Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1936

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1936 ✦ Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1936 besteht aus 125 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1936

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1935		
23. 12. 35	Sechste Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen	23
30. 12. 35	Verordnung über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln	1
30. 12. 35	Verordnung über die Pfarrbesoldung im Saarland	7
31. 12. 35	Erlaß über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege	1
31. 12. 35	Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer	2
31. 12. 35	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	2
31. 12. 35	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	24
31. 12. 35	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	24
1936		
6. 1. 36	Erste Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	4
7. 1. 36	Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch	5
7. 1. 36	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei	8
10. 1. 36	**Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol**	3
11. 1. 36	Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung	11
11. 1. 36	Bekanntmachung über den Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark	14
13. 1. 36	Verordnung über die Einführung von wasserrechtlichen und bodenkulturrechtlichen Vorschriften im Saarland	12
14. 1. 36	Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren	13
15. 1. 36	Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes	13
15. 1. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	15
17. 1. 36	Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe	15
17. 1. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes	17
17. 1. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	24
17. 1. 36	Dreizehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Angestelltenversicherung der Schriftleiter und leitenden Angestellten der Presse)	25

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 1. 36	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	27
17. 1. 36	Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht	39
18. 1. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland	40
20. 1. 36	Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen	26
20. 1. 36	Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes	27
21. 1. 36	Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken	40
22. 1. 36	Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	42
22. 1. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft	42
27. 1. 36	Fünfte Verordnung über Änderung der Eichordnung	42
27. 1. 36	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten	46
30. 1. 36	Verordnung über das Verwundetenabzeichen	47
31. 1. 36	Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld	57
31. 1. 36	Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent	57
31. 1. 36	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst	65
31. 1. 36	Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	97
31. 1. 36	Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (BodSchätzOffVO)	120
1. 2. 36	Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken	57
1. 2. 36	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten	58
3. 2. 36	Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung	58
3. 2. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	99
4. 2. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936.	51
4. 2. 36	**Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes**	55
4. 2. 36	**Gesetz zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau**	56
4. 2. 36	**Gesetz über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht**	56

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
4. 2. 36	Erste Verordnung zur Änderung der Versteigerervorschriften	59
4. 2. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**	119
5. 2. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus	59
5. 2. 36	Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte	97
6. 2. 36	Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen	61
6. 2. 36	Verordnung über Abänderung und Ergänzung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau	98
7. 2. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	62
15. 2. 36	Verordnung über die Regelung der Bebauung	104
15. 2. 36	Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung	104
17. 2. 36	Fünfte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter	121
21. 2. 36	Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen	121
21. 2. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung	107
24. 2. 36	Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite	152
25. 2. 36	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	122
25. 2. 36	Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	123
25. 2. 36	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	128
25. 2. 36	Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung)	128
26. 2. 36	Verordnung über Zolländerungen	128
26. 2. 36	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	129
26. 2. 36	Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	130
27. 2. 36	**Gesetz über die Befähigung zum Richteramt**	127
27. 2. 36	**Gesetz zur Abänderung des Osthilfegesetzes**	193
28. 2. 36	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	130
28. 2. 36	Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern	131
28. 2. 36	Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes	131
28. 2. 36	Zweite Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast	132
2. 3. 36	Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936	251

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
3. 3. 36	Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1936	194
3. 3. 36	Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen	194
4. 3. 36	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Saarland	132
6. 3. 36	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1936	132
7. 3. 36	**Gesetz über das Reichstagswahlrecht**	133
7. 3. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Auflösung und Neuwahl des Reichstags	133
7. 3. 36	Erste Verordnung zur Reichstagswahl	134
7. 3. 36	Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs	145
7. 3. 36	Vierte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	152
7. 3. 36	Erlaß über die Reichssiegel	147
8. 3. 36	**Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif**	137
8. 3. 36	**Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser**	149
10. 3. 36	Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken	153
11. 3. 36	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht**	152
11. 3. 36	Verordnung über das vorzeitige Inkrafttreten von Vorschriften der Reichsärzteordnung	162
12. 3. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen	162
12. 3. 36	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	175
13. 3. 36	Siebente Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung	164
13. 3. 36	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	176
14. 3. 36	**Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze**	173
14. 3. 36	Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Einberufung zu Übungen der Wehrmacht)	176
14. 3. 36	Verordnung über die Schiffspostflagge	177
16. 3. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	165
16. 3. 36	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	167
16. 3. 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger	178
17. 3. 36	**Gesetz zur Förderung der Tierzucht**	175
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	178

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	179
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	180
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	316
18. 3. 36	Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung)	181
18. 3. 36	Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland	195
18. 3. 36	Dritte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	195
19. 3. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung	195
20. 3. 36	Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare	190
20. 3. 36	Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein	196
21. 3. 36	Verordnung über die Musterung und Aushebung	201
21. 3. 36	Wildverkehrsordnung (WVO)	259
23. 3. 36	Verordnung über Zolländerungen	197
23. 3. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	198
23. 3. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung	251
24. 3. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung)	200
24. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien	252
24. 3. 36	Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KFV DB)	252
24. 3. 36	Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Fünfte ED-DVO)	316
25. 3. 36	Verordnung über die Einführung der Werbeabgabe im Saarland	258
25. 3. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung	272
26. 3. 36	**Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband**	271
26. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	274
26. 3. 36	Verordnung über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder im Saarland	274
26. 3. 36	Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken	317
26. 3. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen	343
27. 3. 36	Verordnung zur Anpassung des Gerichtskostengesetzes an die Kostenordnung und über die Aufhebung landesrechtlicher Kostenvorschriften	319

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 3. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	320
27. 3. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues	365
28. 3. 36	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich	275
28. 3. 36	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht	326
30. 3. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs**	315
30. 3. 36	**Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz)**	327
30. 3. 36	Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften)	329
30. 3. 36	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	336
31. 3. 36	**Gesetz über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei**	335
31. 3. 36	**Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte**	335
31. 3. 36	Verordnung über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	363
31. 3. 36	Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts	345
31. 3. 36	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung	338
31. 3. 36	Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenwesens im Saarland	342
31. 3. 36	Anordnung über Aufhebung der Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	342
1. 4. 36	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband	342
2. 4. 36	**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes**	344
2. 4. 36	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes	345
3. 4. 36	**Reichstierärzteordnung**	347
3. 4. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	359
3. 4. 36	Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Führern und Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes	373
6. 4. 36	Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung	360
6. 4. 36	Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge	362
8. 4. 36	Verordnung über Zolländerungen	364
8. 4. 36	Dritte Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh	366
9. 4. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft	372

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
9. 4. 36	Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer)	368
11. 4. 36	**Drittes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten**	365
15. 4. 36	Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare	368
17. 4. 36	Fünfte Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	373
17. 4. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft	374
18. 4. 36	**Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes**	369
18. 4. 36	**Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes**	371
18. 4. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen**	372
18. 4. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	398
20. 4. 36	Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes	378
20. 4. 36	Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz	383
21. 4. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen	376
21. 4. 36	Dritte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	383
22. 4. 36	Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts	377
23. 4. 36	**Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit**	378
23. 4. 36	**Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung**	385
23. 4. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit	384
23. 4. 36	Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts	397
24. 4. 36	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung	386
25. 4. 36	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	399
25. 4. 36	Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter, Beirat)	400
25. 4. 36	Anordnung über Wohnsiedlungsgebiete im Saarland	404
27. 4. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr	404
28. 4. 36	Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	401
29. 4. 36	Verordnung über Wachdienst im Reichsarbeitsdienst	405
30. 4. 36	**Sechsundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes**	403
30. 4. 36	**Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung**	404
30. 4. 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht	406

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
30. 4. 36	Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	440
4. 5. 36	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens	435
4. 5. 36	Verordnung über Ordnungsstrafen bei Über- und Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft	435
5. 5. 36	**Urkundensteuergesetz**	407
5. 5. 36	Rücklagenverordnung	435
6. 5. 36	Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz	424
6. 5. 36	Verordnung zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren	438
6. 5. 36	Dritte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes	443
6. 5. 36	Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken	443
6. 5. 36	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	444
7. 5. 36	Verordnung über die erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	450
8. 5. 36	Sechste Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	451
9. 5. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	444
14. 5. 36	**Gesetz über den Erwerb eigener Aktien**	439
14. 5. 36	**Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer**	439
14. 5. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen"**	440
14. 5. 36	**Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen**	447
16. 5. 36	Verordnung zur Änderung der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung, betreffend Verkehrszeichen	455
18. 5. 36	Erste Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes	452
20. 5. 36	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken)	454
20. 5. 36	Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz	459
20. 5. 36	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	479
20. 5. 36	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung	480
25. 5. 36	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	467
26. 5. 36	Fünfte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung	468
26. 5. 36	Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht	470

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
26. 5. 36	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	480
28. 5. 36	Bekanntmachung über den Verkehr schwedischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Schweden	482
4. 6. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit	480
9. 6. 36	**Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft**	483
9. 6. 36	Verordnung über Zolländerungen	484
9. 6. 36	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	485
10. 6. 36	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form	486
10. 6. 36	Verordnung zur Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung im Saarland	488
10. 6. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen	488
10. 6. 36	Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Vierte KFV DB)	504
12. 6. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten	489
12. 6. 36	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung	489
15. 6. 36	Verordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung	489
15. 6. 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung als Rechtsanwalt im Saarland	518
16. 6. 36	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	493
17. 6. 36	Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern	487
17. 6. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichskommissar für das Saarland	491
17. 6. 36	**Gesetz zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien**	492
17. 6. 36	**Gesetz zur Änderung der Gesetze zum Schutze der Nordseeschollenfischerei, der Flundernfischerei in der Ostsee und der Sprottenfischerei in der Ostsee**	492
17. 6. 36	**Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage**	511
17. 6. 36	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	494
17. 6. 36	Verordnung zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren	495
18. 6. 36	Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonserven-Industrie	506

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 6. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung	503
19. 6. 36	Verordnung zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden	519
20. 6. 36	Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung	496
20. 6. 36	Verordnung über die Beendigung und die finanzielle Abwicklung der Osthilfe (Osthilfeschlußverordnung)	499
20. 6. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien	501
20. 6. 36	Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung)	507
20. 6. 36	Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld	508
22. 6. 36	**Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub**	493
22. 6. 36	Verordnung über Zolländerungen	509
23. 6. 36	Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	510
23. 6. 36	Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1936	511
24. 6. 36	Verordnung über die Erfassung militärisch ausgebildeter Wehrpflichtiger älterer Geburtsjahrgänge	513
24. 6. 36	Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrwesen, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bereich der SS	520
25. 6. 36	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	514
26. 6. 36	**Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen**	515
26. 6. 36	**Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelsrichter**	517
26. 6. 36	**Gesetz über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht**	517
26. 6. 36	**Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes**	518
26. 6. 36	**Umlegungsgesetz**	518
29. 6. 36	**Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**	521
29. 6. 36	Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	524
29. 6. 36	Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen	524
30. 6. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	527

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1935		
1505	Maß- und Gewichtsgesetz (vom 13. Dezember 1935)	6
1434	Reichsärzteordnung (vom 13. Dezember 1935)	46
1536	Verordnung über Zolländerungen (vom 21. Dezember 1935)	46
1501, 1502, 1507	Maß- und Gewichtsgesetz (vom 13. Dezember 1935)	180
1936		
36	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute (vom 17. Januar 1936)	46
148	Erlaß über die Reichssiegel (vom 7. März 1936)	274
191	Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare (vom 20. März 1936)	274
328	Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen — Familienunterstützungsgesetz — (vom 30. März 1936)	376
384	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit (vom 23. April 1936)	400

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1936

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
23. 6. 36	Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland	529
24. 6. 36	Verordnung über den Abschuß von Schwarzwild, Füchsen und Iltissen	529
27. 6. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes	539
29. 6. 36	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr	540
30. 6. 36	Verordnung über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften im Saarland	530
30. 6. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	540
2. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes**	531
2. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs**	532
2. 7. 36	**Gesetz über Hypothekenzinsen**	533
2. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)**	535
2. 7. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen	536
2. 7. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen	537
2. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland	542
3. 7. 36	**Zweites Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden**	536
3. 7. 36	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	543
7. 7. 36	Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken	543
7. 7. 36	Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen	559
8. 7. 36	Verordnung über Knochenfett	565
10. 7. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	544
10. 7. 36	Verordnung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer im Saarland	552
11. 7. 36	**Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme**	551
12. 7. 36	Achte Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme	552
12. 7. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme	553
14. 7. 36	Zweite Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	553
15. 7. 36	Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau	578
16. 7. 36	**Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst**	563
16. 7. 36	Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	565

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 7. 36	Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine	567
20. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse	629
21. 7. 36	Dritte Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde	569
22. 7. 36	Verordnung zu dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte	630
24. 7. 36	Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung)	570
24. 7. 36	Verordnung über Enteneier	630
25. 7. 36	Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung	571
27. 7. 36	Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung	575
28. 7. 36	Sechste Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Sechste ED-DVO)	576
29. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes	578
29. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt**	581
29. 7. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes**	582
29. 7. 36	Anordnung über die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936	583
31. 7. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936	577
31. 7. 36	Verordnung über Zolländerungen	584
31. 7. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichswirtschaftsgericht	631
4. 8. 36	Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	585
7. 8. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	632
11. 8. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	632
15. 8. 36	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend)	633
15. 8. 36	Zweite Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung	633
15. 8. 36	Verordnung über die Vereinigung der Westthüringischen und der Ostthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	635
15. 8. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft	705
20. 8. 36	Vierte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten	635
20. 8. 36	Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Fünfte KFV DB)	649
21. 8. 36	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	643
21. 8. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftverkehrsgesetzes	653
21. 8. 36	Verordnung über Luftverkehr	659
22. 8. 36	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten	645
24. 8. 36	**Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich**	647
24. 8. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht	706

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
25. 8. 36	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	650
25. 8. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes	651
26. 8. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich	648
27. 8. 36	Verordnung über die mündliche Verhandlung in Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung	652
27. 8. 36	**Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**	701
27. 8. 36	Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau	702
27. 8. 36	Vierte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	703
27. 8. 36	Verordnung über das Dampfkesselwesen	706
28. 8. 36	Verordnung über die Einführung des preußischen Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes	733
29. 8. 36	Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	715
31. 8. 36	Vierte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	715
31. 8. 36	Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben	715
3. 9. 36	Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen	715
3. 9. 36	Verordnung über Zolländerungen	716
4. 9. 36	Verordnung zur Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung und dem Absatz von Schnittholz	717
5. 9. 36	Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr	718
8. 9. 36	Fünfte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	729
10. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	731
10. 9. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	732
10. 9. 36	Verordnung über die Aufhebung der Gerichtswachtmeistergebühren in Hessen	733
10. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichsversicherungsamt und beim Reichsversorgungsgericht	852
11. 9. 36	Dritte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes	735
12. 9. 36	Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie	733
13. 9. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	734
14. 9. 36	Sechste Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	734
16. 9. 36	Verordnung über die Verwaltung der Bürgersteuer im hamburgischen Staatsgebiet	735
17. 9. 36	Verordnung über den Möbelfernverkehr	736
18. 9. 36	Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer)	737
19. 9. 36	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark	746
21. 9. 36	Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	737
21. 9. 36	Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr)	738

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 9. 36	Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Dienststrafen im Bereich des Reichsarbeitsdienstes	748
22. 9. 36	Verordnung über Zolländerungen	748
24. 9. 36	Verordnung über die Einfuhr von Waren	749
26. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend	747
26. 9. 36	Verordnung über Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner und Wehrpflichtiger	748
26. 9. 36	Zweiter Erlaß über die Reichssiegel	749
28. 9. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit	852
29. 9. 36	Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr	751
29. 9. 36	Dritte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	852
30. 9. 36	**Gesetz über Weitergeltung des Pachtnotrechts**	851
30. 9. 36	**Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte**	853
30. 9. 36	**Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register**	853
30. 9. 36	**Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen**	854
30. 9. 36	**Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen**	854
30. 9. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	857
30. 9. 36	Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit	859
30. 9. 36	**Gesetz über den Haushalts- (Stellen-) Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes**	861
30. 9. 36	Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner	865
30. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichserbhofgericht	883
1. 10. 36	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich	811
4. 10. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung	869
6. 10. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	873
6. 10. 36	Verordnung über Preise für Silber	881
7. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	905
14. 10. 36	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	884
14. 10. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz	888
14. 10. 36	Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten	893
15. 10. 36	Verordnung über Zolländerungen	884
15. 10. 36	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	905
16. 10. 36	Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	884
17. 10. 36	Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher	885

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 10. 36	Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen	896
18. 10. 36	Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes	887
20. 10. 36	Vierte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland	906
20. 10. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes	906
20. 10. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft	909
21. 10. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft	911
21. 10. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft	915
22. 10. 36	Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	897
22. 10. 36	Vierte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes	906
22. 10. 36	Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen	906
22. 10. 36	Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter	907
23. 10. 36	Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch	917
26. 10. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft	918
26. 10. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	930
26. 10. 36	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen	935
27. 10. 36	**Gesetz zur Änderung des Bürgersteuergesetzes**	919
27. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes	921
27. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Bürgersteuerverordnung für das Saarland	924
27. 10. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes	929
27. 10. 36	Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr	930
28. 10. 36	Zweite Verordnung über die Hessische Notarskammer	926
28. 10. 36	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	930
28. 10. 36	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 Reichsmark	934
29. 10. 36	**Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung —**	927
29. 10. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten	932
29. 10. 36	Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren	933
29. 10. 36	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge im Saarland	935
30. 10. 36	Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder	936
5. 11. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans	936
5. 11. 36	Sechste Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung	937
10. 11. 36	Verordnung über Baugestaltung	938
12. 11. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten	940
12. 11. 36	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	941

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 11. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren	941
13. 11. 36	Elfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	942
14. 11. 36	Verordnung über die Grund-, Gebäude- und Haussteuer im Saarland	942
14. 11. 36	Zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr	944
16. 11. 36	Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen	945
16. 11. 36	Verordnung über Zolländerungen	945
16. 11. 36	Siebente Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen	1002
19. 11. 36	**Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung**	939
19. 11. 36	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	946
21. 11. 36	Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh	947
23. 11. 36	Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren	950
23. 11. 36	Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen	950
24. 11. 36	Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer	960
25. 11. 36	Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	952
25. 11. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	952
25. 11. 36	Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel	1007
25. 11. 36	Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel	1008
26. 11. 36	Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung —	955
26. 11. 36	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen	955
26. 11. 36	Bekanntmachung zur Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	998
27. 11. 36	Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein	954
27. 11. 36	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr	995
28. 11. 36	**Gesetz zur Änderung des § 60a des Reichsbeamtengesetzes**	951
30. 11. 36	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen	956
1. 12. 36	**Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin**	957
1. 12. 36	**Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)**	961
1. 12. 36	**Gewerbesteuergesetz (GewStG)**	979
1. 12. 36	**Grundsteuergesetz (GrStG)**	986
1. 12. 36	**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer**	992
1. 12. 36	**Gesetz über die Hitlerjugend**	993
1. 12. 36	**Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen**	994
1. 12. 36	**Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes**	994
1. 12. 36	**Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes**	995
1. 12. 36	**Gesetz gegen Wirtschaftssabotage**	999
1. 12. 36	**Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen**	999
1. 12. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung**	1000
1. 12. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes**	1001
2. 12. 36	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen	997

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
2. 12. 36	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften	1003
2. 12. 36	Vierte Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz	1006
5. 12. 36	Verordnung über Fremdwährungsschulden	1010
7. 12. 36	Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz	1011
8. 12. 36	Verordnung über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes	1012
8. 12. 36	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrag von 1, 2, 5 und 10 Reichspfennig	1014
9. 12. 36	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1014
9. 12. 36	Vierte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung	1016
11. 12. 36	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	1019
12. 12. 36	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	1017
15. 12. 36	**Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen**	1015
15. 12. 36	Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags	1018
16. 12. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen	1018
16. 12. 36	Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	1117
17. 12. 36	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1121
18. 12. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes	1121
18. 12. 36	Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum Gesetz über die Auflösung der Zweckspartunternehmungen	1121
18. 12. 36	Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	1131
18. 12. 36	Zweite Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen)	1131
19. 12. 36	Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung)	1021
21. 12. 36	Erbhofrechtsverordnung (EHRV)	1069
21. 12. 36	Erbhofverfahrensordnung (EHVfO)	1082
21. 12. 36	Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten	1121
21. 12. 36	Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer	1140
22. 12. 36	**Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten**	1125
22. 12. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen**	1126
22. 12. 36	Elfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	1141
22. 12. 36	Verordnung zur Ausführung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	1145
22. 12. 36	Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen	1146
23. 12. 36	**Gesetz über Abwertungsgewinne**	1126
23. 12. 36	**Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung**	1128
23. 12. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	1141
23. 12. 36	Verordnung zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz	1144
23. 12. 36	Verordnung über Zolländerungen	1146
23. 12. 36	Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	1149

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
24. 12. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin	1147
24. 12. 36	Dritte Verordnung über kassenärztliche Vergütung	1148
26. 12. 36	Verordnung über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier	1150
28. 12. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien für die Erfassung von Abwertungsgewinnen)	1151
28. 12. 36	Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	1153
28. 12. 36	Verordnung über die Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland	1154
28. 12. 36	Anordnung über die Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz in Saarpfalz	1156
29. 12. 36	Siebente Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	1148
29. 12. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1155
29. 12. 36	Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung	1156
29. 12. 36	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark	1156

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1936		
553	Zweite Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz (vom 14. Juli 1936)	562
651	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes (vom 25. August 1936)	716
716	Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen (vom 3. September 1936)	728
141	Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif (vom 8. März 1936)	734
721	Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr (vom 5. September 1936)	734
730	Fünfte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung (vom 8. September 1936)	748
740	Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr) (vom 21. September 1936)	852
814, 837, 849	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich (vom 1. Oktober 1936)	863
657	Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftverkehrsgesetzes (vom 21. August 1936)	936
698	Verordnung über Luftverkehr (vom 21. August 1936)	936
906	Vierte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (vom 22. Oktober 1936)	946
996	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr (vom 27. November 1936)	1016
1043	Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) (vom 19. Dezember 1936)	1144

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

Jahrgang 1936

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	= Abänd.	Dezember	= Dez.	Protokoll	= Prot.
Abkommen	= Abk.	Durchführung	= Durchf.	Ratifikation	= Rat.
Absatz	= Abs.	Durchführungsbestimmungen	= DurchfBest.	Regierung	= Reg.
Abschnitt	= Abschn.	Durchführungsverordnung	= DurchfV.	Regierungskommission	= RegKomm.
Änderung	= Änd.	Einführung	= Einf.	Reichspräsident	= RPräs.
Allgemeine	= Allg.	Ergänzung	= Erg.	revidiert	= rev.
Anlage	= Anl.	Ergänzungsverordnung	= ErgV.	Seite	= S.
Anordnung	= Anordn.	Erklärungen	= Erkl.	September	= Sept.
April	= Apr.	Erlaß	= Erl.	siehe	= s.
Artikel	= Art.	Fassung	= Fass.	Übereinkommen	= Übk.
Aufhebung	= Aufh.	Februar	= Febr.	Übereinkunft	= Übkft.
August	= Aug.	Gesetz	= G.	und	= u.
Außerkraftsetzen	= Außerkrafts.	Inkraftsetzen	= Inkrafts.	Vereinbarung	= Vereinb.
Außerkrafttreten	= Außerkrafttr.	Inkrafttreten	= Inkrafttr.	Verfassung	= Verf.
Ausführung	= Ausf.	International	= Int.	Verlängerung	= Verl.
Ausführungsverordnung	= AusfV.	Januar	= Jan.	Verordnung	= V.
Ausführungsbestimmung	= AusfBest.	Kapitel	= Kap.	Vertrag	= Vertr.
Beitritt	= Beitr.	Kündigung	= Künd.	vom	= v.
Bekanntmachung	= Bek.	Neue Fassung, Neufassung	= Neufass.	vorläufig	= vorl.
Berichtigung	= Ber.	November	= Nov.	vormals	= vorm.
Bestimmungen	= Best.	Nummer	= Nr.	Vorschrift	= Vorschr.
betreffend	= betr.	Oktober	= Okt.	Ziffer	= Ziff.

A

Abessinien s. Äthiopien.

Abrechnungsstellen im Wechsel- u. Scheckverkehr s. Bankwesen II.

Abstimmungszeit s. Wahlen.

Abtretung von Beamtenbezügen s. Besoldung III.

Abwertungsgewinne s. Schulden, Währung.

Addis Abeba, Aufhebung der Deutschen Gesandtschaft in Addis Abeba u. Errichtung eines Deutschen Generalkonsulats daselbst, s. Äthiopien.

Ägypten, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitr. (Bek. v. 26. Sept.) II 318.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 24. Febr.) II 101.

Int. Übk. zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929] v. 31. Mai 1929. — Beitr. (Bek. v. 26. Sept.) II 317.

Ärzteordnung s. Gesundheitswesen I.

Äthiopien, Aufhebung der Deutschen Gesandtschaft in Addis Abeba u. Errichtung eines Deutschen Generalkonsulats daselbst (G. v. 24. Okt.) II 327.

Haager Friedenskonferenz. Erkl. v. 29. Juli 1899. — Beitr. zu zwei Erkl. (Bek. v. 3. Jan.) II 23. — Zweite Haager Friedenskonferenz. Abk. v. 18. Okt. 1907. — Beitr. zu zehn Abk. (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Äthylenoxyd s. Schädlingsbekämpfung.

Afghanistan, Int. Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitr. (Bek. v. 28. Jan.) II 76.

Aktien, Erwerb eigener Aktien (G. v. 14. Mai) I 439.

Aktiengesellschaften, Sechste V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 23. Dez. 1935) I 23. (Siebente V. v. 16. Nov.) I 1002.

Erwerb eigener Aktien (G. v. 14. Mai) I 439.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Dreizehnte V. (v. 10. Juni) I 486.

s. auch Kapitalgesellschaften.

Algerien, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Altersgrenze in der Reichsjustizverwaltung
s. Beamte II.

Altpapier s. Papier, Preise II.

Amnestie s. Strafrecht II.

Amtsdauer der Vertrauensräte s. Vertrauensräte.

Amtsgerichte s. Gerichte I.

Amtsgerichtsanwälte
s. Rechtsanwälte usw.

Amtshilfe in Steuersachen
s. Schweden, Staatsverträge 1 M, Steuern I (bei: Rechtshilfe).

Amtstracht
beim Reichserbhofgericht
s. Erbhöfe,
in der Reichsjustizverwaltung
s. Reichsjustizverwaltung,
beim Reichsversicherungsamt
s. Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht
s. Reichsversorgungsgericht,
beim Reichswirtschaftsgericht
s. Reichswirtschaftsgericht,
bei den Verwaltungsgerichten
s. Verwaltungsgerichte,
beim Volksgerichtshof
s. Volksgerichtshof.
s. auch Hoheitszeichen.

Anerbenbehörden, Anerbengericht s. Erbhöfe.

Angestellte, Arbeitsbuch s. Arbeiter I.

Arbeitszeit s. Arbeitszeit.

Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung, Rentenversicherungen,
s. Sozialversicherung I (bei: Entschädigung).

Presseangestellte, Versicherung,
s. Sozialversicherung V.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung V.

Anlagen, Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, G. v. 8. Juli 1905 in der Fass. des G. v. 11. Juni 1934 [Preuß. Gesetzsamml. 1905 S. 317; 1934 S. 315]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 4. März) I 132.

Anleihen, Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen, G. v. 27. Febr. 1935. — Fünfte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 62. — Sechste DurchfV. (v. 11. Aug.) I 632. — Siebente DurchfV. (v. 13. Sept.) I 734.

Anliegerbeiträge s. Grundstücke.

Anpassungsverordnung s. Notverordnungen I.

Ansprüche, Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, s. Ausgleich, nationalsozialistische Erhebung.

Anstellung der Reichs- u. Landesbeamten
s. Beamte II.

Antigua s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

Apotheken, Verpachtung u. Verwaltung öffentlicher Apotheken
s. Gewerbebetriebe II.

Arbeit, Ordnung der nationalen Arbeit. — Inkrafttr. von Vorschr. im Saarland, V. v. 25. Mai 1935. — And. (Anordn. v. 31. Jan. Ziff. 1a) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — And. (V. v. 17. Apr. § 1) I 373. — Sechzehnte Durchf- u. ErgV. [Einf. von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken] (v. 20. Mai) I 454. — And. der V. v. 15. Febr. 1935 [Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit] (Anordn. v. 28. Dez.) I 1156.

Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen u. Betrieben. — Inkrafttr. von Vorschr. im Saarland, V. v. 25. Mai 1935. — And. (Anordn. v. 31. Jan. Ziff. 1b) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — And. (V. v. 8. Mai § 1) I 451.

Treuhänder der Arbeit s. Treuhänder.

Arbeiter, Einführung eines Arbeitsbuches, G. v. 26. Febr. 1935. — Zweite DurchfV. (v. 17. Jan.) I 24. — Dritte DurchfV. (v. 9. Mai) I 444. — Vierte DurchfV. (v. 9. Juni) I 485. — Fünfte DurchfV. (v. 7. Aug.) I 632.

Arbeitszeit s. Arbeitszeit.

Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung, Rentenversicherungen,
s. Sozialversicherung I (bei: Entschädigung).

Kurzarbeiter in der Textilindustrie
s. Arbeitsvermittlung usw., Textilindustrie.

Int. Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen v. 12. Nov. 1921 s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I K.

Int. Übk. über das Vereins- u. Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter v. 12. Nov. 1921. — Ratifikation:
Kuba (Bek. v. 31. Dez. 1935) II 23.

Arbeitsbeschaffung, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur Garantien bis zu 100 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 31. März § 1) II 109.

Arbeitsbuch s. Arbeiter I.

Arbeitsdienst

Freiwilliger Arbeitsdienst:

Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes v. 8. Jan. 1935. — Aufh. (V. v. 25. Febr. § 30) I 123, 126.

Vorl. Regelung der Versorgung von Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes für die männliche Jugend sowie ihrer Hinterbliebenen s. Versorgung II A.

Arbeitsdienst (Forts.)

Reichsarbeitsdienst (männliche Jugend):

Reichsarbeitsdienstgesetz v. 26. Juni 1935. — Durchf. [Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den Reichsarbeitsdienst] (Anordn. v. 6. März) I 132. — Fünfte Durchf- u. ErgV. (v. 23. März) I 198. — Sechste Durchf- u. ErgV. [Soziale Versicherung] (v. 24. März) I 200. — Siebente Durchf- u. ErgV. [Arbeitsdienst für die weibliche Jugend] (v. 15. Aug.) I 633. — Durchf. [Fürsorge für Arbeitsmänner] (V. v. 30. Sept.) I 865. — And. der V. v. 1. Okt. 1935 (V. v. v. 25. Febr. § 30) I 123, 126. (V. v. 30. Sept. § 20) I 865, 868.

Übertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 26. März) I 343.

Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum Reichsarbeitsdienst (V. v. 31. Jan.) I 65. — Erfassung (Anordn. v. 6. März) I 132.

Dauer der Dienstzeit u. Stärke des Reichsarbeitsdienstes (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 26. Sept.) I 747.

Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (v. 25. Febr.) I 123.

Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Führern u. Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes (Erl. v. 3. Apr.) I 373.

Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen [Familienunterstützungsgesetz] (G. v. 30. März) I 327. — [Ber.] (v. 17. Apr.) I 376. — Durchf- u. ErgVorschr. (v. 30. März) I 329.

Fürsorge für Arbeitsmänner (V. v. 30. Sept.) I 865.

Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 10. Sept.) I 731. — bei Dienststrafen im Bereich des Reichsarbeitsdienstes (Anordn. v. 21. Sept.) I 748.

Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz
s. Versorgung II A.

Beteiligung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes an der Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März) I 134, 136.

Symbol des Reichsarbeitsdienstes (V. v. 23. März Art. 1) I 198.

Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner (V. v. 26. Sept.) I 748.

Wachdienst im Reichsarbeitsdienst (V. v. 29. Apr.) I 405.

Reichsarbeitsdienst (weibliche Jugend):

Arbeitsdienst für die weibliche Jugend (V. v. 15. Aug.) I 633.

Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 26. Sept. Art. 3) I 747.

Arbeitslosenversicherung
s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitsmänner s. Arbeitsdienst.

Arbeitsmaschinen s. Steuern II J.

Arbeitsnachweis, Verminderung der Arbeitslosigkeit, s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitsrecht, Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland, V. v. 18. Febr., 25. Mai u. 9. Juli 1935. — And. (Anordn. v. 31. Jan.) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — And., Fünfte V. (v. 17. Apr.) I 373. — And., Sechste V. (v. 8. Mai) I 451.

Arbeitsunfälle der Landarbeiter
s. Sozialversicherung III, Staatsverträge IK.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

G. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. — And. (G. v. 30. März § 6 Abs. 3) I 327, 328. (G. v. 23. Dez. § 7) I 1128, 1129. — AusfV. v. 29. Sept. 1927. — And. (V. v. 31. Dez. 1935) I 2.

Verminderung der Arbeitslosigkeit, G. v. 1. Juni 1933. — Durchf. des Abschn. V §§ 1 bis 3 [Ehestandsdarlehen] (Fünfte V. v. 24. März) I 316. (Sechste V. v. 28. Juli) I 576.

Verminderung der Arbeitslosigkeit, Zweites G. v. 21. Sept. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abs. 2) I 344. (G. v. 1. Dez. § 31) I 961, 978. — DurchfV. v. 26. Okt. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abs. 2) I 344.

G. über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung u. Lehrstellenvermittlung v. 5. Nov. 1935. — Zweite DurchfV. (v. 19. März) I 195.

Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie (V. v. 12. Sept.) I 733.

Soziale Versicherung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes
s. Arbeitsdienst.

Arbeitszeit, Arbeitszeitordnung v. 26. Juli 1934. — And. (G. v. 29. Juni § 17) I 521, 523. — Zweite AusfBest. (v. 22. Aug.) I 645.

Arbeitszeit in Bäckereien u. Konditoreien, V. v. 23. Nov. 1918 in der Fass. des G. v. 16. Juli 1927, der V. v. 5. Juni 1931 u. des G. v. 26. Sept. 1934. — Aufh. u. neues G. (v. 29. Juni) I 521. — AusfBest. v. 26. Sept. 1934. — Aufh. u. neue DurchfV. (v. 30. Juni) I 527.

G. über den Ladenschluß am 24. Dez. — Erg., G. v. 6. Juli 1934. — Zweite AusfV. (v. 22. Aug.) I 645.

Argentinien, Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Artgesetz, forstliches, s. Forstwesen.

Arzneikostenanteil s. Sozialversicherung II.

Ascension s. Kolonien IC.

Aschanti s. Kolonien IC (bei: Goldküste).

Aufbau der deutschen Wirtschaft s. Wirtschaft.

Aufbringungsumlage s. Industriebelastung.

Auflösung des Reichstags s. Reichstag.

Aufwertung, Regelung der Aufwertungsfälligkeiten (V. v. 21. Dez.) I 1121.

Ausbildung, Ausbildung u. Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Erste V. v. 4. Aug.) I 585.

Auseinandersetzung zwischen dem Lande Lippe u. dem im ehemaligen Fürstentum Lippe zuletzt regierenden Fürstenhause s. Lippe.

Ausfuhr, V. über Ausfuhrscheine (v. 17. Juli) I 567.

Int. Vereinb. über die Ausfuhr von Knochen v. 11. Juli 1928. — Künd. durch Finnland (Bek. v. 6. Apr.) II 112.

Ausfuhrscheine s. Ausfuhr.

Ausgleich, Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, G. v. 13. Dez. 1934. — Achte Durchf- u. ErgV. (v. 25. Febr.) I 128. — Neunte Durchf- u. ErgV. (v. 28. Apr.) I 401. — Zehnte Durchf- u. ErgV. (v. 29. Juni) I 524. — Elfte Durchf- u. ErgV. (v. 22. Dez.) I 1141.

Ausgleichsbeträge s. Besoldung III.

Aushebung für den aktiven Wehrdienst s. Wehrmacht I (bei: Wehrgesetz u. Wehrpflicht).

Aushebungsverordnung s. Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

Ausländer s. Ausland.

Ausland, Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Angestelltenversicherung beim Aufenthalt im Ausland (V. v. 28. Dez.) I 1154.

Auslandsschulden s. Schulden.

Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen u. Beglaubigungen (G. v. 14. Mai) I 447.

Eheschließung u. Beurkundung d. Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland s. Konsulatwesen.

Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland s. Heimatwesen.

Gebührengesetz für die Auslandsbehörden nebst Tarif v. 1. Juli 1921, ÄndV. v. 27. Nov. 1923. — Außerkrafttr. u. neues Gebührengesetz für das Auswärtige Amt u. die Auslandsbehörden nebst Tarif (v. 8. März) I 137. — [Ber.] (v. 7. Sept.) I 734. — Änd. (V. v. 19. Juni) I 519.

Ausland (Forts.)

Entrichtung freiwilliger Beiträge an die Reichsbahn-Versicherungsanstalt u. an die Seekasse als Sonderanstalten der Invalidenversicherung beim Aufenthalt im Ausland (G. v. 23. Dez. § 4) I 1128. — Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invalidenversicherung beim Aufenthalt im Ausland (V. v. 28. Dez.) I 1154.

Entrichtung freiwilliger Beiträge in der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland (V. v. 28. Dez.) I 1154.

Übertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 26. März) I 343.

Vermögensverschiebung ins Ausland (G. v. 1. Dez.) I 999.

Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst u. zum Reichsarbeitsdienst (V. v. 31. Jan.) I 65. — Erfassung (Anordn. v. 6. März) I 132.

Regelung des Absatzes von Wein u. frischem Most von Trauben nach dem Ausland, V. v. 26. Febr. 1934. — Aufh. (V. v. 21. Okt. § 11 Abs. 1) I 915, 916.

Auslandsbehörden s. Ausland.

Auslandsschulden s. Schulden.

Auslieferungsverkehr s. Schweiz, Strafrecht II.

Ausprägung s. Münzwesen.

Außenabteilungen des Rechnungshofs s. Rechnungshof.

Außenhandel s. Handel II A.

Außenweser s. Wasserstraßen II B.

Außerkurssetzung von Münzen s. Münzwesen.

Ausstellungen, Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Ratifikation: Sowjetunion (Bek. v. 24. Jan.) II 75.

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz III.

Ausstellungsschutz s. Gewerblicher Rechtsschutz III.

Australien, Australischer Bund, Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- u. Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitr. (Bek. v. 12. Okt.) II 326.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Rat. (Bek. v. 26. März) II 110.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. einschl. Papua u. die Mandatsgebiete Neuguinea u. Nauru (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. einschl. Papua u. die Mandatsgebiete Neuguinea u. Nauru (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Australien, Australischer Bund (Forts.)

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. der Norfolkinsel u. des Mandatsgebiets Nauru (Bek. v. 13. Aug.) II 287.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Anwendung auf Papua, Norfolkinsel u. die Mandatsgebiete Neuguinea u. Nauru (Bek. v. 21. Aug.) II 288.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Anwendung auf Papua u. Norfolkinsel (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Int. Übk. zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929] v. 31. Mai 1929. — Rat. (Bek. v. 18. Febr.) II 79.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. einschl. Papua, Norfolkinsel, des Mandatsgebiets Neuguinea und der anderen Gebiete des Stillen Ozeans (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Auswärtiges Amt s. Reichsministerien I.

Automaten [Warenautomaten] s. Gewerbebetriebe I.

B

Baden, Eintritt des Freistaats Baden in die Biersteuergemeinschaft, G. v. 24. Juni 1919. — And. (G. v. 30. März § 6 Abs. 2) I 315, 316.

Bäckereien, Arbeitszeit, s. Arbeitszeit.

Bahama-Inseln s. Kolonien I C.

Bahneinheiten s. Eisenbahn I.

Bankwesen

I. Allgemeines

Devisenbewirtschaftung s. Devisen.

II. Reichsbank

Abrechnungsstellen im Wechsel- u. Scheckverkehr, V. v. 14. Juni 1935. — Erg. [Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle Göttingen] (V. v. 17. Dez.) I 1121.

III. Hypothekenbanken

Gebührenordnung in Angelegenheiten der Aufsicht über Hypothekenbanken (V. v. 21. Jan.) I 40.

IV. Schiffspfandbriefbanken

Gebührenordnung in Angelegenheiten der Aufsicht über Schiffspfandbriefbanken (V. v. 21. Jan.) I 40.

Barbados s. Kolonien I C.

Basutoland s. Kolonien I C.

Bauernsiedlungen s. Landwirtschaft, Siedlung.

Baugestaltung s. Siedlung.

Baugewerbe, Baunebengewerbe s. Gewerbebetriebe.

Bauordnung für die Eisenbahn s. Eisenbahn III.

Baupolizei s. Polizei.

Bausparkassen s. Privatversicherung.

Bausperren s. Siedlung.

Bautätigkeit s. Siedlung, Wohnungsbau.

Bautechnischer Dienst, Ausbildung u. Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Erste V. v. 4. Aug.) I 585.

Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (G. v. 16. Juli) I 563. — AusfBest. (v. 16. Juli) I 565.

Bayern, Eintritt des Freistaats Bayern in die Biersteuergemeinschaft, G. v. 24. Juni 1919. — And. (G. v. 30. März § 6 Abs. 2) I 315, 316.

Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Bayern u. Württemberg über Änderung der Landesgrenze v. 8./14. Juli 1936 (V. v. 11. Aug.) II 283. — einer Vereinb. zwischen Preußen u. Bayern v. 18. Mai/10. Aug. 1936 (V. v. 29. Aug.) II 297.

Beamte

I. Allgemeines (Rechte u. Pflichten)

Erg. des Beamtenrechts (V. v. 22. Apr.) I 377.

Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht (G. v. 4. Febr.) I 56.

Reichsbeamtengesetz. — And. des § 60a (G. v. 28. Nov.) I 951.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausf. des Reichsbeamtengesetzes, V. v. 19. Febr. 1931. — Erg. (V. v. 27. Okt.) I 929.

II. Sonstiges

Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung (V. v. 27. Juli) I 575.

Ausgleichsbeträge für beurlaubt gewesene Beamte s. Besoldung III.

Besoldung der Beamten s. Besoldung, Diäten.

Dienstalter der Versorgungsanwärter der Wehrmacht (V. v. 22. Apr.) I 377.

Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung u. Beförderung der Reichs- u. Landesbeamten (v. 14. Okt.) I 893.

Entschuldung der Beamten s. Besoldung III.

Ernennung u. Entlassung

— der Beamten in der Reichsjustizverwaltung, Anordn. v. 20. März 1935. — And. (Zweite Anordn. v. 12. Juni) I 489.

— der Landesbeamten, Erl. v. 1. Febr. 1935. — Vierte Ausf- u. Übergangsbest. (v. 20. Aug.) I 635.

— der Reichsbeamten, Erl. v. 1. Febr. 1935. — Vierte Ausf- u. Übergangsbest. (v. 20. Aug.) I 635.

Beamte (Forts.)

Ernennung u. Entlassung (Forts.)

— der Beamten u. der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- u. Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, Anordn. v. 21. März 1935. — Außerkrafttr. u. neue Anordn. (v. 11. Dez.) I 1019.

Planstellen für das Reichskriegsgericht (G. v. 30. Sept. § 1) I 861.

Reisekosten der Beamten s. Reisekosten.

Umzugskosten der Beamten s. Umzugskosten.

Beamtenbezüge s. Besoldung III.

Beamtenrecht s. Beamte I.

Bebauung s. Siedlung, Wohnungsbau.

Bedarfsgegenstände, G. über den Verkehr mit Lebensmitteln u. Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz]. — Neufass. (Bek. v. 17. Jan.) I 17.

Beförderung der Reichs- u. Landesbeamten s. Beamte II.

Beförderungsteuer s. Steuern II B.

Beglaubigungen s. Konsulatwesen.

Beglaubigungsabkommen s. Dänemark, Staatsverträge I E.

Beisitzer der Anerbenbehörden s. Erbhöfe.

Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft s. Tiere (bei: Schlachtvieh).

Freiwillige Beiträge in der Invaliden-, der Angestellten- u. der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland s. Sozialversicherung IV, V, VI.

Bekleidungsgewerbe s. Preise II.

Belgien, Vertr. über einen Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze v. 10. Mai 1935. — DurchfG. (v. 27. Febr.) II 99.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Vorl. Handelsabkommen zwischen Deutschland u. der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer Elften Zusatzvereinb. v. 12. Febr. 1936 (V. v. 20. Febr.) II 87. — einer Vereinb. v. 28. Febr. 1936 zur Verl. der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinb. (V. v. 29. Febr.) II 100. — einer Vereinb. v. 24. Aug. 1936 über die And. der Achten Zusatzvereinb. (V. v. 25. Aug.) II 286.

Belgien (Forts.)

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Rat. (Bek. v. 8. Jan.) II 24.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Belgisch-Kongo s. Kolonien I B.

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion s. Belgien, Luxemburg.

Bergbau, Erschließung von Bodenschätzen (G. v. 1. Dez.) I 999.

Einf. von Vorschr. auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland (Vierte V. v. 20. Okt.) I 906.

Bergung in Seenot s. Schiffahrt II, Staatsverträge I D.

Bergwesen s. Bergbau.

Berichterstattung s. Lichtspielwesen.

Berlin, Preuß. G. über den Provinzialrat v. 17. Juli 1933 in der Fass. des preuß. G. v. 25. Okt. 1934 [Preuß. Gesetzsamml. 1933 S. 254; 1934 S. 411]. — Aufh. des § 16 durch das G. über die Verfassung u. Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin (v. 1. Dez. § 22) I 957, 960.

Verfassung u. Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin (G. v. 1. Dez.) I 957. — Erste DurchfV. (v. 24. Dez.) I 1147.

— Dritte preuß. V. zur Durchf. des preuß. G. über die Verfassung der Hauptstadt Berlin v. 30. März 1935 [Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 502]. — And. (V. v. 24. Dez. § 12) I 1147, 1148.

Bermuda-Inseln s. Kolonien I C.

Berufsberatung s. Arbeitsvermittlung usw.

Berufsgenossenschaft s. Sozialversicherung III.

Berufskrankheiten s. Sozialversicherung III.

Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen s. Gewerblicher Rechtsschutz I A, Reichsgericht.

Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich s. Österreich.

Besoldung

I. Besoldungsgesetz

Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927. — Änderungen: (V. v. 30. März § 1) I 336. — Fünfundzwanzigste And. (G. v. 18. Apr. Art. II) I 369. — Sechsundzwanzigste And. (G. v. 30. Apr.) I 403. — Siebenundzwanzigste And. (G. v. 30. Sept. § 2) I 861, 862. — Durchführungsbestimmungen: Erste DurchfV. zum (24ten) Änderungsgesetz v. 13. Dez. 1935 (v. 30. März) I 336. — Zweite DurchfV. (v. 25. Aug.) I 650.

And. von Vorschr. auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (V. v. 31. März) I 345. — Erg. des Besoldungsrechts (V. v. 22. Apr.) I 377.

Besoldung (Forts.)

II. Besoldungsordnung

Besoldungsordnung A [Aufsteigende Gehälter] (Anl. 1 zum Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927). — Änd. (G. v. 30. Apr.) I 403. (G. v. 30. Sept. § 2 Ziff. 1) I 861, 862.

Besoldungsordnung B [Feste Gehälter] (Anl. 2 zum Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927). — Änd. (G. v. 30. Sept. § 2 Ziff. 2) I 861, 862.

III. Sonstiges

(Besoldung, Diensteinkommen)

Ausgleichsbeträge für beurlaubt gewesene Beamte u. Lehrpersonen (V. v. 31. März) I 345.

Besoldungsvorschüsse an Geistliche des Saargebiets
s. Kirche.

Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten, G. v. 18. Okt. 1935. — Durchf.- u. ErgV. (v. 29. Okt.) I 932.

Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht (G. v. 4. Febr.) I 56.

Pfarrbesoldung im Saarland
s. Kirche, Saarland IX.

Besoldungsdienstalter der Versorgungsanwärter der Wehrmacht (V. v. 22. Apr.) I 377.

Besoldungsgesetz, Besoldungsrecht s. Besoldung I.

Besoldungsordnung s. Besoldung II.

Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge
s. Steuern II J.

Besteuerungsrechte, gegenseitige, des Reichs, der Länder u. der Gemeinden
s. Steuern I, IV.

Betäubungsmittelabkommen
s. Gesundheitswesen II, Staatsverträge I J.

Betriebe, öffentliche, s. Arbeit (bei: Ordnung).

Betriebsausschüsse, Bildung u. Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland, V. v. 28. März 1935. — Außerkrafttr. (Anordn. v. 31. Jan. Ziff. 5) I 97, 98. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — Außerkrafttr. der V. v. 28. März 1935 (V. v. 17. Apr. § 5) I 373, 374.

Betschuanenland (Betschuanaland) s. Kolonien I C.

Beurkundungen s. Konsulatwesen, Personenstand.

Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung, Rentenversicherungen,
s. Sozialversicherung I (bei: Entschädigung).

Beuterecht im Seekrieg
s. Konterbande, Staatsverträge I A.

Bewaffnete Macht s. Wehrmacht I.

Bezirksschornsteinfegermeister
s. Gewerbeordnung II, Schornsteinfegerwesen.

Biersteuer, Gemeindebiersteuer, s. Steuern IV.

Biersteuergemeinschaft s. Steuern III A.

Bilanzen, Sechste V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 23. Dez. 1935) I 23. (Siebente V. v. 16. Nov.) I 1002.

Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute (V. v. 17. Jan.) I 27. — [Ber.] I 46.

Bilanzierungserleichterungen s. Bilanzen.

Binnenschiffahrt, Binnenschiffe s. Schiffahrt III.

Blinde s. Saarland VII, Schulwesen.

Bodenkulturrechtliche Vorschriften, Einf. im Saarland, s. Saarland VI.

Bodenschätze s. Bergbau.

Bodenschätzung
s. Grundstücke (bei: Schätzung), Steuern I (bei: Bewertung).

Bodenverbesserungsgenossenschaften
s. Genossenschaftswesen.

Börse, Gebührenordnung in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen (V. v. 21. Jan.) I 40.

Bolivien, Freundschafts- u. Handelsvertr. v. 22. Juli 1908. — Notenwechsel über die Auslegung des Art. V v. 3. Juni 1936 (Bek. v. 20. Juni) II 216.

Branntwein, Verwertung von Roggen u. Weizen zur Herstellung von Branntwein (V. v. 27. Nov.) I 954.

Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, V. v. 4. Juli 1930. — Änd. (V. v. 6. Mai) I 443. (V. v. 7. Juli) I 543.

Brasilien, Handelsabkommen v. 22. Okt. 1931. — Künd. (Bek. v. 13. März) II 106.

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Braunschweig, Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Braunschweig über Änderung der Landesgrenze v. 6. Febr./8. Apr. 1936 (V. v. 11. Mai) II 146.

Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Braunschweig über die Durchführung einer preuß. Umlegung in Braunschweig v. 8. Juni/10. Juli 1936 (V. v. 6. Okt.) II 323.

Bremen, Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen, Oldenburg u. Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser (V. v. 9. Juli) II 229.

Britisch-Guayana s. Kolonien I C.

Britisch-Honduras s. Kolonien I C.

Britisch-Indien s. (Britisch-Indien).

Brot, Brotgesetz in der Fass. der Bek. v. 9. Juni 1931. — Erg. (V. v. 15. Jan.) I 13.

Brücken, Straßburg-Kehler, Hüninger Eisenbahnbrücke s. Frankreich, Grenzwesen I.

Bücher, gerichtliche, s. Gerichte I.

Bürgerliches Gesetzbuch, Veräußerung von Nießbrauchsrechten u. beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, G. v. 13. Dez. 1935. — DurchfV. (v. 12. Juni) I 489.

Bürgerliches Recht, Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933. — Außerkrafttr. der DurchfV. v. 19. Okt., 19. Dez. 1933, 27. Apr. 1934 u. neue V. zur Durchf. u. Erg. (v. 21. Dez.) I 1069.

Bürgersteuer s. Steuern IV.

Bürgschaften für den Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau,

zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung s. Siedlung.

Bundeskonsulate, Bundeskonsuln s. Konsulatwesen.

C

Canada s. Kanada.

Ceylon (Zeylon) s. Kolonien I C.

Chef der Deutschen Polizei s. Polizei.

Chile, Vorl. Anwendung einer Vereinb. über die Einfuhr von Chilesalpeter v. 15. Aug. 1936 (V. v. 21. Aug.) II 285.

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Chilesalpeter s. Handel II B, Staatsverträge I C (bei: Chile).

China, Abk. über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 11. März) II 105.

Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 11. März) II 105.

Int. Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Beitr. (Bek. v. 9. März) II 104.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Christoph, St., s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

Columbien s. Kolumbien.

Cuba s. Kuba.

Curaçao s. Kolonien I F.

Cypern (Zypern) s. Kolonien I C.

Cyrenaica s. Kolonien I C 2.

D

Dänemark, Beglaubigungsabkommen v. 17. Juni 1936 (Bek. v. 23. Juni) II 213.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich u. deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark (Bek. v. 11. Jan.) I 14.

Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr v. 1. März 1934/24. Jan. 1935. — Vorl. Anwendung eines Abk. v. 30. Jan. 1936 über die Verl. der Geltungsdauer des Abk. (V. v. 31. Jan.) II 71. — Rat. (Bek. v. 23. Sept.) II 317. — Prot. v. 23. Dez. 1936 über die weitere Verl. der Geltungsdauer des Abk. u. die Anwendung des Schlußprot. v. 30. Jan. 1936 (Bek. v. 26. Dez.) II 400.

Dampfkessel, V. über das Dampfkesselwesen (v. 27. Aug.) I 706.

Allg. polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln u. von Schiffsdampfkesseln v. 17. Dez. 1908. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Febr. 1934, 28. Jan. 1935 u. weitere And. (V. v. 27. Aug.) I 706. — AusfV. v. 23. Febr. 1934, DurchfV. v. 28. Jan. 1935. — Außerkrafttr. (V. v. 27. Aug. Abschn. D) I 706, 711.

Danzig, Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Jan.) II 77.

Denguefieber s. Gesundheitswesen III, Staatsverträge I J.

Deutsche Evangelische Kirche s. Kirche.

Deutsche Gemeindeordnung s. Gemeinden.

Deutsche Jägerschaft s. Jagdwesen.

Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille, Deutsches Olympia-Ehrenzeichen s. Orden usw.

Deutsche Reichsbahn s. Eisenbahn I.

Deutsches Kreditabkommen s. Kredit.

Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen s. Kredit.

Devisen, G. über die Devisenbewirtschaftung v. 4. Febr. 1935. — And. (G. v. 1. Dez.) I 1000. — Fünfte DurchfV. (v. 25. Mai) I 467. — Sechste DurchfV. (v. 28. Okt.) I 930. — Siebente DurchfV. (v. 19. Nov.) I 946. — And. (G. v. 1. Dez. § 2) I 1000, 1001. — Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, V. v. 4. Febr. 1935. — And. (Fünfte V. v. 26. Mai) I 468. — Außerkrafttr. der V. v. 4., 25. Febr., 15., 21. Mai, 12. Sept., 2 Dez. 1935, 26. Mai 1936 u. neue Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (V. v. 19. Dez.) I 1021. — [Ber.] I 1144.

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen (V. v. 29. Juni) I 524.

Vertr. mit Österreich über die Regelung des Geld- u. Devisenverkehrs mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen v. 27. Mai 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Mai) II 150. — Rat. (Bek. v. 2. Dez.) II 364.

Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen (G. v. 15. Dez.) I 1015. — DurchfV. (v. 16. Dez.) I 1018.

Verrechnungsabkommen
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Devisenbewirtschaftung, Devisensachen s. Devisen.

Devisenverkehr, Regelung mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen, s. Devisen, Österreich, Staatsverträge I 02.

Diäten, Diäten der außerplanmäßigen Beamten, G. v. 16. Dez. 1927 Anl. — And. (V. v. 30. März § 1 Ziff. II) I 336.

Dienstalter s. Beamte II, Besoldung III.

Dienstauszeichnungen s. Orden usw.

Dienstbarkeiten s. Bürgerliches Gesetzbuch.

Dienstpflicht, Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht,
s. Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

Dienstsiegel s. Hoheitszeichen.

Dienststrafen s. Dienststrafrecht.

Dienststrafordnung
s. Arbeitsdienst, Dienststrafrecht.

Dienststrafrecht, Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes v. 8. Jan. 1935. — Aufh. (V. v. 25. Febr. § 30) I 123, 126.

Reichsarbeitsdienst:

Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (v. 25. Febr.) I 123.

Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 10. Sept.) I 731. — bei Dienststrafen im Bereich des Reichsarbeitsdienstes (Anordn. v. 21. Sept.) I 748.

Dienststrafrecht (Forts.)

Mündliche Verhandlung in Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung (V. v. 27. Aug.) I 652.

Dienststrafverfahren s. Dienststrafrecht.

Dominica s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

Dominikanische Republik, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 18. Dez.) II 377.

Doppelbesteuerung
s. Staatsverträge I M, Steuern I.

Düngemittel, Sicherung der Düngemittel- u. Saatgutversorgung (G. v. 19. Nov.) I 939.

Düngemittelversorgung s. Düngemittel.

E

Ecuador s. Ekuador.

Egypten s. Ägypten.

Ehe, Eheschließung von Bundesangehörigen im Ausland, G. v. 4. Mai 1870. — And. (G. v. 14. Mai Art. 2, 3) I 447, 449.

Tilgungsbeträge aus Ehestandsdarlehen werden im Rechnungsjahr 1936 dem Sondervermögen des Reichs zugeführt (G. v. 31. März) II 109.

Förderung der Eheschließungen, G. v. 1. Juni 1933. — Durchf. des Abschn. V §§ 1 bis 3 [Ehestandsdarlehen] (Fünfte V. v. 24. März) I 316. (Sechste V. v. 28. Juli) I 576.

Eheschließung, Ehestandsdarlehen s. Ehe.

Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft
s. Jagdwesen.

Ehrenzeichen s. Orden usw.

Eichordnung, Eichung s. Maß u. Gewicht.

Eichordnung für Binnenschiffe s. Schiffahrt III.

Eid, Eid der Angehörigen der Landespolizei (V. v. 7. Jan. § 3) I 8.

Vereidigung durch die Parteigerichte (G. v. 30. Sept.) I 853.

Eier, V. über Enteneier (v. 24. Juli) I 630.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Ordnung des Eiermarktes Garantien bis zu 40 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 31. März § 1) II 109.

Eigenheime, Steuerbefreiung, s. Steuern II B, M, IV.

Eigentum, gewerbliches,
s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt
s. Reichsgesetzblatt.

Einberufung zu Übungen der Wehrmacht
s. Wehrmacht I (bei: Wehrgesetz u. Wehrpflicht).
s. auch Sozialversicherung I (bei: Entschädigung).

Einfuhr

I. Im allgemeinen

Einfuhrerleichterungen (Vierte V. v. 21. Febr.) I 121. — Außerkrafttr., Fünfte V. (v. 23. Nov.) I 950.

II. Im besonderen

Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer (V. v. 31. Dez. 1935) I 2.

Einfuhr von Fleischwaren, V. v. 13. Dez. 1935. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 23. Nov.) I 950.

Verbot der Einfuhr von Kiefern- u. Fichtensamen, V. v. 28. Febr. 1929 in der Fass. v. 13. Sept. 1929. — Aufh. (V. v. 26. Okt. § 2) I 935.

Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen (V. v. 16. Nov.) I 945.

Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen u. -zapfen (V. v. 26. Okt.) I 935.

Einfuhr von Waren, V. v. 28. Sept. 1934 in der Fass. der V. v. 16. Okt. 1935 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 228/1934, 243/1935]. — And. (V. v. 24. Sept.) I 749.

Einfuhrerleichterungen s. Einfuhr I.

Einkommensteuer s. Steuern II C.

Einstellung der Reichs- u. Landesbeamten s. Beamte II.

Eisenbahn

I. Allgemeines

Anwendung landesgesetzlicher Vorschr. über Bahneinheiten (V. v. 11. Jan.) II 25.

Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (G. v. 26. Juni) II 215.

Anlegung von Mündelgeld in Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn (V. v. 31. Jan.) I 57.

V. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen (v. 6. Febr.) I 61.

Gleichstellung der privaten dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, Anordn. v. 5. Okt. 1934 [Reichsarbeitsbl. I Nr. 29]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 8. Mai § 1) I 451.

Übk. u. Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen v. 9. Dez. 1923. — Ratifikation: Frankreich (Bek. v. 13. Jan.) II 27.

II. Personen- und Güterverkehr

A. Verkehrsordnung

V. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (v. 19. März) II 108. (V. v. 26. Juni) II 217. (V. v. 28. Juli) II 243. (V. v. 7. Sept.) II 298. (V. v. 5. Okt.) II 319.

And. der Anl. B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 7. Sept. Ziff. III) II 298, 299.

And. der Anl. C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 28. Juli) II 243. (V. v. 5. Okt.) II 319.

Eisenbahn (Forts.)

B. Sonstiges

V. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen (v. 20. Jan.) I 26.

III. Bau und Betrieb

Bauordnung für Bahnanlagen u. Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs v. 24. Febr. 1934. — And. (Zweite V. v. 12. Mai) II 149.

IV. Militärtransport

Militär-Eisenbahn-Ordnung v. 17. Dez. 1931. — And. (Dritte V. v. 27. Juni) II 217. (Vierte V. v. 27. Okt.) II 336.

Militärtarif für Eisenbahnen v. 18. Dez. 1931. — And. (V. v. 13. Jan.) II 26. (V. v. 6. Mai) II 145. (V. v. 27. Juni) II 218. (V. v. 1. Sept.) II 295. — Außerkrafttr. der V. v. 9. Aug. 1935 u. weitere And. (V. v. 22. Okt.) II 330.

V. Verträge mit dem Auslande

And. der dem Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 18. Jan.) II 68. — Neuausgabe (Bek. v. 3. Febr.) II 78. — And. (Bek. v. 14. März) II 106. (Bek. v. 21. Apr.) II 116. (Bek. v. 18. Juli) II 233. (Bek. v. 9. Nov.) II 346.

Neuausgabe der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- u. Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 14. Febr.) II 79. — And. (Bek. v. 29. Febr.) II 102. (Bek. v. 18. März) II 106. (Bek. v. 15. Juni) II 212. (Bek. v. 12. Nov.) II 354.

Eisenbahnfrachtverkehr, Eisenbahngepäckverkehr, Eisenbahnpersonenverkehr s. Eisenbahn V.

Eisenbahngütertarif s. Eisenbahn II B, Preise I.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahn II A.

Eisenschrott s. Preise II.

Ekuador, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Elbschifferzeugnisse s. Schiffahrt III, Wasserstraßen II A.

Elektrizität, Förderung der Energiewirtschaft [Energiewirtschaftsgesetz], G. v. 13. Dez. 1935. — Erste DurchfV. (v. 26. Okt.) I 930.

Ellice-Inseln s. Kolonien I C.

El Salvador s. Salvador.

Energiewirtschaft s. Elektrizität, Gas.

Enteignung, Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser (G. v. 8. März) I 149.

Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (Bek. v. 22. Apr.) II 144.

Enteignung von Grundeigentum für den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte (V. v. 22. Juli) I 630.

s. auch Landbeschaffung.

Enteneier s. Eier.

Entlassung
von Beamten
s. Beamte II,

von Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen
s. Schulwesen.

Entschädigungen der bäuerlichen Beisitzer der Anerbenbehörden
s. Erbhöfe,

der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen
s. Sozialversicherung III, Staatsverträge IK.

Entschuldung
der Beamten
s. Besoldung III,

landwirtschaftliche Entschuldung,
s. Notverordnungen II B2, Osthilfe.

Entschuldungsverfahren, Entschuldungsverordnung
s. Notverordnungen II B2, Osthilfe.

Erbhöfe, Vorschr. für das Anerbengericht, DurchfV. v. 19. Okt. 1933. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1069, 1082.

Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer der Anerbenbehörden, V. v. 24. Juli 1934. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1082.

Best. über die Erbhöferolle, DurchfV. v. 19. Okt., 19. Dez. 1933. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1069, 1082.

Führung von Erbhofbüchern, V. v. 4. Juni 1935. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1082.

Vorschr. für das Erbhofgericht, DurchfV. v. 19. Okt. 1933. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1069, 1082.

Erbhofrechtsverordnung (v. 21. Dez.) I 1069.

1. Abschn. Der Erbhof
2. » Der Bauer
3. » Erbfolge kraft Anerbenrechts
4. » Ehegattenerbhöfe
5. » Beschränkungen der Veräußerung oder Belastung des Erbhofs
6. » Beschränkungen der Zwangsvollstreckung
7. » Steuerliche u. ähnliche Vergünstigungen
8. » Besondere Güterarten
9. » Übergangsvorschriften
10. » Schlußvorschriften.

Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1082.

1. Abschn. Einrichtung der Anerbenbehörden
2. » Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Anerbenbehörden
3. » Erbhöferolle. Erbhofbuch
4. » Verfahren des Grundbuchamts
5. » Feststellungsverfahren
6. » Genehmigungsverfahren
7. » Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung
8. » Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer
9. » Gebühren u. Auslagen
10. » Schlußvorschriften.

Erbhöfe (Forts.)

Gebühren im Verfahren vor den Anerbenbehörden, V. v. 19. Okt. 1933, 27. Apr. 1934. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1069, 1082.

Vorschr. für das Reichserbhofgericht, V. v. 19. Okt. 1933, 27. Apr. 1934. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1069, 1082.

Amtstracht beim Reichserbhofgericht (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 30. Sept.) I 883.

Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933. — Außerkrafttr. der DurchfV. v. 19. Okt., 19. Dez. 1933, 27. Apr. 1934 u. neue V. zur Durchf. u. Erg. (v. 21. Dez.) I 1069.

Verfahren vor den Anerbenbehörden, V. v. 19. Okt. 1933, 27. Apr. 1934. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. durch die Erbhofverfahrensordnung (v. 21. Dez.) I 1069, 1082.

Zwangsvollstreckung in den Erbhof
s. Zwangsvollstreckung.

Erbhöferolle, Erbhofbücher, Erbhofgericht
s. Erbhöfe.

Erbhofgesetz s. Bürgerliches Recht, Erbhöfe.

Erbhofrechtsverordnung, Erbhofverfahrensordnung
s. Erbhöfe.

Erbkranker Nachwuchs, Verhütung,
s. Gesundheitswesen III.

Erdöl s. Mineralöle.

Erfassung
von Abwertungsgewinnen
s. Schulden, Währung,

der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst u. Reichsarbeitsdienst
s. Arbeitsdienst, Wehrmacht I.

Erfassungswesen s. Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen (Messen),
s. Gewerblicher Rechtsschutz III.

Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936
s. Orden usw.

Eritrea s. Kolonien I E 2.

Ernennung
von Beamten
s. Beamte II,

von Führern u. Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes, Beteiligung des Stellvertreters des Führers,
s. Arbeitsdienst,

von Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen
s. Schulwesen.

Erpresserischer Kindesraub s. Strafrecht II.

Erwerbslosenfürsorge, Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, V. v. 16. Juni 1933 in der Fass. der V. v. 11. Juni 1934, DurchfV. v. 29. Juni 1933 in der Fass. der V. v. 11. Juni 1934 [Amtsbl. der RegKomm. des Saargebiets 1933 S. 266; 1934 S. 257; 1933 S. 284; 1934 S. 258]. — And. (V. v. 29. Okt. Art. 1, 2) I 935.

And. von Vorschr. über die Erwerbslosenfürsorge im Saarland (V. v. 29. Okt.) I 935.

Erythräa (Eritrea) s. Kolonien I E 2.

Estland, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 10. Jan.) II 27.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Abk. über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung u. des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitr. (Bek. v. 28. Okt.) II 339.

Abk. über die Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 6. Juli 1906. — Außerkrafttr. u. neues Abk. v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr v. 4. Jan. 1935. — Vorl. Anwendung eines Zweiten Zusatzabk. v. 2. Nov. 1936 (V. v. 6. Nov.) II 343.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Evangelische Kirche s. Kirche.

F

Fabrikmarken, int. Registrierung, s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Fachschulen der Wehrmacht, Rechtsverhältnisse u. Besoldung der Lehrpersonen, s. Beamte I, Besoldung III, Wehrmacht I.

Falkland-Inseln s. Kolonien I C.

Falschmünzerei s. Strafrecht II.

Familienunterstützung s. Arbeitsdienst, Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

Feindseligkeiten s. Krieg, Staatsverträge I A.

Fernverkehr (Güter-, Möbel-, Werkfernverkehr) s. Kraftfahrwesen I, Steuern II B.

Fett, V. über Knochenfett (v. 8. Juli) I 565.

Feuerbestattung, DurchfV. v. 26. Juni 1934. — And. (V. v. 16. Okt.) I 884.

Feuerwehrehrenzeichen s. Orden usw.

Fichtensamen s. Saatgut.

Fidschi-Inseln s. Kolonien I C.

Filmberichterstattung s. Lichtspielwesen, Urheberrecht I.

Filme s. Lichtspielwesen.

Finanzausgleich, Finanzausgleichsgesetz s. Finanzwesen.

Finanzen, Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen, s. Notverordnungen I.

Finanzwesen, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels bis zu 200 Millionen *RM* (G. v. 31. März § 1) II 109.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Ordnung des Eiermarktes Garantien bis zu 40 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 31. März § 1) II 109.

And. des Finanzausgleichs. — Außerkrafttr. des G. v. 26. Febr. 1935 u. neue Vorschr. (Zweites G. v. 30. März) I 315.

Finanzausgleichsgesetz. — And. (G. v. 4. Febr.) I 55. (G. v. 30. März § 5) I 315, 316. (G. v. 1. Dez. § 27) I 961, 965.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Beschaffung von Betriebskrediten für Flachs- u. Hanfröstanstalten Garantien bis zu 10 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 31. März § 1) II 109.

Vorschr. über die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 31. März § 1) II 109.

Haushaltsführung, Rechnungslegung u. Rechnungsprüfung der Länder (G. v. 17. Juni) II 209. — Erste DurchfV. (v. 16. Okt.) II 325.

Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien, V. v. 15. Sept. 1935. — And. (V. v. 24. März) I 252. — Dritte DurchfBest. (v. 24. März) I 252. — Vierte DurchfBest. (v. 10. Juni) I 504. — Fünfte DurchfBest. (v. 20. Aug.) I 649.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur Garantien bis zu 100 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 31. März § 1) II 109.

Reichshaushaltsordnung. — Nichtanwendung der Vorschr. über den außerordentlichen Haushalt u. der Vorschr. des § 75 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — Vierte And. (G. v. 17. Juni Art. III) II 209, 210.

G. über Schuldentilgung v. 23. Okt. 1930. — Nichtanwendung des § 2 in der Fass. des G. v. 12. Mai 1932 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — G. über Schuldentilgung u. Kreditermächtigungen v. 12. Mai 1932. — Nichtanwendung des § 2 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109.

Finnland, Int. Vereinb. über die Ausfuhr von Knochen v. 11. Juli 1928. — Künd. (Bek. v. 6. Apr.) II 112.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Beitr. (Bek. v. 16. Nov.) II 360.

Handelsvertrag v. 24. März 1934. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Dez.) II 400.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 12. Juni) II 212.

Steuern:

Abk. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern v. 25. Sept. 1935. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 28.

Abk. über Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 25. Sept. 1935. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 28. — DurchfV. (v. 20. Okt.) II 329.

Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 6. Juli 1906. — Außerkrafttr. u. neues Abk. v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 11. März) II 105.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Fische, Schlachten u. Aufbewahren von lebenden Fischen u. anderen kaltblütigen Tieren (V. v. 14. Jan.) I 13. — And. (V. v. 15. Nov.) I 941.

Fischerei, Schutz der Flundernfischerei in der Ostsee, G. v. 30. Apr. 1934. — And. (G. v. 17. Juni Art. 2) I 492.

Schutz der Nordseeschollenfischerei, G. v. 30. Apr. 1934. — And. (G. v. 17. Juni Art. 1) I 492.

Schutz der Sprottenfischerei in der Ostsee, G. v. 14. Aug. 1934. — And. (G. v. 17. Juni § 2) I 492.

Flachsröstanstalten s. Kredit.

Flaggen

I. Flaggenführung auf Schiffen

Vorl. Regelung der Flaggenführung, V. v. 31. März 1933. — Außerkrafttr. (V. v. 17. Jan. § 10) I 15, 17.

Vorl. Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen, V. v. 20. Dez. 1933. — Außerkrafttr. (V. v. 17. Jan. § 10) I 15, 17.

Flaggenführung der Schiffe (V. v. 17. Jan.) I 15.

Vorl. Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See, V. v. 31. Mai 1935, AusfV. v. 7. Juni 1935. — Außerkrafttr. (V. v. 17. Jan. § 10) I 15, 17. — Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge (V. v. 6. Apr.) I 362.

V. über die Schiffspostflagge (v. 14. März) I 177.

II. Flaggenführung in der Luftfahrt

Luftfahrtflaggenverordnung v. 6. Juli 1933. — Außerkrafttr. (V. v. 21. Aug. § 117 Abs. 2 Ziff. 4) I 659, 674.

Flaggenführung s. Flaggen.

Fleisch, Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer (V. v. 31. Dez. 1935) I 2.

Einfuhr von Fleischwaren, V. v. 13. Dez. 1935. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 23. Nov.) I 950.

Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) s. Marktverkehr.

Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch (V. v. 7. Jan.) I 5. — And. (V. v. 8. Apr. Art. III) I 366, 368. — Außerkrafttr. der V. v. 7. Jan. 1936 (V. v. 22. Okt. § 14 Abs. 2 Ziff. 2) I 897, 901.

Hackfleisch, Schabefleisch u. ähnliche Zubereitungen [Hackfleischverordnung] (V. v. 24. Juli) I 570.

Preise — Fleisch- u. Wurstpreise, V. v. 31. Aug. 1935. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 22. Okt.) I 897. — And. (V. v. 23. Dez.) I 1141.

Inkrafttr. der Best. über die Untersuchung u. gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches im Saarland, V. v. 22. Febr. 1935. — And. u. Außerkrafttr. der V. v. 28. Sept. 1935 (V. v. 5. Nov.) I 937.

Fleischgroßmärkte, Fleischmarkthallen s. Marktverkehr.

Fleischpreise s. Fleisch, Preise II.

Fleischwaren s. Fleisch.

Flößerei, Strom- u. Schiffahrtspolizeiverordnung für die Flößerei auf der Unterweser, s. Wasserstraßen II B.

Flugzeuge, Flugmotoren s. Luftfahrwesen III.

Flundernfischerei s. Fischerei.

Förderung

der Eheschließungen s. Ehe,

der Tierzucht s. Tiere,

des Wohnungsbaus s. Wohnungsbau.

Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses s. Bilanzen, Kreditanstalten usw.

Forstwesen, Forstliches Artgesetz v. 13. Dez. 1934. — Zweite DurchfV. (v. 20. Okt.) I 906.

Ordnungsstrafen bei Über- u. Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- u. Holzwirtschaft (V. v. 4. Mai) I 435.

Zusammenschluß der Forst- u. Holzwirtschaft (V. v. 20. Okt.) I 909.

s. auch Holzwirtschaft.

Forstwirtschaft s. Forstwesen.

Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft s. Sozialversicherung III.

Frachtverkehr s. Eisenbahn V, Staatsverträge II 1.

Frankreich, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Übk. u. Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen v. 9. Dez. 1923. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 27.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze v. 25. Apr. 1929. — Vereinb. (Bek. v. 14. Aug.) II 284.

Handelsvertrag v. 28. Juli 1934. — Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland u. den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist, v. 9. Jan. 1936 (Bek. v. 31. Jan.) II 78. (Zweite Bek. v. 17. Apr.) II 116. (Dritte Bek. v. 15. Aug.) II 284. (Vierte Bek. v. 2. Sept.) II 300. (Fünfte Bek. v. 24. Okt.) II 337.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Beitr. (Bek. v. 18. Juni) II 213.

Abk. wegen Höherlegung der Straßburg-Kehler Brücken und Abbruch der Hüninger Eisenbahnbrücke v. 6. Nov. 1934. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 347.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 16. Juni) II 212.

Frauenhandel, Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- u. Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritte:

Australischer Bund (Bek. v. 12. Okt.) II 326.
Nikaragua (Bek. v. 17. Jan.) II 68.

Freiballonwesen s. Luftfahrwesen III.

Freibord der Kauffahrteischiffe
s. Schiffahrt II, Staatsverträge ID.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

I Vormundschaftssachen

Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschaftssachen (V. v. 10. Juni) I 488.

II. Nachlaßsachen

Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nachlaßsachen (V. v. 10. Juni) I 488.

III. Sonstiges

Kostenordnung s. Gerichte II.

Freiwillige Gerichtsbarkeit in der Wehrmacht s. Militärgerichtsbarkeit.

Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V. v. 23. März) I 251.

Freiwilliger Arbeitsdienst s. Arbeitsdienst.

Fremdenverkehr, G. über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 23. Juni 1933. — And. (G. v. 26. März § 4) I 271. — Inkrafttr. (V. v. 1. Apr.) I 342. — Zweite ErgV. (v. 14. Nov.) I 944. — Durchf- u. ErgV. (v. 27. Apr.) I 404.

G. über den Reichsfremdenverkehrsverband (v. 26. März) I 271. — Inkrafttr. (V. v. 1. Apr.) I 342.

Fremdenverkehrsverband s. Fremdenverkehr.

Fremdwährungsschulden s. Schulden, Währung.

Fremdwährungs-Schuldverschreibungen
s. Schuldverschreibungen, Währung.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge IC.

Füchse, Abschuß, s. Jagdwesen (bei: Reichsjagdgesetz).

Fürsorge für Soldaten u. Arbeitsmänner
s. Arbeitsdienst, Wehrmacht I.

s. auch Heimatwesen, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene.

Fürsorgekosten, Fürsorgepflicht s. Heimatwesen.

Fürsorgeverbände s. Heimatwesen.

Fürstenhäuser, Vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Lande Lippe u. dem im ehemaligen Fürstentum Lippe zuletzt regierenden Fürstenhause (G. v. 27. Aug.) II 289.

Futtermittel, Abgabe von Futtermitteln (V. v. 30. Dez. 1935) I 1.

Maisgesetz in der Fass. der Bek. v. 5. Okt. 1934. — And. (V. v. 28. Febr.) I 131.

G

Gambia s. Kolonien IC.

Gartenbau, Errichtung einer Reichsstelle für Garten- u. Weinbauerzeugnisse (V. v. 30. Sept. § 1) I 857.

Verkehr mit Gartenbauerzeugnissen (G. v. 30. Sept.) I 854. — DurchfV. (v. 30. Sept.) I 857.

Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft, V. v. 27. Febr., 30. Juni 1935. — Aufh. u. neue V. (v. 21. Okt.) I 911. — Aufh. der V. v. 2. Sept. 1935 (V. v. 21. Okt. § 11 Abs. 1) I 915, 916.

Gartenbauerzeugnisse, Gartenbauwirtschaft
s. Gartenbau.

Gas, Förderung der Energiewirtschaft [Energiewirtschaftsgesetz], G. v. 13. Dez. 1935. — Erste DurchfV. (v. 26. Okt.) I 930.

Gebäudeentschuldungsteuer s. Steuern IV.

Gebäudesteuer s. Steuern IV.

Gebietsaustausch, Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Bayern u. Württemberg über Änderung der Landesgrenze v. 8./14. Juli 1936 (V. v. 11. Aug.) II 283.

Vertr. mit Belgien über einen Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze v. 10. Mai 1935. — DurchfG. (v. 27. Febr.) II 99.

Gebietsaustausch (Forts.)
Vereinbarungen Preußens über Änderung der Landesgrenze:
mit Bayern v. 18. Mai/10. Aug. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 29. Aug.) II 297.
mit Braunschweig v. 6. Febr./8. Apr. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 11. Mai) II 146.
mit Lippe v. 20. Juli 1929 — Inkrafttr. (V. v. 19. März) II 108.
mit Sachsen v. 13. Jan. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 6. Apr.) II 111.
Vertr. mit der Tschechoslowakei über Grenzwasserläufe auf der sächsischen u. bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze v. 27. Sept. 1935 (Bek. v. 3. Dez. 1935) II 45. — DurchfG. (v. 26. März) II 107.
s. auch Grenzwesen.

Gebrauchsmuster s. Gewerblicher Rechtsschutz IB.

Gebühren
im Verfahren vor den Anerbenbehörden
s. Erbhöfe,
des Auswärtigen Amts u. der Auslandsbehörden
s. Ausland, Reichsministerien I,
der Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)
s. Marktverkehr,
der Gerichtswachtmeister in Hessen
s. Gerichte I, Hessen,
im Kraftfahrzeugverkehr
s. Kraftfahrwesen I;
Gebührenabgabe der Notare
s. Rechtsanwälte usw.;
Gebührenbefreiungsvorschr., Anwendung auf die Notare,
s. Rechtsanwälte usw.;
patentamtliche Gebühren,
s. Gewerblicher Rechtsschutz IA,
für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten u. für die Zulassung als Prozeßagent
s. Rechtspflege,
für die Reise in oder durch das Gebiet der Republik Österreich
s. Paßwesen,
der Schlachtviehmärkte u. Schlachthäuser
s. Marktverkehr, Tiere.

Gebührenordnung
für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister
s. Gewerbeordnung II, Schornsteinfegerwesen,
für den Gelegenheitsverkehr
s. Straßenwesen,
für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen
s. Kraftfahrwesen I,

Gebührenordnung (Forts.)
für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen u. in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken u. Schiffspfandbriefbanken
s. Bankwesen III, IV, Börse, Schuldverschreibungen,
für den Kraftfahrzeugverkehr
s. Kraftfahrwesen I,
der Prüfstelle für Luftfahrzeuge
s. Luftfahrwesen IA.

Geflügel, Höchstpreise für Wild u. Wildgeflügel (V. v. 25. Nov.) I 1008.
Preisverzeichnisse u. Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel u. Geflügel (V. v. 25. Nov.) I 1007.

Gefrierfleisch s. Fleisch, Preise II.

Geistliche s. Kirche.

Geldentwertungsausgleich s. Steuern IV.

Geldstrafen s. Strafrecht II.

Geldverkehr, Regelung mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen,
s. Österreich, Staatsverträge I 02.

Gelegenheitsverkehr s. Straßenwesen.

Gemeindebiersteuer s. Steuern IV.

Geldentwertung, Abwertungsgewinne
s. Schulden, Währung.

Gemeinden, Verfassung u. Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin (G. v. 1. Dez.) I 957. — Erste DurchfV. (v. 24. Dez.) I 1147.
— Dritte preuß. V. zur Durchf. des preuß. G. über die Verfassung der Hauptstadt Berlin v. 30. März 1935 [Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 502]. — And. (V. v. 24. Dez. § 12) I 1147, 1148.
Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. der V. v. 1. Dez. 1930. — And. (G. v. 1. Dez. § 24) I 961, 964.
Finanzausgleich s. Finanzwesen.
Deutsche Gemeindeordnung, G. v. 30. Jan. 1935. — Zweite DurchfV. (v. 25. März) I 272.
Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei, G. v. 29. März 1935. — Geltung für das Rechnungsjahr 1936 u. ff. (G. v. 31. März) I 335.
Rücklagenverordnung (v. 5. Mai) I 435.
Spar- u. Girokassen, kommunale Kreditinstitute, Giroverbände sowie Girozentralen, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. I. — And. (G. v. 22. Dez.) I 1126.

Gemeindeordnung s. Gemeinden.

Gemeinnützigkeitsverordnung
s. Notverordnungen II B 3 (bei: Wirtschaft), Wohnungsunternehmen.

Gemüse und Obst, Heimarbeit in der Gemüse- u. Obstkonserven-Industrie (V. v. 18. Juni) I 506.

Generalkonsulat, Errichtung eines Deutschen Generalkonsulats in Addis Abeba, s. Äthiopien.

Genossenschaften s. Genossenschaftswesen.

Genossenschaftswesen, Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften, G. v. 5. Mai 1920 [Preuß. Gesetzsamml. S. 351] nebst Erg.- u. AusfBest. — Einf. im Saarland (V. v. 13. Jan. § 2) I 12.

G. über Verbrauchergenossenschaften v. 21. Mai 1935. — Zweite DurchfV. (v. 31. Dez. 1935) I 24. — Dritte DurchfV. (v. 31. Dez. 1935) I 24. — Vierte DurchfV. (v. 26. Mai) I 480. — Fünfte DurchfV. (v. 15. Okt.) I 905. — And. der V. v. 31. Okt. 1935 (V. v. 26. März) I 274. (Zweite V. v. 17. Juni) I 494. (Dritte V. v. 12. Dez.) I 1017.

Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen (V. v. 7. Juli) I 559.

Gepäckverkehr
s. Eisenbahn V, Staatsverträge I L 1.

Geräte, landwirtschaftliche,
s. Landwirtschaft (bei: Bauernsiedlungen).

Gerichte

I. Allgemeines

Anerbengericht s. Erbhöfe.

Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher u. Register (G. v. 30. Sept.) I 853.

Erbhofgericht s. Erbhöfe.

Gebühren der Gerichtswachtmeister in Hessen, Bek. v. 15. März 1928 [Hess. Regierungsbl. S. 28]. — Außerkrafttr. (V. v. 10. Sept.) I 733.

Parteigerichte
s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte (V. v. 10. Sept.) II 299.

Reichserbhofgericht s. Erbhöfe.

Befähigung zum Richteramt s. Richter.

Zuständigkeit der Sondergerichte. — Außerkrafttr. der V. v. 24. Sept. 1935 u. And. der V. v. 20. Dez. 1934 (V. der Reichsreg. v. 5. Febr.) I 97.

Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- u. Nachlaßsachen (V. v. 10. Juni) I 488.

II. Gerichtskosten

Gerichtskostengesetz. — And. [Anpassung an die Kostenordnung] (V. v. 27. März) I 319.

Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der Kostenordnung (V. v. 23. März) I 251.

Aufh. landesrechtlicher Kostenvorschr. (V. v. 27. März Art. 2 Abs. 2) I 319, 320.

III. Gerichtsverfassung

Vorl. Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland, V. v. 22. Febr. 1935. — And. (V. v. 15. Juni) I 518.

s. auch freiwillige Gerichtsbarkeit, Handelsgerichte, Militärgerichtsbarkeit, Militärstrafrecht, Reichsgericht, Volksgerichtshof.

Gerichtliche Bücher s. Gerichte I.

Gerichtsbarkeit, freiwillige,
s. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Gerichtskosten, Gerichtskostengesetz s. Gerichte II.

Gerichtsverfassung s. Gerichte III.

Gerichtswachtmeistergebühren in Hessen
s. Gerichte I, Hessen.

Gesandtschaft, Aufhebung der Deutschen Gesandtschaft in Addis Abeba,
s. Äthiopien.

Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter
s. Sozialversicherung I.

Geschosse s. Munition.

Gesellschaften m. b. H., Sechste V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 23. Dez. 1935) I 23. (Siebente V. v. 16. Nov.) I 1002.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Dreizehnte V. (v. 10. Juni) I 486.

s. auch Kapitalgesellschaften.

Gesellschaftsteuer s. Steuern II F.

Gesundheitspässe s. Gesundheitswesen IV.

Gesundheitswesen

I. Ärzte

Dritte V. über kassenärztliche Vergütung (v. 24. Dez.) I 1148.

Reichsärzteordnung v. 13. Dez. 1935. — [Ber.] (v. 27. Jan.) I 46. — Vorzeitiges Inkrafttr. von Vorschr. (V. v. 11. März) I 162. — Erste Durchf- u. ErgV. (v. 31. März) I 338.

II. Arzneimittel

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitritte u. Ratifikationen:

Estland (Bek. v. 10. Jan.) II 27.
Sowjetunion (Bek. v. 10. Jan.) II 27.

Britisch-Honduras	Njassaland
Dänemark	Nordborneo
Falkland-Inseln u. Nebenländer	Nord-Rhodesien
Gambia	Salomon-Inseln
Gibraltar	Sansibar
Goldküste (Kolonie, Aschanti u. Nordgebiete)	Sarawak
Hongkong	Seychellen
Inseln unter dem Winde (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis u. Jungfern-Inseln)	Sierra Leone
Kamerun (vorm. Deutsch-Kamerun, brit. Mandatsgebiet)	Somali-Land
Kenja	Straits Settlements
Luxemburg	Tanganjika (vorm. Deutsch-Ostafrika, brit. Mandatsgebiet)
Mauritius	Tobago
Nigeria	Togo (vorm. Deutsch-Togo, brit. Mandatsgebiet)
	Tonga-Inseln
	Trinidad
	Uganda
	Zeylon
	Zypern

(Bek. v. 21. Juli) II 233.

Gesundheitswesen (Forts.)

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitritt:

Sowjetunion (Bek. v. 9. Jan.) II 27.

III. Krankheiten

Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. — AusfBest. v. 24. Febr. 1920. — And. (V. v. 1. Febr.) I 58.

Best. über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- u. Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten (V. v. 1. Febr.) I 58.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235. — Weitere Beitritte u. Ratifikationen:

Ägypten	Palästina
Algerien	Portugal
Dänemark	Rumänien
Frankreich	Sansibar
Großbritannien u. Nordirland	Südafrikanische Union
Italien	Syrien
Kenja	Tanganjika (vorm. Deutsch-Ostafrika, brit. Mandatsgebiet)
Libanon	
Malta	Transjordanien
Marokko (franz. Zone)	Tunesien
	Zypern

(Bek. v. 23. Juli) II 235.
Sowjetunion (Bek. v. 4. Aug.) II 246.
Türkei (Bek. v. 27. Nov.) II 363.

Vorschr. über Krankheitserreger v. 21. Nov. 1917. — Erg. (V. v. 16. März) I 178.

Verhütung erbkranken Nachwuchses, G. v. 14. Juli 1933. — And. (Zweites G. v. 4. Febr.) I 119. — Fünfte AusfV. (v. 25. Febr.) I 122. — Sechste AusfV. (v. 23. Dez.) I 1149.

IV. Sonstiges

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80. — Inkrafttreten u. weitere Beitritte:

Australien	Neufundland
Dänemark	Neuguinea
Estland	Neuseeland
Frankreich	Niederlande
Griechenland	Norwegen
Großbritannien	Papua
Indien	Schweden
Jugoslawien	Sowjetunion
Lettland	Südafrikanische Union
Litauen	
Nauru	

(Bek. v. 19. Febr.) II 80.
Belgien (Bek. v. 7. Mai) II 147.
Irak (Bek. v. 12. Nov.) II 360.
Italien, zugleich für die Kolonien u. Besitzungen (Bek. v. 12. Nov.) II 360.
Kanada (Bek. v. 7. Mai) II 147.
Monaco (Bek. v. 20. Okt.) II 337.

Gesundheitswesen (Forts.)

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84. — Inkrafttreten u. weitere Beitritte:

Australien	Neuseeland
Dänemark	Niederlande
Estland	Papua
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Sowjetunion
Nauru	Südafrikanische Union
Neufundland	
Neuguinea	

(Bek. v. 19. Febr.) II 84.
Belgien (Bek. v. 7. Mai) II 147.
Italien, zugleich für die Kolonien u. Besitzungen (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, V. v. 4. Jan. 1929. — And. (Dritte V. v. 15. Mai) II 150.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Ratifikationen:

Ägypten (Bek. v. 24. Febr.) II 101.
Finnland (Bek. v. 12. Juni) II 212.
Japan (Bek. v. 24. Febr.) II 101.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Ratifikationen:

Belgien (Bek. v. 8. Jan.) II 24.
Neuguinea, Norfolkinsel, Papua } (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Getreide

I. Im allgemeinen

Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen u. inländischen Weizen, V. v. 10. Juli 1935. — And. (V. v. 10. Juli Art. 1 Ziff. 11) I 544.

Ordnung der Getreidewirtschaft, V. v. 10. Juli 1935. — And. (V. v. 10. Juli) I 544. (V. v. 6. Okt.) I 873. (V. v. 25. Nov.) I 952.

Vorschr. über Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide, V. v. 10. Juli 1935. — And. (V. v. 10. Juli Art. 1 Ziff. 10) I 544. — And. u. Erg. der Anl. (V. v. 6. Okt. Art. 1) I 873. (V. v. 25. Nov.) I 952.

Zusammenschluß der Getreidewirtschaft, V. v. 10. Juli 1935. — And. (V. v. 10. Juli Art. 1 Ziff. 1 bis 7) I 544.

II. Im besonderen

Verwertung von Roggen u. Weizen zur Herstellung von Branntwein (V. v. 27. Nov.) I 954.

s. auch Mühlen.

Getreidewirtschaft s. Getreide I.

Gewährzeichen s. Waren.

Gewerbe s. Gewerbebetriebe.

Gewerbeanschaffungsteuer s. Steuern IV.

Gewerbebetriebe

I. Im allgemeinen

G. über den Ladenschluß am 24. Dez. — Erg., G. v. 6. Juli 1934. — Zweite AusfV. (v. 22. Aug.) I 645.

Einf. von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken im Baugewerbe (V. v. 20. Mai) I 454. — Vertrieb von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken sowie Auszahlung von Urlaubsgeld (V. v. 20. Juni) I 508. — Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken u. Urlaubsgeld im Baugewerbe u. in den Baunebengewerben (V. v. 31. Aug.) I 715.

Verkauf von Waren aus Automaten [Warenautomaten], G. v. 6. Juli 1934. — Zweite AusfV. (v. 22. Aug.) I 645.

II. Im besonderen

Verpachtung u. Verwaltung öffentl. Apotheken (Erste V. v. 26. März) I 317.

G. über das Versteigerergewerbe. — DurchfV. v. 30. Okt. 1934. — Änd. (Erste V. v. 4. Febr.) I 59.

s. auch Handwerk.

Gewerbeordnung

I. Gewerbeordnung

Gewerbeordnung. — Ausf. des § 44 Abs. 3 (V. v. 3. Febr.) I 58. — Änd. von Vorschr. für das Saarland, V. v. 25. Mai 1935. — Änd. (Anordn. v. 31. Jan. Ziff. 1a) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — Änd. (V. v. 17. Apr. § 1) I 373. — Weitere Änd. der Gewerbeordnung (V. v. 28. Febr.) I 131. — Außerkrafttr. von Vorschr., soweit sie sich auf den tierärztlichen Beruf beziehen (G. v. 3. Apr. § 85) I 347, 357. — Zweite AusfV. zum G. v. 6. Juli 1934 (v. 22. Aug.) I 645.

II. Sonstiges

Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (v. 25. Nov.) I 952.

Vorl. Aufbau des Deutschen Handwerks s. Handwerk, Ständischer Aufbau.

Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern (V. v. 28. Febr.) I 131.

Verfahren bei Eintragung u. Löschung in der Handwerksrolle, V. v. 18. Jan. 1935. — Änd. (V. v. 22. Jan.) I 42.

Gewerbesteuer s. Steuern IV.

Gewerblicher Rechtsschutz

I. Inlandsverkehr

A. Patente

Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, V. v. 6. Dez. 1891. — Neufass. (V. v. 30. Sept.) II 316.

Patentamtliche Gebühren (G. v. 5. Mai) II 142.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

G. über den Vorstand der Patentanwaltskammer (v. 14. Mai) I 439.

Patentgesetz (v. 5. Mai) II 117.

Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte (V. v. 10. Sept.) II 299.

V. über das Reichspatentamt (v. 6. Juli) II 219.

B. Sonstiges gewerbliches Eigentum

Gebrauchsmustergesetz (v. 5. Mai) II 130.

Warenzeichengesetz (v. 5. Mai) II 134. — Amtliche Prüf- u. Gewährzeichen (Bek. v. 15. Sept.) II 307.

II. Auslandsverkehr

Rev. Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- u. Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitritt:

Tanger (Bek. v. 11. März) II 105.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitritte:

Nauru (Bek. v. 13. Aug.) II 287.
Norfolkinsel (Bek. v. 13. Aug.) II 287.
Tanger (Bek. v. 11. März) II 105.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitritt:

Tanger (Bek. v. 11. März) II 105.

Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle v. 6. Nov. 1925.— Beitritt:

Tanger (Bek. v. 11. März) II 105.

III. Ausstellungsschutz

Schutz von Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf Ausstellungen, Messen in:

Berlin:

Int. Automobil- u. Motorrad-Ausstellung (Bek. v. 12. Okt.) II 326. (Bek. v. 19. Dez.) II 376.

Ausstellung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten, ärztlichen Bedarfsartikeln u. Operationsmobiliar (Bek. v. 14. März) II 106.

Ausstellung »Deutschland« (Bek. v. 8. Mai) II 147.

Ausstellung »Die deutsche Gemeinde« (Bek. v. 11. Mai) II 148.

Jahresschau für das Gastwirts-, Hotelier-, Bäcker- und Konditoren-Gewerbe (Bek. v. 11. Mai) II 148.

Grüne Woche Berlin 1937 (Bek. v. 30. Nov.) II 364.

Ausstellung von Instrumenten u. Apparaten zur Hals-, Nase- und Ohrenbehandlung (Bek. v. 28. Juli) II 242.

Fachschau von medizinisch-chirurgischen Apparaten und Instrumenten sowie von Erzeugnissen der Pharmazeutischen Industrie (Bek. v. 20. Juli) II 233.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

13. Große Deutsche Rundfunk-Ausstellung Berlin 1936 (Bek. v. 24. Juli) II 242.

Große Wassersport- und Luftsport-Ausstellung Berlin 1936 (Bek. v. 15. Febr.) II 79.

Breslau:

62. Landmaschinenmarkt-Südost-Ausstellung (Bek. v. 25. Jan.) II 76.

Düsseldorf:

Ausstellung »Schaffendes Volk« (Bek. v. 1. Apr.) II 112.

Essen:

Ausstellung »Die Deutsche Werbung« (Bek. v. 26. Juni) II 216.

Frankfurt (Main):

Dental-Industrie-Ausstellung (Bek. v. 26. Aug.) II 288.

Frankfurter Frühjahrsmesse (Bek. v. 6. Jan.) II 24. (Bek. v. 26. März) II 108.

III. Reichsnährstandsausstellung (Bek. v. 27. Febr.) II 102.

Ausstellung »Unsere Zähne« (Bek. v. 26. Aug.) II 288.

Köln:

Frühjahrsmesse (Bek. v. 3. Febr.) II 78.

Wanderausstellung »Jedermann und der Verkehr« (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Ausstellung »Kampf um $1^1/_2$ Milliarden (Kampf dem Verderb — Kampf gegen Sachwertverluste in der Volkswirtschaft)« (Bek. v. 24. Okt.) II 338.

Königsberg (Pr):

25. Deutsche Ostmesse (Bek. v. 16. Dez.) II 368.

Leipzig:

Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 3. Jan.) II 24. (Bek. v. 26. Juni) II 216.

Baumesse (Bek. v. 3. Jan.) II 24. (Bek. v. 26. Juni) II 216.

Sondermessen für Bürobedarf, Möbel, Sportartikel, Textilwaren, Photo, Optik u. Kino (Bek. v. 3. Jan.) II 24.

Leipziger Frühjahrsmesse 1936 (Bek. v. 3. Jan.) II 24.

Leipziger Herbstmesse 1936 (Bek. v. 26. Juni) II 216.

Bugra-Maschinenmesse (Bek. v. 3. Jan.) II 24.

Ausstellung des Vereins Deutscher Werkzeug-Maschinenfabriken (Maschinenschau) u. Allgemeine Maschinen- u. Apparateschau (Allmaschau) (Bek. v. 3. Jan.) II 24.

Große Technische Messe (Bek. v. 3. Jan.) II 24.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Magdeburg:

Neue Sonneberger Spielzeugschau — Das Deutsche Märchen (Bek. v. 5. Juni) II 160.

München:

Straßenbau-Ausstellung (Bek. v. 19. Juni) II 213.

Münster (Westf):

Wanderausstellung »Jedermann und der Verkehr« (Bek. v. 17. Apr.) II 116.

Wiesbaden:

Ausstellung medizinisch-technischer Instrumente u. Apparate (Bek. v. 23. Jan.) II 68. (Bek. v. 18. Mai) II 152.

Gewerbliches Eigentum
s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Gewerkschaften, Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften
s. Steuern II C, F, G, H, K, IV.

Umwandlung von Kapitalgesellschaften
s. Kapitalgesellschaften.

Gewicht s. Maß u. Gewicht.

Gewinne, Abwertungsgewinne,
s. Schulden, Währung.

Gibraltar s. Kolonien I C.

Giftstoffe s. Schädlingsbekämpfung.

Gilbert-Inseln s. Kolonien I C.

Girokassen, Giroverbände, Girozentralen
Spar- u. Girokassen, kommunale Kreditinstitute, Giroverbände sowie Girozentralen, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 22. Dez.) I 1126.

Gnadenrecht s. Dienststrafrecht, Strafrecht II.

Goldküste s. Kolonien I C.

Gräserkredite s. Kredit, Landwirtschaft.

Grenada s. Kolonien I C (bei: Inseln über dem Winde).

Grenzverkehr, Grenzverkehrsabkommen
s. Grenzwesen.

Grenzwasserläufe s. Grenzwesen III.

Grenzwesen

I. Deutsch-französische Grenze

Abk. über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze v. 25. Apr. 1929. — Vereinb. (Bek. v. 14. Aug.) II 284.

Abk. wegen Höherlegung der Straßburg-Kehler Brücken u. Abbruch der Hüninger Eisenbahnbrücke v. 6. Nov. 1934. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 347.

II. Deutsch-litauische Grenze

Abk. über den kleinen Grenzverkehr [Grenzverkehrsabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Grenzwesen (Forts.)

III. Deutsch-tschechoslowakische Grenze

Deutsch-tschechoslowakischer Vertr. über Grenzwasserläufe auf der sächsischen u. bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze v. 27. Sept. 1935 (Bek. v. 3. Dez. 1935) II 45. — DurchfG. (v. 26. März) II 107.

s. auch Gebietsaustausch.

Griechenland, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Großbritannien, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Grundeigentum, Enteignung von Grundeigentum s. Enteignung.

Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser (G. v. 8. März) I 149.

Grunderwerb s. Enteignung, Grundeigentum.

Grunderwerbsteuer s. Steuern II G.

Grundschulden, Regelung der Aufwertungsfälligkeiten (V. v. 21. Dez.) I 1121.

Grundschulen s. Schulwesen.

Grundsteuer, Grundsteuerrahmengesetz s. Steuern IV.

Grundstücke, Zahlung u. Sicherung von Anliegerbeiträgen (G. v. 30. Sept.) I 854.

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken
s. Steuern IV.

Pacht, Pachtschutz s. Pacht.

Schätzung des Kulturbodens. — Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (V. v. 31. Jan.) I 120.

Inkraftsetzung einer Vereinb. zwischen Preußen u. Braunschweig über die Durchführung einer preuß. Umlegung in Braunschweig v. 8. Juni/10. Juli 1936 (V. v. 6. Okt.) II 323.

Umlegungsgesetz (v. 26. Juni) I 518.

Preuß. Umlegungsordnung v. 21. Sept. 1920 [Preuß. Gesetzsamml. S. 453]. — Erg. für das Saarland (V. v. 30. Juni § 3 Abs. 3) I 530.

Guayana, Britisch-, s. Kolonien I C.

Guayana, Niederländisch-, (Surinam), s. Kolonien I F.

Güterfernverkehr s. Kraftfahrwesen I.

Gußbruch s. Preise II.

H

Haager Friedenskonferenz, Erkl. v. 29. Juli 1899. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Zweite Haager Friedenskonferenz, Abk. v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Hackfleischverordnung s. Fleisch.

Haiti, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Beitr. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Hamburg, Verwaltung der Bürgersteuer im hamburgischen Staatsgebiet (V. v. 16. Sept.) I 735.

Vorschr. für Hamburg über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes (V. v. 2. Apr. § 3) I 345.

Handel

I. Inlandsverkehr

Regelung des Absatzes von Holz [Rohholz, Schnittholz] u. Holzhalbwaren (V. v. 17. Juni) I 495.

Handel mit Papiertapeten, V. v. 13. Nov. 1934. — Verl. der Geltungsdauer, Vierte V. (v. 7. März) I 152.

Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte u. Lautsprecher (V. v. 17. Okt.) I 885.

Wildhandelsordnung v. 1. Apr. 1935. — Außerkrafttr. u. neue Wildverkehrsordnung (v. 21. März) I 259.

II. Auslandsverkehr

A. Im allgemeinen

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels bis zu 200 Millionen *RM* (G. v. 31. März § 1) II 109.

B. Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts-, Verrechnungs-, Waren-, Wirtschafts- u. Zollverträge, -abkommen u. dgl. mit folgenden Ländern:

Belgien. Vorl. Handelsabk. zwischen Deutschland u. der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Febr. 1925. — Vorl. Anwendung einer Elften Zusatzvereinb. v. 12. Febr. 1936 (V. v. 20. Febr.) II 87. — einer Vereinb. v. 28. Febr. 1936 zur Verl. der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinb. (V. v. 29. Febr.) II 100. — einer Vereinb. v. 24. Aug. 1936 über die Änd. der Achten Zusatzvereinb. (V. v. 25. Aug.) II 286.

Brasilien. Handelsabk. v. 22. Okt. 1931. — Künd. (Bek. v. 13. März) II 106.

Handel (Forts.)

Chile. Vorl. Anwendung einer Vereinb. über die Einfuhr von Chilesalpeter v. 15. Aug. 1936 (V. v. 21. Aug.) II 285.

Dänemark. Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr v. 1. März 1934. — Vorl. Anwendung eines Abk. v. 30. Jan. 1936 über die Verl. der Geltungsdauer des Abk. (V. v. 31. Jan.) II 71. — Rat. (Bek. v. 23. Sept.) II 317. — Prot. v. 23. Dez. 1936 über die weitere Verl. der Geltungsdauer des Abk. u. die Anwendung des Schlußprot. v. 30. Jan. 1936 (Bek. v. 26. Dez.) II 400.

Estland. Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr v. 4. Jan. 1935. — Vorl. Anwendung eines Zweiten Zusatzabk. v. 2. Nov. 1936 (V. v. 6. Nov.) II 343.

Finnland. Handelsvertr. v. 24. März 1934. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Dez.) II 400.

Frankreich. Handelsvertr. v. 28. Juli 1934. — Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland u. den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist, v. 9. Jan. 1936 (Bek. v. 31. Jan.) II 78. (Zweite Bek. v. 17. Apr.) II 116. (Dritte Bek. v. 15. Aug.) II 284. (Vierte Bek. v. 2. Sept.) II 300. (Fünfte Bek. v. 24. Okt.) II 337.

Irak. Handelsvertr. v. 4. Aug. 1935. — Rat. (Bek. v. 30. Mai) II 157.

Iran. Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsabk. v. 17. Febr. 1929. — Künd. (Bek. v. 9. Mai) II 148.

Italien. Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Ausdehnung des Vertr. (V. v. 18. Dez.) II 369.

Verrechnungsabkommen v. 26. Sept. 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 20. Dez. 1935 (V. v. 30. Jan.) II 69. — Rat. (Bek. v. 18. Dez.) II 376. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Erg. u. Ausdehnung des Abk. (V. v. 18. Dez.) II 369.

Jugoslawien. Handelsvertr. v. 1. Mai 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 21. März 1936 zur And. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 18. Apr.) II 113. — einer zweiten Vereinb. v. 1. Apr. 1936 zur And. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 20. Apr.) II 114. — einer dritten Vereinb. v. 20. Okt. 1936 zur And. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 24. Okt.) II 335.

Kanada. Vorl. Handelsabkommen v. 22. Okt. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 9. Nov.) II 344.

Zahlungsabkommen v. 22. Okt. 1936. — Inkrafttr. (Bek. v. 11. Nov.) II 350.

Liechtenstein. Abk. über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr v. 17. Apr. 1935. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 223. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 18. Okt. 1936 (V. v. 19. Okt.) II 328.

Litauen. Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Handel (Forts.)

Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr [Warenabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Niederländisch-Indien. Abk. über den Warenverkehr v. 6. Juni 1934, V. v. 12. Juni 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 367.

Niederlande. Vertr. über den Verrechnungsverkehr v. 5. Dez. 1934. — Vorl. Anwendung eines Vertr. v. 23. Dez. 1936 zur And. u. Erg. des Vertr. (V. v. 26. Dez.) II 398.

Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 v. 23. Dez. 1935, V. v. 23. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 21. Dez.) II 377. — Vorl. Anwendung eines Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937 v. 23. Dez. 1936 (V. v. 26. Dez.) II 389.

Österreich. Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930. — Vorl. Anwendung einer vierten Vereinb. v. 16. Nov. 1936 (V. v. 16. Nov.) II 355.

Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 22. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Aug.) II 291.

Polen. Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 4. Nov. 1935, V. v. 11. Nov. 1935. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 362. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Juli 1936 zur Erg. des Abk. (V. v. 1. Sept.) II 293.

Vereinb. über den gegenseitigen Warenaustausch v. 11. Okt. 1934, V. v. 13. Okt. 1934. — Rat. (Bek. v. 28. Dez. 1935) II 9.

Prot. über die Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen v. 7. März 1934, V. v. 8. März 1934. — Rat. (Bek. v. 28. Dez. 1935) II 15.

Wirtschaftsvertrag v. 4. Nov. 1935, V. v. 11. Nov. 1935. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 362. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Juli 1936 über die Erg. des Vertr. (V. v. 1. Sept.) II 293. — einer Zweiten Vereinb. v. 19. Okt. 1936 (V. v. 23. Okt.) II 334.

Rumänien. Abk. zur Regelung des Zahlungsverkehrs [Verrechnungsabk.] v. 24. Mai 1935. — Vorl. Anwendung eines Zweiten Zusatzabk. v. 24. Sept. 1936 (V. v. 30. Sept.) II 311.

Schweiz. Abk. über den Verrechnungsverkehr v. 17. Apr. 1935. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 223. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 18. Okt. 1936 (V. v. 19. Okt.) II 328.

Abk. über den Warenverkehr v. 5. Nov. 1932. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 29. Jan. 1936 über die And. des Schlußprot. zur Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 31. Jan.) II 74. — einer Sechsten Vereinb. über die And. des Schlußprot. zur Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 20. Febr.) II 94. — einer Achten Zusatzvereinb. v. 11. Febr. 1936 (V. v. 20. Febr.) II 95. — einer Neunten Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 227.

Handel (Forts.)

Siam. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertr. v. 7. Apr. 1928. — Künd. (Bek. v. 22. Dez.) II 400.

Spanien. Handelsabk. v. 7. Mai 1926. — Zusatzvereinb. v. 21. Dez. 1934, V. v. 21. Dez. 1934. — Rat. (Bek. v. 21. Dez. 1935) II 5.

Tschechoslowakei. Vereinb. über Perlmutterknöpfe v. 26. Juni 1935, V. v. 26. Juni 1935. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 340.

Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer Fünften Zusatzvereinb. v. 30. Dez. 1935 (V. v. 7. Jan.) II 1. — [Ber.] (v. 25. Jan.) II 78. — Rat. (Bek. v. 2. Nov.) II 342. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Juli 1936 zu der Zusatzvereinb. v. 6. Okt. 1932 (V. v. 15. Juli) II 231.

Türkei. Handelsvertr. v. 27. Mai 1930. — Vorl. Anwendung eines Dritten Zusatzabk. v. 19. Mai 1936 (V. v. 30. Mai) II 161.

Ungarn. Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 2. März 1936 zur Erg. des Handelsvertr. (V. v. 9. März) II 103. — Vereinb. v. 10. Nov. 1935 zur And. der ersten u. zweiten Zusatzvereinb., V. v. 14. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 295.

Abk. über die Einfuhr von Schilfrohr v. 13. Mai 1935, V. v. 14. Mai 1935. — Rat. (Bek. v. 27. Apr.) II 144.

Abk. über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr v. 2. Dez. 1935, V. v. 3. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 296.

Handelsabkommen
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Handelsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Handelsrichter (G. v. 26. Juni) I 517.

Handelsmarken, int. Registrierung,
s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Handelsrichter s. Handelsgerichte.

Handelsspannen s. Handel I.

Handelsverträge
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Handwerk, Vorl. Aufbau des deutschen Handwerks, V. v. 18. Jan. 1935. — And. (V. v. 22. Jan.) I 42. — Erg. (V. v. 7. Okt.) I 905. — Ausf. der V. v. 15. Juni 1934 (V. v. 22. Dez.) I 1145.

Handwerkskammern, Handwerksrolle
s. Gewerbeordnung II.

Hanfröstanstalten s. Kredit.

Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft
s. Tiere (bei: Schlachtvieh).

Hausarbeit s. Heimarbeit.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Haushaltführung
der Länder s. Länder,
im Reich s. Reichshaushalt.

Haussteuer s. Saarland I, Steuern IV.

Heer s. Wehrmacht.

Heimarbeit, Heimarbeit in der Gemüse- u. Obstkonserven-Industrie (V. v. 18. Juni) I 506.

Weitergelten von Verordnungen von Landesbehörden auf Grund des § 10 des früheren Hausarbeitsgesetzes, Anordn. v. 17. Dez. 1934 [Reichsarbeitsbl. I S. 281]. — Außerkrafttr. (V. v. 18. Juni § 11) I 506, 507.

G. über die Heimarbeit. — Inkrafttr. von Vorschr. im Saarland, V. v. 25. Mai 1935. — And. (Anordn. v. 31. Jan. Ziff. 1c) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — And. (V. v. 17. Apr. § 1) I 373.

Hausarbeit in der Konservenindustrie, Best. v. 6. Jan. 1931 [Handelsministerialbl. 1931 S. 15], Bek. v. 27. Juni 1916. — Außerkrafttr. (V. v. 18. Juni § 11) I 506, 507.

Heimatwesen, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — And. (Siebente V. v. 29. Dez.) I 1148.

Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten (G. v. 22. Dez.) I 1125.

V. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924. — And. [Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze] (G. v. 14. März) I 173. — Weitere And. (G. v. 22. Dez.) I 1125. — Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland, V. v. 13. März 1934. — And. (G. v. 14. März Art. 1 Ziff. II) I 173, 174.

Helena, St., s. Kolonien I C.

Helfer in Steuersachen
s. Steuern I (bei: Reichsabgabenordnung).

Herkunftsangaben auf Waren
s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Hessen, Gerichtswachtmeistergebühren, Bek. v. 15. März 1928 [Hess. Regierungsbl. S. 28]. — Außerkrafttr. (V. v. 10. Sept.) I 733.

Zweite V. über die Hessische Notarskammer (v. 28. Okt.) I 926.

Hilfeleistung in Devisensachen s. Devisen.

Hilfsleistung in Seenot
s. Schiffahrt II, Staatsverträge I D.

Hilfsmaßnahmen für notleidende Gebiete des Ostens
s. Osthilfe.

Hilfsrichter beim Reichsgericht s. Reichsgericht.

Hinterbliebene, Versorgung der Hinterbliebenen der Angehörigen des Reichsheers u. der Reichsmarine
s. Versorgung II C.

Hinterlegung, int., gewerblicher Muster oder Modelle s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Hitlerjugend, G. über die Hitlerjugend (v. 1. Dez.) I 993.

Jugendführer des Deutschen Reichs — Stellung einer Obersten Reichsbehörde (G. v. 1. Dez.) I 993.

Hochgiftige Stoffe s. Schädlingsbekämpfung.

Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. s. Schulwesen.

Hoheitszeichen, Verleihung des Hoheitszeichens für die Amtstracht:
— beim Reichserbhofgericht (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 30. Sept.) I 883.
— in der Reichsjustizverwaltung (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 19. Juni) I 503.
— beim Reichsversicherungsamt u. beim Reichsversorgungsgericht (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 10. Sept.) I 852.
— beim Reichswirtschaftsgericht (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 31. Juli) I 631.
— bei den deutschen Verwaltungsgerichten (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 12. Nov.) I 940.
— beim Volksgerichtshof (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 19. Juni Ziff. II) I 503.

Führung der Hoheitszeichen durch Luftfahrzeuge, V. v. 6. Juli 1933. — Außerkrafttr. (V. v. 21. Aug. § 117 Abs. 2 Ziff. 4) I 659, 674.

Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs (V. v. 7. März) I 145. — [Ber.] (v. 27. März) I 274.

Schutz des schweizerischen Wappens (der Schweizerischen Eidgenossenschaft), G. v. 27. März 1935. — Durchf- u. ErgV. (v. 29. Dez.) I 1155.

Siegel:
Erl. über die Dienstsiegel v. 30. März 1922, 27. März, 22. Nov. 1924, 30. Jan. 1925, 12. Dez. 1932, 11. Mai 1933. — Außerkrafttr. u. neuer Erl. über die Reichssiegel (v. 7. März) I 147. (Zweiter Erl. v. 26. Sept.) I 749.

Holz, Holzeinschlag s. Holzwirtschaft.

Holzhalbwaren, Absatz u. Erzeugung, s. Holzwirtschaft.

Holzwirtschaft, Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz u. Holzhalbwaren (V. v. 17. Juni) I 495.

Regelung der Erzeugung von Schnittholz u. Holzhalbwaren (V. v. 6. Mai) I 438.

Verstärkung des Holzeinschlags (V. v. 15. Dez.) I 1018.

Ordnungsstrafen bei Über- u. Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- u. Holzwirtschaft (V. v. 4. Mai) I 435.

V. zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz (v. 7. Dez.) I 1011.

Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung u. dem Absatz von Schnittholz (V. v. 4. Sept.) I 717.

Holzwirtschaft (Forts.)

Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz (V. v. 23. Dez.) I 1144.

Zusammenschluß der Forst- u. Holzwirtschaft (V. v. 20. Okt.) I 909.

s. auch Forstwesen.

Honduras, Britisch-, s. Kolonien I C.

Hongkong s. Kolonien I C.

Hüninger Eisenbahnbrücke s. Frankreich, Grenzwesen I.

Hypotheken, Regelung der Aufwertungsfälligkeiten (V. v. 21. Dez.) I 1121.

G. über Hypothekenzinsen (v. 2. Juli) I 533. — Erste DurchfV. (v. 2. Juli) I 536. — Zweite DurchfV. (v. 2. Juli) I 537.

Hypothekenbanken s. Bankwesen III.

Hypothekenzinsen s. Hypotheken, Zinsen.

I

Iltisse, Abschuß, s. Jagdwesen (bei: Reichsjagdgesetz).

Immunitäten der Staatsschiffe s. Schiffahrt II.

Indien, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Indien, Britisch-, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Industriebelastung, Weitererhebung der Aufbringungsumlage (G. v. 17. Juni) I 511.

DurchfV. zu der Aufbringungsumlage 1936 (v. 23. Juni) I 511.

Inhaberschuldverschreibungen s. Schuldverschreibungen.

Inseln über dem Winde s. Kolonien I C.

Inseln unter dem Winde s. Kolonien I C.

Internationaler Gerichtshof, Ständiger, im Haag s. Schiedsgerichte.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV.

Irak, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Handelsvertrag v. 4. Aug. 1935. — Rat. (Bek. v. 30. Mai) II 157.

Weltpostverträge v. Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Iran, Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsabkommen v. 17. Febr. 1929. — Künd. (Bek. v. 9. Mai) II 148.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Irischer Freistaat, Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Beitr. (Bek. v. 31. Jan.) II 77.

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Beitr. (Bek. v. 10. Sept.) II 301.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 10. Sept.) II 301.

Island, Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 10. Juni) II 211.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Italien, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 14. Apr.) II 115.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Ausdehnung des Vertr. (V. v. 18. Dez.) II 369.

Verrechnungsabkommen v. 26. Sept. 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 20. Dez. 1935 (V. v. 30. Jan.) II 69. — Rat. (Bek. v. 18. Dez.) II 376. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Erg. u. Ausdehnung des Abk. (V. v. 18. Dez.) II 369.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Abk. zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Urheberrechten v. 10. Dez. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 18. Dez.) II 369.

J

Jagdgesetz s. Jagdwesen.

Jagdwesen, Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 15. Aug.) I 705.

Verbot der Parforcejagd (V. v. 29. Juli) I 578.

Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934. — Erg. (V. v. 29. Juli) I 578. — AusfV. v. 27. März 1935. — Änd. [Abschuß von Schwarzwild, Füchsen u. Iltissen] (V. v. 24. Juni) I 529.

Jahresabschluß der Kreditinstitute, Formblätter, s. Bilanzen, Kreditanstalten usw.

Jamaika (Jamaica) s. Kolonien I C.

Japan, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 24. Febr.) II 101.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung u. des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 28. Okt.) II 339.

Jestetten s. Zölle III.

Juden, Ausschluß von der Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen (V. v. 11. Jan. § 6) I 11.

Ausschluß von der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Devisensachen (V. v. 29. Juni § 8) I 524, 525.

Jugendführer des Deutschen Reichs s. Hitlerjugend.

Jugoslawien, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Handelsvertrag v. 1. Mai 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 21. März 1936 zur Änd. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 18. Apr.) II 113. — einer zweiten Vereinb. v. 1. Apr. 1936 zur Änd. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 20. Apr.) II 114. — einer dritten Vereinb. v. 20. Okt. 1936 zur Änd. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 24. Okt.) II 335.

Amtliche Prüf- u. Gewährzeichen Jugoslawiens für bestimmte Waren (Bek. v. 15. Sept.) II 307.

Jungfern-Inseln
s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

Justizverwaltung s. Reichsjustizverwaltung.

K

Kaikos-Inseln s. Kolonien I C (bei: Jamaika).

Kaiman-Inseln s. Kolonien I C (bei: Jamaika).

Kamerun s. Kolonien II B.

Kanada, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Vorl. Handelsabkommen v. 22. Okt. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 9. Nov.) II 344.

Zahlungsabkommen v. 22. Okt. 1936. — Inkrafttr. (Bek. v. 11. Nov.) II 350.

Kanäle s. Wasserstraßen I.

Kanalisierung der Mittelweser
s. Wasserstraßen II B.

Kapitalgesellschaften, Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften
s. Steuern II C, F, G, H, K, IV.

Umwandlung von Kapitalgesellschaften, G. v. 5. Juli 1934. — Dritte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1003.

Kapitalherabsetzung
s. Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, Notverordnungen II B 1.

Kapitalverkehr, Aufwertungsfälligkeiten, s. Aufwertung.

Kartoffeln, Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft, V. v. 18. Apr. 1935. — Änd. (V. v. 9. Apr.) I 372.

Kartoffelwirtschaft s. Kartoffeln.

Kassenärztliche Vergütung
s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II.

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt II.

Kenja (Kenya) s. Kolonien I C.

Kiefernsamen s. Saatgut.

Kinder, blinde u. taubstumme, s. Saarland VII, Schulwesen.

Kinderbeihilfen s. Finanzwesen.

Kinderhandel s. Frauenhandel.

Kindesraub, erpresserischer, s. Strafrecht II.

Kirche, Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, G. v. 24. Sept. 1935. Durchführung:
— Sechste DurchfV. (v. 15. Jan.) I 15.
— Siebente DurchfV. (v. 26. Febr.) I 129.
— Achte DurchfV. (v. 26. Febr.) I 130.
— Neunte DurchfV. (v. 28. Febr.) I 130.
— Zehnte DurchfV. (v. 13. März) I 176.
— Elfte DurchfV. (v. 30. Apr.) I 440.
— Zwölfte DurchfV. (v. 14. Okt.) I 884. (Bek. v. 26. Nov.) I 998.

Zahlung von Besoldungsvorschüssen an die katholischen und protestantischen Geistlichen des Saargebiets, V. v. 25. Mai 1926, 22. Aug. 1928, AusfBest. v. 25. Mai 1926 [Amtsbl. der RegKomm. des Saargebiets 1926 S. 191; 1928 S. 714; 1926 S. 193]. — Außerkrafttr. im Saarland (V. v. 30. Dez. 1935 § 1) I 7.

Pfarrbesoldung im Saarland (V. v. 30. Dez. 1935) I 7.

Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschr. der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung, G. v. 3. Juni 1922 [Preuß. Gesetzsamml. S. 141]. — Einf. im Saarland (V. v. 30. Dez. 1935 § 3) I 7. — Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschr. für die Pfarrbesoldung, G. v. 5. Okt. 1934 [Preuß. Gesetzsamml. S. 391]. — Einf. im Saarland (V. v. 30. Dez. § 3) I 7.

Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen, G. v. 11. März 1935, DurchfV. v. 11. Apr. 1935 [Preuß. Gesetzsamml. S. 39, 57]. — Einf. im Saarland (V. v. 30. Dez. 1935) I 7.

Kleinhandel, Preisverzeichnisse u. Preisschilder, s. Preise I.

Kleinhandelspreise s. Preise II.

Kleinrentner, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge für Kleinrentner v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — Änd. (Siebente V. v. 29. Dez.) I 1148.

Kleinsiedlungen s. Siedlung.

Kleinwohnungen, Steuerbefreiung, s. Steuern II C, M, IV.

Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knappschaftliche Pensionsversicherung
s. Sozialversicherung VI.

Knappschaftliche Versicherung
s. Sozialversicherung VI.

Knochen, Int. Vereinb. über die Ausfuhr von Knochen v. 11. Juli 1928. — Künd. durch Finnland (Bek. v. 6. Apr.) II 112.

Knochenfett s. Fett.

Koalitionsrecht s. Arbeiter, Staatsverträge I K.

Körperschaftsteuer s. Steuern II H.

Körwesen s. Tiere (bei: Tierzucht).

Kolonien (Besitzungen, Mandate, Protektorate, Schutzgebiete, Schutzherrschaften)

Übersicht

I. Kolonien
A. Australischer Bund
B. Belgische
C. Britische
D. Französische
E. Italienische
F. Niederländische
G. Spanische

II. Mandatsgebiete
A. Australischer Bund
B. Britische
C. Französische
D. Neuseeländische
E. Südafrikanische Union

I. Kolonien

A. Australischer Bund

Lord Howe-Insel,
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

B. Belgische

Belgisch-Kongo,
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

C. Britische

Antigua s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Ascension,
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolonien (Forts.)

Aschanti s. hierbei unter Goldküste.

Bahama-Inseln,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Barbados,

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Basutoland,

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Bermuda-Inseln,

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Betschuanenland (Betschuanaland),

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Britisch-Guayana s. hierbei unter Guayana, Britisch.

Britisch-Honduras s. hierbei unter Honduras, Britisch.

Ceylon s. hierbei unter Zeylon.

Christoph, St., s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Cypern s. hierbei unter Zypern.

Dominica s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Ellice-Inseln,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolonien (Forts.)

Falkland-Inseln,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Fidschi-Inseln (Fiji-Inseln),

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Gambia,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Gibraltar,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Gilbert-Inseln,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Goldküste (Kolonie, Aschanti u. Nordgebiete),

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 20. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 20. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Grenada s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Guayana, Britisch,

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolonien (Forts.)

Helena, St.,
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Honduras, Britisch,
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Hongkong,
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Inseln über dem Winde (Windward-Inseln) (Grenada, St. Lucia, St. Vincent),
Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Inseln unter dem Winde (Leeward-Inseln) (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis u. Jungfern-Inseln),
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Jamaika (Jamaica) (einschl. der Turks-, Kaikos- u. Kaiman-Inseln),
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Jungfern-Inseln
s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Kaikos-Inseln s. hierbei unter Jamaika.

Kaiman-Inseln s. hierbei unter Jamaika.

Kenja (Kenya),
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.
Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Leeward-Inseln
s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Kolonien (Forts.)

Lucia, St., s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Malayische Staaten,
Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. der Brit. Reg. für die verbündeten u. nicht verbündeten Staaten (Bek. v. 31. Okt.) II 341.
Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. der Brit. Reg. für die verbündeten u. nicht verbündeten Staaten (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. der Brit. Reg. für die verbündeten u. nicht verbündeten Staaten (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. der Brit. Reg. für die verbündeten u. nicht verbündeten Staaten (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Malta,
Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.
Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Mauritius,
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Montserrat s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Nevis s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

Nigeria,
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 10. Juni) II 211.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Njassaland (Nyassaland),
Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.
Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolonien (Forts.)

Nordborneo,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Nord-Rhodesien,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Salomon-Inseln,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

St. Christoph

s. hierbei unter Inseln unter dem Winde.

St. Helena s. hierbei unter Helena, St.

St. Lucia s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

St. Vincent s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Sansibar,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Sarawak,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Seyschellen,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolonien (Forts.)

Sierra Leone,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 10. Juni) II 211.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Somaliland,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Straits Settlements,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Süd-Rhodesien,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Swasiland (Swaziland),

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Tobago,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Tonga-Inseln,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302. (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Kolonien (Forts.)

Trinidad,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Turks-Inseln s. hierbei unter Jamaika.

Uganda,

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Vincent, St., s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Windward-Inseln
s. hierbei unter Inseln über dem Winde.

Zanzibar (Zanzibar) s. hierbei unter Sansibar.

Zeylon (Ceylon),

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Zypern (Cypern),

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

D. Französische

Marokko (Französische Zone),

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Tunesien (Tunis),

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Kolonien (Forts.)

E. Italienische

1. Im allgemeinen

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Ausdehnung des Vertr. auf die italienischen Besitzungen u. Kolonien (V. v. 18. Dez.) II 369.

Verrechnungsabkommen v. 26. Sept. 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Ausdehnung des Vertr. auf die italienischen Besitzungen u. Kolonien (V. v. 18. Dez.) II 369.

2. Im besonderen

Cyrenaica,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Eritrea,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Somaliland,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Tripolitanien,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

F. Niederländische

Curaçao,

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Niederländisch-Indien,

Abk. über den Warenverkehr v. 6. Juni 1934, V. v. 12. Juni 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 367.

Surinam (Niederländisch-Guayana),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

G. Spanische

1. Im allgemeinen

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

2. Im besonderen

Marokko (Spanische Zone),

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolonien (Forts.)

II. Mandatsgebiete

A. Australischer Bund

1. Im allgemeinen

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. des Australischen Bundes für die Gebiete des Stillen Ozeans (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

2. Im besonderen

Nauru (vorm. zu den Marschallinseln gehörig),

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 13. Aug.) II 287.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 21. Aug.) II 288.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 21. Dez.) II 377.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Neuguinea (vorm. Deutsch-Neuguinea),

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 21. Aug.) II 288.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 21. Dez.) II 377.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Rat. (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

B. Britische

Kamerun (vorm. zu Deutsch-Kamerun gehörig),

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 10. Juni) II 211.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Ostjordanland s. hierbei unter Transjordanien.

Kolonien (Forts.)

Palästina,

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Tanganjika (Tanganyika) (vorm. zu Deutsch-Ostafrika gehörig),

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Togo (vorm. zu Deutsch-Togo gehörig),

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Transjordanien (Ostjordanland),

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

C. Französische

1. Im allgemeinen

Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland u. den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist, v. 9. Jan. 1936 (Bek. v. 31. Jan.) II 78. (Zweite Bek. v. 17. Apr.) II 116. (Dritte Bek. v. 15. Aug.) II 284. (Vierte Bek. v. 2. Sept.) II 300. (Fünfte Bek. v. 24. Okt.) II 337.

2. Im besonderen

Libanon,

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Amtliche Prüf- u. Gewährzeichen des Mandatsgebiets Libanon für bestimmte Waren (Bek. v. 15. Sept.) II 307.

Syrien,

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Kolonien (Forts.)

D. Neuseeländische

West-Samoa,

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

E. Südafrikanische Union

Südwestafrika (vorm. Deutsch-Südwestafrika),

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kolumbien, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Sechste V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 23. Dez. 1935) I 23. (Siebente V. v. 16. Nov.) I 1002.

Erwerb eigener Aktien (G. v. 14. Mai) I 439.

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Dreizehnte V. (v. 10. Juni) I 486.

s. auch Kapitalgesellschaften.

Kommunalabgabengesetz, preuß., s. Steuern IV.

Konditoreien, Arbeitszeit, s. Arbeitszeit.

Konserven s. Gemüse usw.

Konsulatssichtvermerke, Abschaffung auf Gesundheitspässen,
s. Gesundheitswesen IV, Staatsverträge I J.

Konsulatwesen, Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen u. Beglaubigungen (G. v. 14. Mai) I 447.

Eheschließung u. Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, G. v. 4. Mai 1870. — And. (G. v. 14. Mai Art. 2, 3) I 447, 449.

Organisation der Bundeskonsulate sowie Amtsrechte u. Pflichten der Bundeskonsuln, G. v. 8. Nov. 1867. — And. (G. v. 14. Mai Art. 1, 3) I 447.

Kontaktminen
s. Schiffahrt II, Staatsverträge I A, Wehrmacht III.

Konterbande, Abk. über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden
s. Schulden.

Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [Kostenordnung]
s. Gerichte II;

Kosten (Forts.)
Fürsorgekosten
s. Heimatwesen;

landesrechtliche Kostenvorschr.
s. Gerichte II;

Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei
s. Gemeinden, Polizei;

der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Saarland
s. Anlagen, Saarland III.

Kostenordnung s. Gerichte II.

Kräuterwein s. Wein.

Kraftfahrwesen

I. Inlandsverkehr

Beförderungsteuer
beim Güterfernverkehr
beim Möbelfernverkehr
beim Personenverkehr
beim Werkfernverkehr
} s. Steuern II B.

Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (v. 28. Dez.) I 1153.

Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr v. 29. Sept. 1934. — And. (V. v. 29. Juni) I 540.

Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, G. v. 26. Juni 1935. — DurchfV. (v. 27. März) I 320.

Güterfernverkehr (Beförderungsteuer)
s. Steuern II B.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, V. v. 21. Dez. 1933 in der Fass. der V. v. 5. Okt. 1934. — Erg. (V. v. 24. Juni § 1) I 520.

Kraftfahrzeugsteuer
s. Steuern II J.

V. über den Möbelfernverkehr (v. 17. Sept.) I 736.

Möbelfernverkehr (Beförderungsteuer)
s. Steuern II B.

Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (Beförderungsteuer)
s. Steuern II B.

Errichtung eines Unternehmens »Reichsautobahnen«, G. v. 27. Juni 1933. — And. (Zweites G. v. 14. Mai) I 440.

Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr, V. v. 22. Okt. 1934. — Erg. (V. v. 24. Juni § 1) I 520.

Werkfernverkehr (Beförderungsteuer)
s. Steuern II B.

Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bereich der SS (V. v. 24. Juni) I 520.

s. auch Straßenwesen.

Kraftfahrwesen (Forts.)

II. Auslandsverkehr

Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich u. deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark (Bek. v. 11. Jan.) I 14.

V. über internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 12. Nov. 1934. — And. (V. v. 12. März) I 175. (V. v. 3. Juli) I 543. (V. v. 12. Nov.) I 941.

Internationales Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte u. Ratifikation:

Argentinien, Curaçao, Iran, Niederländisch-Guayana, Südwestafrika, Tanger } (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Island, Kamerun, Nigeria, Sierra Leone } (Bek. v. 10. Juni) II 211.

Verkehr schwedischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich u. deutscher Personenkraftfahrzeuge in Schweden (Bek. v. 28. Mai) I 482.

Südafrikanische Union, And. des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Kraftfahrzeuge s. Kraftfahrwesen I, II.

Kraftfahrzeugführer s. Kraftfahrwesen I.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern II J.

Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen I, II.

Kranke, Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde, s. Staatsverträge I A, Wehrmacht II.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen s. Gesundheitswesen IV.

Krankenkassen, Dritte V. über kassenärztliche Vergütung (v. 24. Dez.) I 1148.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung II.

Krankheiten s. Gesundheitswesen III.

Krankheitserreger s. Gesundheitswesen III.

Kredit, Deutsches Kreditabkommen von 1936 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61 v. 12. März 1936]. — DurchfV. (v. 3. März) I 194.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Beschaffung von Betriebskrediten für Flachs- u. Hanfröstanstalten Garantien bis zu 10 Millionen *RM* zu übernehmen (G. v. 31. März § 1) II 109.

Sicherung von Gräserkrediten (Drittes G. v. 11. Apr.) I 365.

Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 55 v. 5. März 1936]. — DurchfV. (v. 2. März) I 251.

Kredit (Forts.)

G. über Schuldentilgung u. Kreditermächtigungen v. 12. Mai 1932. — Nichtanwendung des § 2 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109.

Deutsch-niederländischer Zoll- u. Kreditvertr. v. 26. Nov. 1925. — Zweiter Vertr. v. 6. Juni 1934 zur Abänd. des Vertr. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 365.

Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen v. 20. Febr. 1936 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61 v. 12. März 1936]. — DurchfV. (v. 3. März) I 194.

Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite (V. v. 24. Febr.) I 152.

Kreditabkommen s. Kredit.

Kreditanstalten, Kreditinstitute, Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute (V. v. 17. Jan.) I 27. — [Ber.] I 46.

ReichsG. über das Kreditwesen v. 5. Dez. 1934. — Dritte Durchf- u. ErgV. (v. 30. Juni) I 540.

Spar- u. Girokassen, kommunale Kreditinstitute, Giroverbände sowie Girozentralen, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. I. — And. (G. v. 22. Dez.) I 1126.

Durchf. einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten, G. v. 24. Jan. 1935. — Fünfte DurchfV. (v. 13. Sept.) I 734.

Kreditermächtigung s. Kredit.

Kreditverträge s. Kredit, Staatsverträge I C.

Kreditwesen, ReichsG. über das Kreditwesen, s. Kreditanstalten usw.

Krieg, Abk. über den Beginn der Feindseligkeiten v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Gesetze u. Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Rechte u. Pflichten der neutralen Mächte u. Personen im Falle eines Landkriegs v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Kriegsbeschädigte, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — And. (Siebente V. v. 29. Dez.) I 1148.

Kriegsgefangene, Abk. über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929. — Ratifikationen:

China (Bek. v. 11. März) II 105.

Estland, Österreich, Ungarn } (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Kriegsgericht s. Militärgerichtsbarkeit.

Kriegshinterbliebene, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge für Kriegshinterbliebene v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — And. (Siebente V. v. 29. Dez.) I 1148.

Kriegsschiffe
s. Wehrmacht III, Staatsverträge I A.

Kuba, Int. Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen v. 12. Nov. 1921. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 1935) II 23.

Int. Übk. über das Vereins- u. Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter v. 12. Nov. 1921. — Rat. (Bek. v. 31. Dez. 1935) II 23.

Kunst, künstlerische Schutzrechte,
s. Staatsverträge I H 1, Urheberrecht II.

Kurzarbeiter in der Textilindustrie
s. Arbeitsvermittlung usw., Textilindustrie.

L

Ladenschluß s. Arbeitszeit, Gewerbebetriebe I.

Länder, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. der V. v. 1. Dez. 1930. — And. (G. v. 1. Dez. § 24) I 961, 964.

Finanzausgleich s. Finanzwesen.

Haushaltsführung, Rechnungslegung u. Rechnungsprüfung der Länder (G. v. 17. Juli Art. I) II 209. — Erste DurchfV. (v. 16. Okt.) II 325.

Landarbeiter, Entschädigung bei Arbeitsunfällen,
s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I K.

Landbeschaffung, Landbeschaffung für Kleinsiedlungen (V. v. 17. Okt.) I 896.

Landbeschaffung für Naturschutzgebiete, G. v. 26. Juni 1935. — Erg. (G. v. 1. Dez.) I 1001.
s. auch Raumordnung.

Landdampfkessel s. Dampfkessel.

Landesbeamte s. Beamte II.

Landesgrenze s. Gebietsaustausch.

Landeskirchen s. Kirche.

Landeskultur
s. Arbeitsbeschaffung, Finanzwesen.

Landeskulturbehörden, G. v. 3. Juni 1919 [Preuß. Gesetzsamml. S. 109] nebst And. — Einf. im Saarland (V. v. 30. Juni) I 530.

Landeskulturrechtliche Vorschr., Einf. im Saarland,
s. Saarland VI.

Landesplanung s. Raumordnung.

Landespolizei s. Polizei.

Landgerichte s. Gerichte I.

Landkrieg s. Krieg.

Landwirtschaft, Erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftlichen Maschinen u. Geräten (V. v. 7. Mai) I 450.

Landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet
s. Notverordnungen II B 2, Osthilfe.

Osthilfeentschuldungsverfahren
s. Notverordnungen II B 2, Osthilfe.

Sicherung von Gräserkrediten (Drittes G. v. 11. Apr.) I 365.

Schätzung des Kulturbodens
s. Grundstücke (bei: Schätzung), Steuern I (bei: Bewertung).

Pacht, Pachtschutz s. Pacht.

Reichserbhofgesetz s. Erbhöfe.

Vorl. Aufbau des Reichsnährstandes. — Erg. der V. v. 8. Dez. 1933 u. 16. Febr. 1934 (V. v. 23. Juni) I 510.

Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes (V. v. 8. Dez.) I 1012.

Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse [Schuldenregelungsgesetz], G. v. 1. Juni 1933. — Achte DurchfV. (v. 20. Juni) I 496.

Zinsen für den landwirtschaftl. Auslandskredit (V. v. 30. Sept.) I 859.

Zinsen für den landwirtschaftl. Realkredit, G. v. 31. Juli 1935. — Durchf- u. ErgV. (v. 4. Juni) I 480. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 28. Sept.) I 852.

Zinserleichterung für den landwirtschaftl. Realkredit. — Durchf- u. ErgV. v. 24. Nov. 1932. — And. (V. v. 4. Juni Art. 9) I 480, 481.

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Arbeiter.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
s. Sozialversicherung III.

Landwirtschaftliche Siedlung s. Siedlung.

Lastkraftfahrzeuge s. Steuern II J.

Lautsprecher s. Handel I.

Lebensmittel, Abgabe von Lebensmitteln (V. v. 30. Dez. 1935) I 1.

G. über den Verkehr mit Lebensmitteln u. Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz]. — Neufass. (Bek. v. 17. Jan.) I 17.

Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel, V. v. 5. Dez. 1935. — And., Dritte V. (v. 18. März) I 195. — And., Vierte V. (v. 31. Aug.) I 715.

Lebensmittelgesetz
s. Bedarfsgegenstände, Lebensmittel.

Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix
s. Privatversicherung.

Leber s. Einfuhr II.

Leeward-Inseln
s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

Lehrer, Ausgleichsbeträge für beurlaubt gewesene Lehrpersonen
s. Besoldung III.

Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht
s. Besoldung III, Wehrmacht I.

Ernennung u. Entlassung der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen
s. Schulwesen.

Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg
s. Schulwesen.

Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht
s. Beamte I.

Lehrstellenvermittlung
s. Arbeitsvermittlung usw.

Leibeserziehung, Rentenversicherungen, Anrechnung von Ersatzzeiten,
s. Sozialversicherung I (bei: Entschädigung).

Leistungen, Behandlung bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
s. Zwangsvollstreckung.

Lettland, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Libanon s. Kolonien II C 2.

Liberia, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Beitr. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Lichtspielwesen, Vorführung ausländischer Filme (G. v. 11. Juli) I 551. — Verl. der Geltungsdauer der V. v. 28. Juni 1933 in der Fass. der V. v. 24. Juni 1935 [Reichsministerialbl. 1933 S. 351; 1935 S. 581] u. And., Achte V. (v. 12. Juli) I 552. — Neufass. der V. über die Vorführung ausländischer Filme (Bek. v. 12. Juli) I 553.

Erleichterung der Filmberichterstattung (G. v. 30. Apr.) I 404.

Liechtenstein, Abk. über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr v. 17. Apr. 1935. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 223. — einer zweiten Zusatzvereinb. v. 18. Okt. 1936 (V. v. 19. Okt.) II 328.

Lippe, Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Lippe über And. der Landesgrenze v. 20. Juli 1929 (V. v. 19. März) II 108.

Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Lande Lippe u. dem im ehemaligen Fürstentum Lippe zuletzt regierenden Fürstenhause nach dem Schiedsvertr. (G. v. 27. Aug.) II 289.

Litauen, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über den kleinen Grenzverkehr [Grenzverkehrsabk.] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr [Warenabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Literatur, literarische Schutzrechte,
s. Staatsverträge I H 1, Urheberrecht II A.

Lohn, G. über die Heimarbeit. — Inkrafttr. von Vorschr. im Saarland, V. v. 25. Mai 1935. — And. (Anordn. v. 31. Jan.) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — And. (V. v. 17. Apr. § 1) I 373.

Lohnsummensteuer s. Steuern IV.

Lord Howe-Insel s. Kolonien I A.

Lucia, St., s. Kolonien I C (bei: Inseln über dem Winde).

Lübeck, Vorschr. für Lübeck über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes (V. v. 2. Apr. § 3) I 345.

Luftämter s. Luftfahrwesen I B.

Luftfahrtflaggen s. Flaggen II.

Luftfahrtverwaltung s. Luftfahrwesen III.

Luftfahrwesen

I. Betrieb und Verkehr

A. Luftverkehrsgesetz

Luftverkehrsgesetz v. 1. Aug. 1922 in der Fass. der G. v. 15. Dez. 1933 u. 19. Dez. 1935. — Änderung u. Ergänzung (Zweites G. v. 29. Juli) I 582. — Neufass. (Bek. v. 21. Aug.) I 653. — [Ber.] I 936.

Gebührenordnung der Prüfstelle für Luftfahrzeuge v. 11. Aug. 1934 [Reichsministerialbl. S. 574]. — Außerkrafttr. (V. v. 21. Aug. § 117 Abs. 2 Ziff. 5) I 659, 674.

Luftfahrtflaggen s. Flaggen IV.

V. über Luftverkehr v. 19. Juli 1930 in der Fass. der V. v. 20. März 1934. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 21. Aug.) I 659. — [Ber.] I 936.

Luftfahrwesen (Forts.)

B. Luftämter

Errichtung von Luftämtern, V. v. 26. März 1935. — Änd. (V. v. 21. Apr.) I 383. (V. v. 8. Sept.) I 729. — [Ber.] I 748.

II. Luftverkehrsabkommen

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitritte u. Ratifikation:

Ungarn (Bek. v. 1. Aug.) II 245.

Belgien, Malayische Staaten, verbündete u. nicht verbündete, Nordborneo, Sarawak, Tonga-Inseln (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Ratifikationen:

Belgien (Bek. v. 8. Jan.) II 24.

Neuguinea, Norfolkinsel, Papua (Bek. v. 7. Mai) II 147.

III. Sonstiges

Prüfordnung für Flugzeuge u. Flugmotoren, Bek. v. 8. Juli 1931 [Reichsministerialbl. S. 467]. — Außerkrafttr. (V. v. 21. Aug. § 117 Abs. 2 Ziff. 3) I 659, 674.

Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung, V. v. 26. März 1935. — Änd., Dritte V. (v. 21. Apr.) I 383. (Vierte V. v. 27. Aug.) I 703. (Fünfte V. v. 8. Sept.) I 729. — [Ber.] I 748.

V. über Segelflug- u. Freiballonwesen v. 20. Okt. 1930. — Außerkrafttr. (V. v. 21. Aug. § 117 Abs. 2 Ziff. 2) I 659, 674.

Luftprivatrecht s. Luftfahrwesen II.

Luftverkehr, Luftverkehrsabkommen s. Luftfahrwesen II, Staatsverträge I L 3.

Luftverkehrsgesetz s. Luftfahrwesen I A.

Luxemburg, Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Rat. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Vorl. Handelsabkommen zwischen Deutschland u. der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer Elften Zusatzvereinb. v. 12. Febr. 1936 (V. v. 20. Febr.) II 87. — einer Vereinb. v. 28. Febr. 1936 zur Verl. der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinb. (V. v. 29. Febr.) II 100. — einer Vereinb. v. 24. Aug. 1936 über die Änd. der Achten Zusatzvereinb. (V. v. 25. Aug.) II 286.

M

Mädchenhandel, Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitritte:

Nauru, Neuguinea (Bek. v. 21. Dez.) II 377.

Mais, Maisgesetz s. Futtermittel.

Malayische Staaten s. Kolonien I C.

Malta s. Kolonien I C.

Marine s. Wehrmacht III.

Marktverkehr, Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten u. Schlachtviehhöfen u. Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh (V. v. 21. Nov.) I 947.

Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser u. Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen), G. v. 5. Mai 1933 in der Fass. des G. v. 23. März 1934 u. der V. v. 27. Febr. 1935. — Änd. (G. v. 2. Juli) I 535.

Marokko (Französische Zone) s. Kolonien I D, (spanische Zone) s. Kolonien I G 2.

Maschinen, landwirtschaftliche, s. Landwirtschaft (bei: Bauernsiedlungen).

Maß und Gewicht, Eichordnung. — Änd. (Fünfte V. v. 27. Jan.) I 42.

Eichordnung für Binnenschiffe s. Schiffahrt III, Wasserstraßen I.

Maß- u. Gewichtsgesetz v. 13. Dez. 1935. — [Ber.] (v. 8. Jan.) I 6. — [Ber.] (v. 16. März) I 180. — Änd. (Erste V. v. 18. Mai) I 452. — AusfV. (v. 20. Mai) I 459.

Übergangsbest. für die Neueichung von Meßgeräten (V. v. 27. Jan.) I 46.

Mauritius s. Kolonien I C.

Meldewesen, Regelung des Meldewesens im Saarland, V. v. 22. Febr. 1935. — Erg. (V. v. 2. Juli) I 542.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Messen, s. Gewerblicher Rechtsschutz III.

Meßgeräte s. Maß u. Gewicht.

Mexiko, Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Beitr. (Bek. v. 13. Mai) II 148.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Miete, Mieter, Mieträume, Mieterschutzgesetz [G. über Mieterschutz u. Mieteinigungsämter]. — Änd. (G. v. 18. Apr.) I 371. (V. v. 20. Apr. Art. II) I 378, 379.

Reichsmietengesetz. — Änd. (G. v. 18. Apr.) I 371. (V. v. 20. Apr. Art. I) I 378. — AusfV. (v. 20. Apr.) I 383.

Regelung des Mietwesens im Saarland, V. v. 17. Juni 1935. — Änd. (V. v. 18. März) I 195. (Zweite V. v. 23. Juni) I 529.

Mieteinigungsämter, Mieterschutz s. Miete usw.

Mietwesen im Saarland s. Miete usw., Saarland V.

Milch, Verkehr mit Milcherzeugnissen, V. v. 21. Dez. 1933. — Änd. (V. v. 17. Apr. § 12) I 374, 375.

Verkehr mit Milch [Milchgesetz], G. v. 31. Juli 1930. — Fünfte AusfV. (v. 25. Apr.) I 399.

Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft, V. v. 27. März 1934. — Änd. (V. v. 22. Jan.) I 42. — Aufh. der V. v. 27. März 1934 u. neue V. (v. 17. Apr.) I 374.

Milcherzeugnisse, Milchgesetz, Milchwirtschaft s. Milch.

Militär s. Wehrmacht.

Militär-Eisenbahn-Ordnung s. Eisenbahn IV.

Militärgerichtsbarkeit, Freiwillige Gerichtsbarkeit u. andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, G. v. 24. Apr. 1934. — Durchf- u. ErgV. (v. 3. Febr.) I 99.

Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht (G. v. 26. Juni) I 517.

Planstellen für das Reichskriegsgericht (G. v. 30. Sept. § 1) I 861.

Reichskriegsgericht, Oberstes Gericht der Wehrmacht (V. v. 5. Sept. Art. 1 Ziff. 1) I 718. — Errichtung (V. v. 5. Sept. Art. 2 Ziff. 19) I 718. (Bek. v. 29. Sept. [§ 39 MStGO]) I 751, 761.

s. auch Militärstrafrecht.

Militärstrafgerichtsordnung s. Militärstrafrecht.

Militärstrafrecht, Militärstrafgerichtsordnung. — Änd. (V. v. 5. Sept. Art. 2) I 718. — [Ber.] (v. 15. Sept.) I 734. — Neufass. (Bek. v. 29. Sept.) I 751. — EinfG. v. 4. Nov. 1933. — Änd. (V. v. 5. Sept. Art. 1) I 718. — Neufass. (Bek. v. 29. Sept.) I 751.

Militärtarif s. Eisenbahn IV.

Mineralöle, Änd. der Erdölverordnung v. 11. Sept. 1936 [Preuß. Gesetzsamml. S. 147]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 20. Okt.) I 906.

Mineralölsteuer s. Steuern III B.

Mineralwassersteuer s. Steuern III C.

Mißbrauch, Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung, s. Rechtsberatung.

Mittelweser s. Wasserstraßen II B.

Modelle, Int. Hinterlegung, s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Möbelfernverkehr s. Kraftfahrwesen I.

Monaco, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 20. Okt.) II 337.

Montserrat s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

Most s. Wein.

Mühlen, Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen u. inländischen Weizen, V. v. 10. Juli 1935. — Änd. (V. v. 10. Juli Art. 1 Ziff. 11) I 544.

Zusammenschluß der Roggen- u. Weizenmühlen, V. v. 10. Juli 1935. — Aufh. (V. v. 10. Juli Art. 2 Abs. 1) I 544, 550.

Mündelgeld, Anlegung von Mündelgeld in Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Deutschen Reichsbahn (V. v. 31. Jan.) I 57.

Münzwesen, Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5 u. 10 Reichspfennig (Bek. v. 8. Dez.) I 1014.

Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark (Bek. v. 19. Sept.) I 746. — im Nennbetrage von 2 Reichsmark (Bek. v. 28. Okt.) I 934.

Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 Mark, 1 Reichsmark u. 5 Reichsmark (V. v. 29. Dez.) I 1156.

Falschmünzerei s. Strafrecht II.

Munition, Erkl. über das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen v. 29. Juli 1899. — Beitritt:
Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Erkl. über das Verbot der Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken v. 29. Juli 1899. — Beitritt:
Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Muster
Int. Hinterlegung,
s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Schutz auf Ausstellungen (Messen),
s. Gewerblicher Rechtsschutz III.

Musterungsverordnung
s. Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

N

Nachlaßsachen s. Freiwillige Gerichtsbarkeit II.

Nachwuchs s. Gesundheitswesen III.

Nadelholzsamen, Nadelholzzapfen s. Saatgut.

Nationale Arbeit s. Arbeit.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Parteigerichte, Vereidigung (G. v. 30. Sept.) I 853. — Vernehmung von Angehörigen der Parteigerichte (G. v. 1. Dez. § 1 Abs. 2) I 994. — AusfV. (v. 2. Dez.) I 997.

Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei u. ihrer Gliederungen (G. v. 1. Dez.) I 994. — AusfV. (v. 2. Dez.) I 997.

Nationalsozialistische Erhebung, Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche, G. v. 13. Dez. 1934.
— Achte Durchf- u. ErgV. (v. 25. Febr.) I 128.
— Neunte Durchf- u. ErgV. (v. 28. Apr.) I 401.
— Zehnte Durchf- u. ErgV. (v. 29. Juni) I 524.
— Elfte Durchf- u. ErgV. (v. 22. Dez.) I 1141.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht s. Wehrmacht I.

Naturschutz, Schutz der wildwachsenden Pflanzen u. der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere [Naturschutzverordnung] (V. v. 18. März) I 181.

Reichsnaturschutzgesetz v. 26. Juni 1935. — And. u. Erg. (Zweites G. v. 1. Dez.) I 1001.

Nauru s. Kolonien II A 2.

Neueichung s. Maß u. Gewicht.

Neufundland (brit. Dominion), Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Inkrafttr. (Bek. v. 23. Mai) II 152.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Neuguinea s. Kolonien II A 2.

Neuhausbesitz, Steuerbefreiung, s. Steuern IV.

Neuseeland, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Neuwahl des Reichstags s. Reichstag, Wahlen.

Nevis s. Kolonien I C.

Nicaragua s. Nikaragua.

Niederländisch-Guayana (Surinam) s. Kolonien I F.

Niederländisch-Indien s. Kolonien I F.

Niederlande, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Amtliche Prüf- u. Gewährzeichen der Niederlande für bestimmte Waren (Bek. v. 15. Sept.) II 307.

Niederlande (Forts.)

Vertr. über den Verrechnungsverkehr v. 5. Dez. 1934. — Vorl. Anwendung eines Vertr. v. 23. Dez. 1936 zur And. u. Erg. des Vertr. (V. v. 26. Dez.) II 398.

Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 v. 23. Dez. 1935, V. v. 23. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 21. Dez.) II 377. — Vorl. Anwendung eines Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937 v. 23. Dez. 1936 (V. v. 26. Dez.) II 389.

Zoll- u. Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925. — Zweiter Vertr. v. 6. Juni 1934 zur Abänd. des Vertr. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 365.

Nießbrauchsrechte s. Bürgerliches Gesetzbuch.

Nigeria s. Kolonien I C.

Nikaragua, Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- u. Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitr. (Bek. v. 17. Jan.) II 68.

Njassaland (Nyassaland) s. Kolonien I C.

Nordborneo s. Kolonien I C.

Nord-Rhodesien s. Kolonien I C.

Nordseeschollenfischerei s. Fischerei.

Norfolkinsel s. Australischer Bund.

Norwegen, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Notare, Notarskammer s. Rechtsanwälte usw.

Notverordnungen

I. Im allgemeinen

V. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. — Durchf. des Dritten Teils Kap. II (V. v. 20. Jan.) I 27. — And. der V. zur Einf. des Siebenten Teils Kap. III im Saarland v. 15. Apr. 1935 (V. v. 18. Jan.) I 40. — And. des Siebenten Teils Kap. II (G. v. 4. Febr.) I 56. — Durchf. des Dritten Teils Kap. II (V. v. 18. Dez.) I 1121.

Dritte V. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931. — Dreizehnte V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. II (V. v. 10. Juni) I 486. — Dritte V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. VIII (v. 29. Aug.) I 715. — And. des G. v. 13. Dez. 1935 (G. v. 22. Dez.) I 1126.

Vierte V. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 8. Dez. 1931. — And. des Zweiten Teils Kap. I (G. v. 1. Dez. § 1) I 992.

V. zur Anpassung einiger Gesetze u. Verordnungen an die veränderte Lage der Wirtschaft u. Finanzen [Anpassungsverordnung] v. 23. Dez. 1931. — Außerkrafttr. des Ersten Teils Kap. VI Erster Abschn. (G. v. 2. Apr. § 2 Abs. 3) I 344.

Notverordnungen (Forts.)

II. Im besonderen

A. Steuern und Zölle

Grundsteuerrahmengesetz v. 1. Dez. 1930. — DurchfV. (v. 20. Jan.) I 27. — Zweite DurchfV. (v. 18. Dez.) I 1121.

B. Wirtschaftliche Maßnahmen

1. Banken, Börsen und Kredite

Durchf. der Vorschr. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. — Dreizehnte V. (v. 10. Juni) I 486.

Spar- u. Girokassen, kommunale Kreditinstitute, Giroverbände sowie Girozentralen, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. I. — And. (G. v. 22. Dez.) I 1126.

2. Landwirtschaft und Osthilfe

Neunte OsthilfedurchfV. [Entschuldungsverfahren] v. 29. März 1934. — And. (V. v. 20. Juni § 9) I 499, 500.

Beschleunigte Durchf. der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Entschuldungsverordnung], V. v. 6. Febr. 1932. — And. (V. v. 20. Juni § 4) I 499.

3. Sonstiges

Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen. — Einf. der V. v. 1. Dez. 1930 Siebenter Teil Kap. III [Gemeinnützigkeitsverordnung] im Saarland, V. v. 15. Apr. 1935. — And. (V. v. 18. Jan.) I 40.

Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, V. v. 6. Okt. 1931. — Vierte DurchfV. (v. 29. Aug.) I 715.

Nyassaland (Njassaland) s. Kolonien I C.

Oberlandesgerichte
s. Freiwillige Gerichtsbarkeit III, Gerichte II.

Oberste Reichsbehörden, Jugendführer des Deutschen Reichs — Stellung einer Obersten Reichsbehörde (G. v. 1. Dez. § 3) I 993.

Oberster Gerichtshof der Wehrmacht s. Wehrmacht I.

Oberversicherungsämter, Geschäftsberichte,
s. Sozialversicherung I.

Obst s. Gemüse.

Obstkonserven-Industrie s. Gemüse usw.

Ödland, Ödlandgesetz v. 6. März 1923 [Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 89] nebst Erg. u. AusfBest. — Einf. im Saarland (V. v. 13. Jan. § 2) I 12.

Öffentliche Anleihen s. Anleihen.

Öffentliche Hand s. Wirtschaftsbetriebe.

Öffentliche Verwaltungen und Betriebe s. Arbeit.

Österreich, Vertr. über die Regelung des Geld- u. Devisenverkehrs mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen v. 27. Mai 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Mai) II 150. — Rat. (Bek. v. 2. Dez.) II 364.

Handelsvertrag v. 12. Mai 1930. — Vorl. Anwendung einer vierten Vereinb. v. 16. Nov. 1936 (V. v. 16. Nov.) II 355.

Abk. über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 10. Juli) II 230.

Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich, G. v. 29. Mai 1933. — Aufh. (G. v. 24. Aug. § 1) I 647.

Reiseverkehr mit Österreich (G. v. 24. Aug.) I 647. — DurchfV. (v. 26. Aug.) I 648.

Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 22. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Aug.) II 291.

Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
s. Grundstücke, Steuern I (bei: Bewertung).

Oldenburg, Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Oldenburg über die gemeinsame Errichtung einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. (V. v. 19. Nov.) II 356.

Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen, Oldenburg u. Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser v. 8. Apr./30. Mai 1936 (V. v. 9. Juli) II 229.

Olympia-Ehrenzeichen, Olympia-Erinnerungsmedaille
s. Orden usw.

Olympische Kämpfer, Einfuhr von Fleischwaren,
s. Einfuhr II, Fleisch.

Opiumabkommen
s. Gesundheitswesen II, Staatsverträge I J.

Orden und Ehrenzeichen, Stiftung von Dienstauszeichnungen für Wehrmachtangehörige (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 16. März) I 165. — DurchfBest. (v. 16. März) I 167. — Zweite DurchfBest. (v. 16. Juni) I 493.

Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 [Deutsches Olympia-Ehrenzeichen] (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 4. Febr.) I 51.

Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936 [Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille] (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 31. Juli) I 577.

Reichsfeuerwehrehrenzeichen (V. v. 22. Dez.) I 1146.

Verleihung von Orden u. Ehrenzeichen. — AusfV. v. 14. Nov. 1935. — Änd. (V. v. 17. März) I 178. (V. v. 22. Dez. § 6) I 1146.

V. über das Verwundetenabzeichen (v. 30. Jan.) I 47.

Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen u. Betrieben
s. Arbeit,

der Getreidewirtschaft
s. Getreide I,

der nationalen Arbeit
s. Arbeit.

Ordnungsstrafen s. Preise I.

Organischer Aufbau der deutschen Wirtschaft
s. Wirtschaft.

Osten, Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens,
s. Osthilfe.

Osthilfe, Neunte OsthilfedurchfV. [Entschuldungsverfahren] v. 29. März 1934. — Änd. (V. v. 20. Juni § 9) I 499, 500.

Beschleunigte Durchf. der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [Entschuldungsverordnung], V. v. 6. Febr. 1932. — Änd. (V. v. 20. Juni § 4) I 499.

Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens [Osthilfegesetz], G. v. 31. März 1931. — Abänd. (G. v. 27. Febr.) I 193.

Beendigung u. finanzielle Abwicklung der Osthilfe [Osthilfeschlußverordnung] (V. v. 20. Juni) I 499.

Osthilfegesetz s. Osthilfe.

Ostjordanland (Transjordanien) s. Kolonien II B.

Ostpreußen, V. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen (v. 6. Febr.) I 61.

Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen, V. v. 23. Mai 1935. — Änd. der DurchfV. v. 25. Nov. 1935 [Einberufung zu Übungen der Wehrmacht] (Erste V. v. 28. März) I 326.

Ostsee, Flundern- u. Sprottenfischerei, s. Fischerei.

Ostthüringische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
s. Sozialversicherung III, Thüringen.

P

Pacht, Pachtschutz, Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter (V. v. 22. Okt.) I 907.

Weitergeltung des Pachtnotrechts u. Inkrafttr. im Saarland (G. v. 30. Sept.) I 851.

Pachtschutzordnung v. 23. Juli 1925. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. im Saarland (G. v. 30. Sept.) I 851.

G. über Pächterschutz v. 22. Apr. 1933. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. im Saarland (G. v. 30. Sept.) I 851.

Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen (V. v. 22. Okt.) I 906.

Pachteinigungsämter s. Pacht usw.

Pachtnotrecht s. Pacht usw.

Pachtschutzordnung, Pächterschutz s. Pacht usw.

Palästina s. Kolonien II B.

Panama, Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitr. (Bek. v. 5. Sept.) II 300.

Int. Übk. zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929] v. 31. Mai 1929. — Beitr. (Bek. v. 31. Aug.) II 295.

Papier, Höchstpreise für Papierspäne u. Altpapier (V. v. 26. Dez.) I 1150.

Papierspäne s. Papier, Preise II.

Papiertapeten s. Tapeten.

Papua s. Australischer Bund.

Parforcejagd s. Jagdwesen.

Parteigerichte
s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Paßwesen, Gebühren für die Reise in oder durch das Gebiet der Republik Österreich, G. v. 29. Mai 1933. — Aufh. (G. v. 24. Aug. § 1) I 647.

Reiseverkehr mit Österreich (G. v. 24. Aug.) I 647. — DurchfV. (v. 26. Aug.) I 648.

Patentamt s. Gewerblicher Rechtsschutz IA.

Patentamtliche Gebühren, Patentgesetz
s. Gewerblicher Rechtsschutz IA.

Patentanwaltskammer
s. Gewerblicher Rechtsschutz IA.

Patente s. Gewerblicher Rechtsschutz IA.

Patentstreitsachen
s. Gerichte I, Gewerblicher Rechtsschutz IA.

Perlmutterknöpfe
s. Handel IIB, Staatsverträge IC (bei: Tschechoslowakei).

Persien s. Iran.

Personenkraftfahrzeuge s. Kraftfahrwesen II.

Personenstand, Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, G. v. 4. Mai 1870. — And. (G. v. 14. Mai Art. 2, 3) I 447, 449.

Personenverkehr
s. Eisenbahn II, V, Staatsverträge IL 1.

s. auch Steuern IIB.

Pfändung, Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken u. Urlaubsgeld im Baugewerbe u. in den Baunebengewerben (V. v. 31. Aug.) I 715.

Pfändungsschutz s. Pfändung.

Pfarrbesoldung im Saarland
s. Kirche, Saarland IX.

Pflanzen, Schutz, s. Naturschutz.

Phönix, Lebensversicherungs-Gesellschaft,
s. Privatversicherung.

Phosphorwasserstoff s. Schädlingsbekämpfung.

Planstellen des Reichskriegsgerichts
s. Reichskriegsgericht.

Polen, Int. Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Rat. (Bek. v. 31. Jan.) II 77.

Int. Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Polen (Forts.)

Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 4. Nov. 1935, V. v. 11. Nov. 1935. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 362. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Juli 1936 zur Erg. des Abk. (V. v. 1. Sept.) II 293.

Vereinbarung über den gegenseitigen Warenaustausch v. 11. Okt. 1934, V. v. 13. Okt. 1934. — Rat. (Bek. v. 28. Dez. 1935) II 9.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Protokoll über die Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen v. 7. März 1934, V. v. 8. März 1934. — Rat. (Bek. v. 28. Dez. 1935) II 15.

Wirtschaftsvertrag v. 4. Nov. 1935, V. v. 11. Nov. 1935. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 362. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Juli 1936 zur Erg. des Vertr. (V. v. 1. Sept.) II 293. — einer Zweiten Vereinb. v. 19. Okt. 1936 (V. v. 23. Okt.) II 334.

Polizei, Baupolizeiliche Zuständigkeiten, G. v. 15. Dez. 1933 [Preuß. Gesetzsamml. S. 491]. — Inkrafttr. in dem ehemals preuß. Gebietsteil des Saarlandes (V. v. 28. Aug.) I 733.

Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Erl. v. 17. Juni) I 487.

Polizeiliche Best. über die Anlegung von Dampfkesseln
s. Dampfkessel.

Eid der Angehörigen der Landespolizei (V. v. 7. Jan. § 3) I 8.

Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei (V. v. 7. Jan.) I 8.

Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei, G. v. 29. März 1935. — Geltung für das Rechnungsjahr 1936 u. ff. (G. v. 31. März) I 335.

Sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken (V. v. 1. Febr.) I 57.

Strom- u. Schiffahrtspolizeiverordnungen
s. Wasserstraßen I, IIB.

Polizeiverwaltung s. Polizei.

Portugal, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Post

I. Allgemeines

Ablieferung weiterer Beträge an das Reich im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 2) II 109.

Post (Forts.)

II. Weltpostverträge

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Beitr. von Salvador, Bek. v. 25. Febr. 1935. — [Ber.] (Bek. v. 11. Sept.) II 302. — Beitritte u. Ratifikationen:

Äthiopien
Ascension
Australischer Bund
Bahama-Inseln
Barbados
Basutoland
Belgien
Belgisch-Kongo
Bermuda-Inseln
Betschuanenland
Britisch-Guayana
Britisch-Honduras
Britisch-Indien
Chile
China
Cyrenaica
Ekuador
Ellice-Inseln
Eritrea
Estland
Falkland-Inseln u. Nebengebiete
Fidschi-Inseln
Finnland
Gambia
Gibraltar
Gilbert-Inseln
Goldküste (Kolonie, Aschanti u. Nordgebiete)
Großbritannien u. Nordirland
Haiti
St. Helena
Hongkong
Inseln über dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent)
Inseln unter dem Winde (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph, Nevis u. Jungfern-Inseln)
Irak
Iran
Island
Italien
Jamaika (einschl. der Turks-, Kaikos- u. Kaiman-Inseln)
Kamerun [vorm. Deutsch-Kamerun, brit. Mandatsgebiet]
Kenja
Kolumbien
Liberia
Lord Howe-Insel
Malayische Staaten, verbündete u. nicht verbündete
Malta
Marokko [spanische Zone]
Mauritius
Mexiko
Nauru
Neufundland
Neuguinea
Neuseeland
Nigeria
Njassaland
Nordborneo
Norfolkinsel
Nord-Rhodesien
Österreich
Palästina
Papua
Polen
Rumänien
Salomon-Inseln
Sansibar
Sarawak
Seychellen
Sierra Leone
Somali-Land, britisch
Somali-Land, italienisch
Sowjetunion
Spanien
Straits Settlements
Südafrikanische Union
Süd-Rhodesien
Südwestafrika
Swasiland
Tanganjika [vorm. Deutsch-Ostafrika, brit. Mandatsgebiet]
Tobago
Togo [vorm. Deutsch-Togo, brit. Mandatsgebiet]
Tonga-Inseln
Transjordanien
Trinidad
Tripolitanien
Tschechoslowakei
Uganda
Ungarn
Venezuela
West-Samoa
Zeylon
Zypern

(Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Dominikanische Republik (Bek. v. 18. Dez.) II 377.

Tonga-Inseln (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

Post (Forts.)

III. Sonstiges

Schiffspostflagge s. Flaggen I.

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung der Renten aus der Unfall- u. Invalidenversicherung u. für den Verkauf von Marken aus der Invalidenversicherung im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — Vergütungssätze (Sechste V. v. 14. Sept.) I 734.

Vertrieb von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken sowie Auszahlung von Urlaubsgeld durch die Deutsche Reichspost (V. v. 20. Juni) I 508.

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen.

Preisbildung, Reichskommissar für die Preisbildung, s. Preise I, Vierjahresplan.

Preise

I. Im allgemeinen

Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen u. inländischen Weizen, V. v. 10. Juli 1935. — And. (V. v. 10. Juli Art. 1 Ziff. 11) I 544.

Handelsspannen s. Handel I.

Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel, V. v. 5. Dez. 1935. — And., Dritte V. (v. 18. März) I 195. — And., Vierte V. (v. 31. Aug.) I 715. — bei Über- u. Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- u. Holzwirtschaft (V. v. 4. Mai) I 435.

Verbot von Preiserhöhungen (V. v. 26. Nov.) I 955. — Erste AusfV. (v. 30. Nov.) I 956.

Preisschilder, Preisverzeichnisse:

V. über Preisschilder u. Preisverzeichnisse v. 8. Jan. 1932. — Ergänzung (V. v. 20. Juli) I 629.

Preisverzeichnisse für Papiertapeten, V. v. 13. Nov. 1934. — Verl. der Geltungsdauer, Vierte V. (v. 7. März) I 152.

Preisverzeichnisse u. Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel u. Geflügel (V. v. 25. Nov.) I 1007.

V. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen (v. 20. Jan.) I 26. — aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen (V. v. 6. Febr.) I 61.

Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung (G. v. 29. Okt.) I 927. — ÜberleitungsV. (v. 26. Nov.) I 955.

Preise (Forts.)

II. Im besonderen

Mindestankündigungs- u. Mindestreklamepreise im Bekleidungsgewerbe, Anordn. v. 14. Juni 1935 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 136]. — Aufh. (V. v. 14. Juli § 4) I 553.

Preise für Eisen-, Stahlschrott u. Gußbruch (V. v. 23. Okt.) I 917.

Fleisch- u. Wurstpreise, V. v. 31. Aug. 1935. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 22. Okt.) I 897. — And. (V. v. 23. Dez.) I 1141.

Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch (V. v. 7. Jan.) I 5. — And. (V. v. 8. Apr. Art. III) I 366, 368. — Außerkrafttr. der V. v. 7. Jan. 1936 (V. v. 22. Okt. § 14 Abs. 2 Ziff. 2) I 897, 901.

Vorschr. über Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide, V. v. 10. Juli 1935. — And. (V. v. 10. Juli Art. 1 Ziff. 10) I 544. — And. u. Erg. der Anl. (V. v. 6. Okt. Art. 1) I 873. (V. v. 25. Nov.) I 952.

Höchstpreise für Papierspäne u. Altpapier (V. v. 26. Dez.) I 1150.

Preise für Silber (V. v. 6. Okt.) I 881.

Preisvorschr. für Spinnstoffe, G. v. 6. Dez. 1935. — DurchfV. (v. 6. Jan.) I 4. — DurchfV. (v. 14. Juli) I 553. — [Ber.] (v. 15. Juli) I 562.

Festsetzung der Preise für geschälte u. ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde, V. v. 26. Nov. 1934. — And., Dritte V. (v. 21. Juli) I 569.

Höchstpreise für Wild u. Wildgeflügel (V. v. 25. Nov.) I 1008.

Preiserhöhungen, Preisfestsetzungen s. Preise I.

Preisschilder, Preissteigerungen, Preisverzeichnisse s. Preise I.

Presse, Angestelltenversicherung der Schriftleiter u. leitenden Angestellten der Presse s. Sozialversicherung V.

Schriftleitergesetz v. 4. Okt. 1933. — Zweite DurchfV. (v. 25. Aug.) I 651. — [Ber.] (v. 2. Sept.) I 716.

Preußen, Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Oldenburg über die gemeinsame Errichtung einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. (V. v. 19. Nov.) II 356.

Preußen (Forts.)

Vereinbarungen Preußens über Änderung der Landesgrenze:

mit Bayern v. 18. Mai/10. Aug. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 29. Aug.) II 297.

mit Braunschweig v. 6. Febr./8. Apr. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 11. Mai) II 146.

mit Lippe v. 20. Juli 1929 — Inkrafttr. (V. v. 19. März) II 108.

mit Sachsen v. 13. Jan. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 6. Apr.) II 111.

Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen, Oldenburg u. Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser v. 8. Apr./30. Mai 1936 (V. v. 9. Juli) II 229.

Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Braunschweig über die Durchführung einer preuß. Umlegung in Braunschweig v. 8. Juni/10. Juli 1936 (V. v. 6. Okt.) II 323.

Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt s. Schiffahrt III.

Privatversicherung, Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen u. Bausparkassen, G. v. 6. Juni 1931. — DurchfV. (v. 21. Apr.) I 376.

Sechste V. über einmalige Bilanzierungserleichterungen (v. 23. Dez. 1935) I 23. (Siebente V. v. 16. Nov.) I 1002.

Schutz des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien (G. v. 17. Juni) I 492. — DurchfV. (v. 20. Juni) I 501.

Pronstorf, Siedlungsverfahren, s. Siedlung.

Protokolle s. Staatsverträge.

Provinzialrat, Preuß. G. v. 17. Juli 1933 in der Fass. des preuß. G. v. 25. Okt. 1934 [Preuß. Gesetzsamml. 1933 S. 254; 1934 S. 411]. — Aufh. des § 16 durch das G. über die Verfassung u. Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin (v. 1. Dez. § 22) I 957, 960.

Prozeßagent, Gebühren für die Zulassung, s. Rechtspflege.

Prüfordnung für Flugzeuge u. Flugmotoren s. Luftfahrwesen III.

Prüfstelle für Luftfahrzeuge s. Luftfahrwesen I A.

Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst s. Bautechnischer Dienst.

Prüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte s. Reichsprüfungsamt.

Prüfzeichen s. Waren.

R

Raumordnung, Durchf. der Reichs- u. Landesplanung (Erste V. v. 15. Febr.) I 104.

Realsteuern, Realsteuersperrgesetz s. Steuern IV.

Rechnungshof, Bildung von Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs (G. v. 17. Juni Art. II) II 209, 210. (V. v. 17. Juni) II 211.

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung der Länder s. Länder.

Rechtsangelegenheiten, Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder —, s. Rechtspflege.

Rechtsanwälte, Notare, Amtsgerichtsanwälte

Gebührenabgabe der Notare (V. v. 20. März) I 190. — [Ber.] I 274.

Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare (V. v. 15. Apr.) I 368.

Zweite V. über die Hessische Notarskammer (v. 28. Okt.) I 926.

Kostenordnung s. Gerichte II.

Auftreten von Rechtsanwälten vor Länderbehörden (V. v. 30. Okt.) I 936.

Rechtsanwaltsordnung. — Neufass. als Reichs-Rechtsanwaltsordnung (Bek. v. 21. Febr.) I 107. — Erg. der Vorschr. über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht (V. v. 30. Apr.) I 406.

Erg. der Vorschr. über die Zulassung als Rechtsanwalt im Saarland (V. v. 15. Juni) I 518.

Rechtsanwaltsordnung s. Rechtsanwälte usw.

Rechtsberatung, Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung, G. v. 13. Dez. 1935. — Zweite AusfV. (v. 3. Apr.) I 359. — Dritte AusfV. (v. 25. Juni) I 514.

Rechtshilfe in Steuersachen s. Staatsverträge I M, Steuern I.

Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz s. Schweiz, Staatsverträge I E.

Rechtsordnung, int., der Eisenbahnen s. Eisenbahn I, Staatsverträge I L 1.

Rechtspflege, Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent (V. v. 31. Jan.) I 57.

Rechtsschutz in Steuersachen s. Staatsverträge I M, Steuern I (bei: Rechtshilfe).

Register, Einsicht, s. Gerichte I.

Registrierung, int., von Fabrik- u. Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Reich, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. der V. v. 1. Dez. 1930. — Änd. (G. v. 1. Dez. § 24) I 961, 964.

Reichsabgabenordnung s. Steuern I.

Reichsärzteordnung s. Gesundheitswesen I.

Reichsarbeitsdienst s. Arbeitsdienst.

Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz s. Versorgung II A.

Reichsausschuß für Fremdenverkehr s. Fremdenverkehr.

Reichsautobahnen s. Kraftfahrwesen I.

Reichsbahn s. Eisenbahn I.

Reichsbahn-Versicherungsanstalt s. Sozialversicherung IV.

Reichsbank s. Bankwesen II.

Reichsbeamte s. Beamte II.

Reichsbeamtengesetz s. Beamte I.

Reichsbeauftragter für Zweckspartunternehmungen s. Zweckspartunternehmungen.

Reichsbehörden, Zuständigkeit zur Ausf. des Reichsbeamtengesetzes, V. v. 19. Febr. 1931. — Erg. (V. v. 27. Okt.) I 929.

Reichsbesoldungsgesetz s. Besoldung I.

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern I.

Reichserbhofgericht s. Erbhöfe.

Reichserbhofgesetz s. Bürgerliches Recht, Erbhöfe.

Reichsfeuerwehrehrenzeichen s. Orden usw.

Reichsfremdenverkehrsverband s. Fremdenverkehr.

Reichsgericht, Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht, G. v. 1. März 1930 in der Fass. der V. v. 18. März 1933. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 11. März) I 152.

Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, V. v. 6. Dez. 1891. — Neufass. (V. v. 30. Sept.) II 316.

Reichsgesetzblatt, Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 9. Dez.) I 1014. (Bek. v. 9. Dez.) II 364.

Reichsgewerbeordnung s. Gewerbeordnung.

Reichshaushalt, Haushaltführung im Reich im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März) II 109.

Reichshaushaltsordnung. — Nichtanwendung der Vorschr. über den außerordentlichen Haushalt u. der Vorschr. des § 75 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — Vierte And. (G. v. 17. Juni Art. III) II 209, 210.

Erg. des Reichshaushaltsrechts (V. v. 22. Apr.) I 377.

Haushalts- (Stellen-) Plan des Reichskriegsgerichts
s. Militärgerichtsbarkeit.

Reichshaushaltsordnung, Reichshaushaltsrecht
s. Reichshaushalt.

Reichsheer s. Wehrmacht II.

Reichsjagdgesetz s. Jagdwesen.

Reichsjugendführer s. Hitlerjugend

Reichsjustizverwaltung, Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung (V. v. 27. Juli) I 575.

Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 19. Juni) I 503.

Mündl. Verhandlung in Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung (V. v. 27. Aug.) I 652.

Ernennung u. Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung
s. Beamte II.

Reichsknappschaftsgesetz s. Sozialversicherung VI.

Reichskommissar
für die Preisbildung
s. Preise I, Vierjahresplan,

für das Saarland
s. Saarland I.

Reichskriegsgericht s. Militärgerichtsbarkeit.

Reichsluftfahrtverwaltung s. Luftfahrwesen III.

Reichsmarine s. Wehrmacht III.

Reichsmietengesetz s. Miete usw.

Reichsministerien

I. Auswärtiges Amt

Gebührengesetz für das Auswärtige Amt u. die Auslandsbehörden nebst Tarif (v. 8. März) I 137. — [Ber.] (v. 7. Sept.) I 734. — And. (V. v. 19. Juni) I 519.

Reichsministerien (Forts.)

II. Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern

Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Erl. v. 17. Juni) I 487.

Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (Erl. v. 31. Dez. 1935) I 1.

III. Reichs- und Preußisches Arbeitsministerium

Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (Erl. v. 31. Dez. 1935) I 1.

IV. Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Ernennung u. Entlassung der Beamten u. der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- u. Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung
s. Beamte II, Schulwesen.

Reichsnährstand
s. Landwirtschaft, Ständischer Aufbau.

Reichsnaturschutzgesetz s. Naturschutz.

Reichspatentamt s. Gewerblicher Rechtsschutz I A.

Reichspost s. Post.

Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte, Errichtung (V. v. 16. Juli Art. 1) I 565. — Geschäftsordnung (V. v. 4. Aug. Anl. 3) I 585, 623.

Reichs-Rechtsanwaltsordnung
s. Rechtsanwälte usw.

Reichsschuldenordnung s. Schulden.

Reichssiegel s. Hoheitszeichen.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichssportamt, Errichtung (Erl. v. 23. Apr.) I 397.

Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse
s. Gartenbau, Weinbau.

Reichsstimmordnung s. Wahlen.

Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung
s. Straßenwesen.

Reichstag, Auflösung des Reichstags (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 7. März) I 133.

Neuwahl des Reichstags (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 7. März) I 133. — Erste V. zur Reichstagswahl (v. 7. März) I 134.

G. über das Reichstagswahlrecht (v. 7. März) I 133.

Reichstagswahl, Reichstagswahlrecht
s. Reichstag, Wahlen.

Reichstierärzteordnung s. Veterinärwesen.

Reichs- und Landesplanung s. Raumordnung.

Reichs- und Preußisches Arbeitsministerium s. Reichsministerien III.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern s. Reichsministerien II.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung s. Reichsministerien IV.

Reichsverband der Deutschen Tierärzte s. Veterinärwesen.

Reichsversicherung s. Sozialversicherung I.

Reichsversicherungsamt, Amtstracht beim Reichsversicherungsamt (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 10. Sept.) I 852.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung I.

Reichsversorgungsgericht, Amtstracht beim Reichsversorgungsgericht (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 10. Sept.) I 852.

Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung II B.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen I.

Reichswirtschaftsgericht, Amtstracht beim Reichswirtschaftsgericht (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 31. Juli) I 631.

Reisekosten, Reisekostenvergütung der Beamten, G. v. 15. Dez. 1933. — And. (V. v. 17. März) I 179.

Reiseverkehr mit Österreich s. Österreich, Paßwesen.

Rentenversicherung s. Sozialversicherung.

Richter, Befähigung zum Richteramt (G. v. 27. Febr.) I 127.

Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht, G. v. 1. März 1930 in der Fass. der V. v. 18. März 1933. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 11. März) I 152.

Roggen s. Getreide I, II.

Roggenmühlen s. Mühlen.

Rohholz, Absatz, s. Holzwirtschaft.

Rohstoffe, V. zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz (v. 7. Dez.) I 1011.

Rücklagenverordnung s. Gemeinden.

Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes s. Versorgung II B.

Rumänien, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 21. Aug.) II 288.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Abk. zur Regelung des Zahlungsverkehrs [Verrechnungsabkommen] v. 24. Mai 1935. — Vorl. Anwendung eines Zweiten Zusatzabk. v. 24. Sept. 1936 (V. v. 30. Sept.) II 311.

Rundfunkempfangsgeräte s. Handel I.

S

Saaletalsperre s. Wasserstraßen I.

Saarbrücken, Sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken (V. v. 1. Febr.) I 57.

Saarland

Aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes in die Reichsverwaltung erlassene Veröffentlichungen:

I. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Einf. reichsrechtlicher Vorschr. im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen u. inneren Verwaltung. — And. der V. v. 22. Febr. 1935 u. Aufh. der V. v. 28. Sept. 1935, Sechste V. (v. 5. Nov.) I 937.

Grund-, Gebäude- u. Haussteuer im Saarland (V. v. 14. Nov.) I 942.

Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- u. Meldewesens im Saarland, V. v. 22. Febr. 1935. — Erg. (V. v. 2. Juli) I 542.

Sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken (V. v. 1. Febr.) I 57.

Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Neue Bezeichnung: Reichskommissar für das Saarland (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 17. Juni) I 491.

II. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Bürgersteuerverordnung für das Saarland v. 28. Okt. 1935. — Erg. u. And. (V. v. 27. Okt.) I 924.

Erhebung der Gemeindebiersteuer im Saarland (V. v. 10. Juli) I 552.

Vorschr. für das Saarland über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes (V. v. 2. Apr. § 2) I 345.

Saarland (Forts.)

III. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

Einf. von Vorschr. auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland (Vierte V. v. 20. Okt.) I 906.

Einf. von Vorschr. über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Saarland (V. v. 4. März) I 132.

IV. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Durchf. des G. zur Ordnung der nationalen Arbeit, V. v. 15. Febr. 1935. — And. [Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit] (Anordn. v. 28. Dez.) I 1156.

Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland, V. v. 18. Febr., 25. Mai u. 9. Juli 1935. — And. (Anordn. v. 31. Jan.) I 97. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — And., Fünfte V. (v. 17. Apr.) I 373. — And., Sechste V. (v. 8. Mai) I 451.

Einf. des preuß. G. über baupolizeiliche Zuständigkeiten im ehemals preuß. Gebietsteil des Saarlandes (V. v. 28. Aug.) I 733.

Bildung u. Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland, V. v. 28. März 1935. — Außerkrafttr. (Anordn. v. 31. Jan. Ziff. 5) I 97, 98. — Aufh. (Anordn. v. 31. März) I 342. — Außerkrafttr. der V. v. 28. März 1935 (V. v. 17. Apr. § 5) I 373, 374.

And. von Vorschr. über die Erwerbslosenfürsorge im Saarland (V. v. 29. Okt.) I 935.

Wohnsiedlungsgebiete im Saarland (Anordn. v. 25. Apr.) I 404.

Einf. von Gesetzen u. Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- u. Siedlungswesens im Saarland, V. v. 15. Apr. 1935. — And. (V. v. 18. Jan.) I 40.

V. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Vorl. Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland, V. v. 22. Febr. 1935. — And. (V. v. 15. Juni) I 518.

Regelung des Mietwesens im Saarland, V. v. 17. Juni 1935. — And. (V. v. 18. März) I 195. (Zweite V. v. 23. Juni) I 529.

Erg. der Vorschr. über die Zulassung als Rechtsanwalt im Saarland (V. v. 15. Juni) I 518.

Einf. der preuß. Schiedsmannsordnung im Saarland (V. v. 10. Juni) I 488.

VI. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

Einf. landeskulturrechtlicher Vorschr. im Saarland (V. v. 30. Juni) I 530.

Inkrafttr. des Pachtnotrechts im Saarland (G. v. 30. Sept.) I 851.

Einf. von wasserrechtlichen u. bodenkulturrechtlichen Vorschr. im Saarland (V. v. 13. Jan.) I 12.

Saarland (Forts.)

VII. Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Beschulung blinder u. taubstummer Kinder im Saarland (V. v. 26. März) I 274.

VIII. Geschäftsbereich des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda

Einf. der Werbeabgabe im Saarland (V. v. 25. März) I 258.

IX. Geschäftsbereich des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten

Pfarrbesoldung im Saarland (V. v. 30. Dez. 1935) I 7.

X. Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen

Inkrafttr. von Vorschr. auf dem Gebiete des Straßenwesens im Saarland (V. v. 31. März) I 342.

Saarland-Pfalz, Wirtschaftsgebiet des Treuhänders der Arbeit, Umbenennung, s. Treuhänder.

Saarpfalz, Wirtschaftsgebiet des Treuhänders der Arbeit s. Treuhänder.

Saatgut, Verbot der Einfuhr von Kiefern- u. Fichtensamen, V. v. 28. Febr. 1929 in der Fass. v. 13. Sept. 1929. — Aufh. (V. v. 26. Okt. § 2) I 935.

Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen u. -zapfen (V. v. 26. Okt.) I 935.

Sicherung der Düngemittel- u. Saatgutversorgung (G. v. 19. Nov.) I 939.

Saatgutversorgung s. Saatgut.

Sabotage [Wirtschaftssabotage] s. Strafrecht.

Sachsen, Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Sachsen über Änderung der Landesgrenze v. 13. Jan. 1936 (V. v. 6. Apr.) II 111.

Sachverständige, Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr, V. v. 22. Okt. 1934. — And. (V. v. 24. Juni) I 520.

Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei u. ihrer Gliederungen als Sachverständige (G. v. 1. Dez.) I 994. — AusfV. (v. 2. Dez.) I 997.

Salomon-Inseln s. Kolonien I C.

Salvador, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Beitr., Bek. v. 25. Febr. 1935. — [Ber.] (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Sammlungen, G. über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes (v. 1. Dez.) I 995.

Sanitätsabkommen
s. Gesundheitswesen IV, Luftfahrwesen II, Staatsverträge I J, L 3.

St. Christoph
s. Kolonien I C (bei: Inseln unter dem Winde).

St. Helena s. Kolonien I C.

St. Lucia s. Kolonien I C (bei: Inseln über dem Winde).

St. Vincent
s. Kolonien I C (bei: Inseln über dem Winde).

Sansibar s. Kolonien I C.

Sarawak s. Kolonien I C.

Schabefleisch s. Fleisch.

Schadenersatz, Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche,
s. Ausgleich, nationalsozialistische Erhebung.

Schädlingsbekämpfung, Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung (Dritte V. v. 20. Mai) I 480.

Schädlingsbekämpfung m. hochgiftigen Stoffen, V. v. 29. Jan. 1919. — AusfV. (v. 6. Mai) I 444. — AusfV. (v. 20. Mai) I 479.

Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung (V. v. 6. Apr.) I 360. (Zweite V. v. 15. Aug.) I 633.

Schätzung des Kulturbodens s. Grundstücke.

Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn
s. Eisenbahn I, Mündelgeld.

Schaumweinsteuer s. Steuern III D.

Scheck, Abrechnungsstellen im Scheckverkehr
s. Bankwesen II.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Beitritte:

Frankreich (Bek. v. 18. Juni) II 213.
Irischer Freistaat (Bek. v. 10. Sept.) II 301.

Barbados
Basutoland
Bermuda-Inseln
Betschuanenland
Britisch-Guayana
Britisch-Honduras
Fidschi-Inseln
Gambia
Gibraltar
Goldküste (Kolonie, Aschanti u. Nordgebiete)
Inseln über dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent)
Kenja
Malayische Staaten, verbündete u. nicht verbündete
Malta
Njassaland
Nord-Rhodesien
Palästina
Seyschellen
Sierra Leone
Straits Settlements
Surinam
Swasiland
Tobago
Togo
Trinidad
Uganda
Zeylon
Zypern

(Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Scheckrecht s. Scheck.

Schiedsgerichte, Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag. — Prot. über die Änd. der Satzung v. 14. Sept. 1929, G. v. 15. Juli 1930. — Inkrafttr. (Bek. v. 28. Febr.) II 102.

Schiedsmannsordnung, preuß., Einf. im Saarland, s. Saarland V, Strafrecht II.

Schiedsvertrag, Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Lande Lippe u. dem im ehemaligen Fürstentum Lippe zuletzt regierenden Fürstenhause nach dem Schiedsvertr.,
s. Lippe.

Schiffahrt

I. Allgemeines

Flaggenführung auf Schiffen s. Flaggen I.

Vereinb. über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser
s. Wasserstraßen IIB.

II. Seeschiffahrt

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303. — Weitere Ratifikationen:

Belgien
Brasilien
Chile
Estland
Polen
Ungarn
(Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Kauffahrteischiffe:

Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitritt, Ratifikation u. Inkrafttreten:

Ägypten (Bek. v. 26. Sept.) II 318.
Australien (Bek. v. 26. März) II 110.
Neufundland (Bek. v. 23. Mai) II 152.
Panama (Bek. v. 5. Sept.) II 300.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, V. v. 4. Jan. 1929. — Änd. (Dritte V. v. 15. Mai) II 150.

Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Schiffahrt (Forts.)

Int. Übk. zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929] v. 31. Mai 1929. — Beitritt u. Ratifikation:

Ägypten (Bek. v. 26. Sept.) II 317.
Australien (Bek. v. 18. Febr.) II 79.
Panama (Bek. v. 31. Aug.) II 295.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung u. Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitritt:

Sowjetunion (Bek. v. 9. Sept.) II 307.

III. Binnenschiffahrt

Bek. zu der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (v. 28. Apr.) II 147.

Elbschifferzeugnisse. — Vierte V. (v. 5. Juni) II 208.

Privatrechtliche Verhältnisse der Binnenschiffahrt, G. v. 20. Mai 1898. — Änd. (G. v. 29. Juli) I 581.

Strom- u. Schiffahrtspolizeiverordnungen s. Wasserstraßen I, II B.

Schiffahrtsabkommen, Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge I C, D.

Schiffahrtspolizeiverordnungen s. Wasserstraßen I, II B.

Schiffe s. Schiffahrt.

Schiffsdampfkessel s. Dampfkessel.

Schiffspfandbriefbanken s. Bankwesen IV.

Schiffspostflagge s. Flaggen I.

Schiffssicherheitsvertrag s. Schiffahrt II, Staatsverträge I D.

Schilfrohr s. Handel II B, Staatsverträge I C (bei: Ungarn).

Schlachthäuser s. Marktverkehr, Tiere.

Schlachtvieh, Schlachtviehwirtschaft s. Tiere.

Schlachtviehhöfe, Schlachtviehmärkte s. Marktverkehr, Tiere.

Schmalspurbahnen s. Eisenbahn III.

Schnittholz, Absatz, Erzeugung, Schnittstärken, s. Holzwirtschaft.

Schollenfischerei s. Fischerei.

Schornsteinfegerwesen, Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (v. 25. Nov.) I 952.

Schriftleiter, Angestelltenversicherung, s. Sozialversicherung V.

Schriftleitergesetz s. Presse.

Schrott s. Preise II.

Schuldbuchforderungen s. Landwirtschaft, Schulden.

Schulden, G. über Abwertungsgewinne (v. 23. Dez.) I 1126. — Erste DurchfV. [Richtlinien für die Erfassung von Abwertungsgewinnen] (v. 28. Dez.) I 1151.

V. über Fremdwährungsschulden (v. 5. Dez.) I 1010.

Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Zweites G. v. 5. Juli) I 536.

Reichsschuldenordnung v. 13. Febr. 1924. — Erg. (V. v. 29. Dez.) I 1156.

Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes (V. v. 8. Dez.) I 1012.

G. über Schuldentilgung v. 23. Okt. 1930. — Nichtanwendung des § 2 in der Fass. des G. v. 12. Mai 1932 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — G. über Schuldentilgung u. Kreditermächtigungen v. 12. Mai 1932. — Nichtanwendung des § 2 im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109.

Schuldenregelungsgesetz s. Landwirtschaft (bei: Schuldverhältnisse).

Schuldentilgung s. Schulden.

Schuldner, Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 55 v. 5. März 1936]. — DurchfV. (v. 2. März) I 251.

Schuldverhältnisse s. Landwirtschaft.

Schuldverschreibungen, G. über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen (v. 26. Juni) I 515.

Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen (V. v. 21. Jan.) I 40.

Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Zweites G. v. 3. Juli) I 536.

Schulwesen, Beschulung blinder u. taubstummer Kinder, G. v. 7. Aug. 1911 [Preuß. Gesetzsamml. S. 168]. — Inkrafttr. im Saarland (V. v. 26. März) I 274.

Ernennung u. Entlassung der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen, Anordn. v. 21. März 1935. — Außerkrafttr. u. neue Anordn. (v. 11. Dez.) I 1019.

Schulwesen (Forts.)

G. betr. die Grundschulen u. Aufhebung der Vorschulen v. 28. Apr. 1920. — And. (G. v. 18. Apr.) I 372.

Inkrafttr. einer Vereinb. Preußens mit Oldenburg über die gemeinsame Errichtung einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. (V. v. 19. Nov.) II 356.

Schwarzwild, Abschuß,
s. Jagdwesen (bei: Reichsjagdgesetz).

Schweden, Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Verkehr schwedischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich u. deutscher Personenkraftfahrzeuge in Schweden (Bek. v. 28. Mai) I 482.

Vertr. über Amts- u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 14. Mai 1935. — DurchfV. (v. 7. Jan.) II 4.

Schweineleber s. Einfuhr II.

Schweiz, Vereinb. über die Durchf. des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr u. über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen v. 6./23. März 1936 (Bek. v. 16. Mai) II 151.

Amtliche Prüf- u. Gewährzeichen der Schweiz für bestimmte Waren (Bek. v. 15. Sept.) II 307.

Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen v. 20. Febr. 1936 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61 v. 12. März 1936]. — DurchfV. (v. 3. März) I 194.

Abk. über den Verrechnungsverkehr v. 17. Apr. 1935. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 223. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 18. Okt. 1936 (V. v. 19. Okt.) II 328.

Schutz des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft, G. v. 27. März 1935. — Durchf- u. ErgV. (v. 29. Dez.) I 1155.

Abk. über den Warenverkehr v. 5. Nov. 1932. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 29. Jan. 1936 über die And. des Schlußprot. zur Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 31. Jan.) II 74. — einer Sechsten Vereinb. v. 11. Febr. 1936 über die And. des Schlußprot. zur Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 20. Febr.) II 94. — einer Achten Zusatzvereinb. v. 11. Febr. 1936 (V. v. 20. Febr.) II 95. — einer Neunten Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 227.

Abk. über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen v. 15. Jan. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Jan.) II 61. — Rat. (Bek. v. 12. Aug.) II 284.

Seekasse s. Sozialversicherung IV.

Seekrieg s. Staatsverträge I A.

Seemannswahlen s. Wahlen.

Seenot s. Schiffahrt II, Staatsverträge I D.

Seeschiffahrt s. Schiffahrt II.

Seestreitkräfte s. Krieg, Staatsverträge I A.

Segelflugwesen s. Luftfahrwesen III.

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat
s. Jugoslawien.

Seychellen s. Kolonien I C.

Siam, Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertr. v. 7. Apr. 1928. — Künd. (Bek. v. 22. Dez.) II 400.

Sicherheitsdienst der SS, Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei u. ihrer Gliederungen
s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Sicherung
von Anliegerbeiträgen
s. Grundstücke,

der Deutschen Evangelischen Kirche
s. Kirche,

der Düngemittel- u. Saatgutversorgung
s. Düngemittel, Saatgut,

von Gräserkrediten
s. Kredit, Landwirtschaft,

von Wirtschaft u. Finanzen
s. Notverordnungen I.

Sichtvermerke, Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf Gesundheitspässen,
s. Gesundheitswesen IV, Staatsverträge I J.

Siedlung, Erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftlichen Maschinen u. Geräten (V. v. 7. Mai) I 450.

V. über Baugestaltung (v. 10. Nov.) I 938.

Zulässigkeit befristeter Bausperren (V. v. 29. Okt.) I 933.

Reichsgrundsätze der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Siedlungs- u. Wohnungswesens bestimmten Mittel v. 10. Jan. 1931. — And. u. Erg. (V. v. 6. Febr.) I 98.

Regelung der Bebauung (V. v. 15. Febr.) I 104.

Landbeschaffung für Kleinsiedlungen (V. v. 17. Okt.) I 896.

Siedlung (Forts.)

Bürgschaftsverpflichtungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung für 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109.

Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite (V. v. 24. Febr.) I 152.

Siedlungsverfahren in Pronstorf (V. v. 20. Jan.) II 61.

Wohnsiedlungsgebiete im Saarland (Anordn. v. 25. Apr.) I 404.

Siedlungskredite s. Kredit, Siedlung.

Siedlungsverfahren, Siedlungswesen s. Siedlung.

Siegel s. Hoheitszeichen.

Sierra Leone s. Kolonien I C.

Silber, Preise für Silber (V. v. 6. Okt.) I 881.

Silbermünzen s. Münzwesen.

Sklavenhandel, Int. Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitritt:

Afghanistan (Bek. v. 28. Jan.) II 76.

Sklaverei s. Sklavenhandel.

Soldaten s. Wehrmacht I.

Somaliland

Britisch, s. Kolonien I C,

Italienisch, s. Kolonien I E 2.

Sondergerichte s. Gerichte I.

Sowjetunion, Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Rat. (Bek. v. 24. Jan.) II 75.

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitr. (Bek. v. 10. Jan.) II 27.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 4. Aug.) II 246.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 9. Jan.) II 27.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitr. (Bek. v. 22. Dez.) II 400.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung u. Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitr. (Bek. v. 9. Sept.) II 307.

Sozialversicherung

I. Allgemeines

Aufbau der Sozialversicherung. — Erg. der V. v. 6. Aug. 1935 [Ersatz- u. Zuschußkassen der Rentenversicherung], Dreizehnte V. [Angestelltenversicherung der Schriftleiter u. leitenden Angestellten der Presse] (v. 17. Jan.) I 25. — Vierzehnte V. [Leiter, Beirat] (v. 25. Apr.) I 400.

Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten [Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung] (V. v. 25. Febr.) I 128. — [Einberufung zu Übungen der Wehrmacht] (V. v. 14. März) I 176.

Geschäftsberichte der Versicherungsämter u. Oberversicherungsämter (Fünfte V. v. 17. Febr.) I 121.

Änd. einiger Vorschr. der Reichsversicherung (G. v. 23. Dez.) I 1128.

Reichsversicherungsordnung:

Nichtanwendung des § 205d im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — Änd. (G. v. 30. März § 6) I 327, 328. (G. v. 23. Apr. § 5) I 385, 386. (V. v. 15. Juni) I 489. — Änd. der V. v. 28. Dez. 1933 (V. v. 9. Dez.) I 1016. — Weitere Änd. (G. v. 23. Dez. §§ 1, 2, 5, 7, 8 bis 11, 13, 16, 17) I 1128.

II. Krankenversicherung

Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung, V. v. 28. Dez. 1933. — Änd., Vierte V. (v. 9. Dez.) I 1016.

Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung u. der Unfallversicherung (V. v. 15. Juni) I 489.

Dritte V. über kassenärztliche Vergütung (v. 24. Dez.) I 1148.

Neuordnung der Krankenversicherung. — Änd. der V. v. 29. Sept. 1934, Elfte V. (v. 13. Nov.) I 942.

Soziale Versicherung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes
s. Arbeitsdienst.

Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. — Änd. der V. v. 28. Dez. 1933 (V. v. 9. Dez.) I 1016.

III. Unfallversicherung

Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, Zweite V. v. 11. Febr. 1929. — Außerkrafttr., Dritte V. (v. 16. Dez.) I 1117.

Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung u. der Unfallversicherung (V. v. 15. Juni) I 489.

Int. Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen v. 12. Nov. 1921. — Ratifikation:

Kuba (Bek. v. 31. Dez. 1935) II 23.

Sozialversicherung (Forts.)

Vereinigung der Westthüringischen und der Ostthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu der Thüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (V. v. 15. Aug.) I 635.

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März) II 109. — Vergütungssätze (Sechste V. v. 14. Sept.) I 734.

IV. Invalidenversicherung

Entrichtung freiwilliger Beiträge an die Reichsbahn-Versicherungsanstalt u. an die Seekasse als Sonderanstalten der Invalidenversicherung beim Aufenthalt im Ausland (G. v. 23. Dez. § 4) I 1128. — Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invalidenversicherung beim Aufenthalt im Ausland (V. v. 28. Dez.) I 1154.

Entschädigung der Versicherungsträger für die Anrechnung von Ersatzzeiten bei Beurlaubungen s. Sozialversicherung I.

Vergütung der Versicherungsträger an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Invalidenversicherung u. den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung im Rechnungsjahr 1936 (G. v. 31. März § 1) II 109. — Vergütungssätze (Sechste V. v. 14. Sept.) I 734.

V. Angestelltenversicherung

Angestelltenversicherungsgesetz. Versicherungsgesetz für Angestellte. — Änderungen (G. v. 30. März § 6) I 327, 328. (G. v. 23. Dez. §§ 1, 3, 6, 12, 14, 16 bis 20) I 1128.

Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Angestelltenversicherung beim Aufenthalt im Ausland (V. v. 28. Dez.) I 1154.

Entschädigung der Versicherungsträger für die Anrechnung von Ersatzzeiten bei Beurlaubungen s. Sozialversicherung I.

Angestelltenversicherung der Schriftleiter u. der leitenden Angestellten der Presse (V. v. 17. Jan.) I 25.

VI. Knappschaftliche Versicherung

Reichsknappschaftsgesetz. — Änderungen (G. v. 23. Dez. §§ 3, 14) I 1128.

Entrichtung freiwilliger Beiträge in der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland (V. v. 28. Dez.) I 1154.

Entschädigung der Versicherungsträger für die Anrechnung von Ersatzzeiten bei Beurlaubungen s. Sozialversicherung I.

Spanien, Handelsabkommen v. 7. Mai 1926. — Zusatzvereinb. v. 21. Dez. 1934, V. v. 21. Dez. 1934. — Rat. (Bek. v. 21. Dez. 1935) II 5.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Sparkassen, Spar- u. Girokassen, kommunale Kreditinstitute, Giroverbände sowie Girozentralen, V. v. 6. Okt. 1931 Fünfter Teil Kap. I. — Änd. (G. v. 22. Dez.) I 1126.

Sparunternehmungen
s. Zwecksparunternehmungen.

Spinnstoffe s. Textilien usw.

Spiritus s. Branntwein.

Sportamt s. Reichssportamt.

Sprottenfischerei s. Fischerei.

SS, Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bereich der SS
s. Kraftfahrwesen I.

Sicherheitsdienst der SS, Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei u. ihrer Gliederungen
s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeitsvertr. mit der Tschechoslowakei v. 29. Juni 1920. — Aufh. des Art. 13 (Bek. v. 19. Aug.) II 295.

Staatsschiffe, Immunitäten,
s. Schiffahrt II, Staatsverträge I D.

Staatsverträge

Übersicht

I. mit auswärtigen Staaten

A. Krieg und Frieden
B. Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)
C. Handels-, Freundschafts-, Kredit-, Schiffahrts-, Verrechnungs-, Waren-, Wirtschafts- u. Zollverträge, -abkommen u. dgl.
D. Schiffahrt
E. Gerichtswesen u. internationales Privatrecht
F. Staatsangehörigkeit
G. Gewerblicher Rechtsschutz
H. Urheberrecht
J. Gesundheitswesen
K. Soziale Maßnahmen
L. Verkehrswesen
M. Steuerwesen
N. Zollwesen
O. Sonstige Verträge

II. mit deutschen Ländern

I. mit auswärtigen Staaten

A. Krieg und Frieden

Abk. über den Beginn der Feindseligkeiten v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Erkl. über das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen v. 29. Juli 1899. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Staatsverträge (Forts.)

Erkl. über das Verbot der Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken v. 29. Juli 1899. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Haager Friedenskonferenz. Erkl. v. 29. Juli 1899. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23. — Zweite Haager Friedenskonferenz. Abk. v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929. — Ratifikationen: (Bek. v. 11. März) II 105. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Abk. über die Gesetze u. Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Rechte u. Pflichten der neutralen Mächte u. Personen im Falle eines Landkriegs v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Seekrieg:

Abk. über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Rechte u. Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten v. 18. Okt. 1907. — Beitritt: (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 27. Juli 1929. — Ratifikationen: (Bek. v. 11. März) II 105. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

B. Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)

Frankreich. Abk. ü. den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze v. 25. Apr. 1929. — Vereinb. (Bek. v. 14. Aug.) II 284.

Abk. wegen Höherlegung der Straßburg-Kehler Brücken u. der Hüninger Eisenbahnbrücke v. 6. Nov. 1934. — Rat. (Bek. v. 10. Nov.) II 347.

Staatsverträge (Forts.)

Litauen. Abk. über den kleinen Grenzverkehr [Grenzverkehrsabk.] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (B. v. 10. Aug.) II 247.

Tschechoslowakei. Vertr. über Grenzwasserläufe auf der sächsischen u. bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze v. 27. Sept. 1935 (Bek. v. 3. Dez. 1935) II 45. — DurchfG. (v. 26. März) II 107.

C. Handels-, Freundschafts-, Kredit-, Schiffahrts-, Verrechnungs-, Waren-, Wirtschafts- u. Zollverträge, -abkommen u. dgl. mit folgenden Ländern:

Belgien. Vorl. Handelsabk. zwischen Deutschland u. der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion v. 4. Apr. 1925. — Vorl. Anwendung einer Elften Zusatzvereinb. v. 12. Febr. 1936 (B. v. 20. Febr.) II 87. — einer Vereinb. v. 28. Febr. 1936 zur Verl. der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinb. (B. v. 29. Febr.) II 100. — einer Vereinb. v. 24. Aug. 1936 über die And. der Achten Zusatzvereinb. (B. v. 25. Aug.) II 286.

Bolivien. Freundschafts- u. Handelsvertr. v. 22. Juli 1908. — Notenwechsel über die Auslegung des Art. V v. 3. Juni 1936 (Bek. v. 20. Juni) II 216.

Brasilien. Handelsabk. v. 22. Okt. 1931. — Künd. (Bek. v. 13. März) II 106.

Chile. Vorl. Anwendung einer Vereinb. über die Einfuhr von Chilesalpeter v. 15. Aug. 1936 (B. v. 21. Aug.) II 285.

Dänemark. Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr v. 1. März 1934. — Vorl. Anwendung eines Abk. v. 30. Jan. 1936 über die Verl. der Geltungsdauer des Abk. (B. v. 31. Jan.) II 71. — Rat. (Bek. v. 23. Sept.) II 317. —Prot. v. 23. Dez. 1936 über die weitere Verl. der Geltungsdauer des Abk. u. die Anwendung des Schlußprot. v. 30. Jan. 1936 (Bek. v. 26. Dez.) II 400.

Estland. Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr v. 4. Jan. 1935. — Vorl. Anwendung eines Zweiten Zusatzabk. v. 2. Nov. 1936 (B. v. 6. Nov.) II 343.

Finnland. Handelsvertr. v. 24. März 1934. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Dez.) II 400.

Frankreich. Handelsvertr. v. 28. Juli 1934. — Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland u. den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist, v. 9. Jan. 1936 (Bek. v. 31. Jan.) II 78. (Zweite Bek. v. 17. Apr.) II 116. (Dritte Bek. v. 15. Aug.) II 284. (Vierte Bek. v. 2. Sept.) II 300. (Fünfte Bek. v. 24. Okt.) II 337.

Irak. Handelsvertr. v. 4. Aug. 1935. — Rat. (Bek. v. 30. Mai) II 157.

Iran. Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsabk. v. 17. Febr. 1929. — Künd. (Bek. v. 9. Mai) II 148.

Staatsverträge (Forts.)

Italien. Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 31. Okt. 1925. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Ausdehnung des Vertr. (V. v. 18. Dez.) II 369.

Verrechnungsabkommen v. 26. Sept. 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 20. Dez. 1935 (V. v. 30. Jan.) II 69. — Rat. (Bek. v. 18. Dez.) II 376. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Dez. 1936 über die Erg. u. Ausdehnung des Abk. (V. v. 18. Dez.) II 369.

Jugoslawien. Handelsvertr. v. 1. Mai 1934. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 21. März 1936 zur And. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 18. Apr.) II 113. — einer Zweiten Vereinb. v. 1. Apr. 1936 zur And. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 20. Apr.) II 114. — einer Dritten Vereinb. v. 20. Okt. 1936 zur And. u. Erg. des Handelsvertr. (V. v. 24. Okt.) II 335.

Kanada. Vorl. Handelsabkommen v. 22. Okt. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 9. Nov.) II 344.

Zahlungsabkommen v. 22. Okt. 1936. — Inkrafttr. (Bek. v. 11. Nov.) II 350.

Liechtenstein. Abk. über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr v. 17. Apr. 1935. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 223. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 18. Okt. 1936 (V. v. 19. Okt.) II 328.

Litauen. Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Abk. über den gegenseitigen Warenverkehr [Warenabkommen] v. 5. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 10. Aug.) II 247.

Niederländisch-Indien. Abk. über den Warenverkehr v. 6. Juni 1934, V. v. 12. Juni 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 367.

Niederlande. Vertr. über den Verrechnungsverkehr v. 5. Dez. 1934. — Vorl. Anwendung eines Vertr. v. 23. Dez. 1936 zur And. u. Erg. des Vertr. (V. v. 26. Dez.) II 398.

Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 v. 23. Dez. 1935, V. v. 23. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 21. Dez.) II 377. — Vorl. Anwendung eines Vertr. über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937 v. 23. Dez. 1936 (V. v. 26. Dez.) II 389.

Zoll- u. Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925. — Zweiter Vertr. v. 6. Juni 1934 zur Abänd. des Vertr. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 365.

Österreich. Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930. — Vorl. Anwendung einer Vierten Vereinb. v. 16. Nov. 1936 (V. v. 16. Nov.) II 355.

Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen.] v. 22. Aug. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 27. Aug.) II 291.

Staatsverträge (Forts.)

Polen. Abk. über die Zahlungen im Warenverkehr [Verrechnungsabkommen] v. 4. Nov. 1935, V. v. 11. Nov. 1935. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 362. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Juli 1936 zur Erg. des Abk. (V. v. 1. Sept.) II 293.

Vereinb. über den gegenseitigen Warenaustausch v. 11. Okt. 1934, V. v. 13. Okt. 1934. — Rat. (Bek. v. 28. Dez. 1935) II 9.

Prot. über die Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen v. 7. März 1934, V. v. 8. März 1934. — Rat. (Bek. v. 28. Dez. 1935) II 15.

Wirtschaftsvertrag v. 4. Nov. 1935, V. v. 11. Nov. 1935. — Rat. (Bek. v. 23. Nov.) II 362. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 18. Juli 1936 zur Erg. des Vertr. (V. v. 1. Sept.) II 293. — einer Zweiten Vereinb. v. 19. Okt. 1936 (V. v. 23. Okt.) II 334.

Rumänien. Abk. zur Regelung des Zahlungsverkehrs [Verrechnungsabk.] v. 24. Mai 1935. — Vorl. Anwendung eines Zweiten Zusatzabk. v. 24. Sept. 1936 (V. v. 30. Sept.) II 311.

Schweiz. Abk. über den Verrechnungsverkehr v. 17. Apr. 1935. — Vorl. Anwendung einer Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 223. — einer Zweiten Zusatzvereinb. v. 18. Okt. 1936 (V. v. 19. Okt.) II 328.

Abk. über den Warenverkehr v. 5. Nov. 1932. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 29. Jan. 1936 über die And. des Schlußprot. zur Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 31. Jan.) II 74. — einer Sechsten Vereinb. v. 11. Febr. 1936 über die And. des Schlußprot. zur Vierten Zusatzvereinb. (V. v. 20. Febr.) II 94. — einer Achten Zusatzvereinb. v. 11. Febr. 1936 (V. v. 20. Febr.) II 95. — einer Neunten Zusatzvereinb. v. 6. Juli 1936 (V. v. 9. Juli) II 227.

Siam. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertr. v. 7. Apr. 1928. — Künd. (Bek. v. 22. Dez.) II 400.

Spanien. Handelsabk. v. 7. Mai 1926. — Zusatzvereinb. v. 21. Dez. 1934, V. v. 21. Dez. 1934. — Rat. (Bek. v. 21. Dez. 1935) II 5.

Tschechoslowakei. Vereinb. über Perlmutterknöpfe v. 26. Juni 1935, V. v. 26. Juni 1935. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 340.

Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer Fünften Zusatzvereinb. v. 30. Dez. 1935 (V. v. 7. Jan.) II 1. — [Ber.] (v. 25. Jan.) II 78. — Rat. (Bek. v. 2. Nov.) II 342. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Juli 1936 zu der Zusatzvereinb. v. 6. Okt. 1932 (V. v. 15. Juli) II 231.

Türkei. Handelsvertr. v. 27. Mai 1930. — Vorl. Anwendung eines Dritten Zusatzabk. v. 19. Mai 1936 (V. v. 30. Mai) II 161.

Staatsverträge (Forts.)

Ungarn. Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 2. März 1936 zur Erg. des Handelsvertr. (V. v. 9. März) II 103. — Vereinb. v. 10. Nov. 1935 zur Änd. der Ersten u. Zweiten Zusatzvereinb., V. v. 14. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 295.

Abk. über die Einfuhr von Schilfrohr v. 13. Mai 1935, V. v. 14. Mai 1935. — Rat. (Bek. v. 27. Apr.) II 144.

Abk. über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr v. 2. Dez. 1935, V. v. 3. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 296.

D. Schiffahrt

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitritt, Ratifikation u. Inkrafttreten: (Bek. v. 26. März) II 110. (Bek. v. 23. Mai) II 152. (Bek. v. 5. Sept.) II 300. (Bek. v. 26. Sept.) II 318.

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303. — Weitere Ratifikationen: (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Int. Übk. zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929] v. 31. Mai 1929. — Beitritte u. Ratifikation: (Bek. v. 18. Febr.) II 79. (Bek. v. 31. Aug.) II 295. (Bek. v. 26. Sept.) II 317.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung u. Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitritt: (Bek. v. 9. Sept.) II 307.

E. Gerichtswesen und internationales Privatrecht

Durchf. des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr, Vereinb. mit der Schweiz v. 6./23. März 1936 (Bek. v. 16. Mai) II 151.

Beglaubigungsabkommen mit Dänemark v. 17. Juni 1936 (Bek. v. 23. Juni) II 213.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Beitritt u. Ratifikationen: (Bek. v. 31. Jan.) II 77. (Bek. v. 14. Apr.) II 115. (Bek. v. 13. Mai) II 148. (Bek. v. 16. Nov.) II 360.

Rechtsverkehr:

Vereinb. mit der Schweiz über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen v. 6./23. März 1936 (Bek. v. 16. Mai) II 151.

Abk. zur Vereinheitlichung des Scheckrechts v. 19. März 1931. — Beitritte u. Ratifikation: (Bek. v. 18. Juni) II 213. (Bek. v. 10. Sept.) II 301. (Bek. v. 30. Sept.) II 321.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitritte u. Ratifikation: (Bek. v. 16. Juni) II 212. (Bek. v. 10. Sept.) II 301. (Bek. v. 30. Sept.) II 321. (Bek. v. 22. Dez.) II 400.

Staatsverträge (Forts.)

F. Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeitsvertr. mit der Tschechoslowakei v. 29. Juni 1920. — Aufh. des Art. 13 (Bek. v. 19. Aug.) II 295.

G. Gewerblicher Rechtsschutz

Rev. Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitritt: (Bek. v. 11. März) II 105.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitritte: (Bek. v. 11. März) II 105. (Bek. v. 13. Aug.) II 287.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitritt: (Bek. v. 11. März) II 105.

Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster u. Modelle v. 6. Nov. 1925. — Beitritt: (Bek. v. 11. März) II 105.

H. Urheberrecht

1. Internationale Abkommen

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitritte: (Bek. v. 10. Juli) II 230. (Bek. v. 21. Aug.) II 288. (Bek. v. 12. Dez.) II 367.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Italien. Abk. zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen u. künstlerischen Urheberrechten v. 10. Dez. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 18. Dez.) II 369.

J. Gesundheitswesen

Int. Betäubungsmittelabkommen v. 13. Juli 1931. — Beitritte u. Ratifikationen: (Bek. v. 10. Jan.) II 27. (Bek. v. 21. Juli) II 233.

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235. — Weitere Beitritte u. Ratifikationen: (Bek. v. 23. Juli) II 235. (Bek. v. 4. Aug.) II 246. (Bek. v. 27. Nov.) II 363.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80. — Inkrafttreten u. weitere Beitritte: (Bek. v. 19. Febr.) II 80. (Bek. v. 7. Mai) II 147. (Bek. v. 20. Okt.) II 337. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Beitr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84. — Inkrafttreten u. weitere Beitritte: (Bek. v. 19. Febr.) II 84. (Bek. v. 7. Mai) II 147. (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Staatsverträge (Forts.)

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitritt: (Bek. v. 9. Jan.) II 27.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Ratifikationen: (Bek. v. 24. Febr.) II 101. (Bek. v. 12. Juni) II 212.

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Ratifikationen: (Bek. v. 8. Jan.) II 24. (Bek. v. 7. Mai) II 147.

K. Soziale Maßnahmen

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- u. Kinderhandels v. 30. Sept. 1921. — Beitritte: (Bek. v. 17. Jan.) II 68. (Bek. v. 12. Okt.) II 326.

Int. Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen v. 12. Nov. 1921. — Ratifikation: (Bek. v. 31. Dez. 1935) II 23.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitritte: (Bek. v. 21. Dez.) II 377.

Int. Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Beitritt: (Bek. v. 28. Jan.) II 76.

Int. Übk. über das Vereins- u. Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter v. 12. Nov. 1921. — Ratifikation: (Bek. v. 31. Dez. 1935) II 5.

Int. Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Beitritt: (Bek. v. 9. März) II 104.

L. Verkehrswesen

1. Eisenbahnen

Änd. der dem Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 beigefügten Liste (Bek. v. 18. Jan.) II 68. — Neuausgabe (Bek. v. 10. Febr.) II 78. — Änd. (Bek. v. 14. März) II 106. (Bek. v. 21. Apr.) II 116. (Bek. v. 18. Juli) II 233. (Bek. v. 9. Nov.) II 346.

Neuausgabe der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-, Personen- u. Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 14. Febr.) II 79. — Änd. (Bek. v. 29. Febr.) II 102. (Bek. v. 18. März) II 106. (Bek. v. 15. Juni) II 212. (Bek. v. 12. Nov.) II 354.

Übk. u. Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen v. 9. Dez. 1923. — Ratifikation: (Bek. v. 13. Jan.) II 27.

2. Kraftfahrwesen

Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich u. deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark (Bek. v. 11. Jan.) I 14.

V. über internationalen Kraftfahrzeugverkehr v. 12. Nov. 1934. — Änd. (V. v. 12. März) I 175. (V. v. 3. Juli) I 543. (V. v. 12. Nov.) I 941.

Staatsverträge (Forts.)

Internationales Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte u. Ratifikation: (Bek. v. 29. Febr.) II 104. (Bek. v. 10. Juni) II 211.

Verkehr schwedischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich u. deutscher Personenkraftfahrzeuge in Schweden (Bek. v. 28. Mai) I 482.

Änd. des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge der Südafrikanischen Union (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

3. Luftfahrwesen

Int. Sanitätsabkommen für die Luftfahrt v. 12. Apr. 1933. — Ratifikationen: (Bek. v. 8. Jan.) II 24. (Bek. v. 7. Mai) II 147.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitritte u. Ratifikation: (Bek. v. 1. Aug.) II 245. (Bek. v. 31. Okt.) II 341.

4. Post.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Beitr., Bek. v. 25. Febr. 1935. — [Ver.] (Bek. v. 11. Sept.) II 302. — Beitritte u. Ratifikationen: (Bek. v. 11. Sept.) II 302. (Bek. v. 31. Okt.) II 341. (Bek. v. 18. Dez.) II 377.

M. Steuerwesen

Abk. mit Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern v. 25. Sept. 1935. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 28.

Abk. mit Finnland über Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 25. Sept. 1935. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 28. — DurchfV. (v. 20. Okt.) II 329.

Vertr. mit Schweden über Amts- u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 14. Mai 1935. — DurchfV. (v. 7. Jan.) II 4.

N. Zollwesen

Abk. mit der Schweiz über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen v. 15. Jan. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Jan.) II 61. — Rat. (Bek. v. 12. Aug.) II 284.

O. Sonstige Verträge

1. Internationale Abkommen und Abkommen mit mehreren Staaten

Int. Vereinb. über die Ausfuhr von Knochen v. 11. Juli 1928. — Künd. durch Finnland (Bek. v. 6. Apr.) II 112.

Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Ratifikation: (Bek. v. 24. Jan.) II 75.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung u. des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitritt u. Ratifikation: (Bek. v. 28. Okt.) II 339.

Staatsverträge (Forts.)

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Vertr. mit Belgien über einen Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze v. 10. Mai 1935. — DurchfG. (v. 27. Febr.) II 99.

Vertr. mit Österreich über die Regelung des Geld- u. Devisenverkehrs mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen v. 27. Mai 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 28. Mai) II 150. — Rat. (Bek. v. 2. Dez.) II 364.

II. mit deutschen Ländern

Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Oldenburg über die gemeinsame Errichtung einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. (V. v. 19. Nov.) II 356.

Inkrafttr. einer Vereinbarung zwischen Bayern u. Württemberg über Änd. der Landesgrenze v. 8./14. Juli 1936 (V. v. 11. Aug.) II 283.

Vereinbarungen Preußens über Änderung der Landesgrenze:
mit Bayern v. 18. Mai/10. Aug. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 29. Aug.) II 297.
mit Braunschweig v. 6. Febr./8. Apr. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 11 Mai) II 146.
mit Lippe v. 20. Juli 1929 — Inkrafttr. (V. v. 19. März) II 108.
mit Sachsen v. 13. Jan. 1936 — Inkrafttr. (V. v. 6. Apr.) II 111.

Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen, Oldenburg u. Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser v. 8. Apr./30. Mai 1936 (V. v. 9. Juli) II 229.

Inkraftt. einer Vereinb. zwischen Preußen u. Braunschweig über die Durchf. einer preuß. Umlegung in Braunschweig v. 8. Juni/10. Juli 1936 (V. v. 6. Okt.) II 323.

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Lande Lippe u. dem im ehemaligen Fürstentum Lippe zuletzt regierenden Fürstenhause (G. v. 27. Aug.) II 289.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag
s. Schiedsgerichte.

Ständischer Aufbau, Vorl. Aufbau des deutschen Handwerks, V. v. 18. Jan. 1935. — Änd. (V. v. 22. Jan.) I 42. — Erg. (V. v. 7. Okt.) I 905. — Ausf. der V. v. 15. Juni 1934 (V. v. 22. Dez.) I 1145.

Vorl. Aufbau des Reichsnährstandes. — Erg. der V. v. 8. Dez. 1933 u. 16. Febr. 1934 (V. v. 23. Juni) I 510.

Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, G. v. 27. Febr. 1934. — Dritte DurchfV. (v. 26. Okt.) I 918.

Stahlschrott s. Preise II.

Stellenplan des Reichskriegsgerichts
s. Militärgerichtsbarkeit.

Stellvertreter des Führers, Beteiligung bei der Ernennung von Führern u. Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes,
s. Arbeitsdienst.

Steuerbefreiungen, Steuererleichterungen
s. Steuern II, IV.

Steuern

Übersicht

I. Allgemeines

II. Besitz- und Verkehrsteuern
A. Aufbringungsumlage
B. Beförderungsteuer
C. Einkommensteuer
D. Erbschaftsteuer
E. Steuer zum Geldentwertungsausgleich
F. Gesellschaftsteuer
G. Grunderwerbsteuer
H. Körperschaftsteuer
J. Kraftfahrzeugsteuer
K. Umsatzsteuer
L. Urkundensteuer
M. Vermögensteuer
N. Wechselsteuer

III. Verbrauchsabgaben
A. Bier
B. Mineralöle
C. Mineralwasser
D. Schaumwein
E. Tabak

IV. Landes- und Gemeindesteuern

I. Allgemeines

Amtshilfe s. hierbei unter Rechtshilfe.

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. der V. v. 1. Dez. 1930. — Änd. (G. v. 1. Dez. § 24) I 961, 964.

Bewertung:

Reichsbewertungsgesetz v. 16. Okt. 1934. — Änd. (G. v. 1. Dez. § 30) I 961, 977.

Schätzung des Kulturbodens. — Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (V. v. 31. Jan.) I 120.

Abk. mit Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern v. 25. Sept. 1935. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 28.

Rechtshilfe:

Abk. mit Finnland über Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 25. Sept. 1935. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 28. — DurchfV. (v. 20. Okt.) II 329.

Vertr. mit Schweden über Amts- u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 14. Mai 1935. — DurchfV. (v. 7. Jan.) II 4.

Rechtsschutz s. hierbei unter Rechtshilfe.

Reichsabgabenordnung. — Durchf. des § 107a [Helfer in Steuersachen] (V. v. 11. Jan.) I 11. — Weitere Änd. (G. v. 5. Mai § 48) I 407, 421. (G. v. 1. Dez. § 28) I 961, 965.

Steuern (Forts.)

Steueranpassungsgesetz v. 16. Okt. 1934. — And. (G. v. 1. Dez. § 29) I 961, 977.

Steuerbefreiung s. Steuern II, IV.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz]
s. Steuern II, IV.

Umwandlungs-Steuergesetz
s. Steuern II, IV.

Verbuchung des Warenausgangs [Warenausgangsverordnung] (V. v. 20. Juni) I 507.

II. Besitz- und Verkehrsteuern

A. Aufbringungsumlage

Aufbringungsumlage s. Industriebelastung.

B. Beförderungsteuer

Beförderungsteuergesetz v. 29. Juni 1926. — And. (G. v. 2. Juli) I 531. — Inkrafttr. des § 1 Abs. 2 Ziff. 4 [Beförderungsteuer im Werkfernverkehr] (V. v. 21. Sept.) I 737. — Inkrafttr. des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2. [Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen] (V. v. 18. Dez.) I 1131. — Vorl. DurchfBest. z. G. v. 2. Juli 1936 [Beförderungsteuer beim Güter-, Möbel- u. Werkfernverkehr] (v. 21. Sept.) I 738. — [Ber.] I 852. — Zweite Vorl. DurchfBest. [Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen] (v. 18. Dez.) I 1131.

C. Einkommensteuer

Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen u. Eigenheime, G. v. 21. Sept. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abs. 2) I 344. (G. v. 1. Dez. § 31) I 961, 978. — DurchfV. v. 26. Okt. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abs. 2) I 344.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

D. Erbschaftsteuer

Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs, DurchfV. v. 19. Okt. 1933. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. (V. v. 21. Dez. § 42) I 1069, 1078.

E. Steuer zum Geldentwertungsausgleich

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken
s. Steuern IV.

F. Gesellschaftsteuer

Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

Steuern (Forts.)

G. Grunderwerbsteuer

Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs, DurchfV. v. 19. Okt. 1933. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. (V. v. 21. Dez. § 42) I 1069, 1078.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

H. Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuergesetz v. 16. Okt. 1934. — And. (G. v. 27. Aug.) I 701.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez) I 1006.

J. Kraftfahrzeugsteuer

Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer (V. v. 21. Dez.) I 1140.

Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr (V. v. 27. Okt.) I 930.

K. Umsatzsteuer

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

Umsatzsteuergesetz. — DurchfBest. v. 17. Okt. 1934. — And. (V. v. 21. Aug.) I 643. — DurchfBest. v. 30. Jan. 1932 [Ausgleichsteuer]. — And. (V. v. 9. Apr.) I 368. (V. v. 18. Sept.) I 737.

L. Urkundensteuer

Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs (V. v. 21. Dez. § 42) I 1069, 1078.

Urkundensteuergesetz (v. 5. Mai) I 407.

M. Vermögensteuer

Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen u. Eigenheime, G. v. 21. Sept. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abs. 2) I 344. (G. v. 1. Dez. § 31) I 961, 978. — DurchfV. v. 26. Okt. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abs. 2) I 344.

N. Wechselsteuer

Wechselsteuergesetz. — And. (G. v. 5. Mai § 49) I 407, 421. — DurchfBest. (v. 6. Mai) I 424.

III. Verbrauchsabgaben

A. Bier

Biersteuergemeinschaft, Eintritt des Freistaats Württemberg, G. v. 27. März 1919 in der Fass. der Bek. v. 5. Juli 1919. — And. (G. v. 30. März § 6 Abs. 1) I 315, 316. — Eintritt der Freistaaten Bayern u. Baden, G. v. 24. Juni 1919. — And. (G. v. 30. März § 6 Abs. 2) I 315, 316.

B. Mineralöle

And. der Ausgleichsteuer auf Mineralöle [Mineralölsteuer] (V. v. 24. Nov.) I 960.

Steuern (Fortf.)

C. Mineralwaffer

Mineralwaffersteuergefetz v. 15. Apr. 1930. — Außerkrafttr. (G. v. 4. Febr.) I 55.

D. Schaumwein

Schaumweinsteuergefetz v. 31. März 1926. — Außerkrafttr. (G. v. 4. Febr.) I 55.

E. Tabak

Tabaksteuergefetz v. 12. Sept. 1919. — And. (V. v. 17. März) I 316.

IV. Landes- und Gemeindesteuern

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fassf. des G. v. 17. Juli 1930 u. der V. v. 1. Dez. 1930. — And. (G. v. 1. Dez. § 24) I 961, 964.

Bürgersteuer:

Bürgersteuergefetz v. 16. Okt. 1934 in der Fassf. des G. v. 16. Okt. 1935. — Änderungen (G. v. 27. Okt.) I 919. (G. v. 1. Dez. § 22) I 961, 964. — Durchführungs V. v. 17. Okt. 1934 in der Fassf. der V. v. 16. Okt. 1935. — Ergänzung u. Änderung (V. v. 27. Okt.) I 921.

Verwaltung der Bürgersteuer im hamburgischen Staatsgebiet (V. v. 16. Sept.) I 735.

Bürgersteuerverordnung für das Saarland v. 28. Okt. 1935. — Erg. u. And. (V. v. 27. Okt.) I 924.

Finanzausgleichsgefetz f. Finanzwesen.

Gebäudeentschuldungsteuer, G. v. 30. März 1935. — Durchf- u. ErgV. (v. 5. Febr.) I 59. — Durchf- u. ErgV. (v. 27. März) I 365. — And. der Vorschr. über die Gebäudeentschuldungsteuer (G. v. 1. Dez.) I 992.

Erhebung von staatlichen Gebäudesteuern im Saarland, V. v. 11. Aug. 1932 [Amtsbl. der RegKomm. des Saargebiets S. 341]. — And. (V. v. 14. Nov. Art. 2) I 942. — Einf. einer allgemeinen Gebäudesteuer, G. v. 21. Mai 1861 [Preuß. Gesetzsamml. S. 317]. — And. für das Saarland (V. v. 14. Nov. Art. 3) I 942.

G. über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken. — Außerkrafttr. der Best., betr. Bildung des Mietzinses (G. v. 18. Apr. Art. II) I 371. — And. der V. v. 8. Dez. 1931 (G. v. 1. Dez. § 1) I 992.

Erhebung der Gemeindebiersteuer im Saarland (V. v. 10. Juli) I 552.

Gewerbeanschaffungsteuer:

Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs (V. v. 21. Dez. § 42) I 1069, 1078.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergefetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

Steuern (Fortf.)

Gewerbesteuer:

Gewerbesteuergefetz (v. 1. Dez.) I 979.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergefetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

f. auch hierbei unter Realsteuern.

Grundsteuer:

Erhebung von staatlichen Grundsteuern im Saarland, V. v. 11. Aug. 1932 [Amtsbl. der RegKomm. des Saargebiets S. 341]. — And. (V. v. 14. Nov. Art. 2) I 942.

Grundsteuergefetz (v. 1. Dez.) I 986.

Grundsteuerrahmengefetz v. 1. Dez. 1930. — DurchfV. (v. 20. Jan.) I 27. — Zweite DurchfV. (v. 18. Dez.) I 1121.

Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen u. Eigenheime, G. v. 21. Sept. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abf. 2) I 344. (G. v. 1. Dez. § 31) I 961, 978. — DurchfV. v. 26. Okt. 1933. — And. (G. v. 2. Apr. § 4 Abf. 2) I 344. — Vorschr. über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen u. Eigenheime (G. v. 1. Dez. § 28) I 986, 990.

And. der Vorschr. über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes (G. v. 2. Apr.) I 344. — DurchfBest. (v. 2. Apr.) I 345.

Steuerbefreiung für Wohngebäude, V. v. 23. Dez. 1931 Erster Teil Kap. VI. — Außerkrafttr. des Ersten Abschn. (G. v. 2. Apr. § 2 Abf. 3) I 344.

f. auch hierbei unter Realsteuern.

Bayer. Haussteuergefetz v. 17. Aug. 1918 [Bayer. Gef.- u. Verordnungsbl. S. 858]. — And. der im Saarland geltenden Fassf. (V. v. 14. Nov. Art. 4) I 942, 943.

Preuß. Kommunalabgabengefetz, Fassf. für das Saarland v. 7. Okt. 1925 [Amtsbl. der RegKomm. des Saargebiets S. 408]. — And. (V. v. 14. Nov.) I 942.

Lohnsummensteuer (G. v. 1. Dez. Abschn. III) I 979, 983.

EinfG. zu den Realsteuergefetzen (v. 1. Dez.) I 961.

Realsteuersperrgefetz v. 7. März 1935. — Aufh. (G. v. 1. Dez. § 10) I 961, 963.

Bayer. Umlagengefetz, Fassf. für das Saarland v. 21. Dez. 1923 [Amtsbl. der RegKomm. des Saargebiets S. 319]. — And. (V. v. 14. Nov. Art. 2) I 942.

Regelung der Warenhaussteuer (G. v. 1. Dez. § 11) I 961, 963.

Steuern (Forts.)

Wertzuwachssteuer. Steuererleichterungen bei der Umwandlung u. Auflösung von Kapitalgesellschaften [Umwandlungs-Steuergesetz], G. v. 5. Juli 1934. — Vierte DurchfV. (v. 2. Dez.) I 1006.

Zweigstellensteuer (G. v. 1. Dez. § 17) I 979, 982.

Stimmabgabe, Stimmlisten, Stimmscheine s. Wahlen.

Straffreiheit s. Strafrecht II.

Strafgesetzbuch s. Strafrecht I.

Strafrecht

I. Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. — Erg. (G. v. 22. Juni) I 493. — And. (G. v. 2. Juli) I 532.

II. Sonstiges

Durchf. des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr, Vereinb. mit der Schweiz v. 6./23. März 1936 (Bek. v. 16. Mai) II 151.

Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen (G. v. 15. Dez.) I 1015. — DurchfV. (v. 16. Dez.) I 1018.

G. gegen erpresserischen Kindesraub (v. 22. Juni) I 493.

Int. Abk. zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. Apr. 1929. — Beitritte u. Ratifikationen:

Danzig (Bek. v. 31. Jan.) II 77.
Finnland (Bek. v. 16. Nov.) II 360.
Irischer Freistaat (Bek. v. 31. Jan.) II 77.
Italien (Bek. v. 14. Apr.) II 115.
Mexiko (Bek. v. 13. Mai) II 148.
Polen (Bek. v. 31. Jan.) II 77.

Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 15. Aug.) I 705. — für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 10. Sept.) I 731.

Schiedsmannsordnung v. 3. Dez. 1924 [Preuß. Gesetzsamml. S. 751]. — Einf. im Saarland (V. v. 10. Juni) I 488.

Sondergerichte s. Gerichte I.

Gewährung von Straffreiheit [Amnestie] (G. v. 23. Apr.) I 378. — DurchfV. (v. 23. Apr.) I 384. — [Ber.] I 400.

And. der Vorschr. des Strafrechts u. des Strafverfahrens, G. v. 24. Apr. 1934. — Erg. (V. v. 4. Mai) I 435.

And. von Vorschr. des Strafverfahrens, G. v. 28. Juni 1935. — And. (G. v. 2. Juli Art. 3 Abs. 2) I 532, 533.

Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen (V. v. 3. Sept.) I 715. — [Ber.] (v. 7. Sept.) I 728.

Strafrecht (Forts.)

Volksgerichtshof s. Volksgerichtshof.

G. gegen Wirtschaftssabotage (v. 1. Dez.) I 999. — s. auch hierbei unter Devisenzuwiderhandlungen.

s. auch Militärgerichtsbarkeit, Militärstrafrecht.

Strafsachen, Vereinb. mit der Schweiz über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen v. 6./23. März 1936 (Bek. v. 16. Mai) II 151.

Strafverfahren s. Strafrecht II.

Straits Settlements s. Kolonien I C.

Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser, Vereinb. über die einheitliche Verwaltung, s. Wasserstraßen II B.

Straßburg-Kehler Brücken s. Frankreich, Grenzwesen I.

Straßenbaulast s. Straßenwesen.

Straßenverkehrs-Ordnung s. Straßenwesen.

Straßenverwaltung s. Straßenwesen.

Straßenwesen, Vorl. Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr v. 20. Sept. 1935. — And., Erg. u. Neubek. (V. v. 27. Nov.) I 995. — [Ber.] (v. 11. Dez.) I 1016.

Einstweilige Neuregelung des Straßenwesens u. der Straßenverwaltung. — Inkrafttr. des G. v. 26. März 1934 u. der DurchfV. v. 7. Dez. 1934 im Saarland (V. v. 31. März) I 342.

Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung v. 28. Mai 1934. — Erg. (V. v. 24. Juni § 2) I 520. — AusfAnweisung v. 29. Sept. 1934. — And., betr. Verkehrszeichen (V. v. 16. Mai) I 455. — Erg. (V. v. 24. Juni § 3) I 520.

Inkrafttr. von Vorschr. auf dem Gebiete des Straßenwesens im Saarland (V. v. 31. März) I 342.

Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten u. neuen Trägern der Straßenbaulast (Zweite V. v. 28. Febr.) I 132.

Strompolizeiverordnungen s. Wasserstraßen I, II B.

Sude-Rögnitz-Verband s. Wasserstraßen I.

Südafrikanische Union (Südafrikanischer Bund)

Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 235.

Abk. über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 80.

Abk. über die Abschaffung der Gesundheitspässe v. 22. Dez. 1934. — Inkrafttr. (Bek. v. 19. Febr.) II 84.

Südafrikanische Union (Forts.)

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — And. des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge (Bek. v. 12. Nov.) II 360.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Süd-Rhodesien s. Kolonien I C.

Südwestafrika s. Kolonien II E.

Surinam (Niederländisch-Guayana) s. Kolonien I F.

Swasiland (Swaziland) s. Kolonien I C.

Symbole, Symbol des Reichsarbeitsdienstes (V. v. 23. März Art. 1) I 198.

Syrien s. Kolonien II C 2.

T

Tabaksteuer s. Steuern III E.

Talsperre s. Wasserstraßen I.

Tanganjika (Tanganyika) s. Kolonien II B.

Tanger, Rev. Madrider Abk. über die int. Registrierung von Fabrik- u. Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 11. März) II 105.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 11. März) II 105.

Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 11. März) II 105.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitr. (Bek. v. 29. Febr.) II 104.

Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle v. 6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 11. März) II 105.

Tapeten, Handel mit Papiertapeten, V. v. 13. Nov. 1934. — Verl. der Geltungsdauer, Vierte V. (v. 7. März) I 152.

Taubstumme s. Saarland VII, Schulwesen.

Textilien, Textilwaren, Preisvorschriften für Spinnstoffe, G. v. 6. Dez. 1935. — DurchfV. (v. 6. Jan.) I 4. — DurchfV. (v. 14. Juli) I 553. — [Ber.] (v. 15. Juli) I 562.

Spinnstoffgesetz v. 6. Dez. 1935. — Erste DurchfV. (v. 6. Jan.) I 4. — Zweite DurchfV. (v. 14. Juli) I 553. — [Ber.] (v. 15. Juli) I 562. — Dritte DurchfV. (v. 29. Sept.) I 852.

Textilindustrie, Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie (V. v. 12. Sept.) I 733.

Thüringen, Vereinigung der Westthüringischen u. der Ostthüringischen land- u. forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu der Thüringischen land- u. forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (V. v. 15. Aug.) I 635.

s. auch Sozialversicherung III.

Tierärzteordnung s. Veterinärwesen.

Tiere, Schlachten u. Aufbewahren von lebenden Fischen u. anderen kaltblütigen Tieren (V. v. 14. Jan.) I 13. — And. (V. v. 13. Nov.) I 941.

Schlachtvieh:

Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten u. Schlachtviehhöfen u. Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh (V. v. 21. Nov.) I 947.

Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft (G. v. 9. Juni) I 483.

Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser u. Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen), G. v. 5. Mai 1933 in der Fass. des G. v. 23. März 1934 u. der V. v. 27. Febr. 1935. — And. (G. v. 2. Juli) I 535.

Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh, V. v. 27. Febr. 1935. — And. (V. v. 7. Jan. § 3) I 5, 6. — And. u. Erg., Dritte V. (v. 8. Apr.) I 366. — And. (V. v. 22. Okt. § 14 Abs. 2 Ziff. 3) I 897, 901.

Zusammenschluß der deutschen Schlachtviehwirtschaft, V. v. 27. Febr. 1935. — And. (V. v. 8. Apr.) I 366.

Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere s. Naturschutz.

Tierschutzgesetz v. 24. Nov. 1933. — Zweite AusfV. (v. 27. Juni) I 539. — Dritte AusfV. (v. 11. Sept.) I 735.

Förderung der Tierzucht (G. v. 17. März) I 175. — ErsteV. [Körwesen] (v. 26. Mai) I 470.

Tierschutzgesetz, Tierzucht s. Tiere.

Tobago s. Kolonien I C.

Togo s. Kolonien II B.

Tonga-Inseln s. Kolonien I C.

Transjordanien (Ostjordanland) s. Kolonien II B.

Treibstoffe s. Branntwein.

Treuhänder, Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz in Saarpfalz (Anordn. v. 28. Dez.) I 1156.

Trinidad s. Kolonien I C.

Tripolitanien s. Kolonien I E 2.

Tschechoslowakei, Abk. über Grenzwasserläufe auf der sächsischen u. bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze v. 27. Sept. 1935 (Bek. v. 3. Dez. 1935) II 45. — DurchfG. (v. 26. März) II 107.

Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr (V. v. 27. Okt.) I 930.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitr. (Bek. v. 12. Dez.) II 367.

Vereinb. über Perlmutterknöpfe v. 26. Juni 1935, V. v. 26. Juni 1935. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 340.

Staatsangehörigkeitsvertrag v. 29. Juni 1920. — Aufh. des Art. 13 (Bek. v. 19. Aug.) II 295.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Wirtschaftsabkommen v. 29. Juni 1920. — Vorl. Anwendung einer Fünften Zusatzvereinb. v. 30. Dez. 1935 (V. v. 7. Jan.) II 1. — [Ber.] (v. 25. Jan.) II 78. — Rat. (Bek. v. 2. Nov.) II 342. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 10. Juli 1936 zu der Zusatzvereinb. v. 6. Okt. 1932 (V. v. 15. Juli) II 231.

Türkei, Int. Abk. über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber v. 25. Juli 1934. — Rat. (Bek. v. 27. Nov.) II 363.

Handelsvertrag v. 27. Mai 1930. — Vorl. Anwendung eines Dritten Zusatzabk. v. 19. Mai 1936 (V. v. 30. Mai) II 161.

Tunesien (Tunis) s. Kolonien I D.

Turks-Inseln s. Kolonien I C (bei: Jamaika).

U

Uganda s. Kolonien I C.

Umlagengesetz, bayer., s. Steuern IV.

Umlegung, preuß., in Braunschweig s. Grundstücke.

Umlegungsgesetz s. Grundstücke.

Umlegungsordnung, preuß., s. Grundstücke.

Umsatzsteuer, Umsatzausgleichsteuer s. Steuern II K.

Umwandlungs-Steuergesetz s. Steuern II, IV.

Umzugskosten, Umzugskostenvergütung der Beamten, G. v. 3. Mai 1935. — Änd. (V. v. 17. März) I 180.

Unfallfürsorge, Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen, s. Sozialversicherung III, Staatsverträge I K.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

Ungarn, Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Vorl. Anwendung einer Vereinb. v. 2. März 1936 zur Erg. des Handelsvertr. (V. v. 9. März) II 103. — Vereinb. v. 10. Nov. 1935 zur Änd. der ersten u. zweiten Zusatzvereinb., V. v. 14. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 295.

Int. Abk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe v. 10. Apr. 1926 nebst Zusatzprot. v. 24. Mai 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 303.

Abk. über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. (Bek. v. 1. Aug.) II 245.

Abk. über die Einfuhr von Schilfrohr v. 13. Mai 1935, V. v. 14. Mai 1935. — Rat. (Bek. v. 27. Apr.) II 144.

Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 6. Juli 1906. — Außerkrafttr. u. neues Abk. v. 27. Juli 1929. — Rat. (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Abk. über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr v. 2. Dez. 1935, V. v. 3. Dez. 1935. — Rat. (Bek. v. 1. Sept.) II 296.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken s. Sowjetunion.

Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner u. Wehrpflichtiger s. Arbeitsdienst, Wehrmacht I.

Unterdrückung des Frauen- u. Kinderhandels s. Frauenhandel, Staatsverträge I K,

falscher Herkunftsangaben auf Waren s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen u. Arbeitsdienstpflichtigen s. Arbeitsdienst, Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

Unterweser s. Wasserstraßen II B.

Unzucht, Unzüchtige Veröffentlichungen, Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung u. des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitritt u. Ratifikation:

Estland, Japan } (Bek. v. 28. Okt.) II 339.

Urheberrecht

I. Im allgemeinen

Erleichterung der Filmberichterstattung (G. v. 30. Apr.) I 404.

II. Im besonderen

A. Internationale Abkommen

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Beitritte:

Nauru, Neuguinea, Norfolkinsel, Papua, Rumänien } (Bek. v. 21. Aug.) II 288.

Österreich (Bek. v. 10. Juli) II 230.
Tschechoslowakei (Bek. v. 12. Dez.) II 367.

B. Abkommen mit einzelnen Ländern

Italien. Abk. zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen u. künstlerischen Urheberrechten v. 10. Dez. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 18. Dez.) II 369.

Urkundensteuer s. Steuern II L.

Urlaubsgeld, Urlaubskarten, Urlaubsmarken
s. Gewerbebetriebe I, Post III.
s. auch Arbeit (bei: Ordnung der nationalen —).

V

Venezuela, Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 11. Sept.) II 302.

Verbrauchergenossenschaften
s. Genossenschaftswesen.

Vereidigung durch die Parteigerichte
s. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Vereinbarungen s. Staatsverträge.

Vereinsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
s. Arbeiter, Staatsverträge I K.

Verfassung der Reichshauptstadt Berlin
s. Berlin

Vergütung, kassenärztliche,
s. Gesundheitswesen I, Krankenkassen, Sozialversicherung II.

Verkauf von Holz s. Holzwirtschaft.

Verkehrszeichen
s. Straßenwesen (bei: Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung).

Vermögen, Vermögensverschiebung ins Ausland,
s. Ausland.

Vermögensteuer s. Steuern II M.

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Verpachtung öffentlicher Apotheken
s. Gewerbebetriebe II.

Verrechnungsabkommen [Verrechnungsverkehr]
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Versicherungsämter, Geschäftsberichte,
s. Sozialversicherung I.

Versicherungsunternehmungen
s. Privatversicherung.

Versorgung

I. Im besonderen

Hinterbliebene

Vorl. Regelung der Versorgung der Hinterbliebenen der Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes u. des Reichsarbeitsdienstes
s. Versorgung II A.

Versorgung der Hinterbliebenen der Angehörigen des Reichsheers u. der Reichsmarine [Wehrmachtversorgungsgesetz]
s. Versorgung II C.

II. Besondere Gesetze

A. Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz

Vorl. Regelung der Versorgung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes u. des Freiwilligen Arbeitsdienstes für die männliche Jugend sowie ihrer Hinterbliebenen (G. v. 23. Apr.) I 385. — Erste Durchf- u. ErgV. (v. 24. Apr.) I 386. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 4. Okt.) I 869.

B. Reichsversorgungsgesetz

Reichsversorgungsgesetz. — And. [Milderung der Ruhensvorschr.] (G. v. 1. Dez.) I 994.

C. Wehrmachtversorgungsgesetz

Versorgung der Angehörigen des Reichsheers u. der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen [Wehrmachtversorgungsgesetz] v. 4. Aug. 1921 in der Fass. v. 19. Sept. 1925. — Erg. (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 14. Okt.) I 888.

Versorgungsanwärter
s. Beamte II, Besoldung III.

Versteigerergewerbe s. Gewerbebetriebe II.

Vertrauensräte, Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte (G. v. 31. März) I 335.

Verwaltung, Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen
s. Arbeit.

Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin
s. Berlin.

Einf. reichsrechtlicher Vorschr. im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen u. inneren Verwaltung. — And. der V. v. 22. Febr. 1935 u. Aufh. der V. v. 28. Sept. 1935, Sechste V. (v. 5. Nov.) I 937.

Verwaltungsdienst, höherer bautechnischer,
s. Bautechnischer Dienst.

Verwaltungsgerichte, Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 12. Nov.) I 940.

Verwundete, Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde, s. Staatsverträge I A, Wehrmacht II.

Verwundetenabzeichen s. Orden usw.

Veterinärwesen, Auflösung des Reichsverbandes der Deutschen Tierärzte, Rechtsnachfolgerin die Reichstierärztekammer (G. v. 3. Apr. § 87 Abs. 1) I 347, 358.

Reichstierärzteordnung (v. 3. Apr.) I 347. — Erste DurchfV. (v. 25. Juli) I 571.

Viehwirtschaft s. Tiere (bei: Schlachtvieh).

Vierjahresplan, Durchführung des Vierjahresplans (V. v. 18. Okt.) I 887. (G. v. 29. Okt.) I 927. — ÜberleitungsV. (v. 26. Nov.) I 955. — Zweite V. v. 5. Nov.) I 936.

Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung (G. v. 29. Okt.) I 927. — ÜberleitungsV. (v. 26. Nov.) I 955.

Vincent, St., s. Kolonien IC (bei: Inseln über dem Winde).

Volksgerichtshof, Amtstracht beim Volksgerichtshof (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 19. Juni Ziff. II) I 503.

Gesetz über den Volksgerichtshof (v. 18. Apr. Art. I, III bis V) I 369. — Außerkrafttr. der V. v. 12. u. 29. Juni 1934, 22. Aug. 1935 (V. v. 18. Apr. § 14) I 398, 399. — DurchfV. (v. 18. Apr.) I 398.

Vormundschaftssachen
s. Freiwillige Gerichtsbarkeit I.

Vorschulen s. Schulwesen.

W

Wachdienst im Reichsarbeitsdienst
s. Arbeitsdienst.

Währung, G. über Abwertungsgewinne (v. 23. Dez.) I 1126. — Erste DurchfV. [Richtlinien für die Erfassung von Abwertungsgewinnen] (v. 28. Dez.) I 1151.

V. über Fremdwährungsschulden (v. 5. Dez.) I 1010.

G. über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen (v. 26. Juni) I 515.

Waffen, Waffengebrauch der Wehrmacht (V. v. 17. Jan.) I 39.

Waffengebrauch s. Waffen.

Wahlen, Abstimmungszeit in ländlichen Stimmbezirken für die Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. VII) I 134, 136.

Beteiligung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes an der Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. VI) I 134, 136.

Reichsstimmordnung v. 14. März 1924 in der Fass. der V. v. 19. Okt. 1933. — Siebente AndV. (v. 13. März) I 164.

Neuwahl des Reichstags am 29. März 1936 (V. des Führers u. Reichskanzlers v. 7. März) I 133. — Erste V. zur Reichstagswahl (v. 7. März) I 134.

G. über das Reichstagswahlrecht (v. 7. März) I 133.

Stimmabgabe im Reiseverkehr für die Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. III) I 134.

Abstimmung auf Seefahrzeugen [Vordabstimmung] für die Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. V) I 134, 135.

Seemannswahlen für die Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. IV) I 134, 135.

Auslegung der Stimmlisten für die Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. I) I 134.

Stimmscheine für Auslanddeutsche u. Angehörige der Besatzung von See- u. Binnenschiffen für die Reichstagswahl am 29. März 1936 (V. v. 7. März Ziff. II) I 134.

Wappen, schweizerisches, s. Hoheitszeichen.

Waren, Einfuhr von Waren, V. v. 28. Sept. 1934 in der Fass. der V. v. 16. Okt. 1935 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 228/1934, 243/1935]. — Änd. (V. v. 24. Sept.) I 749.

Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren
s. Gewerblicher Rechtsschutz II, Staatsverträge I G.

Amtliche Prüf- u. Gewährzeichen der Schweiz, Jugoslawiens, der Niederlande u. des Mandatsgebiets Libanon für bestimmte Waren (Bek. v. 15. Sept.) II 307.

Verkauf von Waren aus Automaten
s. Gewerbebetriebe I (bei: Warenautomaten).

Verbuchung des Warenausgangs [Warenausgangsverordnung] (V. v. 20. Juni) I 507.

Warenabkommen
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Warenausgangsverordnung s. Waren.

Warenaustausch
s. Handel II B, Staatsverträge I C (bei: Polen).

Warenautomaten s. Gewerbebetriebe I.

Warenhaussteuer s. Steuern IV.

Warenverkehr s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen (Messen), s. Gewerblicher Rechtsschutz III.

Wasser, Erg. u. AusfBest. des Wassergesetzes v. 7. Apr. 1913, 23. März 1907 [Preuß. Gesetzsamml. S. 53; Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 157], der V. über den Vollzug des Wassergesetzes v. 1. Dez. 1907 [Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 873]. — Einf. im Saarland (V. v. 13. Jan. § 1) I 12.

Wassersportfahrzeuge, Flaggenführung, s. Flaggen I.

Wasserstraßen

I. Im allgemeinen

Bek. über die deutschen Wasserstraßen (v. 23. Nov.) II 361.

Bek. zu der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (v. 28. Apr.) II 147.

Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung (Bek. v. 22. Apr.) II 144.

Enteignung von Grundeigentum für den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte (V. v. 22. Juli) I 630.

Bildung des Sude-Rögnitz-Verbandes (V. v. 30. Mai) II 153.

Sechste Strom- u. Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änd. der Strom- u. Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle v. 29. Dez. 1922 (v. 8. Okt.) II 324.

II. Im besonderen

A. Elbe

Elbschifferzeugnisse. — Vierte V. (v. 5. Juni) II 208.

B. Weser

Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser (G. v. 8. März) I 149.

Inkraftsetzung einer Vereinb. zwischen Preußen, Oldenburg u. Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- u. Außenweser v. 8. Apr./30. Mai 1936 (V. v. 9. Juli) II 229.

Polizeiverordnung zur Änd. der Strom- u. Schiffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschiffahrt u. Flößerei auf der Unterweser v. 7. Dez. 1927 (v. 28. Febr.) II 100. (V. v. 10. Okt.) II 325.

Wechsel, Abrechnungsstellen im Wechselverkehr s. Bankwesen II.

Abk. zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930. — Beitritte:

Frankreich (Bek. v. 16. Juni) II 212.
Irischer Freistaat (Bek. v. 10. Sept.) II 301.

Barbados
Basutoland
Bermuda-Inseln
Betschuanenland
Britisch-Guayana
Britisch-Honduras
Fidschi-Inseln
Gambia
Gibraltar
Goldküste (Kolonie, Aschanti u. Nordgebiete)
Inseln über dem Winde (Grenada, St. Lucia, St. Vincent)
Kenja
Malayische Staaten, verbündete u. nicht verbündete
Malta
Njassaland
Nord-Rhodesien
Palästina
Seyschellen
Sierra Leone
Straits Settlements
Surinam
Swasiland
Tobago
Togo
Trinidad
Uganda
Zeylon
Zypern

(Bek. v. 30. Sept.) II 321.
Sowjetunion (Bek. v. 22. Dez.) II 400.

Wechselrecht s. Wechsel.

Wechselsteuer s. Steuern II N.

Wehrbezirkseinteilung
s. Wehrmacht I (bei: Wehrpflicht).

Wehrdienst, Wehrgesetz s. Wehrmacht I.

Wehrmacht

I. Allgemeines

Dienstauszeichnungen s. Orden usw.

Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen [Familienunterstützungsgesetz] (G. v. 30. März) I 327. — [Ber.] (v. 17. Apr.) I 376. — Durchf- u. ErgVorschr. (v. 30. März) I 329.

Freiwillige Gerichtsbarkeit in der Wehrmacht s. Militärgerichtsbarkeit.

Fürsorge für Soldaten (V. v. 30. Sept.) I 865.

Rechtsverhältnisse u. Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht (G. v. 4. Febr.) I 56.

Militär-Eisenbahn-Ordnung, Militärtarif s. Eisenbahn IV.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, G. v. 6. Apr. 1925. — Zweite AusfV. (v. 10. Sept.) I 732.

Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht (G. v. 26. Juni) I 517.

Reichskriegsgericht
s. Militärgerichtsbarkeit.

Einberufung zu Übungen in der Wehrmacht, Rentenversicherungen,
s. Sozialversicherung I (bei: Entschädigung).

Unterbringung ausgeschiedener Wehrpflichtiger (V. v. 26. Sept.) I 748.

Waffengebrauch der Wehrmacht (V. v. 17. Jan.) I 39.

Wehrmacht (Forts.)

Wehrgesetz v. 21. Mai 1935. — Änd. (G. v. 26. Juni) I 518. — Durchf. [Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst] (Anordn. v. 6. März) I 132. — Ausf. [Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936] (Anordn. v. 29. Juli) I 583. — Durchf. [Fürsorge für Soldaten] (V. v. 30. Sept.) I 865. — Änd. der DurchfV. v. 25. Nov. 1935 [Einberufung zu Übungen der Wehrmacht] (Erste V. v. 28. März) I 326.

Wehrmachtversorgungsgesetz
s. Versorgung IIC.

Wehrpflicht:

Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht, Erl. v. 22. Mai 1935. — Aufh. u. neuer Erl. des Führers u. Reichskanzlers (v. 24. Aug.) I 706.

V. über das Erfassungswesen v. 7. Nov. 1935. — Änd. der Anl. [Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich] (V. v. 28. März) I 275. — Außerkrafttr. u. neue V. über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich (v. 1. Okt.) I 811. — [Ber.] (v. 5. Okt.) I 863.

Erfassung militärisch ausgebildeter Wehrpflichtiger älterer Geburtsjahrgänge (V. v. 24. Juni) I 513.

Heranziehung der im Ausland befindlichen deutschen Staatsangehörigen zum aktiven Wehrdienst (V. v. 31. Jan.) I 65. — Erfassung (Anordn. v. 6. März) I 132.

Musterung u. Aushebung 1935, V. v. 29. Mai 1935. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 21. März) I 201. — Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936 (Anordn. v. 29. Juli) I 583.

Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen, V. v. 23. Mai 1935. — Änd. der DurchfV. v. 25. Nov. 1935 [Einberufung zu Übungen der Wehrmacht] (Erste V. v. 28. März) I 326.

II. Heer

Abk. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde v. 27. Juli 1929. — Ratifikationen:

China, Finnland } (Bek. v. 11. März) II 105.
Estland, Österreich, Ungarn } (Bek. v. 22. Okt.) II 337.

III. Marine

Abk. über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen v. 18. Okt. 1910. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Abk. über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe v. 18. Okt. 1907. — Beitritt:

Äthiopien (Bek. v. 3. Jan.) II 23.

Versorgung der Angehörigen der Reichsmarine u. ihrer Hinterbliebenen
s. Versorgung IIC.

Wehrmachtversorgungsgesetz s. Versorgung IIC.

Wehrpflicht, Wehrpflichtige s. Wehrmacht I.

Weiblicher Arbeitsdienst s. Arbeitsdienst.

Weiden, Weidenrinde s. Preise II.

Wein, Weinbau, Weingesetz v. 25. Juli 1930. — Dritte AusfV. (v. 6. Mai) I 443. — Vierte AusfV. (v. 22. Okt.) I 906. — [Ber.] (v. 16. Nov.) I 946. — AusfV. v. 16. Juli 1932. — Änd. (V. v. 20. März § 9) I 196, 197.

Regelung des Absatzes von Wein u. frischem Most von Trauben nach dem Ausland, V. v. 26. Febr. 1934. — Aufh. (V. v. 21. Okt. § 11 Abs. 1) I 915, 916.

Errichtung einer Reichsstelle für Garten- u. Weinbauerzeugnisse (V. v. 30. Sept. § 1) I 857.

Verkehr mit Weinbauerzeugnissen (G. v. 30. Sept.) I 854. — DurchfV. (v. 30. Sept.) I 857.

Bildung von Weinbaubezirken, Bek. v. 27. Sept. 1934 in der Fass. der Bek. v. 1. Febr. 1935. — Außerkrafttr. u. neue Bek. (v. 10. März) I 153.

V. über Wermutwein u. Kräuterwein (v. 20. März) I 196.

Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft (V. v. 21. Okt.) I 915.

Weinbaubezirke, -erzeugnisse, -wirtschaft s. Wein.

Weizen s. Getreide I, II.

Weizenmühlen s. Mühlen.

Welthilfsverband, Int. Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927. — Beitritt:

China (Bek. v. 9. März) II 104.

Weltpostverträge s. Post II, Staatsverträge IL 4.

Werbeabgabe im Saarland s. Saarland VIII.

Werbung s. Wirtschaftswerbung.

Werke der Kunst u. Literatur, Schutz,
s. Staatsverträge IH 1, Urheberrecht IIA.

Werkfernverkehr s. Steuern IIB.

Wermutwein s. Wein.

Wertzuwachssteuer s. Steuern IV.

Weser s. Wasserstraßen IIB.

Westdeutsche Kanäle s. Wasserstraßen I.

West-Samoa s. Kolonien IID.

Westthüringische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
s. Sozialversicherung III, Thüringen.

Wien, Schutz des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix,
s. Privatversicherung.

Wild, Höchstpreise für Wild u. Wildgeflügel (V. v. 25. Nov.) I 1008.

Preisverzeichnisse u. Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel u. Geflügel (V. v. 25. Nov.) I 1007.

Wildhandelsordnung v. 1. Apr. 1935. — Außerkrafttr. u. neue Wildverkehrsordnung (v. 21. März) I 259.

Wildgeflügel s. Geflügel, Wild.

Wildhandelsordnung, Wildverkehrsordnung
s. Handel I, Wild.

Windward-Inseln
s. Kolonien I C (bei: Inseln über dem Winde).

Winterhilfswerk, G. über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes (v. 1. Dez.) I 995.

Wirtschaft, Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, G. v. 27. Febr. 1934. — Dritte DurchfV. (v. 26. Okt.) I 918.

Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen
s. Notverordnungen I.

Wirtschaftssabotage s. Strafrecht II.

Wirtschaftsabkommen
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Wirtschaftsbetriebe, Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, V. v. 6. Okt. 1931. — Vierte DurchfV. (v. 29. Aug.) I 715.

Wirtschaftsbeziehungen
s. Handel II B, Staatsverträge I C (bei: Frankreich, Polen).

Wirtschaftsprüfer, Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen (V. v. 7. Juli) I 559.

Wirtschaftssabotage s. Strafrecht II.

Wirtschaftsunion, Belgisch-Luxemburgische
s. Belgien, Luxemburg.

Wirtschaftsverträge
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Wirtschaftswerbung, G. über Wirtschaftswerbung. — Teilweises Inkrafttr. der DurchfV. v. 27. Okt. 1933 in der Fass. der V. v. 14. Aug. 1935 u. Inkrafttr. der DurchfV. v. 19. Jan. 1934 in der Fass. der V. v. 14. Aug. 1935 im Saarland (V. v. 25. März) I 258.

Wohlfahrtspflege, Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege (Erl. v. 31. Dez. 1935) I 1.

Wohnsiedlungsgebiete s. Siedlung.

Wohnungsbau, Regelung der Bebauung (V. v. 15. Febr.) I 104.

Förderung des Wohnungsbaus, G. v. 30. März 1935. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 5. Febr.) I 59. — Dritte Durchf- u. ErgV. (v. 27. März) I 365.

Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau (V. v. 27. Aug.) I 702.

Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau, V. v. 1. Dez. 1930. — Änd. (G. v. 4. Febr.) I 56. — Höchstbetrag (V. v. 15. Juli) I 578.

Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau [Reichsgrundsätze über die Verwendung der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Siedlungs- u. Wohnungswesens bestimmten Mittel] v. 10. Jan. 1931. — Änd. u. Erg. (V. v. 6. Febr.) I 98.

Wohnungsunternehmen, Gemeinnützigkeitsverordnung. — Einf. der V. v. 1. Dez. 1930 im Saarland, V. v. 15. Apr. 1935. — Änd. (V. v. 18. Jan.) I 40.

Wohnungswesen, Einf. von Gesetzen u. Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens im Saarland, V. v. 15. Apr. 1935. — Änd. (V. v. 18. Jan.) I 40.

s. auch Wohnungsbau.

Württemberg, Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft, G. v. 27. März 1919 in der Fass. der Bek. v. 5. Juli 1919. — Änd. (G. v. 30. März § 6 Abs. 1) I 315, 316.

Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen Bayern u. Württemberg über Änderung der Landesgrenze v. 8./14. Juli 1936 (V. v. 11. Aug.) II 283.

Wurstpreise s. Preise II.

3

Zahlung von Anliegerbeiträgen s. Grundstücke.

Zahlungen
aus Urheberrechten
s. Urheberrecht II B,
im Warenverkehr [Verrechnungsabk.]
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Zahlungsabkommen
s. Handel II B, Staatsverträge I C.

Zahlungsmittel, Devisenbewirtschaftung,
s. Devisen.

Zahlungsverkehr
s. Handel II B, Staatsverträge I C (bei: Rumänien).

Zanzibar (Sansibar, Zanzibar) s. Kolonien I C.

Zeugen, Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei u. ihrer Gliederungen als Zeugen (G. v. 1. Dez.) I 994. — AusfV. (v. 2. Dez.) I 997.

Zeylon (Ceylon) s. Kolonien I C.

Zinsen, Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen, G. v. 27. Febr. 1935. — Fünfte DurchfV. (v. 7. Febr.) I 62. — Sechste DurchfV. (v. 11. Aug.) I 632. — Siebente DurchfV. (v. 13. Sept.) I 734.

G. über Hypothekenzinsen (v. 2. Juli) I 533. — Erste DurchfV. (v. 2. Juli) I 536. — Zweite DurchfV. (v. 2. Juli) I 537.

Durchf. einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten, G. v. 24. Jan. 1935. — Fünfte DurchfV. (v. 13. Sept.) I 734.

Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit (V. v. 30. Sept.) I 859.

Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. — Durchf- u. ErgV. v. 24. Nov. 1932. — And. (V. v. 4. Juni Art. 9) I 480, 481. — Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit, G. v. 31. Juli 1935. — Durchf- u. ErgV. (v. 4. Juni) I 480. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 28. Sept.) I 852.

Zinserleichterung, Zinsermäßigung s. Zinsen.

Zölle

I. Allgemeines

Zolländerungen, V. v. 21. Dez. 1935. — [Ber.] I 46. — (V. v. 26. Febr.) I 128. (V. v. 23. März) I 197. (V. v. 8. Apr.) I 364. (V. v. 9. Juni) I 484. — And. der V. v. 28. Juni 1934 (V. v. 9. Juni § 2) I 484, 485. — (V. v. 22. Juni) I 509. (V. v. 17. Juli) I 567. (V. v. 31. Juli) I 584. (V. v. 3. Sept.) I 716. (V. v. 22. Sept.) I 748. (V. v. 15. Okt.) I 884. (V. v. 16. Nov.) I 945. (V. v. 24. Nov.) I 960. (V. v. 23. Dez.) I 1146.

II. Zolltarif

Zolltarifänderungen, V. v. 21. Dez. 1935. — [Ber.] I 46. — (V. v. 26. Febr.) I 128. (V. v. 23. März) I 197. (V. v. 8. Apr.) I 364. (V. v. 9. Juni) I 484. — And. der V. v. 28. Juni 1934 (V. v. 9. Juni § 2) I 484, 485. — (V. v. 22. Juni) I 509. (V. v. 17. Juli) I 567. (V. v. 31. Juli) I 584. (V. v. 3. Sept.) I 716. (V. v. 22. Sept.) I 748. (V. v. 15. Okt.) I 884. (V. v. 16. Nov.) I 945. (V. v. 24. Nov.) I 960. (V. v. 23. Dez.) I 1146.

III. Zollverträge

Deutsch-niederländischer Zoll- u. Kreditvertr. v. 26. Nov. 1925. — Zweiter Vertr. v. 6. Juni 1934 zur Abänd. des Vertr. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 365.

Abk. mit der Schweiz über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen v. 15. Jan. 1936. — Vorl. Anwendung (V. v. 22. Jan.) II 61. — Rat. (Bek. v. 12. Aug.) II 284.

Zollabkommen s. Staatsverträge IC.

Zolländerungen s. Zölle I.

Zollausschlußgebiet s. Zölle III.

Zolltarif s. Zölle II.

Zollverträge s. Staatsverträge IC, Zölle III.

Zündwaren, Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol (G. v. 10. Jan.) I 3.

Zündwarenmonopol s. Zündwaren.

Zusammenschluß
der Forstwirtschaft s. Forstwesen,
der Gartenbauwirtschaft s. Gartenbau,
der Getreidewirtschaft s. Getreide I,
der Holzwirtschaft s. Holzwirtschaft,
der Kartoffelwirtschaft s. Kartoffeln,
der Milchwirtschaft s. Milch,
der Roggen- u. Weizenmühlen s. Mühlen,
der Schlachtviehwirtschaft s. Tiere,
der Weinbauwirtschaft s. Wein usw.

Zusammenstoß von Schiffen s. Schiffahrt II, Staatsverträge I D.

Zusatzvereinbarungen s. Staatsverträge.

Zwangsversteigerung, Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsversteigerung (V. v. 31. März) I 363.

Zwangsvollstreckung in den Erbhof, DurchfV. v. 19. Dez. 1933. — Außerkrafttr. u. neue Vorschr. (V. v. 21. Dez. 6. Abschn.) I 1069, 1077.

Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (V. v. 31. März) I 363.

Zweckspartunternehmungen, Auflösung der Zweckspartunternehmungen, G. v. 13. Dez. 1935. — Durchf- u. ErgV. (v. 12. März) I 162. — Durchf- u. ErgV. (v. 18. Dez.) I 1121.

Reichsbeauftragter für Zweckspartunternehmungen. — Auflösung der Behörde (V. v. 18. Dez.) I 1121.

Zweigstellensteuer s. Steuern IV.

Zypern (Cypern) s. Kolonien I C.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1936	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 35	Erlaß über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege	1
30. 12. 35	Verordnung über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln	1
31. 12. 35	Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer	2
31. 12. 35	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	2

Erlaß über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Vom 31. Dezember 1935.

Zum Zwecke der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimme ich folgendes:

1. Auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge ist

   der Reichs- und Preußische Arbeitsminister

   für die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden,

   der Reichs- und Preußische Minister des Innern

   für die Fürsorge für die sonstigen Hilfsbedürftigen sowie für die allgemeinen Fragen der öffentlichen Fürsorge

   zuständig.

2. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern ist zuständig

   für die Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.

3. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister ist zuständig

   für die allgemeinen Angelegenheiten der Arbeitsfürsorge und für alle Sondermaßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.

4. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten haben sich die Minister gegenseitig zu beteiligen.

5. Das Nähere wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten, der Beteiligung und der Überleitung bestimmen die genannten Minister im gegenseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln.

Vom 30. Dezember 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten, im Kleinverkauf die Abgabe von Lebensmitteln davon abhängig zu machen, daß der Käufer gleichzeitig Lebensmittel anderer Art oder andere Waren abnimmt oder abzunehmen verspricht.

§ 2

Es ist ferner verboten, die Abgabe von Futtermitteln an Tierhalter davon abhängig zu machen, daß der Käufer gleichzeitig Futtermittel anderer Art oder andere Waren abnimmt oder abzunehmen verspricht.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 kann die Preisüberwachungsstelle in entsprechender Anwendung der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark festsetzen.

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer.

Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund des § 25a des Gesetzes über Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die bis zur Beendigung der olympischen Spiele im Jahre 1936 aus dem Auslande zur Verpflegung der ausländischen olympischen Kämpfer und ihres Begleitpersonals eingehen und von den Zollbehörden als solche anerkannt werden.

§ 2

(1) In Abweichung vom § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes unterliegen die im § 1 bezeichneten Sendungen keiner amtlichen Auslandsfleischbeschau, wenn sie von den olympischen Kämpfern bei der Einreise nach Deutschland selbst mitgeführt werden.

(2) Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch sind auch dann nicht der Auslandsfleischbeschau unterworfen, wenn sie als Post- oder Frachtgut eingehen.

(3) Die übrigen im Post- und Frachtverkehr eingehenden Sendungen unterliegen der amtlichen Untersuchung in der Auslandsfleischbeschaustelle des Ortes, an dem die Kämpfe stattfinden.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 31. Dezember 1935*).

Auf Grund der §§ 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

I

Artikel 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) fällt weg.

II

Artikel 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 2 fällt die Zahl „1714" und das darauffolgende Komma weg.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Vertretung gegenüber den Dienststellen der Reichsanstalt, den Spruchausschüssen der Arbeitsämter, den Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung und dem Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung finden die §§ 1 bis 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) entsprechende Anwendung."

III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 1936 bei einer Dienststelle der Reichsanstalt, einer Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung oder dem Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung anhängig geworden sind, solange sie bei derselben Stelle schweben.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1936.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1936	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 36	**Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol**	3
6. 1. 36	Erste Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	4
7. 1. 36	Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch	5
8. 1. 36	Berichtigung	6

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 11. Januar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen. — Verordnung zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation einer Zusatzvereinbarung zum deutsch-spanischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation einer deutsch-polnischen Vereinbarung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Protokolls über die Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Ratifikation durch Cuba). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Ratifikation durch Cuba). — Bekanntmachung über den Beitritt Äthiopiens zu zwei Erklärungen der Ersten und zu zehn Abkommen der Zweiten Haager Friedenskonferenz. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt durch Belgien.

Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol. Vom 10. Januar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die unter Führung der Deutschen Großeinkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft mit der Firma „Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba" wird in das Zündwarenmonopol gemäß dem Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) eingegliedert. Sie tritt zur deutschen Gruppe (§ 6 des Zündwarenmonopolgesetzes).

§ 2

Die Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba erhält eine Beteiligungsziffer in Höhe von 172,85 Normalkisten.

§ 3

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der aus dem Absatz der von der Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba hergestellten Zündwaren entsteht, fließt nach Abzug der Unkosten, die auf diese Zündwaren im Verhältnis ihrer Menge zu der von der Monopolgesellschaft abgesetzten Gesamtmenge entfallen, ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Tändsticks Aktiebolaget steht ein Anteil hieran nicht zu.

§ 4

Die Sondervorschriften des Zündwarenmonopolgesetzes über die Herstellung und den Absatz von Zündwaren durch die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, fallen fort. Das gleiche gilt von der besonderen Abgabe (Monopolausgleich) dieser Gesellschaften (§ 37 des Zündwarenmonopolgesetzes).

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Erste Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz.

Vom 6. Januar 1936.

Auf Grund des § 23 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) in Verbindung mit der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Rohe Spinnstoffe im Sinne des § 1 des Gesetzes sind auch solche tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffe, die im Einzelfalle ihrer Kürze wegen nicht versponnbar sind.

§ 2

Lagerbuchführung

(1) Das Lohngewerbe ist nicht verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen.

(2) Gespinste in Aufmachung für den Einzelverkauf werden von der Vorschrift des § 2 des Gesetzes bis auf weiteres freigestellt; dies gilt jedoch nicht für Erntebindegarn.

(3) Für die Errechnung der Freigrenze des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist der Gesamtumschlag an rohen Spinnstoffen und Gespinsten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes und des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung maßgebend.

(4) Als Warenarten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes gelten rohe Spinnstoffe, Abfälle und Gespinste, je nach Rohstoffart getrennt. Mischgespinste sind je nach Rohstoffen und nach Mischungsverhältnissen gesondert aufzuführen. Eine weitergehende Aufgliederung bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Unternehmers überlassen; sie kann von der Überwachungsstelle verlangt werden, soweit sie solche in den zu erstattenden Meldungen verlangt.

(5) Die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgesehene Bestandsaufnahme braucht nur zum Letzten jedes Kalendervierteljahres vorgenommen zu werden, soweit nicht die Überwachungsstelle monatliche Bestandsaufnahme verlangt. Als in der Be- oder Verarbeitung befindlich (a. a. O. Satz 3) sind nur solche Waren anzusehen, die sich noch nicht auf den einer Endbearbeitung dienenden Maschinen befinden. Solche sind in der Spinnerei alle Spinnmaschinen, in der Spinnzwirnerei die Spinn- und die Zwirnmaschinen. Die Überwachungsstelle kann nach Bedarf eine andere Regelung anordnen.

(6) Die am Letzten jedes Kalendervierteljahres bei Heimarbeitern oder Lohngewerbetreibenden befindlichen Waren sind von den auftraggebenden Unternehmen besonders auszuweisen.

§ 3

Maße

Die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 16. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sind auf die nach dem Spinnstoffgesetz zu führenden Lagerbücher und Kostenrechnungen anzuwenden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Vorschrift des § 60 des Maß- und Gewichtsgesetzes.

§ 4

Laufende Verträge

Werden in Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages an Stelle von Waren aus Baumwolle entsprechend einer Anordnung der Überwachungsstelle Baumwollwaren unter Verwendung von künstlichen Spinnstoffen geliefert, so gilt diese Leistung insoweit als vertragsmäßige Leistung. Die Beimischung darf jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des Gewichtes betragen. Dies gilt auch entsprechend für die Leistungen der folgenden Stufen.

§ 5

Verarbeitungsregelung

(1) Als Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind nur spinnfähige Abfälle anzusehen.

(2) Als Seilerei im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt nur die handwerkliche Seilerei.

(3) Die Herstellung von Gurten gehört nicht zur Bandweberei.

(4) Inwieweit die Zwirnerei einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterworfen werden soll, bleibt der Überwachungsstelle überlassen.

(5) Werden in einem Betriebe außer Waren, die nach § 5 des Gesetzes einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegen sollen, auch andere Waren aus Rohstoffen der im § 5 genannten Art hergestellt, so kann die Überwachungsstelle die Gesamtherstellung der Regelung der Verarbeitungsmenge unterwerfen; sie kann Betriebe ganz freistellen, wenn der Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegende Waren nur in geringem Umfange hergestellt werden.

§ 6

(1) Soweit in einem Betriebe Waren hergestellt werden mit einem Gehalt an Rohstoffen der im § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Art von weniger als 12,5 vom Hundert Gewichtsanteil, finden die Vorschriften der §§ 5 bis 14 des Gesetzes keine Anwendung. Die Überwachungsstelle kann mit meiner Einwilligung anordnen, daß die §§ 5 und 6 des Gesetzes auch auf die Herstellung von Waren der im Satz 1 genannten Art anzuwenden sind.

(2) Die Überwachungsstelle kann mit meiner Einwilligung die Herstellung einzelner Warenarten aus besonderen Gründen von den Vorschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes freistellen.

§ 7

Saisonbetriebe

Soweit bei Durchführung des § 5 des Spinnstoffgesetzes besondere Vorschriften für Saisonbetriebe erforderlich sind, sind als solche Betriebe nur Betriebe anzusehen, deren Beschäftigungsgrad für die Herstellung von Waren aus den gleichen Rohstoffen zu bestimmten Jahreszeiten regelmäßig mindestens 20 vom Hundert über oder unter den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Jahre steigt oder fällt.

§ 8

Mehrschichten

(1) Die Lohnarbeit unterliegt in gleichem Umfange wie die Arbeit auf eigene Rechnung den Vorschriften

des § 6 des Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob die Verarbeitungsmenge von der Überwachungsstelle geregelt wird oder nicht.

(2) Feinspinnmaschinen im Sinne des § 6 Abs. 8 des Gesetzes sind Maschinen, auf denen ein eindrähtiges Gespinst, gleich welcher Feinheit, die letzte Spinnbearbeitung erhält; wird nur eine Spinnmaschine verwendet, so gilt diese als Feinspinnmaschine.

(3) Werden in einem nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegenden Wirtschaftszweige nicht oder nicht in allen Betrieben Hauptherstellungsmaschinen der im § 6 Abs. 8 aufgeführten Art verwendet, so finden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes auf die Arbeit an entsprechenden Maschinen Anwendung.

§ 9

Sperrvorschriften

(1) Unter die Vorschrift des § 13 des Gesetzes fallen nicht Linters und fällt nicht das Reinigen (einschließlich Waschen) von Wäsche, Bekleidungs- und Einrichtungsstücken.

(2) Hilfsmaschinen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes sind alle anderen Maschinen als die im § 6 Abs. 8 des Gesetzes genannten Hauptherstellungsmaschinen und entsprechende Maschinen nicht unter § 6 fallender Herstellungsarten.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind bei Durchführung der ihnen auf Grund der §§ 10 und 15 des Spinnstoffgesetzes übertragenen Aufgaben auskunftsberechtigt im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie können jede ihnen erforderlich erscheinende Einsicht in den Betrieb und die Buchführung nehmen. Bei Verletzung der Auskunftspflicht findet § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht Anwendung.

§ 11

Preisvorschriften

Innerhalb derselben Stufe kann ein mehrmaliger Verkauf nur dann als handelsüblich im Sinne des § 17 Abs. 9 des Gesetzes angesehen werden, wenn die Überwachungsstelle im Einzelfall die Handelsüblichkeit bestätigt. Der Einfuhrhandel gilt als besondere Stufe.

§ 12

Alle Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung werden aufgehoben, soweit sie das Spinnstoffgebiet betreffen, mit Ausnahme der mit Anordnung A 91 vom 8. Mai 1935 (nicht veröffentlicht) gebilligten Richtpreise für Baumwollgarne und -gewebe und der Anordnung A 101 für das Bekleidungsgewerbe, betreffend Mindestankündigungs- und Reklamepreise, vom 14. Juni 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 136). Die im Reichsgesetzblatt oder im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger verkündeten Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung werden hiervon nicht berührt.

Berlin, den 6. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch. Vom 7. Januar 1936*).

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 8. Januar 1936.

§ 1

(1) Für Gemeinden mit einem Fleischgroßmarkt werden entsprechend den Höchstpreisen für inländische Rinderhälften im Großhandel (Anordnung Nr. 33 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft, betreffend Höchstpreise für Rinderhälften usw., vom 4. Dezember 1935 — Verkündungsbl. d. Reichsnährstandes S. 727) nachstehende Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch je Pfund (500 Gramm) festgesetzt:

Bezeichnung des Fleischstückes	Bei einem Höchstpreis für inländische Rinderhälften je Zentner in Reichsmark				
	71 bis 72	73 bis 74	75	76 bis 77	78 bis 79
	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf
Roastbeef, ohne Knochen Filet, ausgeschält (ohne Knochen)	125	128	130	132	135
Schmorfleisch, ohne Knochen	90	92	95	98	100
Rouladen, ohne Knochen	100	102	105	108	110
Gehacktes	70	72	75	75	75
Schabefleisch	95	98	100	100	100
Gulasch	80	82	85	85	85
Fehlrippe mit Kamm; Spannrippe	70	72	75	78	80
Brust; Querrippe	60	62	65	68	70
Suppenknochen	18	19	20	21	22

(2) Die Preise des Absatzes 1 beziehen sich, soweit nichts Besonderes angegeben ist oder es sich nicht um Schabefleisch, Gehacktes oder Gulasch handelt, auf Fleischstücke mit eingewachsenen Knochen, nicht dagegen auf Fleischstücke mit besonderer Knochenbeilage.

(3) Soweit die Kleinhandelshöchstpreise für frisches Rindfleisch unter den Preisen des Absatzes 1 für Gefrierfleisch liegen, gelten die niedrigeren Kleinhandelshöchstpreise für frisches Fleisch zugleich als Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch.

(4) Für Gemeinden ohne Fleischgroßmarkt, denen Gefrierfleisch zugeführt wird, gelten die Kleinhandelshöchstpreise der nächstgelegenen Gemeinde mit Fleischgroßmarkt; diese bestimmt im Zweifelsfalle der Schlachtviehverwertungsverband.

§ 2

(1) Die Preisüberwachungsstellen haben für die in ihrem Gebiet liegenden Verbrauchsorte, denen Gefrierfleisch zugeführt wird, die sich nach § 1 ergebenden Kleinhandelshöchstpreise festzustellen und bekanntzumachen. Dabei sind die im § 1 angegebenen Bezeichnungen für die einzelnen Fleischstücke durch etwa abweichende ortsübliche Bezeichnungen zu ersetzen.

(2) Ergeben sich aus dem Vollzug des § 1 örtliche Unstimmigkeiten, so können die Preisüberwachungsstellen zu deren Beseitigung Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zulassen.

§ 3

§ 27 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Wer Frischfleisch oder Gefrierfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Arten zweifelsfrei ersichtlich sind.

(2) Das Preisverzeichnis soll die Preise für sämtliche feilgehaltenen Teile des ausgeschlachteten Tierkörpers enthalten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe etwaiger Knochenbeilagen. Der Preis ist in Reichspfennigen für ein Pfund (500 Gramm) anzugeben.

(3) Wer Gefrierfleisch im Kleinhandel feilhält, ist ferner verpflichtet, beim Gefrierfleisch die sichtbar ausgestellten Fleischstücke mit einem Preisschild zu versehen, aus dem die Eigenschaft als Gefrierfleisch, die Art des Fleischstückes und der Preis für ein Pfund (500 Gramm) ersichtlich sind.

(4) Die obersten Landesbehörden, in Preußen die Oberpräsidenten (in Berlin der Staatskommissar), im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, können mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers für die im Preisverzeichnis aufzuführenden Fleischarten auch Gütebezeichnungen und bei Wurstwaren auch die Anbringung von Preisverzeichnissen vorschreiben. Sie können ferner unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers vorschreiben, daß die sichtbar ausgestellten Fleischstücke und Wurstwaren mit einem Preisschild zu versehen sind."

§ 4

Den Fleischern und sonstigen Kleinhandelsgeschäften ist der Verkauf von Gefrierfleisch nur an Einzelhaushaltungen gestattet.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Für die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Preisüberwachungsstellen gelten die Vorschriften des Abschnitts 4 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Berichtigung

Im Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) muß der letzte Satz im § 48 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt lauten:

„Außerdem sind Gefäße von $^1/_4$ Liter mit der Bezeichnung „$^1/_4$ *l*" zugelassen;".

Berlin, den 8. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Rühl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

7

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1936	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 35	Verordnung über die Pfarrbesoldung im Saarland	7
7. 1. 36	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei	8
11. 1. 36	Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung	11
13. 1. 36	Verordnung über die Einführung von wasserrechtlichen und bodenkulturrechtlichen Vorschriften im Saarland	12
14. 1. 36	Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren	13
15. 1. 36	Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes	13
11. 1. 36	Bekanntmachung über den Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark	14

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken). — Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Beitritte Estlands und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken). — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (Ratifikation durch Frankreich). — Bekanntmachung über die deutsch-finnischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

Verordnung über die Pfarrbesoldung im Saarland.

Vom 30. Dezember 1935.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Folgende Bestimmungen der Regierungskommission des Saargebiets werden mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab aufgehoben:

a) Verordnung, betr. Zahlung von Besoldungsvorschüssen an die katholischen und protestantischen Geistlichen des Saargebietes, vom 25. Mai 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 191),

b) Ausführungsbestimmungen dazu vom 25. Mai 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 193),

c) Verordnung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Zahlung von Besoldungsvorschüssen an katholische und protestantische Geistliche des Saargebiets, vom 22. August 1928 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 714).

§ 2

Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, für die Geistlichen ihrer Gemeinden im Saarland Besoldungsordnungen zu erlassen. Diese Besoldungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Reichsministers der Finanzen, wenn für die Besoldung dieser Geistlichen Reichsmittel verwendet werden sollen.

§ 3

Im Saarland werden für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union eingeführt:

a) das preußische Gesetz zur Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschriften der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 3. Juni 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 141),

b) das preußische Gesetz zur Bestätigung kirchengesetzlicher Vorschriften für die Pfarrbesoldung vom 5. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 391),

c) das preußische Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 39)

d) die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 57).

§ 4

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Reichsminister der Finanzen werden mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei. Vom 7. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landespolizei vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 460) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Landespolizei besteht aus den Offizieren, Musikmeistern (SB), Oberwachtmeistern (SB) und Wachtmeistern (SB) — Angehörige der Landespolizei —.

(2) Das Rechts- und Dienstverhältnis der Angehörigen der Landespolizei wird durch diese Verordnung geregelt. Ergänzend gelten die für die Reichsbeamten bestehenden Vorschriften, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 2

(1) Oberste Dienstbehörde für die Angehörigen der Landespolizei ist der Reichsminister des Innern. Seine Befugnisse werden durch den Befehlshaber der Landespolizei ausgeübt, soweit der Reichsminister des Innern sie sich nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde erläßt die Bestimmungen über Einstellung, Beförderung und Ausbildung.

Abschnitt II

Pflichten

§ 3

Die Angehörigen der Landespolizei leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, unbedingten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."

§ 4

Für die Angehörigen der Landespolizei ruht die Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen.

§ 5

Die aus dem Dienstverhältnis der Angehörigen der Landespolizei sich ergebenden besonderen Dienstpflichten werden durch die oberste Dienstbehörde bestimmt.

§ 6

Vergehen von Angehörigen der Landespolizei gegen ihre Dienstpflichten werden nach den Bestimmungen der Dienststrafvorschrift für die Landespolizei geahndet.

§ 7

(1) Verletzt ein Angehöriger der Landespolizei schuldhaft seine Dienstpflicht, so hat er dem Reich den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; mehrere haften als Gesamtschuldner.

(2) Hat das Reich wegen der Verletzung der Dienstpflicht durch einen Angehörigen der Landespolizei einem Dritten Schadenersatz geleistet, so hat der Angehörige der Landespolizei dem Reich den Schaden nur zu ersetzen, soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Ein Ersatzanspruch des Reiches gegen einen Dritten geht auf den Angehörigen der Landespolizei in dem Umfange über, als dieser dem Reich Ersatz geleistet hat.

Abschnitt III

Sicherung der rechtlichen Stellung

§ 8

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Landespolizei steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Deutsche Reich muß die Entscheidung der obersten Dienstbehörde vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten angebracht sein, nachdem die Entscheidung der obersten Dienstbehörde den Beteiligten bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Entscheidungen der Dienststellen der Landespolizei über Dienstunfähigkeit und über die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die in dieser Verordnung als endgültig bezeichneten Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind für die Gerichte bindend.

Abschnitt IV

Dienstverhältnis

I. Begründung

§ 9

Die oberste Dienstbehörde ernennt die Angehörigen der Landespolizei, soweit der Führer und Reichskanzler sich dieses Recht nicht vorbehalten hat. Sie kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

§ 10

(1) Angehöriger der Landespolizei kann nur werden, wer

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und deutschen oder artverwandten Blutes ist,

b) seine aktive Dienstpflicht bei der Wehrmacht erfüllt hat,

c) die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und sonstige Eignung besitzt,

d) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann die oberste Dienstbehörde zulassen.

§ 11

Das Dienstverhältnis als Angehöriger der Landespolizei wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in den Dienst der Landespolizei" enthalten sind.

II. Dienstzeit

§ 12

Auf die Dienstzeit in der Landespolizei ist die Militärdienstzeit und die Dienstzeit im Polizei-Vollzugsdienst anzurechnen. Inwieweit eine in einem sonstigen Beamtenverhältnis abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 13

(1) Die Dienstzeit der Wachtmeister (SB) der Landespolizei beträgt in der Regel vier Jahre (regelmäßige Dienstzeit).

(2) Oberwachtmeister (SB) und Wachtmeister (SB) der Landespolizei können nach Maßgabe der verfügbaren Stellen in andere Dienstzweige der Polizei versetzt werden.

(3) Oberwachtmeister (SB) und Wachtmeister (SB) der Landespolizei können sich zu einer längeren Dienstzeit bis zu zwölf Jahren verpflichten.

III. Beendigung

1. Ausscheiden

§ 14

Ein Angehöriger der Landespolizei, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Dienstverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Angehörigen der Landespolizei die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden, oder gegen ihn auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wird.

2. Versetzung in andere Dienstzweige

§ 15

Wird ein Angehöriger der Landespolizei in einen anderen Dienstzweig der Polizei versetzt, so endet sein Dienstverhältnis als Angehöriger der Landespolizei.

3. Entlassung

§ 16

Die oberste Dienstbehörde entläßt die Angehörigen der Landespolizei, soweit der Führer und Reichskanzler sich dieses Recht nicht vorbehalten hat. Sie kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

§ 17

Die Angehörigen der Landespolizei können auf eigenen Antrag nur in begründeten Fällen entlassen werden.

§ 18

Ein Angehöriger der Landespolizei muß entlassen werden, wenn er eigenmächtig über drei Tage hinaus dem Dienst ferngeblieben ist.

§ 19

Ein Angehöriger der Landespolizei kann entlassen werden,

a) wenn er außer den im § 14 genannten Fällen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
b) wenn er unehrenhafte Handlungen begangen hat, auch wenn dies vor seiner Einstellung geschehen ist,
c) wenn er sonst schwer oder wiederholt gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat,
d) wenn er ohne Erlaubnis die Ehe geschlossen hat,
e) wenn er bei seiner Einstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

§ 20

Ein Angehöriger der Landespolizei kann ferner entlassen werden,

a) wenn er nach landespolizeiärztlichem Gutachten die zum Dienst in der Landespolizei erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt,
b) wenn er nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine Dienststellung nötige Eignung nicht besitzt.

§ 21

Ein Offizier der Landespolizei kann außerdem entlassen werden, wenn für ihn keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 22

Oberwachtmeister (SB) und Wachtmeister (SB) der Landespolizei, die nicht in einen anderen Dienstzweig der Polizei versetzt werden, werden nach Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entlassen, es sei denn, daß sie sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben.

§ 23

Das Entlassungsverfahren regelt die oberste Dienstbehörde.

4. Ablauf der Verpflichtungszeit

§ 24

Das Dienstverhältnis der Oberwachtmeister (SB), die sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben (§ 13 Abs. 3), endet mit Ablauf der Verpflichtungszeit.

Abschnitt V

Versorgung

§ 25

(1) Die Bestimmungen über die Versorgung der Angehörigen der Landespolizei und ihrer Hinterbliebenen erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Versorgung wird nur dann nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, wenn die Dienststelle, aus der das Diensteinkommen bezogen ist, mindestens ein Jahr bekleidet war, es sei denn, daß die Versetzung in den Ruhestand die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Die Vorschriften der §§ 16 bis 25 gelten nicht für die Oberwachtmeister (SB) und Wachtmeister (SB) der Landespolizei, die nach den Vorschriften der Landesgesetze unkündbar sind oder bis zum 31. Dezember 1935 die Voraussetzungen der unkündbaren Anstellung erfüllt haben. An Stelle dieser Vorschriften treten die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze, denen die Angehörigen der Landespolizei bisher unterstanden.

(2) Die Vorschriften der §§ 16 bis 25 gelten jedoch für solche im Abs. 1 bezeichneten Angehörigen der Landespolizei, die sich bis zum 31. März 1936 unter Verzicht auf alle bisherigen Rechte bereit erklärt haben, unter die Vorschriften dieser Verordnung zu treten.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 über Oberwachtmeister (SB) der Landespolizei gelten auch für die Meister (SB) der Landespolizei.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und welche Vorschriften dann gelten. Sie kann besondere Härten, die sich aus der Anwendung der Vorschrift ergeben, ausgleichen. Die Entscheidung hat in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erfolgen.

§ 27

Ernennungen und Entlassungen von Angehörigen der Landespolizei in der Zeit nach dem 31. März 1933 und vor dem 1. Oktober 1935 sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von unzuständigen Dienststellen oder in unrichtiger Form ausgesprochen worden sind.

§ 28

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt die oberste Dienstbehörde.

§ 29

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechts- und Dienstverhältnisse der Angehörigen der Landespolizei regeln, außer Kraft, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 7. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung. Vom 11. Januar 1936.

Auf Grund von § 12 und § 107a Absatz 5 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1

Der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen" (§ 107a der Reichsabgabenordnung) umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen (zum Beispiel auf Grund der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs) bestehen.

§ 2

Die Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung und genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Helfern in Steuersachen oder von Personen, die unter § 107a Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung fallen, gedeckt ist.

§ 3

(1) Die Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechtage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung (die Hilfeleistung in Steuersachen) im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 4

Bei juristischen Personen und bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 5

Die Erlaubnis wird Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erteilt.

§ 6

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in denjenigen Steuersachen, die Steuern betreffen, die von einer jüdischen Religionsgesellschaft oder für deren Rechnung erhoben werden, bedürfen Juden einer Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung nicht.

§ 7

Der Gesuchsteller hat durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen, daß er die erforderliche Sachkunde und Eignung besitzt und diese, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dergleichen zu belegen.

§ 8

(1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Gesuchsteller seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebiets, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und anderseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Gesuchsteller Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dergleichen für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

(2) Personen, die die Tätigkeit bereits vor dem 18. Dezember 1935 ausgeübt haben, ist wegen Verneinung des Bedürfnisses die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn sich aus der Zahl der an dem Ort tätigen Helfer in Steuersachen oder der an dem Ort tätigen Personen, die unter § 107a Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung fallen, erhebliche Mißstände ergeben haben.

§ 9

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen. Das gilt nicht, wenn die im § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Tätigkeit bereits vor dem 18. Dezember 1935 in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Hilfeleistung in Steuersachen tatsächlich ausüben sollen.

§ 10

Über das Gesuch entscheidet das Finanzamt, in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat.

§ 11

Außer den im § 7 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Gesuchstellers beizufügen.

§ 12

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr von 10 bis 20 Reichsmark erhoben.

(2) Für einen Bescheid, durch den das Finanzamt die Erteilung der Erlaubnis ablehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Auslagen werden in keinem Fall erhoben.

(4) Beabsichtigt das Finanzamt, eine beantragte Erlaubnis zu erteilen, so kann es die Gebühr bereits vor der Erlaubniserteilung festsetzen und fordern. In diesem Fall wird über die beantragte Erlaubnis in der Regel erst nach Entrichtung der Gebühr entschieden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängigen Gesuche Anwendung.

§ 13

(1) Gegen Versagung der Erlaubnis ist ausschließlich die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

§ 14

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Gesuchsteller seine Tätigkeit nicht binnen drei Monaten seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

Berlin, den 11. Januar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung von wasserrechtlichen und bodenkulturrechtlichen Vorschriften im Saarland. Vom 13. Januar 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vom 1. Februar 1936 ab gelten im Saarland

1. im ehemals preußischen Gebiete die zur Ergänzung und Ausführung des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) ergangenen Bestimmungen,
2. im ehemals bayerischen Gebiete die zur Ergänzung und Ausführung des bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 157) und der bayerischen Verordnung über den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1907 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 873) ergangenen Bestimmungen.

§ 2

Am 1. Februar 1936 treten im Saarland in Kraft

1. im ehemals preußischen Gebiete das preußische Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 351) und die zu seiner Ergänzung und Ausführung ergangenen Bestimmungen,
2. im ehemals bayerischen Gebiete das bayerische Ödlandgesetz vom 6. März 1923 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 89) und die zu seiner Ergänzung und Ausführung ergangenen Bestimmungen.

Berlin, den 13. Januar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Knaut

Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren. Vom 14. Januar 1936.

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird verordnet:

§ 1

(1) Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sind vor dem Schlachten zu betäuben. Die Betäubung hat durch wuchtige Schläge auf den Kopf oberhalb der Augen (Kopfschlag) mit einem genügend schweren harten Gegenstand zu geschehen. Sofort nach der Betäubung sind die Fische zu schlachten.

(2) Bei Aalen und Plattfischen (Schollen, Flundern, Seezungen usw.) kann die Betäubung durch Kopfschlag unterbleiben. Aale sind, wenn die Betäubung unterbleibt, durch einen bis auf die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes und sofortiges Aufschneiden der Leibeshöhle und Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens zu schlachten; der Schnitt bis auf die Wirbelsäule kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird. Plattfische sind, wenn die Betäubung unterbleibt, durch einen schnellen, den Kopf vom Körper trennenden Schnitt zu schlachten; das Abtrennen des Kopfes kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird.

(3) Im Kleinverkauf sind die Fische vor der Abgabe an den Käufer nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 zu schlachten, sofern nicht der Käufer ausdrücklich die Abgabe der Fische in lebendem Zustand verlangt und einen für die Beförderung lebender Fische geeigneten Behälter mit genügendem Wasservorrat mit sich führt.

§ 2

(1) Krebse, Hummern und andere Krustentiere, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sind in der Weise zu töten, daß sie möglichst einzeln in stark kochendes Wasser geworfen werden. Es ist verboten, die Tiere in kaltes oder nur angewärmtes Wasser zu legen und alsdann zum Kochen zu bringen.

(2) Das Herausreißen des Darmes bei lebenden Krustentieren ist verboten.

§ 3

Frösche, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sind durch schnelles Abschneiden des Kopfes zu töten. Erst hiernach dürfen die Schenkel abgetrennt werden.

§ 4

(1) Lebende Fische dürfen im gewerblichen Verkehr nur in Behältern mit Wasser befördert und aufbewahrt werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß dem Wasser genügend frische Luft zugeführt wird.

(2) Bei genügend feuchter Verpackung können widerstandsfähige Fische (z. B. Aale und Plattfische) auch ohne Benutzung von Wasserbehältern befördert und aufbewahrt werden.

(3) Das Aufbewahren und Zurschaustellen lebender Krustentiere unmittelbar auf Eisstücken ist verboten.

§ 5

In Verkaufsstellen und Gaststätten dürfen Wasserbehälter nur so weit mit lebenden Fischen besetzt werden, daß diese nicht über die Oberfläche des Wassers hinausragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes. Vom 15. Januar 1936.

Auf Grund des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Brotgesetzes vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird folgendes verordnet:

Dem § 4 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gelten nicht bei der Herstellung und dem Vertrieb von Brot, soweit es für den Verbrauch in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung bestimmt ist."

Berlin, den 15. Januar 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Bekanntmachung über den Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark. Vom 11. Januar 1936.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) bestimme ich nach einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich Dänischen Regierung folgendes:

1. Ein in Dänemark zum Verkehr zugelassenes Personenkraftfahrzeug mit Luftbereifung darf vom 1. Februar 1936 ab bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen befahren, wenn
   a) das Fahrzeug im Deutschen Reich zu nicht gewerblichen Zwecken benutzt wird und außer dem in Dänemark vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage C zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) für Dänemark vorgesehene Nationalitätszeichen „DK" führt,
   b) der Führer die dänischen Ausweise für sich und das Fahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher Sprache versehen sein müssen. An Stelle einer amtlichen Übersetzung genügt die Übersetzung durch einen der in der Ausführungsanweisung vom 4. Januar 1935 zum § 1 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichs-Verkehrs-Bl. 1935, Ausgabe B, S. 3) aufgeführten dänischen Automobil-Klubs (Kongelig Dansk Automobil Klub in Kopenhagen, Forenede Danske Motorejere in Kopenhagen, Turistföreningen for Danmark in Kopenhagen, Danmarks Motor Union in Kopenhagen). An Stelle des dänischen Ausweises für den Führer kann auch der Internationale Führerschein vorgelegt werden.
2. Die Anerkennung der dänischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934).
3. Bei der Feststellung des nicht gewerblichen Charakters des Verkehrs ist in Zweifelsfällen zugunsten der Anwendung dieser Bekanntmachung zu entscheiden.
4. Die vorstehenden Erleichterungen fallen weg, sobald der Verkehr eines dänischen Kraftfahrzeugs auf deutschem Gebiet nicht mehr vorübergehend ist, insbesondere, sobald der Führer in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz begründet.
5. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten sinngemäß für deutsche Personenkraftfahrzeuge mit Luftbereifung in Dänemark. Die deutschen Fahrzeuge haben das Nationalitätszeichen „D" zu führen. Die deutschen Ausweise für Führer und Fahrzeug brauchen aber nicht mit einer amtlichen Übersetzung in die dänische Sprache versehen zu sein. Ferner muß der deutsche Kraftfahrzeugführer mindestens 18 Jahre alt sein.

Berlin, den 11. Januar 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1936	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	15
17. 1. 36	Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe	15
17. 1. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes	17

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 15. Januar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

An Stelle des § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1283) tritt folgende Bestimmung:

„(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß."

Im § 2 Abs. 2, im § 3 Abs. 1 und 3 sowie im § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung wird jedesmal das Wort „Landeskirchenrat" durch das Wort „Landeskirchenausschuß" ersetzt.

Berlin, den 15. Januar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe. Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

(1) Alle deutschen Kauffahrteischiffe haben als Nationalflagge die Handelsflagge zu führen.

(2) Kauffahrteischiffen, auf deren Eigentümer § 4 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) Anwendung findet, kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers das Recht zum Führen der Handelsflagge entziehen.

§ 2

(1) Die Handelsflagge ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine runde weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz

befindet, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. Der Durchmesser der weißen Scheibe ist gleich drei Vierteln der Höhe des Flaggentuchs. Die Länge der Hauptbalken des Hakenkreuzes ist gleich der Hälfte der Höhe des Flaggentuchs. Die Breite der Arme und der Winkelschenkel des Hakenkreuzes und der Abstand untereinander sind gleich einem Zehntel der Höhe des Flaggentuchs. Die Länge der Winkelschenkel ist außen gleich drei Zehnteln, innen gleich zwei Zehnteln der Höhe des Flaggentuchs. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(2) Zusätzliche Zeichen dürfen in der Handelsflagge nicht geführt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Die Handelsflagge wird am Heck an einem Flaggenstock oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel des Mastes, in Ermangelung einer solchen am Topp oder im Want gesetzt. An der Stelle, an der die Handelsflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

§ 4

Die deutschen Kauffahrteischiffe sind verpflichtet, die Handelsflagge zu zeigen:

a) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,

b) beim Begegnen mit einem deutschen Kriegsschiff, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,

c) beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen,

d) während des Aufenthalts in einem Hafen von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang.

§ 5

Fremde Kauffahrteischiffe sind verpflichtet, ihre Nationalflaggen zu zeigen:

a) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,

b) beim Begegnen mit einem deutschen Kriegsschiff, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, innerhalb der zu a bezeichneten Grenze,

c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen und beim Auslaufen,

d) während des Aufenthalts in einem deutschen Hafen von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang.

§ 6

Die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt,

a) den Kauffahrteischiffen Flaggen, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, sowie Flaggen und Wimpel, die den Kommandozeichen der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung von Flaggen zu verhindern,

b) in den Fällen der §§ 4 und 5 das Zeigen der Flaggen erforderlichenfalls zu erzwingen.

§ 7

(1) Binnenschiffe (ohne Rücksicht auf Größe, Bauart und Antriebsweise) dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Hakenkreuzflagge führen. Für die Gestaltung der Hakenkreuzflagge gelten die Bestimmungen des § 2.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Binnenschiffe, deren Eigentümer nach § 4 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 die Reichs- und Nationalflagge nicht hissen dürfen. Das gleiche gilt, wenn

eine Person, die die Reichs- und Nationalflagge nicht hissen darf, das Schiff benutzt, es sei denn, daß sie sich auf einem Schiff des öffentlichen Verkehrs als Fahrgast befindet.

(3) Die Hakenkreuzflagge wird am achteren Flaggenstock oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am Mast gesetzt. An der Stelle, an der die Hakenkreuzflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

§ 8

Die Verpflichtung der Hafen- und Wasserpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 7 wird durch die Bestimmung des § 6 nicht berührt.

§ 9

In welcher Weise deutsche Schiffe, die im Auftrage der Deutschen Reichspost die Post befördern, ohne im Eigentum des Reichs zu stehen, noch durch eine Signalflagge zu kennzeichnen sind, bestimmt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1101),

b) die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 179),

c) die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See vom 31. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 735),

d) die Verordnung zur Ausführung der zu c genannten Verordnung vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 736).

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes. Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird nachstehend der Wortlaut des Lebensmittelgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

(Lebensmittelgesetz)

§ 1

(1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

(2) Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

§ 2

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Eß-, Trink-, Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genusse von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen;
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile;
4. Petroleum;
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören;
6. andere Gegenstände, welche der Reichsminister des Innern bezeichnet.

§ 3

Es ist verboten,

1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

   b) Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;

2. a) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nrn. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art so herzustellen oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind;

   b) so hergestellte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 4

Es ist verboten,

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; auch bei Kenntlichmachung gilt das Verbot, soweit sich dies aus den auf Grund des § 5 Nr. 5 getroffenen Festsetzungen ergibt;
3. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum

Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Dies gilt auch, wenn die irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung sich bezieht auf die Herkunft der Lebensmittel, die Zeit ihrer Herstellung, ihre Menge, ihr Gewicht oder auf sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind.

§ 5

Der Reichsminister des Innern kann gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

1. zum Schutze der Gesundheit für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Verordnungen zur Durchführung der Verbote des § 3 erlassen;
2. die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig machen;
3. verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll;
4. für bestimmte Lebensmittel vorschreiben,
   a) daß sie nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder nur in bestimmten Einheiten abgegeben werden dürfen;
   b) daß an den Vorratsgefäßen oder sonstigen Behältnissen, in denen sie feilgehalten oder zum Verkaufe vorrätig gehalten werden, der Inhalt angegeben wird;
   c) daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über die Herkunft, die Zeit der Herstellung, den Hersteller oder Händler und über den Inhalt anzubringen sind;
5. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufstellen, Vorschriften über ihre Herstellung, Zubereitung, Zusammensetzung und Bezeichnung erlassen sowie festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen, sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;
6. Vorschriften erlassen gegen die Einfuhr von Lebensmitteln, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht entsprechen;
7. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.

§ 6

(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,
2. Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- oder Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse bestimmt sind, beschränkt sich die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete

Befugnis auf die Räume, in denen diese Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

(3) Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind.

(4) Als Sachverständige (Abs. 1) können auch die von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden.

§ 7

Die Polizeibehörde kann ihre Sachverständigen ermächtigen, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen. Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Polizeibehörde mitzuteilen. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände oder dessen Vertreter auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 8

Die Inhaber der im § 6 bezeichneten Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Betriebs- oder Geschäftsleiter und Aufseher sowie die Händler, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig halten, feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung der im § 6 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen, die Gegenstände zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 9

(1) Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 6 bezeichneten Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind.

(2) Die Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

§ 10

(1) Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten für die im § 6 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

(2) Landesrechtliche Bestimmungen, die den Behörden weitergehende Befugnisse als die im § 6 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

(3) Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3 oder einer nach § 5 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(5) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 4 oder einer nach § 5 Nrn. 2 bis 4, 6 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 12 kann dies geschehen.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 14

(1) Ergibt sich in den Fällen der §§ 11, 12, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebs ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

(2) In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag an oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 16

Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 17

(1) Wer der durch § 9 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 18

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 19

Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden als Beihilfen für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 20

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in den Fällen des § 5 gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach § 5 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen:

1. für Versuche, die mit seiner Genehmigung angestellt werden,
2. für Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, soweit nicht die Vorschriften des Einfuhrlandes entgegenstehen,
3. in sonstigen Fällen vorübergehend, soweit die Wirtschaftslage es erfordert.

§ 21

In den nach § 5 zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an gleichartige inländische.

§ 22

Der Reichsminister des Innern kann mit Inkrafttreten der nach § 5 zu erlassenden Verordnungen die durch diese Verordnungen ersetzten Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277) außer Kraft setzen.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 96200 bestellt werden. **Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren, 1,45 RM.**

Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1936	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 35	Sechste Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen	23
31. 12. 35	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	24
31. 12. 35	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	24
17. 1. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	24
17. 1. 36	Dreizehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Angestelltenversicherung der Schriftleiter und leitenden Angestellten der Presse)	25
20. 1. 36	Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen	26

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 21. Januar 1936, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über Grenzwasserläufe auf der sächsischen und bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze. — Hierzu eine Beilage mit 37 Kartenblättern —.

Sechste Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 23. Dezember 1935.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V, Artikel 1 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) wird verordnet:

I. § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsunternehmungen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nrn. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

II. Für die im Abs. I bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil Artikel V (Reichsgesetzbl. I S. 493), entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

III. Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) maßgebend.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 8, 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Geldschulden solcher Verbrauchergenossenschaften, die sich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1935 auflösen, sind vom Tage der Eintragung des Auflösungsbeschlusses in das Genossenschaftsregister ab nicht zu verzinsen; ausgenommen sind solche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften begründete Darlehnsschulden, für die im Falle eines Konkurses eine abgesonderte Befriedigung nach § 47 der Konkursordnung beansprucht werden könnte.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 8, 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

I. Die Liquidatoren solcher Verbrauchergenossenschaften, die sich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1935 auflösen, können Miet- und Pachtverträge, die vor der Eintragung des Auflösungsbeschlusses in das Genossenschaftsregister abgeschlossen worden sind, kündigen; die Kündigungsfrist ist die gesetzliche.

II. Kündigen die Liquidatoren, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens, jedoch nicht mehr als den Betrag einer Jahresmiete oder Jahrespacht, zu verlangen.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches.

Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird verordnet:

I. In folgenden Betriebsgruppen dürfen Arbeiter und Angestellte, die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) ein Arbeitsbuch erhalten, vom 1. März 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind:

1. Industrie der Steine und Erden,
2. Eisen- und Stahlgewinnung,
3. Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke,
4. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
5. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei),
6. Elektrotechnische Industrie,
7. Optische und feinmechanische Industrie,
8. Chemische Industrie,
9. Papierindustrie,
10. Leder- und Linoleumindustrie,

11. Kautschuk- und Asbestindustrie,
12. Baugewerbe und Baunebengewerbe,
13. Großhandel,
14. Einzelhandel,
15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels,
16. Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen.

II. Wer entgegen der Vorschrift des Absatzes I einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, macht sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches strafbar.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Dreizehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Angestelltenversicherung der Schriftleiter und leitenden Angestellten der Presse). Vom 17. Januar 1936*).

Auf Grund des Abschnitts V in Verbindung mit Abschnitt II Artikel 4 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichswirtschaftsminister:

Die Neunte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatz- und Zuschußkassen der Rentenversicherung) vom 6. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1087) erhält folgenden Abschnitt III:

„Abschnitt III

Versorgungsanstalt der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse

§ 16

Für Schriftleiter und leitende Angestellte der Presse, die in der Zeit vom 1. September 1928 bis 31. Dezember 1935 in die Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz eingetreten sind und der Versorgungsanstalt der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse G. m. b. H. in Berlin als Pflichtmitglieder angehört haben, sind während der Zeit vom 1. September 1928 bis 31. Dezember 1935 für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt Pflichtbeiträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz nicht zu entrichten. Vom 1. Januar 1936 an besteht die Beitragspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

§ 17

Soweit in den Fällen des § 16 Pflichtbeiträge für Zeiten vom 1. September 1928 bis 31. Dezember 1935 an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet worden sind, können sie von den Beteiligten bis zum 30. Juni 1936 zurückgefordert werden. Beiträge, die nicht zurückgefordert werden, können von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht wegen der im § 16 getroffenen Regelung beanstandet werden.

§ 18

Durch § 16 wird eine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nicht begründet.

§ 19

Sind für Schriftleiter und leitende Angestellte der Presse, die nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig waren und nicht zu dem im § 16 dieser Verordnung genannten Personenkreis gehören, Pflichtbeiträge für Zeiten vom 1. September 1928 bis 31. Dezember 1935 zu Unrecht nicht an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet worden, so können diese Beiträge, unbeschadet der im § 187 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Frist, bis zum 30. Juni 1936 nachentrichtet werden."

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 16 vom 20. Januar 1936.

Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen. Vom 20. Januar 1936.

Um Preissteigerungen für den Verbraucher infolge der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen zu verhindern und um die Mehrkosten möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wirtschaftsstufen zu verteilen, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) für den Verkehr mit allen Gütern und Leistungen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Preiserhöhungen aus Anlaß der mit dem 20. Januar 1936 in Kraft tretenden Erhöhung von Eisenbahngütertarifen sind verboten.

(2) Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 2

(1) Beruhen Preise auf Festsetzungen oder Verabredungen von Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, so müssen die Preise und die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen auch bei laufenden Verträgen so bemessen werden, daß aus Anlaß der im § 1 genannten Tariferhöhung für den Abnehmer eine Erhöhung seiner Einstandspreise nicht eintritt.

(2) Die Belastung kann im Wege der Vereinbarung von dem Abnehmer ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 3

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der zuständige Reichsminister oder von ihm beauftragte Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen oder Entscheidungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen der §§ 13 bis 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren, 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1936	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 36	Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes	27
17. 1. 36	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	27

Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes.

Vom 20. Januar 1936.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 17 Absatz 2 des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben die Einheitswerte, die der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1935 zugrunde liegen, auch für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1936 maßgebend.

§ 2

Für Neu- und Nachfeststellungen, die für die Zwecke der Grundsteuer auf den 1. Januar 1936 vorzunehmen sind, gelten noch die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222).

Berlin, den 20. Januar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute.

Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund der § 261d Nr. 1 und § 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, des § 33g des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, für Geschäftsjahre, die nach dem 30. September 1934 begonnen haben und beginnen, sind § 261a Abs. 1 und § 261c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Die Jahresbilanzen für diese Geschäftsjahre sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen. Auch die Jahresbilanzen für frühere Geschäftsjahre können nach diesem Muster aufgestellt werden. In den Jahresbilanzen für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1936 begonnen haben, brauchen die Posten unter Nr. 22 Buchst. a und b der Aktivseite und unter Nr. 17 Buchst. a der Passivseite nicht ausgewiesen zu werden.

(2) Für gewerbliche und ländliche Zentralkassen tritt an die Stelle des Musters 1 das anliegende Muster 2.

(S. 29)

(S. 33)

§ 2

Die Jahresbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1934 begonnen haben und beginnen, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen. § 1 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 3

Auf die Jahresabschlüsse von eingetragenen Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1934 begonnen haben und beginnen, sind § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresbilanzen für diese Geschäftsjahre sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 2 aufzustellen.

§ 4

Die Jahresbilanzen von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1934 begonnen haben und beginnen, sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach dem anliegenden Muster 3 aufzustellen.

(S. 37)

§ 5

Der Reichskommissar für das Kreditwesen kann für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute Richtlinien erlassen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Sparkassen und solche Kreditinstitute, die durch Artikel 2 der Vierten Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 159 vom 11. Juli 1935) von der Einreichung von Rohbilanzen befreit sind.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Muster 1

A. Aktiva

1.	Barreserve a) Kassenbestand (deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Gold) b) Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto
2.	Fällige Zins- und Dividendenscheine
3.	Schecks
4.	Wechsel a) Wechsel (mit Ausschluß von b bis d) b) eigene Akzepte c) eigene Ziehungen d) eigene Wechsel der Kunden an die Order der Bank In der Gesamtsumme 4 enthalten: *RM* ..... Wechsel, die dem § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Bankgesetzes entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen)
5.	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder In 5 enthalten: *RM* ..... Schatzwechsel und Schatzanweisungen, die die Reichsbank beleihen darf
6.	Eigene Wertpapiere a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere c) börsengängige Dividendenwerte d) sonstige Wertpapiere In der Gesamtsumme 6 enthalten: *RM* ..... Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf
7.	Konsortialbeteiligungen
8.	Kurzfällige Forderungen unzweifelhafter Bonität und Liquidität gegen Kreditinstitute Davon sind *RM* ..... täglich fällig (Nostroguthaben)
9.	Forderungen aus Report- und Lombardgeschäften gegen börsengängige Wertpapiere
10.	Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren a) Rembourskredite b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren

A. Aktiva

11.	Schuldner a) Kreditinstitute b) sonstige Schuldner In der Gesamtsumme 11 enthalten: aa) *RM* ..... gedeckt durch börsengängige Wertpapiere bb) *RM* ..... gedeckt durch sonstige Sicherheiten	
12.	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	
13.	Langfristige Ausleihungen gegen Kommunaldeckung	
14.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	
15.	Dauernde Beteiligungen einschl. der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere Davon sind *RM* ..... Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten	
16.	Grundstücke und Gebäude a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende b) sonstige	
17.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
18.	Nicht eingezahltes Grund- oder Stammkapital	
19.	Eigene Aktien oder Geschäftsanteile (Nennbetrag: .....)	
20.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
21.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19 .. Verlust 19 ..	
	Summe der Aktiva	
22.	In den Aktiven sind enthalten: a) Forderungen an abhängige Unternehmen und Konzernunternehmen (einschl. der unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 16 — enthaltenen) b) Forderungen an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und dgl. (§ 261a Abs. 1 A IV 10 des Handelsgesetzbuchs) c) Anlagen nach § 17 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen d) Anlagen nach § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Aktiva 15 und 16)	

B. Passiva

1.	Gläubiger a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite b) sonstige im In- und Ausland aufgenommene Gelder und Kredite (Nostroverpflichtungen) c) Einlagen deutscher Kreditinstitute d) sonstige Gläubiger Von der Summe c + d entfallen: aa) *RM* ..... auf jederzeit fällige Gelder bb) *RM* ..... auf feste Gelder und Gelder auf Kündigung Von bb werden durch Kündigung oder sind fällig 1. *RM* ..... innerhalb 7 Tagen 2. *RM* ..... darüber hinaus bis zu 3 Monaten 3. *RM* ..... darüber hinaus bis zu 12 Monaten 4. *RM* ..... über 12 Monate hinaus	
2.	Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel (Akzepte und Solawechsel)	
3.	Spareinlagen a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	
4.	Anleihen Davon *RM* ..... Schuldverschreibungen im Umlauf	
5.	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	
6.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	
7.	Grund- oder Stammkapital Beim Grundkapital sind die Gesamtnennbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung gesondert anzugeben; sind Stimmrechtsaktien ausgegeben, so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken	
8.	Reserven nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen a) gesetzliche Reserven b) sonstige (freie) Reserven nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	
9.	Sonstige Reserven	
10.	Rückstellungen	
11.	Wertberichtigungsposten	
12.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
13.	Reingewinn Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Verlust 19.. Gewinn 19..	
	Summe der Passiva	

B. Passiva

14.	Eigene Ziehungen im Umlauf	
15.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen (§ 261b des Handelsgesetzbuchs)	
16.	Eigene Indossamentsverbindlichkeiten a) aus weiterbegebenen Bankakzepten b) aus eigenen Wechseln der Kunden an die Order der Bank c) aus sonstigen Rediskontierungen	
17.	In den Passiven sind enthalten a) Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen und Konzernunternehmen (einschl. Indossamentsverbindlichkeiten) b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2, 3 und 14) c) Gesamtverpflichtungen nach § 16 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2 und 14)	
18.	Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 7 und 8 abzüglich Aktiva 18, 19 [Nennbetrag] und 21)	

Muster 2

A. Aktiva

1.	Kassenbestand und Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto (Barreserve)
2.	Schecks, fällige Zins- und Dividendenscheine
3.	Bestandswechsel a) Wechsel (ohne b) Davon sind *RM* ..... Wechsel, die dem § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Bankgesetzes entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen) b) Vorschußwechsel
4.	Wertpapiere (soweit nicht in 9 enthalten) a) Anleihen und Schatzanweisungen des Reichs und der Länder b) sonstige verzinsliche Wertpapiere (Pfandbriefe u. ä.) c) sonstige Wertpapiere In der Gesamtsumme 4 enthalten: *RM* ..... Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf
5.	Bankguthaben a) mit einer Fälligkeit bis zu 3 Monaten aa) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten bb) bei sonstigen Kreditinstituten Von der Gesamtsumme a sind *RM* ..... täglich fällig (Nostroguthaben) b) längerfristige Guthaben bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten
6.	Schuldner a) Kreditinstitute aa) in laufender Rechnung bb) festbefristete Darlehen b) sonstige Schuldner aa) in laufender Rechnung bb) festbefristete Darlehen cc) Warenforderungen

A. Aktiva

7.	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Kaufgelder und dgl.	
8.	Warenbestand	
9.	Dauernde Beteiligungen einschl. der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere	
10.	Grundstücke und Gebäude a) unbebaute Grundstücke b) bebaute Grundstücke aa) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende bb) sonstige	
11.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
12.	Sonstige Aktiva (unter genauer Bezeichnung)	
13.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
14.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19 .. Verlust 19 ..	
	Summe der Aktiva	
15.	In den Aktiven und in den Indossamentsverbindlichkeiten sind enthalten: a) Forderungen an Vorstandsmitglieder und dgl. (§ 33d Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes) (nur anzugeben, wenn die Bilanzsumme mehr als 100 000 *RM* beträgt) b) Forderungen an Mitglieder c) Forderungen an abhängige Unternehmen und Konzernunternehmen d) rückständige Zinsen und Provisionen auf feste Darlehen, Hypotheken und Grundschulden e) Anlagen nach § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Aktiva 9 und 10)	

B. Passiva

1.	Gläubiger a) aufgenommene Gelder und Kredite (Nostroverpflichtungen) aa) bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten bb) bei sonstigen Stellen b) Einlagen deutscher Kreditinstitute c) sonstige Gläubiger Von der Summe b + c entfallen: aa) *RM* ..... auf jederzeit fällige Gelder bb) *RM* ..... auf feste Gelder und Gelder auf Kündigung	
2.	Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel (Akzepte und Solawechsel), soweit sie sich im Umlauf befinden	
3.	Spareinlagen a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist b) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	
4.	Langfristige Anleihen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	
5.	Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder	
6.	Reserven nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen a) gesetzliche Reserven (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) b) sonstige (freie) Reserven nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	
7.	Rückstellungen	
8.	Wertberichtigungsposten	
9.	Sonstige Passiva (unter genauer Bezeichnung)	
10.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
11.	Reingewinn Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19 .. Verlust 19 ..	
	Summe der Passiva	

B. Passiva

12.	Eigene Ziehungen im Umlauf Davon den Kreditnehmern abgerechnet	
13.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen	
14.	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	
15.	In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen und Konzernunternehmen (einschl. Indossamentsverbindlichkeiten) b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen) c) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2, 3 und 12 Buchst. a) d) Gesamtverpflichtungen nach § 16 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2 und 12 Buchst. a) e) gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aa) tatsächlich vorhandenes Eigenkapital (Passiva 5 und 6 abzüglich Aktiva 14) bb) Haftsummenzuschlag	

16. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme ℳ
Anfang 19..	.....	.....	.....
Zugang 19..	.....	.....	.....
Abgang 19..	.....	.....	.....
Ende 19..	.....	.....	.....

17. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr
vermehrt um
vermindert um

18. Die ausstehenden Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen

19. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr
vermehrt um
vermindert um

20. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils

21. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil

Muster 3

A. Aktiva

Nrn. 1 bis 17	Wie die Nrn. 1 bis 17 im Muster 1	
18.	Nicht eingezahltes Kapital	
19.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
20.	Reinverlust Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Gewinn 19.. Verlust 19..	
	Summe der Aktiva	
21.	In den Aktiven sind enthalten a) Forderungen an abhängige Unternehmen und Konzernunternehmen (einschl. der unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 16 — enthaltenen) b) Forderungen an Geschäftsinhaber und Gesellschafter (auch Kommanditisten und stille Gesellschafter) c) Anlagen nach § 17 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen d) Anlagen nach § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Aktiva 15 und 16)	

B. Passiva

Nrn. 1 bis 6	Wie die Nrn. 1 bis 6 im Muster 1	
7.	Kapital	
8.	Reserven nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	
9.	Sonstige Reserven	
10.	Rückstellungen	
11.	Wertberichtigungsposten	

B. Passiva

12.	Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	
13.	Reingewinn Verlustvortrag aus dem Vorjahr Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Verlust 19.. Gewinn 19..	
	Summe der Passiva	
14.	Eigene Ziehungen im Umlauf	
15.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen	
16.	Eigene Indossamentsverbindlichkeiten a) aus weiterbegebenen Bankakzepten b) aus eigenen Wechseln der Kunden an die Order der Bank c) aus sonstigen Rediskontierungen	
17.	In den Passiven sind enthalten: a) Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen und Konzernunternehmen (einschl. Indossamentsverbindlichkeiten) b) Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsinhabern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern c) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2, 3 und 14) d) Gesamtverpflichtungen nach § 16 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1, 2 und 14)	
18.	Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen a) das unter den Passiven enthaltene Eigenkapital (Passiva 7 und 8) b) Abzugsposten aa) nicht eingezahltes Kapital (Aktiva 18) bb) Verluste (Aktiva 20) und Wertminderungen cc) Forderungen an Geschäftsinhaber und unbeschränkt haftende Gesellschafter sowie nicht gedeckte Forderungen an Kommanditisten und stille Gesellschafter c) die Summe a abzüglich der Summe b d) freies Vermögen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter e) die Summe c zuzüglich der Summe d	

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

39

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1936	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 36	Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht	39
18. 1. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland	40
21. 1. 36	Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken	40
22. 1. 36	Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	42
22. 1. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft	42
27. 1. 36	Fünfte Verordnung über Änderung der Eichordnung	42
27. 1. 36	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten	46
27. 1. 36	Berichtigung	46
	Druckfehlerberichtigungen	46

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 25. Januar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über das Siedlungsverfahren in Pronstorf. — Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt Nicaraguas). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht. Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich unter Aufhebung der Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen vom 19. März 1914 (nicht veröffentlicht):

§ 1

Waffengebrauch beim Einschreiten der Wehrmacht im Innern

Schreitet die Wehrmacht zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, so steht den hieran beteiligten Soldaten und Wehrmachtbeamten in Ausübung ihres Dienstes der Waffengebrauch ohne weiteres zu:

1. um einen Angriff oder eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder um Widerstand zu brechen;
2. um der Aufforderung, die Waffen abzulegen oder bei Menschenansammlungen auseinanderzugehen, Gehorsam zu verschaffen;
3. gegen Gefangene oder vorläufig Festgenommene, die einen Fluchtversuch unternehmen, obwohl ihnen bei ihrer Übernahme oder Festnahme angedroht worden ist, daß bei Fluchtversuch die Waffe gebraucht werde;
4. um Personen anzuhalten, die sich der Befolgung rechtmäßiger Anordnungen trotz lauten Haltrufs durch die Flucht zu entziehen suchen;
5. zum Schutz der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen. Auch in diesem Fall hat dem Waffengebrauch, wenn die Lage es zuläßt, ein lauter Haltruf voranzugehen.

§ 2

Waffengebrauch in Ausübung des militärischen Wach- oder Sicherheitsdienstes

In demselben Umfang (§ 1) steht der Waffengebrauch den Soldaten zu, die den militärischen Wach- oder Sicherheitsdienst ausüben.

§ 3

Waffengebrauch zur Beseitigung einer Störung der dienstlichen Tätigkeit

Die Wehrmacht ist ferner jederzeit zum Waffengebrauch berechtigt, um eine Störung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beseitigen.

§ 4

Maß und Art des Waffengebrauchs

(1) Die Waffe darf nur insoweit gebraucht werden, als es für die zu erreichenden Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Schußwaffe ist nur zu verwenden, wenn die blanke Waffe nicht ausreicht. Wird mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen angegriffen oder Widerstand geleistet, so ist der Gebrauch der Schußwaffe ohne weiteres zulässig. Der Schußwaffe stehen Sprengmittel (Handgranaten, Sprengmunition, geballte Ladungen usw.) gleich.

(3) Ist der Gebrauch der Schußwaffe zum Zerstreuen von Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine Warnung vorherzugehen, deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist.

§ 5

Notwehr und disziplinarer Notstand

Außerdem gelten für jeden Wehrmachtangehörigen im Fall der Notwehr oder des Notstands §§ 53 und 54 des Strafgesetzbuchs und für Vorgesetzte im Fall des disziplinaren Notstands §§ 124, 125 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Zu Ausführungsbestimmungen ist der Reichskriegsminister ermächtigt.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland.

Vom 18. Januar 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Die Verordnung zur Einführung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens im Saarland vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 538) wird dahin geändert, daß in Ziffer 9, vorletzte Zeile, an Stelle der Angabe „31. Dezember 1935" die Angabe „31. Dezember 1936" tritt.

Berlin, den 18. Januar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken.

Vom 21. Januar 1936.

Auf Grund des § 6 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III, Erster Abschnitt (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) und des § 3 der Verordnung über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung zur Inverkehrsetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und des folgenden Tarifs erhoben:

1.	Hypothekeninstitute, private (Hypothekenaktienbanken, Schiffspfandbriefbanken, Hypothekenvereine und dgl.)	
	Genehmigung	
	a) zur Ausübung des Geschäftsbetriebs (§ 1 Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 — Reichsgesetzbl. S. 375 — und § 1 Schiffsbankgesetz vom 14. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 583)	300 bis 1000 Reichsmark
	b) zur Änderung der Satzung (§ 1 a. a. O.)	20 bis 300 Reichsmark
	c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken und von Schiffen (§ 13 a. a. O.)	20 bis 100 Reichsmark
	d) der Grundzüge der Darlehnsbedingungen (§ 15 a. a. O.)	20 bis 100 Reichsmark
2.	Inhaberschuldverschreibungen und -Grundschuldbriefe	
	a) Genehmigung der Inverkehrsetzung gemäß §§ 795, 1195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für jede angefangenen 100 000 Reichsmark des Nennwerts	50 Reichsmark
	mindestens	200 Reichsmark
	b) Genehmigung im Fall a für Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb gewerbsmäßiger Veranstaltungen aufgenommen werden	1/4 der Gebühr zu 2 a
3.	Makler	
	Bestallung als	
	a) Kursmakler	30 bis 50 Reichsmark
	b) Kursmaklerstellvertreter	10 bis 15 Reichsmark
4.	Prospekte über an der Börse einzuführende Wertpapiere	
	Befreiung von der Verpflichtung zur	
	a) Veröffentlichung eines Prospekts (§ 38 Börsengesetz vom 27. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 215)	20 bis 30 Reichsmark
	b) Einreichung eines Prospekts (§ 40 Abs. 1 a. a. O.)	15 bis 20 Reichsmark
5.	Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1 bis 150 Reichsmark

§ 2

Insoweit für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für den Antragsteller oder den aus der Amtshandlung Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen.

§ 3

Aus Billigkeitsgründen kann eine Ermäßigung oder in besonderen Ausnahmefällen ein Erlaß der Gebühren gewährt werden.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat, desgleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen worden ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Gebühren sind mit Vornahme der Amtshandlung fällig. Sie können schon vor ihrer Vornahme erfordert werden.

(2) Die Gebühren fließen der Reichskasse zu. Sie werden von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Werden bei Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend. Die Vorschrift des § 2 findet keine Anwendung.

§ 7

Für die Mitwirkung bei Amtshandlungen, die nach dieser Verordnung gebührenpflichtig sind, dürfen Gebühren durch die Länder nicht erhoben werden.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Vom 22. Januar 1936.

Auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

Erster Artikel

Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird dahin geändert:

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auch Anwendung auf die mit Unternehmungen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen handwerklichen Nebenbetriebe."

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 2 werden die Absätze 2 und 3.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 und juristische Personen dürfen in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebes, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 genügt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend."

4. Im § 9 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) In dem Verfahren ist festzustellen, ob ein die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle begründender Gewerbebetrieb vorliegt."

Der bisherige Abs. 2 des § 9 wird Abs. 3.

Zweiter Artikel

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft.

Vom 22. Januar 1936.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 23 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen der zuständigen Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen zuwiderhandelt,
2. einer ihm von dem zuständigen Zusammenschluß auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung der in seinem Betrieb erzeugten Milch an eine bestimmte Stelle zuwiderhandelt,
3. ohne die nach § 22 erforderliche Genehmigung ein neues Unternehmen oder eine neue Anlage der dort genannten Art errichtet,
4. entgegen den Anordnungen des zuständigen Zusammenschlusses den Geschäftsbetrieb oder die Leistungsfähigkeit eines bestehenden Betriebes der im § 1 Nr. 2 genannten Art oder eines Betriebes, der einer Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler, der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller oder der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger angehört, erweitert.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft."

Berlin, den 22. Januar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Fünfte Verordnung über Änderung der Eichordnung.

Vom 27. Januar 1936.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39) mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 27. April 1931 (Reichs-

gesetzbl. I S. 143), vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247), vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) und vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855) wie folgt geändert:

Artikel 1

Eichung von Stoffbandmeßwerkzeugen

Hinter § 24f wird eingeschaltet:

III. Stoffbandmeßwerkzeuge

§ 24g

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Meßwerkzeuge, bei denen das Meßgut über eine Meßwalze oder über ein Meßrad von 0,5 Meter oder ganzen Vielfachen von 0,5 Meter hinweggeführt und durch Abrollen gemessen wird.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

§ 24h

Werkstoff

Zulässig sind nur Meßwerkzeuge aus Metall. Die Meßwalze darf jedoch, wenn ihr Sollumfang insgesamt nicht weniger als 0,5 Meter beträgt, zur Vermeidung von Schlupf mit einem dauerhaften Überzug aus Gummi, Tuch, Filz, Glaspapier oder dergleichen versehen sein.

§ 24i

Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die Meßwalze (Meßrad) um den Betrag der durchgeführten Länge des Meßgutes ohne Schlupf sicher mitgenommen wird.

2. Das Meßgerät muß mit einer festen Anfangs- und Endmarke versehen sein, durch die Anfang und Ende der Messung bestimmt wird.

3. Meßwerkzeuge dürfen so eingerichtet sein, daß das Meßgut entweder ganz oder teilweise um die Meßwalze herumgeführt oder tangential über die Meßwalze hinweggeführt wird.

Meßwerkzeuge mit dem um die Meßwalze geführten Meßgut sind für beliebiges Meßgut, jedoch nur bis zu einer bestimmten Dicke zulässig.

Meßwerkzeuge mit tangentialer Führung des Meßgutes sind zulässig für Bänder aus Baumwolle, Seide, Kunstseide und dergleichen von beliebiger Dicke, jedoch nicht zulässig für wollartiges Meßgut, namentlich nicht für samt-, plüsch- und velours-artige Bänder.

4. Die Anzeigevorrichtung muß mindestens ganze Meter anzeigen.

5. Die Anzeigevorrichtung soll mit einer Nullstellvorrichtung versehen sein.

§ 24k

Bezeichnung

1. Auf oder an den Skalen oder an den Zählvorrichtungen muß der Einheitswert angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Meter, Dezimeter oder Zentimeter oder den Abkürzungen m, dm oder cm.

Der Sollwert des wirksamen Umfanges der Meßwalze muß auf dieser deutlich angegeben sein.

2. Auf dem Meßwerkzeug müssen unmittelbar oder auf einem Schild (§ 6) der Name und Wohnort des Verfertigers sowie die Bezeichnung der Bauart und die laufende Fabriknummer angegeben sein.

3. Meßwerkzeuge mit umlaufendem Meßgut müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nur zulässig für Meßgut bis zu einer Dicke von .... mm".

4. Meßwerkzeuge mit tangentialer Führung des Meßgutes müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für wollartiges und für samt-, plüsch- und veloursartiges Meßgut".

§ 24l

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen 10 Millimeter für jedes Meter Meßlänge.

§ 24m

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf einem Schilde auf der Vorderseite des Gerätes.

Außerdem ist die Verbindung der Meßwalze mit dem Zählwerk zu sichern.

2. Das Jahreszeichen wird dem unter Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Artikel 2

Eichung von Wegstreckenmessern

Die Vorschriften über die Eichung von Fahrstreckenmessern in der Fassung des Artikels 1 der Zweiten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247) werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

IV. Wegstreckenmesser an Kraftfahrzeugen

§ 24n

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Meßgeräte, bei denen die zurückgelegte Wegstrecke durch Abrollen von Fahrzeugrädern von bestimmtem Umfang gemessen wird.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

§ 24o

Werkstoff

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall.

§ 24p

Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die durch Abrollen der zum Messen dienenden Räder zurückgelegten Wegstrecken von einem Zählwerk entweder beim Vorwärts- wie beim Rückwärtsfahren stets im gleichen Sinne fortschreitend angezeigt werden oder nur beim Vorwärtsfahren fortschreitend angezeigt werden; in diesem Falle muß beim Rückwärtsfahren das Zählwerk stillstehen.

2. Ist das Zählwerk nicht unmittelbar, sondern erst durch ein Zwischenglied (biegsame Welle) mit der Antriebswelle verbunden, so muß noch ein zweites an der Antriebswelle unmittelbar angeschlossenes Zählwerk (Kontrollzählwerk) vorhanden sein; indessen darf bei Lohnkraftfahrzeugen (Mietwagen) das Kontrollzählwerk fehlen.

3. Das Zählwerk der Wegstreckenmesser an Lohnkraftfahrzeugen (Mietwagen) muß mindestens 100 Meter, an den übrigen Kraftfahrzeugen mindestens ganze Kilometer anzeigen.

Das für unmittelbare Ablesung bestimmte Zählwerk muß springend fortschreiten, das Kontrollzählwerk darf schleichend fortschreiten.

Das Zählwerk der Wegstreckenmesser an Lohnkraftfahrzeugen (Mietwagen) muß mit einer Nullstellvorrichtung versehen sein.

4. Das der unmittelbaren Ablesung dienende Zählwerk muß so angebracht sein, daß es gut ablesbar ist.

5. Das Zählwerk sowie seine Verbindung mit der Antriebswelle müssen gegen Abnahme und unbefugte Eingriffe gesichert sein.

6. Das unmittelbar an die Antriebswelle angeschlossene Zählwerk muß einen Anschlußstutzen nach den jeweils geltenden Normenbestimmungen haben.

7. Alle Teile der inneren Meßeinrichtung müssen durch sorgfältige Abdichtung gegen Feuchtigkeit und Staub geschützt sein.

§ 24q

Bezeichnung

1. Auf jedem Zählwerk muß der Einheitswert der angezeigten Wegstrecke angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Kilometer oder der Abkürzung km.

2. Auf jedem Zählwerk muß auf einem Schilde der Name und Wohnort des Verfertigers sowie die Bezeichnung der Bauart und die laufende Fabriknummer angegeben sein. Ist ein Kontrollzählwerk angebracht, so muß dieses die gleiche Nummer tragen wie das Hauptzählwerk.

3. Auf dem Schilde muß die einer Wegstrecke von einem Meter entsprechende Anzahl der Umdrehungen des Antriebstutzens des Zählwerkes (Wegdrehzahl), außerdem der wirksame Umfang der zugehörigen Fahrzeugräder in Millimetern angegeben sein.

§ 24r

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen ein Fünfzigstel der gemessenen Wegstrecke.

§ 24s

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Schilde des Zählwerkes oder auf besonderer, am Gehäuse angebrachter Stempelstelle.

2. Das Gehäuse ist gegen Öffnen zu sichern.

3. Die Verbindung des Zählwerkes mit der Antriebswelle und weiterhin alle lösbaren Teile bis zum Antriebsstutzen am Getriebe sind durch Stempelung zu sichern.

4. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Artikel 3

Eichung von Fahrpreisanzeigern

Hinter § 24s in der Fassung des Artikels 2 dieser Verordnung ist anzufügen:

V. Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken

§ 24t

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken, die den Fahrpreis unmittelbar anzeigen, und zwar nach der Länge der abgefahrenen Wegstrecke bei Fahrgeschwindigkeiten bis zu einer bestimmten Mindestgeschwindigkeit abwärts sowie nach Zeit bei Unterschreiten dieser Mindestgeschwindigkeit und beim Stillstehen des Fahrzeuges.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

§ 24u

Werkstoff

Zulässig ist nur Metall.

§ 24v

Einrichtung

1. Die Fahrpreisanzeiger müssen so eingerichtet sein, daß sie bis zu einer bestimmten Mindestgeschwindigkeit abwärts den Fahrpreis lediglich nach der abgefahrenen Wegstrecke (Wegantrieb) anzeigen.

Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die zum Messen durch Abrollen dienenden Räder (Meßräder) das Anzeigewerk bei Vorwärts- wie bei Rückwärtsfahren im gleichen Sinne fortschreitend antreiben.

2. Die Fahrpreisanzeiger müssen so eingerichtet sein, daß sie unterhalb einer bestimmten Mindestgeschwindigkeit sowie beim Stillstehen des Fahrzeuges (Wartezeit) den Fahrpreis nur nach Zeit (Zeitantrieb) anzeigen.

3. Das Anzeigewerk muß so angeordnet sein, daß der Fahrpreis an der dem Fahrgast zugewandten Seite deutlich und einwandfrei abzulesen ist. Die Größe der Zahlen muß mindestens 10 Millimeter betragen.

Das Anzeigewerk darf mit einem Streifen- und Kartendruckwerk versehen sein.

Das Anzeigewerk muß so eingerichtet sein, daß es bei Beginn einer Fahrt als Mindestanzeige die Grundgebühr für die Anfangsstrecke nach der jeweils geltenden Wegegebühr (Ortstarif) anzeigt.

Das Anzeigewerk muß nach Abfahren der Anfangsstrecke springend fortschalten, und zwar jeweils um 0,05 oder 0,10 Reichsmark für jede weitere gleiche Teilstrecke (Fortschaltstrecke).

Die Fortschaltung muß bei Beginn jeder Teilstrecke erfolgen (Vorausschaltung).

Die Anzeigevorrichtung muß mit einer Beleuchtung versehen sein.

4. Bei Fahrpreisanzeigern mit verschiedenen Fahrpreisstufen (Taxen) muß das Verhältnis der Fortschaltstrecken zu den zugehörigen Anfangsstrecken bei den unterschiedlichen Preisstufen stets gleich sein.

5. Die Fahrpreisanzeiger müssen mit einer von Hand zu betätigenden Schaltvorrichtung versehen sein. Die Schaltvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß bei Beginn einer Fahrt durch Umlegen eines Schalthebels mit einer Fahne (Fahnenschalthebel) aus der Freistellung in die Besetztstellung das Anzeigewerk eingeschaltet und zugleich das Uhrwerk in Gang gesetzt wird.

Bei Fahrpreisanzeigern mit verschiedenen Fahrpreisstufen (Taxen) muß der Fahnenschalthebel in die den verschiedenen Taxen entsprechenden Stellungen in der Weise einrasten, daß Zwischenstellungen des Schalthebels während der Fahrt nicht möglich sind.

Bei beendeter Fahrt muß der Fahnenschalthebel in eine besondere Stellung für die Abrechnung (Kassastellung) gebracht werden können. In dieser Stellung muß der Zeitantrieb abgeschaltet sein, während der Wegantrieb eingeschaltet bleibt.

Die Schaltung aus der Besetztstellung in die Freistellung darf nur über die Kassastellung erfolgen können. Dabei muß die Fahrpreisanzeige durch eine Blende verdeckt und das Anzeigewerk in seine Anfangsstellung zurückgebracht werden. Der Fahnenschalthebel muß entweder nur durch eine volle Umdrehung (Rundschaltung) oder nur durch Zurückschalten (Rückschaltung) wieder in die Freistellung zurückgebracht werden können.

In keinem Falle darf es möglich sein, aus der Kassastellung wieder in die Besetztstellung zu schalten.

Im Bereich der den einzelnen Fahrpreisstufen entsprechenden Stellungen des Fahnenschalthebels (Taxstellungen) muß die Umschaltung von einer Preisstufe in die andere in beliebiger Richtung möglich sein.

Der Fahnenschalthebel muß in der Freistellung durch eine Verblockung gegen Umlegen in der Weise gesichert sein, daß er nur nach einmaligem oder nach mehrmaligem Hin- und Herbewegen aus der Freistellung in die Besetztstellung geschaltet werden kann.

6. Fahrpreisanzeiger müssen mit auswechselbaren Einrichtungen (Wechselräder) versehen sein, durch die der Wegantrieb der jeweiligen Ortswegegebühr (Ortstarif) angeglichen werden kann.

7. Fahrpreisanzeiger müssen mit einem Untersetzungsgetriebe mit auswechselbaren Rädern versehen sein, durch die der Wegantrieb der Wegdrehzahl der jeweiligen Kraftdroschke angeglichen werden kann.

8. Zulässig ist die Anbringung einer Einrichtung zur Einstellung eines Zuschlages (z. B. Gepäckzuschlag).

Die Zuschlaganzeige muß zugleich mit der Fahrpreisanzeige durch Betätigung des Fahnenschalthebels zwangläufig in ihre Anfangsstellung (Nullstellung) zurückgebracht werden.

9. Zulässig ist die Anbringung von Kontroll- und Summiereinrichtungen zur Feststellung der Gesamtfahrpreisanzeigen und der abgefahrenen Wegstrecken.

Diese Einrichtungen dürfen so beschaffen sein, daß sie den Fahrpreis getrennt nach Grundgebühren, Fortschaltgebühren, Zuschlaggebühren sowie die abgefahrenen Wegstrecken getrennt nach Leerfahrten und nach Besetztfahrten summieren.

10. Alle Teile der Inneneinrichtung müssen durch sorgfältige Abdichtung gegen Feuchtigkeit und Staub geschützt sein.

§ 24w

Bezeichnung

1. Auf jedem Fahrpreisanzeiger muß neben der Fahrpreisanzeige der Einheitswert angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Reichsmark oder der Abkürzung *RM*.

Das Schauloch für die Fahrpreisanzeige muß mit der deutlichen Aufschrift „Fahrpreis" versehen sein.

2. Die Anzeige der jeweiligen Fahrpreisstufe muß mit den arabischen Zahlen 1, 2, 3 ..... oder mit den römischen Zahlen I, II, III ..... beziffert sein.

Über oder an dem Schauloch für die Anzeige der Fahrpreisstufe muß die deutliche Aufschrift „Fahrpreisstufe" oder „Taxe" oder „Tarif" angebracht sein.

3. Das Schauloch für die Anzeige des Zuschlages muß durch die deutliche Aufschrift „Zuschlag" gekennzeichnet sein.

4. Auf den Fahrpreisanzeigern muß unmittelbar oder auf einem Schilde der Name und Wohnort des Verfertigers sowie die Bezeichnung der Bauart und die laufende Fabriknummer angegeben sein.

5. Auf dem Schilde muß die einer Wegstrecke von einem Meter entsprechende Anzahl der Umdrehungen des Antriebstutzens (Wegdrehzahl), außerdem der wirksame Umfang der zugehörigen Fahrzeugräder der Kraftdroschke in Millimetern angegeben sein.

§ 24x

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

a) für den Wegantrieb ein Fünfzigstel der abgefahrenen Wegstrecke,

b) für den Zeitantrieb ein Fünfzigstel der aufgewendeten Zeit.

§ 24y

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Schilde des Fahrpreisanzeigers oder auf besonderer, am Gehäuse selbst angebrachter Stempelstelle.

2. Das Gehäuse ist gegen Öffnen zu sichern.

Die Verbindung des Fahrpreisanzeigers mit der Antriebswelle ist zu sichern.

Die Verbindung der Antriebswelle über das Untersetzungsgetriebe mit dem Antriebstutzen der Kraftdroschke ist zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem unter Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

Berlin-Charlottenburg, den 27. Januar 1936.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 27. Januar 1936.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken älterer Bauart, die den Vorschriften der Eichordnung in der Fassung des Artikels 3 der Fünften Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 27. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42) in bezug auf die Anforderungen des § 24v (Einrichtung) Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 sowie des § 24x (Fehlergrenzen) Buchstabe a nicht entsprechen, wohl aber nach den sonstigen Vorschriften der Verordnung zulässig wären, werden bis auf weiteres zur Neueichung zugelassen.

Für die Eichung dieser Geräte wird die Eichfehlergrenze für den Wegantrieb auf ein Fünfundzwanzigstel der abgefahrenen Wegstrecke festgesetzt. Als zusätzliches Kennzeichen wird dem Stempel- und Jahreszeichen beigefügt: „PTR I 6410/35".

Berlin-Charlottenburg, den 27. Januar 1936.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Berichtigung

In der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) ist im § 5 Abs. 5 Zeile 2 statt „verdächtigt" zu setzen: „verdächtig".

Berlin, den 27. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Druckfehlerberichtigungen

In der Verordnung über Zolländerungen vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) muß es in der ersten Zeile der Nr. **10** statt „(Fette, Öle)" richtig heißen: „(Fette Öle)".

Im Muster 2 zur Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 27, 36) muß unter B Passiva bei Nr. 12 die zweite Zeile wie folgt lauten: „a) Davon den Kreditnehmern abgerechnet".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1936	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 36	Verordnung über das Verwundetenabzeichen	47

Verordnung über das Verwundetenabzeichen.

Vom 30. Januar 1936.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) wird verordnet:

§ 1

Berechtigungsnachweis

(1) Die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens wird durch das Besitzzeugnis oder die ordnungsmäßige Eintragung der Verleihung in einer Militärdienstzeitbescheinigung, einem Kriegsranglisten- oder Kriegsstammrollenauszug nachgewiesen. Beim Fehlen dieser Urkunden kann die Befugnis zum Tragen des Verwundetenabzeichens durch einen Berechtigungsausweis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erteilt werden. Ein Muster des Berechtigungsausweises ist beigefügt.

Anlage (S. 50)

(2) Berechtigungsausweise können auch als Ersatz für verlorene oder sonst abhanden gekommene Besitzzeugnisse ausgestellt werden.

(3) Die Beschaffung des Verwundetenabzeichens ist Sache des Inhabers des Berechtigungsausweises.

§ 2

Voraussetzung

(1) Der Berechtigungsausweis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der bei Schaffung des Verwundetenabzeichens erlassenen Bestimmungen erfüllt sind, sofern nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen können bei Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage [Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) / 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1448)] den Berechtigungsausweis für das mattweiße Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen die Verwundung oder eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung den glatten Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Augapfels oder den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren zur Folge gehabt hat, ferner die Schwer-Hirnverletzten

und solche Kriegsbeschädigten, die abstoßend wirkende und den Umgang mit Menschen erschwerende Entstellungen des Gesichts erlitten haben.

(3) Ferner können ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen den Berechtigungsausweis für das mattgelbe Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen als Folge von Verwundungen mehrere der im Abs. 2 bezeichneten Merkmale zutreffen, sowie durch Verwundung erblindete und schwerhirnverletzte Pflegezulageempfänger.

(4) Eine sonstige Gesundheitsbeschädigung kann einer Verwundung nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 und nur dann gleichgeachtet werden, wenn sie die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage ist und der Antragsteller aus diesem Grunde am 1. Februar 1936 zum Bezuge der Frontzulage berechtigt ist oder im Falle des Fehlens einer Altersgrenze berechtigt sein würde.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen bei der Durchführung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann das Versorgungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder einer von ihm bestimmten Stelle eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung treffen.

(6) Der Reichsarbeitsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen in der nunmehr anzuwendenden Fassung im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekannt; dabei kann er Zusammenfassungen, Änderungen und Umstellungen vornehmen sowie überholte Bestimmungen weglassen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Ausfertigung der Berechtigungsausweise liegt den Versorgungsämtern ob.

(2) Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, das für die Gewährung des Ruhegehalts oder der Versorgungsbezüge zuständig ist oder sein würde.

(3) Auskunft über das zuständige Versorgungsamt erteilen die örtlichen Gemeinde-, die Polizeibehörden oder die Fürsorgestellen.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Berechtigungsausweise werden nur auf Antrag ausgefertigt.

(2) Die Anträge sind bei den nach § 3 zuständigen Versorgungsämtern zu stellen. Kriegsteilnehmer im Ausland stellen die Anträge bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung, die sie an das zuständige Versorgungsamt weiterleitet.

(3) Der Antragsteller muß Reichsdeutscher sein. Den Reichsdeutschen sind die Angehörigen eines fremden Staates oder Staatenlose gleichzustellen, die im Weltkrieg einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben.

(4) Die Antragsfrist beginnt am 1. März 1936 und endet am 31. Dezember 1936. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nur Berücksichtigung finden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

(5) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden. Das Muster wird im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Vordrucke geben die Versorgungsämter unentgeltlich ab.

(6) Anträge von Hinterbliebenen sind ausgeschlossen.

(7) Den Anträgen sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß, Kriegsranglistenauszug, Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung, Rentenbescheid und dgl.).

§ 5

Versagung

Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht wiedererlangt haben, darf der Berechtigungsausweis nicht ausgefertigt werden. Das gleiche gilt für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren haben.

§ 6

Keine Anfechtung

Die Entscheidungen der Versorgungsämter sind endgültig.

§ 7

Wiederentziehung

Zu Unrecht ausgefertigte Berechtigungsausweise können von dem Versorgungsamt oder der ihm vorgesetzten Behörde wieder entzogen werden.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Die Behörden und die Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind den Versorgungsbehörden gegenüber bei der Durchführung der Verordnung zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 9

Gebührenfreiheit

Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 10

Schlußbestimmung

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anlage
(Zum § 1 Abs. 1)

(Muster)

Berechtigungsausweis

Der .....
(jetziger Beruf, Vor- und Zuname)

in .....
(jetziger Wohnort)

ist berechtigt, das

Verwundetenabzeichen
für
Heeresangehörige — Marineangehörige

in .....

zu tragen.

....., den ..... 193....
(Ort) (Datum)

(Stempel)

.....
(Dienststelle)
Im Auftrag

.....

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1936	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 ...	51

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936.

Vom 4. Februar 1936.

1

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und des Dankes des deutschen Volkes für Verdienste um die Deutschland übertragenen Olympischen Spiele 1936 stifte ich das

„Deutsche Olympia-Ehrenzeichen".

2

Das Ehrenzeichen wird in zwei Klassen verliehen.

3

Anlage (A.)

Die erste Klasse ist ein aus fünf Balken bestehender weiß emaillierter goldumrandeter Stern, der von fünf goldenen gerieften Strahlen unterbrochen ist. Die Mitte des Sternes trägt die fünf olympischen Ringe in weißer goldumrandeter Emaille. Über dem oberen Strahl schwebt mit ihm verbunden das Hoheitszeichen des Reichs gleichfalls in weißer goldumrandeter Emaille. Das Ehrenzeichen wird an einem fünf Zentimeter breiten ziegelroten, schwarzumrandeten, in der Mitte von fünf weißen Streifen durchzogenen Band am Halse getragen.

4

Anlage (B.)

Die zweite Klasse ist von gleicher Form und Ausführung wie die erste Klasse, jedoch etwas kleiner und wird an einem drei Zentimeter breiten Band von gleicher Ausführung wie das der ersten Klasse im Knopfloch oder auf der linken Brustseite getragen.

§ 5

Das Ehrenzeichen wird von mir auf Antrag des Reichsministers des Innern verliehen.

§ 6

Der Beliehene erhält ein von mir unterzeichnetes Besitzzeugnis.

§ 7

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt das Ehrenzeichen den Hinterbliebenen als Erinnerungszeichen.

§ 8

Die Verleihungen sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

§ 9

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

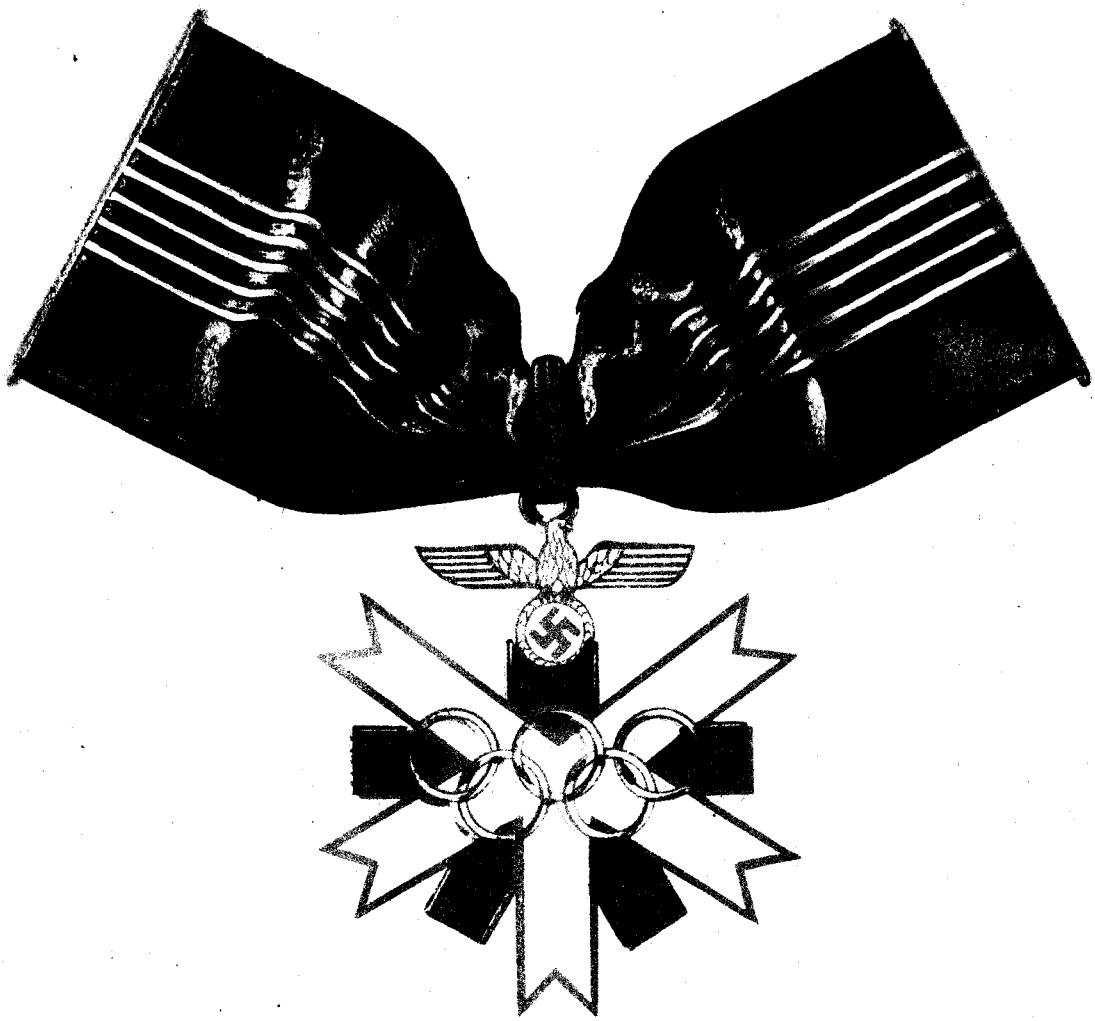

A. Deutsches Olympia-Ehrenzeichen erster Klasse

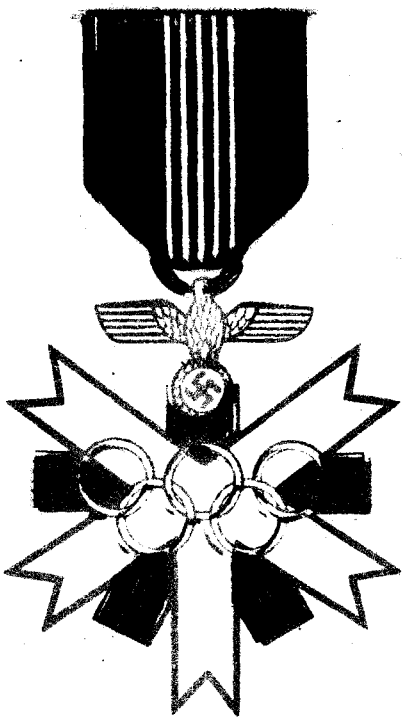

B. Deutsches Olympia-Ehrenzeichen zweiter Klasse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1936	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 36	**Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes**	55
4. 2. 36	**Gesetz zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau**	56
4. 2. 36	**Gesetz über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht**	56
31. 1. 36	Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld	57
31. 1. 36	Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent	57
1. 2. 36	Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken	57
1. 2. 36	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten	58
3. 2. 36	Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung	58
4. 2. 36	Erste Verordnung zur Änderung der Versteigererverordnungen	59
5. 2. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus	59

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 1. Februar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-italienischen Verrechnungsabkommen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Bekanntmachung zum Abkommen über Internationale Ausstellungen (Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (Beitritt von Afghanistan).

Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 4. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und das Schaumweinsteuergesetz vom 31. März 1926 — Artikel VIII § 27 des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage — (Reichsgesetzbl. I S. 185) werden aufgehoben.

§ 2

Im Finanzausgleichsgesetz werden folgende Vorschriften gestrichen:

1. im § 21 Abs. 2 die Worte „Mineralwassersteuer (§ 42a)",

2. der § 42a einschließlich der Überschrift „7. Mineralwassersteuer",

3. in den §§ 52 und 53 Abs. 3 die Worte „, der Mineralwassersteuer (§ 42a)".

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau. Vom 4. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593), erhält folgende Fassung:

„Der jeweilige Höchstbetrag für solche Bürgschaften wird von dem Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister festgesetzt."

§ 2

Der Höchstbetrag darf bis auf weiteres 250 Millionen Reichsmark nicht überschreiten.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht. Vom 4. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die hauptamtlichen Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre der Wehrmacht, soweit sie Länderbeamte sind, werden nach näheren Bestimmungen des Reichskriegsministers in das Rechtsverhältnis der unmittelbaren Reichsbeamten (Wehrmachtbeamten) übergeführt.

§ 2

Die übergeführten Beamten erhalten bis zur reichsrechtlichen Neuregelung ihre bisherigen Bezüge. Nach der Besoldungsordnung für die preußischen Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. Mai 1928 werden bis zum gleichen Zeitpunkt auch die Lehrer an den Ausbildungsschulen der Marine und bei der Luftwaffe besoldet.

§ 3

Bis zur endgültigen Überführung des gesamten Lehrkörpers verbleiben den Regierungen der Länder und dem Kassenanwalt der Preußischen Landesmittelschulkasse gegenüber den Schulen und den Beamten, die noch nicht übergeführt sind, die bisherigen Befugnisse.

§ 4

Auf die früheren Lehrer an den Landespolizei-Fachschulen, soweit sie in die Wehrmacht übernommen sind, finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

§ 5

Der Zeitpunkt, an dem die Überführung der bisherigen Länderbeamten beendet ist, wird vom Reichskriegsminister festgestellt.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordne ich:

Die auf den Inhaber lautenden, mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom Jahre 1936, Reihe I, im Betrage von 500 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 20. Dezember 1935, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent. Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) und auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird eine Gebühr von 10 bis 20 Reichsmark erhoben. Die gleiche Gebühr wird für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) erhoben; sie ist auch dann zu entrichten, wenn dem Gesuchsteller bereits die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt war.

(2) Neben der Gebühr werden die durch die öffentliche Bekanntmachung der Erlaubniserteilung entstehenden baren Auslagen erhoben. Andere Auslagen sind nicht zu erstatten.

§ 2

Für die Versagung und den Widerruf der Erlaubnis oder der Zulassung sowie für die Untersagung der Rechtsbesorgung gemäß Artikel 1 § 7 des Gesetzes werden keine Gebühren erhoben. Es sind jedoch die durch die öffentliche Bekanntmachung des Widerrufs oder der Untersagung entstehenden baren Auslagen zu erstatten.

§ 3

Die Gebühren und ein zur Deckung der Bekanntmachungskosten ausreichender Vorschuß können bereits vor der Erlaubniserteilung oder der Zulassung gefordert werden. Nicht verbrauchte Beträge sind zu erstatten.

§ 4

Die Gebühren und Auslagen werden nach den für die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften beigetrieben.

§ 5

Die Verordnung findet auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Gesuche Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken. Vom 1. Februar 1936.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in Verbindung mit § 6 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77, 136) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1936 wird die Ausübung der Obdachlosenpolizei im Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Saarbrücken den kommunalen örtlichen Polizeiverwaltern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Berlin, den 1. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Vom 1. Februar 1936.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 3 Abs. 1 Nr. Ia des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird mit Wirkung vom 1. April 1936 verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 24. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 281) wird hinsichtlich der „Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten" (Reichsgesetzbl. S. 298) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Satz 1 ist an Stelle „Militär- und Polizeibehörden" zu setzen: „Wehrmachtdienststellen und Gesundheitsämter".

2. In den Überschriften der Abschnitte A und B ist an Stelle „Polizeibehörden" zu setzen: „Gesundheitsämter".

3. Abschnitt A Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, die im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit auftretenden, unter 2a und b bezeichneten Erkrankungen den Wehrmachtdienststellen nach Maßgabe folgender Bestimmungen mitzuteilen."

4. Abschnitt A Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mitteilungen der unter 2a und b bezeichneten Krankheiten sind zu richten:
a) an den für den Ort der Erkrankung zuständigen Korpsarzt (im örtlichen Bereich der Kriegsmarine an das zuständige Sanitätsamt der Kriegsmarine),
b) abschriftlich an den zuständigen Luftkreisarzt,
c) falls eine der unter 2a und b bezeichneten Erkrankungen an einem Standort der Wehrmacht auftritt, außerdem ebenfalls abschriftlich an den Standortarzt."

5. Abschnitt B Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„Die Standortärzte, für die im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile die Truppenärzte, sind verpflichtet, die in ihrem Dienstbereich auftretenden, unter 2a und b bezeichneten Erkrankungen den Zivilbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuteilen."

6. Abschnitt B Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mitteilungen sind an das für den Ort der Erkrankung zuständige Gesundheitsamt zu richten."

Berlin, den 1. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ausführung des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung.

Vom 3. Februar 1936.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Bestellungen auf Kraftfahrzeuge können durch Personen, die im Besitz einer Legitimationskarte im Sinne des § 44a der Gewerbeordnung sind, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung auch bei anderen Personen aufgesucht werden als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten auch an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Erste Verordnung zur Änderung der Versteigerervorschriften. Vom 4. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigererverordnung — VV.) vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4.

a) Im Abs. 1 Ziffer 4 wird an Stelle von „oder" ein Strichpunkt gesetzt. Hinter dieser Ziffer wird eingefügt:

„4a. Gegenstände des Großhandelsverkehrs auf Großhandelsversteigerungen, das sind Versteigerungen fremder Sachen im Großhandelsverkehre nach kaufmännischen Grundsätzen und Gebräuchen, die nach handelsüblichen Versteigerungsbedingungen (Versteigerungsordnungen) vorgenommen werden und zu denen als Kauflustige (Bieter) nur Personen zugelassen werden, die die zu versteigernden Sachen selbst bearbeiten, verarbeiten oder mit ihnen Handel treiben, sowie Vertreter oder Beauftragte dieser Personen oder"

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Erlaubnis für Großhandelsversteigerungen darf nur erteilt werden, nachdem die zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen, in deren Bezirk die Versteigerungen stattfinden sollen, festgestellt haben, daß solche Versteigerungen in dem Geschäftszweig üblich sind, und daß nach den Versteigerungsordnungen die Beschränkung auf den im § 4 Abs. 1 Ziffer 4a genannten Personenkreis gewährleistet ist."

c) Abs. 3 wird Abs. 4.

2. Im § 17.

Abs. 3 wird Abs. 4. Als Abs. 3 wird folgendes eingefügt:

„(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Erlaubnis für Großhandelsversteigerungen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4a) zurückzunehmen, wenn nach Feststellung der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind."

3. Im § 80.

Im Abs. 1 Ziffer 3 wird an Stelle von „und" ein Komma, in Ziffer 4 an Stelle des Punktes „und" gesetzt. Außerdem wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Großhandelsversteigerungen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4a)."

§ 2

Personen, die bis zum 31. März 1936 beantragt haben, ihnen die Erlaubnis zur Vornahme von Großhandelsversteigerungen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4a) zu erteilen, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Antrag Großhandelsversteigerungen vornehmen.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus. Vom 5. Februar 1936.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Sind nach der Anordnung einer Zwangsversteigerung Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden auszuhändigen, so sind sie

a) dem Grundstückseigentümer zuzuteilen, wenn er die Gebäudeentschuldungsteuer entrichtet hat,

b) dem Vollstreckungsgericht zur Verteilung nach Maßgabe des Teilungsplans zuzuführen, wenn die Gebäudeentschuldungsteuer aus dem Versteigerungserlös entrichtet worden ist.

(2) Werden auf Grund von § 7 der Verordnung vom 18. April 1935 zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus (Reichsgesetzbl. I S. 546) Guthabenbescheinigungen ausgestellt, so steht deren Gegenwert dem Grundstückseigentümer auch dann zu, wenn die Gebäudeentschuldungsteuer aus dem Versteigerungserlös entrichtet worden ist.

(3) Schuldverschreibungen, die das Vollstreckungsgericht gemäß Abs. 1 Buchst. b verteilt, sind dem Gläubiger zum Tageskurse anzurechnen. Kann eine Schuldverschreibung nicht einem Berechtigten zugeteilt werden, so kann das Gericht sie durch einen Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurs verkaufen oder öffentlich versteigern lassen und den Erlös verteilen. Es kann auch eine andere Art der Verwertung anordnen.

§ 2

Sind nach der Anordnung einer Zwangsverwaltung Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden auszuhändigen, so sind sie zuzuteilen

a) dem Zwangsverwalter, wenn er die Gebäudeentschuldungsteuer entrichtet hat,

b) dem Grundstückseigentümer, wenn er die Gebäudeentschuldungsteuer entrichtet hat.

Berlin, den 5. Februar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung 40 Rpf), 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1936	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 36	Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen	61
7. 2. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	62

Verordnung gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen.

Vom 6. Februar 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet Entgelte auf dem Verkehrsgebiet über den Stand vom 1. Februar 1936 zu erhöhen.

(2) Als Erhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Leistungsbedingungen zum Nachteil des Verkehrsnutzers geändert werden.

§ 2

Zur Vermeidung von besonderen Härten können Ausnahmen zugelassen werden. Die Anträge sind bei der bezirklichen Gliederung der zuständigen Reichsverkehrsgruppe anzubringen.

§ 3

(1) Die Durchführung dieser Verordnung und, soweit nicht im Einzelfall Besonderes bestimmt wird, die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 wird übertragen:

in Preußen

für die den Reichsverkehrsgruppen Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Spedition und Lagerei angeschlossenen Unternehmer den Oberpräsidenten,

im übrigen den Regierungspräsidenten;

in den übrigen Ländern

den obersten Landesbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden.

(2) Zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die Verkehrsleistung bewirkt wird, in Zweifelsfällen diejenige, von deren Bereich aus die Verkehrsleistung bewirkt wird.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen oder Entscheidungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen der §§ 13 bis 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1936.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Gährs

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen. Vom 7. Februar 1936.

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Natürliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Inland ihren Wohnsitz haben und das Angebot auf Zinsherabsetzung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und nach dem Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen angenommen haben, erhalten auf Antrag eine Härtebeihilfe, wenn sie nachweisen, daß

a) sie mindestens seit dem 31. Dezember 1934 Eigentümer der im Zins gesenkten Wertpapiere sind,

b) der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im Sinn des § 2 Absätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 1 200 Reichsmark nicht überstiegen hat und

c) sie ihren Lebensunterhalt im vorangegangenen Kalenderjahr zu einem wesentlichen Teil aus den Erträgnissen von Wertpapieren bestritten haben, deren Zinsen auf Grund der genannten Gesetze ermäßigt worden sind.

(2) Zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach Absatz 1 Buchstabe b sind für die Zwecke dieser Verordnung auch die steuerfreien Einkünfte des § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) zu rechnen mit Ausnahme der in Ziffer 1 Buchstaben a, b und f und der in den Ziffern 5, 6, 12 und 13 aufgeführten Einkünfte. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind stets in voller Höhe einzubeziehen. § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) darf nicht sinngemäß angewendet werden.

(3) Bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte gemäß Absatz 1 Buchstabe b bleiben die Härtebeihilfen gemäß Absatz 1 und die Entschädigungen außer Ansatz, die § 2 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und § 4 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen gemäß gewährt werden.

(4) Gewährt der Berechtigte seinem Ehegatten, seinen minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern oder auch volljährigen Kindern, die auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Unterhalt, so erhöht sich der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Betrag von 1 200 Reichsmark für den Ehegatten um 300 Reichsmark und für jedes Kind um 200 Reichsmark. Haben der Ehegatte oder die Kinder eigene Einkünfte, so erhöht sich der Betrag von 1 200 Reichsmark nur um den Betrag, um den diese Einkünfte unter dem Betrag von 300 Reichsmark bei Ehegatten oder von 200 Reichsmark bei Kindern liegen.

Artikel 2

Die Härtebeihilfe wird mit einem Hundertsatz desjenigen Betrages gewährt, um den sich die Zinseinnahmen des Berechtigten aus den im Zins gesenkten Wertpapieren durch die Annahme des Angebots auf Zinsherabsetzung im vorangegangenen Kalenderjahr vermindert haben. Die Höhe des Hundertsatzes wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern festgesetzt. Als Härtebeihilfe darf höchstens der Unterschied zwischen dem Betrag von 1 200 Reichsmark und dem darunterliegenden Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absätze 2 und 3, gewährt werden. Sind die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 4 gegeben, so tritt an die Stelle des Betrages von 1 200 Reichsmark der dieser Vorschrift gemäß sich ergebende höhere Betrag.

Artikel 3

(1) Die Härtebeihilfe wird vom 1. Juli 1936 an bis zu einem vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu bestimmenden Zeitpunkt gewährt. Sie wird im voraus in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. Juli und 2. Januar ausgezahlt. Ergibt sich nach den Bestimmungen des Artikels 2 ein Teilbetrag von weniger als einer Reichsmark, so gelangt er nicht zur Auszahlung.

(2) Die Zahlung wird eingestellt, wenn der Berechtigte am Tage der Auszahlung (Absatz 1 Satz 2)

a) verstorben ist oder
b) die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt oder
c) seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat oder
d) die im Zins gesenkten Wertpapiere veräußert hat.

Artikel 4

Der Anspruch auf Härtebeihilfe ist nicht übertragbar.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Härtebeihilfe für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937 ist im Februar 1936 und für die späteren Jahre jeweils bis zum 28. Februar zu stellen, und zwar bei dem Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(2) Wird der Antrag erstmalig in einem späteren Jahre gestellt, so wird die Härtebeihilfe mit Wirkung ab 1. Juli des betreffenden Jahres bis zu dem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 gemäß festgesetzten Zeitpunkt gewährt.

(3) Als Bezirksfürsorgeverbände im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Ortsfürsorgeverbände; an ihre Stelle tritt der übergeordnete Bezirksfürsorgeverband.

Artikel 6

(1) Der Bezirksfürsorgeverband prüft die Angaben des Antragstellers nach und entscheidet über die Gewährung der Härtebeihilfe. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen. Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen. Der Antragsteller muß auf Verlangen das zuständige Finanzamt ermächtigen, dem Bezirksfürsorgeverband und der Aufsichtsbehörde über den Bezirksfürsorgeverband Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

(2) Für die Bearbeitung der Anträge dürfen Gebühren nicht erhoben werden. Auslagen werden nicht erstattet.

Artikel 7

Gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirksfürsorgeverbandes steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Bescheides die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde über den Bezirksfürsorgeverband zu. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Bescheides mit der Post folgenden Tage. Die Beschwerde ist beim Bezirksfürsorgeverband einzulegen. Hält der Bezirksfürsorgeverband die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr ab, andernfalls legt er sie unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor, die endgültig entscheidet.

Artikel 8

(1) Die Härtebeihilfezahlungen werden von den Bezirksfürsorgeverbänden aus den ihnen zuzuleitenden Mitteln des Härtefonds (§ 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 286 — in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 470 —) geleistet.

(2) Stellt der Bezirksfürsorgeverband die Zahlungen der Härtebeihilfe Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b bis d gemäß ein, so steht dem Gläubiger die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde über den Bezirksfürsorgeverband zu. Dabei gelten die Vorschriften des Artikels 7 sinngemäß.

Berlin, den 7. Februar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung 40 Rpf), 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1936	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 36	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst	65

Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Anmeldepflicht der dienstpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 1

Personenkreis

(1) Jeder dienstpflichtige deutsche Staatsangehörige, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, hat sich zur Eintragung in das Wehrstammblatt bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsulat schriftlich anzumelden (§ 2).

(2) Dienstpflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeder männliche deutsche Staatsangehörige, der einem für die Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht aufgerufenen Geburtsjahrgang angehört.

(3) Der Reichsminister des Innern gibt alljährlich bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Reichskriegsministers dienstpflichtig sind.

(4) Der Dienstpflichtige ist auch dann anmeldepflichtig, wenn er neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2

Anmeldung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich durch Einreichen eines ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldeblattes anzumelden. Die Anmeldepflicht ist erst mit dem Eingang des ausgefüllten Anmeldeblattes beim Konsulat erfüllt. Der Dienstpflichtige hat sich das Anmeldeblatt vom Konsulat oder den sonst hierfür bestimmten Stellen zu beschaffen.

Anlage 1 (S. 73)

(2) Der Dienstpflichtige hat sich unverzüglich nach Bekanntmachung des dienstpflichtigen Geburtsjahrganges (§ 11 Abs. 1), spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres und, wenn der Dienstpflichtige erst nach diesem Zeitpunkt aus dem Inland in den Amtsbezirk eines deutschen Konsulats zuzieht, unverzüglich nach dem Zuzug anzumelden. Die Frist für die Anmeldung ist gewahrt, wenn das Anmeldeblatt vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist.

(3) Das Konsulat kann das persönliche Erscheinen des Dienstpflichtigen auf dem Konsulat anordnen und die Vorlage von Urkunden verlangen.

(4) Die Kosten, die dem Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen durch die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen entstehen, werden nicht erstattet.

§ 3

Anmeldepflicht bei Veränderungen

(1) Der Dienstpflichtige hat binnen zwei Wochen dem Konsulat jede Änderung seines Personenstandes oder seiner Anschrift schriftlich zu melden und sich, wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Amtsbezirk eines anderen Konsulats verlegt, auch bei diesem Konsulat anzumelden. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Der Tod eines Dienstpflichtigen ist von seinen Hinterbliebenen oder Erben deutscher Staatsangehörigkeit unverzüglich dem Konsulat anzuzeigen.

(3) Bei Rückkehr nach Deutschland hat sich der Dienstpflichtige bei dem für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrbezirkskommando persönlich anzumelden. Er unterliegt alsdann den für das Inland vorgesehenen Vorschriften. § 31 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 — Musterungsverordnung — vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt
Freiwillige Ableistung des aktiven Wehrdienstes

§ 4

Anmeldung

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, kann sich vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zur freiwilligen Ableistung des aktiven Wehrdienstes anmelden. Der Freiwillige wird vor der Ableistung des aktiven Wehrdienstes zum Reichsarbeitsdienst herangezogen. Angehörige des Geburtsjahrganges 1915 und älterer Geburtsjahrgänge sind von der vorherigen Ableistung des Reichsarbeitsdienstes befreit.

(2) Der Freiwillige hat sich bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres beim Konsulat anzumelden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(3) Der Freiwillige hat bei der Anmeldung ferner vorzulegen:

a) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf; dieser muß mindestens enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort, genaue Anschrift, Angaben über Schulbesuch, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit, ferner über etwa geleisteten Arbeitsdienst;

b) zwei Paßbilder.

(4) Der Freiwillige kann sich zur Einstellung für einen Wehrmachtteil, eine Waffengattung und einen Standort im Deutschen Reich melden. Ein Anspruch auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht.

§ 5

Voraussetzung für die Einstellung Freiwilliger

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger ist, daß der Bewerber

a) am Einstellungstage das 18. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat; für die Herbsteinstellung gilt als Einstellungstag der 1. Oktober;

b) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt;

c) wehrwürdig ist;

d) tauglich 1 oder 2 für den Wehrdienst ist;

e) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt;

f) deutschen oder artverwandten Blutes ist;

g) gerichtlich nicht vorbestraft ist;

h) seine Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat oder noch vor der Einstellung erfüllen kann, soweit er nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 3 hiervon befreit ist;

i) soweit er minderjährig ist, die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung seines gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Wehrdienst vorlegt.

(2) In der Regel darf ein Wehrpflichtiger nicht als Freiwilliger eingestellt werden, der bereits in der Wehrmacht oder Landespolizei mindestens zwei Monate aktiv gedient hat.

(3) Ein deutscher Staatsangehöriger, der bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hat, kann nur in besonders begründeten Fällen eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Freiwillige nachweisbar nicht mehr in einem Wehrpflichtverhältnis zu der Wehrmacht des anderen Staates steht. In diesem Falle ist bei der Übersendung des Anmeldeblattes ein eingehend begründetes Gesuch vorzulegen. Das Konsulat leitet das Gesuch mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister, der darüber entscheidet.

(4) Erfüllt ein Freiwilliger nicht die bezeichneten Voraussetzungen oder lassen andere Tatsachen seine Ungeeignetheit erkennen, so ist sein Einstellungsgesuch vom Konsul abzulehnen.

Dritter Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 6

Wehrfähigkeit

(1) Die Vorschriften des § 16 der Musterungsverordnung sind unbeschadet der Vorschriften des § 19 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 5 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Bestrafungen und Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1a, c und e sind auch ausländische Bestrafungen und Maßnahmen. Einer inländischen Verurteilung zu Zuchthaus steht eine Verurteilung im Ausland gleich, wenn die ausländische Strafart nach ihrer Stellung, die sie in dem fremden Strafensystem einnimmt, der Zuchthausstrafe entspricht und die geahndete Tat auch nach deutschem Recht mit Zuchthaus zu bestrafen wäre. Dies gilt entsprechend für die Maßnahmen der Sicherung und Besserung. Der Reichskriegsminister kann auf Antrag Ausnahmen zu § 17 Abs. 1c und e, bei einer Verurteilung im Ausland auch zu Abs. 1a, zulassen. Der Antrag ist von dem Dienstpflichtigen bei dem Konsulat einzureichen. Dieses leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme über das Auswärtige Amt an den Reichskriegsminister weiter. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 4, 5 und Abs. 3 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 18 der Musterungsverordnung sind anzuwenden. Wer unter diese Bestimmungen fällt, hat bei der Anmeldung den Grund anzugeben, der seine Heranziehung ausschließt. Im Falle völliger Untauglichkeit ist dem Anmeldeblatt die Bescheinigung eines zur Untersuchung Wehrpflichtiger bestimmten Arztes (§ 16 Abs. 2 Satz 1) hierüber beizufügen. Das Konsulat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Die Vorschriften des § 19 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 2 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger kann von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit;

b) wegen schwebenden Verfahrens, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit sein kann;

c) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(2) Die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Musterungsverordnung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) sind sinngemäß anzuwenden. Anträgen auf Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit ist ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 beizufügen.

(3) Aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner zurückgestellt werden, wer seinen Arbeitsplatz nicht

ohne Gefahr, ihn zu verlieren, oder nicht mit Aussicht auf spätere Wiedererlangung einer Arbeitsmöglichkeit an seinem bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort auf längere Zeit verlassen kann.

(4) Der Konsul stellt ferner zurück:

a) überzählige Dienstpflichtige;

b) Dienstpflichtige, über deren Wehrdienstverhältnis im Sinne des § 48 Abs. 1c bis f der Musterungsverordnung durch das Wehrbezirkskommando Berlin VI nach § 23 dieser Verordnung zu entscheiden ist;

c) bedingt taugliche Dienstpflichtige.

(5) Ein Dienstpflichtiger, der auch dem Staate seines Wohnsitzes angehört, dort der Wehrpflicht unterliegt und ihr noch nicht genügt hat, kann im Frieden von der Ableistung des deutschen aktiven Wehrdienstes zurückgestellt werden, wenn besondere Gründe für die Zurückstellung vorliegen. Gewährt der andere Staat in derartigen Fällen die Gegenseitigkeit, so ist der Dienstpflichtige im Frieden zurückzustellen.

§ 8

Antrag auf Zurückstellung

(1) Der Dienstpflichtige, seine Ehefrau oder seine Eltern haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung tunlichst gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich bei dem Konsulat zu stellen und eingehend zu begründen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) Der Dienstpflichtige hat auf Verlangen des Konsulats Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Namhaftmachung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

§ 9

Entscheidung über die Zurückstellung

(1) Der Konsul entscheidet über die Zurückstellung und erteilt dem Dienstpflichtigen eine Bescheinigung über den Entscheid.

(2) Der Konsul kann den Dienstpflichtigen in der Regel auf zwei Jahre, in Ausnahmefällen bis auf fünf Jahre zurückstellen. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2, 4 und 7 der Musterungsverordnung sind anzuwenden. Fällt der Grund der Zurückstellung innerhalb der Zurückstellungsfrist fort, so hat der Dienstpflichtige dies dem Konsulat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor Ablauf der Zurückstellungsfrist sendet das Konsulat die Personennachweise des zurückgestellten Dienstpflichtigen nach § 14 Abs. 2 ein, damit über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst und zum aktiven Wehrdienst sowie über sein weiteres Wehrdienstverhältnis entschieden wird (§ 23). Das Konsulat fügt seine Stellungnahme bei.

Vierter Abschnitt

Erfassungsverfahren

§ 10

Zuständigkeit

(1) Das Erfassungswesen für die deutschen Staatsangehörigen im Ausland wird im Inland von dem Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung), Berlin W 35, Woyrschstraße 11, und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, Berlin NW 7, Karlstraße 34/35, durchgeführt. Die Aufsicht über die Erfassungsstelle Ausland führt die Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6.

(2) Das Erfassungswesen wird im Ausland von den deutschen Konsulaten durchgeführt (vgl. anliegendes Verzeichnis der deutschen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen). Anlage 2 (S. 77)

(3) Konsul und Konsulat im Sinne dieser Verordnung sind lediglich der Berufskonsul und das Berufskonsulat. Jedoch kann die Anmeldung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 auch von einem Wahlkonsulat entgegengenommen werden. Sie ist von diesem nach Prüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem übergeordneten Berufskonsulat zwecks weiterer Bearbeitung zuzuleiten. Der Reichs-

minister des Auswärtigen kann auch Wahlkonsulate mit der Führung der Wehrstammblätter beauftragen.

§ 11

Erfassung durch das Konsulat

(1) Das Konsulat macht die Anmeldepflicht und die nach § 1 Abs. 2 und 3 aufgerufenen Geburtsjahrgänge in geeigneter Weise amtlich bekannt und veranlaßt außerdem das Geeignete, um alle Dienstpflichtigen, die sich in seinem Amtsbezirk aufhalten, zu erfassen.

(2) Als Grundlage für das Ersatzwesen werden von den Konsulaten namentliche Personennachweise über die Dienstpflichtigen angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren). Erfassungsmittel sind:

a) die Personennachweise (Wehrstammblätter);

b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und des § 4 Abs. 1 bis 5 Satz 1 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297) sind anzuwenden.

(3) Das Konsulat legt an Hand der Anmeldeblätter für jeden Dienstpflichtigen, der in seinem Bezirk Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ein Wehrstammblatt an. Dies kann jedoch vorläufig für die Dienstpflichtigen unterbleiben, die zurückgestellt worden sind.

(4) Für Freiwillige gelten Abs. 3 und die nachstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Anlegung des Wehrstammblattes

(1) Das Wehrstammblatt (Formblatt 1 a bis e) ist nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 der Erfassungsverordnung anzulegen.

(2) Wenn sich Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit des Dienstpflichtigen (Feld 5 d des Formblatts 1 a) ergeben, so sind diese möglichst aufzuklären. Der Dienstpflichtige kann jedoch vorläufig in das Wehrstammblatt eingetragen werden. Soweit Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vorliegen, ist von einer besonderen Nachprüfung abzusehen. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann jedoch durch die Eintragung in das Wehrstammblatt nicht nachgewiesen werden.

(3) In Feld 16 des Wehrstammblattes ist der Stempel des Konsulats zu setzen. Feld 17 auf der Rückseite des Formblatts 1 d (Wohnsitzmeldung) bleibt leer.

(4) Nach Anlegung des Wehrstammblattes zerlegt das Konsulat durch Scherenschnitt entlang der an der linken oberen und unteren Ecke punktierten Linie den Wehrstammblattsatz in die Formblätter 1 a, 1 b, 1 c bis d und 1 e. Das grüne Wehrstammblatt (Formblatt 1 a) verbleibt bei dem Konsulat. Es ist nach den Vorschriften des § 15 weiterzuführen und mit dem dazugehörenden Anmeldeblatt unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 der Erfassungsverordnung in Ordnern aufzubewahren.

§ 13

Konsulatsbericht

Auf dem Formblatt 1 c und der linken Hauptspalte des Formblatts 1 d (Wohnsitzmeldung) erstattet das Konsulat den Konsulatsbericht. Im übrigen ist § 20 der Erfassungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Verwahrung und Übersendung der Formblätter

(1) Nach Ausfertigung des Konsulatsberichts ist Formblatt 1 c von Formblatt 1 d durch Abreißen zu trennen; Formblatt 1 c ist in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1 e) zu stecken. Die Formblätter 1 b bis e sind zunächst vom Konsulat unter Beachtung des § 3 Abs. 2 der Erfassungsverordnung in Ordnern bis zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Nach Durchführung der ärztlichen Untersuchung hat das Konsulat bis zum 5. Mai jeden Jahres die Formblätter 1 b bis e der „Zentralstelle für das Erfassungswesen beim Reichs- und

Preußischen Ministerium des Innern, Berlin NW 40, Am Königsplatz 6", zu übersenden. Diese leitet die Formblätter 1b und 1d dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, und das Formblatt 1e mit dem Formblatt 1c dem Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung) zu. Das Formblatt 1d ist, soweit erforderlich, vom Polizeipräsidenten in Berlin dem Standesbeamten des Geburtsortes zu übersenden.

§ 15

Weiteres Verfahren

(1) Meldet sich ein Dienstpflichtiger, für den ein Wehrstammblatt angelegt worden ist, bei dem Konsulat wegen Zuzugs an oder wegen Wegzugs ab oder wird dem Konsulat der Tod eines Dienstpflichtigen bekannt, so ist dies vom Konsulat dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, mitzuteilen, der das Wehrbezirkskommando Berlin VI (Auslandsabteilung) in Kenntnis setzt. Der Wegzug oder Tod ist in Feld M des Wehrstammblattes auf der linken Hauptspalte der Formblätter 1a, 1b und 1e zu vermerken.

(2) Das Konsulat des Zuzugsortes fordert von dem bisher zuständigen Konsulat oder, wenn der Dienstpflichtige aus Deutschland zugezogen ist, von der bisher zuständigen polizeilichen Meldebehörde das dort befindliche Wehrstammblatt des Dienstpflichtigen an; die bisher zuständige Behörde überweist den Dienstpflichtigen dem nunmehr zuständigen Konsulat durch Übersendung seines Wehrstammblattes. Das Wehrstammblatt eines Dienstpflichtigen, dessen Tod dienstlich bekannt ist, ist zu vernichten.

(3) Für die Beendigung des weiteren Verfahrens gilt § 25 der Erfassungsverordnung sinngemäß.

Fünfter Abschnitt
Ärztliche Untersuchung

§ 16

Ärztliche Untersuchung

(1) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind. Der Konsul bereitet die ärztliche Untersuchung vor und leitet sie.

(2) Der Konsul bestimmt den untersuchenden Arzt. Er kann außerdem geeignete Personen deutscher Staatsangehörigkeit auffordern, der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen.

(3) Dienstpflichtige, die nahe der deutschen Grenze wohnen, können in deutschen Grenzorten gemustert werden. Das Konsulat setzt sich hierzu mit der nächst gelegenen Wehrersatzinspektion in Verbindung. § 31 der Musterungsverordnung findet Anwendung.

§ 17

Gestellungspflicht

(1) Das Konsulat fordert die Dienstpflichtigen, die nicht zurückgestellt worden sind, sowie die für die ärztliche Untersuchung in Frage kommenden Freiwilligen unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes zur Gestellung für die ärztliche Untersuchung auf. Der Dienstpflichtige hat der Aufforderung Folge zu leisten. Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 nachzuweisen.

(2) Der Dienstpflichtige soll zur ärztlichen Untersuchung die im § 8 der Erfassungsverordnung angeführten und die entsprechenden ausländischen Personalpapiere mitbringen. Brillenträger sollen das Brillenrezept vorlegen. § 2 Abs. 4 findet sinngemäße Anwendung.

§ 18

Durchführung der ärztlichen Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen;

b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;

c) Prüfung und Feststellung der Wehrwürdigkeit;

d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;

e) Untersuchung auf Wehrtauglichkeit;

f) Entscheid.

(2) Der Arzt nimmt die Untersuchung nach der „Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht" (H. Dv. 252) vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 8 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Entscheid

(1) Der Konsul entscheidet nach dem Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der ärztlichen Untersuchung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 48 Abs. 1a und b der Musterungsverordnung.

(2) Auf Wehrfähigkeit ist nur zu entscheiden, wenn das ärztliche Urteil auf „Tauglich 1" oder „Tauglich 2" lautet.

(3) Der Konsul erteilt dem Wehrpflichtigen über den Entscheid eine Bescheinigung.

§ 20

Außerordentliche ärztliche Untersuchung

(1) Eine außerordentliche ärztliche Untersuchung kann stattfinden:

a) für Dienstpflichtige und Freiwillige, die in den Amtsbezirk des Konsulats neu zuziehen und noch nicht ärztlich untersucht sind;

b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Untersuchung nicht gestellt hatten;

c) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Für die außerordentliche ärztliche Untersuchung gelten die Bestimmungen der ordentlichen ärztlichen Untersuchung.

§ 21

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Konsuls mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Tauglichkeit beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich Beschwerde einlegen, die an das Konsulat zu richten ist. Das Konsulat leitet sie, sofern es ihr nicht abhilft, mit eigener Stellungnahme über das Auswärtige Amt dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, Berlin NW 7, Karlstraße 34/35, zu. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur Berlin VI endgültig.

§ 22

Aushebung

(1) Die Aushebung aus der Zahl der wehrfähigen Dienstpflichtigen für den aktiven Wehrdienst nimmt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Wehrbezirkskommandeur Berlin VI in Berlin vor, der den Dienstpflichtigen und Freiwilligen, die zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, über das Konsulat einen Gestellungsbefehl übersendet.

(2) Das gleiche Verfahren gilt für die Aushebung zum Reichsarbeitsdienst, die vom Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst Berlin VI im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, vorgenommen wird.

§ 23

Entscheid über das weitere Wehrdienstverhältnis

(1) Für diejenigen Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 22), bestimmt der Wehrbezirkskommandeur Berlin VI das weitere Wehrdienstverhältnis und stellt diesen Dienstpflichtigen einen schriftlichen Bescheid über das Konsulat zu.

(2) § 51 Abs. 1 bis 3 der Musterungsverordnung findet sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Kreispolizeibehörde tritt das Konsulat. Als Wehrersatzinspekteur ist der Wehrersatzinspekteur Berlin, als höhere Verwaltungsbehörde der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Sechster Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 24

(1) Wer seiner Anmelde- oder Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anordnungen

des Konsulats sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Einem straffälligen Dienstpflichtigen kann auch der Schutz des Reichs versagt werden. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Vermögen des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigkeit ein.

(2) Das Konsulat hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142 und 143 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erstatten.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Anlage 1

(Zum § 2 Abs. 1)

Anmeldeblatt

für die Eintragung in das Wehrstammblatt zur Ableistung des Reichsarbeits- und Wehrdienstes bei der Deutschen Botschaft — Gesandtschaft — Generalkonsulat — Konsulat — Vizekonsulat

in .....

2	**Familienname**	
3	**Vornamen** (Rufname unterstreichen)	
4	**Geburtsdaten** (Tag, Monat, Jahr)	
5	a **Geburts — ort — staat** (bei Großstadt mit Stadtbezirk und Straße)	a
	mit	
	b **unterer Verwaltungs- behörde** (z. B. Kreis, Bezirks- amt, Oberamt)	b
	c **höherer Verwaltungs- behörde** (Regierungsbezirk)	c
	d Erwerb der **deutschen Staatsangehörigkeit** durch Geburt – Legitimation – Eheschließung – Einbürgerung am Frühere **ausländische** Staatsangehörigkeit **vor** Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit **neben** der deutschen Staatsangehörigkeit	d
6	a **Religion** / b **Rasse** / c **Familienstand** ledig, wenn verheiratet, verwitwet, geschieden: „seit . . ."	a / b / c
7	**Beruf:** **a)** erlernter Beruf **b)** gegenwärtig ausgeübter Beruf	a ..... b
8	**Mitgliedschaft** bei **a) HJ** (Marine HJ) **b) SA** (Marine SA) **c) SS** **d) NSKK e) DLV f) San. Kol.** (Rotes Kreuz) Zeitpunkt des Eintritts und etwaigen Austritts	
9	**Angaben über** – Teilnahme am **Wehrsport** (Wasserwehrsport) von ..... bis ..... Ausweis ..... – Ableistung von **Arbeitsdienst** Gesamtzahl der geleisteten Dienstwochen Arbeitspaß Nr. ..... oder sonstiger Dienstausweis – **Wehrdienst** von ..... bis ..... bei ..... Ausweis – **Ausländischer Wehrdienst** (Wehrsport) von ..... bis ..... bei ..... Ausweis Dienstgrad – Besitz des **Reichssportabzeichens** oder **SA-Sportabzeichens** – **Führerschein** (welchen?) für Kraftfahrzeug, Flugzeug oder des deutschen Seglerverbandes – Zeugnis einer **Seefahrtsschule** – **Seefahrtzeit** (Wochenzahl, Art der Beschäfti- gung, Zeugnis)	

Heftrand

(2. Seite der Anlage 1)

10	a **Vater** Vornamen Beruf wenn verstorben: †(Kreuz) und Sterbejahr	b **Mutter** Vorname Geburtsname wenn verstorben: †(Kreuz) und Sterbejahr	a	b
11	a | b Geburtsjahre der Geschwister des Dienstpflichtigen **Brüder** | **Schwestern** wenn verstorben: mit †(Kreuz) hinter dem Geburtsjahr		a	b
12	Anschrift der **Eltern** bzw. Name und Anschrift der nächsten Angehörigen oder des Erziehungsberechtigten Vorname, Geburtsname und Anschrift der **Ehefrau**; Geburtsjahre der **Söhne** und **Töchter**, wenn verstorben: mit †(Kreuz) hinter dem Geburtsjahr			
13	Datum des **Zuzuges** des Dienstpflichtigen in den Bezirk des Konsulates, ggf. „seit Geburt"			
14	Letzter **Wohnort** des Dienstpflichtigen oder seiner Angehörigen im **Reich** (mit unterer Verwaltungsbehörde, Regierungsbezirk und Datum der Ausreise)			
15	**Wohnsitz** oder **dauernder Aufenthalt** und **Anschrift** des Dienstpflichtigen (Straße, Hausnummer und Stockwerk) (ggf. Untermieter: bei.....)			
16	**Besitz eines Reisepasses?** Wenn ja — wann, wo und von welcher Behörde ausgestellt? Gültig bis?			
17	**Besitz eines Heimatscheines?** Wenn ja — wann, wo und von welcher Behörde ausgestellt? Gültig bis?			
18	**Mitgliedschaft bei der NSDAP,** ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden			
19	**Zugehörigkeit zu deutschen Vereinen und Organisationen**			
20	**Vorstrafen** und **schwebende Verfahren**			

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

(Ort)....., den ..... 19.....

.....

(Eigenhändige Unterschrift des Dienstpflichtigen)

Antrag

auf Zurückstellung aus gesundheitlichen oder aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

21

Zum Nachweis dauernder oder zeitlicher Untauglichkeit ist ein Zeugnis eines zur Untersuchung Wehrpflichtiger zugelassenen Arztes beizufügen.

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Reise nach Deutschland und zurück.*)

In welcher Höhe?

22

*) Unterstützungen können nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Anträge sind eingehend zu begründen.

Anlage 2
(Zum § 10 Abs. 2)

Verzeichnis
der deutschen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen

Vorbemerkung

Zuschriften sind nur an die Auslandsvertretungen als solche, nicht an deren Leiter persönlich zu richten.

„(D)" oder „(C)" hinter Ortsnamen bezeichnen die abgekürzten Telegrammanschriften „Diplogerma" oder „Consugerma" dieser Behörden; abweichende Abkürzungen sind an gleicher Stelle in lateinischen Buchstaben ausgeschrieben.

Die Anschrift ist stets in lateinischer Schrift zu schreiben; bei Sendungen nach englischen, französischen, spanischen, portugiesischen und italienischen Sprachgebieten ist neben der deutschen Anschrift die Anschrift in der Landessprache in Klammern zu wiederholen. Die Anschriften in diesen Sprachen lauten:

	englisch	französisch	spanisch	portugiesisch	italienisch
für Deutsche Botschaft:	German Embassy	Ambassade d'Allemagne	Embajada de Alemania	—	Ambasciata di Germania
für Deutsche Gesandtschaft:	German Legation	Légation d'Allemagne	Legación de Alemania	Legação da Alemanha	—
für Deutsches Generalkonsulat:	German Consulate General	Consulat Général d'Allemagne	Consulado general de Alemania	Consulado geral da Alemanha	Consolato generale di Germania
für Deutsches Konsulat:	German Consulate	Consulat d'Allemagne	Consulado de Alemania	Consulado da Alemanha	Consolato di Germania
für Deutsches Vizekonsulat:	German Viceconsulate	Viceconsulat d'Allemagne	Viceconsulado de Alemania	Viceconsulado da Alemanha	Viceconsolato di Germania

Die Anschrift der Behörden in China, Afghanistan und Siam hat englisch, in Persien und Haiti französisch zu lauten.

Die fremdsprachlichen Ausdrücke „apartado", „boite", „caixa", „casella", „casilla", „P. O. B.", „postbox" bedeuten Postfach. Wenn ein Postfach angegeben ist, ist die Wohnungsangabe in der Anschrift fortzulassen.

Das Land oder die sonstige nähere geographische Lage des Ortes einer Behörde (z. B. Portugiesisch-Ostafrika) ist stets auf der Anschrift zu vermerken.

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
—	**Abessinien** (siehe Äthiopien — Nr. 2)			
1	**Ägypten**	a) Deutsche Gesandtschaft	Kairo (D) Cheikh el Arbaine 7 (Kasr el Dubara); boite postale 462	Ägypten mit Ausnahme des dem Konsulat in Alexandrien zugewiesenen Bezirks
		b) Deutsches Konsulat	Alexandrien (C) Rue Fouad Ier Nr. 16	Stadt Alexandrien, unterägyptische Provinzen Behera, Gharbieh, Dakahlieh, Charkieh, Gouvernorat Damiette, Canal (Port Said-Ismailia) und Suez
2	**Äthiopien**	Deutsche Gesandtschaft	Adis Abeba (D)	Äthiopien
3	**Afghanistan**	Deutsche Gesandtschaft	Kabul (D)	Afghanistan
4	**Albanien**	Deutsche Gesandtschaft	Tirana Elbasaner Landstraße; Postfach Nr. 8	Albanien
—	**Annam** (siehe Französische Besitzungen und Protektorate — Nr. 21 h)			
5	**Argentinien**	a) Deutsche Botschaft	Buenos Aires (D) Avenida Leandro N. Alem Nr. 168	Argentinien
—	**Armenien** (siehe Sowjetrepubliken: Transkaukasien — Nr. 51 h)			
—	**Aserbeidschan** (wie vor)			
6	**Belgien**	a) Deutsche Gesandtschaft	Brüssel (D) Rue Belliard 58, Quartier Leopold	Provinz Brabant. Belgisches Gebiet des Kongo
		b) Deutsches Konsulat	Antwerpen Begijnenvest 16	Provinzen Antwerpen, West- und Ostflandern und Limburg
		c) Deutsches Konsulat	Lüttich Avenue Blonden 48	Provinzen Lüttich, Luxemburg, Namur und Hennegau
—	**Belgisch-Kongo** (siehe Belgien — Nr. 6a)			

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
7	**Bolivien**	Deutsche Gesandtschaft	La Paz (D) Avenida de 6 de Agosto 898/900; casilla 282	Bolivien
8	**Brasilien**	a) Deutsche Botschaft	Rio de Janeiro (D) Rua Paysandú 57; caixa postal 59	Brasilien mit Ausnahme der den Konsularbehörden in Bahia, Curitiba, Florianopolis, Porto Alegre und São Paulo zugewiesenen Gebiete
		b) Deutsches Konsulat	Bahia Avenida da Alemanha Nr. 1; caixa postal 541	Staaten Bahia, Sergipe, Alagoas, Pernambuco, Parahyba, Rio Grande do Norte, Ceará, Piauhy, Maranhão, Grão Pará und Amazonas mit Acre-Territorium sowie die Municipien Santo Antonio de Madeiras und Guajará-Mirim des Staates Matto Grosso
		c) Deutsches Konsulat	Curitiba (C) Avenida João Pessoa Nr. 103	Staat Paraná
		d) Deutsches Konsulat	Florianopolis (C) Avenida Trompowski Nr. 88	Staat Santa Catharina
		e) Deutsches Konsulat	Porto Alegre (Rio Grande do Sul) (C) Rua Uruguay Nr. 35/91; caixa postal 20	Staat Rio Grande do Sul
		f) Deutsches Generalkonsulat	São Paulo (C) Rua da Conceição 12; caixa do correio 2929	Staat São Paulo; westlicher Teil des Staates Minas Geraes bis zur Westgrenze der Municipien Monte Carmello, Araxá, Piumhy, Guapé, Dôres da Boa Esperança, Nepomuceno, Lavras, Baependy, Ayuruoca; Staat Matto Grosso mit Ausnahme der Municipien Santo Antonio de Madeiras und Guajará-Mirim; Staat Goyaz
9	**Britisches Reich:** **I.** **Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (nebst Kanalinseln und Insel Man)**	a) Deutsche Botschaft	London (S. W. 1) 9, Carlton House Terrace	England südlich des Amtsbezirks des Konsulats Liverpool (siehe unter Nr. 9c) Ferner: Britische Goldküstenkolonie, Britisches Mandatsgebiet Togo, Britische Besitzung Gibraltar, Protektorat und Kolonie Nigeria, Britisches Mandatsgebiet Kamerun, Insel Malta, Insel Mauritius, Inseln Trinidad, Tobago, Barbados, St. Lucia, St. Vincent und Grenada

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(9)	Noch **Britisches Reich**			
	I. [Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (nebst Kanalinseln und Insel Man)]	b) Deutsches Konsulat	Glasgow (C. 3) 208, Renfrew Street	Schottland
		c) Deutsches Konsulat	Liverpool Dominion Buildings, 28, Brunswick Street	Grafschaften Cheshire, Derby, Nottingham, Lincoln, Lancashire, Yorkshire, Westmoreland, Durham, Cumberland, Northumberland und ferner Nord-Irland
	II. Irischer Freistaat	d) Deutsche Gesandtschaft	Dublin (S. E. 4) 58 Northumberland Road	Irischer Freistaat
	III. Die Dominien (Canada, Union von Südafrika, Australien und Neuseeland)	e) Deutsches Generalkonsulat	Montreal (Canada) (C) 317 Keefer Building, 1440 St. Catherine Street West	Canada mit Ausnahme der dem Konsulat in Winnipeg zugewiesenen Gebietsteile; Neufundland
		f) Deutsches Konsulat	Winnipeg (Manitoba) (C) 300 Royal Bank Building, 504 Main Street	Provinzen Manitoba, Saskatchewan, Alberta und Britisch-Columbien
		g) Deutsche Gesandtschaft	Pretoria (Union von Südafrika) (D) 696 Schoeman Street, Arcadia, P. O. B. 1023	Union von Südafrika mit Ausnahme der Provinz Natal und der Kapprovinz; Süd- und Nord-Rhodesien, Basutoland, Betschuanaland-Protektorat, Swaziland, Britisch-Nyassaland
		h) Deutsches Konsulat	Durban	Provinz Natal
		i) Deutsches Konsulat	Kapstadt (C) South West House, Greenmarket Square	Kapprovinz
		k) Deutsches Konsulat	Windhuk (C) Göhringstraße; Postfach 180	Mandatsgebiet Südwestafrika und Gebiet der Walfischbucht
		l) Deutsches Generalkonsulat	Sydney (Australien) (C) 4 Bridge Street	Australischer Bund (Common Wealth) (mit Ausnahme von Viktoria und Tasmanien) und Dependenzen, Neuseeland und Dependenzen, Fidschi-, Gilbert- und Ellice-Inseln, Britisches Salomoinseln-Protektorat und die Inseln, die der Jurisdiktion des Kommissars für den Westpazifik unterstehen, Tonga sowie die Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru; ferner englisch-französisches Condominium Neu-Hebriden
		m) Deutsches Konsulat	Melbourne (C) C 1, 419 Collins Street	Viktoria und Tasmanien

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(9)	Noch **Britisches Reich** **IV. Indien**	n) Deutsches Generalkonsulat	Kalkutta (Indien) (C) 26, Lee Road	Britisch-Indien mit Ausnahme des dem Konsulat in Bombay zugewiesenen Gebiets
		o) Deutsches Konsulat	Bombay (C) Narandas Building, Sprott Road, Ballard Estate; P. O. B. 811	Präsidentschaft Bombay einschl. Aden und Karachi mit Sind, ferner Rajputana, Centralindien, Centralprovinzen und Hyderabad
	V. Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete	p) Deutsches Konsulat	Colombo (Ceylon) (C) Galle Face Court, Flat Nr. I; P. O. B. 356	Britische Kronkolonie Ceylon
		q) Deutsches Konsulat	Hongkong (C) Nr. 12, Pedder Street, V.; P. O. B. 112	Britische Besitzung Hongkong
		r) Deutsches Konsulat	Monrovia (Liberia) (siehe Liberia — Nr. 32)	Britische Kolonie Sierra Leone
		s) Deutsches Konsulat	Nairobi (C) (Kenya Kolonie, Britisch Ostafrika) Government Road; P. O. B. 891	Kenya, Uganda, das Mandatsgebiet Tanganyika sowie Zanzibar und Seychellen
		t) Deutsches Generalkonsulat	Singapore (C) 3, Collyer Quay, Union Building	Kolonie Straits Settlements einschl. der Insel Labuan und ihrer Zubehörgebiete (Dependencies): Kokos- (Keeling-) Inseln und Weihnachtsinsel, Djohor, Vereinigte Schutzstaaten von Malakka (Federated Malay States) und die unter britischem Schutz stehenden Staaten auf der Halbinsel Malakka (Kelantan, Tringganu, Kedah, Perlis nebst den Langkavi-Inseln), und auf der Insel Borneo: Britisch-Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei (Schutzstaat) und Sarawak
10	**Bulgarien**	a) Deutsche Gesandtschaft	Sofia (D) Ulitza Graf Ignatieff Nr. 64 bis 66; Postfach 110	Bulgarien mit Ausnahme des dem Konsulat in Varna zugewiesenen Bezirks
		b) Deutsches Konsulat	Varna, Hermann Skorpil Nr. 20	Kreise Varna, Schumla, Rustschuk, Tirnowo, Plewen, Widdin und Wratza
—	**Cambodja** (siehe Französische Besitzungen und Protektorate — Nr. 21 h)			
11	**Chile**	Deutsches Generalkonsulat	Valparaiso (C) Avenida Errazuriz Nr. 1108; casilla 61 V	Chile

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
12	**China**	a) Deutsche Botschaft	Nanking (D) Je Hoo Lu Nr. 15	China
		b) Deutsches Generalkonsulat	Canton (C) Nr. 66, British Concession	Provinzen Kwangtung (mit der Insel Hainan), Kwangsi, Kweichow und Yünnan
		c) Deutsches Konsulat	Chungking (C) Shun ch'eng Kai 22 (Tung hüan men)	Provinz Szechwan und Tibet
		d) Deutsches Generalkonsulat	Hankow (C) (S.A.D.) Yih Yuen Road Nr. 1	Provinzen Hupeh, Shensi, Hunan und Honan südlich des Huangho
		e) Deutsches Konsulat	Harbin (C) Ashiheiskaja 20	Provinz Heilungkiang und von der Provinz Kirin die Regierungsbezirke Jlan und Pinchiang und vom Regierungsbezirk Yen Chi die Kreise Tungning und Ningan
		f) Deutsches Konsulat	Mukden (C) Szu Ching Lu 4	Provinz Fengtien und von der Provinz Kirin der Regierungsbezirk Chi Chang (Kirin und Changchun) und vom Regierungsbezirk Yen Chi die Kreise Omu, Tunhua, Lungchingtsun, Holung, Wangching und Hunchun
		g) Deutsches Generalkonsulat	Shanghai (C) Whangpoo Road 40 und 60	Provinzen Kiangsu, Nganhui, Kiangsi, Chekiang und Fukien
		h) Deutsches Generalkonsulat	Tientsin (C) Special Area I, Woodrow Wilson Street 43	Provinzen Hopei, Shansi, Kansu und Honan nördlich des Huangho sowie die innere und äußere Mongolei und Turkestan (Sinkiang)
		i) Deutsches Konsulat	Tsinanfu (C)	Provinz Shantung ausschl. des dem Konsulat in Tsingtau zugewiesenen Teiles
		k) Deutsches Konsulat	Tsingtau (C) Tsingtao Road 1	Ost-Shantung (Verwaltungsbezirk Kiaotungtao)
13	**Columbien**	a) Deutsche Gesandtschaft	Bogotá (D) Carrera Setima Nr. 7a apartado 3	Columbien mit Ausnahme des dem Konsulat in Barranquilla zugewiesenen Bezirks
		b) Deutsches Konsulat (noch nicht eröffnet)	Barranquilla	Departements del Atlántico, del Magdalena und Bolivar, die Inseln San Andrés, Providencia und Roncador, der Teil des Departements Antioquia zwischen der Cordillera Occidental und den Flüssen Atrato und Arquia und von dem Territorium del Choco der Teil vom Golfe von Urabá bis südlich zum 5. Grad nördlicher Breite

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
—	**Costa Rica** (siehe Mittelamerika — Nr. 37)			
14	**Cuba**	Deutsche Gesandtschaft	Havana (D) Vedado; calle H, esquina à 19, Nr. 170; apartado 1981	Cuba, Dominikanische Republik und Haiti
15	**Dänemark** (siehe auch Island — Nr. 27)	a) Deutsche Gesandtschaft	Kopenhagen Kastelvej 20C	Dänemark mit Ausnahme des dem Konsulat in Apenrade zugewiesenen Bezirks und die dänischen Besitzungen
		b) Deutsches Konsulat	Apenrade (Aabenraa) Haus Wiehuk	Ämter Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern
16	**Danzig**	Deutsches Generalkonsulat	Danzig Dominikswall 3; Postschließfach 285	Freie Stadt Danzig
17	**Dominikanische Republik**	Deutsche Gesandtschaft	Havana (Cuba)	Dominikanische Republik
18	**Ecuador**	Deutsche Gesandtschaft	Quito (D) Mariano Aguilera; casilla 539	Ecuador
—	**Egypten** (siehe Ägypten — Nr. 1)			
—	**Ethiopien** (siehe Äthiopien — Nr. 2)			
19	**Estland**	Deutsche Gesandtschaft	Reval (Tallinn) (D) Königstalerstraße 11; Postfach 244	Estland
20	**Finnland**	Deutsche Gesandtschaft	Helsingfors (D) Ö. Brunnsparken 18	Finnland
21	**Frankreich**	a) Deutsche Botschaft	Paris (Germadiplo) (VIIe) 78, rue de Lille; Konsulats- und Paßabteilung: 2, rue Huysmans	Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Moselle, Haut Rhin, Bas Rhin, Haute Marne, Aube, Vosges, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Eure et Loire und Territorium von Belfort. Französische Kolonien Gabun, Mittel-Kongo und Ubangi-Schari (Französisch-Äquatorafrika)

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(21)	Noch **Frankreich**	b) Deutsches Konsulat	Bordeaux Rue Boudet 35	Departements Gironde, Landes, Basses Pyrénées, Hautes Pyrénées, Dordogne, Lot et Garonne, Gers, Corrèze, Charente, Charente Inférieure, Deux Sèvres, Vienne, Haute Vienne, Creuze, Morbihan, Loire Inférieure, Vendée, Maine et Loire und Indre et Loire
		c) Deutsches Konsulat	Le Hâvre Rue Jules-Siegfried 19	Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille et Vilaine, Mayenne, Sarthe, Somme, Côtes du Nord, Finistère, Nord, Orne und Pas de Calais
		d) Deutsches Konsulat	Lyon 26, Cours Gambetta	Departements Rhône, Loire, Haute Loire, Cantal, Drôme, Ardèche, Isère, Savoie, Haute Savoie, Ain, Jura, Côte d'Or, Haute Saône, Doubs, Saône et Loire, Allier und Puy de Dôme
		e) Deutsches Generalkonsulat	Marseille 94, Avenue du Prado	Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Gard, Hérault, Lozère, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales, Ariège, Haute Garonne, Tarn et Garonne, Lot, Alpes Maritimes, Var, Hautes Alpes, Basses Alpes und Corsica
	Französische Besitzungen und Protektorate (Französisch-Marokko siehe unter Marokko — Nr. 35)	f) Deutsches Generalkonsulat	Algier Chemin Laurent Pichat-Boulevard Bru (Villa Sesini)	Algerien
		g) Deutsches Konsulat	Colombo (Britisch-Indien) (siehe Britisches Reich — Nr. 9, p)	Pondicherry und Karikal (Französisch-Indien)
		h) Deutsches Konsulat	Haiphong (C) (Sitz in Hanoi, rue Paul-Bert Nr. 60)	Kolonie Tongking, Protektorate Annam und Laos sowie Pachtgebiet Kwangchow-wan, ferner Kolonie Cochinchina und Protektorat Cambodja
		i) Deutsches Generalkonsulat	Kalkutta (Britisch-Indien) (siehe Britisches Reich — Nr. 9, n)	Chandernagore (Französisch-Indien)
		k) Deutsches Generalkonsulat	Sydney (Australien) (siehe Britisches Reich — Nr. 9, *l*)	Kolonie Neu-Kaledonien und französisch-englisches Condominium Neu-Hebriden
		l) Deutsches Konsulat	Tunis (C) Avenue de Paris 29 II; case postale 747	Protektorat Tunesien

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
—	**Georgien** (siehe Sowjetrepubliken: Transkaukasien — Nr. 51h)			
22	**Griechenland**	a) Deutsche Gesandtschaft	Athen (D) Leoforos Vassilissis Sophias Nr. 4	Griechenland **mit Ausnahme von Mazedonien und Westthrazien**
		b) Deutsches Konsulat	Salonik (C) Rue Modiano 2a; Postfach 117	**Mazedonien und Westthrazien**
—	**Großbritannien und Irland** (siehe Britisches Reich — Nr. 9)			
—	**Guatemala** (siehe Mittelamerika — Nr. 37)			
23	**Haiti**	Deutsche Gesandtschaft	Port au Prince	Haiti
24	**Heiliger Stuhl**	Deutsche Botschaft	Rom (Heiliger Stuhl) (Germanova) (125) Via Piave 23	
—	**Honduras** (siehe Mittelamerika — Nr. 37)			
25	**Irak** (Mesopotamien)	Deutsche Gesandtschaft	Bagdad (D) Faisaliyah 55/2/1	Irak
26	**Iran**	a) Deutsche Gesandtschaft	Teheran (D) Ala ed Dowleh (rue des Légations)	Iran mit Ausschluß der Provinz Aserbeidschan
		b) Deutsches Konsulat	Täbris	Provinz Aserbeidschan
27	**Island**	Deutsche Gesandtschaft	Kopenhagen (siehe Dänemark — Nr. 15a)	Island

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
28	**Italien**	a) Deutsche Botschaft	Rom (Quirinal) (D) (32) Via Conte Rosso 25	Provinzen Perugia, Rom, Littoria, Aquila, Macerata, Ascoli, Teramo, Frosinone, Rieti, Terni, Viterbo und Ancona
		b) Deutsches Generalkonsulat	Genua (C) (4) Via Caffaro 12/6; casella postale 1706	Provinzen Genua, Imperia, Savona, La Spezia, Massa-Carrara, Lucca, Pisa, Livorno (mit Insel Elba und den übrigen Inseln des toskanischen Archipels), Grosseto, Florenz, Pistoia, Siena und Arezzo; ferner die Insel Sardinien
		c) Deutsches Generalkonsulat	Mailand (C) (112) Via Goito 9	Provinzen Pavia, Como, Varese, Sondrio, Bergamo, Mailand, Piacenza, Cremona, Parma, Brescia, Mantua, Reggio Emilia, Verona, Vicenza, Modena, Bologna, Bozen und Trient
		d) Deutsches Konsulat	Neapel (C) (15) Via dei Mille 25	Provinzen Chieti, Campobasso, Foggia, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Bari, Lecce, Cosenza, Catanzaro, Reggio Calabria, Pescara, Matera, Brindisi und Taranto, die Inseln Sizilien und Rhodos sowie Kolonie Tripolis einschl. der Cyrenaica
		e) Deutsches Konsulat	Triest (C) (2) Via della Geppa Nr. 2	Provinzen Udine, Belluno, Treviso, Venedig, Rovigo, Ferrara, Ravenna, Forli, Pesaro, Urbino, Görz, Padua, Triest, Pola, Fiume und Zara
		f) Deutsches Konsulat	Turin Via Santa Teresa Nr. 7	Provinzen Turin, Cuneo, Novara, Alessandria, Aosta und Vercelli
	Italienische Besitzungen	(siehe Italien — Nr. 28d)		
29	**Japan**	a) Deutsche Botschaft	Tokyo (D) Kojimachi-ku, Nagatacho 1 chome Nr. 14	Japan und Mandatsgebiete
		b) Deutsches Konsulat	Dairen (C) Yanagi cho Nr. 75	Kwantung Provinz und Gouvernement Chosen (Korea)
		c) Deutsches Generalkonsulat	Osaka-Kobe (C) 803 Osaka Building (Anschrift: Kobe, 115 Higaschimachi)	Verwaltungsbezirke Hiogo, Okayama, Shimane, Ehime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tottori, Nagasaki, Kumamoto, Kagoshima, Okinawa, Saga, Miyasaki, Hiroshima, Yamaguchi, Fukuoka, Oita, Kyoto, Nara, Wakayama, Miye, Shiga, Fukui, Ishikawa, Toyama, Gifu, Aichi, Osaka und Generalgouvernement Taiwan

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(29)	Noch **Japan**	d) Deutsches Konsulat	Yokohama (C) Yamashitacho Nr. 51	Verwaltungsbezirke Aomori, Iwate, Miyagi, Fukushima Ibaraki, Tochigi, Gumma, Saitama, Chiba, Kanagawa, Yamanashi, Shizuoka, Nagano, Akita, Yamagata, Niigata und Tokyo sowie Departement des Hokkaido
30	**Jugoslawien**	a) Deutsche Gesandtschaft	Belgrad (D) Krunska ulica (Kronenstraße) 37; Postfach 629	Jugoslawien mit Ausnahme der den Konsulaten in Sarajevo und Zagreb zugewiesenen Bezirke
		b) Deutsches Konsulat	Sarajevo, ulica Trumbiceva 24; Schließfach 21	Banate der Vrbas, Küstenland, der Drina und der Zeta
		c) Deutsches Konsulat	Zagreb (Agram) (2) Starcevicev trg. Nr. 6 I	Banate der Drau und der Save
—	**Laos** (siehe Französische Besitzungen und Protektorate — Nr. 21h)			
31	**Lettland**	Deutsche Gesandtschaft	Riga (D) Rainisboulevard 13; Postfach 375	Lettland
—	**Libanon** (siehe Syrien-Libanon — Nr. 53)			
32	**Liberia**	Deutsches Konsulat	Monrovia (C) Broadstreet; P. O. B. 112	Liberia
—	**Liechtenstein** (siehe unter Schweiz: Zürich — Nr. 49b)			
33	**Litauen**	a) Deutsche Gesandtschaft	Kowno (D) Gedimino gatve 11; Postfach 79	Litauen
		b) Deutsches Generalkonsulat	Memel (C) Parkstraße 3b; Postschließfach Nr. 99	Autonomes Memelgebiet
34	**Luxemburg**	Deutsche Gesandtschaft	Luxemburg Emmanuel-Servais-Straße 22	Großherzogtum Luxemburg
35	**Marokko** (Spanische Zone)	Deutsches Konsulat	Tetuan Calle O'Donnell Nr. 9	Spanisches Einflußgebiet Nord-Marokkos und die Plätze (Plazas de Soberania Española) Ceuta und Melilla

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
—	**Memelgebiet** (siehe unter Litauen — Nr. 33b)			
36	**Mexiko**	Deutsche Gesandtschaft	Mexiko (D) (D. F.) Calle de Córdoba 14	Vereinigte Staaten von Mexiko
37	**Mittelamerika: (Guatemala, Costa Rica, Honduras, Nicaragua, El Salvador)**	Deutsche Gesandtschaft	Guatemala (D) 15,8. Calle Poniente; apartado 14	Mittelamerika (Guatemala, Costa Rica, Honduras, Nicaragua, El Salvador)
—	**Monaco**	Die deutschen Interessen in Monaco werden durch die Deutsche Botschaft in Paris wahrgenommen		
—	**Nicaragua** (siehe Mittelamerika — Nr. 37)			
38	**Niederlande**	a) Deutsche Gesandtschaft	Haag Lange Vijverberg 8	Stadt Haag mit den Vororten Scheveningen, Loosduinen, Voorburg, Rijswijk Z/H. und Wassenaar
		b) Deutsches Generalkonsulat	Amsterdam Weteringschans 112—114	Niederlande mit Ausnahme der Amtsbezirke der Gesandtschaft im Haag und der Konsulate in Heerlen und Rotterdam. Die niederländischen Kolonien Curaçao und Niederländisch-Guayana (Surinam)
		c) Deutsches Konsulat	Heerlen Lindeplein 30	Provinz Limburg
		d) Deutsches Konsulat	Rotterdam Westplein 12	Südlicher Teil der Provinz Südholland bis zur Nordgrenze des Arrondissements-gerichtsbezirks Rotterdam, westlicher Teil der Provinz Nord-Brabant (Arrondissements-gerichtsbezirk Breda, Kantongerichtsbezirke Heusden und Waalwijk) und Provinz Zeeland
	Niederländische Besitzungen	e) Deutsches Generalkonsulat	Batavia (Java) Batavia-Centrum, Koningsplein Zuid Nr. 4	Niederländisch-Indien
39	**Norwegen**	a) Deutsche Gesandtschaft	Oslo Drammensveien 74	Norwegen mit Ausnahme der Westküste
		b) Deutsches Konsulat	Bergen Strandgaten Nr. 7	Westküste von Norwegen

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
40	**Österreich**	a) Deutsche Gesandtschaft	Wien (D) III, Metternichgasse 3 (Postamt 40)	Niederösterreich sowie die politischen Bezirke des Burgenlandes: Eisenstadt, Mattersdorf, Neusiedl und Oberpullendorf
		b) Deutsches Konsulat	Graz Parkstraße 1	Steiermark sowie die politischen Bezirke des Burgenlandes: Güssing, Jennersdorf und Oberwarth
		c) Deutsches Konsulat	Innsbruck Südtiroler Platz Nr. 4	Tirol und Vorarlberg
		d) Deutsches Konsulat	Klagenfurt Mießtaler Straße 14	Kärnten
		e) Deutsches Konsulat	Linz Goethestraße Nr. 1 II	Ober-Österreich
		f) Deutsches Konsulat	Salzburg Schwarzstraße 7	Land Salzburg
41	**Palästina und Transjordanien** (Britisches Mandatsgebiet)	Deutsches Generalkonsulat	Jerusalem (C) Prophetenstraße (Street of Prophets)	Palästina und Transjordanien
42	**Panamá**	Deutsche Gesandtschaft	Panamá (D) Apartado 915	Panamá
—	**Päpstlicher Stuhl** (siehe Heiliger Stuhl — Nr. 24)			
43	**Paraguay**	Deutsche Gesandtschaft	Asunción (D) Calle 25 de Noviembre, esqu. Palma; casilla 361	Paraguay
—	**Persien** (siehe Iran — Nr. 26)			
44	**Peru**	Deutsche Gesandtschaft	Lima (D) Avenida Nicolás de Piérola Nr. 214, esqu. Plaza San Martín	Peru
45	**Polen**	a) Deutsche Botschaft	Warschau (D) Piusa XI Nr. 17, Konsulatsabteilung: Aleje Ujazdowski 41	Ehemaliges Kongreßpolen (mit Ausnahme der Wojwodschaft Lodz und der Kreise Czenstochau und Bendzin der Wojwodschaft Kielce) sowie die östlich und nordöstlich davon gelegenen ehemals russischen Gebietsteile
		b) Deutsches Generalkonsulat	Kattowitz (C) ulica Zabrska 10	Wojwodschaft Schlesien sowie die Kreise Czenstochau und Bendzin der Wojwodschaft Kielce

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(45)	Noch **Polen**	c) Deutsches Konsulat	Krakau (C) ulica Basztowa 14	Wojwodschaften Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol
		d) Deutsches Konsulat	Lodz Petrikauer Straße 260	Wojwodschaft Lodz
		e) Deutsches Generalkonsulat	Posen (C) Aleja Marszalka Pilsudskiego Nr. 34	Wojwodschaft Posen
		f) Deutsches Generalkonsulat	Thorn (C) Bydgoska 34/36; Postfach 44	Wojwodschaft Pommerellen
46	**Portugal**	a) Deutsche Gesandtschaft	Lissabon (D) Rua do Sacramento à Lapa 58; Konsulatsabteilung: C., Rua da Madalena 75 I	Portugal, Kapverdische Inseln und Portugiesisch-Guinea
	Portugiesische Besitzungen	b) Deutsches Generalkonsulat	Batavia (Niederländisch Indien) (siehe Niederlande — Nr. 38e)	Portugiesisch-Timor
		c) Deutsches Konsulat	Bombay (Britisch-Indien) (siehe Britisches Reich — Nr. 9o)	Portugiesisch-Indien (Goa, Damão und Diu)
		d) Deutsches Generalkonsulat	Canton (China) (siehe China — Nr. 12b)	Portugiesische Kolonie Macau
		e) Deutsches Konsulat	Lourenço Marques (C) Avenida 24 de Julho 110; caixa postal 114	Kolonie Moçambique
		f) Deutsches Konsulat	Luanda Rua Diogo Cam.; caixa postal 373	Portugiesische Kolonie Angola

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
47	**Rumänien**	a) Deutsche Gesandtschaft	Bukarest (D) (Nr. 3) Str. Victor Emanuel III Nr. 1	Rumänien mit Ausnahme der den Konsulaten in Czernowitz, Galatz, Kronstadt und Temesvar zugewiesenen Gebiete
		b) Deutsches Konsulat	Czernowitz (Cernauți) Strada Marașești Nr. 39	Distrikte Cernauți, Suceava, Campulung, Radauți, Storojineț, Dorohoi, Botoșani, Falticeni, Jași, Roman, Neamț, Hotin, Soroca, Balți, Orhei und Lapușna
		c) Deutsches Konsulat	Galatz (Galați) Strada Holban Nr. 1	Distrikte Vaslui, Bacau, Falciu, Tutova, Putna, Jalomița, Tecuci, Covurlui, Braila, Tulcea, Constanța, Ismail, Caliacra, Cetatea Alba, Durostor, Rammicu Sarat, Thigina und Cahul
		d) Deutsches Konsulat	Kronstadt (Brașov) Schloßbergzeile Nr. 12	Distrikte Maramureș, Nasaud, Cluj, Someș, Mureș, Ciuc, Turda, Odorheiu, Târnava Mică, Târnava Mare, Alba, Trei Scaune, Sibiu, Făgăraș und Brașov
		e) Deutsches Konsulat	Temesvar (Timișoara) Strada Cezar 1	Distrikte Timis-Torontal, Caras-Severin, Arad, Hunedioara, Bihor, Salaj und Satmar
—	**Rußland** (siehe Sowjetrepubliken — Nr. 51)			
—	**El Salvador** (siehe Mittelamerika — Nr. 37)			
48	**Schweden**	a) Deutsche Gesandtschaft	Stockholm (D) Hovslagaregatan 2; Postamt 16, Postfach 1212	Schweden mit Ausnahme des dem Konsulat in Gotenburg zugewiesenen Gebietes
		b) Deutsches Konsulat	Gotenburg Nya Posthuset (Stampgatan 6)	Göteborgs- und Bohus-Län, Elfsborg-Län, Jönköpings-Län und der nördliche Teil der Provinz Halland bis zur Südgrenze des Härad Himble
49	**Schweiz**	a) Deutsche Gesandtschaft	Bern (D) Willadingweg 78	Kantone Bern und Freiburg
		b) Deutsches Generalkonsulat	Zürich (C) (1) Kirchgasse 48	Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin sowie Fürstentum Liechtenstein

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(49)	Noch **Schweiz**	c) Deutsches Konsulat	Basel (C) Steinenring 40	Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern
		d) Deutsches Konsulat	Genf (C) Quai Wilson 45; Postfach 20105	Kantone Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg
		e) Deutsches Konsulat	St. Gallen Poststraße 14; Postfach 464, Hauptpostamt	Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell
—	**— Serben, Kroaten und Slowenen, Königreich der —**	(siehe Jugoslawien — Nr. 30)		
50	**Siam**	Deutsche Gesandtschaft	Bangkok (D) Surisak Road 1074	Siam
51	**Sowjetrepubliken**	a) Deutsche Botschaft	Moskau (D) (9) Leontjewski Nr. 10	Von der Russischen Föderativen Sowjetrepublik die Verwaltungsbezirke Moskau, Smolensk, Iwano-Wossnessensk, Nischnij-Nowgorod, Saratow, Rostow a. D., Samara, Woronesh, Swerdlowsk (mit Ausnahme der früheren Gouvernements Tobolsk, Tjumen und Tscheljabinsk), Kreis Murmansk und die autonomen Sowjetrepubliken der Baschkiren, Dagestan, Karelien, der Wolgadeutschen, der Tataren und der Tschuwaschen; weiterhin die Sowjetrepubliken Weißrußland, Turkmenistan, Usbekistan und Tadschikestan
		b) Deutsches Generalkonsulat	Leningrad (C) Herzenstraße 41	Das Leningrader Gebiet (mit Ausnahme des Kreises Murmansk) und das Nordgebiet [frühere Gouvernements Wologda, Archangelsk, Nord-Dwinsk und autonomes Gebiet Komi (Syrjan)]
		c) Deutsches Konsulat	Nowosibirsk Sabsibkrai, Oktoberstraße 57	Autonome Sowjetrepubliken der Burjäten und Mongolen, der Kirgisen, der Jakuten, autonomes Gebiet der Oiraten; Gouvernements Altai, Jenissei, Irkutsk, Nowosibirsk, Omsk und Tomsk; ferner das Uralgebiet (ehemalige Gouvernements Tjumen, Tobolsk und Tscheljabinsk)

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(51)	Noch **Sowjetrepubliken**	d) Deutsches Konsulat	Wladiwostok Puschkinskaja Nr. 17	Fernöstliches Gebiet (frühere Gouvernements Amur, Sabaikalien, Kamtschatka, Primorsk einschl. des nördlichen Teils der Insel Sachalin)
		e) Deutsches Generalkonsulat	Charkow (Ukraine) (C) Karl-Liebknecht-Straße 54	Gebiete Charkow, Dnjepropetrowsk und Donezgebiet
		f) Deutsches Konsulat	Kiew (C) Woroschylowstraße 3	Gebiete Kiew, Winniza und Tschernigow
		g) Deutsches Konsulat	Odessa Chmelnitzkystraße 12	Gebiet Odessa, die autonome Moldaurepublik und die Krim
		h) Deutsches Generalkonsulat	Tiflis (Transkaukasien) (C) Lominadse-Straße Nr. 16	Transkaukasien: (Armenien, Aserbeidschan, Georgien)
52	**Spanien**	a) Deutsche Botschaft	Madrid (D) Castellana 4, Estafeta I; Konsulatsabteilung: Calle de Ayala 31	Provinzen Madrid, Toledo, Cuenza, Guadalajara, Segovia, Ciudad Real und Cáceres
		b) Deutsches Generalkonsulat	Barcelona Paseo de Gracia 132 I; apartado 33	Spanien (mit Ausnahme des Amtsbezirks der Botschaft in Madrid) mit den Balearen und den spanischen Besitzungen im Golf von Guinea
53	**Syrien-Libanon** (Französisches Mandatsgebiet der Levante: umfassend die Republik Libanon, den Staat Syrien sowie die Regierungen von Lattakie und des Drusengebirges)	Deutsches Generalkonsulat	Beirut (C) Rue Sursock 7/15; boite postale 551	Syrien und Libanon, Insel Cypern
—	**Transjordanien** (siehe Palästina — Nr. 41)			
—	**Transkaukasien** (siehe Sowjetrepubliken: Transkaukasien — Nr. 51h)			

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
54	**Tschechoslowakei**	a) Deutsche Gesandtschaft	Prag (D) III/8, Thunovská 16	Tschechoslowakei mit Ausnahme der den Konsulaten in Brünn, Kaschau, Preßburg und Reichenberg zugewiesenen Gebiete
		b) Deutsches Konsulat	Brünn Pariser Straße 6 II	Mähren und Schlesien
		c) Deutsches Konsulat	Kaschau (Kosice) Moldauer Ring 36	Handelskammerbezirk Kaschau (Ostslowakei und Karpathorußland)
		d) Deutsches Konsulat	Preßburg (Bratislawa) Fochgasse 33; Postfach 289, Hauptpostamt	Slowakei mit Ausnahme der ostslowakischen Bezirke Bardejov, Göllnitz (Gelnica), Giraltovce, Humenné, Kosice mesto, Kosice venkov, Kralovsky Chlumec, Medzilaborce, Michalovce, Moldava n. Bodvou, Presov, Sabinov, Secovce, Snina, Sobrance, Stropkov (mit Expositur in Vysni Svidnik), Velké Kapusany, Branov und Toplou
		e) Deutsches Konsulat	Reichenberg Bahnhofstraße 50	Handelskammerbezirk Reichenberg
—	**Tunesien** (siehe Französische Besitzungen und Protektorate — Nr. 21*l*)			
55	**Türkei**	a) Deutsche Botschaft	Ankara (Angora) (D)	Vilâyets Ankara, Kayseri und Yozgat
		b) Deutsches Generalkonsulat	Istanbul (C) Boulevard Ayaz Pascha	Vilâyets Bilecik (Ertogrul), Bolu, Bursa (Brussa), Canakkale, Cankiri, Corum, Edirne (Adrianopel), Eskisehir, Istanbul (Konstantinopel), Kastamonu, Kirklareli (Kirkkilise), Kirsehir, Kocaeli (Izmit), Tekirdag (Rodosto) und Zonguldak
		c) Deutsches Konsulat	Izmir (Smyrna) birindschi Kordon 260; Postfach 336	Vilâyets Seyhan (früher Adana), Afyon karahisar, Antalya, Aydin, Balikesir, Burdur, Denizli, Diarbekir, Elâziz, Gaziantep, Icel, Izmir, Isparta, Konya, Kutahya, Malatya, Manisa, Maras, Mardin, Mugla, Nigde, Sirt und Urfa
		d) Deutsches Konsulat	Trabzon (Trapezunt) (C), Iskender Pascha, Kesis bayiri 379; Postfach Nr. 21	Vilâyets Amasya, Bayazit, Erzerum, Erzincan, Giresen, Gümüshane, Kars, Mus, Ordu, Coru (früher Rize), Samsun, Sinop, Sivas, Tokat, Trabzon und Van

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
—	**Ukraine** (siehe Sowjetrepubliken: Ukraine — Nr. 51e)			
56	**Ungarn**	Deutsche Gesandtschaft	Budapest (D) (IV) Ferencz Jozsef rakpart 24	Ungarn
57	**Uruguay**	Deutsche Gesandtschaft	Montevideo (Germadiplo), Calle Rincón 438; casilla de correo 615	Uruguay
—	**Vatikan** (siehe Heiliger Stuhl — Nr. 24)			
58	**Venezuela**	Deutsche Gesandtschaft	Carácas (D) Muñoz a Pedrera Nr. 23; apartado 988	Venezuela
59	**Vereinigte Staaten von Amerika**	a) Deutsche Botschaft	Washington (D) (D. C.) 1439 Massachusetts Avenue NW	Insel Puerto Rico
		b) Deutsches Konsulat	Boston (Massachusetts) (9) 131 State Street, Room 424	Staaten Maine, New Hampshire, Massachusetts, Vermont und Rhode-Island
		c) Deutsches Generalkonsulat	Chicago (Illinois) (C) 333 N. Michigan Avenue	Staaten Illinois, Iowa, Nebraska, Wisconsin, Minnesota, Nord- und Süd-Dakota
		d) Deutsches Konsulat	Cleveland (Ohio) (C) 1122 Midland Bank Building	Staaten Ohio, Michigan, Indiana und West-Virginia
		e) Deutsches Konsulat	Los Angeles (California)	Bezirke San Luis Obispo, Kern, Santa Barbara, Ventura, Los Angeles, San Bernardino, Orange, Riverside, San Diego und Imperial des Staates California
		f) Deutsches Konsulat	New Orleans (Louisiana) 3029 St. Charles Ave	Staaten Louisiana, Mississippi, Texas, Alabama, Florida, Georgia, Nord- und Süd-Carolina
		g) Deutsches Generalkonsulat	New York (C) 17 Battery Place, Whitehall Building	Staaten Connecticut, New Jersey, New York, Maryland und der Distrikt Columbia, Virginia, Pennsylvania und Delaware sowie Insel St. Thomas
		h) Deutsches Generalkonsulat	San Francisco (California) (C) 201 Sansome Street	Staaten California mit Ausnahme der dem Konsulat in Los Angeles zugewiesenen Bezirke Nevada, Utah, Arizona, Colorado und New Mexico sowie die Sandwich- (Hawaiischen) Inseln

Nr.	Staat	Behörde	Sitz und Anschrift	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
(59)	Noch **Vereinigte Staaten von Amerika**	i) Deutsches Konsulat	Seattle (C) 1034 Henry Building, 5th Avenue	Staaten Washington, Oregon, Idaho, Montana, Wyoming und Territorium Alaska
		k) Deutsches Konsulat	St. Louis (Missouri) (C) 408 Pine Street, 408 Cotton Belt Building	Staaten Missouri, Kansas, Oklahama, Arkansas, Kentucky und Tennessee
	Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika	*l*) Deutsches Konsulat	Manila (C) Haus Nr. 1570 der Arlegui-Straßen-verlängerung, P.O.B. 445	Philippinen und Insel Guam
		m) Deutsches Generalkonsulat	Sydney (Australien) (siehe Britisches Reich — Nr. 9, *l*)	Tutuila-Inseln (Amerikanisch-Samoa)
—	**Zanzibar** (siehe Britisches Reich unter Nr. 9s: Nairobi)			

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden. **Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung 40 Rpf), 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1936	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 36	Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte	97
31. 1. 36	Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	97
6. 2. 36	Verordnung über Abänderung und Ergänzung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau	98

Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.

Vom 5. Februar 1936.

I.

In der Verordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) und in den §§ 134a, 134b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

II.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung der Reichsregierung vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1179).

Berlin, den 5. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund der Artikel I bis III der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Artikels 1 der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) in Verbindung mit § 1 des Artikels IV des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

1. Im Saarland treten am 1. Mai 1936 in Kraft:
   a) Die im Artikel I § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und seiner Durchführungsverordnungen,
   b) die im Artikel II § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben und seiner Durchführungsverordnungen,
   c) die im Artikel III § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.
2. Die Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter findet am 3. und 4. April 1936 statt. Die Liste ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit rechtzeitig im März aufzustellen.

Für den Zeitpunkt der Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Der vom Treuhänder der Arbeit erstmalig gebildete Sachverständigenbeirat bleibt bis zur Neubildung des Sachverständigenbeirats, spätestens bis zum 30. Juni 1936, bestehen.

4. Als spätester Zeitpunkt für den Erlaß einer Betriebsordnung (§ 5 des Artikels I der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland) wird der 1. Oktober 1936 bestimmt.

5. Die Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 493) tritt vorbehaltlich des § 5 Satz 2 des Artikels I der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland mit dem 1. Mai 1936 außer Kraft.

6. Die Vorschriften des § 1 des Artikels IV des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 finden bis zum 30. September 1936 Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Abänderung und Ergänzung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau. Vom 6. Februar 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel I § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) sowie des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) ändere ich die Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau vom 10. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wie folgt:

Artikel I

1. Die Nr. 3 erhält nachstehende Fassung:

„3. Art der Förderung

Die Mittel sind in Form von hypothekarisch zu sichernden Darlehen einzusetzen; die Gewährung von Zinszuschüssen ist unzulässig. Durch die Darlehen sollen nur die Spitzenbeträge gedeckt werden, deren Aufbringung nach Lage der Verhältnisse auf andere Weise nicht möglich ist. Der Bauherr hat, soweit nicht besondere Vorschriften des Reichs erlassen sind, in der Regel 25 v. H., mindestens 10 v. H. der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens (Bau- und Nebenkosten zuzüglich des Wertes von Grund und Boden) aus eigenen Mitteln aufzubringen und den Besitz dieser Eigenmittel nachzuweisen.

Die Darlehen sollen den Betrag von 1 000 *RM* je Wohnung nicht überschreiten. Sie sind als Tilgungshypotheken zu gewähren, die mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen sind; sie sollen mit 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt werden.

Die Darlehen sollen seitens des Gläubigers unkündbar sein, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt. Durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch ist zu sichern, daß die der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken gelöscht werden, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen (§ 1179 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die der Hypothek für das Baudarlehn im Range vorgehenden oder gleichstehenden Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs sollen Tilgungshypotheken sein, die in der Regel unkündbar sein sollen. Die tatsächliche Verzinsung dieser Hypotheken muß angemessen sein."

2. Die Nr. 4 erhält nachstehende Fassung:

„4. Erhöhung des Darlehns

Bei Bauvorhaben, die für kinderreiche Familien und für Schwerkriegsbeschädigte bestimmt sind, sowie in sonstigen besonderen, aus sozialen Gründen zu berücksichtigenden Fällen kann das Darlehn um höchstens 500 *RM* je Wohnung erhöht werden."

3. Als Nr. 11 wird neu eingefügt:

„11. Abweichungen

Abweichungen von den vorstehenden Reichsgrundsätzen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung."

Artikel II

Die unter Artikel I aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen treten mit dem 1. März 1936 in Kraft. Soweit vor diesem Zeitpunkte verbindliche Zusagen auf Darlehen, Zinszuschüsse und dergleichen nach den früheren Vorschriften gemacht worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 6. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1936	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	99
15. 2. 36	Verordnung über die Regelung der Bebauung	104
15. 2. 36	Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung	104

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Polen und die Freie Stadt Danzig, Beitritt des Irischen Freistaats). — Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Berichtigung.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 3. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

I. Liste

§ 1

Im mobilen Verhältnis führt jede mit einem richterlichen Militärjustizbeamten ausgestattete Dienststelle nach Anlage 1 eine Liste, in die die Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — nicht Beglaubigungen von Abschriften — der Reihe nach unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden. Die Listen erhalten am Schluß ein alphabetisches Namenverzeichnis, das auf die Nummern verweist.

Anlage 1 (S. 102)

§ 2

Die Liste führt unter Mitverantwortung des richterlichen Militärjustizbeamten der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder der mit den Geschäften eines solchen Beauftragte.

II. Testamente

§ 3

(1) Die über die Errichtung eines Testaments vor einem richterlichen Militärjustizbeamten aufgenommene Niederschrift (Artikel 1 §§ 1, 2 des Gesetzes) soll nebst ihren Anlagen, insbesondere im Fall der Errichtung des Testaments durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem richterlichen Militärjustizbeamten in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einem dauerhaften Umschlag durch das Gerichtssiegel verschlossen werden. Auf dem Umschlag ist Vor- und Zuname, Stand, Dienstgrad, Truppen- (Marine-) Teil, Geburtsort und Wohnsitz des Erblassers anzugeben. Die Aufschrift hat der richterliche Militärjustizbeamte zu unterschreiben.

(2) Der nach Abs. 1 verschlossene Umschlag ist unverzüglich an den Reichskriegsminister zur besonderen amtlichen Verwahrung abzuliefern.

(3) Dem Erblasser soll über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung nach Anlage 2 erteilt werden.

Anlage 2 (S. 103)

§ 4

Die Niederschrift über die Errichtung eines öffentlichen Militärtestaments (Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzes) soll von dem aufnehmenden Offizier oder Wehrmachtbeamten unverzüglich an einen richterlichen Militärjustizbeamten abgeliefert werden. Dieser bringt sie in einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag unter und verfährt im übrigen wie bei § 3. Auf dem Umschlag ist außerdem zu vermerken, daß er ein Militärtestament enthält.

§ 5

Ein eigenhändiges oder ein nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers von einem richterlichen Militärjustizbeamten entgegenzunehmen und unter Anwendung der Vorschriften des § 4 an den Reichskriegsminister zur besonderen amtlichen Verwahrung abzuliefern.

§ 6

(1) Der Reichskriegsminister führt eine Liste der von ihm verwahrten Testamente, in der die Militärtestamente besonders zu bezeichnen sind.

(2) Er hat dem Erblasser über das in seine Verwahrung genommene Testament einen Hinterlegungsschein zu erteilen.

§ 7

Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe bewirkt der damit vom Reichskriegsminister Beauftragte. Die Verwahrung erfolgt unter seinem Verschluß. Er vollzieht bei der Buchführung die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe. Er unterschreibt den Hinterlegungsschein (§ 6 Abs. 2) und versieht ihn mit dem Dienstsiegel.

§ 8

In den Hinterlegungsschein über Militärtestamente ist folgender Vermerk aufzunehmen:

> Es wird darauf hingewiesen, daß ein Militärtestament seine Gültigkeit verliert mit Ablauf eines Jahres nach dem Tag, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört hat. Der Ablauf der Frist wird gehemmt durch die Unfähigkeit des Erblassers zum Errichten einer anderen letztwilligen Verfügung, ferner dadurch, daß nach dem Ende seines mobilen Verhältnisses ein solches für ihn neu beginnt.

§ 9

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung des Testaments bei einem Amtsgericht verlangen. Hat der Erblasser seinen Wohnsitz im Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so hat das Amtsgericht, das das Testament in Verwahrung nimmt, diesem Gericht von der Verwahrung Nachricht zu geben.

§ 10

Die §§ 2256, 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) finden Anwendung. Ein nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzes errichtetes öffentliches Militärtestament steht den im § 2256 Abs. 1 BGB bezeichneten Testamenten gleich.

§ 11

Nach dem Tode des Erblassers liefert der Reichskriegsminister das von ihm verwahrte Testament an das Nachlaßgericht ab (§ 2259 BGB).

III. Erbverträge

§ 12

(1) Für Erbverträge gelten die Vorschriften unter II. §§ 3, 6, 7 und 9 entsprechend.

(2) Der Erbvertrag ist nicht nach II. § 3 zu behandeln, wenn die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird. Auf übereinstimmenden Antrag der Vertragschließenden ist der Erbvertrag aus der amtlichen Verwahrung des Reichskriegsministers herauszugeben und an das Militärgericht abzuliefern, das ihn beurkundet hat. Er verbleibt in dessen Verwahrung.

IV. Andere Beurkundungen

§ 13

Andere Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden der Zeitfolge nach zu Akten vereinigt, es sei denn, daß sie den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt oder auf ihren Wunsch anderen Behörden zugesandt werden. Die Aktenblätter erhalten fortlaufende Zahlen, jeder Aktenband ein Inhaltsverzeichnis. Der Urkundsbeamte verwaltet die Akten unter Aufsicht der richterlichen Militärjustizbeamten.

§ 14

Die Ausfertigung einer Niederschrift kann nur von dem Militärgericht erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des richterlichen Militärjustizbeamten erteilen.

§ 15

(1) Die Ausfertigung soll Ort und Tag der Erteilung angeben, die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird, und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen werden.

(2) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tag Ausfertigungen erteilt worden sind.

§ 16

Soll eine Niederschrift auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen der Niederschrift, die die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, die Teile aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. Im Ausfertigungsvermerk ist dieser Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Niederschrift nicht enthalten sind.

§ 17

Anlagen der Niederschrift sind, soweit sie nicht einen Teil dieser selbst bilden, auf Antrag der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 18

(1) Von den Niederschriften können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Militärgericht abweichend bestimmt ist, eine Ausfertigung fordern:

a) diejenigen, die die Rechtshandlung im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen die beurkundete Rechtshandlung von anderen vorgenommen worden ist;

b) die Rechtsnachfolger der unter a Bezeichneten.

(2) Die im Abs. 1 Bezeichneten sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

(3) Hat der eine Ausfertigung Fordernde, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

V. Aufbewahren der Listen und Akten

§ 19

Listen und Akten verwahrt die Dienststelle, die sie angelegt hat. Wird sie aufgelöst, so gehen sie auf die Dienststelle über, die ihre übrigen Akten zu übernehmen hat. Sie bleiben ebenso wie die Verfügung von Todes wegen von der Vernichtung ausgeschlossen.

VI. Ersuchen um Rechtshilfe

§ 20

Ersuchen um Rechtshilfe werden nur durch das Briefbuch nachgewiesen. Sie werden mit den entstandenen Verhandlungen der ersuchenden Stelle zurückgesandt.

VII. Nachlaßsicherung

§ 21

Enthält der Nachlaß eines im mobilen Verhältnis Verstorbenen eine Verfügung von Todes wegen, so kann der mit der Nachlaßsicherung Befaßte einen richterlichen Militärjustizbeamten zum Abliefern an das Nachlaßgericht (§ 2259 BGB) ersuchen.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Anlage 1

(1. Seite der Anlage 1)

Liste

über

Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Angefangen am: .....

Geschlossen am: .....

.....

(2. Seite der Anlage 1)

Lfde. Nr.	Datum der Aufnahme der Rechtshandlung	Des Erklärenden		Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Angabe über den Verbleib der Urkunde	Bemerkungen
		Zu- und Vorname	Dienstgrad oder Dienststellung und Truppen- (Marine-) Teil oder Dienstbehörde			
1	*28. 5. 19..*	*N. N.*	*Oberleutnant im Inf. Reg. X*	*Testament*	*Reichskriegsministerium Berlin*	
2	*1. 6. 19..*	*N. N.*	*Schütze 5. Komp. Inf. Reg. X*	*Anerkennung der Vaterschaft*	*Akten Bd. I Bl. 1*	*Ausfertigung ist dem N. N. erteilt worden*

Anlage 2

Der .....

(Vor- und Zuname, Dienstgrad, Truppen- (Marine-) Teil usw. des Erblassers)

hat heute vor dem Unterzeichneten seine letztwillige Verfügung errichtet.

....., den ..... 19..... .

(Dienststempel)

N. N.

Kriegsgerichtsrat bei .....

Verordnung über die Regelung der Bebauung. Vom 15. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung der Bebauung können durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen.

§ 2

(1) Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch Baupolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß nicht errichtet werden dürfen.

(2) Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3

(1) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

(2) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Soweit nach diesen die Ausweisung von Baugebieten oder die Abstufung der Bebauung durch gemeindliche Vorschriften (Ortsgesetze, Ortssatzungen usw.) erfolgen kann, können nach diesem Verfahren bis auf weiteres Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 und 2 erlassen werden.

§ 5

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die im § 1 vorgesehenen Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können, bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung. Vom 15. Februar 1936.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1515) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister verordnet:

§ 1

Planungsräume

Planungsräume sind die Reichsstatthalterbezirke sowie das Saarland, in Preußen die Provinzen, die Hauptstadt Berlin sowie der Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

§ 2

Planungsbehörden

(1) Planungsbehörden sind die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten, im Saarland der Reichskommissar, in Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.

(2) Die Planungsbehörden sind der Reichsstelle für Raumordnung unterstellt.

(3) Die Planungsbehörden können mit Zustimmung der Reichsstelle für Raumordnung die ihnen obliegenden Befugnisse auf nachgeordnete staatliche Dienststellen übertragen.

§ 3

Abweichungen von § 1 und § 2 Abs. 1 bestimmt nach Anhörung der beteiligten Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten (Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk) der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern.

§ 4

Landesplanungsgemeinschaften

I. Organisation
der Landesplanungsgemeinschaften

(1) In den Planungsräumen werden Landesplanungsgemeinschaften gebildet.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Planungsgemeinschaften sind durch eine Satzung zu regeln. Sie unterliegt der Genehmigung, die im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung erteilt; dieser kann auch Änderungen der Satzung verlangen und vornehmen.

(3) Landesplanungsgemeinschaften, die auf Grund einer genehmigten Satzung bestehen, sind rechtsfähig.

(4) Mitglieder einer Landesplanungsgemeinschaft sollen die Selbstverwaltungskörperschaften, die den unteren und höheren staatlichen Verwaltungsbezirken des Planungsraumes entsprechen, die landschaftlichen, mit der großräumigen Planung befaßten Reichs- und Landesbehörden (die Behörden der Wehrmacht, der Arbeits-, der Verkehrs-, der land- und forstwirtschaftlichen Verwaltung, des Bergbaues usw.) und die Verwaltungen der berufsständischen Organisationen (Deutsche Arbeitsfront, Reichsnährstand, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.) sowie diejenigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Förderung der Reichs- und Landesplanung berufen sind, sein.

(5) Die Satzung hat dafür Sorge zu treffen, daß die in Betracht kommenden Gliederungen der Partei in den Organen der Landesplanungsgemeinschaft vertreten sind.

(6) Nach näherer Regelung in der Satzung sind die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft zu den Kosten der Gemeinschaft heranzuziehen.

(7) Die Reichsstelle für Raumordnung kann im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister Abweichungen von den Absätzen 1 bis 6 zulassen; sie kann in besonderen Fällen bestimmen, daß eine Landesplanungsgemeinschaft vorläufig nicht gebildet wird und die Aufgaben der Reichs- und Landesplanung solange einer staatlichen Stelle übertragen. Sie kann ferner zulassen, daß Vereinigungen, die bisher Aufgaben der Reichs- und Landesplanung wahrgenommen haben, als Landesplanungsgemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 weiterhin tätig sind. Sie regelt die Überleitung und veranlaßt die erforderliche Änderung der Satzung.

(8) Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gilt als eine Landesplanungsgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1. Die Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (preußisches Gesetz vom 5. Mai 1920 — Preuß. Gesetzsamml. S. 286) und die dazu ergangenen Ausführungs- und Änderungsvorschriften bleiben unberührt.

II. Die Aufgaben
der Landesplanungsgemeinschaften

(9) Die Landesplanungsgemeinschaften haben alle Planungsvorarbeiten für die Reichs- und Landesplanung zu leisten. Sie unterrichten sich über den

bestehenden Zustand im Planungsraume und arbeiten in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung des Raumes aus. Hierbei wirken sie auf die zweckmäßigste Ausnutzung des Raumes mit dem Ziel hin, daß sich der kleinere Raum in den größeren Raum und die Einzelplanungen in die Reichs- und Landesplanung einfügen. Sie suchen einen Ausgleich zu erwirken und beraten die Planungsbehörden.

(10) Die Planungsbehörden können anordnen, daß die Stadt- und Landkreise (in den außerpreußischen Ländern die entsprechenden Stellen) sowie die Gemeinden der Landesplanungsgemeinschaft gegen Erstattung der baren Auslagen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Vorarbeiten für sie leisten.

III. Aufsicht
über die Landesplanungsgemeinschaften

(11) Die Aufsicht über die Landesplanungsgemeinschaften führt in den einzelnen Planungsräumen die Planungsbehörde. Sie überwacht die Geschäftsführung der Landesplanungsgemeinschaft, genehmigt deren Haushalt und veranlaßt eine jährliche Prüfung ihrer Rechnungsführung, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine noch weitergehende Aufsichtspflicht ergibt.

§ 5
Amts- und Verwaltungshilfe

Die Dienststellen des Staates und der Gebietskörperschaften sowie der berufsständischen Organisationen haben den Planungsbehörden und -gemeinschaften Amts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Leiter
der Reichsstelle für Raumordnung
Kerrl
Reichsminister

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung 40 Rpf), 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1936	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung ...	107

Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 21. Februar 1936.

Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung für ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) beschlossen. Auf Grund der Ermächtigung im Artikel VII dieses Gesetzes wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung in ihrer nunmehr geltenden Fassung als Reichs-Rechtsanwaltsordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Februar 1936.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Reichs-Rechtsanwaltsordnung.

Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht.

Erster Abschnitt

Der Rechtsanwalt

§ 1

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer durch Ablegung der großen Staatsprüfung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

A. Der Probe- und Anwärterdienst

§ 2

Ein Assessor, der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen.

§ 3

Der Assessor erhält die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Diese Bezüge gebühren ihm für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsanwalt zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Rechtsanwalt diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Reichs-Rechtsanwaltskammer die Zahlung.

§ 4

(1) Über den Antrag auf Übernahme in den anwaltlichen Probedienst entscheidet der Reichsminister der Justiz.

(2) Die Übernahme ist widerruflich.

§ 5

(1) Der anwaltliche Probedienst dauert ein Jahr. Er kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(2) Ist der Assessor nach seiner Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechtsanwalts vorzugsweise geeignet, so kann der Probedienst ausnahmsweise abgekürzt oder ganz erlassen werden.

(3) Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Während des anwaltlichen Probedienstes ist der Assessor vorwiegend mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, nach Möglichkeit kürzere Zeit auch mit richterlichen Aufgaben zu befassen.

§ 7

Die Leitung des anwaltlichen Probedienstes obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk der Assessor zum Probedienst überwiesen ist. Der Oberlandesgerichtspräsident nimmt den Assessor bei Antritt des Probedienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung. Er ist befugt, den Assessor zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§ 8

(1) Der Rechtsanwalt hat den Assessor mit den Aufgaben des Anwaltsberufs vertraut zu machen und ihn angemessen zu beschäftigen.

(2) Der Assessor ist gehalten, die ihm aufgetragenen Berufsarbeiten gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz entscheidet, ob der Assessor nach Abschluß des anwaltlichen Probedienstes als Anwärter für den Beruf des Rechtsanwalts der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu überweisen ist.

§ 10

(1) Der Assessor wird in den Anwärterdienst regelmäßig auf drei Jahre überwiesen. Der Reichsminister der Justiz kann die Anwärterzeit auf Antrag verlängern.

(2) Der Assessor führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung „Anwaltsassessor".

§ 11

(1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt den Anwaltsassessor bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

(2) Von diesem Zeitpunkt ab untersteht der Anwaltsassessor der Ehrengerichtsbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat ihn darauf bei der Verpflichtung hinzuweisen.

§ 12

(1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überweist den Anwaltsassessor einem Rechtsanwalt zur Leistung des Anwärterdienstes.

(2) Der Rechtsanwalt hat dem Anwaltsassessor anwaltliche Geschäfte aus allen Rechtsgebieten zur Bearbeitung zu übertragen. Der Anwaltsassessor hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 13

Dem Anwaltsassessor stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist.

§ 14

(1) Der Anwaltsassessor kann sich um seine Zulassung als Rechtsanwalt in der Regel erst zum Ende des dritten Anwärterjahres bewerben. Bei vorzugsweiser Eignung kann er ausnahmsweise schon zu einem früheren Zeitpunkt als Rechtsanwalt zugelassen werden.

(2) Drei Jahre nach dem Ende der Anwärterzeit wird einem Antrage auf Zulassung als Rechtsanwalt in aller Regel nicht mehr stattgegeben.

B. Die Zulassung

§ 15

(1) Der Rechtsanwalt wird bei einem bestimmten Gericht zugelassen.

(2) Bei einem Gericht sollen nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.

§ 16

Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Vor der Zulassung wird der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer gutachtlich gehört.

§ 17

Bewerber, die ein öffentliches Amt bekleidet haben, unterliegen nicht den Vorschriften über den Probe- und Anwärterdienst.

§ 18

(1) Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelssachen, die für den Bezirk dieses Amtsgerichts zuständig sind.

(2) Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zugelassen werden, wenn die Zulassung der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Rechtsanwälte, welche bei einem Landgericht zugelassen sind, können bei dem übergeordneten Oberlandesgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zugelassen werden, wenn die gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist; die gleichzeitige Zulassung beim benachbarten Landgericht ist widerruflich.

§ 19

(1) Der Rechtsanwalt schwört nach seiner ersten Zulassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ehrengerichts vor dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines Deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Rechtsanwalt, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

§ 20

(1) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten. Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(2) Der Rechtsanwalt darf ohne Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer weder eine Zweigstelle einrichten noch außerhalb der Kanzlei Sprechtage abhalten.

(3) Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten in verschiedenen Orten zugelassen, so bestimmt der Reichsminister der Justiz, an welchem dieser Orte der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz zu nehmen und seine Kanzlei einzurichten hat.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bewilligen; die Bewilligung ist widerruflich. Die Bewilligung sowie die Bestimmung des Wohnsitzes oder des Ortes der Kanzlei nach Absatz 3 können mit Auflagen verbunden werden. Wird auf Grund einer Auflage ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so kann diesem wie einem Rechtsanwalt gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden (§§ 198, 212a der Zivilprozeßordnung). Kann eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten an dem Orte, an dem er bestellt oder zu bestellen war, nicht ausgeführt werden, so kann dem Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post zugestellt werden.

(5) Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seine Kanzlei nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 21

(1) Bei jedem Gericht ist eine Liste der dort zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Die Eintragung erfolgt nach der Zulassung. In der Liste ist der Zeitpunkt der Zulassung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts zu vermerken.

(2) Mit der Eintragung beginnt die Befugnis des Rechtsanwalts, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(3) Jede Veränderung des Wohnsitzes und der Kanzlei muß der Rechtsanwalt zur Eintragung in die Liste anzeigen.

§ 22

Die Zulassung wird zurückgenommen,

1. wenn die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden;
2. wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs dauernd unfähig ist;
4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung an dem nach § 20 bestimmten Orte seinen Wohnsitz nimmt oder seine Kanzlei einrichtet, oder wenn er es einen Monat lang versäumt hat, die ihm auf Grund des § 20 Abs. 4 gemachten Auflagen zu erfüllen;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei aufgibt;
6. wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im Zeitpunkt seiner Zulassung nicht besaß.

§ 23

(1) Die Zulassung wird ferner zurückgenommen, wenn der Rechtsanwalt ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind.

(2) Bekleidet der Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt oder hauptamtlich ein Amt in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung auf Grund des Absatzes 1 innerhalb der ersten zwei Jahre nach Antritt des Amtes nicht zulässig.

§ 24

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 25

Die Zulassung wird durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zurückgenommen.

§ 26

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach § 22 Ziffern 1 bis 3 oder § 23 vor, so hat der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der Rechtsanwalt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Reichsminister der Justiz beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Hat der Rechtsanwalt binnen dieser Frist die Nachprüfung nicht beantragt, so wird die Zulassung zurückgenommen.

(2) Im übrigen wird die Zulassung zurückgenommen, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme aus einem der im § 22 Ziffern 1 bis 3 und § 23 angegebenen Gründe im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des § 23 darf die Zurücknahme erst erfolgen, wenn der Rechtsanwalt länger als einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung fortgesetzt hat.

§ 27

(1) In den Fällen des § 22 Ziffern 4 bis 6 und des § 24 muß der Zurücknahme die Anhörung des Betroffenen vorausgehen.

(2) Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 28

(1) Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Rechte aus der Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs, so ist er in der Rechtsanwaltsliste zu löschen.

(2) Frühere Rechtsanwälte dürfen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen, es sei denn, daß ihnen die Weiterführung dieser Berufsbezeichnung auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer von dem Reichsminister der Justiz gestattet wird.

§ 29

(1) Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts soll grundsätzlich außer einem Rechtsanwalt nur einem Assessor im Probe- oder Anwärterdienst übertragen werden; ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch anderen Personen übertragen werden, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllen.

(2) Wird die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen, so muß die Bestellung des Stellvertreters beim Reichsminister der Justiz nachgesucht werden.

(3) Auf die im Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter finden die Vorschriften des § 157 Absätze 1, 2 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Das gleiche gilt für die im Probedienst befindlichen Assessoren sowie für die einem Rechtsanwalt zur Ausbildung überwiesenen Gerichtsreferendare, wenn sie den Rechtsanwalt in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

§ 30

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Stellvertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die von dem Stellvertreter oder ihm gegenüber vor der Löschung des Rechtsanwalts vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung nicht mehr gelebt hat.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 31

(1) Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben.

(2) Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert.

§ 32

(1) Der Rechtsanwalt hat seine Berufstätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

(2) In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

§ 33

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

(2) In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§ 34

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§ 35

Der Rechtsanwalt, dessen Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenden Schaden zu ersetzen hat.

§ 36

(1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§ 37

Der Anspruch der Partei auf Schadensersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren.

§ 38

Außer den in der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 39

(1) Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

(2) Die Beiordnung eines besonderen Anwalts zur Wahrnehmung einer auswärtigen Beweisaufnahme oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§ 40

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 41

(1) Der beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Befinden sich an einem Orte mehrere Amtsgerichte, so kann das Amtsgericht auch einen Rechtsanwalt beiordnen, der bei einem anderen Amtsgericht dieses Ortes zugelassen ist. Sind bei einem Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem anderen Gericht desselben Ortes und mangels eines solchen bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist.

(2) Im Falle des § 39 Abs. 2 wird der Rechtsanwalt auf Ersuchen von dem Amtsgericht beigeordnet, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll oder die Partei wohnt.

(3) Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 42

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 43

Im Falle des § 38 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§ 44

(1) Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

(2) In denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Verteidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

(3) Ein nach § 18 Abs. 3 bei einem benachbarten Landgericht widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 144 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt werden.

§ 45

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Gerichtsreferendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer

§ 46

(1) Die bei den Gerichten des Deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwälte sind in der Reichs-Rechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

(2) Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig. Sie erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Die Aufsicht über die Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihre Organe und sonstigen Einrichtungen übt der Reichsminister der Justiz aus.

§ 47

An der Ausbildung der Assessoren im Probe- und Anwärterdienst mitzuwirken und die Auszahlung der ihnen zustehenden Bezüge zu sichern, ist Aufgabe der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 48

(1) Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, soweit die erforderlichen Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden.

(2) Bei Bemessung der Beiträge ist auf die wirtschaftliche Lage der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge sind angemessen zu staffeln. Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 49

Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind:

der Präsident,
das Präsidium,
der Beirat,
die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern,
die Rechtsanwaltskammern,
der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte.

§ 50

(1) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

§ 51

(1) Das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer steht dem Präsidenten beratend zur Seite. Es besteht aus fünf Rechtsanwälten und der gleichen Zahl von Vertretern. Einem der Mitglieder obliegt die ständige Vertretung des Präsidenten. Der ständige Vertreter des Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die fünf Vertreter werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Scheidet auch dieser vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(3) Das Präsidium ist verpflichtet, Gutachten aus dem Gebiet des Anwaltsrechts und des Anwaltswesens zu erstatten, die von einem Organ der Gesetzgebung, von einer obersten Reichsbehörde, einem obersten Gericht oder vom Ehrengerichtshof erfordert werden.

§ 52

(1) Der Beirat besteht aus dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern oder ihren Vertretern.

(2) Der Beirat berät den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer in Fragen von allgemeiner Bedeutung.

(3) Er ist gutachtlich zu hören:

a) bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Festsetzung der Beiträge der Reichs-Rechtsanwaltskammer,
b) zur jährlichen Rechnungslegung und
c) zu Änderungen der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 53

Die Geschäftsführung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, des Präsidiums und des Beirats wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident nach Anhörung des Präsidiums erläßt.

§ 54

(1) Für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts werden unter der Leitung eines Präsidenten Rechtsanwaltskammern gebildet. Diese besitzen keine Rechtsfähigkeit.

(2) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern erfüllen unter beratender Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern in ihrem Bezirk die Aufgaben der Reichs-Rechtsanwaltskammer unter eigener Verantwortung; sie sind dabei an Weisungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebunden.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann bei Bedarf in einem Oberlandesgerichtsbezirk die Errichtung einer zweiten Rechtsanwaltskammer anordnen.

§ 55

(1) Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

(2) Dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer steht die Kammer beratend zur Seite. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer aus

der Zahl der Rechtsanwälte des Bezirks auf vier Jahre berufen, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl ausscheidet. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Reichsministers der Justiz.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 56

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer erläßt auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer eine Geschäftsordnung. Er regelt darin die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer.

§ 57

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren seines Bezirks bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Richtet sich die Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, so hat der Präsident vor seiner Entscheidung einen aus mindestens drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß gutachtlich zu hören.

§ 58

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer vermittelt auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern.

§ 59

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet Gutachten, welche bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Reichs-Rechtsanwaltskammer und dessen Auftraggeber von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks erfordert werden.

§ 60

(1) Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren haben auf die von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 Reichsmark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

§ 61

Die Tätigkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe wird im einzelnen in der Satzung geregelt. Satzungsänderungen im Rahmen dieses Gesetzes verfügt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Beirats. Änderungen bedürfen der Bestätigung des Reichsministers der Justiz und sind in gleicher Weise wie die Satzung bekanntzumachen.

§ 62

Alljährlich erstattet der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer dem Reichsminister der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und die Lage der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 63

Verhandlungen und Erlasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe und die an diese Stellen gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

Vierter Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 64

Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden, sofern nicht Maßnahmen nach § 57 ausreichen, ehrengerichtlich bestraft.

§ 65

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. für Rechtsanwälte: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 5 000 Reichsmark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft;
2. für Anwaltsassessoren: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark, Ausschließung vom Anwärterdienst.

(2) Geldstrafe und Verweis können nebeneinander verhängt werden.

(3) Eine Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Präsident der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt oder dem Anwaltsassessor nach § 57 eine Rüge erteilt oder eine Mißbilligung ausgesprochen hat.

§ 66

Wegen Handlungen, die ein Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor vor seiner Verpflichtung als Anwaltsassessor oder ein Rechtsanwalt, der keinen Anwärterdienst geleistet hat, vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn auf Ausschließung zu erkennen ist.

§ 67

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt oder einen Anwaltsassessor wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlaß eines Vertretungsverbots nicht entgegen.

(2) Ist im Strafverfahren gegen einen Anwaltsassessor ein Urteil ergangen, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so scheidet der Anwaltsassessor mit der Rechtskraft dieses Urteils aus dem Anwärterdienst aus.

(3) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(4) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei. Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das erkennende Gericht einstimmig die wiederholte Prüfung beschließt.

(5) Ist der Angeklagte flüchtig und wird die Hauptverhandlung gegen ihn nicht durchgeführt, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 68

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 69

(1) Ehrengerichte des ersten Rechtszuges sind die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern.

(2) Ehrengericht des zweiten Rechtszuges ist der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 70

(1) Für den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ist als Ehrengericht allein der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer zuständig.

(2) Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 71

(1) Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer. Er bestimmt jeweils am Jahresbeginn aus den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer seine Vertreter im Vorsitz, die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Vertreter, ferner die Reihenfolge, in der Richter und Vertreter in den Sitzungen mitzuwirken haben.

(2) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer bildet bei Bedarf jeweils zum Jahresbeginn mehrere Kammern des Ehrengerichts und verteilt die Geschäfte auf die Dauer des Jahres auf sie. Er bestimmt gleichzeitig die Vorsitzenden und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Die Reihenfolge der Mitwirkung bestimmt der Vorsitzende jeder Kammer sogleich für das laufende Jahr. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

(3) Ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer durch Zugehörigkeit zum Ehrengerichtshof an dem Vorsitz im Ehrengericht behindert, so führt sein in der Geschäftsordnung (§ 56) bestimmter Vertreter den Vorsitz.

(4) Im Laufe des Jahres können diese Bestimmungen für den Rest des Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung des Ehrengerichts oder einer Kammer oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung einzelner Mitglieder die Änderung notwendig macht.

(5) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Ehrengerichte führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer.

§ 72

Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage als Rechtsanwalt zugelassen oder als Anwaltsassessor tätig ist.

§ 73

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen als aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 74

(1) Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

(2) Beschwerde findet nicht statt.

§ 75

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§ 76

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 77

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 66, 223 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§ 78

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 79

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzuteilen.

§ 80

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 81

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren seit dem Tage des Beschlusses und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 82

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

§ 83

Die Mitteilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§ 84

In der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein der Rechtsanwaltskammer nicht angehörender, am Sitze des Ehrengerichts wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 85

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 86

(1) Das Ehrengericht kann auch dann entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht erscheint.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 87

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Tatsachen beziehen.

§ 88

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 89

(1) Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Beweiserhebungen durch einen ersuchten Richter kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch der Vorsitzende des Ehrengerichts anordnen, wenn das Einholen einer Entscheidung des Ehrengerichts das Verfahren verzögern würde.

(2) Auf das Ersuchen finden die §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 90

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 91

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 92

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist zuständig

a) bei Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Ehrengerichts und seines Vorsitzenden: der Ehrengerichtshof;
b) im übrigen: das Oberlandesgericht.

§ 93

(1) Der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer besteht aus dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, seinem ständigen Vertreter, aus weiteren Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und aus Mitgliedern des Reichsgerichts. Die nicht gesetzlich bestimmten anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die anwaltlichen Mitglieder können nicht gleichzeitig einem Ehrengericht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören.

(2) Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz jeweils zum Jahresbeginn auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern.

(3) Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die von ihm nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

(4) Die Geschäfte verteilt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer jeweils zum Jahresbeginn für die Dauer des Jahres; er regelt dabei auch die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Senate.

(5) Die Anordnungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer über die Besetzung und die Tätigkeit der Senate können im Laufe eines Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung eines Senats oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung eines Senatspräsidenten oder eines Senatsmitgliedes die Änderung notwendig macht.

§ 94

Auf das Berufungs- und Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Im Berufungsverfahren gelten auch die §§ 84, 85, 86 Abs. 1, §§ 87 bis 91 dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 95

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozeßordnung Anwendung.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

(5) Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

(6) Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(7) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichsminister der Justiz, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist.

§ 96

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreichend ist.

(4) Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 97

Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 95 Absätze 2, 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 98

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 29 Absätze 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts, bei dem der zum Stellvertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und, sofern er ausschließlich bei einem höheren Gericht zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Landgerichten oder nur bei einem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Reichs-Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

§ 99

(1) Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren im Rechtszuge schwebt, aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 95 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

§ 100

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht wahrgenommen.

§ 101

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten. Die Vorschriften über den Erlaß eines Vertretungsverbots finden entsprechende Anwendung.

(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Ehrengericht vor der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anordnen; um die Ausführung dieses Beschlusses kann es die Staatsanwaltschaft ersuchen.

(3) Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 89 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

(4) Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Tatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

(5) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§ 102

(1) Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

(3) Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Reichs-Rechtsanwaltskammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfang wie in Strafsachen die Reichskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

(4) Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, im Verfahren vor dem Ehrengerichtshof bei dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 103

Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichtshofs von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu erteilen.

§ 104

(1) Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

(2) Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz und den Gerichten angezeigt, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war.

(3) Die Ausschließung vom Anwärterdienst wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz, dem Rechtsanwalt, der den Anwaltsassessor im Anwärterdienst beschäftigt, und den Gerichten angezeigt, bei welchen dieser Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 105

(1) Geldstrafen (§§ 60, 65) fließen zur Kasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

(4) Die Vollstreckung wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer betrieben.

Fünfter Abschnitt

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht

§ 106

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften des ersten bis vierten und sechsten Abschnitts dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§ 107

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht und die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Der Präsident des Reichsgerichts und der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer werden gutachtlich gehört. Die Zulassung als Rechtsanwalt setzt die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus.

§ 108

(1) Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung als Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht unvereinbar.

(2) Die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gericht nicht auftreten.

§ 109

Eine Übertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

Sechster Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 110

(1) Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über die am 18. Dezember 1935 noch nicht endgültig entschieden ist, werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann bis zum Ablauf des Jahres 1938 zur Vermeidung von Härten Antragsteller, die die Befähigung zum Richteramt vor dem 1. April 1935 erlangt haben, ohne Ableistung oder unter Abkürzung des Probe- und Anwärterdienstes als Rechtsanwalt zulassen, auch wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen. § 16 gilt entsprechend.

§ 111

(1) Ist einem Rechtsanwalt auf Grund der bisherigen Vorschriften gestattet worden, seinen Wohnsitz nicht an dem Ort des Gerichts zu nehmen, bei dem er zugelassen ist, so bleibt er wie bisher verpflichtet, seine Kanzlei am Gerichtsort zu halten oder einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Dem Zustellungsbevollmächtigten kann wie einem Rechtsanwalt gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden (§§ 198, 212a der Zivilprozeßordnung). Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann dem Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post zugestellt werden.

§ 112

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem 18. Dezember 1935 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Anwaltskammern und ihrer sämtlichen Einrichtungen ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 113

(1) Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und des ersten Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer führen der Präsident und das Präsidium der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer die Geschäfte fort. Bis zur Berufung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern führen die am 18. Dezember 1935 amtierenden Vorsitzenden der Vorstände der Anwaltskammern deren Geschäfte. Bis zur Berufung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nehmen die bisherigen Mitglieder der Vorstände der Anwaltskammern die Aufgaben der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wahr.

(2) Der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte versehen in der bisherigen Besetzung ihr Amt bis zur Neubildung.

§ 114

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Mitgliederbeiträge zur Reichs-Rechtsanwaltskammer im Geschäftsjahr 1935/36 nach den bisherigen Bestimmungen berechnet und eingezogen werden.

§ 115

Bei der ersten Berufung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer bestimmt der Reichsminister der Justiz deren Tätigkeitsdauer.

§ 116

Rechtsanwälte, die die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) nicht besitzen, können den im § 19 vorgesehenen Eid auf Wunsch dahin leisten,

> dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Achtung zu erweisen und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§ 117

Die erste Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer stellt der Reichsminister der Justiz fest. Sie wird in dem für amtliche Veröffentlichungen der Justizverwaltung bestimmten Organ bekanntgemacht.

§ 118

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

119

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1936	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**	119
31. 1. 36	Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (BodSchätzOffVO)	120
17. 2. 36	Fünfte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter	121
21. 2. 36	Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen	121
25. 2. 36	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	122
25. 2. 36	Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	123

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 22. Februar 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Ratifikation durch Australien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen. — Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe.

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 24. Februar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Elften Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Achten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 4. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 fallen die Worte „durch chirurgischen Eingriff" weg.

2. § 11 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Die Unfruchtbarmachung hat im Wege des chirurgischen Eingriffs zu erfolgen. Die Reichsminister des Innern und der Justiz bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch andere Verfahren zur Unfruchtbarmachung angewandt werden können."

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2. Im Satz 1 des nunmehrigen Abs. 2 wird das Wort „chirurgische" durch „ärztliche" ersetzt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „chirurgischen" durch „ärztlichen" ersetzt.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (BodSchätzOffVO). Vom 31. Januar 1936.

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Schätzungsergebnisse

Schätzungsergebnisse im Sinne der §§ 9 bis 11 des Bodenschätzungsgesetzes und des § 6 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz sind die Feststellungen, die zur Beschreibung und Kennzeichnung der Bodenflächen nach

1. der Beschaffenheit (Klassen),
2. der Ertragsfähigkeit (Wertzahlen),
3. der Abgrenzung (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen)

getroffen und in der Schätzungsreinkarte in Verbindung mit den Schätzungsbüchern für Ackerland und für Grünland niedergelegt sind.

§ 2

Art der Offenlegung

(1) Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland.

(2) Die offengelegten Karten und Bücher sind vor Beschädigungen und Verlusten zu sichern.

§ 3

Offenlegungsfrist

(1) Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat.

(2) Den Beginn der Offenlegungsfrist bestimmt der Vorsteher des Finanzamts.

(3) Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tag der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid bekanntgegeben worden wäre.

§ 4

Ort der Offenlegung

(1) Die Schätzungsergebnisse werden, nach Gemeinden (Teilen von Gemeinden) geordnet, in den Diensträumen des Finanzamts offengelegt. Schätzungsergebnisse von Gebietseinschlüssen (Enklaven) werden zusammen mit den Schätzungsergebnissen der Gemeinde offengelegt, in deren Bezirk der Gebietseinschluß liegt.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts kann in geeigneten Fällen auch die Diensträume eines Katasteramts (eines Messungsamts) oder des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde an Stelle der Diensträume des Finanzamts als Ort der Offenlegung bestimmen.

§ 5

Bekanntmachung über die Offenlegung

(1) Der Vorsteher des Finanzamts gibt vor Beginn der Offenlegungsfrist die Art der Offenlegung, Beginn und Ende der Offenlegungsfrist und den Ort der Offenlegung öffentlich bekannt. Er gibt ferner bekannt, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in der für sonstige Bekanntmachungen des Finanzamts üblichen Weise. Außerdem soll die Bekanntmachung in den Diensträumen des Finanzamts und in den Diensträumen der zuständigen Bürgermeister angeschlagen werden.

§ 6

Rechtswirkungen der Offenlegung

(1) Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

(2) Mehrere Beschwerden, die dieselbe Klassenfläche (Klassenabschnitt, Sonderfläche) betreffen, werden verbunden; Eigentümer von Teilen dieser Klassenfläche (Klassenabschnitt, Sonderfläche), die zur Einlegung der Beschwerde befugt sind, aber keine Beschwerde eingelegt haben, werden zu dem Beschwerdeverfahren von Amts wegen zugezogen. Im Beschwerdeverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Verfügungen und Beschwerdeentscheidungen wirken für und gegen alle Eigentümer, die zu dem Beschwerdeverfahren zugezogen sind. Die Vorschriften in § 219 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

Berlin, den 31. Januar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Fünfte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 17. Februar 1936.

Auf Grund des § 98 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) und des § 8 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Das der Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter vom 17. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 391, 395) beigefügte Muster für das Oberversicherungsamt oder das Knappschaftsoberversicherungsamt erhält im Abschnitt a IV folgende Fassung:

„IV. Übersicht über die Tätigkeit

a) des Schiedsamts
(§§ 368 m, 368 n RVO.)

1. Aus den Vorjahren unerledigt übernommen .....
   dazu aus dem Berichtsjahr neu anhängig .....
   Gesamtzahl der anhängigen Sachen .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt
   a) durch Entscheidung .....
   b) durch Zurücknahme oder auf andere Weise .....
3. Zahl der unerledigten Sachen .....
4. Zahl der Sitzungen .....

b) des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten
(§ 14 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten in der Fassung der Vierten Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 594)

1. Aus den Vorjahren unerledigt übernommen .....
   dazu aus dem Berichtsjahr neu anhängig .....
   Gesamtzahl der anhängigen Sachen .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt
   a) durch Entscheidung .....
   b) durch Zurücknahme oder auf andere Weise .....
3. Zahl der unerledigten Sachen .....
4. Zahl der Sitzungen ....."

Artikel 2

Artikel 1 ist erstmalig bei der Erstattung der Geschäftsberichte für das Jahr 1936 zu berücksichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Engel

Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen. Vom 21. Februar 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

Ohne Vorlegung eines Übernahmescheines dürfen Butter, Käse einschließlich Quark sowie Eier bis zu einer Menge von je 1 Kilogramm Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden in den freien Verkehr des Zollinlands gebracht werden, wenn diese Waren im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Neben dem Zoll und der Ausgleichssteuer ist bei der Zollabfertigung nachstehend aufgeführter Waren ein Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr zu zahlen, der für

1 Kilogramm Butter ..... 0,60 Reichsmark,
1 Kilogramm Käse, Quark .... 0,25 Reichsmark

beträgt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 25. Februar 1936.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Die Unfruchtbarmachung einer Frau zum Zwecke der Verhütung erbkranken Nachwuchses kann durch Strahlenbehandlung (Röntgenbestrahlung, Radiumbestrahlung) vorgenommen werden,

1. wenn die Frau über 38 Jahre alt ist, oder
2. wenn die Vornahme eines chirurgischen Eingriffs wegen besonderer Umstände mit Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau verbunden oder aus gesundheitlichen Gründen ohnedies eine Strahlenbehandlung der Geschlechtsorgane erforderlich ist, und wenn der Leiter des Gesundheitsamts der Strahlenbehandlung zustimmt.

(2) Zur Strahlenbehandlung ist die Einwilligung der Frau erforderlich. Kann ihr wegen ihres krankhaften Geisteszustandes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers.

Artikel 2

(1) Die durch Bestrahlung behandelten Personen sind verpflichtet, sich drei Nachuntersuchungen und notfalls einer Nachbehandlung zu unterziehen und dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung des Erfolges der Strahlenbehandlung notwendigen Angaben zu machen. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses findet Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen und einer etwaigen Nachbehandlung sind dem Leiter des Gesundheitsamts mitzuteilen.

Artikel 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Anstalten und Ärzte, denen die Unfruchtbarmachung durch Röntgen- oder Radiumbestrahlung überlassen werden darf. Er bestimmt auch die hierfür zu berechnenden Gebühren.

Artikel 4

Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten auch die Kosten der Nachuntersuchung und Nachbehandlung gemäß Artikel 2 Abs. 1 einschließlich der etwa entstehenden Nebenkosten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289).

Artikel 5

(1) Soll aus gesundheitlichen Gründen eine Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung vorgenommen werden, so ist nach den Vorschriften der Artikel 3 bis 14 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) zu verfahren.

(2) Ist zu erwarten, daß eine Frau infolge einer Strahlenbehandlung, die nicht zum Zwecke der Unfruchtbarmachung stattfindet, unfruchtbar wird oder daß hierdurch sonstige Funktionen ihrer Geschlechtsorgane beeinflußt werden, so kann der Leiter der Gutachterstelle ohne Beiziehung von Gutachtern entscheiden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Leiter der Gutachterstelle zulassen, daß die Strahlenbehandlung auch außerhalb einer Krankenanstalt und in Anstalten und von Ärzten vorgenommen wird, die zur Strahlenbehandlung aus erbpflegerischen Gründen (Artikel 1 bis 4) nicht zugelassen sind.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden bei über 45 Jahre alten Frauen keine Anwendung.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern regelt die Einzelheiten durch Erlaß. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Artikel 7

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 25. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 15, 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

§ 1

Der Dienststrafordnung unterworfen sind alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (§ 10 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes).

§ 2

(1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden

oder

2. gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst verstoßen,

sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen.

(2) In besonders leichten Fällen kann an Stelle einer Strafe eine Zurechtweisung, Mahnung oder Rüge ausgesprochen werden.

§ 3

(1) Dienststrafen sind:

a) Kleine Dienststrafen:

1. Dienstverrichtungen im Innendienst außer der Reihe oder außer der Zeit, jedoch nur zur Wiedergutmachung nachlässiger Dienstverrichtungen gleicher Art.
2. Einfacher Verweis.

b) Förmliche Dienststrafen:

3. Strenger Verweis.
4. Lagerarrest bis zu vier Wochen.
5. Stubenarrest bis zu vier Wochen.
6. Verschärfter Arrest bis zu zehn Tagen, zulässig nur bis zum Obervormann einschließlich.
7. Zellenarrest von einem Tag bis zu 240 Tagen (kann in Gefängniszelle verbüßt werden).
8. Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner.
9. Zurücksetzung in der Beförderung.
10. Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst.
11. Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst.

(2) Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen sind keine Dienststrafen.

§ 4

Arreststrafen dürfen nur nach vollen Tagen verhängt werden.

§ 5

(1) Wegen desselben Dienstvergehens darf nur einmal und mit einer Dienststrafe vorgegangen werden.

(2) Die Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner kann als Zusatzstrafe mit einer anderen Dienststrafe verbunden werden.

§ 6

Die Strafbefugnis steht den Führern der Arbeitsdiensteinheiten vom Abteilungsführer an aufwärts gegenüber allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu, die ihrer Befehlsgewalt unterstehen.

§ 7

(1) Zuständig für die Verhängung der Dienststrafe ist der unmittelbare Dienststrafvorgesetzte des Täters. Bei gemeinschaftlicher Verfehlung mehrerer Reichsarbeitsdienstangehöriger verschiedener Dienstgrade ist der Dienststrafvorgesetzte desjenigen Angehörigen zuständig, der den höheren Dienstgrad hat.

(2) Höhere Vorgesetzte sind jedoch zuständig, wenn die Dienstverfehlung

1. unter ihren Augen begangen oder sonst zu ihrer unmittelbaren Kenntnis gelangt ist,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen ist,
3. von Angehörigen verschiedener Arbeitsdienstverbände ihres Befehlsbereichs begangen ist,
4. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist.

Der höhere Dienststrafvorgesetzte kann die Erledigung dem unmittelbaren Dienststrafvorgesetzten des Täters überlassen.

§ 8

Tritt ein Wechsel in der Person des Dienststrafvorgesetzten vor Erledigung des Falles ein, so steht die Entscheidung dem neuen Dienststrafvorgesetzten zu.

§ 9

(1) Der Reichsarbeitsführer bestimmt, wer Dienststrafvorgesetzter im Sinne dieser Verordnung ist.

(2) Den Umfang der Strafbefugnis der Dienststrafvorgesetzten regelt unbeschadet der Bestimmungen des § 15 der Reichsarbeitsführer.

§ 10

Die Kranken unterstehen auch während ihres Aufenthalts in der Krankenstube der Dienststrafbefugnis ihres Arbeitsdienstvorgesetzten.

§ 11

Die Reichsarbeitsdienstärzte vom Arbeitsgruppenarzt an aufwärts haben die Dienststrafbefugnis über das Heildienstpersonal ihres Dienstbereichs wegen Verfehlungen gegen ärztliche Anordnungen und sonstige heildienstliche Pflichten.

§ 12

Dem Beschuldigten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

§ 13

Hält ein Dienststrafvorgesetzter eine höhere Strafe für angemessen, als seiner Strafbefugnis entspricht, so hat er den Strafausspruch zu unterlassen und den Fall mit einem Bericht an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten weiterzugeben.

§ 14

Die Dienststrafe darf nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten von der Dienststelle, die sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, daß nach Verhängung der Strafe vor Rechtskraft Umstände bekannt werden, die eine andere Beurteilung der Tat rechtfertigen.

§ 15

(1) Bei Verfehlungen nach § 2 Ziffer 1 entscheidet über die Schuldfrage eine besondere Kammer, die aus dem für die Bestrafung zuständigen Führer als Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet wird. Die Beisitzer sollen möglichst dem Dienstrange des Beschuldigten angehören, nötigenfalls sind sie aus dem nächsthöheren Dienstgrad zu ergänzen.

(2) Die Beisitzer bestimmt der Vorsitzende zu Beginn jeder Gerichtsperiode (sechs Monate).

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer entscheiden gemeinsam über die Schuldfrage. Im übrigen (z. B. über Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe) sind die Beisitzer nur Berater des Dienststrafvorgesetzten; dieser entscheidet allein über Art und Maß der Strafe.

(4) Bei Verfehlungen gegen § 2 Ziffer 2 finden diese Bestimmungen Anwendung, wenn eine Bestrafung mit Zellenarrest, Entfernung oder Ausstoßung zu erwarten ist.

§ 16

Der Strafausspruch darf erst am nächsten Tage, nachdem der Dienststrafvorgesetzte von der Tat Kenntnis erlangt hat, stattfinden.

§ 17

Beschwerden gegen Dienststrafbescheide wegen Verfehlungen nach § 2 Ziffer 2 haben keine aufschiebende Wirkung, wenn eine der im § 3 Ziffern 1 bis 6 genannten Strafen verhängt worden ist. In diesen Fällen wird die Strafe sofort nach dem Ausspruch vollzogen. In allen übrigen Fällen tritt der Strafvollzug erst nach rechtskräftiger Feststellung der Strafe ein.

§ 18

Der Dienststrafvorgesetzte kann aus dringenden Gründen den Vollzug der Dienststrafe aufschieben oder unterbrechen.

§ 19

Die Art des Strafvollzuges regelt sich nach der Strafvollzugsordnung (§ 29).

§ 20

Alle förmlichen Dienststrafen sind im Strafbuch einzutragen.

§ 21

Die Strafvollstreckung verjährt mit einem Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Strafe dem Verurteilten bekanntgegeben ist.

§ 22

Gegen jeden Dienststrafbescheid steht dem Verurteilten der Beschwerdegang nach Maßgabe der Verfahrensordnung offen (§ 29).

§ 23

(1) Der Dienststrafvorgesetzte hat die Einleitung eines Dienststrafverfahrens seinem mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausgestatteten Dienststrafvorgesetzten auf dem Dienstwege zu melden, wenn die Dienstverfehlung gleichzeitig den Tatbestand einer strafbaren Handlung der allgemeinen Strafgesetze erfüllt.

(2) Der mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausgestattete Führer hat sich unverzüglich mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt darüber zu verständigen, ob die Verfolgung von diesem zu übernehmen ist oder ob die Straftat nur nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes verfolgt werden soll. Der Reichsarbeitsführer erläßt hierzu für seinen Dienstbereich weitere Anordnungen.

§ 24

(1) Während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tatsachen etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im strafgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung deshalb nicht stattfinden kann, weil der Beschuldigte abwesend ist.

(2) Wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet, so darf in einem etwa noch notwendigen Dienststrafverfahren nur noch geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine Verfehlung nach § 2 enthält.

§ 25

Jeder Führer des Arbeitsdienstes vom Unterfeldmeister an aufwärts ist berechtigt, die ihm dienstlich Unterstellten oder im Dienstgrade unter ihm Stehenden vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es zwingend fordert. Eine solche vorläufige Festnahme ist sofort dem Dienststrafvorgesetzten des Festgenommenen zu melden, der das Erforderliche veranlaßt.

§ 26

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, gegen die ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist, können vom Dienst vorläufig enthoben werden. Dem Angehörigen ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

§ 27

Dem Führer und Reichskanzler steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

§ 28

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafgerichtsbarkeit betrauten Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 29

Die Strafvollzugsordnung (§ 19), die Verfahrensordnung (§ 22) einschließlich der Vorschriften über die vorläufige Festsetzung und sonst notwendige Durchführungsverordnungen erläßt der Reichsarbeitsführer. Diese Verordnungen und Anordnungen sind im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes bekanntzugeben.

§ 30

Die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und Artikel 18 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) werden aufgehoben.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1935 Teil II können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden. Preis jeder Einbanddecke einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung 40 Rpf), 1,45 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Februar 1936	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 36	**Gesetz über die Befähigung zum Richteramt**	127
25. 2. 36	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	128
25. 2. 36	Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung)	128
26. 2. 36	Verordnung über Zolländerungen	128
26. 2. 36	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	129
26. 2. 36	Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	130
28. 2. 36	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	130

Gesetz über die Befähigung zum Richteramt.

Vom 27. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Justiz kann aus besonderen Gründen einen deutschen Staatsangehörigen, der in einem ausländischen Staat die Befähigung zum Richteramt oder zur Anwaltschaft erlangt hat, auf Grund der Vorbildung im Ausland zur großen Staatsprüfung zulassen, wenn nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind, seitdem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit im Ausland aufgegeben hat. Der Minister kann die Zulassung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere einem ergänzenden Vorbereitungsdienst in Deutschland, abhängig machen.

Mit dem Bestehen der Prüfung erlangt der Bewerber die Befähigung zum Richteramt.

War die Ausbildung im Auslande noch nicht abgeschlossen, so kann der Reichsminister der Justiz die ausländische Vorbereitungszeit ganz oder zum Teil anrechnen, auch von der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung befreien.

Berlin, den 27. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 25. Februar 1936.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 30. April 1936 verlängert.

Berlin, den 25. Februar 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung). Vom 25. Februar 1936*).

Auf Grund des § 5 Abs. 6 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Zur Deckung des Aufwandes nach § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 19. März 1935 zahlt der Veranstalter des Lehrgangs monatlich für jeden bei Beginn des Lehrgangs versicherten Teilnehmer

in der Invalidenversicherung ... 1 Reichsmark,
in der Angestelltenversicherung . 4 » ,
in der knappschaftlichen Pensionsversicherung ..... 4 » .

(2) Für die Bemessung der in jedem Monat nach Abs. 1 zu leistenden Beträge ist die Zahl der am 15. des voraufgegangenen Monats, für den Monat März 1935 die Zahl der am 15. dieses Monats vorhanden gewesenen Teilnehmer maßgebend.

(3) Die Auszahlung der sich nach Abs. 1, 2 ergebenden Beträge hat zum 15. jedes Monats zu erfolgen, und zwar

für Versicherte der Invalidenversicherung über das Reichsversicherungsamt an die Träger dieser Versicherung nach Maßgabe eines vom Reichsversicherungsamt festzusetzenden Verteilungsschlüssels,

für Versicherte der Angestelltenversicherung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,

für Versicherte der knappschaftlichen Pensionsversicherung an die Reichsknappschaft.

Artikel 2

Die Zeiten der Teilnahme an einem Lehrgang für Zwecke der Leibeserziehung sind durch den Veranstalter des Lehrgangs nachzuweisen.

Artikel 3

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1935 in Kraft.

Artikel 5

Die für die Zeit vom 1. März 1935 bis 31. März 1936 nach Artikel 1 fälligen Beträge sind bis zum 15. April 1936 zu zahlen.

Berlin, den 25. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1936.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 26. Februar 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) Abs. 3 Unterabs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1. Pflaumen aller Art, unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Juli 1936	16,50

2. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen als Anmerkung 3 anzufügen:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1936	2

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1936.

3. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) tritt an die Stelle der bisherigen Anmerkungen folgende Vorschrift:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von den Zöllen für unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz zu bewilligen: a) im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für bestimmte Grenzstrecken für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks in Mengen von nicht mehr als 10 fm in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten; b) in besonderen Fällen, wenn das Holz von Bewohnern des Grenzbezirks oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz im Grenzbezirk aus eigenen in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Waldungen eingeführt wird; c) wenn das Holz aus Waldungen in der Nähe der deutschen Grenze eingeführt wird, sofern die Waldungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland mindestens seit dem 1. April 1931 gehören und letztere in Deutschland in der Nähe der Waldungen begütert ist.		

4. In der Tarifnr. 133 (Milch und Rahm usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist die Anmerkung zu streichen;

b) in Abs. 3 erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Milch und Rahm zu bewilligen.		

5. In der Tarifnr. 161 Abs. 2 (Abfälle von Fischen usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Der Zollsatz ermäßigt sich mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen auf 1 *RM* für 1 dz.		

6. In der Tarifnr. 207A (Gehärtete fette Öle usw.) erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Gehärtete fette Öle und Trane mit einem Erstarrungspunkt von mehr als 45° C sind als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu verzollen.		

7. In der Tarifnr. 250 (Stearinsäure usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gehärtete fette Öle und Trane, die als Kerzenstoffe zu behandeln sind, zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glycerin auf Erlaubnisschein unter Überwachung	1	20

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 1936 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften in § 1 Nr. 6 und 7, die am 16. März 1936 in Kraft treten.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Spitta

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche eine Kirchenregierung.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung der Kirchenregierung Anwendung.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung leitet und vertritt die Landeskirche.

(2) Sie erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die braunschweigische Kirchenverfassung oder durch sonstige braunschweigische Kirchengesetze dem Landeskirchentag oder der Kirchenregierung zugewiesen sind.

§ 3

Die braunschweigische Kirchenregierung hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

§ 4

Bei dem Landeskirchenamt der Braunschweigischen Landeskirche wird eine Finanzabteilung gebildet. Auf die Finanzabteilung finden die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des

Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221) entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus.

§ 3

Die Befugnisse der beim Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet im Einvernehmen mit dem Landesbischof eine Kirchenregierung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Den Vorsitz in der Kirchenregierung führt der Landesbischof. Die übrigen Mitglieder werden von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Landesbischof ernannt.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder durch Kirchengesetz dem Landeskirchentag, dem Landeskirchenausschuß oder dem Kirchensenat zugewiesen sind.

(2) Die Kirchenregierung erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die dem Landesbischof durch Notverordnung des Kirchensenats vom 22. Mai 1933 (Kirchliches Amtsbl. S. 71) erteilte Vollmacht erlischt.

§ 3

Die Kirchenregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Hannover gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 5

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vereinigung des Kirchenkreises Pyrmont mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 4. Mai/25. Juni 1934 (Kirchliches Amtsbl. S. 133) wird als rechtsgültig bestätigt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1936	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 36	Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern	131
28. 2. 36	Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes	131
28. 2. 36	Zweite Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast	132
4. 3. 36	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Saarland	132
6. 3. 36	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1936	132

Verordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern. Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern folgendes verordnet:

Artikel I

§ 103 *l* der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

„§ 103 *l*

(1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Beitragsmaßstab aufgebracht.

(2) Die Beiträge der Gewerbetreibenden werden von den Gemeinden auf Grund einer von der Handwerkskammer aufzustellenden Beitragsliste nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften eingezogen und beigetrieben.

(3) Die Gemeinden können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung von der Handwerkskammer beanspruchen, deren Höhe im Streitfalle die höhere Verwaltungsbehörde festsetzt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird verordnet:

Hinter § 16 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Die Vorschriften des § 16 finden auf folgende Waren entsprechende Anwendung:

1. aus Nr. 11 des Zolltarifs: Saatgut von Speisebohnen, Speiseerbsen und Futtererbsen;
2. aus Nr. 12 des Zolltarifs: Saatgut von Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen und Wicken;
3. Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten der Nr. 18 des Zolltarifs;
4. Grassaat aller Art der Nr. 19 des Zolltarifs;
5. Runkelrübensamen einschließlich Salatbetensamen und Mangoldsamen, Zuckerrübensamen der Nr. 20 des Zolltarifs;
6. aus Nr. 21 des Zolltarifs: Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee- und Wundkleesamen;
7. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 6 bezeichnete Waren enthalten."

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Zweite Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast.

Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gilt auch für das Rechnungsjahr 1936.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Saarland.

Vom 4. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung tritt im Saarland das preußische Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 315) in Kraft.

Berlin, den 4. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1936.

Vom 6. März 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz, des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1936 durch die deutschen Konsularbehörden erfaßt:
die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die den Geburtsjahrgängen 1914, 1915 und 1916 angehören.

II. a) Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915 werden zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie können vom 1. Oktober 1936 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

b) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1916 können vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1937 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

III. (1) Zur freiwilligen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht können zum 1. Oktober 1936 auch Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1911 bis 1915, zum 1. Oktober 1937 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1919 in die Wehrmacht eingestellt werden.

(2) Die Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1916 bis 1919 haben vom 1. April 1937 bis 30. September 1937, soweit sie Führeranwärter für den Reichsarbeitsdienst sind, vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst zu leisten. Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1912 und 1913 können vom 1. April 1937 bis 30. September 1937, soweit sie Führeranwärter für den Reichsarbeitsdienst sind, vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst leisten. Der Geburtsjahrgang 1911 und ältere Geburtsjahrgänge werden in den Reichsarbeitsdienst nicht mehr eingestellt.

Berlin, den 6. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1936	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Auflösung und Neuwahl des Reichstags	133
7. 3. 36	**Gesetz über das Reichstagswahlrecht**	133
7. 3. 36	Erste Verordnung zur Reichstagswahl	134

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Auflösung und Neuwahl des Reichstags.

Vom 7. März 1936.

In der Absicht, dem deutschen Volk die Gelegenheit zu geben, der mit dem heutigen Tage abgeschlossenen dreijährigen Politik der Wiederherstellung der nationalen Ehre und Souveränität des Reiches, verbunden mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer wahren Völkerversöhnung und Verständigung auf den Grundlagen gleicher Rechte und gleicher Pflichten, seine feierliche Zustimmung erteilen zu können, löse ich den Reichstag mit Ablauf des 28. März 1936 auf.

Die Neuwahlen zum Reichstag finden am Sonntag, den 29. März 1936 statt.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über das Reichstagswahlrecht.

Vom 7. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Reichstagswähler sind außer den deutschen Staatsangehörigen, die nach der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) zum Reichsbürgergesetz vorläufig als Reichsbürger gelten, auch die deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am Wahltage zwanzig Jahre alt sind, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sofern nicht die Ausübung ihres Wahlrechts ruht (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 Abs. 2 der genannten Verordnung finden Anwendung.

§ 2

Wer, ohne wahlberechtigt zu sein, eine Stimme abgibt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er kann die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes über die Wählbarkeit und über die Verteilung der Sitze auf die Bewerber in den Wahlvorschlägen ändern und die im Reichswahlgesetz vorgesehenen Fristen verkürzen.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 7. März 1936.

Für die Reichstagswahl am 29. März 1936 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 3 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 133) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 29. März 1936 stattfindende Reichstagswahl sind am 21. und 22. März 1936 auszulegen.

II. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

(1) Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind deutsche Staatsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) Die Bestimmungen für Auslanddeutsche gelten nicht für deutsche Staatsangehörige, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, zum Reichsbürgergesetz).

§ 4

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1, § 3) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus. Für Seeleute auf hoher See oder im Auslande stellt auf Antrag die nächstgelegene diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs den Stimmschein aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1, § 3) weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1, § 3) sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Wahl innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Wahltage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.
Augsburg
Bentheim
Berlin Anhalter Bf.
» Friedrichstraße
» Görlitzer Bf.
» Lehrter Bf.
» Potsdamer Bf.
» Schlesischer Bf.
» Stettiner Bf.
» Zoologischer Garten
Bremen Hbf.
Breslau Hbf.
Charlottenburg
Cranenburg
Dt.-Eylau
Dresden Hbf.
Emmerich
Erfurt
Eydtkuhnen
Flensburg
Frankfurt/M. Hbf.
Freiburg/Br.
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)
Griesen
Groß Boschpol (Pommern)
Hagenow Land
Halle Hbf.
Hamburg Hbf.
Hannover Hbf.
Insterburg
Karlsruhe Hbf.
Kehl
Koblenz
Köln Hbf.
Königsberg
Leipzig Hbf.
Lindau
Marienburg
München Hbf.
Münster (Westf.) Hbf.
Nürnberg Hbf.
Passau
Regensburg
Saßnitz Hafen
Stettin
Stuttgart Hbf.
Tilsit
Trier
Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Seemannswahlen

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;

b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten;

e) die dienstlich an Bord eines Handelsschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gehörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Wahltage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum

Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Zu diesem Zwecke teilt das Reichsministerium des Innern den deutschen Seeschiffen den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitz eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den sechs Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Wahltage (§ 111a Reichsstimmordnung und § 3 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Wahltage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

§ 23

Die durch die Abstimmung auf Seefahrzeugen erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

VI. Beteiligung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes an der Reichstagswahl

§ 24

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in Unterkünften des Reichsarbeitsdienstes geschlossen untergebracht sind, sind in die Stimmliste (Stimmkartei) der nächstgelegenen Gemeinde einzutragen; die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes ist hiervon zu benachrichtigen.

VII. Abstimmungszeit

§ 25

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags, festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1936	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 36	**Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif**	137

Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif.

Vom 8. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Auswärtigen Amt und bei den Vertretungen des Reichs im Ausland werden die Gebühren und Auslagen nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif und den folgenden näheren Vorschriften erhoben.

(2) Für Amtsgeschäfte in außereuropäischen Ländern kann der Reichsminister des Auswärtigen Zuschläge bis zu 100 vom Hundert festsetzen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die dem Werte nach abgestuften Gebühren.

(3) Für Beglaubigungen, Bescheinigungen und Legalisationen kann der Reichsminister des Auswärtigen die Gebühren, soweit sie von Angehörigen fremder Staaten zu entrichten sind, aus Gründen der Gegenseitigkeit anderweit festsetzen.

§ 2

Für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen haftet der Antragsteller, in Nachlaßsachen auch der Nachlaß.

§ 3

(1) Im Falle der Bedürftigkeit sind die Gebühren zu ermäßigen oder nach den Umständen ganz zu erlassen.

(2) In anderen Fällen kann der Leiter der Behörde (Konsulatsabteilung) ausnahmsweise die Gebühr auf die Hälfte ermäßigen, wenn er es aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(3) Im übrigen dürfen die Gebühren nur aus besonderen vom Reichsminister des Auswärtigen vorgesehenen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Das Reich und die Länder, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder für Rechnung des Reichs oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

(5) In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird von deutschen Reichsangehörigen keine Gebühr erhoben.

§ 4

(1) Sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert, bei Forderungen das Kapital ohne Zinsen maßgebend.

(2) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werte von 3 000 Reichsmark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über eine Million Reichsmark und nicht unter 200 Reichsmark.

§ 5

Der Mindestsatz einer Gebühr beträgt 1 Reichsmark. Bruchteile einer Reichsmark von 0,50 Reichsmark

und weniger werden nach unten, von mehr als 0,50 Reichsmark nach oben auf volle Reichsmark abgerundet. Ausgenommen sind die Tarifnummern 5b, 5d, 7a und 22g.

§ 6

Die Gegenwerte der Gebührenbeträge in fremder Währung werden durch den Reichsminister des Auswärtigen oder die von ihm bestimmten Stellen festgesetzt.

§ 7

(1) Wird die Amtstätigkeit der Behörde in Anspruch genommen, der Antrag aber vor Beendigung der Amtstätigkeit zurückgezogen, oder kommt der Abschluß des Geschäfts aus anderen Gründen nicht zustande, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

(2) Die Zusatzgebühren (Tarifnummer 27) werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

(1) Bare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen und Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Vergütungen, Kosten für Veröffentlichungen, Übersetzungskosten, Beförderungskosten bei Amtsgeschäften außerhalb der Amtsräume, Lagergebühren usw.) sind besonders zu erstatten.

(2) Neben der tarifmäßigen Gebühr wird ein Unkostenpauschsatz von 10 vom Hundert — mindestens jedoch 1 Reichsmark und höchstens 100 Reichsmark — erhoben. Hierin sind die Portokosten eingeschlossen. Auf die Gebühren der Tarifnummern 5b, 5d, 7a, 20f, 22g und 27 findet diese Vorschrift keine Anwendung. Der Unkostenpauschsatz wird ferner nicht erhoben, wenn die nach den Tarifnummern 1, 2, 5a, c, e bis g, 8, 11, 12, 13, 20a bis b, 22e bis f und 23 behandelten Schriftstücke und Gegenstände im Amtslokal ausgehändigt werden.

§ 9

(1) Wahlkonsuln können für Gelder, die sie in Ausübung des konsularischen Dienstes im Parteiinteresse auslegen, ortsübliche Zinsen berechnen.

(2) Auf Geschäfte, die außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Tätigkeit liegen, findet der Gebührentarif keine Anwendung.

§ 10

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Auslagen entscheidet der Reichsminister des Auswärtigen endgültig.

§ 11

(1) Gebühren und Auslagen sind auf Ersuchen der erhebenden Behörde durch die Behörden, denen die Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, von den Zahlungspflichtigen nach den für die Beitreibung von Gerichtskosten geltenden Vorschriften zwangsweise beizutreiben. Das Ersuchen kann auch von der Legationskasse des Auswärtigen Amts gestellt werden.

(2) Dasselbe gilt für die Einziehung von Beträgen, die bei nicht gebührenpflichtigen Amtshandlungen verauslagt werden.

(3) Dabei finden die gemäß § 91 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152, 161) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen unter den Behörden zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 12

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in vier Jahren. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 13

In § 2 Abs. 1 und § 4 des Ausführungsgesetzes zum Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 5. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 430) wird „1,50 Mark" ersetzt durch „2,00 Reichsmark".

§ 14

Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft. Mit demselben Tage treten das Gebührengesetz für die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 1. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 815) und die Verordnung über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden vom 27. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) außer Kraft.

Tarif

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
1	**Abschriften**	
	für die Seite	1 Reichsmark
	Für Durchschläge der Abschriften ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	
	Sind die Abschriften in einer anderen als der deutschen Sprache abzufassen, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte; sind sie in nichteuropäischer Sprache abzufassen, so verdoppeln sich die Sätze. Bei fremdsprachigen Personenstandsurkunden tritt keine Erhöhung ein.	
2	**Aufbewahrung, Aushändigung**	
	a) von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten von einem Betrage oder Werte	
	bis zu 1 000 Reichsmark	2 vom Hundert
	vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	1 vom Hundert
	b) von nicht unter a fallenden Urkunden und eingeschriebenen Briefen (Verfügungen von Todes wegen — Nr. 25)	
	für jeden Brief und jede Urkunde	1 Reichsmark
	c) eines Schriftstücks	1 Reichsmark
	d) von sonstigen Gegenständen	3 bis 100 Reichsmark
	Die Aufbewahrung von gewöhnlichen sowie von allen für deutsche Seeleute bestimmten Briefen ist gebührenfrei.	
	Werden Gegenstände unter b und c außerhalb des Amtslokals durch besondere Boten behändigt, so werden die dadurch entstehenden baren Auslagen, mindestens aber ein Aufschlag von 1 Reichsmark erhoben.	
	Liegen die unter a bis d aufgeführten Gegenstände länger als zwölf Monate, so ist für jedes weitere angefangene Halbjahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten.	
3	**Ausfertigungen**	
	wie beglaubigte Abschriften (Nr. 1 und 5c).	
4	**Auskünfte**	
	der Auslandsbehörden, auch wenn sie durch Vermittlung des Auswärtigen Amts eingeholt werden,	
	je nach Art und Umfang	2 bis 30 Reichsmark
5	**Beglaubigung**	
	a) der Richtigkeit einer vorgelegten Übersetzung für die erste Seite	5 Reichsmark
	für jede angefangene weitere Seite	3 Reichsmark
	Hat die beglaubigende Behörde die Übersetzung selbst angefertigt (Nr. 23), so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	
	(Beglaubigung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses — Nr. 18e).	
	b) der Richtigkeit der Übersetzung einer Personenstandsurkunde zum Nachweis der arischen Abstammung	0,60 Reichsmark

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
	c) einer Abschrift, für die erste Seite	3 Reichsmark
	für jede angefangene weitere Seite	1 Reichsmark
	Zu a und c: Bei Personenstandsurkunden wird die Hälfte der Gebühr erhoben. — Ist das zu beglaubigende Schriftstück in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt, so erhöhen sich die Sätze um die Hälfte; ist es in nichteuropäischer Sprache abgefaßt, so verdoppeln sich die Sätze. Bei fremdsprachigen Personenstandsurkunden tritt keine Erhöhung ein. Zu c: Hat die beglaubigende Behörde die Abschrift mit Durchschlägen selbst angefertigt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede Seite eines zu beglaubigenden Durchschlags auf die Hälfte.	
	d) der Abschrift einer Personenstandsurkunde zum Nachweis der arischen Abstammung	0,60 Reichsmark
	e) der Unterschrift einer Privatperson	10 Reichsmark
	der Unterschrift auf Zeugnissen, die Personen im Lehrberuf, in kaufmännischen, technischen oder gewerblichen Betrieben von ihrem Dienstherrn ausgestellt sind	2 Reichsmark
	f) einer Konsulatsfaktur	1 vom Tausend
	mindestens	3 Reichsmark
	g) einer in Deutschland ausgestellten öffentlichen Urkunde: Standesamtliche Urkunden	2 Reichsmark
	Die Beglaubigung von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.	
	Sonstige Urkunden	5 Reichsmark
6	**Behändigung eines Schriftstücks**	
	a) ohne Ausstellung eines Zustellungszeugnisses (siehe Nr. 2c)	
	b) nebst Ausstellung eines Zustellungszeugnisses (siehe gerichtliche Angelegenheiten Nr. 18d).	
7	**Beschaffung**	
	a) von Personalpapieren:	
	aa) Standesamtliche Urkunden, für jede Urkunde	1 Reichsmark
	Standesamtliche Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, für jede Urkunde	0,60 Reichsmark
	bb) Zeugnisse	2 Reichsmark
	b) von sonstigen Urkunden	3 Reichsmark
	c) von Drucksachen	1 Reichsmark
	d) von Übersetzungen	1 Reichsmark
8	**Bescheinigung:**	
	Ausstellung	
	a) von Lebensattesten	3 Reichsmark
	Bescheinigungen zum Bezuge von Invaliden-, Kranken- und Unfallrenten aus öffentlichen Kassen sind gebührenfrei.	
	b) von Ursprungszeugnissen vom Warenwerte	1 vom Tausend
	mindestens	3 Reichsmark
	c) von Bescheinigungen aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 529) und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 1246)	2 Reichsmark
	d) von sonstigen Bescheinigungen	10 Reichsmark
	(siehe auch Nr. 21: Sichtvermerke — Visen — in anderen als Paßsachen)	

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
9	**Forderungssachen:**	
	a) Einfache Mahnschreiben	2 Reichsmark
	b) Nachforschungen	10 Reichsmark
	c) Warenbesichtigungen	10 bis 30 Reichsmark
	d) Einziehungs- oder Vergleichsverhandlungen	
	I. ohne Überweisung	
	von einem Betrage bis zu 1 000 Reichsmark	1 vom Hundert
	vom Mehrbetrage	½ vom Hundert
	mindestens	5 Reichsmark
	Bei Erfolglosigkeit der Verhandlungen wird die Hälfte der Gebühr erhoben,	
	mindestens	3 Reichsmark
	II. einschließlich der Überweisung	
	von einem Betrage bis zu 1 000 Reichsmark	2 vom Hundert
	vom Mehrbetrage	1 vom Hundert
	mindestens	5 Reichsmark
	Falls Gebühren nach Abschnitt d zu entrichten sind, werden keine Gebühren nach den Abschnitten a und b erhoben.	
	e) Ernennung von Schiedsrichtern oder Sachverständigen	20 Reichsmark
10	**Gerichtshilfe** auf Grund des Haager Abkommens ist durch das Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (vom 5. April 1909, Reichsgesetzbl. S. 410) geregelt.	
11	**Legalisation ausländischer Urkunden:**	
	a) Standesamtliche Urkunden	2 Reichsmark
	Die Legalisation von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.	
	b) Ursprungszeugnisse	
	für Waren im Werte bis zu 1 000 Reichsmark einschließlich	1 Reichsmark
	andere	2 Reichsmark
	c) Urkunden, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben,	
	bei einem Werte bis zu 1 000 Reichsmark	10 Reichsmark
	bei einem Werte bis zu 10 000 Reichsmark	20 Reichsmark
	bei einem Werte von mehr als 10 000 Reichsmark	30 Reichsmark
	Behandeln mehrere gleichzeitig zur Legalisation vorgelegte Urkunden dasselbe Geschäft, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Hälfte der Gebühr erhoben.	
	Die Legalisation von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.	
	d) Sonstige Urkunden	5 Reichsmark
12	**Ausstellung eines Leichenpasses**	30 Reichsmark
13	**Matrikelscheine und Matrikelauszüge**	2 Reichsmark
14	**Nachlaßsachen:**	
	a) Nachforschungen in Nachlaßsachen	10 Reichsmark
	b) Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich Siegelung) oder Verhandlungen in Nachlaßsachen	1 vom Hundert
	mindestens	10 Reichsmark
	c) Vornahme einer Siegelung allein	10 bis 20 Reichsmark
	d) Aufsicht über eine nicht von der Konsulatsbehörde vorgenommene Abwicklung des Nachlasses einschließlich der Aushändigung	2 vom Hundert
	mindestens	10 Reichsmark
	e) Übernahme, Inventarisierung, Sicherstellung (einschließlich Siegelung), Verwaltung, Abwicklung und Aushändigung eines Nachlasses	
	vom Betrage oder Werte	4 vom Hundert
	mindestens	10 Reichsmark

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
15	**Notariatsakte:**	
	a) Von einem Betrage oder Werte bis zu 1 000 Reichsmark	10 Reichsmark
	vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	1/2 vom Hundert
	Ist eine Urkunde oder eine Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache oder in verschiedenen Sprachen aufgenommen, oder wird eine Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht. Bei Anwendung einer nicht-europäischen Sprache verdoppeln sich die Sätze.	
	b) Notarielle Beglaubigung einer Unterschrift	
	vom Betrage oder Werte	1 vom Tausend
	mindestens	10 Reichsmark
	höchstens	200 Reichsmark
16	**Öffentliche Verkäufe**	
	vom Erlöse	2 vom Hundert
	mindestens	10 Reichsmark
17	**Paßsachen**	
	siehe Paßgebührenverordnung (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 341)	
18	**Rechtshilfe in Gerichts- und Verwaltungssachen:**	
	a) Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen für jede Person	20 Reichsmark
	b) Abnahme eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung ...	20 Reichsmark
	Erfolgt die Eidesabnahme im Anschluß an eine Vernehmung, für die die Gebühr zu a berechnet wird, so ist eine weitere Gebühr nicht in Ansatz zu bringen.	
	c) schriftliche Befragung von Zeugen und Sachverständigen.....	5 Reichsmark
	d) Zustellungen:	
	aa) soweit eine internationale vertragliche Regelung besteht	2 Reichsmark
	bb) in anderen Fällen	4 Reichsmark
	Wird die Zustellung außerhalb des Amtslokals durch besonderen Boten vorgenommen, so wird ein Zuschlag von 1 Reichsmark erhoben.	
	e) Beglaubigung der Übersetzung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses (Für die Anfertigung der Übersetzung dürfen nicht mehr als 5 Reichsmark in Ansatz gebracht werden.)	5 Reichsmark
	f) Entgegennahme und Weiterleitung von Parteianträgen in Rechtsangelegenheiten	5 Reichsmark
19	**Schiedsrichterliches Verfahren:**	
	a) Abgabe eines Schiedsspruchs	
	vom Werte des Gegenstandes	3 vom Hundert
	mindestens	20 Reichsmark
	b) Vermittlung eines Schiedsverfahrens	
	I. von einem Betrage oder Werte	
	bis zu 1 000 Reichsmark	1 vom Hundert
	vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	1/2 vom Hundert
	mindestens	10 Reichsmark
	II. einschließlich der Überweisung	
	von einem Betrage oder Werte	
	bis zu 1 000 Reichsmark	2 vom Hundert
	vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	1 vom Hundert
	mindestens	10 Reichsmark

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
20	**Schiffssachen:**	
	a) Ausstellung oder Visierung eines Gesundheitspasses	10 Reichsmark
	b) Ausstellung einer Bescheinigung, die für die Abfertigung des Schiffes im Hafen benötigt wird,	
	für Schiffe bis 1 000 Nettoregistertons	3 Reichsmark
	für Schiffe bis 3 000 Nettoregistertons	5 Reichsmark
	für Schiffe mit mehr als 3 000 Nettoregistertons	10 Reichsmark
	c) Aufnahme einer Verklarung	20 Reichsmark
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde	10 Reichsmark
	d) Besichtigung des Schiffes bei Havariefällen behufs Ermittlung des Schadens	20 Reichsmark
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde	10 Reichsmark
	e) Aufmachung einer Dispache nach Umfang der Arbeit	50 bis 500 Reichsmark
	f) Musterrollen	
	aa) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	20 Reichsmark
	bb) Abänderung der Musterrolle für jede An- oder Abmusterung	5 Reichsmark
	Werden mehrere Musterungen zusammen vollzogen, so wird für die zweite und jede weitere Musterung die Hälfte der Gebühr erhoben.	
	cc) für jede sonstige Abänderung, z. B. mit Beziehung auf nachträglich getroffene Abreden über Unterkunft, Beköstigung u. a.	10 Reichsmark
	Betreffen die Amtsgeschäfte die Musterrolle eines Segelschiffs, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
	g) Ausstellung eines Flaggenzeugnisses	100 Reichsmark
	h) Feststellung der Notwendigkeit eines Schiffsverkaufs	100 Reichsmark
	i) vorläufiger Seeprotest	20 Reichsmark
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere angefangene Stunde	10 Reichsmark
21	**Sichtvermerke** (Visen) in anderen als Paßsachen	5 Reichsmark
22	**Standesamtliche Sachen:**	
	a) Eheliches Aufgebot oder Bescheinigung gemäß § 5 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes 1870 S. 599)	2 Reichsmark
	b) Eheschließung, umfassend das Aufgebot am Orte der Eheschließung, die Eheschließungsverhandlung und die Eintragung in die Register	2 Reichsmark
	c) Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, umfassend die Verhandlung und die Eintragung in die Register	gebührenfrei
	d) Berichtigungen oder andere nachträgliche Eintragungen in die Eheschließungs-, Geburts- und Sterberegister auf Antrag eines Beteiligten	5 Reichsmark
	e) Ausfertigung einer Eheschließungs-, Geburts- oder Sterbeurkunde (Die Eintragung in die Familienstammbücher ist gebührenfrei)	2 Reichsmark
	f) Abgekürzte Registerauszüge, für jeden Auszug	1 Reichsmark
	g) Registerauszüge zum Nachweis der arischen Abstammung, für jeden Auszug	0,60 Reichsmark

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren
23	**Übersetzungen,** die von der Behörde selbst angefertigt werden. Die Höhe der Gebühr wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sprache für jedes Land gesondert vom Reichsminister des Auswärtigen festgesetzt.	
24	**Überweisungen** von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten	
	von einem Betrage oder Werte bis zu 1 000 Reichsmark ...	1 vom Hundert
	vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	$^1/_2$ vom Hundert
	Falls die Gebühr für Aufbewahrung nach Nr. 2a zu entrichten ist, wird die Überweisung gebührenfrei vorgenommen.	
25	**Verfügung von Todes wegen:**	
	a) Aufnahme von Verfügungen von Todes wegen (Nr. 15a),	
	b) Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen.....	20 Reichsmark
26	**Vergleich:**	
	Vermittlung eines Vergleichs einschließlich der Beurkundung in anderen als Forderungssachen (Nr. 9)	
	bei einem Werte bis zu 1 000 Reichsmark	2 vom Hundert
	vom Mehrwerte	1 vom Hundert
	mindestens.....	10 Reichsmark
27	**Zusatzgebühren:**	
	Wird eine gebührenpflichtige Amtshandlung auf Antrag außerhalb der Amtsräume vorgenommen, so sind zu den sonstigen Gebühren Zusatzgebühren zu entrichten, und zwar	
	a) für den Vorsteher der Behörde oder dessen Beauftragten für	
	die erste auch nur angefangene Stunde.....	20 Reichsmark
	für jede folgende Stunde	5 Reichsmark
	b) für den Dragoman, Dolmetscher, Protokollführer in Begleitung des Beamten zu a	
	für die erste Stunde	10 Reichsmark
	für jede folgende Stunde	3 Reichsmark
	Dauert das Geschäft länger als sechs Stunden, so werden für den Tag entrichtet	
	im Falle a	50 Reichsmark
	im Falle b	25 Reichsmark
	Die Zusatzgebühren sind in den unter Tarifnummer 9c und 20d bezeichneten Fällen nicht zu entrichten. In Nachlaßsachen ist die Zusatzgebühr auch dann zu entrichten, wenn kein Antrag vorliegt, die Amtshandlung aber im Interesse der Sicherstellung des Nachlasses vorgenommen wird.	

Berlin, den 8. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen

Freiherr von Neurath

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1936	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 36	Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs	145
7. 3. 36	Erlaß über die Reichssiegel	147

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 6. März 1936, sind veröffentlicht: Gesetz zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Belgien über einen Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze. — Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Ägypten und Japan). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Änderung der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs.

Vom 7. März 1936.

Zum Artikel 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigefügten Muster maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Anlage (S. 146)

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Anlage

(Zur vorstehenden Verordnung)

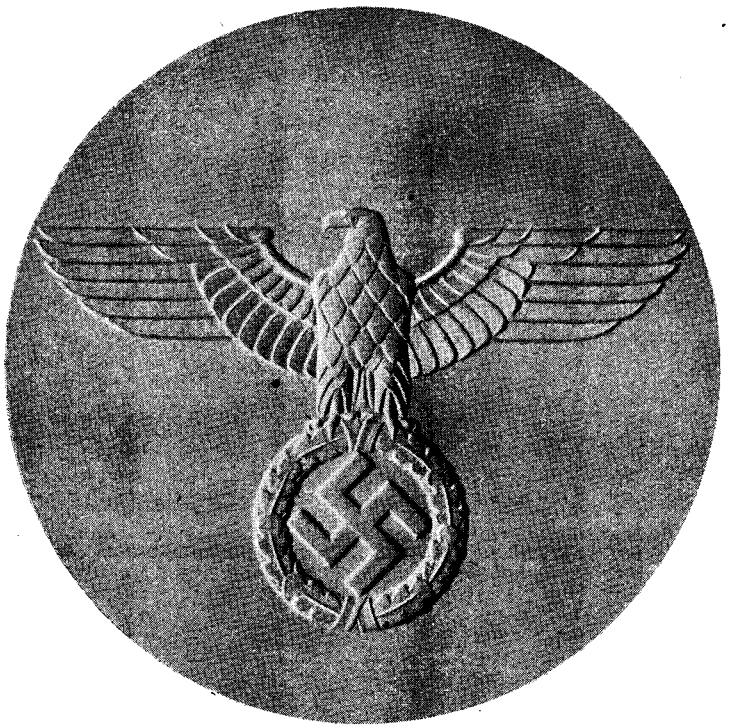

Muster für Reliefausführung

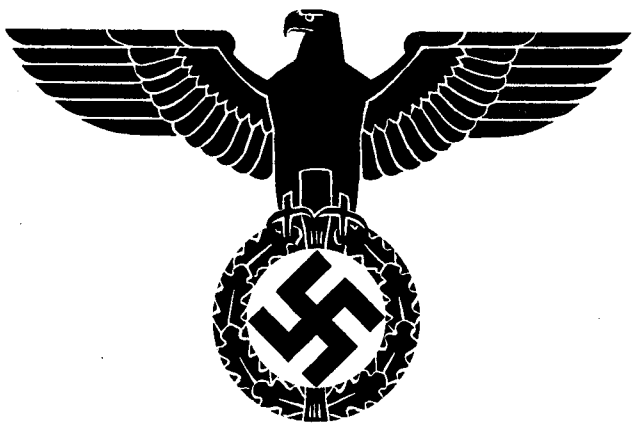

Muster für Druckausführung

Erlaß über die Reichssiegel.

Vom 7. März 1936.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

§ 1

(1) Das kleine Reichssiegel zeigt das Hoheitszeichen des Reichs mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Das Hoheitszeichen und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf rotem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt.

(2) Das große Reichssiegel ist ein Prägesiegel und zeigt das Hoheitszeichen ohne Umschrift, von einem Eichenkranz umgeben.

(3) Für die Gestaltung und Beschriftung sind die beigefügten Muster maßgebend. Das kleine Reichssiegel soll einen Durchmesser von 3 bis $3^1/_2$ Zentimeter haben. Siegel von abweichender Größe bedürfen der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Anlage (S. 148)

§ 2

(1) Alle staatlichen Verwaltungen, die Deutsche Reichsbahn einschließlich des Zweigunternehmens Reichsautobahnen, die Reichsbank, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und die von der Reichsregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen führen das kleine Reichssiegel.

(2) Das große Reichssiegel wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestallungen angewendet. Seine Führung steht nur den obersten Reichsbehörden, den Reichsstatthaltern, dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, ferner für Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen den obersten Gerichten und den obersten Beschlußbehörden zu.

(3) Über die Berechtigung zur Führung des Reichssiegels nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

(1) Das kleine Reichssiegel kann von der Reichsdruckerei oder privaten Firmen bezogen werden. Lieferungsaufträge dürfen nur zuverlässige Firmen erhalten, deren Inhaber nicht Juden sind. Der Besteller hat die von ihm ausgewählte Firma der Reichsdruckerei mitzuteilen. Die Firmen sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei eine Absenkung des Hoheitszeichens, einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift und die Erlaubnis zur Herstellung von Reichssiegeln zu erwerben.

(2) Das große Reichssiegel darf nur in der Reichsdruckerei hergestellt werden.

§ 4

(1) Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts die Anwendung des Hoheitszeichens in ihren Siegeln gestatten, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt. Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen auf Grund des Zweiten Erlasses über die Dienstsiegel vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 375) die Anwendung des Reichsadlers in ihren Siegeln gestattet worden ist, sind berechtigt, in Zukunft in ihren Siegeln das Hoheitszeichen zu führen.

(2) Auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Siegel mit dem Hoheitszeichen des Reichs führen, finden die Vorschriften über das kleine Reichssiegel Anwendung.

§ 5

Siegel mit dem bisherigen Reichsadler oder einem Landeswappen dürfen bis zum 30. September 1936 benutzt werden.

§ 6

Es treten außer Kraft:

a) die Erlasse über die Dienstsiegel
vom 30. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 329),
vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 375),
vom 22. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762),
vom 30. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 16),
vom 12. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 543),
vom 11. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 261);

b) alle abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

(Zum § 1 Abs. 3 des vorstehenden Erlasses)

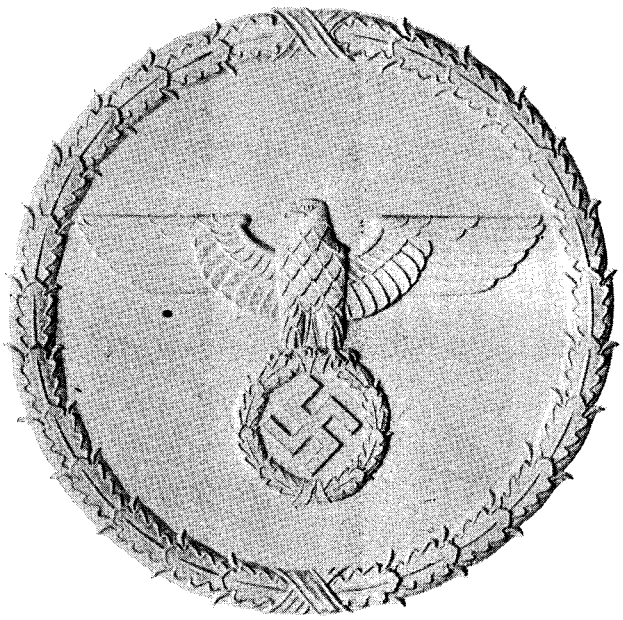

Großes Reichssiegel

Kleines Reichssiegel

Farbdruckstempel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1936	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 36	**Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser**	149
11. 3. 36	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht**	152
24. 2. 36	Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite	152
7. 3. 36	Vierte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	152
10. 3. 36	Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken	153
11. 3. 36	Verordnung über das vorzeitige Inkrafttreten von Vorschriften der Reichsärzteordnung	162
12. 3. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung der Zweckspartunternehmungen	162
13. 3. 36	Siebente Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung	164

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 11. März 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Ergänzung des Handelsvertrags. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung zum Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes (Beitritt von China).

Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser. Vom 8. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Für die beim Ausbau der Mittelweser von Minden bis Bremen herzustellenden Schleusenkanäle samt Nebenanlagen sowie zur Beschaffung von Entschädigungsland für landwirtschaftliche Betriebe kann das Reich das Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung entziehen oder beschränken.

(2) Von der Befugnis zur Beschaffung von Entschädigungsland darf unbeschadet der Bestimmung im § 14 Abs. 2 nur in dem zwischen den Schleusenkanälen und den bisherigen Weserstrecken liegenden Gebiet und auf der anderen Seite der Schleusenkanäle nur bis zu einer zwei Kilometer seitlich der Mittellinie der Schleusenkanäle verlaufenden Grenze Gebrauch gemacht werden.

(3) Durch die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum zur Beschaffung von Entschädigungsland dürfen Erbhöfe und andere Betriebe in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei Erbhöfen der Landesbauernführer.

§ 2

(1) Das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) und das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.

(2) Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung der Flächen für die Schleusenkanäle und ihre Nebenanlagen sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung vom 16. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) bleibt unberührt.

§ 3

Die Entschädigung für entzogenes oder beschränktes Grundeigentum wird in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung steht und eine Entschädigung in Land tunlich erscheint. Die Entschädigung ist in Land zu gewähren, wenn es sich um einen Erbhof handelt, es sei denn, daß der Landesbauernführer bescheinigt, daß der Erbhof durch die Enteignung in seinem Bestande nicht gefährdet wird.

§ 4

Die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung erfolgen im Enteignungsverfahren unter Zugrundelegung eines Landentschädigungsplanes nach den Vorschriften der §§ 5 bis 13 dieses Gesetzes oder in einem Umlegungsverfahren, für das die jeweilig in Preußen geltenden Vorschriften über die Umlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten mit den sich aus §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes ergebenden Abweichungen anzuwenden sind. Welches Verfahren für die einzelnen Schleusenkanäle oder Teilstrecken von ihnen anzuwenden ist, ordnet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister an. Die Anordnung ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

Besondere Bestimmungen

I. Enteignung mit Landentschädigungsplan

§ 5

(1) Das Reich legt als Träger des Unternehmens der Enteignungsbehörde einen Landentschädigungsplan vor, der die zur Entschädigung in Land bestimmten Grundstücke sowie Vorschläge für ihre Zuteilung und Herrichtung für den landwirtschaftlichen Betrieb enthält.

(2) Den Landentschädigungsplan stellt der Preußische Kulturamtsvorsteher nach Anhörung der Beteiligten und des Landesbauernführers auf.

§ 6

Der Kulturamtsvorsteher hat zur Durchführung seiner Aufgaben die ihm im preußischen Umlegungsverfahren zustehenden amtlichen Befugnisse. Er ist zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, die der Durchführung des Unternehmens dienen, mit Ausnahme der Auflassung befugt. Die von ihm vorgenommenen Beurkundungen stehen gerichtlichen Urkunden gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form und unter Bezugnahme auf diese Bestimmung aufgenommen werden.

§ 7

(1) Auszüge aus dem Landentschädigungsplan nebst Beilagen sind in den durch die Enteignung betroffenen Gemeinden zwei Wochen lang von der Enteignungsbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Landentschädigungsplan erheben.

(4) Die Bekanntmachung hat die Stelle zu bezeichnen, bei der die Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§ 8

(1) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Enteignungsbehörde nach vorheriger mündlicher Verhandlung über die Einwendungen und stellt den Landentschädigungsplan fest. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(2) Der festgestellte Landentschädigungsplan ist den Beteiligten auszugsweise zuzustellen. Die Berechtigten werden mit dem darin bestimmten Zeitpunkt in den Besitz des ihnen zugeteilten Landes eingewiesen.

(3) Der Kulturamtsvorsteher kann die Entschädigungsberechtigten schon vor Zustellung des Landentschädigungsplans in den Besitz des Entschädigungslandes vorläufig einweisen. Wird durch den festgestellten Landentschädigungsplan die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde gelegte Landentschädigung geändert, so ist den Entschädigungsberechtigten der hierdurch entstehende Schaden angemessen zu ersetzen. Die Entschädigung wird von der Enteignungsbehörde festgesetzt, gegen deren Entscheidungen den Beteiligten der Rechtsweg nach den Bestimmungen des § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes offensteht.

§ 9

In der Entscheidung über die Entschädigung legt die Enteignungsbehörde, soweit eine Landentschädigung vorgesehen ist, der Feststellung der Enteignungsentschädigung (§§ 24 ff. des preußischen Enteignungsgesetzes) den festgestellten Landentschädigungsplan zugrunde und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe neben der Landentschädigung eine zusätzliche Entschädigung in Geld zu gewähren ist.

§ 10

Den Beteiligten bleibt der nach § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes vorgesehene Rechtsweg offen. Im Rechtsweg kann, und zwar unter Berück-

sichtigung der etwa gewährten Landentschädigung, nur über eine Entschädigung in Geld entschieden werden. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gerichte in der Bewertung der Landentschädigung frei.

§ 11

Die Enteignung der Grundstücke und der Rechte an Grundstücken wird auf Antrag des Unternehmers von der Enteignungsbehörde ausgesprochen, sobald die Entscheidung über die Entschädigung den zu Enteignenden zugestellt ist und die in ihr festgestellten Geldentschädigungen gezahlt oder hinterlegt sind.

§ 12

(1) § 45 Abs. 2 des preußischen Enteignungsgesetzes gilt auch für die Landentschädigung. Von dem Übergang der Rechte Dritter auf das Entschädigungsland sind jedoch Erbbaurechte, Dienstbarkeiten und solche Reallasten ausgeschlossen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind. Ein Altenteil geht, wenn in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, auf das Entschädigungsland über.

(2) Die Enteignungsbehörde ersucht das Grundbuchamt um Eintragung der aus dem Landentschädigungsplan ersichtlichen Rechtsänderungen.

§ 13

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung und der Landentschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes dienen, sind von allen Steuern und Gebühren des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich Zuschläge), für die Wertzuwachssteuer und für die Verfolgung von Ansprüchen im ordentlichen Rechtsweg.

(2) Die Steuer- und Gebührenfreiheit kann durch die zuständige Behörde ohne weitere Nachprüfung zugestanden werden, wenn der Kulturamtsvorsteher versichert, daß die betreffende Rechtshandlung dem im Abs. 1 genannten Zweck dient.

II. Umlegung

§ 14

(1) Dem Umlegungsverfahren unterliegen die Grundstücke innerhalb der im § 1 Abs. 2 angegebenen Begrenzung insoweit, als ihre Einbeziehung zur Aufbringung des durch den Schleusenkanal und seine Nebenanlagen eintretenden Flächenverlustes und zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung erforderlich ist. Der Flächenverlust ist von den Verfahrensteilnehmern in einem für jeden Teilnehmer wirtschaftlich tragbaren Maße aufzubringen.

(2) Das gleiche gilt für Grundstücke außerhalb der im § 1 Abs. 2 angegebenen Begrenzung, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung zugezogen werden.

§ 15

Die beteiligten Grundeigentümer müssen auch eine Veränderung der bisherigen Art ihres Wirtschaftsbetriebes dulden. Ist für die Veränderung ein Gebäude umzubauen oder neu zu errichten, so gelten die Kosten als Folgeeinrichtungskosten (§ 16).

§ 16

Sämtliche durch das Umlegungsverfahren entstehenden Kosten einschließlich der Neben- und Folgeeinrichtungskosten hat der Unternehmer zu tragen, soweit die Umlegung in dem im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet erfolgt (§ 14 Abs. 1). Artikel 2 § 2, Artikel 3 des preußischen Gesetzes vom 21. April 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 253) zur Abänderung der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 453) finden keine Anwendung.

Schlußbestimmungen

§ 17

Dieses Gesetz findet auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens eingeleiteten Enteignungen Anwendung.

§ 18

Der Reichsverkehrsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, gemeinsam zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie können dabei auch zur Durchführung der Entschuldung der von der Enteignung betroffenen Betriebsinhaber Änderungen der landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzgebung vorsehen.

Berlin, den 8. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht.

Vom 11. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht vom 1. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 31) in der Fassung des Kapitels XII der Verordnung vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 119) wird bis zum 1. April 1940 verlängert.

Berlin, den 11. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite.

Vom 24. Februar 1936.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die wiederkehrenden Leistungen (Zins- und Tilgungsbeträge sowie sonstige Jahresleistungen), die auf die der Deutschen Siedlungsbank in Berlin aus der Gewährung von Darlehen für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums zustehenden Forderungen zu entrichten sind, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das gleiche gilt für die von anderen Stellen für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums gewährten Kredite, die von der Deutschen Siedlungsbank oder einer staatlichen Behörde verwaltet werden, sowie für Flüchtlingssiedlerkredite im Sinne der Verordnung vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208). Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchen Ländern § 1 Anwendung findet. Die genannten Reichsminister bestimmen auch die für die Zwangsvollstreckung zuständige Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit der für diese zuständigen obersten Dienstbehörde.

Berlin, den 24. Februar 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Vierte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.

Vom 7. März 1936*).

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

Die im § 7 der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) festgesetzte Geltungsdauer dieser Dritten Verordnung wird bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 59 vom 10. März 1936.

Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken.

Vom 10. März 1936.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 849) in der Fassung der Bekanntmachung über Bildung von Weinbaubezirken vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 171) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 10. März 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Übersicht der Weinbaubezirke

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
I. Preußen			
Regierungsbezirke Liegnitz, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl	1	a) Aus dem Regierungsbezirk Liegnitz der Kreis Grünberg mit den Ortschaften: Grünberg, Rothenburg (Oder), Altkessel mit Janny, Buchelsdorf, Dammerau, Deutsch Kessel mit Wilhelminenthal, Drentkau, Droschkau, Hammer, Heinersdorf, Krampe, Kühnau, Lättnitz, Lansitz, Lawaldau mit Neuwaldau, Loos mit Sattel, Milzig, Prittag, Saabor, Sawade, Schertendorf, Schlesisch Drehnow, Schlesisch Nettkow, Schloin mit Heinrichau, Wittgenau, Woitscheke, Zahn und Zauche, Schöneich, Kreis Freystadt; b) aus dem Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) die Gemeinden: Crossen (Oder), Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen, Oder), Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus) und Schanze (in der Gemarkung Radewitsch belegen); c) aus dem Regierungsbezirk Schneidemühl die Ortschaften: Chwalim (Gemeinde) und Unruhstadt (Restkreis Bomst).	Grünberg

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Preußen			
Regierungsbezirke			
Merseburg	2	Kreis Schweinitz	Schweinitz
»	3	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
» und Erfurt .	4	Stadtkreis Naumburg, Stadtkreis Erfurt, Landkreise Querfurt, Weißenfels, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Naumburg
Kassel	5	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen
Wiesbaden	6	Gemarkungen Hofheim und Diedenbergen (Main-Taunuskreis)	Diedenbergen
»	7	Stadtkreis Frankfurt (Main)	Frankfurt (Main)
»	8	Gemarkungen Flörsheim, Wicker und Massenheim (Main-Taunuskreis)	Wicker
»	9	Gemarkung Hochheim (Main-Taunuskreis)	Hochheim
»	10	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt und Wallau (Main-Taunuskreis)	Wallau
»	11	Stadtkreis Wiesbaden (außer den unter lfdr. Nr. 12 genannten Stadtteilen)	Wiesbaden
»	12	Gemarkungen Wiesbaden-Biebrich, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Schierstein (Stadtkreis Wiesbaden), Niederwalluf, Oberwalluf (Kreis Rheingau)	Wiesbaden-Frauenstein
»	13	Gemarkungen Martinsthal, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich und Hattenheim (Kreis Rheingau)	Eltville
»	14	Gemarkungen Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Östrich, Hallgarten, Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim und Eibingen (Kreis Rheingau)	Rüdesheim
»	15	— Offen —	
»	16	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	17	Gemarkungen Kaub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Kaub
»	18	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	19	Gemarkungen Ehrental, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	20	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Früchte (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	21	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Kalkofen (Unterlahnkreis)	Nassau
»	22	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg)	Runkel
Köln	23	Stadt und Landkreis Bonn	Bonn
Koblenz	24	Vom Siegkreis die Amtsbürgermeistereien Honnef, Obercassel und die Stadtbürgermeisterei Königswinter sowie vom Kreis Neuwied die Amtsbürgermeistereien Engers, Heddesdorf, Hönningen, Linz-Land, Unkel und die Stadtbürgermeistereien Linz (Rhein) und Neuwied	Neuwied

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Preußen			
Regierungsbezirke			
Koblenz	25	Kreis Ahrweiler (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Adenau und Antweiler) und vom Kreise Mayen die Amtsbürgermeistereien Andernach-Land und Burgbrohl sowie die Stadtbürgermeisterei Andernach	Ahrweiler
»	26	Kreis St. Goar (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Brodenbach — die zum Weinbaubezirk Nr. 27 gehört —, Halsenbach, Obergondershausen und Pfalzfeld) sowie die Gemarkungen Kapellen-Stolzenfels und Rhens, ferner die Amtsbürgermeistereien Ehrenbreitstein und Vallendar-Land und die Stadtbürgermeistereien Bendorf und Vallendar des Landkreises Koblenz	St. Goar
»	27	Kreise Zell (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Blankenrath und Sohren) und Kochem (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Kaisersesch und Lutzerath, jedoch ohne die Gemarkung Beuren), ferner die Amtsbürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Brodenbach des Kreises St. Goar, Winningen und Weißenthurm sowie die Gemarkungen Metternich, Kesselheim und St. Sebastian des Landkreises Koblenz, Stadtkreis Koblenz, ferner die Gemarkung Reil und der Gemarkungsteil Cövenig des Kreises Wittlich	Kochem
Koblenz und Trier.....	28	Kreis Kreuznach sowie vom Restkreis St. Wendel-Baumholder die Amtsbürgermeistereien Sien und Grumbach	Kreuznach
Saarland	29	Stadt- und Landkreis Saarbrücken sowie der ehemals bayerische Anteil des Saarlandes	Saarbrücken
»	30	Kreis Saarlautern	Saarlautern
»	31	Kreis Merzig	Merzig
Trier	32	Gemarkungen Wawern, Canzen, Wiltingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Ayl, Biebelhausen und Trassem (Perdenbach) des Kreises Saarburg sowie die zur Amtsbürgermeisterei Konz-Karthaus des Landkreises Trier gehörigen Gemarkungen Konz-Karthaus, Könen, Filzen, Hamm, Kommlingen, Oberemmel, Krettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Amtsbürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemarkung Pellingen	Saarburg
»	33	Gemarkungen Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Borg, Oberleuken und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
»	34	Gemarkungen Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzem des Kreises Saarburg	Nennig

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Preußen			
Regierungsbezirke			
Trier	35	Gemarkungen Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Ohnsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern, Fellerich, Mannebach (Kümmern) und Fisch (Rehlingerhof) des Kreises Saarburg	Wincheringen
»	36	Amtsbürgermeistereien Trier-Land, Welschbillig sowie die Gemarkungen Oberbillig, Wasserliesch-Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Landkreises Trier sowie Gemarkungen Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langsur
»	37	Stadt- und Landkreis Trier (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Trier-Land, Welschbillig und Konz-Karthaus sowie die Gemarkungen Cordel, Butzweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen — die zu den Weinbaubezirken Nr. 32 und Nr. 36 gehören — und mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Hermeskeil, Kell und Nonnweiler)	Trier
»	38	Kreise Berncastel (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Kempfeld, Morbach, Rhaunen und Thalfang) und Wittlich (mit Ausschluß der Gemarkung Reil und des Gemarkungsteils Cövenig — die zum Weinbaubezirk Nr. 27 gehören — und mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Manderscheid, Oberkail und Binsfeld)	Berncastel
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz	1	Bezirksamt und Stadt Neustadt (Haardt)	Neustadt (Haardt)
»	2	Bezirksamt und Stadt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirk Germersheim)	Landau
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberotterbach und Dörrenbach; vom Bezirk Germersheim die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden	Bergzabern
»	4	Bezirksamt und Stadt Speyer und Bezirksamt Germersheim, jedoch ohne die den Weinbaubezirken Landau und Bergzabern zugeteilten Gemeinden	Speyer
»	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Plan-Nr. 2330½ der Gemarkung Kleinbockenheim	Frankenthal
»	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirks Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plan-Nr. 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum hessischen Weinbaubezirk Worms); dann die an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzenden Teilstücke der Plan-Nrn. 102, 106, 107, 108, 109, 110 von Flur 8 der hessischen Gemarkung Mölsheim	Kirchheimbolanden
»	7	Bezirksamt Rockenhausen	Rockenhausen
»	8	Bezirksamt Kusel mit Ausnahme des Bezirks Waldmohr	Kusel

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz	9	Die Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberotterbach, Dörrenbach des Bezirksamts Bergzabern (Grenzbezirk)	Schweigen
»	10	Bezirksämter und Städte Pirmasens und Zweibrücken; dann vom Bezirksamt Kusel der Bezirk Waldmohr und vom Bezirksamt Kaiserslautern der Bezirk Landstuhl	Zweibrücken
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken und Mittelfranken	11	a) vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses am Berg, Neusetz und Brück, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen b) vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken: Die Bezirksämter Neustadt (Aisch), Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg ob der Tauber	Kitzingen
Unterfranken und Aschaffenburg	12	Die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen und Würzburg sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld (mit Ausnahme der bei dem Weinbaubezirk Aschaffenburg aufgeführten Gemeinden) und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt	Würzburg
»	13	Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner vom Bezirksamt Marktheidenfeld die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten, Unteraltenbuch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	Aschaffenburg
»	14	Die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme der zum bisherigen Amtsgerichtsbezirk Wiesentheid gehörigen Gemeinden sowie die Gemeinden Neuses am Berg, Neusetz und Brück	Schweinfurt
Schwaben und Neuburg	15	Die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn, Wasserburg (Bodensee) und Unterreitnau (Bezirksamt Lindau, Bodensee) sowie die Stadt Lindau (Bodensee)	Lindau (Bodensee)
Niederbayern und Oberpfalz	16	Bezirksamt und Stadt Regensburg	Regensburg
III. Sachsen			
	—	Die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dresden, Grimma, Großenhain, Meißen, Oschatz und Pirna sowie die Städte Dresden, Freital, Meißen, Pirna, Riesa und Wurzen	Sächsischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
IV. Württemberg			
	1	Die Kreise Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Eßlingen, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Kirchheim, Künzelsau ohne Gemeindemarkung Ingelfingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Neuenbürg, Nürtingen, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen und Welzheim	Oberes, Mittleres und Unteres Neckartal sowie Rems-, Kocher- und Jagsttal
	2	Gemeindemarkung Ingelfingen	—
	3	Die Kreise Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
	4	Die Kreise Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend
V. Baden			
	1	Die Gemarkungen des Kreises Mosbach mit Ausnahme der Weinbaugemarkung Freudenberg (Main), welche gemäß einer Vereinbarung mit der Bayerischen Regierung seit dem Jahre 1908 dem Bayerischen Weinbaubezirk Unterfranken-Aschaffenburg (Nr. 13) zugeteilt ist	—
	2	Die Gemarkungen der Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	—
	3	Die Gemarkungen der Kreise Baden und Offenburg	—
	4	Die Gemarkungen der Kreise Freiburg und Lörrach	—
	5	Die Gemarkungen des Kreises Waldshut	—
	6	Die Gemarkungen des Kreises Konstanz und nach einer mit dem Freistaat Württemberg getroffenen Vereinbarung die württembergische Exklave Hohentwiel	—
VI. Thüringen			
	—	Landkreise Weimar und Stadtroda sowie die Kreisabteilung Camburg	Thüringen
VII. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim.....	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.....	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen:			
Kreis Mainz.....	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
» »	5	Gemarkungen Groß-Mainz (außer Kastel, Kostheim und Weisenau), Budenheim, Drais, Finthen, Gonsenheim, Klein Winternheim, Marienborn, Oberolm	Mainz
» »	6	Gemarkung Essenheim	Essenheim
» »	7	Gemarkung Stadecken	Stadecken

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Hessen			
Kreis Bingen	8	Gemarkungen Frei Weinheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Sporkenheim und Wackernheim	Wackernheim
» »	9	Gemarkung Nieder Ingelheim	Nieder Ingelheim
» »	10	Gemarkung Ober Ingelheim	Ober Ingelheim
» »	11	Gemarkung Groß Winternheim	Groß Winternheim
» »	12	Gemarkung Schwabenheim a. d. Selz	Schwabenheim
» »	13	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	14	Gemarkung Bubenheim (ausgenommen Bubenheim-West)	Bubenheim
» »	15	Gemarkung Engelstadt	Engelstadt
» »	16	Gemarkung Jugenheim (Rheinhessen)	Jugenheim
» »	17	Gau Algesheim	Gau Algesheim
» »	18	Gemarkung Gaulsheim	Gaulsheim
» »	18a	Gemarkung Appenheim	Appenheim
» »	19	Gemarkung Nieder Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder Hilbersheim
» »	20	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	21	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	22	Gemarkung Aspisheim	Aspisheim
» »	23	Gemarkung Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Horrweiler
» »	24	Gemarkungen Bingen, Büdesheim und Kempten	Bingen
» »	25	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim
» »	26	Gemarkung Sponsheim	Sponsheim
» »	27	Gemarkung Grolsheim nebst der Gewann „Im Herzacker" von der Gemarkung Gensingen	Grolsheim
» »	28	Gemarkung Gensingen mit Ausnahme der Gewann „Im Herzacker"	Gensingen
Kreis Alzey	29	Gemarkung Welgesheim mit Horrweiler-Süd	Welgesheim
» »	30	Gemarkung Zotzenheim	Zotzenheim
» »	31	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
» »	32	Gemarkung Ippesheim	Ippesheim
» »	33	Gemarkung Biebelsheim	Biebelsheim
» »	34	Gemarkung Planig	Planig
» »	35	Gemarkung Bosenheim	Bosenheim
» »	36	Gemarkung Pfaffenschwabenheim	Pfaffenschwabenheim
Kreise Alzey und Oppenheim	37	Gemarkungen St. Johann und Badenheim (Kreis Alzey), Ober Hilbersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschließlich Gewann Bornthal) (Kreis Oppenheim)	St. Johann
Kreis Oppenheim	37a	Gemarkung Gau Weinheim	Gau Weinheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Hessen			
Kreis Alzey	38	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	39	Gemarkung Hackenheim	Hackenheim
» »	40	Gemarkung Volxheim	Volxheim
» »	41	Gemarkung Wöllstein	Wöllstein
» »	42	Gemarkung Freilaubersheim	Freilaubersheim
» »	43	Gemarkungen Tiefenthal und Neu Bamberg	Neu Bamberg
» »	43a	Gemarkung Fürfeld	Fürfeld
» »	44	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	45	Gemarkung Wonsheim	Wonsheim
— —	46	fällt aus	—
Kreis Alzey	47	Gemarkung Eckelsheim	Eckelsheim
» »	48	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
» »	49	Gemarkung Stein-Bockenheim	Stein-Bockenheim
» »	50	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
» »	51	Gemarkung Uffhofen	Uffhofen
» »	52	Gemarkung Flonheim	Flonheim
» »	53	Gemarkung Bornheim	Bornheim
Kreise Alzey und Oppenheim	54	Gemarkungen Alzey mit Schafhausen, Albig, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau Köngernheim, Gau Odernheim (mit Ausnahme der Sammellage „Sonnhahl"), Heimersheim, Gau Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Niederwiesen, Offenheim mit Vorholz, Wahlheim und Weinheim (Kreis Alzey), Bechtolsheim und Biebelnheim (Kreis Oppenheim)	Alzey
Kreis Oppenheim	55	Gemarkung Gau Bickelheim	Gau Bickelheim
» »	56	Gewann Bornthal von Gemarkung Wallertheim	Bornthal
» »	57	Gemarkung Vendersheim	Vendersheim
» »	58	Gemarkung Partenheim	Partenheim
» »	59	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	60	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	61	Gemarkung Schimsheim	Schimsheim
» »	62	Gemarkung Ensheim	Ensheim
» »	63	Gemarkungen Wörrstadt, Spiesheim und Ober Saulheim	Wörrstadt
» »	63a	Gemarkung Rommersheim	Rommersheim
» »	63b	Gemarkung Nieder Saulheim	Nieder Saulheim
Kreise Oppenheim und Mainz	64	Gemarkungen Mommenheim (Kreis Oppenheim), Sörgenloch und Zornheim mit Ausnahme von „Zornheim-West" (Kreis Mainz)	Zornheim
Kreis Mainz	64a	Weinberge westlich der Straße Wahlheimer-Hof bis Zornheim	Zornheim-West

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirks	Name des Weinbaubezirks
Noch: Hessen			
Kreis Oppenheim	65	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim (mit Ausnahme der Gewann „Weißenborn"), Udenheim und Gabsheim	Undenheim
» »	66	Gewann „Weißenborn" von Gemarkung Schornsheim	Weißenborn
» »	67	Gemarkung Hahnheim	Hahnheim
» »	68	Gemarkung Selzen und von Schwabsburg die Lagen „Gemeindeäcker" und „Schwarzfeld"	Selzen
» »	69	Gemarkung Friesenheim	Friesenheim
» »	70	Gemarkung Dolgesheim und Sammellage „Sonnhahl" von Gemarkung Gau-Odernheim	Dolgesheim
» »	71	Weinberge von Hillesheim westlich der Straße Hillesheim–Dolgesheim	Hillesheim-West
Kreise Oppenheim und Mainz	72	Gemarkungen Bodenheim und Lörzweiler (Kreis Oppenheim), Ebersheim, Gau Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Laubenheim, Niederolm und Mainz-Weisenau (Kreis Mainz)	Bodenheim
Kreis Oppenheim	73	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Köngernheim und Schwabsburg mit Ausnahme von „Gemeindeäcker" und „Schwarzfeld"	Nierstein
» »	74	Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Eimsheim, Hillesheim (mit Ausnahme von Hillesheim-West), Ludwigshöhe, Ülversheim, Weinolsheim, Wintersheim und Oppenheim	Oppenheim
» »	75	Gemarkung Dienheim	Dienheim
» »	76	Gemarkung Guntersblum	Guntersblum
Kreis Worms	77	In der bayerischen Gemarkung Klein Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330 1/2. Im Kreis Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorndürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim, mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirk zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nrn. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim; ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plan-Nr. 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder Flörsheim, Ober Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rheindürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wiesoppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368, 2; 368, 6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
VIII. Anhalt			
	—	Kreis Bernburg	Bernburg

Verordnung über das vorzeitige Inkrafttreten von Vorschriften der Reichsärzteordnung. Vom 11. März 1936.

Auf Grund des § 93 Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird hiermit verordnet:

§ 20 Satz 3 und § 21 Abs. 2 und 3 der Reichsärzteordnung treten mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung der Zweckspartunternehmungen. Vom 12. März 1936.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Auflösung der Zweckspartunternehmungen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1457) — nachstehend „Gesetz" genannt — und des § 24 des Gesetzes über Zweckspartunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird verordnet:

Artikel 1

Von Sparern bei einer durch das Gesetz aufgelösten Zweckspartunternehmung können tarifmäßige, laufende Verwaltungskostenbeiträge nicht über den 31. März 1936 hinaus gefordert werden; die hiernach für die Zeit nach dem 15. Dezember 1935 geschuldeten Verwaltungskostenbeiträge dürfen 2 vom Hundert des Sparguthabens des Sparers nicht übersteigen. Dies gilt auch für Zweckspartunternehmungen, die nach ihren Geschäftsbedingungen den Sparern laufende Verwaltungskosten für einen über den 15. Dezember 1935 hinaus sich erstreckenden Zeitraum im voraus belastet haben. Die Zweckspartunternehmungen dürfen diese Verwaltungskostenbeiträge nur auf dem Wege der Belastung auf das Sparguthaben des Sparers einziehen.

Artikel 2

Ist gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes die Zuteilung eines Darlehns wegen der Verrechnung des zugeteilten Betrages als Leistung auf einen anderen Sparvertrag desselben Sparers als nicht erfolgt anzusehen, so gilt folgendes:

a) Dem Sparer sind die einmaligen Gebühren zu erstatten, die ihm aus Anlaß des Abschlusses des Vertrages berechnet worden sind, auf den das zugeteilte Darlehn als Leistung verrechnet worden ist. Der Anspruch der Zweckspartunternehmung auf die übrigen nach den Verträgen fällig gewordenen Beiträge und Gebühren wird hierdurch nicht berührt. Die Erstattung erfolgt nur auf dem Wege der Gutschrift auf das Sparguthaben.

b) Die Abrechnungen über den zugeteilten Vertrag und den Vertrag, auf den das zugeteilte Darlehn als Leistung verrechnet worden ist, sind in einer einheitlichen Rechnung zusammenzufassen.

c) Gerichtliche Entscheidungen, Anerkenntnisse oder Vergleiche stehen der Regelung des Gesetzes und dieser Verordnung nicht entgegen.

Artikel 3

Hat eine durch das Gesetz aufgelöste Zweckspartunternehmung einen Sparerbestand übernommen, bei dem ein Fehlbetrag besteht, so sollen nur die Sparguthaben der Sparer des übernommenen Bestandes um den Fehlbetrag gekürzt werden, wenn der Reichsbeauftragte für Zweckspartunternehmungen von der Befugnis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Zweckspartunternehmungen vom 17. Mai 1933 Gebrauch macht. Hat die Zweckspartunternehmung mehrere Sparerbestände übernommen, bei denen sich teils Überschüsse, teils Fehlbeträge ergeben, so sind die Fehlbeträge bei dem einen Bestand durch die Überschüsse anderer Bestände auszugleichen, bevor die Fehlbeträge eines Bestandes auf die Sparguthaben dieses Bestandes verrechnet werden. Diese Ausgleichspflicht besteht auch, wenn die Zweckspartunternehmung verpflichtet ist, die Überschüsse den Sparern des übernommenen Bestandes zukommen zu lassen. Die Ausgleichspflicht geht der Verpflichtung der Zweckspartunternehmung, die Überschüsse den Sparern zukommen zu lassen, vor.

Artikel 4

Zu den laufenden Sparverträgen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes gehören auch Zweckspartverträge, die vor dem 16. Dezember 1935 gekündigt worden sind, oder von denen vor diesem Zeitpunkt einer der Vertragsteile zurückgetreten ist, soweit die dem Sparer aus der Kündigung oder dem Rücktritt erwachsenen Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

Artikel 5

Ein Darlehn gilt nicht als ausbezahlt (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), wenn es zwar am 16. Dezember 1935 zugeteilt war, aber an diesem Tage dem Sparer gegenüber der Zweckspartunternehmung noch nicht zur freien Verfügung stand.

Artikel 6

Eine durch das Gesetz aufgelöste Zweckspartunternehmung ist befugt, Sparer, deren Sparguthaben höchstens 20 Reichsmark beträgt, oder die ihre Ansprüche aus dem Sparguthaben auf 20 Reichsmark

ermäßigen, vorweg durch Zahlung zu befriedigen, wenn dadurch die Liquidation verbilligt und beschleunigt werden kann. Bei Zweifeln, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Reichsbeauftragte in einer für Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlichen Weise.

Artikel 7

(1) Wenn eine Zwecksparunternehmung einen Zwischenkredit in einem selbständigen Vertrage versprochen hat, so können aus der Kreditzusage Ansprüche gegen die Zwecksparunternehmung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Ist vereinbart worden, daß die Rückzahlung des Zwischenkredits bei Auszahlung des zuzuteilenden Darlehns erfolgen soll, so treten an die Stelle dieser Vereinbarung die für die Kündigung und Rückzahlung von Darlehen geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ist von einer Zwecksparunternehmung vor ihrer Auflösung nur ein Teil des vereinbarten Darlehns ausgezahlt worden, so ist der Darlehnsnehmer mangels einer anderen Vereinbarung verpflichtet, den ausgezahlten Teil des Darlehns unter den Bedingungen zu verzinsen und zurückzuzahlen, die allgemein für einen auf die ausgezahlte Darlehnssumme lautenden Darlehnsvertrag gegolten haben würden.

Artikel 8

(1) Hat ein Sparer vor dem 16. Dezember 1935 über seinen Anspruch auf Auszahlung der Sparvertragssumme ganz oder teilweise durch Abtretung, durch Anweisung an die Zwecksparunternehmung oder in sonstiger Weise zugunsten Dritter verfügt, so umfaßt die Verfügung im Zweifel auch die Ansprüche aus dem Zwecksparvertrage gemäß § 4 des Gesetzes.

(2) Reicht das Sparguthaben zur Befriedigung mehrerer beteiligter Gläubiger nicht aus, so werden die Gläubiger nach der zeitlichen Reihenfolge der Verfügungen berücksichtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Darlehnsanspruch gepfändet worden ist.

(4) Wird an eine öffentliche Sparkasse ein Ersuchen gemäß § 7 des Gesetzes vom Reichsbeauftragten gerichtet, so ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 das Sparkassenbuch auf den Namen des Sparers auszustellen und bis zur Feststellung der Person des endgültig Verfügungsberechtigten zu sperren.

Artikel 9

Der um Auszahlung ersuchten öffentlichen Sparkasse (§ 8 des Gesetzes) bleibt es überlassen, das Sparguthaben, anstatt es auf Sparkassenbuch gutzuschreiben, bar auszuzahlen oder über den Betrag ein schriftliches Schuldanerkenntnis (Guthabenschein) auszustellen. Wird das Sparguthaben vor dem 1. Januar 1937 bar ausgezahlt, so ist die öffentliche Sparkasse berechtigt, einen Zwischenzins in Höhe des im § 9 des Gesetzes bestimmten Zinssatzes abzuziehen.

Artikel 10

Übersendet eine Zwecksparunternehmung auf Grund ihrer Satzung einen Rechnungsauszug oder eine Abrechnung einem Sparer oder Darlehnsnehmer zur Anerkennung, so gilt die Mitteilung als zugegangen, wenn sie durch eingeschriebenen Brief mit der letzten der Zwecksparunternehmung bekanntgewordenen Anschrift an den Sparer abgesandt worden ist.

Artikel 11

Hat der Reichsbeauftragte bei einer durch das Gesetz aufgelösten Zwecksparunternehmung die Sparguthaben nach dem 15. Dezember 1935 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) herabgesetzt und bleibt nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft Vermögen übrig, so ist der Betrag, um den die Sparguthaben nach dem 15. Dezember 1935 gekürzt worden sind, dem Vermögen zu entnehmen, bevor es unter die Gesellschafter verteilt wird. Der einbehaltene Betrag ist den Sparern nach Maßgabe ihrer durch die Kürzung erlittenen Verluste zu überweisen. Die Überweisung kann mit Genehmigung des Reichsbeauftragten unterbleiben, wenn die Überweisung wegen ihrer Kosten nicht wirtschaftlich sein würde.

Artikel 12

Mit Zustimmung des Reichsbeauftragten kann von einer durch das Gesetz aufgelösten Zwecksparunternehmung bestimmt werden, daß bei Darlehen, die unverzinslich gewährt worden sind, oder bei denen der Zinsfuß weniger als 4 vom Hundert beträgt, vom 1. Januar 1937 an die Zinsen auf höchstens 4 vom Hundert der Darlehnsschuld heraufgesetzt werden. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Verzinsung der Darlehen oder die Heraufsetzung des Zinssatzes die Abwicklung voraussichtlich erleichtern wird und bei Abwägung der Interessen der Darlehnsnehmer und der sonstigen Beteiligten nicht unbillig erscheint.

Artikel 13

Soll zum Zwecke der Abwicklung das Vermögen ganz oder zu einem beträchtlichen Teile auf einen anderen übertragen werden, so bedarf der Vertrag der Genehmigung der Mitgliederversammlung der Zwecksparunternehmung. Solange eine öffentliche Sparkasse gemäß § 7 des Gesetzes um Auszahlung der Sparguthaben nicht ersucht worden ist oder die ersuchte öffentliche Sparkasse nicht befriedigt ist, ist dazu überdies die Zustimmung des Reichsbeauftragten erforderlich.

Artikel 14

Der Reichsbeauftragte kann die Änderung von Geschäftsplänen und Geschäftsbedingungen einer Zwecksparunternehmung hinsichtlich des Gerichtsstandes mit der Wirkung genehmigen, daß die Änderung auch für bereits abgeschlossene Darlehnsverträge verbindlich ist.

Artikel 15

Auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Liquidation befindlichen Zwecksparunternehmungen sind die Artikel 2, 7, 8 Abs. 1 bis 3, Artikel 10 und 14 gleichfalls anzuwenden.

Artikel 16

Diese Verordnung mit Ausnahme der Artikel 10 und 14 tritt mit dem 16. Dezember 1935, die Artikel 10 und 14 treten mit dem auf die Verkündung der Verordnung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Siebente Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.

Vom 13. März 1936.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

§ 44 Abs. 2 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 746) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Reichstagswahlen können die Stimmzettel außer der Angabe der Partei bis zu acht Bewerbernamen enthalten."

Berlin, den 13. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1936	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	165
16. 3. 36	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	167

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 16. März 1936.

Am ersten Jahrestage der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht stifte ich die

Dienstauszeichnung

als Anerkennung treuer Dienste in der neuen Wehrmacht.

§ 1

Die Dienstauszeichnung wird allen Angehörigen der Wehrmacht verliehen, die sich am 16. März 1935 oder später im aktiven Wehrdienst befanden.

§ 2

Nichtehrenvolles Ausscheiden aus der Wehrmacht verwirkt den Anspruch auf Verleihung und das Recht zum Tragen der Dienstauszeichnung.

§ 3

Die Dienstauszeichnung wird in vier Klassen für 4-, 12-, 18- und 25-jährige Dienstzeit verliehen.

Anlage (S. 166)

§ 4

Die Dienstauszeichnung wird an kornblumenblauem Bande an der Ordensschnalle getragen.

§ 5

Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

§ 6

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage

Dienstauszeichnung 4. Klasse
(für 4-jährige Dienstzeit)

(mattsilbern)

Dienstauszeichnung 3. Klasse
(für 12-jährige Dienstzeit)

(hellbronziert)

Dienstauszeichnung 2. Klasse
(für 18-jährige Dienstzeit)

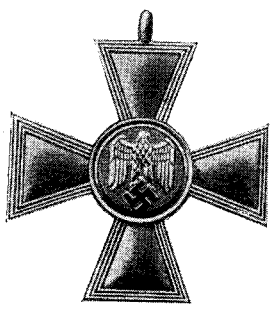

(versilbert)

Dienstauszeichnung 1. Klasse
(für 25-jährige Dienstzeit)

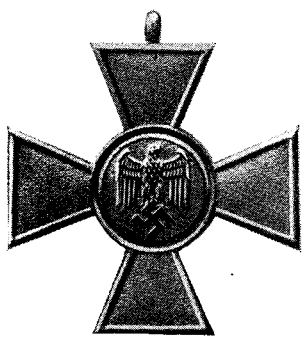

(vergoldet)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 16. März 1936.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) bestimme ich:

Zum § 2

Der Anspruch auf Verleihung der Dienstauszeichnungen ruht, solange ein Wehrmachtangehöriger eine Freiheitsstrafe verbüßt oder solange gegen ihn ein Verfahren schwebt, das zur Auflösung des Dienst- und Amtsverhältnisses oder zum Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis durch Urteil führen kann.

Zum § 3

(1) Anrechnung der Dienstzeit:

a) Wehrmachtangehörige, die in der alten Wehrmacht einschließlich den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden, der vorläufigen Reichswehr und der vorläufigen Reichsmarine aktiv gedient haben, bis 30. September 1921 in die Reichswehr übernommen worden sind und der Wehrmacht ununterbrochen angehören:

vom Tage des Diensteintritts an.

b) Wehrmachtangehörige, die in der alten Wehrmacht bzw. den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden, der vorläufigen Reichswehr, der vorläufigen Reichsmarine oder der Reichswehr aktiv gedient haben, dann ausgeschieden und später wieder eingestellt worden sind:

vom Tage des Diensteintritts an — jedoch ohne die Zeit, in der sie der Wehrmacht nicht angehört haben.

(2) Anrechnungsfähig ist auch die ab 1. Januar 1921 im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis bei der Reichswehr oder neuen Wehrmacht bis zur Wiedereinstellung geleistete Dienstzeit, wenn dieses zivile Verhältnis durch Mangel an Stellen notwendig war.

Anrechnungsfähig ist auch der vor Überführung in die Wehrmacht abgeleistete Dienst in der Landes- oder Schutzpolizei.

Für aus dem Beurlaubtenstand hervorgegangene Soldaten und Wehrmachtbeamte ist die im einjährig-freiwilligen Dienste, bei Reserve- usw. Übungen und während des Krieges geleistete Dienstzeit anrechnungsfähig.

(3) Die Zeit vorübergehenden Ausscheidens aus militärischen Ausbildungsgründen ist der aktiven Dienstzeit gleichzusetzen.

(4) Eine Doppelrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

(5) Es werden verliehen — und zwar rückwirkend — nach Vollendung einer aktiven Dienstzeit

von	4	Jahren	die Dienstauszeichnung	4. Kl. (D. A. IV),
»	12	»	»	3. Kl. (D. A. III),
»	18	»	»	2. Kl. (D. A. II),
»	25	»	»	1. Kl. (D. A. I).

(6) Die Dienstauszeichnungen 3. und 4. Klasse sind runde Medaillen aus Eisen, die D. A. III hellbronziert, die D. A. IV mattsilbern. Die Vorderseite trägt in erhabener Prägung den Wehrmachtadler und die Umschrift: „Treue Dienste in der Wehrmacht", die Rückseite eine „12" bzw. eine „4".

Die Dienstauszeichnungen 1. und 2. Klasse sind achteckige Kreuze mit rundem Mittelschild aus Eisen, die D. A. I vergoldet, die D. A. II versilbert. Das Mittelschild trägt auf der Vorderseite in erhabener Prägung den Wehrmachtadler und auf der Rückseite eine „25" bzw. eine „18".

(7) Nach dem Tode eines Inhabers verbleiben die ihm verliehenen Dienstauszeichnungen den Hinterbliebenen.

(8) Es werden im Auftrage des Führers und Reichskanzlers verliehen:

a) D. A. I .... durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,

b) D. A. II ... durch die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile,

c) D. A. III .. durch die Kommandierenden Generale, die Kommandierenden Admirale, die Befehlshaber in den Luftkreisen,

ferner

durch die Amtschefs, den Heeresfeldzeugmeister ..... für die Dienststellen ihres Bereichs,
durch das Luftwaffen-Personalamt ..... für das Reichsluftfahrtministerium, das Kommando der Fliegerschulen, die Stäbe der Inspekteure und des Luftzeugmeisters.

d) D. A. IV

1. für die Angehörigen des Reichskriegsministeriums und des Reichsluftfahrtministeriums:
durch die Amtschefs,

2. für die Angehörigen des Heeres:
durch die Oberbefehlshaber der Gruppen, die Kommandierenden Generale usw. ..... für die Angehörigen ihrer Stäbe,
durch die Divisionskommandeure, die Inspekteure, den Heeresfeldzeugmeister ..... für die Dienststellen ihres Bereichs,

3. für die Angehörigen der Kriegsmarine:
durch die Kommandierenden Admirale ..... für Offiziere und Wehrmachtbeamte,
durch die II. Admirale ..... für Unteroffiziere und Mannschaften,

4. für die Angehörigen der Luftwaffe:
durch die mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs ausgestatteten Kommandeure und Inspekteure ..... für die Dienststellen ihres Bereichs.

(9) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind von den Dienststellen auf dem Dienstwege nach Formblatt 1 am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres für die im kommenden Kalendervierteljahr fälligen Dienstauszeichnungen wie folgt einzureichen:

Anlage 1 (S. 170)

a) zur Verleihung der D. A. III und D. A. IV
den im Abs. 8 unter c und d genannten Dienststellen,

b) zur Verleihung der D. A. I und D. A. II

1. an die Angehörigen des Heeres
dem Oberbefehlshaber des Heeres, und zwar:
für Soldaten ..... an das Heeres-Personalamt,
für Beamte ..... an das Heeres-Verwaltungsamt,

2. an die Angehörigen der Kriegsmarine
dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, und zwar:
für Offiziere ..... an die Marine-Offizier-Personalabteilung,
für Unteroffiziere und Mannschaften ..... an das Marine-Kommandoamt,
für Beamte ..... an das Marine-Verwaltungsamt,

3. an die Angehörigen der Luftwaffe
dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, und zwar:
für Soldaten ..... an das Luftwaffen-Personalamt,
für Beamte ..... an das Verwaltungsamt des Reichsluftfahrtministeriums.

(10) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen sind erstmalig zum 15. Mai 1936 vorzulegen.

Zum § 4

(1) Nach Verleihung der höheren Klasse wird eine Dienstauszeichnung der niederen Klasse weitergetragen, und zwar:

D. A. III zusammen mit D. A. IV
D. A. II » » D. A. IV
D. A. I » » D. A. III.

(2) Das Band ist für alle vier Klassen der Dienstauszeichnung kornblumenblau. Es ist an der kleinen Ordensschnalle bei den D. A. III, II und I mit aufgehefteter Kleinausführung der verliehenen Dienstauszeichnung zu tragen.

(3) Die Dienstauszeichnungen werden an der Ordensschnalle an der durch § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) bestimmten Stelle getragen.

(4) Dienstauszeichnungen der alten Wehrmacht sind abzulegen, wenn dem Inhaber neue Dienstauszeichnungen verliehen werden.

Zum § 5

(1) Das Besitzzeugnis ist nach Formblatt 2 auszustellen.

Anlage 2 (S. 171)

(2) Die Besitzzeugnisse werden von den in den Bestimmungen „Zum § 3" Abs. 9 unter a und b genannten Dienststellen ausgestellt.

(3) Die Verleihung der Dienstauszeichnung ist in die Personalpapiere (Militärpapiere) der Wehrmachtangehörigen einzutragen.

(4) Über Anforderung und Verteilung der Dienstauszeichnungen und der dazugehörigen Formblätter ergehen Sonderbestimmungen.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage 1

(Formblatt 1)

Antrag

auf Verleihung der Dienstauszeichnung ..... Klasse

1.	**Vor- und Familienname** (Rufname unterstrichen)	
2.	**Dienstgrad** (bei Ausgeschiedenen letzter Dienstgrad)	
3.	**Truppen-, Marineteil**	
4.	**Dienstzeit** a) alte Wehrmacht (einschl. anerkannter Freiwilligen-Verbände, vorläufiger Reichswehr und vorläufiger Reichsmarine) b) Landes-, Schutzpolizei c) Reichswehr d) neue Wehrmacht	a) von ..... bis ..... = ... Jahre ..... Tage b) » ..... » ..... = ... » ..... » c) » ..... » ..... = ... » ..... » d) » ..... » ..... = ... » ..... » zus. am ..... = ... Jahre ..... Tage
5.	**Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben zur Nr. 4 durch die unmittelbare vorgesetzte Dienststelle**	
6.	**Vermerk über die erfolgte Verleihung**	

Anlage 2

(Formblatt 2)

Im Namen des Führers und Reichskanzlers

verleihe ich

dem .....

(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

.....

(Truppen-, Marineteil)

für .....jährige treue Dienste in der Wehrmacht die

Dienstauszeichnung ..... Klasse.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....

.....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1936	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 36	**Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze**	173
17. 3. 36	**Gesetz zur Förderung der Tierzucht**	175
12. 3. 36	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	175
13. 3. 36	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	176
14. 3. 36	Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Einberufung zu Übungen der Wehrmacht)	176
14. 3. 36	Verordnung über die Schiffspostflagge	177
16. 3. 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger	178
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	178
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	179
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	180
16. 3. 36	Berichtigung	180

Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze. Vom 14. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird wie folgt geändert:

I. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Läßt sich nicht feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet."

II. § 12 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für einen Hilfsbedürftigen, der binnen eines Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig wird, ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat."

2. Abs. 2 erhält folgenden Satz 5:

„Die Übertragung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend."

3. Abs. 4 fällt fort.

4. Abs. 5 wird Abs. 4.

III. § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 13

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur besonderen Entlastung eines Landesfürsorgeverbandes an der Grenze und seiner Bezirksfürsorgeverbände vorübergehend folgendes anordnen:

1. § 12 findet auch Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Übertritt aus dem Ausland im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist.

2. Ist der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder nach § 12 endgültig fürsorgepflichtig, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Fürsorgeverband übertragen. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.

3. Der nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Verlangen des Landesfürsorgeverbandes oder eines seiner Bezirksfürsorgeverbände, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, nicht einwenden, daß die Übernahme nach § 14 Abs. 3 unter a oder c nicht verlangt werden könne.

4. Für die Überführung des Hilfsbedürftigen aus dem Bezirk des Landesfürsorgeverbandes in den Bezirk des nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichteten Verbandes gilt § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 55) in der Fassung des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung ohne die Beschränkung auf Empfänger von Armenfürsorge.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Nrn. 1 bis 4 des Abs. 1 auch für die Fälle gelten, in denen die Hilfsbedürftigkeit vor seiner Anordnung gemäß Abs. 1 eingetreten ist."

Artikel 2

Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden oder hat ein Verband vor dem 1. November 1935 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Im übrigen wird der nach diesem Gesetz zuständige Verband auch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.

Berlin, den 14. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Förderung der Tierzucht.
Vom 17. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die zur Förderung und Sicherung einer bodenständigen Tierzucht erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann insbesondere bestimmen, daß nur angekörte Vatertiere zum Decken verwendet werden dürfen, die Körung regeln sowie Vorschriften erlassen, daß nur Tiere bestimmter Rassen zur Zucht benutzt werden dürfen.

§ 2

Soweit in einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) Vatertiere nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Gemeinde (der Gemeindeverband) zu öffentlicher Vatertierhaltung verpflichtet werden; dabei kann, solange ein einheitliches Kommunalabgabenrecht für das Reich noch nicht besteht, über die Aufbringung der Kosten der Vatertierhaltung Bestimmung getroffen werden.

§ 3

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieses Gesetzes auf weitere Tierarten ausdehnen.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann sie auf einzelne Gebietsteile oder auf einzelne Tierarten beschränken.

Berlin, den 17. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung
über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.
Vom 12. März 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 29. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 104) wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Verzeichnis der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens) wird eingefügt:

a) nach „Albanien“:

„Argentinien	RA“;

b) nach „Irak“:

„Iran (Persien)	IR“;

c) nach „Die Niederlande“:

„— Curaçao	CU
— Niederländisch-Guyana	SME“;

d) nach „Südafrikanische Union“:

„— Das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika	SWA
Tanger	MT“.

2. In den Mustern 6 und 7 (Internationaler Zulassungsschein und Internationaler Führerschein) wird jeweils auf Seite 2 in der Liste der Vertragsstaaten eingefügt:

a) hinter „Albanien,“: „Argentinien,“;

b) hinter „Irak,“: „Iran (Persien),“;

c) hinter „die Niederlande nebst“: „Curaçao, Niederländisch-Guyana und“;

d) hinter „die Südafrikanische Union,“: „das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger,“.

Berlin, den 12. März 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 13. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird, um weiteren Teilen der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) die Möglichkeit zu geben, an der Leitung der Pfälzischen Landeskirche verantwortlich mitzuarbeiten, im Einvernehmen mit dem Landesbischof der Pfälzischen Landeskirche verordnet:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder der Landessynode der Pfälzischen Landeskirche wird von 18 auf 24 erhöht. Die weiteren sechs Mitglieder ernennt der Landesbischof.

§ 2

Die Zahl der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung wird um drei (zwei Geistliche und einen Laien) erhöht. Die neuen Mitglieder ernennt der Landesbischof.

§ 3

Die Ernennung der neuen Mitglieder der Landessynode und der Kirchenregierung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 4

(1) Die Landessynode und die Kirchenregierung üben im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze die Kirchenhoheit aus.

(2) Sie geben sich eine neue Geschäftsordnung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmung des § 3 gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Einberufung zu Übungen der Wehrmacht). Vom 14. März 1936*).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) wird verordnet:

Für die Höhe, die Verteilung und die Auszahlung des von der Wehrmacht zu zahlenden Betrags und den Nachweis der Ersatzzeiten gilt mit Wirkung vom 1. November 1935 die Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung) vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 128) entsprechend. Bei der Bemessung des für den Monat November 1935 zu leistenden Betrags ist die Zahl der am 15. dieses Monats vorhanden gewesenen Teilnehmer maßgebend.

Berlin, den 14. März 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 17. März 1936.

Verordnung über die Schiffspostflagge.
Vom 14. März 1936.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Verkehrsminister hiermit verordnet:

§ 1

Deutsche Schiffe, die im Auftrag der Deutschen Reichspost die Post befördern, ohne im Eigentum des Reichs zu stehen, führen neben der Handelsflagge, solange sie die Post an Bord haben, als Signalflagge die Schiffspostflagge am Vortopp.

§ 2

(1) Die Schiffspostflagge ist ein weißes Dreieck (Stander), dessen Höhe zur Länge sich verhält wie 3:5. Die beiden Längsseiten sind rot gerändert; die Breite des Randes verhält sich zur Höhe des Standers wie 1:30. Der Stander trägt, vom Flaggenstock her beginnend, in großen Antiqua-Blockschriftzeichen die waagerechte Inschrift „DEUTSCHE POST". Die Höhe der Buchstaben verhält sich zur Höhe des Standers wie 1:10. Die Inschrift beginnt von der Kante des Flaggentuchs in einer Entfernung, die sich zur Höhe des Standers verhält wie 1:10; die Länge der Inschrift ist gleich der Höhe des Standers.

(2) Für die Gestaltung ist das beigefügte Muster maßgebend.

Berlin, den 14. März 1936.

Der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Anlage

Anlage

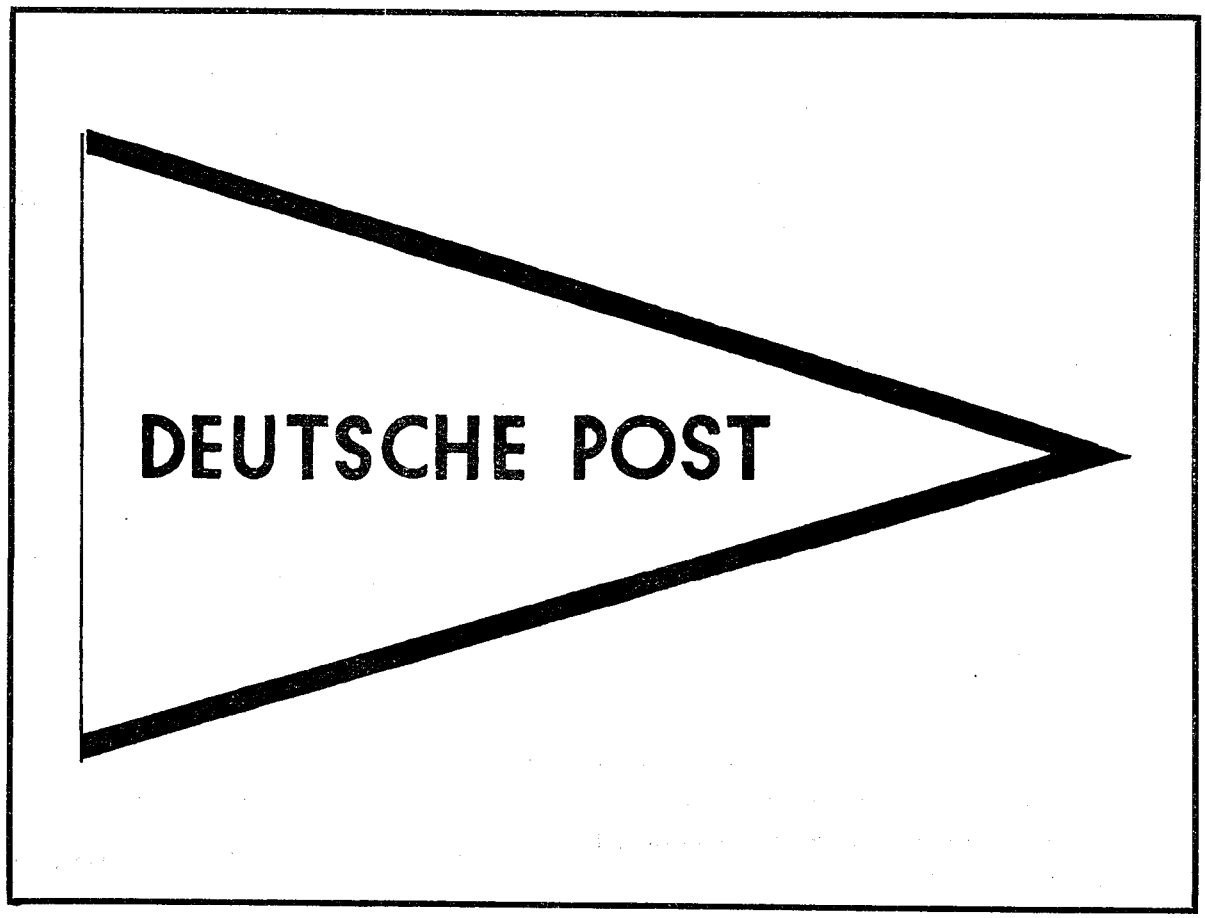

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 16. März 1936.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 17 Ziffer 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Der § 3 der Vorschriften über Krankheitserreger (Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 — Reichsgesetzbl. S. 1069) erhält folgenden Absatz 3:

„Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Schädlingsbekämpfung ist verboten."

Berlin, den 16. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 17. März 1936.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 wird die Reihenfolge der Orden und Ehrenzeichen an der Ordensschnalle wie folgt bestimmt:
   1. bis 10. unverändert,
   11. Preußisches Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
   12. Bayerische goldene und silberne Tapferkeitsmedaille,
   13. Sächsische goldene Medaille des St. Heinrich-Ordens,
   14. Württembergische goldene Militär-Verdienstmedaille,
   15. Badische Militärische Karl-Friedrich-Verdienstmedaille,
   16. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   17. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
   18. Rettungsmedaille am Bande,
   19. Schlesisches Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler),
   20. Deutsches Olympia-Ehrenzeichen,
   21. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher Landesherren in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
   22. Kriegsdenkmünze 1864,

   und so weiter 23. bis 31. wie bisher 21. bis 29.
2. Im § 14 Abs. 2 ist statt „(Nrn. 5 bis 13)" zu setzen: „(Nrn. 5 bis 15)".
3. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18
Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Reichswirtschaftsminister oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung) an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 19
Strafbestimmung

Wer den Vorschriften des § 18 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft."

Berlin, den 17. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

Vom 17. März 1936.

Nachdem für die Soldaten der Wehrmacht die Reiseverordnung für Soldaten vom 20. Juni 1935 erlassen und ferner das Reichsbesoldungsgesetz durch die Gesetze über die zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1483, 1485 und 1489) geändert und ergänzt worden ist, wird auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) erhalten folgende neue Fassung:

„§ 4

Stufeneinteilung

Um die Beamten und die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand zu entschädigen, wird eine Reisekostenvergütung nach folgender Stufeneinteilung gewährt:

Beamte				plannmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes	gehören zur Reisekostenstufe
mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung					
A	B	JL	AD		
aus den Besoldungsgruppen					
—	3	—	1		Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	2 bis 4		Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	5 bis 7		II
4	—	7 und 8	8		III
5 bis 7	—	—	9		IV
8 bis 12	—	—	10 und 11		V

§ 6

Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

(1) Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

a) der Beamten und der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes

	höchstens in der
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 3 bis 7a, JL 1 und AD 1 und 2 angehören,	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen A 1 a, B 7b, 8 und 9, JL 2 und 3 sowie AD 3 und 4 angehören, der Stufe II und aus der Stufe III, soweit sie Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4a sind oder den Besoldungsgruppen A 4 b1, A 4 b2 und JL 7 angehören,	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe III, soweit sie nicht Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4 a sind oder nicht den Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 4 b 2 und JL 7 angehören, und der Stufen IV und V	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

b) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks."

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe — Besoldungsordnung JL — und der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes — Besoldungsordnung AD — mit Wirkung vom 1. Oktober 1935, hinsichtlich der übrigen Beamten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten.

Vom 17. März 1936.

Nachdem das Reichsbesoldungsgesetz durch die Gesetze über die zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1483, 1485 und 1489) geändert und ergänzt worden ist, wird auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Stufeneinteilung

Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 gilt folgende Stufeneinteilung:

Beamte mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung				planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes	gehören zur Umzugskostenstufe
A	B	JL	AD		
aus den Besoldungsgruppen					
—	3	—	1		Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	2 bis 4		Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	5 bis 7		II
4	—	7 und 8	8		III
5 bis 7	—	—	9		IV
8 bis 12	—	—	10 und 11		V“

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe — Besoldungsordnung JL — und der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes — Besoldungsordnung AD — mit Wirkung vom 1. Oktober 1935, hinsichtlich der übrigen Beamten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Berichtigung

Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im § 12 Abs. 1 in der ersten Zeile ist hinter „gehört“ einzufügen: „auch“.
2. Im § 14 Abs. 4 Nr. 2a sind zu streichen die Worte von „Fachausschusses“ bis „jeweils“. Dafür ist einzufügen: „Sondertreuhänders der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches jeweils“.
3. Im § 69 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile das Wort „einer“ zu ersetzen durch „und“.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Pohl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

181

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1936	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 36	Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung)	181
20. 3. 36	Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare	190

Im Teil II Nr. 11, ausgegeben am 20. März 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikationen durch China und Finnland). — Bekanntmachung über den Beitritt des Gebiets von Tanger zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu den damit zusammenhängenden Abkommen. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-brasilianischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung). Vom 18. März 1936.

Auf Grund der §§ 2, 11, 19, 21, 22 und 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) und des § 16 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Schutz der wildwachsenden Pflanzen

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke u. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

(2) Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 14, nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften dem entgegenstehen.

§ 2

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen höheren Naturschutzbehörde standortsfremde oder ausländische Gewächse in der freien Natur auszusäen oder anzupflanzen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für das Aussäen oder Anpflanzen von Gewächsen in Gärten, Parken, Friedhöfen, auf Versuchsfeldern oder zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten wildwachsender Pflanzen zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Unberührt von dieser Vorschrift bleiben Aufrufe oder Aufforderungen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

§ 4

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Straußfarn, Struthiopteris germanica Willd.
2. Hirschzunge, Scolopendrium vulgare Smith
3. Königsfarn, Osmunda regalis L.
4. Federgras, Stipa pennata L.
5. Türkenbund, Lilium martagon L.
6. Schachblume, Fritillaria meleagris L.
7. Gelbe Narzisse, Narcissus pseudonarcissus L.
8. Orchideen, Knabenkräuter, Orchidaceae, die folgenden Gattungen und Arten:
   Frauenschuh, Cypripedium calceolus L.
   Waldvögelein, Cephalanthera
   Kohlröschen, Brändlein, Nigritella
   Kuckucksblume, Platanthera
   Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Ophrys
   Dingel, Limodorum abortivum (L.) Swartz
   Purpur-Knabenkraut, Orchis purpureus Huds.
   Riemenzunge, Himantoglossum hircinum (L.) Spr.
9. Pfingstnelke, Felsennelke, Dianthus caesius Smith
10. Berghähnlein, Anemone narcissiflora L.
11. Alpen-Anemone, Teufelsbart, Anemone alpina L., einschließlich ihrer gelben Abart Anemone sulphurea L.
12. Großes Windröschen, Anemone silvestris L.
13. Akelei, Aquilegia, alle einheimischen Arten
14. Küchenschelle, Pulsatilla, alle einheimischen Arten
15. Frühlingsadonisröschen, Adonis vernalis L.
16. Weiße Seerose, Nymphaea alba L.
17. Diptam, Dictamnus albus L.
18. Seidelbast, Steinrösl, Daphne, alle einheimischen Arten
19. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
20. Alpenveilchen, Cyclamen europaeum L.
21. Aurikel, Primula auricula L.
22. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr. und Digitalis lutea L.
23. Enzian, Gentiana, die folgenden Arten:
    Stengelloser Enzian, Gentiana acaulis L., mit den beiden Unterarten
    Gentiana Clusii P. u. S. und Gentiana Kochiana P. u. S.
    Gefranster Enzian, Gentiana ciliata L.
    Lungen-Enzian, Gentiana pneumonanthe L.
    Gelber Enzian, Gentiana lutea L.
24. Edelweiß, Leontopodium alpinum L.

Teilweise geschützte Pflanzenarten

§ 5

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.
2. Meerzwiebel, Scilla, alle einheimischen Arten
3. Wilde Hyazinthe, Muscari, alle einheimischen Arten
4. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L.
5. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, Leucoium vernum L.
6. Schwertel, Siegwurz, Gladiolus, alle einheimischen Arten
7. Christrose, Schwarze Nieswurz, Helleborus niger L.
8. alle Rosetten tragenden (rosettig beblätterten) Steinbrech-Arten, Saxifraga
9. Himmelschlüssel, Primel, Primula, alle einheimischen Arten.

Verkehr mit geschützten Pflanzen

§ 6

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 4 geschützten Arten sowie die nach § 5 geschützten Pflanzenteile frisch oder trocken mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, ein- und auszuführen, sie anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

§ 7

(1) Wer durch Anbau im Inland gewonnene Pflanzen geschützter Arten oder Teile von solchen zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat sich über ihre Herkunft auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

1. für den Erzeuger eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betriebe anbaut,
2. für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte, mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen.

(3) Die nach Abs. 1 zum Führen eines Ausweises Verpflichteten haben diesen bei sich zu tragen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Zum Nachweis der Herkunft der Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten sind auch die Inhaber von Betrieben verpflichtet, die solche Pflanzen gewerblich verarbeiten.

(5) Im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile geschützter Arten müssen bei der Einfuhr von einem Ursprungsschein oder einer Handelsrechnung oder einer ähnlichen Bescheinigung begleitet sein. Nach der Einfuhr gelten auch für diese Pflanzen oder Pflanzenteile die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 8

(1) Lehrmittelgeschäfte, Naturalien- und Herbarienhändler, botanische Tauschstellen und -vereine müssen über die in ihrem Besitz befindlichen frischen oder getrockneten Pflanzen geschützter Arten, auch wenn es sich um angebaute Pflanzen handelt, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster führen:

Lfde. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung des im Bestand vorhandenen oder übernommenen Gutes nach Art und Zahl	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers, Käufers oder Art des sonstigen Abgangs
1	2	3	4	5	6

(2) Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Die Eintragungen sind unverzüglich mit Tinte oder mit Tintenstift vorzunehmen. In dem Buche darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden; es ist den zuständigen Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen vorzuzeigen.

Sammeln von Pflanzen

§ 9

(1) Wer wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen von der zuständigen Ortspolizei- oder Forstbehörde ausgestellten, für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein mit sich führen, aus dem hervorgeht, für welche Örtlichkeiten das Sammeln erlaubt ist und welche Pflanzenarten zum Sammeln freigegeben sind. Vor dem Ausstellen des Erlaubnisscheins ist der zuständige Beauftragte für Naturschutz zu hören.

(2) Die folgenden Arten dürfen zum Sammeln für den Handel oder für gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden:

1. Rippenfarn, Blechnum spicant (L.) Smith
2. Schlangenmoos, Bärlapp, Lycopodium, alle einheimischen Arten
3. Eibe, Taxus baccata L.
4. Wacholder, Juniperus communis L., mit Ausnahme der Beeren
5. Meerzwiebel, Scilla, alle einheimischen Arten
6. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L.
7. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, Leucoium vernum L.
8. Schwertlilie, Iris, alle einheimischen Arten
9. Händelwurz, Gymnadenia, alle einheimischen Arten
10. Knabenkraut, Orchis, alle einheimischen Arten
11. Gagelstrauch, Myrica Gale L.
12. Trollblume, Trollius europaeus L.
13. Eisenhut, Aconitum, alle einheimischen Arten
14. Leberblümchen, Hepatica triloba Gil.
15. Sonnentau, Drosera, alle einheimischen Arten
16. Hülse, Stechpalme, Ilex aquifolium L.
17. Geißbart, Aruncus silvester Kost.
18. Eichenblättriges Wintergrün, Chimophila umbellata (L.) Nutt.
19. Sumpfporst, Mottenkraut, Ledum palustre L.
20. Rostrote und Rauhblättrige Alpenrose, Rhododendron ferrugineum L. und Rhododendron hirsutum L.
21. Bergwohlverleih, Arnica montana L.
22. Stengellose Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel, Carlina acaulis L.

Im Ausnahmefall kann das Sammeln nach Abs. 1 von Pflanzen der unter Nr. 13, 15, 19 und 21 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, von der höheren Naturschutzbehörde zeitweilig freigegeben werden.

(3) Für das Anbieten oder Befördern angebauter Pflanzen der im Abs. 2 genannten Arten gelten die Vorschriften des § 7.

Schmuckreisig

§ 10

(1) Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschen oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

(2) Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

§ 11

(1) Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

1. wenn das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert wird, eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,
2. wenn das Schmuckreisig aus einem fremden Grundstück entnommen wurde, eine mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung des Nut-

zungsberechtigten oder der amtliche Verabfolgungszettel. Für Wiederverkäufer gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Ausweise sind von ihren Inhabern mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen und den Handel damit für bestimmte Gebiete und Zeiträume einschränken oder untersagen.

II. Abschnitt

Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 12

(1) Die einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vogelarten, mit Ausnahme der im § 15 genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten:

1. Vögeln dieser Arten nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen, insbesondere sie zu fangen oder zu töten,
2. Eier, Nester oder andere Brutstätten geschützter Vögel zu beschädigen oder wegzunehmen.

(3) In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist es erlaubt, Nester der Kleinvögel zu entfernen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte und ihre Beauftragten dürfen auch zu anderen Zeiten Vogelnester an oder in Gebäuden beseitigen, sofern die Nester keine Jungvögel enthalten.

§ 13

Es ist verboten:

1. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
2. Vögel zu blenden, geblendete Vögel zu halten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. tote, verletzte oder kranke Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufzusammeln,
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die das Entschlüpfen sich darin verfangender Vögel ermöglicht,
5. Kinder beim Beseitigen von Nestern (§ 12 Abs. 3 Satz 2) oder beim Fangen von Vögeln (§ 15) zu beteiligen.

§ 14

(1) In der freien Natur ist für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten:

1. Hecken, Gebüsche und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen,
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen,
3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann in besonders kalten oder feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist des Absatzes 1 bis spätestens 1. April ansetzen.

Ungeschützte Arten

§ 15

(1) Nicht geschützt sind die folgenden Arten:

1. Nebelkrähe, Corvus cornix L.
2. Rabenkrähe, Corvus corone L.
3. Saatkrähe, Corvus frugilegus L.
4. Eichelhäher, Garrulus glandarius (L.)
5. Elster, Pica pica (L.)
6. Feldsperling, Passer montanus (L.)
7. Haussperling, Passer domesticus (L.)

(2) Es ist jedoch verboten, den Vögeln der im Abs. 1 genannten Arten in folgender Weise nachzustellen:

1. zur Nachtzeit,
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen oder Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
3. unter Benutzung geblendeter Lockvögel,
4. mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Röhricht gespannten Netzen,
5. mit Hilfe künstlicher Lichtquellen,
6. unter Anwendung von Giftstoffen oder betäubenden Mitteln, unbeschadet der Vorschrift des § 35 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431).

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

Maßnahmen gegen unbeaufsichtigte Katzen

§ 16

(1) Den Grundstückseigentümern, den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten ist gestattet, fremde, unbeaufsichtigte Katzen, die während der Zeit vom 15. März bis 15. August, und solange der Schnee den Boden bedeckt, in Gärten, Obstgärten, Friedhöfen, Parken und ähnlichen Anlagen betroffen werden, unversehrt zu fangen und in Verwahr zu nehmen. In Verwahr genommene Katzen sind pfleglich zu behandeln.

(2) Der Fang ist der zuständigen Ortspolizeibehörde und, wenn der Eigentümer oder Halter der Katze bekannt ist, auch diesem binnen 24 Stunden anzuzeigen. Holt der Eigentümer oder Halter die Katze nicht innerhalb weiterer drei Tage gegen Zahlung eines Aufbewahrungsgeldes von einer Reichsmark für jeden angefangenen Tag ab, so ist die gefangene Katze an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die sie auf Kosten des Eigentümers oder Halters tötet oder sonst unschädlich macht; einer vorherigen Mitteilung an den Betroffenen bedarf es nicht. Wird eine Katze, deren Eigentümer oder Halter bekannt ist, innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zweimal in Verwahr genommen, so ist sie nach Satz 2 unschädlich zu machen.

(3) In Hausgärten und in unmittelbarer Nachbarschaft bewohnter Gebäude ist das Anlocken der Katzen durch Köder verboten.

Fang von Stubenvögeln

§ 17

(1) Für die Zwecke der Stubenvogelhaltung kann die höhere Naturschutzbehörde einzelnen Personen alljährlich gestatten, eine beschränkte Anzahl Vögel der in folgender Liste genannten Arten in bestimmten Bezirken zu fangen. Der Fang kann für die Zeit vom 15. September bis zum 15. November zugelassen werden, soweit nicht im Abs. 2 Abweichendes bestimmt ist.

Körnerfresser

1. Kirschkernbeißer, Coccothraustes coccothraustes (L.)
2. Grünling, Grünfink, Grünhänfling, Chloris chloris (L.)
3. Stieglitz, Distelfink, Carduelis carduelis (L.)
4. Erlenzeisig, Zeisig, Carduelis spinus (L.)
5. Bluthänfling, Rothänfling, Carduelis cannabina (L.)
6. Birkenzeisig, Leinfink, Tschätscher, Carduelis linaria (L.)
7. Dompfaff, Gimpel, Pyrrhula pyrrhula (L.)
8. Kreuzschnabel, Gattung Loxia L.
9. Buchfink, Fringilla coelebs L.
10. Bergfink, Fringilla montifringilla L.
11. die Ammern der Gattungen Emberiza L., Calcarius Bchst. und Plectrophenax Stejn., mit Ausnahme der Zaunammer, Emberiza cirlus L., der Zippammer, Emberiza cia L., und der Gartenammer, Emberiza hortulana L.

Weichfresser

12. Die Grasmücken, Gattung Sylvia Scop., mit Ausnahme der Sperber-Grasmücke, Sylvia nisoria (Bchst.), und der Zaungrasmücke, Klappergrasmücke, Müllerchen, Sylvia curruca (L.)
13. Gartenspötter, Hippolais icterina (Viell.)
14. Rotkehlchen, Erithacus rubecula (L.)
15. Seidenschwanz, Bombycilla garrulla (L.)
16. Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher, Lanius collurio L.
17. Baumpieper, Anthus trivialis (L.)
18. Haubenlerche, Galerida cristata (L.), und Heidelerche, Baumlerche, Lullula arborea (L.)
19. Star, Sturnus vulgaris L.
20. Gartenrotschwanz, Phoenicurus phoenicurus (L.).

(2) Für Vögel der unter Nr. 12, 13, 16 und 20 genannten Arten kann der Fang nach Abs. 1 für die Zeit vom 15. August bis zum 15. September, für Vögel der unter Nr. 15 genannten Art für die Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Januar gestattet werden.

(3) Wer den Vogelfang ausüben will, muß der höheren Naturschutzbehörde ein polizeiliches Leumundszeugnis beibringen und nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang sowie in der Vogelhaltung besitzt und mit den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Fangberechtigte muß den ihm erteilten Ausweis mit sich führen und ihn auf Verlangen den Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz vorzeigen. Der Ausweis ist auf Anfordern zurückzuliefern. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten entsprechend auch für die Leiter von Ausstellungen lebender Vögel.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde bestimmt die beim Fang zugelassenen Fangarten und -geräte, jedoch sind Ausnahmen von den Verboten des § 15 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 nicht zulässig.

§ 18

(1) Die nach § 17 gefangenen Vögel sind, soweit sie nach Zahl und Art der Fangermächtigung entsprechen, unverzüglich mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (Abs. 2) zu versehen. Etwa mitgefangene überzählige Vögel sind am Fangort sogleich wieder freizulassen.

(2) Die für die Stubenvogelhaltung bestimmten Fußringe dürfen nur auf amtliche Bestellung hergestellt werden. Nähere Vorschriften über ihre Herstellung und Ausgabe erläßt die oberste Naturschutzbehörde. Jede mißbräuchliche Verwendung der amtlich ausgegebenen Fußringe ist verboten.

(3) Der Fänger hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in die alle beringten Vögel unter Angabe ihrer Art, ihres Geschlechtes, der Nummern der verwandten Fußringe, des Fangtages unverzüglich einzutragen sind. Die Weitergabe oder der sonstige Abgang der gefangenen Vögel ist in der Liste zu vermerken. Die Naturschutzbehörden und die Beauftragten für Naturschutz können die Fangliste jederzeit einsehen; diese ist bis zum 1. Februar der höheren Naturschutzbehörde einzureichen.

(4) Für den Fang geschützter Vögel anderer als der im § 17 Abs. 1 genannten Arten bedarf es einer besonderen Genehmigung nach § 29 Abs. 1.

Haltung, Beförderung u. dgl.

§ 19

(1) Geschützte Vögel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Privatbesitz befinden, müssen bis zum 1. Januar 1938 mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (§ 18 Abs. 2) versehen sein. Vom Halter selbstgezüchtete Vögel sind vor erlangter Flugfähigkeit zu beringen.

(2) Für das Halten von geschützten Vögeln anderer als der im § 17 Abs. 1 genannten Arten ist vom 1. Oktober 1936 ab eine besondere Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 erforderlich; diese Vögel sind ebenfalls nach § 18 Abs. 2 zu beringen.

(3) Vom 1. Oktober 1936 ab ist es verboten, geschützte Vögel, soweit sie nicht mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (§ 18 Abs. 2) versehen sind, mitzuführen, zu versenden, zu befördern, sie — ebenso wie ihre Bälge, Federn, Nester, Eier (auch Eierschalen) — feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

(4) Die Einfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet; die Vögel sind vor der Einfuhr zu beringen.

(5) Die Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Der Reichsforstmeister kann im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern nähere Vorschriften für die Haltung von Stubenvögeln erlassen.

Vorschriften für Händler u. dgl.

§ 20

(1) Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen lebenden und toten Vögel geschützter Arten, deren Bälge, Eier (auch Eierschalen) und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 8 Abs. 1 führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Geschützte Vögel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz oder Gewahrsam von Händlern u. dgl. befinden, müssen bis zum 15. August 1936 mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (§ 18 Abs. 2) versehen sein.

Vogelhege, Vogelwarten

§ 21

(1) Für die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene Vogelhege, insbesondere für das Anbringen von Nistständen, die Anlage von Vogelschutzgehölzen und die Winterfütterung, kann der Reichsforstmeister im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern besondere Vorschriften erlassen.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte", „Vogelschutzwarte" und ähnliche Namen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Ausnahmen

§ 22

(1) Zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Bekämpfen von Dohlen, Staren, Grünlingen und Bluthänflingen gestatten. Wenn aus zwingenden Gründen das vorherige Einholen der Erlaubnis nicht möglich war, so ist die getroffene Maßnahme unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

(2) Sofern der Eisvogel an künstlich angelegten Fischbrutteichen nachweislich wesentlichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, kann dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten von der unteren Naturschutzbehörde eine befristete Erlaubnis zu seiner Tötung erteilt werden.

(3) Vögel, die nach den Absätzen 1 und 2 erlangt sind, sowie deren Bälge und Federn dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

III. Abschnitt

Schutz der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 23

(1) Zum Schutze der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere ist verboten:

1. sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in Massen zu fangen oder in Massen zu töten,
2. ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten solcher Tiere zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

Geschützte Tierarten

§ 24

(1) Die folgenden Tierarten sind geschützt:

I. Säugetiere

1. Igel, Erinaceus europaeus L.
2. die Spitzmäuse, Soricidae, alle Arten, mit Ausnahme der Wasserspitzmaus, Neomys fodiens Pall.
3. die Fledermäuse, Chiroptera, alle Arten
4. Siebenschläfer, Glis glis L.
5. Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.
6. Baumschläfer, Dryomys nitedula Pall.
7. Gartenschläfer, Eliomys quercinus L.

II. Kriechtiere, Reptilien

8. Sumpf-Schildkröte, Emys orbicularis L.
9. Mauer-Eidechse, Lacerta muralis Laur.
10. Smaragd-Eidechse, Lacerta viridis Laur.
11. Zaun-Eidechse, Lacerta agilis L.
12. Berg-Eidechse, Lacerta vivipara Jacq.
13. Blindschleiche, Anguis fragilis L.
14. Ringelnatter, Tropidonotus natrix L.
15. Würfelnatter, Tropidonotus tessellatus Laur.
16. Schlingnatter, Glatte Natter, Coronella austriaca Laur.
17. Äskulapnatter, Coluber longissimus Laur.

III. Lurche, Amphibien

18. Feuersalamander, Salamandra maculosa Laur.
19. Alpensalamander, Salamandra atra Laur.
20. die Kröten und Unken, alle Arten der Gattungen Bufo, Alytes, Pelobates und Bombinator
21. Laubfrosch, Hyla arborea L.
22. die Frösche, mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, Rana esculenta L., und des Gras- oder Taufrosches, Rana temporaria L.

IV. Kerbtiere, Insekten

23. Segelfalter, Papilio podalirius L.
24. Apollofalter, Parnassius-Arten
25. Hirschkäfer, Lucanus cervus L.
26. Rote Waldameise, Formica rufa L.

(2) Es ist verboten, Tiere dieser Arten:

1. mutwillig zu töten oder sie zum Zwecke der Aneignung zu fangen sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brutstätten der unter IV genannten Kerbtierarten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Zwecke der Aneignung wegzunehmen,
2. lebend oder tot — einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten — mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten.

(3) Das Aneignen einzelner Tiere der im Abs. 1 unter Nr. 11, 13, 14 und 18 bis 22 genannten Arten zur eigenen Haltung ist gestattet; das gleiche gilt für Nr. 1 in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar. Für einzelne Gebiete kann die höhere Naturschutzbehörde die vorstehenden Ermächtigungen aufheben.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 erstreckt sich auch auf die folgenden Tierarten:

1. alle einheimischen Tagfalter, Rhopalocera, mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten,
2. alle einheimischen Schwärmer, Sphingidae, Ordensbänder, Gattung Catocala, und Bärenspinner, Arctiidae,
3. alle Rosen- oder Goldkäfer, Gattungen Cetonia und Potosia.

(5) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 gilt auch für eingeführte Tiere der im Abs. 4 genannten Arten.

(6) Es ist verboten, Weinbergschnecken in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zu sammeln.

(7) Das unbefugte Fangen von Maulwürfen auf fremden Grundstücken ist verboten; die untere Naturschutzbehörde kann den Fang dieser Tiere für gewisse Zeiten völlig verbieten.

Vorschriften für Händler u. dgl.

§ 25

Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz befindlichen lebenden und toten Tiere der im § 24 Abs. 1 genannten Arten, deren Bälge, Puppen, Larven, Eier und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 8 Abs. 1 führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sondervorschriften

§ 26

(1) Maßnahmen zum Bekämpfen von Schädlingen und Ungeziefer oder zur Förderung der Bodenkultur werden durch die Vorschriften des § 23 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Richtet der Gartenschläfer in Gewächshäusern, Obstgärten und Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten.

(3) Aus besonderen Gründen, vor allem zu wissenschaftlichen und unterrichtlichen Zwecken und zum Halten von Tieren in Aquarien und Terrarien, können die zuständigen Naturschutzbehörden für bestimmte Personen auf begründeten Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 24 zulassen. In jedem Falle ist hierfür ein auf den Namen lautender amtlicher Ausweis auszustellen.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Ausstellungen, Verlosungen

§ 27

Öffentliche Ausstellungen und Verlosungen lebender Tiere der durch diese Verordnung geschützten warmblütigen Arten bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Schaufensterauslagen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Vereinswesen

§ 28

Der Reichsforstmeister regelt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern das Vereinswesen auf dem Gebiete des Naturschutzes, einschließlich des Vogelschutzes und der Haltung der durch diese Verordnung betroffenen Tiere. Er kann insbesondere Verbände und Vereine, die sich mit solchen Aufgaben befassen, errichten, verbinden, auflösen sowie ihre Satzungen ändern und ergänzen. Für einen Schaden, der hierdurch entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Ausnahmen

§ 29

(1) Die oberste Naturschutzbehörde und mit ihrer Ermächtigung die höheren Naturschutzbehörden können zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken u. dgl. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke:

1. Pflanzen und Pflanzenteile der nach den §§ 4 und 5 geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne Tiere der nach § 24 Abs. 1 geschützten Arten fangen.

Strafen

§ 30

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wird die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so wird die Tat mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Entwendungen und vorsätzliche Beschädigungen sowie die Teilnahme und die Begünstigung in bezug auf solche Taten sind nach den Vorschriften dieser Verordnung nur strafbar, wenn der Wert des entwendeten Gutes oder des angerichteten Schadens 20 Reichsmark nicht übersteigt; andernfalls kommen die im Reichsstrafgesetzbuch hierfür angedrohten Strafen zur Anwendung.

(4) Wer es unterläßt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung abzuhalten, wird ebenfalls nach Abs. 1 bestraft.

Einziehung

§ 31

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, oder die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt waren, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(2) In amtliche Verwahrung genommene Gegenstände können, wenn ihr Verderb zu befürchten ist, schon vor der Rechtskraft der Entscheidung über ihre Einziehung verwertet werden. Sie sind der zuständigen Naturschutzstelle für gemeinnützige Zwecke zu überweisen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weitergehende Bestimmungen

§ 32

Unberührt durch die Vorschriften dieser Verordnung bleiben die für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder sonstige Landschaftsteile getroffenen Sonderbestimmungen.

Inkrafttreten der Verordnung

§ 33

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1936.

Der Reichsforstmeister
Göring

Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare.

Vom 20. März 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Notare haben aus den von ihnen vereinnahmten Gebühren einen Anteil an die Reichskasse abzuführen.

§ 2

(1) Abgabepflichtig sind die Gebühren, die der Notar nach den Bestimmungen der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhält, mit Ausnahme der folgenden:

a) der Zusatzgebühren nach den §§ 52, 53 der Kostenordnung,

b) der Wegegebühr nach § 45 der Kostenordnung,

c) der Gebühr für Anträge und Beschwerden nach § 146 Abs. 2 der Kostenordnung,

d) der Gebühr für die Erhebung, Verwahrung und Ablieferung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten nach § 148 der Kostenordnung,

e) der Gebühr für sonstige Geschäfte des Notars nach § 150 Abs. 1 der Kostenordnung.

(2) Im Falle des § 149 der Kostenordnung (Bürgschaftsübernahme für Kauf- und Pachtgelder bei der freiwilligen Versteigerung) ist die Gebühr insoweit nicht abgabepflichtig, als sie die Gebühren der §§ 47, 48 der Kostenordnung übersteigt.

§ 3

Von der Gebühr für die Anfertigung eines Entwurfs (§ 145 der Kostenordnung) ist die Abgabe nur zu entrichten, wenn der Notar auf Grund des Entwurfs eine Beurkundung vornimmt oder Unterschriften oder Handzeichen unter dem Entwurf beglaubigt. Bei einem Anwaltsnotar ist in diesem Fall anzunehmen, daß er den Entwurf als Notar angefertigt hat.

§ 4

(1) Die Abgabe wird von der Einzelgebühr erhoben, soweit sie 20 Reichsmark übersteigt. Sie beträgt

1. bei einer Gebühr von 20 bis 40 Reichsmark einschließlich 1 Reichsmark,
2. soweit die Gebühr 40 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 200 Reichsmark einschließlich 10 vom Hundert,
3. soweit sie 200 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 2 000 Reichsmark einschließlich 15 vom Hundert,
4. soweit sie 2 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 6 000 Reichsmark einschließlich 20 vom Hundert,
5. soweit sie 6 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 12 000 Reichsmark einschließlich 25 vom Hundert,
6. soweit sie 12 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 20 000 Reichsmark einschließlich 30 vom Hundert,
7. soweit sie 20 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 50 000 Reichsmark einschließlich 40 vom Hundert,
8. soweit sie 50 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 100 000 Reichsmark einschließlich 50 vom Hundert,
9. soweit sie 100 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 200 000 Reichsmark einschließlich 75 vom Hundert,
10. der 200 000 Reichsmark übersteigende Betrag ist voll an die Reichskasse abzuführen.

(2) Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig nach unten abzurunden.

(3) Bei der Beurkundung mehrerer Erklärungen in einer Verhandlung ist die Abgabe stets von der Gesamtvergütung zu berechnen, auch wenn nach den Bestimmungen des § 38 der Kostenordnung mehrere Gebühren anzusetzen sind.

§ 5

(1) Die Abgabe ist nur insoweit zu entrichten, als der Notar die Vergütung erhalten hat. Bei Teilzahlungen des Kostenschuldners ist die Abgabe jeweils von der Summe aller Teilzahlungen zu berechnen unter Anrechnung der von früheren Teilzahlungen bereits entrichteten Abgaben.

(2) Teilzahlungen des Kostenschuldners werden zunächst auf die Auslagen und die in der Angelegenheit erwachsenen nicht abgabepflichtigen Gebühren des Notars verrechnet.

§ 6

(1) Die Abgabe wird erforderlichenfalls nach den für die Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften zwangsweise beigetrieben.

(2) Die Berechnung der Abgabe durch den Notar kann von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen berichtigt werden. Gegen die Berichtigung ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

§ 8

Es bleibt vorbehalten, 5 vom Hundert der vereinnahmten Gebührenabgaben zur Unterstützung und Versorgung von Notaren sowie ihren Angehörigen bei Notfällen und im Alter zur Verfügung zu stellen. Mit der Verteilung kann die Reichsnotarkammer betraut werden.

§ 9

Die Abgabe, die die Notare in Bayern an die Bayerische Notariatskasse zu entrichten haben, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Die Notare in Hessen entrichten zur Abgeltung der Versorgungslasten bis auf weiteres einen alljährlich neu zu bestimmenden Zuschlag zu der Gebührenabgabe. Der Zuschlag wird für die Zeit vom 1. April 1936 bis zum 31. März 1937 auf 75 vom Hundert des Betrages der Abgabe festgesetzt; der Zuschlag wird nicht erhoben, soweit die Abgabe aus dem 50 000 Reichsmark übersteigenden Betrag der Gebühr zu entrichten ist.

§ 11

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Württemberg und Baden (§ 13), mit dem 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Abführung von Anteilen der Notargebühren, einschließlich der Bestimmungen über die Kürzung der Gebühreneinnahmen der Notare nach den Vorschriften über die Beamtengehaltskürzung, außer Kraft.

§ 12

Soweit bisher landesrechtliche Abgaben vorgesehen waren, vollzieht sich die Überleitung wie folgt:

1. In Preußen, Thüringen, Mecklenburg und Anhalt bestimmt sich auch die Abgabe von denjenigen Gebühren, die die Notare nach dem 31. März 1936 noch auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vereinnahmen, nach den bisherigen Vorschriften.

2. In Hamburg, Hessen, Oldenburg und Braunschweig bestimmt sich die Abgabe von denjenigen Gebühren, die die Notare nach dem 31. März 1936 noch auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vereinnahmen, nach den Vorschriften dieser Verordnung. Dabei sind diejenigen landesrechtlichen Gebühren von der Abgabe ausgenommen, die den im § 2 Abs. 1 unter a bis e bezeichneten Gebühren entsprechen. Sind auf eine Gebühr teils vor dem 1. April 1936, teils später Zahlungen geleistet, so sind nur die späteren Zahlungen der Berechnung der Abgabe (§ 4) zugrunde zu legen.

3. In Bayern gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Notare die ihnen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zustehenden Gebühren vor oder nach dem 1. April 1936 vereinnahmt haben, folgendes: Die Notare entrichten als Gehaltskürzungsschuld für die Monate Januar bis einschließlich März 1936 5 vom Hundert des für das Kalenderjahr 1935 festgesetzten Reinertrages des Notariats, das sie während dieser Monate innehaben; war ein Notar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936 Inhaber verschiedener Ämter, so ist der Reinertrag des Notariats maßgebend, das er am längsten innehatte. Ist ein Notar erst nach dem 31. Dezember 1935 ernannt worden oder vor dem 1. April 1936 aus dem Notariatsdienst ausgeschieden, so hat er nur einen seiner Amtsdauer entsprechenden Teilbetrag zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ersten beiden Vorschußzahlungen für das Kalenderjahr 1936 nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen bleibt bestehen. Soweit die Gehaltskürzungsschuld für Januar bis einschließlich März 1936 durch diese Vorschußzahlungen nicht gedeckt ist, hat der Notar den Rest am 20. April 1936 zu zahlen. Die Landgerichtspräsidenten haben die rechtzeitige Zahlung zu überwachen. Es bleibt vorbehalten, beim Nachweis eines außergewöhnlichen Rückgangs der Einnahmen die Gehaltskürzungsschuld für den genannten Zeitraum im Einzelfall auf Antrag anderweit festzusetzen.

§ 13

In Württemberg und Baden treten die Vorschriften dieser Verordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, dessen Bestimmung vorbehalten bleibt. Bis dahin bleiben dort für die Notare die bisherigen Vorschriften über die Abführung von Gebührenanteilen (Gebührenabgabe, Ablieferung von Kürzungsbeträgen usw.) in Kraft. Jedoch wird bei den nichtbeamteten öffentlichen Notaren in Württemberg die Abgabe wie folgt gemildert: Sie wird — ohne daß dadurch die maßgebende Staffel im übrigen eine Änderung erfährt — nur von dem 20 Reichsmark übersteigenden Betrag der Einzelgebühr erhoben; der Höchstsatz der Abgabe wird von 75 vom Hundert auf $66^2/_3$ vom Hundert ermäßigt.

§ 14

Die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung werden im Verwaltungswege getroffen.

Berlin, den 20. März 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1936	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 36	**Gesetz zur Abänderung des Osthilfegesetzes**	193
3. 3. 36	Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1936	194
3. 3. 36	Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen	194
18. 3. 36	Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland	195
18. 3. 36	Dritte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	195
19. 3. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung	195
20. 3. 36	Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein	196
23. 3. 36	Verordnung über Zolländerungen	197
23. 3. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes	198
24. 3. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung)	200

Gesetz zur Abänderung des Osthilfegesetzes.

Vom 27. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Abschnitt A des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird der Teil V wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Überschrift des Teils V erhält folgende Fassung:

„V. Förderung des Baues von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrseinrichtungen"

Artikel 2

Im § 9 Abs. 1 sind die Worte „sofern im einzelnen Falle die Einrichtung einer Kraftfahrlinie sich als volkswirtschaftlich richtig erweist, nach Anhörung der zuständigen Landesregierung hierfür" durch die Worte „zur Einrichtung von Kraftfahrlinien, sofern sich diese im einzelnen Falle als volkswirtschaftlich richtig erweisen, sowie für sonstige Verkehrseinrichtungen" und die Zahl „140" durch die Zahl „137" zu ersetzen.

Artikel 3

Im § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Worte „Kraftfahrlinien" einzuschieben „oder bei Schaffung sonstiger Verkehrseinrichtungen".

Artikel 4

(1) Im § 9 Abs. 3 sind folgende Zahlen zu ändern:

bei b) 4. „$10{,}1$" in „$9{,}6$",

bei c) 5. „$17{,}7$" in „$18{,}0$",

bei d) 7. „$13{,}2$" in „$12{,}9$",

bei d) 8. „$6{,}0$" in „$6{,}5$",

bei f) 12. „$10{,}0$" in „$7{,}0$".

(2) Im § 9 Abs. 3 ist bei d) 9. das Wort „Bischofswalde" in „Bärenwalde" zu ändern.

(3) Der letzte Satz des § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten (§ 12) dürfen weitere 6/1,
ferner für vorübergehende Verkehrsmaßnahmen bis zur Eröffnung der Bahnen 0/1,
insgesamt sonach 137,0 Millionen Reichsmark verwendet werden."

Artikel 5

Im § 10 sind die Worte „nach Anhörung der beteiligten Landesregierung" zu streichen.

Artikel 6

Dem § 11 wird folgender zweiter Satz zugefügt:

„Sie wird auch ermächtigt, mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu vereinbaren, daß diese den Bau eines Teils der in diesem Gesetze vorgesehenen Verkehrseinrichtungen auf eigene Rechnung übernimmt und daß das Reich auf die Rückzahlung von Darlehen verzichtet, die auf Grund dieses Gesetzes der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gegeben sind."

Artikel 7

Im § 13 werden die Worte „für Verbesserung der Eisenbahnverbindungen" durch die Worte „zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse" ersetzt.

Berlin, den 27. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1936. Vom 3. März 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61 vom 12. März 1936) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1936 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Wohlthat

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen. Vom 3. März 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) gilt sinngemäß auch für das unter dem 20. Februar 1936 abgeschlossene Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61 vom 12. März 1936).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1936 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Wohlthat

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland. Vom 18. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland vom 17. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 761) erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum 30. Juni 1936 darf im Saarland für Gebäude und Gebäudeteile höchstens der Mietzins gefordert oder neu vereinbart werden, der vor dem 1. Januar 1935 zuletzt galt, wobei ein in Franken ausgedrückter Betrag im Verhältnis von 6,08 : 1 in Reichsmark umgerechnet wird. Dies gilt für Geschäftsräume nur, wenn sie Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind."

Berlin, den 18. März 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel. Vom 18. März 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) werden die Worte „31. März 1936" ersetzt durch die Worte „30. September 1936".

Berlin, den 18. März 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Vom 19. März 1936.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) wird verordnet:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1361) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ist mit Ablauf des 31. Juli 1936 einzustellen, wenn nicht der Präsident der Reichsanstalt bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung einen Auftrag dazu erteilt hat; sie ist schon mit Ablauf des 31. März 1936 einzustellen, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsmäßiger Antrag auf Erteilung des Auftrags gestellt ist."

Berlin, den 19. März 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein. Vom 20. März 1936.

Auf Grund der §§ 16, 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) und des § 5 Nrn. 4, 5, § 20 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wermutwein ist das aus Wein unter Verwendung von Wermutkraut hergestellte Getränk, in dem der dem Wermutkraut eigentümliche Geschmack deutlich hervortritt und das in einem Liter mindestens 750 Kubikzentimeter Wein sowie insgesamt mindestens 119 und höchstens 145 Gramm Alkohol enthält.

§ 2

(1) Kräuterweine sind die aus Wein unter Verwendung von würzenden Stoffen hergestellten Getränke. Zu den Kräuterweinen gehören jedoch nicht:

1. Wermutwein;
2. Bowlen, Punsche, Glühwein;
3. Trinkbranntweine aller Art;
4. Arzneiweine (Chinawein, Kondurangowein, Kolawein, Pepsinwein usw.).

(2) Kräuterweine müssen so hergestellt sein, daß sie in einem Liter insgesamt höchstens 140 Gramm Alkohol und mindestens 750 Kubikzentimeter Wein enthalten.

§ 3

Bei der Herstellung von Wermutwein dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Wein, außer Hybridenwein;
2. Wermutkraut, allein oder im Gemisch mit anderen würzenden Pflanzenteilen, auch in Auszügen; zu einem Liter Wein dürfen jedoch höchstens 50 Kubikzentimeter wässeriger Auszug zugesetzt werden;
3. reiner, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltender Sprit;
4. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker, auch in reinem Wasser gelöst; auf ein Kilogramm Zucker dürfen jedoch höchstens zwei Liter Wasser verwendet werden;
5. kleine Mengen gebrannter Zucker (Zuckercouleur);
6. Zitronensäure;
7. zur Klärung (Schönung) die folgenden technisch reinen Stoffe:
   a) in Wein gelöste Hausen-, Stör- oder Welsblase,
   b) Gelatine, Agar-Agar,
   c) Tannin bis zur Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter,
   d) Eiereiweiß,
   e) spanische Erde, weiße Tonerde (Kaolin),
   f) mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose u. dgl.);
8. entrahmte Milch bis zur Höchstmenge von einem Liter auf 100 Liter zur Beseitigung von Geschmacksfehlern.

§ 4

Bei der Herstellung von Kräuterweinen dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. würzende Kräuter, auch in Auszügen, ausgenommen Wermutkraut und die daraus hergestellten Auszüge; zu einem Liter Wein dürfen jedoch höchstens 50 Kubikzentimeter wässeriger Auszug zugesetzt werden;
2. die im § 3 Nrn. 1, 3 bis 8 genannten Stoffe.

§ 5

(1) Wird Wermutwein oder Kräuterwein in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so muß auf dem Flaschenschild in deutlicher und unverwischbarer Schrift angegeben sein:

1. bei Wermutwein das Land der Herstellung durch die Bezeichnung „Deutscher Wermutwein", „Italienischer Wermutwein", „Französischer Wermutwein" usw.;
2. bei Kräuterwein die Bezeichnung „Kräuterwein";
3. bei Wermutwein und Kräuterwein der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der das Getränk in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung; wenn dieser Ort im Auslande liegt, das Getränk jedoch in Deutschland hergestellt ist, der Ort der Herstellung.

(2) Diese Bezeichnungen sind auch in die Preislisten, Weinkarten und Rechnungen sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit aufzunehmen.

§ 6

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

Wermutwein und Kräuterweine, die entgegen den Vorschriften der §§ 1 bis 4 hergestellt sind.

§ 7

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis als Gewürzwein oder als Medizinal-, Gesundheits-, Kranken-, Blut-, Magen-, Stärkungs-, Kraft-Wermutwein oder -Kräuterwein oder mit ähnlichen Wortbildungen bezeichnet wird oder wenn auf der Beschriftung oder zur Werbung Angaben oder Abbildungen verwendet werden, die eine heilende oder stärkende Wirkung andeuten;
2. wenn in der Bezeichnung von Wermutwein oder Kräuterwein auf Trinkbranntwein hingewiesen wird, auch mit Zusätzen, wie „Geschmack", „Art", „Typ", „Aroma", „Essenz", „Gewürz";
3. wenn in der Beschriftung von Wermutwein oder Kräuterwein der Alkoholgehalt angegeben wird.

§ 8

Wermutwein darf zur Herstellung von weinhaltigen Getränken anderer Art, mit Ausnahme von Trinkbranntweingemischen (Mixgetränken, Cocktails u. dgl.), nicht verwendet werden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 14 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) außer Kraft.

(2) Der Verkehr mit Erzeugnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich bereits hergestellt oder in das Reichsgebiet eingeführt waren, ist bis zum 31. Dezember 1936 nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen. Diese Übergangsvorschrift gilt für Bezeichnungen nur insoweit, als sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich bereits an den Flaschen angebracht waren.

Berlin, den 20. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. März 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 ist die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 zu streichen;

b) in Abs. 3 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 15. Mai 1936	frei	

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) Abs. 3 (Pflaumen usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1936" zu setzen „30. Juni 1936".

3. In der Tarifnr. 61 (Kaffee usw.) Abs. 2 (nicht roh usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2. Unter Nr. 61 Abs. 2 fallen auch Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Kaffee enthalten.		

4. In der Tarifnr. 65 (Tee) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Unter Nr. 65 fallen auch Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Tee enthalten.		

5. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. März 1936" zu setzen „31. März 1937".

6. In der Tarifnr. 191 (Anderes natürliches Wasser usw.) Abs. 2 (Eis usw.) ist in der Anmerkung nach Streichung des Punktes anzufügen:

; dies gilt auch für unter Zollaufsicht stehendes rohes künstliches Eis, das im Zollinlande zu dem gleichen Zwecke den Waren beigegeben wird.		

7. In der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 440 und in der Anmerkung zu Tarifnr. 442 ist an Stelle von „Handschuhstoffen der Nr. 458, von Hand-

schuhen der Nr. 459 und von Strümpfen und Socken der Nr. 409, 435 und 460" zu setzen „gewirkten Handschuhstoffen, Handschuhen, Strümpfen und Socken".

§ 2

§ 1 Nr. 3 und 4 dieser Verordnung tritt am 15. April 1936 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Spitta

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Vom 23. März 1936.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

Das Symbol des Reichsarbeitsdienstes ist ein aufwärts gerichtetes Spatenblatt mit zwei Ähren.

Artikel 2

(1) Der Reichsfiskus wird, soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, für den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsdienstes vertreten:

a) im Geschäftsbereich eines Arbeitsgaues und im Geschäftsbereich eines Hauptmeldeamtes, dessen Sitz im Bezirk des Gaues liegt,
durch den zuständigen Arbeitsgauführer,

b) im übrigen einschließlich des Geschäftsbereichs der Schulen, der Beschaffungs- und Bekleidungsämter
durch den Reichsarbeitsführer.

(2) Bei der Pfändung und Überweisung von Ruhegeld, Wartegeld oder Hinterbliebenenbezügen (§§ 829, 835 der Zivilprozeßordnung) und bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 der Zivilprozeßordnung) ist zur Vertretung des Reichsfiskus neben den im Abs. 1 genannten Dienststellen auch das Versorgungsamt berufen, das die Bezüge zahlt.

Artikel 3

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum Range eines Oberstarbeitsführers einschließlich aufwärts haben, soweit sie planmäßig im Außendienst tätig sind, Anspruch auf freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Anspruch auf freie Krankenhauspflege in der niedrigsten Klasse und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom Unterfeldmeister an einschließlich aufwärts dürfen aus disziplinaren Gründen auf Reichskosten in die nächst höhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie in der niedrigsten Klasse nicht gesondert untergebracht werden können. Zahnärztliche Behandlung wird nur gewährt, soweit sie nach arbeitsdienstärztlichem Urteil zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(2) Die übrigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes haben die im Abs. 1 genannten Ansprüche nur, wenn die Heilfürsorge auf Grund einer anerkannten, in Ausübung des dem Reichsarbeitsdienst eigentümlichen besonderen Dienstes erlittenen Dienstbeschädigung notwendig geworden ist.

Artikel 4

(1) Die Ehefrauen des Stammpersonals bis zum Range eines Unterfeldmeisters einschließlich aufwärts haben bei Erkrankungen und schwierigen Geburten Anspruch auf freie ärztliche (nicht auf freie zahnärztliche) Behandlung; Kosten für Arznei- und Verbandmittel werden nur erstattet, soweit sie als zur Behandlung unentbehrlich von dem zuständigen Arzt verordnet und bestimmungsgemäß beschafft sind. Als unentbehrlich gelten diejenigen Arznei- und Verbandmittel, die die reichsgesetzlichen Krankenkassen im gleichen Falle gewähren würden. Stärkungsmittel werden nicht gewährt.

(2) Die Kinder der im Abs. 1 genannten Angehörigen des Stammpersonals haben die Ansprüche nach Abs. 1 nur, wenn sie in deren Haushalt leben und wenn für sie Kinderzuschläge gezahlt werden.

(3) Familienangehörige, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Mitglieder einer Krankenkasse sind, haben die im Abs. 1 genannten Ansprüche nicht.

(4) Die Behandlung erfolgt nur durch Reichsarbeitsdienstärzte oder Vertragsärzte des Reichsarbeitsdienstes oder, wenn diese nicht erreichbar sind,

nur durch Ärzte, die der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD) angehören; das gleiche gilt, wenn aus ärztlichen Gründen eine Behandlung durch Reichsarbeitsdienstärzte oder Vertragsärzte des Reichsarbeitsdienstes nicht möglich ist.

Artikel 5

Ist die Erkrankung (Artikel 3 und 4) durch vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung entstanden, für die dem Fürsorgeberechtigten ein Dritter nach gesetzlicher Bestimmung schadenersatzpflichtig ist, so hat der Fürsorgeberechtigte die durch die Heilfürsorge des Reiches entstandenen Selbstkosten zu ersetzen. Das Reich kann verlangen, daß ihm der Anspruch gegen den Dritten abgetreten wird. Bei Leistungsunvermögen des Schadenersatzpflichtigen kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Fürsorgeberechtigten von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

Artikel 6

Vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges können in den Reichsarbeitsdienst aufgenommen werden:

1. Führeranwärter und andere Personen, die sich zu einer Dienstzeit von insgesamt mindestens einem Jahr verpflichten.
2. Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen.
3. Personen, die ohne die vorzeitige Einberufung schwere berufliche Nachteile haben würden.
4. Die von der Wehrmacht angenommenen Freiwilligen aus einem jüngeren als dem dienstpflichtigen Jahrgang.

Artikel 7

Über die Verpflichtung zum Nachdienen einschließlich der Befreiung entscheidet der Arbeitsgauführer im Einvernehmen mit der zuständigen Wehrersatzdienststelle oder Ersatzbehörde.

Artikel 8

(1) Die Ernennung von planmäßigen Führern und Amtswaltern vom Range eines Unterfeldmeisters an aufwärts wird wirksam durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes. Die Ernennung der übrigen planmäßigen Führer wird wirksam durch Veröffentlichung in einem Befehl des Reichsarbeitsführers oder des Arbeitsgauführers. Den planmäßigen Führern und Amtswaltern ist nachträglich eine Urkunde über die erfolgte Ernennung auszuhändigen.

(2) Die Entlassung von planmäßigen Führern und Amtswaltern wird wirksam durch Aushändigung einer Entlassungsurkunde.

(3) Die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die dem Reichsminister des Innern nach § 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes zusteht, wird durch den Reichsarbeitsführer ausgeübt. Er kann diese Befugnis hinsichtlich der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aufwärts bis zum Obertruppführer einschließlich auf die Arbeitsgauführer, den Leiter der Schulen des Reichsarbeitsdienstes und einen Amtschef der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes übertragen.

Artikel 9

(1) Die Vorschriften

a) der §§ 14, 20, 57 Abs. 2, 172, 378, 380 Abs. 2 Satz 2, 752, 790, 850, 850a, 850g Ziffer 5, 904 Nr. 2, 905 Nr. 2 und 912 der Zivilprozeßordnung,

b) der §§ 48 Abs. 2, 51 Abs. 4, 98 Abs. 4 und 105 Abs. 4 der Strafprozeßordnung und

c) der §§ 9, 411 und 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf den Reichsarbeitsdienst und die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes entsprechende Anwendung.

(2) Der Reichsarbeitsführer bestimmt die zuständigen Dienststellen. Im Falle des § 172 der Zivilprozeßordnung erfolgt die Zustellung an den Leiter der zunächst vorgesetzten Dienststelle des Reichsarbeitsdienstangehörigen.

Artikel 10

Gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes findet die Festsetzung einer polizeilichen Haft- oder polizeilichen Ersatzstrafe nicht statt.

Artikel 11

Die Artikel 5, 6 und 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) werden aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 3 bis 5 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung).

Vom 24. März 1936.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des Artikels 2 § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Artikel 1

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind während der Ausübung ihres Dienstes versicherungsfrei.

Krankenversicherung

Artikel 2

(1) Scheidet ein Versicherter aus der Krankenkasse oder der Versicherung aus, um der Arbeitsdienstpflicht zu genügen, so darf die Zeit dieser Dienstleistung nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechtes aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Das gilt auch für die Zeit einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, welche sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

(2) Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung (§ 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) beginnt am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst und läuft drei Wochen nach diesem Zeitpunkt ab. Für Arbeitsdienstpflichtige, die zwischen dem 1. Oktober 1935 und dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, endet die Anzeigefrist mit Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

Artikel 3

War ein Arbeitsdienstwilliger bis zum Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst auf Grund des § 313 der Reichsversicherungsordnung freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse oder zur Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse berechtigt, so kann er nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst (Freiwilliger Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst) seine Mitgliedschaft bei dieser Kasse fortsetzen, wenn er es innerhalb einer Woche der Kasse anzeigt. Für Mitglieder der Reichsknappschaft gilt dies entsprechend. Für Arbeitsdienstwillige, die zwischen dem 1. April 1935 und dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aus dem Freiwilligen Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, endet die Anzeigefrist mit Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

Arbeitslosenversicherung

Artikel 4

(1) Eine auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verhängte Sperrfrist läuft auch während des Reichsarbeitsdienstes, wenn der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Wochen dauert; dabei gelten je drei Tage der Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst einen Sperrfristtag ab.

(2) Die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst wird in die Rahmenfrist, die für die Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung im § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben ist, nicht eingerechnet.

(3) Abweichend von § 110 und § 110b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben Arbeitslose, die aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen sind, eine Wartezeit bis zur Arbeitslosenunterstützung nur zurückzulegen, wenn sie zwischen ihrer Entlassung und der Arbeitslosmeldung mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren oder eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben.

Bescheinigungen

Artikel 5

Der Nachweis über die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird durch Bescheinigungen des Reichsarbeitsdienstes erbracht.

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 7

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1936	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 36	Verordnung über die Musterung und Aushebung	201

Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 21. März 1936.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Dienstpflicht

		Seite
§ 1	Umfang der Dienstpflicht	203
§ 2	Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung	203
§ 3	Örtliche Zuständigkeit	203
§ 4	Wohnsitzwechsel	203
§ 5	Verhinderung durch Krankheit, Versäumnis der Gestellung	204
§ 6	Befreiung von der Gestellung zur Musterung	204
§ 7	Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland	204
§ 8	Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen	204

2. Abschnitt

Wehrdienst

		Seite
§ 9	Erfüllung der aktiven Dienstpflicht	204
§ 10	Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine	204
§ 11	Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe	205
§ 12	Wehrdienst in der Ersatzreserve	205
§ 13	Wehrdienst in der Reserve	205
§ 14	Wehrdienst in der Landwehr	205
§ 15	Wehrdienst im Landsturm	205

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

		Seite
§ 16	Wehrfähigkeit	206
§ 17	Wehrunwürdigkeit	206
§ 18	Wehrpflichtausnahmen	206
§ 19	Arische Abstammung	206
§ 20	Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst	207
§ 21	Zurückstellungsgründe	207
§ 22	Dauer der Zurückstellung	207
§ 23	Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit	207
§ 24	Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens	207
§ 25	Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen	208
§ 26	Einzelheiten zum § 25	208
§ 27	Abweisung von Zurückstellungsanträgen	208

Zweiter Teil
Ersatzwesen

1. Abschnitt
Aufbau des Ersatzwesens

Seite

§ 28 Ersatzwesen im Reich und in den Wehrkreisen 209
§ 29 Ersatzwesen in den Wehrersatzbezirken 209
§ 30 Ersatzwesen in den Wehrbezirken 210
§ 31 Gebietsausschlüsse 210
§ 32 Wehrbezirkseinteilung 210
§ 33 Ersatzwesen in der bisherigen entmilitarisierten Zone 210

2. Abschnitt
Erfassungswesen

Seite

§ 34 Erfassung der Dienstpflichtigen 211

3. Abschnitt
Musterung

Seite

§ 35 Zweck und Umfang der Musterung 211
§ 36 Vorbereitung der Musterung 211
§ 37 Musterungsstab 211
§ 38 Musterungsplan 211
§ 39 Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs 212
§ 40 Personalpapiere 212
§ 41 Allgemeine Vorbereitungen 213
§ 42 Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen 213
§ 43 Durchführung der Musterung 213
§ 44 Zuständigkeit 213
§ 45 Einzelheiten zum Musterungsverfahren 214
§ 46 Tätigkeit der Kreispolizeibehörde 214
§ 47 Untersuchung auf Tauglichkeit 214
§ 48 Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs 215
§ 49 Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids 215
§ 50 Einspruch 216
§ 51 Beschwerde 217
§ 52 Nachweisung über das Ergebnis der Musterung 217
§ 53 Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige (Schiffermusterung) 217
§ 54 Außerordentliche Musterung 218

4. Abschnitt
Aushebung zum aktiven Wehrdienst

Seite

§ 55 Zweck und Verfahren 218
§ 56 Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3 219
§ 57 Aushebungslisten 219
§ 58 Aushebungsstab 219
§ 59 Aushebungsplan 219
§ 60 Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3 und des Gestellungsaufrufs 219
§ 61 Personalpapiere 219
§ 62 Allgemeine Vorbereitungen 219
§ 63 Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen 220
§ 64 Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3..... 220
§ 65 Gang und Einzelheiten des Verfahrens 220
§ 66 Tätigkeit der Kreispolizeibehörde 220
§ 67 Ärztliche Untersuchung 220
§ 68 Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs 220
§ 69 Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids 220
§ 70 Einspruch und Beschwerde 221
§ 71 Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung (§ 55 Abs. 4) 221

Dritter Teil
Schlußvorschriften

Seite

§ 72 221

Anlagen

Seite

Anlage 1: Abkürzungen für die Eintragungen in die Wehrstammkarte usw. (§ 49 Abs. 2) 222
Anlage 2: Wehrpaß (§ 49 Abs. 3) 223
Anlage 3: Ausmusterungsschein (§ 49 Abs. 4) 236
Anlage 4: Ausschließungsschein (§ 49 Abs. 4) 237
Anlage 5: Abweisender Bescheid für einen Zurückstellungsantrag (§ 49 Abs. 7) 238
Anlage 6: Nachweisung über das Ergebnis der Musterung (§ 52 Abs. 1) 239
Anlage 7: Anlage zur Nachweisung über das Ergebnis zur Musterung (§ 52 Abs. 1) 243
Anlage 8: Aushebungsliste (§ 57 Abs. 1) 246
Anlage 9: Gestellungsbefehl (§ 69 Abs. 4) 247
Anlage 10: Gestellungsbefehl (§ 71 Abs. 5) 249

Verordnung über die Musterung und Aushebung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die nachstehende Verordnung erlassen, die an die Stelle der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) tritt.

Erster Teil
Wehrpflicht
1. Abschnitt
Dienstpflicht

§ 1

Umfang der Dienstpflicht

(1) Der Reichskriegsminister bestimmt jährlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, vorher die Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen haben und deshalb der Erfassung, Musterung und Aushebung unterliegen.

(2) Die Wehrpflichtigen der nach Abs. 1 bestimmten Geburtsjahrgänge heißen im Sinne dieser Verordnung Dienstpflichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — in der Neufassung der Bekanntmachung vom 7. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1297).

(3) Der Dienstpflichtige ist unbeschadet der in der Erfassungsverordnung festgesetzten Pflichten verpflichtet,

a) sich zur Musterung und Aushebung zu stellen (§ 2),

b) jedem Einberufungsbefehl zum aktiven Wehrdienst Folge zu leisten.

(4) Die Dienstpflicht im Sinne dieses Abschnittes beginnt mit der Bekanntmachung der Anmeldeaufforderung nach § 7 der Erfassungsverordnung. Sie endet mit der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum aktiven Wehrdienst (§ 25 Abs. 2 der Erfassungsverordnung).

§ 2

Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung und Aushebung zu stellen.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 sind die Dienstpflichtigen befreit, die bei Beginn der Dienstpflicht in der Wehrmacht, in der Landespolizei oder in der SS-Verfügungstruppe aktiv dienen.

(3) Die Dienstpflichtigen, die während der Aushebung Arbeitsdienst leisten, sind von der Verpflichtung, sich zur Aushebung zu stellen, befreit, wenn sie den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht besitzen. Dienstpflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige, die in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, werden zur Musterung und Aushebung durch die Meldeämter des Reichsarbeitsdienstes herangeführt.

(4) In Strafhaft, Zwangshaft oder Schutzhaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Vorführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten im Musterungsbezirk der Haftanstalt zur Musterung und Aushebung vorzuführen. Dies hat zeitlich getrennt von den übrigen Dienstpflichtigen zu geschehen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des § 13 der Erfassungsverordnung.

(2) Bis zur endgültigen Regelung der Behandlung des Reichsarbeitsdienstes im polizeilichen Meldewesen und im Erfassungswesen sind für Dienstpflichtige im Reichsarbeitsdienst während der Dauer ihrer Unterbringung in Reichsarbeitsdienstunterkünften die Meldeämter des Reichsarbeitsdienstes zuständig.

§ 4

Wohnsitzwechsel

(1) Ein Dienstpflichtiger, der in der Zeit zwischen der Erfassung und der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Wehrstammblattes bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und des Zuzugsortes, nach der Musterung auch dem zuständigen Wehrmeldeamt innerhalb einer Woche persönlich oder schriftlich anmelden.

(2) Verzieht ein noch nicht gemusterter Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, so veranlaßt nach seiner Überweisung durch die polizeiliche Meldebehörde des bisherigen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes die für den Zuzugsort zuständige Kreispolizeibehörde seine außerordentliche Musterung.

(3) Dienstpflichtige, die Reichsarbeitsdienst leisten und in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, sind bei dienstlichen Veränderungen ihrer Aufenthaltsorte von den persönlichen Meldepflichten nach Abs. 1 entbunden.

§ 5

Verhinderung durch Krankheit, Versäumnis der Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung oder Aushebung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis eines anderen beamteten Arztes einzureichen.

(2) Die Versäumung einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

(3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden, weil er sich nicht zur Musterung oder Aushebung stellt, so bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 1 Abs. 3 unterworfen.

§ 6

Befreiung von der Gestellung zur Musterung

(1) Die Kreispolizeibehörde kann völlig Untaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) auf Grund eines im § 5 Abs. 1 genannten Zeugnisses von der Gestellung zur Musterung befreien.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann ferner auf Antrag schiffahrttreibende Dienstpflichtige (§ 53) von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreien und zur besonderen oder außerordentlichen Musterung (§§ 53 und 54) beordern.

(3) Verfügte Befreiungen von der Musterung sind durch die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

§ 7

Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland

Die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland regelt sich nach der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65).

§ 8

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Ein Dienstpflichtiger, der seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigkeit ein.

(2) Ein Dienstpflichtiger, der seinen ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

(3) Die Kreispolizeibehörde oder das Wehrbezirkskommando haben gegebenenfalls Anzeige nach §§ 140, 142, 143 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erstatten.

(4) Nichtbefolgung des Gestellungsbefehls nach § 1 Abs. 3b wird durch den Wehrbezirkskommandeur bestraft, sofern nicht gerichtliche Bestrafung eintreten muß.

2. Abschnitt

Wehrdienst

§ 9

Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

(1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht ist durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 614) bei den drei Wehrmachtteilen einheitlich auf ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Dienstzeit aller in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 31. Dezember in die Wehrmacht eingestellten Rekruten rechnet allgemein vom 1. Oktober ab.

§ 10

Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine

(1) Im Küstendienst (Land) gilt die aktive Dienstpflicht vorläufig durch die neunmonatige Dienstzeit als erfüllt.

(2) Dienstpflichtige der seemännischen Bevölkerung leisten ihren aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 4.

(3) Der seemännischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute, die beruflich auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen seit mindestens zwölf Wochen fahren oder mindestens ein Jahr gefahren sind als:
   1. Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen,
   2. Zimmerleute, Segelmacher, Segelflicker, Taueflicker,
   3. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer,
   4. Bordfunker, Elektriker, Schlosser, Klempner, Schmiede,
   5. Köche, Zahlmeistergehilfen, Heilgehilfen;

b) See-, Küsten- und Haffischer, die gewerbsmäßig die Fischerei seit mindestens zwölf Wochen betreiben oder insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben;

c) Sportseeschiffer, Sporthochseeschiffer, Inhaber des Führerscheins des deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder nahe Küstenfahrt, des Führerscheins des Hochseesportverbandes „Hansa" oder des Scheines C einer Seesportschule (Marine-HJ);

d) Inhaber des Seesportfunkzeugnisses.

(4) Der Berechnung der Seefahrtzeit ist der Tag der Musterung zugrunde zu legen. Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemännischen

Bevölkerung erst in der Zeit zwischen Musterung und Aushebung erfüllt, so wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemännischen Bevölkerung zugerechnet. Als Angehöriger der seemännischen Bevölkerung ist auch ein Dienstpflichtiger anzusehen, der zwar zur Zeit nicht angemustert ist, aber innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zwölf Wochen zur See gefahren ist.

§ 11

Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe

(1) Zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Luftwaffe werden in erster Linie die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung herangezogen.

(2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:

a) die Angehörigen des Reichsluftsportkorps (RLK) (bisher Deutscher Luftsportverband), soweit sie
   1. dessen Stürmen angehören,
   2. an Lehrgängen bei den Übungsstellen teilgenommen haben,
   3. den Segelfliegerstürmen angehören und mindestens den Segelfliegerschein A erworben haben;

b) Inhaber von Flugzeugführerscheinen, die nicht Angehörige des RLK sind;

c) das im Dienst der Luftwaffe stehende Zivilpersonal,

d) das Personal der Luftverkehrsgesellschaften,

e) das Personal der Reichsluftfahrtverwaltung,

f) vom Luftfahrtindustriepersonal
   1. die Inhaber einer Bescheinigung, daß sie Flugzeugspezialarbeiter oder bei Ausbildungswerkstätten (AW) der Luftfahrtindustrie mit Erfolg ausgebildet sind,
   2. Facharbeiter, Fachangestellte und Fachbeamte, die bei der Herstellung und Instandsetzung von Flugzeugen und Flugzeugzubehör, Flugmotoren und Flugmotorenzubehör, Flugzeugausrüstungsgegenständen, Flugzeugwaffen und -munition und den dazu erforderlichen Halbzeugen beteiligt sind.

§ 12

Wehrdienst in der Ersatzreserve

(1) Vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) gehören alle Wehrpflichtigen der „Ersatzreserve" an. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen Ersatzreserve I und II.

(2) Der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I, Luftwaffenersatzreserve I werden bei der Musterung die wehrfähigen Dienstpflichtigen zugeteilt. Der Marineersatzreserve I werden hierbei die Angehörigen der seemännischen Bevölkerung, der Luftwaffenersatzreserve I die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugewiesen.

(3) Die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I werden in der Regel innerhalb der ersten drei Jahre nach der Musterung zum aktiven Wehrdienst — Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder kurzfristige Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) — herangezogen. Sie treten nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes zur Reserve über (§ 13). Soweit sie zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden können, bleiben sie bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, in der Ersatzreserve I.

(4) Angehörige der Marineersatzreserve I, die innerhalb der ersten beiden Jahre nicht zum aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine einberufen werden, können hierzu im Heere herangezogen werden. Bei Bedarf stehen sie im Mobilmachungsfall der Kriegsmarine zur Verfügung. Sie treten nach Erfüllung des aktiven Wehrdienstes zur Reserve der Kriegsmarine über.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für die Angehörigen der Luftwaffenersatzreserve I und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(6) Der Ersatzreserve II werden bei der Musterung die Dienstpflichtigen zugeteilt, die

a) beschränkt tauglich und untauglich (für Waffendienst) befunden wurden,

b) unter die Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2 fallen,

c) zum aktiven Wehrdienst nicht heranzuziehen sind (§ 20).

Sie verbleiben in der Ersatzreserve II bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Im Kriege werden die Angehörigen der Ersatzreserve II nachgemustert.

§ 13

Wehrdienst in der Reserve

(1) Die Wehrpflichtigen, die nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens neun Monaten ausscheiden, treten zur Reserve I über.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach einer kurzfristigen Ausbildung von mindestens zwei Monaten ausscheiden, treten zur Reserve II über.

§ 14

Wehrdienst in der Landwehr

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst und aus der Reserve I und II übertretenden ausgebildeten Wehrpflichtigen gehören der Landwehr I, die aus der Ersatzreserve I und II übertretenden unausgebildeten Wehrpflichtigen der Landwehr II an.

(2) Im Kriege werden die Angehörigen der Landwehr II nachgemustert.

§ 15

Wehrdienst im Landsturm

(1) Die ausgebildeten Angehörigen des Landsturms bilden den Landsturm I, die unausgebildeten den Landsturm II.

(2) Für den aufgerufenen Landsturm, soweit er nicht im aktiven Wehrdienst steht, gelten die Vorschriften für den Wehrdienst im Beurlaubtenstand.

(3) Die nach der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) erfaßten Geburtsjahrgänge gehören nach Beendigung des Wehrdienstes in der Landwehr in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 dem Landsturm I oder II an. Für sie gilt Abs. 2.

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 16

Wehrfähigkeit

Wehrfähig ist der Dienstpflichtige, der

a) wehrwürdig ist (§ 17),
b) zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden kann (§ 20),
c) tauglich (tauglich 1, tauglich 2 oder bedingt tauglich) ist (§ 47),
d) nicht unter die Wehrpflichtausnahmen fällt (§ 18),
e) nicht zurückzustellen ist (§§ 21 bis 27).

§ 17

Wehrunwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,
b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuchs unterworfen ist,
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1c und e zulassen. Das Gesuch ist von dem Dienstpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme sowie einer Stellungnahme der Kreisleitung der NSDAP an den Wehrbezirkskommandeur, der es mit seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weitergibt. Bis zur Entscheidung des Gesuchs gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 5 sinngemäß.

(3) Liegt eine gerichtliche Bestrafung wegen staatsfeindlicher Betätigung (Abs. 1e) vor, die eine Ausnahme nach Abs. 2 rechtfertigt, und reicht der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch nach Abs. 2 Satz 2 ein, so kann der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Zulassung einer Ausnahme beantragen. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Ein Dienstpflichtiger, der den Maßregeln nach Abs. 1c auf Zeit unterworfen ist oder dem die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nach Abs. 1b auf Zeit aberkannt ist, ist als zeitlich wehrunwürdig von der Erfüllung der Wehrpflicht zeitlich auszuschließen. Nach Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit ist über sein Wehrdienstverhältnis zu entscheiden. Hat er zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr überschritten, ist er zum aktiven Wehrdienst nicht mehr heranzuziehen.

§ 18

Wehrpflichtausnahmen

(1) Völlig untaugliche Dienstpflichtige werden ausgemustert und scheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 19

Arische Abstammung

(1) Für Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung gilt die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1047).

(2) Daß der Dienstpflichtige arischer Abstammung ist, kann angenommen werden, wenn er bei der Erfassung (vgl. § 10 der Erfassungsverordnung) folgende Erklärung abgibt:

„Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Eltern- oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte."

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat der für wehrfähig befundene Dienstpflichtige den Abstammungsnachweis binnen einer Frist von einem Monat durch Vorlage der Heirats- oder Geburtsurkunden der Eltern, in Zweifelsfällen auch derjenigen der Großeltern zu führen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Inhalt der Erklärung Bedenken bestehen. Der Dienstpflichtige kann, bis der Abstammungsnachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Die Kreispolizeibehörde kann von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

§ 20

Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst

(1) Zum aktiven Wehrdienst sind in der Regel nicht heranzuziehen Dienstpflichtige, die verurteilt sind:

a) wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer (§ 21 Abs. 1b des Wehrgesetzes),

b) aus §§ 175, 175a oder 175b oder wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfall nach § 244 des Reichsstrafgesetzbuchs.

(2) Fälle nach Abs. 1 legt der Wehrbezirkskommandeur mit einer eigenen Stellungnahme und einer Stellungnahme der Kreispolizeibehörde dem Wehrersatzinspekteur vor. Die Kreispolizeibehörde hat vorher den Kreisleiter der NSDAP zu beteiligen. Der Wehrersatzinspekteur entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei der Entscheidung ist in den Fällen des Absatzes 1a nicht nur das Strafmaß zu berücksichtigen, sondern vor allem auch die abgeurteilte Tat unter dem Gesichtspunkt der unehrenhaften Handlung. Als solche sind z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue usw., dagegen nicht ohne weiteres Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung usw. anzusehen.

(3) Bis zur Entscheidung (Abs. 2) gilt § 22 Abs. 5 sinngemäß.

§ 21

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger ist von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Frieden und der Arbeitsdienstpflicht zurückzustellen

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),

b) wegen schwebenden Verfahrens (§ 24).

(2) Er kann auch aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen (§§ 25 bis 27) zurückgestellt werden.

§ 22

Dauer der Zurückstellung

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Im Falle des § 25 Nrn. 8 und 9 kann der Dienstpflichtige jedoch bis zu insgesamt sechs Jahren, im Falle des § 25 Nr. 10 bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, so ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahre befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, so ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

(2) Spätestens bei der auf den Ablauf der letzten Zurückstellungsfrist folgenden Musterung muß über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst oder über sein weiteres Wehrdienstverhältnis entschieden werden.

(3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis nachgeordneten Dienststellen oder Behörden übertragen.

(4) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen findet nicht statt.

(5) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne des § 1, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst endgültig entschieden ist. Die Kreispolizeibehörde zieht sie in dem Kalenderjahr, in dem die Zurückstellungsfrist abläuft oder der Zurückstellungsgrund wegfällt, erneut zur Musterung heran. Ihre Wehrstammblätter sind bis zur endgültigen Entscheidung nach Satz 1 fortzuführen. Das gleiche gilt für die Behandlung der Wehrstammkarten durch das Wehrbezirkskommando.

(6) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 23

Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit

Zeitlich untauglich ist der Dienstpflichtige, der in seiner körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit ist oder zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten oder zu beseitigenden Fehlern leidet, deren Heilung oder Beseitigung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 24

Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens

(1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrunwürdigkeit bedingenden Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen strafbarer Handlungen eingeleitet ist, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen oder eine entsprechende Geldstrafe zu erwarten steht, ist bis zur Beendigung der Untersuchung von Amts wegen zurückzustellen.

(3) Vor dem Vollzug oder dem Erlaß einer im Abs. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, denen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlaß zugebilligt worden ist.

§ 25

Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister,
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebes ist,
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
4. ein Dienstpflichtiger, der das Eigentum oder den Besitz eines Hofes oder eines Grundstückes oder Betriebes im Nachlaßwege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pacht erworben hat, wenn er auf die Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann,
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, wenn ihm die Leitung des Betriebes erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlaßwege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pachtung zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann,
6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der seemännischen oder Land-Bevölkerung bis zur nächsten besonderen Musterung nach § 53,
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums (§ 22 Abs. 1),
9. ein Schüler einer Landwirtschafts-, Forst- oder Handelsschule, eines Technikums, einer Seefahrt-, Schiffsingenieur-, Schiffbau- oder Debegfunkschule (§ 26 Abs. 4) für die Dauer des Besuches dieser Anstalten (§ 22 Abs. 1),
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1),
11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörde oder Dienststelle des Reiches, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der betreffenden Behörde oder Dienststelle vorlegt.

§ 26

Einzelheiten zum § 25

(1) Sind im Falle des § 25 Nrn. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat.

(2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den Hauptarzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Nrn. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich hierzu persönlich bei der Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, so kann der Dienstpflichtige nur zurückgestellt werden, wenn er über die genannte Person ein im § 5 Abs. 1 genanntes Zeugnis vorlegt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sind auch auf Stiefsöhne, Adoptivsöhne und uneheliche Söhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegersöhne und Pflegesöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst.

(5) Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die öffentlichen Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517, 524). Die Debegfunkschule ist die Funkschule Hamburg der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegrafie m. b. H. Berlin.

§ 27

Abweisung von Zurückstellungsanträgen

(1) Ein Zurückstellungsgrund nach § 25, der vom Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen in der Absicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu entziehen, ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpflichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(3) Ein Dienstpflichtiger ist in der Regel dann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung der Eltern oder Verwandten Verpflichteter dieser Verpflichtung unter erträglichen wirtschaftlichen Opfern nachkommen kann.

(4) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nrn. 1 bis 5 sind in der Regel auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn unterstützungsfähige Verwandte leben. Als solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die bei Beginn der Dienstpflicht des Zurückzustellenden mindestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes eines eigenen Hausstandes nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstpflicht oder im Reichsarbeitsdienst über die Arbeitsdienstpflicht hinaus dienen, oder ihnen von ihrem Truppenteil oder vom Arbeitsdienstgau bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.

(5) Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen ist kein Zurückstellungsgrund.

Zweiter Teil

Ersatzwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Ersatzwesens

§ 28

Ersatzwesen im Reich und in den Wehrkreisen

(1) Das Ersatzwesen leitet der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Ersatzwesen im Wehrkreis leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen mit dem Minister des Innern, in den übrigen Ländern mit dem Reichsstatthalter.

§ 29

Ersatzwesen in den Wehrersatzbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehrersatzbezirk leitet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde und unter Beteiligung des Leiters des Hauptmeldeamtes des Reichsarbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die höhere Verwaltungsbehörde selbständig. Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde besteht ein Wehrpflichtreferat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

in Preußen
der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),

in Bayern
der Regierungspräsident,

in Sachsen
der Kreishauptmann,

in Württemberg
die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung,

in Baden
der Landeskommissär,

in Thüringen
der Minister des Innern,

in Hessen
der Reichsstatthalter — Landesregierung —,

in Hamburg
der Senator der inneren Verwaltung,

in Mecklenburg
das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg
im Landesteil Oldenburg und Lübeck
der Minister des Innern,
im Landesteil Birkenfeld
der Regierungspräsident,

in Braunschweig
das Ministerium des Innern,

in Anhalt
das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Bremen
der Senator für die innere Verwaltung,

in Lippe-Detmold
die Landesregierung,

in Lübeck
der Senator der inneren Verwaltung,

in Schaumburg-Lippe
die Landesregierung,

im Saarland
der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

§ 30

Ersatzwesen in den Wehrbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und unter Beteiligung des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die Kreispolizeibehörde selbständig. Bei jeder Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrpflichtdezernat.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 ist in Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, der Polizeipräsident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande:

in Preußen
der Landrat,

in Bayern
der Vorstand des Bezirksamts,

in Sachsen
der Amtshauptmann,

in Württemberg
der Landrat,

in Baden
der Landrat,

in Thüringen
der Vorstand des Kreisamts,

in Hessen
der Kreisdirektor,

in Hamburg (Landgebiet)
der Polizeipräsident,

in Mecklenburg
der Landrat,

in Oldenburg
der Amtshauptmann,

in Braunschweig
der Kreisdirektor,

in Bremen (für Vegesack und Landkreis Bremen)
der Polizeidirektor,

in Anhalt
der Kreisdirektor,

in Lippe-Detmold
der Landrat,

in Lübeck (Landgebiet)
das Polizeiamt,

in Schaumburg-Lippe
der Landrat,

im Saarland
der Landrat.

(3) In den bayrischen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind, ist Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 der Vorstand des zuständigen Bezirksamts.

§ 31

Gebietsausschlüsse

Für den Gebietsausschluß (Exklave) ist die Kreispolizeibehörde (§ 30 Abs. 2) des unteren Verwaltungsbezirks zuständig, von dem der Gebietsausschluß ganz oder zum größeren Teil umschlossen wird. Als Gebietsausschluß gilt jeder Gebietsteil, der keinen selbständigen unteren Verwaltungsbezirk bildet und von dem unteren Verwaltungsbezirk, dem er angehört, getrennt liegt.

§ 32

Wehrbezirkseinteilung

(1) Das Deutsche Reich ist für das Ersatzwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehrersatzbezirke, der Wehrersatzbezirk in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in Musterungsbezirke eingeteilt. Änderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Musterungsbezirk entspricht dem Bezirk der Kreispolizeibehörde.

(3) In Stadtkreisen, die einen oder mehrere Wehrbezirke bilden, richtet sich die Einteilung der Musterungsbezirke oder der Wehr- und Musterungsbezirke nach der Einteilung der polizeilichen Meldebehörden. Besteht eine einheitliche polizeiliche Meldebehörde, wird die Einteilung nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen, sonst nach den Bezirken der polizeilichen Meldebehörden vorgenommen.

(4) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich ist in der Anlage 3 der Erfassungsverordnung enthalten.

§ 33

Ersatzwesen in der bisher entmilitarisierten Zone

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die bisher entmilitarisierte Zone.

2. Abschnitt
Erfassungswesen

§ 34

Der Reichsminister des Innern erfaßt durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Dienstpflichtigen nach der Erfassungsverordnung.

3. Abschnitt
Musterung

§ 35

Zweck und Umfang der Musterung

(1) Durch die Musterung wird an Hand der Wehrstammblätter festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen.

(2) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Bei der Musterung arbeitsdienstpflichtiger Jahrgänge wirkt der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes mit. Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung im einzelnen vor.

(3) Das Musterungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und die Durchführung der Musterung.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Musterung innerhalb des Wehrkreises leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen mit den im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 36

Vorbereitung der Musterung

Die Vorbereitung der Musterung besteht

a) in der Bildung des Musterungsstabes,
b) in der Festsetzung des Musterungsplans,
c) in der Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs,
d) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 37

Musterungsstab

(1) Der Musterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirkes. Zum Musterungsstab tritt der Hauptarzt.

(2) Zum Musterungsstab tritt für die Musterung von arbeitsdienstpflichtigen Jahrgängen der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes (Beauftragter).

(3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:

a) von der Wehrmacht:
   1. ein zweiter Offizier,
   2. der für den Wehrbezirk zuständige Sachbearbeiter der Kriegsmarine,
   3. der für den Wehrbezirk zuständige Sachbearbeiter der Luftwaffe,
   4. ein Hilfsarzt,
   5. die erforderlichen Schreibkräfte und
   6. drei Sanitätsdienstgrade;
b) von der allgemeinen und inneren Verwaltung:
   1. der Leiter der Ortspolizeibehörde,
   2. der Bürgermeister,
   3. der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
   4. die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Wehrstammblätter betrauten Personen,
   5. die erforderlichen Bürobeamten und Schreibkräfte;
c) vom Reichsarbeitsdienst:
   die erforderlichen Schreibkräfte.

(4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3a regelt der Wehrersatzinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere und des Sanitätsunterpersonals das Wehrkreiskommando. Ist ein Sanitätsoffizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, so ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3b bestimmt die Kreispolizeibehörde. Sie kann auch Polizei- und Gendarmeriebeamte zur Musterung zuziehen.

(6) Die Beauftragten des Reichsarbeitsdienstes bestimmt der Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes.

(7) Dem Amtsarzt — wenn er nicht schon nach Abs. 4, Satz 2 am Musterungsvorgang beteiligt ist — und einem Vertreter der Schulbehörde ist Gelegenheit zu geben, der Musterung von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

§ 38

Musterungsplan

(1) Beginn und Dauer der Musterung werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Musterungsplan nach den Weisungen des Wehrersatzinspekteurs im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf. In Stadtkreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrersatzinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.

(3) Der Musterungsplan ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrersatzinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständigen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Meldeamt des Reichsarbeitsdienstes erhält Abschrift.

(4) Für den Musterungsplan ist zu beachten:

a) die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglichster Vermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;

b) mindestens eine Musterung ist am Amtssitz jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;

c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag einschließlich des Hin- und Rückweges ihrer Berufstätigkeit entzogen werden;

d) an einem Tage können bis zu 80 Dienstpflichtige gemustert werden;

e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten;

f) ein Tag in der Woche soll für die Erledigung laufender Arbeiten freigehalten werden.

(5) Der Amtsarzt hat sofort der Kreispolizeibehörde und diese wiederum dem Wehrbezirkskommandeur Mitteilung zu machen, wenn in einem vorgesehenen Musterungsort übertragbare (ansteckende) Krankheiten in bedrohlichem Umfange zur Zeit der Musterung auftreten.

(6) Bei Eintritt einer Mobilmachung ist die Musterung zu unterbrechen. Die der Wehrmacht angehörigen Mitglieder des Musterungsstabes kehren sofort in ihren Standort zurück.

§ 39

Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich bekannt. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verkünden. Daneben kann auch der einzelne Dienstpflichtige schriftlich aufgefordert werden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) den kurzen Hinweis auf das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935;

b) die Hervorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personenkreises;

c) die gestellungspflichtigen Jahrgänge;

d) den Hinweis, daß sich die bei früheren Musterungen zurückgestellten Dienstpflichtigen, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist oder deren Zurückstellungsgründe weggefallen sind, erneut zur Musterung zu stellen haben;

e) die Einteilung in die einschlägigen Musterungsbezirke und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirkskommandos;

f) den Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;

g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);

h) die Mitteilung der Notwendigkeit, für einen Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen (§ 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 6);

i) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben;

k) den Hinweis, daß ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hierüber ein im § 5 Abs. 1 genanntes Zeugnis einzureichen hat;

l) den Hinweis, daß Anspruch auf Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall für Dienstpflichtige nicht besteht.

(3) Der Gestellungsaufruf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Geistesschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon durch die Kreispolizeibehörde auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 6 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfsschüler usw. sind gesondert am Schlusse einzelner Musterungstage vorzustellen.

§ 40

Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung mitbringen:

a) den Geburtsschein;

b) Nachweise über Abstammung;

c) die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung);

d) das Arbeitsbuch;

e) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ (Marine-HJ),
zur SA (Marine-SA),
zur SS,
zum NSKK,
zum RLK (Reichsluftsportkorps), bisher DLV (Deutscher Luftsportverband),
zum DASD (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst);

f) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Seesport), die Bescheinigung über die Kraftfahrausbildung beim NSKK — Amt für Schulen —, den Reiterschein des Reichsinspekteurs für Reit- und Fahrausbildung, das Seesportfunkzeugnis;

g) den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz;

h) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitenausweis, Pflichtenheft der Studentenschaft);

i) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Verfügungstruppe;

k) den Annahmeschein als Freiwilliger in der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe;

l) den Nachweis über Seefahrtzeiten und den Besuch von Seefahrtschulen und Schiffsingenieurschulen oder den Nachweis über abgelegte Schifferprüfungen;

m) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;
n) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Segelboote, Motorjachten);
o) Freischwimmerzeugnis.

(2) Jeder Dienstpflichtige hat zwei Paßbilder vorzulegen; Dienstpflichtige mit Sehfehlern sollen das Brillenrezept mitbringen.

§ 41

Allgemeine Vorbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur. Unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen verfügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungsstabes. Von ihnen sind die grünen oder braunen Wehrstammblätter mitzubringen.

(2) Das Wehrbezirkskommando bereitet auf Grund der von den Kreispolizeibehörden übersandten Wehrstammkarten die Wehrpässe (§ 49 Abs. 3) vor.

(3) Die Kreispolizeibehörde bereitet die Entscheidung der vor der Musterung gestellten Zurückstellungsanträge (§ 42) vor.

(4) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt ferner die Ortspolizeibehörde zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen an den Musterungsorten. Fernsprechanschluß im Musterungsgebäude ist anzustreben. Kosten dürfen für die Bereitstellung geeigneter Räume nicht entstehen; in besonders begründeten Ausnahmefällen sind sie von der Kreispolizeibehörde zu tragen. Es sollen zur Verfügung stehen:
a) ein gedeckter Warteraum,
b) ein Raum zur Feststellung der Persönlichkeit sowie zur Ergänzung der Wehrstammblätter und -karten,
c) ein Raum für die Kleiderablage,
d) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt (mindestens sechs Meter lang),
e) ein besonderer großer Raum für die Untersuchung durch den Hauptarzt und für die Beratung über den Entscheid.

(5) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig und mit den nötigen Tischen und Stühlen versehen sein. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, soll Wasseranschluß vorhanden sein, sonst sollen Waschschüsseln bereit gehalten werden, ferner sollen Handtücher und im Untersuchungszimmer für den Hilfsarzt eine Personenwaage (möglichst Federwaage oder Laufgewichtswaage) zur Verfügung gestellt werden. Der Raum für die Kleiderablage soll mit Stühlen oder Bänken oder sonstigen Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage ausgestattet sein. Der Untersuchungsraum für den Hilfsarzt soll neben dem Hauptraum liegen.

(6) Die Kreispolizeibehörde sorgt für die Überwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte. Die Warteräume und der Raum für die Kleiderablage sind besonders zu bewachen. Wenn die Durchführung der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpflichtigen während der Musterung kein Alkohol verabreicht wird.

§ 42

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens bei der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach der Musterung ein, so kann der Antrag nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegen von Urkunden und Stellen von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit der Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen beantragt ist, muß nach § 26 Abs. 2 bestätigt werden.

§ 43

Durchführung der Musterung

Die Musterung umfaßt folgende Maßnahmen:
a) Aufruf, Feststellung der Persönlichkeit und Vorstellung der Dienstpflichtigen;
b) Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;
c) Prüfung der Wehrwürdigkeit;
d) Prüfung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
e) Untersuchung auf Tauglichkeit;
f) Prüfung der Zurückstellungsanträge;
g) Entscheid.

§ 44

Zuständigkeit

(1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpflichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Eintragungen in die grünen und braunen Wehrstammblätter, trifft die für den Entscheid erforderlichen Feststellungen nach § 46 und prüft die Zurückstellungsanträge.

(3) Der Hauptarzt regelt die Untersuchung nach der „Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht Teil I, Untersuchungen Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit" (H. Dv. 252/1.).

(4) Der zweite Offizier überwacht die Tätigkeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom Hauptarzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs in der Wehrstammkarte und dem Wehrpaß verantwortlich.

(5) Der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde über das Arbeitsdienstverhältnis und stellt fest, in welchem Zeitabschnitt die Arbeitsdienstpflichtigen innerhalb des für die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes bestimmten Jahres herangezogen werden sollen. Er regelt die Tätigkeit der Schreiber des Meldeamts.

§ 45

Einzelheiten zum Musterungsverfahren

(1) Bei Dienstpflichtigen, die durch Vorlage des Annahmescheins nachweisen, daß sie bei einem Truppenteil der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe als Freiwillige angenommen sind, werden nur die Einträge in den Wehrstammblättern und -karten geprüft und ergänzt. Sie werden nicht mehr ärztlich untersucht. Sie erhalten den Wehrpaß nach § 49 Abs. 3.

(2) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfaßt worden sind, ist von der Kreispolizeibehörde ein Vorrat an Wehrstammblättern (Formblättern 1a bis e der Erfassungsverordnung) und Erklärungen nach § 19 Abs. 2 an jedem Musterungstag bereit zu halten.

(3) Liegen für Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (z. B. Landhelfer), Wehrstammblätter noch nicht vor, so werden sie bei der Musterung angelegt. Die Wehrstammblätter und -karten sind nach der Musterung den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und dem Wehrbezirkskommando zu übersenden, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständig sind. Dieses Wehrbezirkskommando nimmt die vorgenannten Dienstpflichtigen in die Nachweisung nach § 52 auf. Dienstpflichtige ohne Wohnsitz und dauernden Aufenthalt (§ 13 Abs. 4b der Erfassungsverordnung) sind von dem musternden Wehrbezirkskommando in die Nachweisung aufzunehmen.

(4) Die Wehrstammkarten sind täglich nach Abschluß der Musterung auf Vollzähligkeit zu prüfen und verschlossen aufzubewahren. Die Wehrstammkarten der Angehörigen arbeitsdienstpflichtiger Jahrgänge sind nach Abschluß der Musterung an einem Musterungsort nach Prüfung der Vollzähligkeit mit der roten Wehrstammrolle gegen Empfangsbestätigung dem Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes zu übergeben. Sie sind dem Wehrbezirkskommando bei Bedarf auf Anfordern zur Verfügung zu stellen und nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zurückzugeben. Zu den Einstellungsvorarbeiten sind sie den Meldeämtern des Reichsarbeitsdienstes in den Monaten September und Oktober sowie März und April zu belassen.

§ 46

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

(1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung (vgl. hierzu § 47 Abs. 10).

(2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweifelsfrei, so ist der Dienstpflichtige bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen vorläufig zurückzustellen.

(3) Sodann sind die Angaben in den Wehrstammblättern und -karten zu prüfen und zu ergänzen. Außerdem ist die Zugehörigkeit zur seemännischen oder fliegerischen Bevölkerung festzustellen.

(4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig, ob er zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.

(5) Jeder Dienstpflichtige ist über seine häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu befragen. Wird Zurückstellung beantragt, ist im Falle der Tauglichkeit des Dienstpflichtigen die Entscheidung des Zurückstellungsantrages vorzubereiten. Die Kreispolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3b Nrn. 1 bis 4 genannten Personen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Stellungnahme muß sich über den Grad der Dringlichkeit und darüber aussprechen, ob ein Fall nach § 57 Abs. 3 vorliegt.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

§ 47

Untersuchung auf Tauglichkeit

(1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden auch Körpergröße und Gewicht festgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch Schreiber des Wehrbezirkskommandos in die Wehrstammkarten eingetragen.

(2) Der Hauptarzt nimmt unter den Augen des Leiters der Musterung die abschließende Untersuchung jedes Dienstpflichtigen einzeln vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Jeder Dienstpflichtige wird, sofern nicht ein Fall nach Abs. 10 vorliegt, einer körperlichen Untersuchung unter völliger Entblößung des ganzen Körpers unterworfen. Vorliegende Meldungen des Gesundheitsamtes über gesundheitlich nicht vollwertige Dienstpflichtige sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Das ärztliche Urteil kann lauten auf:

a) „Tauglich 1" oder „Tauglich 2",
b) „Bedingt tauglich",
c) „Zeitlich untauglich",
d) „Beschränkt tauglich",
e) „Untauglich (für Waffendienst)",
f) „Völlig untauglich".

(5) Der Hauptarzt gibt ferner für die tauglich Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet sind oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig ist.

(6) Die körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder A bis J der linken Hälfte der Wehrstammkarte, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld J der grünen und braunen Wehrstammblätter einzutragen.

(7) Versuche Dienstpflichtiger zur Vortäuschung von Krankheiten werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag des Wehrbezirkskommandeurs die Kreispolizeibehörde.

(8) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein im § 5 Abs. 1 genanntes Zeugnis beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise glaubwürdig nachgewiesen wird.

(9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, so kann fachärztliche Untersuchung angeordnet und der Entscheid von deren Ergebnis abhängig gemacht werden (§ 54 Abs. 3). Führt auch diese Untersuchung zu keinem eindeutigen Ergebnis, so kann ausnahmsweise eine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden.

(10) Die ärztliche Untersuchung unterbleibt bei Dienstpflichtigen, die schon aktiv gedient haben oder als Freiwillige angenommen sind, die wehrunwürdig oder nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind. Auf die Untersuchung kann auch verzichtet werden bei Dienstpflichtigen, die nach amtsärztlichem Zeugnis völlig untauglich sind (§ 6 Abs. 1).

§ 48

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

a) bei Wehrfähigkeit (tauglich 1, tauglich 2 oder bedingt tauglich)
auf Überweisung zur Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I);

b) bei Wehrunwürdigkeit
auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht für die Dauer der Wehrunwürdigkeit (§ 17);

c) bei Dienstpflichtigen, die wegen Abstammung (§ 19) oder wegen Vorstrafen (§ 20) nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind, ferner bei beschränkter Tauglichkeit, bei Untauglichkeit (für Waffendienst) sowie bei Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2
auf Überweisung zur Ersatzreserve II;

d) bei völliger Untauglichkeit
auf Ausmusterung;

e) wegen 1. zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),
2. schwebenden Verfahrens (§ 24),
3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe (§§ 25 bis 27)
auf Zurückstellung;

f) bei Dienstpflichtigen, die in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Verfügungstruppe mindestens neun Monate aktiv gedient haben,
auf Überweisung zur Reserve I;
bei Dienstpflichtigen, die eine kurzfristige Ausbildung von mindestens zwei Monaten in der Wehrmacht, in der Landespolizei oder bei Übungsstellen des Reichsluftsportkorps (bisher Deutscher Luftsportverband) durchgemacht haben,
auf Überweisung zur Reserve II.

(2) Bei Wehrfähigkeit (Abs. 1a) ist gegebenenfalls die besondere Eignung oder die Nichteignung für einzelne Wehrmachtteile und Waffengattungen unter Berücksichtigung des Vorschlages des Hauptarztes sowie der beruflichen und sonstigen Vorbildung des Dienstpflichtigen festzustellen.

(3) Der wehrfähige Dienstpflichtige kann möglichst frühzeitige Aushebung innerhalb seines Jahrganges, ferner die Zuteilung zu einem bestimmten Wehrmachtteil und zu einer bestimmten Waffengattung beantragen. Ein Recht auf Berücksichtigung des Antrages erwächst ihm hieraus nicht.

(4) Der Wehrbezirkskommandeur vermerkt solche Wünsche und sonstige für die Aushebung wichtige eigene Beobachtungen in der weißen Wehrstammrolle.

(5) Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs nach Abs. 1 bildet die Grundlage für den Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis, den der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes nach den vom Reichsarbeitsführer erlassenen besonderen Bestimmungen zu treffen hat.

§ 49

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Dienstpflichtigen den Entscheid nach § 48 Abs. 1

bekannt. Bei Wehrfähigkeit ist die Feststellung nach § 48 Abs. 2 anzufügen. In diesem Falle kann der Entscheid zum Beispiel lauten:

Tauglich 1 oder tauglich 2 » bedingt tauglich	für alle Wehrmachtteile und Waffengattungen, besonders für Pioniere (oder: nicht für Kavallerie) — Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I).

In den übrigen Fällen ergibt sich der Wortlaut aus den Vorschriften des § 48 Abs. 1 b bis k. Bei Zurückstellung nach § 48 Abs. 1 e Nr. 3 ist der Grad der Tauglichkeit mit bekanntzugeben.

(2) Der Entscheid wird vom zweiten Offizier unter lauter Wiederholung in das Feld K I der linken Spalte der Wehrstammkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld K I der grünen und braunen Wehrstammblätter eingetragen. Für die Eintragungen sind die Abkürzungen nach Anlage 1 anzuwenden.

Anlage 1 (S. 222)

(3) Der Entscheid nach § 48 Abs. 1 a bis d wird gleichzeitig von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß nach Anlage 2 ohne Anwendung von Abkürzungen eingetragen. Ein Vermerk über die Eignung oder Nichteignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen ist nicht aufzunehmen.

Anlage 2 (S. 223 bis 225)

(4) Völlig Untaugliche erhalten an Stelle des Wehrpasses einen Ausmusterungsschein nach Anlage 3, dauernd Wehrunwürdige einen Ausschließungsschein nach Anlage 4. Der Entscheid „Ausgemustert" bzw. „Ausgeschlossen" ist unverkürzt einzutragen.

Anlage 3 (S. 226)
Anlage 4 (S. 227)

(5) Der Wehrpaß wird auf Seite 2 mit dem vom Inhaber unterschriebenen und vom Wehrbezirkskommando gestempelten Lichtbild versehen. Der Inhaber hat die Unterschrift unter dem Lichtbild zu wiederholen. Auf Seite 1 wird der Wehrpaß vom Wehrbezirkskommandeur unterschrieben und gestempelt. Auf Seite 5 wird der Musterungsentscheid vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde unterschrieben. Bei der Aushändigung des Wehrpasses ist der Inhaber über die für ihn geltenden Bestimmungen zu belehren. Das zweite Lichtbild mit der Unterschrift des Dargestellten wird der Wehrstammkarte beigefügt.

(6) Der Ausmusterungs- und Ausschließungsschein wird mit dem vom Inhaber unterschriebenen und vom Wehrbezirkskommando gestempelten Lichtbild versehen. Er wird vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde unterschrieben und gestempelt. Für Belehrung und Aufbewahrung des zweiten Lichtbildes gelten Abs. 5 Sätze 5 und 6.

(7) Dienstpflichtige, deren Zurückstellungsantrag abgelehnt wurde, erhalten außer dem Wehrpaß einen schriftlichen Bescheid, der von der Kreispolizeibehörde nach Anlage 5 ausgefertigt und vom Wehrbezirkskommandeur mitunterzeichnet wird. Wird ein Zurückstellungsantrag trotz an sich anzuerkennender Berechtigung abgelehnt, ist in Feld K I der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte einzutragen: „Zurückstellungsantrag abgelehnt."

Anlage 5 (S. 228)

(8) Den wehrfähigen, der Ersatzreserve I überwiesenen Dienstpflichtigen ist ferner bekanntzugeben, daß sie, soweit sie arbeitsdienstpflichtig sind, vorerst zu diesem Dienst ausgehoben werden und daß sie im übrigen innerhalb der nächsten drei Jahre entweder zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur kurzfristigen Ausbildung einberufen werden. Sie sind ferner zu belehren, daß über Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung erst bei der Aushebung bestimmt werden kann.

(9) Für Arbeitsdienstpflichtige wird der nach § 48 Abs. 5 gefällte Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis nach Weisung des Leiters des Meldeamtes des Reichsarbeitsdienstes in der Wehrstammkarte und in der roten Wehrstammrolle vermerkt und im Wehrpaß eingetragen.

§ 50

Einspruch

(1) Entscheidet der Wehrbezirkskommandeur oder der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes gegen den Vorschlag der Kreispolizeibehörde, so kann sie Einspruch bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(3) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs kann die im Abs. 2 genannte höhere Verwaltungsbehörde Einspruch bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Einvernehmen mit der letztgenannten Verwaltungsbehörde entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann die im Abs. 4 Satz 3 genannte Verwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheiden der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

(6) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Abs. 3) kann der Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung des Reichsarbeitsführers.

§ 51

Beschwerde

(1) Gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Tauglichkeit oder die Eignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen bezieht, und gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes kann der Dienstpflichtige innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(4) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes ist von der Kreispolizeibehörde mit gutachtlicher Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2) vorzulegen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs kann Beschwerde bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Im Einvernehmen mit dieser entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(6) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann die Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der gemeinsam mit dem Reichskriegsminister entscheidet. Der Reichsminister des Innern und der Reichskriegsminister können die Befugnis zur Entscheidung auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

(7) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Abs. 4) kann die Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der nach Anhörung des Reichsarbeitsführers entscheidet.

§ 52

Nachweisung über das Ergebnis der Musterung

(1) Nach abgeschlossener Musterung stellt das Wehrbezirkskommando die Nachweisung über das Ergebnis der Musterung, gesondert für jeden gemusterten Jahrgang, nach Anlage 6 und 7 auf (vgl. § 45 Abs. 3).

Anlagen 6 und 7 (S. 239 bis 245)

(2) Der Zeitpunkt der Vorlage der Nachweisung für die einzelnen Jahrgänge an die Wehrersatzinspektion, das Wehrkreiskommando und das Reichskriegsministerium (AHA) wird besonders befohlen.

(3) Sofort nach Abschluß der Musterung ist vom Hauptarzt die Übersicht über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten (H. Dv. 252/1. Formblatt 1) an die Wehrersatzinspektion (Abteilung IV b) einzureichen. Die Weitervorlage und Zusammenstellung der Übersichten erfolgt nach den Bestimmungen der H. Dv. 252/1. Um die Unterlagen für die Übersicht zu gewinnen, sind am Schluß eines jeden Musterungstages unter Verantwortung des Hauptarztes die Untersuchungsergebnisse, getrennt nach Geburtsjahrgängen, für jedes Tauglichkeitsurteil in eine besondere Liste (H. Dv. 252/1. Formblatt 2) einzutragen. Für jeden Tag ist in den Listen eine Querspalte zu benutzen. Diese Listen müssen täglich weitergeführt und beim Wechsel des Hauptarztes seinem Nachfolger übergeben werden. Die notwendigen Formblätter sind bereit zu halten. Veröffentlichungen über das bei der Musterung gewonnene statistische oder anderweitige Material dürfen nur mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums erfolgen.

§ 53

Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige
(Schiffermusterung)

(1) Um den schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen der seemännischen und Land-Bevölkerung die Gestellung zur Musterung zu erleichtern, findet für sie in den Wintermonaten, in der Regel im Dezember und Januar, eine besondere Musterung statt.

(2) Diejenigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen, die durch die Gestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufes erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, dürfen auf ihren Wunsch durch die Kreispolizeibehörde von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreit und zur besonderen Musterung nach Abs. 1 beordert werden. In Musterungsbezirken, in denen eine besondere Musterung nicht stattfindet, dürfen die schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen auf ihren Wunsch ebenso wie die von See zurückkehrenden Dienstpflichtigen zu einer außerordentlichen Musterung herangezogen werden (§ 54). Bei angeheuerten Dienstpflichtigen sind auch die zuständigen Reeder berechtigt, den Antrag auf Befreiung von der ordentlichen Musterung und Beorderung zur besonderen oder außerordentlichen Musterung zu stellen.

(3) Über die Zurückstellung erhalten sie von der Kreispolizeibehörde eine vorläufige Bescheinigung. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando eine Nachweisung der Dienstpflichtigen, die von ihr befreit und zur Schiffer- oder außerordentlichen Musterung beordert worden sind.

(4) Für die Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Musterung. Sie findet in der Regel in solchen Musterungsorten statt, in denen mit schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen in größerer Zahl zu rechnen ist.

(5) Die Sanitätsoffiziere werden von der Kriegsmarine gestellt. Hierzu teilen die Wehrkreiskommandos dem Oberkommando der Kriegsmarine (Sanitätschef der Marine) zum 1. November jeden Jahres Zeit und Ort der einzelnen Musterungen sowie die Zahl der an den einzelnen Tagen und Orten zu Musternden mit. Das Oberkommando der Kriegsmarine (Sanitätschef der Marine) veranlaßt daraufhin die Kommandierung der erforderlichen Marinesanitätsoffiziere durch die Marinestationskommandos. Kann der Bedarf an Sanitätsoffizieren nicht gedeckt werden, veranlassen die Wehrkreiskommandos das Nötige gemäß § 37.

(6) Die Musterungstage werden auf Antrag der Wehrbezirkskommandos durch die Wehrersatzinspektionen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde festgesetzt und den Wehrkreiskommandos gemeldet, die die Marinestationskommandos benachrichtigen. Sie werden entsprechend § 39 amtlich veröffentlicht.

(7) Zurückstellungsanträge sollen in der Regel bei den Schiffermusterungen weder angebracht noch erörtert werden. Ein Dienstpflichtiger, der behauptet, daß bei ihm besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, muß seinen Antrag rechtzeitig vor oder bei der ordentlichen Musterung selbst oder durch die im § 42 Abs. 1 genannten Personen vorbringen.

(8) Das Ergebnis der Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen ist durch die Wehrkreiskommandos nach Anlage 6 und 7 dem Reichskriegsministerium (AHA) drei Wochen nach abgeschlossener Musterung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(9) Die Übersichten über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten entsprechend § 52 Abs. 3 sind sofort nach Beendigung der Musterung dem zuständigen Stationsarzt zu übermitteln. Dieser stellt die Übersichten zusammen und legt die Zusammenstellung zehn Tage nach Eingang der Übersichten in zwei Ausfertigungen dem Sanitätschef der Marine vor, der eine Ausfertigung sogleich an den Heeressanitätsinspekteur weiterleitet.

(10) Die Gemusterten erhalten den Wehrpaß, Ausmusterungs- oder Ausschließungsschein nach § 49.

(11) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen werden ohne nochmalige Gestellung zur Aushebung (§ 55 Abs. 3) auf Grund der Aushebungslisten (§ 57 Abs. 2 a und b) zum nächsten Einstellungszeitpunkt ausgehoben.

§ 54

Außerordentliche Musterung

(1) Außerordentliche Musterungen können stattfinden:

a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind;

b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht gestellt hatten;

c) für Dienstpflichtige, die von See oder aus dem Ausland kommen;

d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Die außerordentlichen Musterungen finden in der Regel am Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstabes kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.

(3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine außerordentliche Musterung beim Wehrbezirkskommando statt. Dazu sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpflichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen sind oder deren fachärztliche Untersuchung nicht schon während der Musterung vorgenommen werden konnte. Die zur fachärztlichen Untersuchung beorderten Dienstpflichtigen erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung nach den bestehenden Bestimmungen durch das Wehrbezirkskommando. Das gleiche gilt für die zur außerordentlichen Musterung beorderten Dienstpflichtigen, wenn sie bei der ordentlichen Musterung entschuldigt gefehlt haben.

(4) Die Zuziehung von Fachärzten für die außerordentliche Musterung ist rechtzeitig beim Wehrkreisarzt zu beantragen.

(5) Über die Dienstpflichtigen der schiffahrttreibenden Landbevölkerung, die zu einer außerordentlichen Musterung herangezogen worden sind, erstattet der Wehrbezirkskommandeur dem Wehrersatzinspekteur Meldung nach Anlage 6 und 7 (vgl. § 53 Abs. 1 und 8).

4. Abschnitt

Aushebung zum aktiven Wehrdienst

§ 55

Zweck und Verfahren

(1) Der Reichskriegsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in den Aushebungsbestimmungen jährlich bekannt, welche Jahrgänge ausgehoben werden sollen.

(2) Durch die Aushebung wird entschieden, welche wehrfähigen Dienstpflichtigen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(3) Zu diesem Zweck haben sich nur die tauglich 1 und tauglich 2 befundenen wehrfähigen Dienstpflichtigen zur Aushebung zu stellen. Die als Freiwillige

angenommenen Angehörigen der auszuhebenden Jahrgänge sind von der Gestellung befreit. Wegen der bei der Schiffermusterung tauglich 1 oder tauglich 2 Befundenen gelten die Bestimmungen des § 53 Abs. 11.

(4) Die Dienstpflichtigen, die bei der Aushebung nach Abs. 3 überzählig bleiben, und die bedingt tauglich befundenen Dienstpflichtigen werden zur kurzfristigen Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) herangezogen. Sie werden hierzu bei eintretendem Bedarf auf Grund der Aushebungslisten ohne nochmalige Vorstellung ausgehoben (§ 71).

(5) Das Aushebungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung innerhalb des Wehrkreises leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen mit den im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 56

Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Vorbereitung der Aushebung besteht:

a) in der Aufstellung der Aushebungslisten,
b) in der Bildung des Aushebungsstabes,
c) in der Festsetzung des Aushebungsplanes,
d) in der Bekanntmachung der Aushebung und des Gestellungsaufrufs,
e) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 57

Aushebungslisten

(1) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen der auszuhebenden Jahrgänge werden vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten nach Anlage 8 eingetragen.

Anlage 8 (S. 249)

(2) Die Aushebungslisten sind für jeden Musterungsbezirk nach Jahrgängen getrennt und innerhalb der Jahrgänge gesondert für die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I anzulegen. Innerhalb der letztgenannten Gruppen sind die Listen einzuteilen nach

a) den Tauglichen 1,
b) den Tauglichen 2,
c) den bedingt Tauglichen.

(3) In den Aushebungslisten nach Abs. 2 a und b sind diejenigen, die bei der Musterung bevorzugte Aushebung beantragt haben, am Anfang und diejenigen, deren Zurückstellungsanträge trotz einer an sich anzuerkennenden Berechtigung abgelehnt werden mußten (§ 49 Abs. 7), am Schluß aufzuführen. Die übrigen Dienstpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. In jedem Jahr ist mit einem anderen Anfangsbuchstaben zu beginnen.

(4) Die Aushebungslisten nach Abs. 2 c dienen nur zur Aushebung der gemäß § 55 Abs. 4 zur kurzfristigen Ausbildung bestimmten bedingt tauglichen Dienstpflichtigen (§ 71).

(5) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsgemäßen Eintrag in die Aushebungslisten selbst zu überwachen.

§ 58

Aushebungsstab

Für den Aushebungsstab gilt § 37 Absätze 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Der Hilfsarzt und ein Sanitätsdienstgrad fallen weg.

§ 59

Aushebungsplan

(1) Die Aushebungsreise findet nach Ausgabe der Ersatzverteilung statt. Beginn und Dauer werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Die Bestimmungen des § 38 gelten sinngemäß mit den nachstehenden Einschränkungen.

(3) Die Aushebung wird im allgemeinen am Amtssitz der Kreispolizeibehörde abgehalten.

(4) An einem Tage können bis zu 250 Dienstpflichtige vorgestellt werden.

(5) Der Wehrersatzinspekteur und der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2) wohnen der Aushebung zeitweilig bei.

§ 60

Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3 und des Gestellungsaufrufs

Für die Tätigkeit der Kreispolizeibehörden, die Bekanntmachung und den Gestellungsaufruf gelten die Bestimmungen des § 39 sinngemäß. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß jeder, der zur Aushebung gestellungspflichtig ist und bisher einen seit der Musterung vorgenommenen Wohnungs- und Wohnsitzwechsel bei der polizeilichen Meldebehörde oder beim Wehrmeldeamt nicht gemeldet hat, dies sogleich nachzuholen hat.

§ 61

Personalpapiere

Der Dienstpflichtige hat zur Aushebung mitzubringen:

a) den Musterungsausweis 1935 und den Ersatzreserve I-Schein, künftig an Stelle dieser Papiere den Wehrpaß,
b) zwei Paßbilder, soweit er noch keinen Wehrpaß in Händen hat;

er soll mitbringen:

c) Nachweise nach § 40 Abs. 1, soweit sie nach der Musterung erworben wurden,
d) das Brillenrezept beim Vorliegen von Sehfehlern.

§ 62

Allgemeine Vorbereitungen

Die Bestimmungen des § 41 gelten sinngemäß. An Räumen sind jedoch nur benötigt:

a) ein gedeckter Warteraum von genügendem Ausmaß,
b) ein Raum für die Kleiderablage,
c) ein Raum für die Vorstellung, die ärztliche Nachuntersuchung und den Entscheid mit einem Nebenraum für etwaige vorbereitende Untersuchungen.

§ 63

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Die Bestimmungen des § 42 gelten sinngemäß, jedoch nur für Zurückstellungsanträge, deren Gründe erst nach der Musterung eingetreten sind.

§ 64

Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Aushebung umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Aufruf, Feststellung und Vorstellung des Dienstpflichtigen,
b) Überprüfung der Personalangaben auf Veränderungen,
c) Nachuntersuchung, wenn erforderlich,
d) Prüfung von Zurückstellungsanträgen,
e) Entscheid.

§ 65

Gang und Einzelheiten des Verfahrens

Die Bestimmungen des § 44 Absätze 1 bis 4 und des § 45 Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Auch die Aushebungslisten sind verschlossen aufzubewahren.

§ 66

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

Die Bestimmungen des § 46 gelten sinngemäß. Bei allen Feststellungen ist nachzuprüfen, ob sich seit der Musterung Veränderungen ergeben haben.

§ 67

Ärztliche Untersuchung

(1) Nach den Feststellungen gemäß § 66 wird das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Musterung vom Arzt vorgelesen.

(2) Sind augenscheinlich Veränderungen im körperlichen Zustand eines Dienstpflichtigen eingetreten oder werden solche von ihm behauptet, so ist er unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 47 vom Arzt erneut zu untersuchen und zu beurteilen.

(3) Fehler, die bei der Musterung noch nicht festgestellt und in die Wehrstammkarte eingetragen wurden, sind in dieser mit roter Tinte nachzutragen.

§ 68

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt bei allen wehrfähigen Dienstpflichtigen auf

a) Aushebung,
b) Bereitstellen als Nachersatz,
c) Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahre,
d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung (bei Dienstpflichtigen, die überzählig bleiben oder deren Tauglichkeit sich auf bedingte Tauglichkeit vermindert hat).

(2) Für diejenigen, die nicht mehr wehrfähig befunden werden (infolge verminderter Tauglichkeit, wegen Zurückstellung oder eingetretener Wehrunwürdigkeit usw.), entscheidet er entsprechend § 48 Abs. 1 b bis f.

(3) Die im Abs. 1 a genannten Dienstpflichtigen werden bei der Vorstellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Marineteil) zugewiesen. Den besonderen Anforderungen der einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach körperlicher Eignung und Beruf ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist aber auch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit 1 und 2 sowie nach geistigen Fähigkeiten und Schulbildung anzustreben. Vor allem ist der Infanterie ein in körperlicher und geistiger Hinsicht voll geeigneter Ersatz zuzuteilen. Anträge um Zuteilung zu besonderen Waffengattungen können, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.

(4) Als Nachersatz nach Abs. 1 b sind etwa 10 vom Hundert des Bedarfs der einzelnen Waffengattungen vorzusehen. Hierzu sind in erster Linie Dienstpflichtige auszuwählen, die sich andernfalls im nächsten Jahre erneut zur Aushebung zu stellen haben.

(5) Die weiterhin verfügbaren Dienstpflichtigen werden nach den Richtlinien, die in den jährlichen Aushebungsbestimmungen für die einzelnen Jahrgänge gegeben werden, entweder zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im nächsten Jahr oder als überzählig zur kurzfristigen Ausbildung bestimmt.

§ 69

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur trifft nach Vorstellung einer größeren Anzahl Dienstpflichtiger den Entscheid nach § 68 und gibt ihn den Dienstpflichtigen mündlich bekannt.

(2) Für die Eintragung in die Personal- oder Wehrstammkarten und -blätter sind die Vorschriften des § 49 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Entscheid ist gleichzeitig durch einen Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß einzutragen. Die Eintragung ist vom zweiten Offizier mit Namenszeichen zu versehen.

(4) Den ausgehobenen Dienstpflichtigen wird mit dem Wehrpaß der Gestellungsbefehl nach Anlage 9 ausgehändigt. Sie werden hierbei über ihre Pflichten als in die Heimat beurlaubte Rekruten belehrt. Sie haben die dem Gestellungsbefehl beiliegende Postkarte sofort auszufüllen. Die Postkarten werden vom Wehrbezirkskommando gesammelt an das zuständige Arbeitsamt weitergegeben.

Anlage 9 (S. 247)

(5) Die als Nachersatz bestimmten Dienstpflichtigen (§ 68 Abs. 1 b) werden belehrt, daß sie im Bedarfsfalle nachträglich einen Gestellungsbefehl erhalten oder andernfalls den Bestimmungen des § 68 Abs. 1 c und d unterliegen. Sie sind ferner vor vorzeitiger Kündigung ihres Arbeitsplatzes zu warnen.

(6) Die zu erneuter Vorstellung bei der nächsten Aushebung bestimmten Dienstpflichtigen (§ 68 Abs. 1 c) sind über die Fortdauer ihres Wehrdienst-

verhältnisses in der Ersatzreserve I, Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I und über ihre Gestellungspflicht zur nächsten Aushebung zu belehren.

(7) Die zur kurzfristigen Ausbildung bestimmten Dienstpflichtigen werden über ihr Wehrdienstverhältnis, über die Dauer der kurzfristigen Ausbildung und darüber, daß ihnen hierzu ein Gestellungsbefehl zugehen wird, belehrt. Gleichzeitig ist festzustellen, in welcher Jahreszeit sie hierzu aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen am besten abkömmlich sind, unter ausdrücklichem Hinweis, daß ihnen aus dieser Feststellung ein Recht auf Berücksichtigung dieser Gründe nicht erwächst.

(8) Für Dienstpflichtige, die nicht mehr tauglich befunden werden, nicht mehr zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen oder wehrunwürdig geworden sind, die zurückgestellt werden oder deren Zurückstellungsanträge abgelehnt werden, gelten die Bestimmungen des § 49 sinngemäß.

(9) Gestellungsbefehle, die nicht bei der Aushebung ausgehändigt werden, sind den Dienstpflichtigen unter „Einschreiben" unmittelbar zu übersenden. Die Dienstpflichtigen haben die dem Gestellungsbefehl beigefügte Postkarte auszufüllen und an das zuständige Arbeitsamt zurückzusenden. Das Wehrbezirkskommando benachrichtigt von der Übersendung der Gestellungsbefehle die Kreispolizeibehörde durch Übersendung der roten Wehrstammrollen. Die Kreispolizeibehörde sendet sie nach Ergänzung ihrer (grünen) Wehrstammrolle an das Wehrbezirkskommando zurück. Sie benachrichtigt die Ortspolizeibehörde durch Übersendung der grünen Wehrstammrolle.

(10) Die Ortspolizeibehörde überwacht an Hand ihrer ergänzten (braunen) Wehrstammrolle bei allen Ausgehobenen die polizeiliche Abmeldung, die Rücksendung der Postkarte an das Arbeitsamt und die Gestellung.

§ 70

Einspruch und Beschwerde

Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 gelten sinngemäß.

§ 71

Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung (§ 55 Abs. 4)

(1) Der Reichskriegsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jährlich durch die Aushebungsbestimmungen bekannt, welche Jahrgänge zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden.

(2) Von diesen Jahrgängen werden, soweit keine Ausnahmebestimmungen getroffen werden, die bedingt tauglich und die bei der Aushebung nach § 55 Abs. 3 überzählig gebliebenen tauglich 1 und 2 befunden Wehrfähigen herangezogen.

(3) Die Einberufung dieser Dienstpflichtigen, die nicht mehr persönlich vorgestellt werden, wird auf Grund der Aushebungslisten nach § 57 Abs. 2a und b vorgenommen.

(4) Bei der Verteilung der Einzuberufenden auf die einzelnen Ausbildungsgänge der Ergänzungseinheiten sind die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Angehörige vorwiegend sommerbeschäftigter Berufsgruppen (Landwirtschaft, Bauindustrie, seemännische Bevölkerung) sind nach Möglichkeit nur in den Wintermonaten einzuberufen (§ 69 Abs. 7). Die bei der Musterung geäußerten Wünsche auf Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Für die Übersendung der Gestellungsbefehle nach Anlage 10 gilt § 69 Abs. 9.

(6) Für Zurückstellungen gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358).

Anlage 10 (S. 2491)

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 72

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) außer Kraft.

(2) Wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf die Vorschriften der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 und der Ersten Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 6. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1227) verwiesen wird, tritt an deren Stelle die vorstehende Verordnung.

Berlin, den 21. März 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1
(Zum § 49 Abs. 2)

Abkürzungen
für die
Eintragungen in die Wehrstammkarte usw.

a) **Für den Tauglichkeitsgrad:**

Tauglich 1 — tauglich 2	= taugl. 1 — taugl. 2
Bedingt tauglich	= bd. taugl.
Zeitlich untauglich	= ztl. untaugl.
Beschränkt tauglich	= beschr. taugl.
Untauglich für Waffendienst	= untaugl. Waffd.
Völlig untauglich	= völl. untaugl.

b) **für Eignung oder Nichteignung:**

Wehrmachtteile	= Wmt.
Waffengattungen	= Waffg.
Heer	= H.
Infanterie	= Inf.
Jäger-Bataillon	= Jäg.-Btl.
Schützen- und Maschinengewehr-Kompanie	= Sch. u. M. G. Kp.
Nachrichtenzug	= N. Zg.
Maschinengewehr-Kompanie	= M. G. Kp.
Minenwerfer-Kompanie	= M. W. Kp.
Infanterie-Panzerabwehr-Kompanie	= Inf. Pz. Abw. Kp.
Infanterie-Reiterzug	= Inf. R. Zg.
Gebirgstruppe — Jäger — Pioniere (usw.)	= Geb. Tr. Jäg., Pi. (usw.)
Kavallerie	= Kav.
bespannte leichte Artillerie	= l. Art.
bespannte schwere Artillerie	= s. Art.
motorisierte leichte Artillerie	= mot. l. Art.
Beobachtungs-Abteilung	= Beob. Abt.
motorisierte schwere Artillerie	= mot. s. Art.
Nebeltruppe	= Nbl. Tr.
Kraftfahrkampftruppe	= Kf. Kpf. Tr.
Panzereinheiten — Panzerspäheinheiten	= Pz. Einh. — Pz. Sp. Einh.
Pioniere	= Pi.
Nachrichtentruppe	= N. Tr.
Kraftfahrtruppe	= Kf. Tr.
Fahrtruppe	= F. Tr.
Sanitätstruppe	= San. Tr.
Kriegsmarine	= M.
Luftwaffe	= L.
Fliegertruppe	= Fl. Tr.
Flakartillerie (einschl. Regiment General Göring)	= Flakart.
Luftnachrichtentruppe	= L. N. Tr.

c) **für Zurückstellung:**

Zurückgestellt auf 1 Jahr	= Z.
Zurückgestellt auf 2 Jahre	= Z. 2
wegen schwebenden Verfahrens	= schw. Verf.
wegen persönlicher (häuslicher, wirtschaftlicher, beruflicher) Verhältnisse	= pers. Verhältn.
Zurückstellungsantrag abgelehnt	= Z. Antr. abgel.

d) **für das Wehrdienstverhältnis:**

Ersatzreserve I — Ersatzreserve II	= Ers. Res. I — Ers. Res. II
Marineersatzreserve I	= M. Er. Res. I
Luftwaffenersatzreserve I	= L. Ers. Res. I
Ausgemustert Ausgeschlossen	= ohne Abkürzung
Reserve I — Reserve II	= Res. I — Res. II

e) **für Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst im Frieden:**

Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst	= Nichtheranz. z. akt. Wehrd.
wegen Abstammung	= Abstammg.
wegen Vorstrafen	= Vorstr.

Anlage 2
(Zum § 49 Abs. 3)

(Titelseite des Umschlagdeckels)*

(2. Seite des Umschlagdeckels)

Inhalt

	Seite
I. Angaben zur Person	3
II. Musterung und Aushebung . .	5
III. Reichsarbeitsdienst	8
IV. Aktiver Wehrdienst	11
V. Wehrdienst im Beurlaubtenstande	36
Bestimmungen	52

Dieser Wehrpaß hat 52 Seiten
(Zweiundfünfzig Seiten).

Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Wehrpasses werden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 267–70 RStGB bestraft.

(Falzrand)

(Auf der 2. Seite des Titeldeckels ist an den linken Deckelrand ein rechtsseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt mit Druckangaben über den Inhalt usw. als Tasche angefalzt.)

(3. Seite des Umschlagdeckels)

(Falzrand)

(Auf der 3. Seite des Umschlagdeckels ist lediglich an den rechten Deckelrand ein linksseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt als Tasche angefalzt. Die 3. und 4. Seite des Umschlagdeckels haben sonst keinerlei Druckangaben.)

*) Der Umschlagdeckel besteht aus grauem Steifpapier (Papyrolin) in Größe Din A 6.

Noch Anlage 2

(Seiten 1 bis 4 des Wehrpasses)*

1.

Wehrnummer

Name des Paßinhabers

(Rufname, Familienname)

Nummer der Kennkarte

Nummer des Arbeitsbuches

(Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos) den (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

2

Lichtbild (45 × 55 mm - Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Links oben und rechts unten stempeln.

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers — Rufname, Familienname)

3

I. Angaben zur Person		
1	Familienname	
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	
3	Geburtstag, -monat, -jahr	
4	Geburtsort Verwaltungsbezirk (z. B. Kreis, Reg. Bezirk)	
5	Staatsangehörigkeit	
6	Religion	
7	Familienstand	
8	Beruf (nach Berufsverzeichnis)	erlernter ausgeübter
9	Eltern	**Vater** (Rufname, Familienname) Beruf (nach Berufsverzeichnis) (wenn verstorben: † und Sterbejahr) **Mutter** (Rufname, Familienname) Mädchenname (wenn verstorben: † und Sterbejahr)

4

noch I. Angaben zur Person		
10	Schulbildung (nur Abschluß)	
11	Kenntnisse in Fremdsprachen*)	
12	Berufliche, technische oder sportliche Befähigungsnachweise**)	
13	**Nachträge**	

*) Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscherprüfung.

**) Kraftfahren, Reiten, Fahren, Segeln, Seefahrtzeit, Fliegen, Morsen, Winken, Schwimmen, Leibesübungen usw.

) Für sämtliche Seiten des Wehrpasses ist getauchtes, fälschungssicheres Scheckpapier in Größe Din A 6 verwendet, das auf den Seiten 1 bis 5, 7 und 11 bis 52 den Adler der Wehrmacht, auf den Seiten 8 bis 10 das Symbol des Reichsarbeitsdienstes als Wasserzeichen trägt. Das Papier der Seite 6 enthält beide Wasserzeichen.

(Seiten 5 bis 8 des Wehrpasses)

Noch Anlage 2

5

IIa. Musterung

Gemustert / Ärztlich untersucht } als .....
(Dienstpflichtiger, Freiwilliger)

	Wehrbezirkskommando, Truppenteil, Konsulat	Tag, Monat, Jahr
I		
II		
III		

Entscheid

14

	Tauglichkeitsgrad	Wehrdienstverhältnis
I		
	Unterschriften	
	Kreispolizeibehörde/Konsul	Wehrbezirkskommandeur
II		
III		

6

IIb. Aushebung

Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis

15

Entscheid bei der Aushebung zum aktiven Wehrdienst

16

..... , den .....
(Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos) (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

.....

.....

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

7

noch II. Musterung und Aushebung

Nachträge

17

8

III. Reichsarbeitsdienst

Auf den Führer **vereidigt** am .....

Dienstlaufbahn

Mit RAD.-Stammrollen-Nr.	Tag, Monat, Jahr	Vorgang
		Eingestellt mit Dienstgrad
		Entlassen mit Dienstgrad

Abkürzungen: „B" = befördert, „K" = kommandiert, „Av" = abversetzt, „Zv" = zuversetzt

Noch Anlage 2

(Seiten 9 bis 11 des Wehrpasses)

9

noch III. Reichsarbeitsdienst

Entlassungsgrund	Entlassungsart

Gesamtbeurteilung auf Grund der Einzelbeurteilung aller RAD-Dienststellen, denen der Wehrpaßinhaber während seiner Dienstzeit angehörte

Führung	Eignung

Ärztliches Urteil bei der Entlassung aus dem RAD

Besonderes

Mit Entlassungsnummer M / M / / überwiesen

an das Wohnsitzmeldeamt des RAD in

und das RAD-Heimatamt in

10

noch III. Reichsarbeitsdienst

11

IV. Aktiver Wehrdienst

Einstellung

Einstellungsuntersuchung am	(Tag, Monat, Jahr)
Ärztliches Urteil	
Einstellungstag	(Tag, Monat, Jahr)
Eingestellt bei (Truppenteil, Standort)	
18 Dienstzeit rechnet ab	(Allgemeiner Einstellungstag)
Vereidigt am	(Tag, Monat, Jahr)

Nicht eingestellt auf Grund der Einstellungsuntersuchung

In Marsch gesetzt nach	(Wohnsitz)
am	(Tag, Monat, Jahr)
Überwiesen an	(Wehrmeldeamt)

(Seiten 12 bis 15 des Wehrpasses)

Noch Anlage 2

12

noch **IV. Aktiver**

Zugehörigkeit zu Dienststellen des Heeres

19	von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Rangliſten-Nr.

13

Wehrdienst

oder der Luftwaffe (auch im Kriege)

von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Rangliſten-Nr.

14

noch **IV. Aktiver**

Zugehörigkeit zu Dienststellen des Heeres

noch 19	von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Rangliſten-Nr.

15

Wehrdienst

oder der Luftwaffe (auch im Kriege)

von	bis	Dienststelle (Truppenteil usw.)	Stammrollen-Nr. Rangliſten-Nr.

Noch Anlage 2

(Seiten 16 bis 19 des Wehrpasses)

16

noch **IV. Aktiver**

Landkommandos bei der

Stammarineteil

von	bis	Dienststelle (Marineteil usw.)

20

17

Wehrdienst

Kriegsmarine (auch im Kriege)

Stammrollen-Nr.

von	bis	Dienststelle (Marineteil usw.)

18

noch **IV. Aktiver**

Bordkommandos bei der

Schiff	eingeschifft von	eingeschifft bis	mithin Jahre	mithin Tage	davon Seefahrtzeit in außerheimischen Gewässern von	bis	anrechnungsfähig Jahre	anrechnungsfähig Tage

21

19

Wehrdienst

Kriegsmarine (auch im Kriege)

Schiff	eingeschifft von	eingeschifft bis	mithin Jahre	mithin Tage	davon Seefahrtzeit in außerheimischen Gewässern von	bis	anrechnungsfähig Jahre	anrechnungsfähig Tage

(Seiten 20 bis 23 des Wehrpasses)

Noch Anlage 2

20

noch IV. Aktiver

Ausbildung

Mit der Waffe

22

21

Wehrdienst

Ausbildung

Sonstige Ausbildung, Lehrgänge

Abzeichen usw.

22

noch IV. Aktiver

Beförderungen und Ernennungen*)

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

23

*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

23

Wehrdienst

Beförderungen und Ernennungen*)

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

noch 23

Orden und Ehrenzeichen*)

24

*) Bestätigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abschluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

Noch Anlage 2

(Seiten 24 bis 27 des Wehrpasses)

24

noch IV. Aktiver

Entlassung

Entlassen am	(Tag, Monat, Jahr)
als	(Dienstgrad)
nach	(Wohnsitz)
von	(Truppenteil, Dienststelle)
Eignung zum	(Dienstgrad usw.)
Stammrollen-Nr. Ranglisten-Nr.	
Art der Entlassung	
Ärztliches Entlassungsurteil	
Überwiesen an	(Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

25

25

Wehrdienst

noch Entlassung

Bevorzugt an Arbeitsplätzen unterzubringen (§ 32 [1] W. G.)

Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung

vom ..... 19.....

Angestelltenschein Nr. ..... vom ..... 19.....

Zivildienstschein Nr. ..... vom ..... 19.....

Abschlußprüfung ..... bestanden am ..... 19.....

noch 25

Belehrt über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat, Wahrung des Dienstgeheimnisses und Wehrüberwachung am ..... 19.....

Dienststempel

(Dienststelle)

(Unterschrift)

(Dienstgrad, Dienststellung)

26

noch IV. Aktiver

Nachträge

26

27

Wehrdienst

Nachträge

noch 26

Noch Anlage 2

(Seiten 28 bis 31 des Wehrpasses)

28

noch **IV. Aktiver**

Übungen

von	bis	bei Dienststelle	hat geübt als (Dienstgrad, Verwendung)

27

29

Wehrdienst

im Beurlaubtenstande

geeignet zum*)	ärztl. Entlassungsurteil	Unterschrift, Dienstgrad, Dienststelle

*) Beförderungen und Ernennungen siehe Seite 37 und 38.

30

noch **IV. Aktiver**

Übungen

von	bis	bei Dienststelle	hat geübt als (Dienstgrad, Verwendung)

noch 27

31

Wehrdienst

im Beurlaubtenstande

geeignet zum*)	ärztl. Entlassungsurteil	Unterschrift, Dienstgrad, Dienststelle

*) Beförderungen und Ernennungen siehe Seite 37 und 38.

Noch Anlage 2

(Seiten 32 bis 35 des Wehrpasses)

32

noch **IV. Aktiver**

28

Im Kriege mitgemachte Gefechte, Schlachten, Unternehmungen

Tag, Monat, Jahr	Ortsangabe, Truppenteil usw.

33

Wehrdienst

noch 28

Im Kriege mitgemachte Gefechte, Schlachten, Unternehmungen

Tag, Monat, Jahr	Ortsangabe, Truppenteil usw.

34

noch **IV. Aktiver**

29

Im Kriege: Verwundungen und ernstere Krankheiten

Tag, Monat, Jahr	Art	Truppenteil, Kriegsschauplatz

35

Wehrdienst

30

Nachträge

Noch Anlage 2

(Seiten 36 bis 39 des Wehrpasses)

36

V. Wehrdienst im

31 Übergeführt in die **Reserve** ..... (I oder II)

am ..... (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

von ..... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

32 Übergeführt in die **Landwehr** ..... (I oder II)

am ..... (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

von ..... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

33 Übergeführt in den **Landsturm** ..... (I oder II)

(nur unter den Voraussetzungen des § 6 des Wehrgesetzes)

am ..... (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

von ..... (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt)

37

Beurlaubtenstande

34 Beförderungen und Ernennungen*)

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

38

noch V. Wehrdienst im

noch 34 Beförderungen und Ernennungen*)

Mit Wirkung vom	Befördert oder ernannt zum

35 Orden und Ehrenzeichen*)

*) Bestätigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

39

Beurlaubtenstande

36 Wehrversammlungen, dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses

Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr

Noch Anlage 2

(Seiten 40 bis 43 des Wehrpasses)

40

noch **V. Wehrdienst im**

Wehrversammlungen, dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses

noch 36

Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	Dienststempel Tag, Monat, Jahr

41

Beurlaubtenstande

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

37

42

noch **V. Wehrdienst im**

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

noch 37

43

Beurlaubtenstande

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

noch 37

(Seiten 44 bis 46 und 52 des Wehrpasses)

Noch Anlage 2

44

noch **V. Wehrdienst im**

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

45

Beurlaubtenstande

Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

46*)

Größenangaben

Gasmaske .....

Stahlhelm .....

Mütze .....

Stiefel .....

Nachträge

52

Bestimmungen

1. Der Wehrpaß ist der Ausweis des Wehrpflichtigen über sein Wehrdienstverhältnis während der gesamten Dauer der Wehrpflicht und über vorangegangene Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht.
2. Der Wehrpaß ist daher sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden und im Auslande den Auslandsvertretungen (Konsulaten) des Deutschen Reichs vorzuzeigen.
3. Zu allen Vorladungen, Wehrversammlungen, Einberufungen zum aktiven Wehrdienst, persönlichen Meldungen usw. ist der Wehrpaß mitzubringen, schriftlichen Meldungen ist er beizulegen.
4. Der Wehrpaß ist öffentliche, nicht übertragbare Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes und durch Auslandsvertretungen (Konsulate) des Deutschen Reichs vorgenommen werden.
   Jede Eintragung hat mit schwarzer Tinte zu erfolgen. Radieren ist unzulässig. Das fälschungssichere Papier macht jede Rasur sofort erkennbar.
5. Der Verlust des Wehrpasses ist dem für den Wohnsitz zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.
   Wird der Wehrpaß nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen. Die Gebühr beträgt 0,50 RM. Weist der Wehrpflichtige nach, daß der Wehrpaß ohne sein Verschulden verlorengegangen ist, wird die Zweitschrift gebührenfrei ausgestellt.
6. Der Wehrpaß ist während der Dauer des Wehrpflichtverhältnisses durch die unter Ziffer 4 genannten Dienststellen ständig auf dem Laufenden zu halten. Hierzu hat der Wehrpflichtige alle Änderungen der Wohnung und des Wohnsitzes binnen 1 Woche mündlich oder schriftlich, ferner Änderungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse gelegentlich von Meldungen, Wehrversammlungen, Übungen usw. mündlich der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Bei persönlichen Meldungen sind der Wehrpaß und amtliche Bescheinigungen vorzulegen, schriftlichen Meldungen sind sie beizufügen.
7. Der Wehrpaß ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres vom Inhaber aufzubewahren. Eintragungen werden nach Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis nicht mehr vorgenommen.

*) *Die Seiten 47 bis 51 sind ohne jede Druckangabe, sie dienen zur Aufnahme von Nachträgen.*

Anlage 3
(Zum § 49 Abs. 4)

(Auf Papier mit hellblauem, gerastertem Tondruck [Reagenzfarbe] in Größe Din A 5)

Wehrnummer

Wehrbezirkskommando .....

Polizeiliche Meldebehörde .....

Ausmusterungsschein

Lichtbild (45×55 mm=Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stempeln.

Dienststempel des Wehrbezirkskommandos

Der .....
(Beruf, Vor- und Familienname)

.....

geb. am ..... 19 .... zu .....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

.....
(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)

ist völlig untauglich zum Dienst in der Wehrmacht.
Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

....., den ..... 19 ....
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde

Dienststempel

..... (Unterschrift)

Der Wehrbezirkskommandeur

Dienststempel

..... (Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

Anlage 4
(Zum § 49 Abs. 4)

(Auf weißem Papier, in Größe Din A 5)

Wehrnummer

Wehrbezirkskommando **Polizeiliche Meldebehörde**

.....

Lichtbild (45×55 mm=Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stempeln.

Dienststempel des Wehrbezirkskommandos

Ausschließungsschein

Der .....
(Beruf, Vor- und Familienname)

.....

geb. am ..... zu .....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

.....
(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)

wird hiermit vom Dienst in der Wehrmacht im Frieden ausgeschlossen.
Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

....., den 19..
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde **Der Wehrbezirkskommandeur**

Dienststempel ..... Dienststempel .....
(Unterschrift) (Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

Anlage 5
(Zum § 49 Abs. 7)

(Auf weißem Papier in Größe Din A 5)

Abweisender Bescheid für einen Zurückstellungsantrag

.... 19.....
(Bezeichnung der Kreispolizeibehörde) (Ort, Tag, Monat, Jahr)

Der Zurückstellungsantrag des .....

.....
(Beruf, Vor- und Familienname)

für .....

wird abgewiesen.

Die Voraussetzungen des § ..... Nummer ..... der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Seite 201) sind nicht gegeben, weil .....

.....

.....

.....

.....

.....

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der zuständigen Kreispolizeibehörde Beschwerde eingelegt werden.

Das Vorbringen der Beschwerde bei einer anderen Stelle verzögert ihre Erledigung, da jede Beschwerde grundsätzlich zunächst der zuständigen Kreispolizeibehörde zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Die Kreispolizeibehörde **Der Wehrbezirkskommandeur**

Dienststempel ..... (Unterschrift) Dienststempel ..... (Unterschrift)

Wehrnummer [redacted]

Anlage 6
(Zum § 52, Abs. 1)

Nachweisung

über das

Ergebnis der Musterung 19....

Jahrgang 19....

(Seite 2 der Anlage 6)

(Dienststelle)

Nachweisung über das Ergebnis

Von den in Spalte 2

Bevölkerungsgruppe	Gesamtzahl der Gemusterten	wehrfähig						zurückgestellt							
		tauglich 1	tauglich 2	bedingt tauglich	als Freiwillige angenommen	Wehrfähige insgesamt (Spalten 3–6)	Verhältnis der Wehrfähigen (Spalte 7) zu der Gesamtzahl der Gemusterten (Spalte 2) vom Hundert	zeitlich untauglich	wegen schwebender Verfahren		aus häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen		bis zur Entscheidung nach Musterungsverordnung § 17, Abs. 2, 3 § 19, Abs. 3 § 20, Abs. 3		Zurückgestellt insgesamt (Spalten 9–12)
									hiervon tauglich						
									1 u. 2	bedingt	1 u. 2	bedingt	1 u. 2	bedingt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12		13
Bevölkerung ohne seemännische und fliegerische															
Seemännische Bevölkerung															
Fliegerische Bevölkerung															
Gesamtbevölkerung															

(Seite 3 der Anlage 6)

der Musterung 19

Jahrgang 19

Noch Anlage 6
(Zum § 52 Abs. 1)

Aufgeführten sind:

der Ersatzreserve II überwiesen					aus dem Wehrpflichtverhältnis entlassen				der Reserve überwiesen			Gesamtzahl der Zurückgestellten, der Ers. Res. II Überwiesenen, aus dem Wehrpflichtverhältnis Entlassenen und der Reserve Überwiesenen (Spalten 13 + 18 + 22 + 25)	Von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreit und zur besonderen Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige vorgesehen (Summe für sich)	Bemerkungen
Beschränkt tauglich	Untauglich für Waffendienst	Nicht herangezogen zum aktiven Wehrdienst nach Musterungsverordnung § 19	Nicht herangezogen zum aktiven Wehrdienst nach Musterungsverordnung § 20	Zur Ersatzreserve II überwiesen insgesamt (Spalten 14—17)	Ausgemustert wegen völliger Untauglichkeit	Ausgeschlossen wegen dauernder Wehrunwürdigkeit	Ausgeschlossen wegen zeitlicher Wehrunwürdigkeit	Aus dem Wehrpflichtverhältnis entlassen insgesamt (Spalten 19—21)	Res. I Voll ausgebildet	Res. II Kurzfristig ausgebildet	Der Reserve überwiesen insgesamt (Spalten 23 und 24)			
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

(4. Seite der Anlage 6 ohne Druckangaben)

Anlage 7
(Zum § 52 Abs. 1)

Anlage

zur Nachweisung über das Ergebnis der Musterung 19.....

Jahrgang 19.....

Vorbemerkungen

1. Unter a und b der Spalten 2 bis 50 ist nur die Zahl der der Ersatzreserve I (Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I) überwiesenen Fachhandwerker einzutragen, und zwar unter a) tauglich 1 und unter b) tauglich 2, wobei die Quersumme nicht die in den Spalten 1a und 1b eingetragene Gesamtzahl zu ergeben braucht.

2. Die in den Spalten 2 bis 13 (mit besonderen Vorkenntnissen) angeführten Leute dürfen in den Zahlen der Spalten 14 bis 50 (aus den Berufen) nicht mehr enthalten sein.

3. In den Spalten 2 bis 4 sind die Dienstpflichtigen, die einen 5wöchigen Ausbildungslehrgang bei einer Motorschule des NSKK mit Erfolg abgeleistet haben, in roten Zahlen über die Gesamtzahlen, in denen sie enthalten sein müssen, zu setzen; in gleicher Weise ist in Spalte 5 bei den Dienstpflichtigen zu verfahren, die den Reiterschein erworben haben.

   In Spalte 7 sind einzutragen

   a) zur Verwendung bei den Pionieren: Inhaber des Führerscheins des Motorjachtklubs oder deutschen Seglerverbandes für Binnenschiffahrt, Angehörige von Ruderverbänden;

   b) von der seemännischen Bevölkerung: Sportseefischer, Sporthochseefischer, Inhaber des Führerscheins des deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für nahe Küstenfahrt, des Führerscheins des Hochseesportverbandes »Hansa« oder der Zeugnisse A, B und C einer Seesportschule.

   In Spalte 8 sind bei der seemännischen Bevölkerung die Inhaber des Seesportfunkzeugnisses in roten Zahlen über die Gesamtzahlen, in denen sie enthalten sein müssen, zu setzen.

4. Die verschiedenen Berufsarten sind in der Reihenfolge aufgeführt, daß enthalten

   a) die Spalten 14 bis 22 die bei allen Wehrmachtteilen benötigten Berufe;

   b) die Spalten 23 bis 50 die insbesondere bei Spezialtruppen benötigten Berufe, und zwar:

   1. Heer:

   Spalte 23 für Jäger-Bataillon,
   Spalten 24 bis 27 für Artillerie, insbesondere Spalte 24, 25 und 27 für Beobachtungs-Abteilung, Spalte 26 und 27 für Nebel-Abteilungen,
   Spalten 28 bis 36 für Pioniere, in Spalte 33 sind einzutragen: Bootsführer, Lotsen, Schleusenwärter, Hafenmeister; in Spalte 34: Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten, Werkmeister,
   Spalten 30, 37 bis 40 für Kraftfahrkampftruppen,
   Spalten 39 bis 41 für Nachrichtentruppen,
   Spalten 37 und 38 für Kraftfahrtruppen,
   Spalte 42 für Sanitätseinheiten.

   2. Kriegsmarine:

   Die Angehörigen der seemännischen Bevölkerung

   a) für Küstendienst (See) die Spalten 28 (Schiffszimmerleute), 30, 32, 33 (Matrosen, Schiffer, Leichtmatrosen, Jungen, Köche), 34 (Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer), 38 bis 40, 42, 43;

   b) für Küstendienst (Land) die Spalten 24 bis 27, 37 bis 39.

   3. Luftwaffe:

   a) für alle Waffengattungen: Spalten 23 bis 27, 30, 31, 37 bis 39, 42 bis 46;

   b) insbesondere für Fliegertruppen: Spalten 28, 29, 47 bis 49;

   c) insbesondere für Flakartillerie: Spalten 28, 29, 50;

   d) insbesondere für Luftnachrichtentruppen: Spalten 40, 41, 48, 49.

Anlage zur Nachweisung über

....
(Dienststelle)

Übersicht über die für Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe Vorkenntnisse und

Bevölkerungsgruppen		tauglich 1	tauglich 2	Unter den in den Spalten 2 bis 50 Aufgeführten																						
				mit besonderen Vorkenntnissen												aus										
				Kraftfahrer mit *)							Inhaber des															
				Führerschein I	Führerschein II	Führerschein III	im Reiten *)	im Fahren	im See- und Wassersport	im Funken — Angehörige des DASD —	Flugzeugführerscheins A 2	Flugzeugführerscheins B 1	Flugzeugführerscheins B 2	Segelfliegerscheins A	Segelfliegerscheins B	Schneider	Schuster	Sattler, Segelmacher, Segel- und Tauflicker	Schlosser	Büchsenmacher, Personal der Waffenindustrie	Angestellte (Büroangestellte, Schreiber, Zeichner, Zahlmeistergehilfen)	Beschlagschmiede, Schmiede	Bauern, Landwirte, Landarbeiter, Gärtner	Musiker	Forstbeamte, -angestellte	Vermessungstechniker, Kartographen, Landmesser
1		1a	1b	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Bevölkerung ohne seemännische und fliegerische	a																									
	b																									
Seemännische Bevölkerung	a																									
	b																									
Fliegerische Bevölkerung	a																									
	b																									
Gesamtbevölkerung	a																									
	b																									

*) Siehe Vorbemerkungen Ziffer 3.

das Ergebnis der Musterung 19.....

geeigneten Dienstpflichtigen unter Angabe der für die Truppe wichtigen beruflichen Vorbildung

Jahrgang 19.....

befinden sich: a) tauglich 1 b) tauglich 2

den Berufen

Mathematiker, Physiker	Chemiker	Meteorologen	Holzhandwerker (Tischler, Stellmacher, Zimmerleute)	Maurer, Bauarbeiter	Klempner	Maler	Schiffer: Fischer	Schiffer: Matrosen usw.	Schiffer: Motorbootführer, Heizer usw.	Eisenbahner	Waldarbeiter	Metallarbeiter	Motor- und Autoschlosser	Elektrotechniker und Mechaniker	Funker, Bordfunker, Radiotechniker	Telegraphenbauhandwerker (Telegraphenbaudienst), Fernmeldetechnik	Krankenpfleger, Heilgehilfen	Flugmotorenschlosser, Maschinenbauer, Maschinenschlosser	Dreher, Fräser, Metaller	Kupferschmiede	Tankwarte, Brennstoffarbeiter	Photographen	Vulkanisierer	Feinmechaniker, Uhrmacher	Schweißer, Autogenschweißer	Bemerkungen
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

Wehrbezirkskommando .....

Anlage 8
(Zum § 57 Abs. 1)

Aushebungsliste

Lfde. Nr.	Wehrnummer	Familien- und Vornamen	Geburtstag und Geburtsort (Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)	Beruf	Anschrift (einschl. nachträglicher Wohnsitzänderung)	Entscheid bei der Musterung			Entscheid bei der Aushebung					Bemerkungen
						Grad der Tauglichkeit	besondere Eignung für		über Aushebung zum aktiven Wehrdienst				über Zurückstellung oder über das weitere Wehrdienstverhältnis (infolge Änderung der Tauglichkeit, Wehrunwürdigkeit usw.)	
							Wehrmachtteil	Waffengattung	Wehrmachtteil	Truppenteil usw.	a) Gestellungsbefehl ausgehändigt am? / b) Übersandt am?	a) Als Nachersatz bei Bedarf vorgesehen (N.Ers.) / b) Zur Aushebung im nächsten Jahr zu gestellen (Aush. 19...) / c) Zur kurzfristigen Ausbildung (kzfr. Ausb.) [Jahreszeit] bestimmt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Wehrbezirkskommando

Anlage 9
(Zum § 69 Abs. 4)

..... (Anschrift) ..... (Ort) ..... (Tag) 19 .....

Gestellungsbefehl

für .....

Aushebungsliste*) ..... **Nr.** .....

Freiwilligenliste*) ..... **Nr.** .....

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum Lösen einer Militärfahrkarte gegen Barzahlung für die Hinfahrt*)

(Bahnhofs-Tagesstempel)

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei .....

..... (Wehrmachtteil, Dienststelle) in ..... (Standort)

als Dienstpflichtiger ausgehoben*) / als Freiwilliger einberufen*) und haben sich am ..... (Gestellungstag)

um ..... Uhr bei ..... (Dienststelle)

in ..... (Gestellungsort, Straße)

zu melden. Von dort erfolgt Absendung zur Dienststelle mit Sammeltransport*).

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 5) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und der Musterungsausweis*) / Annahmeschein*) sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

Dienststempel

..... (Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Abgemeldet

Dienststempel

..... (Ort, Tag)

..... (Bezeichnung der polizeilichen Meldebehörde)

..... (Unterschrift)

Besondere Anordnungen

1. Mit Aushändigung dieses Gestellungsbefehls gehören Sie als vorläufig in die Heimat beurlaubter Rekrut zu den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen. Bei unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen finden auf Sie die für Soldaten gültigen Vorschriften Anwendung.

2. Sie werden hiermit bis zum Gestellungstag nach Ihrem derzeitigen Wohnort beurlaubt. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen einer Woche persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldeamt zu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.

3. Sie sind verpflichtet, beiliegende Postkarte, in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt, binnen drei Tagen an das Arbeitsamt abzuschicken, das auf der Postkarte als Empfänger angegeben ist. Sie können die Postkarte ohne Freimarke in den Briefkasten werfen.

4. Sie haben sich rechtzeitig vor dem Gestellungstag bei der für Sie zuständigen polizeilichen Meldebehörde unter Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls abzumelden und einen Vermerk über erfolgte Abmeldung umstehend eintragen zu lassen.

5. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando (s. Vorderseite links oben) unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu machen. Zur Bestätigung haben Sie baldmöglichst ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.

6. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
   a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zum Lösen einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösen von Zuschlagkarten ist Eil- oder Schnellzugbenutzung zulässig. Derartige Zuschläge werden aber nur erstattet bei Entfernungen über 200 km. Bei Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Sind mehrere andere öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.
   b) Zwecks Rückerstattung des verauslagten Fahrgeldes haben Sie die Belassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten.
   c) Sind Sie mittellos, so daß Sie das Fahrgeld nicht verauslagen können, so können Sie bei dem einberufenden Wehrbezirkskommando die Ausstellung eines Militärfahrscheins beantragen. Der Fahrschein besteht aus 2 Teilen. Den Teil 1 behält der Abgangsbahnhof als Anerkenntnis. Teil 2 dient Ihnen als Beförderungsschein und ist im Gegensatz zu den Militärfahrkarten an den Bahnsteigsperren des Zielortes abzugeben.

7. Sie haben Anspruch auf:
   A. Wegegeld, und zwar für die von Ihnen verauslagten Fahrkosten:
      a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrssitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung über 200 km,
      b) für eine Schiffskarte 2. Klasse,
      c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
      d) von 10 *Rpf* für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, wenn Sie kein öffentliches Beförderungsmittel benutzen können.

   B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis 8 Stunden ..... 1,00 *RM*
      » » » » 8 » 12 » ..... 1,50 »
      je angefangene 6 Stunden weitere Fahrt ..... 1,00 ».

   Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Wegegeld und Zehrgeld wird Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.

8. Für Rücksendung der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.

9. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Wehrbezirkskommando

Anlage 10
(Zum § 71 Abs. 5)

..... 19.....
(Anschrift) (Ort) (Tag)

Gestellungsbefehl

für .....

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei

..... / .....
(Wehrmachtteil) (Dienststelle)

in .....
(Standort)

zu ..... für die Zeit
(Übung, Art der Ausbildung)

vom ..... bis ..... einberufen und haben sich

am ..... um ..... Uhr bei .....
(Gestellungstag) (Dienststelle)

in ..... zu melden.
Gestellungsort, Straße)

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 5) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und die Militärpapiere sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum Lösen von ..... Militärfahrkarte(n) gegen Barzahlung für die Hinfahrt*)

(Bahnhofs-Tagesstempel)

Dienststempel

..... (Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Besondere Anordnungen

1. Sie gehören zu den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen.

2. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen einer Woche persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldeamt zu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.

3. Sie brauchen sich für die Zeit der Übung nicht polizeilich abzumelden.

4. Wenn Sie aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen für die Zeit der Übung nicht abkömmlich sind, haben Sie bis spätestens zwei Wochen nach Empfang des Gestellungsbefehls Ihre Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen. Tritt der Zurückstellungsgrund erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. In jedem Fall haben Sie von der Einreichung eines Zurückstellungsantrages dem einberufenden Wehrbezirkskommando (s. Vorderseite links oben) Meldung zu erstatten. Falls Sie auf Ihren Zurückstellungsantrag bis zum Gestellungstag keinen Bescheid erhalten haben, müssen Sie dem Gestellungsbefehl nachkommen.

5. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu machen. Zur Bestätigung haben Sie baldmöglichst ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.

6. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
   a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zum Lösen einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösen von Zuschlagkarten ist Eil- und Schnellzugbenutzung zulässig. Derartige Zuschläge werden aber nur erstattet bei Entfernungen über 200 km. Bei Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Sind mehrere andere öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.
   b) Zwecks Rückerstattung des verauslagten Fahrgeldes haben Sie die Belassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten.
   c) Sind Sie mittellos, so daß Sie das Fahrgeld nicht verauslagen können, so können Sie bei dem einberufenden Wehrbezirkskommando die Ausstellung eines Militärfahrscheines beantragen. Der Fahrschein besteht aus 2 Teilen. Den Teil 1 behält der Abgangsbahnhof als Anerkenntnis. Teil 2 dient Ihnen als Beförderungsschein und ist im Gegensatz zu den Militärfahrkarten an den Bahnsteigsperren des Zielortes abzugeben.

7. Sie haben Anspruch auf:
   A. Wegegeld, und zwar für die von Ihnen verauslagten Fahrkosten:
      a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrssitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung über 200 km,
      b) für eine Schiffskarte 2. Klasse,
      c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
      d) von 10 Rpf für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, wenn Sie kein öffentliches Beförderungsmittel benutzen können.

   B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis 8 Stunden ..... 1,00 RM
   » » » » 8 » 12 » ..... 1,50 »
   je angefangene 6 Stunden weitere Fahrt ..... 1,00 ».

   Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Wegegeld und Zehrgeld wird Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.

8. Für Aufbewahren der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.

9. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1936 | Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 36	Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936	251
23. 3. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung	251
24. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien	252
24. 3. 36	Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KFV DB)	252
25. 3. 36	Verordnung über die Einführung der Werbeabgabe im Saarland	258

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936.

Vom 2. März 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936 (Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 55 vom 5. März 1936) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung.

Vom 23. März 1936.

Auf Grund des § 2 Nr. 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bestimme ich:

§ 1

(1) In allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts an Stelle des sonst zuständigen Oberlandesgerichts

I. das Kammergericht in Berlin,

sofern die angefochtene Entscheidung von einem Landgericht erlassen ist, das zu einem der folgenden Oberlandesgerichtsbezirke gehört:

Berlin, Braunschweig, Breslau, Celle, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Hamm, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg (Pr), Marienwerder, Naumburg, Oldenburg, Rostock, Stettin;

II. das Oberlandesgericht in München,

sofern die angefochtene Entscheidung von einem Landgericht erlassen ist, das zu einem der folgenden Oberlandesgerichtsbezirke gehört:

Bamberg, Darmstadt, Dresden, Jena, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken.

(2) Das gleiche gilt in allen Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen und nicht schon vom Abs. 1 umfaßt werden.

§ 2

(1) Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des nach § 1 zuständigen Oberlandesgerichts im wesentlichen von der Auslegung eines Gesetzes ab, das in seinem Bezirk nicht gilt oder gegolten hat, so kann es, wenn das Gesetz im Bezirk eines oder mehrerer der ihm nach § 1 zugewiesenen Oberlandesgerichte gilt oder gegolten hat, die weitere Beschwerde einem der ihm zugewiesenen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, in dessen Bezirk das Gesetz gilt oder gegolten hat.

(2) Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des nach § 1 zuständigen Oberlandesgerichts im wesentlichen von der Auslegung eines Gesetzes ab, das weder in seinem Bezirk noch im Bezirk eines der ihm nach § 1 zugewiesenen Oberlandesgerichte gilt oder gegolten hat, so kann es die weitere Beschwerde dem anderen im § 1 genannten Oberlandesgericht zur Entscheidung überweisen. Dieses Oberlandesgericht kann nach Abs. 1 verfahren.

(3) Der Überweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekanntzumachen.

§ 3

Das nach § 1 für die weitere Beschwerde zuständige Oberlandesgericht tritt in den dort angegebenen Grenzen für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach §§ 64, 143 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Oberlandesgerichts.

§ 4

Das nach § 1 für die weitere Beschwerde zuständige Oberlandesgericht gilt im Sinne der §§ 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte der ihm nach § 1 zugewiesenen Bezirke, sofern ein anderes gemeinschaftliches oberes Gericht außer dem Reichsgericht nicht vorhanden ist. Es tritt bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit für die Gerichte der ihm zugewiesenen Bezirke an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

(2) Von dieser Verordnung betroffene Sachen, die zu diesem Zeitpunkt bereits bei den Oberlandesgerichten anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(3) Sofern für die Einlegung der Beschwerde oder weiteren Beschwerde eine Frist vorgeschrieben ist und diese Frist nicht bereits vor dem 1. April 1936 abgelaufen ist, endet sie frühestens mit dem Ablauf des 15. April 1936.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. Vom 24. März 1936.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird das Wort „einmalige" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Dritte KFV DB). Vom 24. März 1936.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

(1) Laufende Kinderbeihilfen können unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Familie muß fünf oder mehr Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinn gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

2. Die Eltern müssen Reichsbürger im Sinn des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sein.
3. Das Vorleben und der Leumund der Eltern müssen einwandfrei sein.
4. Der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete muß sich in einer invaliden- oder krankenversicherungspflichtigen Tätigkeit befinden oder im Zeitpunkt des Eintritts seiner Erwerbsunfähigkeit in einer solchen befunden haben.
5. Der Monatslohn des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten darf 185 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Personen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, stehen den im Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Personen gleich.

(3) Als Monatslohn im Sinn von Absatz 1 Ziffer 5 sind auch das Kranken- und Wochengeld, die Invaliden-, Unfall- und Knappschaftsrente, die Vorzugsrente und die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung anzusehen.

(4) Ist der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete für das vergangene Kalenderjahr nach § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes wegen des Bezugs von Einkünften, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, zu veranlagen oder veranlagt worden, so werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt, wenn der Monatslohn zuzüglich eines Zwölftels dieser Einkünfte den im Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten Betrag übersteigt, es sei denn, daß der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete nachweist, daß diese Einkünfte weggefallen sind.

§ 2

Beamten, Soldaten der Wehrmacht und anderen Personen, die bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinn des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) beschäftigt sind und Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

§ 3

(1) Den Eltern stehen Stiefeltern gleich.

(2) Werden laufende Kinderbeihilfen an einen Stiefelternteil gewährt, so muß die Vorbedingung für die im § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern vorliegen oder vorgelegen haben.

§ 4

(1) Laufende Kinderbeihilfen werden für das fünfte und jedes weitere Kind, das das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen), gewährt. Für die ersten vier Kinder unter sechzehn Lebensjahren werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

(2) Die laufende Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark monatlich für jedes beihilfeberechtigte Kind im Sinn des Absatzes 1. Sie wird jeweils zu Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat gewährt.

(3) Die laufenden Kinderbeihilfen werden erstmalig für den Monat Juli 1936 und künftig erstmalig für den Monat gewährt, in dem die im § 1 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen erstmalig gegeben sind. Sie werden letztmalig für den Monat gewährt, in dem eine der im § 1 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen weggefallen ist.

(4) Im Fall der Geburt eines weiteren Kindes wird die laufende Kinderbeihilfe für dieses Kind erstmalig für den Monat gewährt, in dem die Geburt erfolgt ist.

§ 5

Den Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen zu stellen, ist der Elternteil oder Stiefelternteil, der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7

(1) Der Antrag ist auf einem Vordruck nach Muster 1 zu stellen. Der Vordruck wird durch das Finanzamt unentgeltlich abgegeben.

Muster 1 (S. 255)

(2) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen. An Stelle der vollständigen Geburtsurkunden der Kinder können Geburtsscheine, in denen auch die Namen der Eltern angegeben sind, oder Familienstammbücher, die die erforderlichen Angaben enthalten, beigefügt werden. Hat der Antragsteller unter Beibringung der erforderlichen Personenstandsurkunden bereits einen Antrag auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen nach den Durch-

führungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) gestellt, so genügt bei der Antragstellung ein Hinweis auf die dem Antrag auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen beigefügten Urkunden.

§ 8

Das Finanzamt entscheidet über den Antrag. Es teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, und zwar im Fall der Bewilligung der laufenden Kinderbeihilfen durch Bescheid nach Muster 2, mit.

Muster 2 (S. 257)

§ 9

Die Präsidenten der Landesfinanzämter können laufende Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn eine alleinstehende Frau für weniger als fünf Kinder unter sechzehn Lebensjahren zu sorgen hat.

§ 10

Die laufenden Kinderbeihilfen werden durch die Kasse des Finanzamts ausgezahlt, in dessen Bezirk der Antragsteller am Ersten des Monats, in dem die Beihilfe auszuzahlen ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 11

(1) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt seine Einkommensverhältnisse darzulegen.

(2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt Meldung zu erstatten, sobald die im § 1 Absatz 1 Ziffer 4 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnete Voraussetzung nicht mehr vorliegt oder sein Monatslohn den im § 1 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Betrag übersteigt.

(3) Das Finanzamt kann jederzeit in Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob der Monatslohn des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten den im § 1 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bezeichneten Betrag nicht übersteigt, die Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen davon abhängig machen, daß der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete die Höhe seines Monatslohnes nachweist.

§ 12

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Kinder zu übersenden. Stirbt eines der unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Kinder, so hat der Beihilfeempfänger dies dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des auf den Todesfall folgenden Monats anzuzeigen.

§ 13

(1) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes oder der Wohnung dem für die Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfe bisher zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist durch die Änderung des Wohnsitzes oder der Wohnung des Beihilfeempfängers die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts begründet worden, so hat das bisher zuständig gewesene Finanzamt die Akten an das andere Finanzamt zu übersenden.

§ 14

(1) Der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

(2) Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen auf Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung u. dgl. ist nicht zulässig.

§ 15

Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von laufenden Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kostenfrei und gebührenfrei zu erteilen.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

(Vorderseite)

Muster 1
(§ 7 Abs. 1 Dritte KFV DB)

Antrag
auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

Zu meinem Haushalt gehören die folgenden Kinder unter sechzehn Lebensjahren:

Zuname	Vorname	Geburtstag	Geburtsort (Kreis)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Personalien der Eltern der Kinder:

1. Vater

Zuname .....
Vorname .....
geb. am ..... in .....
Kreis .....
Staatsangehörigkeit .....

2. Mutter

Zuname und Geburtsname .....
Vorname .....
geb. am ..... in .....
Staatsangehörigkeit .....

Wohnort und Wohnung der Familie: .....

Ich beziehe mich auf die umseitige Aufstellung über die Einkommensverhältnisse und verpflichte mich, dem Finanzamt unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn mein Monatslohn 185 Reichsmark übersteigen sollte.

Die Geburtsurkunden (Geburtsscheine) der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern — Das Familienstammbuch — füge ich bei. — habe ich bereits einem Antrag vom ..... auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen an die Gemeindebehörde in ..... beigefügt.

Ich versichere hierdurch, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und beantrage, mir laufende Kinderbeihilfen zu gewähren.

....., ... 193.....

(Wohnung) (Zuname und Vorname und Beruf des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten)

An
das Finanzamt in .....

Gebrauchsvordruck: DIN A 4

(Rückseite des Musters 1)

Einkommensverhältnisse der zum Unterhalt der Kinder verpflichteten Person:

	RM
I. Ungekürzte Bezüge im vergangenen Monat:	
1. aus Arbeit	.....
Beruf:	
Jetziger oder letzter Arbeitgeber:	
.....	
2. aus Renten	
a) Krankengeld, Wochengeld	.....
b) Invalidenrente, Unfallrente, Knappschaftsrente	.....
c) Vorzugsrente	.....
3. aus Pensionen	.....
durch:	
4. bei Arbeitslosigkeit	
Arbeitslosen-, Krisenunterstützung	.....
Gesamtbetrag	.....
II. Einkünfte im vergangenen Kalenderjahr aus:	
1. Land- und Forstwirtschaft	.....
2. Gewerbebetrieb	.....
3. selbständiger Arbeit	.....
4. Kapitalvermögen	.....
5. Vermietung und Verpachtung	.....
6. sonstigen Einkunftsarten	.....
Gesamtbetrag[1])	.....

Bemerkungen[2]) .....

.....

Anmerkungen:

[1]) Der Vordruck zu II ist nur dann auszufüllen, wenn der Gesambetrag dieser Einkünfte größer als 300 Reichsmark war. Falls eine Veranlagung bereits erfolgt ist, so ist der Einkommensteuerbescheid beizufügen.

[2]) Angaben für den Fall, daß die Einkünfte zu II inzwischen weggefallen sind oder daß der Gesamtbetrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 300 Reichsmark nicht übersteigen wird.

Muster 2
(§ 8 Dritte KfzV DB.)

Finanzamt .....

....., ... 193.....

Bescheid

über die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

An .....

in .....

.....

Auf Ihren Antrag vom ..... werden Ihnen für das Kind — die Kinder —

1. ....., geb. am .....
2. ....., » » .....
3. ....., » » .....
4. ....., » » .....
5. ....., » » .....

laufende Kinderbeihilfen von je 10 Reichsmark, monatlich insgesamt also von

..... *RM*

— **in Buchstaben:** ..... **Reichsmark** —

bewilligt. Diese Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

Die Kasse des unterfertigten Finanzamts wird Ihnen den Betrag monatlich durch Postscheck auszahlen.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

— Die Rückseite ist zu beachten —

(Rückseite des Musters 2)

Pflichten des Beihilfeempfängers

(§§ 12 Abs. 1 und 2, 13 und 14 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 24. März 1936)

1. Der Beihilfeempfänger hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne Aufforderung dem zuständigen Finanzamt seine Einkommensverhältnisse darzulegen.
2. Der Beihilfeempfänger hat dem zuständigen Finanzamt Meldung zu erstatten, sobald er eine selbständige Berufstätigkeit ausübt oder sobald sein Monatslohn einschließlich Kranken- und Wochengeld, Invaliden-, Unfall- und Knappschaftsrente, Vorzugsrente und Arbeitslosen- und Krisenunterstützung 185 Reichsmark übersteigt.
3. Der Beihilfeempfänger hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine zu seiner Familie gehörigen Kinder unter sechzehn Lebensjahren zu übersenden. Er hat, wenn eines dieser Kinder gestorben ist, dies dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des auf den Todesfall folgenden Monats anzuzeigen.
4. Der Beihilfeempfänger hat jede Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Wohnung dem für die Auszahlung der Beihilfen bisher zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Verordnung über die Einführung der Werbeabgabe im Saarland. Vom 25. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Am 1. April 1936 treten im Saarland der § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791) und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 19. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57), beide in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 14. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096), in Kraft.

Berlin, den 25. März 1936.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

259

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1936	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 36	Wildverkehrsordnung (WVO)	259

Wildverkehrsordnung (WVO).

Vom 21. März 1936.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Wild-Ursprungsscheine

§ 1

Unzerwirktes Schalenwildpret (Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild) darf nur unter Beifügung eines Wild-Ursprungsscheins (im folgenden „Ursprungsschein" genannt)

a) feilgeboten, überlassen, erworben und eingeführt werden,

b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks befördert oder aufbewahrt werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 unter b gelten nicht

a) für die Beförderung unter Zollüberwachung,

b) bei der Mitnahme erlegten Schalenwildes während der Jagdzeit durch den Jagdausübungsberechtigten persönlich aus seinem Jagdbezirk.

Der Jagdausübungsberechtigte muß sich durch den Jahresjagdschein und eine vom Kreisjägermeister oder der zuständigen Forstbehörde ausgestellte grüne Ausweiskarte (Anlage 1) ausweisen können.

Anlage 1 (S. 263)

Diese Befreiungsvorschrift gilt nicht für Personen, die zur Führung eines Wildhandelsbuchs verpflichtet sind.

§ 3

Der Ursprungsscheinvordruck besteht aus:

a) einer zähen, wasserbeständigen Karte (eigentlicher Ursprungsschein),

b) einem Deckblatt, das auf der Rückseite geschwärzt ist (Urschrift),

c) einem am oberen Rande des Ursprungsscheins befestigten Plombenband.

§ 4

(1) Die Beschriftung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Beauftragten (z. B. Erleger oder Jagdaufseher).

(2) Der Ursprungsschein ist im Durchschreibeverfahren in der Weise zu beschriften, daß die vorgeheftete Urschrift mit Bleistift oder Tintenstift und mit deutlicher Schrift vollständig ausgefüllt wird.

(3) Zeile 9 ist jedoch nur in den durch diese Verordnung vorgesehenen Fällen (§§ 25 und 44) auszufüllen.

(4) Rasuren auf Urschrift und Ursprungsschein sind verboten.

§ 5

(1) Die ausgefüllte Urschrift ist vom Ursprungsschein oben abzutrennen und binnen drei Tagen nach der Erlegung des Wildes an die für die Genehmigung des Abschusses zuständige Dienststelle postgeldfrei zu senden.

(2) Erlegtes Schalenwild, für das ein Ursprungsschein nicht benötigt wird, sowie anderes Wild, dessen Abschuß durch den Abschußplan begrenzt ist (z. B. Auerhähne, Birkhähne, Trappen), ist durch eine Abschußmeldung in Postkartenform (Muster D, Anlage 2) binnen drei Tagen der zuständigen Dienststelle zu melden. Vordrucke für Abschußmeldungen (Muster D) sind im freien Handel zu beziehen.

Anlage 2 (S. 264)

(3) Für Schwarzwild bedarf es einer Abschußmeldung nach Abs. 2 nur dann, wenn ein Abschußplan vorgeschrieben oder der Abschuß besonders genehmigt ist.

(4) In den Selbstverwaltungsjagden der staatlichen Forstverwaltungen erfolgt die Meldung des Abschusses (Abs. 2) nach den bestehenden Dienstvorschriften.

§ 6

Das mit der Metallzunge versehene freie Ende des Plombenbandes ist am Halse des Wildes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen und in die am oberen Rande des Ursprungsscheins befindliche Verschlußkappe so tief hineinzuschieben, daß der Verschluß unlösbar wird.

§ 7

Ursprungsscheine, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, unvorschriftsmäßig angebracht oder mit beschädigtem Verschluß oder geflicktem Plombenband versehen sind, sind ungültig.

§ 8

Wird unzerwirktes Schalenwildpret mit der Bahn versandt, so hat der Versender das Muster und die Nummer des Ursprungsscheins (z. B. „Muster A, Nr. I 22500") sowie die auf dessen Rückseite angegebene Dienststelle auf dem Frachtbriefe zu vermerken.

§ 9

Will der Absender oder Empfänger eines Stückes Schalenwildpret, dessen Ursprungsschein ungültig oder verlorengegangen ist, den rechtmäßigen Abschuß des Stückes nachweisen, so hat die Polizei das Stück bis zur Klärung auf Kosten des Empfängers sicherzustellen und nach § 31 zu plombieren. Ist die Sicherstellung des Stückes wegen Gefahr der Wertminderung nicht möglich, so tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des Stückes.

§ 10

Der Ursprungsschein ist binnen drei Tagen nach der vollständigen Zerwirkung oder der Plombierung des Stückes mit durchschnittenem Plombenband vom Zerwirker bzw. Eigentümer ausgefüllt an die auf der Rückseite des Ursprungsscheins angegebene Dienststelle postgeldfrei zu senden.

§ 11

Beschädigte, unbrauchbar gewordene oder innerhalb des Jagdjahres nicht verbrauchte Ursprungsscheinvordrucke sind der ausgebenden Dienststelle am Schlusse des Jagdjahres unaufgefordert zurückzugeben. Kosten werden nicht zurückerstattet.

§ 12

(1) Der Wild-Ursprungsschein A — gelbe Papierfarbe — (Muster A, Anlage 3) ist für nichtstaatliche Jagdbezirke zu verwenden.

Anlagen 3, 3a, 3b (S. 265 bis 267)

(2) Die mit fortlaufender Nummer und dem Dienststempel des Gaujägermeisters versehenen Vordrucke werden von diesem für seinen Jagdgau durch Vermittlung der Deutschen Jägerschaft beschafft und an die Kreisjägermeister verteilt.

(3) Die Kreisjägermeister tragen auf der Rückseite der Ursprungsscheine ihre Anschrift ein und übergeben den Jagdausübungsberechtigten nach Eintragung des Jagdjahrs auf dem oberen Rande (Falzklappe) die dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl Ursprungsscheinvordrucke zum festgesetzten Selbstkostenpreis.

§ 13

(1) Der Wild-Ursprungsschein B — grüne Papierfarbe — (Muster B, Anlage 4) ist für staatseigene und vom Staate angepachtete Selbstverwaltungsjagden sowie verpachtete Staatsjagden zu verwenden.

Anlage 4 (S. 268)

(2) Die mit einer fortlaufenden Nummer und dem Stempel der Landesforstverwaltung versehenen Vordrucke werden von den Landesforstverwaltungen durch Vermittlung der Deutschen Jägerschaft beschafft und an die nach § 37 Abs. 6 des Reichsjagdgesetzes zuständigen Forstbehörden verteilt.

(3) Die Forstbehörden versehen die Vordrucke auf der Rückseite des Ursprungsscheins mit ihrer Anschrift sowie für verpachtete Jagden mit der Jahreszahl und verteilen sie auf die Jagdbezirke nach Bedarf.

§ 14

Der Wild-Ursprungsschein C — rote Papierfarbe — (Muster C, Anlage 5) ist für Schalenwild, das aus dem Zollauslande eingeführt wird, zu verwenden (VI. Abschnitt).

Anlage (S. 269)

II. Abschnitt
Wildhandelsbuch

§ 15

Betriebe, die gewerbsmäßig Wildpret (§ 18) verbrauchen oder verkaufen (Wildhandlungen, Fleischereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften), haben den Erwerb und die Verwendung von Schalenwildpret innerhalb von 24 Stunden nach Empfang bzw. Verwendung in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach beiliegendem Muster (Anlage 6) zu führen ist.

Anlage (S. 270)

§ 16

Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Bei unzerwirktem Schalenwildpret ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwildpret jede Lieferung unter einer fortlaufenden neuen Nummer einzutragen. Sämtliche Eintragungen müssen mit Tinte oder Tintenstift erfolgen. In dem Buche darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

§ 17

Das Wildhandelsbuch ist dem zuständigen Kreisjägermeister oder seinem Beauftragten sowie den zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III. Abschnitt
Allgemeine Beschränkungen des Verkehrs mit Wildpret

§ 18

(1) Wildpret im Sinne dieser Verordnung sind die zum Genusse bestimmten erlegten jagdbaren Tiere im unzerwirkten oder zerwirkten Zustande.

(2) Als „erlegt" im Sinne dieser Verordnung gelten auch die durch Überfahren, Reißen oder in sonstiger Weise zur Strecke gekommenen jagdbaren Tiere.

(3) Zum Wildpret im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die zum Genuß fertig zubereiteten (gekochten, gebratenen oder geräucherten) Wildteile.

§ 19

(1) Wildpret darf nur von Jagdausübungsberechtigten und von Personen, die ein Wildhandelsbuch führen, in Verkehr gebracht werden.

(2) Es darf nur an den Selbstverbraucher oder an Personen veräußert werden, die zur Führung eines Wildhandelsbuchs verpflichtet sind.

(3) Der Erwerber darf es nur vom Jagdausübungsberechtigten oder von Personen beziehen, die ein Wildhandelsbuch zu führen haben.

§ 20

Der Wander-, Straßen- und Hausierhandel mit Wildpret ist verboten. Hierunter fällt nicht der Handel auf genehmigten Märkten durch Personen, die ein Wildhandelsbuch führen.

§ 21

Zur Führung eines Wildhandelsbuchs verpflichtete Personen haben Anlieferungen von Wildpret, das ohne vorgeschriebenen Ausweis oder unter falschen Angaben abgefertigt ist oder offensichtlich von gesetzwidrig erlegtem Wilde stammt, unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 22

Werden Teile von Schalenwild von oder im Auftrage von Personen, die zur Führung eines Wildhandelsbuchs verpflichtet sind, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer Niederlassung befördert oder versandt, so muß jeder Teil mit einer Plombe (§§ 28 bis 30) versehen sein.

§ 23

(1) Werden Teile von Schalenwild durch den Jagdausübungsberechtigten versandt, so muß er der Sendung eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster (Anlage 7) beifügen.

Anlage 7 (S. 270)

(2) Ist der Jagdausübungsberechtigte zur Führung eines Wildhandelsbuchs verpflichtet, so gilt § 22.

§ 24

Der Verkehr mit sogenanntem „Kochwildpret" (Kopf, Hals, Läufe, Rippen, Bauchstücke und Geräusch) unterliegt nicht den Bestimmungen der §§ 15, 22, 23 und 26.

IV. Abschnitt

Verkehrsbeschränkungen in der Schonzeit

§ 25

Wird in der Schonzeit erlegtes Schalenwild unzerwirkt in den Verkehr gebracht, so muß der Ursprungsschein von der den Abschuß genehmigenden Dienststelle unterschrieben und unterstempelt sein.

§ 26

(1) Wildpret von Wildarten, für die kein Ursprungsschein erforderlich ist, darf vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Jagdzeit nur in plombiertem Zustande befördert, aufbewahrt, feilgeboten, erworben, überlassen oder vermittelt werden.

(2) Die gleichen Vorschriften gelten für Keulen, Blätter und Rücken von Schalenwild.

(3) Wird das Wildpret (Abs. 1 und 2) nach der Plombierung an den Verbraucher zerteilt abgegeben, so brauchen die einzelnen Teile nicht besonders plombiert zu werden.

§ 27

(1) Als Jagdzeiten im Sinne dieser Verordnung gelten die nach den Ausführungsbestimmungen zum § 38 des Reichsjagdgesetzes vom Reichsjägermeister allgemein festgesetzten Jagdzeiten ohne Rücksicht auf zeitweilige oder örtliche Ausnahmeregelungen.

(2) Für das auf Grund von Ausnahmeregelungen außerhalb der allgemeinen Jagdzeiten erlegte Wild gelten die Bestimmungen des § 26 nicht, solange sich das Wildpret in der Hand des Jagdausübungsberechtigten befindet.

V. Abschnitt

Plombierungsvorschriften

§ 28

Ist durch diese Verordnung die Anbringung von Plomben vorgeschrieben (§§ 9, 22, 26), so erfolgt diese durch die Ortspolizeibehörde.

§ 29

Die Plomben tragen die Aufschrift „Polizeiverwaltung" und den Namen des Behördensitzes.

§ 30

Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

§ 31

Wird Schalenwild in der Decke plombiert, so sind die Plomben an Rücken, Keulen und Blättern derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen der Wildteile an diesen haftenbleiben. Das sogenannte „Kochwildpret" (§ 24) bedarf keiner Plombierung.

§ 32

Bei Hasen ist die Plombe an der Hesse eines Hinterlaufs anzubringen.

§ 33

Flugwild bis zu zehn Stück kann mit einer Plombe derart versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel der einzelnen Stücke gezogen und mit der Plombe geschlossen wird.

§ 34

Die Erhebung einer Gebühr für die Anbringung der Plomben erfolgt nach Landesrecht. Daneben sind der Polizeibehörde die Selbstkosten für die Plomben vom Verpflichteten zu erstatten.

VI. Abschnitt

Ein- und Ausfuhr von lebendem Wild und Wildpret

§ 35

Anträge auf Einfuhr von lebendem Wild und Wildpret aus dem Zollausland sind in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Formular vom Einführenden an die Devisenüberwachungsstelle zu richten, auch wenn Devisen nicht benötigt werden.

§ 36

Die Einfuhranträge werden von der Devisenüberwachungsstelle vor der Genehmigung dem Reichsjägermeister zur Begutachtung weitergesandt. Dieser sendet sie mit seiner Stellungnahme an die Devisenüberwachungsstelle zurück.

§ 37

In den Anträgen auf Einfuhr erlegten Schalenwildes ist unter „Menge der Ware" neben dem Gewicht auch die Höchstzahl der einzuführenden Stücke anzugeben.

§ 38

Nach endgültiger Genehmigung der Einfuhr erlegten Schalenwildes durch die Devisenüberwachungsstelle sendet der Reichsjägermeister die erforderliche Anzahl Ursprungsscheinvordrucke gegen Erhebung einer Gebühr von einer Reichsmark je Stück an den Einführenden. Die Ursprungsscheinvordrucke erhalten die gleiche Nummer wie der Einfuhrantrag (grüner Eingangsstempel des Reichsjägermeisters) und gelten bei der Zollabfertigung nur in Verbindung mit diesem.

§ 39

Der Einführende hat die Ursprungsscheinvordrucke zusammen mit der Devisenbescheinigung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Zollstelle vorzulegen, die das Wildpret zum freien Verkehr abfertigt.

§ 40

Die Zollstelle vollzieht die Ursprungsscheine (§ 14, Muster C) und deren Urschriften unter Beidrückung ihres Dienststempels und sendet die Urschriften auf Kosten des Einführenden postgeldfrei an den Reichsjägermeister. Die Befestigung der Ursprungsscheine am Wilde erfolgt durch den Einführenden und wird durch die Zollstelle überwacht.

§ 41

Die Einfuhr zerwirkten Schalenwildes ist verboten. Hiervon wird nicht die Einfuhr von „Kochwildpret" (§ 24) durch Schiffsausrüstungsfirmen aus Zollausschlüssen betroffen.

§ 42

Die devisenrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischbeschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 43

Eingeführtes Wildpret unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 44

(1) Reichsangehörige, die Inhaber von Jagdbezirken im Ausland sind, dürfen erlegtes Schalenwild nach Anbringung eines gelben Ursprungsscheins (Muster A) in das Zollinland einführen.

(2) Der für den Wohnsitz des Einführenden zuständige Kreisjägermeister stellt ihm auf Antrag gegen Nachweis der Jagdausübungsberechtigung die erforderlichen Ursprungsscheinvordrucke zur Verfügung. Der Kreisjägermeister hat den Wortlaut der Zeile 9 des Ursprungsscheinvordruckes durch die Worte zu ersetzen: „Die Einfuhr wird gemäß § 44 der WVO genehmigt" und den Vordruck mit Unterschrift und Dienststempel zu versehen.

(3) Die abfertigende Grenzzollstelle setzt bei der Einfuhr ebenfalls ihren Dienststempel in Zeile 9 von Urschrift und Ursprungsschein.

§ 45

Soll Schalenwildpret unzerwirkt in das Zollausland ausgeführt werden, so hat der Ausführende den Versand unter Angabe des Musters und der Nummer der auf der Rückseite des Ursprungsscheins angegebenen Dienststelle innerhalb drei Tagen schriftlich mitzuteilen.

VII. Abschnitt
Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 16 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 47

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes oder Wildprets erkannt werden, das entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufbewahrt, ausgestellt, feilgeboten, überlassen, erworben, vermittelt, versandt, befördert oder eingeführt wird, und zwar ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Wild oder Wildpret schon vor der Entscheidung über die Einziehung in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(4) Das in amtliche Verwahrung genommene Wild oder Wildpret kann, wenn mit seiner Verwertung nicht bis zur Rechtskraft über die Einziehung gewartet werden kann, schon früher verwertet werden. In diesem Falle tritt der Erlös an die Stelle des Wildes und des Wildprets.

§ 48

(1) Die Wildverkehrsordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die Wildhandelsordnung vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 494) und die im Verfolg der Ziffer B II 3 der Wildhandelsordnung von den Landesregierungen erlassenen Plombierungsvorschriften werden mit dem gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. März 1936.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Anlage 1
(Zum § 2 unter b WDO)

(Auf grünem Manila-Steifpapier in Größe Din A 5 gefaltet zu Din A 6)

(Rückseite — 4. Seite)

Bemerkungen für die beiden Innenseiten:

Anm. 1): Eigenjagdbesitzer, Alleinpächter, Mitpächter, Unterpächter, Forstbeamter oder gem. § 5, Abs. 2, Satz 2 des RJG.

„ 2): Privater Eigenjagdbezirk, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk oder Staatlicher Jagdbezirk.

„ 3): Genaue Ortsangabe (Post, — über . . .)

„ 4): nur bei Pachtjagden auszufüllen.

„ 5): Unterschrift (Anschrift) und Dienststempel des für den Jagdbezirk zuständigen RJM, bei staatsforstl. Selbstverw.-Jagden der vorgesetzten Forstbehörde.
(Erstreckt sich das gleiche Jagdausübungsrecht auf mehrere gleichartige Jagdbezirke desselben Jagdkreises bezw. derselben Forstbehörde, so können diese in einer Zeile aufgeführt werden.)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber

in Verbindung mit dem Jahresjagdschein:

1. Zur Ausübung des Jagdschutzes gem. §§ 39/40 des RJG und zum Tragen des Hutabzeichens der Deutschen Jägerschaft.
2. Zur Mitnahme und Aufbewahrung unverwirkten Schalenwildprets ohne Ursprungsschein außerhalb des Erlegungsjagdbezirkes und zum Inverkehrbringen von Wildpret (§ 2 u. § 19 der WDO), sofern Inhaber nicht zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet ist. (Vgl. Rd.-Erl. d. RJM R. 1169 vom 20. 3. 1936)

(Falzrand)

(linke Innenseite — 2. Seite)

(Vorderseite)

Ausweis

(nach § 39 Abs. 7 des RJG und § 2 der WDO)

Herr .....

.....

aus .....

.....

Jagdkreis .....

ist Jagdausübungsberechtigter im Sinne des RJG.

Er ist zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet.*)

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des RJM oder der Forstbehörde)

.....

.....

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

(rechte Innenseite — 3. Seite)

Inhaber dieses Ausweises ist jagdausübungsberechtigt:

1. als[1] ..... im[2] .....

[3] .....

bis[4] ..... 19.....

[5] .....

.....

2. als ..... im .....

.....

bis ..... 19.....

.....

.....

3. als ..... im .....

.....

bis ..... 19.....

.....

.....

(Falzrand)

— ohne Druckangaben; für Nachträge vorgesehen —

Anlage 2
(Zum § 5 Abs. 2 WBO)

(Auf der Rückseite eines Postkartenvordrucks — Größe Din A 6)

Abschußmeldung D

(Abs. 5 der Ausf. O.O. zu § 37 des R.J.G. und § 5 Abs. 2 der WDO)

(Nur in folgenden Fällen anzuwenden:
a) für Wildarten des Abschußplanes, die nicht zum Schalenwild gehören,
b) für Schalenwild, das im Erlegungsjagdbezirk zerwirkt und durch den Jagdausübungsberechtigten selbst verwertet bezw. verteilt wurde § 1 der WDO],
c) für Schalenwild, das vom Jagdausübungsberechtigten aus seinem Jagdbezirk mitgenommen wurde und von ihm selbst zerwirkt werden soll § 2 der WDO].)

1. In meinem Jagdbezirk: _____

_____

2. ist am _____ 19___

3. durch: _____

4. ein: _____
(Wildart, Stücke, Geschlecht, Gewicht)
erlegt*) gefunden*) worden.

5. Das Stück ist in meiner Abschußliste eingetragen unter Nr. _____ und wird von mir selbst zerwirkt.*)

_____, den _____ 19___
(Anschrift des Jagdausübungsberechtigten)

_____

_____
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3
(Zum § 12 WVO)

(Ursprungsscheinvordruck [Muster A] gelbe Papierfarbe)
— 1/2 der natürlichen Größe —)*

(Vorderansicht)

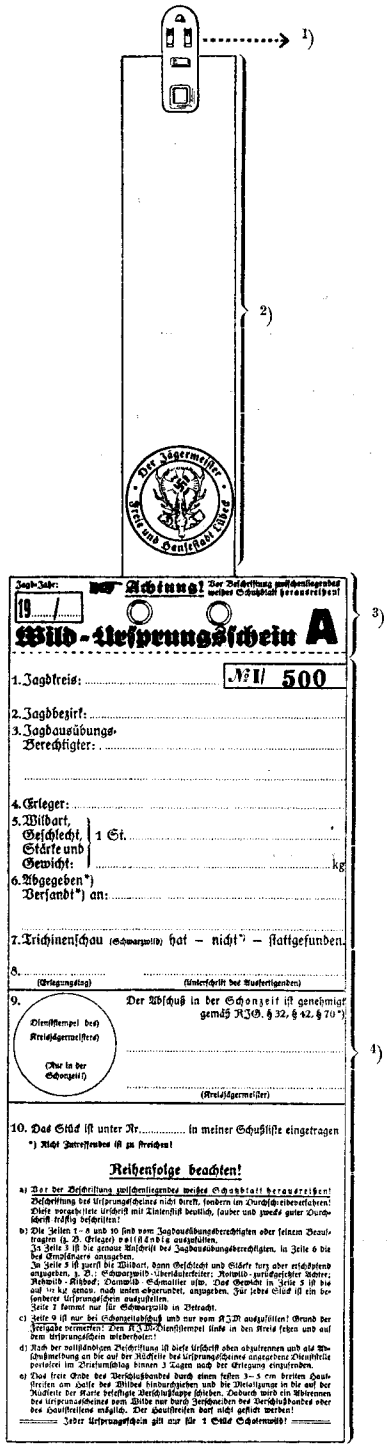

(Rückansicht)

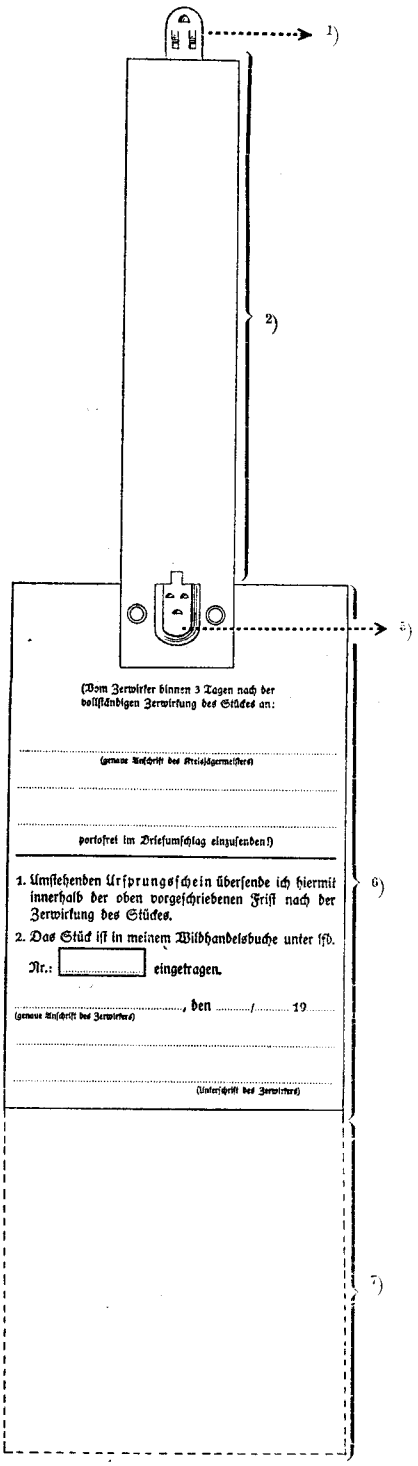

**) In den folgenden Anlagen 3a und 3b sind die Vorderseite des Deckblatts (§ 3 unter b WVO) sowie Vorder- und Rückseite des eigentlichen Ursprungsscheins (§ 3 unter c WVO) in natürlicher Größe dargestellt.*

1) *Metallzunge (§ 6 WVO)*
2) *Plombenband (§ 3 unter c WVO)*
3) *Falzklappe zur Aufnahme des Abrißstamms*
4) *Vorderseite des Deckblatts — Urschrift — (§ 3 unter b WVO)*
5) *Verschlußkappe (§ 6 WVO)*
6) *Rückseite des eigentlichen Ursprungsscheins (§ 3 unter a WVO)*
7) *Rückseite des Deckblatts — Urschrift — (§ 3 unter b WVO)*

Anlage 3a
(Zum § 12 WVO)

(Deckblatt – Urschrift – des Ursprungsscheinvordrucks [Muster A] gelbe Papierfarbe)
— Natürliche Größe —
(Vorderseite)[1]

[2]

[3]

1. Jagdkreis: ..... **№ I/ 500**

2. Jagdbezirk: .....

3. Jagdausübungs-Berechtigter: .....

.....

4. Erleger: .....

5. Wildart, Geschlecht, Stärke und Gewicht: 1 St. .....

..... kg

6. Abgegeben*) Versandt*) an: .....

.....

7. Trichinenschau (Schwarzwild) hat – nicht*) – stattgefunden.

8. ....
(Erlegungstag) (Unterschrift des Ausfertigenden)

9. (Dienststempel des Kreisjägermeisters) (Nur in der Schonzeit!)

Der Abschuß in der Schonzeit ist genehmigt gemäß RJG. § 32, § 42, § 70*)

..... [4]

.....
(Kreisjägermeister)

10. Das Stück ist unter Nr. ..... in meiner Schußliste eingetragen

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen!

Reihenfolge beachten!

a) Vor der Beschriftung zwischenliegendes weißes Schutzblatt herausreißen! Beschriftung des Ursprungsscheines nicht direkt, sondern im Durchschreibeverfahren! Diese vorgeheftete Urschrift mit Tintenstift deutlich, sauber und zwecks guter Durchschrift kräftig beschriften!

b) Die Zeilen 1–8 und 10 sind vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Beauftragten (z. B. Erleger) vollständig auszufüllen.
In Zeile 3 ist die genaue Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, in Zeile 6 die des Empfängers anzugeben.
In Zeile 5 ist zuerst die Wildart, dann Geschlecht und Stärke kurz aber erschöpfend anzugeben, z. B.: Schwarzwild-Überläuferkeiler; Rotwild-zurückgesetzter Achter; Rehwild-Kitzbock; Damwild-Schmaltier usw. Das Gewicht in Zeile 5 ist bis auf 1/2 kg genau, nach unten abgerundet, anzugeben. Für jedes Stück ist ein besonderer Ursprungsschein auszustellen.
Zeile 7 kommt nur für Schwarzwild in Betracht.

c) Zeile 9 ist nur bei Schonzeitabschuß und nur vom KJM auszufüllen! Grund der Freigabe vermerken! Den KJM-Dienststempel links in den Kreis setzen und auf dem Ursprungsschein wiederholen!

d) Nach der vollständigen Beschriftung ist diese Urschrift oben abzutrennen und als Abschußmeldung an die auf der Rückseite des Ursprungsscheines angegebene Dienststelle portofrei im Briefumschlag binnen 3 Tagen nach der Erlegung einzusenden.

e) Das freie Ende des Verschlußbandes durch einen festen 3–5 cm breiten Hautstreifen am Halse des Wildes hindurchziehen und die Metallzunge in die auf der Rückseite der Karte befestigte Verschlußkappe schieben. Dadurch wird ein Abtrennen des Ursprungsscheines vom Wilde nur durch Zerschneiden des Verschlußbandes oder des Hautstreifens möglich. Der Hautstreifen darf nicht geflickt werden!

Jeder Ursprungsschein gilt nur für 1 Stück Schalenwild!

[1]) *Die Rückseite des Deckblatts (Urschrift) ist für Durchschreibezwecke (Zeilen 1 bis 9) geschwärzt; sonst trägt sie keinerlei Druckangaben (§ 3 unter b WVO).*

[2]) *Abrißstamm.*

[3]) *Reißlinie für das Abtrennen des Deckblatts (§ 5 Abs. 1 WVO).*

[4]) *Abtrennbarer Text des Deckblatts (Urschrift).*

Anlage 3b
(Zum § 12 WVO)

(Eigentlicher Ursprungsschein [Muster A] aus gelbem, zähem Steifpapier)
— Natürliche Größe —

(Vorderseite)[1]

Jagd-Jahr: 19...../.....

Achtung! Vor Beschriftung zwischenliegendes weißes Schutzblatt herausreißen!

Wild-Ursprungsschein A

1. Jagdkreis: ..... **№ I/ 500**
2. Jagdbezirk: .....
3. Jagdausübungs-Berechtigter: .....
4. Erleger: .....
5. Wildart, Geschlecht, Stärke und Gewicht: 1 St. ..... kg
6. Abgegeben*) Versandt*) an: .....
7. Trichinenschau (Schwarzwild) hat – nicht*) – stattgefunden.
8. ..... (Erlegungstag) ..... (Unterschrift des Ausfertigenden)
9. Der Abschuß in der Schonzeit ist genehmigt gemäß RJG. § 32, § 42, § 70*)

(Dienststempel des Kreisjägermeisters) (Nur in der Schonzeit!)

..... (Kreisjägermeister)

(Rückseite)

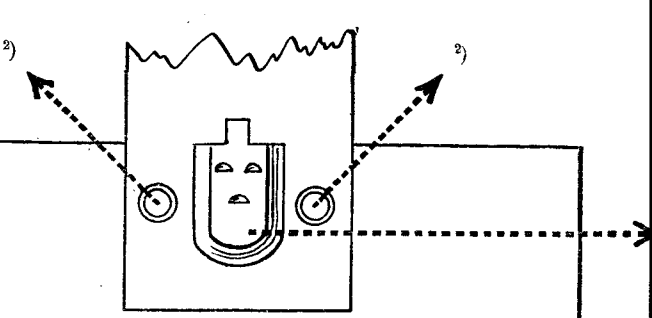

(Vom Zerwirker binnen 3 Tagen nach der vollständigen Zerwirkung des Stückes an:

..... (genaue Anschrift des Kreisjägermeisters)

.....

.....

portofrei im Briefumschlag einzusenden!)

1. Umstehenden Ursprungsschein übersende ich hiermit innerhalb der oben vorgeschriebenen Frist nach der Zerwirkung des Stückes.
2. Das Stück ist in meinem Wildhandelsbuche unter lfd. Nr.: ..... eingetragen.

....., den ...../..... 19.....
(genaue Anschrift des Zerwirkers)

.....

.....
(Unterschrift des Zerwirkers)

[1]) *Nach Abtrennung des Deckblatts (Urschrift)*
[2]) *Ringösenheftung*
[3]) *Verschlußkappe (§ 6 WVO)*

Anlage 4
(Zum § 13 WBO)

(Ursprungsscheinvordruck [Muster B]) grüne Papierfarbe)*
— 1/2 der natürlichen Größe —

(Vorderansicht)

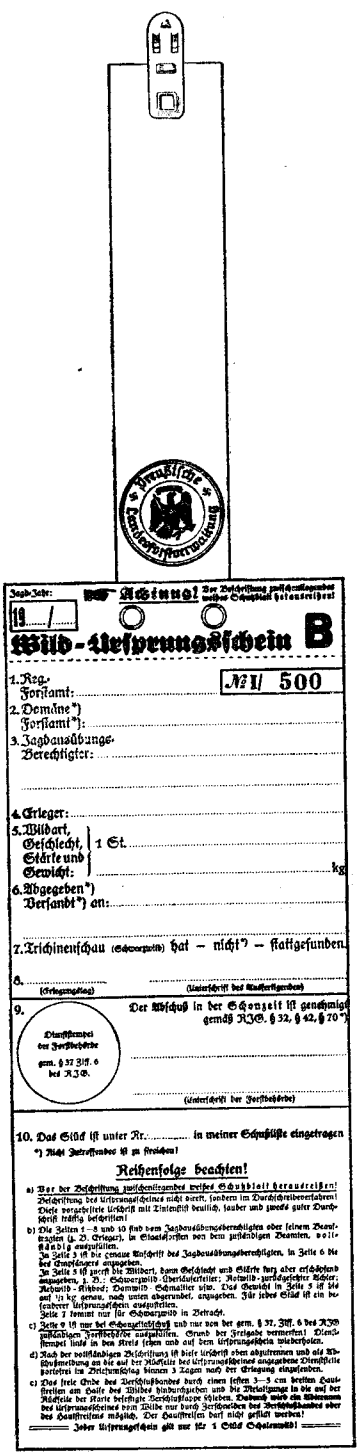

(Rückansicht)

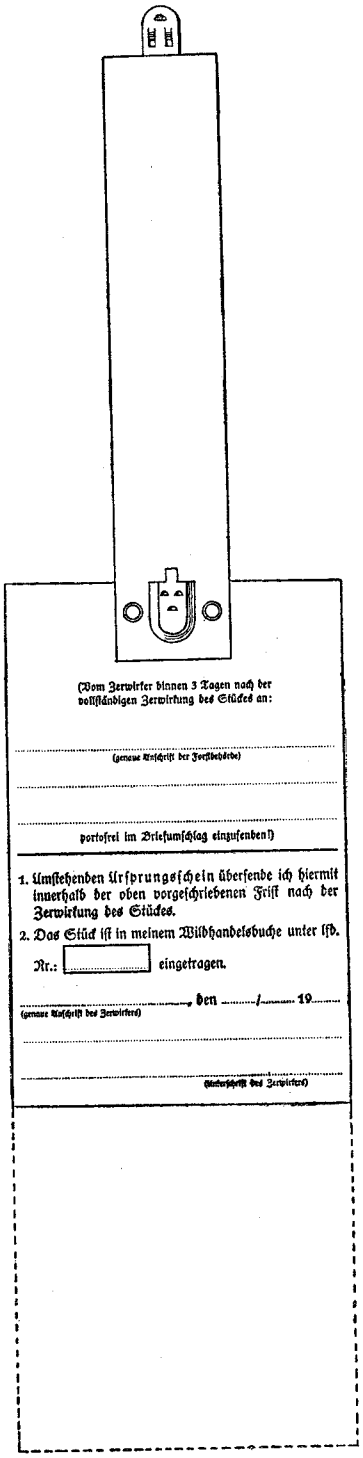

**) Sonst entspricht dieser Ursprungsscheinvordruck der in den Anlagen 3, 3a und 3b beschriebenen Einrichtung des Ursprungsscheinvordrucks [Muster A]*

Anlage 5
(Zum § 14 WBO)

(Ursprungsscheinvordruck [Muster C]) rote Papierfarbe)*
— 1/2 der natürlichen Größe —

(Vorderansicht)

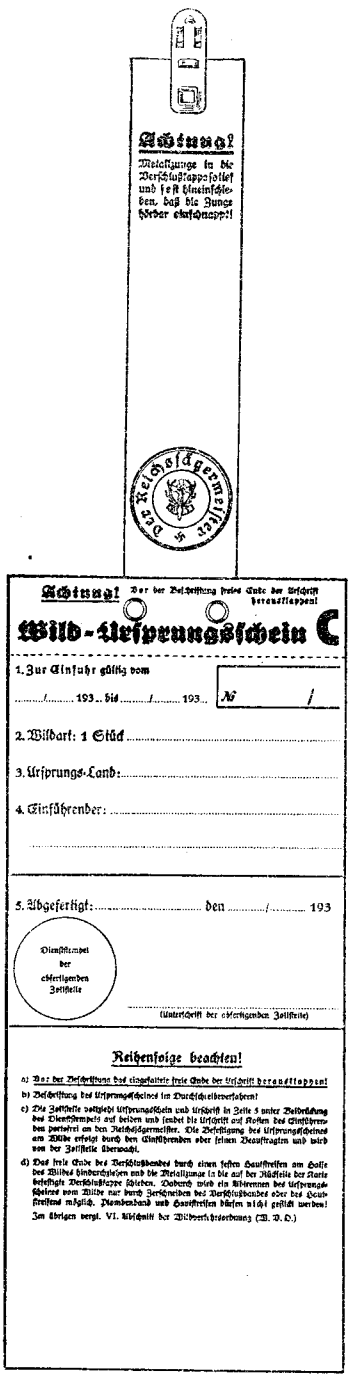

(Rückansicht)

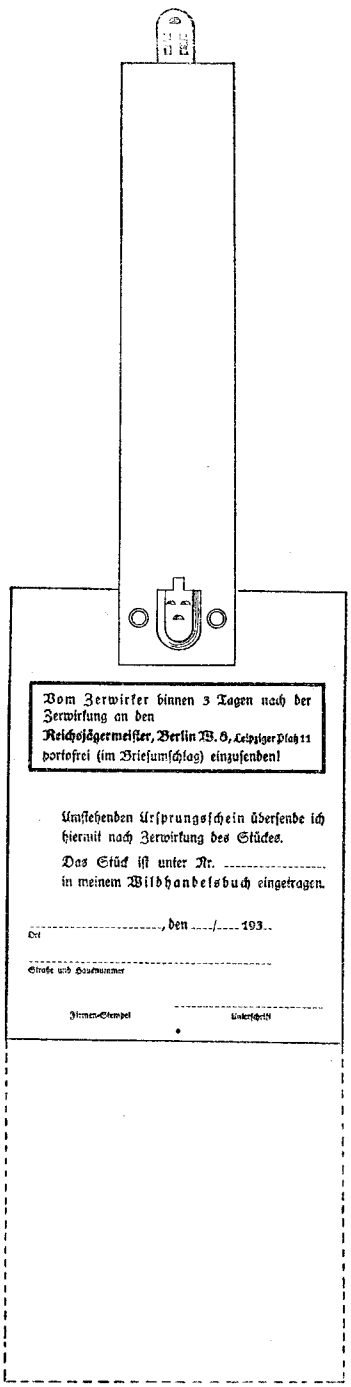

) Sonst entspricht dieser Ursprungsscheinvordruck der in den Anlagen 3, 3a und 3b beschriebenen Einrichtung des Ursprungsscheinvordrucks [Muster A]

Anlage 6
(Zum § 15 WVO)

Wildhandelsbuch

Lfde. Nr.	Tag des Erwerbes	Bezeichnung des erworbenen Wildprets (Wildart, Geschlecht, bei Keulen, Blättern und Rücken auch Stückzahl)	Erlegungs-Jagdbezirk (Ort und Jagdkreis)	Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten	Name und Anschrift des Lieferanten oder Versenders	Muster (A, B oder C) und Nummer des Ursprungsscheins	a) Im eigenen Betriebe verbraucht oder zerwirkt an den Selbstverbraucher abgegeben. b) Unzerwirkt abgegeben. c) Zerwirkt an Wiederverkäufer abgegeben. (In den Fällen b und c: Name und Anschrift des Erwerbers)
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 7
(Zum § 23 WVO)

.....

..... , den ..... 19.....
(Anschrift des Jagdausübungsberechtigten)

Ich versichere, daß beiliegendes Wildpret von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ .....

auf meinem Jagdbezirk .....

Jagdkreis .....

am ..... 19..... erlegten und unter Abschußliste Nr. .....

eingetragenen .....
(Wildart, Geschlecht, Stärke)

stammt.

.....
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

271

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1936	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 36	**Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband**	271
25. 3. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung	272
26. 3. 36	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	274
26. 3. 36	Verordnung über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder im Saarland	274
27. 3. 36	Berichtigung	274
	Druckfehlerberichtigung	274

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 27. März 1936, sind veröffentlicht: Gesetz zur Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe auf der sächsischen und bayerischen Strecke der Grenze sowie über einen Gebietsaustausch an der Grenze. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Lippe über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband. Vom 26. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält der Reichsfremdenverkehrsverband, eingetragener Verein in Berlin (vormals Bund Deutscher Verkehrsverbände und Bäder), die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Reichsfremdenverkehrsverband untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 2

An der Spitze des Reichsfremdenverkehrsverbandes steht ein Präsident, der vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt wird.

§ 3

(1) Dem Reichsfremdenverkehrsverband gehören die Landesfremdenverkehrsverbände an, die als Vereine des bürgerlichen Rechts aus den Fremdenverkehrsgemeinden eines geschlossenen Verkehrsgebietes gebildet werden.

(2) Die Gebietsabgrenzung bestimmt der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

(3) Die Landesfremdenverkehrsverbände stehen unter der Aufsicht der Landesregierungen oder der von ihnen bestimmten Stellen; soweit mehrere Länder in Frage kommen, bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zuständige Landesregierung.

§ 4

Die Landesfremdenverkehrsverbände treten an die Stelle der im § 3 des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) bezeichneten Landesverkehrsverbände. Die Landesverkehrsverbände und ihre Untergliederungen sind durch dieses Gesetz aufgelöst. Ihr Vermögen einschließlich der Schulden geht auf die Landesfremdenverkehrsverbände über.

§ 5

Der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes ernennt auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde den Leiter und den Geschäftsführer der Landesfremdenverkehrsverbände. Der Leiter ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

Der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes gibt diesem eine Satzung, die der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern bedarf. Der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes gibt diesem eine Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 7

Die Landesfremdenverkehrsverbände sind zur Entrichtung von Umlagen an den Reichsfremdenverkehrsverband verpflichtet, die aus Beiträgen der Fremdenverkehrsgemeinden aufgebracht werden. Der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan und eine Umlagenordnung auf und setzt die jährliche Höhe der Umlagen fest. Der Wirtschaftsplan, die Umlagenordnung und die Festsetzung der Umlagen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

Der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes bestimmt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Beiträge der Fremdenverkehrsgemeinden.

§ 9

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen ist der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes zu fachlichen Anweisungen an die Landesfremdenverkehrsverbände, der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes zu fachlichen Anweisungen an die Fremdenverkehrsgemeinden befugt.

§ 10

(1) Fremdenverkehrsgemeinden sind solche Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahre regelmäßig ein Viertel der Einwohnerzahl übersteigt oder die einen erheblichen Ausflugsverkehr haben.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt auf Antrag des Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes, ob eine Gemeinde Fremdenverkehrsgemeinde ist. Der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes kann von den Gemeinden die Auskünfte verlangen, deren er zur Vorbereitung seines Antrages bedarf. Weigert sich eine Gemeinde, die zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmt ist, dem Landesfremdenverkehrsverband beizutreten, so kann die Aufsichtsbehörde der Gemeinde auf Antrag des Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes an Stelle der Gemeinde den Beitritt erklären.

§ 11

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Berlin, den 26. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Zweite Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Vom 25. März 1936.

Auf Grund der §§ 105 Abs. 1, 117 Abs. 1, 119 und 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Zum § 3 DGO

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung reichs- und landesrechtliche Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ermächtigt waren, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGO) durch Satzung zu regeln, bis zur reichsrechtlichen Neuregelung dieser Sachgebiete aufrechterhalten. Soweit es sich um Vorschriften des Landesrechts handelt, kann er diese Befugnis auf die obersten Landesbehörden übertragen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Verwaltungsordnungen, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Anpassung des Rechts der von den Gemeinden unterhaltenen öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Volksschulen, an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates erläßt, als Satzungsrecht einzuführen.

Zum § 19 DGO

§ 2

§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird aufgehoben.

Zum § 36 Abs. 2 DGO

§ 3

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36 Abs. 2 DGO. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des § 36 Abs. 2 DGO erteilt ist.

Zu den §§ 89, 95 DGO

§ 4

Die §§ 30 und 31 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) gelten für die Ausführung des Haushaltsplans 1936 und für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1935, soweit nicht demnächst im Wege der Verordnung nach § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung anderes bestimmt wird.

Zum § 105 DGO

§ 5

(1) Stadtkreise bedürfen zum Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 62 Abs. 2 DGO) keiner Genehmigung, soweit die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nicht Unternehmen gewidmet sind, die der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen.

(2) Soweit nach Abs. 1 eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind Entschließungen über den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten vorher der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht, soweit schon nach den bisherigen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich war.

§ 6

§ 32 Abs. 1 Nr. 1, letzter Halbsatz der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) erhält folgende Fassung:

„Wenn die Schuld für kreisangehörige Gemeinden die Wertgrenzen des § 24, für Stadtkreise den Betrag von 20 000 Reichsmark und für Stadtkreise mit mehr als 100 000 Einwohnern den Betrag von 100 000 Reichsmark nicht übersteigt."

§ 7

Die Ermäßigung der Zinsbedingungen eines Darlehens sowie die Einschränkung des Umfanges einer Bürgschaft, einer Gewährsverpflichtung oder einer anderen Sicherheit, zu denen eine Genehmigung nach § 78 der Deutschen Gemeindeordnung erteilt ist, bedürfen keiner Genehmigung. Entschließungen dieser Art sind der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

Zum § 117 DGO

§ 8

(1) § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Werden in sachlichem Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, bei Beteiligung des Reichsstatthalters und sonstiger Behörden der Reichsstatthalter, bei Beteiligung der oberen Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde die obere Aufsichtsbehörde die Änderung des Gemeindegebiets aus."

(2) Abs. 2 des § 36 in der bisherigen Fassung wird Abs. 3.

§ 9

§ 37 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) erhält folgende Fassung:

„§ 37

Wenn im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung durch die Änderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer nach § 36 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zuständiger Behörden berührt werden, so spricht,

1. wenn die Amtsbezirke mehrerer Reichsstatthalter berührt werden, der Reichsminister des Innern,
2. wenn die Amtsbezirke mehrerer oberer Aufsichtsbehörden berührt werden, der Reichsstatthalter,
3. wenn die Amtsbezirke mehrerer Aufsichtsbehörden berührt werden, die obere Aufsichtsbehörde

die Grenzänderung aus."

Zum § 119 DGO

§ 10

Für die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck wird der bisherige Rechtszustand bis zum 1. April 1937 aufrechterhalten.

Zum § 121 DGO

§ 11

Der Bürgermeister der Gemeinde Neuölsburg in Braunschweig wird bis auf weiteres in der bisherigen Weise ernannt. Für die gleiche Zeit verbleibt es bei der Tragung der sämtlichen Gemeindelasten durch die Grundbesitzer von Neuölsburg.

§ 12

§§ 1, 3 und 11 treten rückwirkend mit dem 1. April 1935 in Kraft; die übrigen Vorschriften treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften. Vom 26. März 1936.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Im Artikel 2 Ziffern 1 bis 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1282) werden die Worte „1. April 1936" durch die Worte „1. Juli 1936" ersetzt.

Berlin, den 26. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder im Saarland. Vom 26. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. April 1936 tritt das preußische Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (Preuß. Gesetzsamml. S. 168) in der in Preußen geltenden Fassung im ganzen Saarland in Kraft.

Berlin, den 26. März 1936.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Anlage zum Erlaß über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 147, 148) ist bei dem Muster des Farbdruckstempels in dem Worte „Reichsministerium" das zweite Schluß-„s" durch ein langes „ſ" zu ersetzen.

Berlin, den 27. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190) hat § 6 nur einen Absatz; der bisherige Absatz 2 muß richtig als „§ 7" bezeichnet werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1936	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 36	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich	275

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Vom 28. März 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone" und die „Ersatzbezirkseinteilung für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs" in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Wehr- und Ersatzbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 31. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1551) verlieren mit dem Ablauf des 31. März 1936 ihre Geltung. An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als „Anlage 3" zum § 21 Abs. 3 der Verordnung über das Erfassungswesen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297). Anlage (S. 276)

(2) Die Gebietsausschlüsse (Exklaven) sind im Erfassungswesen den unteren Verwaltungsbezirken zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Verwaltungsbezirken aufgeführt. Als Gebietsausschluß gilt jeder Gebietsteil, der keinen selbständigen unteren Verwaltungsbezirk bildet.

Berlin, den 28. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage 3
(Zum § 21 Abs. 3)

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich

Gültig ab 1. 4. 1936

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1 bis 3	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) – Pol.-Präs. –	Königsberg	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 4	2	Landkr. Königsberg (Pr)			
			Fischhausen	3	Kreis Fischhausen			
		Gumbinnen	Gumbinnen	4	Kreis Gumbinnen	Gumbinnen		
			Goldap	5	» Goldap			
			Stallupönen	6	» Stallupönen			
			Pillkallen	7	» Pillkallen			
		Tilsit	Tilsit 1	8	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. –			
			Tilsit 2		Stadt Ragnit (Kr. Tilsit-Ragnit) – Pol.-Dir. Tilsit, Zweigst. Ragnit –			
				9	Kreis Tilsit-Ragnit ohne Stadt Ragnit			
			Heinrichswalde	10	Kreis Niederung			
			Labiau	11	» Labiau	Königsberg		
		Insterburg	Insterburg	12	Stadtkr. Insterburg	Gumbinnen		
				13	Landkr. Insterburg			
			Darkehmen	14	Kreis Darkehmen			
			Wehlau	15	» Wehlau	Königsberg		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	16	Stadtkr. Allenstein	Allenstein		
				17	Landkr. Allenstein			
			Neidenburg	18	Kreis Neidenburg			
		Bischofsburg	Bischofsburg	19	Kreis Rößel			
			Ortelsburg	20	» Ortelsburg			
			Sensburg	21	» Sensburg			
		Lötzen	Lötzen	22	Kreis Lötzen			
			Johannisburg	23	» Johannisburg			
			Lyck	24	» Lyck			
		Angerburg	Angerburg	25	Kreis Angerburg	Gumbinnen		
			Treuburg	26	» Treuburg			
		Rastenburg	Rastenburg	27	Kreis Rastenburg	Königsberg		
			Gerdauen	28	» Gerdauen			
		Bartenstein	Bartenstein	29	Kreis Bartenstein			
			Heilsberg	30	» Heilsberg			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch I	Elbing	Elbing	Elbing 1	31	Stadtkr. Elbing – Pol.-Präs. –	Westpreußen	Ostpreußen	Preußen
				32	Landkr. Elbing			
			Preußisch Holland	33	Kreis Preußisch Holland	Königsberg		
		Braunsberg	Braunsberg	34	Kreis Braunsberg			
			Heiligenbeil	35	» Heiligenbeil			
			Preußisch Eylau	36	» Preußisch Eylau			
		Marienburg (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)	37	Kreis Marienburg (Westpr.) ohne Stadt Marienburg (Westpr.)	Westpreußen		
					Stadt Marienburg (Westpr.) – Pol.-Präs. Elbing, Pol.-Amt Marienburg –			
				38	Kreis Stuhm			
			Marienwerder	39	» Marienwerder			
			Rosenberg (Westpr.)	40	» Rosenberg (Westpr.)			
		Mohrungen	Mohrungen	41	Kreis Mohrungen	Königsberg		
			Osterode (Ostpr.)	42	» Osterode (Ostpr.)	Allenstein		
II	Stettin	Stolp	Stolp	43	Stadtkr. Stolp	Köslin	Pommern	
				44	Landkr. Stolp			
			Lauenburg (Pom.)	45	Kreis Lauenburg (Pom.)			
			Rummelsburg	46	» Rummelsburg			
				47	» Bütow			
			Schlawe	48	» Schlawe			
		Köslin	Köslin	49	Stadtkr. Köslin			
				50	Landkr. Köslin			
			Belgard	51	Kreis Belgard			
			Kolberg	52	Stadtkr. Kolberg			
				53	Landkr. Kolberg-Körlin			
		Neustettin	Neustettin	54	Kreis Neustettin			
			Schlochau	55	» Schlochau	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	56	Kreis Deutsch Krone			
			Flatow	57	» Flatow			
			Schneidemühl	58	Stadtkr. Schneidemühl – Pol.-Dir. –			
				59	Netzekreis			
		Woldenberg (Neum.)	Woldenberg (Neum.)	60	Kreis Friedeberg (Neum.)	Frankfurt	Brandenburg	
			Arnswalde	61	» Arnswalde			
			Soldin	62	» Soldin			
		Stettin I	Stettin 1 bis 3	63	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –	Stettin	Pommern	
		Stettin II	Stettin 4	64	Kreis Randow			
			Greifenhagen	65	» Greifenhagen			
			Pasewalk	66	» Ueckermünde			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch II	Noch Stettin	Swinemünde	Swinemünde	67	Kreis Usedom-Wollin	Stettin	Pommern	Preußen
			Greifenberg	68	» Anklam			
				69	» Greifenberg			
				70	» Cammin			
		Stargard (Pom.)	Stargard (Pom.)	71	Stadtkr. Stargard (Pom.)			
				72	Kreis Saatzig			
			Pyritz	73	» Pyritz			
		Labes	Labes	74	Kreis Regenwalde			
			Naugard	75	» Naugard			
			Dramburg	76	» Dramburg	Köslin		
		Greifswald	Greifswald	77	Stadtkr. Greifswald	Stettin		
				78	Landkr. Greifswald			
			Demmin	79	Kreis Demmin ohne Gem. Pinnow, » Rottmannshagen, » Zettemin			
				80	» Grimmen			
			Stralsund	81	Stadtkr. Stralsund			
				82	Kreis Franzburg-Barth			
			Bergen (Rügen)	83	» Rügen			
	Schwerin	Lübeck	Lübeck	84	Stadt Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –			Lübeck
			Ratzeburg	85	Kreis Herzogtum Lauenburg ohne Wohnpl. Kurslack im Achterschlag (Gem. Börnsen)	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
					Gem. Hammer, » Mannhagen, » Panten, » Walksfelde, Gutsbez. Horst } Kreis Schönberg			Mecklenburg
					Landgeb. Lübeck - Pol.-Amt Lübeck - ohne Gem. Kurau (Teil), » Dissau, » Krumbeck, » Malkendorf, » Schattin, » Utecht			Lübeck
					Stadt Geesthacht (Hamb. Landgebiet) – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch II	Noch Schwerin	Schwerin	Wismar	86	Stadtkr. Wismar			Mecklenburg
				87	Landkr. Wismar			
				88	Kreis Schönberg ohne Gem. Hammer » Mannhagen » Panten » Walksfelde Gutsbez. Horst			
					Gem. Schattin, » Utecht } Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –			Lübeck
			Schwerin	89	Stadtkr. Schwerin			Mecklenburg
				90	Landkr. Schwerin			
			Hagenow	91	Kreis Hagenow			
		Rostock	Rostock 1	92	Stadtkr. Rostock			
			Rostock 2	93	Landkr. Rostock			
			Güstrow	94	Stadtkr. Güstrow			
				95	Landkr. Güstrow			
				96	Kreis Malchin			
					Gem. Pinnow, » Rottmannshagen, » Zettemin } Kreis Demmin	Stettin	Pommern	Preußen
		Parchim	Parchim	97	Kreis Parchim			Mecklenburg
					Wohnpl. Quaslinermühle (Gem. Jännersdorf, Kr. Ostprignitz)	Potsdam	Brandenburg	Preußen
			Waren	98	Kreis Ludwigslust			Mecklenburg
				99	» Waren ohne Gem. Rossow Dorf » Rossow Gut » Netzeband » Schönberg			
		Neustrelitz	Neustrelitz	100	Stadtkr. Neustrelitz			
				101	Kreis Stargard			
					Gutsbez. Gr. Menow (Kr. Ruppin)	Potsdam	Brandenburg	Preußen
			Prenzlau	102	Kreis Prenzlau			
		Perleberg	Perleberg	103	Kreis Westprignitz			
				104	Stadtkr. Wittenberge			
			Kyritz	105	Kreis Ostprignitz ohne Wohnpl. Quaslinermühle (Gem. Jännersdorf)			
					Gem. Rossow Dorf, » Rossow Gut, » Netzeband, » Schönberg } Kreis Waren			Mecklenburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III	Berlin	Berlin I	Reinickendorf 1 u. 2 Wedding 1 bis 3	106	Verw.-Bez. Reinickendorf » Wedding	Pol.-Präs. Berlin	Staatskommissar d. Hauptstadt Berlin	Preußen
		Berlin II	Pankow 1 u. 2 Prenzlauer Berg 1 bis 3		Verw.-Bez. Pankow » Prenzlauer Berg			
		Berlin III	Weißensee Lichtenberg 1 u. 2		Verw.-Bez. Weißensee » Lichtenberg			
		Berlin IV	Horst Wessel Stadt 1 bis 3 Treptow		Verw.-Bez. Horst Wessel Stadt » Treptow			
		Berlin V	Köpenick Neukölln 1 bis 3		Verw.-Bez. Köpenick » Neukölln			
		Berlin VI*)	Berlin Mitte 1 u. 2 Tiergarten 1 u. 2 Ausland 1 u. 2		Verw.-Bez. Mitte » Tiergarten Ausland			
		Berlin VII	Kreuzberg 1 bis 3 Tempelhof		Verw.-Bez. Kreuzberg » Tempelhof			
		Berlin VIII	Schöneberg 1 u. 2 Steglitz 1 u. 2		Verw.-Bez. Schöneberg » Steglitz			
		Berlin IX	Wilmersdorf 1 u. 2 Zehlendorf		Verw.-Bez. Wilmersdorf » Zehlendorf			
		Berlin X	Charlottenburg 1 bis 3 Spandau 1 u. 2		Verw.-Bez. Charlottenburg Spandau			

*) Das Wehrbezirkskommando Berlin VI bearbeitet außerdem die Ersatzangelegenheiten der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch III	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	107	Stadtkr. Frankfurt (Oder)	Frankfurt	Brandenburg	Preußen
			Seelow	108	Kreis Lebus			
		Lübben (Spreewald)	Lübben (Spreewald)	109	Kreis Lübben			
				110	» Luckau			
			Calau	111	» Calau			
		Küstrin	Küstrin	112	Kreis Königsberg (Neum.)			
			Reppen	113	» Weststernberg			
			Zielenzig	114	» Ststernberg			
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	115	Stadtkr. Landsberg (Warthe)			
				116	Landkr. Landsberg (Warthe)			
			Schwerin (Warthe)	117	Kreis Schwerin (Warthe)	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Meseritz	118	» Meseritz			
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	119	Kreis Crossen (Oder)	Frankfurt	Brandenburg	
			Züllichau	120	» Züllichau-Schwiebus			
				121	Stadt Bomst » Unruhstadt Gem. Bergvorwerk » Chwalim » Großdorf » Gr. Posemukel » Karge » Kl. Posemukel » Kramzig » Neu Kramzig » Unruhsau » Reckenwalde } Kreis Bomst (Nord)	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Guben	122	Stadtkr. Guben	Frankfurt	Brandenburg	
				123	Landkr. Guben			
		Cottbus	Cottbus	124	Stadtkr. Cottbus			
				125	Landkr. Cottbus			
			Spremberg (Lausitz)	126	Kreis Spremberg (Lausitz)			
			Sorau (Niederlausitz)	127	» Sorau (Niederlausitz)			
				128	Stadtkr. Forst (Lausitz)			
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	129	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –	Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	130	» Brandenburg (Havel)			
			Belzig	131	Kreis Zauch-Belzig			
		Potsdam II	Potsdam 2 u. 3	132	Kreis Teltow ohne Stadt Nowawes Stadt Nowawes (Kr. Teltow) – Pol.-Präs. Potsdam –			
			Jüterbog	133	Kreis Jüterbog-Luckenwalde			
		Neuruppin	Neuruppin	134	Kreis Ruppin ohne Gutsbez. Gr. Menow			
			Rathenow	135	Stadtkr. Rathenow			
				136	Kreis Westhavelland			
			Nauen	137	» Osthavelland			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch III	Noch Potsdam	Eberswalde	Eberswalde	138	Stadtkr. Eberswalde	Potsdam	Brandenburg	Preußen
				139	Kreis Oberbarnim			
			Angermünde	140	» Angermünde			
				141	» Templin			
		Bernau b. Berlin – Sitz Berlin –	Bernau b. Berlin 1 u. 2	142	Kreis Niederbarnim			
			Beeskow	143	» Beeskow-Storkow			
	Magdeburg	Stendal	Stendal	144	Stadtkr. Stendal	Magdeburg	Sachsen	
				145	Landkr. Stendal			
			Salzwedel	146	Kreis Dannenberg	Lüneburg	Hannover	
				147	» Salzwedel	Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	148	» Osterburg			
			Gardelegen	149	» Gardelegen			
					Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lössewitz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz } Kreis Helmstedt			Braunschweig
		Magdeburg I	Magdeburg 1 bis 3	150	Stadtkr. Magdeburg – Pol.-Präs. –	Magdeburg	Sachsen	Preußen
		Magdeburg II	Burg	151	Stadtkr. Burg			
				152	Kreis Jerichow II			
			Magdeburg 4	153	» Jerichow I			
					Gem. Dornburg } Landkr. » Gödnitz } Zerbst			Anhalt
			Schönebeck	154	Kreis Calbe	Magdeburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Großmühlingen } Landkr. » Kleinmühlingen } Bernburg			Anhalt
		Magdeburg III	Magdeburg 5	155	Kreis Neuhaldensleben	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				156	» Wolmirstedt			
			Oschersleben	157	» Oschersleben			
				158	» Wanzleben			
					Stadt Großalsleben Gem. Alikendorf » Kleinalsleben } Landkr. Ballenstedt			Anhalt
		Halberstadt	Halberstadt	159	Stadtkr. Halberstadt	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				160	Kreis Wernigerode ohne Forst Gutsbez. Regenstein			
			Quedlinburg 1	161	Stadtkr. Quedlinburg			
				162	Landkr. Quedlinburg			
				163	Stadtkr. Aschersleben			
			Quedlinburg 2	164	Kreis Blankenburg			Braunschweig
					Forst Gutsbez. Regenstein (Kr. Wernigerode)	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				165	Landkr. Ballenstedt ohne Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben, » Tilkerode			Anhalt

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch III	Noch Magdeburg	Dessau	Dessau	166	Stadtkr. Dessau			Anhalt
			Köthen	167	» Köthen			
				168	Landkr. Dessau-Köthen			
					Gem. Möst b. Schierau » Priorau » Schierau » Pösigk » Repau } Kreis Bitterfeld » Löbnitz a. Linde (Saalkreis)	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Zerbst	169	Stadtkr. Zerbst			Anhalt
				170	Landkr. Zerbst ohne Gem. Dornburg » Gödnitz			
			Bernburg	171	Stadtkr. Bernburg			
				172	Landkr. Bernburg ohne Gem. Großmühlingen » Kleinmühlingen			
IV	Leipzig	Leipzig I	Leipzig 1 bis 3	173	Stadtkr. Leipzig – Pol.-Präs. –	Kreishauptmannschaft Leipzig		Sachsen
		Leipzig II	Leipzig 4 bis 6					
		Leipzig III	Leipzig 7	174	Amtsh. Leipzig			
			Borna	175	» Borna			
		Wurzen	Grimma	176	Amtsh. Grimma			
				177	Stadtkr. Wurzen			
			Oschatz	178	Amtsh. Oschatz			
		Döbeln	Döbeln	179	Amtsh. Döbeln			
				180	Stadtkr. Döbeln			
			Rochlitz	181	Amtsh. Rochlitz			
				182	Stadtkr. Mittweida			
		Halle (Saale)	Halle (Saale) 1 u. 2	183	Stadtkr. Halle (Saale) – Pol.-Präs. –	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Halle (Saale) 3		Gem. Ammendorf » Wörmlitz-Böllberg } Saalkreis – Pol.-Präs. Halle (Saale) –			
				184	Saalkreis ohne Gem. Ammendorf » Wörmlitz-Böllberg » Löbnitz a. Linde			
		Bitterfeld	Bitterfeld	185	Kreis Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau » Priorau » Schierau » Pösigk » Repau			
			Delitzsch	186	Kreis Delitzsch			
		Eisleben	Eisleben 1	187	Mansfelder Seekreis			
			Eisleben 2	188	Mansfelder Gebirgskreis			
					Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt)			Anhalt
				189	Stadtkr. Eisleben	Merseburg	Sachsen	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Leipzig	Wittenberg	Wittenberg	190	Stadtkr. Wittenberg	Merseburg	Sachsen	Preußen
				191	Landkr. Wittenberg			
				192	Kreis Schweinitz			
		Torgau	Torgau	193	Kreis Torgau			
			Liebenwerda	194	» Liebenwerda			
		Altenburg	Altenburg	195	Stadtkr. Altenburg			Thüringen
				196	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf			
			Zeitz		Stadtkr. Zeitz – Pol.-Präs. Weißenfels, Zweigstelle Zeitz –	Merseburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Aue, » Aylsdorf, » Grana, » Rasberg } Landkr. Zeitz – Pol.-Präs. Weißenfels, Zweigstelle Zeitz –			
				197	Landkr. Zeitz ohne Gem. Aue, » Aylsdorf, » Grana, » Rasberg			
					Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg)			Thüringen
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	198	Stadtkr. Naumburg (Saale)	Merseburg	Sachsen	Preußen
				199	» Weißenfels – Pol.-Präs. –			
			Weißenfels	200	Landkr. Weißenfels ohne Gem. Kischlitz, » Abtlöbnitz, » Mollschütz			
			Merseburg		Stadtkr. Merseburg – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –			
					Gem. Venenien, » Leuna, » Spergau, » Kirchfährendorf } Landkr. Merseburg – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –			
				201	Landkr. Merseburg ohne Gem. Venenien, » Leuna, » Spergau, » Kirchfährendorf			
	Dresden	Löbau	Löbau	202	Amtsh. Löbau	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
			Zittau	203	» Zittau			
				204	Stadtkr. Zittau			
		Bautzen	Bautzen 1	205	Stadtkr. Bautzen			
			Bautzen 2	206	Amtsh. Bautzen			
		Kamenz	Kamenz	207	Amtsh. Kamenz			
				208	Kreis Hoyerswerda	Liegnitz	Niederschlesien	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Dresden	Meißen	Meißen	209	Amtsh. Meißen	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
				210	Stadtkr. Meißen			
			Großenhain	211	Amtsh. Großenhain			
				212	Stadtkr. Riesa			
		Dresden I	Dresden 1 bis 3	213	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –			
		Dresden II	Dresden 4 bis 6					
		Dresden III	Dresden 7 u. 8	214	Amtsh. Dresden			
				215	Stadtkr. Radebeul			
				216	» Freital			
			Dresden 9	217	Amtsh. Dippoldiswalde			
		Pirna	Pirna 1 u. 2	218	Stadtkr. Pirna			
				219	Amtsh. Pirna			
		Freiberg	Freiberg	220	Stadtkr. Freiberg			
				221	Amtsh. Freiberg			
		Chemnitz I	Chemnitz 1 bis 3	222	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –	Kreishauptmannschaft Chemnitz		
		Chemnitz II	Chemnitz 4 u. 5	223	Amtsh. Chemnitz			
			Frankenberg	224	» Flöha			
		Annaberg	Annaberg	225	Amtsh. Annaberg			
			Marienberg	226	» Marienberg			
			Stollberg	227	» Stollberg			
		Glauchau	Glauchau 1	228	Amtsh. Glauchau			
			Glauchau 2	229	Stadtkr. Glauchau			
				230	» Meerane			
		Zwickau I	Zwickau 1 u. 2	231	Amtsh. Zwickau	Kreishauptmannschaft Zwickau		
			Zwickau 3	232	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Dir. –			
			Zwickau 4	233	» Werdau			
				234	» Crimmitschau			
		Zwickau II	Auerbach	235	Amtsh. Auerbach			
			Schwarzenberg 1 u. 2	236	» Schwarzenberg			
				237	Stadtkr. Aue			
		Plauen	Plauen 1	238	Stadtkr. Plauen – Pol.-Dir. –			
			Plauen 2	239	Amtsh. Plauen			
				240	Stadtkr. Reichenbach			
			Plauen 3	241	Amtsh. Oelsnitz			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	242	Kreis Sangerhausen	Merseburg	Sachsen	Preußen
					Stadt Allstedt Gem. Einsdorf » Einzingen » Heygendorf » Kalbsrieth » Landgrafroda » Mittelhausen b. Allstedt » Mönchpfiffel » Niederröblingen » Winkel » Wolferstedt } Landkr. Weimar			Thüringen
			Querfurt	243	Kreis Querfurt ohne Stadt Mücheln, Gem. Stöbnitz Stadt Mücheln, Gem. Stöbnitz } Kreis Querfurt – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –	Merseburg	Sachsen	Preußen
				244	Kreis Eckartsberga			
		Weimar	Weimar 1	245	Stadtkr. Weimar			Thüringen
				246	» Apolda			
			Weimar 2	247	Landkr. Weimar ohne Stadt Allstedt, Gem. Einsdorf, » Einzingen, » Heygendorf, » Kalbsrieth, » Landgrafroda, » Mittelhausen b. Allstedt, » Mönchpfiffel, » Niederröblingen, » Winkel, » Wolferstedt			
			Jena 1	248	Stadtkr. Jena			
				249	Kreis-Abt. Camburg			
					Gem. Abtlöbnitz, » Mollschütz } Landkr. Weißenfels	Merseburg	Sachsen	Preußen
			Jena 2	250	Kreis Stadtroda			Thüringen
					Gem. Kischlitz (Landkr. Weißenfels)	Merseburg	Sachsen	Preußen
		Gera	Gera 1	251	Stadtkr. Gera			Thüringen
			Gera 2	252	Landkr. Gera			
			Greiz	253	Stadtkr. Greiz			
				254	Landkr. Greiz			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IV	Noch Weimar	Rudolstadt	Rudolstadt	255	Kreis Rudolstadt			Thüringen
			Saalfeld	256	» Saalfeld			
					Gem. Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf } Kreis Ziegenrück	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schleiz	257	Kreis Schleiz			Thüringen
					Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg } Kreis Ziegenrück	Erfurt	Sachsen	Preußen
				258	Kreis Ziegenrück ohne Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg » Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf			
V	Ulm	Ellwangen	Ellwangen	259	O.-Amt Ellwangen			Württemberg
				260	» Neresheim			
				261	» Crailsheim			
		Gmünd	Gmünd	262	Stadtkr. Gmünd – Pol.-Amt –			
				263	O.-Amt Gmünd			
				264	» Aalen ohne Stadt Aalen			
				265	Stadt Aalen – Pol.-Amt –			
				266	Stadtkr. Heidenheim – Pol.-Amt –			
				267	O.-Amt Heidenheim			
		Ulm	Ulm	268	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –			
				269	O.-Amt Ulm			
				270	» Blaubeuren			
			Göppingen	271	Stadtkr. Göppingen – Pol.-Amt –			
				272	O.-Amt Göppingen			
				273	» Geislingen ohne Stadt Geislingen (Steige)			
				274	Stadt Geislingen (Steige) – Pol.-Amt –			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Ulm	Tübingen	Tübingen	275	Stadtkr. Tübingen – Pol.-Dir. –			Württemberg
				276	O.-Amt Tübingen			
				277	» Reutlingen ohne Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen			
				278	Stadtkr. Reutlingen – Pol.-Dir. –			
				279	O.-Amt Rottenburg			
			Nürtingen	280	» Nürtingen			
				281	» Kirchheim			
		Horb	Horb	282	O.-Amt Horb			
				283	» Oberndorf ohne Stadt Schramberg			
				284	Stadt Schramberg – Pol.-Amt –			
				285	O.-Amt Sulz			
				286	» Herrenberg			
		Rottweil	Rottweil	287	O.-Amt Rottweil			
				288	Stadtkr. Schwenningen (Neckar) – Pol.-Amt –			
				289	O.-Amt Tuttlingen ohne Stadt Tuttlingen			
					Gem. Bärenthal, » Beuron } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				290	Stadt Tuttlingen – Pol.-Amt – ohne Weiler Bruderhof, » Hohentwiel			Württemberg
				291	O.-Amt Spaichingen			
					Gem. Wilflingen (Kr. Hechingen)	Sigmaringen		Preußen
			Balingen	292	O.-Amt Balingen ohne Stadt Ebingen			Württemberg
				293	Stadt Ebingen – Pol.-Amt –			
			Sigmaringen	294	O.-Amt Sigmaringen ohne Gem. Langenenslingen, » Villafingen, » Achberg, » Bärenthal, » Beuron, » Igelswies, » Thalheim, Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler), » Thiergarten (Gem. Vilsingen)	Sigmaringen		Preußen
					Gem. Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) } Amtsbez. Pfullendorf	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, O.-Amt Saulgau)			Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Ulm	Noch Rottweil	Noch Sigmaringen	295	Kreis Hechingen ohne Gem. Wilflingen	Sigmaringen		Preußen
					Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen } O.-Amt Reutlingen			Württemberg
		Donaueschingen	Donaueschingen	296	Amtsbez. Donaueschingen	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				297	» Villingen			
				298	» Engen			
		Konstanz	Konstanz	299	Amtsbez. Konstanz			
					Weiler Bruderhof, » Hohentwiel } Stadt Tuttlingen – Pol.-Amt Tuttlingen –			Württemberg
			Stockach	300	Amtsbez. Stockach	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				301	» Meßkirch			
					Gem. Igelswies, » Thalheim, Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilfingen) } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				302	Amtsbez. Pfullendorf ohne Gem. Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
				303	Amtsbez. Überlingen ohne Gem. Adelsreute	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
		Ravensburg	Ravensburg	304	O.-Amt Ravensburg ohne Stadt Ravensburg			Württemberg
				305	Stadt Ravensburg – Pol.-Amt –			
			Friedrichshafen	306	O.-Amt Tettnang ohne Stadt Friedrichshafen			
					Gem. Achberg (Kr. Sigmaringen)	Sigmaringen		Preußen
					» Adelsreute (Amtsbez. Überlingen)	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				307	Stadt Friedrichshafen – Pol.-Dir. –			Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Ulm	Noch Ravensburg	Saulgau	308	O.-Amt Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)			Württemberg
				309	O.-Amt Riedlingen			
					Gem. Langenenslingen } Kreis Sigmaringen » Billafingen } Kreis Sigmaringen	Sigmaringen		Preußen
					Kondominate Gem. Burgau Wohnpl. Warntal (Gem. Langenenslingen)			
		Biberach (Riß)	Biberach (Riß)	310	O.-Amt Biberach			Württemberg
				311	» Waldsee			
			Leutkirch	312	» Leutkirch			
			Wangen	313	» Wangen			
		Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	314	O.-Amt Ehingen			
				315	» Münsingen			
				316	» Laupheim			
				317	» Urach			
	Stuttgart	Stuttgart I	Stuttgart 1 u. 2	318	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –			
		Stuttgart II	Stuttgart 3 u. 4	319	O.-Amt Stuttgart-Amt			
		Eßlingen	Eßlingen	320	Stadtkr. Eßlingen – Pol.-Dir. –			
				321	O.-Amt Eßlingen			
			Schorndorf	322	O.-Amt Schorndorf			
				323	» Waiblingen			
				324	» Welzheim			
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	325	Stadtkr. Ludwigsburg – Pol.-Amt –			
				326	O.-Amt Ludwigsburg			
			Backnang	327	O.-Amt Backnang			
				328	» Marbach			
		Leonberg	Leonberg	329	O.-Amt Leonberg			
				330	» Böblingen			
				331	» Vaihingen			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Stuttgart	Heilbronn	Heilbronn	332	O.-Amt Heilbronn ohne Gem. Neckargartach » Sontheim (Neckar)			Württemberg
					Gem. Schluchtern (Amtsbez. Sinsheim)	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				333	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –			Württemberg
					Gem. Neckargartach, » Sontheim (Neckar) } O.-Amt Heilbronn – Pol.-Dir. Heilbronn –			
				334	O.-Amt Neckarsulm			
			Besigheim	335	» Besigheim			
				336	» Brackenheim			
		Hall	Hall	337	O.-Amt Hall			
				338	» Öhringen			
				339	» Gaildorf			
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	340	O.-Amt Mergentheim ohne Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden)			
				341	O.-Amt Künzelsau			
				342	» Gerabronn			
		Mosbach	Mosbach	343	Amtsbez. Mosbach Kondominat Gemark. Bernbrunn	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Gemark. Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Kr. Heppenheim)		Starkenburg	Hessen
			Tauberbischofsheim	344	Amtsbez. Buchen	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				345	» Adelsheim			
				346	» Tauberbischofsheim			
					Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden) } O.-Amt Mergentheim			Württemberg
				347	Amtsbez. Wertheim	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Würzburg	Würzburg 1	348	Stadtkr. Würzburg	Unterfranken		Bayern
			Würzburg 2	349	Bezirk Würzburg			
				350	» Ochsenfurt			
			Würzburg 3	351	» Karlstadt			
				352	» Marktheidenfeld			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Karlsruhe	Speyer	Speyer	353	Stadtkr. Speyer – Staats-Pol.-Amt –	Pfalz		Bayern
				354	Bezirk Speyer			
				355	» Germersheim			
			Landau (Pfalz)	356	» Landau (Pfalz)			
				357	» Bergzabern			
			Neustadt (Haardt)	358	Stadtkr. Neustadt (Haardt)			
				359	Bezirk Neustadt (Haardt)			
		Ludwigshafen (Rhein)	Ludwigshafen (Rhein) 1	360	Stadtkr. Ludwigshafen – Pol.-Dir. –			
			Ludwigshafen (Rhein) 2	361	Bezirk Ludwigshafen			
			Frankenthal	362	Stadtkr. Frankenthal			
				363	Bezirk Frankenthal			
				364	» Kirchheimbolanden			
		Kaiserslautern	Kaiserslautern 1	365	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –			
			Kaiserslautern 2	366	Bezirk Kaiserslautern			
				367	» Rockenhausen			
			Pirmasens	368	Stadtkr. Pirmasens			
				369	Bezirk Pirmasens			
		Zweibrücken	Zweibrücken	370	Stadtkr. Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –			
				371	Bezirk Zweibrücken			
				372	» Kusel			
		Mannheim	Mannheim 1 u. 2	373	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
			Mannheim 3	374	Amtsbez. Mannheim			
				375	» Weinheim			
		Heidelberg	Heidelberg	376	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –			
				377	Amtsbez. Heidelberg			
			Sinsheim	378	» Sinsheim ohne Gem. Schluchtern			
				379	Amtsbez. Wiesloch			
					Stadt Bad Wimpfen ohne Gemark. Finkenhof (Kr. Heppenheim)		Starkenburg	Hessen
		Pforzheim	Pforzheim	380	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –	Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				381	Amtsbez. Pforzheim			
			Bruchsal	382	» Bruchsal			
				383	» Bretten			
				384	O.-Amt Maulbronn			Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch V	Noch Karlsruhe	Karlsruhe	Karlsruhe 1 u. 2	385	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –	Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
			Karlsruhe 3	386	Amtsbez. Karlsruhe			
				387	» Ettlingen			
		Rastatt	Rastatt	388	Amtsbez. Rastatt			
				389	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –			
			Bühl	390	Amtsbez. Bühl			
			Calw	391	O.-Amt Calw			Württemberg
				392	» Neuenbürg			
				393	» Nagold			
				394	» Freudenstadt			
		Freiburg (Breisgau)	Freiburg (Breisgau) 1	395	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –	Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
				396	Amtsbez. Freiburg (Breisgau)			
			Freiburg (Breisgau) 2	397	» Emmendingen			
				398	» Waldkirch			
				399	» Neustadt			
		Offenburg	Offenburg	400	Amtsbez. Offenburg			
				401	» Kehl			
				402	» Oberkirch			
			Lahr	403	» Lahr			
				404	» Wolfach			
		Lörrach	Lörrach	405	Amtsbez. Lörrach			
				406	» Staufen			
				407	» Müllheim			
				408	» Schopfheim			
			Waldshut	409	» Waldshut	Landeskommissärbezirk Konstanz		
				410	» Säckingen			
VI	Münster	Münster	Münster 1	411	Stadtkr. Münster	Münster	Westfalen	Preußen
			Münster 2	412	Landkr. Münster			
				413	Kreis Warendorf			
			Tecklenburg	414	» Tecklenburg			
			Beckum	415	» Beckum			
		Coesfeld	Coesfeld	416	Kreis Coesfeld			
				417	» Ahaus			
			Burgsteinfurt	418	» Steinfurt			
			Lüdinghausen	419	» Lüdinghausen			
		Paderborn	Paderborn	420	Kreis Paderborn	Minden		
				421	» Büren			
			Höxter	422	» Höxter ohne Stadt Lügde Gem. Harzberg			
					Gem. Grevenhagen (Kr. Detmold)			Lippe
				423	Kreis Warburg	Minden	Westfalen	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VI	Noch Münster	Bielefeld	Bielefeld 1	424	Stadtkr. Bielefeld	Minden	Westfalen	Preußen
			Bielefeld 2	425	Landkr. Bielefeld			
				426	Kreis Halle (Westf.)			
			Wiedenbrück	427	» Wiedenbrück			
		Herford	Herford 1	428	Stadtkr. Herford			
			Herford 2	429	Landkr. Herford			
		Minden	Minden 1	430	Kreis Minden			
			Minden 2	431	» Lübbecke			
				432	» Stadthagen			Schaumburg-Lippe
					Gem. Schöttlingen (Kr. Grafschaft Schaumburg)	Hannover	Hannover	Preußen
				433	Kreis Bückeburg			Schaumburg-Lippe
		Detmold	Detmold	434	Kreis Detmold ohne Gem. Grevenhagen, » Cappel, » Lipperode			Lippe
					Stadt Lügde, Gem. Harzberg } Kreis Höxter	Minden	Westfalen	Preußen
			Lemgo	435	Kreis Lemgo			Lippe
		Lingen	Lingen	436	Kreis Lingen	Osnabrück	Hannover	Preußen
				437	» Grafschaft Bentheim			
			Meppen	438	» Meppen			
				439	» Aschendorf-Hümmling			
		Osnabrück	Osnabrück 1	440	Stadtkr. Osnabrück			
			Osnabrück 2	441	Landkr. Osnabrück			
				442	Kreis Melle			
			Osnabrück 3	443	» Wittlage			
				444	» Versenbrück			
		Recklinghausen	Recklinghausen 1	445	Stadtkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. –	Münster	Westfalen	
			Recklinghausen 2		Gem. Datteln, » Henrichenburg, » Herten, » Horneburg, » Marl, » Oer-Erkenschwick, » Waltrop, » Westerholt – Pol.-Amt Gelsenkirchen – } Landkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. Recklinghausen –			
			Recklinghausen 3	446	Landkr. Recklinghausen ohne die vorgenannten Gemeinden			
			Borken	447	Kreis Borken			
				448	Stadtkr. Bocholt			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VI	Noch Münster	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen 1 bis 3		Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gelsenkirchen –	Münster	Westfalen	Preußen
			Gladbeck		Stadtkr. Gladbeck – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gladbeck –			
					Stadtkr. Bottrop – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Bottrop –			
	Dortmund	Arnsberg	Arnsberg	449	Kreis Arnsberg	Arnsberg		
			Meschede	450	» Meschede			
				451	» Brilon			
		Soest	Soest	452	Kreis Soest			
			Hamm	453	Stadtkr. Hamm – Pol.-Dir. –			
				454	Kreis Unna			
			Lippstadt	455	» Lippstadt			
					Gem. Cappel } Kreis » Lipperode } Detmold			Lippe
		Dortmund I	Dortmund 1 bis 3	456	Stadtkr. Dortmund – Pol.-Präs. –	Arnsberg	Westfalen	Preußen
				457	» Lünen			
		Dortmund II	Dortmund 4 bis 6					
		Iserlohn	Iserlohn 1	458	Stadtkr. Iserlohn			
			Iserlohn 2	459	Landkr. Iserlohn			
			Olpe	460	Kreis Olpe			
			Lüdenscheid	461	Stadtkr. Lüdenscheid			
				462	Kreis Altena			
		Bochum	Bochum 1 bis 3	463	Stadtkr. Bochum } – Pol.-Präs. Bochum –			
			Bochum 4		» Wattenscheid }			
					» Witten }			
		Herne	Herne		Stadtkr. Herne } – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –			
			Castrop-Rauxel		» Castrop-Rauxel }			
			Wanne-Eickel		» Wanne-Eickel }			
		Hagen	Hagen 1 u. 2	464	Stadtkr. Hagen			
			Schwelm 1 u. 2	465	Kreis Ennepe-Ruhrkreis			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VI	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf 1 bis 4	466	Stadtkr. Düsseldorf – Pol.-Präs. –	Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
		Neuß	Neuß	467	Stadtkr. Neuß			
			Grevenbroich	468	Kreis Grevenbroich-Neuß			
		Krefeld	Krefeld 1 u. 2	469	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)			
			Kempen	470	Kreis Kempen-Krefeld			
		München Gladbach	München Gladbach 1	471	Stadtkr. München Gladbach – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –			
			München Gladbach 2		» Rheydt – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –			
				472	» Viersen			
		Wuppertal	Wuppertal 1 bis 3	473	Stadtkr. Wuppertal – Pol.-Präs. –			
		Mettmann	Mettmann 1 u. 2	474	Kreis Düsseldorf-Mettmann ohne Stadt Kettwig Stadt Kettwig (Kr. Düsseldorf-Mettmann) – Pol.-Präs. Essen –			
		Solingen	Solingen		Stadtkr. Solingen – Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Solingen –			
			Remscheid		Stadtkr. Remscheid – Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Remscheid –			
			Opladen 1 u. 2	475	Rhein-Wupper-Kreis			
		Essen I	Essen 1 bis 3	476	Stadtkr. Essen – Pol.-Präs. –			
		Essen II	Essen 4 u. 5					
		Duisburg	Duisburg 1 bis 4	477	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –			
		Mörs	Mörs 1 u. 2	478	Kreis Mörs			
			Geldern	479	» Geldern			
			Kleve	480	» Kleve			
		Oberhausen	Oberhausen 1 u. 2	481	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –			
			Mülheim (Ruhr)		Stadtkr. Mülheim (Ruhr) – Pol.-Präs. Oberhausen, Pol.-Amt Mülheim –			
		Wesel	Wesel	482	Kreis Rees			
				483	» Dinslaken			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VI	Köln	Köln I	Köln 1 bis 3	484	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –	Köln	Rheinprovinz	Preußen
		Köln II	Köln 4 bis 6					
		Köln III	Köln 7	485	Landkr. Köln			
			Bergheim	486	Kreis Bergheim			
			Bergisch Gladbach	487	Rheinisch-Bergischer Kreis			
		Bonn	Bonn 1	488	Stadtkr. Bonn			
			Bonn 2	489	Landkr. Bonn			
			Euskirchen	490	Kreis Euskirchen			
		Siegburg	Siegburg 1 u. 2	491	Siegkreis			
			Gummersbach	492	Oberbergischer Kreis			
		Aachen	Aachen 1 u. 2	493	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –	Aachen		
			Aachen 3 u. 4	494	Landkr. Aachen			
		Jülich	Jülich	495	Kreis Jülich			
				496	» Erkelenz			
			Geilenkirchen	497	» Geilenkirchen-Heinsberg			
		Düren	Düren	498	Kreis Düren			
			Schleiden	499	» Schleiden			
				500	» Monschau			
VII	München	München I	München 1 bis 3	501	Stadtkr. München – Pol.-Dir. –	Oberbayern		Bayern
				502	Bezirk München			
		München II	Pfaffenhofen (Ilm)	503	Bezirk Pfaffenhofen (Ilm)			
				504	» Aichach			
				505	» Schrobenhausen			
				506	» Dachau			
			München 4	507	» Freising			
				508	» Erding			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Noch München	München III	München 5	509	Bezirk Fürstenfeldbruck	Oberbayern		Bayern
				510	» Starnberg			
			Bad Tölz	511	» Tölz			
				512	» Wolfratshausen			
			Miesbach	513	» Miesbach			
		Rosenheim	Rosenheim	514	Stadtkr. Rosenheim			
				515	Bezirk Rosenheim			
			Aibling	516	» Aibling			
			Wasserburg (Inn)	517	» Wasserburg (Inn)			
				518	» Ebersberg			
		Traunstein	Traunstein	519	Bezirk Traunstein			
			Bad Reichenhall	520	» Berchtesgaden			
			Laufen	521	» Laufen			
			Mühldorf	522	» Mühldorf			
			Altötting	523	» Altötting			
		Landsberg	Landsberg	524	Bezirk Landsberg			
			Garmisch	525	» Garmisch			
			Weilheim	526	» Weilheim			
				527	» Schongau			
		Augsburg	Augsburg 1 u. 2	528	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Dir. –	Schwaben		
			Augsburg 3	529	Bezirk Augsburg			
				530	» Friedberg	Oberbayern		
				531	» Schwabmünchen	Schwaben		
			Dillingen (Donau)	532	» Dillingen (Donau)			
				533	» Günzburg			
				534	» Wertingen			
		Memmingen	Memmingen	535	Bezirk Memmingen			
				536	» Neu-Ulm			
				537	» Illertissen			
			Mindelheim	538	» Mindelheim			
				539	» Krumbach			
				540	» Kaufbeuren			
		Kempten	Kempten	541	Stadtkr. Kempten			
				542	Bezirk Kempten			
			Füssen	543	» Füssen			
				544	» Markt Oberdorf			
			Lindau (Bodensee)	545	» Lindau (Bodensee)			
			Sonthofen	546	» Sonthofen			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Regensburg	Regensburg	Regensburg 1	547	Stadtkr. Regensburg	Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
			Regensburg 2	548	Bezirk Regensburg			
			Neumarkt (Oberpf.)	549	» Neumarkt (Oberpf.)			
				550	» Parsberg			
				551	» Beilngries			
			Kelheim	552	» Kelheim			
				553	» Riedenburg			
		Landshut	Landshut 1	554	Stadtkr. Landshut			
				555	Bezirk Landshut			
				556	» Rottenburg			
				557	» Mainburg			
			Landshut 2	558	» Vilsbiburg			
				559	» Dingolfing			
			Straubing	560	Stadtkr. Straubing			
				561	Bezirk Straubing			
				562	» Mallersdorf			
		Passau	Passau	563	Stadtkr. Passau			
				564	Bezirk Passau			
				565	» Wegscheid			
			Vilshofen	566	» Vilshofen			
			Landau (Isar)	567	» Landau (Isar)			
			Pfarrkirchen	568	» Pfarrkirchen			
			Eggenfelden	569	» Eggenfelden			
			Griesbach	570	» Griesbach			
		Deggendorf	Deggendorf	571	Bezirk Deggendorf			
			Regen	572	» Regen			
			Grafenau	573	» Grafenau			
			Wolfstein	574	» Wolfstein			
		Cham	Cham	575	Bezirk Cham			
				576	» Waldmünchen			
			Roding	577	» Roding			
				578	» Neunburg vorm Wald			
			Viechtach	579	» Viechtach			
			Kötzting	580	» Kötzting			
				581	» Bogen			
		Weiden	Weiden	582	Stadtkr. Weiden			
				583	Bezirk Neustadt (Waldnaab)			
			Kemnath	584	» Kemnath			
			Tirschenreuth	585	» Tirschenreuth			
			Oberviechtach	586	» Oberviechtach			
			Vohenstrauß	587	» Vohenstrauß			
		Amberg	Amberg	588	Stadtkr. Amberg			
				589	Bezirk Amberg			
			Sulzbach-Rosenberg	590	» Sulzbach-Rosenberg			
			Eschenbach (Oberpf.)	591	» Eschenbach (Oberpf.)			
			Schwandorf (Bay.)	592	» Burglengenfeld			
			Nabburg	593	» Nabburg			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1 bis 4	594	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth –	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
		Fürth	Fürth		Stadtkr. Fürth – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth, Pol.-Amt Fürth –			
				595	Bezirk Fürth			
			Erlangen	596	Stadtkr. Erlangen			
				597	Bezirk Erlangen			
				598	» Höchstadt (Aisch)			
				599	» Forchheim			
			Neustadt (Aisch)	600	» Neustadt (Aisch)			
				601	» Scheinfeld			
				602	» Kitzingen	Unterfranken		
		Nürnberg II	Nürnberg 5	603	Bezirk Nürnberg	Oberfranken u. Mittelfranken		
				604	» Lauf			
				605	» Hersbruck			
			Schwabach	606	» Schwabach			
				607	» Gunzenhausen			
				608	» Hilpoltstein			
				609	» Weißenburg (Bay.)			
		Bamberg	Bamberg	610	Stadtkr. Bamberg			
				611	Bezirk Bamberg			
				612	» Ebern	Unterfranken		
			Haßfurt	613	» Haßfurt			
				614	» Hofheim (Unterfranken)			
				615	» Königshofen i. Grabfeld			
		Bad Kissingen	Schweinfurt	616	Stadtkr. Schweinfurt			
				617	Bezirk Schweinfurt			
				618	» Gerolzhofen			
			Bad Kissingen	619	» Kissingen			
				620	» Brückenau			
				621	» Hammelburg			
				622	» Mellrichstadt			
					Stadt Ostheim v. d. Rhön, Gem. Sondheim v. d. Rhön, » Stetten, » Ursprungen (Kreis Meiningen)			Thüringen
				623	Bezirk Neustadt (Saale)	Unterfranken		Bayern

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VII	Noch Nürnberg	Ansbach	Ansbach	624	Stadtkr. Ansbach	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				625	Bezirk Ansbach			
				626	» Rothenburg ob der Tauber			
				627	» Uffenheim			
			Dinkelsbühl	628	» Dinkelsbühl			
				629	» Feuchtwangen			
				630	» Nördlingen	Schwaben		
		Ingolstadt	Ingolstadt	631	Stadtkr. Ingolstadt	Oberbayern		
				632	Bezirk Ingolstadt			
				633	» Eichstätt	Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	634	» Neuburg (Donau)	Schwaben		
				635	» Donauwörth			
		Coburg	Coburg	636	Stadtkr. Coburg	Oberfranken u. Mittelfranken		
				637	Bezirk Coburg			
			Lichtenfels	638	» Lichtenfels			
				639	» Kronach			
				640	» Staffelstein			
			Sonneberg	641	Landkr. Sonneberg			Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	642	Stadtkr. Bayreuth	Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				643	Bezirk Bayreuth			
				644	» Ebermannstadt			
				645	» Pegnitz			
			Kulmbach	646	» Kulmbach			
				647	» Stadtsteinach			
		Marktredwitz	Marktredwitz	648	Bezirk Wunsiedel			
			Selb	649	» Rehau			
			Hof	650	Stadtkr. Hof			
				651	Bezirk Hof			
			Münchberg	652	» Münchberg			
			Naila	653	» Naila			
VIII	Breslau	Breslau I	Breslau 1 bis 3	654	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs.–	Breslau	Niederschlesien	Preußen
		Breslau II	Breslau 4 bis 6					
		Breslau III	Breslau 7	655	Landkr. Breslau			
			Neumarkt	656	Kreis Neumarkt			
			Strehlen	657	» Strehlen			
		Oels	Oels	658	Kreis Oels			
				659	» Gr. Wartenberg			
			Trebnitz	660	» Trebnitz			
			Militsch	661	» Militsch			
		Brieg	Brieg	662	Stadtkr. Brieg			
				663	Landkr. Brieg			
			Ohlau	664	Kreis Ohlau			
			Namslau	665	» Namslau			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VIII	Noch Breslau	Glatz	Glatz	666	Kreis Glatz	Breslau	Niederschlesien	Preußen
			Frankenstein (Schles.)	667	» Frankenstein			
			Habelschwerdt	668	» Habelschwerdt			
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.) 1	669	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) — Pol.-Präs. —			
			Waldenburg (Schles.) 2		Gem. Großhain (Teil Dittersbach) } Landkr. Waldenburg (Schles.)			
					» Hermsdorf } – Pol.-Präs.			
					» Weißstein } Waldenburg –			
				670	Landkr. Waldenburg (Schles.) ohne Gem. Großhain (Teil Dittersbach) » Hermsdorf » Weißstein			
		Schweidnitz	Schweidnitz	671	Stadtkr. Schweidnitz			
				672	Landkr. Schweidnitz			
			Reichenbach (Eulengeb.)	673	Kreis Reichenbach			
	Oppeln	Oppeln	Oppeln 1	674	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Dir. –	Oppeln	Oberschlesien	
			Oppeln 2	675	Landkr. Oppeln			
			Falkenberg (Oberschles.)	676	Kreis Falkenberg			
		Neiße	Neiße 1	677	Stadtkr. Neiße			
			Neiße 2	678	Landkr. Neiße			
			Grottkau	679	Kreis Grottkau			
		Neustadt (Oberschles.)	Neustadt (Oberschles.)	680	Kreis Neustadt (Oberschles.)			
			Leobschütz	681	» Leobschütz			
		Cosel	Cosel	682	Kreis Cosel			
			Ratibor	683	Stadtkr. Ratibor			
				684	Landkr. Ratibor			
		Gleiwitz	Gleiwitz 1	685	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –			
			Gleiwitz 2	686	Kreis Tost-Gleiwitz ohne Stadt Peiskretscham Gem. Ackerfelde » Alt Gleiwitz » Boniowitz » Deutsch Zernitz » Karchowitz » Laband » Ostroppa » Sandwiesen » Schakanau » Schalscha » Schönwald » Schwientoschowitz » Schechowitz » Zawada			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VIII	Noch Oppeln	Noch Gleiwitz	Noch Gleiwitz 2		Stadt Peiskretscham Gem. Ackerfelde » Alt Gleiwitz » Boniowitz » Deutsch Zernitz » Karchowitz » Laband » Ostroppa » Sandwiesen » Schakanau » Schalscha » Schönwald » Schwientoschowitz » Schechowitz » Zawada } Kreis Tost-Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –	Oppeln	Oberschlesien	Preußen
		Beuthen	Beuthen 1		Stadtkr. Beuthen – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Beuthen –			
			Beuthen 2	687	Kreis Beuthen-Tarnowitz ohne Gem. Bobrek-Karf » Friedrichswille » Mechtal » Klausberg » Pilzendorf » Martinau » Schomberg » Stillersfeld Gem. Bobrek-Karf » Friedrichswille » Mechtal » Martinau » Schomberg » Stillersfeld } Kreis Beuthen-Tarnowitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Beuthen – Gem. Klausberg » Pilzendorf } Kreis Beuthen-Tarnowitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Hindenburg –			
		Hindenburg (Oberschles.)	Hindenburg (Oberschles.)		Stadtkr. Hindenburg (Oberschles.) – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Hindenburg –			
		Kreuzburg (Oberschles.)	Kreuzburg (Oberschles.)	688	Kreis Kreuzburg			
			Rosenberg (Oberschles.)	689	» Rosenberg (Oberschles.)			
				690	» Guttentag			
			Groß Strehlitz	691	» Groß Strehlitz			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch VIII	Liegnitz	Glogau	Glogau	692	Stadtkr. Glogau	Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
				693	Landkr. Glogau			
			Fraustadt	694	Kreis Fraustadt	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Grünberg (Schles.)	121	Gem. Alt Jaromierz Hauland, Kreis Bomst (Süd)			
					» Alt Obra Hauland, Kreis Bomst (Süd)			
					» Alt Tepperbuden, Kreis Bomst (Süd)			
					» Bruchdorf, Kreis Bomst (Süd)			
					» Droniki, Kreis Bomst (Süd)			
					» Friedendorf, Kreis Bomst (Süd)			
					» Kreutz, Kreis Bomst (Süd)			
					» Lupitze, Kreis Bomst (Süd)			
					» Neu Jaromierz Hauland, Kreis Bomst (Süd)			
					» Neu Tepperbuden, Kreis Bomst (Süd)			
					» Pfalzdorf, Kreis Bomst (Süd)			
					» Ruden, Kreis Bomst (Süd)			
					» Schenaive, Kreis Bomst (Süd)			
					» Schussenze, Kreis Bomst (Süd)			
					» Schwenten, Kreis Bomst (Süd)			
					» Wilze, Kreis Bomst (Süd)			
				695	Kreis Grünberg	Liegnitz	Niederschlesien	
			Freystadt (Niederschles.)	696	» Freystadt			
		Liegnitz	Liegnitz 1	697	Stadtkr. Liegnitz			
			Liegnitz 2	698	Landkr. Liegnitz			
				699	Kreis Lüben			
			Jauer	700	» Jauer			
		Sagan	Sagan	701	Kreis Sprottau			
			Rothenburg (Oberlaus.)	702	» Rothenburg (Oberlaus.)			
		Görlitz	Görlitz 1	703	Stadtkr. Görlitz			
			Görlitz 2	704	Landkr. Görlitz			
			Lauban	705	Kreis Lauban			
		Bunzlau	Bunzlau	706	Kreis Bunzlau			
			Löwenberg (Schles.)	707	» Löwenberg			
			Goldberg	708	» Goldberg			
		Hirschberg	Hirschberg	709	Stadtkr. Hirschberg			
				710	Landkr. Hirschberg			
			Landeshut (Schles.)	711	Kreis Landeshut			
		Wohlau	Wohlau	712	Kreis Wohlau	Breslau		
			Guhrau	713	» Guhrau			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IX	Kassel	Kassel I	Kassel 1 u. 2	714	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –	Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hofgeismar	715	Landkr. Kassel			
				716	Kreis Hofgeismar			
		Kassel II	Melsungen	717	Kreis Melsungen			
				718	» Fritzlar-Homberg			
			Witzenhausen	719	» Witzenhausen			
				720	» Heiligenstadt	Erfurt	Sachsen	
				721	» Münden	Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	722	Kreis der Twiste	Kassel	Hessen-Nassau	
				723	» des Eisenberges			
				724	» Wolfhagen			
				725	» der Eder			
				726	» Frankenberg			
		Marburg	Marburg	727	Stadtkr. Marburg			
				728	Landkr. Marburg			
				729	Kreis Ziegenhain			
		Hersfeld	Hersfeld	730	Kreis Hersfeld			
				731	» Hünfeld			
			Eschwege	732	» Eschwege			
				733	» Rotenburg (Hessen-Nassau)			
		Fulda	Fulda	734	Stadtkr. Fulda			
				735	Landkr. Fulda			
			Gelnhausen 1	736	Kreis Gelnhausen			
				737	» Schlüchtern			
			Gelnhausen 2	738	Stadtkr. Hanau			
				739	Landkr. Hanau			
		Büdingen	Butzbach	740	Kreis Friedberg ohne Stadt Friedberg » Bad Nauheim		Oberhessen	Hessen
				741	Stadt Friedberg – Pol.-Amt –			
				742	» Bad Nauheim – Pol.-Amt –			
			Büdingen	743	Kreis Büdingen			
				744	» Schotten			
		Gießen	Gießen	745	Stadtkr. Gießen – Pol.-Dir. –			
				746	Landkr. Gießen			
			Alsfeld	747	Kreis Alsfeld			
				748	» Lauterbach			
		Wetzlar	Wetzlar	749	Kreis Wetzlar	Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Dillenburg	750	Dillkreis			
				751	Kreis Biedenkopf			
		Siegen	Siegen 1	752	Stadtkr. Siegen	Arnsberg	Westfalen	
			Siegen 2	753	Landkr. Siegen			
				754	Kreis Wittgenstein			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Kassel	Aschaffenburg	Aschaffenburg 1	755	Stadtkr. Aschaffenburg	Unterfranken		Bayern
				756	Bezirk Aschaffenburg			
				757	» Alzenau (Unterfr.)			
			Aschaffenburg 2	758	» Gemünden			
				759	» Lohr			
				760	» Miltenberg			
				761	» Obernburg			
	Hannover	Hannover I	Hannover 1 bis 4	762	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –	Hannover	Hannover	Preußen
		Hannover II	Hannover 5	763	Landkr. Hannover			
			Hannover 6	764	Kreis Springe			
				765	» Neustadt a. Rübenberge			
		Braunschweig	Braunschweig 1 u. 2	766	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –			Braunschweig
			Braunschweig 3	767	Landkr. Braunschweig ohne Gem. Neuölsburg » Ölsburg » Ahsen-Otzen » Bahlum » Dibbersen-Donnerstedt » Eißel » Emtinghausen » Holtorf-Lunsen » Horstedt » Thedinghausen » Werder			
				768	Kreis Helmstedt ohne Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lössewitz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz			
			Wolfenbüttel	769	Kreis Wolfenbüttel ohne Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Hannover	Goslar	Goslar	770	Stadtkr. Goslar	Hildesheim	Hannover	Preußen
				771	Landkr. Goslar			
					Gem. Ostharingen (Kr. Gandersheim)			Braunschweig
				772	Kreis Zellerfeld	Hildesheim	Hannover	Preußen
					Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode } Kreis Wolfenbüttel			Braunschweig
			Holzminden	773	Kreis Holzminden			
				774	» Gandersheim ohne Flecken Bodenburg, Gem. Ostrum, » Ostharingen			
					Stadt Bodenwerder Gem. Pegestorf } Kreis Hameln-Pyrmont	Hannover	Hannover	Preußen
		Hildesheim	Hildesheim 1	775	Stadtkr. Hildesheim	Hildesheim		
				776	Landkr. Hildesheim			
				777	Kreis Marienburg (Hann.)			
			Hildesheim 2	778	» Alfeld			
					Flecken Bodenburg Gem. Ostrum } Kreis Gandersheim			Braunschweig
				779	Kreis Peine	Hildesheim	Hannover	Preußen
					Gem. Neuölsburg » Ölsburg } Landkr. Braunschweig			Braunschweig
		Hameln	Hameln	780	Stadtkr. Hameln	Hannover	Hannover	Preußen
				781	Kreis Hameln-Pyrmont ohne Stadt Bodenwerder, Gem. Pegestorf			
				782	» Grafschaft Schaumburg ohne Gem. Schöttlingen			
		Göttingen	Göttingen	783	Stadtkr. Göttingen	Hildesheim		
				784	Landkr. Göttingen			
			Osterode (Harz)	785	Kreis Osterode (Harz)			
				786	» Duderstadt			
			Northeim	787	» Northeim			
				788	» Einbeck			
		Celle	Celle 1	789	Stadtkr. Celle	Lüneburg		
				790	Landkr. Celle			
			Celle 2	791	Kreis Gifhorn			
				792	» Burgdorf			
			Uelzen	793	» Uelzen			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Erfurt	Mühlhausen	Mühlhausen	794	Stadtkr. Mühlhausen	Erfurt	Sachsen	Preußen
				795	Landkr. Mühlhausen			
				796	Kreis Worbis			
			Nordhausen	797	Stadtkr. Nordhausen			
				798	Kreis Grafschaft Hohenstein			
			Sondershausen	799	» Sondershausen			Thüringen
		Erfurt	Erfurt 1 u. 2	800	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Erfurt 3	801	Kreis Langensalza			
				802	» Weißensee ohne Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben			
		Eisenach	Eisenach 1	803	Stadtkr. Eisenach			Thüringen
			Eisenach 2	804	Landkr. Eisenach ohne Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön, » Melpers (Kreis Meiningen)			
		Gotha	Gotha 1	805	Stadtkr. Gotha			
			Gotha 2	806	Landkr. Gotha ohne Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben (Kreis Weißensee)	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Arnstadt	807	Stadtkr. Arnstadt			Thüringen
				808	Landkr. Arnstadt			
		Meiningen	Meiningen	809	Kreis Meiningen ohne Stadt Ostheim v. d. Rhön, Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön, » Melpers, » Sondheim v. d. Rhön, » Stetten, » Urspringen			
					Gem. Barchfeld (Kr. Herrschaft Schmalkalden)	Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hildburghausen	810	Kreis Hildburghausen			Thüringen
				811	» Schleusingen ohne Stadt Suhl, Gem. Heinrichs, » Suhlerneundorf	Erfurt	Sachsen	Preußen
				812	Stadt Suhl, Gem. Heinrichs, » Suhlerneundorf (Kreis Schleusingen – Pol.-Dir. Suhl –)			
			Schmalkalden	813	Kreis Herrschaft Schmalkalden ohne Gem. Barchfeld	Kassel	Hessen-Nassau	
					Stadt Zella-Mehlis (Kreis Meiningen)			Thüringen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Koblenz	Trier I	Trier 1	814	Stadtkr. Trier	Trier	Rheinprovinz	Preußen
			Trier 2	815	Landkr. Trier			
			Saarburg	816	Kreis Saarburg			
				817	» Merzig-Wadern [Rest]			
			Birkenfeld	818	» St. Wendel-Baumholder [Rest]			
				819	Landesteil Birkenfeld	Landesteil Birkenfeld		Oldenburg
		Trier II	Bitburg	820	Kreis Bitburg	Trier	Rheinprovinz	Preußen
			Prüm	821	» Prüm			
				822	» Daun			
			Wittlich	823	» Wittlich			
				824	» Bernkastel			
		Saarlautern	Saarlautern 1 u. 2	825	Kreis Saarlautern		Saarland	
				826	» Merzig			
			Neunkirchen		Stadt Neunkirchen Gem. Heiligenwald » Landsweiler (Reden) » Merchweiler » Wemmetsweiler » Wiebelskirchen } Kreis Ottweiler – Pol.-Präs. Saarbrücken –			
					» Elversberg » Spiesen } Kreis Ottweiler			
			Ottweiler	827	Kreis Ottweiler ohne die vorgenannten Gemeinden			
				828	Kreis St. Wendel			
		Saarbrücken	Saarbrücken 1 u. 2	829	Stadtkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. –			
			Saarbrücken 3		Gem. Altenkessel » Bischmisheim » Brebach » Bübingen » Dudweiler » Fechingen » Friedrichsthal » Fürstenhausen » Geislautern » Gersweiler » Güdingen » Klarenthal » Scheidt » Sulzbach » Völklingen » Wehrden } Landkreis Saarbrücken – Pol.-Präs. Saarbrücken –			
			Saarbrücken 4	830	Landkr. Saarbrücken ohne die vorgenannten Gemeinden			
			St. Ingbert	831	Kreis St. Ingbert			
				832	» Homburg			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Koblenz	Koblenz I	Koblenz	833	Stadtkr. Koblenz – Pol.-Präs. –	Koblenz	Rheinprovinz	Preußen
					Stadt Ehrenbreitstein Gem. Arenberg » Arzheim » Horchheim » Immendorf » Kapellen-Stolzenfels » Metternich » Neudorf » Niederberg » Pfaffendorf » Urbar } Landkr. Koblenz – Pol.-Präs. Koblenz –			
				834	Landkr. Koblenz ohne die vorgenannten Gemeinden			
			Neuwied	835	Kreis Neuwied			
			Altenkirchen	836	» Altenkirchen			
		Koblenz II	Ahrweiler	837	Kreis Ahrweiler			
			Mayen	838	» Mayen			
			Kochem	839	» Kochem			
				840	» Zell			
		Kreuznach	Kreuznach	841	Kreis Kreuznach			
			St. Goar	842	» St. Goar			
				843	» Simmern			
		Wiesbaden	Wiesbaden 1 u. 2	844	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –	Wiesbaden	Hessen-Nassau	
			Wiesbaden 3	845	Rheingaukreis			
				846	Untertaunuskreis			
				847	Main-Taunuskreis			
		Limburg (Lahn)	Limburg (Lahn)	848	Kreis Limburg			
				849	Oberlahnkreis			
			Westerburg	850	Oberwesterwaldkreis			
				851	Unterwesterwaldkreis			
			Diez	852	Unterlahnkreis			
				853	Kreis St. Goarshausen			
		Frankfurt (Main) I	Frankfurt (Main) 1 bis 3	854	Stadtkr. Frankfurt (Main) – Pol.-Präs. –			
		Frankfurt (Main) II	Frankfurt (Main) 4 u. 5					
			Bad Homburg	855	Kreis Usingen			
				856	Obertaunuskreis			
					Gem. Steinbach am Taunus (Landkr. Offenbach)		Starkenburg	Hessen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Verwaltungsbezirk Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch IX	Noch Koblenz	Mainz	Mainz 1	857	Stadtkr. Mainz – Pol.-Dir. –		Rheinhessen	Hessen
			Mainz 2	858	Landkr. Mainz ohne Gem. Gonsenheim			
					Gem. Gonsenheim (Landkr. Mainz) – Pol.-Dir. Mainz –			
				859	Kreis Bingen ohne Stadt Bingen			
				860	Stadt Bingen – Pol.-Amt –			
			Worms	861	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –			
				862	Landkr. Worms			
			Alzey	863	Kreis Alzey ohne Stadt Alzey			
				864	Stadt Alzey – Pol.-Amt –			
				865	Kreis Oppenheim			
		Darmstadt	Darmstadt 1	866	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Dir. –		Starkenburg	
			Darmstadt 2	867	Landkr. Darmstadt			
				868	Kreis Groß Gerau			
			Bensheim	869	» Bensheim ohne Stadt Bensheim Gem. Lampertheim			
				870	Stadt Bensheim – Pol.-Amt –			
				871	Gem. Lampertheim – Pol.-Amt –			
				872	Kreis Heppenheim ohne Stadt Bad Wimpfen Gem. Viernheim			
				873	Gem. Viernheim – Pol.-Amt –			
		Offenbach	Offenbach 1	874	Stadtkr. Offenbach – Pol.-Dir. –			
			Offenbach 2	875	Landkreis Offenbach ohne Gem. Neu Isenburg » Steinbach a. Taunus			
				876	Gem. Neu-Isenburg – Pol.-Amt –			
			Dieburg	877	Kreis Dieburg			
				878	» Erbach			
X	Schleswig-Holstein – Sitz Altona –	Neumünster	Pinneberg	879	Kreis Pinneberg	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
			Bad Oldesloe	880	» Stormarn ohne Gem. Billstedt » Bramfeld » Rahlstedt » Steilshoop			
					Gem. Farmsen mit Berne; » Gr. Hansdorf u. Schmalenbeck; » Volksdorf; » Wohldorf u. Ohlstedt — Hamb. Landgeb. — Pol.-Beh. Hamburg			Hamburg
			Neumünster	881	Stadtkr. Neumünster	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
				882	Kreis Segeberg			
		Rendsburg	Rendsburg	883	Kreis Rendsburg			
			Itzehoe	884	» Steinburg			
			Heide	885	» Norderdithmarschen			
				886	» Süderdithmarschen			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch X	Noch Schleswig-Holstein – Sitz Altona –	Schleswig	Schleswig	887	Kreis Schleswig	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
			Flensburg	888	Stadtkr. Flensburg – Pol.-Präs. –			
					Gem. Sünderup (Teil), Landkr. Flensburg – Pol.-Präs. Flensburg –			
				889	Landkr. Flensburg ohne Gem. Sünderup (Teil)			
			Husum	890	Kreis Husum			
				891	» Süd Tondern			
				892	» Eiderstedt			
		Kiel	Kiel 1 u. 2	893	Städtkr. Kiel – Pol.-Präs. –			
				894	Kreis Eckernförde			
		Eutin	Eutin	895	Kreis Oldenburg (Bez. Schleswig)			
				896	Landesteil Lübeck	Landesteil Lübeck		Oldenburg
					Gem. Kurau (Teil) } Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –			Lübeck
					» Dissau			
					» Krumbeck			
					» Malkendorf			
			Plön	897	Kreis Plön	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
	Groß-Hamburg	Hamburg I*)	Hamburg*) 1 bis 3	898	Stadt Hamburg Buchstaben A bis G – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
		Hamburg II*)	Hamburg*) 4 bis 7		Stadt Hamburg Buchstaben H bis L – Pol.-Beh. Hamburg –			
		Hamburg III*)	Hamburg*) 8 bis 10		Stadt Hamburg Buchstaben S bis Z – Pol.-Beh. Hamburg –			
					Hamburgisches Landgebiet – Pol.-Beh. Hamburg – ohne Stadt Cuxhaven			
					» Geesthacht			
					Gem. Berensch und Arensch			
					» Duhnen			
					» Farmsen mit Berne			
					» Groden mit Abschnede			
					» Gr. Hansdorf und Schmalenbeck			
					» Gudendorf			
					» Holte und Spangen			
					» Moorburg			
					» Neuwerk			
					» Oxstedt			
					» Sahlenburg			
					» Stickenbüttel			
					» Volksdorf			
					» Wester- und Süderwisch			
					» Wohldorf und Ohlstedt			
					Gem. Kirchwerder (Kr. Harburg)	Lüneburg	Hannover	Preußen

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Groß-Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Verwaltungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch X	Noch Groß-Hamburg	Noch Hamburg III*)	Noch Hamburg*) 8 bis 10	Noch 898	Wohnpl. Kurslack im Achterschlag (Gem. Börnsen, Kr. Herzogt. Lauenburg)	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
					Stadtkr. Wandsbek – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek, Pol.-Amt Wandsbek –			
					Gem. Billstedt, Bramfeld, Rahlstedt, Steilshoop } Kreis Stormarn – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek, Pol.-Amt Wandsbek –			
		Hamburg IV*)	Hamburg*) 11 u. 12		Stadt Hamburg Buchstaben M bis R – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
					Gem. Moorburg (Hamb. Landgeb.) – Pol.-Beh. Hamburg –			
				899	Stadtkr. Harburg-Wilhelmsburg – Pol.-Präs. –	Lüneburg	Hannover	Preußen
		Hamburg V*) – Sitz Altona –	Hamburg*) 13 u. 14 – Sitz Altona –	900	Stadtkr. Altona – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek –	Schleswig	Schleswig-Holstein	
	Bremen	Bremen I	Bremen 1 bis 3	901	Stadt Bremen, Landkr. Bremen } – Pol.-Dir. Bremen –			Bremen
				902	Stadt Vegesack – Bremisches Amt –			
		Bremen II	Bremen 4 Verden	903	Kreis Osterholz	Stade	Hannover	Preußen
				904	» Verden			
				905	» Rotenburg (Hann.)			
		Stade	Stade 1 Stade 2	906	Kreis Stade			
				907	» Bremervörde			
				908	» Land Hadeln			
					Gem. Gudendorf (Hamb. Amt Ritzebüttel, Hamb. Landgeb.) – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
		Wesermünde	Wesermünde 1	909	Stadtkr. Wesermünde	Stade	Hannover	Preußen
			Wesermünde 2	910	Landkr. Wesermünde			
					Stadt Cuxhaven, Gem. Berensch und Arensch, » Duhnen, » Groden mit Abschnede, » Holte und Spangen, » Neuwerk, » Oxstedt, » Sahlenburg, » Stickenbüttel, » Wester- und Süderwisch } Hamb. Landgebiet, Hamb. Amt Ritzebüttel in Cuxhaven – Pol.-Beh. Hamburg –			Hamburg
				911	Stadt Bremerhaven – Bremisches Amt –			Bremen

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Groß-Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Verwaltungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch X	Noch Bremen	Oldenburg (Oldb.) I	Cloppenburg	912	Amt Cloppenburg	Landesteil Oldenburg		Oldenburg
				913	» Vechta			
			Delmenhorst	914	Stadtkr. Delmenhorst			
				915	Amt Oldenburg			
		Oldenburg (Oldb.) II	Varel	916	Amt Wesermarsch			
					Wohnpl. Eckwarderhörn (Stadtkr. Wilhelmshaven) – Pol.-Dir. Wilhelmshaven –	Aurich	Hannover	Preußen
				917	Amt Friesland	Landesteil Oldenburg		Oldenburg
			Oldenburg (Oldb.)	918	Stadtkr. Oldenburg (Oldb.)			
				919	Amt Ammerland			
			Wilhelmshaven	920	Stadtkr. Wilhelmshaven – Pol.-Dir. – ohne Wohnpl. Eckwarderhörn	Aurich	Hannover	Preußen
				921	» Rüstringen	Landesteil Oldenburg		Oldenburg
		Aurich	Aurich	922	Kreis Aurich	Aurich	Hannover	Preußen
				923	» Wittmund			
			Emden	924	Stadtkr. Emden			
				925	Kreis Norden			
			Leer	926	» Leer			
		Nienburg	Nienburg	927	Kreis Nienburg	Hannover		
				928	» Grafschaft Diepholz			
			Syke	929	» Grafschaft Hoya			
					Gem. Ahsen-Otzen, » Bahlum, » Dibbersen-Donnerstedt, » Eißel, » Emtinghausen, » Holtorf-Lunsen, » Horstedt, » Thedinghausen, » Werder } Kreis Braunschweig			Braunschweig
		Lüneburg	Lüneburg	930	Stadtkr. Lüneburg	Lüneburg	Hannover	Preußen
				931	Landkr. Lüneburg			
			Harburg-Wilhelmsburg	932	Kreis Harburg ohne Gem. Kirchwerder			
			Soltau	933	Kreis Soltau			
				934	» Fallingbostel			

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

315

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1936 | Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs**	315
17. 3. 36	Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	316
24. 3. 36	Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen. (Fünfte ED-DVO)	316
26. 3. 36	Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken	317
27. 3. 36	Verordnung zur Anpassung des Gerichtskostengesetzes an die Kostenordnung und über die Aufhebung landesrechtlicher Kostenvorschriften	319
27. 3. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	320
28. 3. 36	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht	326

Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs.

Vom 30. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Im Hinblick auf die Vorbelastung des Reichs durch Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung werden die Anteile der Länder an den folgenden Reichssteuern für das Rechnungsjahr 1935 um zwei Drittel gekürzt, soweit sie

bei der Einkommensteuer ... 1 100 000 000 Reichsmark,
bei der Körperschaftsteuer ... 240 000 000 Reichsmark,
bei der Umsatzsteuer ..... 573 000 000 Reichsmark

übersteigen. Der Betrag, um den die Länderanteile gekürzt werden, verbleibt zur einen Hälfte dem Reich. Die andere Hälfte wird einem Ausgleichstock zugeführt. Das Nähere über die Verwendung des Ausgleichstocks bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Erreichen die (ungekürzten) Länderanteile

an der Einkommensteuer ... 1 220 000 000 Reichsmark,
an der Körperschaftsteuer ... 262 500 000 Reichsmark,
an der Umsatzsteuer ..... 630 000 000 Reichsmark,

so verbleibt das Mehraufkommen dieser Reichssteuern voll dem Reich.

§ 2

Für das Rechnungsjahr 1936 und die folgenden Rechnungsjahre erhalten die Länder, soweit der Länderanteil

bei der Einkommensteuer ... 1 100 000 000 Reichsmark,
bei der Körperschaftsteuer ... 240 000 000 Reichsmark,
bei der Umsatzsteuer ..... 573 000 000 Reichsmark

übersteigt, von dem überschießenden Betrag des Länderanteils einer jeden Steuer

von den ersten 100 000 000 Reichsmark 15 vom Hundert,
von den zweiten 100 000 000 Reichsmark 12 vom Hundert
und von jeden weiteren 100 000 000 Reichsmark je 2 vom Hundert weniger.

§ 3

Wird der im § 1 Abs. 1 und im § 2 angegebene Grundbetrag bei einer oder bei zwei Steuern nicht erreicht, so erhöht er sich bei den anderen Steuern entsprechend, und zwar, wenn zwei Beträge zu erhöhen sind, bei jeder Steuer um die Hälfte des Ausfalls. Das gleiche gilt für die gekürzten Beträge, die sich nach § 1 Abs. 2 ergeben. Der Grundbetrag darf bei jeder Steuer nur bis zu dem Betrag erhöht werden, der sich bei Anwendung der allgemeinen Beteiligungsvorschriften des Finanzausgleichsgesetzes als Länderanteil ergeben würde.

§ 4

Für die Berechnung der Länderanteile nach den §§ 1 bis 3 bleibt das Steueraufkommen im Saarland außer Betracht.

§ 5

Dem § 35 des Finanzausgleichsgesetzes wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, insoweit die Länderanteile an der Einkommensteuer den Betrag von 1 140 000 000 Reichsmark und an der Körperschaftsteuer den Betrag von 247 500 000 Reichsmark übersteigen."

§ 6

(1) Das Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 635) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden die Worte „15 Millionen Mark" ersetzt durch „6 911 000 Reichsmark".
2. Der § 6 wird gestrichen.

(2) Das Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden ersetzt:
   a) die Worte „achtundsiebzig Millionen Mark" durch „37 500 000 Reichsmark";
   b) die Worte „zehn Millionen Mark" durch „4 423 000 Reichsmark".
2. Der § 8 wird gestrichen.

§ 7

§ 6 tritt am 1. April 1936 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft; mit gleicher Wirkung tritt das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 285) außer Kraft.

Berlin, 30. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 17. März 1936.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom $\frac{\text{12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1229)}}$ wird hierdurch verordnet:

§ 1

Im § 5 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes ist in Abteilung B hinter Steuerklasse 3 einzufügen:

„3a. zu $4^1/_6$ Reichspfennig das Stück 13,125 Reichsmark für 1000 Stück,".

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, 17. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Fünfte ED-DVO). Vom 24. März 1936.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Durchführung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, hierdurch bestimmt:

§ 1

§ 3 der Vierten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1019) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Untersuchung der beiden künftigen Ehegatten und die Ausstellung der Zeugnisse durch die Gesundheitsämter ist eine Gebühr in Höhe von zehn Reichsmark zu entrichten.

(2) Sonstige Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zweck der Erlangung von Ehestandsdarlehen ausgestellt werden, sind kosten- und gebührenfrei zu erteilen.

(3) Die Gebühr im Sinn von Absatz 1 wird nur erhoben, wenn ein Ehestandsdarlehen gewährt wird. Sie wird bei der Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine durch die Kasse des zuständigen Finanzamts einbehalten."

§ 2

(1) § 1 dieser Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1936 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Gebühr in Fällen, in denen der Antrag bereits vor dem 1. April 1936 gestellt worden ist, nicht erhoben wird.

(2) § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Zweiten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540) tritt mit Wirkung ab 1. April 1936 außer Kraft.

Berlin, 24. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken. Vom 26. März 1936.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) wird zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Artikel 1

Öffentliche Apotheken im Sinne des Gesetzes sind alle Apotheken, die den Arzneibedürftigen uneingeschränkt für den Arzneibezug offenstehen. Ob eine Apotheke, deren Bezieherkreis auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen eingeschränkt ist, den öffentlichen Apotheken gleichzustellen ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einzelfall.

Artikel 2

Die Verpachtung ist auch dann notwendig, wenn nach den Feststellungen der höheren Verwaltungsbehörde der nach landesrechtlichen Bestimmungen zur Führung einer Apotheke berechtigte Inhaber sie nicht selbst führt.

Artikel 3

Juden sind als Pächter nicht zugelassen. Öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude ist, unterliegen dem Verpachtungszwang.

Artikel 4

Vor der Entscheidung über die Frage der Unzuverlässigkeit in nationaler Beziehung ist die Stellungnahme der örtlich zuständigen Gauleitung der NSDAP einzuholen.

Artikel 5

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist

in Preußen der Regierungspräsident,
in Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
in Bayern der Regierungspräsident,
in Sachsen der Kreishauptmann,
in den übrigen Ländern die Landesregierung.

(2) Die Einreichung des Pachtvertrages gemäß § 3 des Gesetzes hat mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag in Kraft treten soll, zu erfolgen.

(3) Die Pachtverträge sind durch Vermittlung der örtlich zuständigen Bezirksdienststelle der Deutschen Apothekerschaft der unteren Verwaltungsbehörde zwecks Vorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Artikel 6

Als eine Gefährdung der ordnungsmäßigen Arzneiversorgung der Bevölkerung ist es insbesondere anzusehen, wenn bei Abschluß eines Pachtvertrags

1. der Pachtzins einschließlich aller Nebenleistungen, auch des Entgelts für die Räume, im Verhältnis zum durchschnittlichen Umsatz und Reingewinn der Apotheke in den letzten drei Jahren unverhältnismäßig hoch vereinbart ist,
2. der Verpächter unangemessene, den Pächter wirtschaftlich einengende Bedingungen gestellt, insbesondere eine Sicherstellung, ein Darlehen oder sonstige Vermögensvorteile in nicht gerechtfertigter Höhe sich ausbedungen hat,
3. der Pächter schwer tragbare Verpflichtungen Dritten gegenüber übernommen hat, insbesondere überhohe Zins- und Provisionsverpflichtungen gegenüber Darlehensgebern oder langfristige Abnahmeverpflichtungen gegenüber Lieferfirmen.

Artikel 7

Für die Genehmigung von Änderungen des Pachtvertrages gilt dasselbe wie für die Genehmigung von neu abgeschlossenen Verträgen (vgl. Artikel 5 Abs. 2 und 3).

Artikel 8

(1) Verträge über Verwaltung einer Apotheke treten, soweit sie nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 des Gesetzes verlängert werden, am 1. Oktober 1936 außer Kraft. Ansprüche wegen vorzeitiger Beendigung oder Änderung von Ver-

waltungsverträgen sind ausgeschlossen. Von langfristigen Verpflichtungen, die der Verwalter im Rahmen der durch den Verwaltungsvertrag bedingten Betriebsführung eingegangen ist, hat der Apothekeninhaber ihn freizustellen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen einen langfristigen Verwaltungsvertrag in einen Pachtvertrag umwandeln.

Artikel 9

(1) Bei Zweigapotheken ist die Verwaltung stets zulässig. Im übrigen dürfen öffentliche Apotheken nur verwaltet werden, soweit das Gesetz an Stelle einer Verpachtung die Verwaltung der Apotheke zuläßt. Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Die Verwaltungsverträge sind der höheren Verwaltungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Enthalten sie eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes, so können sie durch die höhere Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Vor der Entscheidung ist die örtlich zuständige Bezirksdienststelle der Deutschen Apothekerschaft zu hören.

Artikel 10

(1) Eine Apotheke kann als Pächter nur übernehmen, wer mindestens drei Jahre nach der Approbation in reichsdeutschen Apotheken tätig gewesen ist. Diese Frist erhöht sich auf zehn Jahre, falls der Bewerber eine in einer Stadt von über 50 000 Einwohnern gelegene Apotheke pachten will, in der neben dem Leiter mindestens ein approbierter Apotheker ständig beschäftigt ist oder dem Umsatz nach beschäftigt werden könnte.

(2) Auf die im Abs. 1 festgesetzten Beschäftigungszeiten ist der abgeleistete Arbeits- und Heeresdienst bis zu $1^1/_2$ Jahren anzurechnen, soweit er nicht schon bei Erteilung der Approbation berücksichtigt worden ist.

(3) Als Tätigkeit in reichsdeutschen Apotheken gilt die Tätigkeit, die der Apotheker als Inhaber, Pächter, Verwalter oder Mitarbeiter in einer reichsdeutschen Apotheke nach Erhalt der Approbation ausgeübt hat. Dem steht die Zeit gleich, während deren er nach der Approbation bei einer Behörde, bei der Wehrmacht, bei dem Arbeitsdienst oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Apotheker angestellt oder während deren er bei der Berufsorganisation der Apotheker, bei einer Rezeptprüfungs- oder Abrechnungsstelle oder bei einer Fachzeitung des Apothekerstandes tätig gewesen ist. Sonstige Tätigkeit kann, wenn sie für die Volksgemeinschaft von außergewöhnlicher Bedeutung gewesen ist, angerechnet werden. Ebenso kann auf die nach Abs. 1 nachzuweisende Frist von zehn Jahren unverschuldete Erwerbslosigkeit oder nachweislich zu deren Vermeidung übernommene Tätigkeit außerhalb des Apothekerberufs bis zur Dauer von drei Jahren sowie Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der örtlich zuständigen Bezirksdienststelle der Deutschen Apothekerschaft Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen, wenn der Pachtbewerber

1. die betreffende Apotheke schon längere Zeit erfolgreich geleitet hat,
2. mit dem Verpächter in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
3. die Pachtung einer Apotheke in einer größeren Stadt aus berechtigten Rücksichten auf die Schulausbildung seiner Kinder anstrebt,
4. den Nachweis erbringt, daß er sich als Frontkämpfer oder um die nationalsozialistische Bewegung oder sonst um den Staat oder Beruf besonders verdient gemacht hat; ob besondere Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung vorliegen, entscheidet der Stellvertreter des Führers oder sein Beauftragter,
5. besondere zusätzliche wissenschaftliche Ausbildung nachweist.

Artikel 11

Die Verwaltung einer Apotheke gemäß § 10 des Gesetzes kann insbesondere dann zugelassen werden, wenn Umsatz oder Reingewinn der Apotheke so gering sind, daß eine Verpachtung wirtschaftlich nicht tragbar erscheint.

Artikel 12

Pachtverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen genehmigt sind, bleiben in Kraft, solange die Voraussetzungen vorliegen, die nach den seitherigen Bestimmungen zur Erteilung der Genehmigung geführt haben.

Berlin, den 26. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Anpassung des Gerichtskostengesetzes an die Kostenordnung und über die Aufhebung landesrechtlicher Kostenvorschriften.

Vom 27. März 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Als § 6a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6a

Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist.

Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Im Fall des Absatzes 1 wird die Verjährung auch durch die Aufforderung zur Zahlung und durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen; bei unbekanntem Aufenthalt des Zahlungspflichtigen genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Anschrift des Kostenschuldners. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt bei Kostenbeträgen unter 20 Reichsmark nicht ein."

2. § 71 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Reichspfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen kann die Schreibgebühr im Verwaltungsweg anderweit bestimmt werden."

3. Im § 72 wird am Ende der Nr. 1 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und weiter angefügt:

„c) für die Übersendung der Kostenrechnung."

Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden Vorschriften."

§ 72 erhält ferner folgenden Absatz 2:

„Ist an Beamte, an Rechtsanwälte, an Zeugen oder Sachverständige oder an mittellose Personen mehr als der endgültig festgesetzte Betrag, der als bare Auslage zu erheben ist, gezahlt, so ist der zuviel gezahlte Betrag nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten einzuziehen. Das gilt entsprechend hinsichtlich der einem Beschuldigten nach den §§ 467 und 473 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen und der an nichtbeamtete Beisitzer und Vertrauenspersonen gezahlten Beträge."

4. Als § 72a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 72a

Sind die im § 72 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt. Jeder Zahlungspflichtige haftet jedoch gegenüber der Staatskasse ohne Rücksicht auf diese Verteilung für die Auslagen, die bei gesonderter Erledigung des Geschäfts entstanden wären."

5. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Kostenschuldner ist ferner

1. derjenige, dem durch eine gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. derjenige, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
4. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung."

6. Im § 88 werden die Worte „den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder" und „§ 788" gestrichen.

7. § 89 erhält folgende Fassung:

„Gerichtskosten können durch Verwendung von Marken entrichtet werden.

Die Gerichtskosten werden im Wege des Verwaltungszwangs eingezogen. Für das Verfahren bleiben bis zu einer reichsrechtlichen Regelung des Verwaltungszwangs die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend; jedoch ist, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge oder gegen den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig."

8. § 90 erhält folgende Fassung:

„Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

Das Reich und die Länder, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder für Rechnung des Reichs oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

Die reichsrechtlichen Vorschriften, durch die für bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Personengruppen Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt oder von ihm übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen."

9. Als § 92 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 92

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

a) für das Verfahren vor den Elbschiffahrtsgerichten,

b) für das gerichtliche Verfahren in Forst- und Feldrügesachen."

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft. Sie findet auf die vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Schreibgebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die entsprechenden landesrechtlichen Kostenvorschriften außer Kraft. Unberührt bleiben

a) die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Erhebung und Einziehung von Stempelsteuern;

b) die landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften; ihre einheitliche Regelung bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

Artikel 3

Mit dem 1. April 1936 treten die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Gestattung der Einsicht von Gerichtsakten und für die Genehmigung der Erteilung von Abschriften aus den Akten außer Kraft; die Bestimmungen über die Erhebung von Schreibgebühren für solche Abschriften bleiben unberührt.

Berlin, den 27. März 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 27. März 1936.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird verordnet:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Vorschriften des Gesetzes finden auf Güterbeförderungen, die mit Personenkraftwagen ohne Anhänger oder mit Krafträdern ausgeführt werden, keine Anwendung.

(2) Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als acht Sitzplätzen einschließlich Führersitz, die nach ihrer Bauart nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind.

§ 2

Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen außerhalb des im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Umkreises, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig, sondern nur gelegentlich ausgeführt wird.

§ 3

Güternahverkehr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für andere innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb des im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Umkreises (Nahzone).

§ 4

(1) Werkverkehr im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein;
2. die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Absatz der Güter bei dem Abnehmer der Ware dienen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von dem Unternehmer oder seinen Leuten, die nicht Angestellte anderer Unternehmer oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden;
4. die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

(2) Als Werkverkehr gilt auch die gemeinschaftliche Verwendung der Kraftfahrzeuge mehrerer Unternehmen (Konzernverkehr), wenn außer den im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Unternehmen müssen der Erzeugung oder der Verarbeitung oder dem Handel mit Gütern dienen;
2. zwischen den Unternehmen oder zwischen ihnen und einer Muttergesellschaft muß eine Kapitalbeteiligung von mindestens 51 vom Hundert bestehen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen einem der beteiligten Unternehmen gehören oder von ihnen auf Abzahlung gekauft sein.

§ 5

Postsendungen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes sind Pakete im Gewicht bis zu 20 Kilogramm.

§ 6

(1) Für die Berechnung der Nahzone ist die kürzeste Verbindung auf öffentlichen, für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wegen maßgebend, gerechnet vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Deutschen Reichsbahn, des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes und der Industrie- und Handelskammer Städte über 100 000 Einwohner in Bezirke einteilen und für jeden Bezirk einen besonderen Ortsmittelpunkt bestimmen.

(3) Die Begrenzung der Nahzone ist für jeden Ort des Deutschen Reichs von der Polizeibehörde zu bestimmen und öffentlich bekanntzumachen. Zuständig ist in Preußen die Kreispolizeibehörde, in anderen Ländern die entsprechende Behörde.

§ 7

(1) In den Fällen des § 3 des Gesetzes sind vor der Entscheidung die Deutsche Reichsbahn, der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband und die für den Sitz des Unternehmens zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und allen an dem Feststellungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 8

Eine nach § 4 des Gesetzes verbotene Umgehung liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standort der Kraftfahrzeuge willkürlich gewählt wird,
2. die Güter dem befördernden Unternehmen lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
3. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf dem gleichen Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird, und ob mehrere Unternehmen an der Beförderung beteiligt sind.

2. Anmeldung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

§ 9

(1) Jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß von dem Unternehmer für einen bestimmten Standort angemeldet werden. Der Unternehmer muß

an dem Standort seinen Wohnsitz, den Sitz seines Unternehmens oder eine geschäftliche Niederlassung haben. Als geschäftliche Niederlassung gilt auch der Ort, wo das Kraftfahrzeug eine regelmäßige Unterkunft hat (Betriebssitz).

(2) Die für den Standort zuständige Zulassungsstelle entscheidet endgültig darüber, ob die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Bei Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs ist der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zu hören.

(3) Will ein Unternehmer den Standort des Kraftfahrzeugs in einen anderen Verwaltungsbezirk verlegen, so muß er das Kraftfahrzeug bei der Zulassungsstelle des neuen Standorts anmelden. Abs. 2 gilt entsprechend. Der Reichsverkehrsminister kann für Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs besondere Vorschriften erlassen.

§ 10

Die im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle in schwarzer Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde die festangebrachte Aufschrift „Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband" und die Angabe des Standorts tragen. Die Kraftfahrzeuge müssen außerdem auf beiden Seiten die genaue Bezeichnung des Unternehmers tragen. Die Form der Aufschriften bestimmt der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband.

§ 11

(1) Die ausschließlich im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grunde die Aufschrift „Güternahverkehr" und die Bezeichnung des Standorts tragen. Die Aufschriften müssen fest angebracht sein. Für die Schrifthöhe, die Strichstärke und den Abstand der Buchstaben voneinander und vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung des Kennzeichens eines Kraftwagens.

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung darf erst angebracht werden, wenn die Zulassungsstelle die Anmeldung des Standorts schriftlich bestätigt hat.

§ 12

(1) Die Vorschriften der §§ 9 bis 11 gelten nicht für die eigenen Kraftfahrzeuge der Behörden, der Wehrmacht, der NSDAP, der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Deutschen Reichsbahn.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann weitere Ausnahmen zulassen.

3. Genehmigungsverfahren

§ 13

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind:

in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident,

in Bayern die Regierungen,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften,

in Württemberg die Oberämter, in Stuttgart das Polizeipräsidium,

in Baden die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen,

in Thüringen der Wirtschaftsminister,

in Hessen die Kreisämter,

in Hamburg die Behörde für Wirtschaft,

in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg:

- im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern,
- in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungspräsidenten,

in Braunschweig der Finanzminister,

in Anhalt das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft,

in Bremen die Behörde für Verkehr,

in Lippe-Detmold der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Lübeck der Senator der Inneren Verwaltung,

in Schaumburg-Lippe die Landesregierung, Abteilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten.

§ 14

Hat ein Unternehmen keinen Sitz im Inland, so entscheidet über die Genehmigung die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grenzzollamt liegt, dem bei der ersten Fahrt aus dem Ausland nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Zollabfertigung obliegt.

§ 15

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten:

1. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung des Antragstellers,
3. Angaben über Zahl, Art und Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen. Über die steuerliche Zuverlässigkeit ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorzulegen.

§ 16

(1) Nach Eingang des Antrags hat die Genehmigungsbehörde bei der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer (Polizeipräsident in Berlin), der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband festzustellen, was über den Antragsteller bekannt ist.

(2) Die Versagung der Genehmigung ist den im Abs. 1 bezeichneten Stellen mitzuteilen.

§ 17

Die Prüfung der Zuverlässigkeit, der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit soll sich vornehmlich darauf erstrecken,

1. ob der Antragsteller dafür bürgt, daß er die Vorschriften des Gesetzes und des Tarifs einhält,
2. ob ihn seine Vermögenslage zu geordneter Betriebsführung befähigt,
3. ob die Kraftfahrzeuge nach Bauart oder Bauzustand für den Güterfernverkehr geeignet sind.

§ 18

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag sind die Deutsche Reichsbahn, der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband und die für den Sitz des Unternehmens zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Widersprüche gegen den Antrag sind binnen zwei Wochen geltend zu machen.

(2) Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist allen an dem Genehmigungsverfahren Beteiligten mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

§ 19

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kraftfahrzeuge nicht auf den Namen des Antragstellers zugelassen sind.

§ 20

Dem Verbot des § 8 Abs. 2 des Gesetzes läuft es nicht zuwider, wenn der Antragsteller den Güterfernverkehr unter besonderer Rechtspersönlichkeit betreiben will.

§ 21

(1) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Widersprüche (§ 18) endgültig erledigt sind.

(2) Der Antragsteller hat, auch wenn die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt sind, keinen Anspruch auf die Genehmigung.

§ 22

Die Genehmigung ist nicht nur für die erstmalige Einrichtung des Unternehmens, sondern auch für jede Vermehrung der zum Betrieb zugelassenen Kraftfahrzeuge und jede Übertragung der Genehmigung auf einen anderen erforderlich.

§ 23

Einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

§ 24

Beim Tode des Unternehmers kann der Erbe das Unternehmen vorläufig weiterführen. Die Befugnis erlischt, wenn die Genehmigung in Anwendung des § 26 des Gesetzes zurückgenommen, oder wenn der Erbe nicht binnen drei Monaten die Genehmigung beantragt hat.

§ 25

Die Genehmigung ist dem zuständigen Versicherungsamt wegen Anmeldung des Betriebs zur Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 653 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

4. Inhalt der Genehmigung

§ 26

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. den Hinweis auf das Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung der im Betrieb verwendeten Kraftfahrzeuge unter Angabe der amtlichen Kennzeichen,
4. die Zeitdauer, für welche die Genehmigung erteilt wird,
5. die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(2) Werden die amtlichen Kennzeichen geändert oder andere Kraftfahrzeuge in den Betrieb eingestellt oder die bisherigen Kraftfahrzeuge nicht mehr im Betrieb verwendet, so ist die Genehmigungsurkunde entsprechend zu berichtigen.

§ 27

Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraums das Anlagekapital tilgen kann. Sie beträgt mindestens acht Jahre.

§ 28

(1) Unternehmern von Güterfernverkehr ist es verboten, außerhalb der Nahzone des Standorts Güter für andere auf Entfernungen von weniger als 50 Kilometern zu befördern.

(2) Die An- und Abfuhr von Gütern, die dem Unternehmer zur Beförderung im Güterfernverkehr übergeben werden, ist gestattet. Das Nähere bestimmen die Beförderungsbedingungen.

§ 29

Die Genehmigung kann für bestimmte Verkehrsbeziehungen oder Güterarten erteilt werden. In diesem Fall ist sie auf Beförderungen innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, zu beschränken.

§ 30

Für die Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Bestellung einer Sicherheit fordern.

5. Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband

§ 31

Mitgliedsbeiträge und Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben.

6. Tarife

§ 32

(1) Vor der Genehmigung oder Festsetzung der Tarife durch den Reichsverkehrsminister und vor wesentlichen Änderungen der Tarife ist ein Beirat zu hören. Er besteht aus Vertretern des Reichsnährstandes, der Forstwirtschaft, der Reichsgruppe Industrie, der Reichsgruppe Handel, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und der Reichsverkehrsgruppen Kraftfahrgewerbe, Schienenbahnen, Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt und Spedition und Lagerei.

(2) Die Mitglieder des Beirats ernennt der Reichsverkehrsminister. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; auf Kostenerstattung aus der Reichskasse haben sie keinen Anspruch.

(4) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz eines Beauftragten des Reichsverkehrsministers, der auch Zeit und Ort der Beratungen festsetzt. An den Beratungen nehmen Vertreter der Deutschen Reichsbahn und des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes teil.

§ 33

Die Tarife werden im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B, oder in einem anderen vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Blatt veröffentlicht.

7. Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§ 34

(1) Die Versicherung im Sinne des § 19 des Gesetzes hat bei leistungsfähigen Versicherungsunternehmen in Höhe der Höchstbeträge zu erfolgen, die im § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) festgesetzt sind.

(2) Versicherungen werden nur anerkannt, wenn sich das Versicherungsunternehmen der Genehmigungsbehörde gegenüber verpflichtet, ihr die Bestimmung einer Zahlungsfrist gegenüber dem Unternehmer nach § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263), die Kündigung und die vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, sobald die im Abs. 2 bezeichnete Mitteilung bei der Genehmigungsbehörde eingeht.

§ 35

Die Ausgestaltung und Verwendung der Beförderungs- und Begleitpapiere (§ 20 des Gesetzes) wird in den Beförderungsbedingungen geregelt.

8. Aufsicht

§ 36

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung außer in den Fällen des § 26 des Gesetzes zurücknehmen,

1. wenn der Unternehmer seine sozialen Pflichten wiederholt nicht erfüllt hat,
2. wenn das Kraftfahrzeug nicht mehr auf seinen Namen zugelassen ist.

§ 37

Vor der Zurücknahme einer Genehmigung ist der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zu hören.

§ 38

Die Zurücknahme und das Erlöschen der Genehmigung ist der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer (Polizeipräsident in Berlin) und dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband unter Bezeichnung des Unternehmers und Angabe der Gründe mitzuteilen.

9. Reichsbahngüterkraftverkehr

§ 39

Die Deutsche Reichsbahn hat dem Reichsverkehrsminister Vereinbarungen mit dem Verbande im Sinne des § 29 Abs. 1 des Gesetzes unverzüglich mitzuteilen.

10. Rechtsmittel und Strafvorschriften

§ 40

(1) Beschwerden (§ 32 des Gesetzes) sind innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung in doppelter Ausfertigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen und zu begründen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde bei der Stelle eingelegt wird, die über sie zu entscheiden hat.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die am Genehmigungsverfahren Beteiligten.

(3) Die Beschwerden sind mit den Vorgängen und einer Abschrift der Beschwerde und der angefochtenen Entscheidung unverzüglich der Beschwerdebehörde vorzulegen.

§ 41

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

(1) Für Altunternehmer, die

1. in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis zum 30. Juni 1935 im Durchschnitt mit jedem zum Güterfernverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug monatlich wenigstens 1500 Fahrkilometer oder in dem ganzen Zeitraum wenigstens 18 000 Fahrkilometer zurückgelegt haben,
2. Kraftfahrzeuge mit wenigstens 2 Tonnen Ladegewicht verwenden,

kann der Reichsverkehrsminister erleichternde Vorschriften über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes erlassen.

(2) Altunternehmer sind Unternehmer von Güterfernverkehr, die auf Grund des bisherigen Rechts vor dem 1. Juli 1935 eine Genehmigung erhalten haben.

(3) Beförderungsleistungen, die Unternehmer von Güterfernverkehr auf Grund von Beschäftigungsverträgen mit der Deutschen Reichsbahn in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 ausgeführt haben, stehen den im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Beförderungsleistungen gleich.

(4) Über die geleisteten Fahrkilometer erteilt der Verband eine Bescheinigung. Eines weiteren Nachweises gegenüber der Genehmigungsbehörde bedarf es nicht.

§ 43

(1) Altunternehmer, die vor dem 1. Juli 1935 Güternahverkehr oder die Beförderung von Personen zu Lande gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen diese Gewerbe neben dem Güterfernverkehr bis zum 31. März 1938 in der bisherigen Weise fortsetzen.

(2) Altunternehmer, die eine beschränkte Genehmigung nach § 29 erhalten, dürfen neben dem Güterfernverkehr jedes vor dem 1. Juli 1935 betriebene Gewerbe auch über den 31. März 1938 hinaus fortsetzen.

(3) Altunternehmer, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes neben dem Güterfernverkehr Spedition betrieben haben, dürfen, soweit sie nicht eine beschränkte

Genehmigung nach § 29 erhalten, das Speditionsgewerbe nur fortsetzen, wenn die Betriebe bis zum 1. Juli 1936 getrennt werden (§ 20).

§ 44

Die im § 43 bezeichneten Unternehmer sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers ihre Geschäfte, insbesondere das Entgelt, aufzuzeichnen.

§ 45

Der Reichsverkehrsminister kann den Leiter der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei ermächtigen, die Kundensätze der Spediteure im Sammelladungsverkehr verbindlich zu bestimmen und ihre Einhaltung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Für die Beitreibung der Ordnungsstrafen gilt § 17 Abs. 2 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169).

§ 46

(1) Die Verordnung tritt, unbeschadet der Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen bleiben nach näherer Bestimmung des Reichsverkehrsministers bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 27. März 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht.

Vom 28. März 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1

(1) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen."

(2) Satz 3 des § 6 Abs. 2 wird Satz 4.

Artikel 2

§ 11 fällt weg.

Artikel 3

Im § 13 ist an Stelle von: „§§ 4 bis 6 treten" zu setzen: „§ 4 tritt".

Berlin, den 28. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1936	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 36	**Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz)**	327
30. 3. 36	Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften).....	329

Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz).

Vom 30. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zurückzuerstatten. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. die schuldlos geschiedene Ehefrau, der der Einberufene nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,

2. Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,

3. uneheliche Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Adoptiveltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

§ 3

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Vier Fünftel der Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 5

(1) Angehörige eines Einberufenen, die bis zum 1. April 1936 nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) unterstützt worden sind, bleiben nach dieser Verordnung unterstützungsberechtigt.

(2) Einberufene, die bis zum 1. April 1936 nach § 4 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) Unterstützung erhalten haben, sind nach dieser Verordnung von den Arbeitsämtern weiter zu unterstützen.

§ 6

(1) In § 1266 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung und § 34 Ziffer 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) werden hinter dem Wort „Fürsorge" die Worte „oder der Familienunterstützung" eingefügt.

(2) In § 1541 der Reichsversicherungsordnung werden zwischen den Worten „für" und „Betriebsunternehmer" die Worte „das Reich als Träger der Familienunterstützung und für" eingefügt.

(3) Dem § 111a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn das Reich als Träger der Familienunterstützung einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt hat, für die ihm versicherungsmäßige, nicht von der Hilfsbedürftigkeit abhängige Arbeitslosenunterstützung bewilligt wird."

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für eine nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) gewährte Unterstützung.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften).

Vom 30. März 1936.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

I. Zuständigkeit und Verfahren

§ 1

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 unter a bis c der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Familienunterstützung und öffentliche Fürsorge sind als getrennte Aufgaben zu verwalten.

§ 2

Zur Unterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Gebiet der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 3

(1) Die Gewährung der Unterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig.

(2) Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten vom Tage der Aushändigung des Gestellungsbefehls an bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Dem Antrage sind beizufügen:

a) bei Stellung des Antrags vor dem Gestellungstag der Gestellungsbefehl — der dem Einberufenen sofort wieder auszuhändigen ist —, anderenfalls eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils oder der Arbeitsdienstabteilung über die erfolgte Einstellung,

b) Unterlagen für den Nachweis der Unterstützungsberechtigung (§ 2 des Gesetzes),

c) ein Nachweis über die Höhe des Mietzinses,

d) eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Einberufenen, ob und in welcher Höhe Arbeitsentgelt oder freiwillige Zuwendungen (einschließlich etwaiger Sachbezüge) für die Zeit der Einberufung gewährt werden,

e) soweit der Unterstützungsberechtigte arbeitsfähig ist, ein Nachweis, daß er dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet ist.

(4) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(5) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305). Über den Einspruch entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises, der beauftragten Gemeinde oder des beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7).

§ 4

(1) Die Auszahlung der Familienunterstützung ist von der Vorlage einer Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils oder der Arbeitsdienstabteilung über die erfolgte Einstellung des Einberufenen abhängig. Sie ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen.

(2) Die Unterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(3) Der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde (§ 3 Abs. 2) jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Unterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf (§ 8) des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise gesichert ist.

(5) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),

b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,

c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),

d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,

e) durch gerichtlichen Beschluß für fahnenflüchtig oder im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(6) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes).

§ 5

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 6 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen.

§ 6

Die Truppen-(Marine-)teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem zuständigen Stadt- oder Landkreis (§ 2) die im § 4 Abs. 5 unter b bis e, Abs. 6 und § 5 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, damit Überzahlungen vermieden werden.

§ 7

Die Landkreise können die Durchführung der Familienunterstützung den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

II. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 8

Unterstützung ist zu gewähren, wenn der Unterstützungsberechtigte den nach den folgenden Vorschriften zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

§ 9

(1) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

b) Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

c) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,

d) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

(2) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 9 Abs. 1 unter a) setzt der Leiter des Stadt- oder Landkreises den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze fest. Die Richtsätze sind Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten.

(2) Die Richtsätze für die Ehefrau und die über 21 Jahre alten unterstützungsberechtigten Angehörigen des Einberufenen sind so zu bemessen, daß sie die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 500) um ein Viertel übersteigen. Höhere Richtsätze dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommensätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge (§ 16) stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

(4) Die obere oder oberste Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) kann anordnen, daß innerhalb eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommensätze für die Wochenfürsorge von Gemeinden mit gleichen Teuerungsverhältnissen einander anzugleichen sind. Sie soll von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn ein Versuch der Stadt- oder Landkreise, durch eine Vereinbarung untereinander eine Angleichung ihrer Richtsätze sicherzustellen, fehlgeschlagen ist.

§ 11

(1) Neben der richtsatzmäßigen Unterstützung sind Mietbeihilfen zu gewähren, soweit der im Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs nicht ausreicht.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 12 Abs. 2) zu entscheiden.

(3) Für Eigenheime können neben der richtsatzmäßigen Unterstützung unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden, soweit der im Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung dieser Lasten und Steuern nicht ausreicht.

§ 12

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Absatzes 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 13

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

§ 14

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld- oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 15

(1) Bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung bleiben außer Ansatz:

1. Einkommen aus Arbeitsverdienst, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 10 nicht übersteigt; von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden;
2. freiwillige, für die Zeit der Einberufung gewährte Zuwendungen des Arbeitgebers des Einberufenen;
3. die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 541 — in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1448);
4. die Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit sie den Betrag von 25 Reichsmark monatlich nicht übersteigt, sowie die Kinder- und Ortszulage der Beschädigten;
5. die Pflegezulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes;
6. die Führerhundzulage (§ 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes);
7. die Verstümmelungszulage nach §§ 11 und 32 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und Artikel IV des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
8. Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach den Gesetzen vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) und vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 297);
9. Unterstützungen der Veteranen und ihrer Hinterbliebenen aus den im Haushalt des Reichsministers der Finanzen zu Bewilligungen aller Art vorgesehenen Reichsmitteln (Dispositionsfonds);
10. Ehrensolde und Ehrenzulagen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen;
11. Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei;
12. die Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe (§§ 195a, 205a der Reichsversicherungsordnung);
13. das Pflegegeld der Unfallversicherung (§ 558c der Reichsversicherungsordnung);
14. das Aufwertungseinkommen und die Vorzugsrente nach Maßgabe des § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
15. der infolge Verzichts auf das Auslosungsrecht gewährte Mehrbetrag der Vorzugsrente (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen);
16. aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen;
17. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein rechtlich oder sittlich nicht verpflichteter Dritter zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt.

(2) Die Ziffern 4, 5, 6 des Absatzes 1 gelten entsprechend, soweit in anderen Versorgungsgesetzen gleichartige Bezüge vorgesehen sind.

§ 16

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 1 unter b) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 17

(1) Bei Bemessung der Familienunterstützung soll im Rahmen des gegenüber der allgemeinen Fürsorge erhöhten Richtsatzes (§ 10), der besonderen Mietbeihilfen (§ 11) und der Vorschriften über das außer Ansatz zu lassende Einkommen (§ 15) auf die bisherigen Lebensverhältnisse des Unterstützungsberechtigten Rücksicht genommen und die Fortsetzung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger im Rahmen des § 9 Abs. 1 unter c gesichert werden. Unter Berücksichtigung dieses Zweckes der Familienunterstützung ist Art und Umfang der Unterstützung nach den Besonderheiten des Einzelfalles entgegenkommend zu bemessen.

(2) Die Familienunterstützung darf nicht dazu führen, daß dem Unterstützungsberechtigten für seinen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Aushändigung des Gestellungsbefehls mehr an Mitteln zur Verfügung steht. Dies gilt auch dann, wenn das anzurechnende Einkommen, insbesondere infolge der Anwendung des § 15, unter dem nach § 10 Abs. 2 und § 11 ermittelten Bedarf bleibt.

§ 18

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Richtsatz höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der notwendige Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 unter a) nach dem Richtsatz des bisherigen Wohnorts zu bemessen. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 12 Abs. 2) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 19

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt.

(2) §§ 21a, 21b, 22, 23 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305) und des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565) finden entsprechende Anwendung. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

III. Kosten

§ 20

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

IV. Schlußvorschriften

§ 21

Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung der nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes Unterstützungsberechtigten richten sich nach diesen Vorschriften.

§ 22

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung der Familienunterstützung die

öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Familienunterstützung gewesen wäre. Dies gilt auch für Fälle, in denen bei Einstellung einer nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) gewährten Unterstützung die öffentliche Fürsorge eingetreten ist.

§ 23

(1) Die §§ 27 und 28 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach diesen Vorschriften Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

Berlin, den 30. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1936	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 36	**Gesetz über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei**	335
31. 3. 36	**Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte**	335
30. 3. 36	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	336
31. 3. 36	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung	338
31. 3. 36	Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenwesens im Saarland	342
31. 3. 36	Anordnung über Aufhebung der Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	342
1. 4. 36	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband	342

Gesetz über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei. Vom 31. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 455) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1936 und die folgenden Rechnungsjahre.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte. Vom 31. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vertrauensrates (§ 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) wird bis zum 30. April 1937 verlängert. Eine erneute Ablegung des feierlichen Gelöbnisses gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 8 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben findet nicht statt.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 30. März 1936.

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 Buchstabe c des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) wird hiermit verordnet:

§ 1

I. Im § 7 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe	A 12	in die Besoldungsgruppe	A 11	während der ersten	2	Besoldungsdienstjahre,
» »	A 10b	» »	A 10a	während der ersten	14	Besoldungsdienstjahre,
» »	A 7b	» »	A 6	während der ersten	2	Besoldungsdienstjahre,
» »	A 4d	» »	A 4c 2	während der ersten	14	Besoldungsdienstjahre,
» »	A 4d	» »	A 4c 1	während der ersten	2	Besoldungsdienstjahre,
» »	A 4b 2	» »	A 4a,			
» »	A 3b	» »	A 2d	während der ersten	10	Besoldungsdienstjahre,
» »	A 3a	» »	A 2e			

nicht geändert. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4a in die Besoldungsgruppe A 4b 1 oder umgekehrt gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nächsthöheren Grundgehaltsatzes der gleiche Grundgehaltsatz tritt, soweit ein solcher in der neuen Besoldungsgruppe vorhanden ist.

(5) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe	A 11	in die Besoldungsgruppe	A 10a	höchstens um	4	Jahre,	
» »	A 10a	» »	A 8a	» »	4	»	,
» »	A 8b	» »	A 7a	» »	4	»	,
» »	A 8a	» »	A 7a	» »	4	»	,
» »	A 8a	» »	A 6	» »	4	»	,
» »	A 4c 2	» »	A 4b 1	» »	8	»	,
» »	A 4c 1	» »	A 4b 1	» »	8	»	,
» »	A 4b 2	» »	A 4b 1	» »	8	»	,
» »	A 2c 2	» »	A 2b	» »	8	»	,
» »	A 2c 1	» »	A 2b	» »	8	»	,
» »	A 2c 2	» »	A 2a	» »	2	»	,
» »	AD 8b	» »	AD 8a	» »	2	»	

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe	A 4c 2	in die Besoldungsgruppe	A 4c 1,		
» »	A 4c 2	» »	A 4b 2,		
» »	A 4c 2	» »	A 4a,		
» »	A 4c 1	» »	A 4b 2,		
» »	A 4c 1	» »	A 4a,		
» »	A 2c 2	» »	A 2c 1		

nicht geändert. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2c 1 in die Besoldungsgruppe A 2a wird das Besoldungsdienstalter in den ersten 2 Jahren nicht geändert, im übrigen höchstens um 2 Jahre gekürzt."

II. In der Anlage 5 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) erhält die Aufstellung über die Diäten der außerplanmäßigen Beamten folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Diätendienstjahr RM	im 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Diätendienstjahr RM	im 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr RM
A 2c 2	3 400	3 950	4 400
A 3a (A 2e) und A 3c	2 500	2 900	3 300
A 4c 2 und A 4e	2 000	2 300	2 600
A 5 und A 7	1 700	1 950	2 160
A 8a	1 500	1 680	1 850
A 8b	1 350	1 430	1 500
A 9 und A 10	1 300	1 400	1 500
A 11 und A 12	1 250	1 330	1 400

§ 2

I. Nr. 31 und Nr. 33 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. 1928 S. 33) erhalten folgende Fassung:

„Nr. 31. Es kommen nur folgende ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen in Betracht:

1. die Stellenzulage von 800 RM nach Anmerkung 1 zu Besoldungsgruppe A 2a;
2. » » » 600 » » » 3 und 4 zu Besoldungsgruppe A 2d;
3. » » » 400 » » » 1 » 2 » » A 3c;
4. » » » 200 » » » 4 zu Besoldungsgruppe A 4b 1;
5. » » » 500 » » » 4 » » A 4c 2;
6. » » » 400 » » » 1 » » A 5b;
7. » » » 500 » » » 1 » » A 5c;
8. » » » 300 » » » 1 » » A 6;
9. » » » 600 » » » 2 » » A 9;
10. » » » 400 » » » 3 » » A 9;
11. » » » 150 » » » 2 » » A 10a;
12. » » » 300 » » » 3 » » A 10a;
13. » » » 120 » » » 6 » » A 10a;
14. » » » 200 » » » 1 » » A 10b;
15. » » » 120 » » » 2 und 3 zu Besoldungsgruppe A 10b;
16. » » » 150 » » » 4 zu Besoldungsgruppe A 10b;
17. » Stellenzulagen » 200 » und 150 RM nach Anmerkung 1 zu Besoldungsgruppe A 11;
18. » Stellenzulage » 120 » nach Anmerkung 2 zu Besoldungsgruppe A 11;
19. » Zulagen » 200 » und 500 RM nach Anmerkung 1 zu Besoldungsgruppe AD 8a;
20. » » » 200 » » 400 » » » 1 » » AD 8b.

Nr. 33. Hiernach erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 4b 1 in allen Dienstaltersstufen beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 4a ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter, Beamte der Besoldungsgruppe A 4a mit einem Grundgehaltsatz von 4 700 RM oder höher beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 4b 1 ihr um 8 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter."

II. Nr. 32 und Nr. 34 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. 1928 S. 33) werden gestrichen.

§ 3

Die am 31. März 1936 im Amte gewesenen planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2a, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes noch in diesem Amte befanden, erhalten ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung. Vom 31. März 1936.

Auf Grund des § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird verordnet:

1. Geltung der Reichsärzteordnung für Zahnärzte und Tierärzte

§ 1

Die Reichsärzteordnung findet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Zahnärzte und Tierärzte Anwendung, wenn sie auch als Ärzte bestallt sind.

2. Verfahren in den Fällen der §§ 5 und 7 der Reichsärzteordnung

a. Zurücknahme der Bestallung

§ 2

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung sind zuständig:

in Preußen: der Regierungspräsident (in Berlin: der Polizeipräsident),
in Bayern: der Regierungspräsident,
in Sachsen: der Kreishauptmann,
im Saarland: der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,
in den übrigen Ländern: die Landesregierungen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der ärztlichen Bezirksvereinigung, welcher der Arzt angehört (§ 35 des Gesetzes). Wohnt der Arzt im Ausland, so ist der Polizeipräsident in Berlin für die Zurücknahme der Bestallung zuständig.

§ 3

(1) Werden Tatsachen bekannt, welche die Zurücknahme der Bestallung eines Arztes auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 oder des Absatzes 2 des Gesetzes rechtfertigen würden, so hat die im § 2 bezeichnete Behörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Über die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Arzt, gegen den sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn der Arzt nicht aufzufinden ist, wenn er sich im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes des Arztes untunlich ist.

(3) Nach dem Abschluß der Ermittlungen sind die Akten der Reichsärztekammer zur Äußerung zu übersenden (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 4

Die Bestallung wird in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils zurückgenommen.

§ 5

(1) Die Bestallung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

(2) Die ärztliche Approbation, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig auf Zeit zurückgenommen worden war, kann jedoch wegen dieses Ehrverlustes nicht auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nochmals zurückgenommen werden.

§ 6

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Arzt zuzustellen.

(2) Sie kann, abgesehen von dem Fall des § 4, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Liegt der Wohnort des Arztes im Ausland, so ist in der Verfügung die Anfechtungsfrist angemessen zu verlängern.

(3) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

(1) Wird ein straf- oder berufsgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Bestallung zurückgenommen worden war, in einem Wiederaufnahmeverfahren abgeändert, so hat die Behörde, welche die Zurücknahme der Bestallung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist derjenige, dessen Bestallung zurückgenommen worden war. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein die Verfügung aufrechterhaltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Für seine Anfechtung gilt § 6 Abs. 2.

b. Vorläufiges Verbot auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes

§ 8

(1) Für die Zuständigkeit zum Erlaß eines vorläufigen Verbots auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes und für das Verfahren gelten die §§ 2, 3 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Erlaß eines vorläufigen Verbots wird nicht dadurch gehindert, daß gegen den Arzt wegen derselben Tatsachen ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren zur Zurücknahme der Bestallung eingeleitet ist. Ist wegen derselben Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so darf ein vorläufiges Verbot nur erlassen werden, solange das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erhebung der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren ausgesetzt ist (§ 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes).

§ 9

(1) Die Verfügung, in der das vorläufige Verbot ausgesprochen wird, kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mit der Beschwerde an die oberste Landesbehörde, und wenn diese das Verbot ausgesprochen hat, an den Reichsminister des Innern angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die das vorläufige Verbot erlassen hat. Die Anfechtungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der Behörde angebracht wird, die über die Beschwerde zu entscheiden hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Das vorläufige Verbot ist aufzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen für seinen Erlaß (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes) fortgefallen sind,
2. wenn eine Feststellung nach § 7 des Gesetzes getroffen wird.

(2) Das vorläufige Verbot tritt außer Kraft,

1. wenn in einem wegen derselben Tatsachen eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren der Erlaß eines vorläufigen Verbots abgelehnt wird (§ 74 des Gesetzes) oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein vorläufiges Verbot ausgesprochen wird,
2. wenn in einem strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil ergeht, das dem Arzt die Ausübung des Berufes untersagt,
3. wenn im Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung rechtskräftig entschieden ist.

c. Feststellung auf Grund des § 7 des Gesetzes

§ 11

(1) Für die Zuständigkeit zu einer Feststellung auf Grund des § 7 des Gesetzes und für das Verfahren gelten die §§ 2, 3 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Solange gegen den Arzt ein straf- oder berufsgerichtliches Verfahren schwebt, soll eine Feststellung nach § 7 nur bei Gefahr im Verzuge stattfinden.

§ 12

Die Verfügung, in der eine Feststellung gemäß § 7 des Gesetzes getroffen wird, kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Der § 6 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung kann in der Verfügung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeschlossen werden.

d. Zustellungen

§ 13

(1) Die nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 vorzunehmenden Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstücks am Orte der Zustellung und Anfertigung einer Niederschrift, in der die Weigerung und die Zurücklassung des Schriftstücks beurkundet sind, oder
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird von der Behörde verfügt, die für die Entscheidung zuständig ist. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Tafel dieser Behörde anzuheften; die nach § 6 Abs. 1, § 8 und § 11 zu erlassenden Verfügungen sind ohne ihre Begründung anzuheften. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Amtsblatt der Reichsärztekammer einzurücken.

3. Verzicht auf die Bestallung oder die Ausübung des ärztlichen Berufs

§ 14

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung oder auf die Ausübung des ärztlichen Berufs kann nicht unter einem Vorbehalt oder unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Ein Verzicht auf die Bestallung ist nur rechtswirksam, wenn ihn der Arzt dem Reichsminister des Innern schriftlich anzeigt. Mit der Anzeige ist die schriftliche Äußerung der Reichsärztekammer zu der Verzichtserklärung vorzulegen. Der Anzeige soll die Bestallungsurkunde beigefügt werden.

4. Im Ausland approbierte Ärzte

§ 15

Die nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Erlaubnis berechtigt und verpflichtet den im Ausland approbierten Arzt, sich bei der Ausübung seines Berufes innerhalb des Deutschen Reichs als Arzt zu bezeichnen. Die Beifügung der in der Approbationsurkunde enthaltenen ausländischen ärztlichen Bezeichnung oder eines Zusatzes, aus dem hervorgeht, daß die Approbation im Ausland erworben wurde, ist nicht zulässig.

§ 16

Ein im Ausland approbierter Arzt, der im Inland keine Niederlassung hat, darf in einem Einzelfall, in dem er zur ärztlichen Beratung oder Behandlung gerufen worden ist, im Inland den ärztlichen Beruf ohne die im § 11 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Erlaubnis auch dann ausüben, wenn er dazu nicht schon auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes befugt ist.

§ 17

Im Ausland approbierte Ärzte, die im Inland keine Niederlassung haben, aber auf Grund zwischenstaatlicher Verträge in Grenzbezirken des Deutschen Reichs den ärztlichen Beruf ausüben dürfen (Grenzärzte), haben die sich aus der Reichsärzteordnung ergebenden Pflichten und Rechte der nach § 2 des Gesetzes bestallten Ärzte nur insoweit, als sich dies aus den für sie geltenden zwischenstaatlichen Verträgen ergibt.

5. Geschäftsstelle der Reichsärztekammer

§ 18

(1) Die Reichsärztekammer kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auch an einem anderen Ort als dem ihres Sitzes eine Geschäftsstelle einrichten. Sie hat ihren Gerichtsstand auch an dem Sitz der Geschäftsstelle.

(2) Einrichtung und Aufhebung einer Geschäftsstelle sind im Amtsblatt der Reichsärztekammer und im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntzumachen.

6. Beiräte

§ 19

Der Leiter der Reichsärztekammer hat seinen Beirat außer in den im Gesetz angegebenen Fällen gutachtlich zu hören:

1. bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Festsetzung der Beiträge der Reichsärztekammer,
2. zur jährlichen Rechnungslegung.

§ 20

Die Reichsärztekammer kann den Mitgliedern der Beiräte für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine angemessene Entschädigung gewähren.

7. Sanitätsoffiziere, ärztliche Beamte und Angestellte, vertraglich angestellte Ärzte

§ 21

(1) Der § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gilt auch für die aktiven Sanitätsoffiziere der Polizei und die Ärzte der SS-Verfügungstruppe.

(2) Auf Ärzte, die durch Vertrag zur ärztlichen Tätigkeit bei der Wehrmacht verpflichtet sind, findet der § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes keine Anwendung, sofern sie noch anderweitig ärztlich tätig sind.

§ 22

(1) Der § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt auch für ärztliche Beamte und ärztliche Angestellte der Deutschen Reichsbahngesellschaft.

(2) Als ärztlicher Angestellter im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt jeder Arzt, der sich durch Vertrag zu einer ärztlichen Tätigkeit verpflichtet hat.

§ 23

Die im § 50 Abs. 3 des Gesetzes für ärztliche Beamte erlassenen Vorschriften gelten für die im § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und im § 22 dieser Verordnung bezeichneten ärztlichen Angestellten mit der Einschränkung, daß die Schlichtungsausschüsse ihre Ersuchen unmittelbar an diese Ärzte richten können, jedoch gleichzeitig deren vorgesetzte Dienststelle von dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen haben.

8. Anordnungen der Reichsärztekammer und ihrer Untergliederungen

§ 24

Allgemeine Anordnungen der Reichsärztekammer, ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen sollen in den gemäß § 44 des Gesetzes zu bestimmenden Amtsblättern bekanntgemacht werden.

9. Beitreibung von Beiträgen, Erzwingungs- oder Ordnungsstrafen

§ 25

Die Beitreibung nicht freiwillig gezahlter Beiträge, Erzwingungs- oder Ordnungsstrafen wird durch ein Ersuchen an die zuständige Gemeinde durchgeführt. Diese ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

10. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Verfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes wegen Zurücknahme einer ärztlichen Approbation schweben, sind nicht weiterzuführen. Die auf den Tatbestand bezüglichen Vorgänge sind an die nach § 2 zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben, die gemäß § 5 des Gesetzes entscheidet.

§ 27

Die Strafbefugnis der Reichsärztekammer (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) erstreckt sich auch auf die im § 83 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Personen.

§ 28

Bis zum Erlaß einer Reichsgebührenordnung für Ärzte bleiben die von den obersten Landesbehörden festgesetzten Gebührenordnungen für Ärzte in Kraft.

§ 29

Bis zum Erlaß einer Beitragsordnung (§ 42 des Gesetzes) kann der Reichsärzteführer von den Ärzten einen Beitrag erheben. § 42 Satz 2 und 3 und § 43 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 30

Auf die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen der ärztlichen Ehrengerichte sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen solche Entscheidungen und auf deren Vollstreckung, jedoch mit Ausnahme der Vollstreckung von Geldstrafen und Verfahrenskosten, sind die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Die ärztlichen Ehrengerichte bestehen insoweit fort.

§ 31

Die Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenwesens im Saarland.

Vom 31. März 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Autobahn- und Straßenwesens im Saarland vom 14. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) treten im Saarland am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Generalinspektor
für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Anordnung über Aufhebung der Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Vom 31. März 1936.

Die Anordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 97) hebe ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband.

Vom 1. April 1936.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1936.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1936	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen	343
2. 4. 36	**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes**	344
31. 3. 36	Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts	345
2. 4. 36	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes	345

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1936, sind veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1936. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch Australien).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

Vom 26. März 1936.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) übertrage ich dem Reichsminister des Innern die Befugnis, Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

Berlin, den 26. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes. Vom 2. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Älterer Neuhausbesitz

§ 1

Landesgrundsteuer

Sind Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, nach dem Stand vom Ende des Rechnungsjahrs 1935 von der Landesgrundsteuer ganz oder teilweise befreit, so bleibt diese Befreiung bis zum 31. März 1937 bestehen.

§ 2

Gemeindegrundsteuer

(1) Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, sind mit Wirkung ab 1. April 1936 zur Grundsteuer der Gemeinden und Gemeindeverbände mit demjenigen Steuersatz heranzuziehen, mit dem die Steuer sonst von Wohngebäuden erhoben wird, jedoch mit der Beschränkung, die sich aus Absatz 2 ergibt.

(2) Der Steuersatz, mit dem die Wohngebäude (Absatz 1) zur Grundsteuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) für das Rechnungsjahr 1936 herangezogen werden, darf den Steuersatz, mit dem sie nach dem Stand vom Ende des Rechnungsjahrs 1935 besteuert worden sind, um nicht mehr als den Landesdurchschnitt der Grundsteuersätze der Gemeinden (Gemeindeverbände) übersteigen. Als Landesdurchschnitt der Grundsteuersätze der Gemeinden gilt der Steuersatz, der nach § 4 Absatz 2 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) festgestellt ist. Der Landesdurchschnitt der Grundsteuersätze der Gemeindeverbände ist von der Landesregierung festzusetzen und bekanntzumachen.

(3) Die Vorschriften im Ersten Teil Kapitel VI Erster Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 781) treten mit dem 1. April 1936 außer Kraft.

§ 3

Sondervorschriften für das Saarland

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, inwieweit die Vorschriften der §§ 1 und 2 auf das Saarland anzuwenden sind.

Abschnitt II
Neuester Neuhausbesitz

§ 4

(1) Die Steuerbefreiung für Kleinwohnungen wird auf diejenigen Kleinwohnungen ausgedehnt, die im Rechnungsjahr 1936 bezugsfertig werden. Kleinwohnungen, die bis zum 31. Dezember 1936 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1937 bezugsfertig werden, gelten als noch im Rechnungsjahr 1936 bezugsfertig geworden.

(2) Dementsprechend werden die maßgebenden Vorschriften wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) erhält Absatz 1 Ziffer 1 zu a die folgende Fassung:

   „a) für Kleinwohnungen, die in den Rechnungsjahren 1934 bis 1936 bezugsfertig werden,".

2. In der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773) erhält § 2 Absatz 1 Ziffer 1 die folgende Fassung:

   „1. für Kleinwohnungen (§ 4), die bis zum 31. März 1937 bezugsfertig werden,".

Berlin, den 2. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 31. März 1936.

Auf Grund der §§ 53, 80 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 441, 447) wird hiermit verordnet:

Aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie aus dem öffentlichen Schuldienst zur Dienstleistung im Saargebiet beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten usw. zugesichert ist, sind Ausgleichsbeträge nicht zu gewähren. Auf anhängige Rechtsstreitigkeiten findet § 78 des vorgenannten Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 Anwendung.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes. Vom 2. April 1936.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 344) verordnet:

§ 1
Teile von Wohngebäuden

Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 2. April 1936 sind auf Wohngebäudeteile, die in der Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, entsprechend anzuwenden.

§ 2
Bestimmungen für das Saarland

(1) Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 2. April 1936 sind im Saarland auf solche Wohngebäude anzuwenden, die in der Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind. Der Landesdurchschnitt der Grundsteuersätze der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) wird für das Saarland von dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes festgestellt.

(2) Für Kleinwohnungsbauten, die im Saarland in der Zeit vom 1. April 1931 bis zum 28. Februar 1935 bezugsfertig geworden sind und die nach Artikel 4 der Verordnung vom 8. Oktober 1930 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 594) und der Verordnung vom 6. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 758) bis zum 31. März 1936 von der Grundsteuer — Grund- und Gebäudesteuer — befreit sind, bleibt die Befreiung von der Grundsteuer bis zum 31. März 1939 bestehen.

§ 3
Bestimmungen für die Länder Hamburg und Lübeck

(1) Für die Steuerbefreiung des älteren Neuhausbesitzes nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 2. April 1936 und für die Steuerbefreiung des neuesten Neuhausbesitzes nach dem Gesetz vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) gelten in den Ländern Hamburg und Lübeck von der Grundsteuer, die sich auf Grund des maßgebenden Steuersatzes des Landes ergibt, 40 vom Hundert als Landesgrundsteuer und 60 vom Hundert als Gemeindegrundsteuer.

(2) § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1936 ist auf die Länder Hamburg und Lübeck nicht anzuwenden.

Berlin, den 2. April 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1936	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 36	**Reichstierärzteordnung**	347

Reichstierärzteordnung.

Vom 3. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Tierarzt

§ 1

(1) Der Tierarzt ist berufen, für die Gesundheit des deutschen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken und das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

(2) Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ist im Deutschen Reich nur befugt, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Tierarzt bestallt ist. Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung Tierarzt und gilt für das ganze Reichsgebiet.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Tierheilkunde oder der tierärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Tierarzt bestallt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Tierarztes tätig werden.

§ 3

(1) Die Bestallung als Tierarzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhören der Reichstierärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

(2) Die Bestallung ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichstierärztekammer zu hören.

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4

Verliert der Tierarzt die Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung, so erlischt zugleich die Bestallung.

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen:

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Tierarzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Tierarztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Tierarzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn, abgesehen von den Gründen im Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung (§ 3 Nr. 2 oder 4) rechtfertigen würden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 und des Absatzes 2 ist vor der Entscheidung die Reichstierärztekammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Tierarzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Tierarzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach Anhören der Reichstierärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhören der Reichstierärztekammer wiedererteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des tierärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Tierarzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die Reichstierärztekammer zu hören.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, inwieweit die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs wegen Doppelverdienertums ruht.

§ 8

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der Reichstierärztekammer. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Reichsminister des Innern angerufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs ist der Reichstierärztekammer anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der Reichstierärztekammer widerrufen werden.

§ 9

(1) Es ist verboten, die Tierheilkunde oder eine andere tierärztliche Tätigkeit gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche gilt, solange die Ausübung des tierärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5, § 74 Abs. 1) oder solange die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ruht (§ 7).

(2) Wer entgegen der Bestimmung im Abs. 1 die Tierheilkunde oder eine andere tierärztliche Tätigkeit ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, die für die Erteilung und Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 5 Abs. 5) und für die Feststellung des Ruhens (§ 7) der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs zuständig sind. Er regelt auch das Verfahren.

§ 11

(1) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhören der Reichstierärztekammer einem im Ausland approbierten Tierarzt die Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs widerruflich gestatten. Er regelt das Nähere.

(2) Für die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzbezirken des Deutschen Reichs durch im Ausland approbierte Tierärzte, die im Inland keine Niederlassung haben (Grenztierärzte), gelten die hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(3) Im Ausland approbierte Tierärzte, die zur Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestallten Tierärzte.

§ 12

Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der tierärztliche Beruf erfordert.

§ 13

(1) Der Tierarzt soll über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt werden, Schweigen bewahren, soweit berechtigte Belange es erfordern.

(2) Erfordern öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist der Tierarzt an das Schweigegebot nicht gebunden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht nicht.

§ 14

(1) Die Reichstierärztekammer regelt in einer Berufsordnung die tierärztlichen Berufspflichten und trifft darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufsehre. Insbesondere kann sie darin Vorschriften über eine unangemessene Ausdehnung der tierärztlichen Tätigkeit sowie über die gleichzeitige Ausübung einer anderen Tätigkeit erlassen.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 15

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt nach Anhören der Reichstierärztekammer eine Gebührenordnung für Tierärzte. Er kann auch auf Vorschlag der Reichstierärztekammer für bestimmte Gebiete des Reichs besondere Gebührenordnungen erlassen.

(2) Für die von Gerichten erforderten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung ist die Reichstierärztekammer allein zuständig. Ihr Gutachten ist bindend, es sei denn, daß besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erfordern.

(3) Die Reichstierärztekammer kann allgemeine Anordnungen darüber erlassen, inwieweit der Tierarzt das Entgelt für die Leistung einer Person, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, für sich erheben darf.

§ 16

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Tierarzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung Tierarzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhören der Reichstierärztekammer nähere Vorschriften gegen die Führung solcher Bezeichnungen erlassen.

§ 17

Ein Tierarzt darf bei der Ausübung seines Berufs in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen usw. keine Bezeichnung führen, die auf eine früher von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer zulassen.

§ 18

Tierärztliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Tierarzt übertragen ist.

2. Abschnitt

Die deutsche Tierärzteschaft

A. Die Reichstierärztekammer

§ 19

Die deutsche Tierärzteschaft betreut den deutschen Tierbestand, dient der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft. Sie ist Hüterin der tierärztlichen Aufgaben.

§ 20

Die Reichstierärztekammer ist die Vertretung der deutschen Tierärzteschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird nach Anhören des Reichstierärzteführers (§ 21) vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 21

(1) Der Leiter der Reichstierärztekammer (Reichstierärzteführer) nimmt die Befugnisse der Reichstierärztekammer wahr und vertritt die Reichstierärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen ständigen Stellvertreter. Er kann auch andere Personen mit seiner Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

(2) Der Leiter der Reichstierärztekammer wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und abberufen.

(3) Der ständige Stellvertreter wird vom Leiter der Reichstierärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen.

§ 22

(1) Dem Leiter der Reichstierärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von ihm auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Der Beirat hat den Leiter der Reichstierärztekammer zu beraten und zu unterstützen. Er ist vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten zu hören.

§ 23

(1) Mitglieder der Reichstierärztekammer sind der Leiter der Reichstierärztekammer, sein ständiger Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats und je ein Vertreter einer jeden Tierärztekammer (§ 28).

(2) Jede Tierärztekammer schlägt aus ihrer Mitte fünf Vertreter vor. Aus diesen bestimmt der Leiter der Reichstierärztekammer das Mitglied der Reichstierärztekammer und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Tierärztekammern gilt für die Dauer von vier Jahren. Sie darf vor Ablauf dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grunde aufgegeben oder vom Leiter der Reichstierärztekammer entzogen werden. Dieser entscheidet nach Anhören des Beirats, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Er regelt auch das Nähere über die Stellvertretung.

(4) Die Tagungen der Reichstierärztekammer werden durch ihren Leiter einberufen.

§ 24

Der Leiter der Reichstierärztekammer kann die Mitglieder der Reichstierärztekammer und der Tierärztekammern zu einem Reichstierärztetag zusammenberufen. Er kann auch andere Personen zu den Beratungen des Reichstierärztetages zuziehen oder zulassen.

§ 25

(1) Der Reichstierärztekammer unterstehen alle Tierärzte im Deutschen Reich.

(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Veterinäroffiziere sowie die als Tierarzt bestallten Unterveterinäre und Fahnenjunker (im Veterinärkorps) der Wehrmacht. Für andere Tierärzte, die im Dienst der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung unter die Reichstierärztekammer für die Dauer ihrer Dienstleistung.

§ 26

(1) Die Anordnungen der Reichstierärztekammer sind für die Tierärzte bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die amtliche Tätigkeit von Tierärzten eingreifen.

(2) Die Reichstierärztekammer kann die Tierärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu dreihundert Reichsmark anhalten, soweit dem nicht die Bestimmung im Abs. 1 Satz 2 entgegensteht. Das Verfahren wird von der Reichstierärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern geregelt.

§ 27

Die Reichstierärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedarf.

B. Untergliederungen und Verwaltungsstellen der Reichstierärztekammer

§ 28

(1) Die Reichstierärztekammer errichtet als ihre Untergliederungen Tierärztekammern und tierärztliche Bezirksvereinigungen.

(2) Die Anordnungen der Reichstierärztekammer über die Errichtung der Tierärztekammern und tierärztlichen Bezirksvereinigungen sowie über die Abgrenzung ihrer Bezirke bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 29

(1) Die Leiter der Tierärztekammern werden von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung ist von Fall zu Fall dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Leiter der Tierärztekammern haben ständige Stellvertreter. Auf ihre Berufung und Abberufung findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Leiter der Tierärztekammern können auch andere Personen mit ihrer Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

§ 30

Dem Leiter der Tierärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Die Mitglieder der Tierärztekammer sind der Leiter der Tierärztekammer, sein ständiger Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats sowie je ein Vertreter der ihr nachgeordneten tierärztlichen Bezirksvereinigungen und der tierärztlichen Fakultät oder tierärztlichen Hochschule des Kammerbezirks. Einer jeden Tierärztekammer hat mindestens ein beamteter Tierarzt als Mitglied und ein weiterer beamteter Tierarzt als dessen Stellvertreter anzugehören; sie werden nötigenfalls von der Reichstierärztekammer berufen.

(2) Jede tierärztliche Bezirksvereinigung teilt der Reichstierärztekammer auf einer Vorschlagsliste die Namen von vier Tierärzten mit, die von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede tierärztliche Fakultät oder tierärztliche Hochschule des Kammerbezirks schlägt der Reichstierärztekammer vier tierärztlich vorgebildete Angehörige der Fakultät vor. Aus den Vorgeschlagenen bestimmt die Reichstierärztekammer das Mitglied der Tierärztekammer und einen Stellvertreter. Sie kann auch von den Vorschlägen der tierärztlichen Bezirksvereinigung abweichen, hat dies aber dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(3) § 23 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 32

Der Tierärztekammer unterstehen alle Tierärzte, die einer der Bezirksvereinigungen des Kammerbezirks angehören (§ 35).

§ 33

Die Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigungen und ihre ständigen Stellvertreter werden von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt auf Grund einer Vorschlagsliste. Diese hat die Namen von vier Tierärzten zu enthalten, die von den Mitgliedern der tierärztlichen Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Reichstierärztekammer kann von den Vorschlägen abweichen, hat dies aber dem Reichsminister des Innern mitzuteilen. § 23 Abs. 3 und 4 und § 29 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 34

Dem Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigung steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Der tierärztlichen Bezirksvereinigung gehört jeder Tierarzt an, der in ihrem örtlichen Bereich seinen Wohnsitz hat. Die Reichstierärztekammer kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 36

Die Reichstierärztekammer kann für bestimmte Angelegenheiten besondere Abteilungen als Verwaltungsstellen bilden.

§ 37

Die Reichstierärztekammer ordnet die Verteilung der Aufgaben auf die Untergliederungen und Verwaltungsstellen. Sie regelt ihre Befugnisse und überwacht ihre Tätigkeit.

C. Besondere Bestimmungen

§ 38

(1) Der Leiter der Reichstierärztekammer, die Leiter der Tierärztekammern und der tierärztlichen Bezirksvereinigungen üben ihr Amt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

(2) Der Leiter der Reichstierärztekammer und der Leiter einer Tierärztekammer sind nicht an die Stellungnahme der Kammer, der Leiter einer tierärztlichen Bezirksvereinigung ist nicht an die Stellungnahme der tierärztlichen Bezirksvereinigung gebunden. Sie haben jedoch ihre abweichende Auffassung in den Akten zu begründen.

(3) Weicht der Leiter einer Tierärztekammer von der Stellungnahme der Tierärztekammer ab, so hat er unverzüglich der Reichstierärztekammer hierüber zu berichten. Entsprechendes gilt für den Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigung; der Bericht ist in diesem Falle der zuständigen Tierärztekammer zu erstatten.

§ 39

Die Tätigkeit der Mitglieder der Reichstierärztekammer, der Tierärztekammern und der Leiter tierärztlicher Bezirksvereinigungen sowie der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 40

Für die Mitglieder der Reichstierärztekammer und der Tierärztekammern sowie für die Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigungen gelten die Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehegatten entsprechend; der Leiter der Reichstierärztekammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 41

(1) Jeder Tierarzt hat sich bei der zuständigen tierärztlichen Bezirksvereinigung an- und abzumelden. Übt ein Tierarzt den tierärztlichen Beruf im Bezirk einer tierärztlichen Bezirksvereinigung aus, der er nicht angehört, so hat er sich außerdem bei dieser anzumelden.

(2) Die tierärztliche Bezirksvereinigung hat die An- und Abmeldung unverzüglich der zuständigen Tierärztekammer und der Reichstierärztekammer mitzuteilen. Auch hat sie die zuständige Veterinärbehörde zu verständigen.

(3) Bei den Tierärztekammern und tierärztlichen Bezirksvereinigungen sind Tierärzteverzeichnisse, bei der Reichstierärztekammer ist ein Reichstierärzteverzeichnis zu führen.

(4) Die Reichstierärztekammer erläßt die näheren Bestimmungen über die An- und Abmeldung und über die Führung der Tierärzteverzeichnisse.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

§ 42

Die Reichstierärztekammer erhebt von den Tierärzten Beiträge auf Grund einer von ihr zu erlassenden Beitragsordnung. In dieser sind für tierärztliche Beamte dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende Beitragsermäßigungen vorzusehen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, der sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteilt.

§ 43

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Ordnungsstrafen und Erzwingungsstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 44

Das Amtsblatt der Reichstierärztekammer sowie ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen ist das „Deutsche Tierärzteblatt".

§ 45

(1) Die Reichstierärztekammer hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Reichstierärztekammer und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung zu den Aufgaben einer Untergliederung oder Verwaltungsstelle gehört, bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitz dieser Stelle.

D. Die Aufgaben der Reichstierärztekammer

§ 46

(1) Die Reichstierärztekammer schließt die Tierärzte zu gemeinsamer Arbeit zusammen, um die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Tierärzteschaft (§§ 1 und 19) zu gewährleisten. Sie nimmt die Belange der Tierärzte wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

1. für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Tierärztestandes Sorge zu tragen;
2. über die Wahrung der tierärztlichen Berufsehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen (Berufsaufsicht);
3. die tierärztliche Ausbildung zu fördern;
4. für die Schulung und Fortbildung der Tierärzte zu sorgen und hierüber Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen dürfen in die Aus- und Fortbildung der beamteten Tierärzte nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern eingreifen;
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Tierärzte untereinander zu sorgen;
6. auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Tierärzteschaft entsprechende Verteilung der Tierärzte auf das gesamte Reichsgebiet hinzuwirken. Sie kann anordnen, daß die Niederlassung von Tierärzten in einzelnen Orten oder Gebietsteilen nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern;
7. Fürsorgeeinrichtungen für Tierärzte zu schaffen.

(2) Die Reichstierärztekammer kann, um die Tierärzte und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen, Anordnungen über eine Versicherung der Tierärzte treffen. Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Zur Durchführung der Versicherung darf keine neue Versicherungsunternehmung geschaffen werden.

(3) Die Reichstierärztekammer kann im Benehmen mit dem Reichsgesundheitsamt und dem Statistischen Reichsamt Übersichten und Angaben beschaffen, die für die tierärztlichen Aufgaben von Bedeutung sind.

(4) Der Reichstierärztekammer können vom Reichsminister des Innern besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 47

(1) Die Reichstierärztekammer hat die Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

und deren Einrichtungen in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und durch Benennung von Sachverständigen, zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen in den im Abs. 1 bezeichneten Fragen mit der Reichstierärztekammer, deren Untergliederungen und Verwaltungsstellen zusammenarbeiten und sie in Fragen von allgemeiner Bedeutung ihres Aufgabengebiets vor der Entscheidung hören.

(3) Die Reichstierärztekammer und mit ihrem Einverständnis auch ihre Untergliederungen und Verwaltungsstellen können den Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen Anregungen geben und bei ihnen Anträge einbringen. Diese Dienststellen sollen auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 48

(1) Die Reichstierärztekammer kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern für die Tierärzte verbindliche Vorschriften über Verträge erlassen, durch die ein einzelner Tierarzt oder mehrere Tierärzte in der öffentlichen Tierheilkunde oder bei nichtöffentlichen Einrichtungen die tierärztliche Behandlung übernehmen; sie kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch für Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis.

(3) Die Reichstierärztekammer kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern Vorschriften über die Ausübung privattierärztlicher Tätigkeit, über die Tätigkeit und den Inhalt der Verträge angestellter Tierärzte erlassen, jedoch insoweit nicht, als die Tierärzte nach § 26 den Anordnungen der Reichstierärztekammer nicht unterstehen.

§ 49

Die Reichstierärztekammer kann Einrichtungen zur Einziehung tierärztlicher Forderungen (Verrechnungsstellen) schaffen, bestehende überwachen, gegebenenfalls auflösen oder zusammenschließen und Vorschriften für den Betrieb solcher Einrichtungen erlassen.

§ 50

(1) Bei jeder tierärztlichen Bezirksvereinigung wird ein ständiger Schlichtungsausschuß gebildet. Er soll bei Streitigkeiten zwischen Tierärzten auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen einen Schlichtungsversuch machen. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem tierärztlichen Berufsverhältnis zwischen einem Tierarzt und einem Dritten ergeben, findet ein Schlichtungsversuch nur auf Antrag des Dritten oder mit dessen Zustimmung statt. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall ein besonderer Schlichtungsausschuß eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist der Schlichtungsausschuß derjenigen tierärztlichen Bezirksvereinigung, welcher der beteiligte Tierarzt angehört. Gehören die beteiligten Tierärzte verschiedenen tierärztlichen Bezirksvereinigungen an, so ist der zuerst um Vermittlung angerufene oder sonst mit der Sache befaßte Schlichtungsausschuß einer dieser Bezirksvereinigungen zuständig.

(3) Auf Ersuchen des Schlichtungsausschusses sind die Tierärzte zu Auskünften und persönlichem Erscheinen verpflichtet. Bei unbegründeter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann nach vorheriger Androhung eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Reichsmark verhängt werden, deren Festsetzung binnen zwei Wochen nach Zustellung mit einer Beschwerde bei der Reichstierärztekammer angefochten werden kann. Ersuchen an einen tierärztlichen Beamten sind durch den Dienstvorgesetzten zu leiten. Erhebt dieser gegen die Erteilung der Auskunft oder das persönliche Erscheinen des Beamten aus dienstlichen Gründen Einspruch, so finden die ersten beiden Sätze dieses Absatzes auf den Beamten keine Anwendung.

(4) Mißlingt der Schlichtungsversuch, so erläßt in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, der Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigung einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung bereit erklärt haben, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.

(5) Die Reichstierärztekammer kann auch bei sich und den Tierärztekammern Schlichtungsausschüsse einsetzen, für welche die Absätze 1 bis 4 entsprechend gelten.

(6) Die Reichstierärztekammer erläßt nähere Bestimmungen über das tierärztliche Schlichtungs- und Schiedswesen. Sie kann dabei für bestimmte Fälle die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse abweichend von den Absätzen 2 und 5 regeln.

3. Abschnitt

Bestrafung von Berufsvergehen

§ 51

Ein Tierarzt, der die Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der berufsgerichtlichen Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 52

(1) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind:
1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße bis zu dreitausend Reichsmark;
4. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 53

(1) Geldbußen über dreihundert Reichsmark und die im § 52 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Strafe können nur durch die tierärztlichen Berufsgerichte verhängt werden (tierärztliche Berufsgerichtsbarkeit).

(2) Warnung, Verweis und Geldbußen bis zu dreihundert Reichsmark können auch durch die Reichstierärztekammer verhängt werden. Das Verfahren regelt die Reichstierärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. In dem Verfahren finden die §§ 63, 78 und 79 entsprechende Anwendung.

§ 54

Die Zuständigkeit der tierärztlichen Berufsgerichte und die Strafbefugnis der Reichstierärztekammer erstrecken sich auf alle der Reichstierärztekammer unterstehenden Tierärzte mit Ausnahme derjenigen, für die ein staatliches geordnetes Dienststrafverfahren besteht.

§ 55

Wenn gegen einen Tierarzt, auf den die im § 54 vorgesehene Ausnahme Anwendung findet, wegen eines Berufsvergehens (§ 51) dienststrafrechtlich vorgegangen wird, so ist der Reichstierärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

§ 56

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das tierärztliche Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 57

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichstierärztekammer eröffnet.

(2) Ein Tierarzt kann die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 58

Als Berufsgerichte der deutschen Tierärzteschaft werden für jeden Tierärztekammerbezirk ein tierärztliches Bezirksgericht und für das Reichsgebiet ein Tierärztegerichtshof gebildet. Die tierärztlichen Bezirksgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Tierärztekammer. Der Sitz des Tierärztegerichtshofs wird nach Anhören des Leiters der Reichstierärztekammer vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 59

Das tierärztliche Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Tierärzten als Beisitzern. Der Tierärztegerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem zum Richteramt befähigten Mitglied und drei Tierärzten als Beisitzern.

§ 60

(1) Die rechtskundigen Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhören der Reichstierärztekammer, die tierärztlichen Mitglieder von der Reichstierärztekammer bestellt. Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter dürfen nicht ein führendes Amt bei der Reichstierärztekammer oder bei deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen bekleiden.

(2) Für die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter gilt § 40 entsprechend.

§ 61

(1) Die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 62

Zuständig für die Entscheidung ist das Bezirksgericht der Tierärztekammer, welcher der beschuldigte Tierarzt zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens untersteht.

§ 63

Die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gerichte und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben den tierärztlichen Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die tierärztlichen Berufsgerichte gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften und untereinander.

§ 64

Die sächlichen und persönlichen Kosten der tierärztlichen Berufsgerichte trägt die Reichstierärztekammer. Sie setzt die Entschädigung für die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte fest.

§ 65

(1) Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

§ 66

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines zum Richteramt befähigten Beamten oder eines Tierarztes als Beistandes bedienen. Die tierärztlichen Berufsgerichte können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 67

Das Verfahren vor den tierärztlichen Bezirksgerichten besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 68

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Bezirksgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Zugleich ist in dem Beschluß ein Mitglied des Bezirksgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung des Antrags können die Aufsichtsbehörde, die Reichstierärztekammer und im Falle des § 57 Abs. 2 der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung die Entscheidung des Bezirksgerichts beantragen.

(3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Bezirksgericht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen.

§ 69

(1) In dem Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen. Die Aufsichtsbehörde und die Reichstierärztekammer sind zu benachrichtigen. Der Beschuldigte sowie der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Reichstierärztekammer werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Anträgen gehört. Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten. Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige auch durch die Amtsgerichte vernehmen lassen.

(2) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich ist; über die Vereidigung entscheidet das um ihre Vornahme ersuchte Amtsgericht. Die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt. Zur eidlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß ein Schriftführer zugezogen werden.

§ 70

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Bezirksgericht. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann nötigenfalls eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 71

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreihundert Reichsmark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen. In dem Beschluß-

verfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu dreihundert Reichsmark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Aufsichtsbehörde und die Reichstierärztekammer binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

(3) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreihundert Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

§ 72

Das Bezirksgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind, kann das Gericht absehen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Gericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 73

(1) Zu der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte, sein Beistand, die Reichstierärztekammer und die Aufsichtsbehörde zu laden.

(2) Die Reichstierärztekammer und die Aufsichtsbehörde haben das Recht, sich bei der Hauptverhandlung vertreten zu lassen und Anträge zu stellen.

§ 74

(1) Ist gegen einen Tierarzt ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Bezirksgerichts ein vorläufiges Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die Reichstierärztekammer zu laden sind. In der Ladung ist die dem Tierarzt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht der Beschluß über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens ihm bereits mitgeteilt ist.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. § 72 findet Anwendung.

(4) Das Bezirksgericht kann, wenn es auf die Feststellung erkannt hat, daß der Tierarzt unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben, in unmittelbarem Anschluß an die Hauptverhandlung über das vorläufige Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(5) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß steht dem Tierarzt die Beschwerde an den Tierärztegerichtshof zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Tierärztegerichtshof entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung. § 72 findet Anwendung.

§ 75

(1) Das vorläufige Verbot tierärztlicher Tätigkeit tritt außer Kraft, wenn in dem berufsgerichtlichen Verfahren nicht auf die Feststellung erkannt wird, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben, oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Das Verbot ist vom Bezirksgericht oder, sofern das berufsgerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Tierärztegerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Beschuldigte die Aufhebung des vorläufigen Verbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

§ 76

(1) Gegen die Urteile der tierärztlichen Bezirksgerichte können die Reichstierärztekammer, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim tierärztlichen Bezirksgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 77

(1) Über die Berufung entscheidet der Tierärztegerichtshof. Dieser ist an die Feststellungen des Bezirksgerichts nicht gebunden. Hebt der Tierärzte-

gerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das tierärztliche Bezirksgericht oder an ein anderes tierärztliches Bezirksgericht zurückverweisen. Das tierärztliche Bezirksgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tierärztegerichtshofs gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Tierärztegerichtshof gelten § 70 Satz 2 und § 72 entsprechend.

§ 78

(1) Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des tierärztlichen Bezirksgerichts steht ihm die Beschwerde an den Tierärztegerichtshof zu. § 74 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79

(1) Für die Vollstreckung einer Geldbuße einschließlich der Kosten findet § 43 entsprechende Anwendung.

(2) Die aus Geldbußen eingehenden Beträge fließen der Reichstierärztekammer zu.

4. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 80

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Reichstierärztekammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der tierärztlichen Berufsgerichte. Er kann seine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Untergliederungen und Verwaltungsstellen und den tierärztlichen Bezirksgerichten auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Reichstierärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschließungen oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Ist die Aufsichtsbehörde eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Behörde, so entscheidet dieser auf Anrufung der Reichstierärztekammer endgültig.

§ 81

(1) Zu Tagungen der Reichstierärztekammer, der Tierärztekammern und der tierärztlichen Bezirksvereinigungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Ihre Vertreter sind jederzeit zu hören. Eine Tagung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß in einer bestimmten Angelegenheit der Leiter der Reichstierärztekammer, einer Tierärztekammer oder einer tierärztlichen Bezirksvereinigung den Beirat hört.

§ 82

Der Leiter der Reichstierärztekammer erstattet dem Reichsminister des Innern jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 83

(1) Personen, welche die tierärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Tierarzt bestallt sind, unterstehen ebenfalls der Reichstierärztekammer, es sei denn, sie erklären dieser, daß sie ihre Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nicht fortsetzen. Der Reichstierärztekammer unterstehen jedoch nicht die Unterveterinäre und die Fahnenjunker (im Veterinärkorps) der Wehrmacht. Für die im Satz 1 bezeichneten Personen ruht die Unterstellung während ihrer Dienstleistung bei der Wehrmacht.

(2) Die für die Tierärzte geltenden Bestimmungen finden auf die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sinngemäße Anwendung. Sie unterliegen der Strafbefugnis der Berufsgerichte und der Reichstierärztekammer (§ 53). Das Nähere regelt die Reichstierärztekammer.

§ 84

Eine auf Grund der bisherigen Gesetze erteilte Approbation als Tierarzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 85

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den tierärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 86

(1) Die landesrechtlichen Bestimmungen über den tierärztlichen Berufsstand und über die tierärztliche Berufsgerichtsbarkeit werden aufgehoben. Die Ausführungsvorschriften regeln die Überleitung schwebender Verfahren.

(2) Die durch Landesrecht vorgeschriebenen tierärztlichen Berufsvertretungen werden aufgelöst. Die

Reichstierärztekammer ist deren Rechtsnachfolgerin. Für die Überleitung der Geschäfte kann der Reichstierärzteführer Treuhänder bestellen.

§ 87

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Reichsverband der Deutschen Tierärzte aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Rechtsnachfolgerin des Reichsverbandes der Deutschen Tierärzte ist die Reichstierärztekammer.

(2) Für die auf Grund des Absatzes 1 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Steuern nicht erhoben.

(3) Vereine und Verbände von Tierärzten, welche die Wahrnehmung der Berufsangelegenheiten oder wirtschaftlicher Belange von Tierärzten zur Aufgabe haben, dürfen ihre Satzungen nur mit Genehmigung der Reichstierärztekammer ändern. Bei Zweifeln, ob es sich um eine Vereinigung dieser Art handelt, entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Reichstierärztekammer kann Vereinigungen dieser Art auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Reichstierärztekammer kann auch die Auflösung einer Vereinigung dieser Art mit der Maßgabe aussprechen, daß eine Liquidation nicht stattfindet und sie selbst Rechtsnachfolgerin ist. In diesem Fall findet Abs. 2 entsprechende Anwendung. Neugründungen von Vereinigungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Reichstierärztekammer.

(4) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vereinigungen, welche die Pflege der tierärztlichen Wissenschaft zur Aufgabe haben, nach Anhören der Reichstierärztekammer auflösen. Er kann hierbei über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens Bestimmungen treffen. Die Neugründung von Vereinigungen dieser Art bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 88

(1) Soweit tierärztliche Vereinigungen oder Berufsvertretungen Gruppenversicherungsverträge für Tierärzte oder deren Hinterbliebene mit beaufsichtigten Versicherern abgeschlossen haben, kann die Reichstierärztekammer an Stelle der Vereinigung oder Berufsvertretung in den Vertrag eintreten.

(2) Soweit Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Tierärzte oder deren Hinterbliebene die Versicherung oder Versorgung unmittelbar gewähren, kann die Reichstierärztekammer, wenn es sich um rechtlich unselbständige Einrichtungen handelt, diese übernehmen. Für rechtlich selbständige Einrichtungen, jedoch nicht für Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kann die Reichstierärztekammer die Änderung des Geschäftsplans oder die Vereinigung mit einer anderen Einrichtung anordnen; soweit eine betroffene Einrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, bedarf die Reichstierärztekammer für ihre Maßnahmen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß nur in der Besetzung von Organen der Einrichtung eine Änderung herbeigeführt werden soll. § 87 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 89

(1) Die Reichstierärztekammer wird erstmalig von ihrem Leiter errichtet.

(2) Bis der Leiter der Reichstierärztekammer je einen Vertreter der nach den §§ 28 ff. zu errichtenden Tierärztekammern zu Mitgliedern der Reichstierärztekammer bestimmt hat (§ 23 Abs. 2), gehören der Reichstierärztekammer an Stelle der Vertreter der Tierärztekammern zehn vom Leiter der Reichstierärztekammer zu berufende Tierärzte an.

§ 90

Der Reichstierärzteführer kann die zur Überleitung gemäß §§ 86 bis 88 und zur Errichtung der Reichstierärztekammer erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 91

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 92

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 93

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1936	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	359
6. 4. 36	Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung	360
6. 4. 36	Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge	362

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 3. April 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Das gleiche gilt von der Zulassung als Prozeßagent (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung).

(2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinn ausgeübt war.

(3) Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Dienste der im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzubieten.

§ 2

(1) Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind; ferner daß über die erforderten und gezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird. Falls erforderlich, können die mit der Aufsicht betrauten Stellen (§ 3) nähere Weisungen hinsichtlich der Art der Akten- und Buchführung geben.

(2) Schriftstücke, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben, auch wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

§ 3

(1) Personen und Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, sowie Prozeßagenten unterstehen der Aufsicht des Landgerichts-(Amtsgerichts-)präsidenten. Der Präsident kann mit der Ausübung der Aufsicht richterliche Beamte, insbesondere die Vorstände der Amtsgerichte, beauftragen. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung können auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden. Mißbilligungen und Rügen zu erteilen oder den Widerruf der Erlaubnis oder der Zulassung anzudrohen, bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

(2) Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

§ 4

(1) Einzelpersonen, denen die unbeschränkte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, dürfen nur die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" führen. Auch Prozeßagenten dürfen sich als „Rechtsbeistand" bezeichnen.

(2) Personen, denen die Erlaubnis auf Grund besonderer Sachkunde für bestimmte Gebiete erteilt ist, können hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden; ihnen kann insbesondere die Führung von Bezeichnungen untersagt werden, die einen Irrtum über Art oder Umfang ihrer Tätigkeit hervorrufen können.

(3) Für juristische Personen sowie für Vereinigungen und Stellen, die nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes der Erlaubnis nicht bedürfen, können ebenfalls Anordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art ergehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Landgerichts- (Amtsgerichts-)präsident. Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

(5) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen die Bezeichnung „Rechtsbeistand" nicht führen.

§ 5

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes stehen dem nicht entgegen, daß Wirtschaftstreuhänder, die der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angehören, in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit ihren Berufsaufgaben in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Berlin, den 3. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung. Vom 6. April 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Phosphorwasserstoff oder von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist verboten. Die Verwendung von phosphorhaltigen Fraßgiften zur Ungeziefer-bekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Stellen oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Phosphorwasserstoffs befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.

3. Der Durchgasungsleiter muß für das Durchgasungspersonal, das durch das Gas gefährdet ist, gut sitzende Gasmasken oder sonstige Atemschützer bereit halten, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz haben müssen. Die Maske oder der Atemschützer ist im Falle jeder stärkeren Gasentwicklung sowie bei allen Arbeiten anzulegen, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden.

4. Die Gebäude, die Schiffe oder Einzelräume, in denen die Durchgasung durchgeführt wird, müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und das Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auch auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des

Phosphorwasserstoffs besonders hinzuweisen ist, gesichert werden. Zur Vermeidung von Explosionen ist ferner jedes offene oder glimmende Feuer in den zu durchgasenden Räumen zu beseitigen. Die elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder der Sicherungen stromlos zu machen. Einzelne Wohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind; außerdem müssen die Räume, die an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzen, entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthaltes Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich ist, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet werden. Sonstige mittelbar mit den durchgasten Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten fünf Stunden nach Beginn der Gasentwicklung zu beobachten und bei Eindringen von Phosphorwasserstoff wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln.

In Gebäuden, die in geschlossener Bauweise stehen, dürfen Durchgasungen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeführt werden. Bevor die Erlaubnis zur Durchgasung erteilt wird, sind die Brandmauern des Gebäudes, in denen die Durchgasung durchgeführt werden soll, auf etwaige Gasdurchlässigkeit durch Besichtigung eingehend zu prüfen. Die Bewohner der anliegenden Gebäude sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist jeder Haushalt in diesen Gebäuden auf die Gefahren einer Phosphorwasserstoffvergiftung aufmerksam zu machen. Beim Eindringen von Phosphorwasserstoff in diese Gebäude sind die betreffenden Räume wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Durchgasung in zusammenliegenden, bewohnten Kähnen.

5. Nach Beendigung der Durchgasung sind die der Gaseinwirkung ausgesetzten Räume gründlich zu lüften.

6. Jeder Durchgasungsleiter hat über die vorgenommenen Durchgasungen unter Angabe von Ort und Zeit der Durchgasung, der Art des Raumes, in dem die Durchgasung durchgeführt worden ist, Menge des verbrauchten Mittels, des Ortes und der Art der Beseitigung aller verwendeten Verpackungsgefäße, der Stoffe und der Namen des Begasungspersonals Buch zu führen.

7. Der Durchgasungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Behältnisse der Stoffe und etwaige Rückstände vergraben werden.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen; in besonderen Fällen können sie Erleichterungen zulassen oder mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern die Anwendung freigeben.

§ 4

(1) Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen an die im § 2 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen oder Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

(2) Die Stoffe dürfen nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen in verschlossenen, kühlen und trockenen, tunlichst abseits der Wohnungen gelegenen Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelagert werden.

§ 5

Wer den in den §§ 1, 4 getroffenen Bestimmungen oder einer ihm auf Grund des § 3 auferlegten Bedingung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 20. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
von Tschammer und Osten

Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge.
Vom 6. April 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird verordnet:

§ 1

Die im ausschließlichen Eigentum des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen oder seiner Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit stehenden und in das Schiffsverzeichnis des Reichsbundes eingetragenen Wassersportfahrzeuge sind berechtigt, in der Handelsflagge als zusätzliches Zeichen einen schwarzen, weiß umrandeten Anker nach anliegendem Muster zu führen.

Anlage

§ 2

Der Reichssportführer regelt die Einrichtung und Führung des Schiffsverzeichnisses, bestimmt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Schiffsverzeichnis und erteilt auf Grund dieser Eintragungen Bescheinigungen über die Berechtigung zur Führung der im § 1 bezeichneten Flagge.

Berlin, den 6. April 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage

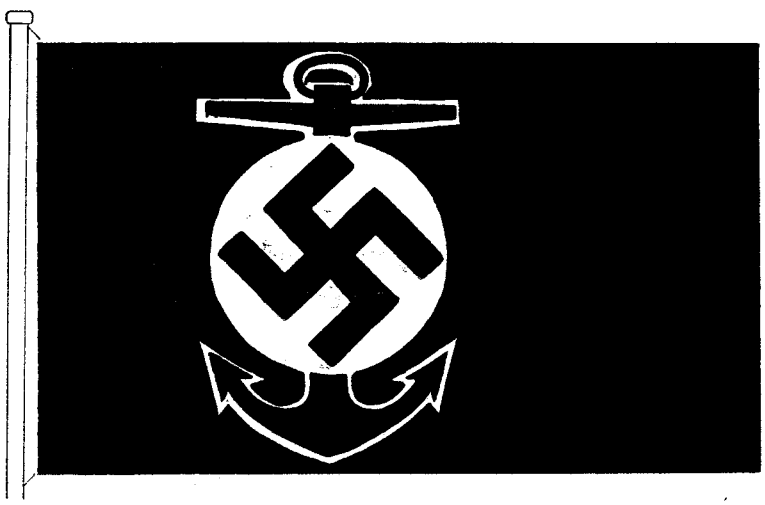

Flagge der Wassersportfahrzeuge

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1936	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 36	Verordnung über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	363
8. 4. 36	Verordnung über Zolländerungen	364

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 9. April 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der Internationalen Vereinbarung, betreffend die Ausfuhr von Knochen (Kündigung durch Finnland).

Verordnung über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vom 31. März 1936.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird folgendes verordnet:

(Zum § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes) § 1

In der Zwangsversteigerung genießen wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung der Hauptschuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind, das Vorrecht der Rangklasse 4 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

(Zum § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes) § 2

(1) Bei wiederkehrenden Leistungen sind als laufend im Sinne des § 13 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes der letzte vor der Beschlagnahme fällig gewordene Betrag sowie die später fällig werdenden Beträge anzusehen. Die älteren Beträge sind Rückstände.

(2) Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 ist bei öffentlichen Lasten auch dann zu verfahren, wenn die für sie maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften die laufenden und die rückständigen Beträge in anderer Weise voneinander abgrenzen. Bestimmen die landesrechtlichen Vorschriften an Stelle der im § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes bestimmten zwei Jahre eine kürzere Frist, so genießen das Vorrecht nur die Rückstände, die innerhalb dieser Frist fällig geworden sind; dabei wird die Frist stets vom letzten Fälligkeitstage vor der Beschlagnahme zurückgerechnet.

Berlin, den 31. März 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 8. April 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 135 (Käse) Abs. 1 (Quark usw.) ist der Zollsatz „6“ zu ändern in „8“.

2. In der Tarifnr. 173 (Stärke usw.) Abs. 2 Unterabs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Oktober 1936 Ausnahmen von dem Zoll für gemahlene Kartoffelstärke zu bewilligen.		

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 20. April 1936 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1936	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 36	**Drittes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten**	365
27. 3. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues	365
8. 4. 36	Dritte Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh	366
9. 4. 36	Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer)	368
15. 4. 36	Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare	368

Drittes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten. Vom 11. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1936.

An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel und Saatgutversorgung vom 21. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1349).

München, den 11. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 27. März 1936.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wird hierdurch verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Satz 1 werden die Worte „1. April 1935 bis 31. März 1936" ersetzt durch die Worte: „1. April 1935 bis 31. März 1937".

2. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Über Restbeträge von weniger als 100 Reichsmark, die nach Erfüllung der Einzahlungspflicht § 2 gemäß auf den Anleihekonten der Einzahlungspflichtigen verbleiben, erteilt das Finanzamt in jedem Falle Guthabenbescheinigungen Absätze 1 bis 5 gemäß. Hierbei bleiben Spitzenbeträge unter einer Reichsmark unberücksichtigt. In gleicher Weise ist bei Ermäßigung des Gebäudeentschuldungsteuersolls unter den Betrag von 200 Reichsmark (§ 1 Abs. 2) zu verfahren."

3. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Sind Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbands deutscher Gemeinden ausgegeben worden, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, so ist der Empfänger verpflichtet,

die Schuldverschreibungen oder andere Anleihestücke gleicher Art mit Zinsscheinbogen und den dazugehörigen Erneuerungsscheinen in gleichem Nennwert zurückzugeben. Kommt der Empfänger binnen einer vom Finanzamt bestimmten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Entschädigung in Höhe der durch die Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten zuzüglich des Betrags der seit der Aushändigung etwa fällig gewordenen Zinsscheine an das Finanzamt zu entrichten.

(2) Sind Guthabenbescheinigungen ausgegeben worden, auf die der Einzahlungspflichtige keinen Anspruch hat, so ist der Einzahlungspflichtige verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Guthabenbescheinigungen von dem Kreditinstitut, dem sie erteilt worden sind, an das Finanzamt zurückgegeben werden. Werden die Guthabenbescheinigungen binnen einer vom Finanzamt bestimmten Frist nicht zurückgegeben, so hat der Einzahlungspflichtige eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Guthabenbescheinigungen an das Finanzamt zu entrichten. Der Wert der Guthabenbescheinigungen wird errechnet nach dem Kurs, den die Schuldverschreibungen am Tage der Ausstellung der Guthabenbescheinigungen gehabt haben.

(3) Auf die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Entschädigung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Steuern vom Einkommen entsprechende Anwendung. Gegen die Verfügung des Finanzamts ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 303, 304 der Reichsabgabenordnung gegeben. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen."

Berlin, den 27. März 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Dritte Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh. Vom 8. April 1936.

Auf Grund der §§ 9, 10, 11 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) und des § 3 der Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Schlachtviehverwertungsverbände" wird jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „Viehwirtschaftsverbände".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Nr. 5:

   „5. Därme, Magen oder Blasen von Schlachtvieh bearbeiten oder mit diesen Waren handeln (Darmhändlergruppe)."

   b) Er erhält folgenden Abs. 2:

   „(2) Den Viehwirtschaftsverbänden gehören ferner die Personen an, die nicht gewerbsmäßig für eigene Rechnung Schlachtvieh schlachten oder schlachten lassen."

   c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

   d) Im neuen Abs. 3 ist an Stelle von „Abs. 1 Nrn. 2 bis 4" zu setzen: „Abs. 1 Nrn. 2 bis 5".

   e) Der neue Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe; als Fleisch, Fleischwaren sowie tierische Fette im Sinne dieser Verordnung gelten das Fleisch, die Fleischwaren und das Fett dieser Tiere mit Ausnahme des Milchfetts. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen ferner Därme, Magen und Blasen dieser Tiere."

3. § 7 erhält folgenden Abs. 3:

   „(3) Die Hauptvereinigung ist berechtigt, von den Mitgliedern der Viehwirtschaftsverbände unmittelbar Beiträge zu erheben."

4. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben, soweit nicht der zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt."

5. Im § 14 Abs. 1 und im § 18 ist an Stelle von „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4" zu setzen: „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5".

6. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine nach § 20 Abs. 1 zugelassene Person in dem im § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt oder im Zeitpunkt der ausdrücklichen Zulassung eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 nicht erfüllt hat,

oder fällt bei einer solchen Person eine der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 künftig fort, oder ist diese Person wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere oder tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle wiederholt mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden, so kann die Zulassung widerrufen werden.

(2) Über den Widerruf entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der Marktverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung des Marktbeauftragten steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung zu; die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag des Betroffenen den Widerruf der Zulassung vorläufig außer Kraft setzen.

(4) Wird eine Zulassung zum Viehgroßmarkt wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere oder tierische Erzeugnisse widerrufen, so wird hiermit zugleich die Zulassung zu anderen Viehgroßmärkten widerrufen."

7. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Er kann ferner anordnen, inwieweit die Einreihung des zum Verkauf bestimmten Viehs in Schlachtwertklassen (§ 17) nach seiner näheren Weisung durch einen Ausschuß erfolgt. Der Ausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je ein Mitglied ein Bauer (Landwirt), ein Händler und ein Schlachter sein muß. Es können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Der Marktbeauftragte beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Wird innerhalb des Ausschusses keine Einstimmigkeit erzielt, so kann auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Marktbeauftragte an Stelle des Ausschusses über die Einreihung entscheiden. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann Sonderbeauftragte bestellen; diese sind berechtigt, Entscheidungen der Ausschüsse und der Marktbeauftragten aufzuheben und über die Einreihung endgültig zu entscheiden. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Aufwendungen eine vom Marktbeauftragten festzusetzende Entschädigung."

8. Im § 28 ist zu setzen an Stelle von „§ 27 Abs. 1": „§ 27 Absätze 1 und 3" und an Stelle von „§ 27 Abs. 3": „§ 27 Abs. 4".

Artikel II

Die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 in der Fassung der in Artikel I aufgeführten und getroffenen Änderungen wird wie folgt ergänzt:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann unbeschadet der Regelung im § 22 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh Betrieben, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 der genannten Verordnung Mitglied eines Viehwirtschaftsverbandes sind, die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsinhaber oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere oder tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden ist,

b) der Mitgliedsbetrieb vom Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes oder der Hauptvereinigung verwarnt worden ist,

c) der Betriebsinhaber oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach vorsätzlich einen erneuten Verstoß gegen eine der unter a genannten Bestimmungen begangen hat und

d) die Verstöße sich gegen Bestimmungen über Preise, Beschränkungen von Schlachtungen oder sonstige Betriebsbeschränkungen, Lieferbedingungen, Vieh- oder Fleischversendungen gerichtet haben.

(2) Gegen die Untersagung steht dem betroffenen Mitglied binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichts bei der Hauptvereinigung zu.

(3) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Der Obmann des Schiedsgerichts kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung, der endgültig entscheidet. § 14 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh findet keine Anwendung.

§ 2

(1) Verstößt ein Mitglied beim Handel mit Schlachtvieh oder beim Großhandel mit Fleisch gegen eine Anordnung der Hauptvereinigung oder eines Viehwirtschaftsverbandes in bezug auf Lieferungen nach bestimmten Gebieten, Märkten oder an bestimmte

Abnehmer, so ist derjenige Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet sich das Schlachtvieh oder Fleisch befindet, berechtigt, über das Schlachtvieh oder Fleisch zu verfügen.

(2) Die Verfügungsbefugnis ist in der Weise auszuüben, daß der zur Verfügung berechtigte Viehwirtschaftsverband oder dessen Beauftragter das Schlachtvieh oder Fleisch dort, wo es zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, für Rechnung des Versenders unter Beachtung der festgesetzten Preise zum Verkauf zu bringen hat. Die entstandenen Kosten sind vom Erlös abzuziehen.

Artikel III

Die Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 5) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 erhält die Überschrift des Preisverzeichnisses folgende Fassung:

Bezeichnung des Fleischstückes	Bei einem Höchstpreis für inländische Hälften von Ochsen und Färsen je 50 Kilogramm in Reichsmark				
	74	76	78	80	82

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer). Vom 9. April 1936.

Auf Grund des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 970) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Ausländische Preis- und Wertangaben sind auf Reichsmark nach dem Kurs umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt (§ 6 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)."

2. Im § 16 Abs. 4 sind die Wörter „Zollstundungsordnung vom 11. Januar 1906 über den Lagerausgleich" zu ersetzen durch „Lagerausgleich-Ordnung vom 21. März 1932".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare. Vom 15. April 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Nimmt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, ein Geschäft vor, das bei gerichtlicher Vornahme im Bezirk des Notars unter eine sachliche Gebührenbefreiungsvorschrift fallen würde, so ist er berechtigt, an Stelle der ihm nach der Kostenordnung zustehenden Gebühr eine um 80 vom Hundert ermäßigte Gebühr zu erheben. Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das gleiche gegenüber dem befreiten Kostenschuldner; auf andere Beteiligte, die mit dem Befreiten als Gesamtschuldner haften, erstreckt sich die Ermäßigung insoweit, als sie von dem Befreiten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Ermäßigung tritt ohne weiteres ein, wenn das Geschäft in einem Bezirk vorgenommen wird, wo die Notare für Beurkundungen ausschließlich zuständig sind.

(3) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3 der Kostenordnung vom 25. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1371) bleiben unberührt.

(4) Wird nur die nach Absatz 1 ermäßigte Gebühr erhoben, so sind bei der Beurkundung in Abweichung von § 138 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenordnung Schreibgebühren für alle Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlung zu entrichten. Im Falle persönlicher Gebührenfreiheit gilt das nicht, wenn einer der Beteiligten die vollen Gebühren zu entrichten hat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1936	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 36	**Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes**	369
18. 4. 36	**Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes**	371
18. 4. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen**	372
9. 4. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft	372

Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 18. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Der Volksgerichtshof ist ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Der Volksgerichtshof wird an hauptamtlichen Mitgliedern mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 3

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs werden vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 5

Bei dem Volksgerichtshof werden Senate gebildet, deren Zahl der Reichsminister der Justiz bestimmt.

§ 6

Bei einer Häufung der Geschäfte können ständig angestellte Richter vorübergehend als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof zugezogen werden, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges erforderlich ist. Die Abordnung eines Hilfsrichters darf vor Ablauf der Zeit, für die der Hilfsrichter einberufen ist, nur widerrufen werden, wenn das Bedürfnis, durch das sie veranlaßt wurde, weggefallen ist.

§ 7

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Volksgerichtshof wird durch einen oder mehrere Reichsanwälte oder Staatsanwälte ausgeübt. Sie sind nichtrichterliche Beamte, müssen aber zum Richteramt befähigt sein.

§ 8

Bei dem Volksgerichtshof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

Artikel II

§ 9

Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt:
   a) bei Besoldungsgruppe 1b hinter „Amtsgerichtsdirektoren[1])“:
   „Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof[1])“;
   b) bei Besoldungsgruppe 10a hinter „Reichsgerichtswachtmeister“:
   „Volksgerichtswachtmeister“.

2. In die Besoldungsordnung B werden eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe 3b unter Abschnitt „Reichsjustizministerium" vor „Kammergerichtspräsident":

„Präsident des Volksgerichtshofs";

b) bei Besoldungsgruppe 6 unter Abschnitt „Reichsjustizministerium" hinter „Senatspräsidenten beim Reichsgericht[1])":

„Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof[1]) Reichsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof[1])"

und in Anmerkung 1 hinter „Reichsgericht":

„und beim Volksgerichtshof sowie der Reichsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof";

c) bei Besoldungsgruppe 8 unter Abschnitt „Reichsjustizministerium" vor „Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk":

„Volksgerichtsräte".

§ 10

(1) Von den im Haushalt des Reichsjustizministeriums für das Rechnungsjahr 1935 (Einzelplan IX) bei Kapitel 2 (Reichsgericht) nachgewiesenen Stellen werden folgende Stellen auf Kapitel 2a (Volksgerichtshof) übertragen:

Gruppe B 7: 1 Reichsanwalt

Gruppe A 2b: 2 Oberstaatsanwälte

Gruppe A 2d: 4 Amtsräte (davon 3 künftig umzuwandeln)

Gruppe A 4b: 3 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A 4c: 2 Regierungsinspektoren

Gruppe A 7: 3 Sekretäre

Gruppe A 10: 3 Reichsgerichtswachtmeister.

(2) Im Haushalt des Reichsjustizministeriums (Einzelplan IX) werden im Kapitel 2a (Volksgerichtshof) folgende Planstellen neu geschaffen:

Gruppe B 3b: 1 Präsident des Volksgerichtshofs

Gruppe B 6: 2 Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof,

1 Reichsanwalt (unter Umwandlung der vom Reichsgericht übertragenen Reichsanwaltsstelle der Gruppe B 7).

Sie erhalten eine unwiderrufliche pensionsfähige Zulage von 1 000 *RM*.

Gruppe B 8: 6 Volksgerichtsräte

Gruppe A 1b: 2 Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof

Gruppe A 2b: 2 Oberstaatsanwälte

Gruppe A 10a: 1 Oberbotenmeister.
Er erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

5 Volksgerichtswachtmeister (unter Umwandlung von 3 vom Reichsgericht übernommenen Reichsgerichtswachtmeisterstellen).

Artikel III

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen sich auf den Oberreichsanwalt als Anklagebehörde bei dem Volksgerichtshof beziehen, tritt an seine Stelle der Reichsanwalt bei dem Volksgerichtshof.

Artikel IV

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel V

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die auf Grund der früheren Vorschriften ernannten ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs bleiben nach Maßgabe ihrer bisherigen Ernennung weiter im Amt. Dasselbe gilt für Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen; von ihnen scheiden jedoch am 31. Oktober 1936 diejenigen aus, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu hauptamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofs ernannt worden sind.

(3) Werden Mitglieder des Reichsgerichts und Reichsanwälte bis zum 1. April 1937 zum Volksgerichtshof versetzt, so erhalten sie bei Versetzung in den Ruhestand mindestens das Ruhegehalt, das sie erhalten hätten, wenn sie in ihrer früheren Stellung beim Reichsgericht verblieben wären.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes.

Vom 18. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen können der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz sowie die dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ändern und dabei die bisherige Regelung vereinfachen und klarstellen. Die für die Geltung dieser Gesetze zur Zeit maßgebenden landesrechtlichen Mindestsätze der Friedensmiete sollen in Kraft bleiben, soweit nicht die besonderen Verhältnisse in einer Gemeinde eine Änderung erfordern.

§ 2

Frei gewordene oder frei werdende Räume, die nach den bisher geltenden Vorschriften im Falle einer Neuvermietung den Schutz des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes verlieren würden, behalten diesen Schutz. Soweit sie ihn infolge einer Neuvermietung bereits verloren haben, treten die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes alsbald, die des Reichsmietengesetzes bei der nächsten Neuvermietung wieder in Kraft.

§ 3

Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist künftig nur ausgeschlossen, wenn seit dem Beginn der Mietzeit ein Jahr verstrichen ist. Im übrigen gilt § 1a Buchstabe c des Reichsmietengesetzes.

§ 4

Die Festsetzung der gesetzlichen Miete regelt der Reichsarbeitsminister. Sie ist so festzusetzen, daß sie zur Deckung der Betriebskosten und der Kosten für notwendige Instandsetzungsarbeiten ausreicht und eine angemessene Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals ermöglicht.

§ 5

(1) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können Anordnungen treffen, für deren Erlaß nach der bisher geltenden Regelung die obersten Landesbehörden oder sonstige Stellen zuständig sind. Anordnungen der obersten Landesbehörden bedürfen künftig der Genehmigung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz. Sie werden für das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz von der für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörde erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden haben die auf Grund des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften mit den reichsrechtlichen Bestimmungen in einer nach Abs. 1 zu erlassenden Anordnung in Einklang zu bringen und bis zum 30. April 1936 neu bekanntzumachen. Landesrechtliche Vorschriften, die nicht neu bekanntgemacht sind, treten am 1. Mai 1936 außer Kraft.

§ 6

Hat sich der Mieter in einem gerichtlichen Vergleich zur Herausgabe eines dem Mieterschutz unterliegenden Raumes verpflichtet, so kann eine Räumungsfrist gewährt oder eine im Vergleich vereinbarte Räumungsfrist verlängert werden. Für die Gewährung und Verlängerung einer Räumungsfrist gilt § 5a Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

Artikel II

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken und die darauf beruhenden landesrechtlichen Anordnungen treten am 1. Mai 1936 insoweit außer Kraft, als sie die Bildung des Mietzinses betreffen. Ebenso treten die auf Grund der Bestimmungen über Preisüberwachung erlassenen Anordnungen über die Regelung der Mietzinsbildung außer Kraft.

Artikel III

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß in einer Gemeinde die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. in Fabrikräume, Lagerräume, Werkstätten, Diensträume oder Geschäftsräume, der Genehmigung der Gemeinde bedarf; die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Der Reichsarbeitsminister kann über die Voraussetzung der Genehmigung Näheres bestimmen. Mit Geldstrafe und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einer auf Grund von Satz 1 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen. Vom 18. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) wird aufgehoben.

§ 2

Ob und inwieweit den Unterhaltungsträgern und Lehrkräften der privaten Vorschulen für mit der Auflösung oder dem Abbau verbundene erhebliche wirtschaftliche Härten durch öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich oder aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren ist, bestimmen die obersten Unterrichtsbehörden der Länder im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach den Richtlinien des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft. Vom 9. April 1936.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V §§ 7 und 8 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird verordnet:

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel. Im Falle eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist."

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1936	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 36	Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Führern und Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes	373
17. 4. 36	Fünfte Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	373
17. 4. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft	374
21. 4. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen	376
17. 4. 36	Berichtigung	376

Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Führern und Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 3. April 1936.

I.

Der Stellvertreter des Führers ist bei der Ernennung der Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes zu beteiligen, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden (vgl. § 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769).

II.

Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat in der Weise zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Beförderungsvorschlages erhält, der nähere Angaben über den zu befördernden Führer oder Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes enthalten muß. Dem Stellvertreter des Führers ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu lassen.

Berlin, den 3. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister des Innern
Frick

Fünfte Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

Vom 17. April 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Saarland treten am 1. Mai 1936 nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 in Kraft:

a) die im Artikel I § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 737) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) bezeichneten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und seiner Durchführungsverordnungen,

b) die im Artikel III § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland in der Fassung der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland bezeichneten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.

§ 2

(1) Die auf Grund der Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 493) gebildeten Betriebsausschüsse werden vom 1. Mai 1936 ab Vertrauensräte, ihre Mitglieder aus dem Kreise der Gefolgschaft Vertrauensmänner im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

(2) Die Mitglieder dieser Vertrauensräte haben das feierliche Gelöbnis gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit am 1. Mai 1936 abzulegen. Der § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 512) findet Anwendung.

§ 3

Der vom Treuhänder der Arbeit erstmalig gebildete Sachverständigenbeirat bleibt bis zur neuen Bildung des Sachverständigenbeirats, spätestens bis zum 30. Juni 1936, bestehen.

§ 4

Als spätester Zeitpunkt für den Erlaß einer Betriebsordnung (§ 5 des Artikels I der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland in der Fassung der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland) wird der 1. Oktober 1936 bestimmt.

§ 5

(1) Die Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland tritt vorbehaltlich des § 5 Satz 2 des Artikels I der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland mit dem 1. Mai 1936 außer Kraft, ebenso Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland.

(2) Die Vorschriften des § 1 des Artikels IV des Ersten Abschnitts der Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 18. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 237) finden bis zum 30. September 1936 Anwendung.

Berlin, den 17. April 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft. Vom 17. April 1936.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 2, 3, 9, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Milchwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft

§ 1

(1) Zu Milchwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Milch erzeugen (Erzeugergruppe),
2. die Betriebe, die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse herstellen oder bearbeiten (Verarbeitergruppe),
3. die Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse verteilen (Verteilergruppe).

(2) Als Bearbeiter gelten auch Betriebe, die Milcherzeugnisse lagern. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler).

§ 2

(1) Die Wirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

(3) Zahl, Namen und Grenzen der Wirtschaftsverbände ergeben sich aus den Satzungen.

Satzungen

§ 3

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Zweck und Aufgabe der Zusammenschlüsse

§ 4

(1) Den Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Milchwirtschaft durchzuführen und die Versorgung der Verbraucher sicherzustellen. Bei Durchführung der Marktordnung ist nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft zu verfahren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die Zusammenschlüsse unter Beachtung des Milchgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen regeln,
2. Vorschriften über Kennzeichnung und Güteanforderungen von Milch und Milcherzeugnissen erlassen,
3. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
4. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen, Mindestumsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe bestimmen sowie volkswirtschaftlich unnötige Betriebe dieser Gruppen dauernd oder vorübergehend stillegen,
5. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, zur Bildung eines Ausgleichstockes Ausgleichsabgaben und für die Benutzung von Einrichtungen angemessene Gebühren erheben,
7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

Entschädigung

§ 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebs zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen und Preisspannen oder durch allgemeine Bestimmungen über den Ausnutzungsgrad oder Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem 1. April 1934 ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stillegung wiederaufgenommen wurde.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

Überordnung

§ 6

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfall Anordnungen erlassen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind.

Zwangsvollzug, Beitreibung

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständige Polizeibehörde ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit eines Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 8

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmen

§ 9

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes, die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Arten sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung oder Verarbeitung von Milch bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist. Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen oder Auflagen erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Neuerrichtung und Wiederaufnahme von Betrieben, die der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen.

(3) Als Großverteiler im Sinne des Absatzes 1 gelten Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen; dabei gelten Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen und Anstalten nicht als Wiederverkäufer.

Straf- und Schlußvorschriften

§ 10

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen der zuständigen Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen zuwiderhandelt,
2. einer ihm von dem zuständigen Zusammenschluß auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung der in seinem Betrieb erzeugten Milch an eine bestimmte Stelle zuwiderhandelt,
3. ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung einen Betrieb oder eine Anlage errichtet oder einen Betrieb verlegt oder erweitert.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 11

Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Butter und Käse sowie die im § 2 Nrn. 1 bis 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) genannten Erzeugnisse, ferner Kasein, Milchzucker und Kakaomilch.

§ 12

(1) Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42), ferner Artikel 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) werden aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 gebildeten Zusammenschlüsse gehen auf die durch diese Verordnung gebildeten Zusammenschlüsse über. Rechtsnachfolger der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung, der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger ist die Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft. Rechtsnachfolger der früheren Milchwirtschaftsverbände, der Wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverteiler sowie der Milchversorgungsverbände ist jeweils derjenige Milchwirtschaftsverband, in dessen Gebiet die früheren Milchwirtschaftsverbände, die Wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverteiler und die Milchversorgungsverbände ihren Sitz hatten.

(3) Solange die Organe der Milchwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung auf Grund dieser Verordnung und der Satzungen noch nicht berufen sind, werden ihre Befugnisse durch die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 eingesetzten Organe derjenigen Zusammenschlüsse ausgeübt, deren Rechtsnachfolger sie sind oder, soweit eine Rechtsnachfolge nicht besteht, in deren früherem Gebiet sie ihren Sitz haben. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 13

Sofern eine auf Grund dieser Verordnung erfolgende Neubildung, Grenzänderung oder Namensänderung eines Milchwirtschaftsverbandes eine Änderung der Kennzeichnung von Käse (Käseverordnung vom 20. Februar 1934, Reichsgesetzbl. I S. 114) notwendig macht, können die bisherigen Kennzeichnungen der Herkunft noch sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Neubildung, Grenzänderung oder Namensänderung gebraucht werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. Vom 21. April 1936*).

Auf Grund des § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird verordnet:

Artikel 1

Zu den Beständen des Deckungsstocks gehören auch die Nutzungen (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die zum Deckungsstock gehörenden Vermögensgegenstände gewähren. Die Ansprüche auf solche Nutzungen brauchen in das Deckungsstockverzeichnis nicht eingetragen zu werden.

Artikel 2

(1) Der Vorschrift des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes steht nicht entgegen, daß schon vor dem Schlusse des Geschäftsjahres und vor Aufstellung der Berechnung der Deckungsrücklage Beträge dem Deckungsstock zugeführt werden.

(2) Die Vorschriften über den Deckungsstock gelten für alle Vermögensgegenstände, die in das Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks eingetragen sind.

Artikel 3

Bestellt die Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 81 oder 89 des Gesetzes einen Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange der Versicherten, so kann sie diesem alle Rechte und Befugnisse übertragen, die den Organen der Unternehmung, bei ausländischen Versicherungsunternehmungen auch dem nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, nach Gesetz oder Satzung zustehen. Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung, die die Aufsichtsbehörde festsetzt, fallen der Versicherungsunternehmung zur Last.

Artikel 4

Im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14 des Gesetzes) kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß eine nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gestellte Sicherheit für den übernommenen Bestand bestehen bleibt.

Berlin, den 21. April 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 92 vom 21. April 1936.

Berichtigung

Im § 6 Abs. 1 Zeile 3 des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz) vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) sind die Worte „des Gesetzes" durch die Worte „der Verordnung" zu ersetzen.

Berlin, den 17. April 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Ruppert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

377

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1936 | Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 36	Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts	377
23. 4. 36	**Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit**	378
20. 4. 36	Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes	378
20. 4. 36	Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz	383
21. 4. 36	Dritte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	383
23. 4. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit	384

Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts.

Vom 22. April 1936.

Artikel 1

Besoldungsdienstalter als Reichsbeamte der aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsanwärter

(1) Den Versorgungsanwärtern der Wehrmacht, die über die zwölfjährige Dienstverpflichtung in der Wehrmacht als Soldat zurückbehalten oder nach Ableistung der Dienstverpflichtung entlassen waren und als Soldaten wieder in die Wehrmacht eingestellt worden sind, wird die über 13 Jahre hinausgehende Dienstzeit in der Wehrmacht auf das Besoldungsdienstalter in der Anstellungsgruppe angerechnet, wenn und soweit ihre planmäßige Anstellung im Vergleich zu anderen Beamten des gleichen Dienstzweiges, der gleichen Dienstlaufbahn und der gleichen Besoldungsgruppe nachweislich verzögert worden ist.

(2) Der Zivildienstschein dieser Versorgungsanwärter wird über die Dauer dieser Dienstzeit mit einem entsprechenden Zusatz der Dienststelle versehen, die die endgültige Entlassung der Versorgungsanwärter aus dem aktiven Wehrdienst durchgeführt hat.

Artikel 2

Allgemeines Dienstalter als Reichsbeamte

Das allgemeine Beamtendienstalter ist für die im Artikel 1 genannten Versorgungsanwärter so festzusetzen, daß sie durch eine infolge der militärischen Dienstleistung notwendig gewordene spätere Einberufung und Anstellung im Beamtendienst Nachteile nicht erleiden.

Artikel 3

Besoldungsdienstalter und Beamtendienstalter der Versorgungsanwärter der Wehrmacht als Beamte bei den Landes- und Kommunalbehörden sowie bei sonstigen öffentlichen Körperschaften

Artikel 1 und 2 haben auch für die im § 4 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 234) aufgeführten Behörden und Körperschaften Gültigkeit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft. Sie gilt auch für die Versorgungsanwärter und die Beamten aus dem Versorgungsanwärterstande, die schon vor dem 1. April 1936 aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, insoweit als die 13 Jahre übersteigende Dienstzeit in die Zeit nach dem 16. März 1935 fällt.

Berlin, den 22. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Straffreiheit wird gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen. Ausgenommen sind vorsätzliche Zuwiderhandlungen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, sowie Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

(2) Strafen, die wegen der im Abs. 1 bezeichneten Straftaten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 20. April 1936 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

Straffreiheit wird ferner auch für andere Straftaten nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.
2. Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 20. April 1936 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

§ 3

(1) Über die §§ 1 und 2 hinaus werden ferner bedingt erlassen Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, oder die wegen einer vor dem 20. April 1936 begangenen Tat noch erkannt werden, wenn es sich handelt

1. um Straftaten gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 3 und § 5 Abs. 1, sowie um Straftaten gegen §§ 134a und b und § 130a des Strafgesetzbuchs,
2. um Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers und anderer leitender Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP sowie um sonstige im politischen Meinungsstreit begangene Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 223, 223a des Strafgesetzbuchs) und nach § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs strafbare Unmutsäußerungen.

(2) Das gleiche gilt für Straftaten gegen § 330a des Strafgesetzbuchs, die die Verübung einer der im Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben.

(3) Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gewährung des bedingten Straferlasses ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes. Vom 20. April 1936.

Auf Grund des Artikels I § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird folgendes verordnet:

Artikel I

(1) Das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Änderung des § 1a gilt für die am 1. Mai 1936 laufenden Mietverhältnisse nur, wenn durch landesrechtliche Anordnung nach § 22 Satz 2 die Geltung des Reichsmietengesetzes auf sie wieder ausgedehnt ist (§ 1a Satz 2).

Anlage (S. 380)

(2) Hat nach der bisher geltenden landesrechtlichen Regelung eine andere Behörde als das Mieteinigungsamt die Friedensmiete festgestellt oder festgesetzt, so kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß eine neue Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt nicht auf Grund solcher Tatsachen beantragt werden kann, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden konnten; Tatsachen, auf die danach ein Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

Artikel II

Das Mieterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780, 787) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird Abs. 1 Satz 2 gestrichen.

2. Im § 5a wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Hat sich der Mieter in einem gerichtlichen Vergleich zur Räumung verpflichtet, so kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 eine Räumungsfrist gewährt oder eine im Vergleich vereinbarte Räumungsfrist verlängert werden."

Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wird in einem Aufhebungsstreit eine Partei, die einer anerkannten Vereinigung der Hausbesitzer oder der Mieter angehört, von einem Beauftragten dieser Vereinigung oder eines ihr angeschlossenen Verbandes oder Vereins vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung. Als Beauftragte gelten alle mit Vertretungsausweis versehenen Personen."

4. § 13 Abs. 2 ist auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780, 787) fortgefallen. Es muß

im § 1g Abs. 1 statt „§ 13 Abs. 3" heißen: „§ 13 Abs. 2",
im § 1o Abs. 3 statt „§ 13 Abs. 5" heißen: „§ 13 Abs. 4",
im § 14 Abs. 2 statt „§ 13 Abs. 4" heißen: „§ 13 Abs. 3",
im § 27 Abs. 1 und § 52 Abs. 1
statt „§ 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2" heißen: „§ 13 Abs. 2 Satz 2".

5. Im § 19 Abs. 2 wird das Wort „lediglich" gestrichen.

6. § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

7. Im § 23a erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Anspruch besteht nur, wenn über die Angelegenheit im Vertrauensrat verhandelt worden ist."

8. § 30 wird gestrichen.

9. § 32a erhält folgende Fassung:

„§ 32a

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes gelten nicht für Geschäftsräume mit Ausnahme von Geschäftsräumen, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind. § 52e gilt auch für Mietverhältnisse über reine Geschäftsräume."

10. § 32b wird gestrichen.

11. Die §§ 33a und 33b werden durch folgenden § 33a ersetzt:

„§ 33a

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch den Umbau von gewerblichen oder sonstigen Räumen als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen gewonnen werden, soweit die Teilung oder der Umbau nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist oder in Zukunft erfolgt. Bei Teilung einer Wohnung gilt dies für sämtliche Teilwohnungen."

12. § 34 wird gestrichen. Im § 1 Abs. 2 und § 1p muß es statt „§§ 19 bis 26, 32 bis 34" heißen: „§§ 19 bis 26, 32 bis 33a".

13. § 48 erhält folgenden Abs. 2:

„Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörde. Zu Maßnahmen und Anordnungen nach Abs. 1 ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz erforderlich."

14. Im § 52 Abs. 1 und § 52e Abs. 3 ist hinter den Worten „des Reichsarbeitsministers" einzufügen „und des Reichsministers der Justiz". § 52e Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

15. Hinter § 52e wird folgender § 53 angefügt:

„§ 53

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können die von den obersten Landesbehörden oder sonstigen Stellen erlassenen Vorschriften aufheben oder ändern. Sie können ferner die Anordnungen treffen, für deren Erlaß die obersten Landesbehörden oder sonstigen Stellen zuständig sind, auch die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse anderen Stellen übertragen."

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers der Justiz und der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Ausführungsvorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Anlage
(Zum Artikel I Abs. 1)

Reichsmietengesetz

§ 1

(1) Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils kann jederzeit dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll (gesetzliche Miete). Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Wirkung, daß die gesetzliche Miete von dem ersten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein würde, an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt, und daß der Vertrag auf Verlangen des anderen Vertragsteils als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt.

(2) Kommt ein Einverständnis über die Höhe der gesetzlichen Miete nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Vertragsteils das Mieteinigungsamt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gemeinden anordnen, daß Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses der Gemeinde anzuzeigen sind.

§ 1a

Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Mietzeit nicht mehr zulässig, es sei denn, daß derjenige, der sich auf die gesetzliche Miete beruft, in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und die Änderung des Mietzinses auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Teils nicht als unbillig bezeichnet werden kann. Wird die Geltung des Reichsmietengesetzes auf Mietverhältnisse wieder ausgedehnt (§ 22 Satz 2), so beginnt die Frist bei laufenden Mietverhältnissen mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung.

§ 2

(1) Bei Berechnung der gesetzlichen Miete ist von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war (Friedensmiete). Hatte der Vermieter oder Mieter vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich Nebenleistungen übernommen, die er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu tragen hatte, und waren diese auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen. Der Reichsarbeitsminister kann für Nebenleistungen dieser Art einen Hundertsatz der Friedensmiete allgemein bestimmen. Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung ist für Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe enthalten sind, ein Betrag abzuziehen, den der Reichsarbeitsminister bestimmt. Der verbleibende Restbetrag gilt als Friedensmiete im Sinne von Satz 1 (reine Friedensmiete).

(2) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Friedensmiete zu geben. Insbesondere hat der Vermieter einen in seinem Besitze befindlichen Mietvertrag über die Räume, aus dem die Höhe der Friedensmiete hervorgeht, dem Mieter auf Verlangen vorzulegen.

(3) Besteht über die Höhe der Friedensmiete Streit, so ist sie auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festzustellen.

(4) War eine Friedensmiete nicht vereinbart oder läßt sie sich nicht mehr feststellen oder weicht sie aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem damaligen ortsüblichen Mietzins ab, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils als Friedensmiete den ortsüblichen Mietzins festzusetzen. Das gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden oder in erheblicher Weise baulich verändert sind oder zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden, sofern diese Umstände einen abweichenden Mietzins rechtfertigen. Als ortsüblich ist der Mietzins anzusehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Bei Bauten, deren Fertigstellung in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1918 erfolgte, hat das Mieteinigungsamt die Friedensmiete in der Höhe festzusetzen, welche den gegen die Friedenszeit erhöhten Baukosten entspricht.

(5) Die Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete kann auch bei Räumen beantragt werden, die nicht dem Reichsmietengesetz unterliegen oder für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird.

§ 3

Die gesetzliche Miete ist in einem Hundertsatz der Friedensmiete festzusetzen. Sie ist so festzusetzen, daß sie zur Deckung der Betriebs- und Instandsetzungskosten ausreicht und eine angemessene Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals ermöglicht.

§ 4

Betriebskosten sind für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten.

§ 5

Gilt die gesetzliche Miete und ist der Mietzins in längeren Zeitabschnitten als einem Monat zu zahlen, so kann der Vermieter wie der Mieter verlangen, daß der Mietzins monatlich gezahlt wird.

§ 6

(1) Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen, so hat eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle die sachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil des Mietzinses nicht an den Vermieter, sondern an die Stelle selbst oder an eine andere Stelle zu entrichten haben, oder daß sie die Arbeiten selbst ausführen und einen entsprechenden Betrag des Mietzinses einbehalten können. Der Betrag, der auf Grund einer solchen Anordnung für Instandsetzungs-

arbeiten in Anspruch genommen wird, darf bei dem jeweils fälligen Mietzins einen Hundertsatz der Friedensmiete nicht übersteigen, den der Reichsarbeitsminister bestimmt. Insoweit erlischt der Anspruch des Vermieters; dies gilt auch für den Fall der Abtretung, Verpfändung oder Beschlagnahme der Mietzinsforderung.

(2) Vor einer Anordnung nach Abs. 1 sind beide Vertragsteile zu hören; gegen die Anordnung soll die Beschwerde vorgesehen werden.

(3) Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren im einzelnen. Sie kann anordnen, daß die Beträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden können.

(4) Diese Vorschrift gilt auch für Räume, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird.

§§ 7 bis 9
weggefallen.

§ 10

Sind Räume an den Unternehmer eines gewerblichen Betriebes vermietet, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag des Vermieters einen besonderen Zuschlag zu der gesetzlichen Miete festzusetzen, soweit infolge der Eigenart des Betriebes besonders hohe Betriebs- und Instandsetzungskosten entstehen und die gesetzliche Miete zur Deckung dieser Kosten nicht ausreicht. § 3 ist zu berücksichtigen.

§ 11

Die Festsetzung der gesetzlichen Miete regelt der Reichsarbeitsminister. Er kann hierbei zulassen, daß allgemein oder in bestimmten Gemeinden Teile der gesetzlichen Miete nach ihrer tatsächlichen Höhe gesondert zu berechnen sind (Umlegung). Vor der Festsetzung sind Vertreter der anerkannten Vermieter- und Mietervereinigungen zu hören.

§§ 12 und 13
weggefallen.

§ 13a

(1) Sind an einem Gebäude auf behördliche Anordnung oder mit Zustimmung der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen, so kann der Vermieter diejenigen Beträge auf die Mieter umlegen, die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des erforderlichen Kapitals notwendig sind (Zusatzmiete). Die Umlegung ist nicht zulässig, wenn die baulichen Veränderungen entweder als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind oder aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bezahlt werden können, oder wenn die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden ist. Die Umlegung erfolgt nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird. Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfange erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.

(2) Im Streitfall entscheidet das Mieteinigungsamt; es kann auf Antrag des Vermieters die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche Zustimmung eines Mieters ersetzen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann allgemein eine Zusatzmiete festsetzen, soweit die baulichen Veränderungen auf Grund behördlicher Anordnungen im öffentlichen Interesse vorgenommen worden sind.

§ 14
weggefallen.

§ 15

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes vom Mieteinigungsamte getroffenen Entscheidungen gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages.

(2) Eine Entscheidung des Mieteinigungsamtes, die auf die Höhe der Miete von Einfluß ist, wirkt von dem ersten Mietzahlungstermin ab, der auf die Stellung des Antrages folgt.

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden,
2. auf Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch Umbau von gewerblichen oder sonstigen Räumen als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen gewonnen sind, soweit die Teilung oder der Umbau nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist oder in Zukunft erfolgt. Bei Teilung einer Wohnung findet das Gesetz auf sämtliche Teilwohnungen keine Anwendung,
3. auf Räume in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft zu dienen bestimmt sind oder bestimmt werden,
4. auf die Abgabe von Räumen solcher Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel III, Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) anerkannt worden sind, sofern nicht die Anerkennung entzogen worden ist. Die Anerkennung und die Entziehung werden durch eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachgewiesen,
5. auf Geschäftsräume mit Ausnahme von Geschäftsräumen, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind,

6. auf Untermietverhältnisse. Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet,
7. auf Räume, die für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch vermietet sind,
8. auf Räume, die nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet sind. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können in besonderen Fällen die Geltung des Reichsmietengesetzes auf derartige Räume ausdehnen.

§§ 17 und 18
weggefallen.

§ 19

(1) Auf die nach diesem Gesetze den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 20

Tritt die gesetzliche Miete an die Stelle des vereinbarten Mietzinses, so richtet sich die Verpflichtung zur Tragung der Betriebskosten und zur Instandhaltung des Mietraums nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, außerdem erlischt jede vom Vermieter oder Mieter übernommene, ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Mietvertrag nicht obliegende Verpflichtung, sofern sie auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses offenbar von Einfluß war. Im übrigen bleiben die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Rechte und Pflichten der Vertragsteile unberührt.

§ 21

(1) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung dieser Minister Ausführungsvorschriften erlassen.

(2) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse den obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß diese die Befugnisse weiter übertragen. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können die von den obersten Landesbehörden oder von sonstigen Stellen erlassenen Vorschriften aufheben oder ändern.

§ 22

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz können anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen werden, oder daß in einem Land, in bestimmten Gemeinden oder für bestimmte Arten von Mieträumen eine höhere als die gesetzliche Miete nicht neu vereinbart werden darf. Sie können diese Anordnungen wieder aufheben.

§ 22a

Für ein Mietverhältnis, auf das sich eine auf Grund des § 22 Satz 1 erlassene Anordnung bezieht, gelten folgende Vorschriften:

1. Galt vor dem Inkrafttreten einer Anordnung, durch die bestimmte Gemeinden oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen werden, für ein Mietverhältnis die gesetzliche Miete oder war der Mietzins nach den Vorschriften über die gesetzliche Miete zu berechnen, so ist, wenn der Mietvertrag für den Fall der Außerkraftsetzung des Reichsmietengesetzes eine Regelung nicht vorsieht und auch nachträglich keine Vereinbarung erfolgt, der bisherige Mietzins weiterzuzahlen, auch bleibt die Verpflichtung zur Tragung der Betriebs- und Instandsetzungskosten unberührt; Änderungen der gesetzlichen Miete gelten auch für diese Mietverhältnisse.

   Der Vermieter wie der Mieter kann jederzeit dem anderen Vertragsteile gegenüber erklären, daß die Regelung des Vertrags gelten soll. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie wirkt von dem ersten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein würde. Läßt sich der Mietzins nicht mehr feststellen, so gilt der angemessene Mietzins.

   § 5 gilt entsprechend.

   Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Vorschriften des § 6 mit der Maßgabe gelten, daß der Teil des Mietzinses, der für Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen werden darf, von ihr festgesetzt wird.
2. Darf eine höhere als die gesetzliche Miete nicht neu vereinbart werden, so erlöschen Ansprüche des Mieters auf Rückzahlung eines geleisteten Mehrbetrages, wenn sie nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht sind. Dies gilt nicht, wenn der Mieter über die Höhe der gesetzlichen Miete arglistig getäuscht worden ist. Der gerichtlichen Geltendmachung steht die Stellung eines Antrags an das Mieteinigungsamt gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und 4 gleich.

§ 23

Ein Vermieter, der eine ihm nach § 1 Abs. 3 obliegende Anzeige vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 24
weggefallen.

Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.
Vom 20. April 1936.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6, 11, 13a, 21 und 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Mindestsatz der gesetzlichen Miete beträgt 110 vom Hundert der Friedensmiete. Im übrigen setzen die obersten Landesbehörden die Höhe der gesetzlichen Miete fest. Sie können hierbei bestimmen, daß allgemein oder in bestimmten Gemeinden Teile der gesetzlichen Miete nach ihrer tatsächlichen Höhe gesondert zu berechnen sind (Umlegung). Vor der Festsetzung sind Vertreter der anerkannten Vermieter- und Mietervereinigungen zu hören.

(2) Die obersten Landesbehörden können für einzelne Gemeinden anordnen, daß Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses der Gemeinde anzuzeigen sind.

§ 2

Bei Räumen mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind für die Sammelheizung 7 vom Hundert und für die Warmwasserversorgung 3 vom Hundert der Friedensmiete abzurechnen.

§ 3

Wird gemäß § 6 des Reichsmietengesetzes auf Anordnung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle ein Teil des Mietzinses für notwendige Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen, so darf dieser Betrag 18 vom Hundert der Friedensmiete nicht übersteigen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können für Nebenleistungen der im § 2 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes genannten Art einen Hundertsatz der Friedensmiete allgemein bestimmen. Sie können ferner eine Zusatzmiete gemäß § 13a Abs. 3 des Reichsmietengesetzes festsetzen. Diese Befugnisse können sie weiterübertragen.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes ausgenommen werden oder daß in einem Land, in bestimmten Gemeinden oder für bestimmte Arten von Mieträumen eine höhere als die gesetzliche Miete nicht neu vereinbart werden darf. Sie können diese Anordnungen wieder aufheben. Diese Befugnisse können sie weiterübertragen.

§ 6

Die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der obersten Landesbehörden bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz.

§ 7

Diese Verordnung tritt, soweit Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen sind, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.
Vom 21. April 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abänderung des § 1 der Zweiten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird bestimmt:

1. Das Luftamt Kiel wird nach Hamburg verlegt.
2. Dem Luftamt Frankfurt (Main) werden zugeteilt:
   a) von dem Bezirk des Luftamts Köln die Regierungsbezirke Koblenz und Trier und der oldenburgische Landesteil Birkenfeld,
   b) von dem Bezirk des Luftamts Stuttgart das Saarland.
3. Dem Luftamt Münster (Westf) wird von dem Bezirk des Luftamts Hannover der Regierungsbezirk Osnabrück zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung des Staatssekretärs
Weyer

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 23. April 1936.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten; das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verbüßt war.

(2) Für den bedingten Straferlaß nach § 3 des Gesetzes gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß und dem bedingten Straferlaß (§ 3) unberührt.

(4) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 2

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach § 1 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird ein Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen. Dies gilt entsprechend für den bedingten Straferlaß nach § 3 des Gesetzes.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die nach § 1 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 3

Im Falle des § 3 des Gesetzes ist die Strafe nebst rückständigen Geldbußen und Kosten endgültig erlassen, wenn bis zum Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Vollstreckungsbehörde nichts davon bekanntgeworden ist, daß der Verurteilte ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begangen habe.

§ 4

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Verordnung zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im § 2 Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 oder über den Eintritt des endgültigen Straferlasses nach § 3 Zweifel bestehen.

§ 5

Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach § 2 des Gesetzes Platz greift. Verneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Gesetzes) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1936	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 36	**Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung**	385
24. 4. 36	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung	386

Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung.

Vom 23. April 1936.

Zur vorläufigen Regelung der Versorgung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und des Freiwilligen Arbeitsdienstes für die männliche Jugend sowie ihrer Hinterbliebenen hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes der männlichen Jugend und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag vorläufig Versorgung.

(2) Die vorläufigen Versorgungsgebührnisse dürfen die nach dem Reichsversorgungsgesetz ohne Berücksichtigung der Ausgleichszulage (§ 28) zu gewährenden Versorgungsgebührnisse nicht übersteigen.

(3) Die einem Dienstbeschädigten bei Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 31 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährende Zulage (Pflegezulage) darf höchstens 1 200 Reichsmark betragen.

(4) Stirbt ein ehemaliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes erst nach Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst, so darf Hinterbliebenenrente nur gewährt werden, wenn der ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat.

§ 2

Ehemaligen Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes der männlichen Jugend und ihren Hinterbliebenen kann wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung Versorgung nach § 1 gewährt werden, wenn die Dienstbeschädigung nach dem 30. Juni 1934 eingetreten ist.

§ 3

(1) Ehemalige Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen können auf Antrag Vorschüsse auf die nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz zu erwartende Versorgung erhalten, wenn die Voraussetzungen, unter denen frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse oder auf Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes haben, entsprechend erfüllt sind.

(2) Der Vorschuß auf Ruhegehalt wird nur dann nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, wenn die Dienststelle, aus der das Diensteinkommen bezogen worden ist, mindestens ein Jahr lang bekleidet war, es sei denn, daß die Entlassung wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung stattfindet. An die Stelle des zuletzt bezogenen Diensteinkommens tritt das Diensteinkommen aus einer vorher im Dienste des Reichs oder eines seiner Länder bekleideten Planstelle; der in diesem Falle zugrunde gelegte Betrag darf jedoch nicht höher sein als das zuletzt bezogene Diensteinkommen. Ist eine Planstelle im Dienste des Reichs oder eines seiner Länder vorher nicht bekleidet worden, so bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Höhe des Vorschusses.

(3) Als ruhegehaltfähig im Sinne von § 56 des Wehrmachtversorgungsgesetzes gilt auch die Zeit, in der ein Angehöriger des Stammpersonals im Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst hauptberuflich tätig gewesen ist.

(4) Für die Gewährung von Vorschüssen auf Übergangsgebührnisse (§§ 7, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes) wird als Dienstzeit auch die im Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst zugebrachte Dienstzeit gerechnet.

(5) Den Unterführern des Reichsarbeitsdienstes (Besoldungsgruppe AD 9 bis 11c) dürfen auf ihren Antrag Vorschüsse auf Ruhegehalt gewährt werden, wenn sie nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 12 Abs. 1b des Reichsarbeitsdienstgesetzes) entlassen werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und des Artikels 5 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) finden auf die nach diesem Gesetz Versorgungsberechtigten Anwendung.

§ 5

(1) Im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird hinter dem Worte „Wehrmachtversorgungsgesetze" eingefügt: „dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung,".

(2) § 112a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet auf die nach diesem Gesetz gewährten Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse Anwendung.

§ 6

Ergeben sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 7

Das vorläufige Verfahren in Arbeitsdienstversorgungssachen regelt der Reichsminister des Innern; er erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung. Vom 24. April 1936.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird verordnet:

I. Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung

Artikel 1

Als Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung gelten auch die zum Reichsarbeitsdienst einberufenen Personen, die sich auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung auf dem Wege zum Entlassungsort befinden.

Artikel 2

(1) Die vorläufige Versorgung umfaßt:

Heilbehandlung, Beschädigtenrente, Pflegezulage, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, Witwen- und Waisenrente sowie Zusatzrente.

(2) Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 11, 15 bis 20, 24, 25, 27, 30, 30a, 31, 35, des § 36 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, der §§ 37, 38, des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 5, Abs. 3 bis 5, der §§ 50, 51 Abs. 1 bis 4 und 6, der §§ 55 bis 58, 61, des § 62 Abs. 1 bis 6 und der §§ 63, 64, 66 bis 71a, 86, 87, 98 des Reichsversorgungsgesetzes und der Artikel 2, 3 § 1, Artikel 4 §§ 1, 2, 3 Abs. 1, § 4, Artikel 7 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) nebst Ausführungsbestimmungen hierzu gelten entsprechend.

(3) Ein Wechsel des Wohnsitzes nach der erstmaligen Feststellung der Versorgungsgebührnisse begründet keinen Anspruch auf Gewährung oder Erhöhung der Ortszulage (§ 51 des Reichsversorgungsgesetzes). Die Ausführungsbestimmung Nr. 6 zum § 51 des Reichsversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

(1) Für das Ruhen der Versorgung gelten auch die Vorschriften des Dritten Teils Kapitel V (Pensionskürzung), Abschnitt I § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 547) in der Fassung des Kapitels XI § 62 Nr. 1b des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 442), die Vorschriften des Kapitels XII § 75 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 446), die Vorschriften der Verordnung vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel V (Pensionskürzung), Abschnitt II §§ 10, 11

(Reichsgesetzbl. I S. 537, 550) und die Vorschriften des Kapitels XI § 62 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 442).

(2) Die Versorgung ruht außerdem für die Dauer der Wiederverwendung im Reichsarbeitsdienst.

(3) Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht neben einem Vorschuß auf Übergangsgebührnisse nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 2 errechneten monatlichen Zahlbeträge sind auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

Artikel 5

Versorgung nach § 2 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung kann ohne Prüfung des Bedürfnisses und in gleicher Höhe wie die Versorgung nach § 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung gewährt werden.

II. Dienstzeitversorgung und Versorgung gemäß § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes

Artikel 6

(1) Die Vorschüsse auf Dienstzeitversorgungsgebührnisse und auf Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes können ohne Prüfung des Bedürfnisses und in gleicher Höhe wie die nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz zuständigen Versorgungsgebührnisse gewährt werden.

(2) Für die Angehörigen des Stammpersonals bis zum Range eines Unterfeldmeisters einschließlich gelten die Vorschriften des Ersten Teils, für die übrigen Angehörigen des Stammpersonals gelten die Vorschriften des Zweiten Teils des Wehrmachtversorgungsgesetzes entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung gelten entsprechend für die Berechnung des Vorschusses auf die Versorgungsgebührnisse der Hinterbliebenen.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung dürfen der Berechnung des Vorschusses höchstens 50 vom Hundert des zuletzt bezogenen Diensteinkommens zugrunde gelegt werden.

(5) Vorschüsse auf die Zulage zu den Übergangsgebührnissen nach § 8 des Wehrmachtversorgungsgesetzes dürfen nicht gewährt werden.

(6) Vorschüsse auf Versorgungsgebührnisse gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

III. Verfahren

Artikel 7

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen und des Artikels 2 Abs. 1 und 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 8

(1) Örtlich zuständig ist in den Fällen, in denen es sich um Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und um Vorschüsse auf Versorgungsgebührnisse gemäß § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes handelt, ausschließlich das Versorgungsamt IV Berlin. Das Versorgungsamt IV Berlin stellt auch die Zusatzrenten fest.

(2) Gegen die Bescheide des Versorgungsamts ist, soweit es sich um die Feststellung einer Arbeitsdienstbeschädigung handelt (Artikel 10), Beschwerde (§ 61 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) an den Reichsarbeitsführer, im übrigen an das übergeordnete Hauptversorgungsamt zulässig.

Artikel 9

(1) Die erstmaligen Anträge auf Versorgung wegen erlittener Dienstbeschädigung und auf Gewährung von Vorschüssen auf Versorgungsgebührnisse gemäß § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes sind an den zuständigen Arbeitsgauführer zu richten. Der Arbeitsgauführer hat die Anträge mit dem ausgefüllten Fragebogen nach anliegendem Muster, allen darin geforderten und allen außerdem von ihm beizuziehenden Unterlagen (Stammrollenauszug, Musterungs-, Einstellungs- und Entlassungsbefund, Krankenblätter, Krankenbuchauszug, Dienstbeschädigungslisten, Krankenkassenauskünfte, Akten der Sozialversicherung) dem Versorgungsamt zuzuleiten.

Anlagen 1, 2 (S. 389, 393)

(2) Das Versorgungsamt hat nach Abschluß des Verfahrens dem zuständigen Arbeitsgauführer eine kurze Mitteilung über das Ergebnis zu machen.

(3) Zuständig ist der Arbeitsgauführer, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle des Antragstellers oder des Verstorbenen befindet.

Artikel 10

Die Anträge auf Versorgung wegen erlittener Dienstbeschädigung sind vor Übersendung an das Versorgungsamt dem Reichsarbeitsführer vorzulegen. Der Reichsarbeitsführer kann feststellen, welche

schädigenden Ereignisse oder Diensteinflüsse (Arbeitsdienstbeschädigungen) vorgelegen haben; eine solche Feststellung ist für das Versorgungsamt bindend.

Artikel 11

(1) Die Gewährung von Vorschüssen auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse (§ 3 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung) ist von den Angehörigen des Stammpersonals spätestens bei der Entlassung schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Dienststelle zu beantragen, der der Antragsteller angehört. Die Anträge sind unverzüglich an den Führer des Arbeitsgaues abzugeben, der sie prüft und entscheidungsreif dem Reichsarbeitsführer übersendet. Der Reichsarbeitsführer legt die Anträge mit Feststellungsverfügung und Bescheidentwurf dem Reichsminister des Innern zur Genehmigung vor, wenn er einen Vorschuß bewilligen will. Über die Ablehnung entscheidet er selbständig; gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der Angehörigen des Stammpersonals; der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode bei der Dienststelle einzureichen, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

Artikel 12

Ein Spruchverfahren findet nicht statt.

Artikel 13

Alle vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse werden durch das Versorgungsamt IV Berlin gezahlt und nach den Vorschriften über das Erlöschen und Ruhen der Versorgung geregelt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 14

(1) Treffen Rentenansprüche nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung mit solchen nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, dem Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, dem Kriegspersonenschädengesetz oder dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung zusammen, so ist eine einheitliche Rente nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung festzustellen.

(2) Wird eine einheitliche Rente auf Grund von Renten festgestellt, deren Kosten zum Teil das Reich und zum Teil ein Land zu tragen hat, so bestimmt sich der das Reich und das Land treffende Kostenanteil nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der für die ihnen zur Last fallenden Renten maßgebend ist.

Artikel 15

Die Zahlung der vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse beginnt mit dem 1. Januar 1936, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung gestellt wird, jedoch frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse erfüllt sind.

Artikel 16

(1) Ein Härteausgleich nach § 6 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung darf nur auf Antrag und nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern neu bewilligt, erhöht oder nach seiner Entziehung wiedergewährt werden.

(2) Ein Antrag ist dem Reichsminister des Innern nur vorzulegen, wenn er begründet ist und ein Bedürfnis besteht.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Arbeitsgauführer

Anlage 1
(Zum Artikel 9 Abs. 1)

Arbeitsgau .....

Geschäftszeichen: .....

Fragebogen
zum
Antrag auf Gewährung von Versorgungsgebührnissen
(Beschädigte)

Frage	Antwort
Des Antragstellers 1. a) Vor- (Ruf-) Name?	a) .....
b) Familienname?	b) .....
2. a) Geburtstag, -monat und -jahr?	a) .....
b) Geburtsort?	b) .....
c) Kreis?	c) .....
3. Wohnung: a) Ort?	a) .....
b) Straße, Hausnummer?	b) .....
c) Zustellpostamt?	c) .....
4. Wohnsitz? ..... (Polizeiliche Meldebescheinigung beifügen)	.....
5. Beruf: a) Welchen Beruf hat der Antragsteller vor seinem Eintritt in den Arbeitsdienst — nicht nur vorübergehend — ausgeübt? ..... (Bescheinigung des damaligen Arbeitgebers beifügen)	a) .....
b) Jetziger Beruf des Antragstellers und vollständige Anschrift des jetzigen Arbeitgebers?	b) .....
6. Familienstand: a) Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden?	a) .....
Tag, Monat und Jahr der Verheiratung?	.....
Vor- und Geburtsname der Ehefrau? ..... (Eheschließungsurkunde beifügen)	.....
b) Eheliche und für ehelich erklärte Kinder? Vor-(Ruf-)Namen, Geburtstag, -monat und -jahr? (Geburtsurkunden beifügen)	b) .....

Frage	Antwort
c) An Kindes Statt angenommene Kinder? Vor-(Ruf-)Namen, Geburtstag, -monat und -jahr? (Geburtsurkunden beifügen) Angabe, seit wann an Kindes Statt angenommen?	c) .....
d) Stief- und Pflegekinder? Vor- (Ruf-) und Familienname? ..... Geburtstag, -monat und -jahr? ..... (Geburtsurkunden beifügen) Angeben, seit wann das Kind vom Antragsteller unentgeltlich unterhalten wird. — Nachweis hierüber —	d) .....
e) Uneheliche Kinder? Vor- (Ruf-) und Familienname? ..... Geburtstag, -monat und -jahr? ..... Wodurch wird die Vaterschaft glaubhaft gemacht? Bei Vollendung des 16. Lebensjahres angeben, ob das Kind vom Antragsteller unentgeltlich unterhalten wird. — Nachweis hierüber —	e) .....
7. Welche Arbeitsdienstpapiere sind diesem Fragebogen beigefügt? ..... (Diese werden nach Gebrauch zurückgegeben) Gegebenenfalls nähere Angaben über das Arbeitsdienstverhältnis: a) Von wann bis wann im Arbeitsdienst und bei welcher Dienststelle (Gau, Gruppe, Abteilung usw.)? b) Letzter Dienstgrad? ..... c) Von welchem Meldeamt einberufen? ..... d) Letzte Wohnung vor dem Eintritt in den Arbeitsdienst?	a) ..... b) ..... c) ..... d) .....
8. Welche Militärpapiere sind diesem Fragebogen beigefügt? (Diese werden nach Gebrauch zurückgegeben) Gegebenenfalls nähere Angaben über das Militärverhältnis vor, während und nach dem Kriege: ...	.....

9. Wegen welcher Gesundheitsstörungen werden Versorgungsansprüche erhoben?
Genaue Angaben, wie sich die Gesundheitsstörungen äußern und welche Störungen der Arbeitsfähigkeit sie verursachen.

.....

.....

.....

10. Auf welche schädigenden Ereignisse oder Diensteinflüsse (Arbeitsdienstbeschädigungen) werden die Gesundheitsstörungen zurückgeführt?
Möglichst genaue Schilderung des schädigenden Ereignisses mit Angabe von Zeit, Ort und etwaigen Zeugen.

.....

.....

.....

Frage	Antwort
11. Wann und in welchen Krankenhäusern oder Revieren hat ärztliche Behandlung während der Arbeitsdienstzeit stattgefunden und wegen welcher Krankheiten? (Hat keine solche Behandlung stattgefunden, ist anzugeben, weshalb dieses nicht geschehen oder weshalb keine Krankmeldung erfolgt ist)	
12. Falls der Antragsteller dem alten Heer, der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht angehört hat, Angabe, wann und in welchen Militär-Lazaretten oder -Revieren militärärztliche Behandlung stattgefunden hat und wegen welcher Krankheiten?	
13. Steht oder stand der Antragsteller vor oder nach der Einstellung im Arbeitsdienst wegen der bei Frage 9 genannten Gesundheitsstörungen in privatärztlicher Behandlung? Von wann bis wann? ..... Bei welchem Privatarzt? ..... Genaue Anschrift angeben.....	
14. Welche Krankenkasse ist wegen der genannten Gesundheitsstörungen in Anspruch genommen worden?..... Genaue Anschrift angeben ..... Mitglieds-Nr.? ..... Von wann bis wann wurde die Krankenkasse in Anspruch genommen?	
15. Ist wegen der bei Frage 9 genannten Gesundheitsstörungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst Behandlung in einem Krankenhause erfolgt?..... In welchem Krankenhause und welcher Station usw.? Genaue Anschrift angeben. ..... Von wann bis wann?	
16. Welchen Krankenkassen gehörte der Antragsteller in den **letzten zwei Jahren vor der Einziehung zum Arbeitsdienst** und in der Zeit **nach** der Entlassung aus dem **Arbeitsdienst** an? ..... **Von wann bis wann?**..... Mitglieds-Nr.?	
17. Auf welchen Arbeitsstellen war der Antragsteller tätig? (Möglichst Arbeitgeberbescheinigungen beifügen, die zurückgegeben werden) a) In den letzten zwei Jahren vor dem Eintritt in den Arbeitsdienst? b) Nach der Entlassung aus dem Arbeitsdienst? ... Genaue Anschriften der Arbeitgeber und Zeiten der Beschäftigung bei diesen.	a) ..... b) .....

Frage	Antwort
18. Bezieht der Antragsteller bereits Versorgungsgebührnisse nach einem Versorgungsgesetz?	.....
Auf Grund welchen Leidens?	.....
Von welcher Behörde?	.....
Unter welchem Geschäftszeichen?	.....
In welcher Höhe monatlich?	.....
19. Bezieht der Antragsteller eine Unfall-, Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsrente?	.....
Auf Grund welchen Leidens?	.....
Von welcher Berufsgenossenschaft oder Anstalt?	.....
Unter welchem Geschäftszeichen?	.....
In welcher Höhe monatlich?	.....
20. Angabe, ob, wann und bei welcher Dienststelle des Arbeitsdienstes bereits früher ein Versorgungsantrag gestellt ist und welcher Bescheid hierauf erteilt wurde. (Bescheid beifügen)	....
21. Bezieht der Antragsteller	
a) Einkommen aus	
Kapitalvermögen?	a) .....
Grundbesitz?	.....
Gewerbebetrieb?	.....
Arbeit*) oder Arbeitslosenversicherung?	.....
b) Ruhegehalt auf Grund eines Beamtenverhältnisses?	b) .....
c) Pension oder Dienstzeitrente nach einem Militärversorgungsgesetz?	c) .....
d) Fürsorgeunterstützung?	d) .....
In welcher Höhe monatlich?	.....
*) Lohnbescheinigungen sind beizufügen.	

Ich versichere hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Ich bin damit einverstanden, daß die angegebenen Ärzte, Krankenanstalten, Krankenkassen, Arbeitgeber und Versicherungsanstalten über die Art und den Verlauf meiner Leiden und der Behandlung Auskunft geben. Ich bin auch damit einverstanden, daß die genannten Anstalten den Versorgungsbehörden die bei ihnen über mich geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen.

Ich erkläre, daß ich einen Versorgungsanspruch nur bei dem Arbeitsgauführer des Arbeitsgaues Nr. ..... angemeldet habe, daß mir von einem an anderer Stelle schwebenden Versorgungsverfahren nichts bekannt ist und daß ich bei etwaiger Gewährung von Versorgungsgebührnissen seitens anderer Dienststellen dem Versorgungsamt unverzüglich Mitteilung machen werde.

Es ist mir eröffnet worden, daß meine Rente jederzeit neu festgestellt werden kann, wenn sich ergibt, daß ich unrichtige Angaben gemacht habe.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift) .....

(Vor- und Familienname des Antragstellers)

Der Arbeitsgauführer

Anlage 2
(Zum Artikel 9 Abs. 1)

Arbeitsgau .....

Geschäftszeichen: .....

Fragebogen
zum
Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente
(Witwen und Waisen)

Frage	Antwort
1. Des Verstorbenen	
a) Vor- (Ruf-) und Familienname?	a) .....
b) Geburtstag, -monat und -jahr?	b) .....
c) Geburtsort?	c) .....
2. Letzte Wohnung des Verstorbenen:	
a) Ort?	a) .....
b) Straße, Hausnummer?	b) .....
3. Des Verstorbenen	
a) letzte Dienststelle im Arbeitsdienst (Gau, Gruppe, Abteilung usw.)?	a) .....
b) letzter Dienstgrad?	b) .....
4. Des Verstorbenen	
a) Todestag, -monat und -jahr? ..... (Sterbeurkunde ist beizufügen)	a) .....
b) Todesursache?	b) .....

5. Auf welche schädigenden Ereignisse oder Diensteinflüsse (Arbeitsdienstbeschädigungen) wird der Tod zurückgeführt?
(Begründung mit Angabe der Beweismittel, die nach Möglichkeit beizufügen sind)

.....

.....

.....

.....

.....

Frage	Antwort
6. Bezog der Verstorbene bereits Versorgungsgebührnisse nach einem Versorgungsgesetz?	.....
Von welcher Behörde?	.....
Unter welchem Geschäftszeichen?	.....
Schwebte z. Zt. des Todes ein Versorgungsverfahren?	.....
7. Welchen Beruf hat der Verstorbene vor seinem Eintritt in den Arbeitsdienst zuletzt — nicht nur vorübergehend — ausgeübt?	.....
8. Der Witwe des Verstorbenen	
a) Vor- (Ruf-) und Familienname?	a) .....
b) Wohnung:	
Ort?	b) .....
Straße, Hausnummer?	.....
Zustellpostamt?	.....
c) Geburtstag, -monat und -jahr?	c) .....
d) Staatsangehörigkeit?	d) .....
e) Tag, Monat und Jahr der Eheschließung? ..... (Heiratsurkunde ist beizufügen)	e) .....
f) War die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben? ..... (Das gerichtliche Scheidungsurteil ist beizufügen)	f) .....
g) Wenn ja, war die Ehe etwa wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden, oder ist der Verstorbene als der alleinschuldige Teil erklärt worden?	g) .....

9. Bezeichnung der Kinder, für die Versorgung beantragt wird:
(Geburtsschein, gerichtliche Bescheinigung über Anerkennung der Vaterschaft u. dgl. sind beizufügen)

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname der Kinder a) eheliche und für ehelich erklärte Kinder b) uneheliche Kinder	Geburts- tag	monat	jahr	Bemerkungen über den Aufenthalt der Kinder, insbesondere, ob sie im Haushalt der Mutter leben oder anderweit untergebracht sind, ferner Begründung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente für die über 16 Jahre alten Kinder

Frage	Antwort
10. Beziehen die Witwe und Waisen	
a) Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst?	a)
In welcher Höhe monatlich?	
Von welcher Stelle?	
b) eine Witwen- und Waisenrente der Reichsunfall-, Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung?	b)
In welcher Höhe monatlich? (Rentenbescheid ist beizufügen)	
c) bereits eine Versorgung aus einem anderen Versorgungsgesetz?	c)
In welcher Höhe monatlich?	
Von welcher Stelle? (Rentenbescheid ist beizufügen)	
d) ein Witwen- und Waisengeld auf Grund eines Beamtenverhältnisses des Verstorbenen?	d)
In welcher Höhe monatlich?	
Von welcher Stelle? (Rentenbescheid ist beizufügen)	
e) Ist eine der unter b bis d bezeichneten Versorgungsarten beantragt?	e)
Welche?	
Bei welcher Stelle?	
11. Falls für Vollwaisen Rente beantragt wird, ist anzugeben,	
a) wann die Mutter gestorben ist? (Sterbeurkunde ist beizufügen)	a)
b) wer gerichtlich bestellter Vormund ist? (Bestallung ist beizufügen)	b)

Frage	Antwort
12. Wer ist zum Empfang der Versorgungsgebührnisse berechtigt?	.....
Anschrift des Berechtigten?	.....
	.....
13. Beziehen die Witwe und die Waisen	
a) Einkommen aus	
Kapitalvermögen?	a) .....
Grundbesitz?	.....
Gewerbebetrieb?	.....
Arbeit*) oder Arbeitslosenversicherung?	.....
b) Fürsorgeunterstützung?	b) .....
In welcher Höhe monatlich?	.....
*) Lohnbescheinigungen sind beizufügen	

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen beantwortet habe.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift) .....
(Vor- und Familienname des Antragstellers)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1936	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 36	Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts	397
18. 4. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	398
25. 4. 36	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	399
25. 4. 36	Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter, Beirat)	400
	Druckfehlerberichtigung	400

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 24. April 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung des Handelsvertrags. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung des Handelsvertrags. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Italien). — Zweite Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts.

Vom 23. April 1936.

Zur Bearbeitung aller Sportfragen wird im Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern ein Reichssportamt errichtet. Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung Reichssportführer.

Mit der Durchführung des Erlasses, besonders der Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichssportamts, beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 18. April 1936.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 369) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Volksgerichtshof hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Vorsitzende eines Senats kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen nicht am Sitze des Volksgerichtshofs abzuhalten sind. In diesem Falle kann er einen nach dem § 140 Abs. 1, § 144 der Strafprozeßordnung zu bestellenden Verteidiger auch aus der Zahl der Rechtsanwälte auswählen, die in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnen, in dem die Sitzung abgehalten wird.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs haben vor ihrer ersten Dienstleistung einen Richtereid dahin zu leisten, daß sie die Pflichten eines Richters des Volksgerichtshofs getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werden.

(2) Über die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

(1) Der Präsident des Volksgerichtshofs verteilt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für seine Dauer die Geschäfte unter die Senate. Innerhalb der Senate verteilt der Vorsitzende die Geschäfte unter die hauptamtlichen Beisitzer.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen.

§ 4

(1) Der Präsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer, welchem Senat er sich anschließt, und teilt die Mitglieder des Volksgerichtshofs den Senaten zu. Er soll darauf Bedacht nehmen, daß insbesondere die ehrenamtlichen Mitglieder einem Senat zugeteilt werden, in dem sie ihre besonderen Fachkenntnisse verwerten können.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder eines Senats sollen zu den Hauptverhandlungen in der Reihenfolge berufen werden, die sich aus ihrer Überweisung an die Senate ergibt.

§ 5

(1) An den Entscheidungen eines Senats außerhalb der Hauptverhandlung nimmt an Sitzungstagen außer dem Vorsitzenden und dem hauptamtlichen Beisitzer das jüngste ehrenamtliche Mitglied teil.

(2) An Tagen, an denen keine Hauptverhandlungen stattfinden, bestimmt der Vorsitzende des Senats den hauptamtlichen Beisitzer und das ehrenamtliche Mitglied. Nach Möglichkeit soll das am Sitze des Volksgerichtshofs oder in dessen Nähe wohnhafte oder dienstlich tätige ehrenamtliche Mitglied herangezogen werden.

§ 6

(1) Der Vorsitzende eines Senats wird in Fällen der Behinderung durch das vom Präsidenten vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer bestellte hauptamtliche Mitglied vertreten. In gleicher Weise regelt der Präsident die Vertretung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder.

(2) In anderen Geschäften als dem Vorsitz im Senat wird der Präsident durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Diesen bestellt der Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die auf Grund der §§ 3, 4 und 6 getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Mitglieds erforderlich ist.

§ 8

Bei der Abstimmung gibt zunächst der Berichterstatter seine Stimme ab. Sodann stimmen die ehrenamtlichen Mitglieder dem Lebensalter nach, vom jüngsten aufwärts. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 9

Entscheidungen des Volksgerichtshofs bedürfen nicht der Unterschrift der ehrenamtlichen Mitglieder, die bei ihr mitgewirkt haben.

§ 10

(1) Die Richter an den Amtsgerichten, den Landgerichten und den Oberlandesgerichten sind verpflichtet, richterliche Geschäfte am Volksgerichtshof wahrzunehmen.

(2) Die Hilfsrichter werden vom Reichsminister der Justiz berufen.

§ 11

Im Sinne des § 3, § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 dieser Verordnung stehen Hilfsrichter den hauptamtlichen Mitgliedern gleich. Die Bestellung eines Hilfsrichters zum stellvertretenden Vorsitzenden eines Senats bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

§ 12

Der Reichsanwalt und die Staatsanwälte beim Volksgerichtshof (§ 7 des Gesetzes) können durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§ 13

(1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof führt die Dienstbezeichnung „Der Reichsanwalt beim Volksgerichtshof". Seinen ständigen Vertreter bestellt der Reichsminister der Justiz.

(2) Der Reichsanwalt übt die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof aus. § 15 Satz 1, § 16 und § 17 Abs. 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) gelten entsprechend. Dem Reichsanwalt stehen ferner die im § 1 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung vom 15. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bezeichneten Befugnisse zu.

(3) Der Reichsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse der ihm nachgeordneten Staatsanwälte. Die Verfügung unterliegt der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Verordnungen über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934, 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 492, 617) und vom 22. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121) ihre Bedeutung. Wann die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 25. April 1936.

Auf Grund der §§ 52 und 53 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

(1) Die verantwortliche technische Leitung von Molkereien (Meiereien, Sennereien) und Gutsmolkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) dürfen vom 1. Oktober 1936 an nur Personen übernehmen, die den Nachweis abgeschlossener Fachausbildung erbringen können.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch dann, wenn ein milchwirtschaftliches Unternehmen, bei dem die Voraussetzungen des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vorliegen, nicht die Bezeichnung Molkerei (Meierei, Sennerei) oder Gutsmolkerei führt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen für bestimmte Arten von Betrieben zulassen.

§ 2

(1) Als Nachweis abgeschlossener Fachausbildung ist anzusehen

1. der Besitz des Molkereimeisterbriefes des Reichsnährstands oder
2. der Besitz des Zeugnisses über eine vor dem 1. Oktober 1936 an einer Molkereilehranstalt eines Landes, einer früheren Landwirtschaftskammer oder des Reichsnährstands oder unter staatlicher Aufsicht abgelegte molkereiwirtschaftliche Betriebsleiterprüfung oder
3. der Besitz eines vor dem 1. Oktober 1936 erworbenen Meisterbriefes einer Handwerkskammer.

(2) Dem Nachweis abgeschlossener Fachausbildung steht gleich eine mindestens zweijährige erfolgreiche verantwortliche technische Leitung einer Molkerei oder Gutsmolkerei, sofern diese Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1934 begonnen wurde und der zuständige Milchwirtschaftsverband eine Bescheinigung über sie ausgestellt hat.

(3) Der Reichsnährstand kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bestimmen, was als abgeschlossene Fachausbildung für die Übernahme der verantwortlichen technischen Leitung von Betrieben zu gelten hat, in denen Emmentaler Käse oder Käse nach Emmentaler Art, Schmelzkäse, Sauermilchkäse oder Milch- oder Sahnedauerwaren hergestellt werden.

§ 3

(1) Die Fachausbildung gliedert sich in mehrere Stufen und umfaßt eine Lehrzeit, eine Gehilfenzeit und den Besuch von Lehrgängen an anerkannten Molkereilehranstalten. Über die einzelnen Stufen der Ausbildung werden auf Grund von Prüfungen Zeugnisse erteilt. Die Gesamtausbildungszeit für die Erlangung des Molkereimeisterbriefes einschließlich der Lehrgänge muß mindestens sieben Jahre und sechs Monate betragen. Der Molkereimeisterbrief darf keinem Bewerber vor der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erteilt werden.

(2) Der Reichsnährstand regelt die Einzelheiten des Ausbildungsganges und trifft Bestimmungen über die Anerkennung von Molkereilehranstalten.

§ 4

(1) Für Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung ist Voraussetzung für die Erlangung des Molkereimeisterbriefes eine praktische molkereiwirtschaftliche Ausbildungszeit von dreijähriger Dauer, der Besuch eines Lehrgangs von höchstens sechs Monaten und die Ablegung der Molkereimeisterprüfung.

(2) Der Reichsnährstand kann ferner abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Erleichterungen, insbesondere Abkürzungen der Ausbildungszeit zulassen, wenn der Bewerber in bezug auf Vorbildung, praktische Erfahrung oder geistige Anlagen besondere, näher zu bezeichnende Voraussetzungen erfüllt.

§ 5

Vorschriften, die der Reichsnährstand auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 erläßt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die verantwortliche technische Leitung eines der im § 1 genannten Betriebe übernimmt, ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Gleicher Strafe unterliegt, wer als Inhaber oder als Vertreter oder Beauftragter des Inhabers eines der im § 1 genannten Betriebe vorsätzlich oder fahrlässig eine Person, die die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, als verantwortlichen technischen Leiter der Molkerei oder Gutsmolkerei bestellt.

§ 7

Im § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes wird das Wort „Sahne" ersetzt durch die Worte „die entsprechende Menge Sahne".

Berlin, den 25. April 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter, Beirat). Vom 25. April 1936.

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 7 § 2 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 und des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Abschnitt I

Führung bei den Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 1

Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 treten für die Landkrankenkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit dem 1. Mai 1936 in Kraft.

§ 2

(1) Als Leiter bei den Landkrankenkassen beruft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle einen Bauern, Landwirt oder ein landwirtschaftliches Gefolgschaftsmitglied.

(2) Die Amtszeit läuft erstmalig am 31. Dezember 1940 ab.

§ 3

(1) Leiter bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in Preußen der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) der Provinz, für deren Bezirk die Berufsgenossenschaft errichtet ist. In den übrigen Ländern beruft die Landesregierung als Leiter einen Landesbeamten, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt hat und die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung besitzt.

(2) Als Stellvertreter des Leiters können nur Landes- oder Gemeindebeamte berufen werden, welche die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Für die Führung der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung; die Berufung des Leiters bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle; die Berufung der Versicherten und der Führer von Betrieben und ihrer Stellvertreter in den Beirat erfolgt nach Anhörung des Reichsbauernführers.

Abschnitt II

Leiter und Beirat der Träger der Reichsversicherung

§ 4

(1) Der Leiter stellt alljährlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan fest.

(2) Der Leiter bedarf alljährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr der Entlastung.

§ 5

(1) Der Leiter kann in allen Angelegenheiten den Rat des Beirats einholen.

(2) Er soll den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hören; was wichtige Angelegenheiten sind, entscheidet der Leiter nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.

(3) Der Beirat ist zu hören

1. vor Erlaß und Änderung der Satzung,
2. vor Feststellung des Haushaltsplans.

Will der Leiter in diesen Fällen von dem Gutachten des Beirats abweichen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Dem Beirat obliegen die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung. Bei Ablehnung entscheidet über die strittigen Punkte die Aufsichtsbehörde.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Auffassung der Beiratsmitglieder schriftlich festzulegen.

§ 6

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Ersatzkassen der Krankenversicherung.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 7

Abschnitt II der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) findet mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz auf die Landkrankenkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insoweit Anwendung, als sich nicht aus dem Vorhergehenden Abweichendes ergibt.

§ 8

Bei den Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften führt bis zur Bestellung des neuen Leiters der bisherige Vorsitzende oder kommissarische Vorsitzende des Vorstandes die Geschäfte weiter.

§ 9

Dem Beirat obliegen die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung auch für das Jahr 1935 und, soweit erforderlich, für die früheren Jahre; solange kein Beirat gebildet ist, obliegen sie der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 25. April 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 384) muß es im § 1 Abs. 1, Zeile 1 statt „(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2)" richtig heißen: „(§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1)"; im § 6 Abs. 1, Zeile 2 muß es statt „(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3" richtig heißen: „(§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1936	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 36	Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	401

Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom 28. April 1936.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 30. Juni 1936 verlängert.

Berlin, den 28. April 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

403

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1936	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 36	**Sechsundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes**	403
30. 4. 36	**Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung**	404
25. 4. 36	Anordnung über Wohnsiedlungsgebiete im Saarland	404
27. 4. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr	404
29. 4. 36	Verordnung über Wachdienst im Reichsarbeitsdienst	405
30. 4. 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht	406

Sechsundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 30. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1b wird hinter „Regierungsdirektoren" eingefügt:
„Landforstmeister";

2. in der Besoldungsgruppe 2b wird hinter „Oberregierungsräte [1])" eingefügt:
„Oberforstmeister";

3. in der Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung wird hinter „Landräte" eingefügt:
„Oberforstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2b";

4. hinter Besoldungsgruppe 4e wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„**Besoldungsgruppe 4f**

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Revierförster
Oberförster [1])

[1]) Die planmäßig angestellten Oberförster erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 RM.";

5. die Besoldungsgruppe 5c wird gestrichen.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung.

Vom 30. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Unternehmen, die von der Reichsfilmkammer zur Herstellung von Filmberichten über Tagesereignisse zugelassen sind, ist es gestattet, bei der Aufnahme solcher Berichte auch urheberrechtlich geschützte Werke, die im Verlauf der festgehaltenen Vorgänge für Auge oder Ohr wahrnehmbar werden, auf die Bild- oder Schallvorrichtungen zu übertragen.

Die Vorrichtungen dürfen für Zwecke der Filmberichterstattung vervielfältigt, verbreitet und zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

Berlin, den 30. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Anordnung über Wohnsiedlungsgebiete im Saarland.

Vom 25. April 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ordne ich folgendes an:

I. Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten wird im Saarland erklärt:

Aus dem Kreis Saarlautern
die Gemeinde Dillingen.

II. Diese Anordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Berlin, den 25. April 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr.

Vom 27. April 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Deutschen Reich führt das Statistische Reichsamt eine regelmäßige Statistik über den deutschen Fremdenverkehr durch.

(2) Das Statistische Reichsamt kann die Erhebung und die Zusammenstellung der Ergebnisse den Statistischen Landesämtern, den Statistischen Ämtern der Städte, den Kur- und Badeverwaltungen oder anderen am Fremdenverkehr beteiligten Stellen ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Grundsätze, nach denen die Erhebungen durchgeführt werden, sowie Inhalt und Form der Erhebungsvordrucke bestimmt das Statistische Reichsamt.

§ 2

(1) Die Erhebungen erfolgen teils monatlich, teils halbjährlich.

(2) An der Berichterstattung für die halbjährliche Fremdenverkehrsstatistik sollen grundsätzlich alle Fremdenverkehrsorte des Deutschen Reichs beteiligt werden.

(3) Die monatlichen Erhebungen, die vom Statistischen Reichsamt unmittelbar durchgeführt werden, finden in einer beschränkten Zahl von wichtigen Fremdenverkehrsorten statt. Die Auswahl bestimmt das Statistische Reichsamt.

§ 3

(1) Die gemeindlichen Erhebungsstellen (Gemeinde-, Kur- und Badeverwaltungen oder sonstige am Fremdenverkehr beteiligte Stellen), denen die amtlichen Vordrucke zur Fremdenverkehrsstatistik vom Statistischen Reichsamt oder einer von ihm beauftragten Stelle mit der Aufforderung zur Ausfüllung zugehen, sind verpflichtet, sie vollständig und richtig auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden.

(2) Die gemeindlichen Erhebungsstellen können ihrerseits zur Gewinnung der erforderlichen Unterlagen Fragebogen verwenden, die von den Inhabern oder Leitern gewerbsmäßiger und privater Beherbergungsstätten (das sind Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremdenheime, Kurhäuser und sonstige der gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden dienende Einrichtungen einschließlich der möblierten Zimmer, Schlafstellen usw. in Privatwohnungen) auszufüllen sind, für die privaten Beherbergungsstätten jedoch nur dann, wenn es sich um einen entgeltlichen Aufenthalt ortsfremder Personen bis zur Höchstdauer von zwei Monaten handelt.

(3) Die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsstätten (Abs. 2) sind verpflichtet, die gestellten Fragen auf Grund der Fremdenbücher oder sonstiger Unterlagen vollständig, richtig und fristgemäß zu beantworten.

§ 4

Das Statistische Reichsamt oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die Angaben der Inhaber oder Leiter von Beherbergungsstätten (§ 3) nachzuprüfen und dazu die Vorlage der Fremdenbücher oder sonstiger Aufzeichnungen zu verlangen.

§ 5

Über die durch die Erhebungen gewonnene Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Personen oder Betriebe ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die gelieferten Angaben dürfen nur zu statistischen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 6

(1) Inhaber oder Leiter von Beherbergungsstätten, die die an sie gestellten Fragen (§ 3 Abs. 3) nicht oder nicht richtig und vollständig oder nicht fristgemäß beantworten oder auf Verlangen der zuständigen Stelle die Fremdenbücher oder sonstigen Aufzeichnungen nicht vorlegen (§ 4), werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Statistischen Reichsamts ein.

Berlin, den 27. April 1936.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über Wachdienst im Reichsarbeitsdienst. Vom 29. April 1936.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Der Wachdienst im Dienstbereich des Reichsarbeitsdienstes dient

a) der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung,
b) dem Schutze von Personen und Sachen,
c) der Ehrung in besonderen Fällen.

(2) Über den Dienstbereich des Reichsarbeitsdienstes hinaus kann der Wachdienst tätig werden

a) auf Ersuchen von Wehrmacht und Polizei zu deren Unterstützung,
b) bei Notwehr und Notstand und zur Abwendung von Katastrophen.

Artikel 2

Der Wachdienst gliedert sich in Wachen, Posten, Innen- und Außenstreifen und Begleitkommandos.

Artikel 3

(1) Zur äußeren Kennzeichnung trägt der Wachdienst den Schulterriemen.

(2) Der Führer der Streife trägt den Streifendienst-Ringkragen auf der Brust. Jede Streife führt einen Ausweis über ihre Dienstaufgaben mit.

Artikel 4

(1) Zu ihrem Schutze und um sich nötigenfalls in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten mit Gewalt durchsetzen zu können, führen die Wachen und Posten in der Regel den Spaten. Ausnahmen werden durch besondere Anweisungen bestimmt. Die Ausstattung von Wachen, Posten und Streifen mit Waffen, insbesondere mit Schußwaffen, bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Reichsarbeitsführers.

(2) Streifen und Begleitkommandos führen nur in Ausnahmefällen auf besondere Anordnung des Standortführers den Spaten.

Artikel 5

Befehlsbefugnis über den Wachdienst haben nur die Wachvorgesetzten innerhalb ihres Befehlsbereichs.

Artikel 6

(1) Posten, die nicht vor Einlässen stehen, weisen Einlaßsuchende an den Haupteinlaß bei der Wache. Außergewöhnlicher Durchgang (Übersteigen, Fenstereins- und -ausstieg) ist zu verhindern. Die dabei Betroffenen sind festzustellen und dem Wachvorgesetzten zu melden.

(2) Wer unbefugt auf Grundstücken des Reichsarbeitsdienstes angetroffen wird, ist wegzuweisen oder zur Personenfeststellung anzuhalten, nötigenfalls vorläufig festzunehmen und auf die Wache zu führen. Darf der Posten auf besondere Anordnung seinen Posten nicht verlassen, ist der Festgenommene mit dem Gesicht zur Wand und mit den Händen auf dem Rücken nach Abnahme von Waffen, Stöcken und anderen gefährlichen Werkzeugen ins Schilderhaus zu stellen. Die Wache muß unverzüglich benachrichtigt und zur Abholung des Festgenommenen veranlaßt werden.

Artikel 7

(1) Die Außenstreifen haben das Verhalten des Reichsarbeitsdienstangehörigen zu überwachen und jedes das Ansehen des Reichsarbeitsdienstes schädigende Verhalten in der Öffentlichkeit zu verhindern. Sie sind befugt, Wirtschaften und Betriebe zur Erfüllung dieser Aufgaben zu betreten. Werden ihnen hierbei Schwierigkeiten (z. B. durch Zutrittsverweigerung) gemacht, so ist in Zusammenarbeit mit der Polizei zu handeln.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Reichsarbeitsdienstangehörigen und Soldaten der Wehrmacht, Angehörigen der Polizei oder Zivilpersonen sind die nächsten Dienststellen der Wehrmacht oder der Polizei unverzüglich zu verständigen, um dann gemeinsam mit ihnen zu handeln. Die Streifen des Reichsarbeitsdienstes sind aber nicht der Verpflichtung enthoben, in dringenden Fällen bereits einzugreifen, bevor Wehrmacht oder Polizei zur Stelle ist.

Artikel 8

Die Führer von geschlossenen Verbänden, Wachen, Streifen und Begleitkommandos und die Posten sind berechtigt, Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vorläufig festzunehmen, wenn es notwendig ist, um

a) die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern,
b) die Persönlichkeit eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, der sich strafbarer Handlung schuldig gemacht hat oder ihrer Begehung hinreichend verdächtig ist, festzustellen.

Artikel 9

Bei strafbaren Handlungen, die sich gegen Personen, Sachen oder die Ehre des Reichsarbeitsdienstes richten, dürfen auch Nichtangehörige des Reichsarbeitsdienstes von Führern von geschlossenen Verbänden, Wachen, Streifen und Begleitkommandos und den Posten vorläufig festgenommen werden, wenn es notwendig ist, um

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern,
b) die Persönlichkeit dessen, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, festzustellen oder seine Flucht zu verhindern.

Artikel 10

Zum Feststellen von Namen und zur Festnahme von Reichsarbeitsdienstangehörigen dürfen die im Artikel 9 genannten Organe des Reichsarbeitsdienstes öffentliche Gaststätten jederzeit auch gegen den Willen des Inhabers betreten. Zum Betreten fremder Wohnungen ist die Polizei hinzuzuziehen.

Artikel 11

(1) Die Festnahme geschieht durch entschlossenes Handauflegen unter vernehmlicher Bekanntgabe der Festnahme. Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes genügt Befehl oder Zuruf, zu halten.

(2) Nach der Festnahme ist anzudrohen, daß bei Fluchtversuch Gewalt angewendet wird.

(3) Waffen, Stöcke und andere gefährliche Werkzeuge sind abzunehmen. Bei Widersetzlichkeit kann der Festgenommene nach vorheriger Androhung gefesselt werden.

Artikel 12

Die Festnahme ist sofort zu beenden, wenn die Feststellung der Person ausreichend erfolgt ist, ein Fluchtverdacht nicht mehr vorliegt und die Gefahr einer Fortsetzung der strafbaren Handlung beseitigt erscheint.

Artikel 13

Festgenommene, die nicht dem Reichsarbeitsdienst angehören, sind unverzüglich der zuständigen Polizeistelle, Wehrmachtsangehörige der zuständigen Dienststelle der Wehrmacht zuzuführen.

Artikel 14

(1) Führer von geschlossenen Verbänden, Wachen, Streifen und Begleitkommandos und die Posten haben in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten das Recht zur Gewaltanwendung, wenn

a) sie tätlich angegriffen, tätlich beleidigt oder tätlich bedroht werden,
b) einer vorläufigen Festnahme tätlicher Widerstand entgegengesetzt wird oder der Festgenommene sich zu befreien unternimmt,
c) die Fortsetzung einer strafbaren Handlung auf andere Weise nicht verhindert werden kann.

(2) Art und Maß der Gewaltanwendung hat sich in den Grenzen des zur Erreichung des Zweckes Gebotenen zu halten.

Berlin, den 29. April 1936.

Der Reichsarbeitsführer
Hierl

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht. Vom 30. April 1936.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

Die nach § 20 Abs. 5 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung nicht erstattungsfähigen Mehrkosten werden im landgerichtlichen Verfahren dem im Armenrecht beigeordneten auswärtigen Amtsgerichtsanwalt auch aus der Reichskasse nicht ersetzt.

Berlin, den 30. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1936 | Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 36	**Urkundensteuergesetz**	407
6. 5. 36	Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz	424

Urkundensteuergesetz
(UrkStG).
Vom 5. Mai 1936.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inländische Urkunden
§ 2 Entstehung der Steuerschuld
§ 3 Ausländische Urkunden
§ 4 Ausnahmen von der Besteuerung
§ 5 Steuerberechnung
§ 6 Steuerschuldner
§ 7 Fälligkeit der Steuer
§ 8 Urkundenform
§ 9 Urkundeninhalt
§ 10 Mehrheit von Geschäften in einer Urkunde
§ 11 Mehrheit von Urkunden über ein Rechtsgeschäft

Abschnitt II: Verträge

§ 12 Kauf- und Tauschverträge
§ 13 Miet- und Pachtverträge
§ 14 Dienstverträge
§ 15 Werkverträge
§ 16 Verträge über Annahme an Kindes Statt
§ 17 Eheverträge
§ 18 Erbauseinandersetzungsverträge
§ 19 Vergleiche
§ 20 Sonstige Verträge

Abschnitt III: Einseitige Erklärungen

§ 21 Abtretungserklärungen
§ 22 Schulderklärungen
§ 23 Verpfändungserklärungen
§ 24 Sicherungsübereignungen
§ 25 Ausbietungsgarantien
§ 26 Bürgschaftserklärungen, Schuldübernahmen
§ 27 Vollmachtserteilungen
§ 28 Grund- und Schiffspfandrechte
§ 29 Vormerkungen
§ 30 Grundstücksgleiche Rechte
§ 31 Dienstbarkeiten
§ 32 Reallasten
§ 33 Vorkaufsrechte
§ 34 Rangänderungen
§ 35 Nießbrauchseinräumungen

Abschnitt IV: Andere Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtsvorgänge

§ 36 Personengesellschaften
§ 37 Genossenschaften
§ 38 Stille Gesellschaften
§ 39 Verfügungen von Todes wegen
§ 40 Versteigerungen
§ 41 Schiedssprüche
§ 42 Verlosungen, Auslosung von Wertpapieren
§ 43 Gesellschafterversammlungen
§ 44 Proteste

Abschnitt V: Urkunden

§ 45 Gerichtliche und notarielle Urkunden
§ 46 Beglaubigte Abschriften
§ 47 Ausfertigungen

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

§ 48 Änderung der Reichsabgabenordnung
§ 49 Änderung des Wechselsteuergesetzes
§ 50 Abgeltung der Landesstempelsteuern
§ 51 Inkrafttreten des Gesetzes

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inländische Urkunden

Der Urkundensteuer unterliegen

1. die in diesem Gesetz bezeichneten Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtsvorgänge (§§ 12 bis 44), wenn über sie im Inland eine Urkunde errichtet worden ist;
2. die in diesem Gesetz (§§ 45 bis 47) bezeichneten Urkunden, wenn sie im Inland errichtet worden sind.

§ 2

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht

1. bei einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde über ein Rechtsgeschäft (Vertrag oder einseitige Erklärung): mit Errichtung der Urkunde;
2. bei einer privatschriftlichen Urkunde über einen Vertrag (Beispiele: Kaufvertrag, Mietvertrag),
   a) wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird: mit der Unterzeichnung,
   b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterzeichnet wird: mit Aushändigung der Urkunde an den anderen Vertragsteil, an einen Dritten oder an eine Behörde;
3. bei einer privatschriftlichen Urkunde über eine einseitige Erklärung (Beispiele: Abtretungserklärung, Schulderklärung),
   a) wenn die Urkunde nur vom Erklärenden unterzeichnet wird: mit Aushändigung der Urkunde an den Erklärungsempfänger, an einen Dritten oder an eine Behörde,
   b) wenn die Urkunde auch vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird: mit der Unterzeichnung.

(2) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Steuerschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst mit der Genehmigung oder Bestätigung.

§ 3

Ausländische Urkunden

(1) Ein Rechtsgeschäft, das einen im Inland befindlichen Gegenstand betrifft oder im Inland zu erfüllen ist, unterliegt der Urkundensteuer auch dann, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Ausland errichtet worden ist. Bei einer Forderung gilt als Ort, wo der Gegenstand sich befindet, der Sitz (Wohnsitz) des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

(2) Die Steuerschuld entsteht, wenn von der Urkunde (Urschrift, Ausfertigung, beglaubigten Abschrift) im Inland Gebrauch gemacht wird.

§ 4

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstandswert 150 Reichsmark nicht übersteigt, wenn sich der Wert in Geld schätzen läßt. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch, wenn der Wert des Gegenstands aus der Urkunde nicht ersichtlich ist;
2. ein Rechtsgeschäft, das der Sicherung und Erhebung einer öffentlichen Abgabe des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands) dient;
3. ein Rechtsgeschäft, das die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Gegenstand hat;
4. ein Rechtsgeschäft, das von einem Wohnungsunternehmen vorgenommen wird, das auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt worden ist, solange die Anerkennung besteht;
5. ein Rechtsvorgang, der unter das Erbschaftsteuergesetz fällt;
6. ein Rechtsvorgang, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt; dies gilt auch für einen Grundstückskaufvertrag und ein anderes Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks begründet. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht für Maschinen und sonstige zu einer Betriebsanlage verwendete Vorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;
7. ein Rechtsvorgang, der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fällt; dies gilt auch für einen Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft im Sinn des Kapital-

verkehrsteuergesetzes und über das Einbringen eines Gegenstands in eine Kapitalgesellschaft, außerdem für einen Kapitalerhöhungsbeschluß;

8. ein Rechtsvorgang, der unter das Wechselsteuergesetz fällt.

(2) Reichsrechtliche Vorschriften, die sachliche Befreiungen von Landesstempelsteuern enthalten, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Befreiung von den Landesstempelsteuern die Befreiung von der Urkundensteuer tritt.

§ 5

Steuerberechnung

(1) Wird die Steuer nach dem Wert des Gegenstands berechnet, so beträgt sie mindestens 0,50 Reichsmark.

(2) Die Steuer steigt in Abstufungen von je 0,50 Reichsmark. Dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 Reichsmark nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 Reichsmark nach unten auf volle 0,50 Reichsmark abgerundet.

(3) Ausländische Werte sind nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 6

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner sind

1. bei einer öffentlichen Urkunde über ein Rechtsgeschäft: wer die Errichtung der Urkunde veranlaßt hat;
2. bei einer öffentlich beglaubigten Urkunde über ein Rechtsgeschäft: wer die Beglaubigung veranlaßt hat;
3. bei einer privatschriftlichen Urkunde über einen Vertrag,
   a) wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird: die Unterzeichner der Urkunde,
   b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterzeichnet und dem anderen Vertragsteil, einem Dritten oder einer Behörde ausgehändigt wird: die Vertragsteile und der Dritte;
4. bei einer privatschriftlichen Urkunde über eine einseitige Erklärung,
   a) wenn die Urkunde nur vom Erklärenden unterzeichnet und dem Erklärungsempfänger, einem Dritten oder einer Behörde ausgehändigt wird: der Unterzeichner der Urkunde, der Erklärungsempfänger und der Dritte,
   b) wenn die Urkunde auch vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird: die Unterzeichner der Urkunde;
5. bei einer ausländischen Urkunde (§ 3): wer im Inland von der Urkunde Gebrauch macht.

(2) Ist die Steuerschuld durch eine Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten entstanden, so ist Steuerschuldner sowohl der Vertreter wie der Vertretene.

(3) Für die Steuer haftet jeder Inhaber der Urschrift, einer Doppelschrift, einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift, wenn der Inhalt der Urkunde für ihn rechtliche Bedeutung hat.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

(1) Soweit nichts anderes bestimmt wird, wird die Steuer zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

(2) Bei einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, das der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten bedarf (§ 2 Absatz 2), wird die Steuer spätestens zwei Wochen, nachdem der Steuerschuldner von der Genehmigung oder Bestätigung Kenntnis erhalten hat, fällig.

§ 8

Urkundenform

(1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrag oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit Namenszeichen vollzogen wird.

(2) Der Unterzeichnung steht auch eine Verhandlungsniederschrift gleich

1. über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragsteil unterzeichnet wird,
2. über eine einseitige Erklärung, wenn die Niederschrift nur vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird.

Die Steuerschuld entsteht mit der Unterzeichnung.

(3) Kommt ein Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande, so ist er nicht steuerpflichtig, soweit nicht in den §§ 13 bis 15 etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Urkundeninhalt

(1) Für die Besteuerung ist der Urkundeninhalt maßgebend.

(2) Auf die Entstehung der Steuerschuld ist es ohne Einfluß, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von einer Bedingung oder von der Bestätigung eines der Beteiligten abhängt.

(3) Die Vernichtung der Urkunde ist für die Besteuerung ohne Bedeutung. Das gleiche gilt für die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts und das Unterbleiben seiner Ausführung.

§ 10

Mehrheit von Geschäften in einer Urkunde

(1) Sind mehrere steuerpflichtige Rechtsgeschäfte in einer Urkunde enthalten, so wird die Steuer für jedes Rechtsgeschäft erhoben (Beispiele: Kaufvertrag und Abtretung einer Forderung an den Verkäufer zur Belegung des Kaufpreises, Dienstvertrag und Vollmachtserteilung). Dies gilt insbesondere auch für ein Rechtsgeschäft, das der Sicherung eines anderen in derselben Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfts dient (Beispiele: Schulderklärung und Bestellung einer Hypothek, Schulderklärung und Sicherungsübereignung).

(2) Sind in einer Urkunde mehrere rechtsgeschäftliche Erklärungen enthalten, die Teile eines einheitlichen, im bürgerlichen Recht benannten Rechtsgeschäfts sind, so wird die Steuer nur für das einheitliche Rechtsgeschäft erhoben, wenn es in diesem Gesetz als steuerpflichtig besonders aufgeführt ist (Beispiel: Kaufvertrag und Schulderklärung über die Zahlung des Kaufpreises).

§ 11

Mehrheit von Urkunden über ein Rechtsgeschäft

(1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere privatschriftliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden gleichen Inhalts errichtet, so ist die nach den §§ 12 bis 38 zu erhebende Steuer nur zu einer Urkunde (Erstschrift) zu entrichten.

(2) Für jede der übrigen Urkunden (Doppelschriften) beträgt die Steuer 3 Reichsmark, jedoch nicht mehr als die für die Erstschrift zu entrichtende Steuer.

Abschnitt II: Verträge

§ 12

Kauf- und Tauschverträge

(1) Steuerpflichtig ist ein Kaufvertrag, ein Tauschvertrag und ein anderer auf Veräußerung eines Gegenstands gegen Entgelt gerichteter Vertrag. Hierzu gehört auch ein Vertrag über Leistung an Erfüllungs Statt.

(2) Die Steuer wird berechnet

1. bei einem Kaufvertrag: vom Kaufpreis einschließlich des Werts der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und Nebenleistungen sowie der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Entspricht der in der Urkunde angegebene Kaufpreis nicht dem vereinbarten Kaufpreis, so ist die Steuer vom vereinbarten Kaufpreis und, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Wert des Kaufgegenstands zu berechnen;
2. bei einem Tauschvertrag: vom Wert eines jeden der in Tausch gegebenen Gegenstände;
3. bei einem Vertrag über Leistung an Erfüllungs Statt: vom Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird. Wird in einem Kaufvertrag für den Kaufpreis eine Leistung an Erfüllungs Statt vereinbart, so ist die Steuer wie bei einem Tauschvertrag zu berechnen;
4. bei einem anderen Vertrag: vom Wert der Gegenleistung.

(3) Die Steuer beträgt

1. bei einem Vertrag über eine Geldforderung, und zwar auch über eine Forderung, für die eine Hypothek oder ein Schiffspfandrecht bestellt ist, und bei einem Vertrag über eine Grundschuld und eine Rentenschuld: 1 vom Tausend;
2. bei einem Vertrag über einen anderen Gegenstand: 5 vom Tausend.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. ein Kaufvertrag über einen Gegenstand, der entweder
   a) im inländischen Betrieb des Verkäufers erzeugt oder hergestellt worden ist oder
   b) zum Gebrauch oder Verbrauch im Betrieb des Käufers erworben wird oder
   c) zur Weiterveräußerung im Betrieb des Käufers — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt ist.

   Als Betrieb gilt auch der land- und forstwirtschaftliche Betrieb mit seinen Unterarten (§ 28 des Reichsbewertungsgesetzes). Für die Anwendung der Ausnahmevorschriften zu a bis c ist nicht erforderlich, daß ihre Voraussetzungen aus der Urkunde hervorgehen;
2. ein Kaufvertrag über einen Gegenstand, der im Deutschen Reich erzeugt oder hergestellt worden ist, wenn der Gegenstand unmittelbar ins Ausland geliefert werden soll;

3. ein Vertrag über eine Schuldbuchforderung, die im Reichsschuldbuch oder in einem deutschen Staatsschuldbuch eingetragen ist;
4. ein Kaufvertrag und ein Tauschvertrag, die zwischen Miterben über einzelne Nachlaßgegenstände zur Erleichterung der Auseinandersetzung geschlossen werden.

§ 13

Miet- und Pachtverträge

(1) Steuerpflichtig ist ein Mietvertrag und ein Pachtvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.

(2) Als Pachtvertrag gilt auch die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt.

(3) Die Steuer wird berechnet

1. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit: von dem für die Vertragsdauer vereinbarten Entgelt;
2. bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit: von dem für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Entgelt;
3. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit, in dem einem Vertragsteil das Recht eingeräumt ist, die Verlängerung des Vertrags zu fordern (Optionsrecht): von dem für die Vertragsdauer errechneten Entgelt, an die der andere Vertragsteil gebunden ist;
4. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit, in dem die Verlängerung des Vertrags vereinbart ist, falls kein Vertragsteil kündigt (Verlängerungsklausel): von dem für die bestimmte Vertragsdauer vereinbarten, mindestens aber von dem für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Entgelt.

(4) Zum Entgelt gehört der Wert aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

(5) Die Steuer beträgt

1. bei einem Jagdpachtvertrag, und zwar
   a) bei Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, wenn sie auf den Kreis solcher Jagdgenossen beschränkt wird, die in einer Gemeinde des Jagdbezirks ihren Wohnsitz haben, und das auf ein Jahr errechnete Entgelt den Betrag von 1500 Reichsmark nicht übersteigt: 3 vom Tausend,
   b) in den übrigen Fällen der Verpachtung einer Jagd: 2 vom Hundert;
2. bei einem Pachtvertrag über ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück und über ein grundstücksgleiches Recht: 1 vom Tausend;
3. bei einem sonstigen Pachtvertrag und bei einem Mietvertrag: 3 vom Tausend.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. ein Vertrag über ein Grundstück, ein Gebäude und einen Gebäudeteil, wenn das auf ein Jahr errechnete Entgelt den Betrag von 900 Reichsmark nicht übersteigt; die Ausnahme gilt nicht für einen Jagdpachtvertrag;
2. ein Pachtvertrag über die Großpachtung von Land zu kleingärtnerischen Zwecken, und zwar ein Pachtvertrag einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Unternehmens zur Förderung des Kleingartenwesens, das auf Grund des § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt worden ist.

§ 14

Dienstverträge

(1) Steuerpflichtig ist ein Dienstvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.

(2) Die Steuer wird berechnet

1. bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit: von der für die Vertragsdauer vereinbarten Vergütung, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
2. bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit: von der für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Vergütung.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. ein Dienstvertrag, wenn die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von 3 600 Reichsmark nicht übersteigt;
2. ein Lehrvertrag.

§ 15

Werkverträge

(1) Steuerpflichtig ist ein Werkvertrag. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist; die Steuerschuld entsteht in diesem Fall mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.

(2) Die Steuer wird von der vereinbarten Vergütung berechnet.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

(4) Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Vertrag, in dem sich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen (Werklieferungsvertrag). Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht

1. für einen Vertrag über die Errichtung eines Bauwerks auf nicht dem Unternehmer gehörigen Grund und Boden;
2. für einen Vertrag, in dem der Unternehmer sich nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet.

(5) Von der Besteuerung ist ausgenommen ein Vertrag über die Beförderung einer Person oder Sache, wenn die Beförderung unter das Beförderungsteuergesetz fällt.

§ 16

Verträge über Annahme an Kindes Statt

(1) Steuerpflichtig ist ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt.

(2) Die Steuer wird vom Wert des Vermögens des Annehmenden berechnet. Ist der Wert des Vermögens des Angenommenen höher, so ist dieser Wert maßgebend. Die auf dem Vermögen ruhenden Schulden werden abgezogen.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend, aber nicht mehr als 1000 Reichsmark.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, wenn das für die Steuerberechnung maßgebende Vermögen den Betrag von 20 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 17

Eheverträge

(1) Steuerpflichtig ist ein Ehevertrag.

(2) Die Steuer wird vom Wert des Vermögens berechnet, auf das sich der Ehevertrag erstreckt. Die auf dem Vermögen ruhenden Schulden werden abgezogen.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

§ 18

Erbauseinandersetzungsverträge

(1) Steuerpflichtig ist ein Vertrag, durch den sich Miterben über den Nachlaß zur Aufhebung der Erbengemeinschaft auseinandersetzen (Erbauseinandersetzungsvertrag).

(2) Die Steuer wird vom Wert des Nachlasses berechnet, soweit er Gegenstand der Auseinandersetzung ist. Die auf dem Nachlaß ruhenden Schulden, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen werden abgezogen.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

§ 19

Vergleiche

(1) Steuerpflichtig ist ein Vergleich.

(2) Die Steuer wird vom Wert der Leistung berechnet, die im Vergleich übernommen wird. Werden Leistungen von jeder der Parteien übernommen, so wird die Steuer vom Gesamtwert der Leistungen berechnet.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend. Läßt sich der Geldwert der Leistung nicht schätzen, so beträgt die Steuer 3 Reichsmark.

(4) Wird durch den Vergleich ein noch nicht beurkundetes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Rahmen des Vergleichs ein neues Rechtsgeschäft vorgenommen, so wird die Steuer für das Rechtsgeschäft erhoben, wenn sie höher als die nach den Absätzen 2 und 3 zu entrichtende Steuer ist.

(5) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. ein Vergleich, der im Armenrechtsverfahren geschlossen wird, soweit der Inhalt des Vergleichs nicht über den im Armenrechtsgesuch geltend gemachten Anspruch hinausgeht;
2. ein Vergleich, der geschlossen wird
   a) im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren,
   b) im Verfahren vor dem Miet- und Pachteinigungsamt,
   c) im Verfahren zur anderweitigen Festsetzung von Altenteils- und ähnlichen Bezügen,
   d) im Verfahren zur Regelung der Fälligkeit von Forderungen und Grundschulden,
   e) in Aufwertungsangelegenheiten,
   f) in Fideikommißangelegenheiten,

   soweit der Inhalt des Vergleichs über den Gegenstand des Verfahrens nicht hinausgeht;
3. ein Vergleich, der im Verfahren vor einer Spruchbehörde der Reichsversorgung geschlossen wird.

§ 20

Sonstige Verträge

(1) Steuerpflichtig ist auch ein sonstiger in diesem Gesetz nicht aufgeführter Vertrag über einen vermögensrechtlichen Gegenstand.

(2) Die Steuer beträgt

1. wenn im Vertrag die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld übernommen oder das Bestehen einer Geldschuld anerkannt wird: 1 vom Tausend des Kapitalbetrags (Kapitalwerts) der Geldschuld;
2. in den übrigen Fällen: 3 Reichsmark.

(3) Enthält eine Urkunde mehrere zwischen denselben Parteien geschlossene Verträge, die nach Absatz 2 Ziffer 2 zu versteuern sind, so ist die Steuer nur einmal zu entrichten.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. eine Vereinbarung über den Erfüllungsort oder den Gerichtsstand;
2. ein Vertrag über eine Versicherung, die unter das Versicherungsteuergesetz fällt.

Abschnitt III: Einseitige Erklärungen

§ 21

Abtretungserklärungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung des Berechtigten, durch die er eine Forderung oder ein sonstiges Recht auf einen andern überträgt (Abtretungserklärung). Ist die Abtretungserklärung nicht beurkundet, so steht ihr die Anzeige des Berechtigten an den Verpflichteten, daß er sein Recht abgetreten hat, gleich.

(2) Bei Abtretung einer durch Hypothek oder Schiffspfandrecht gesicherten Forderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist die Eintragungsbewilligung steuerpflichtig, es sei denn, daß eine Abtretungserklärung in schriftlicher Form erteilt wird; der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(3) Die Steuer wird vom Wert des abgetretenen Rechts berechnet.

(4) Die Steuer beträgt

1. bei einer Geldforderung einschließlich einer durch Hypothek oder Schiffspfandrecht gesicherten Forderung, bei einer Grundschuld und einer Rentenschuld: 1 vom Tausend;
2. bei einem sonstigen Recht: 5 vom Tausend;
3. wenn sich der Wert des abgetretenen Rechts nicht schätzen läßt: 3 Reichsmark.

(5) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Abtretung, die zur Erfüllung eines Kaufvertrags über ein Recht oder eines anderen auf Veräußerung eines Rechts gegen Entgelt gerichteten Vertrags (§ 12) erklärt wird. Dies gilt nur, wenn eine Urkunde über den Vertrag errichtet worden ist oder gleichzeitig mit der Abtretungserklärung errichtet wird und der Vertrag versteuert ist;
2. die Abtretung, die zur Durchführung eines Erbauseinandersetzungsvertrags (§ 18) über ein zum Nachlaß gehörendes Recht unter Miterben erklärt wird. Dies gilt nur, wenn eine Urkunde über den Auseinandersetzungsvertrag errichtet worden ist oder gleichzeitig mit der Abtretungserklärung errichtet wird und der Erbauseinandersetzungsvertrag versteuert ist;
3. die Abtretung einer durch Hypothek gesicherten Forderung oder einer Grundschuld an eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt oder an eine Hypothekenbank, wenn die Forderung oder die Grundschuld zur Deckung von neu auszugebenden Schuldverschreibungen (Pfandbriefen, Kommunalobligationen) der Kreditanstalt oder Hypothekenbank dient. Das gleiche gilt für die Abtretung einer durch Schiffspfandrecht gesicherten Forderung an eine Schiffspfandbriefbank, wenn die Forderung zur Deckung von neu auszugebenden Schiffspfandbriefen dient;
4. das Indossament;
5. die Abtretung einer Schuldbuchforderung, die im Reichsschuldbuch oder in einem deutschen Staatsschuldbuch eingetragen ist.

§ 22

Schulderklärungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die jemand gegenüber einem anderen erstmalig in einer Urkunde die selbständige Verpflichtung anerkennt oder übernimmt, ihm eine bestimmte oder nach einem Höchstbetrag angegebene Geldsumme zu zahlen (Schulderklärung).

(2) Die Steuer wird vom Kapitalbetrag der Schuld und, wenn nur ein Höchstbetrag angegeben ist, von diesem berechnet.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Schulderklärung über ein verzinsliches Darlehn (Lombarddarlehn), das gegen Verpfändung von edlen Metallen, Waren, Wechseln, Wertpapieren oder von solchen Forderungen gegeben wird, die im Reichsschuld-

buch oder in einem deutschen Staatsschuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nur, wenn das Darlehn innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen ist und der Wert des Pfands nicht geringer ist als der Betrag des Darlehns;

2. die Schulderklärung einer Bank oder eines Bankiers in einem Kontoauszug (laufende Rechnung), die Erklärung eines Bankkunden über die Anerkennung eines solchen Kontoauszugs und die Mitteilung im bankgeschäftlichen Verkehr über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung;
3. die Schulderklärung, die zur Deckung von neu auszugebenden Schuldverschreibungen (Pfandbriefen, Kommunalobligationen) einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, einer Hypothekenbank oder einer Schiffspfandbriefbank dient.

§ 23

Verpfändungserklärungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die der Verpfänder dem Gläubiger zur Sicherung der Forderung ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Recht einräumt (Verpfändungserklärung). Dies gilt nicht für die Einräumung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiff (Schiffspfandrecht, § 28).

(2) Bei Verpfändung einer durch Hypothek oder Schiffspfandrecht gesicherten Forderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist die Eintragungsbewilligung steuerpflichtig, es sei denn, daß eine Verpfändungserklärung in schriftlicher Form erteilt wird; der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(3) Die Steuer wird vom Wert der gesicherten Forderung (ohne Zinsen und Kosten), bei einer Höchstbetragsforderung vom Höchstbetrag berechnet. Ist der Wert des verpfändeten Gegenstands geringer, so ist dieser Wert maßgebend; dies gilt auch, wenn sich der Wert der gesicherten Forderung nicht schätzen läßt.

(4) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend. Läßt sich weder der Wert der gesicherten Forderung noch der Wert des verpfändeten Gegenstands schätzen, so beträgt die Steuer 3 Reichsmark.

(5) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Verpfändung zur Sicherung einer Wechsel- oder Scheckforderung;
2. die Verpfändung von edlen Metallen, Waren, Wechseln, Wertpapieren oder von solchen Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder in einem deutschen Staatsschuldbuch eingetragen sind, zur Sicherung eines verzinslichen Darlehns (Lombarddarlehn). Dies gilt nur, wenn das Darlehn innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen ist und der Wert des Pfands nicht geringer ist als der Betrag des Darlehns;
3. die Verpfändung durch einen Inhaber der elterlichen Gewalt, einen Beistand, Vormund oder Pfleger, wenn sie nach §§ 1668, 1686, 1693, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Sicherheit zu leisten haben; das gleiche gilt für die Verpfändung zugunsten einer dieser Personen.

§ 24

Sicherungsübereignungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung des Schuldners oder einer anderen Person, dem Gläubiger das Eigentum an einer beweglichen Sache zur Sicherung zu übertragen (Sicherungsübereignung). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Kauf- und Tauschverträge (§ 12) anzuwenden sind.

(2) Die Steuer wird vom Wert der gesicherten Forderung (ohne Zinsen und Kosten) berechnet. Ist der Wert der zur Sicherung übereigneten Sache geringer, so ist dieser Wert maßgebend; dies gilt auch, wenn sich der Wert der sichergestellten Forderung nicht schätzen läßt.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

§ 25

Ausbietungsgarantien

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die jemand die Verpflichtung übernimmt, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld bei einer Zwangsversteigerung auszubieten (Ausbietungsgarantie).

(2) Die Steuer wird vom Nennbetrag der Hypothek oder Grundschuld, bei einer Rentenschuld von der Ablösungssumme berechnet. Ist der Betrag, bis zu dem die Ausbietungsgarantie übernommen wird, niedriger, so ist dieser Betrag maßgebend.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

§ 26

Bürgschaftserklärungen, Schuldübernahmen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung des Bürgen, durch die er sich gegenüber dem Gläubiger eines Dritten verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (Bürgschaftserklärung). Der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand die Schuld eines andern als Mitschuldner übernimmt.

(2) Die Steuer wird vom Wert der Hauptverbindlichkeit (ohne Zinsen und Kosten) und, wenn die Bürgschaftsumme niedriger ist, von dieser berechnet. Bei einer Höchstbetragsbürgschaft ist der Höchstbetrag maßgebend.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend. Läßt sich der Wert der Hauptverbindlichkeit nicht schätzen, so beträgt die Steuer 3 Reichsmark.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Bürgschaftserklärung zur Sicherung einer Wechsel- oder Scheckforderung;
2. die Bürgschaftserklärung zugunsten eines Inhabers der elterlichen Gewalt, eines Beistands, Vormunds oder Pflegers, wenn sie nach §§ 1668, 1686, 1693, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Sicherheit zu leisten haben.

§ 27

Vollmachtserteilungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung des Vollmachtgebers, durch die er einem andern Vertretungsmacht erteilt (Vollmachtserteilung). Steuerpflichtig ist auch die Erteilung einer Untervollmacht. Ist die Vollmachtserteilung nicht beurkundet, so steht ihr die Mitteilung des Vollmachtgebers an einen Dritten, daß er einen andern bevollmächtigt hat, gleich.

(2) Als Urkunde über die Erteilung einer Prokura gilt auch die Anmeldung der Prokura zum Handelsregister. In diesem Fall entsteht die Steuerschuld mit der Anmeldung.

(3) Die Steuer wird berechnet,

1. wenn die Vollmacht zur Vornahme eines bestimmten Geschäfts oder einer bestimmten Gattung von Geschäften ermächtigt (Sondervollmacht): vom Wert des Gegenstands dieser Geschäfte;
2. wenn die Vollmacht zur Vornahme aller Geschäfte ermächtigt, die das ganze Vermögen oder ein Teilvermögen des Vollmachtgebers betreffen (allgemeine Vollmacht): vom Wert des Vermögens oder des Teilvermögens ohne Abzug der Schulden.

(4) Die Steuer beträgt $^1/_2$ vom Tausend, aber nicht mehr als 500 Reichsmark. Läßt sich der Wert des Gegenstands der Vollmacht nicht schätzen, insbesondere bei einer Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts in einer Gesellschafterversammlung, so beträgt die Steuer 1,50 Reichsmark.

(5) Die Steuer ermäßigt sich auf $^1/_4$ vom Tausend und höchstens 100 Reichsmark,

1. wenn der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnis zum Vollmachtgeber steht und die Vollmacht mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erteilt worden ist;
2. wenn der Bevollmächtigte Angehöriger (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) des Vollmachtgebers ist.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. eine Vollmacht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer sonstigen Behörde, und zwar auch dann, wenn die Vollmacht zur Empfangnahme des Streitgegenstands und zur Verfügung über ihn ermächtigt;
2. eine Vollmacht zur Auflassung eines Grundstücks und eine Vollmacht zur Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts, wenn das zur Rechtsänderung verpflichtende Rechtsgeschäft, das Angebot hierzu oder die Annahme des Angebots von einem Notar, einem Gericht oder einer anderen Behörde beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde erteilt ist.

§ 28

Grund- und Schiffspfandrechte

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die die Eintragung einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts bewilligt wird. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Bei einer Gesamthypothek ist die Steuer nur einmal zu entrichten. Entsprechendes gilt für eine Gesamtgrundschuld, eine Gesamtrentenschuld und ein Gesamtschiffspfandrecht.

(3) Die Steuer wird berechnet

1. bei einer Hypothek: vom Nennbetrag der Forderung; bei einer Höchstbetragshypothek (§ 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs): vom Höchstbetrag;
2. bei einer Grundschuld: vom Kapitalbetrag;
3. bei einer Rentenschuld: von der Ablösungssumme;
4. bei einem Schiffspfandrecht: vom Nennbetrag der Forderung; bei einem Höchstbetragspfandrecht (§ 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuchs): vom Höchstbetrag.

(4) Die Steuer beträgt 2 vom Tausend.

(5) Die Steuer ermäßigt sich auf 1 vom Tausend, wenn die Eintragung einer Hypothek, einer Grundschuld oder eines Schiffspfandrechts bewilligt wird und über die Forderung, die durch die Hypothek, die Grundschuld oder das Schiffspfandrecht gesichert wird, eine Schulderklärung (§ 22) abgegeben worden und versteuert ist oder gleichzeitig mit der Eintragungsbewilligung abgegeben und versteuert wird.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bei Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts, wenn der Erwerber dem Veräußerer in dem zur Übereignung verpflichtenden Vertrag oder in der Auflassungsverhandlung zur Sicherung der Kaufpreisforderung oder als Gegenleistung ein Grundpfandrecht am veräußerten Gegenstand bestellt;
2. die Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld zur Sicherung verzinslicher Forderungsrechte, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind und unter die Wertpapiersteuer fallen;
3. die Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld für eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt oder eine Hypothekenbank, wenn die Hypothek oder die Grundschuld zur Deckung von neu auszugebenden Schuldverschreibungen (Pfandbriefen, Kommunalobligationen) der Kreditanstalt oder Hypothekenbank dient. Das gleiche gilt für die Bestellung eines Schiffspfandrechts für eine Schiffspfandbriefbank, wenn das Schiffspfandrecht zur Deckung von neu auszugebenden Schiffspfandbriefen dient.

§ 29

Vormerkungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bewilligt wird. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Die Steuer wird vom Wert des gesicherten Rechts berechnet. Bei einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Aufhebung eines Rechts ist der Wert des aufzuhebenden Rechts maßgebend, wenn er niedriger ist als der Wert des gesicherten Rechts.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

§ 30

Grundstücksgleiche Rechte

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die die Eintragung eines grundstücksgleichen Rechts bewilligt wird. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Ein grundstücksgleiches Recht ist eine Berechtigung, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten.

(3) Die Steuer wird vom Wert der Gegenleistung berechnet. Ist eine Gegenleistung nicht vereinbart, so ist der Wert des Rechts maßgebend.

(4) Die Steuer beträgt 1 vom Hundert.

§ 31

Dienstbarkeiten

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die die Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bewilligt wird. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Die Steuer wird vom Wert der Gegenleistung berechnet. Ist eine Gegenleistung nicht vereinbart, so ist der Wert der Dienstbarkeit maßgebend.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend, mindestens aber 3 Reichsmark.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen die Bestellung einer Dienstbarkeit bei Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, wenn der Erwerber dem Veräußerer in dem zur Übereignung verpflichtenden Vertrag oder in der Auflassungsverhandlung als Gegenleistung eine Dienstbarkeit am veräußerten Gegenstand bestellt.

§ 32

Reallasten

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die die Eintragung einer Reallast bewilligt wird. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Die Steuer wird vom Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen berechnet. Ist der Wert des zu belastenden Grundstücks geringer, so ist dieser Wert maßgebend.

(3) Die Steuer beträgt,

1. soweit die wiederkehrenden Leistungen in Geld bestehen: 2 vom Tausend;
2. soweit die wiederkehrenden Leistungen nicht in Geld bestehen: 3 Reichsmark.

(4) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Bestellung einer Reallast bei Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, wenn der Erwerber dem Veräußerer in dem zur Übereignung verpflichtenden Vertrag oder in der Auflassungsverhandlung als Gegenleistung eine Reallast am veräußerten Gegenstand bestellt;
2. die Bestellung einer Reallast, die zur Deckung von neu auszugebenden Rentenbriefen einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt dient.

§ 33

Vorkaufsrechte

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die die Eintragung eines Vorkaufsrechts bewilligt wird. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Die Steuer wird vom Wert des Grundstücks berechnet.

(3) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

§ 34

Rangänderungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die der zurücktretende Berechtigte die Eintragung einer nachträglichen Rangänderung in das Grundbuch oder Schiffsregister bewilligt. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Errichtung der Urkunde über die Erklärung (Absatz 1).

(3) Die Steuer beträgt 3 Reichsmark.

§ 35

Nießbrauchseinräumungen

(1) Steuerpflichtig ist die Erklärung, durch die jemand einem andern das Recht einräumt, die Nutzungen einer Sache, eines Rechts oder eines Vermögens zu ziehen (Nießbrauchseinräumung).

(2) Ist zur Rechtswirksamkeit der Nießbrauchsbestellung die Eintragung im Grundbuch oder im Schiffsregister erforderlich, so tritt an die Stelle der Nießbrauchseinräumung die Eintragungsbewilligung. Der Eintragungsbewilligung steht der Eintragungsantrag gleich, wenn er die Eintragungsbewilligung ersetzt.

(3) Die Steuer wird vom Kapitalwert der Nutzungen unter Abzug der vom Nießbraucher zu tragenden Lasten und Verbindlichkeiten berechnet. Ist der Wert des mit dem Nießbrauch belasteten Gegenstands geringer, so ist dieser Wert maßgebend.

(4) Die Steuer beträgt 3 vom Tausend.

(5) Von der Besteuerung ist ausgenommen die Nießbrauchseinräumung bei der Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, wenn der Erwerber dem Veräußerer in dem zur Übereignung verpflichtenden Vertrag oder in der Auflassungsverhandlung als Gegenleistung den Nießbrauch am veräußerten Gegenstand bestellt.

Abschnitt IV: Andere Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtsvorgänge

§ 36

Personengesellschaften

(1) Personengesellschaften im Sinn dieses Gesetzes sind

1. offene Handelsgesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften,
3. sonstige Personenvereinigungen (insbesondere Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine), wenn sie Erwerbszwecke verfolgen und nicht als Kapitalgesellschaften im Sinn des Kapitalverkehrsteuergesetzes anzusehen sind.

(2) Steuerpflichtig ist

1. der Vertrag über die Errichtung einer inländischen Personengesellschaft;
2. die Erklärung des Beitritts eines neuen Gesellschafters;
3. die Erklärung eines Gesellschafters über die Erhöhung seiner Einlage;
4. die Erklärung eines Gesellschafters über die Überlassung seines Gesellschaftsrechts an einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten;
5. die Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft.

(3) Als Urkunde über den Rechtsvorgang gilt auch seine Anmeldung bei einer öffentlichen Behörde, insbesondere die Anmeldung zum Handels- oder Vereinsregister. In diesem Fall entsteht die Steuerschuld mit der Anmeldung; die Steuer ist vor Eintragung des Rechtsvorgangs, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld zu entrichten.

(4) Die Steuer wird berechnet

1. bei der Errichtung einer inländischen Gesellschaft, dem Beitritt eines neuen Gesellschafters und der Erhöhung der Einlagen eines Gesellschafters: vom Wert der Einlage oder deren Erhöhung;

2. bei der Überlassung eines Rechts am Gesellschaftsvermögen: vom Wert des Rechts zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld, mindestens des Entgelts;
3. bei der Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft: vom Wert des Anlage- und Betriebskapitals, mit dem die Niederlassung ausgestattet wird.

(5) Die Steuer beträgt 5 vom Tausend, mindestens aber

1. bei der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und bei der Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft: 20 Reichsmark;
2. bei der Errichtung einer anderen Gesellschaft: 10 Reichsmark;
3. beim Beitritt eines neuen Gesellschafters und bei der Erhöhung der Einlage eines Gesellschafters: 10 Reichsmark.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen

1. die Errichtung einer Personengesellschaft, wenn eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung der Personengesellschaft umgewandelt wird;
2. die Fortsetzung einer Gesellschaft mit Erben eines Gesellschafters oder mit Teilnehmern an einer beim Tod eines Gesellschafters eintretenden fortgesetzten Gütergemeinschaft;
3. die Überlassung eines Gesellschaftsrechts an einen Angehörigen (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) des Überlassenden.

§ 37

Genossenschaften

(1) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist steuerpflichtig

1. der Vertrag über die Errichtung einer Genossenschaft,
2. die Erklärung des Beitritts eines neuen Genossen,
3. die Erklärung eines Genossen über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil.

(2) Die Steuer wird berechnet von dem Betrag, bis zu dem sich die Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil).

(3) Die Steuer beträgt 5 vom Tausend, mindestens aber

1. bei Errichtung einer Genossenschaft: 10 Reichsmark;
2. beim Beitritt eines neuen Genossen und bei der Erklärung eines Genossen über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil: 1 Reichsmark.

§ 38

Stille Gesellschaften

(1) Steuerpflichtig ist

1. der Vertrag, durch den sich jemand als stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage am Handelsgewerbe eines andern beteiligt,
2. die Erklärung des stillen Gesellschafters über die Erhöhung seiner Einlage,
3. die Erklärung des stillen Gesellschafters über die Überlassung seiner Einlage an einen Dritten.

(2) Die Steuer beträgt 5 vom Tausend des Werts der Einlage, mindestens aber 5 Reichsmark.

(3) Die Vorschriften des § 36 Absatz 6 gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Inhaber des Handelsgewerbes eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist.

§ 39

Verfügungen von Todes wegen

(1) Steuerpflichtig ist eine Verfügung von Todes wegen, nämlich

1. ein Testament,
2. ein Erbvertrag,
3. ein Schenkungsversprechen, das unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, und ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Die Steuerschuld entsteht bei der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

(3) Die Steuer wird vom Wert des Vermögens berechnet, über das letztwillig verfügt worden ist. Die auf dem Vermögen ruhenden Schulden werden abgezogen. Maßgebend ist der Wert des Vermögens zur Zeit des Eintritts des Erbfalls.

(4) Die Steuer beträgt 1 vom Tausend.

(5) Die Steuer beträgt 3 Reichsmark, wenn die Verfügung von Todes wegen nur Nachträge, Ergänzungen oder Erläuterungen einer anderen Verfügung von Todes wegen enthält oder nur Gegenstände betrifft, die einen Vermögenswert nicht haben.

(6) Steuerschuldner sind die Erben in gleicher Weise, wie sie für Nachlaßverbindlichkeiten haften.

(7) Die Steuer ist binnen drei Monaten nach Eröffnung der Verfügung von Todes wegen zu entrichten.

(8) Von der Besteuerung ist ausgenommen eine Verfügung von Todes wegen,

1. wenn sie nur den Widerruf oder die Aufhebung einer anderen Verfügung von Todes wegen enthält;
2. soweit sie infolge Widerrufs oder Aufhebung rechtsunwirksam geworden ist;
3. wenn sie nur die Anordnung der Feuerbestattung oder Bestimmungen über den Ort und die Art der Beerdigung enthält.

§ 40

Versteigerungen

(1) Steuerpflichtig ist eine Versteigerung, die von einer Behörde, einem Notar, einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten oder von einem gewerbsmäßigen Versteigerer vorgenommen wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht

1. bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung: mit Errichtung der Urkunde über die Erteilung des Zuschlags (Zuschlagsbeschluß);
2. bei einer sonstigen Versteigerung: mit Errichtung der Niederschrift über die Versteigerung.

(3) Die Steuer wird vom Versteigerungserlös berechnet.

(4) Die Steuer beträgt 5 vom Tausend.

(5) Steuerschuldner ist

1. bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung: der Ersteher;
2. bei einer sonstigen Versteigerung: der Versteigerer und sein Auftraggeber.

§ 41

Schiedssprüche

(1) Steuerpflichtig ist ein Schiedsspruch, der im schiedsrichterlichen Verfahren von einem Schiedsrichter oder einem Schiedsgericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erlassen wird. Wird der Schiedsspruch durch Anrufung eines höheren Schiedsgerichts angefochten, so ist auch der Spruch dieses Schiedsgerichts steuerpflichtig.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch die Schiedsrichter.

(3) Die Steuer wird vom Wert des Streitgegenstands berechnet.

(4) Die Steuer beträgt 5 vom Tausend. Läßt sich der Geldwert des Streitgegenstands nicht schätzen, so beträgt die Steuer 20 Reichsmark.

(5) Steuerschuldner sind die Parteien, die den Schiedsspruch herbeigeführt haben. Für die Steuer haften die Schiedsrichter.

§ 42

Verlosungen, Auslosung von Wertpapieren

(1) Steuerpflichtig ist

1. eine Verlosung,
2. eine Auslosung von Wertpapieren,

wenn über den Hergang der Verlosung oder Auslosung eine gerichtliche oder notarielle Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Errichtung der Niederschrift.

(3) Die Steuer beträgt 30 Reichsmark.

(4) Steuerschuldner ist, wer die Errichtung der Niederschrift veranlaßt hat.

(5) Die Steuer ist vor Aushändigung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift, spätestens mit Ablauf von zwei Wochen nach Errichtung der Niederschrift zu entrichten.

§ 43

Gesellschafterversammlungen

(1) Steuerpflichtig ist

1. eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
2. eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
3. eine Gewerkenversammlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft,

wenn über den Hergang der Versammlung eine gerichtliche oder notarielle Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Errichtung der Niederschrift.

(3) Die Steuer beträgt

1. bei einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien,
   a) wenn das Grundkapital nicht mehr als 500 000 Reichsmark beträgt: 50 Reichsmark,
   b) wenn das Grundkapital mehr als 500 000 Reichsmark beträgt: 100 Reichsmark;
2. bei einer Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei einer Gewerkenversammlung: 20 Reichsmark.

(4) Steuerschuldner ist, wer die Errichtung der Niederschrift veranlaßt hat.

(5) Die Steuer ist vor Aushändigung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift, spätestens mit Ablauf von zwei Wochen nach Errichtung der Niederschrift zu entrichten.

§ 44

Proteste

(1) Steuerpflichtig ist ein Wechselprotest, ein Scheckprotest und ein Protest anderer Art.

(2) Die Steuerschuld entsteht bei Aufnahme des Protestes.

(3) Die Steuer beträgt 3 Reichsmark.

(4) Steuerschuldner ist, wer die Aufnahme des Protestes veranlaßt hat.

(5) Die Steuer ist vor Aushändigung der Protesturkunde, spätestens mit Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme des Protestes zu entrichten.

(6) Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Protest, wenn der Wert des Gegenstands 150 Reichsmark nicht übersteigt.

Abschnitt V: Urkunden

§ 45

Gerichtliche und notarielle Urkunden

(1) Steuerpflichtig ist eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung in den Fällen der §§ 29, 30, 31, 36, 37, 40 bis 43, § 44 Ziffern 2 bis 5, §§ 46 bis 48 der Kostenordnung, wenn eine Gebühr nach diesen Bestimmungen zum Ansatz kommt. Die Steuer wird neben der Gebühr erhoben.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Errichtung der Urkunde.

(3) Die Steuer beträgt 3 Reichsmark.

(4) Hat die Urkunde einen nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Rechtsvorgang zum Gegenstand, so wird nur die auf diesem Rechtsvorgang ruhende Steuer erhoben, wenn sie 3 Reichsmark oder mehr beträgt. Daneben wird die Steuer für die gerichtliche oder notarielle Urkunde nicht erhoben. Beträgt die auf dem Rechtsvorgang ruhende Steuer weniger als 3 Reichsmark, so wird sie neben der Steuer für die gerichtliche oder notarielle Urkunde nicht erhoben.

(5) Im Fall des § 38 der Kostenordnung (Beurkundung mehrerer Erklärungen in einer Verhandlung) wird die Steuer nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Gebühren berechnet werden.

(6) Steuerschuldner ist, wer die Errichtung der Urkunde veranlaßt hat.

(7) Die Steuer ist vor Aushändigung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift, spätestens mit Ablauf von zwei Wochen nach Errichtung der Urkunde zu entrichten.

(8) Von der Besteuerung ausgenommen ist eine Beurkundung,

1. wenn sie einen geldwerten Gegenstand zum Inhalt hat und der Gegenstandswert 150 Reichsmark nicht übersteigt,
2. wenn sie ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand hat, durch das die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht geregelt wird.

(9) Werden die im Absatz 1 bezeichneten Urkunden von anderen Stellen als Gerichten oder Notaren errichtet, so gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 46

Beglaubigte Abschriften

(1) Steuerpflichtig ist eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift

1. einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, die nach § 45 steuerpflichtig ist;
2. einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, die einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang enthält, aber nicht nach § 45 steuerpflichtig ist;
3. einer privatschriftlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, die einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang enthält.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Erteilung der beglaubigten Abschrift.

(3) Die Steuer beträgt 3 Reichsmark. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2 und 3 darf die Steuer jedoch die Steuer nicht übersteigen, die für den in der Urschrift beurkundeten Rechtsvorgang erforderlich ist.

(4) Steuerschuldner ist, wer die Erteilung der beglaubigten Abschrift veranlaßt hat.

(5) Die Steuer ist bei Entstehung der Steuerschuld zu entrichten.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen eine beglaubigte Abschrift, wenn sie von Amts wegen für eine Behörde hergestellt wird.

§ 47

Ausfertigungen

(1) Steuerpflichtig ist eine Ausfertigung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde (Urschrift), die entweder

1. nach § 45 steuerpflichtig ist oder
2. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang enthält, aber nicht nach § 45 steuerpflichtig ist.

Als Ausfertigung gilt jede mit der Unterschrift und dem Siegel des Gerichts oder des Notars versehene Abschrift, die dazu bestimmt ist, die Urschrift zu ersetzen.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Erteilung der Ausfertigung.

(3) Die Steuer beträgt 3 Reichsmark. Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 darf die Steuer jedoch die Steuer nicht übersteigen, die für den in der Urschrift beurkundeten Rechtsvorgang erforderlich ist.

(4) Steuerschuldner ist, wer die Erteilung der Ausfertigung veranlaßt hat.

(5) Die Steuer ist bei Entstehung der Steuerschuld zu entrichten.

(6) Von der Besteuerung ist ausgenommen die erste Ausfertigung, wenn sie als solche bezeichnet und auf ihr bescheinigt ist, welche Steuer zur Urschrift entrichtet worden ist.

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

§ 48

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 2 werden die Worte „, die Schlachtsteuer und die Mineralwassersteuer" ersetzt durch die Worte „und die Schlachtsteuer".
2. Der § 5 wird gestrichen.
3. Im § 6 werden die Worte „die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Steuern" ersetzt durch die Worte „die im § 4 bezeichneten Steuern".
4. Im § 18 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „der Landesstempelsteuern und anderer Steuern der Länder" ersetzt durch die Worte „der anderen Steuern der Länder".
5. Im § 20 Ziffer 1 werden gestrichen:
   a) im Satz 1 die Worte „, die Landesstempelsteuern",
   b) der letzte Satz.
6. In den § 26 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
   „(2) Der Reichsminister der Finanzen kann aus dem Aufgabenkreis der Finanzämter auf dem Gebiet der Urkundensteuer einzelne Arten von Geschäften auf andere Behörden oder Beamte oder auf Notare übertragen."
7. Im § 76 Ziffer 4 werden die Worte „und die Wechselsteuer sowie in den Fällen, in denen die Landesstempelgesetze die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpfen" ersetzt durch die Worte „, die Wechselsteuer und die Urkundensteuer".
8. Im § 152
   a) wird im Absatz 1 der zweite Satz gestrichen;
   b) wird folgender Absatz 2 eingefügt:
      „(2) Das gleiche gilt:
      1. wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht entrichtet worden ist,
      2. wenn eine nicht festgesetzte Verkehrsteuer zu Unrecht entrichtet worden ist.";
   c) erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung Absatz 3, und es wird darin das Wort „dritten" gestrichen.
9. Hinter dem § 187 wird folgender § 187a eingefügt:

„§ 187a

(1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, hat diejenigen in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensstücke und diejenigen gegen ihn gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten oder über die dem Erblasser zur Zeit seines Todes die Verfügungsmacht zustand, dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten:

1. in der Regel:
   innerhalb eines Monats, seitdem der Todesfall dem Verwahrer oder Verwalter bekanntgeworden ist;
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger eines ausländischen Staates war und nach einer Vereinbarung mit diesem Staat der Nachlaß einem konsularischen Vertreter auszuantworten ist:
   spätestens bei der Ausantwortung des Nachlasses.

(2) Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat dem Finanzamt von dem Antrag, solche Wertpapiere eines Verstorbenen auf den Namen anderer umzuschreiben, vor der Umschreibung Anzeige zu erstatten.

(3) Versicherungsunternehmungen haben, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen oder zur Verfügung stellen, hiervon dem Finanzamt Anzeige zu erstatten.

(4) Die Anzeigen sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt zu richten."

10. Im § 189 Satz 1 werden die Worte „und Beamten" ersetzt durch die Worte „, Beamten und Notare".

11. Die bisherigen §§ 189a und 189b werden ersetzt durch die folgenden neuen §§ 189a bis 189d:

„§ 189a

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben dem Finanzamt Anzeige zu erstatten über diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) von Bedeutung sein können.

(2) Insbesondere haben anzuzeigen:

1. die Standesämter:
   die Sterbefälle;
2. die Gerichte:
   die Erbscheine, die Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, die Todeserklärungen und die Anordnungen von Nachlaßpflegschaften;
3. die Gerichte und die Notare:
   die eröffneten Verfügungen von Todes wegen, die abgewickelten Erbauseinandersetzungen und die beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen.

(3) Die Anzeigen sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt zu richten.

§ 189b

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben dem Finanzamt Anzeige zu erstatten über:

1. Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und eine Unterschrift beglaubigt haben:
   wenn die Rechtsvorgänge unter das Grunderwerbsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und eine Unterschrift beglaubigt haben:
   wenn der Berichtigungsantrag darauf gestützt wird, daß bei einem Grundstück der Eigentümer oder bei einem grundstücksgleichen Recht der Berechtigte gewechselt hat;
3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar getroffene Entscheidungen, durch die bei einem Grundstück ein Wechsel des Eigentümers, bei einem grundstücksgleichen Recht ein Wechsel des Berechtigten bewirkt wird.

(2) Die Anzeigen (Absatz 1) sind auch dann zu erstatten, wenn es sich handelt um:

1. Rechtsvorgänge (Absatz 1 Ziffer 1), die von der Besteuerung ausgenommen sind;
2. Berichtigungsanträge (Absatz 1 Ziffer 2) und Entscheidungen (Absatz 1 Ziffer 3), die sich auf einen von der Besteuerung ausgenommenen Übergang des Eigentums oder eines grundstücksgleichen Rechts beziehen.

(3) Die Anzeigen sind zu richten:

1. soweit sie einen Rechtsvorgang, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt, einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs oder eine der im Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Entscheidungen betreffen:
   an das für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist;
2. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fällt:
   an das für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern zuständige Finanzamt.

(4) Das Finanzamt, dem eine Anzeige erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Anzeige anderen Finanzämtern mit, soweit die Anzeige für andere Finanzämter von Bedeutung ist.

§ 189c

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen unter das Grunderwerbsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang oder einen anzeigepflichtigen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt oder sich mit Aushändigung der Urkunden oder mit Erteilung der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtigen Rechtsvorgang betreffen oder nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtig sind, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn die Urkundensteuer entrichtet worden ist oder das Finanzamt sich mit Aushändigung der Urkunden oder mit Erteilung der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für diejenigen Urkunden, die die Behörde, der Beamte oder der Notar errichtet oder die er entworfen und bei denen er eine Unterschrift beglaubigt hat. Der Absatz 2 gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen.

§ 189 d

(1) Der Erwerber eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft oder ihre Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf in das Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer und die Kapitalverkehrsteuern entrichtet worden oder gestundet sind oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist."

12. Der bisherige § 189 c erhält die Bezeichnung § 189 e.
13. Im § 227 werden die Worte „kosten- und stempelfrei" ersetzt durch das Wort „kostenfrei".
14. Im § 235 wird die Ziffer 3 gestrichen.
15. Der § 315 wird gestrichen.
16. Der § 485 wird gestrichen.

§ 49

Änderung des Wechselsteuergesetzes

Das Wechselsteuergesetz wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird

1. der Absatz 1 gestrichen,
2. im Absatz 2 das Wort „außerdem" gestrichen.

§ 50

Abgeltung der Landesstempelsteuern

Länder, die durch den Wegfall der im § 51 Absatz 2 bezeichneten Steuern einen Einnahmeausfall erleiden, erhalten in jedem Rechnungsjahr, erstmalig im Rechnungsjahr 1936, aus dem Aufkommen an Urkundensteuer einen Betrag bis zur Höhe des Einnahmeausfalls. Für die Höhe des Einnahmeausfalls ist die Einnahme maßgebend, die das Land aus den weggefallenen Steuern für das Rechnungsjahr 1935 hatte. Der Reichsminister der Finanzen setzt die Beträge fest und überweist sie den Ländern am Fünfzehnten jedes Monats mit je einem Zwölftel.

§ 51

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die Landesstempelgesetze und die Verordnung, betreffend die Stempelsteuer im Saarland, außer Kraft. Unberührt bleibt die Erhebung der Stempelabgaben für die vor dem 1. Juli 1936 stempelpflichtig gewordenen Urkunden; die nach dem 30. Juni 1936 zu erhebenden Stempelabgaben fließen in die Reichskasse. Die Stempelabgaben der Länder (einschließlich des Saarlands) verjähren spätestens am 31. Dezember 1937.

(3) Ist für Urkunden, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Steuerschuld entsteht, bereits nach landesrechtlichen oder den im Saarland geltenden Bestimmungen eine Stempelabgabe entrichtet worden, so wird die Stempelabgabe auf die Steuer angerechnet, die nach diesem Gesetz zu erheben ist. Dies gilt nicht, soweit die Stempelabgabe vor dem 1. Januar 1924 entrichtet worden ist. Eine Erstattung findet nicht statt.

(4) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Verwaltungsgebührenordnungen für die in den Landesstempelgesetzen geregelten Gebühren zu erlassen und ihre Verwaltungsgebührenordnungen den geltenden reichsrechtlichen Vorschriften anzupassen.

Berlin, den 5. Mai 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz (UrkDB).

Vom 6. Mai 1936.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sachliche Zuständigkeit
§ 2 Örtliche Zuständigkeit
§ 3 Arten der Steuerentrichtung

Zweiter Abschnitt: Steuerentrichtung unter Verwendung von Steuerzeichen

§ 4 Grundsatz

Unterabschnitt 1: Steuerzeichen

§ 5 Arten der Steuerzeichen
§ 6 Steuermarken
§ 7 Steuerbogen
§ 8 Verkauf von Steuerzeichen

Unterabschnitt 2: Festsetzung der Steuer und Verwendung von Steuerzeichen

I. Festsetzung der Steuer durch Finanzämter
§ 9

II. Festsetzung der Steuer durch Steuermarkenverwalter
§ 10

III. Festsetzung der Steuer durch Notare und andere Urkundsbeamte

1. Umfang der Verpflichtung
§ 11 Notare
§ 12 Andere Urkundsbeamte

2. Beitreibung
§ 13

3. Weitere Pflichten
§ 14 Vermerke über die Steuerentrichtung
§ 15 Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften

IV. Festsetzung der Steuer durch Gerichtsvollzieher und Postbeamte
§ 16

Unterabschnitt 3: Verwendung von Steuerzeichen ohne Steuerfestsetzung

I. Verwendung von Steuerzeichen durch andere Behörden
§ 17

II. Verwendung von Steuermarken durch Privatpersonen

1. Zur Selbstverwendung befugte Personen
§ 18 Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte usw.
§ 19 Unternehmen

2. Umfang der Befugnis zur Selbstverwendung und Verfahren
§ 20 Umfang der Befugnis
§ 21 Zeitpunkt der Steuerentrichtung
§ 22 Urkundensteuerbuch

Unterabschnitt 4: Entwertung von Steuerzeichen

§ 23 Allgemeine Vorschriften über die Entwertung von Steuermarken
§ 24 Entwertung von Steuermarken durch Behörden und Amtsträger
§ 25 Entwertung von Steuermarken durch Privatpersonen
§ 26 Entwertung von Steuerbogen

Dritter Abschnitt: Erhebung der Urkundensteuer zu den Gerichtskosten

§ 27 Grundsatz
§ 28 Zuständigkeit
§ 29 Verfahren
§ 30 Rechtsgeschäfte, die einer Genehmigung oder Bestätigung bedürfen
§ 31 Unbestimmtheit des Werts des Gegenstands
§ 32 Verweigerung der Urkundeneinsicht
§ 33 Bescheinigung über die Steuerentrichtung
§ 34 Benachrichtigung der Finanzämter und Notare
§ 35 Notare in Baden und Württemberg

Vierter Abschnitt: Steuerbefreiungen in Sonderfällen

§ 36 Wohnungsbau durch öffentlich-rechtliche Körperschaften
§ 37 Vermietung und Schleppen von Schiffen
§ 38 Armenrechtsverfahren
§ 39 Versteigerung von Walderzeugnissen
§ 40 Steuerbefreiungsvermerke der Kreditanstalten

Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 41 Unbestimmtheit des Gegenstandswerts
§ 42 Überwachung der Versteuerung durch das Finanzamt
§ 43 Doppelschriften
§ 44 Aushändigung von Urkunden
§ 45 Rechtsmittel
§ 46 Verfahren bei Erstattung der Steuer
§ 47 Unrichtig verwendete Steuerzeichen
§ 48 Umtausch unversehrter Steuermarken
§ 49 Ersatz beschädigter Steuerzeichen
§ 50 Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes
§ 51 Übergangsbestimmungen
§ 52 Inkrafttreten

Auf Grund von § 12, § 13 Ziffer 1, § 14, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Urkundensteuer wird von denjenigen Finanzämtern verwaltet, die mit der Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern beauftragt sind.

(2) Aus dem Aufgabenkreis der im Absatz 1 bezeichneten Finanzämter wird übertragen:

1. der Verkauf von Steuerzeichen, die Festsetzung und Erhebung (einschließlich der Beitreibung) der Steuer und die Verwendung von Steuerzeichen:
   den übrigen Finanzämtern einschließlich der von den Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmten Zollämter.
   Der Präsident des Landesfinanzamts darf einzelne Finanzämter von der Erledigung dieser Aufgaben ausnehmen;
2. der Verkauf von Steuermarken, die Festsetzung und Annahme der Steuer und die Verwendung von Steuermarken:
   den Steuermarkenverwaltern.

Die Zuständigkeit der im Absatz 1 bezeichneten Finanzämter für diese Aufgaben wird durch die Übertragung nicht berührt.

(3) Bei der Verwaltung der Urkundensteuer wirken mit

1. die Notare (§ 11),
2. die Urkundsbeamten der Behörden (§ 12),
3. Gerichtsvollzieher und Postbeamte (§ 16),
4. die Urkundsbeamten der Geschäftstellen der Gerichte (§ 27),
5. die Gerichtskassen (§ 28 Absatz 2).

Die Art der Mitwirkung ergibt sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1), das zuerst mit der Sache befaßt wird (§ 76 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung).

§ 3

Arten der Steuerentrichtung

(1) Die Steuer wird entrichtet entweder

1. unter Verwendung von Steuerzeichen (Zweiter Abschnitt) oder
2. durch Erhebung zu den Gerichtskosten (Dritter Abschnitt).

(2) Für nachgeforderte Steuerbeträge werden Steuerzeichen nicht verwendet.

Zweiter Abschnitt

Steuerentrichtung unter Verwendung von Steuerzeichen

§ 4

Grundsatz

(1) Steuerzeichen werden von Finanzämtern (Zollämtern), anderen Behörden und Amtsträgern (Steuermarkenverwalter, Notare, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher und Postbeamte) verwendet. Privatpersonen sind nur ausnahmsweise (§§ 18, 19) zur Verwendung von Steuermarken befugt. Zur Verwendung von Steuerzeichen gehört auch deren Entwertung.

(2) Steuerpflichtige haben die Urkunden einem Finanzamt (Zollamt) oder einem Steuermarkenverwalter zur Versteuerung vorzulegen. Dies gilt nicht, soweit

1. die Steuer zu den Gerichtskosten erhoben wird (Dritter Abschnitt),
2. Notare und andere Beamte die Steuer festsetzen (§§ 11, 12, 16),
3. Behörden und Privatpersonen zur Verwendung von Steuerzeichen befugt sind (§§ 17, 18, 19).

(3) Kann ein Steuerpflichtiger die Urkunde nicht vorlegen, weil er sie nicht im Besitz hat, so hat er dem Finanzamt eine schriftliche Anzeige über den für die Steuerfestsetzung wesentlichen Inhalt der Urkunde einzureichen. Wegen der Beibringung und Versteuerung der Urkunde hat das Finanzamt das Erforderliche zu veranlassen. Kann die Urkunde nicht beigebracht werden, so werden Steuerzeichen nicht verwendet.

Unterabschnitt 1: Steuerzeichen

§ 5

Arten der Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen sind:

1. Steuermarken (§ 6),
2. Steuerbogen (§ 7).

(2) Bei Urkunden, die eine Steuer von nicht mehr als 1 000 Reichsmark erfordern, müssen Steuermarken, bei Urkunden, die eine Steuer von mehr als 1 000 Reichsmark erfordern, sollen Steuerbogen verwendet werden.

§ 6

Steuermarken

Die Steuermarken lauten auf Steuerbeträge von ½, 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 Reichsmark.

§ 7

Steuerbogen

Die Steuerbogen enthalten keine vorgedruckte Wertbezeichnung. Sie werden in Blocks zu je 10 Stück hergestellt.

§ 8

Verkauf von Steuerzeichen

(1) Die Steuerzeichen werden vom Reichsfinanzzeugamt beschafft und an die Finanzämter (Zollämter) geliefert.

(2) Die Steuermarken werden von den Finanzämtern (Zollämtern) und den Steuermarkenverwaltern zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft.

(3) Die Steuerbogen werden von den mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzämtern (§ 1 Absatz 1) von Fall zu Fall auf schriftlichen Antrag ausgefertigt. Der Präsident des Landesfinanzamts darf auch andere Finanzämter mit der Ausfertigung von Steuerbogen beauftragen.

Unterabschnitt 2: Festsetzung der Steuer und Verwendung von Steuerzeichen

I. Festsetzung der Steuer durch Finanzämter

§ 9

(1) Die Finanzämter (Zollämter) setzen die Steuer fest und verwenden nach Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrags in dessen Höhe Steuerzeichen zu den Urkunden.

(2) Die Einsicht der vorgelegten Urkunde darf den Finanzämtern (Zollämtern) nicht verweigert werden.

II. Festsetzung der Steuer durch Steuermarkenverwalter

§ 10

(1) Die Steuermarkenverwalter setzen die Steuer fest und verwenden nach Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrags in dessen Höhe Steuermarken zu den Urkunden. Die Steuermarkenverwalter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Amtsträger im Sinn des § 22 Absatz 3 Satz 1 der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Steuermarkenverwalter dürfen Steuermarken in unbeschränkter Höhe verkaufen. Zur Festsetzung der Steuer und Verwendung von Steuermarken sind die Steuermarkenverwalter im einzelnen Fall nur bis zum Höchstbetrag von 300 Reichsmark befugt. Das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1) darf die Befugnis bis zum Höchstbetrag von 1 000 Reichsmark erteilen.

(3) Die Steuermarkenverwalter müssen auf den Urkunden eine kurze Steuerberechnung unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften des Gesetzes aufstellen, wenn sich der Steuerbetrag aus dem Urkundeninhalt nicht ohne weiteres ersehen läßt.

(4) Hat der Steuermarkenverwalter Zweifel, ob und in welcher Höhe eine Steuer zu entrichten ist, so hat er die Entscheidung des mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamts (§ 1 Absatz 1) einzuholen oder den Vorleger der Urkunde an dieses Finanzamt zu verweisen und dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(5) Wird dem Steuermarkenverwalter die Einsicht der Urkunde verweigert, so hat er die Versteuerung abzulehnen, den Vorleger der Urkunde an das Finanzamt (§ 1 Absatz 1) zu verweisen und dies dem Finanzamt anzuzeigen.

III. Festsetzung der Steuer durch Notare und andere Urkundsbeamte

1. Umfang der Verpflichtung

§ 11

Notare

(1) Der Notar setzt die Steuer fest und verwendet nach Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrags in dessen Höhe Steuerzeichen zu den Urkunden.

(2) Der Notar muß die Steuer festsetzen

1. zu einer von ihm vorgenommenen Beurkundung (§§ 29 bis 53 der Kostenordnung);
2. zu einer Urkunde, deren Entwurf er angefertigt und auf der er die Unterschrift eines Beteiligten beglaubigt hat;
3. zu einer von ihm beglaubigten Abschrift;
4. zu einer von ihm erteilten Ausfertigung.

(3) Der Notar darf die Steuer auch festsetzen

1. zu einer privatschriftlichen Urkunde, deren Entwurf er nicht angefertigt, auf der er aber die Unterschrift eines Beteiligten beglaubigt hat;
2. zu einer auf ihn ausgestellten Vollmacht;
3. zu einer Vollmacht, die auf eine andere Person ausgestellt ist und dem Notar aus Anlaß der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts oder eines anderen Rechtsvorgangs (Beispiel: Gesellschafterversammlung) vorgelegt wird.

§ 12

Andere Urkundsbeamte

(1) Urkundsbeamte der Behörden müssen für die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen die Steuer festsetzen und nach Entrichtung des Steuerbetrags in dessen Höhe Steuerzeichen verwenden.

(2) Der Urkundsbeamte einer Behörde darf die Steuer auch festsetzen und Steuerzeichen verwenden zu Urkunden, die Privatpersonen ausgestellt haben, wenn die Urkunden mit dem Geschäftsverkehr der Behörde zusammenhängen.

2. Beitreibung

§ 13

(1) Wird der Steuerbetrag an einen Notar oder einen anderen Urkundsbeamten (§§ 11, 12) nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, so müssen sie binnen zwei Wochen die Beitreibung bei dem Finanzamt beantragen, in dessen Bezirk der Steuerschuldner oder einer der Steuerschuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Beitreibungsantrag muß, wenn ihm eine Abschrift der Urkunde nicht beigefügt wird, genaue Angaben darüber enthalten, wer nach dem Gesetz zur Zahlung verpflichtet ist, gegebenenfalls auch, wer in der Urkunde die Zahlung der Steuer übernommen hat. Außerdem sind in dem Antrag das Datum und die Art der Urkunde und die Registernummer anzugeben.

(3) Das Finanzamt teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Beitreibung mit und übersendet ihm entwertete Steuerzeichen in Höhe des beigetriebenen Steuerbetrags. Der Antragsteller hat die entwerteten Steuerzeichen mit der Urkunde zu verbinden oder an geeigneter Stelle in den Akten einzuheften.

(4) Wird der Steuerbetrag an den Antragsteller entrichtet, nachdem die Beitreibung beim Finanzamt beantragt worden ist, so hat der Antragsteller dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Er hat in Höhe des entrichteten Steuerbetrags Steuerzeichen zur Urkunde zu verwenden und den Grund für die verspätete Verwendung auf der Urkunde zu vermerken.

3. Weitere Pflichten

§ 14

Vermerke über die Steuerentrichtung

(1) Notare und andere Urkundsbeamte müssen auf der Urschrift (§ 11 Absatz 2 Ziffer 1, § 12 Absatz 1) oder an sonst geeigneter Stelle eine kurze Steuerberechnung unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften des Gesetzes aufstellen, wenn sich der Steuerbetrag aus dem Urkundeninhalt nicht ohne weiteres ersehen läßt. Die Steuerberechnung sollen sie auf Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften übertragen.

(2) Beglaubigt ein Notar Unterschriften unter einer Urkunde, deren Entwurf er angefertigt hat (§ 11 Absatz 2 Ziffer 2), so muß er die Entrichtung der Steuer auf der zurückzubehaltenden beglaubigten Abschrift vermerken und den Vermerk unterschreiben.

(3) Ist für einen notariell beurkundeten Rechtsvorgang eine Urkundensteuer zu den Gerichtskosten nacherhoben worden, so hat der Notar einen entsprechenden Vermerk auf die Urkunde zu setzen (§ 34 Absatz 2).

(4) Notare und andere Urkundsbeamte müssen auf den von ihnen erteilten Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften bescheinigen, welcher Steuerbetrag zur Urschrift oder Erstschrift entrichtet worden ist, gegebenenfalls, daß die Versteuerung vom Finanzamt überwacht wird (§ 42).

(5) Der Notar muß auf der ersten Ausfertigung einer Notariatsurkunde ihre Steuerfreiheit und die zur Urschrift entrichtete Steuer vermerken (§ 47 Absatz 6 des Gesetzes).

Beispiel:

Als Erstausfertigung steuerfrei.

Zur Urschrift 170 *RM* Urkundensteuer entrichtet.

Berlin, 4. August 1936

(Dienststempel) Notar (Unterschrift)

§ 15

Verfahren bei genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften

(1) Der Notar hat für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, das der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten bedarf, zunächst eine Steuer von 3 Reichsmark (§ 45 Absatz 3 des Gesetzes) festzusetzen.

(2) Der Notar darf abweichend vom § 11 Absatz 2 die Überwachung der weiteren Versteuerung und die Festsetzung der Steuer für das Rechtsgeschäft dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1) überlassen. In diesem Fall muß er eine Abschrift der Urkunde an dies Finanzamt übersenden und die Steuerpflichtigen darauf hinweisen, daß sie die weitere Steuer binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Genehmigung oder Bestätigung an dies Finanzamt zu entrichten haben. Das Finanzamt bestätigt den Eingang der Abschrift, überwacht die Versteuerung und setzt die Steuer für das Rechtsgeschäft unter Anrechnung der Steuer für die Beurkundung (Absatz 1) fest. Steuerzeichen werden in diesem Fall vom Finanzamt nicht verwendet.

IV. Festsetzung der Steuer durch Gerichtsvollzieher und Postbeamte

§ 16

Gerichtsvollzieher und Postbeamte müssen für die von ihnen aufgenommenen Proteste, Gerichtsvollzieher auch für die von ihnen errichteten Niederschriften über Versteigerungen und freihändige Verkäufe die Steuer festsetzen und nach Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrags in dessen Höhe Steuermarken verwenden.

Unterabschnitt 3: Verwendung von Steuerzeichen ohne Steuerfestsetzung

I. Verwendung von Steuerzeichen durch andere Behörden

§ 17

(1) Soweit Behörden (ausgenommen Finanzämter) zur Führung eines Dienststempels berechtigt sind, dürfen sie Steuerzeichen verwenden zu Urkunden, die sie ohne Mitwirkung eines Urkundsbeamten errichtet haben, und zwar zu Urkunden über

1. von ihnen abgeschlossene Verträge,
2. von ihnen abgegebene einseitige Erklärungen.

(2) Die Behörden müssen auf den Urkunden eine kurze Steuerberechnung unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften des Gesetzes aufstellen, wenn sich der Steuerbetrag aus dem Urkundeninhalt nicht ohne weiteres ersehen läßt.

II. Verwendung von Steuermarken durch Privatpersonen

1. Zur Selbstverwendung befugte Personen

§ 18

Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte usw.

Zur Selbstverwendung von Steuermarken sind befugt

1. Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren für die von ihnen und auf sie ausgestellten Vollmachten,
2. gewerbsmäßige Versteigerer für die auf sie ausgestellten Vollmachten und die von ihnen errichteten Niederschriften über Versteigerungen.

§ 19

Unternehmen

(1) Die mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzämter (§ 1 Absatz 1) dürfen auf Antrag Banken, Kreditanstalten, Sparkassen, Genossenschaften und anderen Unternehmen gestatten, Steuermarken selbst zu verwenden. Die Erlaubnis darf sich nur auf Urkunden bestimmter Art erstrecken, die im Geschäftskreis dieser Unternehmen oft wiederkehren und von ihnen selbst oder zu ihren Gunsten von anderen Personen ausgestellt sind. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(2) Die Antragsteller haben die Art der Urkunden zu bezeichnen. Sie müssen die Personen, denen sie die Verwendung der Steuermarken und die Führung des Urkundensteuerbuchs (§ 22) übertragen, angeben.

(3) Das Finanzamt gibt mit der Erlaubniserteilung dem Antragsteller eine schriftliche Anweisung über das Verfahren bei Verwendung der Steuermarken.

2. Umfang der Befugnis zur Selbstverwendung und Verfahren

§ 20

Umfang der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Selbstverwendung erstreckt sich nicht auf Urkunden,

1. zu denen Notare oder andere Beamte die Steuer festsetzen (§§ 11, 12, 16),
2. bei denen die Steuer zu den Gerichtskosten erhoben wird (Dritter Abschnitt).

(2) Die Befugnis zur Selbstverwendung ist auf Urkunden beschränkt, die eine Steuer von nicht mehr als 300 Reichsmark erfordern. Das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1) darf die Befugnis auch für Beträge bis zum Höchstbetrag von 1 000 Reichsmark erteilen.

§ 21

Zeitpunkt der Steuerentrichtung

Personen und Unternehmen, denen die Befugnis zur Selbstverwendung von Steuermarken erteilt ist, müssen die Steuermarken verwenden, bevor sie die Urkunde aushändigen, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld.

§ 22

Urkundensteuerbuch

(1) Personen und Unternehmen, denen die Befugnis zur Selbstverwendung von Steuermarken erteilt ist, müssen ein Urkundensteuerbuch nach vorgeschriebenem Muster führen. Dies gilt nicht für die im § 18 Ziffer 1 bezeichneten Personen.

(2) In das Urkundensteuerbuch hat der, der die Steuermarken entwertet, die zu den einzelnen Urkunden entrichteten Steuerbeträge in der Reihenfolge der Entrichtung unter laufender, mit jedem Kalenderjahr mit 1 beginnender Nummer einzeln einzutragen. Erst- und Doppelschriften sind unter einer Nummer einzutragen.

(3) Die Urkundensteuerbücher unterliegen der Prüfung durch das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1). Sie sind fünf Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Unterabschnitt 4: Entwertung von Steuerzeichen

§ 23

Allgemeine Vorschriften über die Entwertung von Steuermarken

(1) Steuermarken müssen bei Urkunden verwendet werden, die eine Steuer von nicht mehr als 1 000 Reichsmark erfordern.

(2) Der Steuerbetrag ist unter Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken darzustellen. Die Marken sind an einer in die Augen fallenden Stelle der Urkunde aufzukleben.

(3) Sind über einen Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen und hat jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet, so sind die Steuermarken nur auf einer Urkunde zu entwerten. Auf der anderen Urkunde ist zu vermerken, welche Steuer entrichtet worden ist.

Beispiel:

Zum Gegenstück 37 RM Urkundensteuer entrichtet.

Berlin, 4. August 1936

Notar

(Dienststempel) (Unterschrift)

(4) Bei Doppelschriften (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes) ist auf der Doppelschrift zu vermerken, welche Steuer zur Erstschrift entrichtet worden ist.

Beispiel:

Zur Doppelschrift 3 RM Urkundensteuer in Marken entwertet. Zur Erstschrift 57 RM Urkundensteuer entrichtet.

Berlin, 4. August 1936

Notar

(Dienststempel) (Unterschrift)

§ 24

Entwertung von Steuermarken durch Behörden und Amtsträger

(1) Für Finanzämter (Zollämter), andere Behörden und für Amtsträger (Steuermarkenverwalter, Notare, andere Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher und Postbeamte) gilt das Folgende:

1. Die Steuermarken müssen so aufgeklebt werden, daß jeder Abdruck des Dienststempels an einem Rand der Marke auf das umgebende Papier übergreifen kann.
2. Jede Marke ist mit dem zweimaligen Abdruck des Dienststempels in haltbarer Stempelfarbe zu versehen. Jeder Abdruck muß an einem Rand der Marke auf das umgebende Papier übergreifen.
3. Der Abdruck des Dienststempels soll die Wertbezeichnung der Marke nicht verdecken.

(2) Auf jeder Urkunde ist unter Angabe der Dienststelle mit Datum und Unterschrift zu vermerken, welcher Steuerbetrag in Marken entwertet worden oder aus welchem Grund die Urkunde von der Besteuerung ausgenommen ist. Der Vermerk soll möglichst neben oder unter die Marken gesetzt werden.

§ 25

Entwertung von Steuermarken durch Privatpersonen

(1) Für Personen und Unternehmen, die zur Selbstverwendung von Steuermarken befugt sind (§§ 18, 19), gilt das Folgende:

1. Die Steuermarken müssen so aufgeklebt werden, daß der im oberen Teil der Marke einzutragende Name oder die Firma an einem Rand der Marke auf das umgebende Papier übergreifen kann. Name oder Firma müssen an einem Rand der Marke auf das umgebende Papier übergreifen. Der Name muß mit Tinte völlig ausgeschrieben und deutlich lesbar sein. Die Eintragung der Firma darf durch den Abdruck eines Firmenstempels ersetzt werden.
2. In dem unteren Teil jeder Marke ist Tag, Monat, Jahr und Ort der Entwertung und die Nummer des Urkundensteuerbuchs (§ 22) einzutragen. Der Entwertungsvermerk ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck anzubringen.

(2) Als Tag der Entwertung darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Marken tatsächlich entwertet werden. Der Tag und das Jahr sind mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben zu bezeichnen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (Beispiel: 4. Aug. 36).

§ 26

Entwertung von Steuerbogen

(1) Steuerbogen sollen verwendet werden bei Urkunden, die eine Steuer von mehr als 1 000 Reichsmark erfordern.

(2) Den Steuerbogen fertigt die Kasse des Finanzamts (§ 8 Absatz 3) über den im Antrag angegebenen Steuerbetrag nach dessen Entrichtung aus.

(3) Die zur Verwendung eines Steuerbogens befugte Behörde oder der hierzu befugte Amtsträger hat den Bogen mit Entwertungsvermerk zu versehen und mit der Urkunde zu verbinden.

(4) Der Entwertungsvermerk muß die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstands und die Namen der Urkundenaussteller enthalten. Der Vermerk muß unter Angabe des Datums der Entwertung vom Entwertenden unterschrieben werden.

Beispiel:

Entwertet zu dem am 31. Juli 1936 zwischen dem Dr. Fritz Müller und der Firma Robert Meier abgeschlossenen Lizenzvertrag über das Patent Nr. ..... Wert .....

Berlin, 4. August 1936

Notar

(Dienststempel) (Unterschrift)

Dritter Abschnitt

Erhebung der Urkundensteuer zu den Gerichtskosten

§ 27

Grundsatz

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts muß die Steuer festsetzen

1. zu einer Urkunde, die vom Gericht oder von einem Urkundsbeamten des Gerichts errichtet wird (gerichtliche Urkunde);
2. zu einer außergerichtlichen Urkunde, die dem Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unversteuert eingereicht oder vorgelegt wird, wenn zur Urkunde oder zum beurkundeten Rechtsvorgang eine Tätigkeit des Gerichts veranlaßt wird (Beispiele: Unterschriftsbeglaubigung, Testamentseröffnung); dies gilt auch dann, wenn die Urkunde nicht ausreichend versteuert ist;
3. zu einer dem Gericht eingereichten Vollmacht;
4. zu einer vom Gericht beglaubigten Abschrift;
5. zu einer vom Gericht erteilten Ausfertigung.

(2) Die Festsetzung der Steuer durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterbleibt, wenn die Versteuerung nach § 31 Absatz 1, § 32 beim Finanzamt zu beantragen ist.

(3) Die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzte Steuer wird zu den Gerichtskosten erhoben. Steuerzeichen werden nicht verwendet.

(4) Die Steuer darf zu den Gerichtskosten erhoben werden, wenn Behörden der Reichsjustizverwaltung in eigenen Angelegenheiten eine Urkunde über einen von ihnen abgeschlossenen Vertrag oder eine von ihnen abgegebene einseitige Erklärung errichten.

§ 28

Zuständigkeit

(1) Die Urkundensteuer setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle desjenigen Gerichts fest, das für den Ansatz der Gerichtskosten zuständig ist.

(2) Die für die Einziehung der Gerichtskosten zuständige Gerichtskasse zieht die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzte Urkundensteuer ein.

§ 29

Verfahren

(1) Für das Verfahren bei der Erhebung einschließlich der Beitreibung der Urkundensteuer gelten die für die Einziehung der Gerichtskosten bestehenden Vorschriften. Die Bestimmungen der Kostenordnung über Vorschußzahlung und Zurückbehaltungsrecht (§§ 7 bis 9 der Kostenordnung) sind für die Erhebung der Urkundensteuer entsprechend anzuwenden.

(2) Im übrigen gelten für die Erhebung der Urkundensteuer die steuerlichen Vorschriften (z. B. über Ausnahmen von der Besteuerung, Wert des Gegenstands, Steuerberechnung, Steuerschuldner).

§ 30

Rechtsgeschäfte, die einer Genehmigung oder Bestätigung bedürfen

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftstelle des Gerichts hat für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, das der Genehmigung oder Bestätigung eines Gerichts oder einer anderen Behörde oder eines Dritten bedarf, zunächst eine Steuer von 3 Reichsmark (§ 45 Absatz 3 des Gesetzes) festzusetzen.

(2) Bedarf das Rechtsgeschäft einer gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung, so darf die Steuer für das Rechtsgeschäft zu den Gerichtskosten erhoben werden, sobald das Rechtsgeschäft genehmigt oder bestätigt ist.

(3) Bedarf ein notariell beurkundetes Rechtsgeschäft der gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung, so ist die an den Notar entrichtete Steuer (§ 15 Absatz 1) auf die Steuer anzurechnen, die zu den Gerichtskosten zu erheben ist.

(4) Bedarf ein gerichtlich beurkundetes Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung eines Dritten oder einer anderen Behörde als eines Gerichts, so darf der Urkundsbeamte der Geschäftstelle abweichend vom § 27 Absatz 1 die Überwachung der weiteren Versteuerung und die Festsetzung der Steuer für das Rechtsgeschäft dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1) überlassen. In diesem Fall muß er eine Abschrift der Urkunde an dies Finanzamt übersenden und die Steuerpflichtigen darauf hinweisen, daß sie die weitere Steuer binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Genehmigung oder Bestätigung an dies Finanzamt zu entrichten haben. Das Finanzamt bestätigt den Eingang der Abschrift, überwacht die Versteuerung und setzt die Steuer für das Rechtsgeschäft unter Anrechnung der Steuer für die Beurkundung (Absatz 1) fest. Steuerzeichen werden in diesem Fall vom Finanzamt nicht verwendet.

§ 31

Unbestimmtheit des Werts des Gegenstands

(1) Kann bei gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden der Wert des Gegenstands nicht ermittelt werden, so beantragt das Gericht die Versteuerung der Urkunde bei dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1, § 41).

(2) Bei Urkunden, die von der Reichsjustizverwaltung in eigenen Angelegenheiten errichtet werden (§ 27 Absatz 4) und bei denen der Wert des Gegenstands nicht ermittelt werden kann, ist eine Versteuerung und Überwachung durch das Finanzamt nicht erforderlich. Die Versteuerung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftstelle des Gerichts überwacht.

§ 32

Verweigerung der Urkundeneinsicht

Wird dem Gericht die Einsicht einer Urkunde verweigert, so wird die Steuer nicht zu den Gerichtskosten erhoben. Das Gericht veranlaßt die Versteuerung durch das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1).

§ 33

Bescheinigung über die Steuerentrichtung

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftstelle des Gerichts muß auf der Urkunde vermerken, welche Urkundensteuer zu den Gerichtskosten erhoben worden oder aus welchem Grund die Urkunde von der Besteuerung ausgenommen ist, gegebenenfalls, daß die Versteuerung vom Finanzamt überwacht wird. Den Vermerk muß er mit Datum versehen und unterschreiben.

(2) Auf den vom Gericht erteilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und auf Doppelschriften muß der Urkundsbeamte der Geschäftstelle außerdem bescheinigen, welche Urkundensteuer zur Urschrift oder Erstschrift entrichtet worden ist.

§ 34

Benachrichtigung der Finanzämter und Notare

(1) Wird eine außergerichtliche Urkunde (§ 27 Absatz 1 Ziffer 2, 3) dem Gericht erst eingereicht, nachdem die Urkundensteuer fällig geworden ist, so muß das Gericht dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1) eine Abschrift der Urkunde übersenden und mitteilen, welche Urkundensteuer berechnet oder eingezogen worden ist. An die Stelle der Abschrift der Urkunde kann eine Benachrichtigung über den wesentlichen Inhalt der Urkunde treten.

(2) Wird für einen notariell beurkundeten Rechtsvorgang eine Urkundensteuer zu den Gerichtskosten nacherhoben, so muß der Urkundsbeamte der Geschäftstelle den Notar hiervon benachrichtigen (§ 14 Absatz 3).

§ 35

Notare in Baden und Württemberg

Soweit Notare in Baden und Württemberg in Angelegenheiten tätig werden, für deren Erledigung die Gebühren in die Reichskasse fließen, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend; das gleiche gilt in Baden auch für Hilfsbeamte der Grundbuchämter. Ist ein Urkundsbeamter der Geschäftstelle nicht vorhanden, so werden die Aufgaben des Urkundsbeamten durch den Notar selbst wahrgenommen.

Vierter Abschnitt

Steuerbefreiungen in Sonderfällen

§ 36

Wohnungsbau durch öffentlich-rechtliche Körperschaften

Außer den im § 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes bezeichneten Rechtsgeschäften ist von der Besteuerung ausgenommen ein Rechtsgeschäft, das von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer ähnlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten des Wohnungsbaus im Rahmen des § 29 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) vorgenommen wird.

§ 37

Vermietung und Schleppen von Schiffen

Außer den im § 15 Absatz 5 des Gesetzes bezeichneten Verträgen ist von der Besteuerung ausgenommen

1. ein Chartervertrag und ein Vertrag über die Vermietung eines Schiffs für die See- und Binnenschiffahrt,
2. ein Vertrag über das Schleppen von Schiffen.

§ 38

Armenrechtsverfahren

Die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, die für den Fall der Bewilligung des Armenrechts die einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten vorsehen (§ 115 der Zivilprozeßordnung, § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen), sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Befreiung von den Landesstempelsteuern die Befreiung von der Urkundensteuer tritt.

§ 39

Versteigerung von Walderzeugnissen

Von der Besteuerung nach § 40 des Gesetzes ist ausgenommen die Versteigerung von Walderzeugnissen durch Beamte der Forstverwaltungen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbands) und einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

§ 40

Steuerbefreiungsvermerke der Kreditanstalten

(1) Wird für eine Abtretungserklärung (§ 21 Absatz 5 Ziffer 3 des Gesetzes), Schulderklärung (§ 22 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes) oder Eintragungsbewilligung (§ 28 Absatz 6 Ziffer 3, § 32 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes) Steuerfreiheit beansprucht, so muß die öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, die Hypothekenbank oder die Schiffspfandbriefbank auf der Urkunde unter Abdruck ihres Firmenstempels bescheinigen, daß die beurkundete Erklärung zur Deckung von neu auszugebenden Schuldverschreibungen (Pfandbriefen, Kommunalobligationen) dient.

Beispiel:

Diese Abtretungserklärung dient zur Deckung von neu auszugebenden Pfandbriefen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

(2) Die Bescheinigung kann auch in einem besonderen Schriftstück ausgestellt werden. In dem Schriftstück ist die Urkunde, für die die Bescheinigung erteilt wird, genau zu bezeichnen.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 41

Unbestimmtheit des Gegenstandswerts

(1) Steht der für die Steuerberechnung maßgebende Wert des Gegenstands bei Entstehung der Steuerschuld nicht fest und läßt er sich auch nicht ohne weiteres ermitteln (Beispiel: wiederkehrende Leistungen in unbestimmter Höhe bei Lizenzverträgen), so muß die Versteuerung bei dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1) beantragt werden. Steht der Wert des Gegenstands nur zum Teil fest, so ist die Steuer zunächst nur von diesem Teil zu entrichten. Die Versteuerung durch das Finanzamt ist nur zu beantragen, soweit der Wert des Gegenstands unbestimmt ist.

(2) Die Urkunde ist dem Finanzamt (Absatz 1) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übersenden. Erklärungen der Beteiligten, die für die Berechnung der Steuer wesentlich sind, sind beizufügen. Kann die Urkunde nicht in Urschrift oder Abschrift übersendet werden, so ist dem Finanzamt über den wesentlichen Inhalt der Urkunde Anzeige zu erstatten.

(3) Zur Vermeidung der Überwachung darf das Finanzamt im Einverständnis mit dem Steuerschuldner die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 42

Überwachung der Versteuerung durch das Finanzamt

(1) In den Fällen des § 31 Absatz 1, § 41 setzt das Finanzamt die Versteuerung der Urkunde aus, bis der Wert des Gegenstands feststeht, und überwacht die Versteuerung.

(2) Das Finanzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang der Urkunde, beglaubigten Abschrift oder Anzeige und fügt der Bestätigung die Urkunde bei, nachdem es die Überwachung der Versteuerung auf der Urkunde vermerkt hat. Soweit erforderlich, fertigt das Finanzamt von dem für die Steuerberechnung wesentlichen Teil der Urkunde eine Abschrift.

(3) Ist der Wert des Gegenstands von Leistungen abhängig, die in unbestimmter Höhe fortlaufend oder zu gewissen Zeiten wiederkehren, so erhebt das Finanzamt in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) die Steuer von diesen Leistungen.

(4) Für die eingezahlten Steuerbeträge werden keine Steuerzeichen verwendet.

§ 43

Doppelschriften

Eine Urkunde darf nur dann als Doppelschrift nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes versteuert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erstschrift versteuert ist. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so ist die vorgelegte Urkunde als Erstschrift zu versteuern. Die Steuer wird von dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1) auf Antrag bis auf die Steuer des § 11 Absatz 2 des Gesetzes erstattet, wenn ihm die versteuerte Erstschrift vorgelegt wird.

§ 44

Aushändigung von Urkunden

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtigen Rechtsvorgang betreffen oder nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtig sind, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn die Urkundensteuer entrichtet worden ist oder das Finanzamt sich mit Aushändigung der Urkunden oder mit Erteilung der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) Der Absatz 1 gilt nur für Urkunden, die Behörden, Beamte oder Notare errichtet haben oder die sie entworfen und bei denen sie eine Unterschrift beglaubigt haben. Der Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen.

§ 45

Rechtsmittel

(1) Gegen die Steuerfestsetzung eines Finanzamts (Zollamts), eines Steuermarkenverwalters, eines Notars, eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Gerichts, eines Urkundsbeamten einer anderen Behörde, eines Gerichtsvollziehers oder eines Postbeamten ist der Einspruch zulässig (§ 229 der Reichsabgabenordnung).

(2) Über den Einspruch entscheidet das mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragte Finanzamt (§ 1 Absatz 1), in dessen Bezirk die Urkundensteuer festgesetzt worden ist.

§ 46

Verfahren bei Erstattung der Steuer

(1) Der Antrag auf Erstattung von Urkundensteuer ist an ein mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragtes Finanzamt (§ 1 Absatz 1) zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Urkundensteuer zu den Gerichtskosten erhoben worden ist. Der zu erstattende Betrag wird in allen Fällen durch die Finanzkasse ausgezahlt.

(2) Dem Antrag ist die Urkunde beizufügen, zu der die Erstattung beantragt wird. Befindet sich die Urschrift einer Verhandlungsniederschrift in der Verwahrung einer Behörde, eines Beamten oder eines Notars, so genügt die Übersendung einer Abschrift der Urkunde, der eine Bescheinigung der Behörde, des Beamten oder Notars über die Steuerentrichtung beizufügen ist.

(3) Befindet sich die Urschrift einer Verhandlungsniederschrift in der Verwahrung einer Behörde, eines Beamten oder eines Notars, so ersucht das Finanzamt vor Auszahlung des zu erstattenden Betrags den Verwahrer, die Erstattung unter Angabe des Datums auf der Urschrift zu vermerken. Der Verwahrer hat dem Finanzamt davon Anzeige zu erstatten und zu bestätigen, daß auf der Urschrift eine Erstattung noch nicht vermerkt war. War die Steuer zur Urschrift durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, so hat der Verwahrer die Steuerzeichen mit Tinte zu durchstreichen. Auch davon hat er dem Finanzamt Anzeige zu erstatten und zu bestätigen, daß die Steuerzeichen echt sind und ordnungsmäßig verwendet waren.

(4) Die Urkundensteuer wird nicht erstattet,

1. wenn die Steuermarken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten sind,
2. wenn die zu erstattende Steuer nicht mehr als 1 Reichsmark beträgt.

§ 47

Unrichtig verwendete Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen, die nicht richtig verwendet worden sind, gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung darf dadurch richtiggestellt werden, daß die Urkunde einem Finanzamt vorgelegt und das Steuerzeichen vom Finanzamt mit einem Aufdruck seines Dienststempels versehen wird. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

§ 48

Umtausch unversehrter Steuermarken

Unversehrte Steuermarken dürfen bei den Finanzämtern (Zollämtern) und Steuermarkenverwaltern gegen Steuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen und nur beim Finanzamt statt.

§ 49

Ersatz beschädigter Steuerzeichen

(1) Beschädigte Steuerzeichen werden von dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt (§ 1 Absatz 1) ersetzt, wenn von den Steuerzeichen noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird.

(2) Der Ersatz wird in Steuerzeichen geleistet. Den Wünschen des Antragstellers wegen der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 50

Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes

(1) Die Durchführung des Urkundensteuergesetzes wird von den mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzämtern (§ 1 Absatz 1) geprüft.

(2) Die §§ 91 bis 98, 100 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 839, Reichssteuerbl. S. 1593) finden auf die Nachprüfungen zur Durchführung des Urkundensteuergesetzes entsprechend Anwendung. Der Prüfung unterliegen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften (§ 36 des Gesetzes), Genossenschaften (§ 37 des Gesetzes) und die Personen und Unternehmen, die zur Selbstverwendung von Steuermarken befugt sind. Das Finanzamt darf die Durchführung des Gesetzes auch bei solchen Privatpersonen und Unternehmen nachprüfen, bei denen nach seinem Ermessen eine Steuerpflicht in Betracht kommt (Beispiel: Mietverträge bei Hausbesitzern).

(3) Die Nachprüfungen zur Durchführung des Urkundensteuergesetzes sollen mit den Nachprüfungen zur Durchführung des Kapitalverkehrsteuergesetzes verbunden werden. Alle Betriebsprüfungen sollen auf die Zwecke der Urkundensteuer erstreckt werden.

(4) Fehlbeträge an Urkundensteuer sind an das Finanzamt (Absatz 1) zu entrichten, das die Prüfung vorgenommen hat. Sind Behörden, Beamte und Notare, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken, geprüft worden, so haben sie die Fehlbeträge von den Steuerpflichtigen anzufordern und an das Finanzamt (Satz 1) abzuführen. Das Finanzamt bescheinigt der geprüften Stelle die Erledigung der Erinnerungen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken die geprüften Stellen auf den Urkunden, soweit sie in ihrem Besitz sind, die nachentrichteten Steuerbeträge.

(5) Die Finanzämter zeigen alljährlich bis zum 15. Februar dem Präsidenten des Landesfinanzamts, der Präsident des Landesfinanzamts zeigt dem Reichsminister der Finanzen alljährlich bis zum 1. April die Höhe der Steuerbeträge an, die im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund von Prüfungen nachgebracht worden sind.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Wegen der Versteuerung von Urkunden, die vor dem 1. Juli 1936 stempelpflichtig geworden sind, verbleibt es bei den Vorschriften der Landesstempelgesetze mit der Maßgabe, daß für die Steuerberechnung die Vorschriften des § 5 des Gesetzes gelten.

(2) Stempelabgaben der Länder für Urkunden, die vor dem 1. Juli 1936 stempelpflichtig geworden sind, werden als Urkundensteuer erhoben und vereinnahmt. Für die entrichteten Beträge sind in allen Fällen Urkundensteuerzeichen zu verwenden, und zwar auch insoweit, als die Abgaben nach Landesrecht in bar zu entrichten waren. Soweit jedoch die Stempelabgaben nach Landesrecht zu den Gerichtskosten zu erheben waren, sind sie als Urkundensteuer zu den Gerichtskosten zu erheben.

§ 52

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

435

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1936	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 36	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens	435
4. 5. 36	Verordnung über Ordnungsstrafen bei Über- und Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft	435
5. 5. 36	Rücklagenverordnung	435
6. 5. 36	Verordnung zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren	438

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.

Vom 4. Mai 1936.

Auf Grund des Artikels X des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird folgendes verordnet:

Ergibt sich nach Einreichung der Anklageschrift, daß für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat das Sondergericht zuständig ist, so kann der Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht entweder in der Sache selbst entscheiden oder durch Beschluß die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht anordnen. In dem Beschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Berlin, den 4. Mai 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Ordnungsstrafen bei Über- und Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft.

Vom 4. Mai 1936*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490), dem Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und dem Erlaß über den Übergang einzelner Aufgaben des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf das Reichsforstamt vom 12. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) findet auch Anwendung bei Über- oder Unterschreitung von Preisen und Preisspannen, Zu- und Abschlägen, die auf Grund des Gesetzes über die Marktregelung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) vom Reichsforstmeister unmittelbar oder von einer von ihm ermächtigten Stelle festgesetzt sind oder festgesetzt werden. Dieses Ordnungsstrafrecht erstreckt sich auch auf den Anstifter.

§ 2

Solange und soweit die Preisüberwachungsstellen nach § 1 die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen haben, ruht die Befugnis anderer Stellen, aus den gleichen Gründen Ordnungsstrafen festzusetzen.

Berlin, den 4. Mai 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 104 vom 6. Mai 1936.

Rücklagenverordnung.

Vom 5. Mai 1936.

Auf Grund des § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung — DGO — vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Ansammlung von Rücklagen

§ 1

Jede Gemeinde hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusam-

meln. Soweit die Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 vorliegen, hat sie ferner eine Tilgungsrücklage, eine Bürgschaftssicherungsrücklage, Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln. Daneben können andere Rücklagen für bestimmte Verwendungszwecke angesammelt werden.

§ 2

(1) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

(2) In der Betriebsmittelrücklage sind Mittel mindestens bis zu der Höhe anzusammeln, daß aus ihr ein vorübergehender Kassenbedarf in Höhe eines Zwanzigstels des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls abzüglich des Einnahmesolls der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und der Verkehrsunternehmen, ihrer Ablieferungen oder der Gewinnanteile aus diesen Werken und Unternehmen nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre gedeckt werden kann; die Rücklage darf ein Sechstel dieses Einnahmesolls nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, allzu große Schwankungen in der Belastung der Einwohner auch bei einer Änderung der Wirtschaftslage zu verhindern.

(2) In der allgemeinen Ausgleichsrücklage sind Mittel mindestens bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Aufkommens an Steuern und Steuerüberweisungen nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre anzusammeln; die Rücklage darf ein Fünftel dieses Aufkommens nicht übersteigen.

§ 4

(1) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, hat die Gemeinde eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

(2) Der Tilgungsrücklage sind die Beträge zuzuführen, deren Ansammlung die Tilgungspläne vorsehen. Bei Darlehen, für die die Tilgungspläne eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsehen, sind die jährlichen Zuführungen zur Tilgungsrücklage so zu bemessen, daß aus ihr auch die Zinsbeträge gedeckt werden können, die im Zeitraum zwischen dem Abschluß der Tilgung und der Rückzahlung zu entrichten sind.

§ 5

(1) Zur Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahmen hat jede Gemeinde, die Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewähr- oder ähnlichen Verträgen übernommen hat, eine Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammeln.

(2) Die Höhe der in der Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammelnden Beträge richtet sich nach der von der Gemeinde übernommenen Gefahr. In der Rücklage sollen mindestens Beträge bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Gesamtbetrages der Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen angesammelt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

(1) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung in Erneuerungsrücklagen anzusammeln. Als Vermögensgegenstände im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

a) die unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die aus Mitteln des ordentlichen Haushalts beschafft und erneuert zu werden pflegen;

b) die Vermögensgegenstände, die den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde gewidmet sind; für sie gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

(2) Die jährlichen Zuführungen zu den Erneuerungsrücklagen sind für die einzelnen Vermögensgruppen so zu bemessen, daß die voraussichtlichen Ersatzkosten auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung der vorhandenen Vermögensgegenstände in gleichmäßigen jährlichen Hundertsätzen verteilt werden. Der Berechnung der voraussichtlichen Ersatzkosten sind die durch die Anschaffung oder Herstellung entstandenen Aufwendungen für die Vermögensgegenstände zugrunde zu legen. Die Berechnung der Hundertsätze darf nur dann geändert werden, wenn die Schätzung der Verwendungs- oder Nutzungsdauer sich als unzutreffend herausgestellt hat.

(3) Bei Vermögensgegenständen, die unter Inanspruchnahme von Darlehen beschafft sind, kann die Ansammlung der Erneuerungsrücklagen insoweit unterbleiben, als eine dem § 80 DGO entsprechende Tilgung vorgenommen wird.

§ 7

(1) Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für sonstige Zwecke hat die Gemeinde Erweiterungs- und Sonderrücklagen anzusammeln, wenn die Ausgaben aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des ordentlichen Haushalts, nicht bestritten werden können. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe der anzusammelnden Rücklagen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre.

§ 8

Die Rücklagen nach § 1 Satz 1 und 2 sind durch regelmäßige Zuführungen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln. Neben den regelmäßigen Zuführungen können der Betriebsmittelrücklage, der allgemeinen Ausgleichsrücklage und der Bürgschaftssicherungsrücklage weitere Mittel aus Überschüssen des ordentlichen Haushalts der Vorjahre, den Erweiterungs- und Sonderrücklagen außerdem auch Mittel aus dem Veräußerungserlös von Vermögensgegenständen und aus Überschüssen des außerordentlichen Haushalts der Vorjahre, soweit sie für außerordentliche Ausgaben des laufenden oder des folgenden Rechnungsjahres oder zur verstärkten Tilgung von Schulden nicht erforderlich sind, zugeführt werden. Den Erneuerungsrücklagen sind ferner die Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände zuzuführen, für deren Ersatz die Rücklagen angesammelt sind.

§ 9

(1) Die Veranschlagung der erforderlichen Beträge zur Ansammlung der Rücklagen nach § 1 Satz 1 und 2 sowie die Zuführung der veranschlagten Beträge zu diesen Rücklagen sind eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Die veranschlagten Beträge sind im Haushaltsplan zu erläutern.

§ 10

(1) Die Veranschlagung der erforderlichen Beträge zur Ansammlung der Rücklagen nach § 1 Satz 1 und 2, mit Ausnahme der Tilgungsrücklage und der Rücklagen, für die durch Sondergesetz anderes bestimmt ist, ist vorübergehend auszusetzen, wenn und soweit bei Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben, deren Abweisung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist, der Haushaltsausgleich gestört würde und der Ausgleich in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Wird die Veranschlagung vorübergehend ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan anzugeben. Bei Besserung der Finanzlage ist die Gemeinde verpflichtet, die nicht veranschlagten Beträge den Rücklagen entweder im Laufe des Rechnungsjahres oder aus dem Überschuß des Rechnungsjahres zuzuführen und, soweit dies nicht möglich ist, erhöhte Beträge im Haushaltsplan der nächsten Jahre zu veranschlagen.

§ 11

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sollen an die Rücklagen möglichst laufend, spätestens beim Bücherabschluß, verausgabt werden.

(2) Die Verausgabung darf, mit Ausnahme der Beträge für die Tilgungsrücklage und für die Rücklagen, für die durch Sondergesetz anderes bestimmt ist, unterbleiben, wenn und soweit sich hierdurch bei Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben, deren Abweisung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist, ein Fehlbetrag ergeben würde, der in anderer Weise nicht beseitigt werden kann.

(3) Unterbleibt die Verausgabung, so gilt § 10 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

§ 12

Solange eine Gemeinde die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mindestbeträge nicht angesammelt hat, darf sie ihre Steuern, Gebühren (Entgelte) und Beiträge nicht senken, soweit sich die Verpflichtung zur Senkung nicht aus sondergesetzlichen Vorschriften oder auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen ergibt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuern, Gebühren und Beiträge übermäßig angespannt sind.

§ 13

Über die Höhe der jährlichen Zuführungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Vorschriften erlassen.

II. Abschnitt

Anlegung der Rücklagen

§ 14

Die Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen. Bei der Anlegung ist vorzüglich darauf zu achten, daß die Rücklagemittel im Bedarfsfalle greifbar sind; daneben sollen sie für die Gemeinde einen möglichst günstigen Ertrag bringen.

§ 15

(1) Die Gemeinde darf Rücklagen, die für andere Zwecke angesammelt sind, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans vorübergehend in Anspruch nehmen, wenn hierdurch bei Einrechnung der aufgenommenen Kassenkredite und des Bestandes der Betriebsmittelrücklage der Höchstbetrag des § 81 Abs. 1 DGO nicht überschritten und die Greifbarkeit der Rücklagen im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt wird. § 81 Abs. 3 DGO findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für andere Zwecke an Stelle einer Schuldaufnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Betrag, der für andere Zwecke an Stelle eines Darlehens in Anspruch genommen werden soll, ein Viertel des Gesamtbetrages der Rücklagen mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage nicht übersteigt und die Greifbarkeit der Rücklagen im Bedarfsfalle hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die Gemeinde der Rücklage Ersatz zu leisten; daneben hat sie auch die Beträge zu erstatten, die der Rücklage bei einer anderen Anlegung zugeflossen wären.

§ 16

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlegung von Rücklagen oder aus einer vorübergehenden Inanspruchnahme nach § 15 erzielt werden, fließen der Rücklage zu, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Mindestbeträge noch nicht angesammelt sind. Sie sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

III. Abschnitt

Verwendung der Rücklagen

§ 17

(1) Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt und angelegt sind. Sind Ausgaben zu leisten, für die eine Rücklage angesammelt ist, so sollen sie in der Regel aus der Rücklage bestritten werden.

(2) Die Änderung des Zweckes einer Rücklage oder die Verwendung der angesammelten Beträge für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Beträge für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden oder die vorgeschriebenen Mindestgrenzen übersteigen. Bei anderen als den im § 1 Satz 1 und 2 genannten Rücklagen ist eine Änderung oder andere Verwendung auch dann zulässig, wenn ein dringenderer Verwendungszweck eintritt. Sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Die Verwendung der Rücklagen ist nur nach Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig; dies gilt nicht für die Betriebsmittelrücklage.

§ 19

Mittel der Betriebsmittelrücklage dürfen für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Eingang der Einnahmen für diese Ausgaben rechtlich und tatsächlich gesichert ist und die Verwendung der Mittel der Rücklage die rechtzeitige Leistung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nicht gefährdet; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Mittel aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage dürfen nur verwendet werden, wenn bei größeren wirtschaftlichen Schwankungen der Ausgleich des Haushaltsplans auch durch Einschränkung der Ausgaben nicht herbeigeführt werden kann.

§ 21

Aus den Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen dürfen Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Vermögensgegenständen nicht bestritten werden.

IV. Abschnitt

Nachweis der Rücklagen

§ 22

Die Rücklagen der Gemeinden und die Art ihrer Anlegung sind in dem Vermögensverzeichnis gesondert nachzuweisen.

V. Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 23

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren. Vom 6. Mai 1936.

Um auf eine der Rohstofflage entsprechende sowie auf eine zweckmäßige, standörtliche Verteilung holzwirtschaftlicher Betriebe und damit auf die Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren, unter Wahrung der Belange der gesamten Forst- und Holzwirtschaft, sachgemäß einwirken zu können, wird auf Grund der §§ 1, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) verordnet:

§ 1

(1) Die Neuerrichtung oder Erweiterung bestehender Bearbeiterbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft (vgl. § 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935), einschließlich derartiger forsteigener Betriebe, ist nur mit Genehmigung des Reichsforstmeisters zulässig. Er kann auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe dieser Art bestimmen.

(2) Soweit eine Regelung auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) stattgefunden hat, bleibt sie bestehen. Für die Folge gilt nur die Vorschrift des Absatzes 1.

§ 2

Eine Neuerrichtung oder Erweiterung nach § 1 dieser Verordnung liegt insbesondere auch dann vor, wenn zur Erweiterung bestehender Betriebe oder Unternehmungen neue Zweig- oder Nebenbetriebe eingerichtet oder zusätzliche bauliche oder maschinelle Anlagen errichtet werden. Dagegen fällt die Verbesserung bestehender Betriebseinrichtungen durch Ersatz bisheriger Maschinen oder Einrichtungen durch gleiche oder leistungsfähigere nicht unter die Genehmigungspflicht.

§ 3

Auch die Wiederinbetriebnahme von Anlagen, Unternehmungen und Einrichtungen der im § 1 benannten Art von Betrieben oder Teilen von solchen ist genehmigungspflichtig, wenn sie länger als ein Jahr nicht in Betrieb gewesen sind.

§ 4

Vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung sollen Vertreter der örtlich beteiligten Wirtschaftskreise gehört werden.

§ 5

Wer der durch diese Verordnung getroffenen Regelung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein. Ohne Genehmigung errichtete oder erweiterte Betriebe, Unternehmungen, Anlagen und Einrichtungen können auf Anordnung des Reichsforstmeisters, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, geschlossen werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1936	Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 36	**Gesetz über den Erwerb eigener Aktien**	439
14. 5. 36	**Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer**	439
14. 5. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen"**	440
30. 4. 36	Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	440
6. 5. 36	Dritte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes	443
6. 5. 36	Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken	443
6. 5. 36	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	444
9. 5. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	444

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 8. Mai 1936, sind veröffentlicht: Patentgesetz. — Gebrauchsmustergesetz. — Warenzeichengesetz. — Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Abkommens über die Einfuhr von Schilfrohr.

Gesetz über den Erwerb eigener Aktien.
Vom 14. Mai 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von der Einhaltung des in den §§ 226 und 227 des Handelsgesetzbuchs für den Erwerb eigener Aktien und die Einziehung von Aktien vorgesehenen Hundertsatzes zu befreien.

Berlin, den 14. Mai 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz
über den Vorstand der Patentanwaltskammer.
Vom 14. Mai 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die im Jahre 1933 gewählten Mitglieder des Vorstandes der Patentanwaltskammer bleiben bis auf weiteres sämtlich im Amt. Ein Ausscheiden durch das Los unterbleibt.

Soweit eine Ergänzung des Vorstandes erforderlich wird, geschieht sie durch den Vorstand im Wege der Zuwahl.

Berlin, den 14. Mai 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". Vom 14. Mai 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081) wird wie folgt geändert:

Hinter § 8a ist einzufügen:

„§ 8b

Waldungen, die an die Kraftfahrbahnen anschließen, gelten vom Zeitpunkt der Inbesitznahme der für die Kraftfahrbahnen benötigten Grundstücke an in einer Breite von 40 Metern, von der äußeren Kante der befestigten Fahrbahn an gerechnet, als Schutzwaldungen. Sie sind nach den Weisungen zu bewirtschaften, welche die Forstaufsichtsbehörde im Einverständnis mit der Gesellschaft „Reichsautobahnen" gibt. Die Durchführung erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang.

Werden dem Eigentümer oder Nutznießer Maßnahmen auferlegt, die höhere Aufwendungen erfordern, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung üblich sind, oder werden Nutzungsbeschränkungen von ihm verlangt, so ist er von der Gesellschaft „Reichsautobahnen" angemessen zu entschädigen.

Die Entschädigung setzt, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, die Forstaufsichtsbehörde fest; über Beschwerden entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Forstaufsichtsbehörden sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung in Preußen und Bayern die Regierungsforstämter, im übrigen Reich die Landesforstverwaltungen."

Berlin, den 14. Mai 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. April 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

Die in den anliegenden kirchlichen Verordnungen, und zwar

Anlage 1 (S. 441) a) für die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck durch die Verordnung vom 12. September 1935, betreffend Änderung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922,

Anlage 2 (S. 441) b) für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins durch die Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935

ergangenen Vorschriften werden, soweit erforderlich, bestätigt mit der Maßgabe, daß die zu b genannte Verordnung erst vom 1. April 1935 ab gilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. April 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Anlage 1
(Zum § 1 unter a)

Verordnung,
betreffend Änderung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922

Unter Bezugnahme auf die Notverordnung der kommissarischen Kirchenregierung der evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 9. März 1935 — K. R. 100/35 — (Kirchl. Amtsbl. S. 21) wird zur Herstellung einer zweifelsfreien Rechtslage auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 39, Kirchl. Amtsbl. S. 40) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 57, Kirchl. Amtsbl. S. 41) verordnet, was folgt:

Artikel I

Artikel II § 1 der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922 (Kirchl. Amtsbl. S. 75) erhält folgende Fassung:

„Soweit die für das Rechnungsjahr 1935 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während die beiden anderen Drittel an die Landeskirchenkasse zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen sind."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 ab in Kraft.

Kassel, den 12. September 1935.

Finanzabteilung beim Landeskirchenamt
Gerlach

Anlage 2
(Zum § 1 unter b)

Verordnung
zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Vom 14. Mai 1935.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins wird mit sachlicher Zustimmung des Landeskirchenausschusses verordnet:

Artikel I

§ 1

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1934 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stellvermögens bisher oblagen.

Nach Abzug dieser Leistungen sind die Vermögenserträge mit Wirkung vom 1. April 1934 ab ausschließlich zur Bestreitung des dem Stelleninhaber nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen zustehenden Diensteinkommens mit Einschluß von Mietsentschädigungen zu verwenden.

§ 2

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aushilfsweise die für das Rechnungsjahr 1934 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten von solchen Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramt vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenvorstande obliegt.

In allen Fällen kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Propstei-Synodalausschusses anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

Artikel II

§ 1

Soweit die für das Rechnungsjahr 1934 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel der beteiligten Kirchengemeinde für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während die beiden anderen Drittel an die Landeskirche zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen sind.

Diese Regelung tritt bei denjenigen Pfarrstellen, die bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, nicht in Kraft, solange diese Pfarrstellen von dem gegenwärtigen Inhaber bekleidet werden.

§ 2

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Propstei-Synodalausschusses. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramt vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten, unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge, den Deckungsbedarf im Sinne des Artikels I § 1 übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

§ 4

Die im § 11 Abs. 3 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben vom 1. April 1934 ab außer Hebung.

Artikel III

§ 1

Unbesetzte oder freiwerdende Pfarrstellen dürfen nicht wieder besetzt werden, wenn das Landeskirchenamt unter Zustimmung des Landesbischofs nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des zuständigen Propstei-Synodalausschusses ausdrücklich festgestellt hat, daß diese Pfarrstellen für die Versorgung der betreffenden Kirchengemeinden entbehrlich sind.

§ 2

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Kirchengemeinden oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihrer bisherigen oder entsprechend erweiterten Gemeinde ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung der Gemeinde notwendig ist.

§ 3

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihm obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder Ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Amtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbringung der Besoldung des die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Die Vorschriften des Artikels II finden entsprechende Anwendung. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder Ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Mai 1935.

Die Finanzabteilung bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt

Bührke

Dritte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes.

Vom 6. Mai 1936.

Auf Grund der §§ 4, 10, 12, 14, 19, 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) wird geändert wie folgt:

I. Im Artikel 4 Abs. 2 werden

1. in Nr. 5 die Worte „sofern hierbei nur kleine Mengen des Gases in den Wein gelangen" gestrichen,
2. in Nr. 6 unter c) die Worte „bei gerbstoffarmem Wein" gestrichen,
3. in Nr. 6 die Worte „e) Käsestoff (Kasein), entrahmter Milch" gestrichen,
4. in Nr. 7 die Worte „des Weines" gestrichen,
5. in Nr. 8 die Worte „des Weines" gestrichen, die Worte „in dem geklärten Weine" ersetzt durch: „in dem geklärten Erzeugnis", das Wort „Ferrocyanverbindungen" ersetzt durch: „Cyanverbindungen",
6. hinter Nr. 8 folgende Nrn. 8a und 8b eingefügt:

„8a. die Klärung (Schönung) des Traubenfüßmostes mit Filtrationsenzym, einem Gemisch pflanzlicher Enzyme auf einem pflanzlichen Träger, auch in Verbindung mit den in Nrn. 6, 7 genannten Stoffen;

8b. die Verwendung von Sauerstoff;".

II. Im Artikel 7 Abs. 2 wird

1. in Nr. 7 gestrichen: „e) Käsestoff (Kasein)",
2. in Nr. 9 das Wort „Ferrocyanverbindungen" ersetzt durch: „Cyanverbindungen".

III. Im Artikel 7 Abs. 3 werden

1. im Satz 1 die Worte „In Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen" ersetzt durch: „In Württemberg, Baden, dem Bayerischen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg und den Hohenzollernschen Landen",
2. im Satz 2 die Worte „außerhalb Württembergs, Badens und der Hohenzollernschen Lande" ersetzt durch: „außerhalb Württembergs, Badens, des Bayerischen Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg und der Hohenzollernschen Lande".

IV. Im Artikel 13 wird

1. das Wort „Ferrocyanverbindungen" ersetzt durch: „Cyanverbindungen",
2. hinter „Glyzerin" eingefügt: „(außer bei Pepsinwein)".

V. In Anlage 3 wird in Nr. 11, in Anlage 4 in Nr. 15 der „Anweisung für die Eintragungen" hinter „sind" eingefügt: „unter Angabe des Abnehmers oder der Art der Verwendung".

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

(2) Der Verkehr mit Getränken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich bereits hergestellt waren, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

Berlin, den 6. Mai 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken.

Vom 6. Mai 1936.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1274), mit Wirkung vom 1. Juni 1936 wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollauslande einführt oder im Zollinlande herstellt, ist verpflichtet,

von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 4 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge entspricht, wenn der Treibstofffspirituspreis (§ 5) 70 Reichsmark je Hektoliter Weingeist beträgt. Die Spirituspflichtmenge erhöht oder ermäßigt sich für je 10 Reichsmark, um die der Treibstofffspirituspreis niedriger oder höher ist als 70 Reichsmark, um 1 vom Hundert der Treibstoffmenge. Die sich hiernach ergebende Pflichtmenge erhöht sich um 4 vom Hundert der Treibstoffmenge, wenn der durchschnittliche Branntweingrundpreis (§ 65 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) nicht mehr als 48,30 Reichsmark beträgt.

Die Spirituspflichtmenge wird bei jeder Änderung des Treibstofffspreises oder des Branntweingrundpreises, die eine Änderung der Spirituspflichtmenge zur Folge hat, vom Reichsminister der Finanzen neu berechnet und bekanntgemacht.

§ 2

Treibstoffe im Sinn dieser Verordnung sind die im Artikel 3 § 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) unter 1 und 2 genannten Mineralöle mit Ausnahme von Petroleum.

Als Petroleum gelten Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit einer Dichte bei 15°C von mehr als 0,785, aber nicht mehr als 0,830, die einen Entflammungspunkt von 25° Abel oder darüber haben und bei deren fraktionierter Destillation im gläsernen Englerschen Apparate bis 150°C nicht mehr als 10 Raumteile, bis 185°C nicht mehr als 50 Raumteile und bis 240°C nicht mehr als 95 Raumteile von 100 übergehen."

2. Im § 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Reichsmonopolverwaltung kann dem zu liefernden Spiritus Methanol beimischen, doch dürfen auf 8 Teile Spiritus nicht mehr als 2 Teile Methanol entfallen."

Berlin, den 6. Mai 1936.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Vom 6. Mai 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) und auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird hiermit verordnet:

Der letzte Satz des § 14 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung der Verordnung vom 29. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 539) erhält folgende Fassung:

„Die Verwendung fahrbarer Kammern ist, ausgenommen für Zwecke der Entseuchung von Pflanzensendungen, verboten. Die Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und des Innern erlassen Richtlinien für die Zulassung und Durchführung der Ausnahmen."

Berlin, den 6. Mai 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Frey

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches.

Vom 9. Mai 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister verordnet:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches

vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„§ 19

(1) Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeugs der Binnenschiffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Deckleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Motorführer oder Heizer) zu führen sind, tritt an die Stelle des Unternehmers im Sinne dieser Verordnung der Führer des Fahrzeugs.

(2) Für diese Fälle bestimmt der Präsident der Reichsanstalt das Nähere über die nach § 6 vorgeschriebenen Eintragungen und Anzeigen. Er kann dabei bestimmen, daß die Anzeigen einem anderen als dem nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Arbeitsamt zu erstatten sind.

(3) Die Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt sind den Beamten der Schiffahrts- und Hafenbehörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht und Nachprüfung der Eintragungen der Führer der Fahrzeuge vorzulegen.

(4) Mitglieder der Schiffsmannschaften deutscher Fahrzeuge der Binnenschiffahrt erhalten das Arbeitsbuch abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch dann, wenn sie ihren Wohnort im Ausland haben. Zuständig für die Ausstellung des Arbeitsbuches ist in diesem Falle das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt."

Berlin, den 9. Mai 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1936	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 36	**Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen**	447
7. 5. 36	Verordnung über die erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	450
8. 5. 36	Sechste Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland	451
18. 5. 36	Erste Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes	452
20. 5. 36	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken)	454

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 15. Mai 1936, sind veröffentlicht: Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Braunschweig über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung zu der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Anwendbarkeit auf die Gebiete von Papua und der Insel Norfolk sowie auf das Mandatsgebiet Neuguinea). — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Beitritt Belgiens und Canadas). — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Beitritt Belgiens). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-iranischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt Mexikos).

Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen.

Vom 14. Mai 1936.

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) wird wie folgt geändert:

I. An die Stelle von § 13 tritt die nachstehende Vorschrift:

„§ 13

Die Berufskonsuln können die Echtheit öffentlicher Urkunden, die im Inland ausgestellt sind, bestätigen. Dieses Recht steht auch den Leitern der diplomatischen Vertretungen zu; es kann den bei diesen beschäftigten Beamten durch Verfügung des Reichsministers des Auswärtigen beigelegt werden."

II. In § 15 werden hinter dem Worte „Siegel" die Worte „oder Stempel" eingefügt.

III. Die §§ 16 und 17 werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

„§ 16

1. Die Berufskonsuln sind befugt, Erklärungen, die vor ihnen abgegeben werden, öffentlich zu beurkunden. Sie sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen.

2. a) Auf das bei der Beurkundung zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften der §§ 168 Satz 2, 170 bis 176, 177 Abs. 1, 3

des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) entsprechend anzuwenden.

b) Wenn ein Beteiligter nach der Überzeugung des Konsuls nicht sehen, hören oder sprechen kann, so muß der Konsul einen Zeugen zuziehen.

c) Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Konsul einen Zeugen zuziehen, es sei denn, daß bereits aus anderen Gründen ein Zeuge zugezogen ist.

d) Kann ein Beteiligter nach der Überzeugung des Konsuls nicht sprechen und ist auch eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Konsul die Überzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte nicht sprechen kann und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Protokoll muß von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden. In diesem Falle bedarf es nicht der Zuziehung eines Zeugen.

e) Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so sind die Vorschriften der §§ 179, 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, jedoch bedarf es der Beeidigung des Dolmetschers nicht.

3. Die Konsuln haben die von ihnen aufgenommenen Urkunden in der Urschrift mit dem Siegel oder Stempel der Konsularbehörde zu versehen. Sie sind befugt, solange sie die Urkunde nicht ausgehändigt haben, jedem Beteiligten, der dies beantragt, Ausfertigungen zu erteilen.

4. Die von dem Konsul formgerecht aufgenommenen Urkunden stehen den von einem inländischen Gericht oder Notar vorgenommenen Beurkundungen gleich.

§ 16a

Vor den Berufskonsuln können von deutschen Staatsangehörigen Testamente und Erbverträge errichtet werden. Auf das dabei zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246, 2256 Abs. 1, 2, 2276, 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Berufskonsul tritt an die Stelle des Richters; ein Kanzler, Oberinspektor oder Konsulatssekretär tritt an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle; ein etwa zugezogener Dolmetscher braucht nicht vereidigt zu sein.

Der das Errichtungsprotokoll nebst Anlagen enthaltende verschlossene Umschlag ist dem Amtsgericht Berlin zur Verwahrung zu übermitteln; das Amtsgericht Berlin erteilt den Hinterlegungsschein. Stirbt der Erblasser, bevor das Testament abgesandt worden ist, so kann der Konsul es eröffnen; das bei der Eröffnung anzuwendende Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 2260, 2261 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16b

Einem Wahlkonsul oder dem Vertreter eines Wahlkonsuls können die Befugnisse gemäß §§ 16, 16a durch Verfügung des Reichsministers des Auswärtigen beigelegt werden. Die Vertreter eines Berufskonsuls sollen diese Befugnisse erst ausüben, wenn sie durch Verfügung des Reichsministers des Auswärtigen hierzu ermächtigt sind.

§ 17

Die Konsuln sind zur Beglaubigung von Unterschriften befugt, die in ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt werden. Für die Form der Beglaubigung gelten die Vorschriften des § 183 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771). Der Konsul soll die Unterschrift einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seiten-

linie verwandt oder verschwägert ist, sowie die Unterschrift seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, nicht beglaubigen. Die konsularische Unterschriftsbeglaubigung steht einer solchen gleich, die im Inland durch ein Gericht oder einen Notar vorgenommen wird.

Diese Vorschriften finden auf die konsularische Beglaubigung von Handzeichen entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Die §§ 2, 5, 11, 12 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundungen der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register in je zwei gleichlautenden Stücken zu führen. Die einzelnen Fälle sind unter jährlich fortlaufenden Nummern nach Vordrucken, die vom Reichsminister des Auswärtigen vorgeschrieben werden, in die Register einzutragen.

Am Jahresende hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Stück oder, wenn in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, eine amtliche Bescheinigung hierüber an den Standesbeamten des Standesamts I Berlin einzusenden. Dieser hat in den ihm übersandten Stücken nachträgliche Beischreibungen vorzunehmen, wenn der zuständige diplomatische Vertreter oder Konsul ihn darum ersucht.

§ 5

Wenn einer der Verlobten innerhalb der letzten sechs Monate seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß dort Hindernisse, die der beabsichtigten Ehe entgegenstehen würden, nicht bekannt sind. Deutschen Staatsangehörigen wird dieses Zeugnis, wenn sie den früheren Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reichs hatten, durch den Standesbeamten oder, wenn sie den früheren Wohnsitz in einem Konsulargerichtsbezirk hatten, durch den deutschen Konsul erteilt.

Der Beamte kann von einem deutschen Staatsangehörigen, der innerhalb der letzten sechs Monate seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland gehabt hat, die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangen.

§ 11

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register erfolgt durch Beurkundung der mündlichen Erklärung des Anzeigenden. Sie soll von dem Beamten nur vorgenommen werden, wenn er sich die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen verschafft hat.

Die Eintragung soll enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Eltern und des Anzeigenden;
5. die Unterschrift des Anzeigenden.

§ 12

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt durch Beurkundung der mündlichen Erklärung eines Zeugen.

Die Eintragung soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und letzte Wohnung des Verstorbenen;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Ort, Tag und Stunde des Todes;
4. Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnung des Zeugen und, wenn der Zeuge mit dem Verstorbenen verwandt ist, die Art des Verwandtschaftsverhältnisses;
5. die Unterschrift des Zeugen.

Die Eintragung kann auch erfolgen, wenn der Beamte auf Grund amtlicher Ermittlungen die Gewißheit von der Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsache erlangt hat. In diesem Falle bedarf die Eintragung nicht der protokollarischen Form."

Artikel 3

Es werden gestrichen:

a) Artikel 38 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604, 613) und im Artikel 40 Ziffer I desselben Gesetzes die Worte: „dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2";

b) Ziffer 3 des Artikels 2 des Gesetzes über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209);

c) Ziffern 1 und 2 des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1260) zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870.

Artikel 4

Der Reichsminister des Auswärtigen erläßt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung dieses Gesetzes durch die deutschen Auslandsbehörden erforderlich sind. Er wird ermächtigt, die zur Anpassung an die Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Änderungen in dem Tarif zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) vorzunehmen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Verordnung über die erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Vom 7. Mai 1936*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bestehenden Vereinbarungen über die Innehaltung bestimmter Preise, Preisspannen, Höchstnachlässe und Mindestzuschläge gelten nicht, wenn der im Zuge der Neubildung deutschen Bauerntums angesetzte Siedler dem Verkäufer eine von der Siedlungsbehörde oder dem Reichsnährstand ausgestellte Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, daß die zu liefernden Maschinen und Geräte zur erstmaligen Ausstattung eines Neubauernhofes, einer Handwerker- oder Landarbeiterstelle erforderlich und zweckmäßig sind. Die Maschinen und Geräte sind in dieser Bescheinigung nach Verwendungszweck, Leistung und Bauart genau zu beschreiben.

§ 2

Der Preisnachlaß, den die Landmaschinenindustrie zu gewähren hat, beträgt 25 vom Hundert des Bruttolistenpreises, von denen 15 vom Hundert dem Neubauern und 10 vom Hundert dem Wiederverkäufer zustehen. Bei Dämpfkolonnen und Saatgutreinigungs-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 108 vom 11. Mai 1936.

anlagen beträgt der Preisnachlaß für den Siedler 12 vom Hundert, bei Bauernschleppern 9 vom Hundert des Bruttolistenpreises und für den Wiederverkäufer bei Dämpfkolonnen und Saatgutreinigungsanlagen 8 vom Hundert, bei Bauernschleppern 6 vom Hundert des Bruttolistenpreises.

§ 3

Soweit von einem Hersteller ein höherer Preisnachlaß als 25 vom Hundert des Bruttolistenpreises eingeräumt wird, ist der Bruttolistenpreis bei Siedlergeschäften um diesen Mehrnachlaß zu kürzen. Jedoch ist der Errechnung des nach dieser Verordnung zu gewährenden Preisnachlasses der ungekürzte Bruttolistenpreis zugrunde zu legen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, bestraft. Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen der §§ 13 bis 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 7. Mai 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Sechste Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland. Vom 8. Mai 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Artikel II § 1 der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 737) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Überleitung des Arbeitsrechts im Saarland vom 9. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) bezeichneten Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — AOGÖ — vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220), seiner Durchführungsverordnungen und der Anordnung über die Gleichstellung der privaten dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen vom 5. Oktober 1934 (Reichsarbeitsbl. I Nr. 29) werden im Saarland mit der Maßgabe des § 2 in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die erstmalige Bestellung der Vertrauensmänner in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben erfolgt unverzüglich unter entsprechender Anwendung des § 2 der Verordnung über Bildung und Aufgaben von Betriebsausschüssen im Saarland vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 493).

(2) Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter sind gemäß § 8 Abs. 1 AOGÖ spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Bestellung feierlich zu verpflichten.

Berlin, den 8. Mai 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Erste Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes.

Vom 18. Mai 1936.

Auf Grund des § 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die §§ 54 und 55 im Abschnitt IV Flaschen des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) erhalten folgende Fassung:

„§ 54

(1) Als Maßgrößen der Flaschen sind nur zugelassen für

1. Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke	0,5 l	0,25 l	0,2 l		
2. Obstsaft und Obstsirup	0,7 l	0,35 l	0,25 l		
3. Trinkbranntwein jeder Art	0,7 l	0,5 l	0,35 l	0,25 l	0,175 l
4. Schaumwein und dem Schaumwein ähnliche Getränke	0,75 l	0,375 l	0,2 l		
5. a) Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost und Obstsüßmost	0,7 l	0,35 l	0,25 l		
b) Ungar- und Tokayerwein außerdem	0,5 l				
6. Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer und Heilwässer	0,75 l	0,5 l	0,35 l	0,25 l	
7. Bier und dem Bier ähnliche Getränke	0,7 l	0,5 l	0,33 l		

(2) Außerdem sind für alle unter Nr. 1 bis Nr. 7 aufgeführten Flüssigkeiten als Maßgrößen zugelassen: 1 l, 1,5 l, 2 l, 3 l und 5 l.

(3) Für die unter den Nrn. 2, 5 und 6 genannten Flüssigkeiten dürfen außerdem bis zum 1. April 1938 Flaschen von einem Raumgehalt von 0,2 l hergestellt werden.

(4) Flaschen von einem Raumgehalt bis zu 0,125 l und von mehr als 5 l sind unbeschränkt zugelassen und brauchen mit der Bezeichnung des Raumgehalts und mit einer Fabrikmarke nicht versehen zu sein.

§ 55

Die Flaschen mit dem in untenstehender Spalte 1 angegebenen Nenninhalt müssen den in Spalte 2 genannten „Inhalt gestrichen voll" aufweisen. Der tatsächliche Raumgehalt darf vom „Inhalt gestrichen voll" höchstens um die in Spalte 3 angegebenen Fehlergrenzen auf- oder abwärts abweichen.

Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenze
1	2	3
5 l	5,15 l	100 cm³
3 l	3,09 l	60 cm³
2 l	2,06 l	40 cm³
1,5 l	1,54 l	30 cm³
1 l	1,03 l	20 cm³
0,75 l	0,78 l	20 cm³
0,7 l	0,73 l	20 cm³
0,5 l	0,52 l	15 cm³
0,375 l	0,4 l	15 cm³
0,35 l	0,37 l	15 cm³
0,33 l	0,35 l	15 cm³
0,25 l	0,265 l	10 cm³
0,2 l	0,215 l	10 cm³
0,175 l	0,19 l	10 cm³ "

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Sarnow

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken).

Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Treuhänder der Arbeit kann in einer Tarifordnung bestimmen, daß im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag angesammelt wird und daß von den Unternehmern zu diesem Zwecke in bestimmten Zeitabschnitten Urlaubsmarken in Höhe eines Teilbetrages des Lohnes in Urlaubskarten eingeklebt werden.

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit trifft in einer solchen Tarifordnung die näheren Bestimmungen über die Einführung und Verwendung der Urlaubskarten und Urlaubsmarken.

§ 3

(1) Die Deutsche Reichspost läßt die Urlaubsmarken und die Formblätter zu den Urlaubskarten herstellen, verkauft sie und zahlt das Urlaubsgeld gegen Aushändigung der Urlaubskarte aus.

(2) Die Bedingungen und die Gebühren für die Inanspruchnahme der Deutschen Reichspost setzt der Reichspostminister nach § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) fest.

Berlin, den 20. Mai 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1936	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 36	Verordnung zur Änderung der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung, betreffend Verkehrszeichen	455

Verordnung zur Änderung der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung, betreffend Verkehrszeichen.

Vom 16. Mai 1936.

Auf Grund der §§ 5a und 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), wird die Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften zum § 27 (Vorfahrtrecht) werden an Stelle von Abs. 3 durch folgende Absätze 3 bis 5 ergänzt:

„(3) Die amtlichen Verkehrszeichen zur Kennzeichnung einer Vorfahrtregelung sind:

das Warnzeichen »Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!« (Muster I g in Anlage IV: auf die Spitze gestelltes weißes Dreieck mit rotem Rand),

ferner — als Hinweis auf das Vorfahrtrecht auf diesen Straßen —:

das Zeichen für Hauptverkehrsstraßen (Muster III f in Anlage IV: auf die Spitze gestelltes weißes Viereck mit rotem Rand) und

die Zeichen für Fernverkehrsstraßen (Muster III e 1, e 3 und e 4 in Anlage IV: schwarze Nummern auf rechteckigem gelben Grund und ein schwarzer Ring auf runder gelber Scheibe mit der Aufschrift »Fernverkehr«); als »Fernverkehrsstraßen« (mit der verkehrsrechtlichen Folge für die Vorfahrt) sind alle Reichsstraßen im Sinne des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) zu kennzeichnen.

Durch das Warnzeichen »Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!« wird für den Verkehr auf der Nebenstraße gekennzeichnet, daß er die Vorfahrt nicht hat; durch die Zeichen für Hauptverkehrsstraßen und Fernverkehrsstraßen (Hauptstraßen) wird für den Verkehr auf der Hauptstraße gekennzeichnet, daß er die Vorfahrt hat. Die Kennzeichnung kann außerhalb geschlossener Ortsteile an der Kreuzung einer Fernverkehrsstraße mit einer Straße von geringer Verkehrsbedeutung, die insbesondere nur wenig von Kraftfahrzeugen befahren wird, und an den Einmündungen solcher Straßen in Fernverkehrsstraßen allein durch die schwarzgelben Nummernschilder der Fernverkehrsstraße erfolgen, jedoch nur, wenn nach dem baulichen Zustand der Straßen und nach den gesamten örtlichen Verhältnissen klar ist, welche Straße als Hauptstraße und welche als Nebenstraße zu gelten hat.

(4) Das Warnzeichen »Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!« (auf die Spitze gestelltes weißes Dreieck mit rotem Rand) ist in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Nebenstraße in einer Entfernung von nicht mehr als 150 Meter vor der Kreuzung oder Einmündung, innerhalb geschlossener Ortsteile unmittelbar (regelmäßig nicht mehr als 10 Meter vom Rande der Fahrbahn der Hauptstraße entfernt) an der Kreuzung oder Einmündung aufgestellt. Die Kennzeichen der Hauptverkehrs- und Fernverkehrsstraßen (Hauptstraßen) sind in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung der Hauptstraße auf deren rechter Seite so aufgestellt, daß sie für den Verkehr auf der Hauptstraße vor der Kreuzung oder Einmündung der Nebenstraße gut sichtbar sind. Die Nummern der Fernverkehrsstraßen sind an den Wegweisern, auf der Rückseite von Ortstafeln über der Angabe des nächsten verkehrswichtigen Ortes und an Steinen oder an anderen geeigneten Stellen am Rande der Straße angebracht.

(5) Bei Kreuzungen von zwei Hauptstraßen (Hauptverkehrs-, Fernverkehrsstraßen) hat die Verkehrspolizeibehörde zu entscheiden, ob die Vorfahrtberechtigung des Verkehrs auf der einen wegen ihrer größeren Verkehrsbedeutung oder ob sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Wird hiernach die Vorfahrt des Verkehrs auf der einen Straße angeordnet, ist auf dieser das Zeichen der Hauptverkehrsstraße oder Fernverkehrsstraße, auf der anderen das Warnzeichen »Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!« aufzustellen."

2. Die Vorschriften zum § 28 Abs. 5 (Abschnitt A Aussehen und Bedeutung der Verkehrszeichen) werden wie folgt ergänzt:

a) Beim Abschnitt „I. Warnzeichen" wird dem Abs. 3 am Schlusse hinzugefügt:

„Wird ein Warnzeichen vor mehreren kurz aufeinander folgenden Kurven oder Querrinnen aufgestellt und ist unter den Zeichen eine rechteckige weiße Tafel mit einer schwarzen Aufschrift angebracht, auf der eine Ziffer und ein hinter sie gesetztes Zeichen für Kurven oder Querrinnen die Zahl dieser Gefahrpunkte angibt, so werden vor den einzelnen Gefahrpunkten die Warnzeichen nicht wiederholt."

b) Beim Abschnitt „III. Hinweiszeichen" wird bei d am Schlusse nach einem Punkt hinzugefügt:

„Als Verwaltungsbezirk ist gegebenenfalls auch der Zollgrenzbezirk anzugeben. Die Angabe der zuständigen höheren Verwaltungsbezirke (in Preußen Regierungsbezirke) kann unterbleiben, wo sie nicht zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist. Die Angabe der Verwaltungsbezirke hat zu unterbleiben, wo der Name des Ortes und des Verwaltungsbezirks (z. B. eines Stadtkreises) gleichlauten. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Orten gleichen oder gleichklingenden Namens können (entsprechend den Ortsbezeichnungen der Reichspost) eingeklammerte Fluß- oder Gebirgsnamen oder andere landschaftliche Bezeichnungen zugesetzt werden, z. B. Landsberg (Lech), Villingen (Schwarzwald), Mühlhausen (Thüringen). Ortstafeln können an den Grenzen der Gemeindebezirke, sollen aber jedenfalls an den Grenzen der geschlossenen Ortsteile stehen."

c) Ebenda wird bei e hinter Satz 4 eingefügt:

„Bei der Beschriftung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen das Wort „über" vor dem Namen eines Ortes, der an der Straße zu dem vom Wegweiser angegebenen größeren Ort liegt, wegzulassen, wenn hinter beiden Namen Entfernungsangaben folgen. Bei Entfernungsangaben auf Wegweisern ist die Zahl, welche die Entfernung in Kilometern angibt, von der dahinterstehenden Abkürzung „km" durch Vergrößerung des Zwischenraums zwischen Zahlen und Buchstaben und durch Verkleinerung der Buchstaben gegenüber den Zahlen deutlich zu trennen."

d) Ebenda werden bei e am Schlusse nach einem Punkt als besondere Absätze hinzugefügt:

„Vor-Wegweiser. Vor verkehrswichtigen Abzweigungen, Kreuzungen oder Gabelungen von Straßen sollen an Reichsstraßen Vor-Wegweiser aufgestellt werden, innerhalb geschlossener Ortsteile jedoch nur, wo Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es dringend erfordern. Als Vor-Wegweiser sind rechteckige gelbe Tafeln mit schwarzem Rand zu verwenden, auf denen die Straßen durch starke schwarze Striche mit Pfeilspitzen dargestellt sind; über der Pfeilspitze oder längs des schwarzen Strichs ist in schwarzer Schrift der Name des Ortes

anzugeben, zu dem die Straße führt. Für die Bestimmung des angegebenen Ortes sind die Vorschriften über Wegweiser maßgebend. Die Tafeln sollen nicht kleiner als 850 × 1250 Millimeter sein; größere Maße sind nur zulässig, wo die Sicherheit des Verkehrs sie dringend erforderlich macht; Zusätze zu Ortsnamen aus Werbungsgründen sind unzulässig. Schrift und Farbe richten sich nach den Bestimmungen unter B Absätze 2 und 3. Die starken schwarzen Striche zur Darstellung der Straßen sollen 50 Millimeter für Hauptstraßen, 30 Millimeter für Nebenstraßen breit sein.

Vor-Wegweiser sind in einer Entfernung von 150 bis (regelmäßig) 250 Meter vor der durch sie bezeichneten Abzweigung, Kreuzung oder Gabelung aufzustellen; innerhalb geschlossener Ortsteile können die Entfernungen geringer sein. Die Warnzeichen vor Kreuzungen (Muster Ic in Anlage IV) sind über den Vor-Wegweisern am gleichen Pfosten anzubringen."

e) Ebenda wird Abs. g über Straßen erster Ordnung gestrichen.

3. Die Vorschriften zum § 28 Abs. 5 (Abschnitt B Beschaffenheit und Aufstellung der Verkehrszeichen) werden wie folgt geändert:

a) Im Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „2 Meter" ersetzt durch „1 Meter";

b) am Ende desselben Satzes wird nach einem Strichpunkt hinzugefügt:

„außerhalb geschlossener Ortsteile sollen die Zeichen regelmäßig in einer Höhe von 1,50 Meter, innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen sie höher angebracht werden."

4. In der Anlage IV (Verkehrszeichen) werden im Abschnitt A III (Hinweiszeichen) hinter der Abbildung e 4 die als Anlage hier beigefügten Abbildungen von Vor-Wegweisern e 5 bis e 10 eingefügt; die Abbildung g wird gestrichen.

Anlage (S. 458)

Berlin, den 16. Mai 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Anlage

Vor-Wegweiser

e5

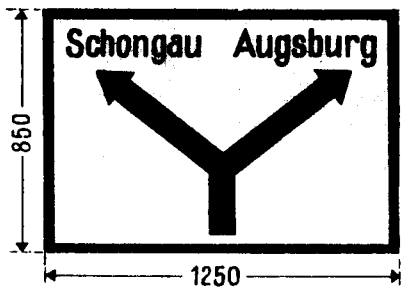

e8

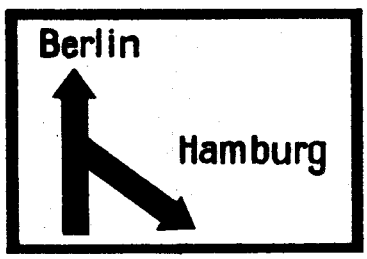

e6

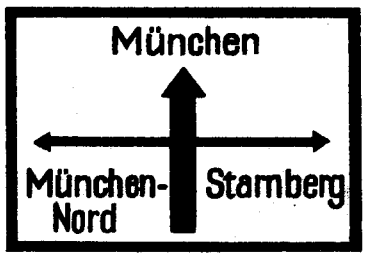

e9

e7

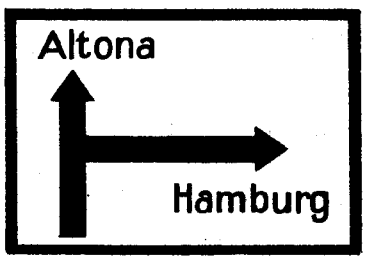

e10

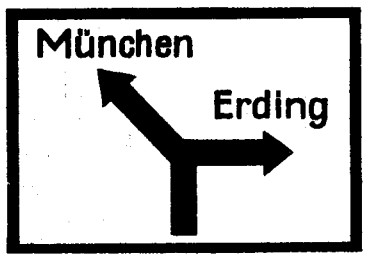

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1936	Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 36	Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz	459
25. 5. 36	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	467
26. 5. 36	Fünfte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung	468
26. 5. 36	Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht	470

Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und der §§ 67, 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

A. Allgemeiner Teil

I. Aufstellung der Maß- und Gewichtsgeräte

§ 1

Meßgeräte in Verkaufsstellen sind vollkommen frei und übersichtlich aufzustellen. Sie dürfen von anderen Gegenständen oder vom Verkäufer weder ganz noch teilweise verdeckt werden, damit Käufer und Verkäufer Begrenzungsmarken, Schalt- und Rücklaufhähne an Meßwerkzeugen, Einspielmarken der Waagen (Zeiger, Zunge, Skale), beide Schalen, Gewichte usw. stets ohne wesentliche Umstände beobachten können.

§ 2

(1) Meßgeräte müssen waagerecht nach dem Augenmaß auf festen Unterlagen stehen und, soweit sie mit Lot oder einer Wasserwaage (Libelle) versehen sind, nach diesen eingestellt sein.

(2) Jede Waage in offenen Verkaufsstellen muß bei Nichtbenutzung unbelastet sein und vor den Augen der Käufer einspielen.

§ 3

Waagen, Gewichte und alle sonstigen Meßgeräte sind dauernd in sauberem Zustande zu erhalten.

II. Pflichten der Besitzer von Meßgeräten

§ 4

Die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte haben diese zum Zwecke der Neueichung oder Nacheichung an eine Amtsstelle der Eichbehörden zu bringen und nach der Eichung dort wieder in Empfang zu nehmen.

§ 5

Die eichpflichtigen Meßgeräte sind zur Eichung gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen.

§ 6

Es ist verboten, an geeichten Meßgeräten nachträglich Maße oder Teilungen oder Nebeneinrichtungen anzubringen. Meßgeräte, an denen solche Änderungen vorgenommen worden sind, gelten als ungeeicht.

§ 7

Die Besitzer von Meßgeräten sind verpflichtet, bei der polizeilichen Nachschau Auskunft über alle in ihrem Besitz befindlichen Meßgeräte zu geben und sie vorzuzeigen.

III. Durchführung der Eichung

1. Abfertigungsort

§ 8

(1) Die Amtsstellen (in denen jedermann Meßgeräte zur Abfertigung einliefern darf) sind Eichämter und Eichnebenstellen, je nachdem die Eichräume sich am Sitz und im Amtsgebäude der Eichbehörden oder außerhalb derselben befinden. Die nur der Nach-

eichung dienenden Räume sind unständige Amtsstellen im Gegensatz zu den übrigen (ständigen Amtsstellen). Räume, welche hauptsächlich nur der Eichung für bestimmte Betriebe oder Besitzer dienen (vgl. Abs. 3), gelten nicht als Amtsstellen.

(2) Die Abfertigung erfolgt in der Regel nur in den ständigen, bei der Nacheichung auch in den unständigen Amtsstellen. Am Aufstellungsort der Meßgeräte kann die Abfertigung von dem Eichamt zugelassen werden bei solchen Meßgeräten,

1. die schwer fortzuschaffen oder bei der Beförderung leicht verletzbar sind, wie große Waagen, Stationsgasmesser u. dgl.;
2. die erst am Orte ihrer Aufstellung endgültig zusammengesetzt werden (z. B. festfundamentierte Waagen);
3. die wegen der Art ihrer Verbindung mit anderen Gegenständen schwer entfernt werden können oder bei der Lösung oder Wiederherstellung der Verbindung leicht unrichtig werden können (Maßstäbe in Ladentischen und Meßmaschinen, Meßwerkzeuge an Behältern u. dgl.), jedoch nur bei der Nacheichung;
4. die in größerer Zahl gleichzeitig zur Abfertigung vorgelegt werden.

(3) Den Inhabern von Betrieben mit einer größeren Zahl eichpflichtiger Meßgeräte (Brauereien, Keltereien, Waagenfabriken, Faßfabriken usw.) kann auf Antrag die Eichaufsichtsbehörde gestatten, daß die Neueichung und Nacheichung dauernd in einem von ihnen gestellten und mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Raum ausgeführt werden.

(4) In den unständigen Amtsstellen sind Neueichungen in der Regel nicht auszuführen.

2. Nacheichung

§ 9

(1) Die Eichbehörden haben innerhalb der gesetzlichen Fristen das Nacheichgeschäft durchzuführen.

(2) In den ständigen Amtsstellen hat die Nacheichung an den festgesetzten Eichtagen während des ganzen Jahres stattzufinden. Die Nacheichung der Meßgeräte mit zweijähriger Nacheichfrist (§ 17 des Maß- und Gewichtsgesetzes) an Orten außerhalb des Amtssitzes hat an örtlichen Eichtagen zu erfolgen.

§ 10

(1) Örtliche Eichtage sind, soweit es möglich ist, in allen Gemeinden mit mindestens 20 Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte abzuhalten.

(2) In größeren Gemeinden, die Sitz ständiger Amtsstellen sind, kann die Eichaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Nacheichung auch in anderen als den Räumen der ständigen Amtsstellen zulassen.

§ 11

Jeder Besitzer nacheichpflichtiger Gegenstände hat diese an den örtlichen Eichtagen in der Zeit, die ihm die Gemeindebehörde bekanntgibt, in der Nacheichstelle den Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen.

3. Mitwirkung der Gemeinden

§ 12

(1) Die Gemeinden haben die Eichbeamten bei der Durchführung der Nacheichung in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sie haben besonders folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. Möglichst zu ebener Erde gelegene Räume mit der erforderlichen Ausstattung bereit zu stellen; diese Räume müssen genügend groß, hell, beleuchtet und heizbar sein und dürfen für die Dauer der Eichtage nicht für andere Zwecke verwendet werden;
2. Tag und Amtsstelle der Nacheichung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und möglichst die einzelnen Eichpflichtigen zu verständigen, wann sie an der Amtsstelle zu erscheinen haben;
3. eine Hilfskraft täglich für mehrere Stunden zur Unterstützung der Eichbeamten zur Verfügung zu stellen;
4. für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der vor Beginn des Eichtages eingelieferten und der nach Schluß des Eichtages nicht abgeholten Meßgeräte Sorge zu tragen und für diese Geräte die Gebühren einzuziehen und abzuführen; die Gemeinde erhält dafür eine Entschädigung von 3 vom Hundert dieser Gebühren durch die Eichverwaltung;
5. nach Beendigung des Eichtages die eichamtlichen Geräte zur nächsten Nacheichstelle zu befördern.

(2) Die Gemeinden können unbeschadet der Ziffer 4 ihre baren Auslagen von der Eichverwaltung verlangen. Landesvorschriften über eine weitergehende Mitwirkung und Entschädigung der Gemeinde bleiben unberührt.

4. Aufstellung der Eichliste

§ 13

(1) Die zuständige Polizeiverwaltung hat ein namentliches Verzeichnis der Besitzer der im öffentlichen Verkehr verwendeten oder bereit gehaltenen und der Nacheichung unterliegenden Meßgeräte aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.

(2) Die Eichämter haben auf Grund dieses Verzeichnisses im Einvernehmen mit der örtlichen Vertretung der Kreisbauernschaft oder der von ihr bestimmten Stelle Eichlisten aufzustellen, in die die Besitzer nacheichpflichtiger Meßgeräte (einschließlich der Behörden) einzutragen sind.

(3) Von der Aufnahme in die Eichliste soll bei Personen, die aus der Landwirtschaft oder einem ihrer Zweige, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- oder Gemüsebau u. dgl., einen Erwerb ziehen, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Umfang der Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht, so daß ein Absatz der Erzeugnisse nur in geringem Umfange unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet und infolgedessen ein öffentliches Interesse an der Verwendung geeichter Meßgeräte nicht besteht.

(4) Von einer Streichung in der Eichliste ist der Polizeiverwaltung Mitteilung zu machen.

IV. Maß- und Gewichtspolizei

§ 14

(1) Die zuständige Polizeiverwaltung hat den Eichbeamten an den örtlichen Nacheichtagen einen Polizeibeamten zeitweise zur Verfügung zu stellen.

(2) In den Gemeinden, die über keine eigene Polizei verfügen, hat der zuständige Gendarmeriebeamte an der Nacheichung teilzunehmen.

§ 15

(1) Die Polizeibehörden haben die Erfüllung der den Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden sämtliche Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, jährlich mindestens einmal, in Stadtkreisen mindestens zweimal zu revidieren.

(3) In ländlichen Bezirken kann die Nachschau den Gendarmeriebeamten übertragen werden.

§ 16

Die Polizei- und Gendarmeriebeamten haben besonders auf säumige eichpflichtige Personen aufklärend einzuwirken und bei denen, die trotzdem von der Nacheichung keinen oder nur ungenügenden Gebrauch machen, im Anschluß an die Eichung eine gründliche Nachschau vorzunehmen.

§ 17

(1) Polizei- und Gendarmeriebeamte haben auch ohne besonderen Auftrag das Recht und die Pflicht, bei geeigneter Gelegenheit Maße, Gewichte und Waagen, auch die der Wandergewerbetreibenden (Weißwarenhändler, Meß- und Marktreisende usw.), zu revidieren.

(2) Ihr besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Meßgeräte, die auf den Märkten beim Verkauf der feilgebotenen Waren verwendet werden, geeicht sind.

(3) Sie sind befugt, die Räume, in denen eichpflichtiger Verkehr vermutet wird, während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten. Bei Ausübung dieser Befugnisse haben sie auf die geschäftlichen Interessen der Besitzer der Meßgeräte tunlichst Rücksicht zu nehmen und ihnen auf Verlangen die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

§ 18

Außer der polizeilichen Nachschau der Meßgeräte ist auf Grund einer vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden technischen Anleitung eine polizeiliche Nachschau der Schankgefäße in den Schankwirtschaften vorzunehmen.

§ 19

(1) Der polizeilichen Nachschau unterliegen nicht

1. die Meßgeräte der Behörden,
2. die Präzisionsgewichte und Präzisionswaagen der Apotheken,
3. die Meßgeräte in den Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte,
4. die steueramtlichen Zwecken dienenden Meßgeräte.

(2) Nicht ausgenommen von der Nachschau sind die Meßgeräte, die von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften zur allgemeinen Benutzung bereit gehalten werden (z. B. Ratswaagen), sowie die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Meßgeräte der Gemeindebetriebe, wie Gas- oder Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Kleinbahnen usw.

§ 20

Bei der polizeilichen Nachschau haben die Polizei- und Gendarmeriebeamten

1. alle Fälle festzustellen, in denen der gesetzlichen Eichpflicht nicht genügt worden ist, so daß die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden können,

2. Maßnahmen zu treffen, die eine Weiterbenutzung der beanstandeten Meßgeräte bis zur endgültigen Einziehung verhindern.

§ 21

(1) Demgemäß ist festzustellen,

1. ob ein eichpflichtiger Betrieb vorliegt. Bei einem Bestreiten der Eichpflicht sind die Angaben der Beteiligten auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen,
2. wieviel Meßgeräte verwendet oder bereit gehalten werden,
3. ob die im eichpflichtigen Verkehr vorhandenen Meßgeräte mit Eichstempel, Sicherungsstempel und einem noch gültigen Jahreszeichen versehen sind,
4. ob die Meßgeräte äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen,
5. ob die nicht der Nacheichung unterliegenden Meßgeräte aus Glas unversehrt sind, und ob keine Unterteilungen oder sonstige Veränderungen an ihnen vorgenommen sind.

(2) Eine weitergehende Prüfung ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Polizeibehörden. Die Unrichtigkeit eines Meßgeräts darf nur durch Eichbeamte festgestellt werden. Bestehen jedoch im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit oder vorschriftsmäßigen Beschaffenheit eines Meßgeräts, so hat die Polizeibehörde den Besitzer zur alsbaldigen eichamtlichen Nachprüfung anzuhalten. Erweist sich hierbei das Meßgerät als verkehrsfähig, so kommen Gebühren nicht in Ansatz.

§ 22

Zur Verhinderung der Weiterbenutzung haben die Polizei- und Gendarmeriebeamten Meßgeräte aus dem Verkehr zu ziehen,

1. die nicht geeicht sind, also weder Eich- noch Jahresstempel haben,
2. die keinen gültigen oder überhaupt keinen Jahresstempel tragen,
3. deren Eichstempel und letzter Jahresstempel entwertet (durchkreuzt) sind,
4. deren Eichstempel oder Jahresstempel unkenntlich, zerschlagen oder abgenutzt sind,
5. die augenscheinlich unrichtig (verbogen, verbeult, stark verrostet, undicht o. dgl.) sind, auch bei richtiger Stempelung.

§ 23

(1) Entsprechen Meßgeräte, deren eichamtliche Prüfung die Polizeibehörde veranlaßt hat, in ihrer Richtigkeit oder Stempelung nicht den Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes oder den zu seiner Ausführung erlassenen eichtechnischen Vorschriften, so finden die in den §§ 60 und 61 des Maß- und Gewichtsgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung. Das gleiche gilt für alle Meßgeräte, die schon gemäß § 22 der Ausführungsverordnung aus dem Verkehr gezogen sind.

(2) Solche Meßgeräte sind zu beschlagnahmen und zusammen mit der Strafanzeige der zuständigen Behörde zu überweisen.

(3) Unzulässige, unrichtige oder ungeeichte Meßgeräte unterliegen dieser Maßregel nicht, wenn sie nicht im eichpflichtigen Verkehr angewendet oder bereit gehalten werden.

(4) Erweisen sich Meßgeräte, die im eichpflichtigen Verkehr vorgefunden sind, als geeicht und richtig, aber nach ihrer Beschaffenheit als unzulässig, so sind sie nur dann zu beschlagnahmen, wenn den Besitzer ein Verschulden trifft.

§ 24

(1) Sind Meßgeräte schwer oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten fortzuschaffen, so können sie durch Sicherstellung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln, die eine Benutzung ausschließen, bis zur endgültigen Einziehung vorläufig unbrauchbar gemacht werden.

(2) Im Falle der Versiegelung ist der Besitzer durch eine Niederschrift darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde.

§ 25

(1) Eingezogene vorschriftswidrige Meßgeräte sind, soweit sie verwertbar erscheinen, instand zu setzen und zu verkaufen, im übrigen aber zur weiteren Verwendung als Meßgerät unbrauchbar zu machen und als Altmaterial zu veräußern.

(2) Meßgeräte, die als solche veräußert werden sollen, müssen mit Ausnahme der festfundamentierten Waagen vorher geeicht werden.

(3) Vor dem freihändigen Verkauf oder der Versteigerung ist ein Mindestpreis anzusetzen, unter dem der Gegenstand nicht abgegeben werden darf.

(4) Von unbrauchbar gemachtem Meßgerät, das als Altmaterial verwertet werden soll, sind Stempelzeichen, deren Mißbrauch zu besorgen ist, zu entfernen.

(5) Ist auf Unbrauchbarmachung erkannt, so wird diese vollstreckt

1. bei Meßgeräten, bei denen ein Hahn, eine Tür, eine Klappe oder andere bewegliche Teile den Meßraum begrenzen, und bei Waagen dadurch, daß der in Frage kommende Teil des Meßgeräts aus dem Zusammenhang gelöst und, falls nicht seine Einziehung erfolgt ist, zerstört wird,
2. bei anderen Meßgeräten durch Zerstörung. Etwa vorhandene Jahreszeichen und Stempelzeichen sind eichamtlich zu entwerten, bevor das unbrauchbar gemachte Meßgerät dem Eigentümer zur Verfügung gestellt wird.

(6) Soweit Zweifel über das einzuschlagende Verfahren bestehen, hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Eichbehörde um Aufklärung zu ersuchen.

§ 26

(1) Zur Vornahme der Nachschau sind folgende Hilfsmittel erforderlich und von den Beamten mitzuführen:

1. die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz, die Anleitung zum Prüfen der Schankgefäße und die zur Durchführung der polizeilichen Nachschau erforderlichen technischen Bestimmungen,
2. Vergrößerungsglas und kleine scharfe Bürste,
3. Plombenzange, Draht und Plomben,
4. Schraubenzieher und kleine Rohrzange zur Herausnahme von Zugstangen aus Dezimalwaagen,
5. elektrische Taschenlampe,
6. die nach der technischen Anleitung zum Prüfen der Schankgefäße notwendigen Geräte.

(2) Die Kosten der Beschaffung der im Abs. 1 aufgeführten Gegenstände für die Beamten der Polizei und Gendarmerie gehören zu den sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

§ 27

Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten hinsichtlich der gründlichen und sachgemäßen Durchführung der Nachschau zu überwachen. Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1936 — III E 5005/36 (RMBliV. S. 193) ist dabei zu beachten.

§ 28

Die Kosten der polizeilichen Tätigkeit (auch die für eine etwaige Übersendung der eingezogenen oder in Beschlag genommenen Gegenstände oder einer von der Polizeiverwaltung veranlaßten eichamtlichen Prüfung an Ort und Stelle) gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung; im letzten Falle jedoch nur, wenn die eichamtliche Prüfung keine Mängel ergibt; sonst fallen die Kosten dem Besitzer des eichpflichtigen Meßgeräts zur Last.

V. Eichbehörden

§ 29

(1) Die Eichaufsichtsbehörden und Eichämter haben auf den Zustand der in ihrem Bezirk vorkommenden Meßgeräte fortdauernd zu achten und etwaige von ihnen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten der zuständigen Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

(2) Sie haben auch von Zeit zu Zeit durch Vornahme von Stichproben bei den Flaschenfabriken festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 52 bis 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes beachtet werden.

§ 30

Außer den Beamten der ordentlichen Polizeibehörden haben auch die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind in dieser Eigenschaft Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

B. Besonderer Teil

§ 31 Zum § 6

Der amtliche Verkehr umfaßt nur den Verkehr der öffentlichen Behörden jeder Art. Der Unterricht in den Schulen wird durch die Bestimmung des § 6 nicht berührt.

§ 32 Zum § 8

(1) Die Ermittlung von Maß und Gewicht im Sinne von Abs. 1 des § 8 muß mit Meßgeräten erfolgen, deren Eichpflicht sich nach den §§ 9 bis 14 bestimmt.

(2) Zu den gesetzlichen und den daraus abgeleiteten Einheiten gehören nicht nur die in §§ 1 bis 5 des Maß- und Gewichtsgesetzes festgesetzten Einheiten, sondern auch die im Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) und im Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679) festgelegten Einheiten.

(3) In der Holz- und Forstwirtschaft dürfen für ein Kubikmeter die Bezeichnungen Festmeter (fm) und Raummeter (rm) benutzt werden.

§ 33

(1) Die am 1. April 1936 vorhandenen Drucksachen, Plakate, Blechdosen mit Aufdruck usw., die noch die Bezeichnungen Zentner, Pfund, ein halb Pfund, Unze und andere tragen, können noch bis zum 31. Dezember 1937 aufgebraucht werden.

(2) Bei Neuanfertigung von Drucksachen, Plakaten usw. dürfen dagegen nur die nach § 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässigen Maß- und Gewichtsbezeichnungen verwandt werden.

Zum § 9 Abs. 1 Nr. 2 § 34

(1) Zählwaagen sind Waagen, mit deren Hilfe die Stückzahl einer Menge gleichartiger Werkstücke festgestellt oder eine bestimmte Stückzahl abgezählt wird.

(2) Unter Abfüllmaschinen sind Meßgeräte mit einstellbarem Hohlraum zur Herstellung von Packungen oder Füllungen bestimmten Gewichts zu verstehen. Den Abfüllmaschinen muß eine geeichte Waage geeigneter Bauart und Größe beigegeben sein. Bis auf weiteres sind Abfüllmaschinen im Zusammenhang mit der Nacheichung der zugehörigen Waage einer Betriebsprüfung nach näherer Anweisung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu unterziehen.

Zum § 9 Abs. 1 Nr. 4 § 35

(1) Unter Meßgeräten für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen, sind nur solche Meßgeräte für Flüssigkeiten und Gase zu verstehen, die auf den Einheiten des Raumes oder der Dichte beruhen. Es gehören dazu

1. Meßflaschen, z. B. Kolben, Pyknometer,
2. Meßgläser und Meßröhren, z. B. Pipetten, Büretten, Butyrometer nebst Hilfsgeräten,
3. Mohrsche Waagen und ähnliche Waagen,
4. Aräometer aller Art.

(2) Die bei Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes noch im öffentlichen Verkehr befindlichen und zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen dienenden Meßgeräte dieser Art dürfen noch bis 31. Dezember 1937 angewendet und bereit gehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind.

Zum § 9 Abs. 2 § 36

Unter den im Abs. 2 genannten Meßgeräten sind nur die im Abs. 1 aufgeführten Meßgeräte zu verstehen.

§ 37 Zum § 9 Abs. 2 Nr. 2

Meßgeräte, die zum Überprüfen der Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden, sind nur dann eichpflichtig, wenn die Überprüfung der Arbeitsleistungen für die Höhe des Arbeitsentgelts von Bedeutung ist.

§ 38 Zum § 10

(1) Durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler geeicht sein müssen, werden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) nicht berührt, weil es durch § 68 des Maß- und Gewichtsgesetzes noch nicht aufgehoben ist.

(2) Über die Durchführung der Eichung der Elektrizitätszähler werden nach Außerkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten besondere Vorschriften auf Grund der §§ 10, 64 und 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes ergehen.

§ 39 Zum § 11

(1) Fässer, die bisher der Eichpflicht nicht unterlagen, brauchen zur Eichung erst vorgelegt zu werden, wenn sie leer von der Kundschaft zurückgekommen sind.

(2) Die neu der Eichpflicht unterworfenen Fässer sind spätestens bis zum 1. Juli 1936 dem Eichamt anzumelden. Dabei hat der für die Anmeldung Verantwortliche seinen Gesamtbestand an gefüllten und ungefüllten Fässern (einschließlich der bei der Kundschaft oder in Kommissionslagern befindlichen) anzugeben.

§ 40

Fässer, in und mit denen Bier, Wein, verstärkter Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, Obstsaft oder alkoholfreie kohlensaure Getränke verkauft werden, müssen bei der Füllung geeicht sein.

§ 41

(1) Die Füllung der Originalgebinde muß im Ausland erfolgen.

(2) Sobald eine Umfüllung in Deutschland vorgenommen wird, müssen die Gebinde geeicht sein und dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten gemäß § 8 verkauft werden.

Zum § 13 Nr. 1

§ 42

Personenwaagen dürfen an Ärzte, Masseure, Hebammen, Fürsorgestellen und den sonstigen im § 13 Nr. 1 genannten Personenkreis nur in geeichtem Zustande verkauft oder verliehen werden.

Zum § 14

§ 43

Die Eichung der Fieberthermometer besteht in der amtlichen Prüfung und Stempelung. Das nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 27. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 2) in Ziffer 3 beschriebene Merkmal gilt bis auf weiteres als Eichstempel. Die für die Ausfuhr bestimmten Fieberthermometer können geeicht werden. Sollen sie auf besonderen Antrag nicht geeicht werden, so haben sie nach der amtlichen Prüfung im Gewahrsam des Eichamts zu bleiben und sind ungestempelt vom Eichamt unmittelbar ins Ausland zu senden.

§ 44

(1) Die Eichung der Fieberthermometer erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt und die hierzu ermächtigten Eichämter. Die bisherigen Prüfämter für Fieberthermometer sind in Eichämter umzuwandeln.

(2) Fieberthermometer, die in den Ländern hergestellt sind, in denen mit der Eichung der Fieberthermometer beauftragte Eichämter bestehen, dürfen nur durch diese oder die Physikalisch-Technische Reichsanstalt geeicht werden. Die Eichung in einem anderen Lande kann nur im Einverständnis mit dem Eichamt des Herstellerortes erfolgen.

§ 45

Die von den Ländern eingerichteten, zu der Eichung der Fieberthermometer ermächtigten Eichämter führen 5 vom Hundert ihrer Eich- und Prüfaufträge an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ab.

§ 46

Das Herstellerzeichen darf Glasschreibern nur dann verliehen werden, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben oder berechtigt sind, im Glasinstrumentenmacher-Handwerk den Meistertitel zu führen.

§ 47

Für die bei der Eichung oder Prüfung zerbrochenen Fieberthermometer gewährt das Eichamt dem Hersteller eine Entschädigung, deren Höhe die Physikalisch-Technische Reichsanstalt im Benehmen mit den zuständigen Eichämtern festsetzt.

§ 48

Zum § 15

Den Bergwerksbetrieben sind Steinbruch- und verwandte Betriebe gleichzustellen.

§ 49

Zum § 16

(1) Die Vorlage eines eichpflichtigen Meßgeräts gilt als verspätet, wenn sie nach Ablauf der Frist erfolgt.

(2) Als rechtzeitige Vorlage gilt auch die schriftliche Anmeldung zur Eichung vor Ablauf der Frist.

(3) Die Eichung der verspätet vorgelegten Meßgeräte hat nach den Bestimmungen und zu den Gebühren der Neueichung zu erfolgen.

§ 50

Die vorgelegten eichpflichtigen Gegenstände erhalten das Stempelzeichen des Jahres, in dem sie vorgelegt sind, auch wenn die eichamtliche Stempelung erst im nächsten Jahre erfolgt.

§ 51

Eichpflichtige Gegenstände, die an den örtlichen Eichtagen zur Nacheichung vorzulegen sind, gelten ausnahmsweise auch nach Ablauf der Nacheichfrist nicht als verspätet vorgelegt, wenn der Besitzer des eichpflichtigen Gegenstandes nachweist, daß ihn offensichtlich kein Verschulden trifft, die Vorlage beim Eichamt eine unbillige Härte bedeutet haben würde und die vorgelegten Gegenstände sich als richtig herausstellen.

§ 52

Zum § 19

Zu den Meßgeräten aus Glas, die von der Nacheichung befreit sind, gehören auch die Fieberthermometer.

§ 53

Zum § 20 Abs. 1 Nr. 2

Es wird bis auf weiteres zugelassen die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland.

§ 54

Zum § 20 Abs. 1 Nr. 3

Auf den Verkehr von und nach dem Ausland wird beschränkt

1. die Anwendung geeichter Ledermeßmaschinen, die neben der metrischen Teilung eine Nebenteilung nach englischem Maß besitzen,
2. die Anwendung geeichter Laufgewichtswaagen und geeichter Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung, die neben der metrischen Teilung eine Nebenteilung nach englischem Gewicht besitzen.

Zum § 22

§ 55

Die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt auf Grund der §§ 22, 32 zu erlassenden Vorschriften, soweit sie im Reichsgesetzblatt zu verkünden sind, bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

Zum § 28

§ 56

Im § 28 sind die Größen der Längenmaße, Körpermaße und Gewichte festgelegt. Er findet deshalb keine Anwendung auf Meßgeräte, die weder Längenmaße, Körpermaße noch Gewichte sind.

Zum § 29 Abs. 2 Nr. 2

§ 57

Die Vorschriften im § 32 Abs. 2 dieser Ausführungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Zum § 33

§ 58

Bei solchen Meßgeräten, denen ihrer Natur nach kein Eichnormal entspricht, sind die Eichfehlergrenze und die Verkehrsfehlergrenze das größte Mehr oder Minder, bis zu dem das Meßgerät bei der mit Eichnormalen ausgeführten Prüfung von der Richtigkeit abweichen darf.

Zum § 34

§ 59

Soweit Beglaubigungsfehlergrenzen in Frage kommen, sind sie durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt festzusetzen.

Zum § 34 Nr. 1

§ 60

Der Beglaubigungspflicht unterliegen:

1. die für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland zugelassenen Maße und Gewichte, die auf dem englischen System beruhen,
2. die für die Herstellung leonischer Waren im Verkehr nach dem Ausland zugelassenen ausländischen Gewichte, die auf einem anderen als dem metrischen System beruhen,
3. die für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren und mit Sämereien nach dem Ausland zugelassenen Gewichte, die auf dem englischen System beruhen,
4. die für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland zugelassenen Maße, die auf dem englischen System beruhen,
5. die für die Ermittlung der Fracht im Kai-Betriebe zugelassenen Längenmaße, die auf dem englischen System beruhen,
6. die Nebenteilungen nach englischem Maß bei den geeichten Ledermeßmaschinen, den geeichten Laufgewichtswaagen und den geeichten Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung.

§ 61

Zum § 45

Zu den Einrichtungen, die den Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften ähnlich sind, gehören Kantinen, Kameradschaftsheime und Offiziersheime der Wehrmacht und Polizei, Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Erfrischungsanstalten der Reichspost, Kantinen des Arbeitsdienstes usw.

§ 62

Zum § 46

Zu den Milchmischgetränken gehören Erzeugnisse wie Schokoladenmilch, Fruchttrunk und ähnliche auch dann, wenn sie aus Magermilch hergestellt sind.

§ 63

Zum § 49

Bei Schankgefäßen für stark schäumende Biere, wie Gose, Weißbier, Grätzer usw., kann der im § 49 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzte Höchstabstand des Füllstriches vom Rande überschritten werden.

§ 64

Zum § 51

§ 51 findet nur dann Anwendung, wenn die Schankgefäße im Zusammenhang mit dem Ausschank in den im § 45 genannten Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen verwendet werden.

§ 65

Zu den §§ 52 bis 59

Die Vorschriften der §§ 52 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes gelten für alle zur Aufnahme von Lebensmitteln nach § 54 dienenden Behälter, also auch für Krüge, Kruken und sonstige im Verkehr mit Spirituosen gebräuchliche Gefäße.

§ 66

Zum § 52

Die Fabrikmarken sind von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zuzulassen und bekanntzugeben.

§ 67

Zum § 58

Eine Verwendung der Flaschen als Maße ist nur bei ihrer eigenen Füllung gestattet.

§ 68

Zum § 60 Nr. 8

Falls der Hersteller der Flaschen seinen Wohnsitz im Ausland hat, tritt an seine Stelle der erste Käufer im Inland.

§ 69

Eine Abweichung von den im § 54 und § 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes vorgeschriebenen Größen ist nicht als vorsätzlicher Verstoß anzusehen, wenn es sich um geringfügige Abweichungen bei einem kleinen Teil der hergestellten Flaschen im Einzelfalle handelt, die auf Fehler der Herstellung zurückzuführen sind.

Zum § 66

§ 70

Als Weiterverwendung im Sinne des § 66 Nr. 1 gilt auch das In-den-Verkehr-Bringen der am 1. April 1936 noch beim Hersteller oder beim Handel auf Lager befindlichen Schankgefäße.

§ 71

(1) Steinzeugkrüge, deren Sollinhalt nach dem Maß- und Gewichtsgesetz zugelassen ist, die aber mit einer nicht mehr zulässigen Bezeichnung des Sollinhaltes versehen sind, können bis auf weiteres weiterverwendet werden, ohne daß neben der alten Inhaltsbezeichnung die neue Bezeichnung angebracht wird.

(2) Nach dem 1. April 1936 hergestellte Steinzeugkrüge müssen die neue Bezeichnung tragen.

Zum § 67

§ 72

Die nach Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes im Jahre 1936 hergestellten Weinflaschen haben, sofern sie nicht die Kennzeichen nach § 52 erhalten, als Kennzeichen eine „6" zu tragen, die am Flaschenboden durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand, Einpressen, Einblasen oder Anblasen anzubringen ist und leicht erkennbar sein muß.

Zum § 68 Nr. 1

§ 73

Die Gemeindeeichämter sind aufzulösen. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, sie in staatliche Eichämter oder Abfertigungsstellen umzuwandeln.

VI. Strafbestimmungen

§ 74

Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 6 und 7 dieser Ausführungsverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Berlin, den 20. Mai 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 25. Mai 1936*).

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) gelten für inländische Scheidemünzen entsprechend.

§ 2

Über die Verwertung der Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen, die nach Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) und § 1 dieser Verordnung auf ein Hinterlegungskonto bei der von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bezeichneten Stelle eingezahlt werden, bestimmt die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann anordnen, daß die Freigrenze (§ 28 des Devisengesetzes) für bestimmte Rechtshandlungen, Verwendungszwecke, Personenkreise und inländische Gebiete nicht gilt.

§ 4

Als Gold und Edelmetalle im Sinne von § 13 des Devisengesetzes gelten auch solche ganz oder teilweise aus Gold oder Edelmetallen hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden.

§ 5

(1) Verlegt ein Inländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Ausland, so erstrecken sich die Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes oder einer Durchführungsverordnung auch auf den Erlös und die Erträgnisse von Urheberrechten und Verlagsrechten, die der Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung innehat, sofern er diese Rechte unbeschränkt oder in beschränktem Umfange unter Lebenden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 121 vom 27. Mai 1936.

oder von Todes wegen erworben hat. Urheberrechte sind die Rechte aus dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793), sowie aus dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793). Verlagsrechte sind die Rechte aus Verlagsverträgen, die unter das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) fallen, sowie aus solchen Verlagsverträgen, in denen der Verleger als Kommissionär tätig ist.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Werte eines Pflichtigen, die insgesamt dem Werte nach den Betrag von 1 000 Reichsmark nicht übersteigen; auf den Betrag von 1 000 Reichsmark sind Beträge anzurechnen, die der Pflichtige auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in Anspruch nimmt. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Fünfte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Vom 26. Mai 1936*).

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119) in der Fassung der Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und der Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar, 15. Mai, 21. Mai, 12. September und 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282, 513, 552, 605, 682, 1149, 1410) mit Wirkung vom 1. Juni 1936 wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I Nr. 1 wird hinter der Begriffsbestimmung „Dritte Durchführungsverordnung" eingefügt:

„Vierte Durchführungsverordnung: die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935;

Fünfte Durchführungsverordnung: die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936;".

2. Im Abschnitt I Nr. 1 wird in der Begriffsbestimmung „Kreditsperrguthaben" das Wort „Notensperrguthaben" ersetzt durch:

„Sortensperrguthaben".

3. Im Abschnitt I Nr. 1 wird die Begriffsbestimmung „Notensperrguthaben" durch folgende Begriffsbestimmung ersetzt:

„Sortensperrguthaben: Sperrguthaben, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung oder § 1 der Fünften Durchführungsverordnung entstanden sind, auch wenn zugleich einer der Tatbestände des § 16 des Devisengesetzes erfüllt ist;".

4. Im Abschnitt I wird hinter Nr. 10 als Nr. 10A eingefügt:

„**10A.** Soweit die Richtlinien bestimmte Handlungen, die nach dem Devisengesetz oder den Durchführungsvorschriften genehmigungsbedürftig sind,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 121 vom 27. Mai 1936.

ohne Genehmigung für zulässig erklären, kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einzelfall anordnen, daß ein bestimmter Vorgang der Genehmigung bedarf. Die Anordnung der Reichsstelle wird mit dem Zugehen an denjenigen, der die Handlung nur mit Genehmigung vornehmen darf, wirksam."

5. Im Abschnitt II Nr. 27 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Eine Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für die Zurückschaffung von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift."

„(3) Genehmigungen zur Überweisung eines Betrages ins Ausland berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten, inländischen Goldmünzen oder inländischen Scheidemünzen."

6. Abschnitt II Nr. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland, die inländische Scheidemünzen einsenden, erteilt werden, wenn sie den Nachweis führen, daß sie die Scheidemünzen durch Umwechslungen in Höhe von nicht mehr als 50 Reichsmark für jede Person von Inländern erworben haben, welche diese Beträge auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung, eines die Mitnahme von weiteren 50 Reichsmark über die Freigrenze hinaus zulassenden Reiseverkehrsabkommens (vgl. Nr. 80 Abs. 2) oder einer zur Mitnahme von inländischen Scheidemünzen berechtigenden Einzel- oder allgemeinen Genehmigung ins Ausland überbracht haben. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Nachweises trifft die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Die Genehmigung kann für den Einzelfall oder in allgemeiner Form erteilt werden."

7. Im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 1 erhält der Unterabsatz e folgende Fassung:

„e) Sortensperrguthaben".

8. Im Abschnitt II Nr. 56 Abs. 3 wird hinter den Worten „der in Nr. 53 Abs. 1 zu a bis c" eingefügt: „und e".

9. Im Abschnitt II Nr. 78 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die Paßeintragung hat die Überschrift: »Freigrenze, Monat .....« (folgen Monatsname und Jahreszahl) zu tragen."

10. Abschnitt II Nr. 79 erhält folgende Fassung:

„**79.** Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten steht die Freigrenze nicht zu."

11. Im Abschnitt II wird hinter Nr. 81 als Nr. 81A eingefügt:

„**81A.** Die Freigrenze gilt nicht

a) für die Versendung von inländischen Zahlungsmitteln ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete,

b) für die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers,

c) für die Bezahlung von Waren,

d) für Unterstützungszahlungen; zulässig bleiben jedoch Unterstützungszahlungen an Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten,

e) für Reisezwecke; zulässig bleibt jedoch die Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Reiseverkehr und der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln zum Zwecke der Überbringung ins Ausland im Reiseverkehr."

12. Hinter Abschnitt II Nr. 81A wird an Stelle des Unterabschnitts

„Zu Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung" (Nrn. 82 bis 85)

eingefügt:

„Zu Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung

82. Hinterlegungsstelle im Sinne von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungs-

verordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist die Deutsche Golddiskontbank, Berlin SW 111.

83. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift finden bis auf weiteres keine Anwendung auf Reichsmarknoten in Stückelungen bis zu 20 Reichsmark, die bis zum Betrag von 30 Reichsmark von Ausländern im Reiseverkehr eingebracht werden, und auf inländische Scheidemünzen, die bis zum Betrag von 60 Reichsmark von In- oder Ausländern im Reiseverkehr eingebracht werden. Für den Verkehr in Grenzgebieten kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Vorschrift des Satzes 1 einschränkende Bestimmungen erlassen.

84. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift finden keine Anwendung auf eingesandte Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen, die von der Ausgabestelle aufgerufen worden sind, sofern die Einsendung an die Ausgabestelle oder die Deutsche Golddiskontbank geschieht.

85. Eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung und eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Devisenbank an sie eingesandte oder bei ihr eingereichte Reichsmarknoten oder inländische Scheidemünzen dem Einsender oder Einreicher auf einem Sortensperrguthaben gutschreibt, dem Einsender in das Ausland zurücksendet oder auf einem Hinterlegungskonto bei der Deutschen Golddiskontbank einzahlt."

Berlin, den 26. Mai 1936.

Reichsstelle
für Devisenbewirtschaftung

In Vertretung
Hartenstein

Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht. Vom 26. Mai 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz, folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Die Verwendung der Vatertiere

§ 1

Vatertiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen erst dann zum Decken verwendet werden, wenn sie angekört sind. Werden Vatertiere abgekört, so dürfen sie nicht mehr zum Decken verwendet werden.

2. Abschnitt
Die mit der Körung betrauten Stellen

§ 2

Körämter

(1) Bei jeder Landesbauernschaft ist ein Köramt mit fünf Abteilungen zu bilden, und zwar

a) für Hengste,
b) für Bullen,
c) für Eber,
d) für Schafböcke,
e) für Ziegenböcke.

(2) Leiter des Köramtes ist der Landesbauernführer. Er kann Stellvertreter bestellen.

(3) Als Mitglieder sollen den einzelnen Abteilungen des Köramtes angehören der vom Reichsnährstand bestätigte Landesfachwart für die betreffende Tierart, die zuständigen Tierzuchtbeamten (Angestellten) des Landes oder der Landesbauernschaft, die Geschäftsführer der im Bereich der Landesbauernschaft anerkannten Züchtervereinigungen für die betreffende Tierart und für jede Zuchtrichtung ein Züchter; für jeden Züchter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter des Köramtes bestellt die Mitglieder und Stellvertreter auf drei Jahre; er kann sie jederzeit abberufen. Er bestimmt aus ihrer Mitte auch die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen und ihre Stellvertreter.

(4) Der Abteilung a gehört außerdem der Leiter eines für die Landesbauernschaft zuständigen Staatsgestütes an; ihn und seinen Stellvertreter bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(5) Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen des Köramtes angehören.

(6) Die oberste Landesbehörde ist zu den Veranstaltungen und Sitzungen des Köramtes einzuladen.

§ 3

Körstellen

(1) Dem Köramt unterstehen die Körstellen. Für jeden Körbezirk ist eine Körstelle zu bilden. Körbezirk ist in der Regel der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde. Mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde kann das Köramt mehrere Bezirke oder Teile davon zu einem Körbezirk vereinigen.

(2) Die Körstelle gliedert sich ebenso wie das Köramt in fünf Abteilungen.

(3) Als Mitglieder sollen jeder Abteilung der Körstelle in der Regel angehören zwei Züchter und der zuständige Tierzuchtbeamte (Angestellte) des Landes oder der Landesbauernschaft. Mindestens einer der Züchter muß Mitglied einer anerkannten Züchtervereinigung für die betreffende Tierart sein; an seine Stelle kann der Geschäftsführer der betreffenden Züchtervereinigung treten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen; der des Tierzuchtbeamten (Angestellten) soll ebenfalls Tierzuchtbeamter (Angestellter) oder ein anderer Beamter (Angestellter) der Landesbauernschaft sein. Der Leiter des Köramtes bestellt die Mitglieder und Stellvertreter auf drei Jahre; er kann sie jederzeit abberufen. Ebenso bestellt er den Leiter der Körstelle, der in der Regel Mitglied einer Abteilung der Körstelle sein soll.

(4) Der Leiter der Körstelle bestellt die Vorsitzenden der Abteilungen und ihre Stellvertreter.

(5) Der Abteilung a gehört außerdem der Leiter des für den Körbezirk zuständigen Staatsgestütes an; seinen Stellvertreter bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(6) Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen der Körstelle angehören; es kann auch Mitglied mehrerer Körstellen und auch des Köramtes sein.

(7) Die Leiter der unteren Verwaltungsbehörden und die beamteten Tierärzte der Bezirke, die den Körbezirk bilden, sind Mitglieder der Körstellen. Die Leiter der unteren Verwaltungsbehörden sollen bei Versammlungen, Sitzungen, Verteilung von Auszeichnungen und Preisen den Vorsitz übernehmen; sie können sich im Vorsitz nicht vertreten lassen. Die beamteten Tierärzte haben bei den Körungen die Vatertiere auf Konstitutionsmängel und Erbfehler sowie auf ihren Gesundheitszustand zu prüfen; sie können, wo es bisher üblich war, auch zu Leitern der Körstelle bestellt werden.

3. Abschnitt

Die Körungen

§ 4

Durchführung und Art der Körungen

(1) Die zuständigen Abteilungen der Körstellen nehmen die Körungen vor, soweit sie nicht unmittelbar durch die zuständigen Abteilungen des Köramtes vorgenommen werden. Bei einer Körung sind, unbeschadet der Mitwirkung der beamteten Tierärzte im Sinne des § 3 Abs. 7, jeweils nur die für die betreffende Tierart maßgebenden Mitglieder der zuständigen Abteilung zur Mitwirkung berufen. Es müssen mindestens zwei Mitglieder der zuständigen Abteilung anwesend sein, darunter ein Züchter. Bei einer Körung in der Abteilung a muß außerdem der Leiter des zuständigen Staatsgestütes mitwirken. Bei einer Körung der Körstelle muß stets der zuständige Tierzuchtbeamte (Angestellte) beteiligt sein.

(2) Die Körungen werden nach Abs. 3, 4 oder 5 als Hauptkörungen, Sonderkörungen oder Nachkörungen durchgeführt.

(3) Die Hauptkörungen finden nur einmal im Jahre statt und sind als Sammelkörungen durchzuführen. Bei besonderen Schwierigkeiten kann das Köramt von Sammelkörungen absehen; der höheren Verwaltungsbehörde ist hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Sonderkörungen können auf Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen anerkannter Züchtervereinigungen oder der Landesbauernschaft stattfinden. Die Sonderkörung ist Sache des Köramtes; es kann sie aber der zuständigen Körstelle übertragen oder bestimmen, daß sie von Mitgliedern verschiedener Körstellen durchgeführt wird.

(5) Nachkörungen für Vatertiere, die auf einer Haupt- oder Sonderkörung nicht vorgeführt werden konnten, sind nur in dringenden Fällen gestattet. Die Vatertiere müssen zuchttauglich sein.

(6) Das Köramt soll Haupt- und Nachkörungen in der Regel nur vornehmen, wenn es sich um Körungen von Vatertieren aus dem Gesamtbezirk oder einem größeren Teil des Bezirks der Landesbauernschaft handelt.

(7) Das Gebiet für eine Sammelkörung muß so groß gewählt werden, daß eine ausreichende Zahl von Vatertieren vorgeführt werden kann, ohne daß dadurch die Tierhalter unbillig beschwert werden.

(8) Die Vatertiere müssen bei jeder Körung frei vorgestellt werden. Körungen im Stall sind verboten.

(9) Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke Vatertiere und Vatertiere aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen auf Grund veterinärpolizeilicher Bestimmungen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

(10) Das Köramt ist für die Gesamtdurchführung der Körungen im Bereich der Landesbauernschaft verantwortlich.

(11) Der Bürgermeister und der Ortsbauernführer sollen bei Hauptkörungen, die für ihre Gemeinde angesetzt sind, anwesend sein.

§ 5

Vorführung der Vatertiere auf der Hauptkörung

(1) Auf einer Hauptkörung sind, unbeschadet der Ausnahmen in den Absätzen 2 bis 4, alle Vatertiere der betreffenden Tierart aus dem Teil der Landesbauernschaft oder des Körbezirks, für den sie angesetzt ist, vorzuführen, sofern diese Vatertiere ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben. Das Mindestalter beträgt:

für Hengste	$2^1/_2$ Jahre,
für Bullen	12 Monate,
für Schafböcke	9 Monate,
für Eber und Ziegenböcke	6 Monate.

Die Vorschrift im Satz 1 gilt auch für Vatertiere, die noch nicht zuchttauglich sind.

(2) Zur Hauptkörung nicht vorzuführen sind Vatertiere, die in den nächsten neun Monaten auf einer Sonderkörung (§ 4 Abs. 4) vorgeführt werden sollen, und Bullen, die nicht zur Zucht benutzt werden sollen.

(3) Hengste sollen in der Regel jedes Jahr vorgeführt werden, falls das Köramt (die Körstelle) nicht etwas anderes bestimmt. Bullen, Eber und Ziegenböcke, die einmal auf einer Hauptkörung vorgeführt worden sind, sollen in der Regel nur noch ein zweites Mal vorgeführt werden, Schafböcke sind nur einmal auf einer Körung vorzuführen.

(4) Der Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen.

§ 6

Entscheidung über die Körung

(1) Bei der Körung der Vatertiere haben sich die Mitglieder der zuständigen Abteilung des Köramtes (der Körstelle) ausschließlich nach den Bedürfnissen der Landestierzucht zu richten.

(2) Die Entscheidung über die Körung der vorgeführten Vatertiere wird den Beteiligten sofort verkündet.

(3) Wenn sich bei der Körung eines Vatertieres die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der zuständigen Abteilung nicht einigen, so entscheidet der Leiter des Köramtes (der Körstelle) endgültig.

§ 7

Abstammungsnachweise der Vatertiere

(1) Es dürfen nur Vatertiere gekört werden, für die ein ausreichender Abstammungsnachweis einer vom Reichsnährstand anerkannten Züchtervereinigung vorgelegt wird. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Richtlinien über die Anerkennung der Abstammungsnachweise aufstellen und dabei vorschreiben, daß bestimmte Leistungen der Vorfahren des Vatertieres nachgewiesen werden müssen.

(2) Wo die Durchführung der Vorschriften des Absatzes 1 auf Schwierigkeiten stößt, können Vatertiere ohne Abstammungsnachweis gekört werden.

§ 8

Kennzeichnung gekörter Vatertiere

Die gekörten Vatertiere sind von dem Köramt (der Körstelle) besonders zu kennzeichnen, wenn nicht auf andere Weise ausreichend gesichert ist, daß es sich um dasselbe Vatertier handelt.

§ 9

Auszeichnungen gekörter Vatertiere

Auszeichnungen und Preise für Vatertiere sollen nicht auf Hauptkörungen, die nicht als Sammelkörungen durchgeführt werden, und nicht auf Nachkörungen vergeben werden.

§ 10

Ankörung und Erteilung der Deckerlaubnis

(1) Nach der Körung erteilt das Köramt (die Körstelle) eine schriftliche Deckerlaubnis. Erst damit gilt das Vatertier in dem Umfange der Deckerlaubnis als angekört; vor der Ankörung sind Probe-

sprünge von Vatertieren, die zur Körung vorgeführt werden sollen, zur Feststellung der Deckfähigkeit zulässig.

(2) Für die gekörten Vatertiere wird eine Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A oder B erteilt. Die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A ist für die Rassen oder Schläge zu erteilen, die der Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Köramtes für das Gesamtgebiet oder für Teilgebiete der einzelnen Landesbauernschaften bestimmt. Im übrigen ist die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B zu erteilen.

(3) Vatertiere mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A dürfen nicht nur zum Decken eigener Tiere des Halters, sondern auch zum Decken fremder Tiere verwendet werden (Deckerlaubnis A). Verpflichtet sich der Halter des Vatertieres gegenüber dem Köramt (der Körstelle), das Vatertier uneingeschränkt zum Decken fremder Tiere zur Verfügung zu stellen, so ist in die Deckerlaubnis eine entsprechende Auflage aufzunehmen (Deckerlaubnis A 1).

(4) Vatertiere mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B dürfen nur zum Decken eigener Tiere des Halters, zum Decken fremder Tiere auch nicht unentgeltlich verwendet werden (Deckerlaubnis B). Den eigenen Tieren des Halters stehen gleich Tiere von Mitgliedern der Gefolgschaft des Betriebes, sofern die Tiere der gleichen Rasse wie das Vatertier angehören. Die Erteilung der Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B kann nach näherer Anordnung des Beauftragten des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht mit der Auflage erteilt werden, daß der Halter des Vatertieres sowie die Mitglieder der Gefolgschaft die Nachzucht, soweit es sich um Kreuzungstiere handelt, nur in zuchtuntauglichem Zustande abgeben dürfen, falls nicht sichergestellt ist, daß das abgegebene Tier innerhalb einer Woche nach der Abgabe geschlachtet wird (Deckerlaubnis B 1).

(5) Die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A ist für bestimmte Gebiete zu erteilen, z. B. für die Gemeinde, mehrere Gemeinden, das Gebiet der Sammelkörung, den Bezirk der Körstelle oder des Köramtes. Wenn es die Verhältnisse benachbarter Gemeinden erfordern, können die beteiligten Körämter (Körstellen) im Einvernehmen miteinander die erteilte Deckerlaubnis über den ursprünglichen Bereich ausdehnen. Werden jedoch in einem bestimmten Gebiet zuviel angekörte Vatertiere einzelner Tierarten gehalten, so kann, abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2, die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A auf die Zahl beschränkt werden, die für die Landestierzucht nötig ist; für die übrigen Vatertiere wird dann nur die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B erteilt.

(6) Die Deckerlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit befristet, auch erst von einem späteren Zeitpunkt an zuerkannt werden. Sie soll, sofern sich aus den Vorschriften des § 5 nichts anderes ergibt, auf Hauptkörungen und Sonderkörungen in der Regel bis zur nächsten Hauptkörung, auf Nachkörungen nur bis zur nächsten Hauptkörung erteilt werden; auf Sonderkörungen soll sie jedoch mindestens bis zur übernächsten Hauptkörung erteilt werden, sofern die nächste in den folgenden drei Monaten stattfindet. Für Vatertiere, die auf einer Hauptkörung gekört werden, aber noch nicht zuchttauglich sind, ist die Deckerlaubnis zu dem Zeitpunkt zu erteilen, wo sie voraussichtlich zuchttauglich werden.

(7) Für ein Vatertier, das auf einer Sonderkörung gekört worden ist, darf die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A nur versagt werden, wenn diese für seine Rasse an dem neuen Aufstellungsort nicht erteilt wird. Liegt dieser im Gebiet des Köramtes, dem die Sonderkörung oblag, so entscheidet über die Deckerlaubnis die mit der Sonderkörung betraute Stelle oder überträgt die Entscheidung der für den neuen Aufstellungsort zuständigen Körstelle. Liegt dieser außerhalb des Gebietes des Köramtes, so entscheidet die für ihn zuständige Körstelle.

§ 11

Körbuch, Deckblock und Deckscheine

(1) Das Köramt (die Körstelle) stellt dem Halter des Vatertieres ein Körbuch aus. Dieses enthält

1. den Ausweis, daß das Vatertier gekört ist (Körschein),
2. die Deckerlaubnis.

(2) Eintragungen in das Körbuch darf nur das Köramt (die Körstelle) vornehmen.

(3) Für Vatertiere, für die die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A erteilt worden ist, stellt das Köramt (die Körstelle) außerdem dem Halter einen Deckblock aus. In den Deckblock hat der Halter alle Sprünge des Vatertieres einzutragen; ferner hat er dem Halter des weiblichen Tieres, der decken läßt, aus dem Deckblock einen Deckschein auszuhändigen, der von diesem zwei Jahre aufzubewahren ist.

(4) Die Halter eines Vatertieres sind für die Aufbewahrung des Körbuches und des Deckblocks verantwortlich. Körbuch, Deckblock und Deckschein sind den Polizeibeamten, Vertretern der Landesbauernschaft und den Leitern und Mitgliedern des Kör-

amtes (der Körstelle) auf Verlangen jederzeit vorzulegen, Körbuch und Deckblock bei erneuter Vorstellung des Vatertieres auf einer Körung mitzubringen.

(5) Probesprünge von Vatertieren sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind bei der Vorführung zur Körung vorzulegen.

§ 12

Abkörung und Veränderung der Deckerlaubnis

(1) Nach erneuter Vorstellung eines gekörten Vatertieres auf einer Körung wird die Deckerlaubnis erneuert, geändert oder entzogen.

(2) Wird ein angekörtes Vatertier innerhalb des Körbezirks nach einem Ort verbracht, für den die erteilte Deckerlaubnis nicht gilt, so bestimmt die Körstelle, ob die Deckerlaubnis aufrechtzuerhalten, zu entziehen oder zu ändern ist. Wird der Aufstellungsort in einen anderen Körbezirk verlegt, so entscheidet die neue Körstelle im Benehmen mit der bisherigen.

(3) Leiden Vatertiere an Krankheiten, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes auf weibliche Tiere übertragbar sind, oder sind sie solcher Krankheiten verdächtig, so ruht bis zur amtstierärztlichen Feststellung der Abheilung der Krankheit oder der Unverdächtigkeit die für das Vatertier erteilte Deckerlaubnis.

(4) Wird eine Deckerlaubnis entzogen oder ist sie abgelaufen, so gilt das Vatertier als abgekört. Ruht eine Deckerlaubnis, so gilt das Vatertier für diesen Zeitraum ebenfalls als abgekört. Wird eine Deckerlaubnis geändert, so gilt das Vatertier in dem Umfange der neuen Deckerlaubnis als angekört.

(5) Das Köramt (die Körstelle) hat Körbuch und Deckblock abgekörter Vatertiere einzuziehen und bis auf weiteres aufzubewahren. Bei Veränderung der Deckerlaubnis hat es diese entsprechend zu ändern.

§ 13

Kennzeichnung abgekörter Vatertiere

Das Köramt kann die Kennzeichnung abgekörter Vatertiere vorschreiben.

§ 14

Ergebnisse der Ankörungen

(1) Die Ergebnisse der Ankörungen sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Körämter (die Körstellen) haben ein Verzeichnis der von ihnen angekörten Vatertiere zu führen.

§ 15

Kosten der Ankörungen

(1) Die Kosten der Ankörungen trägt der Reichsnährstand; ihm fließen die Gebühren zu, die für die Anmeldung zur Körung und für die Erteilung der Deckerlaubnis erhoben werden können.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt Richtlinien über die Höhe, Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Gebühren.

(3) Der Landesbauernführer setzt die Höhe der Gebühren fest; ihre Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 16

Körordnung

Das Köramt hat eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Körordnung aufzustellen. Vor ihrer öffentlichen Bekanntgabe ist die Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen.

4. Abschnitt

Die Verpflichtung zur Haltung von Vatertieren

§ 17

Beschaffung und Haltung von Vatertieren und Aufbringung der Kosten

(1) Für eine Zahl bis zu jeweils 100 deckfähigen Rindern, 60 Sauen, 60 Schafen oder 80 Ziegen muß in jeder Gemeinde wenigstens je ein angekörtes Vatertier mit Deckerlaubnis A 1 vorhanden sein. Sind in einer Gemeinde hiernach nicht genügend Bullen, Eber, Schaf- oder Ziegenböcke vorhanden, so ist nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Bereitstellung und Haltung der nötigen Vatertiere zu sorgen. Dabei ist es, wenn in einer Gemeinde weniger als 50 deckfähige Rinder, 30 Sauen, 30 Schafe oder 20 Ziegen vorhanden sind, nicht erforderlich, daß in dieser Gemeinde selbst ein Vatertier gehalten wird, sondern es genügt, wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 2 Buchstabe c ein Vatertier in einer anderen Gemeinde auch für diese weib-

lichen Tiere bereitgestellt wird; dabei ist insgesamt das im Satz 1 vorgeschriebene Zahlenverhältnis zwischen deckfähigen weiblichen Tieren und Vatertieren einzuhalten.

(2) Für die Bereitstellung und Haltung der Vatertiere gilt folgendes:

a) Gemeinden, die schon bisher auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung Vatertiere gehalten haben, bleiben vorläufig insoweit hierzu verpflichtet, als es zur Erreichung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl von Vatertieren erforderlich ist. Die Verpflichtung kann auf Antrag der Gemeinde durch die Gemeindeaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Köramt in eine Verpflichtung nach Buchstabe b umgewandelt werden.

b) In anderen Gemeinden hat das Köramt dahin zu wirken, daß die erforderlichen Vatertiere bereitgestellt werden, und zwar in erster Linie dadurch, daß Vatertiere mit Deckerlaubnis A von ihren Haltern für das öffentliche Decken zur Verfügung gestellt oder daß im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde Vereinigungen zur Haltung von Vatertieren gebildet werden. Soweit dies nicht zu erreichen ist, können die Gemeinden zu öffentlicher Haltung der erforderlichen Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke verpflichtet werden. Die Aufsichtsbehörde der Gemeinde stellt auf Antrag des Köramtes fest, ob und in welchem Umfange die Gemeinde zur öffentlichen Haltung von Vatertieren verpflichtet ist.

c) Mehrere Gemeinden können sich zu gemeinsamer Haltung von Vatertieren verbinden oder von der Aufsichtsbehörde verbunden werden. Unterstehen die Gemeinden verschiedenen Aufsichtsbehörden, so entscheiden diese gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die gemeinsame vorgesetzte Behörde. Ebenso können zur Haltung von Vatertieren Vereinigungen gebildet werden, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Weiterhin kann das Köramt (die Körstelle) die für ein Vatertier erteilte Deckerlaubnis A 1 auf solche Gemeinden ausdehnen, in denen die Haltung von Vatertieren nach Abs. 1 letzter Satz nicht erforderlich ist.

d) Die Gemeinden können die Haltung der von ihnen beschafften Vatertiere zuverlässigen Personen übertragen, sie darf aber nicht im öffentlichen Aufgebot Mindestfordernden überlassen werden, auch das sogenannte Reihumhalten der Vatertiere ist unzulässig.

(3) Bis zum Erlaß eines einheitlichen Kommunalabgabenrechts für das Reich sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vatertierhaltung oder aus der Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vatertierhalter im Rechnungsjahre entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch die Erhebung von Deckgeldern aufgebracht werden, auf die Halter der in der Gemeinde befindlichen weiblichen Tiere gleicher Gattung umzulegen, die in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres folgendes Alter erreichen:

Rinder	2 Jahre,
Schafe	1 Jahr,
Schweine	1 Jahr,
Ziegen	1 Jahr.

Die Aufsichtsbehörde kann von der Verpflichtung des Satzes 1 Befreiungen bewilligen.

(4) Für die Heranziehung zu der Umlage ist die Zahl der vorhandenen weiblichen Tiere maßgebend. Weibliche Tiere, die in das Herdbuch einer vom Reichsnährstand anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und für die die öffentlich bereitgestellten Vatertiere der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden, sind bei der Berechnung des Umlagebetrages auf den mit Zustimmung der Züchtervereinigung zu stellenden Antrag des Halters außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 1. Mai jeden Jahres für das laufende Rechnungsjahr zu stellen.

(5) Züchter, die ein angekörtes Vatertier halten und die Vatertiere der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Umlage freigestellt werden.

(6) Der umzulegende Betrag wird nach Schluß des Rechnungsjahres festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluß, der eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für die Vatertierhaltung enthalten muß, ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen den Festsetzungsbeschluß binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei dem Bürgermeister anzubringen sind. Über Einwendungen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

(7) Die Gemeindeeinwohner und die nicht in der Gemeinde wohnenden Tierhalter sind verpflichtet,

dem Bürgermeister auf Anfordern die Zahl der von ihnen in der Gemeinde gehaltenen weiblichen Tiere mitzuteilen.

(8) Die Heranziehung zu der Umlage, das Rechtsmittelverfahren und die Erhebung und Beitreibung der Umlagebeträge richten sich nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Die Heranziehung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der umzulegende Betrag (Abs. 6) unrichtig festgesetzt sei.

(9) Bis zur Festsetzung des umzulegenden Betrages (Abs. 6) können von den Umlagepflichtigen am 1. jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs erhoben werden. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 18

Verpflichtungen einzelner zur Haltung von Vatertieren

Wo einzelne zur Haltung von Vatertieren auf Grund einer dinglichen Last verpflichtet sind, bleiben diese Verpflichtungen erhalten.

5. Abschnitt

Die weiteren Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht

§ 19

Sonderbestimmungen über die Verwendung von Zuchttieren

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen,

1. daß im Gesamtgebiet oder in Teilgebieten der einzelnen Landesbauernschaften nur bestimmte Zuchttiere oder Zuchttiere bestimmter Rassen oder Schläge zur Zucht benutzt und bestimmte weibliche Tiere oder weibliche Tiere bestimmter Rassen oder Schläge bestimmten Vatertieren oder Vatertieren bestimmter Rassen oder Schläge zugeführt werden dürfen,
2. daß einem Vatertier nur eine beschränkte Zahl von weiblichen Tieren zugeführt werden darf.

Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Beauftragten des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht übertragen.

(2) Der Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht kann anordnen, daß rein gezüchtete Nachkommen von Vatertieren, für die die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B erteilt ist, nur in bestimmte Gebiete verbracht werden dürfen.

§ 20

Behandlung nicht gekörter und abgekörter Vatertiere

Der Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, daß im Gesamtgebiet oder in Teilgebieten der einzelnen Landesbauernschaften nicht angekörte und abgekörte Vatertiere innerhalb einer von dem Köramt (der Körstelle) festgesetzten Frist unfruchtbar zu machen oder zu schlachten sind.

§ 21

Deckgelder

Das Köramt hat Mindestsätze für Deckgelder festzusetzen; es kann auch Höchstsätze bestimmen.

§ 22

Kennzeichnung des Aufstellungsortes eines angekörten Vatertieres

Die Halter sind verpflichtet, den Stall eines angekörten Vatertieres mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A entsprechend zu kennzeichnen.

§ 23

Hengstreiterei

Das Umherziehen mit Hengsten zum Decken von Stuten (Hengstreiterei) ist verboten. Für einen bestimmten Bezirk kann das Köramt Ausnahmen gestatten, sofern dem nicht ein auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenes Verbot entgegensteht.

§ 24

Zuchtbenutzung gesunder weiblicher Tiere

Den Vatertieren dürfen nur gesunde weibliche Tiere zugeführt werden; im Zweifelsfalle muß der Halter des Vatertieres ein tierärztliches Zeugnis verlangen.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Ausnahmen

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von züchterischen Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn er es zur Förderung der Landestierzucht für erforderlich hält.

§ 26

Vom Staat gehaltene Vatertiere

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Hengste, die von einer staatlichen Gestütsverwaltung gehalten werden oder an denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Landes besteht, sowie auf Vatertiere, die in Forschungsanstalten des Reichs oder eines Landes gehalten und nicht außerhalb der Anstalt und der zu ihr gehörigen Versuchseinrichtungen zur Zucht verwendet werden.

§ 27

Weisungsrecht

Die Körämter und Körstellen sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er kann selbst oder durch Beauftragte die in dieser Verordnung geregelten Befugnisse der Körämter, Körstellen und deren Abteilungen ausüben.

§ 28

Verwaltungsbehörden

(1) Der obersten Landesbehörde entspricht im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, in Preußen der Oberpräsident, in Berlin der Staatskommissar.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen und Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in den übrigen Ländern die Landesregierung.

(3) Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande:

in Preußen	der Landrat,
in Bayern	das Bezirksamt,
in Sachsen	die Amtshauptmannschaft,
in Württemberg	der Landrat,
in Baden	das Bezirksamt,
in Thüringen	das Kreisamt,
in Hessen	das Kreisamt,
in Mecklenburg	der Landrat,
in Oldenburg:	
Landesteile	
a) Oldenburg	der Amtshauptmann,
b) Birkenfeld	der Regierungspräsident,
c) Lübeck	der Regierungspräsident,
in Anhalt	das Kreisamt,
in Braunschweig	die Kreisdirektion,
in Lippe	der Landrat,
in Schaumburg-Lippe	der Landrat,
im Saarland	der Landrat,
in Hamburg (Landgebiet)	der Polizeipräsident,
in Bremen (Landgebiet)	der Polizeidirektor,
in Lübeck (Landgebiet)	das Polizeiamt.

In den bayerischen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind, ist untere Verwaltungsbehörde das zuständige Bezirksamt.

§ 29

Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften des § 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 4 ein nicht angekörtes oder abgekörtes Vatertier zum Decken verwendet oder von einem solchen Vatertier ein weibliches Tier decken läßt,

b) einer Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften des § 5 ein Vatertier nicht auf einer Hauptkörung vorführt,

b) einer in einer Deckerlaubnis nach § 10 Abs. 3 oder 4 gemachten Auflage zuwiderhandelt,

c) entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 3, 4 oder 5 in den Deckblock Sprünge nicht einträgt, dem Halter eines weiblichen Tieres keinen Deckschein ausstellt, Körbuch, Deckblock oder Deckschein nicht aufbewahrt, sie einem Berechtigten nicht vorlegt, Probesprünge nicht aufzeichnet oder diese Aufzeichnungen bei der Körung nicht vorlegt,

d) entgegen der Anordnung eines Köramtes nach § 13 ein abgekörtes Vatertier nicht kennzeichnet,

e) entgegen der Vorschrift des § 17 Abs. 7 seiner Auskunftspflicht über die Zahl der weiblichen Tiere nicht nachkommt,

f) einer Anordnung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 zuwiderhandelt,

g) nach § 21 festgelegte Sätze für das Deckgeld nicht einhält,

h) entgegen den Vorschriften des § 22 den Aufstellungsort eines angekörten Vatertieres nicht kennzeichnet,

i) den Vorschriften des § 23 über Hengstreiterei zuwiderhandelt,

k) entgegen den Vorschriften des § 24 ein krankes weibliches Tier einem Vatertier zuführt.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten ist in den ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei ihrer Durchführung auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse weitgehend Rücksicht zu nehmen. Es können Übergangskörungen für Vatertiere mit Deckerlaubnis bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden, auch wenn diese den Bedürfnissen der Landestierzucht nicht voll gerecht werden. Solche Vatertiere dürfen nicht wieder angekört werden. Liegt ein besonderes Bedürfnis vor, so kann der Vorsitzende der betreffenden Abteilung des Köramtes die Deckerlaubnis einmal verlängern.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angekörte Vatertiere dürfen bis zur ersten Hauptkörung zur Zucht benutzt werden. Das Entsprechende gilt für nicht angekörte Vatertiere, sofern sie nur im eigenen Betrieb zur Zucht benutzt werden.

§ 31

Entschädigung

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht entsteht, wird nicht gewährt.

§ 32

Veröffentlichung von Anordnungen

(1) Für Rechtsvorschriften, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung erläßt und die nur für einen Teil des Reiches Geltung haben, genügt die Verkündung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes, in dessen Gebiet sie Geltung haben sollen.

(2) Allgemeine Anordnungen, die der Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht auf Grund dieser Verordnung erläßt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes". Soweit sie nicht für das ganze Reichsgebiet Geltung haben, können sie statt dessen in dem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesbauernschaft verkündet werden.

§ 33

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Rechtsvorschriften, die der durch diese Verordnung getroffenen Regelung entsprechen oder mit ihr im Widerspruch stehen, außer Kraft. Soweit bestehende Rechtsvorschriften eines Landes über die durch diese Verordnung getroffene Regelung hinausgehen, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, ob, inwieweit und mit welchen Änderungen diese Vorschriften weitergelten; § 32 Abs. 1 findet Anwendung.

Berlin, den 26. Mai 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1936	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 36	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	479
20. 5. 36	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung	480
26. 5. 36	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	480
4. 6. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit	480
28. 5. 36	Bekanntmachung über den Verkehr schwedischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Schweden	482

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 29. Mai 1936, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung der Bauordnung für Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs. — Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-österreichischen Vertrags über die Regelung des Geld- und Devisenverkehrs mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen. — Bekanntmachung einer deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten des Übereinkommens für Neufundland).

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 9. Juni 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die Bildung des Sude-Rögnitz-Verbandes. — Bekanntmachung über den deutsch-irakischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Der § 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 571) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau

a) als Spritzbrühen nur bis zum Ablauf des 31. Juli jedes Kalenderjahres,

b) als trockene Stäubemittel nur bis zum Ablauf des 30. Juni jedes Kalenderjahres

angewendet werden."

Berlin, den 20. Mai 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung. Vom 20. Mai 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

Im § 2 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 19. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) werden hinter dem Wort „Wehrmachtsdienststellen" die Worte: „und der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes" eingefügt.

Berlin, den 20. Mai 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften. Vom 26. Mai 1936.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Artikel 1

Mitglieder der Vertreterversammlung solcher Verbrauchergenossenschaften, die auf Grund des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 aufgelöst sind, bleiben für die Dauer der Liquidation in ihrem Amte. Entgegenstehende Vorschriften und Bestimmungen treten außer Kraft.

Artikel 2

Ein Ersatz solcher Mitglieder der Vertreterversammlung, die freiwillig oder aus anderen Gründen während der Dauer der Liquidation ausscheiden, findet nicht statt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 4. Juni 1936.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057), des § 15 der Verordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

Der vom Reich nach §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 zur Verfügung zu stellende Unterschiedsbetrag erhöht sich um $^1/_2$ vom Hundert in denjenigen Fällen, in denen sonst für die Grundkreditanstalt ein Betrag für die Verwaltungskosten bei Aufwertungstilgungshypotheken rechnungsmäßig nicht verfügbar sein würde.

Artikel 2

Dient eine nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 der verlängerten Zinsherabsetzung unterliegende Hypothek oder Grundschuld der Deckung von Schuldverschreibungen, die zu einem unter 6 vom Hundert liegenden Zinssatz ausgegeben und deshalb nicht unter das Konvertierungsangebot des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) gefallen sind, so stellt das Reich der Grundkreditanstalt den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 herabgesetzten Zinssatz und dem Zinssatz der Schuldverschreibungen zur Verfügung.

Artikel 3

Schuldverschreibungen der Gewährverbände, deren Erlös einer Grundkreditanstalt zur Gewährung von Hypotheken oder Grundschulden zugeflossen ist, gelten als von dieser Grundkreditanstalt ausgegebene Schuldverschreibungen im Sinne der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935.

Artikel 4

§ 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 gilt auch für die Deckungswerte der von der Schlesischen Landschaft zur Deckung der sogenannten Blair-Anleihe ausgegebenen Pfandbriefe. Die Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger zu zahlenden Entschädigung werden jedoch der Schlesischen Landschaft insoweit nicht zur Verfügung gestellt, als Pfandbriefe zur Zeit der Fälligkeit der an den Gläubiger zu zahlenden Entschädigung zur Deckung der Auslandsanleihe hinterlegt waren.

Artikel 5

(1) Als Deckungswerte im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 gelten, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist, nur die Grundpfandrechte, die am 23. Juli 1933 im Deckungsregister eingetragen waren.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Erstattung des Unterschiedsbetrages nach § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 bei Grundpfandrechten zulassen, die zwar nicht am 23. Juli 1933, aber zu einem vor diesem Stichtag liegenden Zeitpunkt im Deckungsregister eingetragen waren und bis zum 1. Oktober 1934 in das Deckungsregister wiederaufgenommen worden sind, wenn nach den Feststellungen der Aufsichtsbehörde das Grundpfandrecht nicht mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Schuldenregelungsgesetzgebung in das Deckungsregister wiederaufgenommen worden ist.

(3) Soweit eine Grundkreditanstalt kein Deckungsregister führt, wird der Unterschiedsbetrag für die nicht im Deckungsregister eingetragenen Grundpfandrechte nach § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 nur bei den am 23. Juli 1933 vorhandenen Grundpfandrechten und nur zu dem Teil erstattet, der dem Verhältnis des Gesamtumlaufs an Schuldverschreibungen der Grundkreditanstalt zu dem Gesamtbetrag ihrer Grundpfandrechte entspricht. Die am 23. Juli 1933 im Deckungsregister eingetragenen Grundpfandrechte und die durch sie gedeckten Schuldverschreibungen bleiben dabei außer Ansatz.

Artikel 6

(1) Gehören Reallasten oder Rentenschulden, bei denen ein Teil der Jahresleistung zur Tilgung des Kapitalwertes des Rechts dient, zur Deckungsmasse einer Kreditanstalt, so gilt § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 entsprechend, soweit der in der Jahresleistung enthaltene Zinsanteil auf Grund der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung oder der Osthilfegesetzgebung unter den Zinssatz der von der Kreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen herabgesetzt wird.

(2) Auf die im Deckungsregister einer Kreditanstalt enthaltenen Reallasten und Rentenschulden findet Artikel 12 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) Anwendung.

Artikel 7

Die Aufsichtsbehörde der Grundkreditanstalt hat vor Weiterleitung der Anträge auf Reichshilfe (§§ 3 bis 5, 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1935) an den Reichsminister der Finanzen die tatsächlichen Angaben der Grundkreditanstalten und die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Reichshilfe zu prüfen und eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Artikel 8

Hat der Schuldner bei einer Forderung, die der Zinsherabsetzung für den landwirtschaftlichen Realkredit unterlag, die Zinsen in der alten Höhe ganz oder teilweise weiter entrichtet, so kann er aus diesem Grunde bereits geleistete Zahlungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zurückverlangen. Zusatzforderung und -hypothek (§§ 7, 9 der Verordnung vom 27. September 1932) fallen insoweit fort, als der Schuldner für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1934 mehr als den nach der Verordnung vom 27. September 1932 zu entrichtenden Betrag gezahlt hat.

Artikel 9

(1) Artikel 5 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 24. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 534) tritt für die Zeit nach dem 30. September 1935 außer Kraft. Für die Erstattung des Unterschiedsbetrages nach §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 ist der jeweils ungetilgte Darlehnsrest maßgebend.

(2) Die von dem Schuldner einer Tilgungsforderung aufzubringenden gleichbleibenden Jahresleistungen sind nach dem Zinssatz, der sich auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1935 ergibt, und dem vereinbarten oder satzungsmäßig bestimmten Tilgungssatz unter Zugrundelegung des ursprünglichen Anfangskapitals zu berechnen. Die Kreditanstalt hat den für den Schuldner aufgestellten Tilgungsplan entsprechend abzuändern; sie kann dabei die Tilgungsleistungen eines Jahres zur Überleitung der Forderung in den neuen Tilgungsplan abrunden. Der Zustimmung des Schuldners und der Eintragung im Grundbuch bedarf es nicht.

(3) Die Grundkreditanstalten können den Tilgungsplan ihrer Schuldverschreibungen ändern, wenn im Zuge der Zinsherabsetzung die Tilgungsdauer der Deckungswerte verlängert wird.

(4) Die Kreditanstalten bedürfen zur Abänderung des Tilgungsplanes (Abs. 2 und 3) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 4. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Bekanntmachung über den Verkehr schwedischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Schweden.

Vom 28. Mai 1936.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) bestimme ich nach einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich Schwedischen Regierung folgendes:

1. In Schweden zum Verkehr zugelassene Personenkraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Krafträder) dürfen vom 15. Juni 1936 ab bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen benutzen, wenn
   a) das Fahrzeug im Deutschen Reich zu nicht beruflichen Zwecken benutzt wird und außer dem in Schweden vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage C zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) für Schweden vorgesehene Nationalitätszeichen „S" führt,
   b) der Führer die schwedischen Ausweise für sich und das Fahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher Sprache versehen sein müssen. Als schwedische Ausweise für das Fahrzeug gelten vorschriftsmäßige Besichtigungsurkunde oder Typbescheinigung mit Registrierungsvermerk. An Stelle einer amtlichen Übersetzung genügt die Übersetzung durch den Kungl. Automobilklubben oder den Motormännens riksförbund. An Stelle des schwedischen Ausweises für den Führer kann auch der Internationale Führerschein vorgelegt werden.
2. Die Anerkennung der schwedischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934).
3. Bei der Feststellung des nichtberuflichen Charakters des Verkehrs ist in Zweifelsfällen zugunsten der Anwendung dieser Bekanntmachung zu entscheiden.
4. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten sinngemäß für deutsche Personenkraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Krafträder) in Schweden. Die deutschen Fahrzeuge haben das Nationalitätszeichen „D" zu führen. Die deutschen Ausweise für Führer und Fahrzeug müssen mit einer amtlichen Übersetzung in die schwedische, norwegische oder dänische Sprache versehen sein. Als deutsche Ausweise für vor dem 1. Oktober 1934 zugelassene Kraftfahrzeuge gelten der Zulassungsschein und — für Kleinkrafträder — die Bescheinigung über Zuteilung einer Erkennungsnummer, für seit dem 1. Oktober 1934 zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art der Kraftfahrzeugschein. An Stelle einer amtlichen Übersetzung genügt bis auf weiteres eine Übersetzung durch den Deutschen Automobil-Club e. V. in München 2 NO, Königinstraße 11a, und seine Dienststellen oder durch die Intergarant A. G. für Grenzverkehrserleichterung in München 13, Heßstraße 8.

Berlin, den 28. Mai 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1936	Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 36	**Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft**	483
9. 6. 36	Verordnung über Zolländerungen	484
9. 6. 36	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	485
10. 6. 36	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form	486

Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft. Vom 9. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft wird den Hauptzollämtern und Landesfinanzämtern übertragen.

§ 2

Die Beiträge (§ 1) werden im Zusammenhang mit der Schlachtsteuer erhoben.

§ 3

(1) Gemeinden (Gemeindeverbänden), die Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Schlachtsteuer wahrnehmen, wird auch die Verwaltung der Beiträge (§ 1) als staatliche Aufgabe nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen übertragen. Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann die Übertragung, auch einzelnen Gemeinden gegenüber, zurücknehmen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten für die Verwaltung der Beiträge vom Reich eine Entschädigung in gleicher Höhe wie für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Schlachtsteuer.

§ 4

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen, und zwar, soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) berührt werden, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Zolländerungen. Vom 9. Juni 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 12 Abs. 1 [Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen] ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Lupinen zu bewilligen.	

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 (Himbeeren) ist die Anmerkung zu streichen;

b) in Abs. 3 (Pflaumen ohne Zucker eingekocht usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. Juni 1936" zu setzen „30. September 1936";

c) in Abs. 4 (anderes Obst) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936	5

3. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils an Stelle von „30. Juni 1936" zu setzen „31. Dezember 1936".

4. In der Tarifnr. 75 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen usw.) Abs. 2 (weich) erhält Unterabs. 2 folgende Fassung:

Nadelholz:		
nicht über 1 m lang und nicht unter 15 cm am schwächeren Ende stark zur Herstellung von Dachspänen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12
anderes	für 1 dz 1,50 oder für 1 fm 9	für 1 dz 2 oder für 1 fm 12

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 132 vom 10. Juni 1936.

5. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 an Stelle von „15. Juni 1936" zu setzen „30. Juni 1937".

6. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in den Anmerkungen 2 und 3 jeweils an Stelle von „30. Juni 1936" zu setzen „31. März 1937".

7. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „30. Juni 1936" zu setzen „31. März 1937".

8. In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. Juni 1936" zu setzen „31. März 1937".

9. In der Tarifnr. 161 Abs. 3 (Fischmehl usw.) ist an Stelle von „die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck;" zu setzen:

„die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Viehfütterung oder zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- oder Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck, Robbenspeck oder Walfischspeck;".

10. Die Anmerkung zu Tarifnr. 640 ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Anmerkung zu Nr. 639 und 640. Kinofilme, auch abgenutzt oder beschädigt oder in Abschnitten, alle diese auch, wenn die Emulsionsschicht entfernt ist, zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln unter Zollsicherung Die Zollfreiheit ist auch zu gewähren, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Waren vor der Weitergabe zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln in besonderen Betrieben unter Zollsicherung von der Emulsionsschicht befreit werden.	frei

11. In der Tarifnr. 760 (Glasflüsse usw.) sind hinter „Glasflüsse" die Worte „(unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei" und hinter „bearbeitet" der Klammerzusatz „(geschliffen usw.)" zu streichen.

12. In der Tarifnr. 844 Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) ist die Anmerkung zu streichen.

13. Die Tarifnr. 933 erhält folgende Fassung:

933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt:		
	Werkböden, auch in Verbindung mit Steinen:		
	kreisrund mit einem Kreisdurchmesser von mehr als 2,5 cm, von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von mehr als 2 cm	für 1 Stück 0,50	für 1 Stück 2
	andere	für 1 dz 200	für 1 dz 800
	Anmerkung. Bei Werkböden aller Art bleiben etwaige an den Rändern der Werkböden vorhandene Ausschnitte auf die Verzollung ohne Einfluß.		
	Zifferblätter	400	800
	Steinlagerschrauben, auch in Verbindung mit Steinen	240	360
	andere	200	800

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) ist wie folgt zu ändern:

In der Nummer des Zolltarifs aus 161 ist in Abs. 2 an Stelle von „die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck;" zu setzen:

„die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Viehfütterung oder zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- oder Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck, Robbenspeck oder Walfischspeck;".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches.

Vom 9. Juni 1936.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird verordnet:

I. In folgenden Betriebsgruppen dürfen Arbeiter und Angestellte, die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) ein Arbeitsbuch erhalten, vom 1. Juli 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind:

1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei,
2. Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei,
3. Textilindustrie,
4. Vervielfältigungsgewerbe,
5. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie,
6. Bekleidungsgewerbe,
7. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung,
8. Reinigungsgewerbe,
9. Gaststättenwesen,
10. Häusliche Dienste.

II. Wer entgegen der Vorschrift des Absatzes I einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, macht sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches strafbar.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Mansfeld

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. 1931 I S. 537, 556; 1932 I S. 75, 77), werden bis zum 30. Juni 1937 verlängert.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1936	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 36	Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern	487
10. 6. 36	Verordnung zur Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung im Saarland	488
10. 6. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen	488
12. 6. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten	489
12. 6. 36	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung	489
15. 6. 36	Verordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung	489

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 12. Juni 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Vierte Verordnung über Elbschifferzeugnisse.

Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Vom 17. Juni 1936.

I.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

II.

(1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preußens, Reichsführer SS Heinrich Himmler, ernannt.

(2) Er ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.

(3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.

(4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

III.

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV.

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung im Saarland.

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die preußische Schiedsmannsordnung vom 3. Dezember 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 751) und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen preußischen Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 im ganzen Saarland in Kraft.

§ 2

(1) Am gleichen Tage endet die Amtszeit der Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter.

(2) Die Neuernennungen haben unverzüglich stattzufinden. Die nach Abs. 1 Ausscheidenden bleiben bis zur Bestätigung der Neuernannten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten im Amte.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen.

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlaßgerichts gehen, soweit in einzelnen Ländern für sie andere als gerichtliche Behörden oder Stellen zuständig sind, auf die Amtsgerichte über.

§ 2

(1) Den Zeitpunkt und den Umfang des Übergangs bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit besonderer Behörden oder Stellen (§ 1) voraussetzen, außer Kraft.

§ 3

(1) Anhängige Sachen werden von den Amtsgerichten in der Lage übernommen, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden.

(2) Eine Frist, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, endet frühestens einen Monat nach dem Übergang.

(3) Soweit nach den bisherigen Vorschriften der Rechtszug zunächst zum Amtsgericht ging, behält es für die im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

Vom 12. Juni 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Steht ein Anspruch auf Einräumung eines Nießbrauchs oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einer juristischen Person zu, so gelten die Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund seines § 6 erlassenen Verordnungen entsprechend.

§ 2

Ist vor dem 18. Dezember 1935 das Vermögen einer juristischen Person, der ein Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zustand, nach Maßgabe des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) auf einen anderen übergegangen, so gilt auch der Nießbrauch oder die beschränkte persönliche Dienstbarkeit als übergegangen, wenn das Recht am 18. Dezember 1935 noch im Grundbuch eingetragen war.

§ 3

Der Übertragung eines Nießbrauchs oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 des Gesetzes steht der Umstand nicht entgegen, daß das Unternehmen oder der Teil des Unternehmens schon vor Inkrafttreten des Gesetzes übertragen worden ist.

§ 4

Anträge auf Erteilung der Feststellungserklärung nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes sind mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Präsidenten des für den Sitz der übertragenden juristischen Person zuständigen Landgerichts einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.

Vom 12. Juni 1936.

In Ziffer II der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) in der Fassung der Anordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. auf den Präsidenten des Volksgerichtshofs und den Reichsanwalt beim Volksgerichtshof,".

Die bisherigen Nummern 2 und 3 der Ziffer II erhalten die Nummern 3 und 4.

Berlin, den 12. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung.

Vom 15. Juni 1936*).

Auf Grund des Fünften Teils Kapitel II Abschnitt 1 § 13 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 721) verordne ich:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 1503 Abs. 1 Satz 1 treten folgende Vorschriften:

„(1) Die Krankenkasse hat jede mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, sobald anzunehmen ist, daß die Krankheit Folge eines Betriebsunfalls ist. Bei Wiedererkrankung ist die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn die Krankheit Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hat."

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 138 vom 17. Juni 1936.

2. An die Stelle der §§ 1505 und 1506 treten folgende Vorschriften:

„§ 1505

(1) Die Krankenkasse trägt die Aufwendungen für Heilverfahren und wiederkehrende Geldleistungen an den Verletzten während der ersten fünfundvierzig Tage nach dem Unfall, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat. Im übrigen fallen die Aufwendungen dem Träger der Unfallversicherung zur Last.

(2) Hat der Träger der Unfallversicherung Aufwendungen für die Krankenbehandlung eines Verletzten während der ersten fünfundvierzig Tage nach dem Unfall gemacht, so trägt er sie selbst, wenn bis zum Ablauf dieser Frist Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls nicht eingetreten ist."

3. Im § 1507 werden die Eingangsworte „Im Sinne der §§ 1505, 1506" ersetzt durch die Worte: „Im Sinne des § 1505".

4. Hinter § 1509 wird eingefügt:

„§ 1509a

(1) Hat der Träger der Unfallversicherung Aufwendungen für das Heilverfahren oder für wiederkehrende Geldleistungen gemacht und stellt sich nachträglich heraus, daß die Krankheit nicht Folge eines Betriebsunfalls ist, so hat die Krankenkasse die Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat.

(2) § 1509 Abs. 3 gilt entsprechend."

5. Im § 1510 Abs. 2 wird hinter 1509 eingefügt der Buchstabe „a".

6. Im § 1513 wird der Punkt hinter Satz 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht im Falle des § 1509a".

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch dann, wenn der Unfall sich vor ihrem Inkrafttreten ereignet hat und die Ersatzansprüche noch nicht durch Zahlung, Verrechnung, Anerkenntnis oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

Berlin, den 15. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1936	Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichskommissar für das Saarland	491
17. 6. 36	**Gesetz zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien**	492
17. 6. 36	**Gesetz zur Änderung der Gesetze zum Schutze der Nordseeschollenfischerei, der Flundernfischerei in der Ostsee und der Sprottenfischerei in der Ostsee**	492
22. 6. 36	**Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub**	493
16. 6. 36	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen	493
17. 6. 36	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	494

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 20. Juni 1936, sind veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung. — Verordnung über die Bildung von Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Finnland). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Beitritt von Frankreich).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichskommissar für das Saarland.

Vom 17. Juni 1936.

Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes (Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 66) führt künftig die Amtsbezeichnung „Der Reichskommissar für das Saarland".

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien.

Vom 17. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung und Abwicklung des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien erforderlich sind; Rechtsverordnungen erläßt er im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Dabei kann in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen und den Maßnahmen rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 2

Für Nachteile, die durch dieses Gesetz oder durch Maßnahmen entstehen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung der Gesetze zum Schutze der Nordseeschollenfischerei, der Flundernfischerei in der Ostsee und der Sprottenfischerei in der Ostsee.

Vom 17. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der Nordseeschollenfischerei vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann das Mindestmaß herauf- oder herabsetzen."

2. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Artikel 2

Das Gesetz zum Schutze der Flundernfischerei in der Ostsee vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) und das Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 773) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält jeweils folgenden Satz 2:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Schonzeit verlängern oder abkürzen."

2. Hinter § 2 wird jeweils folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften."

3. § 3 erhält jeweils folgende Fassung:

„§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub.

Vom 22. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Hinter § 239 des Strafgesetzbuchs wird als § 239a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239a

Wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt, wird mit dem Tode bestraft.

Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter 18 Jahren."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.

Vom 16. Juni 1936.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) bestimme ich:

Den Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167) zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen ist unter „Zum § 3" hinzuzufügen:

„(11) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen an ehemalige Wehrmachtangehörige, die nach dem 16. März 1935 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden sind, sind zu bearbeiten:

a) für Heer und Luftwaffe
bei Soldaten ..... von dem zuständigen Wehrbezirkskommando,
bei Beamten ..... vom Heeres- bzw. Luftwaffen-Verwaltungsamt,

b) für die Kriegsmarine
bei Offizieren ..... von der Marine-Offizier-Personalabteilung,
bei Unteroffizieren und Mannschaften ..... von dem Stammarineteil,
bei Beamten ..... vom Marine-Verwaltungsamt."

An Stelle des Absatzes 2 der genannten Durchführungsbestimmungen „Zum § 4" tritt folgende Bestimmung:

„(2) Das Band der Dienstauszeichnungen ist für alle vier Klassen kornblumenblau und trägt in der Farbe der betreffenden Dienstauszeichnung das Hoheitszeichen des Wehrmachtteiles, dem der Inhaber angehört oder angehört hat."

In den genannten Durchführungsbestimmungen ist unter „Zum § 5" dem Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können anordnen, daß die Unterschrift der Besitzeugnisse gedruckt erfolgt. Derartige Unterschriften sind von einem Offizier mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs usw. zu beglaubigen."

Berlin, den 16. Juni 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Vom 17. Juni 1936.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

In Abänderung der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 274) werden im Artikel 2 Ziffern 1 bis 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1282) die Worte: „1. Juli 1936" durch die Worte: „1. Januar 1937" ersetzt.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

495

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1936	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 36	Verordnung zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren	495
20. 6. 36	Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung	496
20. 6. 36	Verordnung über die Beendigung und die finanzielle Abwicklung der Osthilfe (Osthilfeschlußverordnung)	499
20. 6. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien	501

Verordnung zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren. Vom 17. Juni 1936.

Zwecks Einflußnahme auf eine der Rohstoff- und Absatzlage entsprechende Ausübung und wirtschaftliche Durchführung der Verteilertätigkeit auf dem Holzmarkt wird auf Grund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) verordnet:

§ 1

(1) Die Neueröffnung oder Erweiterung bestehender Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft (vgl. § 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935) einschließlich derartiger forst-, betriebs- oder wirtschaftseigener Betriebe oder Unternehmungen ist nur mit Genehmigung des Reichsforstmeisters zulässig. Er kann auch den Umfang der Geschäftsführung und die Ausnutzung der bestehenden Einrichtungen bestimmen.

(2) Soweit eine Regelung auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 726) stattgefunden hat, bleibt sie bestehen.

§ 2

Eine Neueröffnung oder Erweiterung nach § 1 dieser Verordnung liegt insbesondere auch dann vor, wenn neue Zweige oder Nebenbetriebe bzw. -unternehmungen eingerichtet oder die bestehenden Handels- und Verkaufseinrichtungen um mehr als ein Viertel ihres bisherigen Umfanges oder ihrer bisherigen Leistungsfähigkeit erweitert werden.

§ 3

Auch die Wiederinbetriebnahme von Einrichtungen, Plätzen und Anlagen der im § 1 genannten Art von Verteilerbetrieben oder von Teilen von solchen ist genehmigungspflichtig, wenn sie länger als ein Jahr nicht in Betrieb oder Benutzung gewesen sind.

§ 4

Vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung sollen Vertreter der örtlich beteiligten Wirtschaftskreise gehört werden.

§ 5

Wer der durch diese Verordnung getroffenen Regelung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein. Ohne Genehmigung errichtete oder erweiterte Betriebe, Unternehmungen, Anlagen und Einrichtungen können auf Anordnung des Reichsforstmeisters, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, geschlossen werden.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Vom 20. Juni 1936.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) und des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Kann ein Bauer, für den ein Schuldenregelungsverfahren schwebt, auch im Wege des Zwangsvergleichs nach den allgemeinen Vorschriften der Schuldenregelungsgesetzgebung nicht entschuldet werden, weil er den zur Verzinsung und Tilgung der verbleibenden Schulden erforderlichen Betrag nicht aufbringen kann, so gelten für das Zwangsvergleichsverfahren ergänzend die besonderen Vorschriften der Artikel 2 bis 6 und 9.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet das Entschuldungsamt durch Zwischenbeschluß.

Artikel 2

(1) Bei der Barablösung sind die nach der Eröffnung des Verfahrens fällig gewordenen und bis zu dem Zeitpunkt der Ablösung aufgelaufenen Zinsen mit auszuzahlen, soweit der Betriebsinhaber seiner Zahlungspflicht ausnahmsweise nicht nachgekommen ist.

(2) Bei der Barablösung nicht mündelsicherer Forderungen sind in jedem Falle 20 vom Hundert des nach den zulässigen Kürzungen verbleibenden Forderungsbetrages abzusetzen.

(3) Die Barablösung von Kleinbetriebsforderungen richtet sich nach den für Betriebe mit einem Einheitswert von 10 000 Reichsmark an aufwärts geltenden Vorschriften; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Der Antrag auf Barablösung ist innerhalb einer von der Entschuldungsstelle zu bestimmenden Frist zu stellen. Eine Barablösung ist nur zulässig, wenn sie im Vergleichsvorschlage vorgesehen ist.

Artikel 3

(1) Sämtliche nicht mündelsicheren Schulden des Betriebsinhabers einschließlich der nach der Eröffnung des Verfahrens fällig gewordenen und bis zu dem Zeitpunkt der Ablösung aufgelaufenen Zinsen werden nach Vornahme der nach der Schuldenregelungsgesetzgebung zulässigen Kürzungen, soweit nicht Barablösung vorgesehen ist, mit Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62 des Schuldenregelungsgesetzes) abgelöst; hierbei sind 20 vom Hundert des nach den zulässigen Kürzungen verbleibenden Forderungsbetrages abzusetzen.

(2) Eine Ablösung mündelsicherer Forderungen mit Ablösungsschuldverschreibungen kann ausnahmsweise vorgesehen werden, wenn sich eine Entschuldung nur auf diese Weise erreichen läßt; ein Abzug findet nicht statt.

(3) Spitzenbeträge unter zehn Reichsmark sind in bar abzulösen.

(4) Eine Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen nach Abs. 1 oder 2 findet nicht bei den im Artikel 21 Abs. 1 und 7 der Dritten Durchführungsverordnung und Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung genannten Forderungen statt.

Artikel 4

(1) Mit der Bestätigung des Vergleichsvorschlags erlöschen die in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösenden Forderungen sowie die für sie bestellten Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Die zum Betriebe gehörenden Grundstücke des Bauern haften von der Bestätigung des Vergleichsvorschlags an für eine der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zustehende jährliche Entschuldungsrente in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zur Verzinsung und Tilgung der Schulden zur Verfügung stehenden Betrag (Zinsleistungsgrenze) und der nach dem Vergleichsvorschlage noch verbleibenden Jahresleistung aus den nicht abgelösten Forderungen. Die Entschuldungsrente ist auf die Dauer von 52 Jahren zu erbringen. Der Betrag und die Laufzeit der Entschuldungsrente ist im Vergleichsvorschlage festzusetzen.

(3) Der Bauer kann die Entschuldungsrente jederzeit ablösen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmung über die Höhe des Ablösungsbetrages. Der Ablösungsbetrag darf nicht höher sein als die zur Ablösung der Forderung verwendeten Beträge.

(4) Kommt innerhalb von fünf Jahren nach Bestätigung des Vergleichsvorschlags eine auf einer

Unterhaltsverpflichtung, einem Leibgedings-, Altenteils- oder Auszugsvertrage beruhende Leistung des Bauern in Fortfall, so kann das Entschuldungsamt nach Anhörung des Kreisbauernführers die Entschuldungsrente im Rahmen der Zinsleistungsfähigkeit bis auf einen Betrag von 5 vom Hundert der zur Ablösung der Forderungen verwendeten Beträge erhöhen.

Artikel 5

(1) Die Entschuldungsrente ist eine öffentliche Grundstückslast; der Betrag und die Laufzeit der Entschuldungsrente sollen im Grundbuch vermerkt werden. Die nach dem Vergleichsvorschlage bestehen bleibenden Rechte werden durch das Entstehen der Entschuldungsrente nicht beeinträchtigt.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Bestimmungen über die Einziehung und Zwangsbeitreibung der Entschuldungsrente.

Artikel 6

(1) Soweit im einzelnen Falle die zur Ablösung in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen erforderlichen Beträge das Zwanzigfache des jährlichen Rentenbetrages der Entschuldungsrente übersteigen, werden die Ablösungsmittel vom Reiche zur Verfügung gestellt.

(2) Der Bauer und derjenige, der mit Sicherheit als der künftige Anerbe in Betracht kommt, sind verpflichtet, ihr Vermögen zur Verminderung oder zum Ersatz der Ablösungsmittel des Reichs zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für den Ehegatten des Bauern, sofern eine andere Regelung dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen würde. Die Verpflichtung ist im Vergleichsvorschlage festzusetzen; wird dem Verpflichteten danach die Zahlung einer Geldsumme oder die Herausgabe einer Sache oder die Vornahme einer Handlung oder Unterlassung auferlegt, so findet auf Grund einer Ausfertigung des rechtskräftig bestätigten Vergleichsvorschlags gegen den Verpflichteten die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(3) Die dem Reiche nach Abs. 2 zugeflossenen Beträge sind vom Reich zu erstatten, wenn die Ehe des Bauern geschieden wird oder derjenige, der als Anerbe in Anspruch genommen ist, den Erbhof nicht erhält und die Erstattung der Billigkeit entspricht.

Artikel 7

(1) Für die Deckung der Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank einschließlich des dieser zustehenden Pfandrechts steht die Entschuldungsrente einer Darlehnsforderung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 366) gleich. Dabei entspricht der Kapitaldeckungswert der Entschuldungsrente einer mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinslichen und mit $^1/_2$ vom Hundert tilgbaren Tilgungshypothek in Höhe des Zwanzigfachen des jährlichen Rentenbetrages. Einer Eintragung des Pfandrechts der Deutschen Rentenbank im Grundbuch und einer Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der Ablösungsschuldverschreibungen bedarf es nicht.

(2) Die Eingänge aus den Entschuldungsrenten sind zu den im Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung vom 12. März 1935 genannten Zwecken zu verwenden.

Artikel 8

(1) Wird in einem Entschuldungsverfahren nach Maßgabe der Osthilfegesetzgebung eine nicht mündelsichere Forderung nach § 33 Abs. 2 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280) ganz oder teilweise nicht abgelöst, so erhält der Gläubiger in Höhe von 80 vom Hundert des nicht ablösbaren Forderungsbetrages Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62 des Schuldenregelungsgesetzes). Das gleiche gilt für die nach § 34 Abs. 2 der Osthilfeabwicklungsverordnung behandelten Überhangsforderungen, wenn die Lage des Betriebes es erfordert oder die Ablösung den Gläubiger nicht unbillig bevorzugt. Spitzenbeträge unter zehn Reichsmark sind in bar abzulösen.

(2) Durch die Gewährung von Ablösungsschuldverschreibungen (Abs. 1) erlöschen die abgelösten Forderungen sowie die für sie bestellten Grundpfandrechte. Die Grundpfandrechte sind auf Ersuchen des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) im Grundbuch zu löschen.

(3) Eine Gewährung von Ablösungsschuldverschreibungen (Abs. 1) findet nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ablösungsschuldverschreibungen statt.

(4) Artikel 6 Abs. 2 gilt sinngemäß für die Osthilfeentschuldungsverfahren. Ist im Entschuldungsplan vorgesehen, daß Vermögenswerte des Bauern, die nicht in dem Erbhof bestehen, zur Befriedigung

von Erbhofüberhangsforderungen herangezogen werden sollen, so sind diese Vermögensstücke für das Deutsche Reich zu verwerten, wenn die Gläubiger Ablösungsschuldverschreibungen erhalten.

Artikel 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Gläubiger an Stelle von Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62 des Schuldenregelungsgesetzes) andere Schuldverschreibungen erhalten; dabei kann die Höhe des Abzugs zum Ausgleich des Wertunterschieds abweichend von Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 8 Abs. 1 festgesetzt werden, wenn die zur Ablösung verwendeten Schuldverschreibungen nicht mit 4 vom Hundert zu verzinsen sind.

(2) Soweit die Schuldverschreibungen (Abs. 1) mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen sind, können die Grundkreditanstalten sie als Deckung für die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen verwenden.

Artikel 10

(1) Erfordert die Schuldenlage eines Bauern die Durchführung einer Entschuldung nach der Schuldenregelungsgesetzgebung, so kann der Betriebsinhaber oder der Kreisbauernführer den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bei dem zuständigen Entschuldungsamt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1936 stellen; der Eröffnung des Verfahrens steht nicht entgegen, daß die Eröffnung früher abgelehnt, ein Verfahren aufgehoben oder eingestellt oder ein Entschuldungsantrag oder ein Wiederaufnahmeantrag nach Maßgabe der Osthilfegesetzgebung abgelehnt ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen des § 99 des Schuldenregelungsgesetzes vorliegen, ein Wiederaufnahmeantrag aber nicht oder nicht rechtzeitig gestellt ist; vor der Entscheidung ist der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) zu hören.

(3) Das Entschuldungsamt entscheidet nach Anhörung des Kreisbauernführers, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen. Gegen die Entscheidung des Entschuldungsamts können der Betriebsinhaber und der Kreisbauernführer sofortige Beschwerde einlegen.

(4) Bei den nach Abs. 1 und 2 eröffneten Verfahren hat das Entschuldungsamt auch die Aufgaben der Entschuldungsstelle wahrzunehmen; Artikel 8 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung gilt sinngemäß.

(5) In einem nach Abs. 1 oder 2 eröffneten Entschuldungsverfahren ist ein Gläubiger einer Forderung, die erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 3. Oktober 1934 begründet worden ist, nicht beteiligt, sofern er nicht die Beteiligung beim Entschuldungsamt innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist beantragt.

Artikel 11

Bei Erbhöfen ist die Zurücknahme des Entschuldungsantrages nach der Schuldenregelungs- oder Osthilfegesetzgebung nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts oder des Kommissars für die Osthilfe zulässig; vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Kreisbauernführers einzuholen.

Artikel 12

(1) Bei Erbhöfen hat das Entschuldungsamt auf Antrag der Entschuldungsstelle die im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung genannten Forderungen ohne Rücksicht auf die Art ihrer grundbuchlichen Sicherung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten neu festzusetzen. Das Entschuldungsamt hat gleichzeitig über rückständige wiederkehrende Leistungen Bestimmung zu treffen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten und der Kreisbauernführer zu hören. Gegen den Beschluß kann der Gläubiger sofortige Beschwerde einlegen. Werden Forderungen hiernach neu festgesetzt, so findet eine Kürzung im Zwangsvergleichsverfahren nicht statt.

(2) Bei Erbhöfen ist eine Kapitalkürzung bei den im Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung genannten Forderungen zulässig, soweit nicht die Kürzung für den Gläubiger eine unbillige Härte darstellt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Osthilfeentschuldungsverfahren. An die Stelle des Entschuldungsamts und der Entschuldungsstelle tritt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

Berlin, den 20. Juni 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Beendigung und die finanzielle Abwicklung der Osthilfe (Osthilfeschlußverordnung). Vom 20. Juni 1936.

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März / 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117/665), des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675), des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59), des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509), des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Osthilfeentschuldungsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren, in denen der Entschuldungsplan beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht an die Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank) abgegeben ist, gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) Der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) hat die Entschuldung aus Betriebssicherungsmitteln des Reichs durchzuführen bei

1. Betrieben in einer Größe bis zu 7,5 Hektar;
2. Erbhöfen, die nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung als entschuldungsunfähig anzusehen sind (§ 33 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1280);
3. Entschuldungsverfahren, in denen der Entschuldungsplan bis zum 31. März 1937 nicht an die Industriebank abgegeben ist.

(3) Bei Betrieben, die nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung entschuldungsunfähig sind, ist der Entschuldungsantrag unverzüglich abzulehnen. Die Entscheidung soll bis zum 31. März 1937 getroffen werden. Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 2

Reichen die in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Mittel für die von der Industriebank zu gewährenden Entschuldungsdarlehen nicht aus, so stellt sie den Unterschiedsbetrag zur Verfügung.

§ 3

Zur Abgeltung aller Ansprüche des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung aus den Jahresleistungen der Entschuldungshypotheken abzudecken sind, erstattet die Industriebank dem Reich den Betrag von 65 Millionen Reichsmark, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung 23 Millionen Reichsmark in bar, im übrigen durch Übernahme der Verpflichtung, den Betrag, den das Reich nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 in der Fassung des § 13 Nr. 2 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 zur Verzinsung und Einlösung der Entschuldungsbriefe nach Maßgabe der Erfordernisse des Zins- und Tilgungsdienstes in den Rechnungsjahren 1936 bis 1938 jährlich bis zu 14 Millionen Reichsmark bereitzustellen hat, für Rechnung des Reichs aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

§ 4

(1) Die im § 4 Abs. 2 Buchstabe d der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 in der Fassung des § 13 Nr. 2 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 festgelegte Verpflichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wird aufgehoben.

(2) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat aus ihren Mitteln jeweils zum 1. Oktober 1936, 1937 und 1938 je 10 Millionen Reichsmark und ferner zum 1. April 1939 einen Betrag bis zu 10 Millionen Reichsmark zur Verzinsung und Einlösung von umlaufenden Osthilfeentschuldungsbriefen der Deutschen Rentenbank zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist berechtigt, der Deutschen Rentenbank zwecks Verzinsung und Einlösung von Osthilfeentschuldungsbriefen entsprechende unverzinsliche Darlehen zu gewähren.

(4) Die Industriebank hat der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt die Beträge, die diese nach Abs. 2 zur Verfügung stellt, zu erstatten, und zwar 5,5 Millionen Reichsmark im Kalenderjahr 1968, 22 Millionen Reichsmark im Kalenderjahr 1969, den Restbetrag im Kalenderjahr 1970. Soweit diesen zu erstattenden Beträgen Darlehen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt an die Deutsche Rentenbank gegenüberstehen, leistet die Industriebank die Zahlungen an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt für Rechnung der Deutschen Rentenbank; Ersatzansprüche der Industriebank gegen die Deutsche Rentenbank entstehen hieraus nicht.

§ 5

Die Industriebank hat die nach der Einlösung der Osthilfeentschuldungsbriefe nicht in Anspruch genommene Ausfallrücklage (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 in der Fassung des § 13 Nr. 2 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932) zur verstärkten Tilgung der Entschuldungsdarlehen zu verwenden.

§ 6

(1) Beabsichtigt die Industriebank, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Osthilfeentschuldungsbetriebes zu beantragen, so ist sie verpflichtet, vor der Einleitung des Verfahrens dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hiervon Kenntnis zu geben. Die Industriebank kann in besonderen Fällen, in denen die Gefahr besteht, daß der Zweck der Zwangsmaßnahme durch Handlungen des Betriebsinhabers oder Dritter vereitelt wird, die Zwangsvollstreckung schon vor einer Entscheidung nach Abs. 2 beginnen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sich im Falle des Absatzes 1 zur Verhinderung der Zwangsvollstreckung innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Industriebank bereit erklären, die Rückstände an Zinsen und Nebenleistungen zu übernehmen. Die dazu erforderlichen Mittel kann er aus dem Haftungszuschlag nach § 20 des Osthilfegesetzes entnehmen. Kann infolgedessen eine nach Abs. 1 Satz 2 begonnene Zwangsvollstreckung nicht durchgeführt werden, so trägt die Industriebank die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

(3) Die vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 18 des Osthilfegesetzes übernommene Ausfallbürgschaft erlischt mit der Einlösung der Osthilfeentschuldungsbriefe. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Zeitpunkt, zu dem die Osthilfeentschuldungsbriefe eingelöst sind, im Deutschen Reichsanzeiger bekannt.

§ 7

(1) Die Jahresleistungen der Hypothekenschuldner werden für die Zeit nach der Einlösung der Osthilfeentschuldungsbriefe (§ 6 Abs. 3 Satz 2) auf insgesamt 5 vom Hundert des gewährten Entschuldungsdarlehns unter Zugrundelegung eines Zinssatzes einschließlich Verwaltungskostenbeitrag von 3,652 vom Hundert gesenkt. Der Haftungszuschlag nach § 20 des Osthilfegesetzes wird zunächst nur bis zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt erhoben; die weitere Erhebung bleibt nach Höhe und Verwendungszweck künftiger Bestimmung vorbehalten. Die Erhebung der Umlage nach § 28 des Osthilfegesetzes fällt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an weg. An die Stelle der Umlage tritt eine von der Industriebank an die Zentrale der Entschuldungsverbände des Deutschen Ostens G. m. b. H. in Berlin nach Vereinbarung zu leistende Zahlung, die den Jahresleistungen der Hypothekenschuldner zu entnehmen ist.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Änderungen der Darlehnsbedingungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Jahresleistungen der Hypothekenschuldner werden, soweit die Hypotheken nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zu den Bedingungen der Osthilfe-Hypothekenschuldurkunde an Dritte abgetreten oder verpfändet sind, ohne Rücksicht auf die Laufzeit des einzelnen Entschuldungsdarlehns von allen Schuldnern insgesamt nur so lange erhoben, bis die nach der Osthilfegesetzgebung und nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung abzudeckenden sowie die nach Abs. 1 Satz 4 und § 3 dieser Verordnung von der Industriebank bereitzustellenden Beträge einschließlich der für ihre Beschaffung aufgewendeten Kosten zurückgeflossen sind. Die nach der Osthilfegesetzgebung aus den Jahresleistungen der Schuldner abzudeckenden Beträge werden im Vereinbarungswege zwischen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Industriebank festgestellt.

§ 8

Die Vorschriften der Achten Osthilfedurchführungsverordnung vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 87) finden auch auf Ansprüche aus Lieferungen und Krediten für das Erntejahr 1936 Anwendung.

§ 9

§ 2 der Neunten Osthilfedurchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird dahin geändert, daß nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplanes die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Landabgabe) nicht mehr verlangt werden kann.

Berlin, den 20. Juni 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien.

Vom 20. Juni 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Geschäfts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien vom 17. Juni (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

(1) Das inländische Vermögen der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien dient nur zur Befriedigung der Ansprüche gegen die Gesellschaft, die im Betrieb der inländischen Niederlassung der Gesellschaft entstanden sind. Die Geltendmachung dinglicher Rechte wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ob ein Anspruch im Betriebe der inländischen Niederlassung der Gesellschaft entstanden ist, entscheidet das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung endgültig.

Artikel 2

(1) Zwangsvollstreckungen und Arreste in das inländische Vermögen der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien sind nur mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung zulässig.

(2) Anhängige Zwangsvollstreckungen werden von Amts wegen einstweilen eingestellt. Die Vollstreckung kann mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung fortgesetzt werden. Auf Ersuchen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung sind die Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben.

(3) Leistungen, die nach dem 24. März 1936 im Vollstreckungswege bewirkt worden sind, hat der Empfänger nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an die inländische Niederlassung der Gesellschaft zurückzugewähren.

Artikel 3

(1) Eine nach dem 24. März 1936 gegen einen Anspruch der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien erklärte Aufrechnung ist unwirksam, soweit der Anspruch der Gesellschaft zu deren inländischem Vermögen gehört; nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann gegen einen Anspruch der Gesellschaft, der zu deren inländischem Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung aufgerechnet werden.

(2) Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte und sonstige Sicherungs- oder Vorzugsrechte an Gegenständen des inländischen beweglichen Vermögens der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien können nur mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung geltend gemacht werden; das Reichsaufsichtsamt kann solche Rechte für erloschen erklären. Was ein Gläubiger auf Grund eines solchen Rechts nach dem 24. März 1936 erlangt hat, hat er nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an die inländische Niederlassung der Gesellschaft zurückzugewähren.

Artikel 4

(1) Der für die inländische Niederlassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien bestellte Sonderbeauftragte kann

1. Dienstverträge, die mit Dienstverpflichteten der inländischen Niederlassung geschlossen sind, mit der gesetzlichen Frist kündigen,
2. Gehälter und andere Vergütungen, die Dienstverpflichteten der inländischen Niederlassung auf Grund von solchen Verträgen zustehen, angemessen herabsetzen, soweit die Vergütung den Betrag von 7 200 Reichsmark im Jahre übersteigt.

(2) Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungs- und ähnliche Bezüge eines ehemaligen Dienstverpflichteten der inländischen Niederlassung oder seiner Hinterbliebenen, soweit der Anspruch des Dienstverpflichteten den Betrag von 3 600 Reichsmark oder der Hinterbliebenen den Betrag von 2 400 Reichsmark im Jahre übersteigt. Versorgungsanwartschaften eines Dienstverpflichteten der inländischen Niederlassung auf Grund eines Dienst- oder Pensionsvertrages erlöschen; wieweit einem Dienstverpflichteten dieserhalb oder wegen der vorzeitigen Kündigung nach Abs. 1 Nr. 1 eine Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet auf Antrag des Dienstverpflichteten das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung endgültig.

(3) Die Herabsetzung hat innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch schriftliche Erklärung zu erfolgen und gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1936 ab.

(4) Der Dienstverpflichtete oder Versorgungsberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Empfang der Erklärung gegen die Herabsetzung beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung Einspruch einlegen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet über den Einspruch endgültig.

(5) Der Dienstverpflichtete kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Erklärung über die Herabsetzung das Dienstverhältnis zum 30. September 1936 kündigen, soweit nicht das Dienstverhältnis schon vorher endet.

(6) Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Verträge mit Handlungsagenten, die für die inländische Niederlassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien tätig sind oder waren.

Artikel 5

Wird der deutsche Versicherungsbestand der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien nach § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) von einer inländischen Gesellschaft übernommen, so gelten ferner die folgenden Vorschriften:

§ 1

Die Vermögensgegenstände, die die Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) als Sicherheit gestellt hat, sind an die übernehmende Gesellschaft zu übertragen und von dieser dem Deckungsstock zuzuführen.

§ 2

(1) Mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung kann die übernehmende Gesellschaft

1. Versicherungsverträge ändern oder aufheben, die von dem genehmigten Geschäftsplan der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien abweichen,
2. Versicherungsverträge ändern, die nicht oder nicht ausschließlich auf Reichswährung lauten.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gegeben sind, entscheidet das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung endgültig.

§ 3

Gläubiger der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien, deren Befriedigung die übernehmende Gesellschaft im Übernahmevertrag nicht übernommen hat, können ihre Ansprüche gegen die übernehmende Gesellschaft nicht geltend machen, soweit nicht das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung etwas anderes bestimmt.

Artikel 6

Auf Entscheidungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung nach dieser Verordnung findet § 93 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1936	Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung	503
10. 6. 36	Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Vierte KFV DB)	504
18. 6. 36	Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonserven-Industrie	506
20. 6. 36	Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung)	507
20. 6. 36	Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld	508
22. 6. 36	Verordnung über Zolländerungen	509
23. 6. 36	Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	510

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung.

Vom 19. Juni 1936.

I.

Ich verleihe den Richtern, Staatsanwälten und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten der Reichsjustizverwaltung das Hoheitszeichen, das auf der rechten Brustseite der Robe anzubringen ist.

II.

Die Amtstracht des Volksgerichtshofs entspricht der des Reichsgerichts; der Präsident trägt eine Amtskette in Gold, die das Hoheitszeichen zeigt. Die Farbe der Amtstracht ist rot nach besonderer Probe.

III.

Ich ermächtige den Reichsminister der Justiz, die Amtstracht der Beamten und Rechtsanwälte zu vereinheitlichen und, soweit erforderlich, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 19. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Vierte KFB DB).

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

Artikel I

§ 1

Aus den Mitteln, die nach § 1 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) für die Gewährung von Kinderbeihilfen bestimmt sind, können in jedem Rechnungsjahr bis zu einem durch den Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Betrag Kinderbeihilfen zur Aufbringung eines Teiles des Eigenkapitals für die Finanzierung einer Kleinsiedlerstelle gewährt werden (Siedlungs-Kinderbeihilfen).

§ 2

Siedlungs-Kinderbeihilfen können an Siedleranwärter gewährt werden, die einen Eignungsschein des für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gauheimstättenamtes der Deutschen Arbeitsfront besitzen und außerdem die Voraussetzungen für die Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen nach den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) erfüllen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Siedlungs-Kinderbeihilfen, die einer Familie gewährt werden können, ist vierhundert Reichsmark. Der Gesamtbetrag der einmaligen Kinderbeihilfen im Sinn der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206), die einer Familie gewährt werden können, schließt die Siedlungs-Kinderbeihilfe ein und darf eintausend Reichsmark nicht übersteigen.

§ 4

Der Antrag auf Gewährung der Siedlungs-Kinderbeihilfen ist auf Vordruck nach Muster 1 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) zu stellen. In dem Antrag muß der Betrag angegeben sein, der als Siedlungs-Kinderbeihilfe gewünscht wird.

§ 5

(1) Die Siedlungs-Kinderbeihilfen werden in Bedarfsdeckungsscheinen der Kinderbeihilfen, die mit einem Aufdruck „S" in blauer Farbe versehen sind, hingegeben. Diese Bedarfsdeckungsscheine werden in Stücken zu fünfzig Reichsmark ausgegeben. Sie können als Eigenkapital für die Finanzierung einer Kleinsiedlerstelle gegenüber dem Siedlungsträger verwendet werden.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine, die ein Siedlungsträger angenommen hat, werden nur durch die Kasse desjenigen Finanzamts eingelöst, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung oder die Geschäftsleitung des Siedlungsträgers befindet. Bei der Vorlegung ist den Bedarfsdeckungsscheinen der Bewilligungsbescheid für die Siedlerstelle oder eine beglaubigte Abschrift davon beizufügen.

§ 6

Für die Stellung und Prüfung des Antrags, für die Entscheidung über den Antrag, für die Hingabe und Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine und für die Kosten- und Gebührenfreiheit finden die §§ 4 bis 10, § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 12 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 und § 14 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I

S. 1206), § 12 in der Fassung des Artikels II dieser Durchführungsbestimmungen, entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) werden wie folgt geändert:

1. § 12 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen berechtigen zum Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit und zugelassen sind. Bevor sie einer Verkaufsstelle in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Beihilfeempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Bedarfsdeckungsscheine, auf denen Name, Wohnort und Wohnung des Beihilfeempfängers nicht eingetragen sind, dürfen von den Verkaufsstellen nicht angenommen werden. Solche Bedarfsdeckungsscheine werden durch die Finanzämter (Finanzkassen) nicht eingelöst.

(2) Das Finanzamt, das die Kinderbeihilfen bewilligt, kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, daß die Bedarfsdeckungsscheine zum Ankauf einer Milchkuh oder einer Milchziege oder eines Milchschafes bei einem von dem zuständigen Kreisbauernführer für den einzelnen Fall namhaft gemachten Verkäufer verwendet werden. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung.

(3) Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird Ersatz nicht gewährt."

2. § 13 erhält die folgende Fassung:

„(1) Unter Möbel im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmungen sind nur Gebrauchsmöbel zu verstehen, die zur Einrichtung von Schlafzimmern und Küchen (auch Wohnküchen) erforderlich sind.

(2) Unter Hausgerät im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmungen sind nur Gegenstände zu verstehen, die zur Einrichtung eines schlichten Haushalts erforderlich sind.

(3) Unter Wäsche im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Durchführungsbestimmungen ist nur Wäsche zu verstehen, die nicht überwiegend aus seidenen Stoffen hergestellt ist. Als Wäsche sind auch anzusehen: Strümpfe und Unterkleidung aus Wolle, Baumwolle usw. und Stoffe, die zur Herstellung von Wäsche und Unterkleidung verwendet werden.

(4) Auf die Zulassung von Verkaufsstellen und auf die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen finden § 9 Absatz 4 und die §§ 11 und 12 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) entsprechende Anwendung. Die Zulassung einer Verkaufsstelle zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen gilt ohne weiteres als Zulassung zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen, wenn diese Verkaufsstellen Gegenstände der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art feilhalten."

Artikel III

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonserven-Industrie. Vom 18. Juni 1936.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

§ 1

Schutz gegen Übertragung von Krankheiten

(1) Zur Verarbeitung zu Konserven bestimmte Gemüse, Pilze oder Früchte dürfen an Heimarbeiter nicht ausgegeben werden, die an übertragbaren Krankheiten oder an Hautkrankheiten leiden oder mit Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, daß durch ein ärztliches Zeugnis die Unbedenklichkeit der Ausgabe bescheinigt ist.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind von jeder Tätigkeit auszuschließen, die sie mit den Gemüsen, Pilzen oder Früchten in Berührung bringt; darunter fällt auch die Empfangnahme und das Abliefern der Gemüse, Pilze oder Früchte.

§ 2

Verbot von Arbeiten für Kinder

(1) Bei der Empfangnahme und beim Abliefern von Gemüsen, Pilzen oder Früchten, die von Heimarbeitern verarbeitet werden sollen oder verarbeitet sind, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren nicht verwendet werden.

(2) Im übrigen gelten für die Beschäftigung von Kindern die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 162).

§ 3

Beförderung der Gemüse, Pilze oder Früchte

Gemüse, Pilze oder Früchte dürfen, abgesehen von Wurzel- und Knollengemüsen, zur Arbeitsstätte der Heimarbeiter und zur Fabrik nur in sauberen, von der Fabrik zu stellenden verdeckten Behältern oder Säcken befördert werden. Geschälter Spargel darf nur in Kiepen, Körben oder dgl. befördert werden, die mit sauberen Tüchern ausgelegt sind.

§ 4

Aufbewahrung der Gemüse, Pilze oder Früchte

(1) Gemüse, Pilze oder Früchte müssen in einem dazu geeigneten, reinlichen, nicht zu warmen und gut gelüfteten Raume aufbewahrt werden; die Aufbewahrung oder Verarbeitung in Schlafzimmern oder Krankenstuben ist verboten.

(2) Kleine Kinder dürfen mit den zu bearbeitenden Gemüsen, Pilzen oder Früchten nicht in Berührung kommen.

§ 5

Reinigen der Gemüse, Pilze oder Früchte

(1) Gemüse, Pilze oder Früchte dürfen, abgesehen von Wurzel- und Knollengemüsen, nicht unmittelbar auf den Fußboden ausgeschüttet und müssen auf einer sauberen Unterlage aufbewahrt werden. Zum Putzen der Gemüse, Pilze oder Früchte sind saubere Geräte zu verwenden.

(2) Die Tische sind vor und nach der Arbeit zu säubern; Fußboden, Bänke, Stühle und dgl. sind nach der Arbeit von Abfällen zu reinigen.

§ 6

Verhalten der Heimarbeiter

(1) Heimarbeiter müssen bei der Arbeit saubere Kleidung, insbesondere eine saubere Schürze, Heimarbeiterinnen außerdem ein sauberes Kopftuch tragen. Hände und Unterarme sind vor Beginn der Arbeit gründlich mit Seife zu waschen.

(2) Das Ausspucken in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen ist verboten.

§ 7

Halten von Haustieren

Haustiere (Hunde, Katzen usw.) dürfen in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen nicht geduldet werden.

§ 8

Beaufsichtigung durch den Betriebsleiter

(1) Der Betriebsleiter einer Konservenfabrik darf Gemüse, Pilze oder Früchte an Heimarbeiter erstmalig nur ausgeben, wenn er selbst oder sein Beauftragter festgestellt hat, daß die Einrichtung und der Betrieb der Arbeitsstätten der Heimarbeiter den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Heimarbeiter sind zur Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten. Außerdem hat der Betriebsleiter sich während der jährlichen Verarbei-

tungszeit mindestens monatlich einmal persönlich oder durch einen Beauftragten über die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere über den Zustand der Arbeitsstätten der Heimarbeiter, zu unterrichten.

(2) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat bei jedem Besuch einen Vermerk in das Entgeltbuch (§ 8 des Gesetzes über die Heimarbeit) einzutragen.

(3) Alle in der Konservenindustrie beschäftigten Heimarbeiter haben sich der Beaufsichtigung durch die Betriebsleiter oder deren Beauftragte zu unterwerfen.

§ 9

Aushang

In jedem Raume, in dem Gemüse, Pilze oder Früchte an Heimarbeiter ausgegeben werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen. Der Aushang ist dauernd in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 10

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die Hausarbeit in der Konservenindustrie vom 6. Januar 1931 (Handelsministerialbl. 1931 S. 15), die Bekanntmachung des Herzoglich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums über die Hausarbeit in der Konservenindustrie vom 27. Juni 1916 und die Anordnung des Reichsarbeitsministers über das Weitergelten von Verordnungen von Landesbehörden auf Grund des § 10 des früheren Hausarbeitsgesetzes vom 17. Dezember 1934 (Reichsarbeitsbl. I S. 281) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung). Vom 20. Juni 1936.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Großhändler (Absatz 2) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke den Warenausgang (Absätze 3 und 4) zu verbuchen.

(2) Großhändler im Sinn dieser Verordnung sind diejenigen gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern.

(3) Waren, die ein Großhändler an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert, müssen als Warenausgänge verbucht werden, wenn die Lieferung erfolgt:

1. auf Rechnung (auf Ziel, auf Kredit, auf Abrechnung, auf Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder
2. gegen Zahlung (gegen bar, gegen Kasse), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
   a) Der Großhändler gewährt dem Erwerber einen Preisnachlaß (Zwischenrabatt, Rabatt für Weiterverarbeiter) oder einen Preis, der niedriger ist als der Preis für Verbraucher;
   b) der Großhändler überbringt oder übersendet die Ware dem Erwerber in dessen Betrieb (Geschäftsraum, Lagerraum, Werkstatt oder sonstige Betriebsstätte). Der Überbringung oder Übersendung in den Betrieb des Erwerbers steht es gleich, wenn der Großhändler die Ware aus seinem Betrieb hinausbringt oder hinaussendet und der Erwerber die Ware außerhalb seiner Betriebsstätte von dem Großhändler erwirbt.

(4) Die Verbuchung des Warenausgangs ist vorzunehmen, einerlei ob

1. die zur Weiterveräußerung bestimmten Waren beim Erwerber unverändert bleiben oder bearbeitet oder verarbeitet werden;
2. der Erwerber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
3. der Erwerber die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

(5) Bei der Verbuchung des Warenausgangs sind für jeden Posten der im Absatz 3 bezeichneten Waren die folgenden Angaben zu machen:

1. Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Erwerber liefert;
2. Name (Firma) und Anschrift des Erwerbers;
3. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
4. Preis des Warenpostens.

(6) Der Großhändler hat über jeden Warenposten, der als Warenausgang zu verbuchen ist, dem Erwerber einen Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, einen Kassenzettel oder einen Lieferschein) zu erteilen. Der Beleg muß die im Absatz 5 bezeichneten Angaben und den Namen (die Firma) und die Anschrift des Großhändlers enthalten.

(7) Die Verbuchung des Warenausgangs und die Erteilung des Belegs haben spätestens bei Lieferung der Ware zu erfolgen.

(8) Die Buchungen über den Warenausgang sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(9) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Absätzen 1 bis 8 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn das bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

(10) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 413 der Reichsabgabenordnung strafbar, wenn nicht nach anderen Vorschriften (zum Beispiel nach § 396 oder nach § 402 der Reichsabgabenordnung) eine schwerere Strafe verwirkt ist. Außerdem findet, wenn dieser Verordnung zuwidergehandelt worden ist, Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung statt.

(11) Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld.

Vom 20. Juni 1936.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Deutsche Reichspost stellt ihre Einrichtungen zum Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und zur Auszahlung des Urlaubsgeldes (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 454) zur Verfügung.

§ 2

(1) Die Urlaubskarten (Formblätter) und Urlaubsmarken werden durch die Postämter vertrieben. Postagenturen, Poststellen, Posthilfsstellen und Landzusteller nehmen Bestellungen auf Urlaubskarten und Urlaubsmarken entgegen.

(2) Der Preis für das Formblatt der dreiteiligen Urlaubskarte beträgt 10 *Rpf*. Die Urlaubsmarken werden zum Nennwert von 5, 10, 20, 30, 50 und 100 *Rpf* abgegeben.

§ 3

(1) Die Deutsche Reichspost zahlt das Urlaubsgeld in Höhe des Nennwertes der in der Urlaubskarte verklebten Urlaubsmarken gegen Aushändigung der mit Freigabevermerk und Empfangsbescheinigung versehenen Urlaubskarte aus. Der Freigabevermerk ist mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufertigen und ordnungsgemäß zu unterschreiben. In bestimmten Fällen (z. B. Tod, Tätigkeitswechsel, Arbeitsunfähigkeit) wird das Urlaubsgeld ohne Ausfüllung des Freigabevermerks gegen Vorlage von Beweisstücken ausgezahlt.

(2) Stehen die erforderlichen Barmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag erst ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

(3) Auf Verlangen kann der Betrag auf ein Postscheckkonto, das auf der Urlaubskarte angegeben ist, überwiesen werden.

§ 4

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes besteht nicht,

a) wenn in der Urlaubskarte falsche, verfälschte oder bereits verwendet gewesene Urlaubsmarken verklebt sind,

b) wenn die Urlaubskarte nicht ordnungsgemäß mit Empfangsbescheinigung und Freigabevermerk versehen ist,

c) wenn die Gebühr (§ 5) nicht entrichtet ist.

(2) Die Deutsche Reichspost ist nicht verpflichtet, ungebrauchte Urlaubskarten und Urlaubsmarken umzutauschen oder einzulösen und für verfallene Urlaubskarten und Urlaubsmarken Zahlung oder anderweitigen Ersatz zu leisten.

(3) Die auszahlende Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften in der Urlaubskarte und die Berechtigung des Inhabers der Urlaubskarte zu prüfen. Bei Auszahlung des Urlaubsgeldes an einen Unberechtigten leistet die Deutsche Reichspost keinen Ersatz, es sei denn, daß der auszahlenden Stelle grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Als Gebühr für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes hat der Unternehmer auf jedem 16 Wochenabschnitte umfassenden Teil der Urlaubskarte an der hierfür vorgesehenen Stelle der Karte 30 *Rpf* in Postwertzeichen zu verkleben und diese durch Angabe des Tages ihrer Verwendung in Tinte zu entwerten. Die Gebühr wird fällig, wenn in einem Kartenteil die erste Urlaubsmarke verklebt und entwertet wird. Der jeweilige Inhaber der Karte haftet der Deutschen Reichspost für die fällig gewordenen Gebühren.

§ 6

Die Urlaubskarten mit den darin verklebten Urlaubsmarken gehen nach Auszahlung des Urlaubsgeldes in das Eigentum der Deutschen Reichspost über.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1936.

Der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 22. Juni 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1936 an verordnet:

In der Tarifnr. 23 des Zolltarifs (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 bis zu einer Gesamtmenge von 60 v. H. derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. bis 31. Juli der Jahre 1929 und 1930 entspricht, — jedoch höchstens 50 000 dz — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat, sofern der einzelne Staat den Vertragszollsatz für frische Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 nicht in Anspruch nimmt	1,50

Berlin, den 22. Juni 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 143 vom 23. Juni 1936.

Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

Vom 23. Juni 1936.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandsgesetz) vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister der Justiz verordnet:

I. Aus Anlaß

1. des Übergangs von Vermögen des Deutschen Landwirtschaftsrats, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen auf den Reichsnährstand, § 6 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060),
2. der Eingliederung von Vereinen, Vereinigungen und Verbänden in den Reichsnährstand gemäß § 7 der Ersten Verordnung vom 8. Dezember 1933 und § 5 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100),
3. der Auflösung von Vereinen, Vereinigungen und Verbänden gemäß § 8 der Ersten Verordnung vom 8. Dezember 1933 und § 5 der Dritten Verordnung vom 16. Februar 1934

werden die Grunderwerbsteuer (einschließlich Zuschläge), die Wertzuwachssteuer, die Urkundensteuer, Stempelsteuern und Gerichtsgebühren nicht erhoben; im Falle der Nr. 3 gilt dies indes nicht, soweit Vermögensgegenstände nicht auf den Reichsnährstand, sondern auf Dritte übertragen werden.

II. Die Vergünstigung nach Abs. 1 gilt auch dann, wenn die von der Vorschrift des Absatzes 1 betroffenen Vermögensübergänge und sonstigen Rechtsvorgänge bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind.

Berlin, den 23. Juni 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1936	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 36	**Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage**	511
23. 6. 36	Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1936	511
24. 6. 36	Verordnung über die Erfassung militärisch ausgebildeter Wehrpflichtiger älterer Geburtsjahrgänge	513
25. 6. 36	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	514

Im Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 26. Juni 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Beitritt von Frankreich). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen.

Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage.

Vom 17. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister anzuordnen, daß die Aufbringungsumlage (Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924, Reichsgesetzbl. II S. 269) für das Rechnungsjahr 1937 und die folgenden Rechnungsjahre weiter erhoben wird. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister über den Kreis der aufbringungspflichtigen Unternehmer, die Höhe und den Verwendungszweck der Aufbringungsumlage Bestimmungen treffen.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1936.

Vom 23. Juni 1936.

Auf Grund der Ermächtigungsvorschriften des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269), des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und des Gesetzes über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Persönliche Aufbringungspflicht

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht erst im Lauf des Kalenderjahrs 1936 eintritt, haben die Aufbringungsumlage 1936 nicht zu entrichten.

(3) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1936 bestanden hat, haben den ganzen Jahresbetrag der Aufbringungsumlage 1936 auch dann zu entrichten, wenn die persönliche Aufbringungspflicht nach diesem Zeitpunkt weggefallen ist.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 wird nach dem Einheitswert bemessen, der auf den Beginn des 1. Januar 1935 für den gewerblichen Betrieb festgestellt worden ist. Ist der Einheitswert auf den Beginn des 1. Januar 1936 neu oder nachträglich festgestellt worden, so ist der hierbei festgestellte Einheitswert maßgebend. Vom Einheitswert des gewerblichen Betriebs ist der Wert derjenigen Betriebsteile abzuziehen, die auf Grund des Aufbringungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen von der Aufbringungspflicht befreit sind; abzuziehen ist auch der Wert von Anteilen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, soweit die Anteile im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.

(2) Ist ein Einheitswert für den gewerblichen Betrieb nicht festzustellen, so ist der Wert des gewerblichen Betriebs auf den Beginn des 1. Januar 1935 nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom Finanzamt besonders zu ermitteln und der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen. Liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine Neufeststellung oder eine Nachfeststellung im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes auf den Beginn des 1. Januar 1936 vor, so ist der Wert maßgebend, der auf diesen Zeitpunkt ermittelt worden ist. Absatz 1 Schlußsatz gilt entsprechend.

(3) Für die Aufbringungsumlage der Eigentümer von typischen Geschäftshäusern (z. B. Fabrikgrundstücken, Lagerhäusern, Warenhäusern, Kontorhäusern und dgl.; Erster Teil Kapitel II Zweiter Abschnitt der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 779) ist der Einheitswert maßgebend, der für das Grundstück auf den Beginn des 1. Januar 1935 festgestellt worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Schulden und Lasten sind, soweit sie mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, vom Einheitswert abzuziehen.

§ 3

Bemessungsgrundlage im Saarland

(1) Im Saarland wird die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 nach dem Einheitswert bemessen, der auf den Beginn des 1. Januar 1936 festgestellt worden ist (§ 2 Absätze 1 und 3).

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 ist im Saarland der Wert des gewerblichen Betriebs auf den Beginn des 1. Januar 1936 besonders zu ermitteln und der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen.

§ 4

Schätzung der Bemessungsgrundlage

Ist bis zur Bekanntgabe des Aufbringungsbescheids ein Einheitswert noch nicht festgestellt worden, so ist die Aufbringungsumlage vorläufig festzusetzen (§ 100 der Reichsabgabenordnung). Dabei ist das aufbringungspflichtige Vermögen an Hand der vorhandenen Unterlagen (z. B. Vermögenserklärung, Handelsbilanz) zu schätzen.

§ 5

Abrundung

Der Vermögenswert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist, wird auf volle 1000 Reichsmark abgerundet. Beträge bis zu 500 Reichsmark werden nach unten, Beträge über 500 Reichsmark nach oben abgerundet.

§ 6

Besteuerungsgrenze

Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 wird nur erhoben, wenn der Vermögenswert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist, vor seiner Abrundung nach § 5 den Betrag von 500 000 Reichsmark übersteigt (§ 18 des Industriebankgesetzes).

§ 7

Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Rechnungsjahr 1936 wird auf vier vom Tausend des maßgebenden Vermögenswerts festgesetzt.

§ 8

Entrichtung der Jahressteuerschuld

Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 10. August 1936 und 10. Februar 1937 fällig.

§ 9

Vorauszahlungen

Bis zum 10. August und 10. Februar eines jeden Rechnungsjahrs haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer, die bis dahin den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das jeweilige Rechnungsjahr noch nicht erhalten haben, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahresbetrags der Aufbringungsumlage zu entrichten.

§ 10

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1936 zu entrichten waren, kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid über die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 8), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 8), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 11

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Steuerschuld keine Vorauszahlungen zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 8), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 12

Aufkommen

Beträgt das tatsächliche Aufkommen aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1936 weniger als 100 Millionen Reichsmark, so wird der Unterschiedsbetrag aus Mitteln des Reichshaushalts der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gezahlt. Beträgt das tatsächliche Aufkommen mehr als 100 Millionen Reichsmark, so verbleibt der übersteigende Betrag der Reichskasse. Rückstände aus den Aufbringungsumlagen für das Rechnungsjahr 1935 und die Vorjahre fließen in die Reichskasse.

§ 13

Fortgeltung älterer Vorschriften

Die Vorschriften des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 12. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 101), der §§ 4, 7 Absatz 1 und des § 8 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 19. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 648) sowie § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 413) gelten entsprechend für die Aufbringungsumlage des Rechnungsjahrs 1936.

§ 14

Abgabe einer Vermögenserklärung für die werbenden Betriebe

(1) Die werbenden Betriebe, die der Aufbringungspflicht unterliegen (§ 2 Absatz 2 des Aufbringungsgesetzes, § 6), haben in der Zeit bis zum 20. Juli 1936 für die Zwecke der Aufbringungsumlage eine besondere Vermögenserklärung abzugeben. In dieser Erklärung ist das Vermögen auf den Zeitpunkt anzugeben, der sich nach den §§ 2 und 3 für die Bemessung der Aufbringungsumlage des Betriebs ergibt.

(2) Für jeden einzelnen Betrieb ist eine Vermögenserklärung abzugeben, auch wenn dieselbe öffentlichrechtliche Körperschaft Unternehmerin mehrerer Betriebe ist. Die Vermögenserklärung gilt als Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(3) Die Abgabe einer Vermögenserklärung nach diesen Bestimmungen entfällt, soweit eine Vermögenserklärung auf den gleichen Zeitpunkt entweder schon auf Grund anderer Vorschriften abzugeben war oder bereits abgegeben ist.

(4) Für die Vermögenserklärungen sind Vordrucke nach dem Muster zu verwenden, das für die Vermögenserklärung 1935 (im Saarland für die Vermögenserklärung 1936) vorgesehen ist.

(5) Örtlich zuständig zur Entgegennahme der Vermögenserklärung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Betriebs befindet.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Erfassung militärisch ausgebildeter Wehrpflichtiger älterer Geburtsjahrgänge.

Vom 24. Juni 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

Anmeldepflicht

(1) Zur Regelung ihres Wehrpflichtverhältnisses haben sich nach den Vorschriften der Verordnung über das Erfassungswesen vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297) — Erfassungsverordnung — entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung persönlich bei der polizeilichen Meldebehörde folgende wehrpflichtige Deutsche, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Deutschen Reich haben, anzumelden:

a) die Offiziere und Beamten aller Gattungen, die dem aktiven oder Beurlaubtenstande
des früheren Heeres, der Schutztruppe,
der Kaiserlichen Marine,
der Reichswehr (des Reichsheeres und der Reichsmarine)
angehört haben;

b) alle seit dem 1. Januar 1921 aus der Wehrmacht oder der Landespolizei ausgeschiedenen Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie alle Männer, die durch eine von der Wehrmacht oder Landespolizei veranlaßte kurzfristige Ausbildung militärisch geschult sind,

sofern sie einem älteren Geburtsjahrgang als 1913 (in Ostpreußen 1910) angehören.

(2) Auskunft über die Zugehörigkeit zu dem im Abs. 1 bezeichneten Personenkreis erteilen die Wehrersatzdienststellen. Die polizeilichen Meldebehörden erteilen keine Auskunft.

(3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 4 sowie der §§ 5, 6 und 8 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Erfassungsverfahren

(1) Die polizeilichen Meldebehörden haben für die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die sich anmelden, in der Zeit vom 13. Juli bis 22. August 1936 das Erfassungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten bis dritten Teils der Erfassungsverordnung durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Stichtag ist der 13. Juli 1936.

(2) Die Wehrpflichtigen sollen außer den im § 8 unter g der Erfassungsverordnung aufgeführten Papieren auch die Papiere über geleisteten aktiven Dienst im früheren Heer, der Schutztruppe, der Kaiserlichen Marine und Reichswehr (Reichsheer und Reichsmarine) mitbringen.

(3) Die roten Wohnsitzmeldungen (Formblätter 1d) sind nicht auszufüllen, sondern zu vernichten.

(4) Das Verfahren des Standesamts nach dem vierten Teil der Erfassungsverordnung unterbleibt. Die Auskunft aus dem Strafregister ist durch die polizeiliche Meldebehörde auf dem im § 23 der Erfassungsverordnung bezeichneten Vordruck bei der zuständigen Strafregisterbehörde (§ 28 Abs. 2 der Erfassungsverordnung) einzuholen. Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls drei Strafregisterauszüge, die von der polizeilichen Meldebehörde in der Tasche der Wehrstammkarte mit dieser nach §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 4 der Erfassungsverordnung weiterzusenden sind.

(5) Die Wehrstammkarten (Formblätter 1e) mit den Polizeiberichten (Formblätter 1c) und den dazugehörigen Wehrstammrollen (Formblätter 3c und 3d) sind nach §§ 21 und 22 der Erfassungsverordnung den Wehrbezirkskommandos bis 31. August 1936 zu übersenden.

(6) Nach Ausführung des vorstehenden Absatzes 5 sind die bei den Polizeibehörden verbliebenen Erfassungsmittel endgültig abzulegen.

Berlin, den 24. Juni 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 25. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

Das im § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bestimmte Werbeverbot gilt nicht für Personen und Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt ist (Inkassobüros). Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberats der Deutschen Wirtschaft von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung) untersagt werden.

Berlin, den 25. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1936	Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 36	**Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen**	515

Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen.
Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lautet eine im Ausland aufgenommene, in Wertpapieren verbriefte Anleihe auf eine ausländische Währung — unbeschadet ob mit oder ohne Goldklausel —, so ist im Falle einer Abwertung dieser Währung für den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners die abgewertete Währung maßgebend.

§ 2

(1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(2) Vereinbarungen, durch die nach dem Eintritt einer Abwertung der ausländischen Währung der Umfang der Schuldverpflichtung von § 1 abweichend geregelt ist, werden durch das Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die Beteiligten den Umtausch von Schuldverschreibungen, die auf eine ausländische Währung lauten, in Reichsmark-Schuldverschreibungen vereinbart haben.

(3) Bereits geleistete Zahlungen können auf Grund des Gesetzes nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

517

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1936	Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 36	**Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelsrichter**	517
26. 6. 36	**Gesetz über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht**	517
26. 6. 36	**Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes**	518
26 6 36	**Umlegungsgesetz**	518
15. 6 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung als Rechtsanwalt im Saarland	518
19 6. 36	Verordnung zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden	519
24 6. 36	Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrwesen, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bereich der SS	520

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 29 Juni 1936, sind veröffentlicht: Gesetz über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs — Bekanntmachung über die Auslegung des Artikels V des deutsch-bolivianischen Freundschafts- und Handelsvertrags — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelsrichter. Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der Handelsrichter, die am 30. Juni 1936 aus dem Amt ausscheiden würden, wird bis zum 30. September 1936 verlängert

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Gesetz über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht. Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 wird ein Oberster Gerichtshof der Wehrmacht wiedereingerichtet.

§ 2

Der Reichskriegsminister hat die zur Überleitung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz

1. die geltende Militärstrafgerichtsordnung und andere Gesetze, die mit der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit zusammenhängen, besonders die Vorschriften über die Zuständigkeit des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs in Strafsachen der Wehrmacht, zu ändern, dabei auch einzelne Vorschriften zeitgemäß fortzubilden,
2. Vorschriften zur Überleitung laufender Strafsachen auf den Obersten Gerichtshof der Wehrmacht zu erlassen,
3. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung zu bestimmen,
4. den Wortlaut der neugefaßten Militärstrafgerichtsordnung, soweit erforderlich unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen, im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes.
Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 15 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Ein Jude kann nicht aktiven Wehrdienst leisten.

(2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(3) Die Dienstleistung von Juden im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten."

Artikel 2

§ 12 Abs. 2 des Wehrgesetzes fällt weg.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Umlegungsgesetz.
Vom 26. Juni 1936.

Um die Ernährungs- und Selbstversorgungsgrundlage des deutschen Volkes durch eine planmäßig im ganzen Reiche durchzuführende Feldbereinigung alsbald durchgreifend zu verbessern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Recht der Grundstücksumlegung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern durch Verordnung neu zu regeln. Unter Grundstücksumlegung (Feld- oder Flurbereinigung) ist ein Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten ländlichen Grundbesitzes zu verstehen, in dem innerhalb eines bestimmten Gebiets unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen zur Erweckung der im Boden schlummernden Wachstumskräfte einschließlich der Anlage von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierung von Ödland und dgl. von Amts wegen durchgeführt werden. Jeder Teilnehmer erhält für seinen Grundbesitz bei der Umlegung grundsätzlich Land von gleichem Werte zurück. Für die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben u. ä.) und die dem gemeinen Wohle dienenden Unternehmen (Autobahnen u. ä.), bei letzteren gegen Entschädigung, werden den Teilnehmern entsprechende Abzüge in Land gemacht. Darüber hinaus sind weitere Landabzüge statthaft:

a) bis zu $7^1/_2$ vom Hundert der Teilnahmerechte zur Deckung der Kosten des Verfahrens,
b) zum Ausgleich für die auf den Grundstücken der Teilnehmer durchgeführten Bodenverbesserungen.

Das hierdurch gewonnene Land ist zu einer gesunden Bodenverteilung, insbesondere zur Neubildung deutschen Bauerntums zu verwenden.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, wieweit die bestehenden Landesgesetze noch in Kraft bleiben. Für einzelne Teile des Reichsgebiets können besondere Übergangsvorschriften erlassen werden.

§ 3

Für die Umlegung von Waldgrundstücken wird die Ermächtigung nach §§ 1 und 2 dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister gemeinsam erteilt.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung als Rechtsanwalt im Saarland.
Vom 15. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

1. An die Stelle des im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) bestimmten Zeitpunktes tritt für das Saarland der 30. September 1936.

2. Der Artikel V § 9 Abs. 3 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden.

Vom 19. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird nachstehendes verordnet:

Der Tarif des Gebührengesetzes für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Nummer 5 e erhält folgende Fassung:

„e) einer Unterschrift	
vom Betrage oder Werte	1 vom Tausend
mindestens	10 Reichsmark
höchstens	200 Reichsmark
der Unterschrift auf Zeugnissen, die Personen im Lehrberuf, in kaufmännischen, technischen oder gewerblichen Betrieben von ihrem Dienstherrn ausgestellt sind	2 Reichsmark“

§ 2

Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11	**Legalisation ausländischer Urkunden und die Bestätigung inländischer Urkunden.**	
	a) Standesamtliche Urkunden	2 Reichsmark
	Die Legalisation oder Bestätigung von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.	
	b) Ursprungszeugnisse	
	für Waren im Werte bis zu 1 000 Reichsmark einschließlich	1 Reichsmark
	andere	2 Reichsmark
	c) Urkunden, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben,	
	bei einem Werte bis zu 1 000 Reichsmark	10 Reichsmark
	bei einem Werte bis zu 10 000 Reichsmark	20 Reichsmark
	bei einem Werte von mehr als 10 000 Reichsmark	30 Reichsmark
	Behandeln mehrere gleichzeitig zur Legalisation oder Bestätigung vorgelegte Urkunden dasselbe Geschäft, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Hälfte der Gebühr erhoben. Die Legalisation oder Bestätigung von gleichzeitig vorgelegten weiteren Ausfertigungen ist frei.	
	d) Sonstige Urkunden	5 Reichsmark“

§ 3

Die Nummer 15 (Notariatsakte) erhält folgende Fassung:

„15	**Öffentliche Beurkundung von Erklärungen, Verfügungen von Todes wegen oder Erbverträgen**	
	von einem Betrage oder Werte bis 1 000 Reichsmark	10 Reichsmark
	vom Mehrbetrage oder Mehrwerte	1/2 vom Hundert
	Werden zum Zwecke der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Erklärungen mehrerer Beteiligter, die gleichzeitig vor dem Konsul erschienen sind, in einem Protokoll beurkundet, so ist die Gebühr nach dem Werte des Rechtsgeschäfts nur einmal zu erheben. Wird die Verhandlung mit einem Beteiligten in einer anderen als der deutschen Sprache geführt, so erhöhen sich die Sätze des Tarifs um die Hälfte. Wird zu der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen, so verdoppeln sich die Sätze des Tarifs.“	

§ 4

Die Nummern 20 i (vorläufiger Seeprotest) und 25 (Verfügung von Todes wegen) werden gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1936.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrwesen, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bereich der SS.

Vom 24. Juni 1936.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird verordnet:

§ 1

a) In der Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) wird dem § 2,

b) in der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912) wird dem § 8 Abs. 1 Satz 1

jeweils hinter einem Strichpunkt folgender Halbsatz zugefügt:

„die gleichen Befugnisse hat der Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP für den Dienstbereich der SS-Verfügungstruppe, SS-Wachverbände und deren Führungsstäbe."

§ 2

In der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird dem § 35 Abs. 3 folgender Satz zugefügt:

„Für die Erteilung der Fahrerlaubnis und für die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Dienstbereich der SS-Verfügungstruppe, SS-Wachverbände und deren Führungsstäbe — ausschließlich der Erteilung von allgemeinen Betriebserlaubnissen für Kraftfahrzeuge — sind die vom Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Verkehrsminister bestimmten Dienststellen zuständig."

§ 3

In der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869, 897) mit späteren Änderungen wird in Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) nach „Polizei .... Pol" eingefügt:

„SS-Verfügungstruppe, SS-Wachverbände und deren Führungsstäbe..... SS".

Berlin, den 24. Juni 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1936	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 36	**Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**	521
29. 6. 36	Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	524
29. 6. 36	Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen	524
30. 6. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	527

Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Vom 29. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Gesetz gilt

1. für gewerbliche Bäckereien und Konditoreien,
2. für Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen,
3. für gewerbliche Betriebe, die neben Bäcker- oder Konditorwaren Zwieback, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen oder Waffeln herstellen,
4. für andere gewerbliche Betriebe, soweit in ihnen Bäcker- oder Konditorwaren hergestellt werden, insbesondere in Gast-, Schank- und Bahnhofswirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), Warenhäusern und Mühlen.

(2) Für Betriebe, in denen Eisspeisen hergestellt werden, gilt das Gesetz nur insoweit, als die Herstellung in Räumen stattfindet, die gleichzeitig zur Herstellung von anderen Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Arbeiter darf ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Andere Verteilung der Arbeitszeit

Abweichend vom § 2 kann der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 4

Regelung der Arbeitszeit durch Tarifordnung und behördliche Genehmigung

(1) Durch eine Tarifordnung kann die Arbeitszeit über die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt werden. Jedoch darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit die Arbeitszeit nicht durch eine Tarifordnung geregelt ist, kann das Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Regelung treffen. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter steht die gleiche Befugnis der oberen Verwaltungsbehörde und für den Bereich mehrerer Länder dem Reichsarbeitsminister zu.

§ 5

Nachtbackverbot

(1) In der Nachtzeit von einundzwanzig bis vier Uhr darf an Werktagen in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten.

(2) Unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Herstellung ist die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung der Verbraucher nur in der Zeit von sechseinhalb bis zweiundzwanzig Uhr, zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von

sechseinviertel bis zweiundzwanzig Uhr zulässig. Die Vorschriften über die Abgabe aus offenen Verkaufsstellen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

Sonntagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen darf in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten und eine Beschäftigung von Arbeitern in den im § 1 genannten Betrieben auch im übrigen nicht erfolgen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 dürfen während einer Stunde in der Zeit von vier bis einundzwanzig Uhr Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Werktag notwendig sind. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Überschreitung des Zeitraumes von einer Stunde zulassen.

(3) Ist behördlich vorgeschrieben, daß die Arbeitsräume mit einem regelmäßig zu erneuernden Anstrich zu versehen sind, so können die hierzu erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§ 7

Herstellung von leicht verderblichen Waren an Sonntagen

(1) An Sonntagen dürfen abweichend vom § 6 Abs. 1 leicht verderbliche Konditorwaren während zweier ununterbrochener Stunden in den für jeden Ort von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeiten hergestellt und ausgetragen oder ausgefahren werden. Der Zeitraum für die Herstellung muß zwischen sieben und dreizehn Uhr liegen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen für das Austragen oder Ausfahren eine Überschreitung des Zeitraumes von zwei Stunden zulassen.

(2) Als Herstellung leicht verderblicher Konditorwaren gilt nur die Zubereitung von Creme-, Obst- und Eisspeisen und von Schlagsahne sowie das Füllen von Backwaren mit diesen Speisen. Die Herstellung von Backwaren durch Backvorgänge irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.

(3) Jugendliche Arbeiter unter achtzehn Jahren dürfen mit den im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen mit diesen Arbeiten ist auf die aus den §§ 2 und 4 sich ergebende Wochenarbeitszeit anzurechnen. Jedem an einem Sonntag beschäftigten Arbeiter ist an einem der nächsten sechs Werktage Freizeit von dreizehn Uhr ab zu gewähren.

(4) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai), den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und das Reformationsfest (31. Oktober) im Lande Sachsen, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

§ 8

Notfälle

In Notfällen finden die Vorschriften der §§ 2 und 4 über die werktägliche Arbeitszeit, des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Behörde kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe zulassen.

§ 10

Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann widerruflich zulassen, daß

1. an höchstens zwanzig Tagen im Jahre die nach den §§ 2 und 4 zulässige Arbeitszeit überschritten wird, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird,
2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen oder zum Ausgleich der durch eine Ausbesserung ausfallenden Betriebszeit,
3. abweichend von den §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen für einen fremden Betrieb oder in einem fremden Betrieb vorübergehend gearbeitet wird, wenn die Anlagen eines anderen Betriebes nicht benutzt werden können,
4. abweichend vom § 6 an Sonn- und Feiertagen Pumpernickel oder ähnliches Schwarzbrot in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, die ausschließlich oder überwiegend derartiges Brot herstellen, aus den Öfen ausgezogen wird,
5. während der Messen, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnlicher Veranstaltungen über die in den §§ 2 und 4 vorgesehene Dauer hinaus und abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

(2) Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter steht die gleiche Befugnis der oberen Verwaltungsbehörde zu.

§ 11

Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund der §§ 4 und 10 Mehrarbeit an Werktagen geleistet, so haben die Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der Reichsarbeitsminister oder der Treuhänder der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 12

Beschwerde

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gewerbeaufsichtsamts nach den §§ 4 und 10 entscheidet die vorgesetzte Behörde endgültig.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörde nach den §§ 4 und 10 sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen einer vom Reichsarbeitsminister nach § 9 bestimmten Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde und endgültig der Reichsarbeitsminister.

§ 13

Verhältnis zur Arbeitszeitordnung und Gewerbeordnung

(1) Für Arbeiter in den im § 1 genannten Betrieben gelten von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) neben diesem Gesetz nur die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, und zwar § 16 Absätze 1 bis 5 über Beschäftigungsverbote, § 17 über Höchstarbeitszeit, § 19 über Nachtarbeit, § 20 Abs. 2 über ununterbrochene Ruhezeiten, § 21 Absätze 2 bis 4 über Arbeitspausen, §§ 22 und 23 über Mehrarbeit, § 26 Absätze 2 bis 4 über Anzeigen und Aushänge, § 27 über Strafen, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften der Arbeitszeitordnung handelt, und § 28 über Zwangsmaßnahmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 105b bis 105i und des § 136 der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe finden auf Arbeiter in den im § 1 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern (§ 139b der Gewerbeordnung). Die Ortspolizeibehörden haben bei der Durchführung dieses Gesetzes den Gewerbeaufsichtsämtern Amtshilfe zu leisten.

(2) Hinsichtlich der Befugnisse und der Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

§ 15

Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark werden alle Personen bestraft, die den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 13, oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiten vornehmen oder andere Personen beschäftigen. Soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird ebenso bestraft, wer den zuständigen Aufsichtspersonen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht unverzüglich gestattet oder die Ausführung der Aufsicht anderweitig zu behindern oder zu vereiteln versucht.

(2) Wer wegen einer der im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil Kapitel II Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 279/298) und des Gesetzes zur Änderung der Bäckereiverordnung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 859) sowie der § 1 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitszeitordnung werden aufgehoben.

(3) Die auf Grund des § 30 der Arbeitszeitordnung getroffenen Regelungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

Vom 29. Juni 1936.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen.

Vom 29. Juni 1936.

Auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird verordnet:

§ 1

(1) Personen, die in fremden Devisensachen geschäftsmäßig Hilfe leisten, bedürfen dazu der vorherigen Erlaubnis des Präsidenten des Landesfinanzamts (Devisenstelle); als Devisensachen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816).

(2) Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, vorbehaltlich der auf Grund von § 5 etwa angeordneten Beschränkungen im gesamten Reichsgebiet in fremden Devisensachen einschließlich der Devisenstrafsachen geschäftsmäßig Rat zu erteilen und vor den mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stellen als Bevollmächtigter oder Beistand aufzutreten.

(3) Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, dürfen Rechtsangelegenheiten und Steuersachen erledigen, die mit Devisensachen, mit denen sie befaßt sind, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(4) Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der Erlaubnis nicht.

§ 2

Einer Erlaubnis gemäß § 1 bedürfen nicht:

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Devisensachen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, allgemein zugelassene Steuerberater und öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer;
3. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften Hilfe in Devisensachen leisten;
4. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder Hilfe in Devisensachen leisten.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung stehen dem nicht entgegen,

1. daß Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens und für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzte Personen hinsichtlich des verwahrten oder verwalteten Vermögens Devisensachen besorgen;
2. daß Devisenbanken (§ 6 Abs. 8 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 106) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Devisensachen besorgen;
3. daß Handelsfirmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, Devisensachen für ihre Kunden besorgen;
4. daß Angestellte Devisensachen ihres Dienstherrn erledigen;
5. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Devisensachen erledigen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht werden.

§ 4

(1) Die Erlaubnis wird von dem Präsidenten des Landesfinanzamts (Devisenstelle) erteilt, der für den Wohnsitz des Gesuchstellers zuständig ist.

(2) Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

§ 5

(1) Die Erlaubnis kann auf ein bestimmtes räumliches Gebiet oder auf die Tätigkeit bei bestimmten, mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stellen oder auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(2) Soll die Erlaubnis auch die Befugnis zum Auftreten vor einer Überwachungsstelle gewähren, so hat sich der Präsident des Landesfinanzamts vor der Erteilung nach näherer Anweisung, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt, mit dem betreffenden Reichsbeauftragten ins Einvernehmen zu setzen.

§ 6

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügend Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Devisenberatern oder von Personen, die unter § 2 Abs. 1 Ziffer 2 fallen, gedeckt ist.

§ 7

Die Erlaubnis wird Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erteilt.

§ 8

(1) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag Juden und jüdischen Vereinigungen, die zur Förderung der Auswanderung von Juden tätig werden, die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer erteilen.

§ 9

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen. Dies gilt nicht, wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichnete Tätigkeit bereits vor dem 18. Dezember 1935 in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 10

(1) Der Gesuchsteller hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dergleichen zu belegen.

(2) Außer den im Abs. 1 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Gesuchstellers beizufügen.

(3) In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Antragsteller seine Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben zu beschränken und auch vor einer oder mehreren Überwachungsstellen aufzutreten beabsichtigt.

(4) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Hilfeleistung in Devisensachen tatsächlich ausüben sollen.

§ 11

Die Frage des Bedürfnisses ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Ortes, in dem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, und des näheren Wirtschaftsgebietes, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Gesuchsteller Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dergleichen für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

§ 12

Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 13

(1) Personen, denen die Erlaubnis gemäß § 1 erteilt worden ist, sind befugt, die Bezeichnung „Devisenberater" zu führen; die Führung von anderen Bezeichnungen ist nicht statthaft.

(2) Personen, denen die Erlaubnis nach § 5 beschränkt erteilt wird, können für eine Beschränkung der Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden.

§ 14

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Gesuchsteller seine Tätigkeit nicht binnen drei Monaten seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

§ 15

(1) Die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte und zur Geheimhaltung der Tatsachen, die dem Devisenberater bei berufsmäßiger Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich werden.

(2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinne ausgeübt war.

(3) Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Dienste der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art anzubieten.

§ 16

(1) Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind, ferner, daß über die geforderten und bezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird.

(2) Schriftstücke, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben auch, wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann weitere Richtlinien für die Geschäftsführung geben.

§ 17

Der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) ist zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch seine Beamten oder durch von ihm beauftragte Personen befugt.

§ 18

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) kann die Erlaubnis widerrufen,

1. wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen; wegen mangelnden Bedürfnisses darf jedoch die Erlaubnis nicht widerrufen werden;
2. wenn die Tätigkeit tatsächlich ein Jahr nicht ausgeübt wird;
3. wenn die auf Grund des § 5 angeordneten Einschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet werden;
4. wenn den Vorschriften über die Führung der Berufsbezeichnung der Devisenberater zuwidergehandelt wird;
5. wenn den Vorschriften des § 15 zuwidergehandelt wird.

(2) Vor der Entscheidung ist der Devisenberater zu hören. Der Widerruf wird, wenn der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit nicht gewährt, mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(3) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts (Devisenstelle) kann den im § 3 Abs. 1 genannten Personen und Firmen die Besorgung von Devisensachen untersagen, wenn die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse zu einer Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht werden. § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den im § 2 Ziffern 3 und 4 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Devisensachen untersagen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

Wer, ohne im Besitz der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, in fremden Devisensachen geschäftsmäßig Hilfe leistet, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

(1) Ein Devisenberater, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Devisenberater stehen seine berufsmäßigen Gehilfen gleich. Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

(3) Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftsmäßig in fremden Devisensachen Hilfe geleistet haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zur Entscheidung über ihre Zulassung fortsetzen, wenn sie die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachsuchen.

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 30. Juni 1936.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

(1) In allen Betrieben im Sinne des § 1 hat der Führer des Betriebes ein Verzeichnis über die Arbeitszeit der Arbeiter nach anliegendem Muster zu führen. Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb oder für Betriebsabteilungen, ist spätestens am folgenden Werktag in das Verzeichnis einzutragen. Dieses ist im Betriebe so aufzubewahren, daß es den Arbeitern und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zugänglich ist.

Anlage (S. 528)

(2) Wird die Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung oder für einzelne Arbeiter auf Grund des § 3 auf einen Zeitraum von einer oder zwei Wochen oder auf Grund des § 4 durch eine Tarifordnung oder behördliche Genehmigung auf einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt, so tritt in dem Verzeichnis an Stelle der Kalenderwoche der Ausgleichszeitraum. Der Beginn des Ausgleichszeitraumes ist im Verzeichnis von vornherein festzulegen.

(3) Ist die Dauer der Arbeitszeit an jedem Tag der Woche die gleiche oder wiederholt sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraumes längere Zeit hindurch, so genügt an Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Verzeichnisses ein Aushang im Betriebe, aus dem Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen oder der für den Ausgleichszeitraum geltenden Arbeitszeit und der Pausen ersichtlich sind. Bei ungleichmäßiger Verteilung ist die Dauer der Arbeitszeit für jeden Tag des Ausgleichszeitraumes in dem Aushang anzugeben.

Artikel 2

Herstellung von leicht verderblichen Waren an Sonntagen

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 sind die oberen Verwaltungsbehörden. Die oberen Verwaltungsbehörden können die Gewerbeaufsichtsämter mit der Festsetzung der Lage der Sonntagsarbeit beauftragen. Die Festsetzung hat nach Fühlungnahme mit den beteiligten Kreisen für Gemeinden oder größere Bezirke einheitlich zu erfolgen unter möglichster Berücksichtigung der Zeit für den Hauptgottesdienst und der Verkaufszeit für Bäcker- und Konditorwaren.

(2) Der Führer des Betriebes hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Arbeiter seine Beschäftigung an Sonntagen, die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und die Lage der ihm zu gewährenden Freizeit (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ersichtlich sind. Das Verzeichnis kann gegebenenfalls mit dem nach Artikel 1 zu führenden Verzeichnis verbunden werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zur Bäckereiverordnung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 861) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Anlage
(Zum Artikel 1 Abs. 1)

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

in der Kalenderwoche vom ..... bis ..... 193...

für .....
(Name des Arbeiters)

.....
(Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung)

umfassend die Arbeiter: .....

.....

.....

Datum	Wochentag	Tägliche Arbeitszeit			Dauer der reinen Arbeitszeit (ohne Pausen) nach den Spalten 3 bis 5	Bemerkungen
		Beginn	Ende	Pausen		
1	2	3	4	5	6	7
Dauer der Arbeitszeit in der ganzen Kalenderwoche						

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1936	Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 36	Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland	529
24. 6. 36	Verordnung über den Abschuß von Schwarzwild, Füchsen und Iltissen	529
30. 6. 36	Verordnung über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften im Saarland	530

Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland.

Vom 23. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Die im § 2 der Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland vom 17. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 761; 1936 I S. 195) getroffene Regelung bleibt über den 30. Juni 1936 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Abschuß von Schwarzwild, Füchsen und Iltissen.

Vom 24. Juni 1936 *).

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 38 Abs. 3, Buchstabe b der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz werden die Worte „bis 1. August" durch die Worte „bis 15. Juni" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1936.

Der Reichsjägermeister
Göring

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 29. Juni 1936.

Verordnung über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften im Saarland. Vom 30. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Saarland gilt das preußische Recht der Umlegung, Gemeinheitsteilung, Ablösung (Flurbereinigung), der Unschädlichkeitszeugnisse, der Verwendung und ihrer Verfahren, wie es jeweils im linksrheinischen Teil der Rheinprovinz in Geltung ist, einschließlich des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Preuß. Gesetzsamml. S. 109) und seiner Änderungen, jedoch mit den Ergänzungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§ 2

(1) Der Reichskommissar für das Saarland kann nach Anhörung des Landesbauernführers für ein Umlegungsverfahren einen besonderen Abzug in der Landabfindung anordnen. Der Abzug darf $7^1/_2$ vom Hundert der Teilnahmerechte der Beteiligten nicht überschreiten.

(2) Das hierdurch gewonnene Land ist zu einer gesunden Bodenverteilung, insbesondere zur Neubildung deutschen Bauerntums, zu verwenden.

(3) Der aus der Verwertung des Landes erzielte Erlös ist zur Entlastung der Beteiligten von den Kosten der Umlegung in dem Verhältnisse zu verwenden, in dem die Beteiligten zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere Erbhöfe, dürfen durch den Abzug in ihrer Lebensfähigkeit nicht gefährdet werden; der Kreisbauernführer ist zu hören.

§ 3

(1) Der Reichskommissar für das Saarland kann nach Anhörung des Landesbauernführers anordnen, daß im Umlegungsverfahren Bodenverbesserungen von der Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten ausgeführt werden. Die an der Bodenverbesserung beteiligten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Durchführung der Bodenverbesserung vor Ausführung des Auseinandersetzungsplanes zu dulden. Hierdurch eintretende Nachteile sind ihnen angemessen zu entschädigen.

(2) Die Eigentümer der an der Bodenverbesserung beteiligten Grundstücke haben keinen Anspruch auf den durch die Verbesserung erzielten Mehrwert dieser Grundstücke. Der Mehrwert ist durch eine Nachschätzung zu ermitteln und gemäß § 2 Abs. 2 zu verwenden. Der Erlös dient zur Deckung der Kosten der Bodenverbesserung.

(3) Der § 11 Abs. 1 der preußischen Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 453) wird dahin erweitert, daß die Eigentümer der an der Bodenverbesserung beteiligten Grundstücke für den in das Verfahren eingebrachten Wert dieser Grundstücke auch aus den verbesserten Grundstücken ohne Rücksicht auf den Ausfall an Flächen abgefunden werden können.

§ 4

(1) Die Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung wird bei dem Reichskommissar für das Saarland gebildet.

(2) Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Spruchkammer ist das Preußische Oberverwaltungsgericht (Senat für Siedlung und Auseinandersetzung) zuständig.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die im Saarland zur Zeit geltenden Vorschriften der Umlegung, Gemeinheitsteilung, Ablösung (Flurbereinigung), der Unschädlichkeitszeugnisse, der Verwendung und ihrer Verfahren für das Saarland außer Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft führt diese Verordnung aus. Er kann ergänzende Vorschriften und Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1936	Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes**	531
2. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs**	532
2. 7. 36	**Gesetz über Hypothekenzinsen**	533
2. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)**	535
3. 7. 36	**Zweites Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden**	536
2. 7. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen	536
2. 7. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen	537

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes
Vom 2. Juli 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1
   a) wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Der Steuer unterliegen auch:
   1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen,
   2. die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und durch die Deutsche Reichspost,
   3. die Beförderung von Gütern, soweit sie im Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) geregelt ist,
   4. die Beförderung von Gütern im Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs."

   b) erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung Absatz 3.

2. Im § 11 Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Straßenbahnverkehr" die Worte „, im Ortslinienverkehr" eingefügt.

Artikel 2

Die Vorschriften des Beförderungsteuergesetzes über die Besteuerung der Beförderung von Personen und Gütern auf Wasserstraßen werden aufgehoben.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Beförderungsteuer für Beförderungen im Ortslinienverkehr ganz oder teilweise zu erlassen. Das gleiche gilt für Beförderungen im Kraftdroschkenverkehr und im Mietwagenverkehr, soweit er mit Personenkraftwagen betrieben wird.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Beförderungsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter neuer Paragraphenfolge und unter dem Tag der Bekanntmachung. Hierbei sind gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen, Unstimmigkeiten zu beseitigen und solche Änderungen vorzunehmen, die das Gesetz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes bringt. Es können auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die zur Behebung von Zweifeln dienen.

Artikel 5

(1) Die Artikel 2, 3 und 4 treten mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 über die Besteuerung der Beförderung von Gütern, soweit die Beförderung im Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen geregelt ist, tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann die übrigen Vorschriften des Artikels 1 in Kraft treten.

Berlin, 2. Juli 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Vom 2. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die §§ 139 und 143a des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

„§ 139

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist, auch auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden."

„§ 143a

Wer ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen."

Artikel 2

Hinter § 353a des Strafgesetzbuchs werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 353b

Ein Beamter oder früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Einem Beamten steht eine für eine Behörde tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der dem Täter vorgesetzten Behörde, und, wenn er nicht mehr in seinem Amt oder seiner Stellung ist, mit Zustimmung der letzten vorgesetzten Behörde verfolgt. Die Verfolgung von Personen, die zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden sind, tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

§ 353c

Wer, abgesehen von dem Fall des § 353b, unbefugt ein amtliches Schriftstück, das als geheim oder vertraulich bezeichnet worden ist, oder dessen wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung weitergibt, zu deren Geheimhaltung er von einer zuständigen Stelle besonders verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt."

Artikel 3

(1) Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ist in den Fällen des § 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs und des § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Hochverrats oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falles der Wehrmittelbeschädigung handelt, der Volksgerichtshof zuständig.

(2) Artikel 8 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Hypothekenzinsen.

Vom 2. Juli 1936.

Im Zuge der freiwilligen Zinsermäßigung, die auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45, 286) durchgeführt worden ist, sind die Zinsen in einem großen Bereich der langfristigen Bodenverschuldung auf einen der gegenwärtigen Wirtschaftslage entsprechenden, angemessenen Satz gesenkt worden. Darüber hinaus haben viele Gläubiger, vor allem Körperschaften und Anstalten, den Zins ihrer hypothekarischen Ausleihungen aus freien Stücken nach dem im Gesetz gegebenen Maßstabe ermäßigt. Die Reichsregierung richtet an die Gläubiger, insbesondere an die Gläubiger der freien Hand, die den Zins ihrer Hypotheken noch nicht ermäßigt haben, die Mahnung, dem Beispiel der anderen Gläubiger zu folgen. Damit auch in den Fällen, in denen sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen können, eine gerechte Zinsregelung stattfindet, steht den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zinsermäßigung durch Vereinbarung

(1) Die Gläubiger der Forderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert sind — vorbehaltlich der Ausnahmen des § 3 und der Sonderregelung des § 4 —, sind gehalten, die Zinsen durch Vereinbarung mit ihren Schuldnern auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Forderungen, die durch Grundschuld gesichert sind, und auf Grundschulden entsprechende Anwendung.

§ 2

Vertragshilfe des Richters

(1) Können sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen, so vermittelt der Richter auf Antrag die Vereinbarung.

(2) Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt der Richter den angemessenen Zins, über den der Gläubiger, solange das Gesetz gilt, mit seiner Zinsforderung nicht hinausgehen darf.

(3) Die Bestimmung des Richters ist maßgebend für die Zinsbeträge, die für die Zeit nach der Antragstellung zu entrichten sind; auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen kommt es dabei nicht an. Entfällt nur ein Teil einer Zinsrate auf die Zeit nach der Antragstellung, so wirkt die Bestimmung des Richters für die ganze Rate.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung

1. auf Forderungen und Grundschulden, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war;
2. auf Forderungen und Grundschulden, die zur Deckung von im Ausland aufgenommenen Anleihen dienen;
3. auf Forderungen und Grundschulden der Kreditanstalten, die den Hypothekenzins auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45, 286) und der Verordnung vom 17. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) ermäßigt haben;
4. auf Forderungen und Grundschulden sonstiger Unternehmen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben langfristigen Kredit gewähren und unter staatlicher Aufsicht stehen;

5. auf Forderungen und Grundschulden des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Bei den im Abs. 1 unter 4 und 5 genannten Gläubigern ist durch die Aufsichtsbehörde sicherzustellen, daß der Hypothekenzins den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend ermäßigt wird, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

§ 4

Sonderregelung für Aufwertungsforderungen

(1) Auf aufgewertete Forderungen und Grundschulden findet das Gesetz nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Zins, der den gesetzlich festgelegten Aufwertungszinssatz übersteigt, auf diesen Satz zu ermäßigen ist; jedoch kann auch in diesem Fall eine Zinsermäßigung nicht verlangt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe den vereinbarten höheren Zins mit Rücksicht auf den Kapitalverlust, den der Gläubiger erlitten hat, rechtfertigen.

(2) Unter den gesetzlichen Aufwertungszins sind die Zinsen aufgewerteter Rechte im Rahmen des § 1 nur zu ermäßigen, wenn es nach Lage des einzelnen Falles, insbesondere wegen der den Regelsatz übersteigenden Höhe der Aufwertung, unbillig hart wäre, die Zinsermäßigung dem Schuldner zu versagen.

§ 5

Antragstellung

(1) Den Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der persönliche Schuldner oder der Gläubiger stellen.

(2) Sachlich zuständig ist das Amtsgericht. Der Antrag ist an dasjenige Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

§ 6

Gerichtliches Verfahren

(1) Für das Verfahren gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Zu einer Güteverhandlung kann das Gericht die Gläubiger anderer Rechte an dem Grundstück laden, auch wenn ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe für diese Rechte nicht gestellt ist.

(3) Das Gericht kann sich mit der Glaubhaftmachung an Stelle des vollen Beweises tatsächlicher Behauptungen begnügen.

§ 7

Beschwerde

(1) Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(2) Die sofortige Beschwerde kann bei dem Amtsgericht oder bei dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden.

§ 8

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

(1) Aus der rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten sowie aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Ist zwischen den Parteien nur die Höhe des angemessenen Zinses streitig und hat der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran, wegen eines fälligen Zinsanspruches einen vollstreckbaren Schuldtitel zu erlangen, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auf Antrag des Gläubigers insoweit zugleich die Zahlungspflicht des Schuldners auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht in diesem Fall einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 9

Kosten des Verfahrens

(1) Bestimmt der Richter den angemessenen Zins nach § 2 Abs. 2, so hat im Falle der Zinsherabsetzung der Gläubiger, sonst der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Gericht kann in besonderen Fällen über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Für die Vermittlung einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung nach § 2 Abs. 2, so beträgt die Gebühr das Doppelte der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, ohne daß es zu einer vom Gericht vermittelten Vereinbarung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr; bei Rücknahme vor Bestimmung eines Verhandlungstermins wird keine Gebühr erhoben. Bei der Bemessung des Geschäftswerts bleibt ein Antrag auf Ausspruch der Zahlungspflicht (§ 8 Abs. 2) außer Betracht. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug berechnet; wird die Beschwerde zurück-

genommen, ohne daß es zu einer vom Gericht vermittelten Vereinbarung kommt, so beträgt die Gebühr die Hälfte der vollen Gebühr.

§ 10

Grundbucheintragung

(1) Die nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Richter bestimmte Änderung der Verzinsung bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

(2) Freiwillige Zinsermäßigungen werden, solange das Gesetz gilt, in das Grundbuch gebührenfrei eingetragen.

§ 11

Gesetzliche Vertreter, Treuhänder und öffentliche Körperschaften

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter und Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie den Zins freiwillig auf ein angemessenes Maß senken, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können, um eine freiwillige Einigung über eine Zinsherabsetzung zu ermöglichen, von entgegenstehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 12

Entgegenstehende Vereinbarungen

(1) Eine im voraus getroffene Vereinbarung, nach der die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen wäre, ist unwirksam.

(2) Eine Vereinbarung, nach der eine Zinssenkung dem Schuldner Nachteile bringt, findet auf Zinsermäßigungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, keine Anwendung.

§ 13

Einfluß auf rechtskräftige Entscheidungen und anhängige Verfahren

(1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(2) Stellt der Schuldner einen Antrag nach § 5 dieses Gesetzes, so können bis zur Beendigung dieses Verfahrens anhängige Rechtsstreitigkeiten sowie Zwangsvollstreckungen ausgesetzt werden, soweit sie den über 5 vom Hundert hinausgehenden Betrag einer Zinsforderung betreffen.

§ 14

Geltungsdauer und Durchführung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1939 außer Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch Richtlinien über die Höhe des angemessenen Zinses. Dabei kann von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen werden, soweit es die beteiligten Reichsminister für erforderlich halten.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen).

Vom 2. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Aufsichtsbehörden der Gemeinden haben die festgesetzten Gebühren jeweils bei der Prüfung der Haushaltssatzung (§ 86 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 —

Reichsgesetzbl. I S. 49, 60) auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen. Eine Erhöhung der Gebühren bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird § 2.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweites Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 3. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für bei ihr auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1936 bis zum 31. Dezember 1936 eingehende Beträge ausgibt.

Berlin, 3. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen.

Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) werden über die Höhe des angemessenen Hypothekenzinses folgende

Richtlinien

erlassen:

Artikel 1

Allgemeiner Grundsatz für die Zinsberechnung

(1) Für die von dem Gesetz betroffenen Hypotheken (Grundschulden) ist nach der allgemeinen Wirtschaftslage ein Zinssatz von 5 vom Hundert angemessen. Dieser Satz erhöht sich um $^1/_2$ vom Hundert bis 1 vom Hundert, wenn die Hypothek ganz oder zum überwiegenden Teil über 50 vom Hundert des Grundstückswerts liegt und dieser Nachteil nicht durch anderweitige Sicherheit, insbesondere durch Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausgeglichen wird.

(2) Bei der Berechnung des Grundstückswerts ist von dem Einheitswert des Grundstücks auszugehen. Umstände, die eine vom Einheitswert abweichende Bewertung rechtfertigen, sind angemessen zu berücksichtigen. Änderungen in der Bewertung des Grundstücks, die nur von vorübergehender Dauer sind, haben außer Betracht zu bleiben.

Artikel 2

Notlage des Gläubigers oder Schuldners

(1) Im Einzelfall kann bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Gläubigers für die Dauer dieser Notlage über den im Artikel 1 bestimmten Zinssatz hinausgegangen werden, sofern eine im Rahmen des vereinbarten Zinses liegende höhere Belastung für den Schuldner erträglich ist. Dies darf jedoch nicht dahin führen, daß der Zinssatz auf mehr als 6 vom Hundert festgesetzt wird.

(2) Auch eine besondere Notlage des Schuldners ist angemessen zu berücksichtigen. Dies darf jedoch nicht dahin führen, daß der Zinssatz auf weniger als 5 vom Hundert ermäßigt wird.

Artikel 3

Berücksichtigung von Kapitalabzügen und Verlängerungsgebühren

(1) Im Einzelfall ist ferner in billiger Weise zu berücksichtigen die zusätzliche Belastung des Schuld-

ners durch Abzüge bei der Auszahlung des Darlehens oder durch die Vereinbarung einer Verlängerungsgebühr, soweit die Zusatzbelastung nicht durch die Kosten der Geldbeschaffung oder die Kosten der Verlängerung des Darlehens bedingt ist. Als Kosten der Geldbeschaffung und der Verlängerung kommen Kursverluste, Bearbeitungskosten und ähnliche Kosten, soweit sie notwendig und angemessen sind, in Betracht.

(2) Die zu berücksichtigende zusätzliche Belastung ist auf die gesamte Laufzeit oder die voraussichtliche Dauer der Beleihung zu verteilen, in einem Hundertsatz der Kapitalforderung festzustellen und von dem angemessenen Zins, der sich aus Artikel 1 ergibt, abzuziehen. Der im Artikel 1 bestimmte Zinssatz kann hierbei unterschritten werden, jedoch in der Regel um nicht mehr als 2 vom Hundert.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Abzug, den der Gläubiger bei der Auszahlung des Darlehens gemacht hat, oder die Vereinbarung der Verlängerungsgebühr vor dem 1. April 1933 erfolgt ist.

Artikel 4

Verwaltungskosten

Wiederkehrende Leistungen, die sich der Gläubiger für Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten neben dem Zins ausbedungen hat, sind wie Zinsen zu behandeln.

Artikel 5

Strafzinsen

Die Vorschriften des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung auf Strafzinsen (Zinszuschläge, die der Schuldner zu entrichten hat, wenn er mit der Zinszahlung in Verzug kommt oder wenn das Kapital fällig wird). Als Strafzins ist ein Satz von höchstens 1 vom Hundert des Kapitalbetrages jährlich angemessen. Ist der Schuldner nur mit einem Teil der Zinsen in Verzug, so darf der Strafzins nur von dem entsprechenden Teil des Kapitals berechnet werden.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen.

Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird zur Durchführung des Gesetzes im Saarland folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Zahlungsfrist

Artikel 1

Antrag

(1) Fordert der Gläubiger einer Hypothek oder Grundschuld, die auf einem Grundstück im Saarland lastet und dem Gesetz über Hypothekenzinsen unterliegt, die Rückzahlung des Kapitals, so kann der Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks bei dem nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zuständigen Amtsgericht beantragen, daß ihm eine Zahlungsfrist bewilligt wird.

(2) Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem der Schuldner oder der Eigentümer von dem Rückzahlungsverlangen Kenntnis erlangt hat.

Artikel 2

Entscheidung des Richters

(1) Der Richter soll eine Zahlungsfrist bewilligen, wenn der Gläubiger das Kapital zurückfordert, um der Zinsermäßigung auszuweichen. Der Richter kann eine Zahlungsfrist ferner bewilligen, wenn und insoweit dem Gläubiger bei Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Stillhalten billigerweise zuzumuten ist.

(2) Die Dauer der Zahlungsfrist ist nach Lage des Einzelfalls zu bemessen; sie kann längstens bis zum 30. Juni 1939 bewilligt werden.

Artikel 3

Vorzeitige Fälligkeit

Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig wird, sowie die Gläubigerrechte nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht berührt. Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzug ist.

Artikel 4

Gerichtliches Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über Hypothekenzinsen sinngemäß.

(2) Das Gericht kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen ist. Gegen die einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Kosten des Verfahrens

(1) Bewilligt der Richter eine Zahlungsfrist, so hat der Gläubiger, sonst der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Gericht kann in besonderen Fällen über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Für das gesamte Verfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt oder wird der Antrag im Laufe des Verfahrens zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr; bei Rücknahme des Antrags vor Bestimmung eines Verhandlungstermins wird keine Gebühr erhoben. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug berechnet; bei Rücknahme der Beschwerde wird in jedem Fall die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(3) Wird das Zahlungsfristverfahren mit dem Zinsermäßigungsverfahren verbunden, so werden nur die im § 9 des Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben, und zwar unter Zusammenrechnung der für beide Verfahren maßgebenden Werte.

Artikel 6

Wirkung der Zahlungsfrist

(1) Die Zahlungsfrist wirkt so, als ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsfrist beantragt wird, Stundung bewilligt hätte. Der Zinsenlauf und der Tilgungsdienst werden durch die Zahlungsfrist nicht berührt.

(2) Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist die Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Zahlungsfrist unzulässig.

Artikel 7

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs

Die vom Richter bewilligte Zahlungsfrist bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

2. Abschnitt

Berechnung des Grundstückswerts

Artikel 8

Vorläufiger Einheitswert

Ist bei einem Grundstück im Saarland der Einheitswert noch nicht festgestellt, so hat das zuständige Finanzamt einen vorläufigen Einheitswert zu bestimmen, um dem Gericht die Ermittlung des Grundstückswerts nach Artikel 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung (Richtlinien für die Höhe des angemessenen Zinses) vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 536) zu ermöglichen.

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

539

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1936	Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes	539
29. 6. 36	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr	540
30. 6. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen	540
2. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland	542
3. 7. 36	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	543
7. 7. 36	Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken	543
10. 7. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	544

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 10. Juli 1936, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Dritte Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über das Reichspatentamt.

Zweite Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes. Vom 27. Juni 1936.

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 des Tierschutzgesetzes ist die Bergbehörde.

§ 2

Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung von Einhufern untertage gemäß § 4 des Tierschutzgesetzes gelten folgende Grundsätze:

1. Begleiter und Pflegepersonal für die in den Gruben verwendeten Einhufer sind besonders sorgfältig auszuwählen.
2. Die von Einhufern begangenen Strecken müssen möglichst trocken gehalten werden. Einhufer, die auf nassen Strecken arbeiten, müssen zur Vermeidung von Erkrankungen der Füße und Hufe in angemessenen Zwischenräumen gegen andere Tiere ausgetauscht werden.
3. In Stallungen mit elektrischem Licht müssen ausreichend lichtstarke Lampen verwendet werden, um den Tieren einen genügenden Ersatz für das fehlende Tageslicht zu geben.
4. In Stallungen mit reichlichem Tropfenfall sollen Einhufer nicht untergebracht werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, so sind genügende Schutzvorrichtungen anzubringen.
5. Kranke Einhufer sollen alsbald nach übertage gebracht und hier versorgt werden. Das gleiche gilt für Einhufer, die längere Zeit unter besonders ungünstigen Umständen (nasse Strecken, dauernd ungünstige Beleuchtung in den Stallungen) gearbeitet haben.

§ 3

Die Bergbehörden haben sich über die Unterbringung, Haltung, Arbeitsleistung und den Gesundheitszustand der untertage verwendeten Einhufer unter Zuziehung des zuständigen beamteten Tierarztes durch stichprobenweise Besichtigungen wenigstens einmal jährlich zu unterrichten.

Berlin, den 27. Juni 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 29. Juni 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird die Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 909) wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Abschnitt A Ziffer 5 werden die Worte „Kraftfahrzeugbriefs und" gestrichen.

2. Hinter Ziffer 5 des Abschnitts A Artikels I wird folgende Ziffer 5a eingefügt:

„5a. Berichtigung eines Kraftfahrzeugbriefs
bei Krafträdern ... 0,50 Reichsmark,
in anderen Fällen .. 1,00 „ ".

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Vom 30. Juni 1936.

Auf Grund des § 59 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Erster Abschnitt

Artikel 1

Wird ein Kreditinstitut auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes aufgelöst oder von dem Reichskommissar für das Kreditwesen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ein Liquidator bestellt oder abberufen, so ist dies dem Registergericht mitzuteilen. Das Registergericht hat von Amts wegen diese Tatsachen in das Handels- oder Genossenschaftsregister einzutragen.

Artikel 2

Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 18, 24 und 25 des Gesetzes finden keine Anwendung auf

a) Kreditinstitute, die sich im Zustande der Liquidation oder des Konkurses befinden, soweit der Geschäftsbetrieb sich auf die Durchführung der Liquidation oder des Konkurses beschränkt,

b) Werksparkassen,

c) Verbrauchergenossenschaften mit Spareinrichtungen,

d) im Zustand einer stillen Abwicklung befindliche Kreditinstitute, die dem Reichskommissar ihren Eintritt in die stille Abwicklung angezeigt haben.

Artikel 3

(1) Zu den Krediten im Sinne der §§ 9, 12, 13 und 14 des Gesetzes gehören bei Kreditinstituten, die gleichzeitig Handelsgeschäfte anderer Art, insbesondere Warengeschäfte, betreiben, auch die Kredite, die aus diesen Geschäften entstanden sind.

(2) Zu den Krediten der im Abs. 1 bezeichneten Art gehören dagegen nicht

a) die von anderen Kreditinstituten angekauften Akzepte oder Solawechsel von Banken oder Finanzierungsinstituten mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten, soweit sie im Geldmarkt usancemäßig gehandelt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar, welche Papiere hiernach in Betracht kommen.

b) Forderungen an andere Kreditinstitute aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage, nicht der Kreditgewährung dienenden Guthaben. Diese Forderungen müssen jedenfalls von unzweifelhafter Bonität und Liquidität, spätestens in drei Monaten fällig und ungesichert sein; jedoch können die Forderungen der eingetragenen Genossenschaften — mit Ausnahme der Zentralkassen — sowie der öffentlich-rechtlichen oder auf privatem Recht beruhenden Sparkassen gegen ihre Zentralkreditinstitute auch später fälliggestellt sein.

Artikel 4

§ 13 des Gesetzes findet keine Anwendung

a) auf Kredite, die an das Reich und die Länder gewährt oder von diesen verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind,

b) auf Wechselkredite, die den Anforderungen des § 16 Abs. 2 des Gesetzes entsprechen und bei denen die Wechselurkunden mit mindestens zwei guten Unterschriften versehen sind. Das gleiche gilt für Wechsel, auf die hinsichtlich der Wechselverbundenen oder der sonstigen Besicherung die Voraussetzungen für einen Ankauf durch die Reichsbank zutreffen.

Artikel 5

Die Befugnisse gemäß § 34 Buchstabe a des Gesetzes stehen dem Reichskommissar auch gegenüber Unternehmungen zu, bei denen er Grund zu der Annahme hat, daß sie Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben.

Artikel 6

Im Sinne des § 38 des Gesetzes stehen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute die Wirtschaftsgruppen der Kreditinstitute und die aus Spitzenverbänden hervorgegangenen Fachgruppen der Kreditinstitute gleich.

Zweiter Abschnitt

Artikel 7

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

I. Im Artikel 1 werden folgende Vorschriften angefügt:

„h) bei Kreditinstituten oder Zweigstellen eines Kreditinstituts, deren Geschäftsbetrieb tatsächlich oder rechtlich auf Geschäfte bestimmter Art beschränkt ist, für eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Geschäftsart (z. B. Umwandlung einer Kreditgenossenschaft in eine Haftungsgenossenschaft, Erweiterung des reinen Spargeschäfts auf sonstige Bankgeschäfte),

i) bei Einzelfirmen für jeden Wechsel in der Person des Firmeninhabers, bei Personengesellschaften für jeden Wechsel und jede Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters; dies gilt nicht für eine Änderung, die auf einer Erbfolge beruht."

II. Im Artikel 6 wird der zweite Satz gestrichen.

III. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Zu den Krediten im Sinne des § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehören nicht abgeschriebene Kredite. Offene oder stille Rückstellungen, Delkrederereserven usw. dürfen bei den Krediten nicht abgesetzt werden."

IV. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Bei der Feststellung der Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes können fällige, von Bindungen und Belastungen freie Depositen- und Kontokorrentguthaben in der Höhe unberücksichtigt bleiben, in der das Kreditinstitut gegen den einzelnen Einleger fällige Forderungen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten brauchen nicht auf die gleiche Währung zu lauten.

(2) Bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 11 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes ist von dem eingezahlten Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven neben den entstandenen Verlusten auch der Bestand an eigenen Aktien oder Geschäftsanteilen zum Nennwert in Abzug zu bringen.

(3) Zur Festsetzung des im § 11 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes vorgesehenen Zuschlages wird das Aufsichtsamt für das Kreditwesen ermächtigt.

(4) Außerordentliche Reserven im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes sind durch Gesetz nicht vorgeschriebene Reserven, die bestimmten Sonderzwecken dienen."

V. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Als eine Kreditgewährung im Sinne des § 12 des Gesetzes gilt auch die Verlängerung oder Erhöhung eines bereits eingeräumten Kredits.

(2) Bei Verlängerung eines Kredits, für den die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, kommt die erneute Anzeige in Fortfall.

(3) Wird ein Kredit, für den die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, erhöht, so ist er nur dann erneut anzuzeigen, wenn der Gesamtbetrag des Kredits nach seiner Erhöhung den zuletzt angezeigten Gesamtbetrag um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

(4) Die Kreditinstitute mit Ausnahme der dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. angeschlossenen eingetragenen Genossenschaften haben für vor dem 1. Januar 1937 gewährte und zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Kredite bis zum 31. Januar 1937 und die bezeichneten Genossenschaften für vor dem 1. Januar 1938 gewährte und zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Kredite bis zum 31. Januar 1938 die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Kredite in der Höhe ihrer Bewilligung und ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme den festgesetzten Hundertsatz nicht mehr übersteigen.

(5) Der Reichskommissar kann jährlich einmal auf einen zu bestimmenden Stichtag eine Sammelanzeige für alle Kredite, die den im § 12 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzten Hundertsatz übersteigen, einfordern.

(6) § 55 des Gesetzes bleibt unberührt."

VI. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Als Organe im Sinne von § 14 Abs. 4 des Gesetzes gelten nicht

a) Generalversammlungen, Gesellschafter-, Anstalts- und ähnliche Versammlungen,

b) lediglich beratende, neben den Verwaltungs- und Aufsichtsräten bestehende Beiräte und Ausschüsse.

(2) Gehört ein Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter einer kreditnehmenden Unternehmung dem kreditgewährenden Kreditinstitut als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so ist der gewährte Kredit, soweit er noch nicht besonders angezeigt ist, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes anzuzeigen.

(3) Als eine Kreditgewährung im Sinne des § 14 des Gesetzes gilt auch die Verlängerung oder Erhöhung eines bereits eingeräumten Kredits.

(4) Wird ein bereits gemeldeter Kredit erhöht, so ist er nur dann erneut gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes oder gemäß Abs. 2 dieses Artikels anzuzeigen, wenn der Gesamtbetrag des Kredits nach seiner Erhöhung den zuletzt angezeigten Gesamtbetrag um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

(5) An ehrenamtliche Geschäftsleiter eines Kreditinstituts sowie an Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährte Kredite sind gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes dem Reichskommissar nur besonders anzuzeigen, wenn der Kredit auch auf Grund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes anzeigepflichtig ist oder ohne eine vorgenommene Abschreibung anzeigepflichtig sein würde. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 2 dieses Artikels, wenn der Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter der kreditnehmenden Unternehmung dem krediteinräumenden Kreditinstitut als ehrenamtlicher Geschäftsleiter oder als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats angehört. Der Reichskommissar kann anordnen, daß ihm für einen zu bestimmenden Stichtag die nach Satz 1 und 2 nicht besonders anzeigepflichtigen Kredite gemeldet werden.

(6) Vor dem 1. Januar 1935 eingeräumte, gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes oder Abs. 2 dieses Artikels anzeigepflichtige Kredite sind, soweit sie noch nicht besonders angezeigt worden sind, unverzüglich anzuzeigen.

(7) Kredite, die an die im Abs. 5 Satz 1 und 2 erwähnten Personen oder Unternehmungen gewährt worden sind, sind, soweit sie dem Reichskommissar noch nicht angezeigt worden sind, erstmalig zum 31. Januar 1937 und, wenn es sich um Genossenschaften handelt, die dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — angeschlossen sind, bis zum 31. Januar 1938 anzuzeigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1935 eingeräumt worden sind."

Berlin, den 30. Juni 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland. Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel III Abschnitt A der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 226) erhält folgenden Zusatz:

„3. Für den Umfang des Bezirks der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken gilt vom 1. Oktober 1936 an an Stelle der unter 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen die preußische Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 129) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Durchführungserlassen."

Berlin, den 2. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Bracht

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 3. Juli 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 211) wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Verzeichnis der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens) wird eingefügt:

a) nach „— Malta“:

„— Nigeria ..... WAN
— Sierra Leone ..... WAL“;

b) nach „— Britisch-Indien (ohne die Gebiete usw. .... bis Herrscher)“:

„— Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Kamerun ..... WAN“;

c) nach „Der Irische Freistaat“:

„Island ..... IS“.

2. In den Mustern 6 und 7 (Internationaler Zulassungsschein und Internationaler Führerschein) wird jeweils auf Seite 2 in der Liste der Vertragsstaaten eingefügt:

a) nach „Malta,“ : „Nigeria, Sierra Leone,“;

b) vor „Tanganyika“ : „Kamerun,“;

c) nach „der Irische Freistaat,“: „Island,“.

Berlin, den 3. Juli 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken Vom 7. Juli 1936

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 443), mit Wirkung vom 1. August 1936 wie folgt geändert:

1. Im § 4 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Der Inhaber des Spiritusbezugsscheins ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Bezugsscheins die auf diesem angegebene Spiritusmenge insoweit von der Reichsmonopolverwaltung zu beziehen, als er sie braucht, um die aus dem Ausland eingeführten oder im Inlande hergestellten Treibstoffe in der von der Reichsmonopolverwaltung vorgeschriebenen Weise mit Treibstoffspiritus zu vermischen. Soweit er nicht bezieht, ist er verpflichtet, den Bezugsschein bei der Reichsmonopolverwaltung oder einer von dieser bezeichneten Stelle einzulösen (Einlösungspflicht) gegen einen Geldbetrag, den die Reichsmonopolverwaltung nach Anweisung des Reichsministers der Finanzen festsetzt und öffentlich bekanntmacht (Einlösungsbetrag). Der bezogene Spiritus darf an andere nicht weitergegeben werden.

Die Spiritusmenge, die auf einen Bezugsschein nicht abgenommen wird, hat die Reichsmonopolverwaltung im Rahmen des Bedarfs, der sich aus dem von ihr vorgeschriebenen Mischungsverhältnis ergibt, zum Einlösungsbetrag Treibstoffzwecken zuzuführen.“

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer seiner Spiritusbezugspflicht nicht genügt oder den ihm nach dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann einer Geldbuße (Sicherungsgeld) unterworfen werden, die für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Reichsmark bemessen werden kann.“

Berlin, 7. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 10. Juli 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627), der §§ 3, 5, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), von Erzeugnissen hieraus, von Brot, von anderen Backwaren und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide erzeugen,
2. die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen oder Getreide oder Erzeugnisse hieraus lagern,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen oder den Kauf dieser Waren als Agenten, Kommissionäre oder Makler vermitteln."

2. § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Mühlen, die Roggen oder Weizen verarbeiten, werden zu einer Vereinigung zusammengeschlossen; ausgenommen sind die Schrotmühlen, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören und Roggen oder Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf verarbeiten. Die Vereinigung führt die Bezeichnung: „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie wird der Hauptvereinigung angeschlossen."

3. § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Getreidewirtschaftsverbände, die Wirtschaftliche Vereinigung und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig."

4. Im § 6 ist an Stelle von „§§ 1 bis 4" zu setzen: „§§ 1 bis 5".

5. Im § 9 ist an Stelle von „§§ 1 bis 4" zu setzen: „§§ 1 bis 5".

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebs der im § 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebs dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweigs nicht zu befürchten ist.

(2) Für die Entscheidung ist bei Betrieben der im § 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Art (mit Ausnahme der Mühlen) der Getreidewirtschaftsverband, bei Mühlen die Wirtschaftliche Vereinigung zuständig. Will der Getreidewirtschaftsverband die Genehmigung versagen, so hat er zuvor die Stellungnahme der Hauptvereinigung einzuholen.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird, kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den Beschwerdeausschuß des Zusammenschlusses anrufen, der die Entscheidung gefällt hat. Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse der Getreidewirtschaftsverbände ist die weitere Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Hauptvereinigung gegeben, die binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung eingelegt werden muß.

(4) Gegen die Versäumung der im Abs. 3 vorgesehenen Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(5) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1, 2 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten."

7. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

(1) Die Hauptvereinigung kann im Einvernehmen mit den für Betriebsschließungen zuständigen Behörden (Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 706 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 661 —, des Gesetzes vom 19. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 413 — und des Gesetzes vom 19. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1516 —; Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 747 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 180 — in Verbindung mit der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1245) Betrieben, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 Mitglied eines Getreidewirtschaftsverbandes sind (mit Ausnahme der Mühlen), die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden,

a) wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft oder das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen oder das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise oder gegen eine auf Grund dieser Gesetze ergangene Verordnung oder Anordnung rechtskräftig verurteilt oder wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine Anordnung eines Zusammenschlusses über Preise und Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Lieferungs- oder Versendungsvorschriften von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

b) der Mitgliedsbetrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist und

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorsätzlich erneut einen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung den Beschwerdeausschuß bei der Hauptvereinigung anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann jedoch auf Antrag des betroffenen Mitglieds anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

(3) Im Falle der Untersagung findet die Vorschrift des § 11 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebs, dessen Fortführung nach Abs. 1 untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 11 findet keine Anwendung.

(5) Für Mühlen steht das Recht zur Untersagung des Betriebs gemäß Abs. 1 der Wirtschaftlichen Vereinigung zu. Gegen die Entscheidung der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Wirtschaftlichen Vereinigung zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend."

8. Der „Zweite Abschnitt" erhält folgende Überschrift:

„Zweiter Abschnitt
Ablieferung von inländischem Getreide"

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, getrennt für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Gerste und inländischen Hafer die Mengen, die insgesamt zur Deckung des Bedarfs notwendig sind. Im übrigen wird die Ablieferung von den nach den Vorschriften des ersten Abschnitts gebildeten Zusammenschlüssen geregelt."

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Hauptvereinigung kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Verkauf von inländischem Futterhafer durch den Erzeuger für Zwecke der Heeresverwaltung Preise festsetzen, die von den nach Abs. 1 festgesetzten Preisen abweichen."

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Die Hauptvereinigung bestimmt, ob und in welchem Umfang eine Mühle vom Erzeuger kaufen darf.

(2) Bis zu einer Regelung durch die Hauptvereinigung auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 dürfen nur diejenigen Mühlen vom Erzeuger kaufen, die auf Grund des § 27 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der bisherigen Fassung und der in seinem Abs. 6 aufgeführten Vorschriften vom Erzeuger kaufen durften."

12. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Vorschriften der §§ 27, 34 und einer auf Grund des § 27 getroffenen Bestimmung zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft,"

b) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 5 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreidemengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Getreide, für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot, andere Backwaren oder für Teigwaren oder den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Fortsetzung des Betriebs, über die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit, über die Errichtung einer neuen Mühle oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Mühle zuwiderhandelt."

13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen I bis IV ist an Stelle der Jahreszahl „1935" jeweils „1936" und an Stelle der Jahreszahl „1936" jeweils „1937" zu setzen.

b) In Anlage I (Roggen) sind an Stelle der Worte: „im August" jeweils die Worte: „vom 16. Juli bis 31. August" zu setzen.

c) In Anlage IV (Futterhafer) sind an Stelle der Worte: „im September" jeweils die Worte: „vom 16. August bis 30. September" zu setzen.

d) In Anlage I (Roggen) und III (Futtergerste) sind an Stelle der Worte: „vom 1. Juni bis 15. Juli" jeweils die Worte: „im Juni" zu setzen.

e) In Anlage II (Weizen) und IV (Futterhafer) sind an Stelle der Worte: „vom 1. Juni bis 15. August" jeweils die Worte: „im Juni und Juli" zu setzen.

f) Die Anlagen V bis VII werden gestrichen.

g) In Anlage I (Roggen) wird im Preisgebiet R XIII der Teil:

„**Sachsen (Land)**.....	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen.....	Stadt Freiberg (Sachs) | Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde | Pirna" Freiberg (Sachs) |

gestrichen und im Preisgebiet R XIV an erster Stelle eingefügt.

h) In Anlage II (Weizen) werden im Preisgebiet W VII in dem sich auf Sachsen (Land)/Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen beziehenden Teil die Städte Freiberg (Sachs), Pirna und die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Freiberg (Sachs) und Pirna gestrichen; sie werden im Preisgebiet W IX in dem sich auf Sachsen (Land)/Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen beziehenden Teil an erster Stelle eingefügt.

i) Anlage II (Weizen) wird ferner wie folgt geändert:

aa) Das Preisgebiet W I und die für das Preisgebiet W I festgesetzten Preise werden gestrichen.

bb) Im Preisgebiet W II erhält der sich auf Bayern beziehende Teil folgende Fassung:

„Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt
		Bad Reichenhall | Traunstein
		Bezirksamt
		Altötting | Laufen
		Berchtesgaden | Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz:	
	ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt
		Deggendorf | Straubing
		Passau
		Bezirksamt
		Bogen | Passau
		Deggendorf | Pfarrkirchen
		Dingolfing | Regen
		Eggenfelden | Rottenburg
		Grafenau | Straubing
		Griesbach | Viechtach
		Kötzting | Vilsbiburg
		Landau (Isar) | Vilshofen
		Mainburg | Wegscheid
		Mallersdorf | Wolfstein"

cc) Im Preisgebiet W III wird der sich auf Bayern beziehende Teil gestrichen.

dd) Im Preisgebiet W IV erhält der sich auf Bayern beziehende Teil folgende Fassung:

„Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt
		Freising
		Bezirksamt
		Ebersberg | Mühldorf
		Erding | Wasserburg (Inn)
		Freising
	Niederbayern und Oberpfalz:	
	a) ehem. Niederbayern ..	Kreisunmittelbare Stadt
		Landshut (Bay)
		Bezirksamt
		Landshut (Bay) | Kelheim
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt
		Regensburg
		Bezirksamt
		Cham | Regensburg
		Neunburg vorm Wald | Roding
		Oberviechtach | Waldmünchen"

ee) Im Preisgebiet W V erhält der sich auf Bayern beziehende Teil folgende Fassung:

„**Bayern**	Oberbayern	Bezirksamt Pfaffenhofen (Ilm) | Schrobenhausen
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt Neuburg (Donau) Bezirksamt Neuburg (Donau)"

ff) Im Preisgebiet W VI wird hinter „Braunschweig — Exklave Calvörde" folgender Teil eingefügt:

„**Bayern**	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt Rosenheim | Ingolstadt Bezirksamt Rosenheim | Ingolstadt Kreisunmittelbare Stadt Landsberg (Lech) | München Bezirksamt Aibling | Miesbach Aichach | München Dachau | Starnberg Friedberg | Tölz Fürstenfeldbruck | Weilheim Landsberg (Lech) | Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Oberpfalz ...	Bezirksamt Riedenburg Kreisunmittelbare Stadt Schwandorf (Bay) | Weiden Bezirksamt Burglengenfeld | Parsberg Nabburg | Tirschenreuth Neustadt (Waldnaab) | Vohenstrauß
	Schwaben	Bezirksamt Schwabmünchen"

gg) Im Preisgebiet W VII werden die sich auf Bayern und Württemberg beziehenden Teile gestrichen.

hh) Im Preisgebiet W VIII wird hinter „Braunschweig-Helmstedt, außer Exklave Calvörde" folgender Teil eingefügt:

„**Bayern**	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Oberpfalz ...	Kreisunmittelbare Stadt Amberg | Neumarkt (Oberpf) Bezirksamt Amberg | Kemnath Beilngries | Neumarkt (Oberpf) Eschenbach (Oberpf) | Sulzbach

Noch: **Bayern**	Oberfranken und Mittelfranken:	
	a) ehem. Oberfranken ...	Kreisunmittelbare Stadt Hof (Saale) | Selb Marktredwitz Bezirksamt Hof (Saale) | Rehau Münchberg | Wunsiedel Naila
	b) ehem. Mittelfranken ..	Kreisunmittelbare Stadt Eichstätt | Weißenburg (Bay) Bezirksamt Eichstätt | Weißenburg (Bay) Hilpoltstein
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt Augsburg | Günzburg Dillingen (Donau) | Kaufbeuren Donauwörth | Neu-Ulm (Donau) Nördlingen Bezirksamt Augsburg | Kaufbeuren Wertingen | Krumbach Dillingen (Donau) | Mindelheim Donauwörth | Neu-Ulm (Donau) Günzburg | Nördlingen Illertissen
Württemberg	ehem. Jagstkreis.....	Oberamt Heidenheim | Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt Ulm (Donau)"

ii) Im Preisgebiet W X wird in dem sich auf Bayern beziehenden Teil an erster Stelle folgender Teil eingefügt:

„Oberbayern	Bezirksamt Garmisch | Schongau"

kk) Im Preisgebiet W XVI werden in dem sich auf Bayern/Unterfranken beziehenden Teil die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg und die Bezirksämter Alzenau (Unterfr), Aschaffenburg und Obernburg gestrichen.

ll) Im Preisgebiet W XVII wird an erster Stelle folgender Teil eingefügt:

„**Bayern**	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg Bezirksamt Alzenau (Unterfr) | Obernburg" Aschaffenburg

Artikel 2

(1) Die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 915) wird aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung gehen auf die auf Grund dieser Verordnung gebildete Wirtschaftliche Vereinigung über.

(3) Solange die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung noch nicht berufen sind, werden ihre Befugnisse vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung ausgeübt.

(4) Verfahren, die bei dem Schiedsgericht der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der auf Grund dieser Verordnung gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über; das Entsprechende gilt für Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß.

(5) Über die beim Verwaltungsrat der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung eingelegten Einsprüche entscheidet der Vorsitzende der auf Grund dieser Verordnung gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung. Gegen seine Entscheidung ist nach Maßgabe der Satzung Anrufung des Beschwerdeausschusses der Wirtschaftlichen Vereinigung zulässig.

(6) Solange das Schiedsgericht noch nicht berufen ist, werden seine Befugnisse vom Schiedsgericht der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung ausgeübt, das bis dahin bestehen bleibt. Das Entsprechende gilt für den Beschwerdeausschuß.

(7) Die von der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft, solange sie nicht von der auf Grund dieser Verordnung gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung außer Kraft gesetzt werden, und gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 16. Juli 1936 in Kraft. Soweit sie sich auf die Preise für Weizen und Futterhafer (Anlagen II und IV) bezieht, tritt sie erst mit Wirkung vom 16. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

551

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1936	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 36	**Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme**	551
10. 7. 36	Verordnung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer im Saarland	552
12. 7. 36	Achte Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme	552
14. 7. 36	Zweite Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	553
12. 7. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme	553

Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme.
Vom 11. Juli 1936.

Zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Filmwesen nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Verordnungen des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) und vom 29. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) sowie des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) am 30. Juni 1936 hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Film als deutscher Film anzuerkennen ist und ein deutscher oder ausländischer Film zur Prüfung nach Maßgabe des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) zugelassen wird. Über die Anerkennung und die Zulassung wird eine Bescheinigung erteilt.

(2) Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er setzt auch die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren fest.

§ 3

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften und den Rechtsvorschriften nach § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Filme, die unter Verletzung der nach §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, auch wenn die genannten Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1936 in Kraft.

Berchtesgaden, den 11. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer im Saarland Vom 10. Juli 1936

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1517) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Stadt- und Landkreise des Saarlandes dürfen mit Genehmigung des Reichskommissars für das Saarland eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) erheben. Die Steuer darf nur von dem Hersteller des Bieres oder von demjenigen erhoben werden, der Bier in den Stadt- oder Landkreis einführt. Sie ist nach der Menge zu bemessen und darf

bei Einfachbier ..... 3,75 Reichsmark,
» Schankbier ..... 4,50 Reichsmark,
» Vollbier..... 6,00 Reichsmark,
» Starkbier ..... 9,00 Reichsmark

für ein Hektoliter nicht übersteigen.

(2) Soweit es die Durchführung der Gemeindebiersteuer erfordert, können die Steuerordnungen der Stadt- und Landkreise die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären. Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden.

§ 2

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, von dem Aufkommen an Gemeindebiersteuer die Hälfte an die kreisangehörigen Gemeinden zu überweisen.

(2) Die Überweisung hat nach dem Verhältnis des örtlichen Aufkommens zu erfolgen.

§ 3

Die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen Gemeindebiersteuerordnungen treten mit dem Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Steuerordnungen, spätestens jedoch mit dem 1. Oktober 1936, außer Kraft. Sie gelten jedoch weiter für diejenigen Steuerfälle, in denen die Steuerpflicht vor dem Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Steuerordnungen entstanden ist.

Berlin, 10. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Achte Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme. Vom 12. Juli 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird verordnet:

Artikel I

Die Geltungsdauer der Vierten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1933 (Reichsministerialbl. S. 351) in der Fassung der Siebenten Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 24. Juni 1935 (Reichsministerialbl. S. 581) wird bis zum 30. Juni 1937 verlängert, mit folgender Maßgabe:

1. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Idee und das Drehbuch, bei Tonfilmen auch die Musik, von Deutschen stammt und verfaßt ist,".

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Bis auf weiteres wird für jedes Spieljahr die Zahl der zu erteilenden Bescheinigungen auf 175 (einhundertfünfundsiebzig) festgesetzt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Verordnungen über die Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) außer Kraft.

Artikel III

Der Wortlaut der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme wird neu bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juli 1936.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Zweite Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz.
Vom 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 23 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1
Kostenrechnungen

Die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Kostenrechnungen müssen mindestens folgende Angaben getrennt enthalten:

1. Werkstoffkosten,
2. Verarbeitungsverlust abzüglich des Erlöses für verkaufte oder des Gegenwertes für verarbeitete Abfälle,
3. Herstellungslöhne und Sozialbeiträge,
4. sonstige Kosten.

Die eingesetzten Beträge müssen an Hand der Geschäftsbücher belegt werden können.

§ 2
Verarbeitungsregelung

Die Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe regelt die Verarbeitung von Baumwollgespinsten auch für die Posamenten- und Gardinenherstellung, die Band-, Gummi- und Tüllweberei und die Herstellung von maschinengeklöppelten Spitzen der Menge nach. Die §§ 6 bis 16 des Gesetzes finden auf diese Wirtschaftszweige keine Anwendung.

§ 3
Preise

(1) Unterliegt der einzelne Einkauf von Spinnstoffen der Bewilligung durch die Überwachungsstelle (Einkaufsbewilligung, Erteilung einer Devisenbescheinigung oder dgl.), so kann die Überwachungsstelle unter Bezugnahme auf diese Durchführungsverordnung im Einzelfall den höchstzulässigen Preis festsetzen. Die Überwachungsstelle kann für den Weiterverkauf solcher Spinnstoffe allgemein gültige Spannen vorschreiben. Insoweit finden die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes und der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) keine Anwendung.

(2) Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die nach Abs. 1 festgesetzten Preise oder Spannen zu überschreiten. Die Vorschriften des § 22 finden Anwendung.

§ 4
Bekleidungsgewerbe

Die Anordnung A 101 des Reichskommissars für Preisüberwachung für das Bekleidungsgewerbe, betreffend Mindestankündigungs- und Mindestreklamepreise, vom 14. Juni 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 136) wird aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift des § 2, die am 1. September 1936 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Juli 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme.
Vom 12. Juli 1936.

Gemäß Artikel III der Achten Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme in ihrer nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juli 1936.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Ausländische Filme, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Kontingentstelle anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Filmen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

(2) Ausländische Filme, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 2

(1) Ausländische Filme sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt worden sind.

(2) Ein Film ist als deutscher Film anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind,
3. die Idee und das Drehbuch, bei Tonfilmen auch die Musik, von Deutschen stammt und verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure sowie alle Mitwirkenden Deutsche sind.

(3) Bei der Komparserie ist die Beschäftigung von Nichtberufszugehörigen nur in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Deutscher im Sinne dieser Verordnung ist, wer deutscher Abstammung ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deutschstämmige Ausländer können den Deutschen gleichgestellt werden, wenn sie seit dem 1. Januar 1923 ununterbrochen in Deutschland ansässig sind; sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, können sie innerhalb eines Viertels jeder Beschäftigungsgruppe verwendet werden.

(5) Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einzelfall auf Antrag des Herstellers des Films die Beschäftigung von Ausländern gestatten.

§ 3

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Filme, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Film hergestellt ist.

(2) Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

(3) Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Filme, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

(4) Werbefilme sind Filme, die vorwiegend der Reklame dienen.

(5) Beiprogrammfilme sind Filme bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder einem langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden.

(6) Tonfilme sind diejenigen Filme, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Films angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

§ 4

(1) Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Filme an andere, die die Filme selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Film einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

(2) Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Absatzes 1 abgeschlossen werden, sind nichtig. Rechtswirksam ist jedoch die Entgegennahme von bindenden Vertragsangeboten vor der ersten öffentlichen Vorführung des Films, falls ein Rücktrittsrecht von dem Angebot nach der ordnungsmäßig anzukündigenden ersten öffentlichen Vorführung innerhalb einer von der Reichsfilmkammer genehmigten Frist in dem Angebot vereinbart ist.

§ 5

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Films im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher). Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Filme anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 13, 14 und 15 ergibt.

§ 6

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Films nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

(2) Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwertung des angemeldeten Films im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

(3) Ein stummer Film, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 6 erhält.

II. Spielfilme

§ 7

(1) Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamtzahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahres erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene, deutsche lange, tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Film die Bescheinigung Verwendung finden soll. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 Meter oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 Meter Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Filme, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Filme.

(2) Sollen Filme nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Films im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8

Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 Meter.

§ 9

(1) Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

(2) Haben Deutsche oder Gesellschaften, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Filme im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahres mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Filme.

§ 10

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehende Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Filme.

III. Lehr- und Kulturfilme

§ 11

(1) Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er zur öffentlichen Vorführung zugelassene, noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme (§ 3 Abs. 2) von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Filme nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Films anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satz bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

(2) Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 und 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau- und Werbefilme

§ 12

Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Ausländische Filme von besonderem künstlerischen oder kulturellen Wert oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen, angemeldet wer-

den. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

§ 14

Ausländische Filme, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der im Satz 1 zugelassenen Filme verwenden.

§ 15

Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Filme verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Filme in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Filme unter erschwerende Bedingungen gestellt ist. Dasselbe gilt für Filme, in denen Filmschaffende auftreten, die bereits an der Herstellung von Filmen mitgewirkt haben, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben.

§ 16

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Film ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12, 13, § 14 Satz 3 und § 15 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 3 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 17

Bis auf weiteres wird für jedes Spieljahr die Zahl der zu erteilenden Bescheinigungen auf 175 (einhundertfünfundsiebzig) festgesetzt.

§ 18

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 17 festgesetzte Zahl von 175 (einhundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

(2) Bei Filmen, die aus Staaten eingeführt werden sollen, mit denen oder mit deren Industrien über die Filmeinfuhr gegenseitige Abmachungen bestehen, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ohne Anrechnung auf die im § 17 festgesetzte Zahl aus politischen oder kulturellen Gründen weitere Bescheinigungen erteilen; in diesem Falle kann auch Befreiung von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 gewährt werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

559

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1936	Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 36	Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen	559
15. 7. 36	Berichtigung	562

Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen.

Vom 7. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) „Genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer" im Sinne des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) sind:

1. Diejenigen Personen, die ihre fachliche Eignung in einem Zulassungs- und Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der Abschnitte II und III dieser Verordnung nachgewiesen haben und auf Grund dieses Nachweises als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt worden sind;
2. diejenigen Wirtschaftsprüfer, die nach den allgemeinen für Wirtschaftsprüfer geltenden Bestimmungen öffentlich bestellt und durch den Reichswirtschaftsminister zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt sind.

(2) Bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer wird eine besondere Liste der „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer" geführt, in welche die nach Abs. 1 Nr. 1 bestellten Wirtschaftsprüfer und die nach Abs. 1 Nr. 2 zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigten Wirtschaftsprüfer eingetragen werden.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für die genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer.

Abschnitt II
Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

1. Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 3

Zur Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden bei der Zulassungs- und Prüfungsstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in Berlin ein Zulassungs- und ein Prüfungsausschuß errichtet.

§ 4

(1) Der Zulassungsausschuß setzt sich zusammen aus:

a) drei Vertretern der Wirtschaft, von denen zwei auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;
b) drei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; zwei dieser Vertreter müssen im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungswesen tätig sein;
c) einem Vertreter der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse vom Reichswirtschaftsminister berufen wird.

(2) Für die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind Stellvertreter zu berufen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(5) Die Reichsregierung kann sich durch einen Beauftragten im Zulassungsausschuß vertreten lassen.

(6) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und das Institut der Wirtschaftsprüfer können sich in den Sitzungen des Zulassungsausschusses vertreten lassen; sie sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über das Ergebnis der Beratungen teilzunehmen.

§ 5

Der Zulassungsausschuß hat zu beschließen:

1. über die Zulassung zur Fachprüfung (§ 6);
2. über die Wiederzulassung als Wirtschaftsprüfer (§ 19).

§ 6

Um zur Fachprüfung zugelassen zu werden, hat der Antragsteller folgende persönliche und fachliche Voraussetzungen nachzuweisen:

I. Persönliche Voraussetzungen:

Der Antragsteller muß

a) deutscher Staatsangehöriger sein und seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben;

b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;

c) seiner Persönlichkeit nach geeignet erscheinen;

d) die Berufstätigkeit im Hauptberuf entweder
   1. selbständig oder
   2. als zeichnungsberechtigter Vertreter von Wirtschaftsprüfern oder
   3. als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
   4. als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Sinne des § 62 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes oder in einem genossenschaftlichen Spitzenverband ausüben oder auszuüben beabsichtigen;

e) mindestens 30 Jahre alt sein.

f) Juden sind von der Zulassung zur Fachprüfung ausgeschlossen. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

II. Fachliche Voraussetzungen:

Der Antragsteller muß sechsjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre Prüfungstätigkeit, nachweisen, von denen in der Regel zwei Jahre auf das genossenschaftliche Prüfungswesen entfallen sollen. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Antragsteller in fremden Unternehmungen materielle Buch- und Bilanzprüfungen durchgeführt hat; als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Antragsteller weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

§ 7

(1) Meldungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nach diesen Bestimmungen sind der Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin einzureichen.

(2) Die Zulassungs- und Prüfungsstelle hat bei Bewerbern aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen ein Gutachten des für den Anwärter zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverbandes, bei allen übrigen Bewerbern ein Gutachten der für den Wohnsitz des Anwärters zuständigen Industrie- und Handelskammer anzufordern.

§ 8

(1) Nach der Zulassung hat der Bewerber eine Fachprüfung vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

a) drei Vertretern der Wirtschaft, von denen zwei auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;

b) drei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; zwei dieser Vertreter müssen im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungswesen tätig sein;

c) zwei Vertretern der Wissenschaft, die vom Reichswirtschaftsminister berufen werden.

(3) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu berufen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(6) Die Reichsregierung kann sich durch einen Beauftragten im Prüfungsausschuß vertreten lassen.

§ 9

(1) Die Prüfung besteht aus

a) einer Hausarbeit, durch die der Prüfling dartun soll, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers bearbeiten kann;

b) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers;

c) einer mündlichen Prüfung über die für den Wirtschaftsprüfer besonders wichtigen Gebiete der Wirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens.

(2) Der Prüfungsausschuß kann Bewerber, die die Abschlußprüfung einer Hochschule oder eine für die Ausübung des Berufs auf Grund von Richtlinien der Hauptstelle als gleichwertig zu erachtende Prüfung abgelegt haben, von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern befreien.

§ 10

(1) Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück, oder wird er zurückgewiesen, oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung nur wiederholen, wenn er vom Zulassungsausschuß in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zugelassen ist. Die Zulassung kann in der Regel nicht früher als ein Jahr nach dem Rücktritt der Zurückweisung oder dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

(2) Kommt der Prüfling dem Ersuchen des Prüfungsausschusses, sich den Haus- oder Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung zu unterziehen, nach zweimaliger Aufforderung ohne triftige Entschuldigung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 11

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin stellt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nähere Bestimmungen über die Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens, namentlich über die dabei zu entrichtenden Gebühren, auf.

§ 12

Besteht der Bewerber die Fachprüfung, so hat die Zulassungs- und Prüfungsstelle das Ergebnis dem Reichswirtschaftsminister mitzuteilen.

2. Bestellung, Widerruf, Berufsausübung

§ 13

(1) Auf Grund der bestandenen Fachprüfung wird der Bewerber vom Reichswirtschaftsminister als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt, es sei denn, daß die für die Zulassung zur Prüfung geltenden Grundsätze offensichtlich verletzt sind.

(2) Die Bestellung soll in der Regel nicht später als drei Monate nach Ablegung der Prüfung erfolgen.

§ 14

(1) Bei der Bestellung hat der Wirtschaftsprüfer folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler unbedingten Gehorsam leisten werde und daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Verschwiegenheit bewahren und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde."

(2) Die Vereidigung und die Aushändigung der Bestallungsurkunde erfolgt in Preußen durch den für die berufliche Niederlassung des Bewerbers zuständigen Oberpräsidenten, im übrigen durch die zuständige Landesregierung.

§ 15

Die Bestellung erfolgt in allen Fällen nur, wenn der Bewerber den Nachweis über seine Anmeldung zur Aufnahme in das Institut der Wirtschaftsprüfer erbringt.

§ 16

(1) Erscheint der Bewerber an dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so wird ein neuer Termin nur auf seinen besonderen Antrag festgesetzt.

(2) Ist seit der Prüfung mehr als ein Jahr verstrichen, so soll die Bestellung in der Regel nur erfolgen, wenn der Umstand, der eine frühere Bestellung verhindert hat, von dem Bewerber nicht zu vertreten ist.

§ 17

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden von dem Reichswirtschaftsminister der Hauptstelle und dem Institut der Wirtschaftsprüfer mitgeteilt und neben den auf Grund der allgemeinen Bestimmungen bestellten Wirtschaftsprüfer in die bei der Hauptstelle geführten Listen der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer eingetragen.

§ 18

Die Bestellung kann nach den für Wirtschaftsprüfer allgemein geltenden Bestimmungen jederzeit widerrufen werden; der Wirtschaftsprüfer ist bei der Vereidigung darauf hinzuweisen.

§ 19

(1) Wirtschaftsprüfer, die ihre Bestellung aufgegeben haben, müssen sich einem neuen Zulassungsverfahren unterwerfen, wenn sie sich wieder bestellen lassen wollen.

(2) Der Zulassungsausschuß hat darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sich der Bewerber erneut einer Prüfung zu unterziehen hat. Von der erneuten Ablegung der Prüfung soll in der Regel abgesehen werden, falls der Bewerber innerhalb von drei Jahren nach Aufgabe der Bestellung einen neuen Zulassungsantrag stellt.

§ 20

Die von der Hauptstelle aufgestellten Grundsätze über die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers und über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gelten mit der Maßgabe, daß die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den Prüfungsgesellschaften im Sinne der genannten Grundsätze gleichzustellen sind. Die mit Rücksicht auf vorstehende Regelung erforderlichen Änderungen dieser Grundsätze setzt die Hauptstelle mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers fest.

§ 21

(1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden in ihrer Berufsausübung von der Hauptstelle überwacht, unbeschadet der Aufgaben der genossenschaftlichen Prüfungsverbände (§§ 55 ff. des Genossenschaftsgesetzes). Soweit die Wirtschaftsprüfer bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband tätig sind, hat die Hauptstelle bei der Überwachung die genossenschaftlichen Spitzenverbände zu beteiligen.

(2) Die Hauptstelle kann Richtlinien zur Durchführung der Überwachung aufstellen, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsarbeitsministers bedürfen.

Abschnitt III

Übergangsregelung

§ 22

Für die Bestellung bewährter Angehöriger des genossenschaftlichen Prüfungswesens als Wirtschaftsprüfer wird eine Übergangsregelung eingeführt. Anträge auf Bestellung zum genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer nach dieser Übergangsregelung sind bis zum 30. Dezember 1936 zu stellen.

§ 23

(1) Auch während der Übergangszeit gelten grundsätzlich die Zulassungsbedingungen des § 6. Von der ordentlichen Fachprüfung (§§ 8, 9) kann jedoch bei solchen Personen abgesehen werden, die mindestens 35 Jahre alt sind und die durch eine zehnjährige praktische Tätigkeit, davon fünf Jahre selbständige Prüfungstätigkeit als Einzelprüfer oder als verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder eines genossenschaftlichen Spitzenverbandes oder als Prüfungsleiter einer Prüfungs-

gesellschaft, ihre persönliche und fachliche Eignung zur selbständigen Durchführung schwieriger Buch- und Bilanzprüfungen nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachweisen.

(2) Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Prüfungsberichten und Gutachten zu führen. Im Einzelfall können auch gleichwertige literarische Arbeiten anerkannt werden. Kann der Bewerber derartige Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, so hat ihm der Zulassungsausschuß die Anfertigung einer Hausarbeit aufzuerlegen.

(3) In besonderen Fällen kann der Zulassungsausschuß auf Antrag des Bewerbers von dem Erfordernis der Vollendung des 35. Lebensjahres absehen, jedoch muß der Bewerber mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

(1) Von dem Erfordernis der zehnjährigen praktischen Tätigkeit (§ 23 Abs. 1) kann abgesehen werden, wenn der Bewerber:

1. Kriegsteilnehmer war und auf einem Kriegsschauplatz im Frontdienst unmittelbar der Kriegsgefahr ausgesetzt war oder
2. ohne Verwendung bei der kämpfenden Truppe mindestens sechs Monate Kriegsdienst auf dem Kriegsschauplatz geleistet hat oder
3. im Dienst einer der anerkannten nationalen Verbände (politische Organisationen der NSDAP, SA, SS usw.) mindestens zwei Jahre lang tätig gewesen ist und dadurch in seiner Berufstätigkeit behindert wurde; das Erfordernis der zweijährigen Tätigkeit muß mindestens am 30. September 1934 erfüllt gewesen sein.

(2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

(3) Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 hat der Bewerber zum Nachweis ausreichender Berufserfahrung mindestens eine dreijährige selbständige Prüfungstätigkeit darzutun.

§ 25

Die erforderlichen Kenntnisse in der Wirtschaftslehre, Prüfungstechnik und Rechtslehre hat der Bewerber in einer mündlichen Prüfung (Übergangsprüfung) nachzuweisen.

§ 26

(1) Die Übergangsprüfung wird vor einem Sonderprüfungsausschuß abgelegt, der bei der Hauptstelle errichtet wird.

(2) Der Sonderprüfungsausschuß besteht aus:

a) zwei Vertretern der Wirtschaft, von denen einer auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;
b) zwei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; ein Vertreter muß im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungswesen tätig sein;
c) einem Vertreter der Wissenschaft, der vom Reichswirtschaftsminister berufen wird.

(3) § 8 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 27

(1) Die Übergangsprüfung ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, die praktisch bei der Berufsausübung, namentlich bei der Prüfungstätigkeit, regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist die Bewährung des Bewerbers bei seiner bisherigen Berufstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Bestehen auf Grund der mündlichen Prüfung Zweifel an der fachlichen Eignung des Prüflings, so kann ihm der Prüfungsausschuß eine schriftliche Prüfung auferlegen.

(3) Eine Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

(4) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hauptstelle stellt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nähere Bestimmungen über die Durchführung der Übergangsprüfung auf.

§ 28

Für die Bestellung, den Widerruf und die Berufsausübung der Bewerber, welche die Übergangsprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen bestanden haben, gelten die §§ 13 bis 21 entsprechend.

Berlin, den 7. Juli 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz vom 14. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 553) ist in § 3 Abs. 1 Zeile 10 statt „des Gesetzes" zu setzen: „des Spinnstoffgesetzes". In der letzten Zeile des § 5 muß es statt „§ 2" richtig heißen: „§ 1".

Berlin, den 15. Juli 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Quassowski

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1936	Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 36	**Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst**	563
8. 7. 36	Verordnung über Knochenfett	565
16. 7. 36	Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	565
17. 7. 36	Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine	567

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 17. Juli 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt von Österreich).

Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Vom 16. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Wer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst erlangen will, bedarf einer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung und muß sich zwei Prüfungen unterziehen, von denen er die erste (Diplom-Prüfung) an einer reichsdeutschen Hochschule, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor einer Reichsprüfungsstelle ablegt. Zum Vorbereitungsdienst werden nur Diplom-Ingenieure deutschen und artverwandten Blutes zugelassen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.

§ 2

(1) Die obersten Reichsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für ihren Verwaltungsbereich Art und Dauer der Ausbildung in der Praxis und an der Hochschule, regeln die erste Prüfung und setzen die Bedingungen fest, unter welchen der Anwärter im Vorbereitungsdienst arbeitet.

(2) Die obersten Reichsbehörden bestimmen die Reichsprüfungsstelle, vor der die Staatsprüfung für die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst für die technischen Fachgebiete ihres Verwaltungsbereichs abzulegen ist. Sie regeln die Zusammensetzung der Prüfungsstelle sowie den Gang und das Verfahren der Prüfung.

§ 3

(1) Die Anwärter werden bei Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbaureferendar" ernannt, wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnbaureferendar", „Postreferendar" u. a., bedingt. Wer auf Grund der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessor" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(2) Diejenigen Bauassessoren, die von einer Reichs- oder Staatsverwaltung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen werden, erhalten die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor", wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnbauassessor", „Postassessor", bedingt.

§ 4

Die Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Reichsbehörden erlassen.

Berchtesgaden, den 16. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Verordnung über Knochenfett.

Vom 8. Juli 1936.

Auf Grund des § 5 Nrn. 4, 5 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Ernährung bestimmtes Knochenfett darf nur aus solchen Knochen hergestellt werden, die ausschließlich im Betriebe des Herstellers angefallen, frisch und unverdorben sind.

(2) Räume, Einrichtungen und Geräte, in denen Knochenfett für die Ernährung hergestellt wird, dürfen für die Gewinnung von technischen Fetten nicht verwendet werden.

§ 2

(1) Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen, in denen zur Ernährung bestimmtes Knochenfett, auch in Mischungen mit anderem Fett, verkauft, feilgehalten oder an den Verbraucher abgegeben wird, müssen eine deutliche Aufschrift tragen, welche die Herkunft des Fettes aus Knochen erkennbar macht; daneben kann die Tierart angegeben sowie auf die Vermischung mit Fett anderer Art hingewiesen werden.

(2) Fett aus Pferdeknochen darf im gewerblichen Verkehr nicht mit Fett aus Knochen anderer Tiere vermischt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Vom 16. Juli 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Für die Fachrichtungen Hochbau, Wohnungswesen, Siedlungswesen, Städtebau, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau (außer Reichspost) und Heerestechnik wird am 1. Oktober 1936 ein „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Auch nach Bildung des Reichsprüfungsamts führen die Länderprüfungsstellen die Prüfung derjenigen Regierungsbaureferendare, die sich bis zum 30. September 1936 zur Prüfung gemeldet haben, zu Ende.

Artikel 2

Die Aufsicht über das Reichsprüfungsamt übt der Reichsverkehrsminister aus. Er erläßt im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen obersten Reichsbehörden die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung in den verschiedenen Berufszweigen sowie die Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt und regelt den Gang der Prüfungen.

Artikel 3

Die zur Zeit im Vorbereitungsdienst befindlichen Diplom-Ingenieure erhalten, soweit sie bereits in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen sind, mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Regierungsbaureferendar", „Reichsbahnbaureferendar" oder dgl. Ebenso erhalten die bei einer Reichs- oder Staatsverwaltung bereits im Beamtenverhältnis befindlichen Regierungsbaumeister mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor", sofern die oberste Reichsbehörde nicht eine andere Bezeichnung festgesetzt hat. Regierungsbaumeister, die sich nicht in einer beamteten Stellung befinden, sowie Regierungsbaumeister a. D. können sich unter Beibehaltung ihrer bisherigen Berufsbezeichnung fortan als „Bauassessor" bezeichnen.

Berlin, den 16. Juli 1936.

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine

Vom 17. Juli 1936*)

Auf Grund der Vorschriften in § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303)}}{\text{19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141)}}$, der Gesetze über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) und vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 125), des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 736) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) und der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937";

b) in der Anmerkung 8 sind die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

1. Weizen zur Herstellung von Weizenstärke unter Zollsicherung in einer Höchstmenge von 186 000 dz in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres, wenn die Weizenstärke mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle hergestellt wird, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen	3,50

b) in den Anmerkungen 2, 3 und 4 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937";

c) in der Anmerkung 5 sind die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937";

b) in der Anmerkung 8 sind die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist jeweils an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937";

b) in der Anmerkung 8 sind die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

5. In der Anmerkung zu Nr. 1 bis 4 hinter der Tarifnr. 4 sind die Worte „bis zum 31. Juli 1936" zu streichen.

6. In der Tarifnr. 7 (Mais usw.) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937".

7. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen, Speiseerbsen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 1 ist an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937";

b) in der Anmerkung 3 sind die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

8. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen, Lupinen, Wicken) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Juli 1937".

9. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1936" zu setzen „bis 31. Juli 1937".

10. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pflaumen aller Art, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. September 1936	10

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 166 vom 20. Juli 1936.

11. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von „31. Juli 1936" zu setzen „31. Dezember 1936".

12. In der Tarifnr. 162 (Mehl usw.) sind in der Anmerkung 2 die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

13. In der Tarifnr. 176 Abs. 3 (Melasse) sind in der Anmerkung die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

14. In der Tarifnr. 192 Abs. 1 (Kleie usw.) sind in Abs. 2 der Anmerkung die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

15. In der Tarifnr. 194 (Rückstände von der Stärkeerzeugung usw.) sind in Abs. 2 der Anmerkung die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

16. In der Tarifnr. 195 (Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben usw.) sind in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

17. In der Tarifnr. 197 (Andere Treber usw.) sind in der Anmerkung 1 die Worte „, bis 31. Juli 1936" zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, 17. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1936	Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 36	Dritte Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde	569
24. 7. 36	Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung)	570
25. 7. 36	Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung	571
27. 7. 36	Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung	575
28. 7. 36	Sechste Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Sechste ED-DVO)	576

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 25. Juli 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Ratifikationen und Beitritte).

Dritte Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde.

Vom 21. Juli 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

Die Ziffer 3 der Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird gestrichen.

Berlin, den 21. Juli 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Spitta

Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung).

Vom 24. Juli 1936.

Auf Grund des § 5 Nrn. 1, 5 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Hackfleisch (Gehacktes, Gewiegtes) ist rohes Skelettmuskelfleisch von warmblütigen Schlachttieren in zerkleinertem Zustand ohne jeden anderen Zusatz.

(2) Schabefleisch ist fett- und sehnenfreies (schieres) rohes Skelettmuskelfleisch vom Rind in fein zerkleinertem Zustand ohne jeden Zusatz.

(3) Zubereitetes Hackfleisch (Hackepeter, Thüringer Mett, Wurfthackfleisch, Bratwurfthack usw.) ist Hack- oder Schabefleisch, dem Speisesalz (Steinsalz, Siedesalz), Zwiebeln oder Gewürze zugesetzt sind.

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit

§ 2

(1) Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch darf nicht aus Gefrierfleisch hergestellt werden.

(2) Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch darf, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 3, gewerbsmäßig nur in Schlächtereien und Fleischereibetrieben hergestellt, vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden. Das Herstellen, Vorrätighalten, Feilhalten und Verkaufen im Freien, auf Märkten und Straßen, im Hausierhandel sowie in Freibänken und freibankähnlichen Einrichtungen ist verboten; dies gilt auch für den Fall, daß Hackfleisch, Schabefleisch oder zubereitetes Hackfleisch in Därme, Blasen oder andere Hüllen eingefüllt ist.

(3) In Gaststätten darf Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch nur zum Verzehr an Ort und Stelle hergestellt, feilgehalten oder abgegeben werden.

(4) Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, das nicht unmittelbar nach der Herstellung oder Zubereitung an den Verbraucher abgegeben wird, muß in Kühleinrichtungen oder unter sicher abschließenden, luftdurchlässigen Fliegenschutzvorrichtungen kühl aufbewahrt werden.

§ 3

(1) Die Polizeibehörden können vorschreiben, daß Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch frühestens eine halbe Stunde vor den Hauptabsatzzeiten und höchstens in der Menge hergestellt werden darf, die dem durchschnittlichen Bedarf des betreffenden Betriebes für eine Hauptabsatzzeit entspricht.

(2) Das am Abend nach Ladenschluß oder im Falle des Absatzes 1 nach einer Hauptabsatzzeit übrig gebliebene Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitete Hackfleisch darf als solches nicht abgegeben werden. Es ist sofort in einen Zustand zu bringen, der die Abgabe als Hackfleisch, Schabefleisch oder zubereitetes Hackfleisch unmöglich macht (durch Kochen, Braten usw).

§ 4

Die zur Herstellung von Hackfleisch, Schabefleisch oder zubereitetem Hackfleisch verwendeten Zerkleinerungsvorrichtungen und sonstigen Geräte müssen täglich nach jeder Hauptabsatzzeit, mindestens aber mittags und abends, auseinandergenommen und gründlich gereinigt werden. Nach Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln müssen die Geräte vor ihrer Wiederbenutzung mit reinem Wasser ausgespült werden.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 5

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Hackfleisch und Schabefleisch, dem Wasser oder andere Fremdstoffe zugesetzt sind;
2. zubereitetes Hackfleisch, dem andere Stoffe als Speisesalz (Steinsalz, Siedesalz), Zwiebeln oder Gewürze zugesetzt sind;

3. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch, das ganz oder teilweise unter Verwendung von anderem als Skelettmuskelfleisch (z. B. Sehnen, Blut, Herz, Milz, Lungen, Speiseröhren, Drüsen) hergestellt ist.

§ 6

Eine irreführende Bezeichnung liegt insbesondere vor,

1. wenn Hackfleisch, Schabefleisch oder zubereitetes Hackfleisch mit dem Namen einer Tierart bezeichnet ist, ohne daß das Fleisch ausschließlich von dieser Tierart stammt;
2. wenn Hackfleisch als Schabefleisch bezeichnet wird.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung.
Vom 25. Juli 1936.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird verordnet:

1. Erteilung der Bestallung

§ 1

Die Bestallung als Tierarzt (§ 2 des Gesetzes) erteilt der Reichsminister des Innern.

2. Zurücknahme der Bestallung

§ 2

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung (§ 5 des Gesetzes) sind zuständig:

in Preußen	der Regierungspräsident,
in Berlin	der Polizeipräsident,
in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	der Kreishauptmann,
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland,
in den übrigen Ländern..	die Landesregierung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der tierärztlichen Bezirksvereinigung, welcher der Tierarzt angehört (§ 35 des Gesetzes). Wohnt der Tierarzt im Ausland, so ist der Polizeipräsident in Berlin für die Zurücknahme der Bestallung zuständig.

§ 3

(1) Werden Tatsachen bekannt, welche die Zurücknahme der Bestallung eines Tierarztes auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 oder des § 5 Abs. 2 des Gesetzes rechtfertigen würden, so hat die im § 2 bezeichnete Behörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Tierarzt, gegen den sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn der Tierarzt nicht aufzufinden ist, wenn er sich im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes des Tierarztes untunlich ist.

(3) Nach dem Abschluß der Ermittlungen sind die Akten der Reichstierärztekammer zur Äußerung zu übersenden (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 4

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes wird die Bestallung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils zurückgenommen.

§ 5

(1) Die Bestallung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

(2) Die tierärztliche Approbation, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig auf Zeit zurückgenommen worden war, kann wegen dieses Ehrverlustes nicht auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nochmals zurückgenommen werden.

§ 6

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Tierarzt zuzustellen.

(2) Sie kann mit Ausnahme der Fälle des § 4 innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Liegt der Wohnort des Tierarztes im Ausland, so ist in der Verfügung die Anfechtungsfrist angemessen zu verlängern.

(3) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Nach Rechtskraft der Verfügung ist die Bestallungsurkunde einzuziehen und mit einer Abschrift der Verfügung dem Reichsminister des Innern vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde, der beamtete Tierarzt und die Reichstierärztekammer sind von der Zurücknahme der Bestallung zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Wird ein straf- oder berufsgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Bestallung zurückgenommen worden war, im Wiederaufnahmeverfahren abgeändert, so hat die Behörde, welche die Zurücknahme der Bestallung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist derjenige, dessen Bestallung zurückgenommen worden war. § 3 gilt entsprechend.

(2) Ein die Verfügung aufrechterhaltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Der Bescheid kann nach § 6 Abs. 2 angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird die Rücknahmeverfügung aufgehoben, so ist eine Abschrift des dem Antragsteller erteilten Bescheides dem Reichsminister des Innern vorzulegen, der die Wiederaushändigung der Bestallungsurkunde veranlaßt. Die Ortspolizeibehörde, der beamtete Tierarzt und die Reichstierärztekammer sind von der Aufhebung zu benachrichtigen.

3. Vorläufiges Verbot der Berufsausübung

§ 8

(1) Für die Zuständigkeit zum Erlaß eines vorläufigen Verbots auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes und für das Verfahren gelten die §§ 2, 3 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Erlaß eines vorläufigen Verbots wird nicht dadurch gehindert, daß gegen den Tierarzt wegen derselben Tatsachen ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren zur Zurücknahme der Bestallung eingeleitet ist. Ist wegen derselben Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so darf ein vorläufiges Verbot von der Verwaltungsbehörde nur erlassen werden, solange das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erhebung der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren ausgesetzt ist (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes).

(3) Von dem vorläufigen Verbot sind die Ortspolizeibehörde, der beamtete Tierarzt, die Reichstierärztekammer und das tierärztliche Bezirksgericht zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Die Verfügung, in der das vorläufige Verbot ausgesprochen wird, kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mit Beschwerde an die oberste Landesbehörde und, wenn diese das Verbot ausgesprochen hat, an den Reichsminister des Innern

angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die das vorläufige Verbot erlassen hat. Die Anfechtungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der Behörde angebracht wird, die über die Beschwerde zu entscheiden hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die das Verbot erlassen hat, kann der Beschwerde abhelfen.

§ 10

(1) Das vorläufige Verbot der Verwaltungsbehörde ist aufzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen für seinen Erlaß (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes) fortgefallen sind,
2. wenn eine Feststellung nach § 7 des Gesetzes getroffen wird.

(2) Das vorläufige Verbot der Verwaltungsbehörde tritt außer Kraft,

1. wenn in einem wegen derselben Tatsachen eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren der Erlaß eines vorläufigen Verbots (§ 74 des Gesetzes) abgelehnt oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein vorläufiges Verbot ausgesprochen wird,
2. wenn in einem strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil ergeht, das dem Tierarzt die Ausübung des Berufs untersagt,
3. wenn im Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung rechtskräftig entschieden ist.

(3) Die Verfügung, in der das vorläufige Verbot aufgehoben wird, ist dem Tierarzt mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörde, der beamtete Tierarzt, die Reichstierärztekammer und das tierärztliche Bezirksgericht sind von der Aufhebung zu benachrichtigen.

4. Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung

§ 11

(1) Für die Zuständigkeit zu einer Feststellung auf Grund des § 7 des Gesetzes und für das Verfahren gelten die §§ 2, 3, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 entsprechend.

(2) Solange gegen den Tierarzt ein straf- oder berufsgerichtliches Verfahren schwebt, soll eine Feststellung nach § 7 des Gesetzes nicht stattfinden.

§ 12

Die Verfügung, in der eine Feststellung gemäß § 7 des Gesetzes getroffen wird, kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung kann in der Verfügung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeschlossen werden.

5. Verzicht auf die Bestallung und Verzicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs

§ 13

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) oder auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes) kann nicht unter einem Vorbehalt oder unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Ein Verzicht auf die Bestallung ist nur rechtswirksam, wenn ihn der Tierarzt dem Reichsminister des Innern schriftlich anzeigt. Mit der Anzeige ist die schriftliche Zustimmung der Reichstierärztekammer zum Verzicht vorzulegen. Hat die Reichstierärztekammer ihre Zustimmung verweigert, so wird ein Verzicht auf die Bestallung erst rechtswirksam, wenn der Reichsminister des Innern zustimmt. Der Anzeige soll die Bestallungsurkunde beigefügt werden.

6. Zustellungen

§ 14

(1) Die nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 vorzunehmenden Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins

verweigert, durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstücks am Orte der Zustellung und Anfertigung einer Niederschrift, in der die Weigerung und die Zurücklassung des Schriftstücks beurkundet sind, oder

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird von der Behörde verfügt, die für die Entscheidung zuständig ist. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Tafel dieser Behörde anzuheften; die nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 zu erlassenden Verfügungen sind ohne ihre Begründung anzuheften. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das „Deutsche Tierärzteblatt" einzurücken.

7. Im Ausland approbierte Tierärzte

§ 15

Die nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Erlaubnis berechtigt und verpflichtet den im Ausland approbierten Tierarzt, sich bei der Ausübung seines Berufs innerhalb des Deutschen Reichs als Tierarzt zu bezeichnen. Die Beifügung der in der Approbationsurkunde enthaltenen ausländischen tierärztlichen Bezeichnung oder eines Zusatzes, aus dem hervorgeht, daß die Approbation im Ausland erworben wurde, ist nicht zulässig.

§ 16

Im Ausland approbierte Tierärzte, die im Inland keine Niederlassung haben, aber auf Grund zwischenstaatlicher Verträge in Grenzbezirken des Deutschen Reichs den tierärztlichen Beruf ausüben dürfen (Grenztierärzte), haben die sich aus der Reichstierärzteordnung ergebenden Pflichten und Rechte der nach § 2 des Gesetzes bestallten Tierärzte nur insoweit, als sich dies aus den für sie geltenden zwischenstaatlichen Verträgen ergibt.

8. Reichstierärztekammer

§ 17

Dienst der Wehrmacht im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind der aktive Wehrdienst und die Übungen der Wehrmacht.

§ 18

Der Leiter der Reichstierärztekammer hat seinen Beirat insbesondere gutachtlich zu hören:

1. bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Festsetzung der Beiträge der Reichstierärztekammer,
2. zur jährlichen Rechnungslegung.

§ 19

Die im § 41 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung der Veterinärbehörde durch die tierärztliche Bezirksvereinigung ist an den für den Wohnort des Tierarztes zuständigen beamteten Tierarzt zu richten.

§ 20

Allgemeine Anordnungen der Reichstierärztekammer, ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen sollen im „Deutschen Tierärzteblatt" bekanntgemacht werden.

§ 21

Die Beitreibung nicht freiwillig gezahlter Beiträge, Ordnungs- und Erzwingungsstrafen (§ 43 des Gesetzes) wird durch ein Ersuchen an die zuständige Gemeinde durchgeführt. Diese ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

9. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Bis zum Erlaß der Bestallungsordnung (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) bestimmen sich die Voraussetzungen für die Bestallung und das Verfahren für die Erteilung der Bestallung nach den §§ 2 ff. der Prüfungsordnung für Tierärzte vom 31. August 1934 (Reichsministerialbl.

S. 635) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1935 (Reichsministerialbl. S. 426) mit den durch die Reichstierärzteordnung bedingten Änderungen.

§ 23

Verfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes wegen Zurücknahme einer tierärztlichen Approbation schweben, sind nicht weiterzuführen. Die auf den Tatbestand bezüglichen Vorgänge sind an die nach § 2 zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben, die gemäß § 5 des Gesetzes entscheidet.

§ 24

Bis zum Erlaß einer Beitragsordnung (§ 42 des Gesetzes) kann der Reichstierärzteführer von den Tierärzten einen Beitrag erheben. § 42 Satz 2 und 3 und § 43 des Gesetzes gelten entsprechend.

§ 25

Die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen der bisherigen tierärztlichen Standes- (Berufs-) Gerichte sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen solche Entscheidungen und deren Vollstreckung, jedoch mit Ausnahme der Vollstreckung von Geldstrafen und Verfahrenskosten, erfolgt nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen. Die tierärztlichen Standes- (Berufs-) Gerichte bestehen insoweit fort.

§ 26

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung. Vom 27. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. Oktober 1936 ab gelten für alle Beamten der Reichsjustizverwaltung einheitliche Bestimmungen über die Altersgrenze, soweit nicht § 2 eine abweichende Regelung trifft. Die Beamten treten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Reichsverwaltung in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann die Reichsregierung auf Antrag des Reichsministers der Justiz die Versetzung in den Ruhestand hinausschieben. Das gilt nicht für Richter.

§ 2

(1) Für die Notare sind die bisher maßgebenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

(2) Soweit bisher für Richter eine höhere Altersgrenze als das fünfundsechzigste Lebensjahr bestanden hat, tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahrs als Altersgrenze: im Jahre 1936 das siebenundsechzigste, in den Jahren 1937 und 1938 das sechsundsechzigste Lebensjahr. Vom 1. Januar 1939 ab gilt die allgemeine Altersgrenze.

§ 3

Hat ein Beamter bei Einführung der neuen Altersgrenzen nach § 1 oder § 2 die maßgebende neue Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er nach den früher anzuwendenden Vorschriften, spätestens jedoch mit dem Ablauf von drei Monaten seit Einführung der neuen Altersgrenze in den Ruhestand.

§ 4

Bestimmungen des Landesrechts, nach denen ein Beamter auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht hat, sind weiterhin anzuwenden.

Berlin, den 27. Juli 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Sechste Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen (Sechste EhD-DVO). Vom 28. Juli 1936

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Durchführung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Ehestandsdarlehen handelt, hierdurch bestimmt:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, der Darlehensschuldnerin die Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit ausnahmsweise auch dann zu gestatten, wenn der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinn der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach § 1 zustehende Ermächtigung auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 28. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, 28. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1936	Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936	577
15. 7. 36	Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau	578
29. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes	578

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 31. Juli 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936.

Vom 31. Juli 1936.

1

In Ergänzung meiner Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51) stifte ich für verdienstvolle Mitarbeit bei den Olympischen Spielen 1936 die

„Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille".

2

Anlage (S. 579)

Die aus weißem Metall bestehende runde Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille zeigt auf der Vorderseite das Hoheitszeichen des Reichs, hinter dem ein die fünf olympischen Ringe tragender Eckturm steht, und die Jahreszahl 1936. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Für verdienstvolle Mitarbeit bei den Olympischen Spielen 1936" und darunter ein Eichenzweig.

3

Die Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille wird an einem drei Zentimeter breiten Band von gleicher Ausführung wie das der zweiten Klasse des Deutschen Olympia-Ehrenzeichens im Knopfloch oder auf der linken Brustseite getragen.

4

Die Ziffern 5 bis 9 der Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51) finden Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau. Vom 15. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird verordnet:

Der im § 2 des bezeichneten Gesetzes festgesetzte Höchstbetrag von 250 Millionen Reichsmark wird um 150 Millionen Reichsmark auf 400 Millionen Reichsmark erhöht.

Berlin, 15. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes. Vom 29. Juli 1936.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 70 Abs. 1 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, jagdbare Tiere vom Pferde aus hinter der Meute zu hetzen oder zu jagen (sogenannte Parforcejagd).

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach § 60 Abs. 2 und §§ 61, 62 des Reichsjagdgesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1936.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

(Zur vorstehenden Verordnung des Führers und Reichskanzlers)

Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille

(Natürliche Größe)

Vorderseite

Rückseite

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1936	Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt**	581
29. 7. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes**	582
29. 7. 36	Anordnung über die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936	583
31. 7. 36	Verordnung über Zolländerungen	584

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 29. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 301) / 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 119 bis 122 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 119

Bei den Amtsgerichten sind Schiffsregister zu führen.

Der Reichsminister der Justiz kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen übertragen.

§ 120

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist einem jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 121

Zuständig für die Eintragung ist das Registergericht des Heimatortes des Schiffes.

§ 122

Zur Eintragung in das Schiffsregister sind alle Schiffe anzumelden, deren Tragfähigkeit mehr als 20 Tonnen beträgt oder die eine eigene Triebkraft von mehr als 100 effektiven Pferdestärken haben, ferner alle Tankschiffe, Schlepper und Stoßboote, auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht vorliegen."

2. Im § 124 Abs. 1 Ziffer 2 sind die Worte „Dampfschiffen oder sonstigen" zu streichen und die Worte „des Motors" durch die Worte „der Triebkraft" zu ersetzen.

3. Die §§ 128 und 129 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 128

Andere Schiffe als die im § 122 bezeichneten können zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet werden, wenn sie einem gewerblichen Betrieb dienen und wenn ihre Tragfähigkeit mehr als 10 Tonnen beträgt oder wenn sie eine eigene Triebkraft von wenigstens 50 effektiven Pferdestärken haben.

Zur Anmeldung ist der Eigentümer des Schiffes berechtigt und, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, jeder von ihnen selbständig. Auf die Anmeldung und die Eintragung finden die Vorschriften der §§ 124, 125 Anwendung.

Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen der nach Abs. 1 eingetragenen Schiffe sind zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden. §§ 126, 127 gelten entsprechend.

§ 129

Der Eigentümer eines nach § 128 eingetragenen Schiffes kann die Löschung des Schiffes im Schiffsregister beantragen. Sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer. Ist das Schiff mit einem eingetragenen Pfandrecht belastet, so bedarf es außerdem der Zustimmung des Berechtigten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berchtesgaden, den 29. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes.

Vom 29. Juli 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) in der Fassung der Gesetze vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1516) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hoheitszeichen" durch das Wort „Staatszugehörigkeitszeichen" ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 4 wird die Zahl „19" durch die Zahl „17" ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 1 wird das Wort „gewerbsmäßig" gestrichen. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für den geplanten Ausbildungsbetrieb nicht besteht, der Bewerber oder das Ausbildungspersonal nicht geeignet oder befähigt ist, oder wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Betrieb sonst ungeeignet ist."

Im § 6 Abs. 3 wird hinter den Worten „unzuverlässig ist" der Satz eingefügt:

„Die Genehmigung kann ferner zurückgezogen werden, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat."

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht, wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Flughafen oder der in Aussicht genommene Platz ungeeignet ist, oder dafür, daß der Betrieb unzuverlässig geführt werden wird; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen."

5. Im § 11 Abs. 2 ist hinter dem letzten Satz statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und wie folgt fortzufahren:

„sie kann zurückgezogen werden, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat."

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Der Ersatzpflichtige haftet für jeden Unfall

a) bei Luftfahrzeugen unter zweitausendfünfhundert Kilogramm Fluggewicht bis zu einhunderttausend Reichsmark,

b) bei größeren Luftfahrzeugen bis zu vierzig Reichsmark für jedes Kilogramm des Fluggewichts, jedoch höchstens bis zu dreihunderttausend Reichsmark.

Fluggewicht ist das bei der Zulassung des Luftfahrzeugs festgesetzte Gesamtfluggewicht.

Ein Drittel der nach Abs. 1 errechneten Summe dient ausschließlich für den Ersatz von Sachschäden, zwei Drittel ausschließlich für den Ersatz von Personenschäden. Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt dreißigtausend Reichsmark.

Ist eine Jahresrente an Stelle eines Kapitalbetrags zu gewähren, so darf der Kapitalwert der Rente die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht übersteigen.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, wie ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht."

7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen muß der Halter eines Luftfahrzeugs sowie der Unternehmer eines Flughafens und eines Luftfahrtunternehmens nachweisen, daß er in einer ihm bekanntzugebenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegen von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn Halter oder Unternehmer das Reich ist."

§ 29 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. Im § 32 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „gewerbsmäßig" gestrichen.

Artikel 2

(1) Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt,

a) Vereine oder Verbände zur Förderung und Pflege der Luftfahrt zu errichten, aufzulösen, unter Ausschluß der Liquidation miteinander zu vereinigen oder in Körperschaften des öffentlichen Rechts überzuleiten;

b) Bestimmungen über die Satzungen solcher Vereine oder Verbände zu erlassen;

c) Bestimmungen über das Vermögen von Vereinen oder Verbänden zu treffen, die aufgelöst, miteinander vereinigt oder in Körperschaften des öffentlichen Rechts übergeleitet werden.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(3) Maßnahmen auf Grund dieses Artikels begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Berchtesgaden, den 29. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

Anordnung über die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936. Vom 29. Juli 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und der §§ 55 Abs. 1 und 59 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) angeordnet:

I. Die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936 findet in der Zeit vom 17. bis 29. August 1936 statt.

II. Zur Aushebung werden nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung herangezogen:

1. die tauglich 1 und 2 befundenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1914 einschließlich der bei der Musterung 1935 zurückgestellten Dienstpflichtigen, die bei der Musterung 1936 als tauglich 1 und 2 befunden und der Ersatzreserve I überwiesen worden sind, ihre aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht aber noch nicht abgeleistet oder abgeleistet haben;
2. die tauglich 1 und 2 befundenen, im 1. Vierteljahr des Jahres 1915 geborenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1915, in Ostpreußen alle tauglich 1 und 2 befundenen Angehörigen des Geburtsjahrganges 1915, soweit sie ihrer Arbeitsdienstpflicht bis zum 1. Oktober 1936 genügt haben und sich zur Zeit der Aushebung nicht in Arbeitsdienstabteilungen außerhalb des für ihren letzten Wohnsitz zuständigen Wehrbezirks befinden;
3. in Ostpreußen außerdem die tauglich 1 und 2 befundenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1911 einschließlich der bei der Musterung 1935 zurückgestellten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1910, soweit sie bei der Musterung 1936 als tauglich 1 und 2 befunden und der Ersatzreserve I überwiesen worden sind. Ausgenommen hiervon sind die verheirateten Dienstpflichtigen, soweit sie vor dem 1. April 1936 geheiratet haben.

Berlin, den 29. Juli 1936.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 31. Juli 1936*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 2 zu Tarifnr. 580 ist zu streichen; die bisherige Anmerkung 1 zu Tarifnr. 580 erhält die Bezeichnung „Anmerkung.".

2. Hinter der Anmerkung zu Tarifnr. 580 ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

Anmerkung zu Nr. 578 und 580. Laufdecken, die zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind, sowie Laufdecken, deren Laufflächenmuster (Profil) erheblich oder ganz abgefahren ist; durch Zerschneiden oder Abtrennen entstandene Teile von Laufdecken	frei

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1936 in Kraft.

Berlin, 31. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1936.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder ältere) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1936	Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 36	Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	585

Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Vom 4. August 1936.

Auf Grund des Artikels II der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) werden im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen obersten Reichsbehörden die in den Anlagen abgedruckten Vorschriften erlassen:

I. — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Anlage 1 (S. 586)

II. — Ausbildungs- und Prüfungsordnung: Anlage 2 (S. 595)

- A. Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen,
- B. Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung,
- C. Eisenbahn- und Straßenbau,
- D. Maschinenbau (einschließlich Elektrotechnik),
- E. Heerestechnik.

III. — Geschäftsordnung des Reichsprüfungsamts für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte. Anlage 3 (S. 622)

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Anlage 1

— I. —

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten in den im Abschnitt II aufgeführten Fachrichtungen wird durch die Ablegung der Großen Staatsprüfung vor dem „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" dargetan, das die Prüfung als Reichsbehörde unter Aufsicht und nach den Weisungen des Reichsverkehrsministers abhält.

(2) Der Großen Staatsprüfung geht die erfolgreiche Ablegung der Diplom-Prüfung auf einer reichsdeutschen Technischen Hochschule und der Vorbereitungsdienst voran. Die Bewerber — Diplom-Ingenieure — werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Regierungsbaureferendaren*) ernannt.

§ 2

Der Bewerber muß sich dessen bewußt sein, daß die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten nicht allein durch gute Leistungen in der Ausbildung und in den Prüfungen nachgewiesen werden kann. Ziel der Ausbildung, die mit der eigenen Erziehung Hand in Hand gehen muß, ist die Heranbildung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, verantwortungsbewußten, untadeligen Dieners des Reichs, der im Volke und mit ihm lebt, körperlich und geistig den an ihn gestellten Anforderungen gewachsen ist und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und innerhalb und außerhalb des Dienstes als vorbildlicher Volksgenosse auftritt.

§ 3

(1) Bei der Ausbildung soll die Heranbildung zur Persönlichkeit und zum nationalsozialistischen Beamten im Vordergrund stehen.

(2) Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis geweckt werden für die mit dem Berufe zusammenhängenden technischen, staatsrechtlichen, volkswirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragen.

(3) Die Ausbildung soll nur erfahrenen Beamten übertragen werden, die die dazu erforderlichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen und sich ihrer Verantwortung bewußt sind. Sie haben auch außerdienstlich mit den Regierungsbaureferendaren Fühlung zu halten und darüber zu wachen, daß sie sich in jeder Beziehung so verhalten, wie ihre Stellung als Beamter es ihnen vorschreibt. Ihr besonderes Augenmerk haben sie darauf zu richten, daß die Regierungsbaureferendare sich im Dienste der Volksgemeinschaft bewähren. Ein Urteil hierüber ist in die Zeugnisse aufzunehmen.

(4) Die Regierungsbaureferendare sind über alle besonders wichtigen Bau- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Zuteilung von Aufgaben an sie ist jedoch stets dem Gesichtspunkt unterzuordnen, daß ihre Bearbeitung die Ausbildung der Regierungsbaureferendare fördern soll. Auch im Gebrauch der freien Rede sollen sich die Regierungsbaureferendare üben. Dazu ist ihnen durch Heranziehung zu Sitzungen und Bereisungen und durch Übertragung kurzer Vorträge über die von ihnen bearbeiteten Gebiete Gelegenheit zu geben.

(5) Das Verantwortungsgefühl der Regierungsbaureferendare muß durch Zuteilung selbständiger Aufgaben und Arbeiten geweckt und gestärkt werden. Die Regierungsbaureferendare sind bei allen von ihnen entworfenen Berichten als Berichterstatter aufzuführen. Sie können je nach dem Stande ihrer Ausbildung auch zur vorübergehenden Vertretung von selbständigen örtlichen Bauleitern, Bauamtsvorständen und Dezernenten herangezogen werden.

*) An Stelle der Bezeichnung „Regierungsbaureferendar" tritt gegebenenfalls die Bezeichnung „Reichsbahnbaureferendar", „Heeresbaureferendar" usw. (§ 3 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 563).

II. Fachrichtungen

§ 4

Der Vorbereitungsdienst sowie die Große Staatsprüfung sind je besonders geregelt nach den bautechnischen Verwaltungszweigen

des Hochbaues, des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens,

des Wasser-, Kultur- und Straßenbaues einschließlich des Städtischen Tiefbaues und des Hafenbaues,

des Maschinen- und Schiffbaues der Reichswasserstraßenverwaltung,

des Eisenbahn- und Straßenbaues,

des Maschinenbaues einschließlich Elektrotechnik (außer Reichspost),

der Heerestechnik.

III. Zulassungsvorschriften

§ 5

(1) Zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung können nur Diplom-Ingenieure deutschen oder artverwandten Blutes zugelassen werden, die das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten neunklassigen höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen und die die Diplom-Prüfung an einer reichsdeutschen Technischen Hochschule (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung), die als erste Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zu gelten hat, mit Erfolg abgelegt haben. Der Diplom-Hauptprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in der Berufsrichtung des Bewerbers und ein Studium von wenigstens vierjähriger Dauer an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens drei Studienjahre müssen auf reichsdeutsche Technische Hochschulen entfallen. Die Technische Hochschule in Danzig ist einer reichsdeutschen Technischen Hochschule gleich zu erachten. Ist das erste Jahr bei einer anderen staatlich anerkannten reichsdeutschen technischen Lehranstalt abgeleistet, so kann dies als gültig anerkannt werden, wenn der Ausfall der Studiennachweise und der Diplom-Prüfungen keinen Anlaß zur Beanstandung bietet.

(2) Praktische Beschäftigungen dürfen auf die Studienzeit nicht angerechnet werden.

(3) Die Diplom-Prüfungen müssen sich auf alle im Prüfungsplane der Technischen Hochschulen vorgesehenen Pflichtfächer sowie auf die Sonderfächer, die für die in Frage kommenden Berufsarten sonst noch gefordert werden, erstreckt haben. Sonderprüfungen (Prüfungen zum Nachweise vertiefter Kenntnisse) werden nur anerkannt, wenn sie in einem der hierfür ausdrücklich zugelassenen Pflichtfächer abgelegt sind.

(4) Die Diplom-Prüfung muß den jeweils vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister erlassenen Vorschriften entsprochen haben.

(5) Das Prüfungszeugnis muß erkennen lassen, ob die im Abs. 3 und 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

§ 6

Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden den Bewerbern keinerlei Aussichten auf spätere Verwendung im Reichs- oder Staatsdienst eröffnet. Auch aus dem Bestehen der Großen Staatsprüfung kann niemand einen Anspruch auf eine solche Verwendung herleiten.

§ 7

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Diplom-Hauptprüfung bei der für die betreffende Fachrichtung in Betracht kommenden Zentralbehörde einzureichen. Die Frist verlängert sich um die durch die Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit. Für den technischen Dienst in der Wehrmacht kann der Reichskriegsminister weitere Ausnahmen zulassen. Zu spät eingehende Anträge werden keinesfalls berücksichtigt.

(2) Die Zentralbehörden sind

für Hochbau
die Zentralbehörden des Reichs und der Länder, zu deren Aufgabengebiet die Hochbauverwaltungen gehören,

für Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen
der Reichsarbeitsminister,

für Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie für Maschinen- und Schiffbau
der Reichswasserstraßenverwaltung
der Reichsverkehrsminister,

für Eisenbahn- und Straßenbau sowie für Maschinenbau einschließlich Elektrotechnik
der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und

für Heerestechnik
der Reichskriegsminister.

Für die Fachrichtung des Straßenbaues kann der Antrag auf Zulassung auch beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen gestellt werden, der sich dann über die Regelung des Vorbereitungsdienstes mit dem Reichsverkehrsminister oder mit der Deutschen Reichsbahn ins Benehmen setzt.

(3) Dem Zulassungsantrage sind in Urschrift beizufügen:

a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
b) das Reifezeugnis,
c) die Abgangszeugnisse oder Belegbücher der Technischen Hochschulen, auf denen der Antragsteller studiert hat,
d) das Zeugnis über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung,
e) das Zeugnis über das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung und — gegebenenfalls — der Zusatzprüfungen,
f) die Urkunde über die Ernennung zum Diplom-Ingenieur,
g) Führungszeugnisse derjenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken der Antragsteller sich vom Beginn seines Studiums an bis zur Gegenwart aufgehalten hat,
h) ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes (Kreis-, Stadt-, Bahn- oder Militärarzt),
i) der Nachweis der Kenntnis der deutschen Kurzschrift,
k) alle Bescheinigungen über Ausübung praktischer Tätigkeit vor Beginn und während des Studiums,
l) die Nachweise dafür, daß der Bewerber die nach dem Deutschen Beamtengesetz für die Aufnahme in ein Beamtenverhältnis erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich Ableistung des Arbeits- und Militärdienstes usw. erfüllt hat.

(4) — Zum Buchstaben h —: Der Bewerber muß frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Er muß ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen und eine fehlerfreie Sprache haben. Sein Farbenerkennungs- und -unterscheidungsvermögen muß einwandfrei sein (vgl. auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen).

(5) — Zum Buchstaben i —: Unter „Kenntnis der deutschen Kurzschrift" ist die Fertigkeit zu verstehen, in dieser Kurzschrift gut leserlich zu schreiben und in ihr Geschriebenes zu lesen. Eine bestimmte Schreibgeschwindigkeit wird nicht verlangt. Sollten hierzu allgemein gültige Bestimmungen erlassen werden, so sind diese zu befolgen.

(6) — Zum Buchstaben k —: Auf den Beschäftigungsbescheinigungen muß von der Technischen Hochschule, an der der Diplom-Ingenieur die Diplom-Hauptprüfung abgelegt hat, bescheinigt sein, welche Beschäftigung von ihr als „Praktikantenzeit" berücksichtigt worden ist.

(7) Werden die eingereichten Unterlagen als ausreichend anerkannt und liegen sonst keine Hinderungsgründe vor, so teilt die zuständige Zentralbehörde (§ 7 Abs. 2) dem Bewerber ihre Bereitwilligkeit zu seiner Zulassung für den Fall mit, daß sich bei der Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse keine Einwendungen ergeben. Der Bewerber kann sich nunmehr auf Grund dieses Schreibens bei derjenigen Überwachungsbehörde (§ 7 Abs. 8) melden, in deren Bereich er seine Ausbildung beginnen will. Diese prüft seine Abstammungsverhältnisse und seine Einstellung zum Staat nach den hierfür ergangenen Bestimmungen und verschafft sich bei Gelegenheit einer persönlichen Vorstellung einen Eindruck von seinem Auftreten und seiner sonstigen persönlichen Eignung. Erst wenn sich hierbei kein Grund zu einer Beanstandung ergibt, überweist der Leiter der Überwachungsbehörde den Bewerber endgültig einer Ortsbehörde seines Bezirks, ernennt ihn frühestens mit dem Tage seines Eintritts in die Ausbildung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsbaureferendar und veranlaßt seine Vereidigung. Der Zentralbehörde ist von dem Geschehenen und dem Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(8) Überwachungsbehörden sind

für Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

im Reich
die Behördenchefs mit eigener Bauverwaltung,

in Preußen
die Regierungspräsidenten,

in den übrigen Ländern
die Landeszentralbehörden,

für Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie für Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung

in Preußen
die Oberpräsidenten als Chefs der Reichswasserstraßendirektionen oder der Provinzialverbände oder die Regierungspräsidenten,

in den übrigen Ländern
deren oberste Behörden, zu deren Aufgabengebiet die Verwaltung der Reichswasserstraßen, der Landstraßen (Reichsstraßen und Straßen I. Ordnung) oder des Kulturbaues gehört,

für Eisenbahn- und Straßenbau sowie für Maschinenbau
die Reichsbahndirektionen,

für Heerestechnik
der Reichskriegsminister (gemäß § 7 Abs. 2 zugleich Zentralbehörde).

Soweit die Reichs- oder Länderverwaltungen über Mittelbehörden verfügen, können die Behördenchefs oder Zentralstellen ihre Befugnisse hinsichtlich der Überwachung auf diese übertragen.

(9) Ist der Bewerber bereits vor seiner Ernennung zum Regierungsbaureferendar bei einer für seine Ausbildung zuständigen Behörde eingetreten und ist er hier den Ausbildungsvorschriften entsprechend ausgebildet worden, so kann die Zentralbehörde diese Zeit ganz oder teilweise auf die Vorbereitungszeit anrechnen. Für den Bereich des Reichskriegsministers gilt diese Bestimmung auch dann, wenn die Ausbildung bei einem als geeignet anerkannten privaten Arbeitgeber erfolgte.

(10) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber sechs Monate nach dem Tage der Zulassung noch nicht in die Ausbildung eingetreten ist. Die Frist verlängert sich um die durch die Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit.

IV. Vorbereitungsdienst

§ 8

(1) Während der Vorbereitungszeit haben die Angaben des Regierungsbaureferendars in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

(2) Der Leiter der den Vorbereitungsdienst leitenden Überwachungsbehörde ist der Disziplinarvorgesetzte der in seinem Bezirk in der Ausbildung begriffenen Regierungsbaureferendare; er hat darauf hinzuwirken, daß der Regierungsbaureferendar innerhalb und außerhalb des Dienstes ein seiner amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachtet. Er bestimmt denjenigen Beamten seiner Behörde, der den Ausbildungsgang im einzelnen zu überwachen und darauf zu achten hat, daß der Vorbereitungsdienst des Regierungsbaureferendars den Vorschriften entspricht.

§ 9

(1) Die Regierungsbaureferendare können nach Maßgabe der in der Ausbildungsordnung für ihre Berufsrichtung enthaltenen Vorschriften bei allen für den betreffenden Verwaltungszweig in Betracht kommenden Reichs- oder Länderbehörden innerhalb der Reichsgrenzen ausgebildet werden.

(2) Läßt sich ein Regierungsbaureferendar bei einer Baubehörde des Freistaats Danzig ausbilden, so übernimmt die für seine Fachrichtung in Betracht kommende benachbarte Mittelbehörde alle Aufgaben und Befugnisse der Überwachungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2. Der Regierungsbaureferendar ist ihr also dienstlich und disziplinarisch unterstellt.

(3) Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann ein Teil der Ausbildung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen (§ 10) auch an solchen als geeignet anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen, die nicht einer der im § 7 Abs. 8 aufgeführten Überwachungsbehörden dienstlich unterstellt sind. In diesem Falle wird der Regierungsbaureferendar in vollem Umfange dem Leiter derjenigen Überwachungsbehörde unterstellt, in deren Bereich oder Nähe sich der Ort seiner Beschäftigung befindet. Befindet sich der Ort der Beschäftigung im Ausland, so wird die Überwachungsbehörde in jedem Falle durch die Zentralbehörde (§ 7 Abs. 2) bestimmt.

§ 10

Für den Gang des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung werden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen durch die zuständigen obersten Reichsbehörden aufgestellt und im Einvernehmen mit ihnen vom Reichsverkehrsminister erlassen. Die Überwachungsbehörden sind für die Durchführung dieser Sonderbestimmungen verantwortlich. Abweichungen können nur in besonders begründeten Einzelfällen durch die zuständige Zentralbehörde (§ 7 Abs. 2) gestattet werden. Ergeben sich grundsätzliche Änderungen als notwendig, so sind solche bei der zuständigen obersten Reichsbehörde zu beantragen, bei deren Einverständnis sie durch den Reichsverkehrsminister bekanntgegeben werden.

§ 11

(1) Der Regierungsbaureferendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen und darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben.

(2) Das Verzeichnis ist vom Regierungsbaureferendar allmonatlich dem mit seiner Ausbildung betrauten Beamten und jedes Vierteljahr dem Leiter der Überwachungsbehörde oder dem von diesem mit der Überwachung der Ausbildung beauftragten Beamten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(3) Ferner hat der Leiter der Überwachungsbehörde eine Nachweisung über den Ausbildungsdienst der Regierungsbaureferendare zu führen und ständig auf dem laufenden zu erhalten.

(4) Die Muster für die Geschäftsverzeichnisse und die Ausbildungsnachweise werden von den Zentralbehörden (§ 7 Abs. 2) vorgeschrieben.

§ 12

(1) Während des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung hat der Regierungsbaureferendar keinen Anspruch auf Bezahlung.

(2) In Fällen der Bedürftigkeit kann dem Regierungsbaureferendar ein widerruflicher Unterhaltszuschuß nach den hierüber bestehenden Bestimmungen und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden. Außer dem Unterhaltszuschuß kann er gegebenenfalls Kinderzuschläge wie ein planmäßiger Beamter, aber keinen örtlichen Sonderzuschlag erhalten.

§ 13

(1) Der dem Regierungsbaureferendar erteilte Erholungsurlaub darf in einem Kalenderjahr nur bis zur Dauer des gesetzlich festgelegten Urlaubs auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

(2) Bei militärischen Übungen wird folgendermaßen verfahren: Auf jedes Jahr der Ausbildungszeit sind von der durch die Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachten Zeit wenigstens zwei, höchstens acht Wochen anzurechnen. Hat die Übung weniger als zwei Wochen gedauert, so ist diese Zeit anzurechnen. Die Höhe der Anrechnung innerhalb dieser Grenzen regelt die Zentralbehörde; sie kann die Überwachungsbehörden ermächtigen, für den Einzelfall über die Anrechnung zu entscheiden.

(3) Ist die Ausbildungszeit insgesamt nicht auf volle Jahre abgerundet, so verringert sich die anrechnungsfähige Urlaubsdauer im Verhältnis zur Zahl der Monate.

(4) Übersteigt der Urlaub in einem Kalenderjahr die anrechnungsfähige Zahl der Tage, so kann die nicht anrechnungsfähige Zeit auf den in weiteren Jahren noch zustehenden Urlaub verrechnet werden.

(5) Die anrechnungsfähige Urlaubszeit ist auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte (vgl. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen) zu verteilen und deren Dauer anzupassen.

(6) Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit oder des Arbeitsdienstes auf die Ausbildungszeit ist unzulässig.

(7) Ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein besonderer Ausbildungsabschnitt für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit vorgesehen, so darf in diesem Abschnitt Urlaub nur ausnahmsweise aus besonders schwerwiegenden Gründen und nur in der unbedingt notwendigen Dauer erteilt werden. Wird dieser Urlaub vom Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte als berechtigt anerkannt, so wird er auf den betreffenden Ausbildungsabschnitt nicht angerechnet. Die Frist für die Abgabe der Prüfungsarbeit verlängert sich also um die Dauer des Urlaubs.

§ 14

Dem Regierungsbaureferendar kann auf seinen Antrag durch die Zentralbehörde (§ 7 Abs. 2) Urlaub zur Übernahme einer Beschäftigung außerhalb der Ausbildung gewährt werden. Die für den Vorbereitungsdienst festgesetzte Zeitdauer soll hierdurch keinesfalls um mehr als ein Jahr überschritten werden. Dieser Urlaub kann nicht auf den Urlaub gemäß § 13 angerechnet werden. Die Frist von einem Jahr verlängert sich um die durch die Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit.

§ 15

(1) Wenn der Regierungsbaureferendar am Schlusse eines Ausbildungsabschnittes das hierfür vorgeschriebene Endziel nicht erreicht hat, ist der für diesen Ausbildungsabschnitt festgesetzte Zeitraum vom Leiter der Überwachungsbehörde entsprechend zu verlängern.

(2) Führt ein Regierungsbaureferendar sich tadelhaft oder erweist er sich als politisch unzuverlässig oder geistig unbrauchbar, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch Mangel an Fleiß oder lassen seine Leistungen nach dem Urteil des Leiters der Überwachungsbehörde erkennen, daß seine Fähigkeiten für das Bestehen der Großen Staatsprüfung und zum bautechnischen Verwaltungsbeamten nicht ausreichen, so ist sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung und seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis durch den Leiter der Überwachungsbehörde bei der Zentralbehörde (§ 7 Abs. 2) zu beantragen.

(3) Erweist ein Regierungsbaureferendar sich für seinen Beruf als körperlich unbrauchbar, oder verzichtet ein Regierungsbaureferendar auf seine weitere Ausbildung oder hat er seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung nicht fristgemäß beantragt, so ist er vom Leiter der Überwachungsbehörde aus der Ausbildung und damit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Das gleiche gilt, wenn ein Regierungsbaureferendar nach Mitteilung des Reichsprüfungsamts die Große Staatsprüfung endgültig nicht bestanden oder sie innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit nicht beendigt hat.

(4) Von der Entlassung gemäß Abs. 3 ist der Zentralbehörde (§ 7 Abs. 2) Anzeige zu erstatten.

§ 16

(1) Die Ausbildung eines Regierungsbaureferendars und die Überwachung des Vorbereitungsdienstes bei den Überwachungsbehörden ist nur solchen Beamten zu übertragen, die nach dem Ermessen des Leiters der Überwachungsbehörde alle hierzu erforderlichen Eignungen besitzen.

(2) Zum Vorbereitungsdienst sollen bei ein und derselben Dienststelle nur so viel Regierungsbaureferendare eingestellt werden, wie ohne Gefährdung der dienstlichen Belange erfolgreich ausgebildet werden können.

(3) Jeder Beamte des höheren Dienstes, jede Privatunternehmung und jeder Privatarchitekt, bei dem ein Regierungsbaureferendar zur Ausbildung beschäftigt wird, hat ein Zeugnis über Befähigung und Leistungen sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Regierungsbaureferendars auszustellen. In dem Zeugnis sind die von dem Regierungsbaureferendar erledigten größeren Arbeiten und die etwa hervorgetretenen Mängel anzugeben.

(4) Über jeden Teilabschnitt der Ausbildung ist ein Zeugnis auszustellen. In einem Schlußzeugnis ist anzugeben, ob der Regierungsbaureferendar das Endziel des Teilabschnitts erreicht hat oder nicht. Dem Schlußzeugnis ist eine Äußerung des mit der Überwachung der Ausbildung beauftragten Beamten der Überwachungsbehörde beizufügen.

(5) Am Ende des gesamten Ausbildungsdienstes hat der mit der Überwachung der Ausbildung beauftragte Beamte der Überwachungsbehörde ein zusammenfassendes, eingehendes Zeugnis auszustellen.

(6) Bei Ausstellung der Zeugnisse ist an die Beurteilung der Leistungen und persönlichen Eigenschaften des Regierungsbaureferendars der schärfste Maßstab anzulegen.

§ 17

(1) Ausgeschiedenen Regierungsbaureferendaren sind auf ihren Antrag die Zeugnisse, die sie mit ihrer Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung eingereicht haben, in Urschrift zurückzugeben. Den Bauassessoren (vgl. § 26) sind auf ihren Antrag nur beglaubigte Abschriften davon zu erteilen.

(2) Beantragt der Regierungsbaureferendar oder der Bauassessor (vgl. § 26) die Aushändigung eines Zeugnisses, so stellt der Leiter der Überwachungsbehörde ein Zeugnis aus, das die wesentlichen Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthält und über die Leistungen des Antragstellers Auskunft gibt.

§ 18

Die Bestimmungen über den den Vorbereitungsdienst regelnden Geschäftsgang erlassen die Zentralbehörden.

§ 19

Jeder Regierungsbaureferendar hat im Laufe seiner Ausbildung an einem Gemeinschaftslager nach den jeweils hierzu im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausgegebenen Weisungen teilzunehmen. Die im Lager zugebrachte Zeit wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. Die Einzelheiten regeln die Zentralbehörden (§ 7 Abs. 2).

V. Große Staatsprüfung

§ 20.

(1) Der Regierungsbaureferendar hat zwei Monate vor dem Termin, an dem ihm nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen die Aufgabe für die Probearbeit auszuhändigen ist, seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung durch die Hand des Leiters seiner Überwachungsbehörde beim „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte, Berlin W 8, Wilhelmstraße 80", zu beantragen. Diesem Antrage ist das Geschäftsverzeichnis (§ 11) beizufügen.

(2) Der Regierungsbaureferendar hat von nun an allen an ihn ergehenden Verfügungen des Reichsprüfungsamts zu entsprechen. Irgendwelcher weiterer Meldungen, z. B. zur mündlichen Prüfung, bedarf es seinerseits nicht mehr, es sei denn zu einer Wiederholung der Prüfung oder eines Teils derselben nach Maßgabe der durch das Reichsprüfungsamt an ihn ergehenden Aufforderungen.

§ 21

(1) Der Leiter der Überwachungsbehörde prüft den Antrag des Regierungsbaureferendars und legt ihn, wenn er den Regierungsbaureferendar auf Grund der Zeugnisurteile und des Urteils des Beamten, der mit der Überwachung der Ausbildung zuletzt betraut war, sowie nach eigenem Ermessen für genügend vorbereitet erachtet und zu der Ansicht gelangt ist, daß der Regierungsbaureferendar sich auch während des etwa noch abzulegenden Teils des Vorbereitungsdienstes als geeignet zur Ablegung der Großen Staatsprüfung erweisen wird, dem Reichsprüfungsamt vor.

(2) Der Vorlage sind beizufügen die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Geschäftsverzeichnis, die etwa während der Ausbildung angefertigten Arbeiten mit den Beurteilungen, die Zeugnisse und ein Urteil des Leiters der Überwachungsbehörde über die Leistungen und die Persönlichkeit des Regierungsbaureferendars sowie über seine politische Einstellung und seine Eignung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Da diese Unterlagen zur Zeit der Vorlage des Antrages noch nicht abgeschlossen sind, werden sie vom Reichsprüfungsamt nach Prüfung mit der Aufgabe zur Probearbeit an die Überwachungsbehörde zunächst zurückgesandt. Nach Beendigung der Ausbildungszeit werden sie mit den Ergänzungen und dem endgültigen Urteil des Leiters der Überwachungsbehörde dem Reichsprüfungsamt wieder zugeleitet.

(3) Hat der Regierungsbaureferendar seine praktische Ausbildung vorwiegend in einem Sondergebiet (z. B. Kulturbau, Straßenbau) genossen und empfiehlt es sich, bei der Staatsprüfung hierauf Rücksicht zu nehmen, so hat der Leiter der Überwachungsbehörde bei der Vorlage des Antrages auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung entsprechende Vorschläge zu machen. Das gleiche gilt, wenn es sich als wünschenswert erwiesen hat, die Prüfung nicht in Berlin, sondern an einem anderen Platz abzunehmen.

(4) Ist zwischen dem Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst und dem Tage des Antrages um Zulassung zur Großen Staatsprüfung ein Zeitraum verflossen, der die für den Vorbereitungsdienst oder für den bisher zurückgelegten Teil des Vorbereitungsdienstes festgesetzte Zeit um mehr als ein Jahr übersteigt, so wird der Antrag keinesfalls mehr berücksichtigt. Die Nichtinnehaltung der Frist hat vielmehr die Ausschließung des Regierungsbaureferendars von der Großen Staatsprüfung und seine Entlassung aus dem Staatsdienst zur Folge. Die Frist verlängert sich um die durch die Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit.

§ 22

Der Regierungsbaureferendar ist während der Zeit, in der er sich in der Großen Staatsprüfung befindet, dem Leiter derjenigen Überwachungsbehörde disziplinarisch unterstellt, die seinen Vorbereitungsdienst vor seinem Eintritt in die Große Staatsprüfung zuletzt geleitet oder überwacht hat.

§ 23

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob dem Regierungsbaureferendar nach dem Grade seines Eindringens in sein Fachgebiet und in die Grundlagen der Geschäftsführung und allgemeinen Verwaltung sowie nach seinem praktischen Geschick in der Aufstellung und Durchführung von Entwürfen die Eignung zum höheren bautechnischen Verwaltungsbeamten zuzusprechen ist.

(2) In den technischen Fächern soll der Regierungsbaureferendar zeigen, wie weit er die auf der Technischen Hochschule erworbenen und auf die Neuerungen und Erfahrungen ausgedehnten fachlichen Kenntnisse praktisch anzuwenden gelernt hat; in den Verwaltungsfächern soll er dartun, daß er die Aufgaben der für sein Fachgebiet in Betracht kommenden Verwaltungen erfaßt hat, sich die Kenntnis der dort maßgebenden Gesichtspunkte, Gesetze und Vorschriften angeeignet hat und in die allgemeinen staatspolitischen und nationalsozialistischen Grundsätze und Ziele eingedrungen ist.

§ 24

Das Reichsprüfungsamt erledigt seine Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden festgesetzt wird. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers zulässig.

§ 25

(1) Prüfungen finden unabhängig voneinander in den im § 4 aufgeführten Fachrichtungen statt. Sie bestehen aus

a) der Probearbeit,

b) der Bearbeitung von kleineren Entwürfen unter Aufsicht,

c) der zweitägigen mündlichen Prüfung (vgl. hierzu die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen).

(2) Der Zeitpunkt, in dem das Reichsprüfungsamt dem Regierungsbaureferendar die Aufgabe zur Probearbeit erteilt, richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen (§ 10). Vor der Erteilung der Aufgabe prüft das Reichsprüfungsamt, ob die Meldung des Regierungsbaureferendars einwandfrei ist und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Großen Staatsprüfung als erfüllt anzusehen sind. Ist die Arbeit rechtzeitig abgeliefert und als ausreichend befunden, erhält der Regierungsbaureferendar hiervon Mitteilung. Er hat sich sodann — gegebenenfalls nach Beendigung seiner Ausbildungszeit — für die Fortsetzung der Prüfung, deren Ort und Termin ihm etwa zwei Wochen vor ihrem Beginn mitgeteilt werden, bereitzuhalten.

(3) Ist die häusliche Probearbeit ohne ausreichenden Grund nicht rechtzeitig abgeliefert oder als unzureichend befunden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Regierungsbaureferendar wird hiervon sobald wie möglich Mitteilung gemacht. Er kann sodann bei Beendigung seines Gesamtvorbereitungsdienstes, spätestens aber innerhalb der drei folgenden Monate die Stellung einer zweiten Aufgabe beantragen. Ergibt sich auch die zweite Arbeit als unzureichend, oder vergehen drei Monate, ohne daß der Antrag auf Stellung einer neuen Arbeit beim Reichsprüfungsamt eingegangen oder die Verzögerung ausreichend begründet ist, so gilt die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden und kann in keinem Falle wiederholt werden.

(4) Werden die Leistungen in der Klausur und in der mündlichen Prüfung als unzureichend befunden, so können diejenigen Fächer, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf der Regierungsbaureferendar sich für die Wiederholung der Prüfung bereitzuhalten hat, wird ihm zugleich mit dem Prüfungsergebnis mitgeteilt.

(5) Wird die Gesamtprüfung einschließlich der häuslichen Probearbeit zweimal nicht bestanden, so kann die Prüfung nur in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers noch einmal wiederholt werden. Der Fall des Absatzes 3 wird hierdurch nicht berührt.

(6) Für jede begonnene Prüfung — also auch für die Wiederholungsprüfungen — hat der Regierungsbaureferendar eine behördlich festgesetzte Gebühr zu entrichten.

(7) Im übrigen richten sich der förmliche Hergang und die Handhabung der Prüfungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichsprüfungsamtes (vgl. § 24). Eingehende Vorschriften für die Prüfung selbst werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (vgl. § 10) für die einzelnen Fachrichtungen erlassen.

§ 26

Hat der Regierungsbaureferendar die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über den Ausfall zugestellt. Er scheidet mit dem Tage, an dem ihm mitgeteilt wird, daß er die Prüfung bestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis aus. Nach dem Empfang des Prüfungszeugnisses hat er das Recht, die Berufsbezeichnung „Bauassessor" zu führen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 27

(1) Die Abschnitte I „Allgemeines", II „Fachrichtungen" und III „Zulassungsvorschriften" treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst, die bei den bisher zur Annahme befugten Dienststellen eingehen, sind an die nach § 7 Abs. 1 und 2 zuständigen Zentralbehörden weiterzugeben.

(2) Von der Forderung der Nachweise nach § 7 Abs. 3 unter *l* wird so lange abgesehen, wie die Bewerber von den einschlägigen Gesetzen wegen des Zeitpunktes ihres Erlasses noch nicht berührt wurden. Die Bewerber können statt dessen die Nachweise über Zugehörigkeit zur Partei, SA oder SS oder über ihre Betätigung im Gemeinschaftsleben, im Freiwilligen Arbeitsdienst oder im Luftschutzwesen vorlegen.

(3) Diejenigen Diplom-Ingenieure, die sich bereits in der Ausbildung befinden und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen sind, haben fortan die Amtsbezeichnung „Regierungsbaureferendar" zu führen.

§ 28

(1) Die Ausbildung ist so schnell wie möglich den neuen Vorschriften anzupassen, spätestens mit dem Tage des Eintritts in den nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt. Soweit die Ausbildung zur Zeit nicht bei einer der nach den neuen Vorschriften zugelassenen Stellen erfolgt ist, ist die Überweisung in eine solche baldigst zu veranlassen.

(2) Diejenigen Regierungsbaureferendare, deren Ausbildung nicht eindeutig für eine der im § 4 aufgeführten Fachrichtungen erfolgt, haben sich sogleich für eine derselben endgültig zu entscheiden. Die Ausbildung hat hinfort nur nach den für diese Fachrichtung geltenden Vorschriften zu erfolgen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen sind nur diejenigen Regierungsbaureferendare, die bereits in weniger als sechs Monaten ihre Ausbildung beenden.

§ 29

(1) Das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 gebildet. Am gleichen Tage tritt der Abschnitt V „Große Staatsprüfung" in Kraft.

(2) Die für einzelne Fachrichtungen geltende Bestimmung, wonach die häusliche Probearbeit statt an den Schluß der Ausbildungszeit in diese hinein verlegt wird, tritt am 1. Oktober 1936 für diejenigen Regierungsbaureferendare in Kraft, die an diesem Tage noch wenigstens zwei Monate von ihrer praktischen Ausbildung abzuleisten haben (vgl. § 20 Abs. 1).

(3) Bei der Prüfung ist einstweilen auf den Ausbildungsgang insoweit Rücksicht zu nehmen, als maßgebliche Abweichungen gegenüber den neuen Ausbildungsvorschriften feststellbar sind.

(4) Die zur Zeit bei den Ländern bestehenden Technischen Prüfungsämter und Kommissionen stellen mit dem Tage der Errichtung des Reichsprüfungsamts ihre Tätigkeit so weit ein, als sie sich mit den entsprechenden Fachrichtungen befassen. Sie haben jedoch die Befugnis, die Prüfung derjenigen in ihrem Lande ausgebildeten Regierungsbaureferendare, die am 30. September 1936 ihre Ausbildung bereits beendet und sich zur Prüfung gemeldet haben, nach den bisherigen Bestimmungen zu beenden.

Anlage 2

— II. —

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(Zum § 10 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst)

A. Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

I. Vorbildung

§ 1

(1) Die Diplom-Prüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) kann nur dann als ausreichende Grundlage für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung im Hochbau anerkannt werden, wenn

1. der Prüfungsplan der reichsdeutschen Technischen Hochschule (einschließlich einer sechsmonatigen praktischen Tätigkeit in einem technischen Unternehmen) folgende Fächer als Pflichtfächer vorsieht:
   a) Baugeschichte,
   b) Hochbaukunde,
   c) Baukonstruktionslehre,
   d) technischer Ausbau (Heizung und Lüftung, künstliche Beleuchtung, Ent- und Bewässerung sowie sonstige Einrichtungen der Gebäude),
   e) Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen,
   f) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, des Staats- und Verwaltungswesens, des bürgerlichen Rechts und der sozialen Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Sozialpolitik);
2. wenn ihre Diplom-Prüfungen sich auf mindestens eins der folgenden Sonderfächer erstreckt haben:
   a) Statik schwierigerer Hochbaukonstruktionen in Holz, Stahl, Eisen und Eisenbeton,
   b) Bauwirtschaftslehre,
   c) Formenlehre,
   d) Entwerfen auf dekorativem und kunstgewerblichem Gebiete;
3. die Diplom-Hauptprüfung sich aus drei Abschnitten zusammengesetzt hat, und zwar aus
   a) der Anfertigung einer größeren Probearbeit mit wenigstens sechs Wochen Bearbeitungsdauer,
   b) der Aufstellung von wenigstens drei kleineren Entwürfen unter Aufsicht,
   c) der mündlichen Prüfung.

(2) Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind.

II. Zulassung zur Ausbildung

§ 2

(1) Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Regierungsbaureferendar" sind an die zuständige Zentralbehörde des Reichs oder Landes zu richten, bei dessen Verwaltung der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht. Zuständig ist diejenige Zentralbehörde, zu deren Verwaltungsbereich die betreffenden Baubehörden des Reichs oder des Landes gehören.

(2) Überwachungsbehörden (vgl. § 7 Abs. 8 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst) sind im Reiche die Behördenchefs mit eigener Bauverwaltung, in Preußen die Regierungspräsidenten, in Bayern die Regierungspräsidenten. Bei den übrigen Landesbauverwaltungen sind die zuständigen Landeszentralbehörden zugleich Überwachungsbehörden.

III. Vorbereitungsdienst

§ 3

In geeigneten Fällen ist es den Regierungsbaureferendaren tunlichst zu ermöglichen, den Wohnungs-, Siedlungs- und Städtebau aus eigener Anschauung und durch praktische Handhabung kennenzulernen sowie in die Geschäfte eines Stadtbauamts, Landratsamts, Katasteramts, Grundbuchamts, einer Bezirksplanungsstelle und ähnlicher Behörden oder Dienststellen Einblick zu nehmen. Nach Möglichkeit sind die Regierungsbaureferendare an Besichtigungen, Vorträgen usw. im Geschäftsbereich ihrer Überwachungsbehörden zu beteiligen.

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung dauert 34 Monate; sie gliedert sich in vier Hauptabschnitte.

(2) Im Abschnitt I, der mindestens zwanzig Monate dauert, sind die Regierungsbaureferendare bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauten bei einer örtlichen Bauleitung zu beschäftigen.

(3) Der Abschnitt II dauert fünf Monate und ist bei einem Hochbauamt*) abzulegen, das regelmäßig Aufgaben aus allen Zweigen des Hochbaudienstes, also auch aus denen der Baupolizei, zu bearbeiten hat.

(4) Im Abschnitt III, der wenigstens sechs Monate dauert, sind alle Regierungsbaureferendare bei einer staatlichen Mittelbehörde auszubilden, in Preußen und Bayern bei den Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern bei der Überwachungsbehörde. Soweit Regierungsbaureferendare vom Reich ausgebildet werden, sind sie für diesen Abschnitt zu einer staatlichen Mittelbehörde zu beurlauben. Nach Ablauf des Abschnitts III treten sie zu der sie ausbildenden Reichsbehörde zurück.

(5) Im Abschnitt IV, für den drei Monate vorgesehen sind, fertigt der Regierungsbaureferendar die häusliche Prüfungsarbeit an, zu der ihm die Aufgabe vom Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte so zugestellt wird, daß er sie am letzten Tage des Abschnitts III in seinen Händen hat.

§ 5

Behörden für den Vorbereitungsdienst und Wahl des Ortes für diesen

(1) Die Überwachungsbehörden**) bezeichnen diejenigen Hochbauämter ihres Bezirks, die den Anforderungen des § 3 Abs. 3 der Vorschriften genügen, und begrenzen die Höchstzahl der Regierungsbaureferendare, die zugleich bei ihnen tätig sein dürfen. Im allgemeinen sollen dies im Abschnitt II nicht mehr als drei bei einem Hochbauamt sein. Hinsichtlich der Landesmittelbehörden (Abschnitt III) regeln dies die zuständigen Landeszentralbehörden. Gegenwärtig sind als solche Mittelbehörden im Lande Preußen die Regierungspräsidenten in Königsberg (Pr), Potsdam, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster, Kassel und Düsseldorf bestimmt. Für jede dieser acht Stellen beträgt die Höchstzahl an Regierungsbaureferendaren zehn. Hinsichtlich der übrigen Länder bleibt die Bestimmung der Mittelbehörden vorbehalten. Für die Verteilung der von den Bauverwaltungen des Reichs für den Abschnitt III zu den Mittelbehörden der Länder zu beurlaubenden Regierungsbaureferendare sorgen die Zentralbehörden der Länder, die drei Monate vor der Beendigung des Abschnitts II im Reiche von der bevorstehenden Beurlaubung Mitteilung erhalten.

(2) In diesen Grenzen können die Regierungsbaureferendare im Einvernehmen mit dem Leiter der Überwachungsbehörde den Beschäftigungsort während der Abschnitte I und II sich selbst wählen. Bei dieser Wahl werden sie aber darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß sie auch während ihrer Beschäftigung bei einem Hochbauamt die Arbeiten auf den Bauten, an deren Ausführung sie beteiligt sind, weiterverfolgen können. Als Danzig benachbarte Mittelbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 der Vorschriften gilt für die Regierungsbaureferendare der Regierungspräsident in Königsberg (Pr).

§ 6

Vorbereitungsdienst bei nichtstaatlichen Stellen

(1) Auf Antrag kann einem Regierungsbaureferendar von der Überwachungsbehörde**) gestattet werden, einen Teil des Ausbildungsabschnitts I bis zur Dauer von sechzehn Monaten bei anderen Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder bei Privatunternehmen und Privat-

*) Gegebenenfalls bei einer sonstigen Dienststelle mit Ortsbaugeschäften.

**) Bei der Deutschen Reichspost das Reichspostministerium.

architekten abzuleisten, wenn dem Leiter der in diesem Falle gemäß § 9 Abs. 3 der Vorschriften zuständig werdenden Überwachungsbehörde ein ausreichender Überblick über die Beschäftigung des Regierungsbaureferendars gesichert ist, so daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann. Die Auswahl der ausbildenden Architekten wird seitens der Überwachungsbehörde im Benehmen mit dem Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vorgenommen.

(2) Dem Antrage hat der Regierungsbaureferendar eine Erklärung der Behörde, der Körperschaft usw. über ihre Bereitwilligkeit, ihn bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Diese Beschäftigung des Regierungsbaureferendars darf nur unter der weiteren Voraussetzung genehmigt werden, daß die Ausbildung des Regierungsbaureferendars von einem Architekten geleitet wird, der die Große Staatsprüfung im Hochbau abgelegt hat. Soll die Ausbildung dabei von einem Architekten geleitet werden, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Behörde, Körperschaft, die Privatunternehmung oder der Privatarchitekt sich verpflichtet, die Ausbildung des Regierungsbaureferendars nach den Anweisungen eines am Orte der Ausbildung oder in dessen Nähe befindlichen Reichs- oder Staatshochbaubeamten des höheren Dienstes einzurichten; dieser hat sich auch zu den gemäß § 16 Abs. 4 der Vorschriften auszustellenden Zeugnissen zu äußern.

§ 7

Regelung des Vorbereitungsdienstes im Vorbereitungsabschnitt I und II

(1) Die Regierungsbaureferendare sind bei allen Teilen der Vorbereitung und Ausführung eines Baues möglichst selbständig zu beschäftigen. Dabei sind sie gründlich und vielseitig zu schulen und mit den Rechten und Pflichten eines voll verantwortlichen Bauleiters den Behörden, Unternehmern oder ihren Vertretern und den Arbeitern gegenüber vertraut zu machen. Dabei ist das Verständnis für handwerkliche Arbeit und ihre Bedeutung für Konstruktion, für anständige Baugesinnung, baukünstlerische Gestaltung und einwandfreie Eingliederung der Bauten in das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild zu vertiefen. Sie sind in der Anfertigung von Handskizzen und Einzelzeichnungen im großen Maßstabe zu üben und zu Bodenuntersuchungen, zur Absteckung von Bauwerken, Geländeaufnahmen und dgl. heranzuziehen. Besonders sind sie mit der Aufstellung von Verdingungsunterlagen und Preisermittelungen, mit Ausschreibungen, Verdingungen und Vertragsabschlüssen, mit der Überwachung der Bauarbeiten auf der Baustelle und in Werkstätten, mit der Prüfung und Abnahme der Bauten sowie mit ihrer finanziellen Kontrolle und Abrechnung zu beschäftigen. Die bei örtlichen Bauleitungen vorgeschriebenen Bücher haben sie eine Zeitlang eigenhändig zu führen. An Verhandlungen mit Behörden, Dienststellen, Unternehmern, Arbeitnehmern usw. sind sie zu beteiligen und zur Anfertigung von Niederschriften und Berichten heranzuziehen. Mit der selbständigen Abnahme von Baustoffen und mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten usw. dürfen sie jedoch erst betraut werden, nachdem sie sich nach der Überzeugung des Ausbildenden die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet und sich als zuverlässig erwiesen haben.

(2) In der Regel ist ihnen möglichst in der Hauptbauzeit eine nicht zu umfangreiche Bauleitung selbständig unter dem für ihre Ausbildung Verantwortlichen zu übertragen. Bietet sich hierzu keine Gelegenheit, so sollen die Regierungsbaureferendare an den Anordnungen, die bei der Einleitung und Ausführung der Bauten zu treffen sind, teilnehmen, insbesondere auch in der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten, in den Formen des vorgeschriebenen Geschäftsganges geübt werden sowie mit allen Vorkommnissen der Bauausführung so vertraut gemacht werden, daß sie befähigt sind, Bauten selbständig zu leiten und die Beschaffenheit der Baustoffe wie die Leistungen der Handwerker sicher zu beurteilen.

(3) Während der Ausbildung bei einem Hochbauamt — Abschnitt II —, die möglichst im Zusammenhang oder geteilt in die Wintermonate zu verlegen ist, sind die Regierungsbaureferendare in die laufenden Dienstgeschäfte einzuführen. Zu diesem Zweck sind sie über die Stellung des Hochbauamts zu den vorgesetzten wie zu anderen Behörden, Dienststellen und Beamten zu unterrichten, mit der Einrichtung des Rechnungswesens, der Aktenverwaltung und des Tagebuchs, mit der Handhabung der Baupolizeibestimmungen, der Arbeiterfürsorge sowie mit den für den Dienstbetrieb ergangenen allgemeinen Verfügungen eingehend bekanntzumachen, auch im Entwerfen von Berichten und sonstigen dienstlichen Schriftstücken zu üben. Sie sind außerdem an der Bearbeitung von Vorentwürfen und ausführlichen Bauentwürfen sowie von Kostenüberschlägen, Kostenanschlägen und Erläuterungsberichten zu beteiligen. Zugleich sind sie mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen und über den Abschluß von Verträgen vertraut zu machen, soweit sie diese nicht bereits während einer Bauausführung kennengelernt haben.

§ 8

Besondere Aufgaben im Vorbereitungsabschnitt I und II

Die Regierungsbaureferendare haben zwei kurze schriftliche Arbeiten mit je dreiwöchiger Frist zu fertigen, in denen sie ihr praktisches Verständnis und ihre Fähigkeiten, städtebauliche, baupolizeiliche, technisch-wissenschaftliche, wirtschaftliche oder sonstige einschlägige Fragen im Zusammenhang zu behandeln, nachweisen müssen. Die einfachen Aufgaben sind von dem Ausbildenden aus den den Regierungsbaureferendaren durch die Ausbildung nahegebrachten Gebieten der Praxis zu stellen. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeichnungen sind hierbei nicht zu verlangen. Dagegen ist auf die Fertigung erläuternder Handskizzen Wert zu legen. Die Arbeiten sind mit einem Urteil des Ausbildenden an die Überwachungsbehörde, soweit beides nicht in einer Hand liegt, zu senden und von deren zuständigem technischen Sachbearbeiter ebenfalls zu beurteilen. Fallen die Arbeiten ungenügend aus, so sind neue Aufgaben zu stellen, nötigenfalls ist nach § 15 Abs. 1 der Vorschriften zu verfahren.

§ 9

Vorbereitungsabschnitt III

(1) Mit dem Abschnitt III soll die Vorbereitung der Regierungsbaureferendare für den Dienst eines höheren hochbautechnischen Verwaltungsbeamten abgeschlossen werden. Die Regierungsbaureferendare sind dazu mit den in Betracht kommenden Einzelzweigen der allgemeinen und inneren Verwaltung vertraut zu machen und entsprechend den praktischen Anforderungen ihres zukünftigen Berufs auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und des Baurechts, insbesondere der Baupolizei, des Städtebaues, Wohnungs- und Siedlungswesens, der Reichs- und Landesplanung sowie der Sozialgesetzgebung und der Wirtschaftswissenschaften theoretisch und praktisch fortzubilden.

(2) Die Sachbearbeiter haben die Dienstaufgaben an die ihnen zur Mitarbeit zugewiesenen Regierungsbaureferendare ausschließlich unter dem Gesichtspunkt zuzuteilen, daß die Ausbildung im Sinne dieser Vorschriften gefördert werden soll. Sie haben außerdem besonders darauf hinzuwirken, daß sich die Regierungsbaureferendare durch Aktenstudium u. dgl. selbständig weiterbilden.

(3) Insbesondere haben die Regierungsbaureferendare

a) sich mit der Dienstverrichtung in den Büros, Aktenverwaltungen und in den Kassen sowie mit der Technik des Rechnungswesens genügend vertraut zu machen,

b) bei einzelnen Sachbearbeitern der Behörde mitzuarbeiten und hierbei die technische Verwaltungstätigkeit praktisch auszuüben und insbesondere auch die bei den Vorträgen und Übungen erlangten Kenntnisse anwenden zu lernen.

(4) Sie haben an Vorträgen mit seminaristischen Übungen teilzunehmen, die für ihre Ausbildung von besonders hierzu bestimmten Sachbearbeitern abgehalten werden. Der Stoff der Vorträge und Übungen ist den nachfolgend aufgeführten Gebieten in einer dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Auswahl zu entnehmen:

a) Verfassung des Reichs sowie Ziel, Aufbau und Gliederung der NSDAP.

b) Aufbau der Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Aufbau, Einrichtung und Zuständigkeit der verschiedenen Baubehörden, der Baupolizei, der Denkmalpflege und des Heimatschutzes sowie der Reichs- und Landesplanung.

c) Kenntnis und Wertung der heimatlichen Bau- und Kulturdenkmäler.

d) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

e) Verdingungswesen und Vertragsangelegenheiten.

f) Verwaltung von Grundstücken, Grunderwerb.

g) Beamten-, Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten.

§ 10

Bearbeitung der häuslichen Probearbeit im Abschnitt IV

(1) Hält der Leiter der Überwachungsbehörde auf Grund der ihm vorliegenden Zeugnisse über Leistungen, Fähigkeiten und Eignung des Regierungsbaureferendars letzteren für ausreichend ausgebildet und genügend vorbereitet für die Ablegung der Großen Staatsprüfung, so beantragt er von sich aus spätestens vier Wochen

vor Beendigung des Abschnitts III die Stellung einer häuslichen Prüfungsarbeit beim Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte. Das Reichsprüfungsamt bereitet die Aufgabe vor und sendet sie an den Leiter der zuständigen Überwachungsbehörde, der sie am Tage, an dem die Ausbildung im Abschnitt III beendet wird, dem Regierungsbaureferendar aushändigt. Die Arbeit muß innerhalb drei Monaten beendet sein und am letzten Tage des Abschnitts IV durch den Regierungsbaureferendar an das Reichsprüfungsamt eingereicht werden. Der Überwachungsbehörde hat der Regierungsbaureferendar den Zeitpunkt der Absendung sogleich schriftlich anzuzeigen.

(2) Dem Regierungsbaureferendar ist die Wahl des Ortes, an dem er die Prüfungsaufgabe bearbeitet, freigestellt. Er bleibt jedoch dem Leiter seiner zuständigen Überwachungsbehörde dienstlich und disziplinarisch unterstellt.

IV. Große Staatsprüfung

§ 11

(1) Die Aufgaben für die häusliche Probearbeit und für die unter Aufsicht zu bearbeitenden Entwürfe können allen Gebieten des Hochbaues, des Wohnungs- und Siedlungsbaues und des Städtebaues entnommen werden.

(2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht mit Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel findet an drei Tagen in je sechs Stunden statt. Sie soll dem Regierungsbaureferendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Tage und umfaßt folgende Fächer:

a) **Reichs- und Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen:** ..... 1 bis 2 Stunden

Rechtliche Grundlagen der Planung, des Städtebaues, Wohnungs- und Siedlungswesens, der Denkmalpflege und des Heimatschutzes. Baurecht, Enteignungsrecht, Technik des Städtebaues, Wohnungs- und Siedlungsbaues. Finanzierung des Wohnungs- und Siedlungsbaues. Mietrecht, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

b) **Gebäudekunde:** ..... 2 Stunden

Grundrißanordnung, Aufbau, Konstruktion und Einrichtung der wichtigsten Arten baulicher Anlagen, besonders der öffentlichen Gebäude.

c) **Gestaltung von Einzelheiten:** ..... 1 bis 2 Stunden

Durchbildung kleinerer Bauwerke, einzelner Bauteile und Ausstattungsstücke.

d) **Geschichte der nordisch-germanischen Baugestaltung:** ..... $^3/_4$ Stunde

Ihre Entwicklung, Prägung und Beziehung zur Baukunst anderer Rassen von der frühgermanischen Zeit bis zur Gegenwart — skizzenhafte Darstellung hierfür wesentlicher Bauten, Konstruktionen und Einzelheiten — unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands.
Den Regierungsbaureferendaren ist gestattet, Gebiete zu bezeichnen, mit denen sie sich besonders beschäftigt haben.

e) **Bautechnische Zweiggebiete:** ..... 1 Stunde

Heizungs- und Lüftungsanlagen, Abortanlagen, Blitzableiter, Wasserversorgung und Entwässerung. Beleuchtungsanlagen. Schwierigere Gründungen. Auf Baustellen gebräuchliche Hilfsmaschinen und Rüstungen, Einrichtungen im Gebäude, Fernsprechanlagen, Aufzüge.

f) **Verfassung und Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung:** ..... 1 Stunde

Grundzüge der Reichsverfassung, Ziele, Gedankengut und Aufbau der NSDAP, Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Beamtenrecht, Grundzüge des öffentlichen und bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücks- und Bauwesens. Einrichtung und Zuständigkeit der Baubehörden. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten. Reichsverdingungsordnung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

B. Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung

(Die Fachrichtung „Wasser-, Kultur- und Straßenbau" umfaßt auch den städtischen Tiefbau und den Hafenbau)

I. Vorbildung

§ 1

(1) Die Diplom-Hauptprüfung für die Fachrichtung Wasser-, Kultur- und Straßenbau soll bestehen aus:

1. der Anfertigung einer größeren Probearbeit mit wenigstens sechs Wochen Bearbeitungsdauer,
2. der Aufstellung von wenigstens drei kleineren Entwürfen unter Aufsicht,
3. der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll sich in den Pflichtfächern auf folgende Arbeitsgebiete erstrecken:

a) Wasser-, Kultur- und Straßenbau, Städtischer Tiefbau, Hafenbau und Bau von Wasserkraftanlagen,
b) Statik der Baukonstruktionen,
c) Konstruktiver Ingenieurbau (Eiserne Brücken, Eisenkonstruktionen und Eisenbetonbau, Ingenieurbauten in Holz, Stein und Beton),
d) Eisenbahnwesen (Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen einschließlich Signal- und Sicherungswesen; Tunnelbau),
e) Maschinenkunde und Elektrotechnik,
f) Grundzüge des Staats- und Verwaltungswesens, des bürgerlichen Rechts und der sozialen Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Sozialpolitik).

(3) „Sonderprüfungen" (Prüfungen zum Nachweis vertiefter Kenntnisse) müssen in einem der Pflichtfächer zu a, b oder c abgelegt worden sein. Die Aufgaben für die Probearbeit und die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten sollen ebenfalls vornehmlich diesen Fächern entnommen sein.

(4) Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind.

II. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Regierungsbaureferendar" sind an den Reichsverkehrsminister zu richten.

(2) Überwachungsbehörden (vgl. § 7 Abs. 8 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst) sind in

Preußen	die Ober- und Regierungspräsidenten,
Bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern in München,
Sachsen	Sächsisches Ministerium des Innern (Straßenbau) und Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (Wasserbau) in Dresden,
Württemberg	Technisches Landesamt in Ludwigsburg,
Baden	Badisches Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abteilung für Wasser- und Straßenbau, in Karlsruhe (Baden),
Thüringen	Thüringisches Wirtschaftsministerium in Weimar,
Hessen	der Reichsstatthalter (Landesregierung — Abteilung Id) in Darmstadt,
Hamburg	Behörde für Technik und Arbeit oder die Wasserstraßendirektion (Reichswasserstraßenverwaltung) in Hamburg,

Mecklenburg ..... Mecklenburgisches Staatsministerium, Abteilung Inneres, in Schwerin (Meckl),

Oldenburg ..... Oldenburgisches Ministerium des Innern in Oldenburg (Oldb),

Braunschweig ..... Braunschweigisches Finanzministerium in Braunschweig,

Bremen ..... der Senat der Freien Hansestadt Bremen, Behörde für Arbeit, Technik und Wohlfahrt oder die Wasserstraßendirektion in Bremen,

Anhalt ..... Anhaltisches Staatsministerium in Dessau,

Lübeck ..... der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck, Abteilung: Innere Verwaltung (Reichswasserstraßenverwaltung), in Lübeck,

ferner ..... das Reichskanalamt in Kiel und die Neckarbaudirektion in Stuttgart.

(3) Die Bewerber sollen beim Gebrauch einer gewohnheitsmäßig getragenen Brille eine Sehschärfe von mindestens zwei Dritteln der von Snellen angenommenen Einheit auf einem Auge und von einem Drittel derselben Einheit auf dem anderen Auge nachweisen. Außerdem wird Farbentüchtigkeit nach Nagel zur Bedingung gemacht.

III. Vorbereitungsdienst

§ 3

(1) Die Ausbildung dauert für den Regierungsbaureferendar des Wasser-, Kultur- und Straßenbaues 34 Monate. Sie gliedert sich in vier Hauptabschnitte.

(2) Im Abschnitt I — neun Monate — muß der Regierungsbaureferendar wenigstens sechs Monate bei einem Wasser-, Hafen- oder Kulturbauamt oder einem staatlichen oder provinziellen Straßenbauamt zubringen. Zwei Monate können bei einem Schleppamt abgeleistet werden. Ferner kann dem Regierungsbaureferendar für die Dauer eines Monats die Erlaubnis zur Beschäftigung bei einer Moorkulturanstalt, einer Flurbereinigungs- oder Landeskulturbehörde oder bei einer privaten Brückenbauanstalt erteilt werden.

(3) Der Regierungsbaureferendar des Maschinen- und Schiffbaues leistet diesen Abschnitt bei einem Maschinenbauamt der Reichswasserstraßenverwaltung ab.

(4) Mit dem Abschnitt I ist die Ausbildung grundsätzlich zu beginnen. Die ersten sechs Monate sind bei einem und demselben Bauamt hintereinander abzulegen. Die restlichen drei Monate können später eingeschoben werden. Der Abschnitt muß jedoch insgesamt vor Beginn des Abschnitts III erledigt sein.

(5) Der Abschnitt II — sechzehn Monate — dient der Ausbildung bei der Vorbereitung von Bauausführungen und bei Bauleitungen. Für die Ausbildung kommen in Betracht Neubauämter und Neubauleitungen der Wasser- und Kulturbauverwaltungen des Reichs und der Länder, ferner Bauleitungen für Straßenbauten und Kraftfahrbahnen im Bereich der Oberpräsidenten als Chefs der Provinzialverbände in Preußen, der obersten Landesbehörden bei den übrigen Ländern sowie der Eisenbahndirektionspräsidenten als Chefs des Personals der obersten Bauleitungen für den Bau von Kraftfahrbahnen.

(6) Außerdem kann dem Regierungsbaureferendar in diesem Abschnitt auf Antrag auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden (größeren Stadtverwaltungen) oder bei Privatunternehmungen gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den Vorschriften gemäß einzurichten und in die Hand einer Persönlichkeit zu legen, die die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Wasser- und Straßenbaufach abgelegt hat und wenn ferner dem Leiter der die Ausbildung überwachenden Behörde ein solcher Überblick über die Beschäftigung des Regierungsbaureferendars gesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann. Über den Antrag, dem eine Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Regierungsbaureferendar bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen ist, entscheidet der Leiter der Überwachungsbehörde.

(7) Die Regierungsbaureferendare des Maschinen- und Schiffbaues sollen diesen Abschnitt bei den Maschinenämtern, Werften oder Bauhöfen der Reichswasserstraßenverwaltung oder bei der Beaufsichtigung der Ausführung von Staatsaufträgen bei Privatwerften verbringen.

(8) Im Abschnitt III — drei Monate — fertigt der Regierungsbaureferendar die häusliche Prüfungsarbeit an, zu der ihm die Aufgabe vom Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte so zugestellt wird, daß er sie am letzten Tage des Abschnitts II in seinen Händen hat.

(9) Der Abschnitt IV — sechs Monate —, mit dem der Vorbereitungsdienst zu beschließen ist, dient der Ausbildung in der Verwaltung. Er kann nur bei einer Mittelbehörde der inneren Verwaltung abgeleistet werden. In Betracht kommen die Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten in Preußen als Chef der Wasserbaudirektion und der Provinzialverwaltung, die Zentral- oder Mittelbehörden der übrigen Länder, ferner die Wasserstraßendirektionen in Hamburg und Bremen sowie das Reichskanalamt Kiel.

(10) Die Wahl des Beschäftigungsortes während der Abschnitte I und II wird dem Regierungsbaureferendar im Einvernehmen mit dem Leiter der Überwachungsbehörde überlassen. Über den Aufenthalt im Abschnitt IV entscheidet der Reichsverkehrsminister.

(11) Für Regierungsbaureferendare des Maschinen- und Schiffbaues wird eine vor oder in der Studienzeit zurückgelegte und nachgewiesene Ausbildung als Maschinenbaueleve oder als Praktikant in einer Werkstätte bis zur Gesamtdauer von zehn Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet, so daß die Gesamtausbildungszeit 24 Monate dauert. Davon haben zu entfallen auf

Abschnitt I: sechs Monate	Abschnitt III: drei Monate
Abschnitt II: zehn Monate	Abschnitt IV: fünf Monate.

§ 4

Die Vorbereitung der Regierungsbaureferendare ist nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln:

Ausbildungsabschnitt I

Das Ziel der Ausbildung ist die eingehende Kenntnis der Verwaltungsgeschäfte eines Bauamtes und der für die Vorbereitung und Durchführung von Unterhaltungsarbeiten notwendigen Geschäfte.

Um die eingehende Kenntnis der Geschäfte eines Bauamtes zu erlangen, sind die Regierungsbaureferendare über die Stellung des Bauamtes sowohl zu den vorgesetzten wie zu anderen Behörden und Beamten zu unterweisen und mit dem Tagebuche, der Registratur und dem Rechnungswesen, dem Beamten-, Angestellten- und Arbeiterrecht sowie dem Lohntarifwesen und der sich auf das Baugewerbe beziehenden sozialen Gesetzgebung bekannt zu machen. Ferner sind sie mit dem Wasser- und Wegerecht, der Durchführung wasserrechtlicher und baupolizeilicher Verfahren und mit allen außerdem einschlägigen Verwaltungszweigen sowie mit den für den Dienstbetrieb ergangenen allgemeinen Erlassen und Verfügungen vertraut zu machen, im Entwerfen von Berichten und sonstigen dienstlichen Schriftstücken zu üben und an Verhandlungen mit Behörden und Unternehmern zu beteiligen.

Den Regierungsbaureferendaren ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, Einblick in den Geschäftsgang eines Schiffahrts- und Straßenverkehrsunternehmens oder eines mit der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Betriebes, z. B. eines Wasser- und Bodenverbandes, zu gewinnen.

Die Regierungsbaureferendare sind möglichst auch im Schiffahrtsdienst (Segeln, Rudern, Führen von Kraftbooten usw.), im Abgabenerheberdienst, Stromaufsichtsdienst, Polizeidienst, im Kraftfahrwesen und ähnlichen Dienstzweigen praktisch zu schulen.

Soweit die örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, ist die Einsichtnahme in die Geschäfte eines Landratsamts, Katasteramts, Grundbuchamts und ähnlicher Behörden zu ermöglichen.

Ausbildungsabschnitt II

Die Ausbildung in diesem Abschnitt soll dem Regierungsbaureferendar neben einer Vertiefung und Erweiterung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten auf technischem Gebiet Gelegenheit geben, Erfahrungen zu gewinnen, die ihn in den Stand setzen, Bauarbeiten selbständig vorzubereiten und zu leiten.

Die Beschäftigung bei örtlichen Bauleitungen ist möglichst so zu regeln, daß der Regierungsbaureferendar unbeschadet der Gründlichkeit über die für den Wasser-, Kultur- und Straßenbau besonders wichtigen Bauvorgänge unterrichtet wird. Die Zuteilung von Aufgaben ist stets dem Gesichtspunkt unterzuordnen, daß

ihre Bearbeitung die Ausbildung des Regierungsbaureferendars im Sinne dieser Bestimmungen fördern soll. Während der Ausbildung im Abschnitt II sind die Regierungsbaureferendare an der Bearbeitung von Bauentwürfen, der Feststellung des Baubedürfnisses, der Anfertigung von Erläuterungsberichten, Kostenüberschlägen und Kostenanschlägen zu beteiligen und mit der Aufstellung von Verdingungsunterlagen, mit Ausschreibungen, Verdingungen und Vertragsabschlüssen, mit der Überwachung der Bauarbeiten auf der Baustelle und in Werkstätten, mit der Prüfung und Abnahme der Baustoffe und mit der finanziellen Kontrolle und Abrechnung der Bauten sowie mit der Buchführung und der Rechnungslegung zu beschäftigen. Sie sollen die bei örtlichen Bauleitungen vorgeschriebenen Bücher eine Zeitlang eigenhändig führen. An Verhandlungen mit Unternehmern, Arbeitnehmern und Interessenten sind sie zu beteiligen. Ferner ist ihnen soweit möglich Gelegenheit zu geben, den Betrieb der Bauhöfe, der Schleusen, Wehre, Wasserkraftanlagen usw., der Wasser- und Kraftfahrzeuge und Baugeräte sowie die den Wasser- und Bodenverbänden obliegenden technischen Aufgaben aus eigener Anschauung und tunlichst durch praktische Handhabung kennenzulernen. Sie sind anzuhalten, sich an Ort und Stelle durch Besprechung mit den Angestellten der Bauverwaltung, mit Schiffahrttreibenden, Landwirten und Handwerkern selbständig weiterzubilden. Auch in fischereilicher Hinsicht sind sie in ausreichendem Umfange zu unterrichten.

Die Regierungsbaureferendare sollen in der Anfertigung von Handskizzen und Einzelzeichnungen im großen Maßstabe geübt und zur Absteckung von Bauwerken, Bodenuntersuchungen sowie zum hydrologischen Dienst (Pegelbeobachtungen, Peilungen, Wassergeschwindigkeits- und Geschiebemessungen) herangezogen werden; eine Landfläche von mindestens zwei Hektar mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten, ein Längenprofil von mindestens zwei Kilometer Länge und die Wassertiefen von mindestens einem Hektar eines Gewässers sind von ihnen selbständig aufzunehmen und aufzutragen. Die Auftragungen der Wassertiefen haben in Form eines Tiefenlinienplans zu erfolgen.

Mit der selbständigen Abnahme von Baustoffen und mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten usw. dürfen die Regierungsbaureferendare erst betraut werden, nachdem sie sich nach der Überzeugung des ausbildenden Beamten die dazu erforderlichen Kenntnisse angeeignet und sich als zuverlässig erwiesen haben.

Die Regierungsbaureferendare sollen sich ferner im Gebrauch der freien Rede üben. Es ist ihnen deshalb Gelegenheit zu geben, bei Sitzungen, Ministerialbereisungen usw. Vorträge über die von ihnen bearbeiteten Gebiete zu halten.

Für die Regierungsbaureferendare des Maschinen- und Schiffbaues, die im Ausbildungsabschnitt II bei der Leitung und Überwachung von Neubauten und Unterhaltungsbauten der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigt werden sollen, gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Ihre Tätigkeit soll sich jedoch auf den Maschinen- und Schiffbau und mit diesem im engeren Zusammenhange stehende Ausbildungsgebiete beschränken. Einen Anhalt bieten die Angaben über die in der Staatsprüfung verlangten Kenntnisse im § 8.

Ausbildungsabschnitt III

Hat der Regierungsbaureferendar seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung ordnungsgemäß beantragt (vgl. § 20 Abs. 1 der Vorschriften) und hat der Leiter der Aufsichtsbehörde auf Grund der Zeugnisse und seiner eigenen Kenntnis den Eindruck gewonnen, daß der Regierungsbaureferendar praktisch genügend ausgebildet ist und daß auch von der weiteren Ausbildung im Abschnitt IV das gleiche Ergebnis zu erwarten ist, beantragt er von sich aus spätestens vier Wochen vor Beendigung der Abschnitte I und II die Stellung einer Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit beim Reichsprüfungsamt. Letzteres bereitet die Aufgabe vor und sendet sie an den Leiter der zuständigen Überwachungsbehörde, der sie am Tage, an dem die Ausbildung in den Abschnitten I und II beendet wird, dem Regierungsbaureferendar aushändigt. Die Arbeit muß innerhalb drei Monaten beendet sein und am letzten Tage des Abschnitts III durch den Regierungsbaureferendar an das Reichsprüfungsamt in Berlin eingereicht werden. Der Überwachungsbehörde hat der Regierungsbaureferendar den Zeitpunkt der Absendung sogleich schriftlich anzuzeigen.

Dem Regierungsbaureferendar ist die Wahl des Ortes, an dem er die Prüfungsaufgabe bearbeitet, freigestellt. Er bleibt jedoch dem Leiter der bisherigen Überwachungsbehörde dienstlich und disziplinarisch unterstellt.

Ausbildungsabschnitt IV

In diesem Abschnitt sind die Regierungsbaureferendare mit den für sie in Betracht kommenden Einzelzweigen der Verwaltung vertraut zu machen und entsprechend den Bedürfnissen ihres zukünftigen Berufs auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und der Wirtschaftswissenschaften theoretisch und praktisch fortzubilden.

Damit die Regierungsbaureferendare diesen Anforderungen gerecht werden können, ist ihnen Gelegenheit zu geben,

1. sich mit dem Betriebe der Büros, der Expeditionen und der Kasse sowie mit der Technik des Rechnungswesens aus eigener Anschauung und durch Unterweisung bekannt zu machen,
2. bei einzelnen Sachbearbeitern der Behörde mitzuarbeiten und sich hierbei in der praktischen Handhabung der Verwaltungstätigkeit zu üben.

Die Leitung der Ausbildung ist einem besonders erfahrenen und geeigneten Sachbearbeiter der Mittelbehörde zu übertragen, dem auch die Überwachung und Regelung der Tätigkeit der Regierungsbaureferendare obliegt.

Die Sachbearbeiter haben die Dienstaufgaben an die ihnen zur Mitarbeit zugewiesenen Regierungsbaureferendare ausschließlich unter dem Gesichtspunkt zuzuteilen, daß die Ausbildung in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschriften gefördert werden soll. Sie haben den Regierungsbaureferendaren Gelegenheit zu geben, ihren Gesichtskreis durch Besichtigungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen, Straßenbauten und Betrieben von größerer Bedeutung auch außerhalb ihres Ausbildungsbezirks und Verhandlungen zu erweitern, sich durch Aktenstudium und dgl. selbständig weiterzubilden und im freien Vortrage zu üben. Nach Ablauf der Beschäftigungszeit haben sie sich in einem Zeugnis über Tätigkeit und Leistungsfähigkeit des Regierungsbaureferendars zu äußern.

Ferner sind von besonders hierzu geeigneten und befähigten Sachbearbeitern Vorträge mit seminaristischen Übungen für die Ausbildung der Regierungsbaureferendare abzuhalten, deren Stoff den nachfolgend aufgeführten Gebieten in einer dem praktischen Bedürfnis der Wasser-, Kultur- und Straßenbauverwaltung entsprechenden Auswahl entnommen werden soll:

1. Staats- und Verfassungsrecht:

Verfassungsgeschichte; Volk — Partei — Staat; Verhältnis des Reichs zu den Ländern; Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich; Eisenbahnstaatsvertrag; Straßenbaugesetzgebung.

2. Verwaltungsrecht:

Behördenaufbau und Zuständigkeiten; Polizeirecht (allgemeines Polizeirecht, Wasser-, insbesondere Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei, Fischereipolizei, Wegepolizei, Eichwesen); Wasser- und Fischereirecht; Recht der Wasser- und Bodenverbände; Lotsenwesen; Wege- und Wegebaurecht; Seerecht; Flaggenrecht; Verkehrsgesetzgebung; Bergrecht; Gewerbeordnung; Naturschutz; Behandlung historischer Funde.

3. Gemeinderecht:

Gemeindeverfassung und Gemeindefinanzwesen.

4. Abgaben- und Finanzrecht:

Recht der Schiffahrtsabgaben; Nutzungsgebühren; Reichsabgabenordnung; Steuergesetzgebung; Stempelsteuer; Reichshaushaltsordnung; Regalien (Fähren und Brücken); Verwaltungszwangsverfahren.

5. Sozialrecht:

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit; Regelung der Arbeitsverhältnisse; Reichsversicherungsordnung.

6. Wirtschaftsrecht:

Ständischer Aufbau; Arbeitsfront; Reichsnährstand; Recht der wirtschaftlichen Vereinigungen.

7. Beamtenrecht,

insbesondere auch Disziplinarrecht.

8. Liegenschaftsrecht:

Bürgerliches Gesetzbuch, Teil 3; Grundbuchordnung; Enteignungs- und Ausbaurecht; Siedlungswesen; Umlegung und Aufteilung; Reichs- und Landesplanung; Fluchtliniengesetz; Erbhofrecht; Reichsbodenschätzung.

9. Privatrecht, insbesondere Handelsrecht:

Bürgerliches Gesetzbuch, Teil 1 und 2; Prozeßrecht; Binnenschiffahrt- und Flößereirecht; Notrecht der Binnenschiffahrt; Strandungswesen.

Das zum Ausbildungsabschnitt II über die Regierungsbaureferendare des Maschinen- und Schiffbaues Gesagte gilt sinngemäß auch für die Ausbildungsabschnitte III und IV.

§ 5

In den ersten achtzehn Monaten ihrer Ausbildung haben die Regierungsbaureferendare zum Nachweis des erworbenen Grades an praktischem Verständnis und an Fähigkeiten, technisch-wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang zu behandeln, zwei kurze schriftliche Arbeiten aus den ihnen durch die Ausbildung nahegebrachten Gebieten über einfache Aufgaben, die von dem ausbildenden Beamten zu stellen sind, zu fertigen. Eine dieser Aufgaben soll wirtschaftlicher Natur sein. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeichnungen sind hierbei nicht zu verlangen; dagegen ist auf die Fertigung erläuternder Randskizzen Wert zu legen. Die Arbeiten sind mit einem Urteil an den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu senden, vom zuständigen technischen Sachbearbeiter ebenfalls zu beurteilen und, falls sie ausreichen, dem Reichsverkehrsminister vorzulegen, der sie vor Rückgabe den zuständigen Referenten zur Nachprüfung zuleitet. Fallen die Arbeiten ungenügend aus, so sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 6

Die in einem Gemeinschaftslager verbrachte Zeit (§ 19 der Vorschriften) wird auf den Abschnitt IV angerechnet.

IV. Große Staatsprüfung

§ 7

Wasser-, Kultur- und Straßenbau

(1) Die Aufgaben für die häusliche Probearbeit und für die unter Aufsicht zu bearbeitenden Entwürfe können allen Gebieten des Wasser-, Kultur-, Straßen- und Hafenbaues sowie des städtischen Tiefbaues, des Seezeichenwesens usw. entnommen werden.

(2) Regierungsbaureferendare, die während ihrer Vorbereitungszeit vorwiegend im Kulturbau ausgebildet wurden und sich auch in Zukunft diesem Sonderfach zu widmen beabsichtigen, können auf besonderen Antrag im Prüfungsfach „Wasser- und Kulturbau, Wasserwirtschaft" in erster Linie in den Einzelgebieten des Kulturbaues geprüft werden.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß für das Prüfungsfach „Städtischer Tiefbau, Straßenbau" für solche Regierungsbaureferendare, die vorwiegend im Straßenbau ausgebildet wurden und sich in Zukunft diesem Sondergebiet zu widmen beabsichtigen.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Tage und für Regierungsbaureferendare des Wasser-, Kultur- und Straßenbaufachs auf folgende Fächer:

1.	Wasser- und Kulturbau, Wasserwirtschaft	$1^3/_4$ Stunden,
2.	Städtischer Tiefbau, Straßenbau	$1^1/_2$ » ,
3.	Brückenbau	1 Stunde,
4.	Maschinenkunde und Kraftwirtschaft	1 » ,
5.	Staats- und Verwaltungsrecht und Geschäftsführung der Behörden	$1^1/_4$ Stunden.

(5) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern haben sich auf folgende Einzelgebiete zu erstrecken:

1. Wasser- und Kulturbau, Wasserwirtschaft:

a) Grund-, Fluß-, Kanal-, Hafen-, Seebau und Seezeichenwesen, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und Fischerei und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittelungen. Baustoffe, Schiffahrtbetrieb, Wasserstraßen in der Verkehrswirtschaft.

b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasser- und Kulturbau und die Wasserwirtschaft notwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau, Straßenbau:

Grundzüge der Reichs- und Landesplanung sowie des Siedlungswesens. Bebauungs- und Fluchtlinienpläne. Grundzüge des Stadt- und Überlandverkehrswesens, Straßen- und Wegebau, städtische Verkehrsanlagen. Städtisches Versorgungs- und Reinigungswesen, insbesondere Wasserversorgung, Entwässerung und Müllbeseitigung. Abwasserverwertung. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagplätze erforderlichen Bahnanlagen.

Für Sonderprüfungen im Straßenbau außerdem:

Linienführung und Entwurfsgrundsätze für Straßenbauten. Landschaftsgestaltung. Boden- und Pflanzenkunde. Baustoffe und Gesteinskunde. Unterbau, Deckenbau. Neuzeitliche Bau- und Unterhaltungsverfahren. Straßenbau- und Baustofforschung.

3. Brückenbau:

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung. Baustoffe.

4. Maschinenkunde und Kraftwirtschaft:

Allgemeine Bauart, Wirkungsweise und Leistungsberechnung von Wärme- und Wasserkraftmaschinen, von Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, allgemeine Kenntnis der Bauart und Einrichtung von Wasserfahrzeugen, Baggern und anderen Baumaschinen, der Einrichtung und Verwertung elektrischer Licht- und Kraftanlagen; Einrichtung und Betrieb von Bauhöfen und Werften. Wasserkraftausbau und Elektrowirtschaft.

5. Staats- und Verwaltungsrecht, Geschäftsführung der Behörden:

Ziele und Gedankengut des Nationalsozialismus. Grundzüge der Reichsverfassung. Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten.

Kenntnis des Wasserrechts und Wasserverbandrechts, Grundzüge der Wege-, Eisenbahn- und Kleinbahngesetzgebung einschließlich des Enteignungsgesetzes, Handhabung der Wasser-, Bau-, Wege-, Fischerei-, Strom- und Hafenpolizei. Wichtigste Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

§ 8

Maschinen- und Schiffbau

(1) Die Aufgaben für die häusliche Probearbeit und die unter Aufsicht zu bearbeitenden Entwürfe können allen Gebieten des Maschinen- und Schiffbaues der Reichswasserstraßenverwaltung entnommen werden. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Maschinenkunde und Kraftwirtschaft	$1^3/_4$ Stunden,
2. Schiffbau	$1^1/_2$ » ,
3. Elektrotechnik	1 Stunde,
4. Grundzüge des Wasserbaues	1 » ,
5. Staats- und Verwaltungsrecht, Geschäftsführung der Behörden	$1^1/_4$ Stunden.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern umfassen folgende Einzelheiten:

1. **Maschinenkunde und Kraftwirtschaft:**

Bauart, Wirkungsweise und Leistungsberechnung der Wärme- und Wasserkraftmaschinen; Dampfkesselbau und -betrieb; Baumaschinen, Hebezeuge und Pumpen; Wärmewirtschaft; Maschinenbau an Schleusen, Wehren, Schiffshebewerken, Talsperren, Dreh- und Hubbrücken, Leuchtfeueranlagen.

2. **Schiffbau:**

Schiffsformen, Linienrisse, Stabilität, Festigkeit von Schiffskörpern.
Fortbewegungswiderstand, Antriebsarten.

Herstellung des Rumpfes, Einbau und Anpassung der Antriebsmaschinen, Hellinganlagen, Bauhöfe, Werften, Bauart und Betriebsweise der schwimmenden Geräte der Reichswasserstraßenverwaltung (Bereisungs- und Schleppfahrzeuge, Bagger, Spüler, Schuten, Feuerschiffe).

3. **Elektrotechnik:**

Schwach- und Starkstromtechnik mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Reichswasserstraßenverwaltung; insbesondere: Beleuchtungs- und Kraftanlagen für Bauhöfe, Werften, Schleusen, Talsperren, Neubaustrecken, Bordbetriebe.

4. **Grundzüge des Wasserbaues:**

Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau in ihren Grundzügen, besonders soweit zu ihrem Ausbau und zu ihrer Unterhaltung Maschinen als Hilfsmittel benötigt werden. Kenntnis der Wirkung und der Eigenschaften stehenden und strömenden Wassers, der Bodenarten und Baustoffe.

5. **Staats- und Verwaltungsrecht, Geschäftsführung der Behörden:**

Ziele und Gedankengut des Nationalsozialismus. Grundzüge der Reichsverfassung. Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten.

Kenntnis der Grundzüge der Wassergesetzgebung, der wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und der Reichsgewerbeordnung. Eingehende Kenntnis der Dampfkesselgesetzgebung und der dazu ergangenen wichtigsten Verordnungen. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Kostenanschläge; Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen; Buchführung der Verwaltung.

C. Eisenbahn- und Straßenbau

I. Vorbildung

§ 1

(1) Die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Eisenbahn- und Straßenbau besteht aus:

1. einer größeren Probearbeit mit wenigstens sechs Wochen Bearbeitungsdauer,
2. der Bearbeitung von mindestens drei kleineren Entwürfen unter Aufsicht,
3. der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Pflichtfächer — ohne Zulassung von Wahlfächern — erstrecken:

a) Statik der Baukonstruktionen,
b) konstruktiver Ingenieurbau (eiserne Brücken, Eisenkonstruktionen und Eisenbetonbau, Ingenieurbauten in Holz, Stein und Beton),
c) Wasser- und Straßenbau einschließlich Kulturtechnik,

d) Eisenbahnwesen (Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen einschließlich Signal- und Sicherungswesen, Tunnelbau),

e) Straßen- und Städtebau (Landstraßen, städtischer Straßen- und Tiefbau),

f) Maschinenbau und Elektrotechnik,

g) Grundzüge des Staats- und Verwaltungswesens, des bürgerlichen Rechts und der sozialen Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Sozialpolitik).

(3) „Sonderprüfungen" (Prüfungen zum Nachweis vertiefter Kenntnisse) müssen in einem der Pflichtfächer zu a, b oder d abgelegt worden sein. Die Aufgaben für die Probearbeit und die Klausurarbeiten sollen ebenfalls vornehmlich diesen Fächern entnommen sein. Die Prüfung im Eisenbahnwesen muß auch in jedem Einzelfall auf größere Bahnhofsanlagen und auf das Sicherungswesen sowie auf das Verkehrswesen (Verkehrspolitik, Verkehrswirtschaft) ausgedehnt werden.

(4) Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplom-Prüfungen verlangten Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind.

II. Vorbereitungsdienst

§ 2

Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind an den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn zu richten. Die Ausbildung wird durch die Präsidenten der Reichsbahndirektionen und der Reichsbahn-Zentralämter überwacht.

§ 3

(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschließlich der Probearbeiten höchstens 33 Monate. Er gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I — neun Monate —
Ausbildung bei den Betriebs-, Bau- und Verkehrsdienststellen,

Abschnitt II — ein halber Monat —
Probearbeit der Reichsbahndirektion,

Abschnitt III — fünfzehn Monate —
Tätigkeit bei Bauausführungen,

Abschnitt IV — ein halber Monat —
Probearbeit der Reichsbahndirektion,

Abschnitt V — drei Monate —
Beschäftigung bei einem Betriebsamt,

Abschnitt VI — zwei Monate —
häusliche Probearbeit des Reichsprüfungsamts für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte,

Abschnitt VII — drei Monate —
Beschäftigung bei der Reichsbahndirektion.

(2) Der Reichsbahnbaureferendar kann für die Wahl der Beschäftigungsorte Wünsche äußern; die Entscheidung über die Zuteilung zur Reichsbahndirektion trifft der Generaldirektor, im übrigen der Präsident der Reichsbahndirektion.

(3) In den Probearbeiten der Abschnitte II, IV und VI sollen betriebliche, bautechnische oder betriebswirtschaftliche Stoffe behandelt werden.

(4) Der Abschnitt III verkürzt sich um die Zeit früher liegender Bautätigkeit, die dem Reichsbahnbaureferendar bis zur Dauer von drei Monaten angerechnet werden kann. Auf Antrag kann einem Reichsbahnbaureferendar in diesem Abschnitt auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privatunternehmungen gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den Vorschriften gemäß einzurichten und wenn dem Präsidenten der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion ein solcher Überblick über die Beschäftigung des Reichsbahnbaureferendars zugesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann.

(5) Über den Antrag, dem eine Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Reichsbahnbaureferendar bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen ist, entscheidet der Präsident der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion.

§ 4

Regelung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Ausbildungsabschnitt I — Zeitdauer neun Monate — umfaßt die Ausbildung im Eisenbahnbetriebsdienst, davon:

1. Anderthalb Monate auf einem mittleren Bahnhof mit vereinigtem Dienst.
   Durch Tätigkeit bei der Fahrkartenausgabe, im Gepäck- und Güterabfertigungsdienst, bei der Stationskasse sowie im Zugmelde- und Telegraphendienst soll der Reichsbahnbaureferendar die erste Einführung in den Eisenbahnbetrieb erhalten. Während der Ausbildung im Telegraphendienst hat er das Telegraphieren praktisch zu erlernen und sich mit allen dafür geltenden Vorschriften vertraut zu machen.
2. Dreiviertel Monat bei einer größeren Güterabfertigung.
   Die Ausbildung soll dem Reichsbahnbaureferendar einen Überblick über die Einrichtung der Dienststellen, die Obliegenheiten der bei ihr tätigen Beamten und Arbeiter und insbesondere über den allgemeinen Beförderungsdienst, die Bestellung, Stellung und Verwendung der Güterwagen, die Einrichtung von Kurswagen, das Ladegeschäft und dergleichen verschaffen.
3. Einen Monat bei einer Bahnmeisterei.
   Diese Zeit dient der Bekanntmachung des Reichsbahnbaureferendars mit den technischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vorstehers einer Bahnmeisterei.
4. Einen halben Monat bei einer Telegraphenwerkstätte.
   Die Tätigkeit dient der Unterrichtung über Einrichtung, Erhaltung und Erneuerung von Stellwerks-, Block- und Telegraphenanlagen.
5. Einen halben Monat bei einem Betriebswerk und
   einen halben Monat in einem Reichsbahn-Ausbesserungswerk.
   Es soll allgemeine Unterrichtung über den Geschäftskreis der beiden Stellen erreicht werden unter besonderem Voranstellen der Bedürfnisse des praktischen Betriebsdienstes. Aufmerksamkeit ist in erster Linie der Verfügung über das Lokomotivpersonal sowie der Verwendung, Einrichtung und Unterhaltung der Fahrzeuge zu widmen.
6. Zwei Monate im inneren und äußeren Dienst eines größeren Bahnhofes.
   Hier soll sich der Reichsbahnbaureferendar mit den Verrichtungen des gesamten Bahnhofspersonals und der Zugbegleiter eingehend vertraut machen, den örtlichen Dienst im einzelnen kennenlernen und geeigneten Zugführern für die Begleitung auf Personen- und Güterzügen zeitweilig zugeteilt werden. Am Ende des Zeitraumes hat der Reichsbahnbaureferendar am Dienst des Fahrdienstleiters und des Aufsichtsbeamten, namentlich bei der Bildung und Abfertigung von Zügen, unter deren Aufsicht und Verantwortung teilzunehmen.
   Anschließend überzeugt sich der Vorstand des Betriebsamtes, dem die Leitung der Ausbildung in diesem Abschnitt übertragen ist, gegebenenfalls unter Teilnahme eines Dezernenten der Reichsbahndirektion durch eine formlose mündliche und praktische Prüfung, daß der Reichsbahnbaureferendar mit der Handhabung des Dienstes allgemein vertraut und imstande ist, den Bahnhofsdienst selbständig auszuführen. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist, folgt
7. zweieinviertel Monate selbständige Tätigkeit auf dem gleichen Bahnhofe wie zu 6,
   und zwar der Reihe nach:
   a) zehn Tage Leitung des Verschiebedienstes in einem bestimmten Bahnhofsteil,
   b) vier Wochen als Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamter,
   c) vier Wochen als Stellvertreter des Bahnhofsvorstehers.
   Der Dienst als Fahrdienstleiter ist tunlichst selbständig, jedoch unter Mitverantwortung des ständigen Fahrdienstleiters auszuführen.

(2) Der Ausbildungsabschnitt III — Zeitdauer fünfzehn Monate — soll dem Reichsbahnbaureferendar neben einer Vertiefung und Erweiterung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten auf technischem Gebiet die Gewinnung von Bauerfahrungen sichern und ihn in den Stand setzen, Bauarbeiten selbständig leiten zu können.

(3) Die Beschäftigung findet bei Reichsbahnämtern mit größeren Bauaufgaben oder bei Bauleitungen der Reichsautobahnen statt. Sie ist so zu regeln, daß der Reichsbahnbaureferendar möglichst vielseitig über alle besonderen und wichtigen Bauvorgänge unterrichtet wird. Die Zuteilung von Aufgaben ist stets unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, daß ihre Bearbeitung die Ausbildung des Reichsbahnbaureferendars fördern soll.

(4) Dementsprechend sind die Reichsbahnbaureferendare mit der Aufstellung von Verdingungsunterlagen, mit Ausschreibungen, Verdingungen und Vertragsabschlüssen, mit der Überwachung der Bauarbeiten auf der Baustelle, mit der Prüfung und Abnahme der Baustoffe und mit der finanziellen Überwachung und Abrechnung von Bauten zu beschäftigen. Vorteilhaft ist eingehende Unterrichtung über die bei örtlichen Bauleitungen zu führenden Bücher und die Teilnahme an Verhandlungen mit Unternehmern, Arbeitnehmern und Interessenten.

(5) Soweit als dies möglich ist, soll bis zu einem Sechstel der Dauer dieses Ausbildungsabschnittes den Vorarbeiten für Bauausführungen gewidmet werden; wenn eine frühere praktische Tätigkeit, die vor Aufnahme der Ausbildung als Reichsbahnbaureferendar liegt, angerechnet wird, ist sie an der Tätigkeit bei Bauausführungen — höchstens bis zur Dauer von drei Monaten — zu kürzen (vgl. § 3 Abs. 4).

(6) Von den Ausbildungsabschnitten V und VII — Zeitdauer sechs Monate — entfallen drei Monate auf Beschäftigung bei einem Reichsbahnbetriebsamt und drei Monate auf Beschäftigung bei einer Reichsbahndirektion. Beide Zeiträume sollen der Einführung in den praktischen Verwaltungsdienst dienen.

(7) Die Ausbildung bei dem Betriebsamt, deren Leitung dem Amtsvorstand obliegt, soll den Reichsbahnbaureferendar mit der Einrichtung und dem Geschäftsgang des Amtes und mit den Aufgaben des Amtsvorstandes im besonderen bekannt machen. Zu diesem Zweck ist der Reichsbahnbaureferendar in den bau- und betriebstechnischen Geschäften des Amtes planmäßig so zu beschäftigen, daß er durch eigenen Einblick sich die notwendigen Kenntnisse über das Wesen und die Aufgaben des Amtes voll aneignet.

(8) Die anschließende Tätigkeit bei der Reichsbahndirektion soll dem Reichsbahnbaureferendar den entsprechenden Überblick über die Einrichtung, Organisation und Arbeitsweise der Reichsbahndirektion geben, wobei ebenso wie bei den früheren Ausbildungsstellen neben verwaltungsmäßigen sowohl bautechnische und betriebliche als auch finanzielle und wirtschaftliche Arbeitsgebiete eingehend mitzubehandeln sind. Der Reichsbahnbaureferendar ist während des Direktionsabschnittes einem bestimmten Dezernenten zugeteilt, der seine zweckmäßige Ausbildung zu überwachen hat und dafür sorgt, daß dem Reichsbahnbaureferendar gewisse Aufgaben zugewiesen werden, die seiner Ausbildung im Verwaltungsdienst förderlich sind. Die Reichsbahnbaureferendare sollen sich während dieser Zeit auch durch Studium von Akten und wichtigen Vorgängen selbständig weiterbilden, in Berichten und Vortrag in einer Direktionssitzung sich in der Darstellung einer selbständig gelösten Aufgabe und außerdem in freier Rede üben. Es ist ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an Besichtigungen und Verhandlungen zu geben.

(9) Von den Probearbeiten der Abschnitte II, IV und VI liegt die erste zeitlich im Anschluß an Abschnitt I fest. Dagegen kann diejenige des Abschnitts IV unter Spaltung des Abschnitts III in diesen eingeschaltet werden, wenn es beispielsweise wegen winterlicher Unterbrechung von Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint. In solchem Falle ist auch die gegenseitige zeitliche Vertauschung der Abschnitte VI und V möglich.

(10) Die Aufgaben für Abschnitt II und IV stellt und beurteilt die Reichsbahndirektion. Die Arbeiten sind zu den Ausbildungsakten des Reichsbahnbaureferendars zu nehmen; sie dienen als Unterlage für seine Beurteilung.

(11) Die Aufgabe zu der im Abschnitt VI anzufertigenden häuslichen Probearbeit, die einen Teil der Großen Staatsprüfung bildet, wird von dem Reichsprüfungsamt für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gestellt. Der Reichsbahnbaureferendar liefert die Arbeit spätestens zur festgesetzten Frist vor Eintritt in den Abschnitt VII an das Reichsprüfungsamt für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ab.

(12) Nach Ablauf der einzelnen Beschäftigungsabschnitte haben sich die die Ausbildung leitenden Beamten in einem Zeugnis über die Tätigkeit, Leistungsfähigkeit und Führung des Reichsbahnbaureferendars zu äußern.

§ 5

(1) Während der gesamten Ausbildungsdauer haben die Reichsbahnbaureferendare an Vorträgen teilzunehmen, die in möglichst kurzen, etwa acht- bis fünfzehntägigen Zwischenräumen von der Reichsbahndirektion über alle für die künftigen oberen Beamten wichtigen Gebiete des Verkehrswesens gehalten werden. Der Reichsbahnbaureferendar legt am Ende der Ausbildung ein Verzeichnis der von ihm besuchten Vorträge dem Geschäftsverzeichnis bei.

(2) Der Präsident der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion läßt für den Ausbildungsdienst der Reichsbahnbaureferendare Nachweisungen aufstellen und dauernd auf dem laufenden halten; nach Beendigung des Ausbildungsdienstes legt er sie dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und dem Reichsprüfungsamt für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vor.

III. Große Staatsprüfung

§ 6

(1) Die Große Staatsprüfung soll sich bald an die beendete Ausbildungszeit anschließen; dem Reichsbahnbaureferendar ist Gelegenheit zu geben, sich ihr innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Ausbildung zu unterziehen. In der Großen Staatsprüfung sind zunächst an drei Tagen (insgesamt achtzehn Stunden) mindestens drei Aufgaben aus allen Fächern des Eisenbahn- und Straßenbaues zu bearbeiten. Die anschließende zweitägige mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1.	Eisenbahn- und Straßenbau	$1^3/_4$ Stunden,
2.	Eisenbahnbetrieb und Verkehrswesen	$1^3/_4$ » ,
3.	Brückenbau	1 Stunde,
4.	Wasserbau und städtischer Tiefbau	$^3/_4$ » ,
5.	Maschinenkunde	$^3/_4$ » ,
6.	Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung	1 » .

(2) Reichsbahnbaureferendare, die während ihrer praktischen Ausbildungszeit vorwiegend im Straßenbau tätig gewesen sind und sich auch in Zukunft diesem Sonderfach zu widmen gedenken, können auf besonderen Antrag im Prüfungsfach „Eisenbahn- und Straßenbau" in erster Linie in den Einzelgebieten des Straßenbaues geprüft werden. Auch die Aufgaben zur häuslichen Probearbeit und zu den unter Aufsicht zu bearbeitenden Entwürfen sollen, wenigstens zum Teil, diesem Gebiet entnommen werden.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern haben sich insbesondere auf die während der Ausbildungszeit erworbenen praktischen und verwaltungsmäßigen Kenntnisse zu erstrecken. Die bereits durch die Diplomprüfung erfaßten Gebiete des theoretischen Wissens sind nur insoweit in die Große Staatsprüfung einzubeziehen, als sie unmittelbar mit den praktischen Aufgaben eines leitenden Beamten zusammenfallen.

(4) Im einzelnen sind folgende Gebiete zu prüfen:

1. Eisenbahn- und Straßenbau:

Bau- und Betriebsanlagen einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen; Anordnung größerer Gesamtanlagen. Signal- und Weichensicherungen. Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Die im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten mit ihren Einrichtungen und Nebenanlagen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

Für Sonderprüfungen im Straßenbau außerdem: Linienführung und Entwurfsgrundsätze für Straßenbauten. Landschaftsgestaltung. Boden- und Pflanzenkunde. Baustoffe und Gesteinskunde. Unterbau, Deckenbau. Neuzeitliche Bau- und Unterhaltungsverfahren. Straßenbau- und Baustoffforschung.

2. Eisenbahnbetrieb:

Handhabung des Betriebsdienstes. Fahrpläne. Zugbildung. Signal-, Sicherungs-, Telegraphen- und Fernsprechdienst. Betriebswirtschaft und Betriebswissenschaft.

3. Brückenbau:

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Wasserbau:

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Lösch- und Ladeplätze, Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

5. Maschinenkunde:

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Baumaschinen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen. Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung:

Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, besonders Organisation der Reichsbahn. Zuständigkeitsverhältnisse. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung, der Dienst- und Lohnordnung. Bau- und Bahnpolizei. Grundzüge der Eisenbahngesetzgebung und Straßenverkehrsordnung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Statistik. Aufstellung von Kostenanschlägen, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. Maschinenbau
(einschließlich Elektrotechnik)

I. Vorbildung

§ 1

(1) Die Diplom-Hauptprüfung der maschinentechnischen sowie der elektrotechnischen Fachrichtung besteht aus
1. einer größeren Probearbeit mit wenigstens sechs Wochen Bearbeitungsdauer,
2. der Bearbeitung von wenigstens drei kleineren Entwürfen unter Aufsicht,
3. der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll sich auf folgende Pflichtfächer erstrecken:

A. Fachrichtung Maschinenbau	B. Fachrichtung Elektrotechnik
a) Wärme- und Kraftwirtschaft,	a) Theoretische Elektrotechnik,
b) Kraftmaschinen,	b) Elektrische Kraftanlagen,
c) Arbeitsmaschinen einschließlich Hebe- und Förderanlagen,	c) Elektromaschinenbau,
d) Elektrotechnik,	d) Wärme- und Kraftwirtschaft,
e) Fabrikorganisation und Fabrikbetrieb,	e) Fabrikorganisation und Fabrikbetrieb,
f) Verkehrsmaschinenwesen,	f) Verkehrsmaschinenwesen,
g) Grundzüge des Staats- und Verwaltungswesens, des bürgerlichen Rechts und der sozialen Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Sozialpolitik).	g) Grundzüge des Staats- und Verwaltungswesens, des bürgerlichen Rechts und der sozialen Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Sozialpolitik).

(3) Außerdem schließt die mündliche Prüfung noch mindestens ein Wahlfach ein, das sich z. B. mit der vertieften Behandlung eines Teilgebietes aus dem Verkehrsmaschinenwesen oder dem Eisenbahnwesen befaßt. Die Aufgaben für die Probearbeit und die Klausuraufgaben sollen den unter a bis f aufgeführten Fächern entnommen sein.

(4) Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplom-Prüfungen verlangten Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind.

II. Vorbereitungsdienst

§ 2

Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind an den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn zu richten. Die Ausbildung wird durch die Präsidenten der Reichsbahndirektionen und der Reichsbahn-Zentralämter überwacht.

§ 3

(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschließlich der Probearbeiten 27 Monate. Er besteht aus zwölf Abschnitten:

Abschnitt I — drei Monate —
Lokomotivfahrdienst auf Dampflokomotiven,

Abschnitt II — anderthalb Monate —
Bahnbetriebswerk,

Abschnitt III — anderthalb Monate —
Kraftfahrwesen einschließlich der Verbrennungstriebwagen,

Abschnitt IV — vier Monate —
Werkstättenaufsichtsdienst und Rechnungswesen,

Abschnitt V — einen halben Monat —
Probearbeit aus dem Fachgebiet der Ausbildungsabschnitte I bis IV,

Abschnitt VI — einen Monat —
Bahnhof,

Abschnitt VII — drei Monate —
Ausführung und Unterhaltung elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen,

Abschnitt VIII — zwei Monate —
Geschäftsgang im Maschinenamt,

Abschnitt IX — einen halben Monat —
Probearbeit aus dem Fachgebiet der Ausbildungsabschnitte VI bis VIII,

Abschnitt X — sieben Monate —
Entwerfen und Ausführung von maschinellen Anlagen sowie Abnahme von Werkstoffen,

Abschnitt XI — zwei Monate —
Häusliche Probearbeit der Großen Staatsprüfung,

Abschnitt XII — einen Monat —
Geschäftsgang bei der Reichsbahndirektion.

(2) Für die Wahl des Ausbildungsortes kann der Reichsbahnbaureferendar Wünsche äußern. Die Entscheidung hierüber trifft der Generaldirektor bezüglich des Direktionsbezirkes, im übrigen der Präsident der Reichsbahndirektion.

(3) Auf Antrag kann einem Reichsbahnbaureferendar im Ausbildungsabschnitt X auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privatunternehmungen gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den Vorschriften gemäß einzurichten und wenn dem Präsidenten der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion ein solcher Überblick über die Beschäftigung des Reichsbahnbaureferendars zugesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann.

(4) Über den Antrag, dem eine Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Reichsbahnbaureferendar bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen ist, entscheidet der Präsident der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion.

§ 4

Regelung des Vorbereitungsdienstes

(1) Im Ausbildungsabschnitt I — Zeitdauer drei Monate — sollen die Reichsbahnbaureferendare den Lokomotivfahrdienst kennen lernen. Sie sind einige Wochen als Lokomotivheizer, und zwar zuerst im Verschiebedienst, anschließend im Güter-, Personen- und Schnellzugdienst selbständig zu beschäftigen. Später ist ihnen Gelegenheit zur Führung von Dampflokomotiven unter Aufsicht des Lokomotivführers zu geben. Im Anschluß an die Ausbildung müssen die Reichsbahnbaureferendare die Lokomotivführerprüfung ablegen.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II — Zeitdauer anderthalb Monate — muß den Reichsbahnbaureferendaren Gelegenheit gegeben werden, die Dienstgeschäfte des Dienststellenvorstehers und den Geschäftsgang bei einem Bahnbetriebswerk kennenzulernen. Ferner sollen sie sich über den allgemeinen Aufbau eines Bahnbetriebswerkes und Bahnbetriebswagenwerkes, über die Einrichtung und den Betrieb der Lokomotiv- und Wagenbehandlungsanlagen und über die Eigenschaften und Bewirtschaftung der Betriebsstoffe unterrichten.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III — Zeitdauer anderthalb Monate — sollen die Reichsbahnbaureferendare mit dem Kraftfahrwesen der Reichsbahn in einem Reichsbahn-Ausbesserungswerk, dem die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen obliegt, vertraut gemacht werden. Die Ausbildung soll vor allem in den Aufbau und in die Unterhaltung der Straßenkraftfahrzeuge und Triebwagen mit eigener Kraftquelle sowie deren einzelnen Teilen, insbesondere Motoren und Getriebe, einführen. Die Reichsbahnbaureferendare müssen während dieser Zeit in der Führung von Straßenkraftfahrzeugen ausgebildet werden und den Führerschein erwerben. Außerdem sind sie in der Führung von Triebwagen mit Verbrennungsmotoren auszubilden.

(4) Der Ausbildungsabschnitt IV — Zeitdauer vier Monate — dient für die Reichsbahnbaureferendare dazu, den Werkstättenaufsichtsdienst, die Werkstättenorganisation und das Abrechnungswesen in den Reichsbahn-Ausbesserungswerken kennenzulernen. Die Reichsbahnbaureferendare sollen in diesem Abschnitt zunächst einige Wochen mit der selbständigen Führung einer Meisterei beauftragt und anschließend in den Aufgabenkreis der Werkingenieure und Abteilungsleiter eingeführt werden. Sie sind mit der Arbeitsaufnahme, Arbeitsprüfung und Auftragsabrechnung, der Stoffbewirtschaftung, der Mittelverwaltung, der Personalwirtschaft, den Maßnahmen zur Unfallverhütung, den Wohlfahrtseinrichtungen, den Rechtsverhältnissen der Beamten, Angestellten und Arbeiter und der Dienst- und Lohnordnung bekanntzumachen sowie in den Verwaltungsgeschäften eines Reichsbahn-Ausbesserungswerkes zu unterweisen.

(5) Im Abschnitt V — Zeitdauer ein halber Monat — erhalten die Reichsbahnbaureferendare eine Probearbeit aus den Fachgebieten der Ausbildungsabschnitte I bis IV. Die Ausbildung ruht während dieser Zeit.

(6) Im Ausbildungsabschnitt VI — Zeitdauer ein Monat — sollen die Reichsbahnbaureferendare in den Betriebs- und Verkehrsdienst auf einem Bahnhof eingeweiht werden. Sie haben sich hierbei über die für den Betriebs- und Verkehrsdienst bestehenden Vorschriften zu unterrichten. Ferner sind sie mit den vorkommenden Dienstgeschäften, insbesondere im Zugbildungs- und Verschiebedienst, im Zugabfertigungs- und Stellwerksdienst, bei der Erörterung und Behebung von Betriebsstörungen und in der Güterabfertigung vertraut zu machen.

(7) Der Ausbildungsabschnitt VII — Zeitdauer drei Monate — soll die Reichsbahnbaureferendare mit dem Aufbau und der Unterhaltung elektrischer Starkstromanlagen, den Fernmelde- und Sicherungsanlagen bekanntmachen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen des elektrischen Zugbetriebes, der Stromerzeugung, Stromverteilung, Unterwerke und Gleichrichterwerke kennenzulernen, ferner sonstige elektrische Antriebe und Beleuchtungsanlagen im Eisenbahnbetrieb. Die Reichsbahnbaureferendare sind zwei Wochen im Fahrdienst auf elektrischen Lokomotiven zu beschäftigen und haben die Befähigung zur Führung elektrischer Lokomotiven durch eine Prüfungsfahrt mit formloser Prüfung nachzuweisen. Schließlich sind die Reichsbahnbaureferendare über die Grundlagen der Fernsprech- und Telegraphenanlagen, der Signal- und Sicherungseinrichtungen, der Kraftstellwerke und mechanischen Stellwerke zu unterrichten.

(8) Im Ausbildungsabschnitt VIII — Zeitdauer zwei Monate — sollen die Reichsbahnbaureferendare in die Geschäfte eines Maschinenamts eingeführt werden. Sie sind mit allen vorkommenden Arbeiten, z. B. Dienstplan- und Personalangelegenheiten, Fahrberichterörterungen, Unfalluntersuchungen, mit der Prüfung technischer Anlagen, mit der Mittelbewirtschaftung und mit den allgemeinen Aufgaben eines Amtsvorstandes vertraut zu machen.

(9) Im Abschnitt IX — Zeitdauer ein halber Monat — erhalten die Reichsbahnbaureferendare eine Probearbeit aus den Fachgebieten der Ausbildungsabschnitte VI bis VIII. Die Ausbildung ruht während dieser Zeit.

(10) Der Ausbildungsabschnitt X — Zeitdauer sieben Monate — umfaßt das Entwerfen und die Ausführung von maschinellen Anlagen, ferner die Abnahme solcher Anlagen und von Stoffen. Neben der Herstellung von Entwürfen und Durchführung von Berechnungen soll den Reichsbahnbaureferendaren Gelegenheit zur Aufstellung von Vergebungsunterlagen, zur Mitwirkung bei Vergebungen und Vertragsabschlüssen, zur Überwachung und Abnahme von Werkstoffen und Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle gegeben werden. Bei Verhandlungen mit Firmen sind sie zu beteiligen. Durch die Ausbildung müssen den Reichsbahnbaureferendaren neben der Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten auf technischem Gebiete so viel praktische Erfahrungen vermittelt werden, daß sie in der Lage sind, auf den genannten Gebieten selbständig zu arbeiten.

(11) Der Abschnitt XI — Zeitdauer zwei Monate — dient zur Anfertigung der häuslichen Probearbeit für die Große Staatsprüfung. Die Ausbildung ruht während dieser Zeit.

(12) Im Ausbildungsabschnitt XII — Zeitdauer ein Monat — sollen die Reichsbahnbaureferendare in die Geschäfte einer Reichsbahndirektion eingeführt werden. Sie haben sich dort mit dem Betrieb der Büros und mit dem Rechnungswesen aus eigener Anschauung und durch Unterweisung bekannt zu machen, ferner, soweit möglich, bei der Bearbeitung von Geschäftssachen selbst mitzuwirken.

(13) Die Reichsbahnbaureferendare sollen sich im Gebrauch der freien Rede üben. Es ist ihnen deshalb insbesondere während des Ausbildungsabschnitts XII Gelegenheit zu geben, bei Sitzungen und Besprechungen Vorträge über die von ihnen bearbeiteten Gebiete zu halten. Die Sachbearbeiter haben die Dienstaufgaben den ihnen zur Mitarbeit zugewiesenen Reichsbahnbaureferendaren ausschließlich unter dem Gesichtspunkt zuzuteilen, daß die Ausbildung in Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschriften gefördert wird. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, daß sich die Reichsbahnbaureferendare durch Studium von Akten- und Dienstvorschriften selbständig weiterbilden. Den Reichsbahnbaureferendaren ist Gelegenheit zu geben, ihren Gesichtskreis durch Teilnahme an Besichtigungen und Verhandlungen zu erweitern.

(14) Die Aufgaben für die im § 3 in den Abschnitten V und IX aufgeführten Probearbeiten werden von der Reichsbahndirektion gestellt und beurteilt. Die Arbeiten sind zu den Ausbildungsakten des Reichsbahnbaureferendars zu nehmen; sie dienen als Unterlage für seine Beurteilung. Für die im Abschnitt XI anzufertigende häusliche Probearbeit, die einen Teil der Großen Staatsprüfung bildet, stellt das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte die Aufgabe; sie kann aus den Gebieten des allgemeinen Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Verkehrsmaschinenwesens und der maschinellen Bahnausrüstung entnommen werden. Die Arbeit ist spätestens zur festgesetzten Frist an das Reichsprüfungsamt abzuliefern.

(15) Nach Ablauf der einzelnen Beschäftigungsabschnitte haben sich die die Ausbildung leitenden Beamten in einem Zeugnis über die Tätigkeit, Leistungsfähigkeit und Führung des Reichsbahnbaureferendars zu äußern.

§ 5

(1) Während der gesamten Ausbildungsdauer haben die Reichsbahnbaureferendare an Vorträgen teilzunehmen, die in möglichst kurzen, etwa acht- bis fünfzehntägigen Zwischenräumen, von der Reichsbahndirektion über alle für die künftigen oberen Beamten wichtigen Gebiete des Verkehrswesens gehalten werden. Der Reichsbahnbaureferendar legt am Ende der Ausbildung ein Verzeichnis der von ihm besuchten Vorträge dem Geschäftsverzeichnis bei.

(2) Über den Ausbildungsdienst der Reichsbahnbaureferendare sind von dem Präsidenten der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion Nachweisungen aufzustellen, dauernd auf dem laufenden zu halten und nach Beendigung des Ausbildungsdienstes dem Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und dem Reichsprüfungsamt einzureichen.

III. Große Staatsprüfung

§ 6

(1) Die Große Staatsprüfung soll sich bald an die beendete Ausbildungszeit anschließen. Dem Reichsbahnbaureferendar ist Gelegenheit zu geben, sich ihr innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Ausbildung zu unterziehen. In der Staatsprüfung sind zunächst an drei Tagen (insgesamt achtzehn Stunden) mindestens drei Aufgaben aus den Gebieten des allgemeinen Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Verkehrsmaschinenwesens und der maschinellen Bahnausrüstung zu bearbeiten. Die anschließende zweitägige mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1.	Allgemeiner Maschinenbau	1 Stunde,
2.	Anlegung und Betrieb von Werkstätten	1 » ,
3.	Schienen- und Straßenfahrzeuge	1½ Stunden,
4.	Eisenbahnbetrieb	¾ Stunde,
5.	Maschinelle Bahnausrüstung	1 » ,
6.	Elektrotechnik	1¼ Stunden,
7.	Verwaltung und Geschäftsführung	¾ Stunde.

(2) Die bereits durch die Diplom-Prüfung erfaßten Gebiete des theoretischen Wissens sind nur insoweit in die Staatsprüfung einzubeziehen, als sie unmittelbar mit den praktischen Aufgaben eines leitenden Beamten zusammenfallen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern haben sich auf folgende Einzelgebiete zu erstrecken:

1. **Allgemeiner Maschinenbau:**

Kolbendampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfkesselanlagen, Verbrennungskraftmaschinen, Gaserzeuger, Wasserturbinen, Pumpen und Gebläse, Bagger, Rammen, Kenntnis der Eigenschaften der im Maschinenbau gebräuchlichen Werkstoffe.

2. **Anlegung und Betrieb von Werkstätten:**

Anordnung, Ausrüstung und Betrieb von Eisenbahnwerkstätten und der Werkstätten zur Herstellung von Schienen- und Straßenfahrzeugen und sonstigem Eisenbahnbedarf einschließlich der Hebeeinrichtungen, Werkzeugmaschinen, Heizung und Beleuchtung, Unfallverhütung, Wohlfahrtseinrichtungen.

3. **Bauart der Schienen- und Straßenfahrzeuge:**

Dampflokomotiven, Motorlokomotiven, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, Triebwagen mit eigener Kraftquelle, Straßenkraftfahrzeuge, Eisenbahnfähren und Schiffsantriebe, Kenntnis der den Bau dieser Fahrzeuge betreffenden Bestimmungen.

4. **Eisenbahnbetrieb:**

Kenntnis der Dienstvorschriften für die Bedienung und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihrer besonderen Einrichtungen. Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbetrieb betreffenden Bestimmungen einschließlich der Aufstellung von Dienstplänen.

5. **Maschinelle Bahnausrüstung:**

Anlagen zur Wasserversorgung und Beleuchtung, Bekohlungsanlagen, Kipper, feste und bewegliche Kräne, Aufzüge, Brückenwaagen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen.

6. **Elektrotechnik:**

Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit. Aufspeicherung, Leistung und Verteilung elektrischer Arbeit. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung. Elektrische Kraftwerke, elektrische Zugförderung, elektrische Triebfahrzeuge, allgemeine Kenntnis der elektrischen Signal-, Sicherungs-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen.

7. Verwaltung und Geschäftsführung:

Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, insbesondere Organisation der Reichsbahn. Zuständigkeitsverhältnisse. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der Eisenbahn-Gesetzgebung und Straßenverkehrsordnung, der Dampfkesselvorschriften, der sozialen Gesetzgebung und der Dienst- und Lohnordnung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Statistik, Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen und für die Abnahme.

E. Heerestechnik

I. Vorbildung

§ 1

Anwärter für den Ausbildungsdienst in der Fachrichtung Heerestechnik müssen die Diplom-Hauptprüfung einer Technischen Hochschule gemäß § 5 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung

Maschinenbau,
Elektrotechnik oder
Hüttentechnik

bestanden haben. Die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau muß neben den übrigen im Prüfungsplan der Technischen Hochschulen enthaltenen Pflicht- und Sonderfächern auch abgelegt sein in den Fächern „Fabrikorganisation", „Maschinenfabrikation und Fabrikbetriebe" sowie „Verbrennungskraftmaschinen". Die Anwärter müssen ferner im Heere ein Jahr gedient haben und die Gewähr bieten, daß sie bis zur Staatsprüfung die Qualifikation zum Offizier des Beurlaubtenstandes erhalten. Die körperliche Tauglichkeit für den technischen Heeresbeamtendienst wird durch eine heeresärztliche Untersuchung festgestellt.

II. Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind an das Reichskriegsministerium (Oberkommando des Heeres, Heeresbeamtenabteilung) zu richten.

(2) Über die Annahme der Bewerber entscheidet nach Maßgabe des Bedarfs und der verfügbaren Mittel der Reichskriegsminister (Heeresbeamtenabteilung). Die in Verbindung mit den Fachabteilungen ausgewählten Anwärter werden von der Heeresbeamtenabteilung in Verbindung mit diesen Abteilungen geeigneten Dienststellen des Heeres (Ausbildungsdienststellen) zugeteilt und durch deren Leiter vereidigt. Mit dem Tage des Dienstantritts werden sie für die Dauer der gesamten Ausbildung vom Reichskriegsminister zum „Heeresbaureferendar" ernannt; das Recht zur Führung dieses Titels erlischt mit dem Ausscheiden aus der Ausbildung.

(3) Die Heeresbaureferendare unterstehen während der Ausbildung, die von der Heeresbeamtenabteilung überwacht wird, disziplinarisch den Dienstvorgesetzten des Heeres gemäß H.Dv. 3b, Teil II. Über die Heeresbaureferendare werden Personalakten bei der Heeresbeamtenabteilung geführt.

§ 3

(1) Der Ausbildungsdienst dauert einschließlich der Probearbeit 33 Monate. Die Ausbildung findet in folgenden Fachrichtungen statt:

I. a) Maschinenbau (allgemein),
   b) Maschinenbau (Kraftfahrwesen).

II. a) Elektrotechnik (Elektro-Maschinentechnik),
   b) Elektrotechnik (Nachrichtentechnik).

III. a) Hüttenfach (Eisenhüttenwesen),
   b) Hüttenfach (Nichteisenmetalle).

(2) Für weitere Fachgebiete bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in einzelne Abschnitte gemäß nachfolgendem Ausbildungsplan:

Ausbildungsplan

Ausbildungsabschnitt	Dauer	Art der Tätigkeit
I	1 Monat	Tätigkeit als Hilfsingenieur in den Werkstattbetrieben der technischen Truppen, z. B. bei einer Kraftfahrabteilung oder einer Heeresfeldzeugwerkstatt oder Tätigkeit im Heerestechnischen Büro, in der Lehrenprüfstelle oder in der Abnahme.
II	24 Monate	Tätigkeit als Konstruktions- und Betriebsingenieur in größeren Spezialbetrieben der Industrie (z. B. im Kraftwagen- und Motorenbau) oder in der Funkindustrie oder in entsprechenden öffentlichen Betrieben (z. B. in städtischen Kraftwagenbetriebs- und Ausbesserungswerkstätten oder bei der Reichspost). Teilnahme an größeren militärischen Übungen.
III	3½ Monate	Ingenieurausbildung an der Kraftfahrkampftruppenschule oder Heeresnachrichtenschule oder in anderen größeren technischen Dienststellen des Heeres (z. B. Heerestechnisches Büro).
IVa	2½ Monate	Ausbildung bei einer Dienststelle des Reichskriegsministeriums oder Ausbildung bei einer Heeresmittelbehörde, z. B. bei einem Generalkommando, im Verwaltungs- und technischen Verwaltungsdienst.
IVb	2 Monate	Anfertigung der Probearbeit.

§ 4

Regelung des Vorbereitungsdienstes

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll der Heeresbaureferendar mit den Einrichtungen der technischen Heeresbetriebe, dem technischen Gerät und den Aufgaben des technischen Dienstes im Heere allgemein vertraut gemacht werden.

(2) In den folgenden Ausbildungsabschnitten soll der Heeresbaureferendar — zunächst vorbereitend, zum Schluß selbständig — in allen für sein späteres Arbeitsgebiet wichtigen ingenieurtechnischen Arbeiten beschäftigt werden. Hierzu gehören:

(3) Das Entwerfen von Konstruktionen, Bearbeiten der Fertigungsunterlagen, Vorarbeiten für die Ausführung, Methoden der Werkstoffprüfung, Werkstoffabnahme, Aufbau von Lieferbedingungen und Verträgen, Kostenberechnungen, Lohnabrechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Arbeitszeitermittlung, Normung usw.). Weiterhin soll der Heeresbaureferendar auch in der Wahrnehmung von verantwortlicheren Stellen des Fabrikbetriebs, z. B. mit der Einleitung und Überwachung von Ausführungsarbeiten für Neufertigungen und Instandsetzungen, mit der Leitung von Werkstattabteilungen, Instandsetzungswerkstätten oder Versuchsabteilungen beschäftigt werden. Zum Schluß der praktischen Ausbildung wird er nochmals in heerestechnischen Dienstzweigen beschäftigt, um sich mit den Anwendungen der Industrieerfahrungen auf das Heergerät vertraut zu machen.

(4) Im letzten Ausbildungsabschnitt soll der Heeresbaureferendar in den Aufbau der Verwaltung Einblick gewinnen; er soll die Art des Schriftwechsels, die Einzelheiten des Geschäftsganges und seine geordnete Führung kennenlernen; besonders soll er sich mit den allgemeinen beamtenrechtlichen Angelegenheiten und mit dem Haushalts- und Kassenwesen vertraut machen.

(5) Entsprechend dem Ausbildungsplan wird der Heeresbaureferendar von der Heeresbeamtenabteilung in Verbindung mit den Fachabteilungen geeigneten Ausbildungsdienststellen zugewiesen. Soweit aber die Ausbildung aus Mangel an hinreichender Gelegenheit zu zweckdienlicher Arbeit nicht bei Wehrmachtdienststellen stattfinden kann, z. B. im II. Abschnitt, ist dem Heeresbaureferendar geeignete Arbeitsleistung außerhalb der Wehrmacht, z. B. bei anderen Behörden oder in der Industrie, zu gestatten. Dem erforderlichen Antrag hat der Heeresbaureferendar eine Erklärung der betreffenden Behörde oder des Arbeitgebers über seine Bereitwilligkeit, ihn bestimmungsgemäß auszubilden und auch ein Zeugnis über seine Leistungen in der vorgeschriebenen Form auszustellen, beizufügen.

(6) In der gesamten Ausbildungszeit soll dem Heeresbaureferendar jede Gelegenheit gegeben werden, das technische Heeresgerät in Konstruktion, Betrieb und Verwaltung genau kennen zu lernen. Alle den technischen Dienst berührenden Vorschriften und Verfügungen und alle allgemeinen Bestimmungen sind ihm bekanntzugeben.

(7) Soweit der Vorbereitungsdienst bei der Truppe stattfindet, ist der Heeresbaureferendar weitgehend zu dienstlichen und außerdienstlichen Veranstaltungen des Offizierkorps heranzuziehen. Im II. Ausbildungsabschnitt kann er zu größeren militärischen Übungen kommandiert werden, um seine militärtechnischen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern. Das Ziel ist die Ernennung zum Offizier des Beurlaubtenstandes.

(8) Falls die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, oder ein Heeresbaureferendar den Ansprüchen in einem Ausbildungsabschnitt nicht genügt, kann die Heeresbeamtenabteilung Abweichungen von der Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte und, falls erforderlich, eine Verlängerung des gesamten Vorbereitungsdienstes anordnen.

§ 5

(1) Die Heeresbaureferendare haben während ihrer Ausbildungszeit ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht ihrer Tätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Arbeiten, zu geben ist.

(2) Das Geschäftsverzeichnis ist in Form eines Ringbuches anzulegen; die einzelnen Blätter sind monatlich dem örtlichen, mit der Leitung der Ausbildung betrauten Beamten sowie vierteljährlich, am Schlusse jedes Ausbildungsabschnittes und zu jedem Wechsel der Beschäftigung dem Reichskriegsministerium zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(3) Während der Beschäftigung bei Privatfirmen haben die Heeresbaureferendare das Geschäftsverzeichnis dem Reichskriegsministerium vierteljährlich einzureichen.

(4) Über den Ausbildungsdienst der Heeresbaureferendare werden bei der Heeresbeamtenabteilung Nachweisungen geführt. Diese werden nach Beendigung des Ausbildungsdienstes dem Reichsprüfungsamt für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst eingereicht.

III. Große Staatsprüfung

§ 6

(1) Die Große Staatsprüfung wird in folgenden Fachgebieten abgelegt:

I. Maschinenbau,

II. Elektrotechnik,

III. Hüttenfach.

(2) Erweiterung auf andere Fachgebiete bleibt vorbehalten.

(3) Innerhalb des Fachgebietes ist die besondere Fachrichtung des Prüflings, z. B. Kraftfahrwesen, Fernmeldewesen, Waffenwesen usw. sowohl in der Auswahl der Prüfenden, als auch der Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen.

(4) Die Große Staatsprüfung umfaßt:

a) die häusliche Probearbeit,

b) die Bearbeitung von drei Aufgaben unter Aufsicht (schriftliche Prüfung),

c) die mündliche Prüfung.

(5) Die Aufgaben für die häusliche Probearbeit (4a) und die unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben — schriftliche Prüfung (4b) — sind den im § 7 genannten Prüfungsstoffen zu entnehmen.

(6) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung (4b) sind an drei Tagen innerhalb einer Woche unter Aufsicht eines Heeresbeamten des höheren technischen Dienstes in einem Dienstraum des Heeres zu fertigen. An jedem Tag wird eine neue Aufgabe gestellt. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird eine ununterbrochene Zeit von sechs Stunden zugestanden.

§ 7

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Tage und soll an jedem Tag drei Stunden nicht übersteigen. Die Anforderungen in den Prüfungsfächern ergeben sich für die einzelnen Fachgebiete aus folgender Zusammenstellung der Prüfungsstoffe:

I. Für Diplom-Ingenieure des Maschinenbaufaches:

Fachrichtungen: a) Maschinenbau (allgemein), b) Maschinenbau (Kraftfahrwesen).

1. Stoffkunde:

Werkstoffe: Vorkommen, Gewinnung, Behandlung, Eigenschaften, Untersuchung und Prüfung bei der Abnahme, Anwendungsgebiete.

Betriebsstoffe: Vorkommen, Gewinnung, Behandlung, Eigenschaften der Brennstoffe und Schmierstoffe, Untersuchung und Prüfung bei der Abnahme, Anwendungsgebiete.

2. Gestaltungslehre:

Grundlagen der Formgebung bei Guß-, Schmiede-, Preßteilen aus verschiedenen Werkstoffen. Nietung und Schweißung. Grundsätze der Konstruktion von Heergerät. Festigkeitsberechnung von Konstruktionsteilen, mechanische Bearbeitung von Heergerät.

3. Maschinenkunde:

Kraftmaschinen aller Art, insbesondere Verbrennungskraftmaschinen;
Arbeitsmaschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen (handelsübliche sowie Sondermaschinen für Heergerätfertigung);
Fahrzeuge.

4. Betriebskunde:

Ausrüstung ganzer Werkstätten und Betriebe einschließlich Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Hebezeuge, Transportanlagen. Fabrikorganisation, Betriebsrechnung, Grundsätze der wirtschaftlichen Fertigung einschließlich Normung, Rationalisierung, Austauschbau. Meßgeräte zur Betriebsüberwachung. Vor- und Nachkalkulation, Preisbildung und Preisprüfung.

5. Elektrotechnik:

Grundzüge der Elektrotechnik, insbesondere der Starkstromtechnik und der Elektro-Maschinenkunde, Grundzüge der Funktechnik. Elektrotechnik des Kraftfahrzeugs.

6. Verwaltung und Geschäftsführung:

Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, Aufbau der Wehrmacht und ihrer Verwaltung.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Reichsgewerbeordnung. Unfallverhütungsvorschriften in technischen Betrieben. Kraftfahrzeug- und Verkehrsgesetzgebung. Werkstätten- und Geräteverwaltung im Heere. Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Einschlägige Dienstvorschriften des Heeres.

7. Grundsätze der wirtschaftlichen Mobilmachung.

II. Für Diplom-Ingenieure der Elektrotechnik:

Fachrichtungen: a) Elektro-Maschinentechnik, b) Nachrichtentechnik.

1. Stoffkunde:

Metalle und Isolierstoffe. Vorkommen, Gewinnung, Behandlung; elektrische Festigkeitseigenschaften, Untersuchung und Prüfung bei der Abnahme, Anwendungsgebiete.

2. Gestaltungslehre:

Grundlagen der Formgebung bei Guß-, Schmiede-, Preßteilen aus verschiedenen Werkstoffen. Nietung und Schweißung. Grundsätze der Konstruktion von Heergerät. Festigkeitsberechnungen von Konstruktionsteilen. Mechanische Bearbeitung von Heergerät.

3. Maschinenkunde:

Elektro-Maschinen aller Art, Motoren und Generatoren, Umformer, Gleichrichter, Transformatoren. Grundzüge der Kraftmaschinen. Arbeitsmaschinen einschließlich elektrischen Antrieb. Elektrische Transport- und Hebemaschinen.

4. Stromerzeugung und -verteilung:

Umformung, Speicherung, Fortleitung des elektrischen Stromes, Kraftwerke, Umspannwerke, Leitungen, Schaltungstechnik.

5. Fernmeldetechnik:

Telegraphie, Telephonie, Verstärkung, Entzerrung; Funktechnik (Telegraphie und Telephonie, Sender, Empfänger), Röhren, Antennen, Kurzwellen, gerichtete Sendung; Maschinen, Galvanische Elemente und Akkumulatoren, Schaltungstechnik, Nachrichtengerät der Truppen, Meßgeräte.

6. Betriebskunde:

Organisation von Fabriken und Kraftwerken. Grundsätze der wirtschaftlichen Fertigung einschließlich Normung, Rationalisierung. Austauschbau. Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker. Meßgeräte zur Betriebsüberwachung.

7. Verwaltung und Geschäftsführung:

Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, Aufbau der Wehrmacht und ihrer Verwaltung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Reichsgewerbeordnung. Unfallverhütungsvorschriften in technischen Betrieben. Kraftfahrzeug- und Verkehrsgesetzgebung. Werkstätten- und Geräteverwaltung im Heere. Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Einschlägige Dienstvorschriften des Heeres.

8. Grundsätze der wirtschaftlichen Mobilmachung.

III. Für Diplom-Ingenieure des Hüttenwesens:

Fachrichtungen: a) Eisenhüttenwesen, b) Nichteisenmetalle.

1. Stoffkunde:

Erze und Metalle:

Vorkommen, Gewinnung, Behandlung, Eigenschaften, Materialprüfwesen einschließlich Metallmikroskopie und Röntgenuntersuchung.
Verwendungsgebiete der Metalle und Legierungen für Bauteile im allgemeinen Maschinenbau und bei Heergerät.

Brennstoffe: Vorkommen, Gewinnung, Anwendung.

2. Verhüttungskunde und Gestaltungslehre:

Verfahren der Verhüttung der Erze, Verfahren der Herstellung von Stählen und Legierungen; Sand-, Lehm- und Masse-Formerei. Herstellung von Spritzguß und Schleuderguß; Verarbeitung von Metallen, Härte- und Vergütungsverfahren.

3. Maschinenkunde:

Maschinen für Walz- und Preßwerke, Schmieden. Schmelz- und Härteöfen, elektrische Öfen, Form- und Gießmaschinen.

4. Betriebskunde:

Einrichtung von Hüttenwerken und Gießereien, Schmiede-, Preß- und Walzwerken sowie Ziehereien, Transport-, Verlade- und Hebeeinrichtungen für feste, flüssige und gasförmige Körper, Entstaubungseinrichtungen und Putzräume für Gießereien, Grundsätze der wirtschaftlichen Fertigung einschließlich Normung und Reihenherstellung.

5. Verwaltung und Geschäftsführung:

Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, Aufbau der Wehrmacht und ihrer Verwaltung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Reichsgewerbeordnung. Unfallverhütungsvorschriften in technischen Betrieben. Kraftfahrzeug- und Verkehrsgesetzgebung. Werkstätten- und Geräteverwaltung im Heere. Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Einschlägige Dienstvorschriften des Heeres.

6. Grundsätze der wirtschaftlichen Mobilmachung.

Anlage 3

— III. —

Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte

§ 1

(1) Die Große Staatsprüfung wird für das gesamte Reichsgebiet vor dem dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellten „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" abgelegt. Der Sitz des Reichsprüfungsamts ist Berlin.

(2) Das Reichsprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten und den Mitgliedern. Es führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte — Berlin".

(3) Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Reichsverkehrsministers vom Führer und Reichskanzler, die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder im Benehmen mit den für die einzelnen Fachrichtungen in Betracht kommenden obersten Reichsbehörden durch den Reichsverkehrsminister ernannt.

§ 2

Das Reichsprüfungsamt gliedert sich in fünf Abteilungen, und zwar:

Abteilung	I	für die Prüfungen	im Hochbaufach sowie im Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Abteilung	II	» »	» im Wasser-, Kultur- und Straßenbaufach,
Abteilung	III	» »	» im Eisenbahn- und Straßenbaufach,
Abteilung	IV	» »	» im Maschinenbaufach,
Abteilung	V	» »	» in der Heerestechnik.

§ 3

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.

(2) Die Geschäfte der Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geregelt.

(3) Bei gleichzeitiger Behinderung des Präsidenten und seines ständigen Stellvertreters werden die Geschäfte durch den nach Rang und Dienstalter voranstehenden Abteilungsleiter geführt. Die Vertretung der Abteilungsleiter regelt sich sinngemäß.

§ 4

(1) Die Vollsitzungen des Reichsprüfungsamts werden von dem Präsidenten anberaumt und geleitet.

(2) Sollen wichtigere grundsätzliche Fragen erörtert werden, so sind diese den Mitgliedern vorher mitzuteilen.

(3) Die Abteilungsleiter haben am Schlusse jeder Prüfungsperiode (1. Oktober bis 30. Juni) über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten. Diese Berichte sind von dem Präsidenten mit den von ihm etwa für erforderlich erachteten Bemerkungen dem Reichsverkehrsminister vorzulegen.

§ 5

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus:

1. der häuslichen Probearbeit,
2. der Bearbeitung von wenigstens drei kleineren Entwürfen unter Aufsicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Bearbeitungsdauer je sechs Stunden) und
3. der zweitägigen mündlichen Prüfung.

Die Prüfungen zu 2 und 3 finden in den Monaten Juli, August und September nur statt, wenn ein nachweisbares Bedürfnis hierzu vorliegt.

(2) Die Prüfungen finden im allgemeinen vor dem Reichsprüfungsamt in Berlin statt. Der Präsident kann aber bestimmen, daß die Prüfungen zu 2 und 3 auch an anderen geeigneten Stellen abgelegt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür von ihm anerkannt wird.

(3) Die Prüfung regelt sich im übrigen nach den „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst" und den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der fünf Fachrichtungen.

§ 6

(1) Die Anträge der Regierungsbaureferendare*) auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung werden dem Reichsprüfungsamt durch den Leiter der dem Regierungsbaureferendar vorgesetzten Überwachungsbehörde zugeleitet. Dem Antrag werden die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Geschäftsverzeichnis, die beiden während der Ausbildung angefertigten Arbeiten mit den Beurteilungen, die Zeugnisse und ein Urteil des Leiters der Überwachungsbehörde über die Leistungen und die Persönlichkeit des Regierungsbaureferendars sowie über seine politische Einstellung und seine Eignung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst beigefügt. Da die Ausbildung noch nicht beendet ist, kann es sich hierbei nur um die Vorlage der bis dahin vorliegenden Unterlagen handeln.

(2) Die Unterlagen werden zunächst in der betreffenden Abteilung daraufhin geprüft, ob die eingereichten Nachweise vollständig sind und den Bestimmungen entsprechen, ob die Ausbildung ordnungsmäßig stattgefunden hat, ob der Leiter der Überwachungsbehörde den Regierungsbaureferendar als ausreichend vorbereitet erachtet, um die Große Staatsprüfung bestehen zu können und dem Regierungsbaureferendar nach dem Urteil des Leiters der Überwachungsbehörde hinsichtlich seiner politischen Einstellung und seines persönlichen Auftretens die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Ergeben sich hierbei Zweifel darüber, ob die Zulassung zur Großen Staatsprüfung vertretbar ist oder nicht, so sind diese in der nächsten Vollsitzung zur Sprache zu bringen. Sind sie so schwerwiegender Natur, daß das Reichsprüfungsamt sich nicht für befugt erachtet, die Zulassung zur Prüfung oder die Zurückweisung selbst auszusprechen, so werden die Unterlagen mit einem Begleitbericht dem Reichsverkehrsminister zur Entscheidung vorgelegt. Werden die Unterlagen in Ordnung befunden, so hat ein vom Präsidenten hierzu bestimmtes Mitglied die Aufgabe für die häusliche Probearbeit unter Mitzeichnung des Abteilungsleiters vorzuschlagen. Dabei haben der Präsident und der Abteilungsleiter darauf zu halten, daß erhebliche Ungleichheiten in bezug auf den Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben vermieden werden und daß bei der Auswahl der Aufgabe dem Sondergebiet und der Landschaft, in denen der Regierungsbaureferendar vornehmlich seine Ausbildung genossen hat, tunlichst Rechnung getragen wird.

(3) Die Zulassung zur Staatsprüfung wird dem Regierungsbaureferendar vom Reichsprüfungsamt unter Beifügung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit so rechtzeitig auf dem Wege über den Leiter der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde mitgeteilt, daß letzterer dem Regierungsbaureferendar diese Mitteilung und die Aufgabe an dem hierfür nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgesetzten Tage aushändigen kann. Zugleich mit dieser Mitteilung werden die Unterlagen an den Leiter der Überwachungsbehörde zurückgesandt, der sie sofort nach Beendigung der Ausbildung mit den Ergänzungen dem Reichsprüfungsamt wieder vorlegt.

(4) Bei Übersendung der Aufgabe wird dem Prüfling eröffnet, daß er die Prüfungsgebühr an die Zahlstelle des Reichsverkehrsministeriums zu entrichten und die Einzahlung bei Ablieferung der häuslichen Prüfungsarbeit an das Reichsprüfungsamt durch Vorlegung der Kassenquittung oder des Postscheins nachzuweisen hat.

§ 7

(1) Die häusliche Probearbeit muß innerhalb der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen festgesetzten Frist abgeliefert werden. Die Ablieferungsfrist kann vom Präsidenten des Reichsprüfungsamts aus triftigen Gründen verlängert werden. Behinderung durch Krankheit gilt nur dann als triftiger Grund, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis anerkannt ist. Urlaub darf innerhalb der Bearbeitungsfrist nur ausnahmsweise bei Todesfällen in der Familie oder ähnlich schwerwiegenden Gründen und nur in der unbedingt notwendigen Dauer erteilt werden. Er gilt dann als triftiger Grund.

*) An Stelle der Bezeichnung „Regierungsbaureferendar" tritt gegebenenfalls die Bezeichnung „Reichsbahnbaureferendar", „Heeresbaureferendar" usw.

(2) Auf den Zeichnungen und in den Erläuterungen und Berechnungen hat der Prüfling die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Aufgabe selbständig und ohne fremde Hilfe sowie ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe ausdrücklich aufgeführten Quellen bearbeitet hat. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die eidesstattliche Erklärung nicht zutrifft, so wird der Prüfling von der Staatsprüfung ausgeschlossen.

(3) Entstehen Zweifel darüber, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt ist, so ist das Reichsprüfungsamt berechtigt, den Prüfling einzelne bestimmt zu bezeichnende Teile seiner Arbeit unter Aufsicht noch einmal bearbeiten zu lassen, bevor in die Beurteilung eingetreten wird.

(4) Die häusliche Arbeit wird tunlichst durch das Mitglied beurteilt, das die Aufgabe gestellt hat, unter Mitwirkung des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters und mindestens noch eines weiteren Mitgliedes. Über das Ergebnis wird in der Sitzung Vortrag gehalten. Dabei sollen die Namen derjenigen Mitglieder, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, genannt und in den Akten vermerkt werden.

(5) Die Entscheidung über Annahme und Ablehnung der häuslichen Probearbeit ist tunlichst zu beschleunigen.

§ 8

(1) Dem Regierungsbaureferendar ist in kürzester Frist mitzuteilen, ob die Arbeit genügt oder nicht. Ist sie angenommen, dann hat sich der Regierungsbaureferendar — gegebenenfalls nach Beendigung seiner Gesamtausbildungszeit — zur weiteren Prüfung bereit zu halten.

(2) Ist die Arbeit ungenügend oder ist die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige Gründe versäumt worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Regierungsbaureferendar kann in diesem Falle eine neue Aufgabe gestellt werden, sofern er einen entsprechenden Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung oder nach Beendigung seiner Gesamtausbildungszeit stellt. Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für die erste.

(4) Ist auch die zweite Arbeit ungenügend, so gilt die Prüfung als zum zweiten Male nicht bestanden. Eine nochmalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die angenommene häusliche Arbeit wird vom Reichsprüfungsamt dem Regierungsbaureferendar auf Antrag frühestens zwei Jahre nach der Prüfung zurückgegeben. Eine Arbeit, deren Rückgabe nicht innerhalb von drei Jahren nach der Prüfung beantragt ist, wird vernichtet.

§ 9

(1) Als häusliche Probearbeiten können die Bearbeitungen der vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin zum Schinkelfest ausgeschriebenen Preisaufgaben auf Antrag anerkannt werden, sofern die Beurteilung durch das Reichsprüfungsamt ein besseres Prädikat als „hinreichend" ergeben hat.

(2) Die Bearbeitungen der von der Deutschen Maschinentechnischen Gesellschaft gestellten Beuthaufgaben sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

§ 10

(1) Die weitere Prüfung soll in der Regel nicht später als zwei Monate nach Beendigung der Ausbildungszeit oder — wenn die Probearbeit erst nach Beendigung der Ausbildungszeit erledigt wurde — nach Abgabe der Probearbeit beginnen, soweit nicht durch die Prüfungsferien (§ 5 Abs. 1, Satz 2) eine Verzögerung bedingt wird. Die Vorladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung wird dem Regierungsbaureferendar vierzehn Tage vor deren Beginn schriftlich zugestellt. Der Präsident beraumt die Prüfungstermine an. Er bestimmt die Mitglieder, die die unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben zu stellen und die mündliche Prüfung abzunehmen haben; ebenso bestimmt er die Zeit und die Reihenfolge, in der die Prüfung stattfinden soll. In dringenden Fällen kann der Abteilungsleiter Abweichungen anordnen.

(2) Bei der Auswahl der Aufgaben für die unter Aufsicht zu bearbeitenden Entwürfe soll tunlichst den Berufsgebieten und den Landschaften, in denen die Regierungsbaureferendare vornehmlich ihre Ausbildung genossen haben, Rechnung getragen werden.

(3) Findet die Prüfung nicht in Berlin, sondern an einem anderen Platz statt, so hat den Vorsitz sowohl in der Prüfung selbst wie auch in der über den Ausfall der Prüfung beschließenden Sitzung in jedem Falle ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied zu führen. Der Vorsitzende gilt hierbei als Vertreter des Präsidenten.

§ 11

(1) Die Aufgaben zu den unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten sind dem die Aufsicht führenden Beamten versiegelt zu übergeben und werden im Termin dem Prüfling ausgehändigt.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die zur Benutzung bei den Arbeiten zulässigen Hilfsmittel vollständig und in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

(3) Bedient sich der Regierungsbaureferendar bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten anderer als der bereitgestellten Hilfsmittel, so wird er auf Antrag des Reichsprüfungsamts vom Reichsverkehrsminister je nach dem Grade der Verfehlung auf Zeit oder für immer von der Großen Staatsprüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(4) Die unter Aufsicht ausgeführten Arbeiten sind vom Aufsichtsbeamten nach sofortiger Abstempelung mit dem Dienstsiegel des Prüfungsamts unter Verschluß dem Mitgliede, das die Aufgaben gestellt hat, vorzulegen und von diesem mit „Gesehen" unter Beifügung des Datums und der Namensunterschrift zu bezeichnen. Die Arbeiten sind bis zu der für ihre Beurteilung bestimmten Sitzung so aufzubewahren, daß sie nicht mehr in die Hände des Prüflings gelangen können.

(5) Die Arbeiten werden tunlichst durch das Mitglied beurteilt, das die Aufgaben gestellt hat, unter Mitwirkung des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters und mindestens eines weiteren Mitgliedes.

(6) Das Urteil wird geheimgehalten und am Tage der mündlichen Prüfung in den dazu bestimmten Vordruck eingetragen. Die Aufgaben und deren Lösungen werden bei den Prüfungsakten aufbewahrt.

§ 12

(1) Soweit nicht neue Aufgaben gestellt werden, können Klausuraufgaben und Aufgaben zu den häuslichen Probearbeiten aus vorhandenen Sammlungen benutzt werden, gegebenenfalls nach Abänderung und Ergänzung. Diese Sammlungen sind nach Ablauf von je drei Jahren durchzusehen, wobei besonders häufig erteilte oder veraltete Aufgaben zu beseitigen und durch neue, der weiteren Entwicklung des Bauwesens entsprechende zu ersetzen sind.

(2) Über die erteilten Aufgaben sind getrennt nach Fachrichtungen und je nachdem sie für die häuslichen oder für die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten bestimmt sind, Listen zu führen.

§ 13

(1) Bei der mündlichen Prüfung ist zu beachten, daß die Große Staatsprüfung in Ergänzung der Diplom-Prüfung die praktischen, technischen und verwaltungsmäßigen Kenntnisse der Regierungsbaureferendare dartun soll. Die Vorbereitungszeit hat den Prüflingen Gelegenheit gegeben, die Kenntnisse, die sie auf der Hochschule erworben und in der Diplom-Prüfung nachgewiesen haben, in der praktischen Anwendung durch eigene Beobachtungen, Erfahrungen und Entscheidungen zu erweitern und zu vertiefen und vor allem richtig anzuwenden. Daraus ergibt sich aber nicht, daß die mündliche Prüfung in den technischen Fächern auf Fragen nach Einzelheiten verzichtet, die der Prüfling auf jeden Fall beherrschen muß, wenn er sein Verständnis für ihre Anwendung nachweisen soll. In der Hauptsache soll sich die Prüfung aber auf das Gebiet der praktischen Anwendung erstrecken.

(2) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling auch Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse der nationalsozialistischen Ziele darzutun.

§ 14

(1) In der mündlichen Prüfung werden der Regel nach zwei, höchstens drei Regierungsbaureferendare gemeinschaftlich in einer Gruppe geprüft.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sofort Anzeige zu machen, damit die Vertretung durch ein anderes Mitglied veranlaßt werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist der Präsident oder bei Eilbedürftigkeit auch der Prüfungsvorsitzende berechtigt, ausnahmsweise auch einer dem Prüfungsamte nicht angehörigen Persönlichkeit derselben Fachrichtung die mündliche Prüfung zu übertragen.

(3) Dem Präsidenten ist es anheimgestellt, der Prüfung beizuwohnen. Er und der Vorsitzende sind berechtigt, jederzeit in den Gang der Prüfung einzugreifen und an die zu Prüfenden Fragen zu richten.

(4) Die während der mündlichen Prüfung gefertigten Zeichnungen, Berechnungen usw. sind von den Regierungsbaureferendaren mit Namen und Datum zu versehen. Die Blätter werden bei den Akten aufbewahrt.

§ 15

Das vorläufige Urteil über das Ergebnis der Prüfung wird nach den einzelnen Prüfungsgegenständen mit der Namensunterschrift des Mitgliedes, das geprüft hat, und dem Datum des Prüfungstages in den dazu bestimmten Vordruck eingetragen, der vom Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 16

(1) In der auf die mündliche Prüfung folgenden Sitzung des Reichsprüfungsamts wird über den Gesamtausfall der Prüfung Beschluß gefaßt.

(2) Den Vortrag hält das Mitglied, das in der Prüfung den Vorsitz geführt hat; die etwa erforderlichen Erläuterungen und Begründungen werden unter Vorlegung der unter Aufsicht gefertigten Arbeiten oder der sonstigen Zeichen- und Rechnungsblätter durch das bei dem betreffenden Prüfungsgegenstande beteiligt gewesene Mitglied gegeben.

(3) Bei den außerhalb Berlins stattfindenden Prüfungen treten nach deren Beendigung die beteiligten Mitglieder zusammen und entscheiden endgültig über den Ausfall der Prüfung.

§ 17

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn für die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten oder für einen Gegenstand der mündlichen Prüfung das Urteil „ungenügend" erteilt und durch den Beschluß des Reichsprüfungsamts bestätigt worden ist. Dieses befindet in einem solchen Falle sofort darüber, in welchen Gegenständen die Prüfung zu wiederholen ist, und wann die Wiederholung frühestens stattfinden darf.

(2) Beschließt das Reichsprüfungsamt, daß ein Prüfling, der bei der Großen Staatsprüfung in einem Fach oder mehreren Fächern das Urteil „ungenügend" erhalten hat, die Prüfung außer in diesen Fächern auch in einem oder mehreren anderen Fächern wiederholen soll, in denen ihm trotz schwacher Leistungen das vorläufige Urteil „hinreichend" erteilt ist, so stellt es dadurch zugleich fest, daß der Prüfling auch in diesen anderen Fächern keine genügenden Kenntnisse gezeigt hat, und daß demgemäß in diesen Fächern das vorläufige Urteil „hinreichend" in „ungenügend" umzuändern ist.

(3) Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Großen Staatsprüfung entscheidet, abgesehen von den Fällen gemäß § 8 Abs. 4, der Reichsverkehrsminister auf Vorschlag des Reichsprüfungsamts. Die Zulassung soll nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

§ 18

(1) Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlauf aus triftigen und vom Reichsprüfungsamt als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten erfolgte, diese von neuem anzufertigen; erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur die letztere, diese aber ganz zu wiederholen.

(2) Wird die Prüfung unterbrochen, nachdem bereits in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend" erteilt worden ist, so gilt sie als nicht bestanden. In diesem Falle soll die Wiederholung auch dann ohne weiteres zugelassen werden, wenn es sich dabei bereits um die zweite Wiederholung handelt. Haben die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten genügt, so sind diese nicht zu wiederholen.

§ 19

Die Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von dem ungünstigen Ausfall unter Mitteilung des Beschlusses über die Wiederholung schriftlich benachrichtigt.

§ 20

(1) Ist die Prüfung bestanden, so wird über ihren Ausfall ein Zeugnis erteilt, in dem die in den einzelnen Prüfungsgegenständen abgegebenen und in der Sitzung bestätigten oder abgeänderten Urteile anzuführen sind.

(2) Die Einzelurteile werden durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt:

„Sehr gut",
„Gut",
„Ziemlich gut",
„Hinreichend",
„Ungenügend".

Die Bezeichnung „Ungenügend" ist gleichbedeutend mit „Nicht bestanden".

(3) „Gut bestanden" hat, wer im Durchschnitt mindestens das Urteil „gut" erhält, wobei die Einzelurteile „sehr gut" und „ziemlich gut" sich ausgleichen können; jedoch werden durch ein „sehr gut" bei den unter Aufsicht ausgeführten Arbeiten zwei „ziemlich gut" in anderen Fächern ausgeglichen, während zum Ausgleich eines „ziemlich gut" bei den unter Aufsicht ausgeführten Arbeiten zwei „sehr gut" in anderen Fächern nötig sind. „Mit Auszeichnung bestanden" hat, wer mindestens zwei „sehr gut", davon eines bei den unter Aufsicht ausgeführten Arbeiten, im übrigen nur „gut" erhält, oder wer drei „sehr gut", im übrigen nur „gut" erhält.

(4) Ausgeschlossen ist die Erteilung des Gesamturteils „gut bestanden" oder „mit Auszeichnung bestanden", wenn die Prüfung wiederholt wurde oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung festgestellt wurden.

(5) Der Geprüfte erhält eine vom Präsidenten vollzogene und mit dem Siegel versehene Ausfertigung des Zeugnisses zugesandt. Die Urschrift des Prüfungszeugnisses wird dem Reichsverkehrsminister eingereicht.

§ 21

Die Vergütungen für die Mitglieder des Reichsprüfungsamts werden am Schlusse jedes Vierteljahrs auf die Zahlstelle des Reichsverkehrsministeriums angewiesen.

§ 22

(1) Das Reichsprüfungsamt teilt dem Reichsverkehrsminister alljährlich diejenigen Prüflinge mit, die die Prüfungen am besten bestanden haben und für die Gewährung einer Reiseprämie in Betracht kommen.

(2) Die Ausführung der mit solchen Reiseprämien ermöglichten Studienreisen wird vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsprüfungsamt überwacht.

(3) Die von dem Reichsverkehrsminister dem Reichsprüfungsamt überwiesenen Reiseberichte sollen mit einem der folgenden, eine Würdigung der Arbeiten enthaltenen Prädikate zurückgereicht werden:

„Kenntnis genommen" oder

„Mit dem Ausdruck der Anerkennung zurückgegeben" oder

„Mit dem Ausdruck der besonderen Anerkennung zurückgegeben".

§ 23

Dem Reichsprüfungsamte werden die für seine Geschäfte erforderlichen Räume und Hilfsmittel, die Aufsichtsbeamten (§ 11 Abs. 1), die Bürobeamten und die Amtsgehilfen vom Reichsverkehrsminister überwiesen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1936	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse	629
22. 7. 36	Verordnung zu dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte	630
24. 7. 36	Verordnung über Enteneier	630

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 7. August 1936, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt von Ungarn). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse.

Vom 20. Juli 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Unter die im § 1 der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 18) aufgeführten Waren ist aufzunehmen: „Hühnereier".

(2) Die Preisbezeichnung hat für je ein Stück zu erfolgen.

(3) Werden Hühnereier verschiedener Güte- oder Gewichtsgruppen geführt, so ist der Preis für jede der geführten Güte- und Gewichtsgruppen gesondert anzugeben.

§ 2

Die Bestimmungen der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) und der Verordnung über Änderungen der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) über die Pflicht zur Kennzeichnung nach Güte- und Gewichtsgruppen bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) findet Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zu dem Gesetz über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte. Vom 22. Juli 1936.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte vom 13. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

Nachdem nach der Bekanntmachung des Thüringischen Ministerpräsidenten über weitere Änderungen der Geschäftsverteilung unter den Ministerien vom 15. Februar 1936 (Gesetzsamml. f. Thür. S. 15) die wasserrechtlichen Angelegenheiten vom Thüringischen Ministerium des Innern in die Zuständigkeit des Thüringischen Wirtschaftsministeriums verwiesen sind, tritt als Planfeststellungsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes an die Stelle des Thüringischen Ministeriums des Innern das Thüringische Wirtschaftsministerium.

Berlin, den 22. Juli 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Enteneier. Vom 24. Juli 1936.

Auf Grund des § 5 Nrn. 4, 6 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juni 1927 in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Enteneier dürfen nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die deutlich lesbare, in unverwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe angebrachte Aufschrift

Entenei!
Kochen!

tragen. Die Kennzeichnung muß in ovaler Umrandung mit lateinischen Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein.

(2) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schilde die deutlich lesbare Aufschrift

Enteneier!
Vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backofenhitze durchbacken!

angebracht sein.

§ 2

(1) Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf bestimmt sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung tragen.

(2) Sind sie nicht gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Auf diesem kann die Kennzeichnung vorgenommen werden. Überführung vom Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland (Abs. 1) gleich.

§ 3

In den Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen Enteneier feilgehalten werden, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein mindestens 24 mal 30 cm großes Schild anzubringen, das die deutlich lesbare Aufschrift trägt:

Enteneier dürfen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weichgekocht verzehrt oder zur Herstellung von Puddings, Mayonnaise, Rührei, Setzei, Pfannkuchen usw. verwendet werden. Sie müssen vor dem Genuß mindestens 8 Minuten gekocht oder beim Kuchenbacken in Backofenhitze völlig durchgebacken werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1936	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichswirtschaftsgericht	631
7. 8. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches	632
11. 8. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	632
15. 8. 36	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend)	633
15. 8. 36	Zweite Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung	633

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 14. August 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung des Deutsch-Litauischen Warenabkommens, des Deutsch-Litauischen Verrechnungsabkommens und des Deutsch-Litauischen Grenzverkehrsabkommens.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichswirtschaftsgericht.

Vom 31. Juli 1936*).

I.

Ich verleihe den Richtern und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten des Reichswirtschaftsgerichts das Hoheitszeichen, das auf der rechten Brustseite der Robe anzubringen ist.

II.

Ich ermächtige den Reichswirtschaftsminister, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 183 vom 8. August 1936.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches.

Vom 7. August 1936.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird — in bezug auf Artikel 2 im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister — verordnet:

Artikel 1

(1) Arbeiter und Angestellte, die nach den §§ 1 und 19 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 9. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444) ein Arbeitsbuch erhalten, dürfen vom 1. September 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind.

(2) Wer entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellter beschäftigen läßt, macht sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches strafbar.

Artikel 2

§ 19 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 9. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeugs der Binnenschiffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Deckleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Motorführer oder Heizer) zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten den Führer des Fahrzeugs beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers im Sinne dieser Verordnung tritt."

Berlin, den 7. August 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen

Vom 11. August 1936

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Die öffentlichen Schuldner der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) im Zins gesenkten Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichsschuldbuchforderungen haben in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Artikels 11 der Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und der beteiligten Reichsminister einen Beitrag an einen zur Milderung von Härten bestimmten Fonds abzuführen.

Berlin, 11. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend).

Vom 15. August 1936.

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienststellen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend sind Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 2

(1) Der Reichsarbeitsführer ernennt und entläßt die Führerinnen und Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend und regelt ihr Dienstverhältnis; er kann die Befugnis zur Ernennung und Entlassung weiter übertragen.

(2) Der Stellvertreter des Führers ist bei der Ernennung der Führerinnen und Führer zu beteiligen, deren Rang dem eines Arbeitsführers oder einem höheren Range entspricht.

(3) Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat in der Weise zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Ernennungsvorschlages erhält, der nähere Angaben über die Führerin und den Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend enthalten muß. Dem Stellvertreter des Führers ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu lassen.

(4) Die Entscheidung des Reichsarbeitsführers über die Entlassung ist für die Gerichte bindend.

Artikel 3

Die Besoldung der Führerinnen im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung.

Vom 15. August 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen als Fraßgifte zur Ungezieferbekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

635

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1936	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 36	Verordnung über die Vereinigung der Westthüringischen und der Ostthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	635
20. 8. 36	Vierte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten	635
21. 8. 36	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	643
22. 8. 36	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten	645

Im Teil II Nr. 30, ausgegeben am 21. August 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Bayern und Württemberg über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen. — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Dritte Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist.

Verordnung über die Vereinigung der Westthüringischen und der Ostthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Vom 15. August 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II Artikel 5 § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird verordnet:

§ 1

Die Westthüringische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Ostthüringische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft werden vom 1. Januar 1937 ab zu der Thüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Weimar vereinigt.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Satzung zu erlassen.

Berlin, den 15. August 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Vierte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten. Vom 20. August 1936.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird in Abänderung der Ziffer I und II der Ersten Ausführungs- und Übergangsbestimmung vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268) und unter Streichung Zu Ziffer I der Dritten Ausführungs- und Übergangsbestimmung vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) folgendes bestimmt:

I. Die Ziffer I der Ausführungs- und Übergangsbestimmung vom 22. Februar 1935 erhält folgende Fassung:

(1) Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung von planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungs-

gruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen vorzuschlagen, steht nur den zuständigen Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden), für Preußen dem Ministerpräsidenten zu. Solange die Reichsminister die Bearbeitung der Personalien der Landesbeamten dieser Gruppen nicht selbst übernehmen, sind ihnen die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Unterlagen von den Reichsstatthaltern vorzulegen. Diese haben in jedem Falle, in dem innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Ernennung oder Entlassung eines solchen Beamten in Frage kommt, dem zuständigen Reichsminister neben ihrer eigenen Stellungnahme alle Personalakten des Beamten einschließlich des Fragebogens nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder in Durchführung des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 und listenmäßige Nachweisungen nach anliegenden Mustern (D 32, D 33) ohne unterschriftliche Vollziehung vorzulegen, und zwar

Anlage 1 u. 2 (S. 637, 639)

1. bei Ernennungen (Muster D 33), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
2. bei Entlassungen (Muster D 32), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in zweifacher,
3. bei Ernennungen und Entlassungen, die der zuständige Reichsminister ausspricht, in einfacher Ausführung.

Die Listen sind für jeden Antrag gesondert aufzustellen. Im Muster D 33 wird die Spalte 9 von den Reichsministerien ausgefüllt. Die Reichsstatthalter stellen in einem Begleitbericht die Richtigkeit der listenmäßigen Nachweisungen, bei Ernennungen insbesondere der Angaben in den Spalten 11 bis 14 des Musters D 33 sowie das Vorhandensein einer freien Planstelle, fest. Bei der Vorlegung der Antragsunterlagen auf Übertritt von Beamten in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze kann von der Übersendung der Personalakten Abstand genommen werden. Der Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, deutschblütige Abstammung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten, um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob dem Beamten der Dank für geleistete treue Dienste auszusprechen ist. Ferner sind die Ernennungs- und Entlassungsurkunden unter Verwendung der Formblätter D 2 und D 21 bis D 28 a bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet mitvorzulegen. Eine Mitzeichnung der vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Ernennungs- und Entlassungsurkunden erfolgt nur durch den ihm gegenüber Vorschlagsberechtigten; § 119 Abs. 3 Satz 1 RHO. bleibt unberührt. Bei der Besetzung von Planstellen in den Länderministerien (obersten Landesbehörden der Freien Städte) und bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist im Begleitbericht die Notwendigkeit zu begründen. In Berichten, die sich auf die im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten unter Nr. I Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Beamtengruppen und auf Behördenvorstände beziehen, ist die politische und fachliche Eignung des zu Ernennenden oder die Notwendigkeit der Entlassung eingehend darzulegen.

(2) In gleicher Weise haben die übrigen Dienststellenleiter ihre Unterlagen für Vorschläge den Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden) zu überreichen, sofern diese ihnen die Befugnis dazu ausdrücklich erteilen.

II. Die Ziffer II beginnt folgendermaßen:

(1) Die Reichsminister (Leiter der obersten Reichsbehörden) legen ihre Vorschläge dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei ebenfalls nach anliegenden Mustern vor, usw.

Berlin, den 20. August 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage 1

.....
(Antragstellende oberste Reichs- und Landesbehörde)

Antrag

auf Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung

.....

Beamten der Reichsbesoldungsgruppe ..... oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppe

Anlagen: ..... mitgezeichnete Urkunde

....., den ..... 193.....

An
den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8
Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90-94, unter Nr. D 32 bezogen werden.

D 32 Titel (2. 35) Reichsdruckerei, Berlin

Din 476 A 4

(Seite 2)

1	2	3
Des Beamten		Begründung (Erreichung der Altersgrenze — Eigener Antrag wegen Dienstunfähigkeit — Freiwilliges Ausscheiden usw.)
a) Familienname b) Vor- (Ruf-) Name c) Geburtstag	a) Amtsbezeichnung und Dienststelle b) Gesamtdienstzeit	

Anlage 2

.....
(Antragstellende oberste Reichs- und Landesbehörde)

Vorschlag zur Ernennung

von

..... zu .....
..... » .....
..... » .....
..... » .....

} in der Reichsbesoldungsgruppe ..... oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppe

Anlagen: ..... mitgezeichnete Urkunde

....., den ..... 193.....

An

den Herrn Staatssekretär und Chef
der Präsidialkanzlei

Berlin W 8
Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90-94, unter Nr. D 33 bezogen werden.

D 33 Titel (11. 35) Reichsdruckerei, Berlin. Din 476 A 4

(Seite 2)

1	2	3	4
a) Familienname b) Vor- (Ruf-) Name c) Geburtstag d) Geburtsort	Beamtenstellung a) jetzt b) künftig	a) Dienstlicher Wohnsitz b) Wohnungen seit 1. 1. 1932	a) Konfession b) Familienstand c) Kinder

(Seite 3)

5	6	7	8
Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung	Tag des Eintritts in den Reichs- oder Landesdienst	Bisherige dienstliche Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt und Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	a) Bietet der Vorgeschlagene nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt? b) Wodurch ist seine und seiner Ehefrau deutschblütige Abstammung nachgewiesen?

(Seite 4)

9	10	11	12	13	14	15
Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen: Ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt?	Militärverhältnis a) früher (Frontkämpfer? Kriegsbeschädigter?) b) jetzt	a) Mitglied der NSDAP? b) Seit wann? c) Mitglieds-Nr. d) Ämter in der Partei? e) Dienstrang u. Führerstelle in der SA, SS, NSKK, HJ usw. (Angabe des Sturmes usw.)	Welchen politischen Parteien und Verbänden hat der Beamte früher angehört und wie lange? (Ämter?)	Hat der Beamte a) Logen b) vor dem 30. 1. 1933 staatsfeindlichen Beamtenorganisationen angehört?	Strafen a) der ordentlichen Gerichte b) der Parteigerichte	Bemerkungen

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

Vom 21. August 1936

Auf Grund des § 4 Ziffern 2 und 4 und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) werden wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 3 sind die Wörter „nur dann" zu streichen.

2. § 3 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Tätigkeit, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient, in anderen Fällen als in denen des Absatzes 3 nicht vom Träger der öffentlichen Gewalt selbst, sondern von einem Unternehmer ausgeübt wird. Das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt wird, die dem Willen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art einer Organgesellschaft untergeordnet ist."

3. Im § 3 Absatz 5 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Die Steuerfreiheit gilt nicht für Theater, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden."

4. § 9 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(3) Seehafenplätze sind die Gebiete der folgenden, mit Seeschiffen erreichbaren Gemeinden, soweit sie im Inland (§ 1 Absatz 1 Satz 1) liegen:

Altona
Brake
Bremen
Bremerhaven
Brunsbüttelkoog
Cuxhaven
Elbing
Emden
Flensburg
Hamburg
Harburg-Wilhelmsburg
Kiel
Königsberg
Kolberg
Leer
Lübeck
Nordenham
Rendsburg
Rostock
Stettin und Vororte Pommerensdorf, Züllchow, Frauendorf, Gotzlow, Stolzenhagen-Kratzwiek und Odermünde
Stolpmünde
Stralsund
Wandsbek
Wesermünde
Wilhelmshaven-Rüstringen
Wismar."

5. § 12 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt nicht vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt. Sie gilt als gewahrt, wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung kein neues Verkehrsgut (kein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Die Kennzeichnung, Umpackung oder Umfüllung schließt die Steuervergünstigung nicht aus."

6. Im § 14 Absatz 1 Ziffer 5 ist zu streichen:

„mit Ausnahme der Sortierung, Reinigung, Erhaltung, Kennzeichnung, Umpackung und Umfüllung."

7. Im § 21 Absatz 2 ist die Ziffer „5. Gemüse" zu streichen.

8. Im § 23 Absatz 1 Ziffer 3 ist zu streichen:

„mit Ausnahme der Sortierung, Reinigung, Erhaltung, Kennzeichnung, Umpackung und Umfüllung".

9. § 27 einschließlich der Überschriften ist zu streichen und durch das folgende zu ersetzen:

„Zu § 4 Ziffer 9 des Gesetzes
Grundstücksumsätze

§ 27

Steuerpflichtig sind die Umsätze von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Verkehr auf und an Wasserstraßen, Kraftwagenbeförderungen

§ 27a

(1) Steuerfrei sind auch:

1. die Beförderungen auf Wasserstraßen und das Schleppen von Schiffen und Flößen;
2. die Vercharterung und die Vermietung von Schiffen für die See- und Binnenschiffahrt;
3. die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), wenn die Entgelte nur in Höhe der zur Herstellung und Unterhaltung einschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge erforderlichen Mittel erhoben werden, oder wenn die Entgelte die von gleichartigen Anstalten des Reichs, der Länder oder der Gemeinden unter den gleichen Voraussetzungen erhobenen Sätze nicht übersteigen.

(2) Steuerpflichtig sind die Beförderungen von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen, soweit sie von der Beförderungsteuer befreit sind oder die Beförderungsteuer allgemein nicht erhoben wird.

(3) Beförderungen im Sinn des § 4 Ziffer 9 des Gesetzes sind auch dann steuerfrei, wenn sie dem Unternehmer von einem anderen als dem Absender übertragen worden sind. Das gleiche gilt für die im Absatz 1 Ziffer 1 genannten Leistungen.

Rennwetten und Lotterien

§ 27b

Steuerpflichtig sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird."

10. Vor § 28 hinter der Überschrift: „Zu § 4 Ziffer 10 des Gesetzes" ist einzufügen:

„Verpachtung und Vermietung von Maschinen

§ 28

Steuerpflichtig ist die Verpachtung und Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind."

11. Der bisherige § 28 wird § 28a.

12. Im § 39 Absatz 1 ist als zweiter Satz einzufügen:
„Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt."

13. § 70 Absatz 1 Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:
„1. im Fall der Ausfuhrlieferung (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1) nach dem Entgelt (§ 39 Absatz 1), das der Antragsteller für die Ausfuhrlieferung vereinnahmt (vereinbart) hat. Von dem Entgelt sind die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes und der ausländischen Zölle und Einfuhrabgaben abzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller diese Beträge gesondert in Rechnung gestellt hat oder nicht, und ob der Antragsteller oder in seinem Auftrag ein anderer Unternehmer die Beförderung ausgeführt hat."

14. Im § 71 Absatz 2 drittletzter Satz sind die Wörter „Es steht dem Antragsteller frei" zu ersetzen durch: „Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten".

15. § 76 ist zu streichen.

16. Im § 78 ist der zweite Satz zu streichen.

17. § 83 erhält die folgende Fassung:

„§ 83

(1) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstück) Umsätze ausführt (Straßenhandel betreibt), hat ein Steuerheft zu führen.

(2) Das Steuerheft wird auf Antrag vom Finanzamt ausgefertigt.

(3) Ein Unternehmer, der Straßenhandel betreibt, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Steuerhefts zu sein, ist § 413 der Reichsabgabenordnung gemäß strafbar.

(4) Das Finanzamt kann verlangen und die Ausfertigung des Steuerhefts davon abhängig machen, daß der Unternehmer § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung gemäß den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherstellt."

18. § 84 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Von der Verpflichtung, eine Anzahlung zu leisten, ist der" sind zu ersetzen durch: „Von den im § 83 Absätze 1 und 4 genannten Verpflichtungen ist derjenige".

19. § 85 wird durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 85

Das Finanzamt kann die Führung eines Steuerhefts auch von einem Unternehmer verlangen, der Gegenstände von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkaufen läßt.

§ 85a

Die näheren Bestimmungen über die Ausfertigung und Führung des Steuerhefts, über die Erteilung von Bescheinigungen bei Befreiung § 84 Ziffern 3 bis 5 gemäß, über den Veranlagungszeitraum und über die Abrechnung nach Ablauf des Veranlagungszeitraums trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

(2) Das vor dem 1. Oktober 1936 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach der Isteinnahme die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach der Solleinnahme (§ 66) die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. August 1936 galt.

(3) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, und werden dieser Verordnung gemäß Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Oktober 1936 steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer entspricht. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

Berlin, 21. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten.

Vom 22. August 1936.

Auf Grund des § 24 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803), ferner auf Grund des Artikels I Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und des § 41a Abs. 3 der Gewerbeordnung, beide in der Fassung des Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585), wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

1. Fachüblich im Sinne der Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) sind
   a) Tabakwaren und Streichhölzer, außer in Tabakwarenfachgeschäften, in Kolonialwarengeschäften,
   b) Lebensmittel (Obst, Gemüse, Konserven, Wurst usw.), außer in Lebensmittelfachgeschäften, in Feinkost-, Kolonialwaren- und Gemischtwarengeschäften,
   c) Süßwaren und Konfitüren, außer in Süßwaren- und Konfitürengeschäften, in Feinkost-, Kolonialwaren- und Gemischtwarengeschäften und in offenen Verkaufsstellen, in denen Konditorwaren abgegeben werden,
   d) Filme, außer in Photohandlungen, in Drogerien und optischen Geschäften,
   e) Rasierklingen in Eisen- und Stahlwarengeschäften, Seifen- und Parfümeriegeschäften, Drogerien und offenen Verkaufsstellen von Friseuren.

2. In einer offenen Verkaufsstelle werden Waren „in erheblichem Umfange" geführt (Ziffer 1 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934), wenn die offene Verkaufsstelle in diesen Waren oder in der entsprechenden Warengattung ein vollständiges Lager unterhält. Dazu ist erforderlich, daß die Waren in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in ausreichender Menge vorhanden sind. Die Höhe des Umsatzes der Waren oder der Warengattung im Verhältnis zum Gesamtumsatz ist unerheblich.

Für die in einem Kolonialwarengeschäft geführten Tabakwaren ist die Voraussetzung der Erheblichkeit erst dann als erfüllt anzusehen, wenn der Jahresumsatz des Kolonialwarengeschäfts an Tabakwaren in Orten, in denen Tabakwarenfachgeschäfte vorhanden sind, mindestens sechstausend Reichsmark, in anderen Orten mindestens sechs vom Hundert des Gesamtumsatzes beträgt. Bei der Berechnung des Jahresumsatzes ist nur der Einzelhandelsumsatz für das Jahr zu berücksichtigen, das mit Schluß des letzten Vierteljahres vor der Aufstellung des Automaten abläuft. Gemischtwarengeschäfte sind den Tabakwarenfachgeschäften zuzurechnen, wenn sie ständig überwiegend Tabakwaren führen.

3. Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 findet keine Anwendung auf offene Verkaufsstellen, die zwar mit einem Handwerksbetrieb verbunden, jedoch nicht als dessen Hilfsbetrieb anzusehen sind, und auf Betriebe, bei denen der Hauptzweck der Warenverkauf aus dem Ladengeschäft ist und eine handwerkliche Tätigkeit nur nebenbei ausgeübt wird.

   Abweichend hiervon gilt das Abgabeverbot der Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 in vollem Umfang für Friseure, sofern sie nicht neben dem Handwerk eine selbständige offene Verkaufsstelle betreiben, die von der Werkstatt räumlich getrennt ist.

Berlin, den 22. August 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1936	Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 36	**Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich**	647
26. 8. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich	648

Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich.

Vom 24. August 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich vom 29. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird aufgehoben.

(2) Eine Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen findet nicht mehr statt.

§ 2

(1) Pässe von Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach oder durch Österreich nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf das Gebiet des Bundesstaats Österreich erstreckt ist.

(2) Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in oder durch das Gebiet des Bundesstaats Österreich reist, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann für bestimmte Arten von Pässen und Paßersatzpapieren eine von dem Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 2.

Berchtesgaden, den 24. August 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich.

Vom 26. August 1936.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 647) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) lautet: „Gültig auch für Reisen nach und durch Österreich."

(2) Auf die Anbringung des Zusatzes finden die Bestimmungen der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341), soweit sie sich auf die Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses beziehen, entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Der Zusatz über den Geltungsbereich ist nicht erforderlich

1. für Inhaber von Dienstpässen, Ministerialpässen oder Diplomatenpässen, wenn sie die Reise nach oder durch Österreich im amtlichen Auftrage unternehmen;
2. für Beamte und Angestellte des Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Polizeidienstes, wenn sie die österreichische Grenze in oder zur Ausübung des Dienstes überschreiten;
3. für das Personal von Beförderungsbetrieben, wie Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenunternehmungen sowie von Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, wenn es die österreichische Grenze in oder zur Ausübung des Berufs überschreitet;
4. für Personen, die in gewerbsmäßig betriebener Schiffahrt oder Fischerei tätig sind (Schiffseigner, Schiffsbesatzungsmitglieder und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Fahrzeugen lebende Familienmitglieder), wenn sie die österreichische Grenze in oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit überschreiten.

(2) Wer die Befreiung von dem Erfordernis des Zusatzes über den Geltungsbereich auf Grund des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Paßnachschaubehörde.

§ 3

Reichsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie nach oder durch Österreich reisen wollen, der Paßnachschaubehörde nachzuweisen, daß sie im Ausland ansässig sind.

§ 4

Das Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich und diese Verordnung treten am 28. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1936	Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 36	Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Fünfte KFV DB)	649
25. 8. 36	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes	650
25. 8. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes	651
27. 8. 36	Verordnung über die mündliche Verhandlung in Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung	652

Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Fünfte KFV DB)

Vom 20. August 1936

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Ziffer 5 der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) erhält folgende Fassung:

„5. Umfaßt die Familie nicht mehr als fünf unter Ziffer 1 fallende Kinder, so darf der Monatslohn des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten nicht 185 Reichsmark übersteigen."

§ 2

§ 4 Absatz 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) erhält folgende Fassung:

„(1) Laufende Kinderbeihilfen werden für das fünfte und jedes weitere Kind, das das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen), gewährt. Für die ersten vier Kinder unter sechzehn Lebensjahren werden laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt. Übersteigt der Monatslohn eines Unterhaltsverpflichteten, dessen Familie mehr als fünf unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen fallende Kinder umfaßt, den Betrag von 185 Reichsmark monatlich, so kommt für jede vollen zehn Reichsmark des 185 Reichsmark monatlich übersteigenden Betrags die Kinderbeihilfe für ein Kind in Fortfall."

§ 3

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, 20. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes

Vom 25. August 1936

Auf Grund des § 2 Buchstaben a und c des Gesetzes über die vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) wird verordnet:

I. Überleitung der außerplanmäßigen Reichsjustizbeamten.

§ 1

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften für die Besoldung treten für die außerplanmäßigen Beamten der Reichsjustizverwaltung mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die vor Verkündung dieser Verordnung auf Grund des Landesrechts getroffen sind und andere Fragen als die der Diätensätze, des Wohnungsgeldzuschusses und der örtlichen Sonderzuschläge betreffen, gelten bis zum 30. September 1936 fort.

(3) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Beamten, die nach Bestehen der Staatsprüfung nach Landesrecht zu den außerplanmäßigen Beamten gehören oder ihnen gleichgestellt sind, aber nur während eines Beschäftigungsauftrages besoldet werden.

(4) Für die Notariatspraktikanten in Württemberg bleibt das Landesrecht bis auf weiteres in Kraft.

§ 2

Die Zeit, die ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Reichsjustizverwaltung vor dem 1. April 1935 als Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Landesjustizverwaltung verbracht hat, gilt besoldungsrechtlich als eine im Dienste des Reichs verbrachte Zeit.

§ 3

Die Zeit einer vollen Beschäftigung als Hilfsbeamter im Justizdienst ohne die Eigenschaft eines außerplanmäßigen Beamten ist auf das Diätendienstalter anzurechnen, sofern der Beamte ständig und hauptsächlich mit den Aufgaben eines Beamten der gleichen oder einer höheren Laufbahn beschäftigt gewesen ist, und zwar

a) voll, wenn die Beschäftigung mit Aussicht auf dauernde Verwendung stattgefunden und in unmittelbarem Anschluß an sie zur Übernahme in das Beamtenverhältnis bei der gleichen Dienstlaufbahn geführt hat,

b) im übrigen zu drei Vierteln.

Von der hiernach anzurechnenden Zeit ist die vorgeschriebene Vorbereitungszeit abzuziehen, falls sie nicht anderweit abgeleistet ist. Die vor dem 20. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

§ 4

Soweit Justizbeamten bisher Gebührenanteile oder ähnliche Nebenbezüge gewährt werden, bewendet es für die außerplanmäßigen Beamten bis zum Erlaß reichsrechtlicher Vorschriften bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 5

Außerplanmäßige Beamte, die bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst als Dolmetscherinspektoren planmäßig angestellt werden, erhalten wie bisher eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 300 *RM*.

§ 6

Welche Bezüge die außerplanmäßigen Beamten erhalten, richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Reichs, die derjenigen Landesgruppe entspricht, in der sie nach den gegenwärtig geltenden Laufbahnbestimmungen und nach dem regelmäßigen Verlauf ihre erste planmäßige Anstellung finden.

§ 7

Das Diätendienstalter der am 31. März 1936 vorhanden gewesenen außerplanmäßigen oder ihnen gleichgestellten Justizbeamten bleibt unverändert; jedoch wird das Diätendienstalter der hochschulmäßig vorgebildeten außerplanmäßigen Justizbeamten, die bisher nach badischem, hessischem und braunschweigischem Landesrecht besoldet werden, um $2^1/_2$ Jahre gekürzt. Werden außerplanmäßige Beamte nicht nach einer Landesdiätenordnung, sondern nach Angestellten- oder Arbeitertarifen besoldet, so ist das Diätendienstalter mit Wirkung vom 1. April 1936 nach Reichsrecht neu festzusetzen.

§ 8

Das Diätendienstalter der zum oder nach dem 1. April 1936 eingestellten außerplanmäßigen Beamten ist nach den Bestimmungen des Reichs neu festzusetzen.

§ 9

(1) Ergibt die Gegenüberstellung der alten und der neuen Bezüge bei den am 31. März 1936 vorhanden gewesenen außerplanmäßigen Beamten eine Minderung ihres Diensteinkommens, so gilt § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1489 —.

(2) Bezüge, die der Beamte infolge Anwendung des bisherigen Rechts zuviel empfangen hat, werden nicht zurückgefordert.

II. Dienstvergütung der Hilfsbeamten in der Reichsjustizverwaltung.

§ 10

Die Bezüge der Hilfsbeamten in der Reichsjustizverwaltung werden, soweit nicht allgemeine Vorschriften bestehen, vom Reichsminister der Justiz geregelt; sie dürfen jedoch ohne Zustimmung des Reichsministers der Finanzen nicht über die Anfangsdienstbezüge eines planmäßigen Beamten in der Eingangsgruppe der Laufbahn hinausgehen, in der der Hilfsbeamte verwendet wird.

Berlin, 25. August 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes. Vom 25. August 1936.

Auf Grund des § 46 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird wie folgt geändert:

Im § 9 erhält der zweite Satz des Absatzes b folgende Fassung:

> Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann erklären, daß ein bestimmter Personenkreis im Sinne dieser Bestimmung nicht vorliegt, wenn tatsächlich die Merkmale einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung gegeben sind.

Berlin, den 25. August 1936.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Verordnung über die mündliche Verhandlung in Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung.

Vom 27. August 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

(1) Die mündliche Verhandlung im förmlichen Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung ist nicht öffentlich. Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer oder des Dienststraffenats kann andere Personen zulassen.

(2) Ist der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, so kann der Stellvertreter des Führers einen Beauftragten in die mündliche Verhandlung entsenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1936	Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftverkehrsgesetzes	653
21. 8. 36	Verordnung über Luftverkehr	659

Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftverkehrsgesetzes.

Vom 21. August 1936.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1516) wird der Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1516) und des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 582) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 21. August 1936.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Luftverkehrsgesetz

Erster Abschnitt
Luftverkehr
A. Luftfahrzeuge und Luftfahrer

§ 1

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen beschränkt ist.

(2) Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Flugzeuge, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte.

§ 2

(1) Luftfahrzeuge dürfen im Reichsgebiet nur verkehren, wenn sie zugelassen und in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen (§ 3) sind.

(2) Ein Luftfahrzeug wird nur zugelassen, wenn es den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügt.

(3) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn das Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr genügt; der Zulassungsschein ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 3

(1) Ein Luftfahrzeug wird in die Luftfahrzeugrolle nur eingetragen, wenn es im ausschließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger steht. Ihnen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich deutsche Staatsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich deutsche Staatsangehörige sind.

(2) Eingetragene Luftfahrzeuge haben ein deutsches Staatszugehörigkeitszeichen zu führen. Form und Art der Führung bestimmt die Reichsregierung.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

(1) Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer), bedarf der Erlaubnis.

(2) Bei Übungs- und Prüfungsflügen in Begleitung von Lehrern gelten die Lehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung nachgewiesen, das 21. und, wenn es sich um Führer von Luftschiffen handelt, das 25. Lebensjahr vollendet hat und ferner keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeugs ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann auch Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, die Erlaubnis erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(5) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeugs ungeeignet ist; der Luftfahrerschein ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 5

Die §§ 2 bis 4 gelten nicht innerhalb eines Flughafens, wenn nur zum Betriebe des Luftfahrzeugs bestimmte Personen beteiligt sind. Weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 kann die Reichsregierung zulassen.

§ 6

(1) Wer Personen zu Luftfahrern ausbilden will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für den geplanten Ausbildungsbetrieb nicht besteht, oder wenn der Bewerber oder das Ausbildungspersonal nicht geeignet oder befähigt ist, oder wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Betrieb sonst ungeeignet ist.

(3) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Lehrbetrieb unzuverlässig ist. Die Genehmigung kann ferner zurückgezogen werden, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat.

B. Flughäfen

§ 7

(1) Die Anlegung und der Betrieb eines Flughafens bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht oder wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Flughafen oder der in Aussicht genommene Platz ungeeignet ist, oder dafür, daß der Betrieb unzuverlässig geführt werden wird; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Reichsbetriebe, die im öffentlichen Interesse liegen.

§ 8

Als Flughafen gilt auch die festgesetzte Flughafenzone.

§ 9

Die zur Einrichtung der Luftpolizei (Luftaufsicht) in Flughäfen erforderlichen Räumlichkeiten hat der Unternehmer unentgeltlich bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 10

Die Vorschriften des § 26 der Gewerbeordnung gelten für Flughäfen entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Flughafen nicht gewerblichen, sondern öffentlichen Zwecken dient.

§§ 10a bis 10h: 1938 I 1246.

C. Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

§ 11

(1) Unternehmen, die Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerblich befördern (Luftfahrtunternehmen), und öffentliche Veranstaltungen im Dienste des Wettbewerbs oder der Schaulust, woran Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht oder Tatsachen dafür vorliegen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Unternehmer Luftfahrzeuge verwenden will, die nicht als sein Eigentum in die Luftfahrzeugrolle eingetragen sind; sie kann zurückgezogen werden, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Reichsbetriebe, die im öffentlichen Interesse liegen.

(4) Luftfahrtunternehmen mit einem öffentlichen Fluglinienbetriebe müssen auf Verlangen der Deutschen Reichspost mit jedem planmäßigen Fluge Postsendungen gegen angemessene Vergütung befördern. Der Umfang der Verpflichtung bemißt sich nach den Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens und der Postverwaltung. Er ist im Streitfall vom Reichsminister der Luftfahrt und Reichspostminister festzusetzen; das gleiche gilt für die Höhe der Vergütung. Gegen die Entscheidung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung das Reichswirtschaftsgericht angerufen werden.

D. Verkehrsvorschriften

§ 12

(1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb von Flughäfen des allgemeinen Verkehrs nur landen, wenn es die Sicherheit des Fluges erfordert oder wenn der Reichsminister der Luftfahrt oder die von ihm bestimmte Stelle dafür die Erlaubnis erteilt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Eigentümer eines Grundstücks die Landung eines Luftfahrzeugs nicht verbieten; er kann jedoch Ersatz des ihm durch die Landung entstehenden Schadens verlangen; auf diesen Schadenersatzanspruch finden die §§ 19ff. entsprechende Anwendung. Die Besatzung des Luftfahrzeugs ist verpflichtet, über Namen und Wohnsitz des Halters und des Führers dem Berechtigten Auskunft zu geben; nach Feststellung von Halter und Führer darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

§ 13

Bestimmte Gebiete können vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr ganz oder unter einer bestimmten Flughöhe gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

§ 14

(1) In Luftfahrzeugen dürfen Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, giftige Gase, Brieftauben, Lichtbildgerät und Funkgerät nur mit behördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.

(2) Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Lichtbilder, die von einem Luftfahrzeug aus gefertigt werden (Luftbilder), sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis in Verkehr gebracht werden.

E. Enteignung

§ 15

(1) Bei öffentlichem Bedürfnis können Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken für Zwecke der Luftfahrt durch Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden, wenn keine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Berechtigten zustande kommt. Die Beschränkung kann auch in der Kennzeichnung von Orten für die Luftfahrt bestehen.

(2) Für Zwecke der Luftfahrt stellt der Führer und Reichskanzler die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsminister der Luftfahrt nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 16

(1) Das Reich kann gegen angemessene Entschädigung übernehmen:

1. Das Recht zum Betrieb von Luftfahrtunternehmen, Flughäfen, Flugsicherungseinrichtungen sowie Ausbildungsunternehmen (Luftfahrerschulen) und Forschungsanstalten auf dem Gebiete der Luftfahrt oder das Eigentum oder sonstige Rechte an Anlagen dieser Unternehmen und an ihren dem Betrieb dienenden Gegenständen;
2. Anteile an Gesellschaften des Handelsrechts, die eines der in Nr. 1 bezeichneten Unternehmen betreiben.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt übernimmt die im Abs. 1 genannten Rechte oder Anteile durch Erklärung gegenüber dem Berechtigten und setzt binnen drei Monaten nach der Erklärung die Höhe der Entschädigung fest.

(3) Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann der Berechtigte die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts beantragen; der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entschädigung beim Reichswirtschaftsgericht zu stellen. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern.

(4) Nach dem 1. April 1922 getroffene Vereinbarungen oder abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch die das Übernahmerecht des Reichs aufgehoben, beschränkt oder beeinträchtigt wird, sind dem Reich gegenüber unwirksam.

F. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Luftfahrt (Luftpolizei) ist Aufgabe des Reichs.

(2) Die Reichsregierung erläßt:

1. Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes,
2. Vorschriften für das Überfliegen der Reichsgrenzen oder Zollgrenzen,
3. die sonstigen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen.

§ 18

(1) Auf Ersuchen des Reichsministers der Luftfahrt, des Reichsamts für Wetterdienst oder der Luftämter werden Verwaltungs- und Prüfgebühren sowie Leistungsvergütungen, die von Reichsbehörden bei Durchführung des Luftverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen auf Grund der Gebührenordnungen erhoben werden, durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(2) Die Gebühren und Leistungsvergütungen verjähren in einem Jahr. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Verjährung finden entsprechende Anwendung.

(3) Über Erstattungsansprüche entscheidet der Reichsminister der Luftfahrt, und zwar auch dann, wenn die Gebühren oder Leistungsvergütungen durch ein Finanzamt beigetrieben worden sind. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist nicht gegeben.

Zweiter Abschnitt

Haftpflicht

§ 19

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

§ 20

Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 21

(1) Bei Tötung umfaßt der Schadenersatz die Kosten versuchter Heilung sowie den Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Außerdem sind die Kosten der Bestattung dem zu ersetzen, der sie zu tragen verpflichtet ist.

(2) Stand der Getötete zur Zeit des Unfalls zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige ihm so weit Schadenersatz zu leisten, wie der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit des Unfalls erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 22

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfaßt der Schadenersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 23

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für jeden Unfall

a) bei Luftfahrzeugen unter zweitausendfünfhundert Kilogramm Fluggewicht bis zu einhunderttausend Reichsmark,

b) bei größeren Luftfahrzeugen bis zu vierzig Reichsmark für jedes Kilogramm des Fluggewichts, jedoch höchstens bis zu dreihunderttausend Reichsmark.

Fluggewicht ist das bei der Zulassung des Luftfahrzeugs festgesetzte Gesamtfluggewicht.

(2) Ein Drittel der nach Abs. 1 errechneten Summe dient ausschließlich für den Ersatz von Sachschäden, zwei Drittel ausschließlich für den Ersatz von Personenschäden. Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt dreißigtausend Reichsmark.

(3) Ist eine Jahresrente an Stelle eines Kapitalbetrags zu gewähren, so darf der Kapitalwert der Rente die Höchstbeträge nach Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.

(4) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Abs. 1 und 2, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

§ 24

(1) Der Schadenersatz für Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Erschwerung des Fortkommens oder für Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten und der nach § 21 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Absätze 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente gilt entsprechend § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente § 850 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

(3) Bei Verurteilung zu einer Geldrente kann der Berechtigte noch nachträglich Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer solchen verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben. Diese Bestimmung gilt bei Schuldtiteln des § 794 Nrn. 1, 2 und 5 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 25

(1) Die Schadenersatzansprüche nach §§ 19 bis 24 verjähren in zwei Jahren, nachdem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren vom Unfall an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 26

Der Ersatzberechtigte verliert die Rechte, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, wenn er nicht spätestens drei Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, diesem den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines Umstandes unterblieben ist, den der Ersatzberechtigte nicht zu vertreten hat, oder wenn der Ersatzpflichtige innerhalb der Frist auf andere Weise vom Unfall Kenntnis erhalten hat.

§ 27

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht und sind die Luftfahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Halter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Halter entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Halter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 28

Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, wonach für den beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehenden Schaden der Halter oder Benutzer (§ 19 Abs. 2) in weiterem Umfang oder der Führer oder ein anderer haftet.

§ 29

(1) Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen muß der Halter eines Luftfahrzeugs sowie der Unternehmer eines Flughafens und eines Luftfahrtunternehmens nachweisen, daß er in einer ihm bekanntzugebenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegen von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn Halter oder Unternehmer das Reich ist.

(2) Ist die Sicherheit durch Befriedigung von Schadenersatzforderungen verringert oder erschöpft, so ist sie innerhalb eines Monats nach Aufforderung wieder auf den ursprünglichen Betrag zu bringen.

(3) Die Rückgabe der Sicherheit kann erst verlangt werden, wenn das Unternehmen aufgegeben worden ist und seitdem vier Monate verstrichen sind. Der

Anspruch beschränkt sich auf den Rest nach Deckung der Schadenersatzforderungen. Schon vor Ablauf der Frist kann die Rückgabe verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß keine Schadenersatzforderungen bestehen.

§ 30

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall eingetreten ist.

Dritter Abschnitt
Strafvorschriften

§ 31

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist:

1. wer den zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen zuwiderhandelt;
2. wer als Führer eines gemäß § 2 zugelassenen oder gemäß § 3 in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs den Vorschriften eines vom Deutschen Reich geschlossenen Luftverkehrsabkommens im Ausland zuwiderhandelt.

§ 32

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug führt, das zulassungspflichtig (§ 2), aber nicht oder nicht mehr zugelassen ist;
2. als Halter ein zulassungspflichtiges (§ 2), aber nicht oder nicht mehr zugelassenes Luftfahrzeug durch Dritte gebrauchen läßt;
3. ein Luftfahrzeug führt oder bedient, ohne die Erlaubnis (§ 4) zu haben, oder nachdem sie zurückgezogen ist;
4. als Halter ein Luftfahrzeug durch eine erlaubnispflichtige Person (§ 4) führen oder bedienen läßt, die nicht im Besitze der Erlaubnis ist oder der die Erlaubnis entzogen ist;
5. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen Personen zu Luftfahrern ausbildet (§ 6), Flughäfen (§ 7) anlegt oder unterhält, Luftfahrtunternehmen (§ 11) betreibt oder Luftfahrtveranstaltungen (§ 11) unternimmt;
6. als Führer eines Luftfahrzeugs dem Verbot des § 12 Abs. 1 zuwider außerhalb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs landet oder wer sich der Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 12 Abs. 2 entzieht.

(2) Wer in den Fällen der Nrn. 1 bis 6 fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe oder Haft bestraft.

§ 33

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis in einem Luftfahrzeug Lichtbildgerät so mit sich führt, daß er es während des Fluges verwenden kann, oder wer als Führer eines Luftfahrzeugs eine solche Mitführung duldet;
2. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Luftbild oder eine danach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt, die ohne Erlaubnis oder entgegen den behördlichen Auflagen hergestellt oder von der zuständigen Behörde nicht für den Verkehr freigegeben ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu Lichtbildaufnahmen benutzten Luftfahrzeugs und Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

§ 34

(1) Wer eine der im § 33 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu den Lichtbildaufnahmen benutzten Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

§ 35

Verordnung über Luftverkehr.

Vom 21. August 1936.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird hiermit verordnet:

A. Einteilung der Luftfahrzeuge

§ 1

Luftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Flugzeuge, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone, Fallschirme, die zum Abspringen dienen, sowie Drachen und Flugmodelle mit mehr als 5 kg Gewicht.

B. Zulassung und Eintragung der Luftfahrzeuge

(§§ 2 und 3 LuftVG)

1. Flugzeuge

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung von Flugzeugen zum Luftverkehr ist bei dem Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe des Verwendungszwecks;
2. den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 106 ff.);
3. die Erklärung, daß das Flugzeug in keinem anderen Staate zugelassen ist;
4. den Nachweis des Erwerbs des Eigentums am Flugzeug;
5. die Angabe der deutschen Staatsangehörigkeit des Eigentümers, die auf Verlangen nachzuweisen ist; ist der Eigentümer ein eingetragener Verein, eine Handelsgesellschaft oder eine eingetragene Genossenschaft, so ist auf Verlangen ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister beizubringen; bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die deutsche Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen;
6. den Nachweis der Verkehrssicherheit gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119);
7. Namen und Wohnsitz des Eigentümers und, falls der Halter ein anderer ist, auch dessen Namen und Wohnsitz.

§ 3

Zulassung

(1) Entspricht der Antrag den Erfordernissen des § 2, so läßt der Reichsminister der Luftfahrt das Flugzeug zum Luftverkehr unter Bestimmung des Verwendungszwecks zu und trägt es in die Luftfahrzeugrolle ein.

(2) Über die Zulassung des Flugzeugs zum Luftverkehr wird ein Zulassungsschein erteilt; dieser ist an Bord des Flugzeugs mitzuführen. Ist ein besonderer Prüfschein für den Flugmotor erteilt worden, so ist er ebenfalls mitzuführen.

(3) Das Flugzeug darf nur zu dem im Zulassungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 4

Kennzeichen

Bei der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle wird dem Flugzeug ein Eintragungszeichen erteilt, das zugleich mit dem Buchstaben D als deutschem Staatszugehörigkeitszeichen sowie der Reichs- und Nationalflagge nach den Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (Anlage 1) am Flugzeug zu führen ist.

Anlage 1 (S. 675)

§ 5

Änderung der Luftfahrzeugrolle

(1) Der Eigentümer eines Flugzeugs hat dem Reichsminister der Luftfahrt zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle

1. die Veränderung des Wohnsitzes,
2. die Veräußerung des Flugzeugs unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Anschrift des Erwerbers

jeweils sofort anzuzeigen. Der Veränderungsanzeige ist der Zulassungsschein beizufügen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 hat der Erwerber die Eintragung gemäß §§ 2 und 3 zu veranlassen; der bisherige Eigentümer wird gelöscht.

(3) Verliert der Eigentümer eines Flugzeugs die deutsche Staatsangehörigkeit, so hat er dies dem Reichsminister der Luftfahrt unverzüglich anzuzeigen und den Zulassungsschein zurückzugeben. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird in diesem Falle gelöscht.

§ 6

Nachprüfung der Verkehrssicherheit

(1) Zur Feststellung, ob das Flugzeug noch verkehrssicher ist, wird es nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119) nachgeprüft. Die Nachprüfung ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Flugzeug seinen Heimatort hat. Als Heimatort gilt der Ort, an dem das Flugzeug nicht nur vorübergehend untergestellt ist.

(2) Außerdem kann der Reichsminister der Luftfahrt von dem Eigentümer eines Flugzeugs jederzeit verlangen, daß er eine solche Nachprüfung vornehmen läßt.

(3) Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz Verlangens des Reichsministers der Luftfahrt nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen in Betrieb genommen werden.

§ 7

Zurückziehung der Zulassung und Löschung der Eintragung

Ist das Flugzeug nicht mehr verkehrssicher oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so zieht der Reichsminister der Luftfahrt die Zulassung des Flugzeugs zurück. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird gelöscht.

§ 8

Vorläufige Fluggenehmigung

Der Reichsminister der Luftfahrt kann für nicht zugelassene Flugzeuge zu Probe-, Prüfungs-, Überführungs- und ähnlichen Flügen eine befristete vorläufige Fluggenehmigung erteilen, wenn die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist. Die Bescheinigung über die vorläufige Fluggenehmigung ist an Bord des Flugzeugs mitzuführen und nach Ablauf der Frist zurückzugeben.

2. Luftschiffe

§ 9

Für die Zulassung und die Eintragung von Luftschiffen gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

3. Segelflugzeuge

§ 10

Zulassungsantrag und Zulassung

(1) Die Zulassung von Segelflugzeugen (bemannten motorlosen Flugzeugen) ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder das Segelflugzeug erstmalig in Betrieb genommen werden soll. Die Zulassung von Mustern solcher Segelflugzeuge ist bei dem Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 106 ff.);
2. die Erklärung, daß das Segelflugzeug in keinem anderen Staate zugelassen oder eingetragen ist;
3. den Nachweis der Verkehrssicherheit gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119);
4. Namen und Wohnsitz des Eigentümers und, falls der Halter ein anderer ist, auch dessen Namen und Wohnsitz.

(3) Entspricht der Antrag diesen Erfordernissen, so läßt das Luftamt, bei Mustern der Reichsminister der Luftfahrt das Segelflugzeug zu. Der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle bedarf es nicht.

(4) Über die Zulassung wird ein Zulassungsschein erteilt, der an Bord des Segelflugzeugs mitzuführen ist.

§ 11

Für die Zulassung von Segelflugzeugen, die nur auf genehmigten Segelfluggeländen Verwendung finden sollen, gilt § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 4 nicht. Als Zulassungsschein gilt der über die Verkehrssicherheit erteilte Prüfschein.

§ 12

Kennzeichen

Segelflugzeuge, die außerhalb von Segelfluggeländen geflogen werden, haben neben dem Buchstaben D als deutschem Staatszugehörigkeitszeichen eine Kennzahl sowie die Reichs- und Nationalflagge nach den Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen zu führen (Anlage 1).

§ 13

Nachprüfung der Verkehrssicherheit

Für die Nachprüfung der Verkehrssicherheit von Segelflugzeugen gilt § 6 entsprechend.

§ 14

Zurückziehung der Zulassung

(1) Ist das Segelflugzeug nicht mehr verkehrssicher oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so wird die Zulassung zurückgezogen.

(2) Zuständig für die Zurückziehung ist das Luftamt, in dessen Bezirk der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz oder das Segelflugzeug seinen Heimatort (§ 6 Abs. 1) hat.

4. Sonstige Luftfahrzeuge

§ 15

(1) Die Zulassung von Frei- und Fesselballonen und von Drachen ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder das Luftfahrzeug erstmalig in Betrieb genommen werden soll. Die Zulassung von Mustern solcher Luftfahrzeuge ist bei dem Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:
1. den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 106 ff.);
2. bei Freiballonen einen Vorschlag für den Namen;
3. den Nachweis der Verkehrssicherheit gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119).

(3) Im übrigen gelten § 10 Abs. 3 und 4, §§ 13 und 14, für Freiballone außerdem § 12 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie an Stelle einer Kennzahl den genehmigten Namen tragen. Bei Drachen gilt als Zulassungsschein der über die Verkehrssicherheit erteilte Prüfschein.

(4) Die Zulassung von Fallschirmen ist bei dem Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen. Der Antrag muß die nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 erforderlichen Nachweise enthalten. Im übrigen gelten die § 10 Abs. 3, §§ 13 und 14 entsprechend. Als Zulassungsschein gilt der über die Verkehrssicherheit erteilte Prüfschein.

§ 16

Flugmodelle

(1) Flugmodelle bedürfen nicht der Zulassung und der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle.

(2) Wer ein Flugmodell in Betrieb nimmt, hat dies der nächsten Luftpolizeibehörde anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 106 ff.). Das Luftamt kann Ausnahmen zulassen.

C. Der Luftfahrer

(§ 4 LuftVG)

§ 17

Erlaubnispflicht

Der Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Luftfahrer bedürfen:
1. Flugzeugführer;
2. Bordwarte;
3. Bordfunker;
4. Führer, Steuerer und Navigatoren von Luftschiffen;
5. Segelflugzeugführer;
6. Freiballonführer;
7. Fallschirmabspringer für öffentliche Vorführungen.

§ 18

Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder ausgebildet wird.

(2) Der Antrag muß enthalten:
1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und -ort sowie ein polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers für die letzten fünf Jahre;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, die auf Verlangen nachzuweisen ist;
3. bei Antragstellern unter 21 Jahren die amtlich beglaubigte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und — soweit es sich nicht um Segelflugzeugführer oder Bordfunker handelt — die Angabe der besonderen Umstände, die den Antrag rechtfertigen;
4. das Zeugnis einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle, bei Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Fallschirmabspringern das Zeugnis eines vom Luftamt bestellten ärztlichen Sachverständigen über die körperliche Tauglichkeit;
5. den Nachweis der Befähigung nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 119);
6. bei Inländern, die Luftsport treiben wollen, die Zustimmung des Reichsluftsportführers;
7. zwei polizeilich beglaubigte Lichtbilder (Brustbilder ohne Kopfbedeckung) in der Größe $3^1/_2 \times 4$ cm.

§ 19

Erlaubnis

(1) Das Luftamt prüft die Eignung und Befähigung des Antragstellers.

(2) Tatsachen, die den Antragsteller als ungeeignet zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs erscheinen lassen, sind außer körperlicher Untauglichkeit insbesondere: Trunksucht, Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Vorstrafen wegen Verbrechen, Roheitsvergehen und Übertretung von Verkehrsvorschriften.

(3) Die fliegerische Befähigung des Antragstellers wird nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 119) geprüft.

(4) Ist der Nachweis der Eignung und Befähigung erbracht, so erteilt das Luftamt die Erlaubnis durch Aushändigung eines Luftfahrerscheins nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 119).

(5) Der Luftfahrerschein ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

§ 20

Nachprüfung der Eignung und Befähigung

(1) Der Luftfahrer hat in bestimmten Zeitabständen oder auf besonderes Verlangen des Luftamts, insbesondere nach erlittenen körperlichen Schäden, nachzuweisen, daß er zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs weiterhin geeignet und befähigt ist.

(2) Ist der Nachweis erbracht, so vermerkt das Luftamt zugleich den Tag der nächsten Nachprüfung im Luftfahrerschein. Ist der Nachweis nicht erbracht, so ruht die Erlaubnis nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 119).

§ 21

Entziehung der Erlaubnis

(1) Für die Entziehung der Erlaubnis ist das Luftamt zuständig, in dessen Bezirk der Luftfahrer seinen Wohnsitz hat oder, sofern sein Wohnsitz nicht bekannt ist, das Luftamt, das letztmals den Tag der nächsten Nachprüfung im Luftfahrerschein vermerkt hat.

(2) Tatsachen, die den Luftfahrer nicht mehr als geeignet zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs erscheinen lassen, sind außer körperlicher Untauglichkeit und den im § 19 Abs. 2 genannten Tatsachen insbesondere: erhebliches Verschulden an einem Unfall oder schwerer Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zur öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Luftfahrt erlassenen Vorschriften.

(3) Das Luftamt kann die Erlaubnis auch auf Zeit entziehen oder auf eine bestimmte Betätigung in der Luftfahrt beschränken.

D. Ausbildung von Luftfahrern

(§ 6 LuftVG)

§ 22

Genehmigungsantrag

(1) Die Genehmigung zur Ausbildung von Luftfahrern ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Ausbildungsbetrieb aufgenommen werden soll.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers (Unternehmens), sowie Namen und Wohnsitz der zu seiner gesetzlichen Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters; die Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. die Namen des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters, des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer;
5. Angaben über die Aufnahmebedingungen über Ziel, Gang und Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungskosten;
6. Angaben über die Lehrmittel und die sonstigen Einrichtungen (Übungsgelände und Ausbildungsräume) nach den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vgl. § 119);
7. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Unternehmens);
8. den Nachweis der Zustimmung des Reichsluftsportführers.

(3) Dem Antrag sind die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften davon sowie selbstgeschriebene Lebensläufe des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer mit Nachweisen über die Befähigung für ihre Tätigkeit nach den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vgl. § 119) beizufügen.

§ 23

Genehmigung

(1) Besteht für den Ausbildungsbetrieb ein Bedürfnis, so erteilt das Luftamt die Genehmigung, wenn

1. der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter, die Ausbildungsleiter und die Fluglehrer geeignet sind, und
2. die Befähigung des Ausbildungspersonals sowie die Einrichtung des Betriebs den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vgl. § 119) entsprechen.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller nur für seine Person und für eine bestimmte Art und Klasse von Luftfahrzeugen erteilt; sie wird auf eine bestimmte Zeit und auf einen bestimmten Ort beschränkt. Bei der Genehmigung können Auflagen gemacht werden.

(3) Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn das Luftamt dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

§ 24

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb führt das Luftamt, in dessen Bezirk sich der Ausbildungsbetrieb befindet.

(2) Änderungen gegenüber dem Betriebszustand bei der Abnahmeprüfung, insbesondere Namensänderungen des Betriebs, Änderungen in der Person

des Ausbildungsleiters oder der Fluglehrer sowie Änderungen der Aufnahmebedingungen bedürfen der Genehmigung des Luftamts.

§ 25

Zurückziehung der Genehmigung

Das Luftamt zieht die Genehmigung zurück, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Zurückziehung ist auch zulässig, wenn der Betrieb länger als 1 Jahr geruht hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

E. Luftfahrtgelände

(§§ 7 bis 10, 12 LuftVG)

1. Flughäfen

§ 26

Einteilung

(1) Flughäfen bestehen aus dem zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen bestimmten Gelände (Rollfeld), dem Abfertigungsvorfeld, den sonstigen Anlagen und der Flughafenzone. Zu den Flughäfen gehören auch Luftschiffhäfen; bei ihnen wird das Rollfeld als Landefläche bezeichnet; eine Flughafenzone wird nicht festgesetzt.

(2) Die Flughäfen werden eingeteilt in:

1. Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen),
2. Flughäfen für Sonderzwecke (Sonderflughäfen).

§ 27

Flughafenzone

(1) Bei der Festsetzung der Flughafenzone sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; die Flughafenzone soll in der Regel nicht größer sein als der Luftraum über dem mit 10 km-Halbmesser um den Mittelpunkt des Rollfeldes geschlagenen Kreis. Sie ist Geländemerkmalen anzupassen, die aus der Luft leicht erkennbar sind.

(2) Der Luftraum über geschlossenen Ortschaften soll nicht in die Flughafenzone einbezogen werden.

§ 28

Bauschutzbereich

(1) Sollen im Umkreis von 3 km sowie in den festgelegten Anflugsektoren eines Flughafens bis zu 10 km Entfernung — beides gemessen vom Rollfeldmittelpunkt aus — oder im Umkreis von 2,5 km um den Mittelpunkt eines Luftschiffhafens genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Luftfahrt zu stören, so haben die zu ihrer Genehmigung oder zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Luftamts einzuholen.

(2) Die Luftämter können in den im Abs. 1 genannten Bereichen im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde Geländeteile festlegen, auf denen Anlagen bis zu bestimmten Höhen ohne Beteiligung des Luftamts genehmigt werden können.

§ 29

Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Flughafens ist vom Unternehmer in zweifacher Ausfertigung an das Luftamt zu richten, in dessen Bezirk das Gelände liegt.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über die örtlichen und baulichen Verhältnisse des Flughafens nach den Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen (vgl. § 119);
2. je einen Lageplan mit Höhenschichtlinien im Maßstabe 1 : 10 000 und 1 : 25 000, auf denen außer den genauen Grenzen des Rollfeldes (der Landefläche) der Bauschutzbereich, das als Flughafenzone in Betracht kommende Gelände und sämtliche bauliche Anlagen eingetragen sind; in den Lageplänen sind die Luftfahrthindernisse und die Notlandemöglichkeiten besonders zu kennzeichnen;
3. bei Wasserflughäfen außerdem eine Skizze der Anlagen im Maßstabe 1 : 5 000 mit Angabe der Wassertiefe, gegebenenfalls der Strombreite, der Anker- und Anlegestellen der Wasserfahrzeuge sowie Angaben über den Schiffsverkehr;
4. falls der Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist, einen Auszug aus dem Handelsregister;
5. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers.

§ 30

Genehmigung

(1) Das Luftamt legt dem Reichsminister der Luftfahrt den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(2) Hat der Reichsminister der Luftfahrt ein Bedürfnis für die Anlegung des Flughafens festgestellt und entsprechen die Einrichtungen des Betriebs sowie das Gelände den Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen (vgl. § 119), so erteilt er dem Flughafenunternehmer die Genehmigung; zugleich bestimmt er die Höhe der vom Unternehmer zu leistenden Haftpflichtdeckung. Außerdem kann er dem Unternehmer bei der Genehmigung besondere Auflagen machen.

(3) Bei der Genehmigung wird bestimmt, welche Arten von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen verkehren dürfen; bei der Genehmigung von Sonderflughäfen wird außerdem der Zweck festgesetzt, dem der Flughafen dienen soll.

(4) Die Genehmigung von Verkehrsflughäfen wird bei der Betriebseröffnung in den „Nachrichten für Luftfahrer" und vom Luftamt im Amtsblatt des betreffenden Bezirks öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung muß außer den Flughafengrenzen die Rollfeldgrenzen und den Bauschutzbereich (§ 28) enthalten.

§ 31

Betriebseröffnung

(1) Vor der Eröffnung eines Flughafens hat der Unternehmer dem Luftamt eine Benutzungsordnung nach den Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen (vgl. § 119) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis der Haftpflichtdeckung erbracht ist, und das Luftamt die Eröffnung auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

§ 32

Pflichten des Flughafenunternehmers

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und die für den Luftverkehr erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu treffen; er hat alle Vorkommnisse, die den Verkehr auf dem Flughafen beeinträchtigen, dem Luftamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Änderungen gegenüber dem Betriebszustand bei der Abnahmeprüfung bedürfen der Genehmigung des Luftamts, wesentliche bauliche Änderungen der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt.

§ 33

(1) Der Flughafenunternehmer hat die für die Überwachung der Luftfahrt erforderlichen Einrichtungen und Zeichen zur Regelung des Luftverkehrs auf dem Flughafen bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Flughafenunternehmer hat Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereichs (§ 28) durch rot-weiße Flächen, bei Dunkelheit nach näherer Anordnung des Luftamts derart kenntlich zu machen, daß ihre Ausdehnung erkennbar ist.

§ 34

Aufsicht

(1) Das Luftamt führt die Aufsicht über den Flughafen.

(2) Das Luftamt kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Polizeiverordnungen erlassen; diese werden in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des betreffenden staatlichen Verwaltungsbezirks verkündet und in den „Nachrichten für Luftfahrer" abgedruckt.

(3) Die Wahrnehmung dienstlicher Belange durch andere Behörden bleibt unberührt.

2. Landeplätze

§ 35

Begriffsbestimmung

Landeplätze sind Gelände, die ständig zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen dienen, ohne daß auf ihnen die besonderen Einrichtungen eines Flughafens vorhanden zu sein brauchen. Die Vorschriften über Flughäfen gelten für sie nicht.

§ 36

Genehmigungsantrag

(1) Die Anlegung eines Landeplatzes bedarf der Genehmigung; sie ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Gelände liegt.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. die Angaben über die örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes;
2. einen Lageplan im Maßstabe 1 : 10 000;
3. die Angaben, für welche Personen und für welche Luftfahrzeuge der Landeplatz dienen soll;
4. eine Bescheinigung des Reichsluftsportführers, daß keine Bedenken bestehen;
5. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Antragstellers.

§ 37

Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann vom Luftamt nach freiem Ermessen versagt und zurückgezogen werden.

(2) Bei der Genehmigung bestimmt das Luftamt, wer zur Benutzung des Landeplatzes berechtigt ist.

3. Segelfluggelände

§ 38

(1) Für Gelände, die ständig zu Übungen mit Segelflugzeugen benutzt werden sollen (Segelfluggelände), gelten die §§ 36 und 37 entsprechend.

(2) Segelfluggelände bestehen aus Hangflugstrecke und Landeplatz.

(3) Sollen auf einem Segelfluggelände genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Benutzung des Segelfluggeländes zu stören, so haben die zur Genehmigung der Anlagen oder zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Luftamts einzuholen.

(4) Auf einem genehmigten Segelfluggelände bedürfen Segelflugzeugführer keiner Erlaubnis, Segelflugzeuge nur der Zulassung nach § 11.

4. Außenlandungen

§ 39

Die Erlaubnis zum Landen außerhalb von Verkehrsflughäfen wird auf Antrag durch die Luftpolizeibehörde, in deren Bezirk der Flug seinen Ausgang nehmen soll, für ausländische Luftfahrzeuge ~~durch den Reichsminister der Luftfahrt erteilt.~~

F. Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen

(§ 11 LuftVG)

1. Luftfahrtunternehmen

§ 40

Genehmigungsantrag

(1) Die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Staatsangehörigkeit und Sitz des Antragstellers sowie Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der zu seiner Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Satzung;
2. Luftfahrtbereich und Zweck des Unternehmens sowie die technischen Grundlagen des Betriebs;
3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

§ 41

Genehmigung

(1) Besteht für das beantragte Luftfahrtunternehmen ein Bedürfnis und ergeben sich gegen die Zulassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken, so erteilt der Reichsminister der Luftfahrt die Genehmigung gemäß den Auflagen für die Luftfahrtunternehmen (vgl. § 119) und bestimmt die Höhe der von dem Antragsteller zu leistenden Haftpflichtdeckung (§§ 106 ff).

(2) Die Genehmigung ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 42

Genehmigung von Fluglinien

(1) Luftfahrtunternehmen, die die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Strecken öffentlich und regelmäßig betreiben (Fluglinienverkehr), bedürfen für jede Fluglinie einer besonderen Genehmigung durch den Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Die Genehmigung wird nach freiem Ermessen gemäß den Auflagen für die Luftfahrtunternehmen (vgl. § 119) erteilt; sie erstreckt sich auf die Flugpläne, Flugpreise und Beförderungsbedingungen.

(3) Die gewerbliche Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge zwischen Orten des Deutschen Reichs kann den deutschen Luftfahrtunternehmen vorbehalten werden.

§ 43

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Luftfahrtunternehmen führt das Luftamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Über Fluglinienunternehmen führt die Aufsicht der Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsführung jederzeit nachzuprüfen.

(3) Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der Genehmigung waren, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Luftfahrtveranstaltungen

§ 44

Antrag

(1) Die Genehmigung der Luftfahrtveranstaltungen, bei denen ein Wettbewerb von Luftfahrzeugen stattfindet oder die sich über die Grenzen eines Luftamtsbezirks hinaus erstrecken, erteilt der Reichsminister der Luftfahrt. Für die Genehmigung der übrigen Veranstaltungen sind die Luftämter zuständig.

(2) Der Antrag ist in beiden Fällen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei dem Luftamt zu stellen, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfindet oder ihren Ausgang nimmt.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. Art, Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung unter Beifügung des Programms und der Einwilligung des Flughafenunternehmers; findet die Veranstaltung nicht von einem Flughafen aus statt, so ist eine Skizze des in Aussicht genommenen Platzes mit Angabe seiner Lage und Größe sowie die Einwilligung des Grundeigentümers beizufügen;
3. Muster, Art und Klasse, Eintragungszeichen und Eigentümer der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde Namen und Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern und den Luftfahrtunternehmen;
4. die Zustimmung des Reichsluftsportführers;
5. den Nachweis der Sicherstellung der ausgesetzten Preise.

§ 45

Genehmigung

Für die Genehmigung gilt § 41 entsprechend; dem Veranstalter können Auflagen gemacht werden.

G. Mitführen besonderen Geräts

(§ 14 LuftVG)

1. Lichtbildgerät

§ 46

Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät (einfachem Lichtbildgerät, Lichtbildsondergerät, Filmaufnahmegerät) in Luftfahrzeugen ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Luftamt und von Personen, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben, auf diplomatischem Wege beim Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. für gewerbliche Unternehmen oder für die Aufnahmetätigkeit zu gewerblichen Zwecken:
   a) Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Unternehmers, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Satzung;
   b) Angaben über Gegenstand und Umfang des Unternehmens und über seine finanzielle Leistungsfähigkeit;
   c) die Verpflichtung, im Betrieb ohne ausdrückliche Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt nur Personen zu beschäftigen, welche die Reichsangehörigkeit besitzen und dauernd im Reichsgebiet ansässig sind;
   d) Angaben über Gegenstand, Art, Umfang und Dauer der Aufnahmetätigkeit;
   e) Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der im Betrieb des Unternehmens zur Aufnahmetätigkeit zuzulassenden Personen unter Beifügung je einer Geburtsurkunde oder eines amtlichen Personalausweises, eines polizeilichen Führungszeugnisses und zweier amtlich beglaubigter Lichtbilder (Brustbild ohne Kopfbedeckung in der Größe $3^1/_2 \times 4$ cm);
   f) die Erklärung, daß die unter e genannten Personen nicht im Dienste ausländischer Unternehmen, auch nicht im Reichsgebiet befindlicher Zweigstellen solcher Unternehmen stehen;
   g) die Angabe des Herstellers und Musters der zu verwendenden Luftfahrzeuge und Luftbildgeräte;
   h) den Nachweis des Besitzes von Räumlichkeiten und Einrichtungen, die eine sachgemäße Bearbeitung und sichere Aufbewahrung der Aufnahmen gewährleisten;
2. für nicht gewerbliche Aufnahmetätigkeit:
   a) Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Antragstellers unter Beifügung einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Personalausweises, eines polizeilichen Führungszeugnisses und zweier amtlich beglaubigter Lichtbilder (Brustbild ohne Kopfbedeckung in der Größe $3^1/_2 \times 4$ cm);
   b) die Erklärung des Antragstellers, daß er nicht im Dienste ausländischer Unternehmen, auch nicht im Reichsgebiet befindlicher Zweigstellen solcher Unternehmen steht;
   c) sofern der Antragsteller im öffentlichen Dienst steht, eine Befürwortung des Antrags durch seine Dienstbehörde.

§ 47

Erlaubnis

(1) Das Luftamt legt dem Reichsminister der Luftfahrt den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(2) Die Erlaubnis zur Aufnahmetätigkeit kann nach freiem Ermessen versagt und entzogen werden; sie ist weder übertragbar noch vererblich.

(3) Die Erlaubnisurkunde ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

§ 48

Änderungen und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Änderungen gegenüber den Angaben im § 46 bedürfen der Erlaubnis.

(2) Gibt der Antragsteller (das Unternehmen) oder eine zur Aufnahmetätigkeit zugelassene Person die Aufnahmetätigkeit auf oder scheidet sie aus dem Unternehmen aus, so erlischt die Erlaubnis.

(3) Ist die Erlaubnis erloschen, so ist die Urkunde unverzüglich an den Reichsminister der Luftfahrt zurückzugeben.

§ 49

Beförderung von Lichtbildgerät

Die Beförderung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen bedarf keiner behördlichen Erlaubnis, wenn das Gerät so untergebracht wird, daß die Insassen des Luftfahrzeugs das Lichtbildgerät während des Fluges nicht verwenden können.

2. Waffen, gefährliches Gerät, Brieftauben

§ 50

(1) Für die Erlaubnis zur Beförderung von Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffen, giftigen Gasen oder Brieftauben in Luftfahrzeugen gelten die §§ 46 bis 48

entsprechend. Signalgerät und Signalmunition des Luftfahrzeugs sind nicht als Waffen und Schießbedarf im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

(2) Den zur Führung von Waffen innerhalb des Reichsgebiets berechtigten Personen ist die Mitführung in Luftfahrzeugen ohne besondere behördliche Erlaubnis gestattet.

H. Flugsicherung

1. Flugfunkverkehr

§ 51

Allgemeines

(1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen (Luftfunkstellen) wird durch den Reichspostminister gemäß dem Gesetz über Fernmeldeanlagen verliehen.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt bestimmt, in welchen Luftfahrzeugen Funkanlagen vorhanden sein müssen.

§ 52

Antrag auf Verleihung

(1) Die Verleihung der Befugnis (§ 51 Abs. 1) ist nach den Mustern 1 und 2 für das Verleihungsverfahren für Flugfunkanlagen (vgl. § 119) bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Luftfahrzeug seinen Heimatort (§ 6 Abs. 1) hat.

(2) Ist eine Funkanlage der Musterprüfung noch nicht unterzogen worden, so ist zunächst diese bei dem Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen.

(3) Ist das Luftfahrzeug für den Flugfunkverkehr geeignet und entsprechen die Funkanlagen der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119), so legt das Luftamt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Reichsminister der Luftfahrt vor. Dieser leitet den Antrag zur Verleihung der Befugnis an den Reichspostminister oder an die von diesem bestimmten Dienststellen der Deutschen Reichspost weiter.

§ 53

Verleihung der Befugnis

(1) Über die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen wird dem Antragsteller neben der grundsätzlichen Verleihungsurkunde, welche die Verleihungsbedingungen enthält, noch eine Verleihungsurkunde (Auszug) zum Mitführen im Luftfahrzeug ausgestellt. Für jedes Luftfahrzeug, das eine Funkanlage mitführt, wird ferner ein Funkausweis ausgestellt.

(2) Die Verleihungsurkunde (Auszug) in Verbindung mit dem Funkausweis berechtigt zur Ausübung des Funkbetriebs im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung und der jeweils gültigen Verleihungsbedingungen.

(3) Der Funkausweis ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen. Das gleiche gilt für den Auszug aus der Verleihungsurkunde, solange die Funkanlage an Bord errichtet ist.

(4) Die Ausübung des Betriebs der Funkanlage an Bord eines Luftfahrzeugs ist übertragbar. Der Inhaber der Befugnis bleibt jedoch dafür verantwortlich, daß die ihm auferlegten Bedingungen bei der Ausübung des Betriebs innegehalten werden.

§ 54

Überwachung

(1) Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen unterliegen der Überwachung durch die Luftämter; diese können die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Funkanlagen jederzeit nachprüfen. Die Überwachung der Funkanlagen durch die Deutsche Reichspost auf Grund des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleibt hierdurch unberührt.

(2) Änderungen in den Betriebsverhältnissen genehmigter Funkanlagen bedürfen der Erlaubnis. Für die Anträge und die Verleihungsänderung gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

§ 55

Aufsicht

Die Funkanlage untersteht der Aufsicht des Führers des Luftfahrzeugs; für die durch die Luftfahrzeuge abzugebenden Meldungen trägt er die Verantwortung.

§ 56

Betriebsvorschriften

Der Funkverkehr ist nach der Fernmeldebetriebsordnung für die Verkehrsflugsicherung und nach den sonstigen Vorschriften des Reichsministers der Luftfahrt durchzuführen. Daneben gelten die Bestimmungen der Verleihung.

§ 57

Entziehung der Befugnis

(1) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betriebe festgestellt, so hat das Luftamt davon den Reichsminister der Luftfahrt zu unterrichten, der erforderlichenfalls die Entziehung der Befugnis durch den Reichspostminister veranlaßt. Bis zur Entscheidung kann das Luftamt verlangen, daß die Funkanlagen außer Betrieb gesetzt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

(2) Wird die Befugnis aus einem sonstigen Grunde hinfällig, so sind die hierüber erteilten Urkunden unverzüglich zurückzugeben.

§ 58

Private Bodenfunkstellen

(1) Die Befugnis, private Bodenfunkstellen zu Sonderzwecken für den Flugbetrieb zu errichten und zu betreiben, wird durch den Reichspostminister gemäß dem Gesetz über Fernmeldeanlagen verliehen.

(2) Die Verleihung der Befugnis ist nach dem Muster 5 für das Verleihungsverfahren für Flugfunkanlagen (vgl. § 119) bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Bodenfunkstelle errichtet werden soll.

(3) Bestehen gegen die Errichtung der Bodenfunkstelle keine Bedenken, so legt das Luftamt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Reichsminister der Luftfahrt vor. Dieser leitet den Antrag zur Verleihung der Befugnis an den Reichspostminister weiter.

(4) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Bodenfunkstelle wird dem Antragsteller durch eine Verleihungsurkunde erteilt; der Betrieb regelt sich nach der Fernmeldebetriebsordnung und den Verleihungsbedingungen.

§ 59

Für die Aufsicht über die Bodenfunkstelle und für die Entziehung der Befugnis gelten die §§ 54 und 57 entsprechend.

2. Luftfahrtkennzeichen

§ 60

Kennzeichen für die Ortung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Kennzeichen für die Ortung von Luftfahrzeugen bei Tag oder bei Nacht bedürfen der Genehmigung des Luftamts, in dessen Bezirk das Kennzeichen angebracht werden soll. Der Genehmigung bedarf insbesondere jede Beschriftung von Dächern oder Flächen, die für Luftfahrzeuge erkennbar sein soll.

(2) Der Antrag muß einen Lageplan sowie eine Beschreibung und Zeichnung des Kennzeichens enthalten.

§ 61

Luftfahrthindernisse

(1) Sollen außerhalb des Bauschutzbereichs (§ 28) eines Flughafens Gebäude, Schornsteine, Türme oder sonstige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über dem Erdboden errichtet werden, so haben die zur Genehmigung zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Luftamts einzuholen, in dessen Bezirk die Anlage errichtet werden soll.

(2) Das gleiche gilt in der Umgebung von Flughäfen und an Nachtflugstrecken für die Errichtung von Lichtern aller Art, die Verwechslungen mit Luftfahrtfeuern hervorrufen und dadurch den Luftverkehr gefährden können.

Fassung 1938 I S. 1327

§ 62

Bekanntmachung von Luftfahrtfeuern

Neueingerichtete Luftfahrtfeuer werden vom Reichsminister der Luftfahrt vor der Inbetriebnahme in den „Nachrichten für Luftfahrer", erforderlichenfalls auch in den „Nachrichten für Seefahrer" bekanntgemacht

J. Verkehrsvorschriften

(§ 17 LuftVG)

1. Allgemeines

§ 63

Verantwortlichkeit des Luftfahrers

Jeder Luftfahrer hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und die Allgemeinheit oder der Einzelne durch die Luftfahrt nicht gefährdet wird.

§ 64

Verantwortlichkeit des Führers

(1) Der Führer des Luftfahrzeugs ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in verkehrssicherem Zustand befinden, daß das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird, daß die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind und daß die nach der Anweisung über den Inhalt von Bordbüchern (vgl. § 119) erforderlichen Angaben über den Flug im Bordbuch eingetragen werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während des Fluges und bei Notlandungen kann der Führer des Luftfahrzeugs die geeigneten Maßnahmen ergreifen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Führer im Sinne dieser Vorschriften ist, wer das Luftfahrzeug selbständig bedient oder befehligt.

§ 65

Störungsmeldungen

Der Führer, bei dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Besatzung, oder der Halter des Luftfahrzeugs hat alle Unfälle, Schäden und sonstigen Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeugs sofort der nächsten Luftpolizeibehörde anzuzeigen. Unfälle von Personen und schwere Schäden, die sich beim Betrieb deutscher Luftfahrzeuge im Ausland ereignen, sind dem Luftamt Berlin anzuzeigen.

§ 66

Störungsuntersuchung

Die Untersuchung der Störungen, die sich beim Betrieb von Luftfahrzeugen ereignen, ist Aufgabe der Luftämter.

2. Allgemeine Flugregeln

§ 67

Lichterführung; Kennzeichnung auf dem Wasser

Luftfahrzeuge haben nach den Vorschriften über Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser (Anlage 2) Lichter und außerdem auf dem Wasser besondere Kennzeichen zu führen.

Anlage 2 (S. 683)

§ 68

Landungsaufforderung

Wird ein Luftfahrzeug durch drei kurz aufeinanderfolgende Signalschüsse, die bei Tag eine schwarze oder gelbe Rauchwolke, bei Nacht grünes Licht mit Sternen entwickeln, oder auf sonstige Weise zur Landung aufgefordert, so hat der Führer ohne Verzögerung auf dem nächstgelegenen deutschen Verkehrsflughafen zu landen.

§ 69

Luftsperrgebiete

(1) Gerät ein Luftfahrzeug in ein Luftsperrgebiet, so hat der Führer unverzüglich auf dem nächstgelegenen deutschen Flughafen außerhalb des Sperrgebiets zu landen. Im Fluglinienverkehr kann von einer solchen Landung abgesehen werden; in diesem Fall ist jedoch der nächsten Luftpolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Luftsperrgebiete werden vom Reichsminister der Luftfahrt oder, soweit es sich um Maßnahmen vorübergehender Art handelt, vom Luftamt durch Polizeiverordnung festgesetzt; diese wird im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" verkündet und in den „Nachrichten für Luftfahrer" abgedruckt.

§ 70

Anfliegen von Ortschaften und Bauwerken

(1) Luftfahrzeuge dürfen geschlossene Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der auch in Notfällen noch eine Landung auf einem Flughafen oder außerhalb der Ortschaft möglich ist. Geräuschbelästigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Luftfahrzeuge in der Luft dürfen sich Bauwerken nicht auf weniger als 50 m nähern.

(3) Unter Brücken und ähnlichen Kunstbauten sowie unter Starkstromleitungen und Antennen darf nicht durchgeflogen, Großfunkanlagen dürfen auch nicht überflogen werden.

(4) Bei Unsichtigkeit, insbesondere Nebel- oder Wolkenbildung, kann von diesen Vorschriften unter Beachtung der durch die Umstände gebotenen Vorsicht abgewichen werden.

§ 71

Überfliegen von Menschenansammlungen

Menschenansammlungen dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m überflogen werden. Ausnahmen sind nur bei Abflug und Landung sowie mit besonderer Erlaubnis des Luftamts gestattet.

§ 72

~~Kunst- und Schleppflüge~~

~~(1) Kunstflüge dürfen nur durch besonders zugelassene Luftfahrer mit besonders zugelassenen Luftfahrzeugen und nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Insassen ausgeführt werden.~~

(2) Kunstflüge dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m ausgeführt werden, über Ortschaften und Menschenansammlungen sind sie verboten. In Einzelfällen kann das Luftamt Ausnahmen zulassen.

(3) ~~Schleppflüge dürfen nur durch Luftfahrer ausgeführt werden, die nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vgl. § 119) hierfür besonders zugelassen sind.~~

Ber. 1938 S. 815

§ 73

Turnerische oder seiltänzerische Übungen aller Art an Bord von Luftfahrzeugen oder unter Verwendung in der Luft befindlicher Luftfahrzeuge sind unzulässig.

§ 74

Mitführen von Fallschirmen

Bei Kunst- und Schleppflügen sowie bei Abnahme- und Wettbewerbsflügen hat jeder Insasse einen gebrauchsfertigen Fallschirm mitzuführen, soweit die Bauart des Flugzeugs seine Unterbringung und Verwendung gestattet.

§ 75

Reklameflüge

(1) Reklameflüge über geschlossenen Ortschaften bedürfen der Erlaubnis des Luftamts, in dessen Bezirk die Flüge ausgeführt werden sollen. Reklameflüge über die Grenze eines Luftamtsbezirks hinaus bedürfen der Erlaubnis des Reichsministers der Luftfahrt.

(2) Der Erlaubnis bedürfen deutsche Luftfahrzeuge nicht, wenn die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht und die Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (Anlage 1) eingehalten werden.

§ 76

Flüge ohne Erdsicht

Flüge ohne Erdsicht dürfen nur von solchen Flugzeugen ausgeführt werden, die mit betriebsfertiger Blindflugausrüstung nach näherer Vorschrift der Fernmeldebetriebsordnung für die Verkehrsflugsicherung ausgestattet sind.

§ 77

Aufstieg von Frei- und Fesselballonen

(1) Jeder Aufstieg eines Frei- oder Fesselballons ist dem für den Aufstiegsort zuständigen Luftamt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Soll ein Fesselballon mit Bemannung aufsteigen, so ist die Erlaubnis des Luftamts einzuholen, in dessen Bereich der Aufstieg stattfinden soll.

§ 78

(1) Beim Betrieb von Fesselballonen und Drachen ist das Halteseil in Abständen von 100m durch rot-weiße Fähnchen, während der Dunkelheit abwechselnd durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, daß Führer anderer Luftfahrzeuge aus allen Richtungen es erkennen können.

(2) Bei Annäherung an eine durch Luftfahrtfeuer gekennzeichnete Nachtflugstrecke soll der Freiballon nach Möglichkeit größere Höhen aufsuchen, jedoch einen Aufenthalt in den Wolken oder im Nebel vermeiden.

§ 79

Steigenlassen von Drachen

~~Das Steigenlassen von Drachen, die mit Draht~~ oder Drahtseil gehalten werden, ist ~~nur mit Erlaubnis~~ der nächsten Luftpolizeibehörde zulässig. Die Luftämter können in der Umgebung von Luftfahrtgeländen das Steigenlassen von Drachen ~~jeder Art durch Polizeiverordnung weiter beschränken~~. Diese wird in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des betreffenden staatlichen Verwaltungsbezirks verkündet und in den „Nachrichten für Luftfahrer" abgedruckt.

Fassung 1937 I S. 432

§ 80

Abwerfen von Gegenständen

(1) Das Abwerfen oder Fallenlassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus Luftfahrzeugen ist verboten. Das zuständige Luftamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen; soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

(2) Das Abwerfen von Post regelt der Reichspostminister oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftamt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Ballast keine Anwendung. Als solcher darf nur feiner trockener Sand oder Wasser abgeworfen werden.

3. Ausweichregeln

§ 81

(1) Luftfahrzeuge gleicher Art haben einander nach rechts auszuweichen und rechts zu überholen. Kreuzen sich die Flugrichtungen, so hat das von links kommende Luftfahrzeug auszuweichen.

(2) Ausweichen und Überholen durch Unterfliegen sind verboten.

§ 82

(1) Flugzeuge müssen allen anderen Luftfahrzeugen, Luftschiffe und Segelflugzeuge müssen Frei- und Fesselballonen ausweichen.

(2) Flugzeuge müssen von Luftschiffen, Frei- und Fesselballonen sowie Drachen eine angemessene Entfernung einhalten.

§ 83

Ist ein Luftfahrzeug nach vorstehenden Vorschriften nicht zur Richtungsänderung verpflichtet, so soll es Richtung, Höhe und Geschwindigkeit beibehalten.

§ 84

(1) Luftfahrzeugen, die zum Landen angesetzt haben oder sich in Not befinden, ist auszuweichen.

(2) ~~Eine Reihe weißer Leucht- oder sonstiger Zeichen vom Luftfahrzeug aus bedeutet, daß das Luftfahrzeug in Not ist.~~ Fassung 1938 I S. 1327

§ 85

(1) Auf gekennzeichneten Flugstrecken ist rechts von den Luftfahrtkennzeichen und Richtungspunkten zu fliegen.

(2) Auf nicht gekennzeichneten Flugstrecken ist bei beschränkten Sichtverhältnissen rechts der großen Richtungsmerkmale (Eisenbahnen, Wasserstraßen) zu fliegen.

(3) Die auf Fluglinien verkehrenden Luftfahrzeuge dürfen ohne zwingenden Grund von dem Kurs der Strecke nicht abweichen.

§ 86

(1) Flugzeuge in der Luft müssen Fahrzeugen auf dem Wasser ausweichen.

(2) Flugzeuge auf dem Wasser mit laufendem Motor müssen die Nähe von Fahrzeugen meiden. Wenn die Kurse eines Flugzeugs und eines Fahrzeugs sich so kreuzen, daß ihre Beibehaltung die Gefahr eines Zusammenstoßes mit sich bringt, muß das Flugzeug unverzüglich in den Wind drehen und das Fahrzeug dem Flugzeug ausweichen.

(3) Flugzeugen auf dem Wasser mit stehendem Motor muß ein Fahrzeug ausweichen und, wenn möglich, in Luv an ihm vorbeifahren.

(4) Im übrigen gelten für Flugzeuge auf dem Wasser die besonderen Vorschriften für die einzelnen Gewässer.

§ 87

Über Flughäfen und ihrer nächsten Umgebung sollen Wendungen außerhalb des Rollfeldes und linksherum ausgeführt werden.

4. Besondere Verkehrsregeln in Flughäfen

§ 88

Verkehrszeichen

(1) Auf Flughäfen ist die Windrichtung durch einen gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger (Rauchofen, Windsack oder dergleichen) kenntlich zu machen.

(2) In Verkehrsflughäfen soll die Abflugstelle durch eine Startflagge bezeichnet werden.

(3) Sollen Luftfahrzeuge an einer bestimmten Stelle aufsetzen, so ist diese durch ein gut sichtbares Landezeichen (T) zu bezeichnen.

(4) Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 50 m voneinander entfernt und so angeordnet sein, daß dadurch das Rollfeld — gegen den Wind gesehen — in drei Bahnen geteilt ist: rechts von der Startflagge die Abflugbahn, links vom Landezeichen die Landebahn und zwischen beiden die neutrale Zone, zu der auch die Rollbahn am Rande des Rollfelds gehört.

Fleming 1938 I S. 432

§ 89

(1) Ist die Landebahn frei, so kann dies vom Flughafen aus durch grüne Leuchtzeichen angezeigt werden.

(2) Ein rotes Leuchtzeichen vom Flughafen aus bedeutet, daß die Landebahn nicht frei ist; mehrere rote Leuchtzeichen bedeuten, daß die Landung verboten ist.

§ 90

Jedes Luftfahrzeug hat gegen den Wind zu starten und zu landen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse es ausschließen.

§ 91

(1) Ist die Landestelle bezeichnet, so hat sich das Luftfahrzeug möglichst weit rechts in der Landezone zu halten, aber links von anderen, bereits gelandeten Luftfahrzeugen aufzusetzen.

(2) In entsprechender Weise hat ein abfliegendes Luftfahrzeug sich möglichst weit rechts in der Abflugzone, jedoch genügend weit links von anderen abfliegenden oder im Abflug begriffenen Luftfahrzeugen zu halten.

Fleming 1938 I S. 815

§ 92

(1) Ein Luftfahrzeug darf erst landen, wenn sich der Führer überzeugt hat, daß die Landebahn frei ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Luftfahrzeuge im Begriff zu landen, so muß das höher fliegende dem tiefer fliegenden den Vorrang lassen.

(3) Den Luftfahrzeugen, die auf einem Flughafen zu landen im Begriff stehen, ist die Landebahn freizugeben.

§ 93

(1) Ein gelandetes Luftfahrzeug soll sich nach dem Ausrollen sofort in die neutrale Zone begeben und in dieser abrollen.

(2) Lande- und Abflugbahn dürfen nur dann gekreuzt werden, wenn dadurch andere Luftfahrzeuge bei der Landung und beim Abflug nicht behindert werden.

Fleming 1938 I S. 815

§ 94

(1) Befindet sich auf einem Luftfahrtgelände eine Flughafenleitung oder Luftaufsichtswache, so darf kein Luftfahrzeug das Gelände ohne deren Erlaubnis verlassen. Der Abflug ist ihr rechtzeitig vorher anzumelden; bei öffentlichem Fluglinienverkehr genügt die Einreichung des Flugplans.

(2) In Verkehrsflughäfen wird ein allgemeines Abflugsverbot durch Hissen eines roten Balles an einem Signalmast angezeigt.

§ 95

Luftfahrzeugen des Fluglinienverkehrs ist beim Abflug der Vorrang zu lassen.

§ 96

Auf Luftfahrtgeländen mit Nachtlandebefeuerung sind bei Nachtluftverkehr Landebahn und Windrichtungsanzeiger in zweckmäßiger Weise kenntlich zu machen. Sind Landelichter aufgestellt, so hat jedes Luftfahrzeug — gegen den Wind gesehen — rechts von der Lichterreihe zu starten und zu landen.

§ 97

Die Zündung des Motors in einem Flugzeug darf nur eingeschaltet sein, wenn sich im Führersitz Bedienung befindet. Der Motor darf auf Stand nur laufen, wenn das Fahrwerk genügend gesichert ist. Das Abbremsen der Motoren und das Abrollen von den Hallen hat so zu erfolgen, daß Gebäude und andere Luftfahrzeuge kein stärkerer Luftstrom trifft und Personen nicht verletzt werden können. Bei voll laufendem Motor soll sich niemand vor dem Flugzeug oder in der Luftschraubenebene aufhalten.

§ 98

(1) Nicht zugelassene oder solche Luftfahrzeuge, deren Führer keine Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeugs besitzen, dürfen nur innerhalb der Flughafenzone, nur mit den zur Führung und Bedienung bestimmten Personen und nur in solchen Höhen verkehren, daß der Flughafen stets im Gleitflug erreicht werden kann.

(2) Bei nicht zugelassenen Luftfahrzeugen kann die Luftpolizeibehörde den Nachweis der Befähigung zur Führung sowie der Haftpflichtdeckung des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung verlangen.

§ 99

Innerhalb des Flughafens und der Flughafenzone darf der Betrieb der im § 98 genannten Luftfahrzeuge sowie der Betrieb von Freiballonen und Fesselballonen, Segelflugzeugen und Drachen den übrigen Flugbetrieb nicht stören.

5. Überfliegen der Reichsgrenzen

§ 100

Ausflug

(1) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen das deutsche Hoheitsgebiet nur mit Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt verlassen.

(2) Die Genehmigung ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Luftfahrzeug seinen Heimatort (§ 6 Abs. 1) hat oder der Flug seinen Ausgang nehmen soll.

(3) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und muß mindestens enthalten:

1. Eintragungszeichen, Art und Muster des Luftfahrzeugs, Zahl und Muster der Motoren;
2. Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Eigentümers, des Luftfahrers sowie die Nummer seines Luftfahrerscheins, gegebenenfalls Angaben über Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der weiteren Insassen;
3. Reiseweg und Reiseziel unter Angabe der Grenzüberflugstellen und der geplanten Zwischenlandungen;
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abflugs und des Rückflugs;
5. Zweck und Gegenstand des Fluges;
6. Angaben über die Funkanlagen;
7. Angaben über die Mitführung von Lichtbildgerät, Waffen, Munition oder Brieftauben;
8. den Nachweis, daß die für den Flug erforderlichen Mittel vorhanden sind.

(4) Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

§ 101

Sofern der Einflug in das Ausland nicht durch ein Abkommen des Deutschen Reichs mit dem ausländischen Staat allgemein gestattet ist, ist der Antrag auf Genehmigung hierzu beim Reichsminister der Luftfahrt einzureichen. Für den Antrag gilt § 100 Abs. 3 entsprechend. Der Antrag ist nach Möglichkeit zwei Monate vor Antritt des Fluges zu stellen.

§ 102

Einflug

(1) Ausländische Luftfahrzeuge dürfen in deutsches Hoheitsgebiet nur einfliegen und darin verkehren, soweit dies durch ein zwischen ihrem Heimatstaat und dem Deutschen Reich abgeschlossenes Luftverkehrsabkommen allgemein gestattet ist oder der Reichsminister der Luftfahrt eine besondere Erlaubnis zum Einflug erteilt hat.

(2) Der Antrag auf Erteilung der besonderen Erlaubnis ist auf diplomatischem Wege zu stellen und muß außer den im § 100 genannten Angaben, sofern es sich um nichtstaatliche Luftfahrzeuge handelt, die Erklärung enthalten, daß zur Deckung der Haftpflicht für die im deutschen Hoheitsgebiet entstehenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld- oder Wertpapieren Sicherheit geleistet werden wird (§§ 106 ff.).

(3) Die besondere Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(4) Der Reichsminister der Luftfahrt stellt über die besondere Erlaubnis eine Bescheinigung aus; in eiligen Fällen kann diese mit seiner Zustimmung durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland ausgestellt werden.

§ 103

(1) Die ausländischen Luftfahrzeuge müssen im deutschen Hoheitsgebiet deutlich und gut sichtbare Kennzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen, außerdem müssen Name und Wohnsitz des Eigentümers am Rumpf sichtbar angegeben sein.

(2) In den ausländischen Luftfahrzeugen sind die in ihrem Heimatlande für den Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigungen über die Zulassung zum Luftverkehr sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die besondere Erlaubnis zum Einflug (§ 102 Abs. 4) mitzuführen.

(3) Die ausländischen nichtstaatlichen Luftfahrzeuge müssen ferner mit einer Bescheinigung darüber versehen sein, daß zur Deckung der Haftpflicht aus dem Betriebe des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist (§§ 106 ff.).

§ 104

Flughafenzwang

(1) Der Einflug nach oder der Ausflug aus deutschem Hoheitsgebiet darf nur nach oder von Verkehrsflughäfen mit Zoll- und Paßabfertigung erfolgen, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Flughafen und Reichsgrenze. Der Reichsminister der Luftfahrt kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge, denen der Überflug des deutschen Hoheitsgebiets ohne Zwischenlandung oder die Landung außerhalb von Verkehrsflughäfen mit Zoll- und Paßabfertigung vom Reichsminister der Luftfahrt ausdrücklich gestattet ist.

§ 105

Unberechtigter Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

(1) Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in deutsches Hoheitsgebiet, ohne daß dies durch ein zwischen seinem Heimatstaat und dem Deutschen Reich bestehendes Luftverkehrsabkommen oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet ist, so hat sein Führer unverzüglich auf dem nächstgelegenen deutschen Flughafen zu landen.

(2) Landet ein solches Luftfahrzeug außerhalb eines Flughafens, so hat die Polizei den Abflug des Luftfahrzeugs vorläufig zu verhindern und ohne Verzug das zuständige Luftamt zu verständigen.

K. Haftpflichtversicherung, Hinterlegung

(§ 29 LuftVG)

1. Haftpflichtversicherung

§ 106

Versicherer

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsunternehmen zu schließen.

(2) Dies gilt nicht für die Haftpflichtversicherung ausländischer Luftfahrzeughalter gemäß § 103, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 107

Vertragsinhalt

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter sich ergebende Haftpflicht gegenüber unbeteiligten, d. h. im Luftfahrzeug nicht beförderten Personen decken. Der Vertrag ist so abzuschließen, daß bei einem Wechsel des Halters während der Versicherungsdauer auch die Haftpflicht des neuen Halters gedeckt ist.

(2) Die Höhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Flugzeugen und Luftschiffen nach § 23 des Luftverkehrsgesetzes, bei anderen Luftfahrzeugen muß für folgende Haftpflichthöchstsummen Deckung nachgewiesen werden:

1. für den Fall, daß jemand getötet oder verletzt wird, bis zu fünfundzwanzigtausend Reichsmark Kapital oder bis zu eintausendfünfhundert Reichsmark Jahresrente,
2. für den Fall, daß mehrere durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nr. 1 bis zu insgesamt fünfundsiebenzigtausend Reichsmark Kapital oder bis zu insgesamt viertausendfünfhundert Reichsmark Jahresrente,
3. für den Fall, daß Sachen beschädigt werden, bis zu insgesamt fünftausend Reichsmark.

Der Reichsminister der Luftfahrt kann in Ausnahmefällen die Versicherungssumme anders festsetzen.

§ 108

Vertragsnachweis

(1) Als Beweis für den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags ist der Zulassungsbehörde der Versicherungsschein vorzulegen. Der Nachweis für die Fortdauer der Versicherung ist durch den Versicherungsnachweis zu erbringen, der neben dem Zulassungsschein beim Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen ist.

(2) Die Zulassungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung des Versicherungsscheins verlangen. Die Luftämter sind hierzu auch in den Fällen befugt, in denen ein Luftfahrzeug vom Reichsminister der Luftfahrt zugelassen wird.

§ 109

Anzeigepflicht

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der Zulassungsbehörde jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung

§ 110

Verfahren

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch Vorlegung des Hinterlegungsscheins nachzuweisen.

3. Entsprechende Anwendung

§ 111

(1) Für die Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung des Flughafen- und des Luftfahrtunternehmers gelten die Vorschriften der §§ 106 bis 110 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Versicherungs- oder Hinterlegungssumme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

L. Kosten

§ 112

Die Kosten behördlicher Maßnahmen der Reichsluftfahrtverwaltung werden den Beteiligten nach Maßgabe der Kostenordnung der Reichsluftfahrtverwaltung (Anlage 3) auferlegt.

Anlage 3 (S. 696)

M. Militärluftfahrt

§ 113

Die im Bereich der Luftwaffe zur Ausführung des Luftverkehrsgesetzes erforderlichen Zulassungen und sonstigen Verwaltungsakte werden durch die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten militärischen Dienststellen nach den dafür erlassenen Dienstvorschriften vorgenommen.

§ 114

Die Luftwaffe darf auf Grund der für sie geltenden Dienstvorschriften von den zur Ausführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

§ 115

(1) Der militärische Luftfahrerschein berechtigt während des aktiven Wehrdienstes zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen in der zivilen Luftfahrt in dem gleichen Umfang wie der entsprechende zivile Luftfahrerschein, jedoch nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung.

(2) Auf Antrag der vorgesetzten militärischen Dienststelle hat das zuständige Luftamt dem Inhaber eines militärischen Luftfahrerscheins einen im Sinne des Absatzes 1 beschränkten Luftfahrerschein ohne Prüfung der Eignung und Befähigung zu erteilen.

§ 116

Dem Inhaber eines militärischen Luftfahrerscheins kann nach Beendigung des aktiven Wehrdienstes das zuständige Luftamt auf Antrag ohne Prüfung der Eignung und Befähigung einen entsprechenden zivilen Luftfahrerschein erteilen. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung ist über die letzte militärische Dienststelle an den Reichsminister der Luftfahrt zu richten.

N. Schlußbestimmungen

§ 117

(1) Die Verordnung tritt am 15. September 1936 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Luftverkehr vom 20. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 204);
2. die Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 507);
3. die Bekanntmachung über die Prüfordnung für Flugzeuge und Flugmotoren vom 8. Juli 1931 (Reichsministerialbl. S. 467);
4. die Luftfahrtflaggenverordnung vom 6. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 456);
5. die Gebührenordnung der Prüfstelle für Luftfahrzeuge vom 11. August 1934 (Reichsministerialbl. S. 574).

§ 118

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des Luftverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben in Kraft. Für ihre weitere Ausübung sind die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt bestimmt, ob die bestehenden Luftfahrtgelände künftig Verkehrsflughäfen, Sonderflughäfen, Landeplätze oder Segelfluggelände sind; zugleich wird der künftige Umfang des Landerechts festgelegt.

(3) Sofern Ausbildungsunternehmen nach § 34 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 die Ausbildung von Luftfahrern lediglich auf Grund einer Anzeige betreiben, behält es hierbei sein Bewenden.

(4) ~~Die durch die Vorschriften über Lichterführung~~ der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser (Anlage 2) neu vorgeschriebenen Kennlichter müssen an ~~den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen~~ Flugzeugen bis zum ~~31. März 1937~~ angebracht werden.

~~Fassung 1938~~ § 119

Die in der Verordnung genannten Durchführungsvorschriften, und zwar

die Prüfordnung für Luftfahrtgerät,
die Prüfordnung für Luftfahrer,
die Vorschriften für Luftfahrerschulen (Fliegerschulen),
die Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen,
die Auflagen für die vom Reichsminister der Luftfahrt genehmigten Luftfahrtunternehmen,
die Muster für das Verleihungsverfahren für Flugfunkanlagen und
die Anweisung über den Inhalt von Bordbüchern

werden in den vom Reichsminister der Luftfahrt herausgegebenen „Nachrichten für Luftfahrer" bekanntgemacht. Sie treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, jeweils mit der Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 21. August 1936.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Anlage 1
(Zu §§ 4, 12, 75 LuftVO)

Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

A. Zulassungsschein

§ 1

Als Zulassungsschein gelten:

Muster 1 für Flugzeuge, Muster 3 für Segelflugzeuge,
Muster 2 für Luftschiffe, Muster 4 für Freiballone.

S. 679 S. 683 S. 687 S. 689

Die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle wird im Zulassungsschein vermerkt.

B. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

1. Flugzeuge und Luftschiffe

§ 2

Als Staatszugehörigkeitszeichen führen die deutschen Flugzeuge und Luftschiffe den Buchstaben D, als Eintragungszeichen vier weitere Buchstaben (Muster 5). Für Luftschiffe kann der Reichsminister der Luftfahrt abweichende Eintragungszeichen zulassen.

S. 691

§ 3

(1) Flugzeuge führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen an beiden Seiten des Rumpfes zwischen Flügel und Höhenflosse, Eindecker außerdem auf beiden Seiten der Tragflächen, Doppeldecker auf der unteren Seite der unteren und auf der oberen Seite der oberen Tragflächen (Muster 5).

(2) Luftschiffe führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen an der Stelle des größten Querschnitts beiderseits auf der Hülle, so daß sie von der Seite und vom Boden aus sichtbar sind, außerdem oben auf der Hülle in gleicher Entfernung von den seitlichen Zeichen und quer zu diesen.

§ 4

(1) Das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen sind entweder in dunkler Balkenschrift auf hellem Grunde oder in heller Balkenschrift auf dunklem Grunde unverwischbar auszuführen und in deutlich sichtbarem Zustande zu erhalten. Das Staatszugehörigkeitszeichen D ist durch einen Bindestrich in der Länge einer Buchstabenbreite vom Eintragungszeichen zu trennen.

(2) Die Zeichen sollen ein Schriftfeld in Rechteckform einnehmen und möglichst groß in der Weise angebracht werden, daß sie durch Bauteile (Motorgondeln, Verstrebungen, Räder, Schwimmer) nicht verdeckt werden.

(3) Bei Flugzeugen soll der geringste Abstand des Schriftfeldes auf den Flügeln vom Flügelrand an der schmalen Stelle nicht kleiner als ein Sechstel der Zeichenhöhe sein; bei Luftschiffen soll die Höhe der Zeichen auf der Hülle ein Zwölftel des am größten Durchmesser gemessenen Umfangs, jedoch nicht mehr als 2,5 m, betragen.

(4) Die Abmessungen der Buchstaben, Ziffern und Striche (Höhe, Breite, Strichstärke und Zwischenräume) müssen den Angaben des Musters 5 entsprechen.

§ 5

Anhängerflugzeuge, die eingetragen und zugelassen werden, führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen wie Flugzeuge, jedoch sind die Zeichen durch einen fortlaufenden Strich zu unterstreichen, dessen Stärke und Abstand den Angaben des Musters 5 entspricht.

2. Segelflugzeuge

§ 6

(1) Segelflugzeuge, die außerhalb von Segelfluggeländen geflogen werden, führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und eine Kennzahl entsprechend §§ 3 und 4.

(2) Die Kennzahlen erteilen die Luftämter, denen zu diesem Zwecke der Reichsminister der Luftfahrt bestimmte Zahlenreihen zuweist.

3. Freiballone

§ 7

Freiballone führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und den Namen entsprechend den Bestimmungen über die Zeichenführung bei Luftschiffen. Für die Zulassung des vom Eigentümer vorgeschlagenen Namens gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

C. Reichs- und Nationalflagge

1. Flugzeuge

§ 8

(1) Flugzeuge und Anhängerflugzeuge führen die Reichs- und Nationalflagge in Farbanstrich an der Steuer- und Backbordseite des Seitenleitwerks. Der Farbanstrich muß auf beiden Seiten gleich groß und so bemessen sein, daß mindestens die halbe Höhe des über dem Höhenruder liegenden Teils des Seitenleitwerks ausgefüllt ist und ein Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge jedes der beiden Flaggenstreifen etwa wie 3 : 5 entsteht.

(2) Der Farbanstrich ist wie folgt anzuordnen (vgl. Muster 5): Im roten Streifen eine runde weiße Scheibe, darin ein schwarzes Hakenkreuz, dessen Schenkel um 45 Grad schräg liegen. Roter Streifen, weiße Scheibe und Hakenkreuz haben einen gemeinsamen Mittelpunkt. Der dem vorderen Rande des Seitenleitwerks nächste Winkel des Hakenkreuzes ist nach oben offen. Durchmesser der weißen Scheibe gleich drei Vierteln der Höhe des roten Streifens. Länge der Hauptbalken des Hakenkreuzes gleich der Hälfte der Höhe des roten Streifens. Breite der Arme und der Winkelschenkel des Hakenkreuzes und Abstand untereinander gleich einem Zehntel der Höhe des roten Streifens. Länge der Winkelschenkel außen gleich drei Zehnteln, innen gleich zwei Zehnteln der Höhe des roten Streifens.

2. Luftschiffe

§ 9

Luftschiffe führen die Reichs- und Nationalflagge in Farbanstrich an der Steuer- und Backbordseite der vertikalen Dämpfungsflächen (vgl. Muster 5). Die Größe der Flagge und die Maße des Farbanstrichs bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt von Fall zu Fall.

3. Segelflugzeuge

§ 10

Segelflugzeuge führen die Reichs- und Nationalflagge entsprechend den Bestimmungen im § 8.

4. Freiballone

§ 11

Freiballone setzen eine Hakenkreuzflagge.

5. Gemeinsame Bestimmung

§ 12

Für Luftfahrzeuge, bei denen die Anbringung in der vorgeschriebenen Form infolge ihrer Bauart oder aus sonstigen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt die Art der Ausführung.

D. Sonstige Beschriftung

1. Allgemeine Merkmale

§ 13

(1) Bei Flugzeugen sind am Rumpf, Flügeln und Flügelteilen leicht sichtbar, möglichst auf festem Schild, Name und Wohnsitz des Herstellers, Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr des betreffenden Teils anzugeben. Ferner ist auf der linken Seite des Rumpfes auf hellem Grund mit dunklen Buchstaben von wenigstens 25 mm Höhe und 4 mm Strichstärke anzugeben:

1. Name und Wohnsitz des Eigentümers,
2. Rüstgewicht, Zuladung und höchstzulässiges Fluggewicht in Kilogramm,
3. höchstzulässige Personenzahl einschließlich Besatzung,
4. Zeitpunkt der letzten Prüfung und der nächsten Nachprüfung.

(2) An Luftschiffen sind die entsprechenden Angaben in den Gondeln an sichtbarer Stelle anzubringen.

(3) Im Lastenraum ist an sichtbarer Stelle ein Ladeplan in Form einer Skizze anzubringen.

(4) An den Motoren sind auf einer Metallplatte an sichtbarer Stelle anzubringen:

1. Name und Wohnsitz des Herstellers,
2. Musterbezeichnung, Baureihe, Werknummer und Baujahr,
3. Volleistung und höchstzulässige Drehzahl.

2. Reklamebeschriftung

§ 14

(1) Für die Reklamebeschriftung von Flugzeugen sind folgende Abweichungen zulässig:

Die Beschriftung ist folgendermaßen auszuführen:

a) bei Doppeldeckern:

Staatszugehörigkeitszeichen D und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	Unterseite des unteren Tragdecks
Unterseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	
Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe)	
Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten

b) bei Eindeckern:

Staatszugehörigkeitszeichen D und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	Unterseite des Tragdecks
Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe)	
Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	
Unterseite der Höhenflosse oder des Höhenruders (so groß und deutlich wie möglich)	Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten

c) Wo mehrere Flugzeuge durch gleiche Beschriftung gleichartig bezeichnet sind, ist nach Möglichkeit ein deutlich sichtbares Unterscheidungszeichen, z. B. in Form einer Zahl (Trumpf I) anzubringen.

(2) Flugzeuge, die im öffentlichen Fluglinienverkehr Verwendung finden, dürfen keine Reklamebeschriftung erhalten. Die Verwendung von Flugzeugen mit Reklamebeschriftung muß auf das Inland beschränkt bleiben. Ausnahmen sind über das Luftamt beim Reichsminister der Luftfahrt zu beantragen.

3. Besondere Kennzeichen

§ 15

Flugzeuge und Luftschiffe, die Versuchsflüge mit Blindflugausrüstung oder mit automatischer Steuerung ausführen, tragen als Erkennungszeichen einen doppelten Ring in hellgelber Farbe um den Rumpf.

E. Farbe

§ 16

Außer für die Flaggenstreifen ist die Verwendung roter Farbe an Flugzeugen und Luftschiffen unzulässig.

Muster 1
(Zur Anlage 1)
Farbe: hellblau
Din A 4
(Hochformat)

Deutsches Reich

Flugzeug-Zulassungsschein

Das nachstehend beschriebene Flugzeug der Klasse _____

ist unter dem Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen D- _____

dem (Eigentümer) .....

zum Luftverkehr zugelassen und in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen worden.

Verwendungs- und Beanspruchungsgruppe . . . .

Gattung . . . . . Land- — Wasser- — Schnee-Flugzeug

Flugzeugmuster und Lufttüchtigkeitsschein . . . .

Werknummer und Baujahr des Flugzeugs . . . .

Hersteller . . . .

Motoren-Anzahl, Muster (siehe Bemerkungen) . . ..

		Kraftstoff	Schmierstoff
Behälter	Anzahl	.....	.....
	Gesamtinhalt l	.....	.....

Höchstzulässige Geschwindigkeiten . . . . . km/h .....

.....

.....

Kunstflugtauglich in Gruppe . . . . mit ..... kg Fluggewicht

..... mit ..... kg Fluggewicht

Das Flugzeug ist nach den von der Prüfstelle für Luftfahrzeuge geprüften Bauunterlagen des Flugzeugmusters hergestellt und entspricht in seinem Gesamtaufbau und seinen Einzelteilen dem Flugzeugmuster.

Die Prüfung des Flugzeugs hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Bemerkungen: Der Haftpflicht-Versicherungsschein und die Prüfscheine der Motoren sind zusammen mit dem Eintragungs- und Zulassungsschein im Flugzeug mitzuführen.

.....

.....

.....

Der Reichsminister der Luftfahrt
Prüfstelle für Luftfahrzeuge
Im Auftrag

Berlin, den ..... 19.....

.....

Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....

(2. Seite)

	Art und Anlaß der Prüfung	Motor(en), Anzahl, Muster	Gattung, Klasse, Verwendungsgruppe, Beanspruchungsgruppe	Gewichtsübersicht				Insassen (einschl. Besatzung)
				bis Seegang	Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Fluggewicht kg	Anzahl
1	*Stückprüfung*							
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

(3. Seite)

Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift	Etwaige polizeiliche Beanstandungen	
		Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung

(4. Seite)

Auszug aus der Verordnung über Luftverkehr

§ 3 Abs. 3 Das Flugzeug darf nur zu dem im Zulassungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 5 Der Eigentümer eines Flugzeugs hat dem Reichsminister der Luftfahrt zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle

1. die Veränderung des Wohnsitzes,

2. die Veräußerung des Flugzeugs unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Anschrift des Erwerbers

jeweils sofort anzuzeigen. Der Veränderungsanzeige ist der Zulassungsschein beizufügen.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 hat der Erwerber die Eintragung gemäß §§ 2 und 3 zu veranlassen; der bisherige Eigentümer wird gelöscht.

Verliert der Eigentümer eines Flugzeugs die deutsche Staatsangehörigkeit, so hat er dies dem Reichsminister der Luftfahrt unverzüglich anzuzeigen und den Zulassungsschein zurückzugeben. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird in diesem Falle gelöscht.

§ 6 Zur Feststellung, ob das Flugzeug noch verkehrssicher ist, wird es nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119) nachgeprüft. Die Nachprüfung ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Flugzeug seinen Heimatort hat. Als Heimatort gilt der Ort, an dem das Flugzeug nicht nur vorübergehend untergestellt ist.

Außerdem kann der Reichsminister der Luftfahrt vom Eigentümer eines Flugzeugs jederzeit verlangen, daß er eine solche Nachprüfung vornehmen läßt.

Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz Verlangens des Reichsministers der Luftfahrt nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen in Betrieb genommen werden.

§ 7 Ist das Flugzeug nicht mehr verkehrssicher oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so zieht der Reichsminister der Luftfahrt die Zulassung des Flugzeugs zurück. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird gelöscht.

§ 65 Der Führer, bei dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Besatzung, oder der Halter des Luftfahrzeugs hat alle Unfälle, Schäden und sonstigen Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeugs sofort der nächsten Luftpolizeibehörde anzuzeigen. Unfälle von Personen und schwere Schäden, die sich beim Betrieb deutscher Luftfahrzeuge im Ausland ereignen, sind dem Luftamt Berlin anzuzeigen.

Bemerkungen der Polizeibehörde über den Halter (falls ein anderer als der Eigentümer):

Deutsches Reich

Muster 2
(Zur Anlage 1)
Farbe: hellgelb
Din A 4
(Hochformat)

Luftschiff-Zulassungsschein

Das nachstehend beschriebene Luftschiff ist unter dem Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

D-

dem (Eigentümer) .....

zum Luftverkehr zugelassen und in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen worden.

Luftschiffmuster und Lufttüchtigkeitsschein . . . . .

Werknummer und Baujahr des Luftschiffs . . . .

Hersteller . . . . . .

Motoren-Anzahl, Muster (siehe Bemerkungen) . . .

		Kraftstoff	Schmierstoff
Behälter	Anzahl		
	Gesamtinhalt l		

Das Luftschiffmuster ist nach den von der Prüfstelle geprüften Bauunterlagen des Luftschiffmusters hergestellt und entspricht in seinem Gesamtaufbau und seinen Einzelteilen dem Luftschiffmuster.

Die Prüfung des Luftschiffs hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Bemerkungen: Der Haftpflicht-Versicherungsschein und die Prüfscheine der Motoren sind zusammen mit dem Eintragungszeichen im Luftschiff mitzuführen.

Berlin, den ..... 19 .....

Der Reichsminister der Luftfahrt
Prüfstelle für Luftfahrzeuge
Im Auftrag

.....

Nächste Nachprüfung am 19	Nächste Nachprüfung am 19	Nächste Nachprüfung am 19	Nächste Nachprüfung am 19	Nächste Nachprüfung am 19	Nächste Nachprüfung am ..... 19 .....

(2. Seite)

	Art und Anlaß der Prüfung	Motor(en), Anzahl, Muster	Zuladung kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl	Bemerkungen
1	*Stückprüfung*				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

(3. Seite)

Kennzeichnung und Befund	Ort, Tag, Unterschrift	Etwaige polizeiliche Beanstandungen	
		Art der Beanstandung	Ort, Tag, Unterschrift, Dienstbezeichnung

(4. Seite)

Auszug aus der Verordnung über Luftverkehr

Die nachstehenden Vorschriften der Verordnung über Luftverkehr gelten auch für Luftschiffe.

§ 3 Abs. 3 Das Flugzeug darf nur zu dem im Zulassungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 5 Der Eigentümer eines Flugzeugs hat dem Reichsminister der Luftfahrt zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle

1. die Veränderung des Wohnsitzes,
2. die Veräußerung des Flugzeugs unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Anschrift des Erwerbers

jeweils sofort anzuzeigen. Der Veränderungsanzeige ist der Zulassungsschein beizufügen.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 hat der Erwerber die Eintragung gemäß §§ 2 und 3 zu veranlassen; der bisherige Eigentümer wird gelöscht.

Verliert der Eigentümer eines Flugzeugs die deutsche Staatsangehörigkeit, so hat er dies dem Reichsminister der Luftfahrt unverzüglich anzuzeigen und den Zulassungsschein zurückzugeben. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird in diesem Falle gelöscht.

§ 6 Zur Feststellung, ob das Flugzeug noch verkehrssicher ist, wird es nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (vgl. § 119) nachgeprüft. Die Nachprüfung ist bei dem Luftamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Flugzeug seinen Heimatort hat. Als Heimatort gilt der Ort, an dem das Flugzeug nicht nur vorübergehend untergestellt ist.

Außerdem kann der Reichsminister der Luftfahrt vom Eigentümer eines Flugzeugs jederzeit verlangen, daß er eine solche Nachprüfung vornehmen läßt.

Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz Verlangens des Reichsministers der Luftfahrt nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen in Betrieb genommen werden.

§ 7 Ist das Flugzeug nicht mehr verkehrssicher oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so zieht der Reichsminister der Luftfahrt die Zulassung des Flugzeugs zurück. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird gelöscht.

§ 65 Der Führer, bei dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Besatzung, oder der Halter des Luftfahrzeugs hat alle Unfälle, Schäden und sonstigen Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeugs sofort der nächsten Luftpolizeibehörde anzuzeigen. Unfälle von Personen und schwere Schäden, die sich beim Betrieb deutscher Luftfahrzeuge im Ausland ereignen, sind dem Luftamt Berlin anzuzeigen.

Bemerkungen der Polizeibehörde über den Halter (falls ein anderer als der Eigentümer):

Einschränkungen und Bemerkungen*).

Nur für Handstart zugelassen .....

Zugel. f. Kraftwagen- u. Windenschleppgeschw. bis ..... km/h

Zugelassen f. Flugzeugschleppgeschw. bis ..... km/h

Kunstflugtauglich .....

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Deutsches Reich

Segelflugzeug-Zulassungsschein

Das Segelflugzeug

Muster: .....

Werknummer: ..... Baujahr: .....

Hersteller: .....

ist vorschriftsmäßig geprüft worden. Es entspricht in seinem Gesamtaufbau und in seinen Einzelteilen dem Muster.

Die Prüfung hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

(Stempel)

Der amtliche Sachverständige

.....
(Unterschrift)

Das vorgenannte Segelflugzeug wird hierdurch dem (Eigentümer)

.....

unter dem Staatszugehörigkeitszeichen und Namen

D– .....

mit den auf Seite 3 und 4 angegebenen Einschränkungen zugelassen.

....., den ..... 19.....
(Ort)

(Stempel)

Luftamt .....

.....
(Unterschrift)

Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....

Muster 3 (Zur Anlage 1)
Farbe: rosa
Din A 5
(Hochformat)

	Prüfvermerke der Sachverständigen			Gewichtsübersicht				Etwaige polizeiliche Beanstandungen	
	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift	Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Gesamtfluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung
1	*Stückprüfung*								
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									

(4. Seite)

(Leerseite)

Deutsches Reich

Freiballon-Zulassungsschein

Der nachstehend beschriebene Freiballon ist unter dem Staatszugehörigkeitszeichen und Namen ..... dem (Eigentümer) .....
..... zum Luftverkehr zugelassen worden.

Werknummer und Baujahr des Freiballons .....

	Hersteller	Werkstoff	Gewicht
Hülle			kg
Netz und Leinen			kg
Korb			kg
Ausrüstung (Instrumente, Ballastsäcke und sonstiges)	—	—	kg
		Rüstgewicht	kg

Die Festigkeit des Ballons ist bemessen für die Füllung mit .....
(Wasserstoff- oder Leuchtgasfüllung)

Der Freiballon ist nach den geprüften Zeichnungen des Ballons hergestellt.
Die Prüfung des Ballons hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der amtliche Sachverständige

.....

Bemerkungen

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Name)

Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....

Muster 4 (zur Anlage 1)
Farbe: hellblau
Din A 5
(Hochformat)

(2. und 3. Seite)

Lfde. Nr.	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Prüfungsvermerk der Sachverständigen		
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
1			*Stückprüfung*		
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Muster 5
(Zur Anlage 1)

Staatszugehörigkeitszeichen, Eintragungszeichen und Flagge der Flugzeuge

Ansicht des Flugzeugs von oben und unten

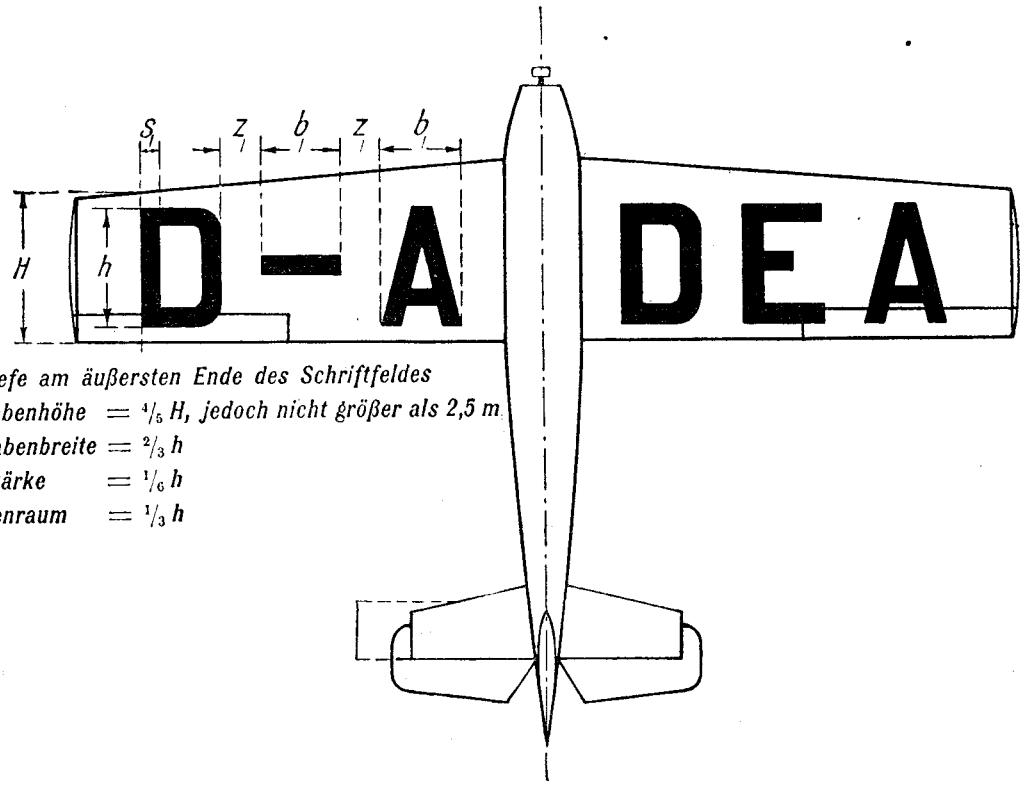

H-Flügeltiefe am äußersten Ende des Schriftfeldes
h-Buchstabenhöhe = 4/5 *H*, jedoch nicht größer als 2,5 m
b-Buchstabenbreite = 2/3 *h*
s-Strichstärke = 1/6 *h*
z-Zwischenraum = 1/3 *h*

Ansicht des Flugzeugs von links

H-Rumpfhöhe an der Höhenflosse (hinteres Ende des Schriftfeldes)

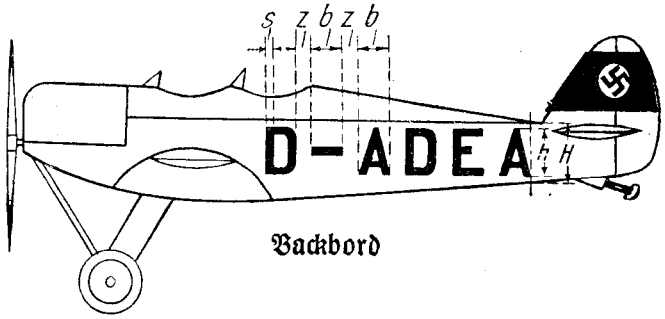

Backbord

Ansicht des Flugzeugs von rechts

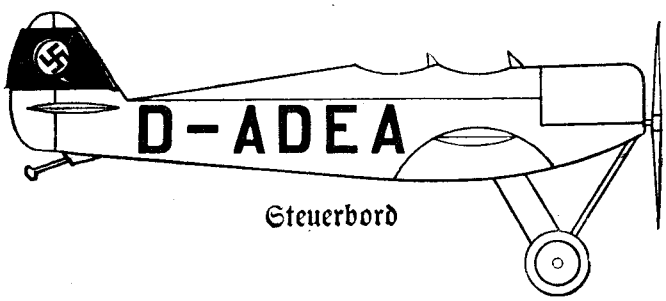

Steuerbord

Noch: **Muster 5**
(Zur Anlage 1)

Flagge der Luftschiffe

(als Staatszugehörigkeitszeichen wird außerdem der Buchstabe D geführt)

Steuerbord und Backbord

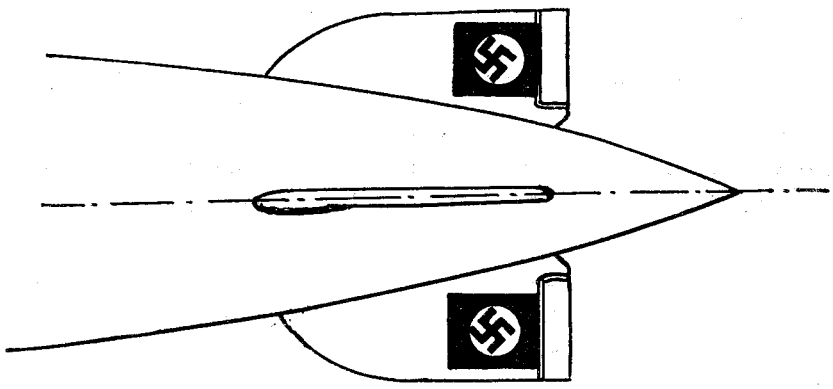

Anlage 2
(Zum § 67 LuftVO)

Vorschriften über Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser

A. Allgemeines

§ 1

(1) Die nachstehenden Vorschriften gelten bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Während dieses Zeitraumes darf kein anderes Licht gezeigt werden, das mit den nachstehend beschriebenen verwechselt werden könnte.

(2) Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet: sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft.

(3) Die nachstehend behandelten Sichtwinkel und die Bezeichnungen „rechts", „links" und „hinten" beziehen sich auf ein in normaler Lage, geradeaus waagerecht fliegendes oder auf dem Boden oder auf dem Wasser befindliches Luftfahrzeug.

B. Flugzeuge

§ 2

In der Luft oder auf Flughäfen haben Flugzeuge folgende Kennlichter zu führen (vgl. die Skizze):

a) An der rechten Seite ein grünes Licht, daß so angeordnet ist, daß es einen ununterbrochenen Lichtschein über einen horizontal gemessenen Winkel von 115° wirft, der durch zwei zur Flugebene senkrechte Ebenen begrenzt wird, von denen die linke zur Längsachse des Flugzeugs parallel liegt. Es muß in der Flugrichtung eine Lichtstärke von wenigstens 33 HK (farbig gemessen) haben, so daß es auf etwa 8 km sichtbar ist. In dem angegebenen Raumwinkel darf die Lichtstärke nach allen Richtungen nicht unter folgende Werte heruntersinken:

Skizze (S. 695)

Winkel zur Flugrichtung: Grad	0	10	20	30	40	60	80	115
Lichtstärke in v. H. der Lichtstärke in der Flugrichtung.....	100	94	78	59	40	21	15	10

Eine Überschneidung des Lichtwinkels in Flugrichtung ist zulässig derart, daß innerhalb des Winkels von 0 bis 10° zur Flugrichtung die Lichtstärke auf den Wert 0 absinken muß.

b) An der linken Seite ein rotes Licht, das so angeordnet ist, daß es einen ununterbrochenen Lichtschein über einen horizontal gemessenen Winkel von 115° wirft, der durch zwei zur Flugebene senkrechte Ebenen begrenzt wird, von denen die rechte zur Längsachse des Flugzeugs parallel liegt. Im übrigen gilt a entsprechend.

c) Hinten möglichst weit zurück ein weißes Kennlicht, das einen ununterbrochenen Lichtschein in einem halbkugelförmigen Raum ausstrahlt, dessen ebene Grundfläche senkrecht zur Längsachse des Flugzeugs steht. Es muß innerhalb der Halbkugel nach allen Richtungen des Raumes eine Lichtstärke von wenigstens 5,0 HK haben, so daß es auf etwa 4 km sichtbar ist.

§ 3

(1) Auf dem Wasser haben Flugzeuge folgende Kennlichter zu führen:

a) Wenn sich ein Flugzeug mit eigener Kraft auf dem Wasser bewegen kann und nicht geschleppt wird (manövrierfähiges Flugzeug), hat es die im § 2 angegebenen Kennlichter zu setzen. Bis zur anderweitigen Regelung im Zusammenhang mit der Änderung der Seestraßenordnung hat es außerdem vorn ein weißes Licht (Buglicht) zu führen, das einen ununterbrochenen Lichtschein über einen horizontalen Winkel von 225° wirft, dessen Winkelhalbierende mit der Längsachse des Flugzeugs übereinstimmt; in Schwimmstellung muß die Lichtstärke innerhalb dieses Winkels von 5° unterhalb bis 20° oberhalb der Horizontalebene wenigstens 33 HK betragen, so daß es in dunkler Nacht bei klarer Sicht auf 8 km sichtbar ist.

b) Ein Flugzeug, das geschleppt wird (geschlepptes Flugzeug), hat nach Möglichkeit die im § 2 genannten Kennlichter zu setzen.

c) Wenn ein Flugzeug nicht mehr in der Lage ist, die vorgeschriebenen Bewegungen zur Verhinderung von Zusammenstößen auf dem Wasser auszuführen (manövrierunfähiges Flugzeug), hat es zwei rote Kennlichter senkrecht übereinander mit mindestens einem Meter Zwischenraum an der Stelle zu führen, wo sie allseitig am besten gesehen werden können. Die zu a genannten Kennlichter sind bei Manövrierunfähigkeit zu löschen. Bei Tage muß es an Stelle der roten Lichter zwei schwarze Bälle von mindestens 35 cm Durchmesser in einem Abstand von 1 m senkrecht übereinander (von Mitte zu Mitte gemessen) an der Stelle führen, wo sie von allen Seiten am besten gesehen werden können.

d) Ist ein Flugzeug auf dem Wasser verankert (verankertes Flugzeug), so muß es in gleicher Weise wie zu c ein weißes und darüber ein rotes Kennlicht setzen; dazu ist, wenn es mindestens 45 m lang ist, auch hinten ein weißes Kennlicht zu führen. Bei Tage muß ein verankertes oder ein an einer Boje liegendes Flugzeug einen schwarzen Ball von mindestens 35 cm Durchmesser an der Stelle führen, wo er von allen Seiten am besten gesehen werden kann.

(2) Die von manövrierunfähigen oder verankerten Flugzeugen gesetzten Kennlichter müssen in horizontaler Richtung allseitig eine Lichtstärke von 1,5 HK (farbig gemessen) aufweisen, so daß sie auf etwa 2 km sichtbar sind.

C. Luftschiffe

§ 4

Die Vorschriften über die Lichterführung der Flugzeuge finden auf Luftschiffe entsprechende Anwendung.

D. Segelflugzeuge

§ 5

Segelflugzeuge haben sich bei Annäherung anderer Luftfahrzeuge durch Leuchtzeichen bemerkbar zu machen.

E. Freiballone

§ 6

Unternimmt ein Freiballon eine Nachtfahrt, so muß er einen elektrischen Scheinwerfer mitführen, der mit einer Glühlampe von mindestens 20 Watt ausgerüstet ist und einen Strahlungswinkel von mindestens 30° hat. Kommt ein anderes Luftfahrzeug in seine Nähe, so hat der Freiballonführer durch Blinkzeichen von je 1 Sekunde Dauer mit 1 Sekunde Pause abwechselnd die Hülle anzustrahlen und in die Richtung zu blinken, aus der das andere Luftfahrzeug kommt.

F. Ausnahmen

§ 7

Für Luftfahrzeuge, deren Bauart die Anbringung in der vorgeschriebenen Form nicht gestattet oder sie wesentlich erschwert, bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt die Art der Ausführung.

Skizze zur Anlage 2

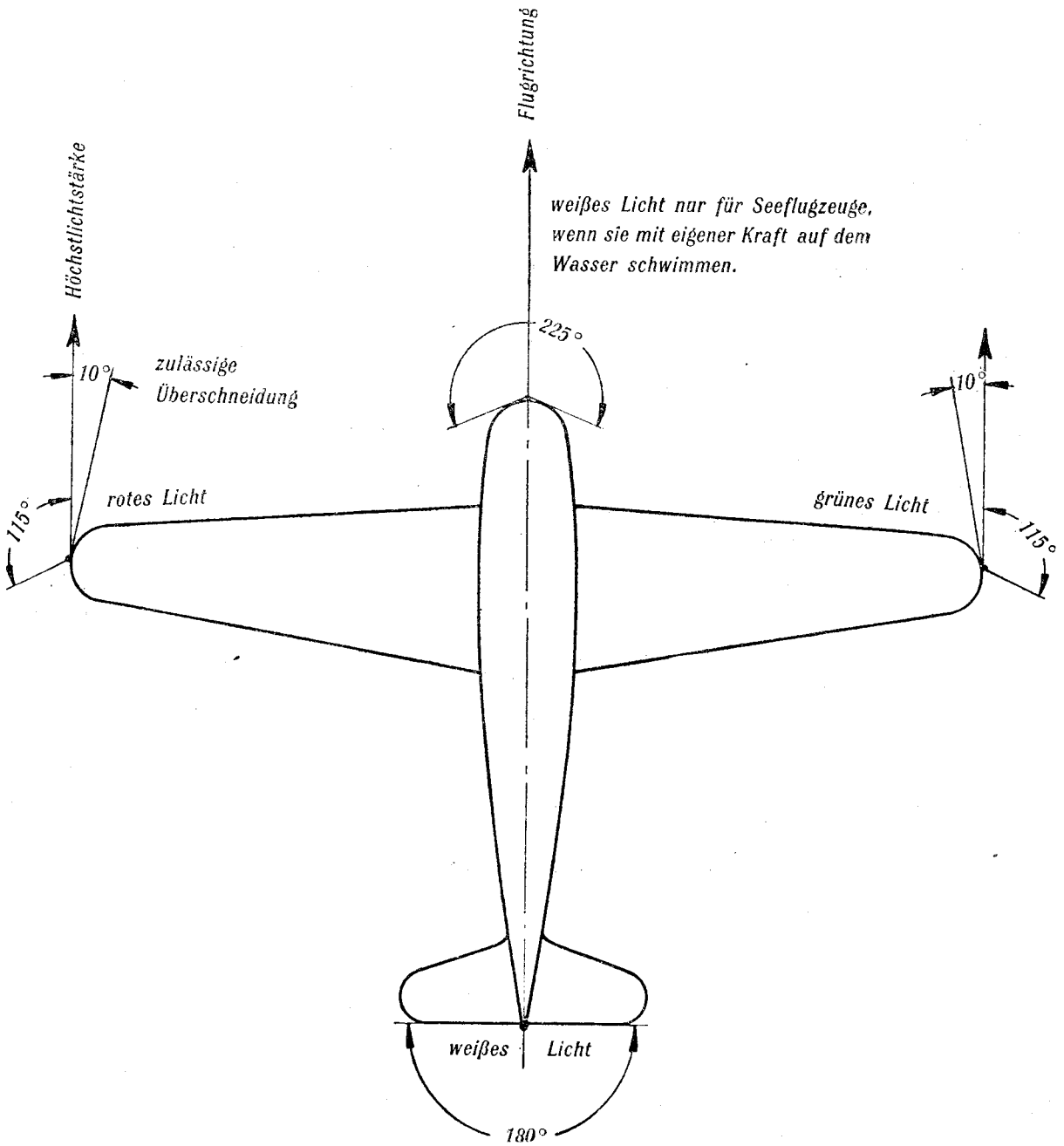

Anlage 3
(Zum § 112 LuftVO)

Kostenordnung der Reichsluftfahrtverwaltung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Behörden der Reichsluftfahrtverwaltung erheben für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung.

§ 2

(1) Kostenschuldner ist, wer die kostenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat. Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Rechtsmittelverfahren hat jede Instanz die bei ihr erwachsenen Kosten für sich festzusetzen.

§ 3

Vor der Vornahme von Amtshandlungen kann Gebühren- und Auslagenvorschuß erhoben werden.

§ 4

(1) Die Kosten werden von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde festgesetzt und eingezogen.

(2) Die Gebühren werden nach §§ 6 ff. berechnet. Als Auslagen werden erhoben

a) der Aufwand für die Bemühungen einzelner Personen, insbesondere von Sachverständigen sowie die besonders berechneten Reisekostenvergütungen der amtlich Beteiligten,

b) die sonstigen baren Auslagen der Behörden.

§ 5

Aus Billigkeitsgründen können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten ermäßigt oder erlassen werden.

B. Gebührensätze

I. Muster-, Stück- und Nachprüfung gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät

§ 6

Flugzeuge

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)

1. Rüstgewicht bis	200 kg	200,— RM
2. Rüstgewicht bis	500 »	400,— «
3. Rüstgewicht bis	750 »	600,— »
4. Rüstgewicht bis	1 000 »	800,— »
5. Rüstgewicht bis	2 000 »	1 200,— »
6. Rüstgewicht bis	4 000 »	1 500,— »
7. Rüstgewicht über	4 000 »	1 800,— » .

Hierzu 3 Ausfertigungen der Prüfbescheinigung.
Weitere Ausfertigungen entsprechend Aufwand.

B. Zusätzliche Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)

1. Tragwerk	je 1/20 der Sätze unter A 1 bis 7.
2. Rumpf	
3. Leitwerk	
4. Fahr- und Schwimmwerk	
5. Triebwerk	

C. Flugeigenschaftsprüfung

1. Stabilität	je 70,— RM.
2. Trudeln	
3. Kunstflug	

D. Flugleistungsmessung

1. Start	je 40,— RM.
2. Landung	
3. Steigfähigkeit und Leistungsüberschuß	
4. Kühlung und Geschwindigkeit	

E. Stückprüfung und Nachprüfung

1. Rüstgewicht bis 200 kg	5,— RM
2. Rüstgewicht bis 750 »	10,— »
3. Rüstgewicht bis 2 000 »	20,— »
4. Rüstgewicht bis 4 000 »	40,— »
5. Rüstgewicht über 4 000 »	60,— » .

F. Planmäßige Zwischenbesichtigungen und Teilprüfungen

1. Rüstgewicht bis 200 kg	2,50 RM
2. Rüstgewicht bis 750 »	5,— »
3. Rüstgewicht bis 2 000 »	10,— »
4. Rüstgewicht bis 4 000 »	20,— »
5. Rüstgewicht über 4 000 »	30,— » .

G. Prüfung von Ersatzteilen

bis 100 kg	2,— RM
je weitere 100 kg	2,— » .

§ 7
Segelflugzeuge

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung einschließlich Flugprüfung)	50,— RM
B. Zusätzliche Musterprüfung	25,— »
C. Stück- und Nachprüfung	5,— » .

§ 8
Luftschiffe und Ballone

Die Gebühren der Prüfstelle für die Muster-, Stück- und Nachprüfung von Luftschiffen und Ballonen bestimmen sich nach dem Arbeitsaufwand der Prüfstelle entsprechend § 13.

§ 9
Motoren

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)

1. bis 25 PS	200,— RM
2. bis 160 »	400,— »
3. bis 400 »	600,— »
4. über 400 »	800,— » .

Prüfläufe: Ingenieurstunde gemäß § 13. Angefangene Tage werden voll zu 8 Stunden gerechnet. Hierzu drei Ausfertigungen der Prüfbescheinigung.

Weitere Ausfertigungen entsprechend Aufwand.

B. Stück- und Nachprüfung

1. bis 25 PS	5,—	RM
2. bis 160 »	10,—	»
3. bis 400 »	25,—	»
4. über 400 »	50,—	» .

C. Planmäßige Zwischenbesichtigungen und Teilprüfungen

1. bis 25 PS	2,50	RM
2. bis 160 »	5,—	»
3. bis 400 »	12,50	»
4. über 400 »	25,—	» .

D. Prüfung von Ersatzteilen

bis 100 kg	2,—	RM
je weitere 100 kg	2,—	» .

§ 10

Fallschirme

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)	150,—	RM
B. Stück- und Nachprüfung	5,—	» .

§ 11

Luftschrauben

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)

1. bis 25 PS	75,—	RM
2. bis 160 »	110,—	»
3. bis 400 »	170,—	»
4. über 400 »	230,—	» .

B. Stück- und Nachprüfung

1. bis 25 PS	2,—	RM
2. bis 160 »	4,—	»
3. bis 400 »	6,—	»
4. über 400 »	8,—	» .

§ 12

Geräte und Baustoffe

Die Verfügung für die Musterprüfung bemißt sich nach dem Arbeitsaufwand entsprechend § 13.

§ 13

Soweit die Gebühren nach §§ 6 bis 12 nicht festgelegt sind, werden sie nach dem Aufwande berechnet, und zwar:

a) Materialkosten nach dem Selbstkostenpreis,

b) Personalkosten:

für eine Ingenieurstunde	4,50	RM
für eine Technikerstunde	2,50	» .

Ist die Wiederholung von Einzelprüfungen im Rahmen der Gesamtprüfung notwendig, so werden die entsprechenden Teilgebühren zusätzlich erhoben.

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

§ 14

1.	Zulassung eines Flugzeugs (§ 3 LuftVO)	2,—	bis 25,—	RM
2.	Zulassung eines Luftschiffs (§ 9 LuftVO)	25,—	» 100,—	»
3.	Vorläufige Fluggenehmigung (§ 8 LuftVO)		5,—	»
4.	Zulassung eines Segelflugzeugs, Frei- oder Fesselballons, Drachens oder Fallschirms (§§ 10 bis 14 LuftVO)	3,—	» 10,—	»
5.	Neuausstellung einer in Verlust geratenen Bescheinigung außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung		3,—	».

III. Zulassung von Luftfahrern und Luftfahrerschulen

§ 15

1.	Einfache Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen (§ 19 LuftVO und § 18 Abs. 1 der Prüfordnung für Luftfahrer)		3,—	RM
2.	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit Flugzeugen (§ 18 Abs. 2 der Prüfordnung für Luftfahrer)		5,—	»
3.	Erlaubnis zum öffentlichen Vorführen von Kunstflügen (§ 18 Abs. 3 der Prüfordnung für Luftfahrer)		3,—	»
4.	Erweiterung der Erlaubnis zu 1 bis 3 auf eine andere Art oder Klasse von Flugzeugen		2,—	»
5.	Nachprüfung der Eignung und Befähigung zum Führen von Flugzeugen (§ 20 LuftVO und § 19 der Prüfordnung für Luftfahrer)		2,—	»
6.	Erneuerung der ruhenden Erlaubnis (§ 20 der Prüfordnung für Luftfahrer)		3,—	»
7.	Neuausstellung eines in Verlust geratenen Luftfahrerscheins außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung		3,—	»
8.	Erteilung eines Zwischenscheins		2,—	»
9.	Entziehung der Erlaubnis (§ 21 LuftVO)	2,—	bis 10,—	»
10.	Die Gebührensätze zu 1 bis 9 gelten entsprechend für Bordwarte, Luftschiffführer, -Steuerer und -Navigatoren, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer.			
11.	Genehmigung zur Ausbildung von Luftfahrern (§ 23 LuftVO)	25,—	» 150,—	».

Die Gebühren für die Prüfungen und Zeugnisse der Bordfunker werden von der Deutschen Reichspost eingezogen (§ 30 der Prüfordnung für Luftfahrer). Eine weitere Gebühr für die Zulassung als Bordfunker durch den Reichsminister der Luftfahrt wird nicht erhoben.

IV. Genehmigung von Luftfahrtgelände

§ 16

1.	Genehmigung eines Flughafens (§ 30 LuftVO)	50,—	bis 150,—	RM
2.	Abnahmeprüfung eines Flughafens vor der Inbetriebnahme (§ 31 Abs. 2 LuftVO)	50,—	» 100,—	»
3.	Genehmigung wesentlicher Änderungen des Flughafens (§ 32 Abs. 2 LuftVO)	15,—	» 50,—	»
4.	Genehmigung eines Landeplatzes (§ 37 LuftVO)	15,—	» 50,—	»
5.	Genehmigung eines Segelfluggeländes (§ 38 LuftVO)	10,—	» 30,—	».

V. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen

§ 17

1. Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens (§ 41 LuftVO)	25,—	bis	150,— RM
2. Genehmigung von Fluglinien (§ 42 LuftVO)	10,—	»	100,— »
3. Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (§ 45 LuftVO)	5,—	»	100,— »
4. Erlaubnis zur Ausführung von Reklameflügen (§ 75 LuftVO)			
a) Einzelerlaubnis	3,—	»	50,— »
b) Erlaubnis auf Zeit	25,—	»	100,— » .

VI. Erlaubnis zum Mitführen besonderen Geräts

§ 18

1. Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät (§ 47 LuftVO)	3,—	bis	20,— RM
2. desgleichen für gewerbliche Unternehmen	10,—	»	100,— »
3. Erlaubnis zur Beförderung von Waffen usw. (§ 59 LuftVO)	5,—	»	25,— » .

VII. Sonstige luftpolizeiliche Maßnahmen

§ 19

1. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen (§ 80 LuftVO)	3,—	bis	50,— RM
2. Besondere Genehmigung zum Einflug in deutsches Hoheitsgebiet (§ 102 LuftVO)			10,— »
3. Genehmigung zum Verlassen des Reichsgebiets mit einem Luftfahrzeug (§ 100 LuftVO)			10,— »
4. Vermittlung der Genehmigung eines ausländischen Staates zum Einfluge in dessen Gebiet (§ 101 LuftVO)	10,—	»	100,— » .

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

701

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1936	Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 36	**Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**	701
27. 8. 36	Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau	702
27. 8. 36	Vierte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	703

Im Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 28. August 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Beitritt der Insel Norfolk und des Mandatsgebiets Nauru). — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Anwendung auf Papua, die Insel Norfolk und die Mandatsgebiete von Neu-Guinea und Nauru sowie Beitritt Rumäniens). — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Vom 27. August 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Steuersatzes

§ 19 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „20 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „30 vom Hundert".
2. Im Absatz 2 werden die Worte „10 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „15 vom Hundert".

Artikel 2

Anwendung des Steuersatzes

§ 19 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes ist auch auf die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen anzuwenden, bei denen bisher die Anwendung von Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) zugelassen war.

Artikel 3

Sondervorschrift für 1936

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1936 beträgt die Körperschaftsteuer — abweichend vom Artikel 1 —:

1. in den Fällen des § 19 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ..... 25 vom Hundert,
2. in den Fällen des § 19 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ..... 12,5 vom Hundert.

Artikel 4

Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen, die ab 10. September 1936 bis zur Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheides für 1936 fällig werden, erhöhen sich um die Hälfte.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz ist erstmalig auf die Vorauszahlungen und die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1936 anzuwenden.

Berchtesgaden, den 27. August 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau.

Vom 27. August 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Wohnungsunternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel III — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593 — in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 484) als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, sind von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit.

(2) Bei Geschäften, die die Weiterveräußerung eines bebauten Grundstücks betreffen oder mit der Weiterveräußerung unmittelbar zusammenhängen, ist außer dem Wohnungsunternehmen auch der Erwerber des Grundstücks von der Zahlung der im Abs. 1 bezeichneten Gebühren befreit, sofern das Wohnungsunternehmen das Grundstück zum Zwecke der Veräußerung bebaut hat und die Geschäfte binnen 4 Jahren nach der baupolizeilichen Erlaubnis zur Ingebrauchnahme vorgenommen werden. Eine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts.

(3) Das Wohnungsunternehmen hat seine Anerkennung durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachzuweisen. Zum Nachweis der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen genügt in der Regel eine Versicherung des Wohnungsunternehmens.

§ 2

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Angelegenheiten, die der Schaffung von Kleinwohnungen oder der Förderung des Kleinwohnungsbaues dienen, von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit. Ob ein Kleinwohnungsbau vorliegt, bestimmt sich nach Artikel 9 der Ausführungsverordnung zur Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484).

(2) Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Geschäften, die die Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen betreffen, ist auch der Darlehensnehmer von der Zahlung der im Abs. 1 bezeichneten Gebühren befreit, wenn das Darlehen von einer der im Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Durchführung eines Kleinwohnungsbaues gewährt wird.

(4) Zum Nachweis, daß ein Kleinwohnungsbau vorliegt, sowie zum Nachweis der übrigen tatsächlichen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung genügt in der Regel eine Versicherung der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau außer Kraft.

(2) Für die Anwendung des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 macht es keinen Unterschied, ob der Bau vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet ist.

Berlin, den 27. August 1936.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Vierte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.

Vom 27. August 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Reich tritt in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Länder ein, die mit den auf das Reich übergegangenen Aufgaben des Reichsluftaufsichts- und Wetterdienstes verbunden sind. Dies gilt nicht für Einrichtungen, deren Betrieb das Reich nicht übernommen hat oder bis zum 31. März 1937 nicht übernimmt.

(2) Als Zeitpunkt des Eintritts gilt jeweilig der Tag, an dem die Verwaltung der betreffenden Landeseinrichtung durch das Reich übernommen worden ist.

§ 2

(1) Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Reiches über, soweit sie ganz oder überwiegend für Aufgaben des Reichsluftaufsichts- oder Wetterdienstes verwendet werden.

(2) Bei einzelnen Anstalten und Einrichtungen kann der Reichsminister der Luftfahrt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse eine abweichende Regelung treffen.

§ 3

(1) Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches aus Anlaß des Eigentumsüberganges wird von denjenigen Behörden der Länder, die vor der Übergabe das Verfügungsrecht über das Eigentum hatten, gestellt. Der Antrag muß mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(2) Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück für die Aufgaben des Wetterdienstes bzw. der Luftfahrt verwendet wird.

§ 4

Die Eintragung des Reichs als Eigentümer von Grundstücken hat zu lauten:

„Deutsches Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —)".

§ 5

Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 6

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Verordnung zwischen dem Reich und den Ländern Zweifelsfragen, so entscheidet der Reichsminister der Luftfahrt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit dieser beteiligt ist, mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 27. August 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

705

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1936	Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft	705
24. 8. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht	706
27. 8. 36	Verordnung über das Dampfkesselwesen	706
29. 8. 36	Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	715
31. 8. 36	Vierte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	715
31. 8. 36	Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben	715
3. 9. 36	Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen	715
3. 9. 36	Verordnung über Zolländerungen	716
2. 9. 36	Berichtigung	716

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 5. September 1936, sind veröffentlicht: Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Lande Lippe und dem im ehemaligen Fürstentum Lippe zuletzt regierenden Fürstenhause. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-österreichischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-polnischen Vereinbarung über die Ergänzung des Wirtschaftsvertrags und des Verrechnungsabkommens. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Aufhebung des Artikels 13 des Staatsangehörigkeitsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt von Panama). — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der ersten und zweiten Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-ungarischen Abkommens über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft.

Vom 15. August 1936.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) übertrage ich die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Ehrengerichtssachen der Deutschen Jägerschaft mit dem Rechte der Weiterübertragung dem Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 15. August 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
von Keudell

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht.

Vom 24. August 1936.

Zum § 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich unter Aufhebung meines Erlasses vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 614):

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht bei den drei Wehrmachtteilen wird einheitlich auf zwei Jahre festgesetzt.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Berchtesgaden, den 24. August 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Verordnung über das Dampfkesselwesen.

Vom 27. August 1936.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird verordnet:

A.

Die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3) und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 51) in der Fassung vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhalten folgende Fassung:

„Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;"

2. Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhalten folgende Fassung:

„Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom Reichswirtschaftsminister durch Verkündung im Ministerialblatt für Wirtschaft in Kraft gesetzt werden."

3. Der § 12 Abs. 3 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

a) Bei Kesseln, die im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt

der Versuchsdruck 1,2 p, auch wenn die Kessel im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingenieteten Böden.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

4. Der § 12 Abs. 3 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„1. Binnenschiffskessel.

Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

a) Bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck 1,2 p, auch wenn die Kessel im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingenieteten Böden.

2. Seeschiffskessel.

a) Bei Kesseln, die erstmalig genehmigt und mit einem Betriebsüberdruck bis 7 kg/cm² einschließlich betrieben werden sollen, ist der Wasserdruckversuch mit einem Versuchsdruck von 2 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen. Liegt der Betriebsüberdruck bei derartigen Kesseln über 7 kg/cm², so beträgt der Versuchsdruck 1,5 p + 3,5;

b) Bei Kesseln, die wiederholt genehmigt werden, ist der Versuchsdruck gleich dem Prüfdruck, der bei dem amtlichen Wasserdruckversuch anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels anzuwenden war. Es beträgt also der Versuchsdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,

1,5 p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck bis einschließlich 10 kg/cm²,

p + 5 bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis einschließlich 16,7 kg/cm² und

1,3 p bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16,7 kg/cm²,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem 1. Januar 1929, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stattgefunden hat,

1,5 p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stattgefunden hat

gemäß Abschnitt a.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

5. Der § 12 Abs. 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln werden gestrichen.

6. Im § 18 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln werden die Worte „sofern sie mit einer Sicherheitsvorrichtung nach § 1 Abs. 3c versehen sind" ersetzt durch die Worte „sofern sie mit einem Standrohr versehen sind, das den nach § 1 Abs. 3c erlassenen Vorschriften genügt."

7. Im § 15 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Die Schiffsdampfkessel müssen von allen Seiten gut zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können. Bunker- und Schottwände, die aus technischen Gründen einen für die Zugänglichkeit genügenden Abstand vom Kessel nicht haben, müssen leicht zu entfernen oder mit Öffnungen versehen sein, die die Prüfung der Kesselteile gestatten."

8. Der § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„2. Der Reichswirtschaftsminister und die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 zu gewähren.

Alle Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen.

Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht. Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Reichsgewerbeordnung ist jede für die Anlage erteilte und in Anspruch genommene Ausnahmebewilligung in einer der Zahl der Ausfertigungen entsprechenden Anzahl in Abschrift zur Beiheftung in der Genehmigungsurkunde beizufügen."

9. Der § 17 Abs. 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„4. Der Reichswirtschaftsminister und die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 und des § 18 zu gewähren.

Alle Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen.

Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht. Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Reichsgewerbeordnung ist jede für die Anlage erteilte und in Anspruch genommene Ausnahmebewilligung in einer der Zahl der Ausfertigungen entsprechenden Anzahl in Abschrift zur Beiheftung in der Genehmigungsurkunde beizufügen."

B.
Einsetzung und Aufgaben des Deutschen Dampfkesselausschusses

1. Als Beirat für den Reichswirtschaftsminister in allen Fragen auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens wird bei dem Reichswirtschaftsministerium der Deutsche Dampfkesselausschuß eingesetzt.

2. Der Reichswirtschaftsminister beruft Sachverständige aus den beteiligten Kreisen der Wirtschaft und Wissenschaft sowie Vertreter der in Frage kommenden Behörden und der Deutschen Reichsbahn als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Deutschen Dampfkesselausschuß. Die Mitgliedschaft kann widerrufen werden. Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Deutschen Dampfkesselausschuß führt je ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums.

Neben den Mitgliedern können weitere Sachverständige zu den Aufgaben und Arbeiten des Hauptausschusses herangezogen werden.

Die Mitglieder und die weiteren Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Dampfkesselausschusses und leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Ministerialbehörden, die auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens mitwirken, aber im Dampfkesselausschuß nicht vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Hauptausschusses. Sie können Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende stellt die Einladungen und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen den Mitgliedern des Dampfkesselausschusses rechtzeitig zu. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladungen und Beratungsunterlagen zur Kenntnis. Jedes Mitglied, das verhindert ist, an einer Hauptausschußsitzung teilzunehmen, ist verpflichtet, die Teilnahme seinem Stellvertreter nahezulegen. Anträge für die Tagesordnung einer Sitzung oder zur Behandlung im Dampfkesselausschuß sind an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorsitzende kann von sich aus Angelegenheiten auf dem Schriftwege ohne Sitzung zur Erledigung bringen. Erachtet der Vorsitzende eine Angelegenheit als genügend geklärt, so berichtet er dem Reichswirtschaftsminister.

3. Für die Bearbeitung bestimmter Fragen kann der Reichswirtschaftsminister ständige und nichtständige Unterausschüsse aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Dampfkesselausschusses einsetzen. Er beruft die Obleute, die Mitglieder und die

stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse. Für die Unterausschüsse gelten sinngemäß die mit dieser Verordnung für den Hauptausschuß ergangenen Anweisungen. In Ergänzung oder in Abänderung hierzu kann der Reichswirtschaftsminister ihm erforderlich erscheinende Richtlinien erlassen.

Die Geschäftsstelle jedes Unterausschusses bestimmt der Reichswirtschaftsminister. Der Vertreter der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern des Ausschusses gleichgestellt.

Nachstehende ständige Unterausschüsse werden zur Erledigung der im folgenden wiedergegebenen Aufgaben gebildet:

a) ein Unterausschuß für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Dampfkesselvorschriften (Vorschriftenausschuß),

b) ein Unterausschuß für die Auslegung der geltenden Vorschriften (Auslegungsausschuß),

c) ein Unterausschuß für Schweißungen an Dampferzeugungsanlagen (Schweißausschuß),

d) ein Unterausschuß für die Niederdruckdampferzeugungsanlagen (Niederdruckdampfkesselausschuß).

Der Vorschriftenausschuß und der Auslegungsausschuß sind grundsätzlich nicht für Sachgebiete zuständig, für die besondere Ausschüsse eingesetzt sind, es sei denn, daß der Vorsitzende des Hauptausschusses seine Zustimmung hierzu gegeben hat.

Der Auslegungsausschuß bearbeitet die an ihn zu richtenden Anfragen über die Auslegung der technischen Vorschriften nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Die Auslegung des Ausschusses wird durch Zustimmung des Reichswirtschaftsministers allgemein verbindlich. Sie wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses den für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stellen bekanntgegeben und im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht.

Die Obleute der Unterausschüsse sind verpflichtet, den Vorsitzenden des Hauptausschusses über die Arbeiten laufend zu unterrichten, ihm Einladungen zu den Sitzungen der Unterausschüsse und die Niederschriften über die Sitzungen zuzustellen. Die Einladungen müssen so zeitig erfolgen, daß die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Sitzungen möglich ist.

Die Obleute der Unterausschüsse können Angelegenheiten auf dem Schriftwege ohne Sitzung zur Erledigung bringen. Erachtet der Obmann eine Angelegenheit als genügend geklärt, so berichtet er über den Vorsitzenden des Hauptausschusses dem Reichswirtschaftsminister.

C.

Vorschriften für Niederdruckdampfkessel gemäß § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

Auf Grund des § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird folgendes bestimmt:

Dampfkessel, deren Dampfspannung 0,5 kg/cm² nicht übersteigt (Niederdruckdampfkessel), unterliegen den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Ausführung und Ausrüstung

A. Die Niederdruckdampfkessel müssen in Werkstoff, Bauart, Ausrüstung und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

B. Die Niederdruckdampfkessel sind auszurüsten:

1. mit einem Wasserstandsglas;
2. mit einer sichtbar und fest angebrachten Strichmarke für den im Betrieb einzuhaltenden Wasserstand;
3. mit einem Druckmesser (Manometer), der einen Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Überdruck hat;
4. mit einem am Kesselkörper angenieteten, stets erkennbaren Kesselschild. Auf dem Kesselschild sind anzugeben: der Hersteller oder das Herstellerzeichen, der höchste Betriebsüberdruck in kg/cm², die Heizfläche in m², das Erbauungsjahr, eine laufende Fabriknummer, und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen (Abschnitt E).

   Gußeiserne Niederdruckdampfkessel, die aus einzelnen Gliedern zusammengesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen nach **B** Ziffer 4 nicht, wenn an der Kesselvorderseite der Hersteller oder das Herstellerzeichen, die Heizfläche in m² und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen stets erkennbar angegeben und an jedem einzelnen Kesselglied in ausgebautem Zustande Hersteller und Herstellungsjahr eindeutig feststellbar sind;
5. mit einer Vorrichtung, die entweder verhindert, daß die Dampfspannung den Überdruck von 0,5 kg/cm² übersteigt, oder den

Kessel bei einer Überschreitung dieses Überdruckes um höchstens 0,05 kg/cm² sicher entlastet.

Als solche Vorrichtungen gelten:

I. vom Dampfraum ausgehende, unabschließbare und gegen Einfrieren geschützte Standrohre, deren Höhe das dem höchsten zulässigen Betriebsüberdruck entsprechende Maß nicht übersteigt. Auf 1 m² Kesselheizfläche muß ein lichter Standrohrquerschnitt von mindestens 350 mm² entfallen. Der lichte Durchmesser des Rohres muß mindestens 30 mm betragen. Er braucht bei einer Kesselheizfläche bis zu 100 m² 80 mm nicht zu übersteigen.

Für die unter I genannten Standrohre kommen nur die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungsarten (vgl. DIN 4750) in Betracht;

a) einfache U-Form;

b) U-Form mit oberem Auspufftopf und Rückleitung für das Sperrwasser;

c) U-Form mit oberem Auspufftopf und Vorausströmungsleitung;

d) U-Form mit oberem Auspufftopf, mit unterem, an den Dampfraum des Kessels angeschlossenem Wassertopf, mit Vorausströmungsleitung und Rückleitung für das Sperrwasser;

e) U-Form mit mehreren Schenkeln, deren aufsteigende Äste Lufthähne enthalten und deren tiefste Stellen mit dem Auspufftopf durch eine Rückleitung in Verbindung stehen.

Die Ausführung gemäß Ie soll nur dann verwendet werden, wenn die Ausführungsarten gemäß Ia bis Id aus technischen Gründen nicht anwendbar sind.

Mehrere miteinander unabsperrbar verbundene Niederdruckdampfkessel können mit nur einem der unter B 5 I erwähnten Standrohre ausgerüstet werden, wenn dessen lichter Querschnitt nach der Gesamtheizfläche der angeschlossenen Kessel bemessen ist;

II. für Niederdruckdampfkessel bis zu 15 m² Heizfläche neben den unter Abschnitt B 5 I genannten Vorrichtungen ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes und gegen Einfrieren geschütztes Standrohr von nicht über 5 000 mm Höhe. Der lichte Durchmesser darf 38 mm nicht unterschreiten, er muß im übrigen den Bestimmungen nach Abschnitt B 5 I Abs. 1 entsprechen. Das Standrohr darf jedoch nur soweit in den Wasserraum eintauchen, daß ein Ausglühen sicher vermieden ist;

III. jede andere vom Reichswirtschaftsminister besonders zugelassene und als solche im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlichte Vorrichtung.

C. Niederdruckdampfkessel, die nicht aus einzelnen Gliedern bestehen, sind einem Wasserdruckversuch von mindestens 4 kg/cm² Überdruck zu unterziehen, desgleichen die einzelnen Glieder von Gliederkesseln. Soll ein Kessel isoliert werden, so ist der Wasserdruckversuch vor der Isolierung vorzunehmen. Die Durchführung des Wasserdruckversuchs ist auf dem Antrage zu D zu bescheinigen.

Zulassung

D. Niederdruckdampfkessel bedürfen unbeschadet besonderer bau-, feuerpolizeilicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften zur Inbetriebnahme der Zulassung durch eine hierzu amtlich befugte Stelle, sofern sie nicht nach den Bestimmungen gemäß Abschnitt E typenmäßig zugelassen sind. Zur Zulassung hat der Betreiber bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde den Antrag auf Abnahme nach beiliegendem Muster zu stellen und Unterlagen beizufügen, aus denen die Bauart, Ausführung der Kessel, Größe der Heizfläche in m², der vorgesehene Verwendungszweck und der Aufstellungs- (Betriebs-)ort zu erkennen sind.

Muster 1 (S. 712)

Vor der Zulassung sind die Niederdruckdampfkessel einer einmaligen Abnahmeuntersuchung zu unterziehen zur Feststellung, daß die unter B genannten Sicherheitsvorrichtungen den zu stellenden Anforderungen genügen und offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, die die Unfallsicherheit in Frage stellen können, nicht vorliegen. Diese Feststellungen erfolgen durch die für die Dampfkesselüberwachung zuständige Stelle auf Kosten des Antragstellers. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen. Die Polizeibehörde übersendet den Zulassungsantrag zur Vornahme der Abnahme und zur Eintragung des Abnahme-

vermerks der vorgenannten Überwachungsstelle. Die Abnahmebescheinigung ist den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

E. Niederdruckdampfkessel, die vom Reichswirtschaftsminister oder einer von diesem beauftragten Stelle typenmäßig zugelassen sind, unterliegen der Abnahme gemäß Abschnitt D nicht. Bei diesen Kesseln ist lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Baues und der Ausrüstung des Kessels und seine Betriebssicherheit nach beiliegendem Muster in dreifacher Ausfertigung vor der Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Polizeibehörde von dem für die sachgemäße Aufstellung Verantwortlichen anzuzeigen. Die Zweitausfertigung sendet die Polizeibehörde der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle zur Kenntnis. Eine Drittausfertigung dieser Anzeige ist bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

Muster 2 (S. 714)

F. Anträge auf Typenzulassung gemäß Abschnitt E sind mit genauer Beschreibung und Zeichnungen über die Bauart und Ausrüstung in vierfacher Ausfertigung bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen, die die Anträge unter Beifügung ihrer Stellungnahme an den Unterausschuß für Niederdruckdampfkessel im Deutschen Dampfkesselausschuß weiterleitet. Der Unterausschuß legt die Anträge dem Reichswirtschaftsminister oder der von diesem beauftragten Stelle zur Entscheidung vor. Die Typenzulassung wird grundsätzlich nur für Niederdruckdampfkessel gewährt, die den Bedingungen der Abschnitte A, B und C entsprechen. Die mit der Prüfung der Anträge und Erteilung der Zulassung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers. Die Kosten sind auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen festzusetzen.

Veränderungen

G. Vor wesentlichen Veränderungen an Niederdruckdampfkesseln, insbesondere an den gemäß Abschnitt B angebrachten Vorrichtungen, ist der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle unter Beifügung ausreichender Unterlagen entsprechende Mitteilung zu machen; diese hat etwaige sicherheitstechnische Bedenken geltend zu machen und gegebenenfalls diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Auswechslung einer alten Sicherheitsvorrichtung durch eine gleiche neue gilt nicht als wesentliche Veränderung.

Übergangsbestimmungen

H. Alle bis zum 31. Dezember 1937 in Betrieb genommenen Niederdruckdampfkessel, die den vor der Inkraftsetzung der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 76) geltenden Bestimmungen genügen, dürfen bis auf weiteres weiterbetrieben werden. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Niederdruckdampfkessel, bei denen gemäß der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 28. Januar 1935 verfahren ist oder bis zum 31. Dezember 1937 verfahren wird, unterliegen den Bestimmungen unter den Abschnitten C bis F einschließlich nicht.

Ausnahmen

J. Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für Niederdruckdampfkessel zu gewähren. Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht.

D.

Die Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 23. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 126),

die Verordnung zur Ausführung der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 23. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 127),

die Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75)

und die Verordnung zur Durchführung des § 1 Nr. 3 Abs. c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Nr. 3 Abs. e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 76) — Niederdruckdampfkesselverordnung —

treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Muster 1
(Rotes Papier)

Zulassung
eines Niederdruckdampfkessels

wird hiermit von dem Unterzeichneten .....
(Name)

.....
(Wohnort)

auf Grund der

zum § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln
zum § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 706, 709) beantragt.

Der Niederdruckdampfkessel ist

a) auf dem Grundstück .....
(Straße)

..... errichtet;
(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung ..... vorgesehen.
(Örtlichkeit der Betriebsstellen)

Name und Wohnort des Herstellers: .....
Name und Wohnort des Aufstellers: .....
Baujahr: .....
Höchster Betriebsüberdruck: ..... kg/cm²
Heizfläche: ..... m²
Baustoff des Kessels: .....
Laufende Fabriknummer: .....
Verwendungszweck: .....

....., den ..... 19.....

..... (Unterschrift des Aufstellers)

..... (Unterschrift des Antragstellers)

I. Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Vorrichtung ..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteht ..... in .....
Standrohr ..... Ausführungsart .....
nach DIN 4750 .....
2. die Vorrichtung ..... zur Erkennung des Wasserstandes besteht ..... in .....
.....
3. An dem Kessel (Lage) ..... ist eine Strichmarke für den Betriebs-Wasserstand angebracht.
4. Ein Manometer mit Skaleneinteilung von 0 bis ..... kg/cm² Überdruck ist an dem Kessel ..... angebracht.
5. Durch ..... ist nachgewiesen, daß der vorgeschriebene Wasserdruckversuch durchgeführt worden ist.
6. Die Prüfung des Kessels im Betrieb ergab, daß:
die Sicherheitsvorrichtung unter 1 die Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes ..... verhindert,
die übrigen Vorrichtungen den Bestimmungen ..... entsprechen.

II. Der Betreiber ist durch ..... über die sichere Betreibung des Kessels unterrichtet und auf die Wichtigkeit der Sicherheitsvorrichtungen für einen gefahrlosen Betrieb hingewiesen worden.

Ein Kesselschild ist (Lage) ..... angebracht und enthält folgende Angaben:

.....

.....

Die Niete des Kesselschildes wurde mit ..... Stempel ..... versehen.

Die Inbetriebnahme des Kessels kann ..... erfolgen.

Zur Beachtung für den Betreiber des Niederdruckdampfkessels!

1. Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.
2. Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere des Standrohres, der Wasserstandsvorrichtungen und der sonstigen Vorrichtungen, ist die örtlich für die Dampfkesselüberwachung zuständige Stelle zu benachrichtigen.

....., den ..... 19.....

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Kesselprüfers)

Diese Zulassung wurde dem Antragsteller ausgehändigt mit dem Hinweis, sie bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

....., den ..... 19.....

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Muster 2
(Grünes Papier)

Anzeige

über die Aufstellung einer Niederdruckdampfkesselanlage

bei dem Unterzeichneten .....
(Name)

.....
(Wohnort)

auf Grund der

zum § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln

zum § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Schiffdampfkesseln

vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 706, 709).

Die Niederdruckdampfkesselanlage ist

a) auf dem Grundstück .....
(Straße)

..... errichtet;
(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung .....
(Örtlichkeit der Betriebsstellen)

vorgesehen.

Die Anlage besteht aus dem (den) nachstehend bezeichneten, nach den vorerwähnten Bedingungen ministeriell zugelassenen Niederdruckdampfkessel (n):

Zahl	Hersteller und Herstellerzeichen	Aufsteller	Zulassungskennzeichen	Höchster Betriebsüberdruck in kg/cm²	Heizfläche in m²	Bei Gliederkesseln: Anzahl der Glieder einschl. Vorder- und Hinterglied	Aufstellungsjahr

1. Die Vorrichtung..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh..... in
   Standrohr ..... Ausführungsart .....
   nach DIN 4750 .....
   .....

2. Der Kessel ist ausgerüstet mit:
   Wasserstandglas ..... als Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes, Wasserstandsmarke und
   Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis ..... kg/cm².

Es wird ausdrücklich versichert, daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ vorbezeichnete..... Niederdruckdampfkessel und die angebrachten Vorrichtungen den obenerwähnten ministeriellen Bedingungen für Niederdruckdampfkessel entsprechen.

Zur Beachtung für den Betreiber!

Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohres festzustellen und zu sichern.

....., den ..... 19.....

....
(Unterschrift des Aufstellers bzw. Herstellers) (Unterschrift des Betreibers)

Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand. Vom 29. August 1936*).

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) erhält folgenden Wortlaut:

„4. die staatlichen und kommunalen Sozialbetriebe, die Wirtschaftsbetriebe der Träger der Reichsversicherung sowie die Betriebe des Gesundheitswesens einschließlich der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, die Kanalisationswerke und Betriebe, die lediglich der Unterbringung und Verpflegung der minderbemittelten Bevölkerung dienen, insbesondere Alters-, Siechen-, Obdachlosenheime, Volks- und Schulküchen;"

dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei sonstigen Betrieben, deren Verhältnisse geordnet sind und deren Betriebsführung einfach und übersichtlich ist, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, anzuordnen, daß die Prüfungen in mehrjährigem Abstand erfolgen."

Berlin, den 29. August 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 203 vom 1. September 1936.

Vierte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel. Vom 31. August 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 195) werden die Worte „30. September 1936" ersetzt durch die Worte „31. März 1937".

Berlin, den 31. August 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben. Vom 31. August 1936.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird zur Durchführung der Urlaubsregelung im Baugewerbe und in den Baunebengewerben (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936, Reichsgesetzbl. I S. 454), Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508) folgendes verordnet:

Urlaubskarten, Urlaubsmarken sowie die Ansprüche auf Auszahlung der auf Grund der Urlaubskarten zu gewährenden Beträge unterliegen nicht der Pfändung. Die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes erstreckt sich nicht auf die Ansprüche des Arbeiters oder Angestellten gegen den Unternehmer auf Auszahlung der von diesem auf die Urlaubskarte abgehobenen Beträge.

Berlin, den 31. August 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen. Vom 3. September 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) verordne ich, was folgt:

§ 1

Vorschriften des Reichs und der Länder, nach denen von den Strafgerichten rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und rechtskräftig eingezogene Gegenstände anderen Stellen als der Reichskasse gebühren, werden

mit Wirkung vom 15. September 1936 aufgehoben; jedoch gebühren die Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände dem bisherigen Empfänger, wenn die strafgerichtliche Entscheidung vor dem 15. September 1936 rechtskräftig geworden ist.

§ 2

§ 1 gilt nicht für Geldstrafen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund solcher Gesetze erkannt werden, auf die der § 18 des Lebensmittelgesetzes anwendbar ist.

Berlin, den 3. September 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Zolländerungen. Vom 3. September 1936.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 30. November 1936	2

b) in Abs. 3 ist die Anmerkung zu streichen.

2. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) sind die Worte „Holzkohlenpulver und Torfkohlenpulver, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt;" zu streichen.

3. In der Tarifnr. 158 (Knochenkohle usw.) ist das Wort „Knochenkohle," zu streichen.

4. In der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 180 (Wein usw.) ist das Wort „Weinbrand" zu ersetzen durch „Weindestillat".

5. Die Tarifnr. 193 B erhält folgende Fassung:

193 B	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen .	frei

6. In der Tarifnr. 238 (Steinkohlen usw.) sind im dritten Halbsatz (Koks usw.) die Worte „, auch gemahlen" zu streichen.

7. Hinter Tarifnr. 378B sind folgende neue Tarifnummern einzufügen:

378C	Nicht aktive Kohle, auch Koks, in Pulver- oder Körnchenform, auch zu Stäbchen gepreßt, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt, anderweit nicht genannt:		
	Knochenkohle.....	frei	
	andere Waren	4	8
	Anmerkung. Nicht aktive Kohle, auch Koks, der Nr. 378 C Abs. 2 zu Stäbchen gepreßt zur Herstellung aktiver Kohle unter Zollsicherung..	frei	
378D	Aktive Kohlen aller Art	4	8

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1936 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmung in § 1 Nr. 1, die am 14. September 1936 in Kraft tritt.

Berlin, 3. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Spitta

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 25. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 651) muß es im Abs. 1 Zeile 2 statt „(Reichsgesetzbl. I S. 661)" richtig heißen: „(Reichsgesetzbl. I S. 713)".

Berlin, den 2. September 1936.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Leonhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

717

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1936	Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 36	Verordnung zur Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung und dem Absatz von Schnittholz	717
5. 9. 36	Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr	718
7. 9. 36	Berichtigung	728

Verordnung zur Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung und dem Absatz von Schnittholz.

Vom 4. September 1936.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

Die Erzeugung und der Absatz von Bauholz, Kantholz und Balken aus deutschem Einschnitt ist nur zulässig, wenn auf ganze Zentimeter bemessene Schnittstärken, festgestellt im verladetrockenen Zustande, innegehalten werden.

§ 2

Diese Vorschriften finden Anwendung, wenn eine der Schnittflächen der im § 1 genannten Schnitthölzer eine Breite von 10 Zentimeter oder mehr aufweist.

§ 3

Ausnahmen von vorstehender Regelung sind nur mit Genehmigung des Reichsforstmeisters oder einer von ihm beauftragten Stelle zulässig.

§ 4

(1) Verstöße gegen diese Verordnung können auf Antrag des Reichsforstmeisters mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft werden. In leichteren Fällen kann der Reichsforstmeister oder eine von ihm beauftragte Stelle Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 Reichsmark verhängen.

(2) Das Strafrecht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auch auf den Anstifter.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr. Vom 5. September 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird bestimmt:

Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz zu ihr, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 921) und der Gesetze vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) und vom 9. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1223), werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen des Einführungsgesetzes

1. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5

Bezeichnungen

(1) Das Oberste Gericht der Wehrmacht heißt Reichskriegsgericht.

(2) Im übrigen führen in Ausübung der Militärgerichtsbarkeit die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (§ 8 der Militärstrafgerichtsordnung) die Bezeichnung „Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle. Das Nähere bestimmt der Reichskriegsminister."

2. Im § 8 werden die Worte „richterlicher Militärjustizbeamter als" gestrichen.

3. Dem § 12 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Sinn der §§ 63, 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht das Reichskriegsgericht den dort genannten höheren Gerichten gleich."

4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht nicht zuständig oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle verboten ist. Lehnt ein Amtsgericht ab, kann Beschwerde an das Oberlandesgericht, lehnt ein militärisches Gericht ab, kann Beschwerde an das nächsthöhere Gericht, im mobilen Verfahren an das Reichskriegsgericht, eingelegt werden. Erklärt das Beschwerdegericht die Rechtshilfe für unzulässig, so kann weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts an das Reichsgericht, gegen die Entscheidung des Oberkriegsgerichts an das Reichskriegsgericht eingelegt werden. Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung."

5. Als § 17a wird eingeschaltet:

„§ 17a

Zuständigkeit in Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen

(1) Soll ein Wehrmachtangehöriger auf Ersuchen einer ausländischen Regierung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeliefert oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs durchgeliefert werden, so übernimmt die im Deutschen Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618) dem Oberreichsanwalt und dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben der Oberreichskriegsanwalt. Die im Deutschen Auslieferungsgesetz vorgesehenen richterlichen Aufgaben erledigt an Stelle des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts das Reichskriegsgericht, an Stelle des Vorsitzenden des Strafsenats des Oberlandesgerichts der Präsident des zuständigen Senats des Reichskriegsgerichts, an Stelle des Amtsrichters der zuständige richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Das gleiche gilt für die Herausgabe von Gegenständen, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Dienststelle der Wehrmacht oder eines Wehrmachtangehörigen befinden, und für die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie durch eine Dienststelle der Wehrmacht zu leisten ist."

Artikel 2

Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung

1. § 2 wird gestrichen.

2. Im § 6 Abs. 2 wird hinter „Strafverfügung" eingeschaltet: „zugestellt".

Im § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Erlaß" durch „Zustellung" ersetzt.

3. § 7 Satz 2 wird gestrichen. Dem § 7 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Sie erlischt, wenn es sich nur um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt. Dies gilt nicht, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist oder wenn bereits die Anklage erhoben (§ 180) oder eine Strafverfügung zugestellt war (§§ 268 bis 270)."

4. § 7b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen (§ 7a Abs. 1 und 2) können den allgemeinen Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung übergeben werden, wenn es sich lediglich um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt und wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr keine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist."

5. Vor § 8 wird unter die Überschrift zum Zweiten Abschnitt des Ersten Teils „Ausübung der Militärgerichtsbarkeit" folgendes gesetzt:

„I. Kriegs- und Oberkriegsgerichte"

6. Dem § 9 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Offiziere vom Dienstgrad eines Generalleutnants an bestimmt der Führer und Reichskanzler im Einzelfall Gerichtsherrn und Gericht."

7. § 11 wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„§ 11

Gerichtsstand im allgemeinen

Soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt, gilt für den Gerichtsstand folgendes:

1. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Dienststellen, die seiner Befehlsgewalt unterstehen.
2. Fehlt hiernach ein Gerichtsstand, so bestimmen ihn:
   a) die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile innerhalb ihres Befehlsbereichs; sie können diese Befugnis weiter übertragen;
   b) sonst der Reichskriegsminister.
3. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn ihrer Ersatzdienststelle.
4. Als Angehörige einer Dienststelle im Sinn der Nr. 1 gelten auch die ihr vorübergehend überwiesenen Personen, in Kriegszeiten ferner die bei ihr befindlichen Personen des Gefolges und Kriegsgefangenen.

§ 11a

Gerichtsstand in Zweifelsfällen

(1) Steht der Gerichtsstand nicht ohne weiteres fest, so ist der Gerichtsherr zuständig, der zuerst von der Tat erfahren oder sich mit ihr befaßt hat.

(2) Sind mehrere Gerichtsherrn zuständig, so hat derjenige den Vorzug, der zuerst gegen den Täter eingeschritten ist.

(3) Besteht zwischen mehreren Gerichtsherrn Meinungsverschiedenheit über den Gerichtsstand, so entscheidet der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber."

8. Im § 16 Abs. 1 wird hinter „ständig angestellte" eingefügt: „, einem Gerichtsherrn zweiter Instanz zugeordnete".

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verhältnis zum Gerichtsherrn

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen des Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken.

(2) Die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn in Strafsachen, mit Ausnahme der Rechtsmittelerklärungen (§ 287 Abs. 1), hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mit zu unterzeichnen; er übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.

(3) Hält der richterliche Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt, in den Akten zu vermerken. Der Gerichtsherr hat die Sache dem übergeordneten Gerichtsherrn oder, wenn ein solcher fehlt, dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen. Dies wirkt, außer bei Haftbeschwerden, aufschiebend.

(4) Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten nicht im mobilen Verfahren. Der Gerichtsherr trägt allein die Verantwortung. Er hat nach Abschluß des Verfahrens die Akten dem Reichskriegsminister auf dem Dienstweg vorzulegen."

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte. Die Kriegsgerichte sind Gerichte erster Instanz, die Oberkriegsgerichte, abgesehen von sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung."

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist Gegenstand der Anklageverfügung:
1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs,

so besteht das Kriegsgericht aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Kriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern."

12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Oberkriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern."

13. Die §§ 24 und 25 werden gestrichen.

14. In der Überschrift zu § 26 wird hinter „Kriegsmarine" eingeschaltet: „**und Luftwaffe**".

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den im § 9 Abs. 3 und in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Dienstgraden stehen die entsprechenden Dienstgrade der Kriegsmarine und Luftwaffe gleich."

15. Im § 28 Satz 1 und im § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Klammern ersetzt durch: „(Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der §§ 21 bis 23)".

16. Hinter § 29 wird eingeschaltet:

„§ 29a

Andere Offiziere

Der Reichskriegsminister kann anordnen, daß § 28 und § 29 Abs. 2 auf andere Gattungen von Offizieren entsprechend anzuwenden sind."

17. § 31 Abs. 2 wird gestrichen.

18. Hinter § 31 wird eingeschaltet:

„§ 31a

Mobiles Verfahren

Im mobilen Verfahren können Offiziere jeder Gattung durch Offiziere einer anderen Gattung oder durch Wehrmachtbeamte im Offizierrang, Wehrmachtbeamte im Offizierrang durch Offiziere ersetzt werden."

19. § 35 wird gestrichen. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„II. Das Reichskriegsgericht

§ 35

Sitz

Der Sitz des Reichskriegsgerichts ist Berlin. In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Führer und Reichskanzler den Sitz des Reichskriegsgerichts oder einzelner Senate verlegen.

§ 35a

Präsident

(1) An der Spitze des Reichskriegsgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral; er hat Rang und Dienststellung eines Kommandierenden Generals. Er wird auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er ist unmittelbar dem Reichskriegsminister unterstellt.

(2) Der Präsident leitet die Geschäfte des Reichskriegsgerichts. An der Rechtsprechung nimmt er nicht teil. Er hat die Aufgabe, dem Reichskriegsminister über seine Erfahrungen in der Strafrechtspflege der Wehrmacht zu berichten. Zu diesem Zweck kann er auch den Sitzungen der Gerichte der Wehrmachtteile beiwohnen. In den Fällen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1), ist er Gerichtsherr. Das Anweisungsrecht nach § 10 steht dem Reichskriegsminister zu.

(3) Für die Fälle seiner Verhinderung bestimmt der Reichskriegsminister einen Stellvertreter. Ein Mitglied des Reichskriegsgerichts kann nicht Stellvertreter sein.

§ 35b

Vereidigung des Präsidenten

(1) Der Präsident des Reichskriegsgerichts leistet beim Antritt seines Amts vor versammeltem Reichskriegsgericht folgenden Eid:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten des Präsidenten des Reichskriegsgerichts getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

(2) Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

§ 35c

Senate

(1) Bei dem Reichskriegsgericht werden Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichskriegsminister. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Reichskriegsgerichtsräten und Offizieren.

(2) Die Senate sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Reichskriegsminister ständig angestellte richterliche Beamte als Hilfsrichter bestellen.

§ 35d

Rechtsstellung der Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte

(1) Die Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte sind richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Sie werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein.

(3) Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

§ 35e

Ernennung und Vereidigung der Offiziere

(1) Die Offiziere werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf die Dauer von mindestens zwei Jahren ernannt; sie müssen mindestens im Rang der Stabsoffiziere stehen.

(2) Beim Antritt ihres Richteramts werden sie durch den Präsidenten des Reichskriegsgerichts vereidigt. Die Eidesformel lautet:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters beim Reichskriegsgericht getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

§ 35f

Besetzung der Senate

Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, zwei Reichskriegsgerichtsräten und zwei Offizieren. Im Verfahren der ersten und letzten Instanz (§ 35q Abs. 1) entscheiden sie in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren.

§ 35 g

Senatspräsident

Der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Er verteilt innerhalb des Senats die Geschäfte und ernennt den Berichterstatter.

§ 35 h

Großer Senat

(1) Beim Reichskriegsgericht wird ein Großer Senat gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern, darunter vier Offizieren. Mindestens ein Mitglied muß Senatspräsident sein. Der dienstälteste Senatspräsident leitet die Verhandlungen.

(2) Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr vom Reichskriegsminister bestimmt.

§ 35 i

Aufgaben des Großen Senats

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(2) Der Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Oberreichskriegsanwalt aus einem solchen Grund die Entscheidung des Großen Senats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Senat vorzulegen.

§ 35 k

Verfahren vor dem Großen Senat

(1) Der Große Senat entscheidet ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Vor der Entscheidung ist der Oberreichskriegsanwalt zu hören; er kann seine Auffassung auch in der Sitzung darlegen.

(2) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(3) Erfordert die Entscheidung eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so ist die vom Großen Senat getroffene Entscheidung den Beteiligten vorher mitzuteilen.

§ 35 l

Abstimmung in den Senaten und im Großen Senat

Zuerst stimmt der Berichterstatter, nach ihm der Verhandlungsleiter. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

§ 35 m

Geschäftsverteilung

(1) Für jedes Geschäftsjahr im voraus verteilt der Präsident des Reichskriegsgerichts die Geschäfte auf die Senate, weist ihnen die Senatspräsidenten und die sonstigen Mitglieder zu und bestimmt die regelmäßigen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten zugeteilt werden.

(2) Die Anordnung darf im Lauf des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn ein Senat überlastet ist oder wenn einzelne Mitglieder ausscheiden oder auf längere Zeit verhindert sind.

(3) Ist der regelmäßige Vertreter eines Mitglieds verhindert, so bestimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen zeitweiligen Vertreter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Senatspräsidenten vorher zu hören.

§ 35 n

Geschäftsordnung

Der Präsident des Reichskriegsgerichts stellt nach Anhörung der Senatspräsidenten und des Oberreichskriegsanwalts die Geschäftsordnung auf. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers.

§ 35 o

Reichskriegsanwaltschaft

(1) Beim Reichskriegsgericht wird eine Reichskriegsanwaltschaft gebildet. Sie wird von einem Oberreichskriegsanwalt geleitet, dem Reichskriegsanwälte in der erforderlichen Zahl beigegeben sind.

(2) Der Oberreichskriegsanwalt und die Reichskriegsanwälte werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt. Sie sind nichtrichterliche Beamte, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein. Der Führer und Reichskanzler kann sie jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte.

(3) Der Oberreichskriegsanwalt ist dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unterstellt. Er hat die Entscheidungen und Verfügungen des Präsidenten des Reichskriegsgerichts in Strafsachen mit zu unterzeichnen und übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten ist § 17 Abs. 3 entsprechend anzuwenden; der Reichskriegsminister entscheidet.

(4) Die Reichskriegsanwälte sind dem Oberreichskriegsanwalt unterstellt; er kann sich durch sie vertreten lassen.

§ 35 p

Urkundsbeamte

Beim Reichskriegsgericht werden Urkundsbeamte angestellt; ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichskriegsminister.

§ 35q

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz

(1) In erster und letzter Instanz ist das Reichskriegsgericht, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift, zuständig in den Fällen:

des Hochverrats nach §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs,

des Landesverrats nach §§ 89 bis 92 des Strafgesetzbuchs,

des Kriegsverrats nach §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuchs,

des Angriffs gegen den Führer und Reichskanzler nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,

der Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),

der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,

der Nichtanzeige einer Straftat nach § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts oder des Volksgerichtshofs gehörenden Hoch- oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falls der Wehrmittelbeschädigung handelt.

(2) Das Reichskriegsgericht ist auch zuständig, soweit mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere rechtlich zusammentrifft, für welche die Militärgerichtsbarkeit nicht gegeben ist.

(3) Trifft mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere Straftat tatsächlich zusammen, so kann der Präsident des Reichskriegsgerichts das Verfahren gegen Täter und Teilnehmer, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, verbinden. Er kann die Verbindung bis zum Beginn der Hauptverhandlung aufheben. Über eine spätere Aufhebung entscheidet der erkennende Senat.

(4) Der Präsident des Reichskriegsgerichts kann bis zur Erhebung der Anklage Strafsachen von geringerer Bedeutung an den sonst zuständigen Gerichtsherrn verweisen. Die Verweisung ist bindend.

§ 35r

Sonstige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts

Im übrigen ist das Reichskriegsgericht zuständig:

1. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision;
2. für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 363b und 363c;
3. für die sonstigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Entscheidungen;
4. für die Erstattung von Gutachten auf Ersuchen des Reichskriegsministers."

20. An Stelle der bisherigen Überschrift zum § 36 wird folgendes gesetzt:

„III. Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit"

Im § 36 werden die Worte „, abgesehen von dem Verfahren beim Reichsgericht," gestrichen.

21. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten, im Verfahren beim Reichskriegsgericht auch dem Oberreichskriegsanwalt zu."

22. Im § 47 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Gerichtsherrn" eingefügt: „, im Verfahren beim Reichskriegsgericht bei diesem,".

23. Die Überschrift zum § 52 wird wie folgt geändert:

„Ausschließung und Ablehnung des Untersuchungsführers"

24. Im § 52 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, § 76 Abs. 3 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Satz 1, § 146 Abs. 1 Satz 2, § 177 Abs. 2, § 178 Abs. 1 Satz 1, § 185 Abs. 2, § 267a Abs. 2 Satz 3 wird statt des Ausdrucks „Kriegsgerichtsrat" gesetzt: „richterlicher Militärjustizbeamter".

25. Im § 54 Abs. 1 wird hinter der Zahl „44," eingefügt: „46,".

26. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Vollstreckung, Zustellung

Die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen ordnet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gerichtsherr, im Verfahren beim Reichskriegsgericht der Präsident des Reichskriegsgerichts, an. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bewirkt die Zustellungen."

27. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Ersuchen des Gerichtsherrn, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder des Oberreichskriegsanwalts hat die Staatsanwaltschaft die Zustellungen zu bewirken."

28. § 68 wird gestrichen.

29. § 72 wird wie folgt gefaßt:

„§ 72

Entscheidungen über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsbeschwerde

(1) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Stelle, die zu entscheiden hat, ob die Frist gewahrt ist.

(2) Die Wiedereinsetzung kann auch ohne förmliches Gesuch bewilligt werden.

(3) Die eine Wiedereinsetzung bewilligende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung kann, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet:

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn erster Instanz richtet, der Gerichtsherr zweiter Instanz,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts richtet, das Oberkriegsgericht,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn zweiter Instanz oder des Oberkriegsgerichts richtet, das Reichskriegsgericht."

30. In der Überschrift des Zweiten Teils, Zweiter Abschnitt, vor § 74, wird vor „Verfahren in erster Instanz" gesetzt: **„A."**

31. Im § 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Untersuchungshaft" ersetzt durch: „den Haftbefehl". Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das erkennende Gericht hebt den Haftbefehl auf, wenn es freispricht, das Verfahren einstellt, nur zu Geldstrafe verurteilt oder die Strafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Dies gilt nicht, wenn es zugleich eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung anordnet."

32. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt Verdacht einer strafbaren Handlung vor und steht die Todesursache nach der Leichenschau nicht einwandfrei fest, so ist die Leiche im Beisein eines richterlichen Militärjustizbeamten oder Amtsrichters und eines Urkundsbeamten von zwei Ärzten, tunlichst Sanitätsoffizieren, zu öffnen."

33. Hinter § 165 wird eingeschaltet:

„§ 165a

Vermögensbeschlagnahme bei Hoch-, Landes- und Kriegsverrat

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hoch- oder Landesverrats oder wegen Kriegsverrats die Anklage verfügt oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

(2) Die Beschlagnahme ordnet der zuständige Gerichtsherr an; bei Gefahr im Verzug kann sie jeder Gerichtsherr anordnen.

(3) § 279 Abs. 2 und §§ 280, 281 gelten entsprechend."

34. Die §§ 170 bis 172 werden gestrichen und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 170

Bescheidung des Antragsstellers bei Ablehnung oder Einstellung der Strafverfolgung. Rechtsbeschwerde

(1) Wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt, so ist derjenige, der die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

(2) Ist er zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen vierzehn Tagen nach Zustellung die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zu.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist beim Gerichtsherrn erster Instanz schriftlich anzubringen; sie muß die Tatsachen, die das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

§ 171

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Gerichtsherr zweiter Instanz verwirft die Rechtsbeschwerde als unzulässig, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet ist.

(2) Ergibt sich genügender Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten, so erklärt er die Rechtsbeschwerde für begründet. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Andernfalls verwirft der Gerichtsherr zweiter Instanz die Rechtsbeschwerde als unbegründet und setzt den Gerichtsherrn erster Instanz, den Beschwerdeführer und den Beschuldigten in Kenntnis.

§ 172

Verhältnis zum Anweisungsrecht

Durch die Vorschriften der §§ 170 und 171 wird das Anweisungsrecht nach § 10 nicht berührt."

35. Im § 226 werden die Worte „, die Aussage auch nicht in anderer Weise festgestellt" gestrichen.

36. § 238 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Hauptverhandlung ist ferner auszusetzen, wenn sich abweichend von der Anklageverfügung ergibt, daß Gegenstand der Aburteilung ist:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs.

In diesen Fällen hat der Gerichtsherr ein nach § 22 besetztes Kriegsgericht zu berufen."

37. Im § 248 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgericht" durch „Reichskriegsgericht" ersetzt.

38. Hinter § 249 wird als § 249a eingefügt:

„§ 249a

Verweisungsbeschluß

(1) Gehört nach Auffassung des Kriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 35q Abs. 1), so erklärt sich das Kriegsgericht durch Beschluß für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Der Beschluß hat die dem Angeklagten vom Kriegsgericht zur Last gelegte Straftat zu bezeichnen, ihre gesetzlichen Merkmale hervorzuheben und das verletzte Strafgesetz anzugeben; er ist unanfechtbar und für das Reichskriegsgericht bindend.

(3) Der Beschluß tritt für das Reichskriegsgericht an die Stelle der Anklageverfügung. Sonstige Verfügungen des Kriegsgerichts oder des Gerichtsherrn bleiben wirksam, wenn nicht das Reichskriegsgericht anders bestimmt."

39. Dem § 257 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung eines Verteidigers wirkt auch für die höheren Instanzen. Eine Änderung in der Person wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

40. § 258 Abs. 3 wird gestrichen.

41. Im § 267 Abs. 2 werden die Worte „der Volksgerichtshof" durch „das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz", die Einschaltung „(§ 2)" wird durch „(§ 35q Abs. 1)" ersetzt.

42. a) Im § 279 Abs. 1 werden die Worte gestrichen: „und, wenn die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt".

b) § 281 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind."

Im § 281 Abs. 2 werden die Worte „oder Fahnenfluchtserklärung" gestrichen.

43. Die Überschrift vor § 281a und der § 281a werden gestrichen.

44. Vor § 281b wird statt der Überschrift „2a. Abschnitt Sicherungsverfahren" gesetzt:

„IX. Sicherungsverfahren"

Ferner werden die §§ 281b bis 281e fortlaufend als §§ 281a bis 281d bezeichnet.

45. Hinter dem früheren § 281e, nunmehrigen § 281d, wird eingeschaltet:

„B. Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht

§ 281e

Allgemeines

Für das Verfahren in den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1), gelten die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.

§ 281f

Aufgaben und Entscheidungen des Gerichtsherrn

(1) Die Entscheidungen und Verfügungen, die der Präsident des Reichskriegsgerichts als Gerichtsherr trifft (§ 35a Abs. 2 Satz 3), sind unanfechtbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 44 vor oder hält er sich aus sonstigen Gründen für befangen, so überträgt er die Geschäfte des Gerichtsherrn in der Sache auf seinen Stellvertreter (§ 35a Abs. 3).

§ 281g

Aufgaben und Befugnisse des Oberreichskriegsanwalts

(1) Der Oberreichskriegsanwalt führt das Ermittlungsverfahren und vertritt die Anklage.

(2) Der Oberreichskriegsanwalt hat im Verfahren die Stellung des Untersuchungsführers; jedoch darf er Zeugen und Sachverständige nicht eidlich vernehmen oder ihre Vereidigung anordnen. Ist ein Zeuge oder Sachverständiger im Ermittlungsverfahren eidlich zu vernehmen, so ordnet dies der Präsident des Reichskriegsgerichts an. Die Anordnung ist von einem Reichskriegsgerichtsrat zu unterzeichnen; § 35o Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Soll eine richterliche Untersuchungshandlung durch ein Mitglied des Reichskriegsgerichts vorgenommen werden, so beauftragt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen Reichskriegsgerichtsrat.

§ 281h

Abweichungen des Verfahrens

(1) Nicht anzuwenden sind:

§ 79 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Sondervorschriften zum Ermittlungsverfahren),

§§ 183 bis 185 (Berufung der Richter und Ersuchen um Aburteilung),

§ 217 (Verlesung der Richterliste und Hinweis auf Ablehnungsrecht),

§§ 268 bis 274 (Strafverfügung).

(2) In den Fällen der §§ 191, 192 und 193 über Vorbereitung der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Gerichtsherrn der Senatspräsident.

(3) Die Entscheidungen der Senate, die im Lauf einer Hauptverhandlung ergehen, werden nach Anhörung der Beteiligten erlassen, außerhalb einer Hauptverhandlung nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Oberreichskriegsanwalts.

(4) Das Reichskriegsgericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Kriegsgericht gehöre.

§ 281i

Beweisaufnahme

(1) Für die Beweisaufnahme gelten § 220 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(2) Der Senat kann Beweise jeder Art erheben.

(3) Einen Antrag auf Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige darf der Senat ablehnen, wenn er nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

(4) Er darf sonst die Erhebung eines Beweises nur ablehnen:

wenn sie unzulässig ist,

wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,

wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist,

wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist,

wenn der Antrag die Verschleppung des Verfahrens bezweckt,

wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(5) Ein Beweisantrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil die zu beweisende Tatsache oder das Beweismittel zu spät vorgebracht sei.

(6) Die Ablehnung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

(7) Die Vorschriften der §§ 106 bis 130, 132 bis 136, des § 137 Abs. 1 bis 3, der §§ 139 bis 144 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften der §§ 192 und 193 über die Vernehmung durch beauftragte oder ersuchte Richter und die der §§ 131, 50 und 51 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten entsprechend.

§ 281k

Verteidigung

(1) In dem Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Verteidigung notwendig.

(2) Verteidiger können nur sein:

1. Offiziere;
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(3) Offiziere dürfen eine Wahlverteidigung nur übernehmen, wenn es der nächste Disziplinarvorgesetzte genehmigt. Rechtsanwälte dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

(4) Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts. Die Genehmigung ist widerruflich; in der Hauptverhandlung entscheidet der Senat."

46. Im § 285 wird das Wort „Reichsgerichts" durch „Reichskriegsgerichts" ersetzt.

47. § 296 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steht die Entscheidung dem Reichskriegsgericht zu, so ist vorher der Oberreichskriegsanwalt schriftlich oder mündlich zu hören."

48. § 297 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen Urteile der Kriegsgerichte kann Berufung eingelegt werden."

49. § 300 wird wie folgt gefaßt:

„§ 300

Zustellung des Urteils an den anfechtenden Angeklagten

Wird Berufung eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, falls es noch nicht geschehen ist."

50. Im § 307 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Tagen nach Bekanntmachung (§ 59) Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht eingelegt werden."

51. § 309 wird wie folgt gefaßt:

„§ 309

Unanfechtbarkeit der Beschlüsse des Oberkriegsgerichts

Beschlüsse des Oberkriegsgerichts sind unanfechtbar, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt."

52. § 310 wird wie folgt gefaßt:

„§ 310

Berichterstattung. Reihenfolge der Abstimmung

(1) An Stelle des Verlesens der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage (§ 219 Abs. 2 Satz 2) erstattet der als Beisitzer mitwirkende Oberkriegsgerichtsrat Bericht über das bisherige Verfahren; das Urteil erster Instanz ist zu verlesen.

(2) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 35 *l*."

53. Die Überschrift zu § 314 lautet jetzt:

„Entscheidung der zweiten Instanz".

Im § 314 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Reichsgericht" durch „Reichskriegsgericht" ersetzt.

54. Hinter § 314 ist als § 314a einzufügen:

„§ 314a

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Oberkriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 35q Abs. 1), so hebt das Oberkriegsgericht das Urteil des Kriegsgerichts auf, erklärt sich für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Die Vorschriften des § 249a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

55. § 316 wird wie folgt gefaßt:

„§ 316

Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen Urteile der Oberkriegsgerichte kann Revision eingelegt werden:

1. wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch;
2. wegen Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
3. wegen Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist;
4. wegen einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen eines besonders schweren Falls auf Zuchthaus erkannt worden ist oder der Gerichtsherr geltend macht, daß auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen;
5. wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß sie hätte angeordnet werden sollen;
6. wenn ein Strafgesetz entsprechend angewendet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß es zu Unrecht nicht entsprechend angewendet worden ist (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

(2) Die Revision ist ausgeschlossen, wenn das Oberkriegsgericht nur mit der Bemessung der Strafe befaßt gewesen ist."

56. § 321 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird Revision eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, wenn es noch nicht geschehen ist."

57. Im § 326 und in der Überschrift dazu wird statt „Oberreichsanwalt" gesetzt „Oberreichskriegsanwalt".

58. § 327 wird wie folgt gefaßt:

„§ 327

Entscheidung des Reichskriegsgerichts. Gegenerklärungen

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder ist sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet, so verwirft sie das Reichskriegsgericht durch Beschluß als unzulässig.

(2) Es kann die Revision durch Beschluß verwerfen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Sonst entscheidet es durch Urteil. Die Revisionsbegründung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten vor der Entscheidung zuzustellen. Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach Zustellung eine Gegenerklärung schriftlich einreichen oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten abgeben. Hat der Angeklagte Revision eingelegt, so kann der Gerichtsherr binnen einer Woche nach Eingang der Revisionsbegründung eine schriftliche Gegenerklärung abgeben."

59. Im § 329 wird im Abs. 2 das Wort „Oberreichsanwalt" durch „Oberreichskriegsanwalt" ersetzt; Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf die Hauptverhandlung sind die §§ 195, 196, der § 197 Abs. 1, die §§ 198, 204 bis 211, der § 212 Abs. 1 bis 3, die §§ 213, 240, 241, 242 und 245 entsprechend anzuwenden."

60. Im § 332 Abs. 1 wird statt „Reichsgericht" „Reichskriegsgericht" und statt „absolut" „fest" gesetzt.

Abs. 2 des § 332 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sonst ist die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberkriegsgericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein anderes Oberkriegsgericht zurückzuverweisen."

61. Hinter § 332 wird als § 332a eingefügt:

„§ 332a

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Reichskriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 35q Abs. 1), so hebt das Reichskriegsgericht das Urteil des Oberkriegsgerichts, allenfalls auch des Kriegsgerichts, auf und verweist die Sache in das Verfahren in erster und letzter Instanz.

(2) Die Vorschriften des § 249a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

62. Im § 333 wird das Wort „Vorsitzende" durch „Verhandlungsleiter" ersetzt.

63. § 348 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen das Urteil kann binnen der gesetzlichen Frist (§ 298) Berufung eingelegt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1)."

64. Im § 350 Abs. 1 wird der Eingang wie folgt gefaßt:

„(1) Zugunsten des Verurteilten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen:".

65. Im § 350 Abs. 2 werden die Worte „ist die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch zulässig" ersetzt durch: „wird das Verfahren zugunsten des Verurteilten auch dann wiederaufgenommen,".

66. Im § 352 wird der Eingang wie folgt gefaßt:

„(1) Zuungunsten des Angeklagten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen:".

67. Im § 355 wird im Abs. 1 Satz 1 statt „des Verfahrens" gesetzt: „eines durch rechtskräftiges Urteil eines Kriegsgerichts geschlossenen Verfahrens" und im Abs. 3 statt „Verurteilten" „Angeklagten".

68. Im § 357 Abs. 1 wird „(§ 25)" gestrichen. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184 (Ersuchen an einen anderen Gerichtsherrn) gilt entsprechend."

69. Im § 358 Abs. 1 werden die Worte „kein geeignetes Beweismittel" ersetzt durch: „kein Beweismittel im Sinn der §§ 350 und 352"; im Abs. 2 wird statt „zuungunsten des Verurteilten" gesetzt: „zuungunsten des Angeklagten".

70. Hinter § 363 wird eingefügt:

„§ 363a

Wiederaufnahme bei Strafverfügungen

Für das Wiederaufnahmeverfahren steht die rechtskräftige Strafverfügung dem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 363b

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile in erster und letzter Instanz

(1) In den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 35q Abs. 1), ist es auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig. Gerichtsherr ist der Präsident des Reichskriegsgerichts.

(2) Die §§ 355 bis 363 gelten entsprechend.

§ 363c

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile der Oberkriegsgerichte

(1) Wird die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Oberkriegsgerichts geschlossenen Verfahrens beantragt, so tritt in den Fällen der §§ 357 bis 361 das Reichskriegsgericht an die Stelle des Oberkriegsgerichts; der Präsident des Reichskriegsgerichts übt die Befugnisse des Gerichtsherrn zweiter Instanz aus. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Oberkriegsgericht statt.

(2) Die §§ 355 bis 363 gelten entsprechend."

71. Die §§ 371 und 372 werden wie folgt zusammengefaßt:

„§ 371

Strafausstand

(1) Der Gerichtsherr kann aus besonderen Gründen den Vollzug von Freiheitsstrafen, der den Militärbehörden obliegt, bis zur Dauer von vier Monaten, im mobilen Verfahren unbeschränkt, aussetzen. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken. Die Frist beginnt bei Urteilen der Militärgerichte mit der Rechtskraft des Urteils, sonst mit dem Eingang des Ersuchens um Strafvollzug.

(2) Der Ausstand kann jederzeit widerrufen und für Verurteilte, die nicht der Wehrmacht angehören, an eine Bedingung geknüpft werden."

72. § 372a erhält die Bezeichnung: § 372; Satz 3 des Absatzes 1 wird gestrichen.

73. § 373 wird wie folgt gefaßt:

„§ 373

Berechnung der Strafe bei Untersuchungshaft

(1) Für den in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten rechnet die Strafhaft vom Tag der Rechtskraft des Urteils an.

(2) Hat er die Rechtsmittelfrist verstreichen lassen, ohne sich zu erklären, so rechnet sie von dem Tag an, der auf das Ende dieser Frist folgt.

(3) Hat er auf ein Rechtsmittel verzichtet oder ein solches wieder zurückgenommen, so rechnet sie vom Tag des Verzichts oder der Zurücknahme an.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Verurteilte die Vollstreckbarkeit des Urteils schuldhaft verzögert."

74. Im § 376 wird Abs. 4 gestrichen.

75. § 377 wird wie folgt gefaßt:

„§ 377

Beitreibung von Geld- und Vermögensstrafen und von Bußen

(1) Geld- und Vermögensstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die militärischen Verwaltungsbehörden beigetrieben.

(2) Bußen werden nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben."

76. Hinter § 377 wird eingeschaltet:

„§ 377a

Fristbewilligung bei Geldstrafen

(1) Der Gerichtsherr kann einem militärgerichtlich Verurteilten eine Frist zur Zahlung einer Geldstrafe gewähren oder ihm gestatten, sie in Teilen abzuzahlen.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden."

77. Im § 378 werden die Worte „durch eine von einem richterlichen Militärjustizbeamten mitzuunterzeichnende Verfügung" gestrichen.

78. Im § 379 werden Abs. 2 und Satz 2 im Abs. 3 gestrichen; Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 376 Abs. 3 über das Verfahren bei der Entscheidung gilt entsprechend."

79. Im § 379a Abs. 1 wird hinter „42h" eingefügt: „und 42*l* Abs. 4"; Abs. 2 des § 379a wird gestrichen.

89. Hinter § 379a wird eingeschaltet:

„§ 379b

Rechtsbeschwerde

(1) In den Fällen des Sechsten Abschnitts (§§ 364ff.) kann binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtsherrn erster Instanz an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidungen des Kriegsgerichts an das Oberkriegsgericht, gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts, die nicht schon im Beschwerdeverfahren ergangen sind, an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.

(2) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hemmt nicht den Vollzug; der Gerichtsherr kann ihn jedoch aussetzen und in den Fällen des § 372 Abs. 2 eine einstweilige Anordnung treffen.

(3) Im mobilen Verfahren ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen."

81. Im Abs. 2 des § 381 wird statt „Binnen vier Wochen" gesetzt: „Binnen vierzehn Tagen".

82. § 382 Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Reichsgericht und Volksgerichtshof anhängigen Verfahren gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Reichskriegsgericht über; ausgenommen sind die Verfahren beim Volksgerichtshof, in denen schon Anklage erhoben ist.

(2) Anhängige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von den Oberkriegsgerichten zu erledigen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2, § 35e Abs. 1 Halbsatz 1 wird später bestimmt. Bis dahin bestellt der Reichskriegsminister die Offiziere als ständige Richter. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 5. September 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen vom 3. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) muß es im § 2 am Schluß der vorletzten Zeile statt „§ 18" richtig heißen: „§ 19".

Berlin, den 7. September 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schäfer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

729

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 15. September 1936	Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 36	Fünfte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung	729

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 12. September 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Bayern über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte. — Vierte Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt Panamas).

Fünfte Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.

Vom 8. September 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Luftamt Hannover wird nach Braunschweig verlegt.

(2) Das Luftamt Magdeburg wird aufgelöst.

§ 2

Die Bezirke der Luftämter umfassen folgende Gebiete:

Königsberg (Pr)
die Provinz Ostpreußen;

Berlin .... die Stadt Berlin,
die Provinz Brandenburg ohne die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin und Prenzlau,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Bomst, Meseritz und Schwerin;

Stettin ... die Provinz Pommern,
das Land Mecklenburg,
von der Provinz Brandenburg die Kreise Prenzlau, Arnswalde, Friedeberg und Soldin,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Netzekreis, Schlochau und Stadtkreis Schneidemühl;

Hamburg .. die Freie und Hansestadt Hamburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Lübeck,
das Land Oldenburg ohne Birkenfeld,
die Provinz Schleswig-Holstein,
von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Stade und Lüneburg ohne die Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle (Stadt- und Landkreis) und Burgdorf, sowie die Kreise Nienburg, Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya;

Braunschweig
das Land Braunschweig,
das Land Anhalt,
von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Magdeburg,
von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Hildesheim ohne den Kreis Münden, ferner die Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle (Stadt- und Landkreis), Burgdorf, Neustadt, Hannover (Stadt- und Landkreis), Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Stadtkreis Hameln;

Dresden .. das Land Sachsen,
von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Merseburg ohne die Kreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
vom Lande Thüringen die Kreise Altenburg (Stadt- und Landkreis),
von der Provinz Niederschlesien den Kreis Hoyerswerda;

Breslau .. die Provinz Oberschlesien,
die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda,
von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen den Kreis Fraustadt;

Weimar .. das Land Thüringen ohne die Kreise Altenburg (Stadt- und Landkreis) und Sonneberg,
von der Provinz Sachsen die Kreise Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen und den Regierungsbezirk Erfurt ohne den Kreis Heiligenstadt,
von der Provinz Hessen-Nassau den Kreis Schmalkalden;

Münster (Westf)
das Land Lippe,
das Land Schaumburg-Lippe,
die Provinz Westfalen ohne die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein;

Köln ..... von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen;

Frankfurt (Main)
das Land Hessen,
die Provinz Hessen-Nassau,
von dem Lande Baden die Amtsbezirke Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach und Bruchsal und die Stadtkreise Mannheim und Heidelberg,
das Saarland,
den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz,
den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld,
von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier,
von der Provinz Westfalen die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein,
von der Provinz Sachsen den Kreis Heiligenstadt,
von der Provinz Hannover den Kreis Münden,
vom bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken den Stadtkreis Aschaffenburg und die Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg;

München .. den Regierungsbezirk Oberbayern ohne den Stadtkreis Ingolstadt und ohne den Bezirk Ingolstadt, den Regierungsbezirk Niederbayern ohne die Bezirke Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kelheim, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein,
den Regierungsbezirk Schwaben ohne die Bezirke Donauwörth, Neuburg (Donau) und Nördlingen;

Nürnberg .. die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Oberpfalz,
den Regierungsbezirk Unterfranken ohne die Stadtkreise Aschaffenburg und Würzburg und ohne die Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Karlstadt, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Ochsenfurth und Würzburg,
vom Regierungsbezirk Oberbayern den Stadtkreis Ingolstadt und den Bezirk Ingolstadt,
vom Regierungsbezirk Niederbayern die Bezirke Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kelheim, Kötzting, Regen, Viechtach, Wolfstein,
vom Regierungsbezirk Schwaben die Bezirke Donauwörth, Neuburg (Donau) und Nördlingen,
vom Lande Thüringen den Kreis Sonneberg;

Stuttgart .. das Land Württemberg,
das Land Baden ohne die Amtsbezirke Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach und Bruchsal und ohne die Stadtkreise Mannheim und Heidelberg,
die Hohenzollerischen Lande,
vom bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken den Stadtkreis Würzburg und die Bezirke Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurth und Würzburg.

Abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) gehören zu den Luftamtsbezirken, die diese Gebietsteile umschließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1936.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1936	Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	731
10. 9. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	732
28. 8. 36	Verordnung über die Einführung des preußischen Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes	733
10. 9. 36	Verordnung über die Aufhebung der Gerichtswachtmeistergebühren in Hessen	733
12. 9. 36	Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie	733
13. 9. 36	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	734
14. 9. 36	Sechste Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen	734
7. 9. 36	Berichtigung	734
15. 9. 36	Berichtigung	734

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 10. September 1936.

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) übertrage ich mit dem Rechte der Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen

für die auf Grund der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch Dienststrafbescheide erkannten Dienststrafen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes beruht,

dem Reichsminister des Innern.

Nürnberg, den 10. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Vom 10. September 1936.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird verordnet:

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 28. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In Abs. 1 zu § 5 ist vor der Zeile: „nach Satz I 6500 5500 3250" einzusetzen:

„nach Satz Ia 8000 8000 3500".

Artikel 2

(1) In Nr. 2 Abs. 1 zu § 9 treten an die Stelle des 1. Satzes folgende Sätze:

„Der Reichskriegsminister setzt halbjährlich den Vergütungssatz für die Quartierverpflegung fest und teilt ihn dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe an die Verwaltungsbehörden mit. Nach diesem Vergütungssatz bestimmt sich die Vergütung der Verpflegung."

(2) Nr. 2 Abs. 2 zu § 9 fällt weg.

(3) In Nr. 3 Abs. 1 zu § 9 tritt an die Stelle des 1. Satzes:

„3. Für die Bezahlung des Futters gelten folgende Bestimmungen:

A. Futterhafer:

a) Der Leistungspflichtige hat Hafer von mindestens einem auf Grund der gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Durchschnittsgewicht (z. Z. 48/49 Kilogramm/Hektoliter) zu liefern. Bei Lieferung des Hafers durch einen Erzeuger — sei es unmittelbar oder unter Vermittlung der Gemeinde — ist der gesetzliche Erzeugerfestpreis des Preisgebietes und des Monats, in dem der Hafer geliefert worden ist, ohne den Zu- oder Abschlag für Hafer von geringerer oder besserer Beschaffenheit als der durchschnittlichen (z. Z. 48/49 Kilogramm/Hektoliter) zu zahlen. Daneben wird ein Aufschlag von 2 Reichsmark je Tonne Hafer gewährt.

b) Bei Lieferung des Hafers durch Händler oder Genossenschaften wird der Erzeugerfestpreis des Festpreisgebietes, in dem geliefert worden ist, mit dem gesetzlichen Qualitätszu- oder -abschlag vergütet.

Daneben wird ein Pauschalbetrag von 6 Reichsmark je Tonne Hafer zur Abgeltung aller weiteren Unkosten und des Verdienstes gewährt.

Entsteht dem Händler oder der Genossenschaft durch die Abgeltung mit dem Pauschalbetrag ein beträchtlicher Schaden, so kann bei Nachweis des entstandenen Schadens die Wehrkreisverwaltung den Pauschalbetrag von 6 Reichsmark nach Prüfung durch die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft angemessen erhöhen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

c) Für Gebiete, in denen größere Truppenübungen (insbesondere Herbstübungen) stattfinden, werden auf Antrag des Oberkommandos des Heeres durch die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft besondere Haferpreise festgesetzt, die an Stelle des nach b zu zahlenden Preises bei Haferlieferung durch Händler oder Genossenschaften treten.

B. Heu und Stroh:

Bei Ablieferuug von Heu und Stroh gilt die Preisfestsetzung des dem Lieferorte nächstgelegenen Getreidegroßmarktes mit amtlicher oder nichtamtlicher Notierung der Marktpreise."

(4) In Nr. 3 Abs. 3 zu § 9 sind in der ersten Zeile die Worte „für Waren verschiedener Art", ferner der Absatz a) sowie die Buchstaben „b)" und „c)" zu streichen.

Artikel 3

In dem Anhang „Zusammenstellung der für die Futterbezahlung maßgebenden Produktenbörsen usw." ist die Spalte 2 zu streichen. Die Spalten 3 bis 7 werden die Spalten 2 bis 6.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 10. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

In Vertretung

Keitel

Verordnung über die Einführung des preußischen Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes.

Vom 28. August 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit Wirkung vom 1. November 1936 ab tritt das preußische Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 491) in dem ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes in Kraft.

Berlin, den 28. August 1936.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Verordnung über die Aufhebung der Gerichtswachtmeistergebühren in Hessen.

Vom 10. September 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen hiermit verordnet:

Artikel I

Die hessische Bekanntmachung über die Gebühren der Gerichtswachtmeister vom 15. März 1928 (Hess. Regierungsbl. S. 28) tritt mit Ablauf des 30. September 1936 außer Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Zustellungen und Behändigungen sowie für die vor diesem Zeitpunkt liegende Tätigkeit der Gerichtswachtmeister im Versteigerungstermin werden die Gebühren noch erhoben. Soweit in einer Sache von dem Kostenschuldner die Kosten ohne Ansatz dieser Gebühren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angefordert sind, ist von einer Nachforderung der Gebühren abzusehen.

Artikel II

(1) Die am 30. September 1936 im Amt befindlichen Gerichtswachtmeister, in deren Aufgabenkreis die in der Bekanntmachung genannten Verrichtungen gehören, erhalten für ihre Person übergangsweise eine nichtruhegeldfähige Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, der ihnen als Gebühreneinnahme in den letzten drei Jahren durchschnittlich zugeflossen ist.

(2) Diese Entschädigung vermindert sich vom Beginn des Rechnungsjahres 1937 ab jährlich um je ein Fünftel und fällt mit Ablauf des Rechnungsjahres 1940 oder dem früheren Ausscheiden des Beamten aus dem Gerichtswachtmeisterdienst fort. Auf die hiernach zuständigen Jahresbeträge werden Diensteinkommenserhöhungen, die sich durch Einrücken

a) in ein höheres Grundgehalt, sei es durch Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe oder durch Beförderung,

b) in eine höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses infolge Erreichung eines höheren Grundgehalts

ergeben, in voller Höhe angerechnet.

(3) Die Entschädigung wird mit Wirkung vom 1. April 1936 gewährt. Auf die Entschädigung haben sich die Gerichtswachtmeister die Gebühren, die sie nach der hessischen Bekanntmachung vom 15. März 1928 in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1936 bezogen haben, anrechnen zu lassen.

Berlin, den 10. September 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Volkmar

Verordnung über eine Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeiter in der Textilindustrie.

Vom 12. September 1936*).

Auf Grund des Kapitels I Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Teiles der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen:

§ 1

Ist in einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung der Textilindustrie nach dem 1. Dezember 1934 verstärkte Kurzarbeiterunterstützung bereits für 26 Doppelwochen, die nicht zusammenzuhängen brauchen, gewährt worden, so wird die Unterstützung an die Kurzarbeiter dieses Betriebes oder dieser Betriebsabteilung für die weiteren Doppelwochen in folgender Höhe gezahlt:

a) Vom Beginn der 27. Doppelwoche an beträgt die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung für die Doppelwoche 40 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 90 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe oder in der Betriebsabteilung nicht verkürzt wäre.

b) Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung um 10 vom Hundert dieses Unterschiedes. Bei dieser Erhöhung werden nicht mehr als vier Angehörige des Kurzarbeiters berücksichtigt.

§ 2

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 208 vom 7. September 1936) unberührt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. September 1936 in Kraft und gilt bis zum 12. September 1937.

(2) In einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung, in denen die Voraussetzungen des § 1 dieser Verordnung erfüllt sind, ist die verstärkte Kurzarbeiter-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 215 vom 15. September 1936.

unterstützung bis zum Ablauf der Doppelwoche, in die der 14. September 1936 fällt, nach den Sätzen der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 zu zahlen, vom Beginn der folgenden Doppelwoche an nach den Sätzen des § 1 der vorstehenden Verordnung.

Berlin, den 12. September 1936.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten
sowie
Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.
Vom 13. September 1936*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

Soweit bei einer Hypothek oder Grundschuld, die sich auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) um $1^3/_4$ vom Hundert der Verpflichtung erhöht, eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, gilt diese Löschungsvormerkung auch für den Betrag, um den die Hypothek oder Grundschuld sich erhöht hat.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt gebührenfrei auf formlosen Antrag.

Berlin, den 13. September 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 215 vom 15. September 1936.

Sechste Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.
Vom 14. September 1936.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 339) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1936 vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 109) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch im Rechnungsjahr 1936 anzuwenden.

Berlin, den 14. September 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Berichtigung

In Nr. 10 Zeile 4 des Tarifs zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) ist die Zahl „410" durch die Zahl „430" zu ersetzen.

Berlin, den 7. September 1936.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Kammler

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr vom 5. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 718) muß im § 35 n der erste Satz lauten: „Der Präsident des Reichskriegsgerichts stellt die Geschäftsordnung auf."

Berlin, den 15. September 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
Im Auftrag
Semler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

735

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1936	Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 36	Dritte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes	735
16. 9. 36	Verordnung über die Verwaltung der Bürgersteuer im hamburgischen Staatsgebiet	735
17. 9. 36	Verordnung über den Möbelfernverkehr	736
18. 9. 36	Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer)	737
21. 9. 36	Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	737
21. 9. 36	Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes, vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr)	738
19. 9. 36	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark	746

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 19. September 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht (Beitritt des Irischen Freistaates). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht (Beitritt des Irischen Freistaates). — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen (Ratifikationen und Beitritte). — Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem Zusatzprotokoll dazu.

Dritte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes.

Vom 11. September 1936.

Auf Grund des § 15 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes — Verbot des Stopfens (Nudelns) des Geflügels — wird auf den 1. November 1936 festgesetzt.

Berlin, den 11. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über die Verwaltung der Bürgersteuer im hamburgischen Staatsgebiet

Vom 16. September 1936.

Auf Grund der §§ 12, 18 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung wird das folgende bestimmt:

§ 1

Die Erhebung (einschließlich der Beitreibung) der Bürgersteuer wird dem Landesfinanzamt Hamburg und den ihm unterstellten Finanzämtern auch insoweit übertragen, als es sich um die unter den Ziffern 2 und 4 des § 14 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1241) genannten Steuerpflichtigen handelt.

§ 2

Arbeitgeber, die berechtigt sind, die Lohnsteuer in den im § 42 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. S. 713, Reichssteuerbl. S. 1489) bestimmten Fristen abzuführen, können in

Abweichung von den Fristen des § 17 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1241) die Bürgersteuer gleichzeitig mit der Lohnsteuer abführen.

§ 3

Die Verordnung tritt ab 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, 16. September 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Verordnung über den Möbelfernverkehr.
Vom 17. September 1936.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) — im folgenden „Gesetz" genannt — wird verordnet:

§ 1

Für die Beförderung von Möbeln (Umzugsgut, Erbgut, Heiratsgut, jedoch nicht für den Handel bestimmte Möbel) in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der Nahzone (Möbelfernverkehr) gelten die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 320), soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes verordnet ist.

§ 2

Die im Möbelfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger tragen die Aufschrift „Möbelfernverkehr" und die Angabe des Standorts. § 10 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

§ 3

Die Verwendung von Anhängern und jede Vermehrung der zum Betrieb zugelassenen Anhänger bedarf der Genehmigung.

§ 4

In den Fällen, in denen der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband gehört wird, ist gleichzeitig die Fachgruppe Möbeltransport der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei zu hören. Ihr sind auch Entscheidungen mitzuteilen, die Unternehmer von Möbelfernverkehr betreffen.

§ 5

Das Verbot des § 8 Abs. 2 des Gesetzes gilt nur, wenn Unternehmer von Möbelfernverkehr auch anderen Güterfernverkehr betreiben. Die §§ 43 und 44 der Durchführungsverordnung finden nur insoweit Anwendung.

§ 6

Möbelfahrzeuge im Sinne des § 1 dürfen außerhalb der Nahzone zur Beförderung anderer Güter nicht verwendet werden.

§ 7

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 8

(1) Der Tarif für den Möbelfernverkehr wird von der Fachgruppe Möbeltransport aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers, der auch die Art der Veröffentlichung bestimmt. Der Reichsverkehrsminister kann jederzeit Änderungen des Tarifs verlangen, die er für notwendig hält.

(2) § 15 des Gesetzes findet keine Anwendung. § 16 des Gesetzes gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Verbandes der Unternehmer verpflichtet ist, den Nachforderungsanspruch geltend zu machen.

§ 9

(1) Die Einhaltung des Tarifs ist von dem Leiter der Fachgruppe Möbeltransport zu überwachen. Bei Zuwiderhandlungen des Unternehmers gegen den Tarif gilt § 17 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169).

(2) Die übrigen Pflichten der Unternehmer und der anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten überwacht der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband.

§ 10

Vor der Ausschließung eines Unternehmers aus dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband und vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Fachgruppe Möbeltransport zu hören.

§ 11

(1) Bei der erstmaligen Anwendung des Gesetzes ist im Genehmigungsverfahren für Altunternehmer von Möbelfernverkehr nur die Fachgruppe Möbeltransport, der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband und die Deutsche Arbeitsfront zu hören. Von der Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses ist abzusehen.

(2) Altunternehmer von Möbelfernverkehr sind Unternehmer, die auf Grund des bisherigen Rechts eine Genehmigung für den Güterfernverkehr erhalten haben und Möbelfahrzeuge im Sinne des § 1 verwenden. § 42 der Durchführungsverordnung findet keine Anwendung.

§ 12

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer).

Vom 18. September 1936

Auf Grund des § 4 Nr. 1b des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird verordnet:

§ 1

Die Freiliste 1 der Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 368) wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Posten „aus 151 Borsten" ist einzufügen:

„aus 153	Dachsfelle zur Haargewinnung, roh, sowie Teile von solchen Fellen".

2. Der Posten „193 B" erhält folgende Fassung:

„193 B	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen."

3. Der Posten „aus 226" erhält folgende Fassung:

„aus 226	Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen; Quarz (mit Ausnahme von gemahlenem Quarz)".

4. In dem Posten „aus 227" ist am Schluß anzufügen: „, auch gemahlen".

5. In dem Posten „231" ist einzufügen: hinter „Meerschaum, roh" „, auch gemahlen" und hinter „künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken" „oder gemahlen".

6. In dem Posten „aus 232" ist hinter „Bauxit, ungereinigt" und hinter „Eisstein (Kryolith)" je einzufügen „, auch gemahlen".

7. Hinter dem Posten „237 Erze usw." ist einzufügen:

„aus 250	Gehärtete fette Öle und Trane, die als Kerzenstoffe zu behandeln sind (einschließlich der Anmerkung)".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1936 in Kraft.

Berlin, 18. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr

Vom 21. September 1936

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird bestimmt:

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Ziffer 4 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes, vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 21. September 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes, vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr)

Vom 21. September 1936

Auf Grund des § 24 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357), § 12, § 13 Ziffer 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Teil I

Güterfernverkehr

§ 1

Begriff

(§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 27. März 1936, Reichsgesetzbl. I S. 320)

Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen über die Grenze eines Gemeindebezirks hinaus außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, auch wenn die Beförderung nicht gewerbsmäßig, sondern nur gelegentlich ausgeführt wird.

Erster Abschnitt

Reichsbahn-Güterfernverkehr

§ 2

Abrechnungsverfahren

(1) Die Deutsche Reichsbahn führt die Beförderungsteuer für die von ihr mit Kraftfahrzeugen im Güterfernverkehr durchgeführten Güterbeförderungen für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung mit dem Finanzamt (Abrechnungsverfahren) ab.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Die Reichsbahn rechnet über die Steuer endgültig ab, sobald sie die Einnahmen aus dem Güterfernverkehr für ihre Betriebsrechnung festgestellt hat.

§ 3

Abschlagzahlungen

(1) Auf die endgültig abzuführende Steuer (§ 2 Absatz 3) leistet die Reichsbahn für jeden Kalendermonat auf Grund einer Sammelanmeldung (§ 4 Absatz 2) Abschlagzahlungen, und zwar bis zum 25. des folgenden Monats.

(2) Die Reichsbahn bemißt die Abschlagzahlungen in Höhe von $^{7}/_{107} = 6{,}542$ vom Hundert der voraussichtlichen steuerpflichtigen Verkehrseinnahme des Monats, für den die Abschlagzahlung zu leisten ist.

(3) Die Beträge für die Abschlagzahlungen sind auf 100 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 4

Anmeldung der Abschlagzahlungen

(1) Die Verkehrskontrollen der Reichsbahn stellen als Unterlagen für die Abschlagzahlungen (§ 3) Anmeldungen auf und reichen sie in je zwei Stücken spätestens bis zum 17. jedes Monats an die Verkehrskontrolle II in Berlin ein.

(2) Die Verkehrskontrolle II in Berlin nimmt die Beträge, die sich aus den Einzelanmeldungen ergeben, in eine Sammelanmeldung auf.

§ 5

Nachweisung der endgültigen Abrechnung

(1) Die Verkehrskontrollen der Reichsbahn reichen Nachweisungen über die endgültige Steuerabrechnung in je zwei Stücken an die Verkehrskontrolle II in Berlin ein. Sie vermerken die von ihnen für den Abrechnungszeitraum angemeldeten Abschlagzahlungen nur nachrichtlich, ohne sie auf den endgültigen Steuerbetrag zu verrechnen.

(2) Die Verkehrskontrolle II in Berlin nimmt die Ergebnisse der Einzelnachweisungen in eine Sammelnachweisung auf. Sie rechnet in der Sammelnachweisung die Abschlagzahlungen an, die sie für den Abrechnungszeitraum ihrer Sammelanmeldung gemäß geleistet hat, und berechnet die noch zu zahlenden oder überzahlten Beträge.

(3) Übersteigt die Abschlagzahlung, die für den Abrechnungszeitraum nach der Sammelanmeldung geleistet ist, die endgültige Steuer, so ist der Mehrbetrag auf die Steuer anzurechnen, die nach der nächsten Zusammenstellung (§ 6) zu leisten ist.

§ 6

Abschlußzahlung

(1) Die Verkehrskontrolle II in Berlin nimmt die Ergebnisse der Sammelanmeldung (§ 4) und der Sammelnachweisung (§ 5) in eine Zusammenstellung auf und sendet diese in einem Stück bis zum 25. jedes Monats an das Finanzamt Börse, Berlin C 2, Kleine Präsidentenstr. 7. Der Zusammenstellung fügt sie die Sammelanmeldung in einem Stück, die Sammelnachweisung in zwei Stücken und die zu der Sammelnachweisung gehörigen Einzelanmeldungen und Einzelnachweisungen in je einem Stück bei. Je

ein weiteres Stück der Zusammenstellung ohne Belege sendet die Verkehrskontrolle II in Berlin dem Reichsminister der Finanzen und der Reichsbahn-Hauptverwaltung.

(2) Gleichzeitig mit der Übersendung der Zusammenstellung (Absatz 1) an das Finanzamt Börse überweist die Reichsbahn die sich aus der Zusammenstellung ergebende Steuer (Abschlußzahlung) auf das Konto des Finanzamts Börse bei der Reichshauptkasse und vermerkt die Überweisung auf der Zusammenstellung.

(3) Das Finanzamt Börse prüft die Zusammenstellung und ihre Belege. Ergibt die Prüfung eine Steuernachforderung, so fordert das Finanzamt die Verkehrskontrolle II in Berlin auf, den fehlenden Betrag mit der nächsten Zusammenstellung zu überweisen (Nachzahlung). Bei der Überweisung verweist die Verkehrskontrolle auf das Nachforderungsschreiben des Finanzamts.

(4) Die Sammelanmeldung und ein Stück der Sammelnachweisung werden Beleg zum Anmeldungsbuch; das andere Stück der Sammelnachweisung gibt das Finanzamt zurück.

§ 7

Buchung der abgeführten Beträge

Die in der Zusammenstellung der Verkehrskontrolle II in Berlin (§ 6 Absatz 1) aufgeführten Beträge an Abschlagzahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen vereinnahmt das Finanzamt Börse so, wie sie in der Zusammenstellung aufgeführt sind, und mit ihren vollen Beträgen einzeln im Einnahmebuch. Als Beleg für die Eintragungen im Einnahmebuch dient die Zusammenstellung.

§ 8

Veränderung der Verkehrskontrollen

Die Reichsbahn teilt dem Finanzamt Börse, Berlin, die Neueinrichtung einer Verkehrskontrolle und Veränderungen bestehender Verkehrskontrollen mit.

Zweiter Abschnitt

Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband

§ 9

Haftung des Verbands

(1) Der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband (in folgendem Verband genannt) haftet für die Beförderungsteuer für Güterbeförderungen durch Unternehmer von Güterfernverkehr, soweit er die Frachten für diese Beförderungen berechnet und einzieht. Er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

(2) Der Verband unterliegt der Steueraufsicht.

§ 10

Abrechnungsverfahren

(1) Für Güterbeförderungen durch Unternehmer von Güterfernverkehr führt der Verband die Beförderungsteuer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung mit dem Finanzamt (Abrechnungsverfahren) ab, soweit er die Frachten für diese Beförderungen berechnet und einzieht.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Der Verband rechnet über die Steuer endgültig ab, sobald er die endgültige Verkehrsabrechnung festgestellt hat.

§ 11

Abschlagzahlungen

(1) Auf die endgültig abzuführende Steuer (§ 10 Absatz 3) leistet der Verband für jeden Kalendermonat auf Grund einer Sammelanmeldung (§ 12 Absatz 3) Abschlagzahlungen, und zwar bis zum 25. des folgenden Monats.

(2) Der Verband bemißt die Abschlagzahlungen in Höhe von $^{7}/_{107} = 6{,}542$ vom Hundert der Frachten, die er in dem Monat eingezogen hat, für den die Abschlagzahlung zu leisten ist.

(3) Die Beträge für die Abschlagzahlungen sind auf 100 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 12

Anmeldung der Abschlagzahlungen

(1) Die mit der Frachtberechnung und -einziehung beauftragten Außenstellen des Verbands stellen als Unterlagen für die Abschlagzahlungen (§ 11) Anmeldungen auf und reichen sie in je zwei Stücken spätestens bis zum 17. jedes Monats an die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin ein.

(2) Soweit die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin selbst die Frachten berechnet und einzieht, stellt auch sie als Unterlagen für die Abschlagzahlungen Anmeldungen auf.

(3) Die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin nimmt die Beträge, die sich aus den Anmeldungen der Außenstellen (Absatz 1) und aus ihrer eigenen Anmeldung (Absatz 2) ergeben, in eine Sammelanmeldung auf.

§ 13

Nachweisung der endgültigen Abrechnung

(1) Die Außenstellen des Verbands reichen Nachweisungen über die endgültige Steuerabrechnung in je zwei Stücken an die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin ein. Sie vermerken die von ihnen

für den Abrechnungszeitraum angemeldeten Abschlagzahlungen nur nachrichtlich, ohne sie auf den endgültigen Steuerbetrag zu verrechnen.

(2) Soweit die Finanzverwaltung des Verbands selbst die Frachten berechnet und einzieht, stellt auch sie Nachweisungen über die endgültige Steuerabrechnung in je zwei Stücken auf, ohne die Abschlagzahlungen auf den endgültigen Steuerbetrag anzurechnen.

(3) Die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin nimmt die Ergebnisse der Nachweisungen der Außenstellen (Absatz 1) und ihrer eigenen Nachweisung (Absatz 2) in eine Sammelnachweisung auf. Sie rechnet in der Sammelnachweisung die Abschlagzahlungen an, die sie für den Abrechnungszeitraum ihrer Sammelanmeldung gemäß geleistet hat, und berechnet die noch zu zahlenden oder überzahlten Beträge.

(4) Übersteigt die Abschlagzahlung, die für den Abrechnungszeitraum nach der Sammelanmeldung geleistet ist, die endgültige Steuer, so ist der Mehrbetrag auf die Steuer anzurechnen, die nach der nächsten Zusammenstellung (§ 13) zu leisten ist.

§ 14

Abschlußzahlung

(1) Die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin nimmt die Ergebnisse der Sammelanmeldung (§ 12 Absatz 3) und der Sammelnachweisung (§ 13 Absatz 3) in eine Zusammenstellung auf und sendet diese in einem Stück bis zum 25. jedes Monats an das Finanzamt Börse, Berlin C 2, Kleine Präsidentenstr. 7. Der Zusammenstellung fügt sie die Sammelanmeldung in einem, die Sammelnachweisung in zwei Stücken und die zu der Sammelnachweisung gehörigen Einzelanmeldungen (§ 12 Absätze 1 und 2) und Einzelnachweisungen (§ 13 Absätze 1 und 2) in je einem Stück bei. Je ein weiteres Stück der Zusammenstellung ohne Belege sendet die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Gleichzeitig mit der Übersendung der Zusammenstellung (Absatz 1) an das Finanzamt Börse überweist der Verband die sich aus der Zusammenstellung ergebende Steuer (Abschlußzahlung) auf das Konto des Finanzamts Börse bei der Reichshauptkasse und vermerkt die Überweisung auf der Zusammenstellung.

(3) Das Finanzamt Börse prüft die Zusammenstellung und ihre Belege. Ergibt die Prüfung eine Steuernachforderung, so fordert das Finanzamt die Finanzverwaltung des Verbands in Berlin auf, den fehlenden Betrag mit der nächsten Zusammenstellung zu überweisen (Nachzahlung). Bei der Überweisung verweist die Finanzverwaltung des Verbands auf das Nachforderungsschreiben des Finanzamts.

(4) Die Sammelanmeldung und ein Stück der Sammelnachweisung werden Beleg zum Anmeldungsbuch; das andere Stück der Sammelnachweisung gibt das Finanzamt zurück.

§ 15

Buchung der abgeführten Beträge

Die in der Zusammenstellung der Finanzverwaltung des Verbands in Berlin (§ 14 Absatz 1) aufgeführten Beträge an Abschlagzahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen vereinnahmt das Finanzamt Börse so, wie sie in der Zusammenstellung aufgeführt sind, und mit ihren vollen Beträgen einzeln im Einnahmebuch. Als Beleg für die Eintragungen im Einnahmebuch dient die Zusammenstellung.

§ 16

Veränderung der Außenstellen

Der Verband teilt dem Finanzamt Börse, Berlin, die Neueinrichtung einer Außenstelle und Veränderungen bestehender Außenstellen mit.

Dritter Abschnitt

Möbelfernverkehr

§ 17

Begriff

Möbelfernverkehr ist die Beförderung von Möbeln (Umzugsgut, Erbgut, Heiratsgut, jedoch nicht für den Handel bestimmte Möbel) in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen oder Anhängern über die Grenze eines Gemeindebezirks hinaus, außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs (§ 1 der Verordnung über den Möbelfernverkehr vom 17. September 1936, Reichsgesetzbl. I S. 36).

§ 18

Örtliche Zuständigkeit

Zur Erhebung der Steuer für Beförderungen im Möbelfernverkehr, soweit er im Reichsgebiet ohne Grenzüberschreitung betrieben wird, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet.

§ 19

Anmeldungspflicht

(1) Der Unternehmer, der Möbelfernverkehr betreibt, hat dies binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen oder binnen zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung zum Möbelfernverkehr dem Finanzamt anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. Name (Firma) und Sitz des Unternehmers,
2. die Zahl und die Kennzeichen der im Möbelfernverkehr benutzten Kraftfahrzeuge nebst Anhängern,
3. den Standort der Kraftfahrzeuge.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung gemachten Angaben hat der Unternehmer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 20

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für Beförderungen im Möbelfernverkehr ist, wer den Beförderungspreis zu zahlen hat.

(2) Der Unternehmer von Möbelfernverkehr haftet für die Beförderungsteuer für die von ihm ausgeführten Beförderungen. Er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

§ 21

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt 6,542 vom Hundert der tarifmäßigen Fracht (des tarifmäßigen Entgelts, das auf die Beförderung entfällt).

(2) Für die Berechnung der Steuer gilt als Länge der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden Tarifbahnhöfen, die dem Absendungsort und dem Bestimmungsort am nächsten liegen.

(3) Für die Steuerberechnung ist die gesamte Beförderungstrecke maßgebend; die innerhalb des Umkreises von 50 Kilometern liegende Teilstrecke, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, darf nicht abgezogen werden.

(4) Der Steuerbetrag ist auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 22

Abrechnungsverfahren

(1) Der Unternehmer von Möbelfernverkehr hat die Steuer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung beim Finanzamt auf Grund einer Nachweisung zu entrichten.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Dem Unternehmer, der Beförderungen gelegentlich oder nur in einem Teil des Jahrs ausführt oder der voraussichtlich keinen höheren Jahressteuerbetrag als 500 Reichsmark zu zahlen hat, darf das Finanzamt die Abrechnung für einen längeren als einmonatigen Zeitraum gestatten.

§ 23

Nachweisung

(1) Der Unternehmer von Möbelfernverkehr muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung in drei Stücken aufstellen. In dieser muß er unter laufender Nummer über jede einzelne Beförderung aufführen:

1. den Tag der Beförderung,
2. das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der Anhänger,
3. den Standort des Kraftfahrzeugs,
4. den Absendungs- und Bestimmungsort,
5. das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht, in Kilogramm,
6. die Länge der Beförderungstrecke im Reichsgebiet, in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
7. die tarifmäßige Fracht.

(2) Der Unternehmer muß die Nachweisung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums abschließen und die Steuer berechnen. Die Nachweisung muß er mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

§ 24

Steuerentrichtung

(1) Der Unternehmer muß die für den Abrechnungszeitraum abgeschlossene Nachweisung bis zum 20. des folgenden Monats dem Finanzamt in drei Stücken einreichen.

(2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Unternehmer die Steuer entrichten.

§ 25

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung fest.

(2) Das eine Stück der Nachweisung wird Beleg zum Anmeldungsbuch; das zweite Stück der Nachweisung erhält der Unternehmer mit Quittung zurück.

(3) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet das Finanzamt bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 26

Sonderbestimmung

Die Vorschriften der §§ 21 bis 25 gelten nicht für den grenzüberschreitenden Möbelfernverkehr.

Teil II
Werkfernverkehr

§ 27
Begriff

(§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 27. März 1936, Reichsgesetzbl. I S. 320)

(1) Werkfernverkehr ist die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein;
2. die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Absatz der Güter bei dem Abnehmer der Ware dienen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von dem Unternehmer oder seinen Leuten, die nicht Angestellte anderer Unternehmer oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden;
4. die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

(2) Als Werkverkehr gilt auch die gemeinschaftliche Verwendung der Kraftfahrzeuge mehrerer Unternehmen (Konzernverkehr), wenn außer den im Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. die Unternehmen müssen der Erzeugung oder der Verarbeitung oder dem Handel mit Gütern dienen;
2. zwischen den Unternehmen oder zwischen ihnen und einer Muttergesellschaft muß eine Kapitalbeteiligung von mindestens 51 vom Hundert bestehen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen einem der beteiligten Unternehmen gehören oder von ihnen auf Abzahlung gekauft sein.

§ 28
Standort

Als Standort des Kraftfahrzeugs gilt der Sitz des Unternehmens. Meldet das Unternehmen das Kraftfahrzeug für einen Ort an, an dem sich eine Niederlassung des Unternehmens befindet oder an dem das Kraftfahrzeug eine regelmäßige Unterkunft hat, so ist dieser Ort der Standort; die Anmeldung ist an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt zu richten.

§ 29
Örtliche Zuständigkeit

Zur Erhebung der Steuer für Beförderungen im Werkfernverkehr, soweit er im Reichsgebiet ohne Grenzüberschreitung betrieben wird, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet.

§ 30
Anmeldungspflicht

(1) Der Unternehmer, der Güter im Werkfernverkehr befördert, hat dies binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen oder binnen zwei Wochen nach Ausführung der ersten Beförderung dem Finanzamt anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. Name (Firma) und Sitz des Unternehmers oder des Konzerns,
2. die Art des Unternehmens,
3. die Zahl und die Kennzeichen der im Werkfernverkehr benutzten Kraftfahrzeuge nebst Anhängern,
4. den Standort der Kraftfahrzeuge,
5. die in der Hauptsache durchfahrenen Strecken,
6. die Art der in der Hauptsache beförderten Güter.

(3) Veränderungen gegenüber den Angaben in der Anmeldung Absatz 2 Ziffern 3 und 4 gemäß hat der Unternehmer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 31
Steuerschuldner

Der Unternehmer, der Güter im Werkfernverkehr befördert, ist Schuldner der Beförderungsteuer für die von ihm ausgeführten Beförderungen.

§ 32
Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt 0,6 Reichspfennig für jede Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer). Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Guts einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand.

(2) Für die Berechnung der Steuer gilt als Länge der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden Tarifbahnhöfen, die dem Absendungsort und dem Bestimmungsort am nächsten liegen. Das Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Berechnung statt der Eisenbahntarifentfernung die Entfernung über bestimmte Straßenverbindungen zugrunde gelegt wird.

(3) Für die Steuerberechnung ist die gesamte Beförderungstrecke maßgebend; die innerhalb des Umkreises von 50 Kilometern liegende Teilstrecke, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, darf nicht abgezogen werden.

(4) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzer Kilometer zu rechnen. Der unter 500 Kilogramm liegende Teil einer Tonne ist auf eine halbe Tonne, der über 500 Kilogramm liegende Teil auf eine ganze Tonne nach oben abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

(5) Der berechnete Steuerbetrag ist auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 33

Abrechnungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat die Steuer im Weg nachträglicher Abrechnung für einen bestimmten Abrechnungszeitraum (Abrechnungsverfahren) beim Finanzamt zu entrichten.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Dem Unternehmer, der Beförderungen gelegentlich oder nur in einem Teil des Jahrs ausführt oder der voraussichtlich keinen höheren Jahressteuerbetrag als 500 Reichsmark zu zahlen hat, darf das Finanzamt die Abrechnung für einen längeren als einmonatigen Zeitraum gestatten.

§ 34

Nachweisung

(1) Der Unternehmer muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung in drei Stücken aufstellen. In dieser muß er unter laufender Nummer für jede einzelne Beförderung aufführen:

1. den Tag der Beförderung,
2. das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der Anhänger,
3. den Standort des Kraftfahrzeugs,
4. den Absendungs- und Bestimmungsort,
5. die Art der beförderten Güter,
6. das Rohgewicht der beförderten Güter, in Tonnen,
7. die Länge der Beförderungstrecke, in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
8. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Tonnenkilometer.

(2) Der Unternehmer muß die Nachweisung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums abschließen und die Steuer berechnen. Die Nachweisung muß er mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

§ 35

Steuerentrichtung

(1) Der Unternehmer muß die für den Abrechnungszeitraum abgeschlossene Nachweisung bis zum 20. des folgenden Monats dem Finanzamt in drei Stücken einreichen.

(2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Unternehmer die Steuer entrichten.

§ 36

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung fest.

(2) Das eine Stück der Nachweisung wird Beleg zum Anmeldungsbuch; das zweite Stück der Nachweisung erhält der Unternehmer mit Quittung zurück.

(3) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet das Finanzamt bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 37

Pauschalierung

Das Finanzamt darf in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Berechnung und Abführung der Steuer im Weg der Pauschalierung zulassen.

§ 38

Sonderbestimmung

Die Vorschriften der §§ 32 bis 37 gelten nicht für den grenzüberschreitenden Werkfernverkehr.

Teil III

Grenzüberschreitender Fernverkehr

§ 39

Begriff

(1) Grenzüberschreitender Fernverkehr ist der Verkehr, der vom Reichsgebiet ins Ausland oder vom Ausland ins Reichsgebiet betrieben wird, und zwar als Güterfernverkehr (§ 1) einschließlich des Möbelfernverkehrs (§ 17) oder als Werkfernverkehr (§ 27).

(2) Für die Berechnung des 50-Kilometer-Umkreises gilt als Standort

1. im Güterfernverkehr (einschließlich des Möbelfernverkehrs) durch einen inländischen Unternehmer:
   der inländische Standort des Kraftfahrzeugs,
2. im Güterfernverkehr (einschließlich des Möbelfernverkehrs) durch einen ausländischen Unternehmer und im Werkfernverkehr:
   die Grenzübergangstelle.

§ 40

Zuständigkeit

Die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle erhebt als Hilfsstelle des Finanzamts, in dessen Bezirk sie liegt, nach den Vorschriften der §§ 41 bis 46 die Steuer für Beförderungen

1. im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (ausschließlich Möbelfernverkehr) durch ausländische Unternehmer für ausländische Auftraggeber,
2. im grenzüberschreitenden Möbelfernverkehr,
3. im grenzüberschreitenden Werkfernverkehr.

§ 41

Steuerschuldner und Haftender

(1) Im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr ist Steuerschuldner, wer die Fracht zu zahlen hat. Der Unternehmer, der Güter im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr befördert, haftet für die Steuer für die von ihm ausgeführten Beförderungen; er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

(2) Im grenzüberschreitenden Werkfernverkehr ist Steuerschuldner der Unternehmer, der Güter im Werkfernverkehr befördert.

§ 42

Dingliche Haftung

Die beförderten Güter haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die Steuerschuld. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, darf die Grenzzollstelle die Güter mit Beschlag belegen.

§ 43

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im grenzüberschreitenden Güter- und Werkfernverkehr 0,6 Reichspfennig für jede Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke im Reichsgebiet (Tonnenkilometer). Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Guts einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Beim Möbelfernverkehr tritt an die Stelle des Rohgewichts das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht.

(2) Für die Berechnung der Steuer gilt als Länge der Beförderungstrecke im Reichsgebiet die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden inländischen Tarifbahnhöfen, die der Grenzzollstelle und dem inländischen Bestimmungs- (Absendungs-) Ort am nächsten liegen. Der Präsident des Landesfinanzamts darf bei besonderen örtlichen Verhältnissen anordnen, daß an Stelle der Eisenbahntarifentfernung die Straßenentfernung zwischen der Grenzübergangstelle und dem inländischen Bestimmungs- (Absendungs-) Ort tritt.

(3) Für die Steuerberechnung ist die gesamte inländische Beförderungstrecke maßgebend; die innerhalb des Umkreises von 50 Kilometern liegende Teilstrecke darf nicht abgezogen werden.

(4) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzer Kilometer zu rechnen. Der unter 500 Kilogramm liegende Teil einer Tonne ist auf eine halbe Tonne, der über 500 Kilogramm liegende Teil auf eine ganze Tonne nach oben abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

(5) Der berechnete Steuerbetrag ist auf 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 44

Steuerentrichtung

Der Unternehmer, der Güter im grenzüberschreitenden Güter- oder Werkfernverkehr befördert, hat die Steuer für jede einzelne Beförderung auf Grund einer Nachweisung bei der Grenzzollstelle zu entrichten.

§ 45

Nachweisung

(1) Der Unternehmer hat der Grenzzollstelle eine Nachweisung in drei Stücken vorzulegen.

(2) Die Nachweisung muß für jede Sendung, und zwar im Güterfernverkehr für jede auf eine Frachturkunde abgefertigte Sendung enthalten:

1. den Tag der Beförderung,
2. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
3. das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der Anhänger,
4. den inländischen Standort des Kraftfahrzeugs,
5. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Auftraggebers,
6. den Absendungs- und Bestimmungsort,
7. die Art der beförderten Güter und die Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Umschließungen,
8. das Rohgewicht der beförderten Güter, in Tonnen; beim Möbelfernverkehr das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebende Durchschnittsgewicht,
9. die Länge der Beförderungstrecke im Reichsgebiet, in Kilometern, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
10. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Tonnenkilometer,
11. den Steuerbetrag.

Der Unternehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

(3) Befördert der Unternehmer auf einer Fahrt Güter von mehreren Absendungsorten oder nach mehreren Bestimmungsorten, so muß er die Angaben in der Nachweisung für die einzelnen Güter getrennt machen.

§ 46

Steuerfestsetzung

(1) Die Grenzzollstelle trägt die Nachweisung in das Beförderungsteueranmeldungsbuch ein und prüft die Übereinstimmung der Nachweisung mit dem Frachtbrief, der Warenerklärung (§§ 10 und 12 Absatz 2 der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B 1936 S. 151) und sonstigen Begleitpapieren.

(2) Die Grenzzollstelle setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung im Durchschreibeverfahren fest und gibt das Zweitstück nebst Quittung dem Unternehmer zurück. Er muß die Nachweisung während der Fahrt im Reichsgebiet jederzeit zur Einsicht für Zwecke der Steueraufsicht bereithalten.

(3) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet die Grenzzollstelle bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 47

Zwischenstaatlicher Fernverkehr

(1) Zwischenstaatlicher Fernverkehr ist der grenzüberschreitende Verkehr, der vom Ausland durch das Reichsgebiet ins Ausland oder vom Reichsgebiet durch das Ausland ins Reichsgebiet betrieben wird.

(2) Für Güterbeförderungen im zwischenstaatlichen Fernverkehr gelten die Vorschriften der § 39 Absatz 2, §§ 40 bis 46 entsprechend mit folgenden Ergänzungen:

1. Für die Berechnung des 50-Kilometer-Umkreises ist nur die Beförderungstrecke im Reichsgebiet maßgebend; die Beförderungstrecke im Ausland bleibt unberücksichtigt. Soweit als Standort des Kraftfahrzeugs die Grenzübergangstelle gilt (§ 39 Absatz 2), ist die erste Grenzübergangstelle der Standort.
2. Für die Steuerberechnung ist nur die Beförderungstrecke im Reichsgebiet maßgebend; die Beförderungstrecke im Ausland bleibt unberücksichtigt. Beim Verkehr vom Ausland durch das Reichsgebiet ins Ausland gilt als Länge der inländischen Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden inländischen Tarifbahnhöfen, die den beiden

Grenzzollstellen am nächsten liegen. Beim Verkehr vom Reichsgebiet durch das Ausland ins Reichsgebiet sind die Eisenbahntarifentfernungen der beiden inländischen Teilstrecken zusammenzurechnen.

3. Der Unternehmer hat die Steuer bei der für den ersten Grenzübergang örtlich zuständigen Grenzzollstelle zu entrichten und die Steuerentrichtung der für den zweiten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle nachzuweisen.

§ 48

Sonderbestimmung

Die Vorschriften der §§ 39 bis 47 gelten nicht

1. für die Deutsche Reichsbahn,
2. für Unternehmer von Güterfernverkehr (ausschließlich des Möbelfernverkehrs), für deren Beförderungen der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband die Fracht einzieht.

Teil IV

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 49

Befreiung für Kohlenbeförderungen

Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güter- und Werkfernverkehr sind von der Beförderungsteuer ausgenommen.

§ 50

Inkrafttreten

Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 21. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark. Vom 19. September 1936.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke ausgeprägt. Danach hat das Stück ein Gewicht von 13,888 8889 Gramm. Der Durchmesser beträgt 29 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte den Kopf des verewigten Reichspräsidenten von Hindenburg im Profil von rechts. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur die Worte „Paul von Hindenburg", die Jahreszahlen „1847—1934" und das Münzzeichen.

Die Wertseite der Münze trägt innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes das Hoheitszeichen des Reichs. Entlang der unteren Hälfte des Randes stehen in Fraktur die Worte „Deutsches Reich" und in arabischen Ziffern die Jahreszahl. Auf der freien Fläche unter den ausgebreiteten Flügeln des Adlers befinden sich als Wertbezeichnung links die Zahl „5", rechts in Fraktur untereinander die Worte „Reichs Mark".

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Fraktur die vertiefte Inschrift „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch zwei Arabesken mit einem Stern getrennt.

Berlin, 19. September 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

747

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1936	Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend	747
21. 9. 36	Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Dienststrafen im Bereich des Reichsarbeitsdienstes	748
22. 9. 36	Verordnung über Zolländerungen	748
26. 9. 36	Verordnung über Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner und Wehrpflichtiger	748
	Druckfehlerberichtigung	748

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Vom 26. September 1936.

Zu den §§ 3 und 9 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) bestimme ich:

Artikel 1

Für alle arbeitsdienstfähigen Wehrpflichtigen beträgt die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst ein halbes Jahr.

Artikel 2

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes ist innerhalb der Zeit vom Oktober 1936 bis Anfang Oktober 1937 auf 230 000 Mann (einschließlich Stammpersonal), in der Zeit bis Anfang Oktober 1938 auf 275 000 Mann (einschließlich Stammpersonal), in der Zeit bis Anfang Oktober 1939 auf 300 000 Mann (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.

Artikel 3

(1) Der vorläufig noch auf freiwilligem Eintritt beruhende Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist planmäßig zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht weiter zu entwickeln.

(2) Die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist in der Zeit vom April 1937 bis März 1938 auf 25 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.

Artikel 4

Die Reichsstelle für Raumordnung hat den Reichsarbeitsführer zu unterstützen, um ihm die Möglichkeit zum zweckentsprechenden Einsatz des verstärkten Reichsarbeitsdienstes im Sinne der Sicherung der Ernährungsfreiheit und der Rohstoffgewinnung in Deutschland zu verschaffen.

Berlin, den 26. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Dienststrafen im Bereich des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 21. September 1936.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 10. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 731) übertrage ich hiermit die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen für die auf Grund der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch Dienststrafbescheide erkannten Dienststrafen dem Reichsarbeitsführer.

Berlin, den 21. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 22. September 1936*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. September 1936" zu setzen „31. Oktober 1936".

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

   a) in Abs. 3 (Pflaumen ohne Zucker eingekocht usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. September 1936" zu setzen „30. Juni 1937";

   b) in Abs. 4 (anderes Obst) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936	frei

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 23. September 1936.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 22. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Verordnung über Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner und Wehrpflichtiger.

Vom 26. September 1936.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 37 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wird verordnet:

I. Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung:

wer Wehr- und Arbeitsdienst geleistet hat; danach wer Wehr- oder Arbeitsdienst geleistet hat, nach der Länge der Dienstzeit, wobei die Dauer der Dienstzeit bis zu einem Jahre keine unterschiedliche Behandlung begründet.

II. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie in gleicher Weise bevorzugt zu berücksichtigen.

III. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 26. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Druckfehlerberichtigung

In der Fünften Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 8. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 729) ist im § 2 auf Seite 730 unter „**Münster (Westf)**" am Schluß hinter „Wittgenstein" statt des Semikolons ein Komma zu setzen und in neuer Zeile nachzutragen:

„von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Osnabrück;".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1936 | Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 36	Verordnung über die Einfuhr von Waren	749
26. 9. 36	Zweiter Erlaß über die Reichssiegel	749

Verordnung über die Einfuhr von Waren.
Vom 24. September 1936.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird bestimmt:

§ 1

Im § 2 der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 28. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 228 vom 29. September 1934) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 243 vom 17. Oktober 1935) werden die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis zum 30. September 1936" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

Zweiter Erlaß über die Reichssiegel.
Vom 26. September 1936.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

§ 1

Die Frist im § 5 des Erlasses über die Reichssiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird bis zum 31. März 1937 verlängert.

§ 2

Vom 1. April 1937 ab dürfen Siegel mit dem bisherigen Reichsadler oder einem Landeswappen, auch in Begleitung oder Verbindung mit anderen Zeichen und Sinnbildern, von keiner ein Siegel führenden öffentlichen Stelle mehr geführt werden.

Berlin, den 26. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1936	Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 36	Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr	751

Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr.

Vom 29. September 1936.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird der Wortlaut der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr in der vom 1. Oktober 1936 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Den neuen Paragraphenbezeichnungen sind die bisherigen Paragraphenbezeichnungen in *Kursivschrift* eingeklammert angefügt, wobei zutreffendenfalls auf die Verordnung vom 5. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 718) durch den Zusatz: „*VO*" verwiesen ist.

Berlin, den 29. September 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung

§ 1 *(1)*

Inkrafttreten

Die Militärgerichtsbarkeit wird am 1. Januar 1934 allgemein wieder eingeführt. An diesem Tage tritt die Militärstrafgerichtsordnung in der nachfolgenden Fassung in Kraft.

§ 2 *(2)*

Überleitung

(1) Die an diesem Tage bei den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten anhängigen Strafverfahren, die unter die Militärstrafgerichtsordnung fallen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die militärischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über.

(2) Ist jedoch in einem solchen Strafverfahren bereits ein Urteil, ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, so bleiben für das weitere Verfahren die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung maßgebend. Dasselbe gilt für anhängige Privatklageverfahren, auch wenn noch kein Urteil ergangen ist.

(3) Ist in den nach Abs. 1 auf die militärischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übergehenden Strafverfahren bereits ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen, so tritt er für das weitere militärgerichtliche Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

§ 3 *(3)*

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Für die Wiederaufnahme eines vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung (§ 1) durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung, wenn das rechtskräftige Urteil im militärgerichtlichen Verfahren ergangen war.

§ 4 *(4)*

Gesetz über Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen und über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

(1) Dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 7

Dieses Gesetz gilt für die im militärgerichtlichen Verfahren verurteilten Personen entsprechend. An die Stelle der Staatskasse tritt die Reichskasse, an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr, der im Wiederaufnahmeverfahren das Gericht erster Instanz oder in den Fällen des § 405 der Militärstrafgerichtsordnung das Oberkriegsgericht berufen hat, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskriegsminister."

(2) § 10 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dieses Gesetz gilt für die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechend. An die Stelle der Staatskasse tritt die Reichskasse, an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr erster Instanz, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskriegsminister."

§ 5 *(5; VO)*

Bezeichnungen

(1) Das Oberste Gericht der Wehrmacht heißt Reichskriegsgericht.

(2) Im übrigen führen in Ausübung der Militärgerichtsbarkeit die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (§ 10 der Militärstrafgerichtsordnung) die Bezeichnung „Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle. Das Nähere bestimmt der Reichskriegsminister.

§ 6 *(6)*

Befugnis des Führers und Reichskanzlers

In Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über die Bildung der erkennenden Gerichte und über das Verfahren bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene und Ausländer durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers geändert werden.

§ 7 *(7)*

Mobiles Verfahren

Die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung über das mobile Verfahren gelten für Personen, die

1. einem mobilen Teil der Wehrmacht angehören oder sich bei ihm befinden oder
2. an Bord eines zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffes eingeschifft sind, wenn und soweit der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine die Geltung angeordnet hat.

§ 8 *(8; VO)*

Richterliche Handlung

Einer richterlichen Handlung im Sinn des § 68 des Strafgesetzbuchs steht gleich jede Handlung, die ein militärisches Gericht (§ 5) oder ein Untersuchungsführer oder Vertreter der Anklage wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet hat.

§ 9 *(9)*

Strafdrohung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer die ihm nach § 238 der Militärstrafgerichtsordnung auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Gegen Soldaten tritt Freiheitsstrafe (§ 16 des Militärstrafgesetzbuchs) bis zu sechs Monaten ein.

(2) Soweit im militärgerichtlichen Verfahren die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war (§ 234 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung), dürfen Berichte über die Verhandlung nicht durch die Presse veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens für die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Verfahrens. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Abs. 1 bestimmten Strafe.

§ 10 *(10)*

Devisenzuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft

Bis auf weiteres stehen den Steuerzuwiderhandlungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Militärstrafgerichtsordnung gleich

1. Devisenzuwiderhandlungen,
2. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360).

§ 11 *(11)*

Einziehung im objektiven Verfahren

In den Fällen, in denen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, gelten, wenn im Fall der Verfolgung einer bestimmten Person die Militärgerichtsbarkeit begründet sein würde, die Bestimmungen der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung. Den Antrag hat der Gerichtsherr bei dem Gericht zu stellen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder sich die Gegenstände befinden.

§ 12 *(12; Abs. 2 VO)*

Gebühren der Berufsverteidiger

(1) Für die Berufstätigkeit der im militärgerichtlichen Verfahren auftretenden Rechtsanwälte (§ 291 Abs. 1 Nr. 4 der Militärstrafgerichtsordnung) gelten § 150 der Strafprozeßordnung und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

(2) Im Sinn der §§ 63, 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht das Reichskriegsgericht den dort genannten höheren Gerichten gleich.

§ 13 *(13)*

Zuständigkeit bei Übergang der Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden

Geht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vollstreckung einer militärgerichtlichen Freiheitsstrafe gegen einen Soldaten oder Wehrmachtbeamten auf die allgemeinen Behörden über, so ist für die Strafvollstreckung zuständig die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, zu dessen Bezirk der Standort des Verurteilten gehört. Befindet sich der Verurteilte in Haft, so hat auf Ersuchen des Gerichtsherrn die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Vollstreckung zu übernehmen, zu dessen Bezirk der Haftort des Verurteilten gehört. Befindet sich ein Verurteilter nicht im Inland, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die mit dem geringsten Aufwand an Überführungskosten erreicht werden kann. Die Bestimmung hierüber trifft der Gerichtsherr.

§ 14 *(14)*

Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach der Straf- und Zivilprozeßordnung

Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen, die gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach §§ 51, 70, 77 der Strafprozeßordnung oder nach §§ 380, 390, 409 der Zivilprozeßordnung erforderlich werden, sind von den allgemeinen Gerichten festzusetzen und, soweit sie nicht in Freiheitsentziehung bestehen, zu vollstrecken; anderenfalls haben sie die Militärbehörden um die Vollstreckung zu ersuchen.

Rechtshilfe

§ 15 *(15)*

Rechtshilfe zwischen militärischen Gerichten

(1) Die militärischen Gerichte (§ 5) haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

(2) Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 16 *(16; Abs. 4 VO)*

Rechtshilfe zwischen allgemeinen und militärischen Gerichten

(1) In Strafsachen haben die allgemeinen Gerichte den militärischen Gerichten und diese jenen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Das Rechtshilfeersuchen eines militärischen Gerichts ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(3) Das Rechtshilfeersuchen eines allgemeinen Gerichts ist an das militärische Gericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Besteht kein örtlicher Bezirk, so ist das Ersuchen an das militärische Gericht zu richten, das der zu vernehmenden Person oder dem Ort, wo die auszuführende Handlung vorzunehmen ist, am nächsten ist.

(4) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht nicht zuständig oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle verboten ist. Lehnt ein Amtsgericht ab, kann Beschwerde an das Oberlandesgericht, lehnt ein militärisches Gericht ab, kann Beschwerde an das nächsthöhere Gericht, im mobilen Verfahren an das Reichskriegsgericht, eingelegt werden. Erklärt das

Beschwerdegericht die Rechtshilfe für unzulässig, so kann weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts an das Reichsgericht, gegen die Entscheidung des Oberkriegsgerichts an das Reichskriegsgericht eingelegt werden. Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung.

(5) Kosten der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Stelle nicht erstattet.

§ 17 *(17)*

Zuständigkeitsstreit

(1) Ist ein Angeklagter sowohl durch ein militärisches wie durch ein allgemeines Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache abgeurteilt worden, so gilt das Urteil, das zuerst die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Ist in einer bei einem militärischen Gericht anhängigen Untersuchung durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit der militärischen Gerichte ausgesprochen worden, weil die Sache zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehöre, so dürfen sich diese in der Sache nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife.

(3) Das Entsprechende gilt für die militärischen Gerichte, wenn allgemeine Gerichte durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen die Unzuständigkeit ausgesprochen haben, weil die Sache zur Zuständigkeit der militärischen Gerichte gehöre.

§ 18 *(17a VO)*

Zuständigkeit in Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen

(1) Soll ein Wehrmachtangehöriger auf Ersuchen einer ausländischen Regierung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeliefert oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs durchgeliefert werden, so übernimmt die im Deutschen Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618) dem Oberreichsanwalt und dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben der Oberreichskriegsanwalt. Die im Deutschen Auslieferungsgesetz vorgesehenen richterlichen Aufgaben erledigt an Stelle des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts das Reichskriegsgericht, an Stelle des Vorsitzenden des Strafsenats des Oberlandesgerichts der Präsident des zuständigen Senats des Reichskriegsgerichts, an Stelle des Amtsrichters der zuständige richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Das gleiche gilt für die Herausgabe von Gegenständen, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Dienststelle der Wehrmacht oder eines Wehrmachtangehörigen befinden, und für die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie durch eine Dienststelle der Wehrmacht zu leisten ist.

§ 19 *(18)*

Dienstliche Tätigkeit der richterlichen Militärjustizbeamten auf Rechtsgebieten außerhalb der Militärstrafrechtspflege

Der Reichskriegsminister kann den richterlichen Militärjustizbeamten auch außerhalb der Militärstrafrechtspflege dienstliche Verrichtungen rechtlicher Art in Angelegenheiten der Wehrmacht übertragen.

§ 20 *(19)*

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Militärstrafgerichtsordnung

(MStGO)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Gerichtsverfassung	§§	Seite
Erster Abschnitt:		
Umfang der Militärgerichtsbarkeit		
Persönliche und sachliche Geltung	1 bis 4	756
Zeitliche Geltung	5 bis 6	756
Besonderes für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands	7 bis 9	757
Zweiter Abschnitt:		
Ausübung der Militärgerichtsbarkeit		
I. Kriegs- und Oberkriegsgerichte		
Träger der Gerichtsbarkeit	10	757
Gerichtsherrn	11 bis 12	757
Gerichtsstand	13 bis 15	758
Militärjustizbeamte	16 bis 22	758
Erkennende Gerichte	23	759
Besetzung	24 bis 27	759
Beisitzer	28 bis 38	760
II. Das Reichskriegsgericht	39 bis 56	761
III. Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit	57	764
Zweiter Teil: Verfahren		
Erster Abschnitt:		
Allgemeine Bestimmungen		
I. Gerichtssprache	58 bis 64	764
II. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	65 bis 78	764
III. Entscheidungen, Verfügungen und ihre Bekanntmachung	79 bis 88	766
IV. Berechnung der Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis	89 bis 93	767
Zweiter Abschnitt:		
A. Verfahren in erster Instanz		
I. Ermittlungsverfahren	94 bis 111	768
II. Einzelne Untersuchungshandlungen		
1. Vernehmung des Beschuldigten	112 bis 114	770
2. Verhaftung und vorläufige Festnahme	115 bis 126	770
3. Vernehmung von Zeugen	127 bis 154	772
4. Zuziehung von Sachverständigen	155 bis 171	775
5. Augenschein. Leichenschau. Leichenöffnung	172 bis 178	777
6. Beschlagnahme und Durchsuchung	179 bis 193	778
III. Abschluß des Ermittlungsverfahrens Erhebung der Anklage	194 bis 210	780
IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung	211 bis 222	782
V. Hauptverhandlung	223 bis 286	783
VI. Verteidigung	287 bis 298	791
VII. Verfahren gegen Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstands zur Herbeiführung der Dienstentlassung oder der Degradation	299	792
VIII. Strafverfügung	300 bis 306	792
IX. Verfahren gegen Abwesende	307 bis 313	793
X. Sicherungsverfahren	314 bis 317	794
B. Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht	318 bis 323	794
Dritter Abschnitt:		
Ordentliche Rechtsmittel		
I. Allgemeine Bestimmungen	324 bis 333	795
II. Rechtsbeschwerde	334 bis 338	796
III. Berufung	339 bis 358	797
IV. Revision	359 bis 379	799
Vierter Abschnitt:		
Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Vorurteile)	380 bis 393	801
Fünfter Abschnitt:		
Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens	394 bis 410	803
Sechster Abschnitt:		
Strafvollstreckung	411 bis 430	805
Siebenter Abschnitt:		
Kosten des Verfahrens	431 bis 433	807
Anhang		
Anhang 1. Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1165, 1172)		808
Anhang 2. Auszug aus dem Gesetz zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu vom 9. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1223)		809
Anhang 3. Auszug aus der Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr vom 5. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 718, 728)		810

Militärstrafgerichtsordnung

Erster Teil
Gerichtsverfassung
Erster Abschnitt
Umfang der Militärgerichtsbarkeit
Persönliche und sachliche Geltung

§ 1 *(1)*

Unbeschränkte sachliche Geltung

Der Militärgerichtsbarkeit sind, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Soldaten und Wehrmachtbeamten;
2. die Schiffsangestellten (§ 166 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs);
3. die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet (§ 166 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
4. in Kriegszeiten außerdem:
   a) die Angehörigen des Gefolges (§§ 155, 157 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
   b) die zur kriegführenden Wehrmacht zugelassenen ausländischen Offiziere (§ 157 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs), wenn der Führer und Reichskanzler nicht anders bestimmt hat;
   c) die Kriegsgefangenen (§ 158 des Militärstrafgesetzbuchs).

§ 2 *(3)*

Sonstige Ausnahmen von der sachlichen Geltung der Militärgerichtsbarkeit

(1) Den allgemeinen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung überlassen:

1. wegen Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen) und der mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
2. wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Finanzgesetze, gegen Polizei-, Jagd-, Fischereigesetze, wenn sie nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht sind.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt

für die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch,

für die im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch

rechtlich zusammentrifft.

§ 3 *(4)*

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person dem allgemeinen Gericht zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben werden. Wird ein Fall übergeben, so sind die allgemeinen Gerichte auch für die mit den genannten Zuwiderhandlungen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.

§ 4 *(5)*

Beschränkte sachliche Geltung

Der Militärgerichtsbarkeit sind ferner Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen und wegen der mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze unterworfen.

Zeitliche Geltung

§ 5 *(6; Abs. 2 und 3 VO)*

Zuständigkeit beim Begehen strafbarer Handlungen vor dem Eintritt des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses

(1) Die Soldaten und Wehrmachtbeamten sind, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, der Militärgerichtsbarkeit auch wegen der strafbaren Handlungen unterworfen, die sie vor dem Eintritt des sie begründenden Dienstverhältnisses begangen haben.

(2) Die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben wegen dieser strafbaren Handlungen zuständig, wenn vorher ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung zugestellt oder ein Urteil ergangen war. Dasselbe gilt für anhängige Privatklageverfahren, auch wenn noch kein Urteil ergangen ist.

(3) Wird die Militärgerichtsbarkeit begründet, so tritt ein bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangener Beschluß für das weitere militärgerichtliche Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung. Wird in einem solchen Fall das die Militärgerichtsbarkeit begründende Dienstverhältnis vor Zustellung einer Strafverfügung oder

vor der Aburteilung in erster Instanz wieder beendet, so werden die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in jedem Fall wieder zuständig.

§ 6 *(7; Abs. 1 und 2 VO)*

Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit

(1) Wird das Verhältnis beendigt, das die Militärgerichtsbarkeit begründet, so bleibt wegen der vorher begangenen strafbaren Handlungen die militärgerichtliche Zuständigkeit bestehen.

(2) Sie erlischt, wenn es sich nur um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt. Dies gilt nicht, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist oder wenn bereits die Anklage erhoben (§ 208) oder eine Strafverfügung zugestellt war (§§ 300 bis 302).

Besonderes für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands

§ 7 *(7a)*

Sachliche Geltung

(1) Zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt, außer denen, die sie vor dem Tag begangen haben, zu dem sie einberufen sind.

(2) Nicht zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die sie begehen
   a) während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind;
   b) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder in Strafhaft (einschließlich Disziplinarstrafhaft) befinden;
2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, denen sie nach den §§ 6a bis 6c des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sind;
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze über Zweikampf mit tödlichen Waffen, Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zu solchem Zweikampf und Kartelltragen.

(3) Bei den im Abs. 2 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Zuwiderhandlungen erstreckt sich die militärgerichtliche Zuständigkeit auch auf alle mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze.

§ 8 *(7b; Abs. 1 VO)*

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen (§ 7 Abs. 1 und 2) können den allgemeinen Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung übergeben werden, wenn es sich lediglich um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt und wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr keine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn sich ergibt, daß mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.

§ 9 *(7c)*

Untersuchungshaft und Hauptverhandlung gegen Einberufene

Während der Dauer einer Dienstleistung der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und der ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen dürfen die allgemeinen Behörden ohne Zustimmung der Militärbehörden keine Untersuchungshaft gegen sie verfügen und Hauptverhandlung nur abhalten, wenn sie von der Verpflichtung entbunden sind, in ihr zu erscheinen.

Zweiter Abschnitt

Ausübung der Militärgerichtsbarkeit

I.

Kriegs- und Oberkriegsgerichte

§ 10 *(8)*

Träger der Gerichtsbarkeit

Die Militärgerichtsbarkeit üben die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten) und die erkennenden Gerichte aus.

Gerichtsherrn

§ 11 *(9; Abs. 3 VO)*

Begriff und Arten

(1) Gerichtsherrn sind die Befehlshaber und Kommandeure, die der Reichskriegsminister dazu bestimmt. Sie sind Gerichtsherrn erster oder zweiter Instanz, im mobilen Verfahren (§ 7 des Einführungsgesetzes) nur erster Instanz.

(2) Im Verhinderungsfall gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando über.

(3) Für Offiziere vom Dienstgrad eines Generalleutnants an bestimmt der Führer und Reichskanzler im Einzelfall Gerichtsherrn und Gericht.

§ 12 *(10)*

Anweisungsrecht

(1) Die Gerichtsherrn zweiter Instanz und ihre militärischen Vorgesetzten sind befugt, die ihnen untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen oder eine Anklageverfügung zu erlassen sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Sonst dürfen sie in den Gang eines Verfahrens nicht eingreifen.

(2) Dasselbe gilt im mobilen Verfahren von den militärischen Vorgesetzten des Gerichtsherrn erster Instanz.

Gerichtsstand

§ 13 *(11; VO)*

Gerichtsstand im allgemeinen

Soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt, gilt für den Gerichtsstand folgendes:

1. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Dienststellen, die seiner Befehlsgewalt unterstehen.
2. Fehlt hiernach ein Gerichtsstand, so bestimmen ihn:
   a) die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile innerhalb ihres Befehlsbereichs; sie können diese Befugnis weiter übertragen;
   b) sonst der Reichskriegsminister.
3. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn ihrer Ersatzdienststelle.
4. Als Angehörige einer Dienststelle im Sinn der Nr. 1 gelten auch die ihr vorübergehend überwiesenen Personen, in Kriegszeiten ferner die bei ihr befindlichen Personen des Gefolges und Kriegsgefangenen.

§ 14 *(11; 11a VO)*

Gerichtsstand in Zweifelsfällen

(1) Steht der Gerichtsstand nicht ohne weiteres fest, so ist der Gerichtsherr zuständig, der zuerst von der Tat erfahren oder sich mit ihr befaßt hat.

(2) Sind mehrere Gerichtsherrn zuständig, so hat derjenige den Vorzug, der zuerst gegen den Täter eingeschritten ist.

(3) Besteht zwischen mehreren Gerichtsherrn Meinungsverschiedenheit über den Gerichtsstand, so entscheidet der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber.

§ 15 *(12)*

Gerichtsstand des Zusammenhangs

(1) Strafsachen hängen miteinander zusammen, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden. Teilnehmer im Sinn dieser Bestimmung sind auch die Mitwirkenden an einer strafbaren Handlung, die nach ihrem gesetzlichen Tatbestand das Zusammenwirken mehrerer voraussetzt.

(2) Zusammenhängende Strafsachen (Abs. 1), die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichtsherrn gehören, können durch Vereinbarung dieser Gerichtsherrn miteinander verbunden werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet, wenn einer der Gerichtsherrn es beantragt, der gemeinsame übergeordnete Gerichtsherr zweiter Instanz, im mobilen Verfahren der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber. Fehlen solche Gerichtsherrn oder Befehlshaber, so entscheidet der Reichskriegsminister.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Militärjustizbeamte

a) Richterliche Militärjustizbeamte

§ 16 *(13)*

Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, Ernennung, Stellung

(1) Richterliche Militärjustizbeamte sind die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte.

(2) Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und werden vom Führer und Reichskanzler ernannt.

(3) Die §§ 6, 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes über lebenslange Anstellung, festes Gehalt, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Nichtausschluß des Rechtswegs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gelten, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen anders bestimmen, für sie entsprechend.

Ausnahmen von der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit

§ 17 *(14)*

Ausnahmen für den Fall der Mobilmachung oder Organisationsänderung

(1) Der Reichskriegsminister kann richterliche Militärjustizbeamte auch gegen ihren Willen in eine andere militärrichterliche Stelle versetzen:

1. während eines mobilen Zustandes, jedoch nicht über den Zeitpunkt seiner Beendigung hinaus;
2. bei einer Veränderung in der Organisation der Wehrmacht.

(2) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann er richterliche Militärjustizbeamte auch unter Belassung des vollen Gehalts ihres Amtes entheben.

§ 18 *(15)*

Anweisung des Amtssitzes außerhalb des Standorts des Gerichtsherrn. Zuweisung an schwimmenden Verband

(1) Sind einem Gerichtsherrn mehrere richterliche Militärjustizbeamte zugeordnet, so kann der Reichskriegsminister einzelnen auch gegen ihren Willen den Amtssitz außerhalb des Standorts des Gerichtsherrn anweisen oder sie an diesen Standort zurückversetzen.

(2) Der Reichskriegsminister kann richterliche Militärjustizbeamte der Kriegsmarine auch gegen ihren Willen dem Gerichtsherrn eines schwimmenden Verbandes zuordnen, in Friedenszeiten jedoch nur für die Dauer von höchstens drei Jahren.

§ 19 *(16; VO)*

Ersatz oder Vertretung

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten können nur durch zum Richteramt befähigte Personen, die Oberkriegsgerichtsräte als Richter in den Oberkriegsgerichten nur durch ständig angestellte, einem Gerichtsherrn zweiter Instanz zugeordnete richterliche Beamte ersetzt oder vertreten werden.

(2) Im mobilen Verfahren können die richterlichen Militärjustizbeamten, soweit es die Umstände erfordern, durch Offiziere ersetzt oder vertreten werden.

§ 20 *(17; VO)*

Verhältnis zum Gerichtsherrn

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen des Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken.

(2) Die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn in Strafsachen, mit Ausnahme der Rechtsmittelerklärungen (§ 329 Abs. 1), hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mit zu unterzeichnen; er übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.

(3) Hält der richterliche Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt, in den Akten zu vermerken. Der Gerichtsherr hat die Sache dem übergeordneten Gerichtsherrn oder, wenn ein solcher fehlt, dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen. Dies wirkt, außer bei Haftbeschwerden, aufschiebend.

(4) Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten nicht im mobilen Verfahren. Der Gerichtsherr trägt allein die Verantwortung. Er hat nach Abschluß des Verfahrens die Akten dem Reichskriegsminister auf dem Dienstweg vorzulegen.

b) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts

§ 21 *(18)*

Anstellung. Dienstverhältnisse

(1) Bei den Militärgerichten werden Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angestellt.

(2) Ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichskriegsminister.

§ 22 *(19)*

Wahrnehmung der Geschäfte im mobilen Verfahren

(1) Im mobilen Verfahren können die Geschäfte des Urkundsbeamten, soweit es die Umstände erfordern, anderen geeigneten Personen übertragen werden.

(2) Sind diese Personen nicht öffentliche Beamte, so haben sie schriftlich das eidesstattliche Gelöbnis abzugeben, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte treu und gewissenhaft verrichten und Verschwiegenheit darüber beobachten wollen.

Erkennende Gerichte

§ 23 *(20; Abs. 1 VO)*

Arten. Unabhängigkeit. Berufung

(1) Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte. Die Kriegsgerichte sind Gerichte erster Instanz, die Oberkriegsgerichte, abgesehen von sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.

(4) Die Kriegsgerichte im mobilen Verfahren heißen in den Fällen des § 7 Nr. 1 des Einführungsgesetzes Feldkriegsgerichte, in den Fällen des § 7 Nr. 2 daselbst Bordkriegsgerichte.

Besetzung

§ 24 *(21)*

Kriegsgerichte

(1) Die Kriegsgerichte bestehen, abgesehen von den Fällen des § 25, aus drei Richtern, und zwar aus einem Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   ein Stabsoffizier und ein Soldat von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   zwei Soldaten, davon einer vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und ein Wehrmachtbeamter von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und ein Soldat, der nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen ist.

§ 25 *(22; Abs. 1 VO)*

Besetzung der Kriegsgerichte bei schweren Verbrechen

(1) Ist Gegenstand der Anklageverfügung:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs,

so besteht das Kriegsgericht aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Kriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   drei Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;

3. gegen Wehrmachtbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und zwei Wehrmachtbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 26 *(23; Abs. 1 VO)*

Oberkriegsgerichte

(1) Die Oberkriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
   drei Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtbeamte:
   ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und zwei Wehrmachtbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
   ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 27 *(26; Abs. 1 VO)*

Dienstgrade der Kriegsmarine und Luftwaffe. Rangverhältnisse der kriegsgefangenen Soldaten und Beamten

(1) Den im § 11 Abs. 3 und in den §§ 24 bis 26 bezeichneten Dienstgraden stehen die entsprechenden Dienstgrade der Kriegsmarine und Luftwaffe gleich.

(2) Bei kriegsgefangenen Soldaten und Beamten ist für die Besetzung der erkennenden Gerichte ihr militärisches Rangverhältnis oder Beamtenrangverhältnis maßgebend, das den deutschen militärischen Rangverhältnissen entspricht.

Beisitzer

Allgemeine Bestimmungen

§ 28 *(27)*

Lebens- und Dienstalter

Als Beisitzer zu den Kriegs- und Oberkriegsgerichten darf nur berufen werden, wer mindestens das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr der Wehrmacht angehört hat.

§ 29 *(28; VO)*

Sanitäts- und Veterinäroffiziere

Sanitäts- oder Veterinäroffiziere sind nur dann als Beisitzer zu berufen, wenn sich das Verfahren gegen einen solchen Offizier richtet, und zwar nur als die Beisitzer von der Rangklasse (dem Dienstgrad) des Angeklagten (Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der §§ 24 bis 26). Diese Beisitzer müssen Sanitätsoffiziere sein, wenn ein Sanitätsoffizier angeklagt, Veterinäroffiziere, wenn ein Veterinäroffizier angeklagt ist.

§ 30 *(29; Abs. 2 VO)*

Beisitzer im Verfahren gegen Angeklagte verschiedenen Ranges oder Dienstgrades

(1) Sind mehrere angeklagte Soldaten verschiedener Rangklasse oder verschiedenen Dienstgrades gemeinschaftlich abzuurteilen, so ist das Kriegs- oder Oberkriegsgericht so zu besetzen, als gehörten die Angeklagten alle der Rangklasse (dem Dienstgrad) des höchsten unter ihnen an. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Wehrmachtbeamte gemeinschaftlich abzuurteilen sind.

(2) Sind Offiziere mit Sanitäts- oder Veterinäroffizieren oder Sanitätsoffiziere mit Veterinäroffizieren gemeinschaftlich abzuurteilen, so müssen die Beisitzer von der Rangklasse (dem Dienstgrad) des Angeklagten (Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der §§ 24 bis 26) je nach der Gattungszugehörigkeit des höchsten von ihnen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Veterinäroffiziere sein. Bei gleichem Dienstgrad entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

(3) Sind Soldaten mit Wehrmachtbeamten gemeinschaftlich abzuurteilen, so ist das Kriegs- oder Oberkriegsgericht so zu besetzen, als wären die Angeklagten alle Soldaten von der Rangklasse des höchsten der Angeklagten; jedoch soll einer der Beisitzer Wehrmachtbeamter von der Rangklasse des höchsten der angeklagten Wehrmachtbeamten sein. Kommt es bei der Besetzung auf den Dienstgrad an, und hat der ranghöchste der Angeklagten keinen Dienstgrad, so ist der niedrigste Dienstgrad der Rangklasse maßgebend, der er angehört.

§ 31 *(29a VO)*

Andere Offiziere

Der Reichskriegsminister kann anordnen, daß die §§ 29 und 30 Abs. 2 auf andere Gattungen von Offizieren entsprechend anzuwenden sind.

§ 32 *(30)*

Beisitzer bei Aburteilung von Zivilpersonen gemeinschaftlich mit Soldaten oder Wehrmachtbeamten

Sind Zivilpersonen mit Soldaten oder Wehrmachtbeamten gemeinschaftlich abzuurteilen, so sind für die Besetzung der Kriegs- oder Oberkriegsgerichte lediglich die Bestimmungen über die Besetzung beim Verfahren gegen Soldaten oder Wehrmachtbeamte maßgebend.

§ 33 *(30a)*

Angeklagte des Beurlaubtenstands

Die Bestimmungen für Soldaten und Wehrmachtbeamte über die Besetzung der Kriegs- und Oberkriegsgerichte gelten für Angeklagte des Beurlaubtenstands entsprechend.

§ 34 *(31; VO)*

Ersatz beim Fehlen der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade

Sind Angehörige der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade nicht vorhanden, oder sind die vorhandenen sämtlich an der Ausübung des Richteramts verhindert, so kann an die Stelle des fehlenden ein Angehöriger der nächstniederen oder nächsthöheren Rangklasse oder des nächstniederen oder nächsthöheren Dienstgrades treten. Angehörige der nächstniederen Rangklasse sollen in solchem Fall möglichst den höchsten Dienstgrad dieser Rangklasse bekleiden.

§ 35 *(31; 31a VO)*

Mobiles Verfahren

Im mobilen Verfahren können Offiziere jeder Gattung durch Offiziere einer anderen Gattung oder durch Wehrmachtbeamte im Offizierrang, Wehrmachtbeamte im Offizierrang durch Offiziere ersetzt werden.

Berufung der Beisitzer

§ 36*) *(32)*

Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Soldaten

(1) Für die Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts gilt folgendes:

1. Für die Kriegsgerichte wird die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Angehörigen der einzelnen Rangklassen für jedes Geschäftsjahr in eine Liste eingetragen, nach deren Reihenfolge sie der Gerichtsherr zu den einzelnen Sitzungen beruft. Von der Reihenfolge darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden, jedoch sollen möglichst nur Beisitzer berufen werden, die am Ort der Sitzung dienstlich anwesend sind. Fehlen hier nach der Liste Personen der vorgeschriebenen Rangklassen, so sind die nach der Liste am nächsten erreichbaren zu berufen. Der Grund der Abweichung von der Liste ist aktenkundig zu machen. Stellt sich im Lauf des Geschäftsjahrs heraus, daß die Listen nicht ausreichen, so können sie ergänzt werden.
2. Für die Oberkriegsgerichte werden die Beisitzer für die Dauer eines Geschäftsjahrs als ständige Richter bestellt. Gleichzeitig wird die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestimmt, die für den Fall der Verhinderung des ständigen Beisitzers berufen werden. Sind ein Beisitzer und seine Stellvertreter verhindert, so beruft der Gerichtsherr einen anderen Beisitzer für den Einzelfall. Als Verhinderung kann auch die Nichtanwesenheit am Sitzungsort angesehen werden. Der Grund der Verhinderung ist aktenkundig zu machen. Bei dauernder Verhinderung können für den Rest des Geschäftsjahrs neue Beisitzer oder Stellvertreter bestellt werden.

(2) Für das Verfahren gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts werden die Beisitzer für den Einzelfall ausgelost.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Reichskriegsminister.

§ 37 *(33)*

Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Wehrmachtbeamte und gegen Zivilpersonen

(1) Im Verfahren gegen Wehrmachtbeamte sind die Soldaten als Beisitzer, soweit möglich, nach § 36 Abs. 1 zu berufen. Im übrigen gilt § 36 Abs. 2.

(2) Im Verfahren gegen Zivilpersonen gilt § 36 Abs. 1, wenn die Beisitzer aus den Rangklassen bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts zu entnehmen sind, im übrigen § 36 Abs. 2.

§ 38 *(34)*

Berufung der Beisitzer im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren beruft der Gerichtsherr die Beisitzer für den Einzelfall, soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt.

II.
Das Reichskriegsgericht

§ 39 *(35; VO)*

Sitz

Der Sitz des Reichskriegsgerichts ist Berlin. In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Führer und Reichskanzler den Sitz des Reichskriegsgerichts oder einzelner Senate verlegen.

§ 40 *(35a VO)*

Präsident

(1) An der Spitze des Reichskriegsgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral; er hat Rang und Dienststellung eines Kommandierenden Generals. Er wird auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er ist unmittelbar dem Reichskriegsminister unterstellt.

(2) Der Präsident leitet die Geschäfte des Reichskriegsgerichts. An der Rechtsprechung nimmt er nicht teil. Er hat die Aufgabe, dem Reichskriegsminister über seine Erfahrungen in der Strafrechtspflege der Wehrmacht zu berichten. Zu diesem Zweck kann er auch den Sitzungen der Gerichte der Wehrmachtteile beiwohnen. In den Fällen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1), ist er Gerichtsherr. Das Anweisungsrecht nach § 12 steht dem Reichskriegsminister zu.

(3) Für die Fälle seiner Verhinderung bestimmt der Reichskriegsminister einen Stellvertreter. Ein Mitglied des Reichskriegsgerichts kann nicht Stellvertreter sein.

*) Vgl. Anhang 3 (S. 810).

§ 41 *(35b VO)*

Vereidigung des Präsidenten

(1) Der Präsident des Reichskriegsgerichts leistet beim Antritt seines Amts vor versammeltem Reichskriegsgericht folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten des Präsidenten des Reichskriegsgerichts getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

§ 42 *(35c VO)*

Senate

(1) Bei dem Reichskriegsgericht werden Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichskriegsminister. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Reichskriegsgerichtsräten und Offizieren.

(2) Die Senate sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Reichskriegsminister ständig angestellte richterliche Beamte als Hilfsrichter bestellen.

§ 43 *(35d VO)*

Rechtsstellung der Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte

(1) Die Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte sind richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Sie werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein.

(3) Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

§ 44*) *(35e VO)*

Ernennung und Vereidigung der Offiziere

(1) Die Offiziere werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf die Dauer von mindestens zwei Jahren ernannt; sie müssen mindestens im Rang der Stabsoffiziere stehen.

(2) Beim Antritt ihres Richteramts werden sie durch den Präsidenten des Reichskriegsgerichts vereidigt. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters beim Reichskriegsgericht getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ 45 *(35f VO)*

Besetzung der Senate

Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, zwei Reichskriegsgerichtsräten und zwei Offizieren. Im Verfahren der ersten und letzten Instanz (§ 55 Abs. 1) entscheiden sie in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren.

§ 46 *(35g VO)*

Senatspräsident

Der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Er verteilt innerhalb des Senats die Geschäfte und ernennt den Berichterstatter.

§ 47 *(35h VO)*

Großer Senat

(1) Beim Reichskriegsgericht wird ein Großer Senat gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern, darunter vier Offizieren. Mindestens ein Mitglied muß Senatspräsident sein. Der dienstälteste Senatspräsident leitet die Verhandlungen.

(2) Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr vom Reichskriegsminister bestimmt.

§ 48 *(35i VO)*

Aufgaben des Großen Senats

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(2) Der Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Oberreichskriegsanwalt aus einem solchen Grund die Entscheidung des Großen Senats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Senat vorzulegen.

§ 49 *(35k VO)*

Verfahren vor dem Großen Senat

(1) Der Große Senat entscheidet ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Vor der Entscheidung ist der Oberreichskriegsanwalt zu hören; er kann seine Auffassung auch in der Sitzung darlegen.

(2) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(3) Erfordert die Entscheidung eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so ist die vom Großen Senat getroffene Entscheidung den Beteiligten vorher mitzuteilen.

§ 50 *(35l VO)*

Abstimmung in den Senaten und im Großen Senat

Zuerst stimmt der Berichterstatter, nach ihm der Verhandlungsleiter. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

*) Vgl. Anhang 3 (S. 810).

§ 51 *(35m VO)*

Geschäftsverteilung

(1) Für jedes Geschäftsjahr im voraus verteilt der Präsident des Reichskriegsgerichts die Geschäfte auf die Senate, weist ihnen die Senatspräsidenten und die sonstigen Mitglieder zu und bestimmt die regelmäßigen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten zugeteilt werden.

(2) Die Anordnung darf im Lauf des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn ein Senat überlastet ist oder wenn einzelne Mitglieder ausscheiden oder auf längere Zeit verhindert sind.

(3) Ist der regelmäßige Vertreter eines Mitglieds verhindert, so bestimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen zeitweiligen Vertreter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Senatspräsidenten vorher zu hören.

§ 52 *(35n VO)*

Geschäftsordnung

Der Präsident des Reichskriegsgerichts stellt die Geschäftsordnung auf. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers.

§ 53 *(35o VO)*

Reichskriegsanwaltschaft

(1) Beim Reichskriegsgericht wird eine Reichskriegsanwaltschaft gebildet. Sie wird von einem Oberreichskriegsanwalt geleitet, dem Reichskriegsanwälte in der erforderlichen Zahl beigegeben sind.

(2) Der Oberreichskriegsanwalt und die Reichskriegsanwälte werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt. Sie sind nichtrichterliche Beamte, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein. Der Führer und Reichskanzler kann sie jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegelds in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte.

(3) Der Oberreichskriegsanwalt ist dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unterstellt. Er hat die Entscheidungen und Verfügungen des Präsidenten des Reichskriegsgerichts in Strafsachen mit zu unterzeichnen und übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten ist § 20 Abs. 3 entsprechend anzuwenden; der Reichskriegsminister entscheidet.

(4) Die Reichskriegsanwälte sind dem Oberreichskriegsanwalt unterstellt; er kann sich durch sie vertreten lassen.

§ 54 *(35p VO)*

Urkundsbeamte

Beim Reichskriegsgericht werden Urkundsbeamte angestellt; ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichskriegsminister.

§ 55 *(35q VO)*

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz

(1) In erster und letzter Instanz ist das Reichskriegsgericht, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift, zuständig in den Fällen:

des Hochverrats nach §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs,

des Landesverrats nach §§ 89 bis 92 des Strafgesetzbuchs,

des Kriegsverrats nach §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuchs,

des Angriffs gegen den Führer und Reichskanzler nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,

der Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),

der Wehrmittelbeschädigung nach § 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,

der Nichtanzeige einer Straftat nach § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts oder des Volksgerichtshofs gehörenden Hoch- oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falls der Wehrmittelbeschädigung handelt.

(2) Das Reichskriegsgericht ist auch zuständig, soweit mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere rechtlich zusammentrifft, für welche die Militärgerichtsbarkeit nicht gegeben ist.

(3) Trifft mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere Straftat tatsächlich zusammen, so kann der Präsident des Reichskriegsgerichts das Verfahren gegen Täter und Teilnehmer, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, verbinden. Er kann die Verbindung bis zum Beginn der Hauptverhandlung aufheben. Über eine spätere Aufhebung entscheidet der erkennende Senat.

(4) Der Präsident des Reichskriegsgerichts kann bis zur Erhebung der Anklage Strafsachen von geringerer Bedeutung an den sonst zuständigen Gerichtsherrn verweisen. Die Verweisung ist bindend.

§ 56 *(35r VO)*

Sonstige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts

Im übrigen ist das Reichskriegsgericht zuständig:

1. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision;
2. für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 409 und 410;
3. für die sonstigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Entscheidungen;
4. für die Erstattung von Gutachten auf Ersuchen des Reichskriegsministers.

III.

Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit

§ 57 *(36; VO)*

Oberste Militärjustizverwaltung

Die Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit steht dem Reichskriegsminister zu.

Zweiter Teil

Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I.

Gerichtssprache

§ 58 (37)

Deutsche Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 59 (38)

Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies wegen der Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine von dem Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 60 (39)

Verhandlung mit tauben oder stummen Personen

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, wenn sich die Beteiligten nicht mündlich oder schriftlich verständigen, ein Dolmetscher zuzuziehen, der die Verständigung auf andere Weise vermitteln kann.

§ 61 (40)

Eidesleistung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 62 *(41)*

Eid des Dolmetschers

(1) Der Dolmetscher hat unter Erheben der rechten Hand einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Er kann den Schlußworten eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 63 *(42)*

Urkundsbeamter als Dolmetscher

Den Dienst des Dolmetschers kann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts wahrnehmen. Einer besonderen Vereidigung bedarf es nicht.

§ 64 *(43)*

Entsprechende Geltung der Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen

Für den Dolmetscher gelten die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend.

II.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

§ 65 *(44)*

Ausschließung kraft Gesetzes

Von der Ausübung des Richteramts bei den erkennenden Gerichten ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wer selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wer Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder Ehemann oder Vormund der verletzten Personen ist oder gewesen ist;
3. wer mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wer in der Sache als Gerichtsherr, als Untersuchungsführer im Ermittlungsverfahren, als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger tätig gewesen ist oder als Vorgesetzter den Tatbericht eingereicht hat;
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 66 *(45)*

Ausschließung in höherer Instanz

Wer bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung als Richter mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 67 *(46; Abs. 3 VO)*

Ablehnung

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten, im Verfahren beim Reichskriegsgericht auch dem Oberreichskriegsanwalt zu.

(4) Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 68 *(47; Abs. 2 VO)*

Verfahren bei der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Das Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit ist in erster Instanz nur bis zur Verlesung der Anklageverfügung, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung ist das Ablehnungsgesuch bei dem Gerichtsherrn, im Verfahren beim Reichskriegsgericht bei diesem schriftlich oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten anzubringen.

(3) Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärung außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

§ 69 *(48)*

Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes

Bei jedem Ablehnungsgesuch ist der Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des Abgelehnten Bezug genommen werden.

§ 70 *(49)*

Verwerfung des Ablehnungsgesuchs

Ist das Ablehnungsgesuch verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, so hat das Gericht mit Einschluß des abgelehnten Richters das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen. Das Gesuch kann auch verworfen werden, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß es offenbar nur in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, eingebracht ist.

§ 71 *(50)*

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters. Entscheidung

(1) Wird das Gesuch nicht als unzulässig verworfen, so hat sich der abgelehnte Richter über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Der abgelehnte Richter darf bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht mitwirken.

(3) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 72 *(51)*

Anfechtung

Die Entscheidung eines Kriegsgerichts oder Oberkriegsgerichts, durch die ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 73 *(52)*

Ausschließung und Ablehnung des Untersuchungsführers

(1) Die Bestimmungen der §§ 65, 67, 68 Abs. 2 und 3, §§ 69, 71 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für die richterlichen Militärjustizbeamten, soweit sie außerhalb der Hauptverhandlungen mit Untersuchungshandlungen beauftragt sind.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist an denjenigen Gerichtsherrn zu richten, der den Auftrag erteilt hat.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Gerichtsherr.

(4) Wird das Ablehnungsgesuch bei Vornahme der Untersuchungshandlung angebracht, so ist es zu Protokoll zu nehmen. Der richterliche Militärjustizbeamte kann das Ablehnungsgesuch, wenn es nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes oder offenbar nur in der Absicht angebracht worden ist, das Verfahren zu verschleppen, als unzulässig zurückweisen. Hiergegen ist binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 74 *(53)*

Ausschließung von Amts wegen

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Stelle (§ 71 Abs. 2, § 73 Abs. 3) hat auch dann zu entscheiden, wenn, ohne daß ein solches

Gesuch angebracht ist, ein Richter oder eine der im § 73 Abs. 1 bezeichneten Personen von einem Verhältnis Anzeige macht, das die Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob eine Ausschließung kraft Gesetzes begründet ist.

§ 75 *(54; Abs. 1 VO)*

Ablehnung und Ausschließung von Urkundsbeamten

(1) Die Bestimmungen der §§ 65, 67, 68, 69, 74 gelten für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts und für den mit Wahrnehmung seiner Geschäfte Beauftragten entsprechend. Über ihre Ausschließung oder Ablehnung entscheidet in der Hauptverhandlung das Gericht, außerhalb dieser der richterliche Militärjustizbeamte, dem sie beigegeben sind.

(2) Gegen die nicht in der Hauptverhandlung ergangene Entscheidung ist binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 76 *(55)*

Vornahme von unaufschiebbaren Handlungen

In den Fällen der §§ 73 und 75 hat der Abgelehnte vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen.

§ 77 *(56)*

Aktenvermerk über zurückweisende Verfügungen

Die ein Ablehnungsgesuch zurückweisende Verfügung ist in allen Fällen mit den Gründen aktenkundig zu machen.

§ 78 *(57)*

Ausschließung des Gerichtsherrn

(1) Ein Gerichtsherr, bei dem eine der Voraussetzungen des § 65 Nrn. 1, 2, 3 oder 5 zutrifft, hat die Wahrnehmung der Gerichtsherrngeschäfte dem Stellvertreter im Kommando zu übertragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn sonstige Umstände vorliegen, durch die sich der Gerichtsherr in der Sache für befangen hält.

III.
Entscheidungen, Verfügungen und ihre Bekanntmachung

§ 79 *(58)*

Begründung von Entscheidungen und Verfügungen

Entscheidungen und Verfügungen, die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, oder durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 80 *(59)*

Bekanntmachung

(1) Entscheidungen und Verfügungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Entscheidung oder Verfügung zu erteilen.

(2) Die in Abwesenheit des Beteiligten ergehenden Entscheidungen und Verfügungen werden durch Zustellung bekanntgemacht.

(3) Wenn nicht zur Hauptverhandlung zu laden oder eine Anklage oder ein Urteil zuzustellen ist oder mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so genügt formlose Mitteilung; die Art der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

§ 81 *(60; VO)*

Vollstreckung, Zustellung

Die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen ordnet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gerichtsherr, im Verfahren beim Reichskriegsgericht der Präsident des Reichskriegsgerichts, an. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bewirkt die Zustellungen.

§ 82 *(61)*

Art der Zustellung

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(2) Die Beglaubigung geschieht durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

§ 83 *(62)*

Zustellung an die nicht auf freiem Fuß Befindlichen

Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück, wenn er des Lesens unkundig ist, vorzulesen, wenn er der deutschen Sprache unkundig ist, zu übersetzen.

§ 84 *(63)*

Zustellung an Soldaten und Wehrmachtbeamte

(1) Die Zustellung an Soldaten und Wehrmachtbeamte geschieht dienstlich gegen Empfangsbescheinigung.

(2) Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, an wen, wo und wann zugestellt ist.

§ 85 *(64; Abs. 3 VO)*

Zustellung an andere Personen

(1) Anderen Personen als Soldaten oder Wehrmachtbeamten stellt der Militärjustizwachtmeister oder ein dazu bestellter Soldat gegen Empfangsbescheinigung (§ 84 Abs. 2) zu.

(2) Zulässig ist auch die vereinfachte Zustellung durch die Post entsprechend §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtsherrn, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder des Oberreichskriegsanwalts hat die Staatsanwaltschaft die Zustellungen zu bewirken.

§ 86 *(65)*

Zustellung an Zivilpersonen bei militärischen Verbänden im Ausland oder im mobilen Verhältnis oder an Bord

Befinden sich Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, bei einem militärischen Verband im Ausland oder bei einem mobilen militärischen Verband oder an Bord eines in Dienst gestellten Schiffes, so kann ihnen auch nach § 84 zugestellt werden.

§ 87 *(66)*

Zustellung im Ausland

Ist im Ausland an Personen zuzustellen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, so gelten die besonderen Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen. Ist nach ihnen die Vorlage an die oberste Verwaltungsbehörde angeordnet, oder ist sie sonst angebracht, so ist das zu übergebende Schriftstück mit Bericht dem Reichskriegsminister vorzulegen.

§ 88 *(67)*

Zustellung durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten nicht in der vorgeschriebenen Weise bewirkt werden, oder lehnt im Fall des § 87 der Reichskriegsminister die weitere Veranlassung als unausführbar oder voraussichtlich erfolglos ab, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch den Reichsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die gleichzeitige Bekanntmachung durch ein anderes Blatt ist nicht ausgeschlossen.

IV.

Berechnung der Fristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis

§ 89 *(69)*

Berechnung von Fristen

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Auf die Frist kommen auch diejenigen Tage nicht in Anrechnung, an denen die Person, der die Frist gesetzt ist, durch militärischen Dienst an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert war. Daß dies tatsächlich der Fall war, ist durch dienstliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 90 *(70)*

Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen die Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 91 *(71)*

Anbringen des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden. Für die Art des Anbringens und die Wahrung der Frist gelten die Vorschriften des § 330 Abs. 2 bis 5 über die Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend.

(2) Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 92 *(72; VO)*

Entscheidungen über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsbeschwerde

(1) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Stelle, die zu entscheiden hat, ob die Frist gewahrt ist.

(2) Die Wiedereinsetzung kann auch ohne förmliches Gesuch bewilligt werden.

(3) Die eine Wiedereinsetzung bewilligende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung kann, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet:

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn erster Instanz richtet, der Gerichtsherr zweiter Instanz,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts richtet, das Oberkriegsgericht,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn zweiter Instanz oder des Oberkriegsgerichts richtet, das Reichskriegsgericht.

§ 93 (73)

Keine aufschiebende Wirkung

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung oder Verfügung nicht gehemmt. Die für die Vollstreckung zuständige Stelle kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Zweiter Abschnitt

A. Verfahren in erster Instanz

I.

Ermittlungsverfahren

§ 94 (74)

Strafanzeigen und -anträge

(1) Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind von Soldaten bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten, von Wehrmachtbeamten bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten anzubringen.

(2) Für die Anbringung solcher Anzeigen und Anträge durch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind die Vorschriften der allgemeinen Gesetze maßgebend. Es genügt jedoch auch das Anbringen bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten oder beim Gerichtsherrn.

§ 95 (75)

Aktenvermerk über den Strafantrag

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag aktenkundig gemacht werden.

§ 96 (76)

Weitergabe von Strafanzeigen und -anträgen an die vorgesetzte Dienstbehörde. Tatbericht. Vorläufige Maßnahmen. Abgabe an zuständigen Gerichtsherrn

(1) Anzeigen und Anträge, die bei den Staatsanwaltschaften, den Amtsgerichten und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden, sind sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten abzugeben.

(2) Der militärische Vorgesetzte hat über die ihm angezeigten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, soweit die Handlungen gerichtlich zu verfolgen sind, einen die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassenden Tatbericht aufzustellen und ihn an den Gerichtsherrn einzusenden. Enthält die Anzeige die erforderlichen Angaben, so genügt ihre Vorlage an den Gerichtsherrn.

(3) Die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie der militärische Vorgesetzte haben bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so ist sie von dem nächsten richterlichen Militärjustizbeamten oder Amtsrichter auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, äußerstenfalls ohne solches Ersuchen, vorzunehmen. Die Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherrn abzugeben.

(4) Erachtet sich der angegangene Gerichtsherr für unzuständig, oder ergibt sich seine Unzuständigkeit im Lauf des Ermittlungsverfahrens, so hat er die Sache an die zuständige Stelle abzugeben.

Verfahren bei nicht natürlichen Todesfällen

§ 97 (77)

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Soldat oder Wehrmachtbeamter eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines unbekannten Soldaten oder Wehrmachtbeamten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet.

(2) Die Bestattung ist nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung eines richterlichen Militärjustizbeamten, im Notfall des Amtsrichters, zulässig.

§ 98 (78)

(1) Besteht der Verdacht, daß an dem Tode einer Zivilperson eine unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist, so sind die Zivilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet.

(2) Ist in einem solchen Fall der Verdacht, daß die unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person den Tod verursacht hat, dringend, so ist die Feststellung des Sachverhalts, namentlich die richterliche Leichenschau und -öffnung, dem militärischen Gericht zu überlassen. Ist der Verdacht nicht dringend, so haben zunächst die Zivilbehörden die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen, dem militärischen Gericht jedoch tunlichst Gelegenheit zur Teilnahme eines richterlichen Militärjustizbeamten an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung zu geben.

(3) In entsprechender Weise haben die Militärbehörden zu verfahren, wenn der Verdacht besteht, daß an dem Tode eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten eine unter der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist.

§ 99 (79)

Anordnung des Ermittlungsverfahrens

(1) Sobald der Gerichtsherr durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat er durch ein von ihm anzuordnendes Ermittlungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen. Mit der Führung des Ermittlungsverfahrens beauftragt er einen richterlichen Militärjustizbeamten. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten.

(2) Der Tatbestand muß festgestellt werden, auch wenn der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat.

(3) Gibt der Gerichtsherr einer Anzeige keine Folge, so ist die Verfügung mit den Gründen aktenkundig zu machen.

§ 100 (80)

Erforschung des Sachverhalts

Der mit der Führung des Ermittlungsverfahrens beauftragte richterliche Militärjustizbeamte (Untersuchungsführer) hat bei Erforschung des Sachver-

halts nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Verlust zu besorgen ist, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint. Auch soll er die Umstände feststellen, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

§ 101 *(81)*

Untersuchungshandlungen

(1) Zu dem im § 100 bezeichneten Zweck kann der Untersuchungsführer Ermittlungen jeder Art einschließlich richterlicher Untersuchungshandlungen vornehmen.

(2) Zu demselben Zweck kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangt werden.

(3) Die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann durch Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn oder des Amtsrichters des Bezirks, wo die Handlung vorzunehmen ist, herbeigeführt werden. Der Ersuchte hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist.

(4) Die Ersuchungsschreiben an einen anderen Gerichtsherrn haben in der Regel der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer zu unterzeichnen. Sonstige Ersuchungsschreiben unterzeichnet der Untersuchungsführer in der Regel allein.

§ 102 *(82)*

Ersuchen an Polizei

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 103 *(83)*

Aufnahme in die Akten

Der Untersuchungsführer hat alle die Untersuchung berührenden Vorgänge und Tatsachen, namentlich alle von ihm vorgenommenen oder veranlaßten Ermittlungen, aktenkundig zu machen.

§ 104 *(84)*

Protokoll

(1) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei minder wichtigen Sachen genügt ein Aktenvermerk. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsführer und dem zugezogenen Urkundsbeamten, der Aktenvermerk von dem Untersuchungsführer zu unterschreiben.

(2) Ein Urkundsbeamter muß zugezogen werden bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins.

(3) Im Fall dringenden Bedürfnisses kann für einzelne Untersuchungshandlungen jede geeignete Person als Protokollführer zugezogen werden. Diese ist nach § 22 Abs. 2 durch den die Untersuchungshandlung Vornehmenden zu verpflichten.

§ 105 *(85)*

Form des Protokolls

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(2) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund dafür in dem Protokoll zu vermerken.

(3) Niederschriften größeren Umfangs, besonders über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Anlage den Beteiligten vorzulesen und von dem Protokollführer allein zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Anlage vorgelesen und genehmigt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

§ 106 *(86)*

Teilnahme des Beschuldigten und Verteidigers

(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

(4) Beschuldigte, die Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, oder die sich nicht auf freiem Fuß befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an dem Ort abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

(5) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 107 *(87)*

Ausschließung des Beschuldigten

Der Beschuldigte kann von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde.

§ 108 *(88)*

Befugnisse des Gerichtsherrn

Der Gerichtsherr ist stets berechtigt, von dem Stand des Verfahrens durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen. Er ist jedoch nicht befugt, an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen.

§ 109 *(89)*

Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob Anklage zu erheben oder die strafrechtliche Verfolgung einzustellen ist.

§ 110 *(90)*

Verdacht neuer strafbarer Handlungen

(1) Ergibt sich im Lauf des Ermittlungsverfahrens der Verdacht weiterer militärgerichtlich zu verfolgender strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsführer in dringenden Fällen die hierzu erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Verhandlungen sind sofort dem Gerichtsherrn zur Verfügung vorzulegen.

§ 111 *(91)*

Absehen von schriftlichen Ermittlungsverfahren im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren kann von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren abgesehen werden. In jedem Fall ist es tunlichst einzuschränken und zu beschleunigen.

II.
Einzelne Untersuchungshandlungen

1. Vernehmung des Beschuldigten

§ 112 *(92)*

Gestellung von Soldaten zur Vernehmung

(1) Soldaten als Beschuldigte sind zu ihrer Vernehmung zu gestellen.

(2) Festgenommene Beschuldigte sind vorzuführen.

§ 113 *(93)*

Ladung anderer Personen

(1) Beschuldigte, die nicht Soldaten sind, werden zu ihrer Vernehmung schriftlich geladen. Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. In ihr kann angedroht werden, daß der Geladene im Fall des Ausbleibens vorgeführt werde.

(2) Der Gerichtsherr, bei Gefahr im Verzug auch der Untersuchungsführer, kann die Vorführung ohne vorgängige Ladung anordnen, wenn Gründe vorliegen, die die Untersuchungshaft rechtfertigen würden.

(3) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Tat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

(4) Der Vorgeführte ist sofort durch den Untersuchungsführer zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 114 *(94)*

Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

(1) Der Beschuldigte ist in dem Ermittlungsverfahren zu vernehmen, auch wenn er schon früher gehört worden ist.

(2) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.

(3) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 109) bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen.

2. Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 115 *(95)*

Verhaftung

(1) Darüber, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheidet der Gerichtsherr.

(2) Gegen den von einem Gerichtsherrn erster Instanz erlassenen Haftbefehl ist Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

§ 116 *(96)*

Gründe zur Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind und entweder

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist oder

3. die Aufrechterhaltung der militärischen Manns-zucht die Verhaftung erfordert oder
4. Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder daß er seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen werde. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

§ 117 *(97)*

Vernehmung des Verhafteten

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Hierbei ist er, wenn Rechtsbeschwerde gegen den Haftbefehl zulässig ist (§ 115 Abs. 2), darüber zu belehren.

§ 118 *(98)*

Überwachen der Haftdauer

Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

§ 119 *(99)*

Behandlung des Verhafteten im Gefängnis

(1) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die der Dienststellung oder dem Stand und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden. Unter dieser Voraussetzung darf dem Verhafteten Lesen und Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten nicht untersagt werden.

(4) Fesseln dürfen dem Verhafteten im Gefängnis nur dann angelegt werden, wenn dies wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, namentlich zur Sicherung anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstmord- oder Fluchtversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen trifft der Untersuchungsführer oder Vertreter der Anklage. Die in dringenden Fällen von anderen Stellen getroffenen Anordnungen unterliegen seiner Genehmigung. Gegen die Verfügungen ist Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 120 *(100; VO)*

Aufhebung der Untersuchungshaft

(1) Der Gerichtsherr hat den Haftbefehl aufzuheben, wenn zur Verhaftung kein Grund mehr besteht, oder wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt und in diesem Fall keine besonderen Umstände entgegenstehen.

(2) Das erkennende Gericht hebt den Haftbefehl auf, wenn es freispricht, das Verfahren einstellt, nur zu Geldstrafe verurteilt oder die Strafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Dies gilt nicht, wenn es zugleich eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung anordnet.

(3) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeklagten nicht verzögert werden. Auf Grund neuer Verdachtsgründe oder Beweismittel kann der Gerichtsherr zweiter Instanz gegen den Angeklagten einen neuen Haftbefehl erlassen.

§ 121 *(100a)*

Unterbringungsbefehl

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat, und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann der Gerichtsherr durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 115, 117 bis 119 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Unterbringungsbefehl auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Gerichtsherr hat den Unterbringungsbefehl aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist. Wird im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht angeordnet, so hat das erkennende Gericht den Unterbringungsbefehl aufzuheben. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 122 *(101)*

Vorläufige Festnahme

(1) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu:

den militärischen Vorgesetzten, den militärischen Wachen und dem Untersuchungsführer, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen;

den Polizei- und Sicherheitsbeamten in den Fällen des § 116 Nrn. 1, 2, 4 oder § 121 Abs. 1, wenn Gefahr im Verzug und ein militärischer Vorgesetzter des Beschuldigten oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist.

(2) Wird eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so kann, wenn sie der Flucht verdächtig oder ihre Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme durch jedermann geschehen.

(3) Bei einem im Offizierrang stehenden und in entsprechender Uniform befindlichen Angehörigen der Wehrmacht oder des Beurlaubtenstands ist die Annahme ausgeschlossen, daß er der Flucht verdächtig sei, oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß er bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird.

§ 123 *(102)*

Verfahren nach der vorläufigen Festnahme

Der Festgenommene ist unverzüglich, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Diese hat den Festgenommenen sofort zu vernehmen und, wenn sie nicht die Freilassung verfügt, dem zuständigen Gerichtsherrn zu überweisen.

§ 124 *(103)*

Festnahme bei Antragsstraftaten

(1) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist weder die vorläufige Festnahme noch die Verhaftung von der Stellung eines solchen Antrags abhängig.

(2) Ist der Beschuldigte vor der Stellung des Antrags verhaftet, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von der Verhaftung in Kenntnis zu setzen. Der Verhaftete ist freizulassen, wenn nicht spätestens binnen einer Woche seit der Verhaftung ein Strafantrag eingegangen ist.

§ 125 *(104)*

Steckbriefe

(1) Steckbriefe darf der Gerichtsherr erlassen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Andere Militärbehörden sind zum Erlaß eines Steckbriefs befugt, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht, oder wenn der Beschuldigte der Fahnenflucht verdächtig ist.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung und die Behörde, an die er abzuliefern ist, sind anzugeben.

(4) Der Steckbrief kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 126 *(105)*

Vorführung und Vernehmung des Ergriffenen

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung bestimmungsgemäß abgeliefert werden, so ist er auf sein Verlangen sofort der nächsten Militärbehörde vorzuführen und von dieser unverzüglich zu vernehmen. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben ist, so hat die Militärbehörde seine Freilassung zu verfügen.

3. Vernehmung von Zeugen

§ 127 *(106)*

Gestellung und Ladung

(1) Soldaten als Zeugen werden dienstlich gestellt.

(2) Anderen Personen ist, sofern nicht ein sonstiger Weg zweckdienlich erscheint, eine Ladung zuzustellen. Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. In ihr ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 128 *(107)*

Folgen des Nichterscheinens

(1) Einem durch Zustellung geladenen Zeugen sind, wenn er nicht erscheint, die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen; kann diese nicht beigetrieben werden, so ist sie durch Haft bis zu sechs Wochen zu ersetzen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Fall wiederholten Ausbleibens können die Maßregeln wiederholt werden.

(2) Die Maßregeln unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Geschieht die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Maßregeln verfügt außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht durch Beschluß. Ist bei nachträglicher Glaubhaftmachung oder Entschuldigung nach Abs. 2 die Hauptverhandlung bereits beendet, so entscheidet über die Aufhebung der Gerichtsherr.

(4) Die Vorführung des Zeugen hat auf Ersuchen die Polizeibehörde zu bewirken.

§ 129 *(108)*

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 130 *(109)*

Beschränktes Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

(2) Die im Abs. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 131 *(110)*

Genehmigung zur Zeugenaussage für Beamte und Soldaten

(1) Öffentliche Beamte und Soldaten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amts- oder Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung und für die Reichsstatthalter bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die einer Landesregierung der Genehmigung des Reichsstatthalters.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Zeugnis dem Wohl des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

(3) Der Führer und Reichskanzler kann unter der Voraussetzung des Absatzes 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen Amtsvorgänger, soweit sich das Zeugnis auf Tatsachen bezieht, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben, oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.

§ 132 *(111)*

Verweigerung der Antwort auf bestimmte Fragen

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 129 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 133 *(112)*

Glaubhaftmachen

Die Tatsachen, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 129, 130 und 132 stützt, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die Versicherung an Eides Statt.

§ 134 *(112a)*

Ermahnung zur Wahrheit

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

§ 135 *(113)*

Einzelvernehmung. Gegenüberstellung

(1) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig.

§ 136 *(114)*

Feststellung der Personalien

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, namentlich über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 137 *(115)*

Zusammenhängende Aussage. Vervollständigung durch Fragen

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, wenn ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 138 *(115a)*

Bloßstellende Fragen

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einem der im § 129 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist.

(2) Nach Vorstrafen soll der Zeuge nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 144 Nrn. 2, 3 zu entscheiden, oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

§ 139 *(116)*

Vereidigung

(1) Der Zeuge wird regelmäßig in der Hauptverhandlung vereidigt.

(2) Die Vereidigung ist jedoch schon im Ermittlungsverfahren zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Vereidigung nach Abs. 2 entscheidet der Untersuchungsführer. Hat ein um eidliche Vernehmung ersuchter Richter Bedenken gegen die Vereidigung, so kann er diese bis zur Entscheidung des Untersuchungsführers aussetzen. Der Gerichtsherr kann den Untersuchungsführer anweisen, eine Vereidigung nach Abs. 2 vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 140 *(116a)*

Angabe des Grundes der Vereidigung

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

§ 141 *(117)*

Nacheid

Die Zeugen sind nach der Vernehmung und einzeln zu vereidigen.

§ 142 *(118)*

Eidesformel

(1) Der Zeuge wird in der Weise vereidigt, daß der Vernehmende an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende kann eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen. Er soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe"

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 143 *(119)*

Beteuerungsformel an Stelle des Eides

Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

§ 144 *(120)*

Verbot der Vereidigung

Nicht zu vereidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

§ 145 *(121)*

Vereidigung der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten

(1) Sind Personen vernommen, die nach § 129 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unvereidigt zu lassen oder zu vereidigen sind.

(2) Sie können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 146 *(121a)*

Zulässigkeit der Nichtvereidigung in anderen Fällen

Nach richterlichem Ermessen können Auskünfte eines Zeugen auf Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 129 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde, unvereidigt bleiben.

§ 147 *(121b)*

Angabe des Grundes der Nichtvereidigung

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach §§ 144, 145, 146, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

§ 148 *(122)*

Versicherung der Richtigkeit unter Berufung auf den früher geleisteten Eid

Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so ist es zulässig, statt der nochmaligen Vereidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern zu lassen.

§ 149 *(123)*

Bestrafung von Soldaten bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides

(1) Soldaten, die das Zeugnis oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen.

(2) Die Bestrafung kann wiederholt werden. Sie darf sich jedoch nicht über die Beendigung des Verfahrens in der Instanz und nicht über die Gesamtdauer von sechs Wochen hinaus erstrecken.

(3) Zuständig zur Bestrafung ist der Gerichtsherr.

§ 150 *(124)*

Bestrafung oder Zwang gegen Nichtsoldaten bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides

(1) Einem Nichtsoldaten als Zeugen sind, wenn er das Zeugnis oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert, die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen; kann diese nicht beigetrieben werden, so ist sie durch Haft bis zu sechs Wochen zu ersetzen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Beeidigung die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

(3) Die Bestimmung des § 128 Abs. 3 Satz 1 über die Befugnis zu den Maßregeln und über ihre Verhängung gilt entsprechend.

(4) Sind die Maßregeln gegen den Zeugen erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

§ 151 *(125)*

Rechtsbeschwerde

Gegen die im § 150 bezeichneten Maßregeln ist, wenn sie der Gerichtsherr erster Instanz verfügt hat, die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, wenn sie das Kriegsgericht verfügt hat, die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

§ 152 *(126)*

Zeugengebühren

(1) Die Gebührenansprüche der auf Bestellung oder Ladung erschienenen Zeugen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen. Gegen die Festsetzung der Gebühren ist Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

(2) Über die den Soldaten und Wehrmachtbeamten zukommenden Gebühren wird im Verwaltungswege Bestimmung getroffen.

§ 153 *(127)*

Vernehmung des Führers und Reichskanzlers

Der Führer und Reichskanzler ist in seiner Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 154 *(128)*

Vernehmung von Mitgliedern hoher Staatsorgane

(1) Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung und die Reichsstatthalter sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Staatsrats an diesem Sitz und die Mitglieder des Reichstags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort zu vernehmen.

(3) Die im Rang eines Generals der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Flieger oder eines Admirals oder in höherem Rang stehenden Offiziere sind an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(4) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es

für die Mitglieder der Reichsregierung und für die Reichsstatthalter
der Genehmigung der Reichsregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung
der Genehmigung des Reichsstatthalters,

für die Mitglieder des Reichstags oder eines Staatsrats
der Genehmigung dieser Versammlungen,

für die im Abs. 3 bezeichneten Offiziere
der Genehmigung des Reichskriegsministers.

4. Zuziehung von Sachverständigen

§ 155 *(129)*

Entsprechende Anwendung der für Zeugen geltenden Vorschriften

(1) Für Sachverständige gelten die für Zeugen maßgebenden Vorschriften der §§ 127 bis 154 entsprechend, soweit nicht die folgenden Paragraphen anders bestimmen.

(2) Die Gebührenansprüche der nicht zu den Soldaten oder Wehrmachtbeamten gehörenden Sachverständigen regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Sachverständige. Im übrigen gilt § 152 entsprechend.

§ 156 *(130)*

Auswahl und Bestimmung der Zahl der Sachverständigen

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl trifft der Gerichtsherr, in dringlichen Fällen der Untersuchungsführer. Die Auswahl darf auch einer anderen Behörde überlassen werden.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 157 *(131)*

Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen

Für die Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten die Bestimmungen des § 65 Nrn. 1 bis 4 sowie der §§ 67, 69, 73 Abs. 2 bis 4, §§ 74, 76, 77 entsprechend.

§ 158 *(132)*

Pflicht zur Begutachtung

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch verpflichtet, wer sich dazu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 159 *(133)*

Recht zur Verweigerung des Gutachtens. Verbot der Vernehmung von öffentlichen Beamten oder Soldaten bei Nachteil für dienstliche Interessen

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) Ein öffentlicher Beamter oder ein Soldat darf als Sachverständiger nicht vernommen werden, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung für die dienstlichen Interessen nachteilig wäre. Für die Mitglieder der Reichsregierung und die Reichsstatthalter wird diese Erklärung von der Reichsregierung, für die Mitglieder einer Landesregierung vom Reichsstatthalter abgegeben.

§ 160 *(134)*

Bestrafung bei Ausbleiben oder Verweigerung des Gutachtens

Einem zur Erstattung eines Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der nicht Soldat ist, sind, wenn er nicht erscheint oder die Abgabe des Gutachtens oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert, die durch sein Ausbleiben oder seine Weigerung verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen. Im Fall wiederholten Ungehorsams können die Maßregeln wiederholt werden.

§ 161 *(135)*

Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

Der Untersuchungsführer hat, soweit erforderlich, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten.

§ 162 *(136)*

Vereidigung des Sachverständigen

(1) Ob der Sachverständige zu vereidigen ist, unterliegt richterlichem Ermessen. Auf Verlangen des Gerichtsherrn, des Vertreters der Anklage, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 163 *(137)*

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

(3) Die Vorschrift des § 135 über Einzelvernehmung und Gegenüberstellung gilt für Sachverständige nicht.

(4) Es kann angeordnet werden, daß der Sachverständige sein Gutachten schriftlich erstatte.

§ 164 *(137a)*

Vorbereitung des Gutachtens bei Erwartung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 165 *(138)*

Beobachtung auf Geisteszustand

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Beschuldigten kann der Gerichtsherr auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm ein solcher zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist dem Beschuldigten und dem Verteidiger bekanntzumachen. Gegen die Anordnung ist binnen der Frist von einer Woche die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn

zweiter Instanz zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 166 *(139)*

Körperliche Untersuchung

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

(2) Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

(3) Die Anordnung steht außerhalb der Hauptverhandlung dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer und den militärischen Vorgesetzten, in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht zu.

§ 167 *(140)*

Lichtbilder, Fingerabdrücke des Beschuldigten

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 168 *(141)*

Ergänzung durch andere Sachverständige

(1) Wird ein Gutachten als ungenügend befunden, so kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige angeordnet werden.

(2) Auch kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet werden, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

(3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 169 *(142)*

Gutachten bei Münzverbrechen und -vergehen

(1) Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von der echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden ist.

(2) Bei ausländischen Münzen oder Papieren kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde das einer deutschen gefordert werden.

§ 170 *(143)*

Schriftvergleichung

Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 171 *(144)*

Sachverständige Zeugen

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

5. Augenschein. Leichenschau. Leichenöffnung

§ 172 *(145)*

Einnahme des Augenscheins. Zuziehung von Sachverständigen

(1) Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

(2) Wird der Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen eingenommen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und bei Ablehnung des Antrags, wenn sie nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, ihre Zuziehung auf seine Kosten verlangen. In diesem Fall wird die Gestellung oder Ladung durch den Untersuchungsführer veranlaßt, sobald der erforderliche Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts hinterlegt wird.

(3) Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an sonstigen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der amtlich bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten im mobilen Verfahren nicht.

§ 173 *(146)*

Leichenschau

(1) Ist ein Soldat oder Wehrmachtbeamter nicht auf natürlichem Wege gestorben, so hat der Gerichtsherr, in dringenden Fällen jeder militärische Befehlshaber, der die Anzeige oder Meldung von dem Todesfall erhält, die Leichenschau zu veranlassen. Die Leichenschau ist durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder in Ermangelung eines solchen durch den zunächst erreichbaren Amtsrichter unter Zuziehung eines Sanitätsoffiziers oder, wenn ein solcher nicht erreichbar ist, eines als Sachverständiger zu vereidigenden anderen Arztes vorzunehmen.

(2) Ist nach den bekanntgewordenen Tatsachen die Annahme begründet, daß der Tod durch Selbstmord, durch einen Unfall oder sonst ohne Verschulden eines anderen herbeigeführt ist, so bedarf es der Zuziehung eines Arztes zur Leichenschau nicht.

(3) Die Umstände, unter denen die Leiche gefunden und der Tod eingetreten ist, sind sorgfältig zu untersuchen und zu Protokoll zu verzeichnen. In allen Fällen des Selbstmordes sind die Beweggründe tunlichst aufzuklären.

§ 174 *(147; Abs. 1 Satz 1 VO)*

Leichenöffnung

(1) Liegt Verdacht einer strafbaren Handlung vor und steht die Todesursache nach der Leichenschau nicht einwandfrei fest, so ist die Leiche im Beisein eines richterlichen Militärjustizbeamten oder Amtsrichters und eines Urkundsbeamten von zwei Ärzten, tunlichst Sanitätsoffizieren, zu öffnen. In allen Fällen soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Rang eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. Demjenigen Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Im mobilen Verfahren genügt es, wenn die Leichenöffnung lediglich von einem Sanitätsoffizier vorgenommen wird. Die Einschränkungen im Abs. 1 gelten nicht.

§ 175 *(148)*

Ausgrabung

Eine schon beerdigte Leiche darf zur Besichtigung oder Öffnung ausgegraben werden.

§ 176 *(149)*

Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen vor der Leichenöffnung. Anerkennung durch den Beschuldigten

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, namentlich durch Befragen von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche, sofern dies ausführbar, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 177 *(150)*

Art der Leichenöffnung

(1) Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

(2) Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung namentlich auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 178 *(151)*

Verfahren bei Verdacht einer Vergiftung

(1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

(2) Erforderlichenfalls hat diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden.

6. Beschlagnahme und Durchsuchung

a) Beschlagnahme

§ 179 *(152)*

Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person, und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 180 *(153)*

Vorlage- und Ablieferungspflicht

(1) Wer einen Gegenstand dieser Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Anfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Er kann im Fall der Weigerung durch die in den §§ 149 und 150 bestimmten Mittel hierzu angehalten werden; § 151 über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gilt entsprechend. Gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen sind die Mittel nicht anwendbar.

§ 181 *(154)*

Vorlegen oder Ausliefern von Gegenständen in dienstlicher Verwahrung

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten, Schriftstücken oder anderen in dienstlicher Verwahrung befindlichen Gegenständen durch Behörden, öffentliche Beamte oder Soldaten darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden dieser Gegenstände oder des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Reichs oder eines Landes Nachteil bereiten würde.

§ 182 *(155)*

Voraussetzungen der Beschlagnahme von schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten

Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 129, 130 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, wenn diese sie in Händen haben und nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 183 *(156)*

Beschlagnahme auf der Post

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und anderen Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; ebenso ist an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 184 *(157)*

Beschlagnahme bei Antragsstraftaten

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Beschlagnahme auch vor Stellung des Antrags zulässig. Wird eine Sache beschlagnahmt, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die Beschlagnahme ist von Amts wegen wieder aufzuheben, wenn der Antrag nicht binnen einer Woche seit ihrem Vollzug gestellt ist.

b) Durchsuchung

§ 185 *(158)*

Zulässigkeit

(1) Bei dem als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler Verdächtigen kann eine Durchsuchung seiner Person, der Wohnung und anderer Räume sowie der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln oder Einziehungsstücken führen werde.

(2) Bei anderen Personen sind nur Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume sowie der ihnen gehörigen Sachen zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich die gesuchte Person, Spur oder Sache in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen befindet. Diese Beschränkung gilt nicht für die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume sowie für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

§ 186 *(159)*

Durchsuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum ohne Einwilligung des berechtigten Inhabers nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen durchsucht werden.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von einundzwanzig bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

§ 187 *(160)*

Verfahren bei Durchsuchungen

(1) Für Durchsuchungen außerhalb der zum militärdienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume gilt folgendes:

1. Wird die Durchsuchung ohne Beisein des Untersuchungsführers oder eines Offiziers vorgenommen, so sind, wenn dies möglich ist, zwei Zeugen zuzuziehen.
2. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Im Fall seiner Abwesenheit ist, wenn dies möglich ist, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.
3. Dem Inhaber oder der in seiner Abwesenheit zugezogenen Person ist bei Durchsuchungen, die bei anderen Personen als bei Tätern, Teilnehmern, Begünstigern oder Hehlern vorgenommen werden (§ 185 Abs. 2), der Zweck der Durchsuchung vor ihrem Beginn mitzuteilen.
4. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach ihrer Beendigung schriftlich der Grund der Durchsuchung (§ 185 Abs. 1 und 2), im Fall des § 185 Abs. 1 auch die strafbare Handlung, deren er verdächtig ist, mitzuteilen.
5. Die Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen dürfen nur der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer durchsehen. Andere Personen sind zu ihrer Durchsicht nur dann befugt, wenn der Inhaber sie ausdrücklich genehmigt; geschieht dies nicht, so haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters zu versiegeln ist, an den Gerichtsherrn oder den Untersuchungsführer abzuliefern. Der Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter darf sein Siegel beidrücken, auch ist er, wenn möglich, aufzufordern, der Entsiegelung und Durchsicht der Papiere beizuwohnen.

(2) In allen Fällen von Durchsuchungen ist dem davon Betroffenen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände oder, wenn nichts Verdächtiges gefunden wird, auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 188 *(161)*

Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer zu.

§ 189 *(162)*

Rechtsbeschwerde

Gegen die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung in anderen als den zum militärdienstlichen Gebrauch angewiesenen Räumen ist außer im mobilen Verfahren binnen drei Tagen vom Vollzug an die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig.

§ 190 *(163)*

Auffinden von verdächtigen Gegenständen

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere begangene strafbare Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Der Militärbehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 191 *(164)*

Verzeichnis

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zum Verhüten von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 192 *(165)*

Rückgabe

(1) Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen waren, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

(2) Dem Beschuldigten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

§ 193 *(165a VO)*

Vermögensbeschlagnahme bei Hoch-, Landes- und Kriegsverrat

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hoch- oder Landesverrats oder wegen Kriegsverrats die Anklage verfügt oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

(2) Die Beschlagnahme ordnet der zuständige Gerichtsherr an; bei Gefahr im Verzug kann sie jeder Gerichtsherr anordnen.

(3) § 311 Abs. 2 und §§ 312, 313 gelten entsprechend.

III.
Abschluß des Ermittlungsverfahrens. Erhebung der Anklage

§ 194 *(166)*

Vortrag beim Gerichtsherrn über Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen (§§ 109, 114 Abs. 5), so hat er unter Vorlegung der Akten dem Gerichtsherrn über das Ergebnis mündlich oder schriftlich Vortrag zu erstatten. Der von dem Untersuchungsführer gestellte Antrag ist zu den Akten zu bringen.

§ 195 *(167)*

Vervollständigung

Der Gerichtsherr kann eine Vervollständigung des Ermittlungsverfahrens anordnen.

§ 196 *(168)*

Entscheidung des Gerichtsherrn

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten ist.

§ 197 *(169)*

Einstellung des Verfahrens

Wird die Verfolgung eingestellt, so ist der Beschuldigte hiervon in Kenntnis zu setzen, wenn er im Lauf des Ermittlungsverfahrens unter der Anschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung verantwortlich vernommen oder gegen ihn ein Steckbrief veröffentlicht worden war.

§ 198 *(170; VO)*

Bescheidung des Antragstellers bei Ablehnung oder Einstellung der Strafverfolgung. Rechtsbeschwerde

(1) Wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt, so ist derjenige, der die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

(2) Ist er zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen vierzehn Tagen nach Zustellung die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zu.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist beim Gerichtsherrn erster Instanz schriftlich anzubringen; sie muß die Tatsachen, die das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

§ 199 *(171; VO)*

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Gerichtsherr zweiter Instanz verwirft die Rechtsbeschwerde als unzulässig, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet ist.

(2) Ergibt sich genügender Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten, so erklärt er die Rechtsbeschwerde für begründet. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Andernfalls verwirft der Gerichtsherr zweiter Instanz die Rechtsbeschwerde als unbegründet und setzt den Gerichtsherrn erster Instanz, den Beschwerdeführer und den Beschuldigten in Kenntnis.

§ 200 *(170 Abs. 4; 172 VO)*

Verhältnis zum Anweisungsrecht

Durch die Vorschriften der §§ 198 und 199 wird das Anweisungsrecht nach § 12 nicht berührt.

§ 201 *(173)*

Anklage

Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat der Gerichtsherr, wenn er nicht eine Strafverfügung erläßt, die Anklage zu verfügen oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben.

§ 202 *(174)*

Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit

(1) Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(2) Ist bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering, und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann der Gerichtsherr von der Anklage absehen.

§ 203 *(175)*

Absehen von der Anklage wegen anderer Straftaten

(1) Von der Anklage kann der Gerichtsherr ferner vorläufig absehen, wenn die Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu welcher der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) In diesen Fällen kann der Gerichtsherr, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, die Anklage nachträglich erheben, in dem ersteren Fall jedoch nur, wenn die frühere rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung wegfällt, in dem letzteren Fall nur binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergangenen Urteils.

§ 204 *(176)*

Anklageverfügung

Die Anklageverfügung des Gerichtsherrn (§ 201) hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

§ 205 *(177)*

Anklageschrift. Bekanntgabe an den Beschuldigten

(1) Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer die Angabe der Beweismittel und die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen enthaltenden Anklageschrift bekanntzumachen.

(2) Die Anklageschrift hat ein richterlicher Militärjustizbeamter anzufertigen und zu unterzeichnen, und zwar in der Regel der mit Vertretung der Anklage beauftragte.

(3) Im mobilen Verfahren bedarf es der Anfertigung einer besonderen Anklageschrift nicht.

§ 206 *(178)*

Bekanntgabe der Anklage an Soldaten und Wehrmachtbeamte

(1) Einem Beschuldigten, der Soldat oder Wehrmachtbeamter ist oder sich in Haft befindet, hat ein richterlicher Militärjustizbeamter oder auf Ersuchen ein Offizier oder Amtsrichter die Anklageverfügung und Anklageschrift (§ 205) mündlich bekanntzugeben und ihn dabei aufzufordern, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für seine Verteidigung zu beantragen habe. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Dem Beschuldigten soll eine Abschrift der Anklageverfügung und der Anklageschrift ausgehändigt werden.

(3) Ist der Beschuldigte verhaftet, so sind, außer im mobilen Verfahren, gleichzeitig dem Verteidiger die Anklageverfügung und die Anklageschrift mitzuteilen.

§ 207 *(179)*

Bekanntgabe an andere Personen

An einen Beschuldigten, der nicht Soldat oder Wehrmachtbeamter ist und sich nicht in Haft befindet, ist die Bekanntgabe und Aufforderung in derselben Art (§ 206 Abs. 1 und 2) oder im Wege der Zustellung (§§ 82, 85 bis 88) zu bewirken.

§ 208 *(180)*

Erhobene Anklage

Mit der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Beschuldigten (§§ 206, 207) ist die Anklage erhoben. Der Beschuldigte wird von diesem Zeitpunkt an als Angeklagter bezeichnet.

§ 209 *(181)*

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten

Änderungen in den für den Gerichtsstand maßgebenden Verhältnissen des Beschuldigten begründen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn nur dann, wenn sie vor Erhebung der Anklage oder vor der Zustellung der Strafverfügung eingetreten sind. Nachher rufen sie diese Wirkung nur hervor, wenn und soweit zusammenhängende Strafsachen nach § 15 verbunden oder getrennt werden oder Überleitung vom ordentlichen in das mobile Verfahren oder vom mobilen in das ordentliche Verfahren stattfindet.

§ 210 *(182)*

Notwendigkeit der Aburteilung als Folge der Anklageerhebung. Hauptverhandlung

(1) Nach Erhebung der Anklage muß, wenn sie nicht nach § 222 zurückgenommen wird, gerichtlich erkannt werden.

(2) Der gerichtlichen Entscheidung muß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Hauptverhandlung) vorangehen.

IV.
Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 211 *(183)*

Zusammentritt des Kriegsgerichts

Nach Erhebung der Anklage ordnet der Gerichtsherr den Zusammentritt des Kriegsgerichts an und beruft die Richter.

§ 212 *(184)*

Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn

(1) Soweit der Gerichtsherr wegen Mangels oder wegen gesetzlicher Verhinderung (§§ 65 bis 75) der zur vorschriftsmäßigen Bildung des Gerichts erforderlichen Personen innerhalb seines Befehlsbereichs zur Berufung des erkennenden Gerichts außerstand ist, kann er einen anderen Gerichtsherrn ersuchen, entweder ihm einzelne Personen zuzuweisen oder selbst die Aburteilung der Sache herbeizuführen.

(2) Das letztere kann auch geschehen, wenn große Entfernung des Angeklagten oder der Zeugen oder militärdienstliche Gründe der Berufung des erkennenden Gerichts durch den zuständigen Gerichtsherrn entgegenstehen.

§ 213 *(185)*

Befugnisse des ersuchenden und des ersuchten Gerichtsherrn

(1) Ist in den Fällen des § 212 ein anderer Gerichtsherr um Herbeiführung der Aburteilung ersucht worden, so verbleibt dem ersuchenden Gerichtsherrn das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln und der Strafvollstreckung.

(2) Er ist befugt, mit der Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht einen der ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten zu beauftragen.

(3) Im übrigen werden die gerichtsherrlichen Befugnisse von dem ersuchten Gerichtsherrn wahrgenommen.

§ 214 *(186)*

Ort und Zeit der Hauptverhandlung

Ort und Zeit der Hauptverhandlung bestimmt der Gerichtsherr.

§ 215 *(187)*

Herbeischaffen der Beweismittel

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände veranlaßt der Gerichtsherr.

(2) Die Gestellung oder Ladung der Zeugen und Sachverständigen regelt sich nach Vorschrift der §§ 127, 153, 154.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so kann der Gerichtsherr bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen oder Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung gestellt oder geladen werden.

§ 216 *(188)*

Gestellung von angeklagten Soldaten

(1) Soldaten als Angeklagte sind zu dem anberaumten Termin zu gestellen. Festgenommene sind vorzuführen.

(2) Zwischen der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den angeklagten Soldaten (§ 208) und der Hauptverhandlung muß eine Frist von einer Woche liegen.

(3) Der Termin zur Hauptverhandlung ist dem angeklagten Soldaten spätestens am vorhergehenden Tage dienstlich bekanntzumachen. Die Meldung, daß und wann dies geschehen, ist zu den Akten zu bringen.

(4) Die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Fristen können mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden. Im mobilen Verfahren gelten sie nicht.

§ 217 *(189)*

Ladung von anderen Angeklagten

(1) Nichtsoldaten als Angeklagte sind zu dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Dies kann bei einem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten unter der Warnung geschehen, daß er im Fall seines unentschuldigten Ausbleibens vorgeführt oder verhaftet werde. Bei der Ladung eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, der des Lesens oder der deutschen Sprache unkundig ist, gilt § 83.

(2) Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

(3) Zwischen der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von einer Woche liegen, die mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden kann.

(4) Im mobilen Verfahren bedarf es keiner Ladung des Angeklagten; seine Gestellung richtet sich nach den Umständen des Falles.

§ 218 *(190)*

Bekanntgabe der Hauptverhandlung an den Verteidiger

Der Termin zur Hauptverhandlung ist den zur Zeit der Anberaumung dieses Termins bereits bekannten Verteidigern spätestens zugleich mit der Benachrichtigung (§ 216 Abs. 3) oder Vorladung (§ 217) des Angeklagten, den erst später bestellten Verteidigern gleichzeitig mit der Bestellung bekanntzumachen.

§ 219 *(191)*

Anträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte vor dem Termin die Gestellung oder Ladung von Zeugen oder Sach-

verständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge, soweit sie nicht bereits zu Protokoll erklärt sind (§ 206 Abs. 1), an den Gerichtsherrn zu richten. Soldaten können die Anträge auch zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten erklären.

(2) Angeklagte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärung außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

(3) Die Verfügung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten bekanntzumachen.

(4) Den Anträgen des Angeklagten ist zu entsprechen, wenn sie begründet erscheinen, den Anträgen auf Ladung von Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, als Zeugen oder Sachverständige auch dann, wenn der Angeklagte den Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts hinterlegt.

(5) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer auf Kosten des Angeklagten geladenen Person (Abs. 4) zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das erkennende Gericht auf Antrag anzuordnen, daß dem Angeklagten die hinterlegte Summe zurückzugeben ist.

§ 220 *(192)*

Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen vor der Hauptverhandlung

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist ihm das Erscheinen wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten, so kann der Gerichtsherr seine Vernehmung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Amtsrichter herbeiführen.

(2) Der Zeuge ist, wenn keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, eidlich zu vernehmen. Der Vernehmende kann jedoch von der Vereidigung absehen, wenn er die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubwürdig hält und auch unter Eid keine erhebliche oder wahre Aussage erwartet. Der Gerichtsherr und jedes Mitglied des erkennenden Gerichts, bei Unterlassen der Vereidigung wegen Unerheblichkeit auch der Vertreter der Anklage, der Angeklagte und sein Verteidiger, können jedoch die Vereidigung verlangen. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(3) Der Sachverständige kann unvereidigt bleiben, wenn nicht der Gerichtsherr, das erkennende Gericht, der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder sein Verteidiger die Vereidigung verlangt.

§ 221 *(193)*

Benachrichtigung des Gerichtsherrn, Angeklagten und Verteidigers

(1) Von den zu dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, ebenso der Gerichtsherr, wenn er den Termin nicht selbst angeordnet hat. Die Benachrichtigungen können unterbleiben, soweit sie wegen Gefahr im Verzug untunlich sind. Einer Vertretung der Anklage oder des Angeklagten bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten oder dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Angeklagte, die Soldaten sind oder die sich nicht auf freiem Fuß befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an dem Ort abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

(3) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen ist.

§ 222 *(194)*

Änderung oder Zurücknahme der Anklage

Auf Grund neuer Tatsachen kann der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen. Geschieht dies, so gelten die Vorschriften der §§ 194 bis 210 über Erhebung der Anklage und Einstellung des Verfahrens entsprechend.

V.
Hauptverhandlung

§ 223 *(195)*

Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, des Vertreters der Anklage und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts, aber in Abwesenheit des Gerichtsherrn statt.

§ 224 *(196)*

Mehrere Vertreter der Anklage, Verteidiger, Urkundsbeamte

In der Hauptverhandlung können mehrere Vertreter der Anklage, mehrere Verteidiger und mehrere Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts mitwirken und sich in ihre Verrichtungen teilen.

§ 225 *(197)*

Aussetzung

(1) Wird in der Hauptverhandlung die Aussetzung beantragt, so entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Verhandlungsleiter an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 288) dem Angeklagten das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 216 Abs. 2 und des § 217 Abs. 3 nicht eingehalten, so soll der Verhandlungsleiter den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.

§ 226 *(198)*

Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 227 *(199)*

Festnahme des Angeklagten bei Aussetzung, Unterbrechung oder Verurteilung

Bei der Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung kann das Gericht die Festnahme des bis dahin auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten anordnen. Dasselbe gilt im Fall der Verurteilung. Von der Anordnung der Festnahme ist der Gerichtsherr in Kenntnis zu setzen, der zu bestimmen hat, ob die Festnahme aufrechtzuerhalten ist.

§ 228 *(200)*

Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet keine Hauptverhandlung statt.

(2) Ist das Ausbleiben eines nach § 217 Abs. 1, 2 geladenen Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet oder die Verhaftung veranlaßt werden.

§ 229 *(201)*

Entfernung des Angeklagten

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Verhandlungsleiter kann die geeigneten Maßregeln treffen, um seine Entfernung zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt sich der Angeklagte dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 230 *(202)*

Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen

(1) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Über einen darauf gerichteten Antrag des Angeklagten entscheidet, wenn er vor der Hauptverhandlung eingeht, der Gerichtsherr, anderenfalls das erkennende Gericht nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

(2) Die Entbindung ist jedoch nur zulässig, wenn voraussichtlich insgesamt keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im mobilen Verfahren Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Reichsmark zu erwarten ist, und zwar die Freiheits- oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung.

(3) Das erkennende Gericht ist befugt, nachträglich das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen.

§ 231 *(202a)*

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung bei Abwesenheit des Angeklagten

Ist ohne den Angeklagten verhandelt worden, so dürfen gegen ihn keine Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden.

§ 232 *(203)*

Befugnis des abwesenden Angeklagten, sich vertreten zu lassen

Soweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist dieser befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 233 *(204)*

Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

§ 234 *(205)*

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Das Gericht kann für die ganze Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, namentlich der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung persönliche Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse nicht berühren, oder ein Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnis zum Gegenstand hat. Die Öffentlichkeit soll in diesen Fällen nur ausgeschlossen werden, wenn von einer öffentlichen Verhandlung für den Betroffenen erhebliche, außerhalb der Zwecke des Verfahrens liegende Nachteile zu besorgen sind.

§ 235 *(205a)*

Weiterer Grund für Ausschluß der Öffentlichkeit

Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

§ 236 *(206)*

Öffentlichkeit der Verkündung des Urteils und der Urteilsgründe

(1) Das Urteil und die Urteilsgründe werden öffentlich verkündet.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon die Öffentlichkeit aus einem der in den §§ 234, 235 bezeichneten Gründe ausgeschlossen werden.

§ 237 *(207)*

Verhandlung und Beschluß über Ausschließung der Öffentlichkeit

Über die Ausschließung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem der in den §§ 234, 235 bezeichneten Gründe die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 238 *(208)*

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageverfügung oder -schrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 239 *(209)*

Zutritt von Soldaten und Wehrmachtbeamten zu öffentlichen Verhandlungen

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist Soldaten und Wehrmachtbeamten nur insoweit gestattet, als sie im Range nicht unter dem Angeklagten und, wenn mehrere Personen verschiedenen militärischen Ranges angeklagt sind, nicht unter dem Range des höchstgestellten Mitangeklagten stehen.

(2) Schiffsangestellte dürfen solchen Verhandlungen nur beiwohnen, wenn Mannschaften angeklagt sind.

(3) Dem Verletzten ist auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Zutritt zu gestatten.

§ 240 *(210)*

Versagen des Zutritts zu öffentlichen, Erlaubnis zu nichtöffentlichen Verhandlungen

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann weiblichen sowie unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Verhandlungsleiter einzelne Personen zulassen. Der Verletzte muß zugelassen werden, es sei denn, daß die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist. § 239 gilt auch für die nichtöffentlichen Verhandlungen.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Militärjustizverwaltung oder der Beauftragten des Reichskriegsministers nicht entgegen.

§ 241 *(211)*

Mannszucht. Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Mannszucht der Soldaten in der Sitzung wahrt der dienstälteste beisitzende Offizier. Im übrigen liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Verhandlungsleiter ob. Wird eine von diesem hierzu getroffene Maßregel beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 242 *(212)*

Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten und Ungebühr

(1) Angeklagte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts von der Gerichtsstelle entfernt werden.

(2) Soldaten, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, sind, wenn nicht gerichtliche Verfolgung eintritt, disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen. Zuständig hierzu ist der Gerichtsherr.

(3) Gegen andere Personen kann das Gericht in einem solchen Fall, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, durch Beschluß eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Die erforderlichen Anordnungen trifft der Verhandlungsleiter.

(4) Gegen die Ordnungsstrafe (Abs. 3) ist binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 243 *(213)*

Verfahren beim Begehen strafbarer Handlungen in der Sitzung

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

§ 244 *(214)*

Sachleitung

(1) Der Verhandlungsleiter vernimmt den Angeklagten und erhebt die Beweise.

(2) Wird eine Anordnung der Sachleitung beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 245 *(215)*

Fragen an Zeugen und Sachverständige

(1) Jedem Mitglied des Gerichts, dem Vertreter der Anklage, dem Angeklagten und dem Verteidiger ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(2) Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Verhandlungsleiter zurückweisen.

(3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 246 *(216)*

Beginn der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, des Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen.

§ 247 *(217)*

Richterverlesung. Belehrung des Angeklagten über Richterablehnungsrecht

Nach dem Aufruf verliest der Verhandlungsleiter die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und weist den Angeklagten auf die Bestimmung des § 68 Abs. 1 über das befristete Richterablehnungsrecht hin.

§ 248 *(218)*

Vereidigung der Beisitzer

(1) An die Verlesung der Richterliste schließt sich die Vereidigung der Beisitzer durch den Verhandlungsleiter. Dieser richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

(2) Die Beisitzer leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Dabei sollen sie die rechte Hand erheben. Sie können den Schlußworten der Eidesformel eine ihrem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen.

(3) Stehen mehrere Verhandlungen an, zu denen dieselben Beisitzer berufen sind, so genügt es, daß der Verhandlungsleiter in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Verhandlung geleisteten Richtereid verweist.

§ 249 *(219)*

Verhandlung in der Sache. Vernehmung des Angeklagten

(1) Nach der Bildung des Gerichts (§§ 247, 248) läßt der Verhandlungsleiter die Zeugen abtreten. Hierauf wird in der Sache selbst verhandelt.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage.

(3) Sodann wird der Angeklagte entsprechend § 114 vernommen.

§ 250 *(220)*

Beweisaufnahme

(1) Der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle zur Hauptverhandlung herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß der Vertreter der Anklage und der Angeklagte mit der Nichterhebung der Beweise oder einzelner von ihnen einverstanden sind, oder daß das Gericht einstimmig den Beweis zugunsten des Angeklagten als geführt ansieht oder die zu beweisenden Angaben für unerheblich erachtet. Die Gründe für die Annahme der Unerheblichkeit sind in dem Beschluß anzugeben.

(3) Im übrigen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann Beweise jeder Art erheben. Soll ein Beweisantrag abgelehnt werden, oder macht eine Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich, so bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Der Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Behauptung zu spät vorgebracht war. Die Bestimmungen der §§ 220, 221 über die Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 127 bis 156, 158 bis 162, § 163 Abs. 1 bis 3, §§ 166 bis 171 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten entsprechend, ebenso die der §§ 157, 71, 72 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen.

(5) Ein Zeuge darf unvereidigt bleiben, wenn alle Mitglieder des Gerichts seine Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft halten, und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid keine erhebliche oder keine wahre Aussage zu erwarten ist. Wird die Aussage für unerheblich gehalten, so ist der Zeuge gleichwohl zu vereidigen, wenn der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder der Verteidiger es beantragt. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

§ 251 *(220a)*

Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

§ 252 *(221)*

Entfernen des Angeklagten

(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Angeklagte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt des während seiner Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise seine Entfernung von der Gerichtsstelle angeordnet hat.

§ 253 *(222)*

Entfernung der vernommenen Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Verhandlungsleiters von der Gerichtsstelle entfernen. Der Vertreter der Anklage und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 254 *(223)*

Verlesen von Urkunden

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt namentlich von früher ergangenen Strafurteilen, von Strafllisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern sowie von Protokollen über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 255 *(224)*

Mündlichkeit bei Feststellung von Wahrnehmungen

Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 256 *(225)*

Verlesen von Protokollen über frühere Aussagen

(1) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder einem anderen richterlichen Beamten ausgeführte Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurteilten Mitschuldigen.

(2) Hat eine frühere richterliche Vernehmung stattgefunden, weil voraussichtlich dem Erscheinen des Vernommenen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann (§ 106 Abs. 2, § 220), so kann das Protokoll hierüber verlesen werden, wenn die Vorschriften des § 106 Abs. 3 und 4 und der §§ 220, 221 über die erforderlichen Benachrichtigungen und über die Vereidigung beobachtet sind; ist dies nicht der Fall, so ist die Verlesung nur zulässig, wenn der Vertreter der Anklage und der Angeklagte zustimmen.

(3) Das Verlesen kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß sein Grund verkündet und bemerkt werden, ob die vernommenen Personen vereidigt sind. An den Bestimmungen über die Vereidigung wird hierdurch für die Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 257 *(226; VO)*

Unzulässigkeit des Verlesens des Protokolls über frühere Zeugenaussagen bei Zeugnisverweigerung

Das Protokoll über die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 258 *(227)*

Verlesen von Protokollen über Zeugen- und Sachverständigenaussagen zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Klärung von Widersprüchen

(1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann

§ 259 *(228)*

Verlesen von Erklärungen des Angeklagten zur Beweisaufnahme über ein Geständnis oder zur Klärung von Widersprüchen

(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder anderen richterlichen Beamten aufgenommenen Protokoll enthalten sind, können zur Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 260 *(229)*

Vermerk im Protokoll über die Verlesung

In den Fällen der §§ 258, 259 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag des Angeklagten oder des Vertreters der Anklage im Protokoll zu vermerken.

§ 261 *(230)*

Verlesen von Zeugnissen oder Gutachten in anderen Fällen

(1) Führungszeugnisse militärischer Vorgesetzter, Auskünfte über Vorstrafen, die eine Auskunft oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden außer Leumundszeugnissen sowie ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eins ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

§ 262 *(231)*

Befragen des Angeklagten nach jeder Vernehmung und Verlesung

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach Verlesen eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte gefragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 263 *(232)*

Schlußvorträge

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Vertreter der Anklage steht das Recht der Erwiderung zu.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Ihm gebührt das letzte Wort.

§ 264 *(233)*

Verdolmetschen der gestellten Anträge

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten hat der Dolmetscher aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Vertreters der Anklage und des Verteidigers bekanntzugeben.

(2) Dasselbe hat bei einem tauben Angeklagten zu geschehen, wenn nicht eine schriftliche oder mündliche Verständigung Erfolg hat.

§ 265 *(234)*

Urteilsspruch. Einstellungsbeschluß wegen Geringfügigkeit

(1) Die Hauptverhandlung schließt, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 und des § 278, mit dem Urteil. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Untersagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn die Tat nicht verfolgbar ist.

(4) Mit Zustimmung des Vertreters der Anklage kann das Kriegsgericht das Verfahren durch Beschluß einstellen, wenn bei einer Übertretung an einer gerichtlichen Bestrafung kein öffentliches Interesse besteht, oder wenn bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind (§ 202). Außer im mobilen Verfahren steht dem Gerichtsherrn gegen diesen Beschluß binnen einer Woche die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu.

§ 266 *(235)*

Freie Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 267 *(236)*

Zivilrechtliche Vorfragen

(1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Kriegsgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, das Urteil auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

§ 268 *(237)*

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklageverfügung bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die der Anklageverfügung zugrunde liegende Beurteilung der Tat nicht gebunden.

§ 269 *(238; Abs. 4 VO)*

Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts

(1) Der Angeklagte darf auf Grund eines anderen als des in der Anklageverfügung angeführten Strafgesetzes nur dann verurteilt werden, wenn er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn sich erst in der Hauptverhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

(3) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, wenn dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint. Es hat einem entsprechenden Antrage des Angeklagten stattzugeben, wenn dieser neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen, die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen, bestreitet.

(4) Die Hauptverhandlung ist ferner auszusetzen, wenn sich abweichend von der Anklageverfügung ergibt, daß Gegenstand der Aburteilung ist:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs.

In diesen Fällen hat der Gerichtsherr ein nach § 25 besetztes Kriegsgericht zu berufen.

§ 270 *(239)*

Erweiterung der Anklage

(1) Wird der Angeklagte im Lauf der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt als der in der Anklageverfügung bezeichneten, und stellt sie sich nicht als ein Verbrechen dar, so kann sie mit seiner Zustimmung auf Antrag des Vertreters der Anklage zum Gegenstand derselben Aburteilung gemacht werden.

(2) Als Verbrechen im Sinn der Vorschrift des Absatzes 1 gelten nicht strafbare Handlungen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 271 *(240)*

Beratung und Abstimmung

(1) Der Verhandlungsleiter leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 272 *(241)*

Verbindlichkeit des Mehrheitsbeschlusses

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 273 *(242)*

Stimmenmehrheit

(1) Zu jeder Entscheidung des Gerichts ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Bilden sich bei einer Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche der Meinungen die nachteiligere ist, so muß hierüber besonders abgestimmt werden.

§ 274 *(244)*

Reihenfolge der Abstimmung

Der Verhandlungsleiter stimmt zuerst. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmungen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

§ 275 *(245)*

Recht zur Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung. Pflicht zum Stillschweigen über ihren Hergang

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Verhandlungsleiter ihre Anwesenheit gestattet.

(2) Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben die dabei anwesenden Personen Stillschweigen zu beobachten.

§ 276 *(246)*

Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die nähere Darlegung enthalten, weshalb diese Tatsachen für erwiesen erachtet worden sind.

(2) Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen sich die Urteilsgründe darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das angewendete Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minderschweren Falles abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung und die dafür maßgebend gewesenen Erwägungen ergeben, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minderschweren Falles angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird. Entsprechendes gilt, wenn das Strafgesetz die Verhängung einer schärferen Strafe von dem Vorliegen eines schwereren Falles abhängig macht.

(4) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

(5) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

§ 277 *(247)*

Urteilsverkündung

(1) Der Verhandlungsleiter verkündet das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens innerhalb dreier Tage nachher.

(2) Die Urteilsgründe eröffnet er durch Verlesen oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

(3) Der Angeklagte ist über die Zulässigkeit der Berufung und, wenn er nicht erklärt, daß er das Urteil annehme, über die bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Frist (§ 340) sowie den einzuschlagenden Weg (§ 330) zu belehren.

(4) Ein in Abwesenheit des Angeklagten verkündetes Urteil und die im Abs. 3 vorgeschriebene Belehrung können ihm auch durch einen richterlichen Militärjustizbeamten zu Protokoll eröffnet werden.

(5) Im Fall der Zustellung des Urteils (§ 80 Abs. 2) ist die Belehrung mit der Zustellung zu verbinden.

§ 278 *(248; Abs. 2 VO)*

Unzuständigkeit des Militärgerichts

(1) Findet das Gericht im Lauf der Verhandlung, daß der Angeklagte nicht unter der Militärgerichtsbarkeit steht, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Gegen diesen Beschluß steht sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten binnen einer Woche nach der Verkündung des Beschlusses die Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht zu. Ist der Beschluß in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so läuft für diesen die Frist vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

§ 279 *(249)*

Kein Unzuständigkeitsbeschluß wegen Unzuständigkeit des Gerichtsherrn

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Anklage von einem unzuständigen Gerichtsherrn verfügt sei.

§ 280 *(249a VO)*

Verweisungsbeschluß

(1) Gehört nach Auffassung des Kriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 55 Abs. 1), so erklärt sich das Kriegsgericht durch Beschluß für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Der Beschluß hat die dem Angeklagten vom Kriegsgericht zur Last gelegte Straftat zu bezeichnen, ihre gesetzlichen Merkmale hervorzuheben und das verletzte Strafgesetz anzugeben; er ist unanfechtbar und für das Reichskriegsgericht bindend.

(3) Der Beschluß tritt für das Reichskriegsgericht an die Stelle der Anklageverfügung. Sonstige Verfügungen des Kriegsgerichts oder des Gerichtsherrn bleiben wirksam, wenn nicht das Reichskriegsgericht anders bestimmt.

§ 281 *(250)*

Hauptverhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Verhandlungsleiter, der dienstälteste beisitzende Offizier und der Urkundsbeamte zu unterschreiben haben.

§ 282 *(251)*

Inhalt des Protokolls

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten und ihrer Verteidiger;
5. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die Vereidigungen;
6. die Angabe, ob öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 283 *(252)*

Weiterer Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Lauf der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(2) Von dem Inhalt der Erklärungen des Vertreters der Anklage, des Angeklagten und Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, soll in dem Protokoll nur vermerkt werden, ob und inwieweit ihre Erklärungen von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat sie der Verhandlungsleiter vollständig niederschreiben und verlesen zu lassen. In dem Protokoll ist die Verlesung und die Genehmigung zu vermerken oder anzugeben, welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Angaben der Zeugen und Sachverständigen können auch in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls niedergelegt werden. § 105 Abs. 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 284 *(253)*

Feststellung ungenügender Beobachtung der Förmlichkeiten

Werden die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht eines bei der Verhandlung Beteiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise beobachtet, so ist dieser berechtigt, zu verlangen, daß der Vorgang festgestellt und in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 285 *(254)*

Beweis der Beobachtung der Förmlichkeiten

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen die Niederschrift hierüber ist der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig.

§ 286 *(255)*

Beurkundung des Urteils

(1) Das Urteil mit den Gründen soll binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden, wenn es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Verhandlungsleiter oder bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten beisitzenden Offizier unter dem Urteil vermerkt.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile hat der Urkundsbeamte zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

VI.
Verteidigung

§ 287 *(256)*

Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

§ 288 *(257; Abs. 3 VO)*

Notwendige Verteidigung

(1) Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, oder ist zu erwarten, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet oder die Berufsausübung untersagt werden wird, und hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so hat ihm der Gerichtsherr einen solchen von Amts wegen zu bestellen. Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung, daß ein solcher Fall vorliegt, so hat das erkennende Gericht dem Angeklagten einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen und die Verhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn dieser es als zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erklärt. Das Gericht kann auch die Bestellung des Verteidigers dem Gerichtsherrn überlassen und zu diesem Zweck die Verhandlung aussetzen oder unterbrechen.

(2) Als Verbrechen im Sinn der Vorschrift des Absatzes 1 gelten nicht strafbare Handlungen, die sich nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb als Verbrechen darstellen, weil die Voraussetzungen des Rückfalls oder der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

(3) Die Bestellung eines Verteidigers wirkt auch für die höheren Instanzen. Eine Änderung in der Person wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 289 *(258; VO)*

Bestellung von Amts wegen außer den Fällen der notwendigen Verteidigung

(1) Der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht haben dem Beschuldigten außer den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 288) von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, wenn sie dies für sachgemäß halten. Die Bestellung durch den Gerichtsherrn ist schon während des Ermittlungsverfahrens zulässig.

(2) Der Beschuldigte kann die Bestellung beantragen, jedoch nicht später als drei Tage nach Bekanntmachung der Anklageverfügung (§§ 206, 207), in der zweiten Instanz nicht später als drei Tage nach Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung (§ 216 Abs. 3, §§ 217, 347 Abs. 1). Über den Antrag entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht nach freiem Ermessen.

§ 290 *(259)*

Verteidigung mehrerer Angeklagter

Die Verteidigung mehrerer Angeklagter kann, wenn dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden. Geschieht dies, und ist in einem solchen Fall eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Zahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

§ 291 *(260)*

Befugnis zur Führung der Verteidigung

(1) Als Verteidiger können gewählt oder von Amts wegen bestellt werden:

1. Offiziere;
2. richterliche Militärjustizbeamte und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare;
3. nichtrichterliche Wehrmachtbeamte im Offizierrang;
4. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(2) Die Personen zu 1 bis 3 bedürfen zur Übernahme von Wahlverteidigungen der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Personen zu 4 dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

§ 292 *(261)*

Wünsche des Beschuldigten

Bevor im einzelnen Fall ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wird, ist, wenn nicht Dringlichkeit vorliegt, der Beschuldigte zu befragen, ob er besondere Wünsche wegen der Person des zu bestellenden Verteidigers habe. Die vorgebrachten Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 293 *(262)*

Unterlassen oder Zurückziehen einer Verteidigerbestellung

Die Bestellung eines Verteidigers unterbleibt oder ist, falls sie bereits geschehen war, zurückzuziehen, wenn der Beschuldigte einen von ihm gewählten Verteidiger benennt, der den Erfordernissen des § 291 entspricht und zur Übernahme der Verteidigung bereit ist.

§ 294 *(263)*

Einsicht in die Untersuchungsakten

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens müssen dem Verteidiger die Untersuchungsakten auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Auch im Ermittlungsverfahren ist ihm die Einsicht in diese Akten so weit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, in die Gutachten der Sachverständigen und die Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(3) Wenn keine Bedenken entgegenstehen, können die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Verteidiger zur Einsicht in seiner Wohnung überlassen werden.

§ 295 *(264)*

Verkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger

(1) Dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls ihm ihre Einsicht verweigert wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Gerichtsherr, wenn die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger ein richterlicher Militärjustizbeamter beiwohnt.

§ 296 *(265)*

Folgen des Ausbleibens eines Verteidigers

(1) Wenn in einem Fall der notwendigen Verteidigung (§ 288) oder in einem Fall, in dem der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht die Verteidigung für sachgemäß erachtet hat (§ 289), der bestellte oder gewählte Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sofort einen anderen Verteidiger zu bestellen oder die Verhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen. Die Aussetzung oder Unterbrechung ist zu beschließen, wenn der neu bestellte Verteidiger erklärt, daß sie zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich sei.

(2) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung oder Unterbrechung erforderlich, so sind ihm, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung hierüber trifft das erkennende Gericht durch Beschluß.

§ 297 *(266)*

Reisekosten und Tagegelder

Den bestellten Verteidigern, die zu den im § 291 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen gehören und sich nicht am Gerichtsort befinden, sind die vorgeschriebenen Reisekosten und Tagegelder zu zahlen. Verteidigungsgebühren stehen ihnen nicht zu.

§ 298 *(267; Abs. 2 VO)*

Besonderheiten im mobilen Verfahren

(1) Im mobilen Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 292, 294 nur so weit, als die Verhältnisse es gestatten. Außer den im § 291 bezeichneten Personen können im Bedürfnisfall auch Soldaten oder Wehrmachtbeamte, die nicht Offizierrang haben, als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden.

(2) In den Strafsachen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein würde (§ 55 Abs. 1) bedarf die Wahl des Verteidigers, außer der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei Wehrmachtangehörigen, der Genehmigung des Gerichtsherrn. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; hierüber entscheidet nach freiem Ermessen außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht. In letzterem Fall gilt § 296 entsprechend.

VII.

Verfahren gegen Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstands zur Herbeiführung der Dienstentlassung oder der Degradation

§ 299 *(267a)*

(1) Hält der Gerichtsherr in Fällen des § 6d Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs ein besonderes militärgerichtliches Verfahren darüber für geboten, ob gegen einen Offizier des Beurlaubtenstands auf Dienstentlassung oder gegen einen Unteroffizier des Beurlaubtenstands auf Degradation zu erkennen ist, so verfügt er ein solches Verfahren; es bedarf keines vorherigen Ermittlungsverfahrens.

(2) Die Verfügung ersetzt die sonstige Anklageverfügung und Anklageschrift. Sie ist dem Beschuldigten mit der Aufforderung, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für seine Verteidigung zu beantragen habe, gemäß § 85 zuzustellen. Die Verfügung mit der Aufforderung kann auch mündlich durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder auf Ersuchen durch einen Offizier oder Amtsrichter bekanntgegeben werden.

(3) Das Militärgericht ist an die tatsächliche Feststellung und die rechtliche Beurteilung der Tat gebunden, wie sie im Urteil des allgemeinen Gerichts getroffen sind. Eine Beweisaufnahme ist nur zulässig zwecks Prüfung, ob zusätzlich zu diesem Urteil die Strafe der Dienstentlassung oder der Degradation angemessen ist oder nicht.

VIII.

Strafverfügung

§ 300 *(268)*

Voraussetzung

(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann ohne vorherige Hauptverhandlung die Strafe durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn festgesetzt werden.

(2) Durch die Strafverfügung darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden. Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einer Strafverfügung nicht angeordnet werden.

(3) Als Vergehen im Sinn der Vorschrift des Absatzes 1 gelten auch strafbare Handlungen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 301 *(269)*

Inhalt der Strafverfügung

(1) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Gerichtsherrn Einspruch erhebt.

(2) Für das Anbringen des Einspruchs und die Wahrung der Frist gelten die Vorschriften des § 330 Abs. 2 bis 5 über die Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend.

(3) Der Beschuldigte ist in der Strafverfügung auch auf die hiernach für die Erhebung des Einspruchs offenstehenden Wege zu verweisen.

§ 302 *(270)*

Zustellung

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 303 *(271)*

Verzicht auf Einspruch

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 304 *(272)*

Wirkung eines rechtskräftigen Urteils

Eine Strafverfügung, gegen die nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 305 *(273)*

Verfahren bei Einspruch

Erhebt der Beschuldigte Einspruch, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, wenn er nicht bis zur Bekanntmachung des Termins dazu (§ 216 Abs. 3, § 217) den Einspruch zurücknimmt. Die Strafverfügung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

§ 306 *(274)*

Hauptverhandlung

(1) Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt, so hat ihn das Kriegsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Angeklagten, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den in der Strafverfügung enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

IX.

Verfahren gegen Abwesende

§ 307 *(275)*

Begriff der Abwesenheit

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Militärgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§ 308 *(276)*

Sicherung der Beweise. Verteidiger

(1) Gegen einen Abwesenden findet keine Hauptverhandlung statt.

(2) Das Verfahren gegen ihn hat sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung zu beschränken.

(3) Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

(4) Zeugen und Sachverständige sind, wenn keine Bedenken entgegenstehen, eidlich zu vernehmen.

§ 309 *(277)*

Benachrichtigung des Beschuldigten über Fortgang des Verfahrens

(1) Ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens steht dem abwesenden Beschuldigten nicht zu.

(2) Der Gerichtherr ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 310 *(278)*

Öffentliche Aufforderung des Beschuldigten zur Gestellung oder Aufenthaltsanzeige

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann auf Anordnung des Gerichtsherrn in öffentlichen Blättern zur Gestellung oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 311 *(279; Abs. 1 VO)*

Vermögensbeschlagnahme bei Abwesenheit

(1) Sind die Voraussetzungen vorhanden, unter denen der Abwesende wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre, so kann durch einen von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnenden Beschluß das im Reich befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt werden.

(2) Dieser Beschluß ist durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann auch noch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 312 *(280)*

Wirkung des Beschlagnahmebeschlusses. Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Reichsanzeiger verliert der Beschuldigte das Recht, über das beschlagnahmte Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 313 *(281; VO)*

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch die der Beschluß über Beschlagnahme veröffentlicht worden war.

X.
Sicherungsverfahren

§ 314 *(281b; 281a VO)*

Antrag auf Sicherungsverfahren

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und wird das Strafverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durchgeführt, so kann der Gerichtsherr den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 315*) *(281c; 281b VO)*

Vorschriften für das Sicherungsverfahren

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren.

(2) Der Antrag steht der Anklageverfügung gleich, deren Erfordernissen er entsprechen muß. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine ihren Erfordernissen entsprechende Antragsschrift. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

§ 316 *(281d; 281c VO)*

Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

*) Vgl. Anhang 1 (S. 808).

(2) In diesem Fall hat der Gerichtsherr die richterliche Vernehmung des Beschuldigten vor der Hauptverhandlung unter Zuziehung eines Sachverständigen herbeizuführen. Von dem Vernehmungstermin sind der Vertreter der Anklage, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Erfordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten, oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 317 *(281e; 281d VO)*

Verfahren bei Zurechnungsfähigkeit

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so nimmt der Gerichtsherr den Antrag auf Sicherungsverfahren (§ 314) zurück und erhebt Anklage.

(2) Ergibt sich die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten erst in der Hauptverhandlung, so ist er auf die Veränderung der Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 316 in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind die Teile der Hauptverhandlung, bei denen er nicht zugegen war, zu wiederholen.

B. Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht

§ 318 *(281e VO)*

Allgemeines

Für das Verfahren in den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1), gelten die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.

§ 319 *(281f VO)*

Aufgaben und Entscheidungen des Gerichtsherrn

(1) Die Entscheidungen und Verfügungen, die der Präsident des Reichskriegsgerichts als Gerichtsherr trifft (§ 40 Abs. 2 Satz 3), sind unanfechtbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 65 vor oder hält er sich aus sonstigen Gründen für befangen, so überträgt er die Geschäfte des Gerichtsherrn in der Sache auf seinen Stellvertreter (§ 40 Abs. 3).

§ 320 *(281g VO)*

Aufgaben und Befugnisse des Oberreichskriegsanwalts

(1) Der Oberreichskriegsanwalt führt das Ermittlungsverfahren und vertritt die Anklage.

(2) Der Oberreichskriegsanwalt hat im Verfahren die Stellung des Untersuchungsführers; jedoch darf er Zeugen und Sachverständige nicht eidlich vernehmen oder ihre Vereidigung anordnen. Ist ein Zeuge oder Sachverständiger im Ermittlungsverfahren eidlich zu vernehmen, so ordnet dies der Präsident des Reichskriegsgerichts an. Die Anordnung ist von einem Reichskriegsgerichtsrat zu unterzeichnen; § 53 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Soll eine richterliche Untersuchungshandlung durch ein Mitglied des Reichskriegsgerichts vorgenommen werden, so beauftragt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen Reichskriegsgerichtsrat.

§ 321 *(281h VO)*

Abweichungen des Verfahrens

(1) Nicht anzuwenden sind:

§ 99 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Sondervorschriften zum Ermittlungsverfahren),

§§ 211 bis 213 (Berufung der Richter und Ersuchen um Aburteilung),

§ 247 (Verlesung der Richterliste und Hinweis auf Ablehnungsrecht),

§§ 300 bis 306 (Strafverfügung).

(2) In den Fällen der §§ 219, 220 und 221 über Vorbereitung der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Gerichtsherrn der Senatspräsident.

(3) Die Entscheidungen der Senate, die im Lauf einer Hauptverhandlung ergehen, werden nach Anhörung der Beteiligten erlassen, außerhalb einer Hauptverhandlung nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Oberreichskriegsanwalts.

(4) Das Reichskriegsgericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Kriegsgericht gehöre.

§ 322 *(281i VO)*

Beweisaufnahme

(1) Für die Beweisaufnahme gelten § 250 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(2) Der Senat kann Beweise jeder Art erheben.

(3) Einen Antrag auf Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige darf der Senat ablehnen, wenn er nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

(4) Er darf sonst die Erhebung eines Beweises nur ablehnen:

wenn sie unzulässig ist,

wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,

wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist,

wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist,

wenn der Antrag die Verschleppung des Verfahrens bezweckt,

wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(5) Ein Beweisantrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil die zu beweisende Tatsache oder das Beweismittel zu spät vorgebracht sei.

(6) Die Ablehnung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

(7) Die Vorschriften der §§ 127 bis 156, 158 bis 162, § 163 Abs. 1 bis 3, §§ 166 bis 171 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften der §§ 220 und 221 über die Vernehmung durch beauftragte oder ersuchte Richter und die der §§ 157, 71 und 72 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten entsprechend.

§ 323 *(281k VO)*

Verteidigung

(1) In dem Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Verteidigung notwendig.

(2) Verteidiger können nur sein:

1. Offiziere;
2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(3) Offiziere dürfen eine Wahlverteidigung nur übernehmen, wenn es der nächste Disziplinarvorgesetzte genehmigt. Rechtsanwälte dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

(4) Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts. Die Genehmigung ist widerruflich; in der Hauptverhandlung entscheidet der Senat.

Dritter Abschnitt

Ordentliche Rechtsmittel

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 324 *(282)*

Arten

Ordentliche Rechtsmittel im Sinn dieses Gesetzes sind die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision.

§ 325 *(283)*

Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde ist nur gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig.

§ 326 *(284)*

Zulässigkeit der Berufung und Revision

Die Berufung und die Revision sind nur gegen Urteile der erkennenden Gerichte, außer gegen Feld- und Bordurteile (§ 380), zulässig. Sie stehen sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten zu.

§ 327 *(285; VO)*

Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Reichskriegsgerichts

Die Entscheidungen des Reichskriegsgerichts sind durch ordentliche Rechtsmittel nicht anfechtbar.

§ 328 *(286)*

Rechtsmittel des Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten

(1) Der Gerichtsherr kann von den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

(2) Jedes vom Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 329 *(287)*

Rechtsmittelerklärungen des Gerichtsherrn

(1) Der Gerichtsherr hat die Erklärungen, die sich auf Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln beziehen (Rechtsmittelerklärungen), schriftlich oder mündlich einem richterlichen Militärjustizbeamten gegenüber abzugeben.

(2) Die Rechtsmittelfrist ist bei der schriftlichen Rechtsmittelerklärung gewahrt, wenn sie innerhalb der Frist bei dem richterlichen Militärjustizbeamten oder bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts eingeht, bei der mündlichen, wenn sie der richterliche Militärjustizbeamte innerhalb der Frist beurkundet.

§ 330 *(288)*

Rechtsmitteleinlegung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte hat die Rechtsmittelerklärungen (§ 329 Abs. 1) bei dem Gerichtsherrn anzubringen, der die angefochtene Verfügung erlassen oder die Berufung des Gerichts verfügt oder herbeigeführt hat, dessen Entscheidung angefochten wird, in den Fällen der § 73 Abs. 4, § 75 Abs. 2 und § 119 Abs. 5 bei dem Gerichtsherrn, dem die Entscheidung zusteht.

(2) Die Erklärungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten abgegeben werden.

(3) Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärungen außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

(4) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn das Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen wird.

(5) Für den Beschuldigten kann auch der Verteidiger, jedoch nur in seinem ausdrücklichen Auftrag, Rechtsmittel einlegen.

§ 331 *(289)*

Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 332 *(290)*

Zurücknahme und Verzicht

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf seine Einlegung können auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung wirksam erklärt werden. Ein vom Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 333 *(291)*

Unzulässigkeit der Zurücknahme

Ist über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, so ist die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung (§§ 246, 348, 372 Abs. 1) nicht mehr zulässig.

II.
Rechtsbeschwerde

§ 334 *(292)*

Zulassung und Anbringung

Rechtsbeschwerde kann nur eingelegt werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Wird sie von anderen Personen als dem Gerichtsherrn oder dem Beschuldigten erhoben, so gelten für ihr Anbringen, soweit nicht dieses Gesetz anders bestimmt, die Vorschriften des § 330 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 335 *(293)*

Abhilfe. Vorlage an die entscheidende Stelle

Erachtet die Stelle, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Anderenfalls ist die Beschwerde sofort der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Für Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung erkennender Gerichte gilt der erste Satz nicht.

§ 336 *(294)*

Nicht aufschiebende Wirkung. Aussetzung des Vollzugs

(1) Durch Einlegung der Rechtsbeschwerde wird, wenn sie sich nicht gegen die Anordnung der Unterbringung eines Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt richtet (§ 165 Abs. 3), der Vollzug der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Der Gerichtsherr oder der richterliche Militärjustizbeamte, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, kann jedoch den Vollzug aussetzen. Hat sie ein erkennendes Gericht getroffen, so steht die Befugnis hierzu dem Gerichtsherrn zu, der es berufen oder seine Berufung herbeigeführt hat. Das Recht, den Vollzug auszusetzen, hat auch die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle.

§ 337 *(295)*

Ermittlungen vor der Entscheidung

Die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 338 *(296; Abs. 2 VO)*

Entscheidung

(1) Über die Rechtsbeschwerde wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Steht die Entscheidung dem Reichskriegsgericht zu, so ist vorher der Oberreichskriegsanwalt schriftlich oder mündlich zu hören.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zugleich die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen.

III.
Berufung

§ 339 *(297; Abs. 1 VO)*

Zulässigkeit und Wesen der Berufung

(1) Gegen Urteile der Kriegsgerichte kann Berufung eingelegt werden.

(2) Durch Berufung kann das Urteil sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.

§ 340 *(298)*

Frist der Einlegung

(1) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden.

(2) Die Frist beginnt, wenn die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, für diesen mit der Zustellung.

§ 341 *(299)*

Berufung des Gerichtsherrn

Legt der Gerichtsherr Berufung ein, so muß er zugleich erklären, weshalb und wieweit er das Urteil anficht.

§ 342 *(300; VO)*

Zustellung des Urteils an den anfechtenden Angeklagten

Wird Berufung eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, falls es noch nicht geschehen ist.

§ 343 *(301)*

Vernehmung des Angeklagten über den Umfang der Berufung

(1) Hat der Angeklagte bei Einlegung der Berufung bestimmte Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, ist namentlich nicht klar erkennbar, ob er die Entscheidung über die Schuldfrage oder welchen anderen Teil des Urteils er anfechten will, so ist er durch einen richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu vernehmen, weshalb und wieweit er das Urteil anficht.

(2) Bei der Vernehmung hat sich der richterliche Militärjustizbeamte jeder Einwirkung auf die Entschließung des Angeklagten zu enthalten.

(3) Ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Vernehmung nicht durchführbar, so gilt im Zweifel der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 344 *(302)*

Hemmung der Rechtskraft

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 345 *(303)*

Vorlage der Akten an den Gerichtsherrn der Berufungsinstanz. Zustellung der Berufung des Gerichtsherrn an den Angeklagten. Gegenerklärungen

(1) Ist Berufung eingelegt, so hat der Gerichtsherr erster Instanz die Akten dem Gerichtsherrn zweiter Instanz vorzulegen.

(2) Gleichzeitig sind, wenn die Berufung vom Gerichtsherrn eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Begründung der Berufung zuzustellen.

(3) Der Angeklagte und der Gerichtsherr erster Instanz sind befugt, vor dem Termin zur Hauptverhandlung eine schriftliche Gegenerklärung auf die Begründung der Berufung einzureichen.

§ 346 *(304)*

Zusammentritt des Oberkriegsgerichts

Der Gerichtsherr zweiter Instanz veranlaßt den Zusammentritt des Oberkriegsgerichts und beauftragt mit der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung einen Oberkriegsgerichtsrat.

§ 347 *(305)*

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 211 bis 215, § 216 Abs. 1, 3, 4, § 217 Abs. 1 bis 3, §§ 218 bis 221 entsprechend, soweit nicht Abs. 2 bis 5 Abweichendes bestimmen.

(2) Soweit eine wiederholte Vernehmung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint, kann ihre Gestellung oder Ladung unterbleiben.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der Zeugen und Sachverständigen ist auf die zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

(5) Dem Angeklagten sind bei der Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung die von Amts wegen zu gestellenden oder zu ladenden Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen. Läßt der Gerichtsherr keinen oder nur einen Teil der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen

gestellen oder laden, so ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß das Protokoll über die Aussagen der nicht erneut Gestellten oder Geladenen ohne seine Zustimmung verlesen werden könne, wenn er nicht ihre erneute Gestellung oder Ladung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantrage (§ 353).

§ 348 *(306)*

Hauptverhandlung und Verteidigung in der zweiten Instanz

Für die Hauptverhandlung und die Verteidigung in der zweiten Instanz gelten die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften der §§ 223 bis 297 entsprechend, soweit nicht die §§ 349 bis 356 anders bestimmen.

§ 349 *(307; Abs. 2 VO)*

Verwerfung der Berufung als unzulässig

(1) Ist die Berufung nicht frist- und formgerecht eingelegt, so hat sie das Oberkriegsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Tagen nach Bekanntmachung (§ 80) Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.

§ 350 *(308)*

Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen. Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung auch dann entbunden werden, wenn es aus anderen Gründen als wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts besonders erschwert ist, oder wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet. In diesen Fällen ist die Entbindung vom Erscheinen ohne Rücksicht auf die zu erwartende Strafe zulässig.

(2) Ist ein Angeklagter, der nicht Soldat ist, trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Hauptverhandlung nicht erschienen und sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann ohne seine Anwesenheit verhandelt werden. Entsprechendes gilt für den ohne genügende Entschuldigung nicht erschienenen Verteidiger, wenn der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist (Abs. 1 und §§ 230, 232, 348). Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Für Voraussetzungen und Form eines solchen Antrags gelten §§ 90 und 91 entsprechend. Der Antrag ist beim Gerichtsherrn zweiter Instanz anzubringen. Die Entscheidung steht dem Oberkriegsgericht zu.

§ 351 *(309; VO)*

Unanfechtbarkeit der Beschlüsse des Oberkriegsgerichts

Beschlüsse des Oberkriegsgerichts sind unanfechtbar, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 352 *(310; VO)*

Berichterstattung. Reihenfolge der Abstimmung

(1) An Stelle des Verlesens der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage (§ 249 Abs. 2 Satz 2) erstattet der als Beisitzer mitwirkende Oberkriegsgerichtsrat Bericht über das bisherige Verfahren; das Urteil erster Instanz ist zu verlesen.

(2) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 50.

§ 353 *(311)*

Verlesen von Schriftstücken und Protokollen

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 256, 258, ohne die Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen wiederholt gestellt oder auf wiederholte Ladung erschienen sind, oder wenn der Angeklagte ihre Gestellung oder Ladung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt hat (§ 347 Abs. 5).

§ 354 *(312)*

Schlußvorträge

Zu den Schlußvorträgen (§ 263) wird der Teil, der die Berufung eingelegt hat, zuerst gehört. Dem Angeklagten gebührt in jedem Fall das letzte Wort.

§ 355 *(313)*

Umfang der Prüfung des erstinstanzlichen Urteils. Unzulässigkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit

(1) Das Oberkriegsgericht prüft das Urteil erster Instanz nur, soweit es angefochten ist.

(2) Einstellung des Verfahrens wegen fehlenden öffentlichen Interesses oder wegen Geringfügigkeit (§ 265 Abs. 4) ist unzulässig.

§ 356 *(314; VO)*

Entscheidung der zweiten Instanz

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Oberkriegsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Leidet das Urteil an einem Mangel, der die Revision wegen einer Gesetzesverletzung im Verfahren begründen würde, so kann das Oberkriegsgericht, wenn die Umstände des Falles es erfordern, die Sache unter Aufhebung des Urteils zur Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen. Geschieht dies, so hat der Gerichtsherr erster Instanz von neuem ein Kriegsgericht zu berufen.

(3) Hat das Kriegsgericht mit Unrecht die militärgerichtliche Zuständigkeit angenommen, so hat das Oberkriegsgericht durch Beschluß das Urteil erster Instanz aufzuheben und seine Unzuständigkeit auszusprechen. Gegen diesen Beschluß ist Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht zulässig. Hierfür gilt § 278 Abs. 2.

§ 357 *(314a VO)*

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Oberkriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 55 Abs. 1), so hebt das Oberkriegsgericht das Urteil des Kriegsgerichts auf, erklärt sich für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Die Vorschriften des § 280 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 358*) *(315)*

Änderung zuungunsten des Angeklagten

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

IV.
Revision

§ 359 *(316; VO)*

Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen Urteile der Oberkriegsgerichte kann Revision eingelegt werden:

1. wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch;
2. wegen Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
3. wegen Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist;
4. wegen einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen eines besonders schweren Falles auf Zuchthaus erkannt worden ist oder der Gerichtsherr geltend macht, daß auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen;
5. wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß sie hätte angeordnet werden sollen;
6. wenn ein Strafgesetz entsprechend angewendet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß es zu Unrecht nicht entsprechend angewendet worden ist (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

(2) Die Revision ist ausgeschlossen, wenn das Oberkriegsgericht nur mit der Bemessung der Strafe befaßt gewesen ist.

§ 360 *(317)*

Gesetzesverletzung als Revisionsgrund

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe.

(2) Ein Gesetz ist verletzt, wenn eine gesetzliche Vorschrift, ein Rechtsgrundsatz, eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

*) Vgl. Anhang 2 (S. 809).

§ 361 *(318)*

Unbedingte Revisionsgründe

Ein Urteil ist stets als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Richter mitgewirkt hat und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt oder zu Unrecht verworfen worden war;
4. wenn das Gericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 362 *(319)*

Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zu seinem Nachteil herbeizuführen.

§ 363 *(320)*

Vorausgegangene Entscheidungen

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen, wenn es auf ihnen beruht.

§ 364 *(321; Abs. 3 VO)*

Frist zur Einlegung. Zustellung

(1) Die Revision muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden.

(2) Die Frist beginnt, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet ist, für diesen mit der Zustellung.

(3) Wird Revision eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, wenn es noch nicht geschehen ist.

§ 365 *(322)*

Fristbeginn bei Zusammentreffen mit Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein beim Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann (§ 350 Abs. 2).

(2) Beantragt der Angeklagte eine solche Wiedereinsetzung, so wird die Frist der Revision dadurch gewahrt, daß diese für den Fall der Verwerfung des Antrags rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Das weitere Revisionsverfahren bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 366 *(323)*

Revisionsanträge und ihre Begründung

(1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, wieweit er das Urteil anfechte und seine Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift oder eines Verfahrensgrundsatzes oder ob es aus anderen Gründen angefochten wird. Im ersteren Fall müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 367 *(324)*

Frist für Revisionsanträge und ihre Begründung

(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels anzubringen.

(2) War das Urteil mit Gründen indessen

1. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Angeklagten diesem noch nicht zugestellt (§ 364 Abs. 1, 3), so beginnt die weitere Frist für ihn mit dieser Zustellung,
2. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Gerichtsherrn (§ 364 Abs. 1) noch nicht bei den Akten, so beginnt die weitere Frist für ihn mit dem Tag, an dem das Urteil zu den Akten gebracht ist.

(3) Der Angeklagte kann die Revisionsanträge und ihre Begründung nur in einer Schrift, die sein Verteidiger oder ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten anbringen.

§ 368 *(325)*

Hemmung der Rechtskraft

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 369 *(326; VO)*

Vorlage an den Oberreichskriegsanwalt

Der Gerichtsherr zweiter Instanz hat die Revisionsanträge mit den Akten an den Oberreichskriegsanwalt einzusenden.

§ 370 *(327; VO)*

Entscheidung des Reichskriegsgerichts. Gegenerklärungen

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder ist sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet, so verwirft sie das Reichskriegsgericht durch Beschluß als unzulässig.

(2) Es kann die Revision durch Beschluß verwerfen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Sonst entscheidet es durch Urteil. Die Revisionsbegründung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten vor der Entscheidung zuzustellen. Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach Zustellung eine Gegenerklärung schriftlich einreichen oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten abgeben. Hat der Angeklagte Revision eingelegt, so kann der Gerichtsherr binnen einer Woche nach Eingang der Revisionsbegründung eine schriftliche Gegenerklärung abgeben.

§ 371 *(328)*

Nachricht vom Termin

(1) Der Angeklagte oder auf sein Verlangen der Verteidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch seinen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 372 *(329; Abs. 2 und 3 VO)*

Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden der Oberreichskriegsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Auf die Hauptverhandlung sind die §§ 223, 224, der § 225 Abs. 1, die §§ 226, 233 bis 241, der § 242 Abs. 1 bis 3, die §§ 243, 271, 272, 273 und 275 entsprechend anzuwenden.

§ 373 *(330)*

Gegenstand der Prüfung des Revisionsgerichts

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die im § 366 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 374 *(331)*

Aufhebung des angefochtenen Urteils

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.

§ 375 *(332; VO)*

Entscheidung in der Sache selbst oder Rückverweisung

(1) Wird das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, so hat das Reichskriegsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung oder auf eine fest bestimmte Strafe zu erkennen ist.

(2) Sonst ist die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberkriegsgericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein anderes Oberkriegsgericht zurückzuverweisen.

§ 376 *(332a VO)*

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Reichskriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 55 Abs. 1), so hebt das Reichskriegsgericht das Urteil des Oberkriegsgerichts, allenfalls auch des Kriegsgerichts, auf und verweist die Sache in das Verfahren in erster und letzter Instanz.

(2) Die Vorschriften des § 280 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 377 *(333 VO)*

Urteilsverkündung

Der Verhandlungsleiter verkündet das Urteil entsprechend der Vorschrift des § 277 Abs. 1 und 2. An die Stelle der Frist von drei Tagen tritt jedoch eine solche von einer Woche.

§ 378 *(334)*

Ausdehnung des zugunsten eines Beschwerdeführers ergangenen Urteils auf andere Angeklagte

(1) Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben, und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht oder wegen anderer Beschwerdepunkte eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls dieselbe Revisionsbeschwerde eingelegt hätten.

(2) Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen bei derselben strafbaren Handlung als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt waren und einzelne von ihnen durch vorausgegangene militärgerichtliche Erkenntnisse abgeurteilt sind.

§ 379*) *(335)*

Bindende Kraft des Revisionsurteils. Änderung des Urteils zuungunsten des Angeklagten

(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

Vierter Abschnitt

Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile)

§ 380 *(336)*

Kein Rechtsmittel

Gegen die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile) gibt es kein Rechtsmittel. Sie unterliegen jedoch einer Nachprüfung, die zur Bestätigung oder Aufhebung führt.

§ 381 *(337)*

Rechtskraft durch Bestätigung

(1) Die Feldurteile und die Bordurteile (§ 380) werden rechtskräftig und vollstreckbar durch die Bestätigung.

(2) Dies gilt auch für militärgerichtliche Urteile, die zu der Zeit, zu der ein das mobile Verfahren für den Angeklagten begründendes Verhältnis eintritt, noch nicht rechtskräftig waren.

§ 382 *(338)*

Bestimmung des Führers und Reichskanzlers über Befugnis zum Bestätigen und Aufheben

Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Führer und Reichskanzler.

§ 383 *(339)*

Vernehmung des verurteilten Angeklagten vor Entschließung über die Bestätigung

(1) Vor der Entschließung über die Bestätigung hat der Gerichtsherr den verurteilten Angeklagten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Offizier protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe.

*) Vgl. Anhang 2 (S. 809).

(2) Dieser Vernehmung bedarf es nicht, wenn der Angeklagte in den Fällen des § 381 Abs. 2 bereits ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt und begründet hatte.

§ 384 *(340)*

Vorlage der vom Führer und Reichskanzler zu bestätigenden Urteile an diesen

Die Urteile, deren Bestätigung sich der Führer und Reichskanzler vorbehält, hat ihm der Reichskriegsminister mit einem Rechtsgutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten vorzulegen.

§ 385 *(341)*

Begutachtung anderer Urteile vor der Bestätigung

(1) Andere Urteile dürfen nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers bestätigt werden, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahr erkannt ist.

(2) Lautet ein kriegsgerichtliches Urteil auf Freisprechung oder auf eine geringere als die im Abs. 1 bezeichnete Strafe, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts vom Antrag des Vertreters der Anklage wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

§ 386 *(342)*

Verbot der Begutachtung für bestimmte Personen

Ein Beamter oder Offizier, der in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger mitgewirkt hat, soll das Rechtsgutachten nicht erstatten.

§ 387 *(343)*

Vervollständigung der Untersuchung

Der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

§ 388 *(344)*

Vorlage zur Entscheidung über Aufhebung

(1) War das Urteil in den Fällen des § 381 Abs. 2 durch ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel bereits angefochten, oder werden in dem Rechtsgutachten (§ 385) gegen die Gesetzlichkeit des Urteils oder gegen die tatsächliche Feststellung wesentliche Bedenken erhoben, so hat der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber, wenn er nicht selbst über die Aufhebung des Urteils befinden kann, die Entscheidung des hierfür zuständigen Befehlshabers herbeizuführen.

(2) In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilt. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.

§ 389 *(345)*

Entscheidung über Aufhebung

Der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber hat nach Einholen des Gutachtens eines ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben ist.

§ 390 *(346)*

Vermerk und Bekanntgabe der Bestätigung

Die erteilte Bestätigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken und dem Angeklagten in derselben Art bekanntzugeben wie eine Anklageverfügung (§§ 206, 207).

§ 391 *(347)*

Verfahren bei Aufhebung des Urteils

(1) Wird das Urteil aufgehoben, so ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen. Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befaßte zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gericht dürfen nicht die Personen als Richter zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

(2) Der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann auch die Aburteilung im ordentlichen Verfahren anordnen, wenn der Aufschub bis zur Beendigung des die Anwendung des mobilen Verfahrens begründenden Verhältnisses aus besonderen Gründen zweckmäßig ist.

§ 392 *(348; Abs. 2 VO)*

Überleitung in das ordentliche Verfahren

(1) Wird ein das mobile Verfahren für den Beschuldigten begründendes Verhältnis beendet, so findet Überleitung in das ordentliche Verfahren statt.

(2) War jedoch ein Urteil bereits ergangen, so hat über die Bestätigung der bis dahin zuständige Befehlshaber auf Grund der Vorschriften der §§ 383 bis 389 zu befinden. Wird die Bestätigung versagt, so ist das Urteil dem Angeklagten nach seinem Übertritt in den immobilen Verband bekanntzumachen (§ 80). Gegen das Urteil kann binnen der gesetzlichen Frist (§ 340) Berufung eingelegt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1). Die Frist läuft auch für den Gerichtsherrn vom Tage der Bekanntmachung des Urteils an den Angeklagten. Die gerichtsherrlichen Befugnisse gehen in einem solchen Fall auf den Gerichtsherrn des immobilen Verbandes über.

§ 393 *(349)*

Verfahren bei Demobilmachung

(1) Von der Beendigung des mobilen Zustandes an sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht mehr anzuwenden. Noch nicht erledigte Strafsachen sind in das ordentliche Verfahren überzuleiten. Dasselbe gilt bei den zum Dienst in außerheimischen

Gewässern bestimmten Schiffen, für welche die Geltung des mobilen Verfahrens angeordnet war (§ 7 Nr. 2 des Einführungsgesetzes), von dem Zeitpunkt der vollzogenen Rückkehr in die heimischen Gewässer an.

(2) Für die bei der Beendigung des mobilen Zustandes noch nicht bestätigten Urteile gelten die im § 392 Abs. 2 für den Fall der Versagung der Bestätigung gegebenen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 394 *(350; VO)*

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

(1) Zugunsten des Verurteilten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Ungunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht oder bei uneidlicher Vernehmung wissentlich die Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der in Beziehung auf die Sache seine Amtspflichten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf das sich das Strafurteil gründet, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen entweder ergeben, daß der Verurteilte unschuldig ist, oder daß ein die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründender Umstand nicht vorliegt, oder doch dartun, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr besteht.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 wird das Verfahren zugunsten des Verurteilten auch dann wiederaufgenommen, wenn die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Feststellung einer Tat oder einer früheren Verurteilung, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegründet hat, als unrichtig erscheinen lassen.

§ 395 *(351)*

Strafvollstreckung, Tod, Beendigung der Militärgerichtsbarkeit kein Hindernis für Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten noch durch die Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit über den Verurteilten begründenden Verhältnisses ausgeschlossen.

§ 396 *(352; VO)*

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten

Zuungunsten des Angeklagten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Gunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht oder bei uneidlicher Vernehmung wissentlich die Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der in Beziehung auf die Sache seine Amtspflichten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn der Freigesprochene vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Tat ablegt.

§ 397 *(353)*

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

§ 398 *(354)*

Strafbare Handlung als Grund der Wiederaufnahme

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

§ 399 *(355; VO)*

Berechtigung zur Stellung des Antrags

(1) Berechtigt zur Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Kriegsgerichts geschlossenen Verfahrens sind in den Fällen des § 394 der Gerichtsherr erster Instanz und der Verurteilte oder in seinem ausdrücklichen Auftrag der Verteidiger, in den Fällen des § 396 der Gerichtsherr erster Instanz. Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichskriegsminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Ist der Verurteilte verstorben (§ 395), so sind sein Ehegatte, seine Verwandten aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister zur Stellung des Antrags befugt.

(3) Stellt der Gerichtsherr den Antrag zuungunsten des Angeklagten, so kann das angefochtene Urteil auch zu seinen Gunsten abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 400 *(356)*

Inhalt und Form des Antrags

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Beweismittel angegeben werden.

(2) Der Gerichtsherr hat den Antrag schriftlich bei dem ihm übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz zu stellen. Die Schrift hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mitzuunterzeichnen.

(3) Der Verurteilte oder seine im § 399 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen haben den Antrag beim Gerichtsherrn erster Instanz anzubringen, und zwar nur durch eine Schrift, die der Verteidiger oder ein Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Militärgerichts. Für den Fall, daß ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden ist, gilt § 399 Abs. 1 Satz 2.

(4) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Antrags ist unschädlich.

(5) Der Gerichtsherr erster Instanz hat den bei ihm angebrachten Antrag mit den Strafakten dem ihm übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz vorzulegen.

§ 401 *(357; Abs. 1 VO)*

Zulassung des Antrags

(1) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Oberkriegsgericht, das für diese Fälle bei dem nach § 400 Abs. 2, 3, 5 zuständigen Gerichtsherrn zweiter Instanz zusammentritt. § 212 (Ersuchen an einen anderen Gerichtsherrn) gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Antrags ergeht ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

(3) Das Oberkriegsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 402 *(358; VO)*

Verwerfung als unzulässig oder Mitteilung zur Gegenerklärung

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein Beweismittel im Sinn der §§ 394 und 396 angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist der Antrag, wenn er von dem Verurteilten oder nach seinem Tode zu seinen Gunsten von seinen Angehörigen (§ 399 Abs. 2) gestellt war, dem Vertreter der Anklage, wenn er zuungunsten des Angeklagten gestellt war, diesem unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitzuteilen.

§ 403 *(359)*

Vorverfahren

(1) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so veranlaßt das Oberkriegsgericht die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit sie erforderlich ist, durch Ersuchen an einen Gerichtsherrn oder an einen Amtsrichter.

(2) Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Wegen der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der §§ 106 und 107 entsprechend.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind der Vertreter der Anklage und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 404 *(360)*

Entscheidung über Wiederaufnahme

(1) Das Oberkriegsgericht entscheidet über den zugelassenen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nach Anhören des Vertreters der Anklage.

(2) Der Antrag wird als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 394 Nrn. 1 und 2 oder des § 396 Nrn. 1 und 2 die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung die Entscheidung beeinflußt hat.

(3) Anderenfalls verordnet das Oberkriegsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung unter Bezeichnung des Gerichts, bei dem sie stattfinden soll.

§ 405 *(361)*

Entscheidung ohne Hauptverhandlung

(1) Ist der Verurteilte verstorben oder in eine unheilbare Geisteskrankheit verfallen, so findet eine Erneuerung der Hauptverhandlung nicht statt. Das Oberkriegsgericht hat vielmehr auf Grund der neuen Ermittlungen ohne mündliche Verhandlung auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht mit Zustimmung des Vertreters der Anklage den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

§ 406*) *(362)*

Erneute Hauptverhandlung

(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in diesem Fall anderweit in der Sache zu erkennen.

*) Vgl. Anhang 2 (S. 809).

(2) Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn beantragt war, kann das frühere Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

§ 407 *(363)*

Bekanntmachung des freisprechenden Urteils

Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Freigesprochenen, in den Fällen des § 405 auf Verlangen des Antragstellers, die Aufhebung des früheren Urteils durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Das Gericht kann anordnen, daß die Aufhebung des Urteils auch durch andere öffentliche Blätter bekanntgemacht werden soll.

§ 408 *(363a VO)*

Wiederaufnahme bei Strafverfügungen

Für das Wiederaufnahmeverfahren steht die rechtskräftige Strafverfügung dem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 409 *(363b VO)*

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile in erster und letzter Instanz

(1) In den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1), ist es auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig. Gerichtsherr ist der Präsident des Reichskriegsgerichts.

(2) Die §§ 399 bis 407 gelten entsprechend.

§ 410 *(363c VO)*

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile der Oberkriegsgerichte

(1) Wird die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Oberkriegsgerichts geschlossenen Verfahrens beantragt, so tritt in den Fällen der §§ 401 bis 405 das Reichskriegsgericht an die Stelle des Oberkriegsgerichts; der Präsident des Reichskriegsgerichts übt die Befugnisse des Gerichtsherrn zweiter Instanz aus. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Oberkriegsgericht statt.

(2) Die §§ 399 bis 407 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 411 *(364)*

Gegenstand der Strafvollstreckung

Die militärgerichtlichen Strafurteile und alle Strafverfügungen (§ 300) sind nach ihrem Inhalt, die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile zugleich unter Berücksichtigung der Bestätigungsverfügung zu vollstrecken.

§ 412 *(365)*

Anordnung und Grundlage der Strafvollstreckung

(1) Die Strafvollstreckung ordnet der Gerichtsherr an, der die Erhebung der Anklage verfügt oder die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Sie geschieht auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel oder der Strafverfügung.

(3) Ist eine Bestätigung des Urteils ergangen, so tritt an Stelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beglaubigende Abschrift der Bestätigungsverfügung.

§ 413 *(366)*

Vollzug der Todesstrafe durch Erschießen

(1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollziehen, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens erkannt worden ist. Im übrigen ist sie durch Enthaupten zu vollziehen.

(2) Todesstrafe durch Erschießen vollzieht die Militärbehörde.

§ 414 *(367)*

Vollzug der Todesstrafe durch Enthaupten

Todesstrafe durch Enthaupten vollziehen die allgemeinen Behörden auf Grund einer mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung oder mit beglaubigter Bestätigungsverfügung versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel (§ 412 Abs. 2 und 3).

§ 415 *(368)*

Unzulässigkeit der Vollstreckung eines Todesurteils an Geisteskranken oder Schwangeren

An geisteskranken oder schwangeren Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 416 *(369)*

Vollzug der Freiheitsstrafe

(1) Hat ein Soldat vor oder nach seinem Diensteintritt oder ein Wehrmachtbeamter vor oder nach seiner Anstellung eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird sie von den Militärbehörden vollzogen. Gleiches gilt für die Vollstreckung, wenn eine der im § 1 Nrn. 2, 3, 4b und c und der im § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen militärgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

(2) Ist die Ehrenstrafe der Dienstentlassung verwirkt, oder wird das Wehrpflichtverhältnis durch die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder durch Verurteilung zu Zuchthaus oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so geht die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden über.

(3) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands oder eine gesetzlich gleichstehende Person (§ 7 Abs. 1 und 2) eine Gesamtstrafe zu vollziehen, der Strafen des Militärgerichts und eines anderen Gerichts zugrunde liegen, so vollstreckt die für letzteres zuständige Behörde.

(4) Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet sie bei Strafvollstreckung durch die Militärbehörde zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt; die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Mannschaften können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

§ 417 *(369a)*

Vollstreckung bei Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ordnet das Gericht Maßregeln der Sicherung und Besserung an, so geht die Vollstreckung des Urteils in jedem Fall auf die allgemeinen Behörden über.

§ 418 *(370)*

Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe

(1) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn vom Vollzug eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Der Vollzug kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem ein sofortiger Vollzug mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 419 *(371, 372; 371 VO)*

Strafausstand

(1) Der Gerichtsherr kann aus besonderen Gründen den Vollzug von Freiheitsstrafen, der den Militärbehörden obliegt, bis zur Dauer von vier Monaten, im mobilen Verfahren unbeschränkt, aussetzen. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken. Die Frist beginnt bei Urteilen der Militärgerichte mit der Rechtskraft des Urteils, sonst mit dem Eingang des Ersuchens um Strafvollzug.

(2) Der Ausstand kann jederzeit widerrufen und für Verurteilte, die nicht der Wehrmacht angehören, an eine Bedingung geknüpft werden.

§ 420 *(372a; 372 VO)*

Aufschub des Inkrafttretens der Untersagung der Berufsausübung

(1) Erkennt das Gericht auf Untersagung der Berufsausübung, so kann es beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Maßregel durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Untersagung der Berufsausübung aussetzen.

(3) Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

§ 421 *(373; VO)*

Berechnung der Strafe bei Untersuchungshaft

(1) Für den in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten rechnet die Strafhaft vom Tag der Rechtskraft des Urteils an.

(2) Hat er die Rechtsmittelfrist verstreichen lassen, ohne sich zu erklären, so rechnet sie von dem Tag an, der auf das Ende dieser Frist folgt.

(3) Hat er auf ein Rechtsmittel verzichtet oder ein solches wieder zurückgenommen, so rechnet sie vom Tag des Verzichts oder der Zurücknahme an.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Verurteilte die Vollstreckbarkeit des Urteils schuldhaft verzögert.

§ 422 *(374)*

Berechnung der Strafe bei später verhängter Untersuchungshaft

Wird der Angeklagte in den Fällen des § 421 erst nach den dort bezeichneten Zeitpunkten verhaftet, so wird die Strafe vom Tage der Verhaftung berechnet.

§ 423 *(375)*

Berechnung bei Krankheit nach Beginn des Strafvollzugs

Ist der Verurteilte nach Beginn des Strafvollzugs, ohne daß Unterbrechung angeordnet wird, wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn er nicht die Krankheit in der Absicht, den Strafvollzug zu unterbrechen, herbeigeführt oder verlängert hat.

§ 424 *(376; VO)*

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs, § 54 des Militärstrafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

(2) Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz die Gesamtstrafe fest.

(3) Die Entscheidung wird ohne mündliche Verhandlung getroffen; vor ihr ist dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 425 *(377; VO)*

Beitreibung von Geld- und Vermögensstrafen und von Bußen

(1) Geld- und Vermögensstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die militärischen Verwaltungsbehörden beigetrieben.

(2) Bußen werden nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben.

§ 426 *(377a VO)*

Fristbewilligung bei Geldstrafen

(1) Der Gerichtsherr kann einem militärgerichtlich Verurteilten eine Frist zur Zahlung einer Geldstrafe gewähren oder ihm gestatten, sie in Teilen abzuzahlen.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

§ 427 *(378; VO)*

Nachträgliche Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, und ist die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterlassen worden, so hat sie der Gerichtsherr in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 428 *(379; VO)*

Entscheidung in Zweifelsfragen

(1) Bestehen über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel, oder sind Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben, so ist die Entscheidung des Gerichts, das erkannt hat, einzuholen.

(2) Der Fortgang des Vollzugs wird hierdurch nicht gehemmt; der Gerichtsherr kann jedoch den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs anordnen.

(3) § 424 Abs. 3 über das Verfahren bei der Entscheidung gilt entsprechend.

§ 429 *(379a; VO)*

Entscheidung in Fragen der Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Die nach den §§ 42f bis 42h und 42*l* Abs. 4 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Entscheidungen trifft das erkennende Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung. Dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 430 *(379b VO)*

Rechtsbeschwerde

(1) In den Fällen des Sechsten Abschnitts (§§ 411 ff.) kann binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtsherrn erster Instanz an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidungen des Kriegsgerichts an das Oberkriegsgericht, gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts, die nicht schon im Beschwerdeverfahren ergangen sind, an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.

(2) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hemmt nicht den Vollzug; der Gerichtsherr kann ihn jedoch aussetzen und in den Fällen des § 420 Abs. 2 eine einstweilige Anordnung treffen.

(3) Im mobilen Verfahren ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

Siebenter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 431 *(380)*

Grundsätzliche Verpflichtung

(1) Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für die durch die Wahl eines Verteidigers entstandenen Kosten.

(3) Die Kosten der durch die allgemeinen Behörden bewirkten Vollstreckung von Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung hat der Verurteilte zu tragen.

§ 432 *(381; Abs. 2 VO)*

Haftung des Anzeigenden

(1) Sind Strafverfolgungsmaßregeln durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann der Gerichtsherr, nach Beginn der Hauptverhandlung das Gericht durch Beschluß, dem Anzeigenden die der Militärjustizverwaltung und dem Beschuldigten erwachsenen baren Auslagen auferlegen. Der Anzeigende ist vorher zu hören.

(2) Binnen vierzehn Tagen nach ihrer Bekanntmachung ist gegen die Verfügung des Gerichtsherrn erster Instanz die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Dieses entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

§ 433 *(382; VO)*

Haftung des Antragstellers

(1) Wird ein Strafverfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so sind dem Antragsteller die der Militärjustizverwaltung und die dem Beschuldigten erwachsenen baren Auslagen zur Last zu legen. Vom erkennenden Gericht geschieht dies durch Beschluß.

(2) Die Bestimmungen des § 432 Abs. 2 über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

Anhang 1
(Zum § 315 MStGO)

Auszug
aus dem Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung.
Vom 23. November 1934.

(Reichsgesetzbl. I S. 1165, 1172)

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) In den Fällen des Artikels 5 Nrn. 2, 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) kann der Gerichtsherr erster Instanz die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist (nachträgliches Sicherungsverfahren). Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichswehrminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Für das Verfahren gilt § 281c — *§ 315 der Neufassung der MStGO* — entsprechend.

Anhang 2

(Zu den §§ 358, 379, 406 MStGO)

Auszug

aus dem Gesetz zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu.

Vom 9. Oktober 1935.

(Reichsgesetzbl. I S. 1223)

Artikel 3

Militärgerichtsbarkeit der Wehrmachtteile

(1) Zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen im Heer, in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe eigene Militärgerichte erster und zweiter Instanz.

(2) Der Reichskriegsminister kann die ihm nach der Militärstrafgerichtsordnung und dem Einführungsgesetz hierzu zustehenden Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich übertragen.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten (§§ 315, 335 Abs. 2, § 362 Abs. 2 — *§§ 358, 379 Abs. 2, § 406 Abs. 2 der Neufassung der MStGO* –) gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Anhang 3

(Zu den §§ 36, 44 MStGO)

Auszug

aus der Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr.

Vom 5. September 1936.

(Reichsgesetzbl. I S. 718, 728)

Artikel 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Reichsgericht und Volksgerichtshof anhängigen Verfahren gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Reichskriegsgericht über; ausgenommen sind die Verfahren beim Volksgerichtshof, in denen schon Anklage erhoben ist.

(2) Anhängige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von den Oberkriegsgerichten zu erledigen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2, § 35e Abs. 1 Halbsatz 1 — *§ 44 der Neufassung der MStGO* — wird später bestimmt. Bis dahin bestellt der Reichskriegsminister die Offiziere als ständige Richter. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 — *§ 36 der Neufassung der MStGO* — sind entsprechend anzuwenden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1936	Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 36	Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.....	811

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Vom 1. Oktober 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" in der Fassung der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 28. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 275) verliert mit dem Ablauf des 5. Oktober 1936 ihre Geltung. An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1936 die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" als „Anlage 3" zum § 21 Abs. 3 der Verordnung über das Erfassungswesen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1297). Anlage (S. 812)

(2) Die Gebietsausschlüsse (Exklaven) sind im Erfassungswesen den Kreispolizeibehörden der unteren Verwaltungsbezirke zugeteilt, von denen sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Die Gebietsausschlüsse sind daher auch bei diesen Verwaltungsbezirken aufgeführt. Als Gebietsausschluß gilt jeder Gebietsteil, der keinen selbständigen unteren Verwaltungsbezirk bildet.

Berlin, den 1. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anlage 3
(Zum § 21 Abs. 3)

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich

Gültig ab 6. Oktober 1936

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	Königsberg (Pr)	Königsberg (Pr) I	Königsberg (Pr) 1	1	Stadtkr. Königsberg (Pr) – Pol.-Präs. –		Königsberg (Pr)	Ostpreußen	Preußen
		Königsberg (Pr) II	Königsberg (Pr) 2	2	Landkr. Königsberg (Pr)				
			Fischhausen	3	Kreis Fischhausen				
			Labiau	4	» Labiau				
		Gumbinnen	Gumbinnen	5	Kreis Gumbinnen		Gumbinnen		
			Goldap	6	» Goldap				
			Stallupönen	7	» Stallupönen				
			Pillkallen	8	» Pillkallen				
		Tilsit	Tilsit	9	Stadtkr. Tilsit – Pol.-Dir. –				
					Stadt Ragnit (Kr. Tilsit-Ragnit) – Pol.-Dir. Tilsit, Zweigst. Ragnit –	10			
				10	Kreis Tilsit-Ragnit ohne Stadt Ragnit	9			
			Heinrichswalde	11	» Niederung				
		Insterburg	Insterburg	12	Stadtkr. Insterburg				
				13	Landkr. Insterburg				
			Darkehmen	14	Kreis Darkehmen				
			Wehlau	15	» Wehlau		Königsberg (Pr)		
	Allenstein	Allenstein	Allenstein	16	Stadtkr. Allenstein		Allenstein		
				17	Landkr. Allenstein				
			Neidenburg	18	Kreis Neidenburg				
		Bischofsburg	Bischofsburg	19	Kreis Rößel				
			Ortelsburg	20	» Ortelsburg				
			Sensburg	21	» Sensburg				
		Lötzen	Lötzen	22	Kreis Lötzen				
			Johannisburg	23	» Johannisburg				
			Lyck	24	» Lyck				
		Angerburg	Angerburg	25	Kreis Angerburg		Gumbinnen		
			Treuburg	26	» Treuburg				
		Rastenburg	Rastenburg	27	Kreis Rastenburg		Königsberg (Pr)		
			Gerdauen	28	» Gerdauen				
		Bartenstein	Bartenstein	29	Kreis Bartenstein				
			Heilsberg	30	» Heilsberg				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch I	Elbing	Elbing	Elbing	31	Stadtkr. Elbing – Pol.-Präs. –		Westpreußen	Ostpreußen	Preußen
				32	Landkr. Elbing				
			Preußisch Holland	33	Kreis Preußisch Holland		Königsberg (Pr)		
		Braunsberg (Ostpr.)	Braunsberg (Ostpr.)	34	Kreis Braunsberg (Ostpr.)				
			Heiligenbeil	35	» Heiligenbeil				
			Preußisch Eylau	36	» Preußisch Eylau				
		Marienburg (Westpr.)	Marienburg (Westpr.)	37	Kreis Marienburg (Westpr.) ohne Stadt Marienburg (Westpr.) Stadt Marienburg (Westpr.) – Pol.-Präs. Elbing, Pol.-Amt Marienburg –		Westpreußen		
				38	Kreis Stuhm				
			Marienwerder	39	» Marienwerder				
			Rosenberg (Westpr.)	40	» Rosenberg (Westpr.)				
		Mohrungen	Mohrungen	41	Kreis Mohrungen		Königsberg (Pr)		
			Osterode (Ostpr.)	42	» Osterode (Ostpr.)		Allenstein		
II	Stettin	Stolp	Stolp	43	Stadtkr. Stolp		Köslin	Pommern	
				44	Landkr. Stolp				
			Lauenburg (Pom.)	45	Kreis Lauenburg (Pom.)				
			Rummelsburg (Pom.)	46	» Rummelsburg (Pom.)				
				47	» Bütow				
			Schlawe (Pom.)	48	» Schlawe (Pom.)				
		Köslin	Köslin	49	Stadtkr. Köslin				
				50	Landkr. Köslin				
			Belgard (Persante)	51	Kreis Belgard (Persante)				
			Kolberg	52	Stadtkr. Kolberg				
				53	Landkr. Kolberg Körlin				
		Neustettin	Neustettin	54	Kreis Neustettin				
			Schlochau	55	» Schlochau		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
		Deutsch Krone	Deutsch Krone	56	Kreis Deutsch Krone				
			Flatow	57	» Flatow				
			Schneidemühl	58	Stadtkr. Schneidemühl – Pol.-Dir. –				
				59	Netzekreis				
		Woldenberg (Neum.)	Woldenberg (Neum.)	60	Kreis Friedeberg (Neum.)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Arnswalde	61	» Arnswalde				
			Soldin	62	» Soldin				
		Stettin I	Stettin 1	63	Stadtkr. Stettin – Pol.-Präs. –		Stettin	Pommern	
		Stettin II	Stettin 2	64	Kreis Randow				
			Greifenhagen	65	» Greifenhagen				
			Pasewalk	66	» Ueckermünde				
		Swinemünde	Swinemünde	67	Kreis Usedom-Wollin				
				68	» Anklam				
			Greifenberg (Pom.)	69	» Greifenberg (Pom.)				
				70	» Cammin (Pom.)				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch II	Noch Stettin	Stargard (Pom.)	Stargard (Pom.)	71	Stadtkr. Stargard (Pom.)		Stettin	Pommern	Preußen
				72	Kreis Saatzig				
			Pyritz	73	» Pyritz				
		Labes	Labes	74	Kreis Regenwalde				
			Naugard	75	» Naugard				
			Dramburg	76	» Dramburg		Köslin		
		Greifswald	Greifswald	77	Stadtkr. Greifswald		Stettin		
				78	Landkr. Greifswald				
			Demmin	79	Kreis Demmin				
					ohne				
					Gem. Pinnow » Rottmannshagen » Zettemin	94			
				80	» Grimmen				
			Stralsund	81	Stadtkr. Stralsund				
				82	Kreis Franzburg-Barth				
			Bergen (Rügen)	83	» Rügen				
	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	84	Stadtkr. Schwerin (Meckl.)				Mecklenburg
				85	Landkr. Schwerin (Meckl.)				
			Wismar	86	Stadtkr. Wismar				
				87	Landkr. Wismar				
				88	Kreis Schönberg				
					ohne				
					Gem. Hammer » Mannhagen » Panten » Walksfelde » Horst	739			Lübeck
					Gem. Schattin » Utecht (Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –)	737c			Mecklenburg
			Hagenow	89	Kreis Hagenow				
		Rostock	Rostock	90	Stadtkr. Rostock				
				91	Landkr. Rostock				
			Güstrow	92	Stadtkr. Güstrow				
				93	Landkr. Güstrow				
				94	Kreis Malchin				
					Gem. Pinnow » Rottmannshagen » Zettemin (Kreis Demmin)	79	Stettin	Pommern	Preußen
		Parchim	Parchim	95	Kreis Parchim				Mecklenburg
					Wohnpl. Quaslinermühle (Gem. Jännersdorf, Kr. Ostprignitz)	141	Potsdam	Brandenburg	Preußen
				96	Kreis Ludwigslust				Mecklenburg
			Waren	97	» Waren				
					ohne				
					Gem. Rossow » Netzeband » Schönberg	141			
		Neustrelitz	Neustrelitz	98	Stadtkr. Neustrelitz				
				99	Kreis Stargard				
					Gutsbez. Gr. Menow (Kr. Ruppin)	129	Potsdam	Brandenburg	Preußen
			Prenzlau	100	Kreis Prenzlau				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III	Berlin	Berlin I	Reinickendorf	101a	Verw.-Bez. Reinickendorf		Pol.-Präs. Berlin	Staatskommissar d. Hauptstadt Berlin	Preußen
			Wedding	101b	» Wedding				
		Berlin II	Pankow	101c	Verw.-Bez. Pankow				
			Prenzlauer Berg	101d	» Prenzlauer Berg				
		Berlin III	Weißensee	101e	Verw.-Bez. Weißensee				
			Lichtenberg	101f	» Lichtenberg				
		Berlin IV	Horst Wessel Stadt	101g	Verw.-Bez. Horst Wessel Stadt				
			Treptow	101h	» Treptow				
		Berlin V	Köpenick	101i	Verw.-Bez. Köpenick				
			Neukölln	101j	» Neukölln				
		Berlin VI	Berlin Mitte	101k	Verw.-Bez. Mitte				
			Tiergarten	101l	» Tiergarten				
		Berlin VII	Kreuzberg	101m	Verw.-Bez. Kreuzberg				
			Tempelhof	101n	» Tempelhof				
		Berlin VIII	Schöneberg	101o	Verw.-Bez. Schöneberg				
			Steglitz	101p	» Steglitz				
		Berlin IX	Wilmersdorf	101q	Verw.-Bez. Wilmersdorf				
			Zehlendorf	101r	» Zehlendorf				
		Berlin X	Charlottenburg	101s	Verw.-Bez. Charlottenburg				
			Spandau	101t	» Spandau				
		Ausland in Berlin	Ausland in Berlin		Siehe § 10 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65)				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	102	Stadtkr. Frankfurt (Oder)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	Preußen
			Seelow	103	Kreis Lebus				
		Lübben (Spreew.)	Lübben (Spreew.)	104	Kreis Lübben (Spreew.)				
				105	» Luckau (Niederlauf.)				
			Calau	106	» Calau				
		Küstrin	Küstrin	107	Kreis Königsberg (Neum.)				
			Reppen	108	» Weststernberg				
			Zielenzig	109	» Oststernberg				
		Landsberg (Warthe)	Landsberg (Warthe)	110	Stadtkr. Landsberg (Warthe)				
				111	Landkr. Landsberg (Warthe)				
			Schwerin (Warthe)	112	Kreis Schwerin (Warthe)		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Meseritz	113	» Meseritz				
		Crossen (Oder)	Crossen (Oder)	114	Kreis Crossen (Oder)		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
			Züllichau	115	» Züllichau-Schwiebus				
				116	Stadt Bomst » Unruhstadt Gem. Bergvorwerk » Chwalim » Großdorf » Gr. Posemukel » Karge » Kl. Posemukel » Kramzig » Neu Kramzig » Unruhsau » Reckenwalde } Kreis Bomst (Nord)		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Guben	117	Stadtkr. Guben		Frankfurt (Oder)	Brandenburg	
				118	Landkr. Guben				
		Cottbus	Cottbus	119	Stadtkr. Cottbus				
				120	Landkr. Cottbus				
			Spremberg (Niederlauf.)	121	Kreis Spremberg (Niederlauf.)				
			Sorau (Niederlauf.)	122	» Sorau (Niederlauf.)				
				123	Stadtkr. Forst (Lauf.)				
	Potsdam	Potsdam I	Potsdam 1	124a	Stadtkr. Potsdam – Pol.-Präs. –		Potsdam		
			Brandenburg (Havel)	125	» Brandenburg (Havel)				
			Belzig	126	Kreis Zauch-Belzig				
		Potsdam II	Potsdam 2	127	Kreis Teltow ohne Stadt Nowawes	124b			
				124b	Stadt Nowawes (Kr. Teltow) – Pol.-Präs. Potsdam –	127			
			Jüterbog	128	Kreis Jüterbog-Luckenwalde				
		Neuruppin	Neuruppin	129	Kreis Ruppin ohne Gutsbez. Gr. Menow	99			
			Rathenow	130	Stadtkr. Rathenow				
				131	Kreis Westhavelland				
			Nauen	132	» Osthavelland				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch III	Noch Potsdam	Eberswalde	Eberswalde	133	Stadtkr. Eberswalde		Potsdam	Brandenburg	Preußen
				134	Kreis Oberbarnim				
			Angermünde	135	» Angermünde				
				136	» Templin				
		Bernau b. Berlin – Sitz Berlin –	Bernau b. Berlin	137	Kreis Niederbarnim				
			Beeskow	138	» Beeskow-Storkow				
		Perleberg	Perleberg	139	Kreis Westprignitz				
				140	Stadtkr. Wittenberge				
			Kyritz	141	Kreis Ostprignitz ohne Wohnpl. Quaslinermühle (Gem. Jännersdorf)	95			
					Gem. Rossow, » Netzeband, » Schönberg (Kreis Waren)	97			Mecklenburg
IV	Leipzig	Leipzig I	Leipzig 1	142	Stadtkr. Leipzig – Pol.-Präs. –		Kreishauptmannschaft Leipzig		Sachsen
		Leipzig II	Leipzig 2						
		Leipzig III	Leipzig 3	143	Amtsh. Leipzig				
			Borna	144	» Borna				
		Grimma	Grimma	145	Amtsh. Grimma				
				146	Stadtkr. Wurzen				
			Oschatz	147	Amtsh. Oschatz				
		Döbeln	Döbeln	148	Amtsh. Döbeln				
				149	Stadtkr. Döbeln				
			Rochlitz	150	Amtsh. Rochlitz				
				151	Stadtkr. Mittweida				
		Halle (Saale)	Halle (Saale)	152	Stadtkr. Halle (Saale) – Pol.-Präs. –		Merseburg	Sachsen	Preußen
					Gem. Ammendorf, » Wörmlitz-Böllberg (Saalkreis – Pol.-Präs. Halle (Saale) –)	153			
				153	Saalkreis ohne Gem. Ammendorf, » Wörmlitz-Böllberg	152			
					» Löbnitz a. Linde	832			
		Bitterfeld	Bitterfeld	154	Kreis Bitterfeld ohne Gem. Möst b. Schierau, » Priorau, » Schierau, » Pösigk, » Repau	832			
			Delitzsch	155	Kreis Delitzsch				
		Eisleben	Eisleben	156	Mansfelder Seekreis				
				157	Mansfelder Gebirgskreis				
					Gem. Tilkerode (Landkr. Ballenstedt)	829			Anhalt
				158	Stadtkr. Eisleben		Merseburg	Sachsen	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Leipzig	Wittenberg	Wittenberg	159	Stadtkr. Wittenberg		Merseburg	Sachsen	Preußen
				160	Landkr. Wittenberg				
				161	Kreis Schweinitz				
		Torgau	Torgau	162	Kreis Torgau				
			Liebenwerda	163	» Liebenwerda				
		Altenburg	Altenburg	164	Stadtkr. Altenburg				Thüringen
				165	Landkr. Altenburg ohne Gem. Mumsdorf	167			
			Zeitz	166a	Stadtkr. Zeitz – Pol.-Präs. Weißenfels, Zweigstelle Zeitz –		Merseburg	Sachsen	Preußen
				166b	Gem. Aue, » Aylsdorf, » Grana, » Rasberg } Landkr. Zeitz – Pol.-Präs. Weißenfels, Zweigstelle Zeitz –	167			
				167	Landkr. Zeitz ohne Gem. Aue, » Aylsdorf, » Grana, » Rasberg	166b			
					Gem. Mumsdorf (Landkr. Altenburg)	165			Thüringen
		Naumburg (Saale)	Naumburg (Saale)	168	Stadtkr. Naumburg (Saale)		Merseburg	Sachsen	Preußen
				166c	» Weißenfels – Pol.-Präs. –				
			Weißenfels	169	Landkr. Weißenfels ohne Gem. Kischlitz	219			
					» Abtlöbnitz, » Mollschütz	218			
			Merseburg	166d	Stadtkr. Merseburg – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –				
				166e	Gem. Venenien, » Leuna, » Spergau, » Kirchfährendorf } Landkr. Merseburg – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –	170			
				170	Landkr. Merseburg ohne Gem. Venenien, » Leuna, » Spergau, » Kirchfährendorf	166e			
	Dresden	Löbau	Löbau	171	Amtsh. Löbau		Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
			Zittau	172	» Zittau				
				173	Stadtkr. Zittau				
		Bautzen	Bautzen	174	Stadtkr. Bautzen				
				175	Amtsh. Bautzen				
		Kamenz	Kamenz	176	Amtsh. Kamenz				
				177	Kreis Hoyerswerda		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Dresden	Meißen	Meißen	178	Amtsh. Meißen		Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen in Dresden-Altstadt		Sachsen
				179	Stadtkr. Meißen				
			Großenhain	180	Amtsh. Großenhain				
				181	Stadtkr. Riesa				
		Dresden I	Dresden 1	182	Stadtkr. Dresden – Pol.-Präs. –				
		Dresden II	Dresden 2						
		Dresden III	Dresden 3	183	Amtsh. Dresden				
				184	Stadtkr. Radebeul				
				185	» Freital				
				186	Amtsh. Dippoldiswalde				
		Pirna	Pirna	187	Stadtkr. Pirna				
				188	Amtsh. Pirna				
		Freiberg	Freiberg	189	Stadtkr. Freiberg				
				190	Amtsh. Freiberg				
		Chemnitz I	Chemnitz 1	191	Stadtkr. Chemnitz – Pol.-Präs. –		Kreishauptmannschaft Chemnitz		
		Chemnitz II	Chemnitz 2	192	Amtsh. Chemnitz				
			Flöha	193	» Flöha				
		Annaberg	Annaberg	194	Amtsh. Annaberg				
			Marienberg	195	» Marienberg				
			Stollberg	196	» Stollberg				
		Glauchau	Glauchau	197	Amtsh. Glauchau				
				198	Stadtkr. Glauchau				
				199	» Meerane				
		Zwickau	Zwickau	200	Amtsh. Zwickau		Kreishauptmannschaft Zwickau		
				201	Stadtkr. Zwickau – Pol.-Dir. –				
				202	» Werdau				
				203	» Crimmitschau				
		Auerbach	Auerbach	204	Amtsh. Auerbach				
			Schwarzenberg	205	» Schwarzenberg				
				206	Stadtkr. Aue				
		Plauen	Plauen	207	Stadtkr. Plauen – Pol.-Dir. –				
				208	Amtsh. Plauen				
				209	Stadtkr. Reichenbach				
			Oelsnitz	210	Amtsh. Oelsnitz				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Weimar	Sangerhausen	Sangerhausen	211	Kreis Sangerhausen		Merseburg	Sachsen	Preußen
					Stadt Allstedt Gem. Einsdorf » Einzingen » Heygendorf » Kalbsrieth » Landgrafroda » Mittelhausen b. Allstedt » Mönchpfiffel » Niederröblingen » Winkel » Wolferstedt } Landkr. Weimar	216			Thüringen
			Querfurt	212	Kreis Querfurt ohne Stadt Mücheln (Geiseltal) 166f Gem. Stöbnitz 166g		Merseburg	Sachsen	Preußen
				166f 166g	Stadt Mücheln (Geiseltal) Gem. Stöbnitz } Kreis Querfurt – Pol.-Präs. Weißenfels, Pol.-Amt Merseburg –	212			
				213	Kreis Eckartsberga				
		Weimar	Weimar	214	Stadtkr. Weimar				Thüringen
				215	» Apolda				
				216	Landkr. Weimar ohne Stadt Allstedt Gem. Einsdorf » Einzingen » Heygendorf » Kalbsrieth » Landgrafroda » Mittelhausen b. Allstedt » Mönchpfiffel » Niederröblingen » Winkel » Wolferstedt	211			
			Jena	217	Stadtkr. Jena				
				218	Kreis-Abt. Camburg				
					Gem. Abtlöbnitz » Mollschütz } Landkr. Weißenfels	169	Merseburg	Sachsen	Preußen
				219	Kreis Stadtroda				Thüringen
					Gem. Kischlitz (Landkr. Weißenfels)	169	Merseburg	Sachsen	Preußen
		Gera	Gera	220	Stadtkr. Gera				Thüringen
				221	Landkr. Gera				
			Greiz	222	Stadtkr. Greiz				
				223	Landkr. Greiz				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IV	Noch Weimar	Rudolstadt	Rudolstadt	224	Kreis Rudolstadt				Thüringen
			Saalfeld	225	» Saalfeld				
					Gem. Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf } Kreis Ziegenrück	227	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Schleiz	226	Kreis Schleiz				Thüringen
					Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg } Kreis Ziegenrück	227	Erfurt	Sachsen	Preußen
				227	Kreis Ziegenrück ohne Stadt Gefell Gem. Blankenberg » Blintendorf » Sparnberg	226			
					» Goßwitz » Großkamsdorf » Kaulsdorf » Kleinkamsdorf	225			
V	Ulm	Ellwangen	Ellwangen	228	Kreis Ellwangen				Württemberg
				229	» Neresheim				
				230	» Crailsheim				
		Gmünd	Gmünd	231	Stadtkr. Gmünd – Pol.-Amt –				
				232	Kreis Gmünd				
				233	» Aalen ohne Stadt Aalen	234			
				234	Stadt Aalen – Pol.-Amt –	233			
				235	Stadtkr. Heidenheim – Pol.-Amt –				
				236	Kreis Heidenheim				
		Ulm	Ulm	237	Stadtkr. Ulm – Pol.-Dir. –				
				238	Kreis Ulm				
				239	» Blaubeuren				
			Göppingen	240	Stadtkr. Göppingen – Pol.-Amt –				
				241	Kreis Göppingen				
				242	» Geislingen ohne Stadt Geislingen (Steige)	243			
				243	Stadt Geislingen (Steige) – Pol.-Amt –	242			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Tübingen	Tübingen	244	Stadtkr. Tübingen – Pol.-Dir. –				Württemberg
				245	Kreis Tübingen				
				246	» Rottenburg				
			Reutlingen	247	» Reutlingen ohne Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen	263			
				248	Stadtkr. Reutlingen				
			Nürtingen	249	Kreis Nürtingen				
				250	» Kirchheim				
		Horb (Neckar)	Horb (Neckar)	251	Kreis Horb (Neckar)				
				252	» Oberndorf ohne Stadt Schramberg	253			
				253	Stadt Schramberg – Pol.-Amt –	252			
				254	Kreis Sulz				
				255	» Herrenberg				
		Rottweil	Rottweil	256	Kreis Rottweil				
					Gem. Wilflingen (Kr. Hechingen)	264	Sigmaringen		Preußen
				257	Stadtkr. Schwenningen (Neckar) – Pol.-Amt –				Württemberg
				258	Kreis Tuttlingen ohne Stadt Tuttlingen	259			
					Gem. Bärenthal, » Beuron	263	Sigmaringen		Preußen
				259	Stadt Tuttlingen – Pol.-Amt – ohne Weiler Bruderhof, » Hohentwiel	258 267			Württemberg
				260	Kreis Spaichingen				
			Balingen	261	Kreis Balingen ohne Stadt Ebingen	262			
				262	Stadt Ebingen – Pol.-Amt –	261			
			Sigmaringen	263	Kreis Sigmaringen ohne		Sigmaringen		Preußen
					Gem. Langenenslingen, » Billafingen	275			
					» Achberg	272			
					» Bärenthal, » Beuron	258			
					» Igelswies, » Thalheim	268			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler)	269			
					» Thiergarten (Gem. Vilsingen)	268			
					Gem. Bronnen, » Hausen a. d. Lauchert, » Mägerkingen (Kreis Reutlingen)	247			Württemberg
					Gem. Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler) (Amtsbez. Überlingen)	269	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Ulm	Noch Rottweil	Noch Sigmaringen	Noch 263	Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg, Kreis Saulgau)	274			Württemberg
				264	Kreis Hechingen ohne Gem. Wilflingen	256	Sigmaringen		Preußen
		Donaueschingen	Donaueschingen	265	Amtsbez. Donaueschingen		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				266	» Villingen				
		Konstanz	Konstanz	267	Amtsbez. Konstanz				
					Weiler Bruderhof, Hohentwiel, Stadt Tuttlingen – Pol.-Amt Tuttlingen –	259			Württemberg
			Stockach	268	Amtsbez. Stockach		Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					Gem. Igelswies, Thalheim, Wohnpl. Thiergarten (Gem. Vilsingen) – Kreis Sigmaringen	263	Sigmaringen		Preußen
				269	Amtsbez. Überlingen ohne Gem. Adelsreute	272	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
					» Wangen, Weiler Dichtenhausen (Gem. Burgweiler)	263			
					Wohnpl. Mühlhausen (Gem. Selgetsweiler), » Tautenbronn (Gem. Gaisweiler) – Kreis Sigmaringen	263	Sigmaringen		Preußen
		Ravensburg	Ravensburg	270	Kreis Ravensburg ohne Stadt Ravensburg	271			Württemberg
				271	Stadt Ravensburg – Pol.-Amt –	270			
			Friedrichshafen	272	Kreis Tettnang ohne Stadt Friedrichshafen	273			
					Gem. Achberg (Kreis Sigmaringen)	263	Sigmaringen		Preußen
					» Adelsreute (Amtsbez. Überlingen)	269	Landeskommissärbezirk Konstanz		Baden
				273	Stadt Friedrichshafen – Pol.-Dir. –	272			Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V.	Noch Ulm	Noch Ravensburg	Saulgau	274	Kreis Saulgau ohne Wohnpl. Wirnsweiler (Gem. Friedberg)	263			Württemberg
				275	» Riedlingen				
					Gem. Langenenslingen } Kreis Sigmaringen » Billafingen } Kreis Sigmaringen	263	Sigmaringen		Preußen
					Kondominate Gem. Burgau Wohnpl. Warmthal (Gem. Langenenslingen)				
		Biberach (Riß)	Biberach (Riß)	276	Kreis Biberach				Württemberg
				277	» Waldsee				
			Leutkirch	278	» Leutkirch				
			Wangen	279	» Wangen				
		Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	280	Kreis Ehingen				
				281	» Münsingen				
				282	» Laupheim				
				283	» Urach				
	Stuttgart	Stuttgart I	Stuttgart 1	284	Stadtkr. Stuttgart – Pol.-Präs. –				
		Stuttgart II	Stuttgart 2	285	Kreis Stuttgart-Amt				
		Eßlingen	Eßlingen	286	Stadtkr. Eßlingen – Pol.-Dir. –				
				287	Kreis Eßlingen				
			Schorndorf	288	Kreis Schorndorf				
				289	» Waiblingen				
				290	» Welzheim				
		Ludwigsburg	Ludwigsburg	291	Stadtkr. Ludwigsburg – Pol.-Amt –				
				292	Kreis Ludwigsburg				
			Backnang	293	Kreis Backnang				
				294	» Marbach				
		Leonberg	Leonberg	295	Kreis Leonberg				
				296	» Böblingen				
				297	» Vaihingen				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Stuttgart	Heilbronn	Heilbronn	298	Kreis Heilbronn ohne Gem. Neckargartach, » Sontheim (Neckar)	299			Württemberg
					Gem. Schluchtern (Amtsbez. Sinsheim)	915	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				299	Stadtkr. Heilbronn – Pol.-Dir. –				Württemberg
					Gem. Neckargartach, » Sontheim (Neckar) – Kreis Heilbronn – Pol.-Dir. Heilbronn –	298			
				300	Kreis Neckarsulm				
			Besigheim	301	» Besigheim				
				302	» Brackenheim				
		Hall	Hall	303	Kreis Hall				
				304	» Öhringen				
				305	» Gaildorf				
		Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	306	Kreis Mergentheim ohne Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden)	309			
				307	Kreis Künzelsau				
				308	» Gerabronn				
		Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	309	Amtsbez. Tauberbischofsheim		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Gem. Deubach, Weiler Bowiesen (Gem. Bernsfelden) – Kreis Mergentheim	306			Württemberg
				310	Amtsbez. Buchen		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Würzburg	Würzburg	311	Stadtkr. Würzburg		Unterfranken		Bayern
				312	Bezirk Würzburg				
				313	» Ochsenfurt				
				314	» Karlstadt				
				315	» Marktheidenfeld				
		Pforzheim	Pforzheim	316	Stadtkr. Pforzheim – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				317	Amtsbez. Pforzheim				
				318	Kreis Maulbronn				Württemberg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch V	Noch Stuttgart	Karlsruhe	Karlsruhe	319	Stadtkr. Karlsruhe – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
				320	Amtsbez. Karlsruhe				
		Rastatt	Rastatt	321	Amtsbez. Rastatt				
				322	Stadtkr. Baden-Baden – Pol.-Dir. –				
			Bühl	323	Amtsbez. Bühl				
		Calw	Calw	324	Kreis Calw				Württemberg
				325	» Neuenbürg				
				326	» Nagold				
				327	» Freudenstadt				
		Freiburg (Breisgau)	Freiburg (Breisgau)	328	Stadtkr. Freiburg (Breisgau) – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Freiburg (Breisgau)		Baden
				329	Amtsbez. Freiburg (Breisgau)				
				330	» Neustadt				
			Emmendingen	331	» Emmendingen				
		Offenburg	Offenburg	332	Amtsbez. Offenburg				
				333	» Kehl				
			Lahr	334	» Lahr				
				335	» Wolfach				
		Lörrach	Lörrach	336	Amtsbez. Lörrach				
			Müllheim	337	» Müllheim				
			Waldshut	338	» Waldshut		Landeskommissärbezirk Konstanz		
				339	» Säckingen				
VI	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	Münster (Westf.)	340	Stadtkr. Münster (Westf.)		Münster	Westfalen	Preußen
				341	Landkr. Münster (Westf.)				
				342	Kreis Warendorf				
			Tecklenburg	343	» Tecklenburg				
			Beckum	344	» Beckum				
		Coesfeld	Coesfeld	345	Kreis Coesfeld				
				346	» Ahaus				
			Burgsteinfurt	347	» Steinfurt				
			Lüdinghausen	348	» Lüdinghausen				
		Paderborn	Paderborn	349	Kreis Paderborn		Minden		
				350	» Büren				
			Höxter	351	» Höxter ohne Stadt Lügde, Gem. Harzberg	363			
					Gem. Grevenhagen (Kr. Detmold)	363			Lippe
				352	Kreis Warburg		Minden	Westfalen	Preußen

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster (Westf.)	Bielefeld	Bielefeld	353	Stadtkr. Bielefeld		Minden	Westfalen	Preußen
				354	Landkr. Bielefeld				
				355	Kreis Halle (Westf.)				
			Wiedenbrück	356	» Wiedenbrück				
		Herford	Herford	357	Stadtkr. Herford				
				358	Landkr. Herford				
		Minden	Minden	359	Kreis Minden				
				360	» Lübbecke				
				361	» Stadthagen				Schaumburg-Lippe
					Gem. Schöttlingen (Kr. Grafschaft Schaumburg)	796	Hannover	Hannover	Preußen
				362	Kreis Bückeburg				Schaumburg-Lippe
		Detmold	Detmold	363	Kreis Detmold ohne Gem. Grevenhagen	351			Lippe
					» Cappel	384			
					» Lipperode				
					Stadt Lügde, Gem. Harzberg (Kreis Höxter)	351	Minden	Westfalen	Preußen
			Lemgo	364	Kreis Lemgo				Lippe
		Lingen	Lingen	365	Kreis Lingen		Osnabrück	Hannover	Preußen
				366	» Grafschaft Bentheim				
			Meppen	367	» Meppen				
				368	» Aschendorf-Hümmling				
		Osnabrück	Osnabrück	369	Stadtkr. Osnabrück				
				370	Landkr. Osnabrück				
				371	Kreis Melle				
				372	» Wittlage				
				373	» Bersenbrück				
		Recklinghausen	Recklinghausen	374a	Stadtkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. –		Münster	Westfalen	
				374b	Stadt Datteln, Gem. Henrichenburg, Stadt Herten, Gem. Horneburg, Stadt Marl, Gem. Oer-Erkenschwick, » Waltrop, » Westerholt – Pol.-Amt Gelsenkirchen – (Landkr. Recklinghausen – Pol.-Präs. Recklinghausen –)	375			
				375	Landkr. Recklinghausen ohne die vorgenannten Gemeinden	374b			
			Borken	376	Kreis Borken				
				377	Stadtkr. Bocholt				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Noch Münster (Westf.)	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	374c	Stadtkr. Gelsenkirchen – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gelsenkirchen –		Münster	Westfalen	Preußen
			Gladbeck	374d	» Gladbeck – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Gladbeck –				
			Bottrop	374e	» Bottrop – Pol.-Präs. Recklinghausen, Pol.-Amt Bottrop –				
	Dortmund	Arnsberg	Arnsberg	378	Kreis Arnsberg		Arnsberg		
			Meschede	379	» Meschede				
				380	» Brilon				
		Soest	Soest	381	Kreis Soest				
			Hamm (Westf.)	382	Stadtkr. Hamm (Westf.) – Pol.-Dir. –				
			Unna	383	Kreis Unna				
			Lippstadt	384	» Lippstadt				
					Gem. Cappel, » Lipperode } Kreis Detmold	363			Lippe
		Dortmund I	Dortmund 1	385	Stadtkr. Dortmund – Pol.-Präs. –		Arnsberg	Westfalen	Preußen
				386	» Lünen				
		Dortmund II	Dortmund 2						
		Iserlohn	Iserlohn	387	Stadtkr. Iserlohn				
				388	Landkr. Iserlohn				
			Olpe	389	Kreis Olpe				
			Lüdenscheid	390	Stadtkr. Lüdenscheid				
				391	Kreis Altena				
		Bochum	Bochum	392a	Stadtkr. Bochum – Pol.-Präs. Bochum –				
				392b	» Wattenscheid				
				392c	» Witten				
		Herne	Herne	392d	Stadtkr. Herne – Pol.-Präs. Bochum, Pol.-Amt Herne –				
			Castrop-Rauxel	392e	» Castrop-Rauxel				
			Wanne-Eickel	392f	» Wanne-Eickel				
		Hagen	Hagen	393	Stadtkr. Hagen				
			Schwelm	394	Ennepe-Ruhrkreis				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	395	Stadtkr. Düsseldorf – Pol.-Präs. –		Düsseldorf	Rheinprovinz	Preußen
		Neuß	Neuß	396	Stadtkr. Neuß				
			Grevenbroich	397	Kreis Grevenbroich-Neuß				
		Krefeld	Krefeld	398	Stadtkr. Krefeld-Uerdingen (Rhein)				
			Kempen	399	Kreis Kempen-Krefeld				
		München Gladbach	München Gladbach	400 a	Stadtkr. München Gladbach – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				400 b	» Rheydt – Pol.-Präs. Gladbach-Rheydt –				
				401	» Viersen				
		Wuppertal	Wuppertal	402 a	Stadtkr. Wuppertal – Pol.-Präs. –				
		Mettmann	Mettmann	403	Kreis Düsseldorf-Mettmann ohne Stadt Kettwig				
				404 a	Stadt Kettwig (Kr. Düsseldorf-Mettmann) – Pol.-Präs. Essen –				
		Solingen	Solingen	402 b	Stadtkr. Solingen – Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Solingen –				
			Remscheid	402 c	» Remscheid – Pol.-Präs. Wuppertal, Pol.-Amt Remscheid –				
			Opladen	405	Rhein-Wupper-Kreis				
		Essen I	Essen 1	404 b	Stadtkr. Essen – Pol.-Präs. –				
		Essen II	Essen 2						
		Duisburg	Duisburg	406	Stadtkr. Duisburg – Pol.-Präs. –				
		Mörs	Mörs	407	Kreis Mörs				
			Geldern	408	» Geldern				
			Kleve	409	» Kleve				
		Oberhausen	Oberhausen	410 a	Stadtkr. Oberhausen – Pol.-Präs. –				
			Mülheim (Ruhr)	410 b	» Mülheim (Ruhr) – Pol.-Präs. Oberhausen, Pol.-Amt Mülheim (Ruhr) –				
		Wesel	Wesel	411	Kreis Rees				
			Dinslaken	412	» Dinslaken				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VI	Köln	Köln I	Köln 1	413	Stadtkr. Köln – Pol.-Präs. –		Köln	Rheinprovinz	Preußen
		Köln II	Köln 2						
		Köln III	Köln 3	414	Landkr. Köln				
			Bergheim (Erft)	415	Kreis Bergheim (Erft)				
			Bergisch Gladbach	416	Rheinisch-Bergischer Kreis				
		Bonn	Bonn	417	Stadtkr. Bonn				
				418	Landkr. Bonn				
			Euskirchen	419	Kreis Euskirchen				
		Siegburg	Siegburg	420	Siegkreis				
			Gummersbach	421	Oberbergischer Kreis				
		Aachen	Aachen	422	Stadtkr. Aachen – Pol.-Präs. –		Aachen		
				423	Landkr. Aachen				
		Jülich	Jülich	424	Kreis Jülich				
				425	» Erkelenz				
			Geilenkirchen	426	» Geilenkirchen-Heinsberg				
		Düren	Düren	427	Kreis Düren				
			Schleiden	428	» Schleiden				
				429	» Monschau				
VII	München	München I	München 1	430	Stadtkr. München – Pol.-Dir. –		Oberbayern		Bayern
		München II	München 2	431	Bezirk München				
		München III	München 3	432	Bezirk Freising				
				433	» Erding				
			Pfaffenhofen (Ilm)	434	» Pfaffenhofen (Ilm)				
				435	» Aichach				
				436	» Schrobenhausen				
				437	» Dachau				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	München IV	München 4	438	Bezirk Fürstenfeldbruck		Oberbayern		Bayern
				439	» Starnberg				
			Bad Tölz	440	» Tölz				
				441	» Wolfratshausen				
			Miesbach	442	» Miesbach				
		Rosenheim	Rosenheim	443	Stadtkr. Rosenheim				
				444	Bezirk Rosenheim				
			Aibling	445	» Aibling				
			Wasserburg (Inn)	446	» Wasserburg (Inn)				
				447	» Ebersberg				
		Traunstein	Traunstein	448	Bezirk Traunstein				
			Bad Reichenhall	449	» Berchtesgaden				
			Laufen	450	» Laufen				
			Mühldorf	451	» Mühldorf				
			Altötting	452	» Altötting				
		Landsberg	Landsberg	453	Bezirk Landsberg				
			Garmisch	454	» Garmisch-Partenkirchen				
			Weilheim	455	» Weilheim				
				456	» Schongau				
		Augsburg	Augsburg	457	Stadtkr. Augsburg – Pol.-Dir. –		Schwaben		
				458	Bezirk Augsburg				
				459	» Friedberg		Oberbayern		
				460	» Schwabmünchen				
			Dillingen (Donau)	461	» Dillingen (Donau)		Schwaben		
				462	» Günzburg				
				463	» Wertingen				
		Memmingen	Memmingen	464	Bezirk Memmingen				
				465	» Neu-Ulm				
				466	» Illertissen				
			Mindelheim	467	» Mindelheim				
				468	» Krumbach				
				469	» Kaufbeuren				
		Kempten	Kempten	470	Stadtkr. Kempten				
				471	Bezirk Kempten				
			Füssen	472	» Füssen				
				473	» Markt Oberdorf				
			Lindau (Bodensee)	474	» Lindau (Bodensee)				
			Sonthofen	475	» Sonthofen				
		Landshut	Landshut	476	Stadtkr. Landshut		Niederbayern u. Oberpfalz		
				477	Bezirk Landshut				
				478	» Rottenburg				
				479	» Mainburg				
				480	» Vilsbiburg				
				481	» Dingolfing				
			Straubing	482	Stadtkr. Straubing				
				483	Bezirk Straubing				
				484	» Mallersdorf				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch München	Passau	Passau	485	Stadtkr. Passau		Niederbayern u. Oberpfalz		Bayern
				486	Bezirk Passau				
				487	» Wegscheid				
			Vilshofen	488	» Vilshofen				
			Landau (Isar)	489	» Landau (Isar)				
			Pfarrkirchen	490	» Pfarrkirchen				
			Eggenfelden	491	» Eggenfelden				
			Griesbach	492	» Griesbach				
		Ingolstadt	Ingolstadt	493	Stadtkr. Ingolstadt		Oberbayern		
				494	Bezirk Ingolstadt				
				495	» Eichstätt		Oberfranken u. Mittelfranken		
			Neuburg (Donau)	496	» Neuburg (Donau)		Schwaben		
				497	» Donauwörth				
	Regensburg	Regensburg	Regensburg	498	Stadtkr. Regensburg		Niederbayern u. Oberpfalz		
				499	Bezirk Regensburg				
			Neumarkt (Oberpf.)	500	» Neumarkt (Oberpf.)				
				501	» Parsberg				
				502	» Beilngries				
			Kelheim	503	» Kelheim				
				504	» Riedenburg				
		Deggendorf	Deggendorf	505	Bezirk Deggendorf				
			Regen	506	» Regen				
			Grafenau	507	» Grafenau				
			Wolfstein	508	» Wolfstein				
		Cham	Cham	509	Bezirk Cham				
				510	» Waldmünchen				
			Roding	511	» Roding				
				512	» Neunburg vorm Wald				
			Viechtach	513	» Viechtach				
			Kötzting	514	» Kötzting				
				515	» Bogen				
		Weiden	Weiden	516	Stadtkr. Weiden				
				517	Bezirk Neustadt (Waldnaab)				
			Kemnath	518	» Kemnath				
			Tirschenreuth	519	» Tirschenreuth				
			Oberviechtach	520	» Oberviechtach				
			Vohenstrauß	521	» Vohenstrauß				
		Amberg	Amberg	522	Stadtkr. Amberg				
				523	Bezirk Amberg				
			Sulzbach-Rosenberg	524	» Sulzbach-Rosenberg				
			Eschenbach (Oberpf.)	525	» Eschenbach (Oberpf.)				
			Schwandorf (Bay.)	526	» Burglengenfeld				
			Nabburg	527	» Nabburg				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Nürnberg	Nürnberg I	Nürnberg 1	528a	Stadtkr. Nürnberg – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth –		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
		Nürnberg II	Nürnberg 2	529	Bezirk Nürnberg				
				530	» Lauf				
				531	» Hersbruck				
			Schwabach	532	» Schwabach				
				533	» Gunzenhausen				
				534	» Hilpoltstein				
				535	» Weißenburg (Bay.)				
		Fürth	Fürth	528b	Stadtkr. Fürth – Pol.-Dir. Nürnberg-Fürth, Pol.-Amt Fürth –				
				536	Bezirk Fürth				
			Erlangen	537	Stadtkr. Erlangen				
				538	Bezirk Erlangen				
				539	» Höchstadt (Aisch)				
				540	» Forchheim				
			Neustadt (Aisch)	541	» Neustadt (Aisch)				
				542	» Scheinfeld				
				543	» Kitzingen		Unterfranken		
		Bamberg	Bamberg	544	Stadtkr. Bamberg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				545	Bezirk Bamberg				
				546	» Ebern		Unterfranken		
			Haßfurt	547	» Haßfurt				
				548	» Hofheim (Unterfranken)				
				549	» Königshofen i. Grabfeld				
		Bad Kissingen	Bad Kissingen	550	Bezirk Kissingen				
				551	» Brückenau				
				552	» Hammelburg				
				553	» Mellrichstadt				
					Stadt Ostheim v. d. Rhön Gem. Sondheim v. d. Rhön » Stetten » Urspringen } Kreis Meiningen	713			Thüringen
				554	Bezirk Neustadt (Saale)		Unterfranken		Bayern
			Schweinfurt	555	Stadtkr. Schweinfurt				
				556	Bezirk Schweinfurt				
				557	» Gerolzhofen				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4.	5	6	7	8	9	10
Noch VII	Noch Nürnberg	Ansbach	Ansbach	558	Stadtkr. Ansbach		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				559	Bezirk Ansbach				
				560	» Rothenburg ob der Tauber				
				561	» Uffenheim				
			Dinkelsbühl	562	» Dinkelsbühl				
				563	» Feuchtwangen				
				564	» Nördlingen		Schwaben		
		Coburg	Coburg	565	Stadtkr. Coburg		Oberfranken u. Mittelfranken		
				566	Bezirk Coburg				
			Lichtenfels	567	» Lichtenfels				
				568	» Kronach				
				569	» Staffelstein				
			Sonneberg	570	Landkr. Sonneberg				Thüringen
		Bayreuth	Bayreuth	571	Stadtkr. Bayreuth		Oberfranken u. Mittelfranken		Bayern
				572	Bezirk Bayreuth				
				573	» Ebermannstadt				
				574	» Pegnitz				
			Kulmbach	575	» Kulmbach				
				576	» Stadtsteinach				
		Marktredwitz	Marktredwitz	577	Bezirk Wunsiedel				
			Selb	578	» Rehau				
			Hof	579	Stadtkr. Hof				
				580	Bezirk Hof				
			Münchberg	581	» Münchberg				
			Naila	582	» Naila				
VIII	Breslau	Breslau I	Breslau 1	583	Stadtkr. Breslau – Pol.-Präs.–		Breslau	Niederschlesien	Preußen
		Breslau II	Breslau 2						
		Breslau III	Breslau 3	584	Landkr. Breslau				
			Neumarkt	585	Kreis Neumarkt				
			Strehlen	586	» Strehlen				
		Oels	Oels	587	Kreis Oels				
				588	» Gr. Wartenberg				
			Trebnitz	589	» Trebnitz				
			Militsch	590	» Militsch				
		Brieg	Brieg	591	Stadtkr. Brieg				
				592	Landkr. Brieg				
			Ohlau	593	Kreis Ohlau				
			Namslau	594	» Namslau				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Breslau	Glatz	Glatz	595	Kreis Glatz		Breslau	Niederschlesien	Preußen
			Frankenstein (Schles.)	596	» Frankenstein (Schles.)				
			Habelschwerdt	597	» Habelschwerdt				
		Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)	598a	Stadtkr. Waldenburg (Schles.) — Pol.-Präs. —				
				598b	Gem. Hermsdorf, » Weißstein — Landkr. Waldenburg (Schles.) – Pol.-Präs. Waldenburg –	599			
				599	Landkr. Waldenburg (Schles.) ohne Gem. Hermsdorf, » Weißstein	598b			
		Schweidnitz	Schweidnitz	600	Stadtkr. Schweidnitz				
				601	Landkr. Schweidnitz				
			Reichenbach (Eulengeb.)	602	Kreis Reichenbach (Eulengeb.)				
	Oppeln	Oppeln	Oppeln	603	Stadtkr. Oppeln – Pol.-Dir. –		Oppeln	Oberschlesien	
				604	Landkr. Oppeln				
			Falkenberg (Oberschles.)	605	Kreis Falkenberg (Oberschles.)				
		Neisse	Neisse	606	Stadtkr. Neisse				
				607	Landkr. Neisse				
			Grottkau	608	Kreis Grottkau				
		Neustadt (Oberschles.)	Neustadt (Oberschles.)	609	Kreis Neustadt (Oberschles.)				
			Leobschütz	610	» Leobschütz				
		Cosel	Cosel	611	Kreis Cosel				
			Ratibor	612	Stadtkr. Ratibor				
				613	Landkr. Ratibor				
		Gleiwitz	Gleiwitz	614a	Stadtkr. Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –				
				615	Kreis Tost-Gleiwitz ohne Stadt Peiskretscham, Gem. Ackerfelde, » Alt Gleiwitz, » Wohlingen, » Haselgrund, » Gutenquell, » Laband, » Stroppendorf, » Sandwiesen, » Schakanau, » Kressengrund, » Schönwald, » Einhof, » Böhmswalde, » Bachweiler	614b			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch VIII	Noch Oppeln	Noch Gleiwitz	Noch Gleiwitz	614b	Stadt Peiskretscham Gem. Ackerfelde » Alt Gleiwitz » Wohlingen » Haselgrund » Gutenquell » Laband » Stroppendorf » Sandwiesen » Schakanau » Kressengrund » Schönwald » Einhof » Böhmswalde » Bachweiler – Kreis Tost-Gleiwitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz –	615	Oppeln	Oberschlesien	Preußen
		Beuthen	Beuthen	614c	Stadtkr. Beuthen – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Beuthen –				
				616	Kreis Beuthen-Tarnowitz ohne Gem. Bobrek-Karf » Friedrichswille » Mechtal » Klausberg » Pilzendorf » Martinau » Schomberg » Stillersfeld	614d 614e 614d			
				614d	Gem. Bobrek-Karf » Friedrichswille » Mechtal » Martinau » Schomberg » Stillersfeld – Kreis Beuthen-Tarnowitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Beuthen –	616			
				614e	Gem. Klausberg » Pilzendorf – Kreis Beuthen-Tarnowitz – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Hindenburg –	616			
		Hindenburg (Oberschles.)	Hindenburg (Oberschles.)	614f	Stadtkr. Hindenburg (Oberschles.) – Pol.-Präs. des Oberschles. Industriegebiets in Gleiwitz, Pol.-Amt Hindenburg –				
		Kreuzburg (Oberschles.)	Kreuzburg (Oberschles.)	617	Kreis Kreuzburg				
			Rosenberg (Oberschles.)	618	» Rosenberg (Oberschles.)				
				619	» Guttentag				
			Groß Strehlitz	620	» Groß Strehlitz				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Koch III	Liegnitz	Glogau	Glogau	621	Stadtkr. Glogau		Liegnitz	Niederschlesien	Preußen
				622	Landkr. Glogau				
			Fraustadt	623	Kreis Fraustadt		Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
			Grünberg (Schles.)	624	Kreis Grünberg (Schles.)		Liegnitz	Niederschlesien	
					Gem. Alt Jaromierz Hauland	116	Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	
					» Alt Obra Hauland				
					» Alt Tepperbuden				
					» Bruchdorf				
					» Droniki				
					» Friedendorf				
					» Kreutz				
					» Lupitze				
					» Neu Jaromierz Hauland				
					» Neu Tepperbuden				
					» Pfalzdorf				
					» Ruden				
					» Schenatwe				
					» Schussenze				
					» Schwenten				
					» Wilze				
			Freystadt (Niederschles.)	625	» Freystadt (Niederschles.)		Liegnitz	Niederschlesien	
		Liegnitz	Liegnitz	626	Stadtkr. Liegnitz				
				627	Landkr. Liegnitz				
				628	Kreis Lüben				
			Jauer	629	» Jauer				
		Sagan	Sagan	630	Kreis Sprottau				
			Rothenburg (Laus.)	631	» Rothenburg (Laus.)				
		Görlitz	Görlitz	632	Stadtkr. Görlitz				
				633	Landkr. Görlitz				
			Lauban	634	Kreis Lauban				
		Bunzlau	Bunzlau	635	Kreis Bunzlau				
			Löwenberg (Schles.)	636	» Löwenberg (Schles.)				
			Goldberg	637	» Goldberg				
		Hirschberg (Riesengeb.)	Hirschberg (Riesengeb.)	638	Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb.)				
			Landeshut (Schles.)	639	Kreis Landeshut (Schles.)				
				640	Landkr. Hirschberg (Riesengeb.)				
		Wohlau	Wohlau	641	Kreis Wohlau		Breslau		
			Guhrau	642	» Guhrau				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IX	Kassel	Kassel I	Kassel	643	Stadtkr. Kassel – Pol.-Präs. –		Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hofgeismar	644	Landkr. Kassel				
				645	Kreis Hofgeismar				
		Kassel II	Melsungen	646	Kreis Melsungen				
				647	» Fritzlar-Homberg				
			Witzenhausen	648	» Witzenhausen				
				649	» Heiligenstadt		Erfurt	Sachsen	
				650	» Münden		Hildesheim	Hannover	
		Korbach	Korbach	651	Kreis der Twiste		Kassel	Hessen-Nassau	
				652	» des Eisenberges				
				653	» Wolfhagen				
				654	» der Eder				
				655	» Frankenberg (Eder)				
		Marburg (Lahn)	Marburg (Lahn)	656	Stadtkr. Marburg (Lahn)				
				657	Landkr. Marburg (Lahn)				
				658	Kreis Ziegenhain				
		Hersfeld	Hersfeld	659	Kreis Hersfeld				
				660	» Hünfeld				
			Eschwege	661	» Eschwege				
				662	» Rotenburg (Hessen-Nassau)				
		Fulda	Fulda	663	Stadtkr. Fulda				
				664	Landkr. Fulda				
			Gelnhausen	665	Kreis Gelnhausen				
				666	» Schlüchtern				
			Hanau	667	Stadtkr. Hanau				
				668	Landkr. Hanau				
		Friedberg	Friedberg	669	Kreis Friedberg ohne Stadt Friedberg, » Bad Nauheim	670, 671		Oberhessen	Hessen
				670	Stadt Friedberg – Pol.-Amt –	669			
				671	» Bad Nauheim – Pol.-Amt –	669			
			Büdingen	672	Kreis Büdingen				
				673	» Schotten				
		Gießen	Gießen	674	Stadtkr. Gießen – Pol.-Dir. –				
				675	Landkr. Gießen				
			Alsfeld	676	Kreis Alsfeld				
				677	» Lauterbach				
		Wetzlar	Wetzlar	678	Kreis Wetzlar		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
			Dillenburg	679	Dillkreis				
				680	Kreis Biedenkopf				
		Siegen	Siegen	681	Stadtkr. Siegen		Arnsberg	Westfalen	
				682	Landkr. Siegen				
				683	Kreis Wittgenstein				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Kassel	Aschaffenburg	Aschaffenburg	684	Stadtkr. Aschaffenburg		Unterfranken		Bayern
				685	Bezirk Aschaffenburg				
				686	» Alzenau (Unterfr.)				
				687	» Gemünden				
				688	» Lohr				
				689	» Miltenberg				
				690	» Obernburg				
		Frankfurt (Main) I	Frankfurt (Main) 1	691	Stadtkr. Frankfurt (Main) – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	Preußen
		Frankfurt (Main) II	Frankfurt (Main) 2						
			Bad Homburg	692	Kreis Usingen				
				693	Obertaunuskreis				
					Gem. Steinbach a. Taunus (Landkr. Offenbach)	695		Starkenburg	Hessen
		Offenbach	Offenbach	694	Stadtkr. Offenbach – Pol.-Dir. –				
				695	Landkr. Offenbach ohne Gem. Steinbach a. Taunus	693			
			Dieburg	696	Kreis Dieburg				
				697	» Erbach				
	Erfurt	Mühlhausen (Thür.)	Mühlhausen (Thür.)	698	Stadtkr. Mühlhausen (Thür.)		Erfurt	Sachsen	Preußen
				699	Landkr. Mühlhausen (Thür.)				
				700	Kreis Worbis				
			Nordhausen	701	Stadtkr. Nordhausen				
				702	Kreis Grafschaft Hohenstein				
			Sondershausen	703	» Sondershausen				Thüringen
		Erfurt	Erfurt	704	Stadtkr. Erfurt – Pol.-Präs. –		Erfurt	Sachsen	Preußen
				705	Kreis Langensalza				
				706	» Weißensee ohne Gem. Mühlberg, » Röhrensee, » Wandersleben	710			
		Eisenach	Eisenach	707	Stadtkr. Eisenach				Thüringen
				708	Landkr. Eisenach Gem. Birx, » Frankenheim a. d. Rhön, » Melpers (Kreis Meiningen)	713			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch IX	Noch Erfurt	Gotha	Gotha	709	Stadtkr. Gotha				Thüringen
				710	Landkr. Gotha				
					Gem. Mühlberg » Röhrensee » Wandersleben } Kreis Weißensee	706	Erfurt	Sachsen	Preußen
			Arnstadt	711	Stadtkr. Arnstadt				Thüringen
				712	Landkr. Arnstadt				
		Meiningen	Meiningen	713	Kreis Meiningen ohne				
					Stadt Zella-Mehlis	717			
					Stadt Ostheim v. d. Rhön	553			
					Gem. Birx » Frankenheim a. d. Rhön	708			
					» Melpers » Sondheim v. d. Rhön » Stetten » Urspringen	553			
					Gem. Barchfeld (Kr. Herrschaft Schmalkalden)	717	Kassel	Hessen-Nassau	Preußen
			Hildburghausen	714	Kreis Hildburghausen				Thüringen
				715	» Schleusingen ohne		Erfurt	Sachsen	Preußen
					Stadt Suhl	716			
				716	Stadt Suhl } Kreis Schleusingen – Pol.-Dir. Suhl –	715			
			Schmalkalden	717	Kreis Herrschaft Schmalkalden ohne Gem. Barchfeld		Kassel	Hessen-Nassau	
					Stadt Zella-Mehlis (Kreis Meiningen)	713			Thüringen
X	Schleswig-Holstein – Sitz Altona –	Neumünster	Neumünster	718	Stadtkr. Neumünster		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
				719	Kreis Segeberg				
			Pinneberg	720	Kreis Pinneberg				
			Bad Oldesloe	721	» Stormarn ohne				
					Gem. Billstedt » Bramfeld » Rahlstedt » Steilshoop	740b			
				722a	Gem. Farmsen mit Berne » Gr. Hansdorf u. Schmalenbeck » Volksdorf » Wohldorf u. Ohlstedt } Hamb. Landgeb. – Pol.-Beh. Hamburg –	722f			Hamburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Schleswig-Holstein – Sitz Altona –	Rendsburg	Rendsburg	723	Kreis Rendsburg		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
			Itzehoe	724	» Steinburg				
			Heide	725	» Norderdithmarschen				
				726	» Süderdithmarschen				
		Schleswig	Schleswig	727	Kreis Schleswig				
			Flensburg	728	Stadtkr. Flensburg – Pol.-Präs. –				
					Gem. Sünderup (Teil), Landkr. Flensburg – Pol.-Präs. Flensburg –	729			
				729	Landkr. Flensburg ohne Gem. Sünderup (Teil)	728			
			Husum	730	Kreis Husum				
				731	» Süd Tondern				
				732	» Eiderstedt				
		Kiel	Kiel	733	Stadtkr. Kiel – Pol.-Präs. –				
			Eckernförde	734	Kreis Eckernförde				
		Eutin	Eutin	735	Kreis Oldenburg (Bez. Schleswig)				
				736	Landesteil Lübeck		Landesteil Lübeck		Oldenburg
				737a	Gem. Kurau (Teil), » Dissau, » Krumbeck, » Malkendorf – Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –	737c			Lübeck
			Plön	738	Kreis Plön		Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
		Lübeck	Lübeck	737b	Stadt Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –				Lübeck
			Ratzeburg	739	Kreis Herzogtum Lauenburg ohne Wohnpl. Kurslack im Achterschlag (Gem. Börnsen)	722f	Schleswig	Schleswig-Holstein	Preußen
					Gem. Hammer, » Mannhagen, » Panten, » Walksfelde, » Horst – Kreis Schönberg	88			Mecklenburg
				737c	Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck – ohne Gem. Kurau (Teil), » Dissau, » Krumbeck, » Malkendorf	737a			Lübeck
					» Schattin, » Utecht	88			
				722b	Stadt Geesthacht (Hamb. Landgebiet) – Pol.-Beh. Hamburg –	722f			Hamburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Hamburg	Hamburg I*)	Hamburg*) 1	722 e	Stadt Hamburg Buchstaben A bis G – Pol.-Beh. Hamburg –				Hamburg
		Hamburg II*)	Hamburg*) 2	722 d	Stadt Hamburg Buchstaben H bis L – Pol.-Beh. Hamburg –				
		Hamburg III*)	Hamburg*) 3	722 e	Stadt Hamburg Buchstaben S bis Z – Pol.-Beh. Hamburg –				
				722 f	Hamburgisches Landgebiet – Pol.-Beh. Hamburg – ohne				
					Stadt Cuxhaven	722 j			
					» Geesthacht	722 b			
					Gem. Berensch und Arensch	722 j			
					» Farmsen mit Berne	722 a			
					» Gr. Hansdorf und Schmalenbeck				
					» Gudendorf	722 i			
					» Holte und Spangen	722 j			
					» Moorburg	722 h			
					» Oxstedt	722 j			
					» Sahlenburg				
					» Volksdorf	722 a			
					» Wohldorf und Ohlstedt				
					Gem. Kirchwerder (Kr. Harburg)	773	Lüneburg	Hannover	Preußen
					Wohnpl. Kurslack im Achterschlag (Gem. Börnsen, Kr. Herzogt. Lauenburg)	739	Schleswig	Schleswig-Holstein	
				740 a	Stadtkr. Wandsbek – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek, Pol.-Amt Wandsbek –				
				740 b	Gem. Billstedt, » Bramfeld, » Rahlstedt, » Steilshoop – Kreis Stormarn – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek, Pol.-Amt Wandsbek –	721			
		Hamburg IV*)	Hamburg*) 4	722 g	Stadt Hamburg Buchstaben M bis R – Pol.-Beh. Hamburg –				Hamburg
				722 h	Gem. Moorburg (Hamb. Landgeb.) – Pol.-Beh. Hamburg –				
				741	Stadtkr. Harburg-Wilhelmsburg – Pol.-Dir. –		Lüneburg	Hannover	Preußen
		Hamburg V*) – Sitz Altona –	Hamburg*) 5 – Sitz Altona –	740 c	Stadtkr. Altona – Pol.-Präs. Altona-Wandsbek –		Schleswig	Schleswig-Holstein	"

*) Die Wehrüberwachung ist innerhalb des Wehrersatzbezirks Groß-Hamburg unter Wegfall der räumlichen Abgrenzung der Verwaltungsbezirke nach Waffengattungen eingeteilt.

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Hoch X	Bremen	Bremen I	Bremen 1	742	Stadt Bremen } – Pol.-Dir. Landkr. Bremen } Bremen –				Bremen
				743	Stadt Vegesack–Bremisches Amt –				
		Bremen II	Bremen 2	744	Kreis Osterholz		Stade	Hannover	Preußen
			Verden	745	» Verden				
				746	» Rotenburg (Hann.)				
		Stade	Stade	747	Kreis Stade				
				748	» Bremervörde				
				749	» Land Hadeln				
				722i	Gem. Gudendorf (Hamb. Landgeb.) – Pol.-Beh. Hamburg –	722f			Hamburg
		Wesermünde	Wesermünde	750	Stadtkr. Wesermünde		Stade	Hannover	Preußen
				751	Landkr. Wesermünde				
				722j	Stadt Cuxhaven; Gem. Berensch und Arensch; » Holte und Spangen; » Oxstedt; » Sahlenburg – Hamb. Landgebiet – Pol.-Beh. Hamburg –	722f			Hamburg
				752	Stadt Bremerhaven – Bremisches Amt –				Bremen
		Oldenburg (Oldb.) I	Cloppenburg	753	Amt Cloppenburg		Landesteil Oldenburg		Oldenburg
				754	» Vechta				
			Delmenhorst	755	Stadtkr. Delmenhorst				
				756	Amt Oldenburg (Oldb.)				
		Oldenburg (Oldb.) II	Oldenburg (Oldb.)	757	Stadtkr. Oldenburg (Oldb.)				
				758	Amt Ammerland				
			Varel	759	Amt Wesermarsch				
					Wohnpl. Eckwarderhörn (Stadtkr. Wilhelmshaven) – Pol.-Dir. Wilhelmshaven –	761	Aurich	Hannover	Preußen
				760	Amt Friesland		Landesteil Oldenburg		Oldenburg
			Wilhelmshaven	761	Stadtkr. Wilhelmshaven – Pol.-Dir. – ohne Wohnpl. Eckwarderhörn	759	Aurich	Hannover	Preußen
				762	» Rüstringen		Landesteil Oldenburg		Oldenburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch X	Noch Bremen	Aurich	Aurich	763	Kreis Aurich		Aurich	Hannover	Preußen
				764	» Wittmund				
			Emden	765	Stadtkr. Emden				
				766	Kreis Norden				
			Leer	767	» Leer				
		Nienburg (Weser)	Nienburg (Weser)	768	Kreis Nienburg (Weser)		Hannover		
				769	» Grafschaft Diepholz				
			Syke	770	» Grafschaft Hoya				
					Gem. Ahsen-Otzen » Bahlum » Dibbersen-Donnerstedt » Eißel » Emtinghausen » Holtorf-Lunsen » Horstedt » Thedinghausen » Werder } Kreis Braunschweig	781			Braunschweig
		Lüneburg	Lüneburg	771	Stadtkr. Lüneburg		Lüneburg	Hannover	Preußen
				772	Landkr. Lüneburg				
			Harburg	773	Kreis Harburg ohne Gem. Kirchwerder	722f			
			Soltau	774	» Soltau				
				775	» Fallingbostel				
XI	Hannover	Hannover I	Hannover 1	776	Stadtkr. Hannover – Pol.-Präs. –		Hannover	Hannover	Preußen
		Hannover II	Hannover 2	777	Landkr. Hannover				
				778	Kreis Springe				
				779	» Neustadt a. Rübenberge				
		Braunschweig	Braunschweig	780	Stadtkr. Braunschweig – Pol.-Präs. –				Braunschweig
				781	Landkr. Braunschweig ohne Gem. Neuölsburg » Ölsburg	793			
					» Ahsen-Otzen » Bahlum » Dibbersen-Donnerstedt » Eißel » Emtinghausen » Holtorf-Lunsen » Horstedt » Thedinghausen » Werder	770			

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Noch Braunschweig	Noch Braunschweig	782	Kreis Helmstedt				Braunschweig
					ohne				
					Flecken Calvörde Gem. Berenbrock » Dorst » Elsebeck » Jeseritz » Lösseritz » Parleib » Uthmöden » Velsdorf » Zobbenitz	813			
			Wolfenbüttel	783	Kreis Wolfenbüttel				
					ohne				
					Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode	786			
		Goslar	Goslar	784	Stadtkr. Goslar		Hildesheim	Hannover	Preußen
				785	Landkr. Goslar				
					Gem. Ostharingen (Kr. Gandersheim)	788			Braunschweig
				786	Kreis Zellerfeld		Hildesheim	Hannover	Preußen
					Stadt Bad Harzburg Gem. Bettingerode » Bündheim » Harlingerode » Oker » Schlewecke » Westerode (Kreis Wolfenbüttel)	783			Braunschweig
			Holzminden	787	Kreis Holzminden				
					Stadt Bodenwerder, Gem. Pegestorf (Kreis Hameln-Pyrmont)	795	Hannover	Hannover	Preußen
				788	Kreis Gandersheim				Braunschweig
					ohne				
					Flecken Bodenburg Gem. Östrum	792			
					» Ostharingen	785			
		Hildesheim	Hildesheim	789	Stadtkr. Hildesheim		Hildesheim	Hannover	Preußen
				790	Landkr. Hildesheim				
				791	Kreis Marienburg (Hann.)				
				792	» Alfeld				
					Flecken Bodenburg, Gem. Östrum (Kreis Gandersheim)	788			Braunschweig
				793	Kreis Peine		Hildesheim	Hannover	Preußen
					Gem. Neuölsburg, » Ölsburg (Landkr. Braunschweig)	781			Braunschweig

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XI	Noch Hannover	Hameln	Hameln	794	Stadtkr. Hameln		Hannover	Hannover	Preußen
				795	Kreis Hameln-Pyrmont ohne Stadt Bodenwerder, Gem. Pegestorf	787			
				796	» Grafschaft Schaumburg ohne Gem. Schöttlingen	361			
		Göttingen	Göttingen	797	Stadtkr. Göttingen		Hildesheim		
				798	Landkr. Göttingen				
			Osterode (Harz)	799	Kreis Osterode (Harz)				
				800	» Duderstadt				
			Northeim	801	» Northeim				
				802	» Einbeck				
		Celle	Celle	803	Stadtkr. Celle		Lüneburg		
				804	Landkr. Celle				
				805	Kreis Gifhorn				
				806	» Burgdorf				
			Uelzen	807	» Uelzen				
	Magdeburg	Stendal	Stendal	808	Stadtkr. Stendal		Magdeburg	Sachsen	
				809	Landkr. Stendal				
			Salzwedel	810	Kreis Dannenberg		Lüneburg	Hannover	
				811	» Salzwedel		Magdeburg	Sachsen	
			Osterburg	812	» Osterburg				
			Gardelegen	813	» Gardelegen				
					Flecken Calvörde, Gem. Berenbrock, » Dorst, » Elsebeck, » Jeseritz, » Lössewitz, » Parleib, » Uthmöden, » Velsdorf, » Zobbenitz (Kreis Helmstedt)	782			Braunschw
		Magdeburg I	Magdeburg 1	814	Stadtkr. Magdeburg-Pol.-Präs.-		Magdeburg	Sachsen	Preußen
		Magdeburg II	Magdeburg 2	815	Kreis Jerichow I				
					Gem. Dornburg, » Gödnitz (Landkr. Zerbst)	834			Anhalt
			Burg	816	Stadtkr. Burg		Magdeburg	Sachsen	Preußen
				817	Kreis Jerichow II				
			Schönebeck	818	Kreis Calbe (Saale)				
					Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen (Landkr. Bernburg)	836			Anhalt

ehr-eis-m-ndo	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
och XI	Noch Magdeburg	Magdeburg III	Magdeburg 3	819	Kreis Neuhaldensleben		Magdeburg	Sachsen	Preußen
				820	» Wolmirstedt				
			Oschersleben (Bode)	821	» Oschersleben (Bode)				
				822	» Wanzleben				
					Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben } Landkr. Ballenstedt	829			Anhalt
		Halberstadt	Halberstadt	823	Stadtkr. Halberstadt		Magdeburg	Sachsen	Preußen
				824	Kreis Wernigerode ohne Forst Gutsbez. Regenstein	828			
			Quedlinburg	825	Stadtkr. Quedlinburg				
				826	Landkr. Quedlinburg				
				827	Stadtkr. Aschersleben				
				828	Kreis Blankenburg				Braunschweig
					Forst Gutsbezirk Regenstein (Kr. Wernigerode)	824	Magdeburg	Sachsen	Preußen
				829	Landkr. Ballenstedt ohne Stadt Großalsleben, Gem. Alikendorf, » Kleinalsleben	822			Anhalt
					» Tilkerode	157			
		Dessau	Dessau	830	Stadtkr. Dessau — Pol.-Präs. —				
			Köthen	831	» Köthen				
				832	Landkr. Dessau-Köthen				
					Gem. Möst b. Schierau, » Priorau, » Schierau, » Pösigk, » Repau } Kreis Bitterfeld	154	Merseburg	Sachsen	Preußen
					» Löbnitz a. Linde (Saalkreis)	153			
			Zerbst	833	Stadtkr. Zerbst				Anhalt
				834	Landkr. Zerbst ohne Gem. Dornburg, » Gödnitz	817			
			Bernburg	835	Stadtkr. Bernburg				
				836	Landkr. Bernburg ohne Gem. Großmühlingen, » Kleinmühlingen	818			
II	Koblenz	Trier I	Trier	837	Stadtkr. Trier		Trier	Rheinprovinz	Preußen
				838	Landkr. Trier				
			Saarburg	839	Kreis Saarburg				
				840	» Merzig-Wadern [Rest]				
			Birkenfeld	841	» St. Wendel-Baumholder [Rest]				
				842	Landesteil Birkenfeld		Landesteil Birkenfeld		Oldenburg

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Koblenz	Trier II	Bitburg	843	Kreis Bitburg		Trier	Rheinprovinz	Preußen
			Prüm	844	» Prüm				
				845	» Daun				
			Wittlich	846	» Wittlich				
				847	» Bernkastel				
		Koblenz I	Koblenz	848	Stadtkr. Koblenz – Pol.-Präs. –		Koblenz		
					Stadt Ehrenbreitstein Gem. Arenberg » Arzheim » Horchheim » Immendorf » Kapellen-Stolzenfels » Metternich » Neudorf » Niederberg » Pfaffendorf » Urbar	849			
				849	Landkr. Koblenz ohne die vorgenannten Gemeinden	848			
			Neuwied	850	Kreis Neuwied				
			Altenkirchen	851	» Altenkirchen				
		Koblenz II	Ahrweiler	852	Kreis Ahrweiler				
			Mayen	853	» Mayen				
			Kochem	854	» Kochem				
				855	» Zell (Mosel)				
		Kreuznach	Kreuznach	856	Kreis Kreuznach				
			St. Goar	857	» St. Goar				
				858	» Simmern				
		Wiesbaden	Wiesbaden	859	Stadtkr. Wiesbaden – Pol.-Präs. –		Wiesbaden	Hessen-Nassau	
				860	Rheingaukreis				
				861	Untertaunuskreis				
				862	Main-Taunuskreis				
		Limburg (Lahn)	Limburg (Lahn)	863	Kreis Limburg (Lahn)				
				864	Oberlahnkreis				
			Westerburg	865	Oberwesterwaldkreis				
				866	Unterwesterwaldkreis				
			Diez	867	Unterlahnkreis				
				868	Kreis St. Goarshausen				
		Mainz	Mainz	869	Stadtkr. Mainz – Pol.-Dir. –			Rheinhessen	Hessen
				870	Landkr. Mainz ohne Gem. Gonsenheim Gem. Gonsenheim (Landkr. Mainz) – Pol.-Dir. Mainz –				
				871	Kreis Bingen				
		Worms	Worms	872	Stadtkr. Worms – Pol.-Dir. –				
				873	Landkr. Worms				
			Alzey	874	Kreis Alzey				
				875	» Oppenheim				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Koblenz	Darmstadt	Darmstadt	876	Stadtkr. Darmstadt – Pol.-Dir. –			Starkenburg	Hessen
				877	Landkr. Darmstadt				
				878	Kreis Groß Gerau				
			Bensheim	879	» Bensheim				
	Mannheim	Saarlautern	Saarlautern	880	Kreis Saarlautern			Saarland	
				881	» Merzig				
		Saarbrücken	Saarbrücken	882a	Stadtkr. Saarbrücken – Pol.-Präs. –				
					Gem. Altenkessel » Bischmisheim » Brebach » Bübingen » Dudweiler » Fechingen » Friedrichsthal » Fürstenhausen » Geislautern » Gersweiler » Güdingen » Klarenthal » Scheidt » Sulzbach » Völklingen » Wehrden	Landkreis Saarbrücken – Pol.-Präs. Saarbrücken –	883		
				883	Landkr. Saarbrücken ohne die vorgenannten Gemeinden	882a			
			St. Wendel	884	Kreis St. Wendel				
				885	» Ottweiler ohne die untengenannten Gemeinden				
			Neunkirchen	882b	Stadt Neunkirchen Gem. Heiligenwald » Landsweiler » Merchweiler » Wemmetsweiler » Wiebelskirchen	Kreis Ottweiler – Pol.-Präs. Saarbrücken –	885		
					» Elversberg » Spiesen	Kreis Ottweiler	885		
		Zweibrücken	Zweibrücken	886	Stadtkr. Zweibrücken – Staats-Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				887	Bezirk Zweibrücken				
			St. Ingbert	888	Kreis St. Ingbert			Saarland	
				889	» Homburg				
			Pirmasens	890	Stadtkr. Pirmasens		Pfalz		Bayern
				891	Bezirk Pirmasens				
		Kaiserslautern	Kaiserslautern	892	Stadtkr. Kaiserslautern – Pol.-Dir. –				
				893	Bezirk Kaiserslautern				
			Kirchheimbolanden	894	» Kirchheimbolanden				
				895	» Rockenhausen				
			Kusel	896	» Kusel				

Wehrkreiskommando	Wehrersatzinspektion	Wehrbezirkskommando	Wehrmeldeamt	Nr.	Verwaltungsbezirk	Siehe Nr.	Regierungsbezirk	Provinz	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Noch XII	Noch Mannheim	Speyer	Speyer	897	Stadtkr. Speyer – Staats-Pol.-Amt –		Pfalz		Bayern
				898	Bezirk Speyer				
				899	» Germersheim				
			Landau (Pfalz)	900	» Landau (Pfalz)				
				901	» Bergzabern				
			Neustadt (Haardt)	902	Stadtkr. Neustadt (Haardt)				
				903	Bezirk Neustadt (Haardt)				
		Ludwigshafen (Rhein)	Ludwigshafen (Rhein)	904	Stadtkr. Ludwigshafen (Rhein) – Pol.-Dir. –				
				905	Bezirk Ludwigshafen (Rhein)				
			Frankenthal	906	Stadtkr. Frankenthal				
				907	Bezirk Frankenthal				
		Mannheim I	Mannheim 1	908	Stadtkr. Mannheim – Pol.-Präs. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
		Mannheim II	Mannheim 2	909	Amtsbez. Mannheim				
			Heppenheim	910	Kreis Heppenheim ohne Stadt Bad Wimpfen	915		Starkenburg	Hessen
					Gem. Darsberg, » Grein, » Hirschhorn, » Igelsbach, » Langenthal, » Neckarsteinach	912			
		Heidelberg	Heidelberg	911	Stadtkr. Heidelberg – Pol.-Dir. –		Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
				912	Amtsbez. Heidelberg				
					Gem. Darsberg, » Grein, » Hirschhorn, » Igelsbach, » Langenthal, » Neckarsteinach (Kreis Heppenheim)	910		Starkenburg	Hessen
			Bruchsal	913	Amtsbez. Bruchsal		Landeskommissärbezirk Karlsruhe		Baden
			Mosbach	914	Amtsbez. Mosbach		Landeskommissärbezirk Mannheim		
					Kondominat Gemark. Bernbronn				
					» Finkenhof (Stadt Bad Wimpfen, Kr. Heppenheim)	915		Starkenburg	Hessen
				915	Amtsbez. Sinsheim ohne Gem. Schluchtern	298	Landeskommissärbezirk Mannheim		Baden
					Stadt Bad Wimpfen (Kr. Heppenheim) ohne Gemark. Finkenhof	910 / 914		Starkenburg	Hessen

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

851

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1936 | Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 36	**Gesetz über Weitergeltung des Pachtnotrechts**	851
10. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichsversicherungsamt und beim Reichsversorgungsgericht	852
28. 9. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit	852
29. 9. 36	Dritte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	852
	Druckfehlerberichtigung	852

Im Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 25. September 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken zu den Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Bekanntmachung zum Warenzeichengesetz über amtliche Prüf- und Gewährzeichen.

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 1. Oktober 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zu dem deutsch-rumänischen Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs. — Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (Beitritt Ägyptens). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt Ägyptens).

Gesetz über Weitergeltung des Pachtnotrechts.
Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) sowie der hierzu erlassenen Vorschriften wird bis zum 30. September 1937 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die im § 1 genannten reichsrechtlichen Vorschriften im Saarland in Kraft.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichsversicherungsamt und beim Reichsversorgungsgericht.

Vom 10. September 1936.

I.

Ich verleihe den ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, den Mitgliedern des Reichsversorgungsgerichts und den Hilfsrichtern beider Behörden das Hoheitszeichen, das auf der rechten Brustseite der Robe anzubringen ist.

II.

Ich ermächtige den Reichsarbeitsminister, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Nürnberg, den 10. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit.

Vom 28. September 1936.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird verordnet:

Die Veränderungen in der Verzinsung von Hypotheken und Grundschulden, die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 in Verbindung mit der Verordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) eingetreten sind, werden auf Antrag gebührenfrei in das Grundbuch eingetragen.

Berlin, den 28. September 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Dritte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz.

Vom 29. September 1936.

Auf Grund des § 23 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Kostenrechnungen

(1) Die Vorschrift des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz vom 14. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 553) befreit nicht von den weitergehenden Nachweisen, die erforderlich sind, wenn von den Vorschriften des § 17 Abs. 3 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Lohnausrüstung wird von der Vorschrift des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung befreit. Weitere Ausnahmen und die Festsetzung anderer Gliederungen der Kostenrechnungen einzelner Wirtschaftszweige behalte ich mir vor.

§ 2

Sperrvorschriften

Anträge auf Betriebserweiterung oder Neuerrichtung von Betrieben oder Unternehmen (§§ 13, 14 des Gesetzes) sind bei dem Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Dieses kann die Anträge ablehnen. § 12 des Gesetzes findet Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Druckfehlerberichtigung

In den Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr) vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) muß es in der letzten Zeile des § 17 statt „, Reichsgesetzbl. I S. 36)." richtig heißen: „, Reichsgesetzbl. I S. 736)."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1936	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 36	**Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte**	853
30. 9. 36	**Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register**	853
30. 9. 36	**Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen**	854
30. 9. 36	**Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen**	854
30. 9. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	857
30. 9. 36	Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit	859

Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Verfahren vor den Parteigerichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können Zeugen und Sachverständige durch Parteirichter, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Fähigkeit zum Richteramt haben, vereidigt werden.

Ein solcher Eid steht dem vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleisteten Eid gleich.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung die Einsichtnahme in die von den Gerichten geführten öffentlichen Bücher, Register oder Verzeichnisse, in gerichtliche Akten und zu den Akten eingereichte Schriftstücke allgemein oder im Einzelfall zu versagen oder zu beschränken, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist. Dies gilt auch, soweit nach gesetzlicher Vorschrift ein Recht auf die Einsicht besteht.

§ 2

Soweit das Recht zur Einsichtnahme gemäß § 1 ausgeschlossen oder beschränkt ist, können auch Abschriften aus den Büchern, Registern, Verzeichnissen, Akten und Schriftstücken nicht verlangt werden.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Steht einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft ein Anspruch auf einen Anliegerbeitrag zu, der nach den landesrechtlichen Vorschriften öffentliche Grundstückslast ist, so kann die berechtigte Körperschaft durch eine an den Beitragsschuldner gerichtete Verfügung den Anliegerbeitrag in der Weise stunden, daß er als Anliegerrente zu entrichten ist.

(2) In der Verfügung sind die Laufzeit der Anliegerrente, die höchstens zehn Jahre betragen darf, sowie die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Rentenleistungen zu bestimmen; die zugebilligte Zahlungsweise ist ausdrücklich als Anliegerrente zu bezeichnen.

§ 2

Die Rentenleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen gleich. In der Zwangsversteigerung genießen demnach nur die laufenden Teilbeträge sowie die Rückstände aus den letzten zwei Jahren vor der Beschlagnahme das Vorrecht der Rangklasse 3 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 3

Tritt nach der Bewilligung einer Anliegerrente eine Änderung in der Person des Beitragsschuldners ein, so wird die Heranziehung des neuen Beitragsschuldners zu der einzelnen Rentenleistung durch die Verjährungsvorschriften nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung noch nicht länger als ein Jahr fällig ist.

§ 4

(1) Hat eine Körperschaft, der ein Anspruch auf einen Anliegerbeitrag zusteht, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Grundstückseigentümer oder einem Grundstücksgläubiger gegenüber auf das Recht aus der öffentlichen Grundstückslast verzichtet, so ist der Verzicht wirksam, wenn für den Anspruch auf den Anliegerbeitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Sicherungshypothek eingetragen worden ist.

(2) Wirksam ist ferner eine Erklärung der berechtigten Körperschaft, durch die einem Grundstücksgläubiger der Vorrang vor dem Recht aus der öffentlichen Grundstückslast eingeräumt wird, wenn die Erklärung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Grundstückseigentümer oder dem Grundstücksgläubiger gegenüber abgegeben worden ist.

§ 5

Dieses Gesetz gilt bis zur reichsrechtlichen Regelung des Anliegerrechts. Den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens bestimmt hiernach der Reichsarbeitsminister.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Zollinland erzeugte oder aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführte Garten- und Weinbauerzeugnisse der im § 2 Abs. 1 genannten Arten dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Garten- und Weinbauerzeugnisse von der Reichsstelle einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Als Garten- und Weinbauerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs mit Ausnahme von Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee- und Wundkleesamen;

2. Kümmel, frisch oder getrocknet, aus Nr. 22 des Zolltarifs;
3. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, in der Zeit vom 1. April bis 31. August;
4. Küchengewächse (Gemüse und eßbare Kräuter, Pilze, Wurzeln und dergleichen)
   der Nrn. 33 und 34 des Zolltarifs mit Ausnahme von Mate (Paraguaytee) und Apalachentee,
   der Nrn. 35 und 36 des Zolltarifs,
   der Nr. 37 des Zolltarifs mit Ausnahme der unter diese Tarifnummer fallenden Speisebohnen, Erbsen, Kartoffeln und Sämereien zum Genuß;
5. lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei der Nrn. 38 bis 44 des Zolltarifs;
6. Obst der Nrn. 45 bis 49 des Zolltarifs;
7. Südfrüchte, auch Südfruchtschalen,
   der Nrn. 50 und 51 des Zolltarifs mit Ausnahme von frischen Mandeln,
   der Nr. 52 des Zolltarifs,
   der Nrn. 53 und 54 des Zolltarifs mit Ausnahme von getrockneten Mandeln,
   der Nr. 55 des Zolltarifs mit Ausnahme von Johannisbrot, Pinienkernen und Kastanien,
   der Nrn. 56 und 57 des Zolltarifs mit Ausnahme von Kokosnüssen,
   der Nr. 58 des Zolltarifs;
8. Säfte von Früchten aus Nr. 59 des Zolltarifs;
9. Renntierflechte aus Nr. 72 des Zolltarifs;
10. Rübensaft aus Nr. 176 des Zolltarifs;
11. Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt, der Nr. 180 des Zolltarifs,
   Most von Trauben, ohne oder mit Zuckerzusatz eingekocht oder sonst eingedickt, auch entkeimt; Rosinenextrakt; griechischer Sekt der Nr. 181 des Zolltarifs,
   Weine mit Heilmittelzusätzen und andere zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker, der Nr. 182 des Zolltarifs,
   Obstwein, in Gärung begriffener Obstmost und andere gegorene, dem Weine ähnliche Getränke aus Fruchtsäften, aus Nr. 183 des Zolltarifs,
   Schaumwein der Nr. 184 des Zolltarifs;
12. Pektin (Trockenpektin), auch mit anderen Stoffen vermischt, soweit es nicht nach der Anmerkung zu Nr. 212 des Zolltarifs zu gewerblichen Zwecken zollfrei abgelassen wird, aus Nr. 212 des Zolltarifs;
13. Säfte von Früchten, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der Gallerten von Früchten (Gelees, eingedickte Säfte von Früchten), aus Nrn. 213 und 214 des Zolltarifs;
14. Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt, der Nr. 215 des Zolltarifs;
15. Früchte (mit Ausnahme von Oliven), Küchengewächse, Sämereien und Südfruchtschalen, für den feineren Tafelgenuß zubereitet, soweit als die Zubereitungen aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 1, 2, 4, 6 oder 7 genannten Arten bestehen, aus Nr. 216 des Zolltarifs;
16. Nahrungs- und Genußmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 oder 13 genannten Arten bestehen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne Arten der im Abs. 1 genannten Garten- und Weinbauerzeugnisse den Beschränkungen dieses Gesetzes dauernd oder zeitweise, ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und daß bestimmte Arten des Verkehrs den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegen.

§ 3

(1) Wer diesem Gesetz unterliegende, im Zollinland erzeugte Garten- oder Weinbauerzeugnisse in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Garten- oder Weinbauerzeugnisse zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Das gleiche gilt für den, der im Zollinland Garten- oder Weinbauerzeugnisse, die er im eigenen Betriebe gewonnen hat, gewerbsmäßig weiterverarbeiten will. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 2 zulassen.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Garten- oder Weinbauerzeugnissen zum freien Verkehr ist erst nach der Übernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Einführender im Sinne dieser Vorschriften ist derjenige, der nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4

(1) Die Reichsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Garten- und Weinbauerzeugnisse nicht verpflichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Garten- und Weinbauerzeugnisse übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Zollinland weder in den Verkehr gebracht noch im Betriebe dessen, der sie der Reichsstelle angeboten hat, verarbeitet oder sonst verwertet werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle, unbeschadet der Vorschrift des § 10, die Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Übernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6

Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

§ 7

Die Überschüsse der Reichsstelle, die sich aus der Übernahme und der Abgabe der aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführten Garten- und Weinbauerzeugnisse ergeben, fließen in die Reichskasse. Die Verwendung der sonstigen Überschüsse der Reichsstelle regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, der Reichsminister der Finanzen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Auf Ersatz von Schäden, die sich aus Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

(1) Wer den Vorschriften der § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des § 8 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 30. September 1936.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Errichtung einer Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse mit dem Sitz in Berlin errichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorsitzenden und regelt seine Stellvertretung.

§ 2

Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden oder durch zwei Stellvertreter.

§ 3

Die Geschäftsführung liegt dem Vorsitzenden ob, der nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu handeln hat. Die Einrichtung und Geschäftsführung der Reichsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

§ 4

Das Vermögen der Reichsstelle fällt im Fall ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Die Reichsstelle ist berechtigt, von allen Betrieben, die Garten- oder Weinbauerzeugnisse in den Verkehr bringen, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

Inländische Garten- und Weinbauerzeugnisse

Zum § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 6

Den Beschränkungen des Gesetzes unterliegen bis auf weiteres die vom inländischen Erzeuger in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse mit Rücksicht auf die für sie durchgeführte Marktordnung nicht. Für diese Erzeugnisse gilt § 1 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend.

Erleichterungen bei der Einfuhr

§ 7

Die im § 14 Abs. 1 genannten Waren dürfen beim Eingang aus dem Zollausland oder den Zollausschlußgebieten ohne Übernahme in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeführt werden:

1. wenn sie auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 7 oder 8 des Zolltarifgesetzes vom Zoll befreit bleiben,
2. wenn sie auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr Zollfreiheit genießen,
3. wenn sie in kleinen Mengen für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf von Personen, die im Grenzbezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, eingeführt werden und nach den Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren devisenmäßig nicht behandelt werden,
4. wenn sie zum Verkauf auf Märkten im Grenzbezirk eingeführt werden und der Verkaufswert der Waren 50 Reichsmark nicht übersteigt,
5. wenn sie auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut Zollfreiheit genießen,
6. wenn für sie aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung gewährt wird.

Ausländische Garten- und Weinbauerzeugnisse

§ 8 Zum § 3 des Gesetzes

(1) Der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Nachweis der Übernahme durch die Reichsstelle ist durch einen Übernahmeschein, dessen Muster der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen vorschreibt, zu erbringen. In dem Übernahmeschein kann unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 angeordnet werden, daß die Waren nur in einem bestimmten Gebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Der Übernahmeschein (Abs. 1) berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Waren innerhalb der darin angegebenen Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des sich aus dem Übernahmeschein ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis in den freien Verkehr des Zollinlandes zu überführen. Der Unterschiedsbetrag wird bei zollfreien und solchen Waren, für die der Zoll 6 Reichsmark für den Doppelzentner nicht übersteigt, nach dem Rohgewicht, im übrigen nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist.

(3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrages mit Zollbegleitschein II ist zulässig. Im Zollbegleitschein II ist der Betrag des geschuldeten Unterschiedsbetrages anzugeben. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrages finden die Vorschriften über Sicherheitsleistung in dem für Zollbegleitscheine II geltenden Verfahren sinngemäße Anwendung.

§ 9

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Garten- oder Weinbauerzeugnisse, die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß ausgelagert werden, sind zollamtlich abzufertigen; hierbei ist die Einbeziehung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis in die Schlußabrechnung gemäß § 16 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs ausgeschlossen.

(2) Auf dem Übernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge nach Gewicht, ferner die Art und Nummer des Zollabfertigungspapieres, den Ort und Tag der Abfertigung sowie den erhobenen oder mit Zollbegleitschein II überwiesenen Unterschiedsbetrag unter Namensbeischrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Gewichtsmenge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Gesamtmenge um mehr als 25 Kilogramm übersteigt. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schlusse jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.

§ 10

Der nach § 8 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der Zollkasse des abfertigenden Hauptzollamtes oder Zollamtes oder des Begleitscheinempfangsamtes einzuzahlen.

§ 11

Beim Antrag auf Ausstellung eines Übernahmescheines ist anzugeben, in welchem Wirtschaftsbezirk die Waren in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Übernahmescheine gelten unbeschadet der Bestimmung im § 8 nur für den Wirtschaftsbezirk, für den sie ausgestellt sind.

§ 12

Die Übernahmescheine sind von der Reichsstelle mit fortlaufenden Nummern zu versehen und schriftlich in einem Kontrollbuch festzulegen.

§ 13 Zum § 5 des Gesetzes

(1) Übernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Waren ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt der Preis, der bei der Preisnotierung für Waren der betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft festgestellt wird oder der zur Zeit der Übernahme handelsüblich ist.

(2) Abgabepreis ist der Preis, der sich für Inlandware der gleichen oder ähnlichen Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festzusetzenden Gebühr.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann eine andere Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

§ 14 Zum § 11 des Gesetzes

(1) Das Gesetz tritt für die nachstehenden Waren am 1. November 1936 in Kraft:

1. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeführt werden;
2. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Tomaten, Salat, Zwiebeln, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs;

3. Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 36 des Zolltarifs;
4. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Salat, Zwiebeln, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs;
5. Bananen der Nr. 50 des Zolltarifs;
6. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;
7. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs;
8. Küchengewächse der in der vorstehenden Ziffer 2 genannten Arten und Südfrüchte der in den vorstehenden Ziffern 5 und 6 genannten Arten in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für die übrigen Arten von Garten- und Weinbauerzeugnissen bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Übergangsvorschriften

§ 15

Die vor dem 1. November 1936 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, den Beschränkungen des Gesetzes unterliegenden Waren gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit.

Vom 30. September 1936.

Zur Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit — Gesetz vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524), Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 794), § 2 des Gesetzes über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860), § 7 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) — wird auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1933, des § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1935 und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) verordnet:

Artikel 1

(1) Die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit wird auch bei den für die Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937 geschuldeten Zinsen gewährt.

(2) Der Kapitalbetrag der Forderung erhöht sich nicht um den Betrag der Zinserleichterung. Zusatzforderungen und Zusatzhypotheken entstehen nicht. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) gilt nicht für die für die Zeit nach dem 30. September 1934 durchgeführte Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 794) gelten sinngemäß, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

(1) Bei Entschuldungsbetrieben wird die Zinserleichterung bei den für die Zeit vom 1. Oktober 1936 an geschuldeten Zinsen ohne zeitliche Beschränkung durchgeführt. Für die Berechnung der im § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1933 bezeichneten Zinsbeträge

ist von dem ersten auf den 30. September 1936 folgenden Zinsabschnitt an nicht mehr der ursprüngliche Kapitalbetrag der Forderung, sondern nur noch der jeweils ungetilgte Darlehnsrest maßgebend. Für die Berechnung der von dem Betriebsinhaber zu erbringenden Jahresleistung ist von dem ersten auf den 30. September 1936 folgenden Zinsabschnitt an der zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Darlehnsbetrag zugrunde zu legen; die Kreditanstalt hat den für den Schuldner aufgestellten Tilgungsplan entsprechend abzuändern. Für die Änderung des Tilgungsplans bedarf es der Zustimmung des Schuldners und der Eintragung im Grundbuch nicht. Das Grundstück haftet bis zur völligen Entrichtung der sich aus dem neuen Tilgungsplan ergebenden Leistungen. Wird das Entschuldungsverfahren erst nach dem im Satz 3 genannten Zeitpunkt eröffnet, so tritt für die Aufstellung und die Wirkungen des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes der Eröffnung des Verfahrens, soweit es sich um die der Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit unterliegende Forderung oder Grundschuld handelt.

(2) Soweit es sich um Forderungen der im § 1 Abs. 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 20. Juli 1933 bezeichneten Art handelt, findet Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist jedoch verpflichtet, den Betriebsinhaber so zu stellen, wie er stände, wenn auch für ihn der Tilgungsplan nach Abs. 1 Satz 3 geändert würde. Abs. 1 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 gelten nicht bei den Deckungswerten der von der Schlesischen Landschaft zur Deckung der sogenannten Blair-Anleihe ausgegebenen Pfandbriefe. Für die hierzu gehörigen Hypotheken und Grundschulden gilt vom 1. Oktober 1936 ab die in dem Gesetz vom 31. Juli 1935 für den landwirtschaftlichen Inlandskredit getroffene Regelung. Ein Auslandszinszuschlag darf nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1936	Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 36	**Gesetz über den Haushalts- (Stellen-) Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes**	861
5. 10. 36	Berichtigung	863

Gesetz über den Haushalts- (Stellen-) Plan des Reichskriegsgerichts und über die siebenundzwanzigste Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Haushalt des Reichskriegsministeriums werden im Einzelplan VIII für das Reichskriegsgericht folgende Planstellen neu geschaffen:

Besoldungsgruppe C 1: 1 Präsident des Reichskriegsgerichts (General oder Admiral mit dem Range und in der Dienststellung eines kommandierenden Generals).

Er erhält eine Dienstwohnung mit Repräsentationsräumen und mit Geräteausstattung;

» C 3: 1 Generalmajor (Konteradmiral),
» C 4: 2 Obersten (Kapitäne zur See),
» C 5: 2 Oberstleutnante (Fregattenkapitäne),
} als Offizierrichter;

» C 6: 3 Majore (Korvettenkapitäne); davon zwei als Offizierrichter, einer als Adjutant des Präsidenten;

» B 5: 1 Oberreichskriegsanwalt;

» B 6: 2 Senatspräsidenten.

Sie erhalten eine unwiderrufliche pensionsfähige Zulage von 1 000 *RM*;

» B 7a: 7 Reichskriegsgerichtsräte (unter Übertragung einer Stelle vom Einzelplan IX Kapitel 2, Titel 1);

3 Reichskriegsanwälte;

» A 2d: 2 Amtsräte;

» A 4b1: 10 Reichskriegsgerichtsoberinspektoren;

» A 7a: 3 Reichskriegsgerichtssekretäre;

» A 10a: 1 Oberbotenmeister.

Er erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM* und eine Dienstwohnung;

5 Reichskriegsgerichtswachtmeister;

1 Maschinist (unter Übertragung der Stelle vom Einzelplan VI Kapitel 4, Titel 1).

Er erhält eine Dienstwohnung.

§ 2

Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung unter „Oberinspektoren, technische und nichttechnische" hinter „Marineoberintendanturinspektoren":
„Reichskriegsgerichtsoberinspektoren";

b) bei Besoldungsgruppe 4c 2. Abteilung unter „Inspektoren, technische und nichttechnische" hinter „Marineintendanturinspektoren":
„Reichskriegsgerichtsinspektoren";

c) bei Besoldungsgruppe 7a unter „Sekretäre, technische und nichttechnische [2])" hinter „Theatersekretäre":
„Reichskriegsgerichtssekretäre";

d) bei Besoldungsgruppe 8a unter „Assistenten, technische und nichttechnische [1])" hinter „Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern":
„Reichskriegsgerichtsassistenten";

e) bei Besoldungsgruppe 10a hinter „Bühnenmaschinisten":
„Reichskriegsgerichtswachtmeister".

2. In die Besoldungsordnung B werden eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe 5 hinter Abschnitt „Reichswirtschaftsministerium":
„**Reichskriegsministerium**
Oberreichskriegsanwalt";

b) bei Besoldungsgruppe 6 hinter Abschnitt „Reichsarbeitsministerium":
„**Reichskriegsministerium**
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht [1])"

und in Anmerkung [1]) hinter „Reichsgericht":
„, beim Reichskriegsgericht";

c) bei Besoldungsgruppe 7a hinter Abschnitt „Reichsarbeitsministerium":
„**Reichskriegsministerium**
Reichskriegsgerichtsräte
Reichskriegsanwälte".

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

In der Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Verordnung vom 1. Oktober 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 811) sind nachstehende Berichtigungen erforderlich:

1. Auf der Seite 814 müssen die Angaben für das Wehrbezirkskommando Schwerin (Meckl.) wie folgt lauten:

Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	Schwerin (Meckl.)	84	Stadtkr. Schwerin (Meckl.)			Mecklenburg
			85	Landkr. Schwerin (Meckl.)			
		Wismar	86	Stadtkr. Wismar			
			87	Landkr. Wismar			
			88	Kreis Schönberg ohne: Gem. Hammer, » Mannhagen, » Panten, » Walksfelde, » Horst	739		
				Gem. Schattin, » Utecht } Landgeb. Lübeck – Pol.-Amt Lübeck –	737c		Lübeck
		Hagenow	89	Kreis Hagenow			Mecklenburg

2. Auf der Seite 837

a) ist beim Verwaltungsbezirk 625 in Spalte 6 an Stelle des Unterführungszeichens (») vor „Freystadt (Niederschles.)" zu setzen: „Kreis",

b) müssen die Angaben für das Wehrbezirkskommando Hirschberg (Riesengeb.) wie folgt lauten:

	Hirschberg (Riesengeb.)	Hirschberg (Riesengeb.)	638	Stadtkr. Hirschberg (Riesengeb.)			
			639	Landkr. Hirschberg (Riesengeb.)			
		Landeshut (Schles.)	640	Kreis Landeshut (Schles.)			

3. Auf der Seite 849 ist zwischen den Verwaltungsbezirken 883 und 884 eine über die Spalten 3 bis einschließlich 7 reichende dünne Trennungslinie zu ziehen. Unter dieser Linie ist beim Verwaltungsbezirk Nr. 884 in Spalte 3 nachzutragen: „St. Wendel".

Berlin, den 5. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Wagner

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
Im Auftrag
Engelbrecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1936	Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 36	Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner	865
4. 10. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung	869

Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner.

Vom 30. September 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird zur Durchführung der §§ 8 und 32 des Wehrgesetzes und des § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes verordnet:

Erster Teil

Fürsorge für Soldaten

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

I.

In der freien Wirtschaft als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

§ 1

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft endet mit dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht aus dem Betrieb ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebs vorzulegen.

§ 2

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung in den aktiven Wehrdienst als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigt gewesen sind, in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten im früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 3

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

(1) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Dies ist zu beachten, wenn Ansprüche von einer bestimmten Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit abhängig sind.

(2) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen dagegen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt; eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt. Bei Kündigungsfristen ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit anzurechnen; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 4

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Wird die Lehre nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

(2) Tritt der Soldat nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

§ 5

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, die erstmalig in einen Betrieb der freien Wirtschaft eintreten

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der aktiven Dienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

§ 6

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

II.

Im öffentlichen Dienst

A. als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

§ 7

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im öffentlichen Dienst endet an dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in die Wehrmacht eintreten. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

§ 8

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Waren sie unmittelbar vor dem Eintritt in den aktiven Wehrdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt, so sollen sie in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bei der früheren Beschäftigungsstelle zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, ehemalige Soldaten in früheren Beschäftigungsstellen wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Dienststellen oder Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 9

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

Die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienstzeit im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Soldat drei Monate im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 10

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sollen ein früher begonnenes Lehrverhältnis im öffentlichen Dienst fortsetzen oder ein neues Lehrverhältnis beginnen können. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 8 gelten sinngemäß. Nach Abschluß der Lehrzeit sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 11

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

B. als Beamte

§ 12

Das Dienstverhältnis bis zur Einberufung

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Der Urlaub ist unverzüglich zu beantragen. Der Gestellungsbefehl ist dem Antrag beizufügen.

§ 13

Die Rückkehr in das Beamtenverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht und das allgemeine Dienstalter

(1) Soldaten, die als beurlaubte Beamte ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, kehren unverzüglich zu ihrer letzten Dienststelle zurück oder melden sich sogleich bei der ihnen inzwischen mitgeteilten neuen Dienststelle.

(2) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch Ableisten aktiven Wehrdienstes nicht berührt.

(3) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten kein Nachteil erwachsen. Weisen sie nach, daß durch Erfüllen der aktiven Dienstpflicht

a) der Beginn des Beamtenverhältnisses
oder
b) die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter
oder
c) die Beförderung als planmäßiger Beamter

ohne ihr Verschulden um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist,

so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

§ 14

Die Ansprüche aus dem neuen Dienstverhältnis

Das Anrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht auf das Besoldungs- und Diätendienstalter sowie als außerplanmäßige Dienstzeit regeln die Besoldungsvorschriften.

§ 15

Das Nichtanrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Auf die Ausbildungs- und Probedienstzeit wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

(2) Für die Berechnung der Höhe von Unterhaltszuschüssen oder Tagesvergütungen, die nach Vorbereitungsjahren gestaffelt sind, bleibt die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht unberücksichtigt.

C. als Bewerber für den Beamtenberuf (Zivilanwärter)

§ 16

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und den Beamtenberuf wählen, haben, wenn sie dafür geeignet sind und die sonstigen Bedingungen für Zivilanwärter erfüllen, den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung.

(2) Auf die Zeit der Vorbereitung und Ausbildung für den Beamtenberuf wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

Zweiter Teil

Fürsorge für Arbeitsmänner

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter Arbeitsdienstpflicht

§ 17

Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung (§§ 1 bis 16) gelten entsprechend auch für Arbeitsmänner.

Dritter Teil

Die bevorzugte Unterbringung ausgeschiedener Soldaten und Arbeitsmänner

§ 18

(1) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung,

a) wer die aktive Dienstpflicht im Wehrdienst und die Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat;

b) danach, wer Wehr- oder Arbeitsdienst geleistet hat, je nach der Länge der Dienstzeit, wobei die Dauer der Dienstzeit bis zu einem Jahre keine unterschiedliche Behandlung begründet.

(2) Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind die ausscheidenden Soldaten und Arbeitsmänner in derselben Weise wie unter Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.

Vierter Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten und der ihnen gleichgestellten Schwerbeschädigten sowie allgemeine Anordnungen über bevorzugte Unterbringung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Durch die Vorschriften im Zweiten und Dritten Teil dieser Verordnung (§§ 17 und 18) ist die Fürsorge für Arbeitsmänner der Fürsorge für Soldaten angeglichen worden. Die Grundlage hierfür ist im § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) gegeben. Damit tritt die für die Übergangszeit getroffene Regelung im Artikel 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) außer Kraft.

§ 21

Die zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Soldaten fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Sie unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358). Rechtlich werden sie so behandelt, als wenn sie zu einer Übung einberufen wären.

§ 22

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

§ 23

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren abweichende Bestimmungen in Tarifordnungen, die vor der Verkündung der Verordnung in Kraft getreten sind, ihre Wirksamkeit.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung. Vom 4. Oktober 1936.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird verordnet:

Artikel 1

Versorgung nach § 2 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung hat das Versorgungsamt in jedem Falle ohne Prüfung des Bedürfnisses unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Versorgung nach § 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung zu gewähren.

Artikel 2

Für die Gewährung von Vorschüssen auf Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes gilt die Vorschrift des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung entsprechend.

Artikel 3

(1) Die an den zuständigen Arbeitsgauführer zu richtenden erstmaligen Versorgungsanträge (Artikel 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 386) sind bei der Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes einzureichen, der der Antragsteller oder der Verstorbene angehört oder zuletzt angehört hat. Die Anträge sind unverzüglich unter Beifügung der bei dieser Dienststelle vorhandenen Unterlagen auf dem Dienstwege an den zuständigen Arbeitsgauführer weiterzugeben.

(2) Die ehemaligen Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen können die erstmaligen Versorgungsanträge auch bei dem zuständigen Arbeitsgauführer einreichen.

(3) Nach Anerkennung des Versorgungsanspruchs sind alle weiteren Anträge, insbesondere auf Erhöhung und Wiedergewährung von Versorgungsgebührnissen, auf Gewährung von Kinderzulage, Ortszulage, Pflegezulage, Zusatzrente, von Gebührnissen für das Sterbevierteljahr und auf Gewährung von Heilbehandlung, an das Versorgungsamt zu richten und unmittelbar bei dem Versorgungsamt einzureichen.

Artikel 4

(1) Der Arbeitsgauführer hat nach Eingang der erstmaligen Versorgungsanträge (Artikel 3 Abs. 1) den Sachverhalt aufzuklären, soweit es für die abschließende ärztliche Begutachtung und die Entscheidung durch das Versorgungsamt erforderlich ist.

(2) Unterlagen über Verletzungen und Erkrankungen während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht sowie Akten, die Versorgung auf Grund anderer Versorgungsgesetze betreffen, sind, soweit erforderlich, vom Versorgungsamt beizuziehen.

Artikel 5

Versorgungsanträge, die gemäß Artikel 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 386) dem Reichsarbeitsführer vorzulegen sind, übersendet der Reichsarbeitsführer mit seiner Stellungnahme unmittelbar dem Versorgungsamt.

Artikel 6

Bei Übersendung der Anträge von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes auf Versorgung wegen erlittener Dienstbeschädigung und auf Gewährung von Vorschüssen auf Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes ist dem Versorgungsamt mitzuteilen, aus welchem Grunde die Entlassung erfolgt oder erfolgt ist und ob ein Vorschuß auf Übergangsgebührnisse nach §§ 7, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes bewilligt worden ist oder voraussichtlich bewilligt werden wird.

Artikel 7

Die gegen einen Bescheid des Versorgungsamts eingelegte Beschwerde (Artikel 8 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 — Reichsgesetzbl. I

S. 386) hat nur insoweit aufschiebende Wirkung, als nach § 96 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in diesem Falle das Rechtsmittel der Berufung aufschiebende Wirkung hätte.

Artikel 8

(1) Für die Vorprüfung der Anträge auf Gewährung von Vorschüssen auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse (Artikel 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 386) ist der Arbeitsgauführer zuständig, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle des Antragstellers oder des Verstorbenen befindet.

(2) Anträge von Angehörigen der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen auf Gewährung von Vorschüssen auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse werden nicht zur Vorprüfung an den zuständigen Arbeitsgauführer abgegeben.

Artikel 9

(1) Kann der Vorschuß auf Ruhegehalt oder auf Witwen- und Waisengeld nur dann nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet werden, wenn das Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst durch die Folgen einer Dienstbeschädigung verursacht worden ist (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung), so hat vor der Feststellung des Vorschusses das Versorgungsamt auf Antrag darüber zu entscheiden, ob die Gesundheitsstörung, die zur Entlassung geführt hat, oder der während der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst eingetretene Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

(2) Für das Verfahren nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Artikel 9 und 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 386) entsprechend.

Artikel 10

Ist dem Reichsarbeitsführer bekannt, daß der Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes nach seiner Entlassung im öffentlichen Dienst beschäftigt wird, so teilt er dies dem Versorgungsamt zugleich mit dem Ersuchen um Zahlbarmachung des Vorschusses auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse mit.

Artikel 11

Nachträgliche Änderungen der Vorschüsse auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse, insbesondere

1. Erhöhung des Vorschusses auf Ruhegehalt oder Übergangsgebührnisse bei Verheiratung und beim Hinzutreten eines versorgungsberechtigten Kindes,
2. Weitergewährung und Regelung der Vorschüsse auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse, wenn ein versorgungsberechtigtes Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. Neuberechnung der Vorschüsse auf laufende Dienstzeitversorgungsgebührnisse bei einer etwaigen Änderung der Besoldungsordnung,

werden durch das Versorgungsamt vorgenommen. Anträge sind unmittelbar bei dem Versorgungsamt einzureichen.

Artikel 12

(1) Wird ein Antrag auf Versorgung nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst nicht gestellt, obwohl mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von vorläufigen Versorgungsgebührnissen oder Vorschüssen erfüllt sind, so ist der Ausscheidende zur Stellung eines Antrages anzuregen.

(2) Unterbleibt die Anregung zur Antragstellung, so kann deswegen ein Anspruch auf Schadenersatz nicht erhoben werden.

Artikel 13

(1) Soll ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, der Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung beantragt hat und sich wegen der gesundheitlichen Folgen dieser Dienstbeschädigung noch in ärztlicher ambulanter Behandlung, in der Heilstube oder im Krankenhaus befindet, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, so hat der für die Bearbeitung des Versorgungsantrags zuständige Arbeitsgauführer (Artikel 9 der Ersten Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 386) möglichst noch vor dem Entlassungstermin unter Benutzung des anliegenden Formblattes bei dem Versorgungsamt zu beantragen, daß die Heilbehandlung gemäß § 4 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes übernommen wird.

Anlage (S. 872)

(2) Erfolgt die Entlassung nicht durch den Arbeitsgauführer, so hat die letzte Dienststelle des Beschädigten den zuständigen Arbeitsgauführer zu benachrichtigen, sobald die Entlassung des Beschädigten aus dem Reichsarbeitsdienst angeordnet worden ist.

Artikel 14

Der Lauf der im Artikel 11 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 386) bezeichneten Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung. Die im Artikel 11 Abs. 1 und im Artikel 15 derselben Verordnung bezeichneten Fristen laufen frühestens mit dem 25. Juni 1936 ab.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anlage
(Zum Artikel 13 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

Der Arbeitsgauführer

Arbeitsgau .....

Geschäftszeichen: ..... , den ..... 19.....

Antrag
auf Übernahme der Heilbehandlung
(§ 4 Abs. 3 Satz 1 RVG)

Des **Beschädigten**

Vor- und Zuname: .....

Dienstgrad: .....

Eintritt in den Reichsarbeitsdienst: .....

Geburtstag, -monat, -jahr: .....

Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des elterlichen Gewalthabers oder Vormundes):

.....

Wohnort, Straße und Hausnummer: .....

.....

Nach den Eintragungen in der Dienstbeschädigungsliste, aufgestellt von der .....

..... (Arbeitsdienststeinheit) in ..... ,

leidet der Beschädigte an folgenden Gesundheitsstörungen: .....

.....

Diese Gesundheitsstörungen — ist — sind — wahrscheinlich die Folge einer Dienstbeschädigung, weil

.....

.....

Der Beschädigte soll aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, befindet sich aber zur Zeit noch wegen folgender Beschwerden und Krankheitserscheinungen: .....

..... ,

die mit de..... oben bezeichneten Gesundheitsstörung —en zusammenhängen, in ambulanter Behandlung

des ..... (Name des Arztes) — in der Heilstube der ..... (Arbeitsdienststeinheit)

im Krankenhaus: .....

in ..... (Ort, Straße, Hausnummer)

Dem Beschädigten stehen Heilbehandlungsansprüche gegen eine Krankenkasse — nach seinen glaubhaften Angaben — nicht zu.

Es wird beantragt, die Heilbehandlung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Reichsversorgungsgesetzes von dem Tage ab zu übernehmen, der auf die Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst folgt, und die Übernahme möglichst umgehend zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Entlassung wird sofort nach Eingang der Bestätigung dem Versorgungsamt mitgeteilt.

Antrag auf Versorgung wegen erlittener Dienstbeschädigung ist am ..... gestellt und wird nachgereicht.

..... (Unterschrift)

An
das Versorgungsamt IV
Berlin-Schöneberg.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1936	Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	873

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. Vom 6. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I (Roggen) erhalten die sich auf Baden beziehenden Teile folgende Fassung:

a) im Preisgebiet R XIV:

Baden	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	von dem Amtsbezirk Bruchsal	die in Anlage IVa Nr. 1 aufgeführten Gemeinden
		von dem Amtsbezirk Karlsruhe	die in Anlage IVa Nr. 2 aufgeführten Gemeinden
		von dem Amtsbezirk Pforzheim	die in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Buchen	insgesamt
		Amtsbezirk Mosbach	insgesamt
		Amtsbezirk Sinsheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 4 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Tauberbischofsheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 5 aufgeführten Gemeinden

b) im Preisgebiet R XV:

Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	von dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim	die in Anlage IVa Nr. 5 aufgeführten Gemeinden

c) im Preisgebiet R XVIII:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen	insgesamt
		Amtsbezirk Konstanz	insgesamt
		Amtsbezirk Säckingen	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 6 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Stockach	insgesamt
		Amtsbezirk Überlingen	insgesamt
		Amtsbezirk Villingen	insgesamt
		Amtsbezirk Waldshut	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Freiburg	Amtsbezirk Neustadt	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 7 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Pforzheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Mannheim	von dem Amtsbezirk Mannheim	die in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden

d) im Preisgebiet R XIX:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	von dem Amtsbezirk Säckingen	die in Anlage IVa Nr. 6 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Freiburg	Amtsbezirk Emmendingen	insgesamt
		Amtsbezirk Freiburg	insgesamt
		Amtsbezirk Kehl	insgesamt
		Amtsbezirk Lahr	insgesamt
		Amtsbezirk Lörrach	insgesamt
		Amtsbezirk Müllheim	insgesamt
		von dem Amtsbezirk Neustadt	die in Anlage IVa Nr. 7 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Offenburg	insgesamt
		Amtsbezirk Wolfach	insgesamt

Baden (Forts.) ...	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Bruchsal	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 1 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Bühl	insgesamt
		Amtsbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 2 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Rastatt	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg	insgesamt
		Amtsbezirk Mannheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden
		von dem Amtsbezirk Sinsheim	die in Anlage IVa Nr. 4 aufgeführten Gemeinden

2. In Anlage II (Weizen) erhalten die sich auf Baden beziehenden Teile folgende Fassung:

a) im Preisgebiet W XIV:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	von dem Amtsbezirk Donaueschingen	die in Anlage IVa Nr. 9 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Konstanz	insgesamt
		Amtsbezirk Stockach	insgesamt
		Amtsbezirk Überlingen	insgesamt

b) im Preisgebiet W XV:

Baden	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	von dem Amtsbezirk Bruchsal	die in Anlage IVa Nr. 1 aufgeführten Gemeinden
		von dem Amtsbezirk Karlsruhe	die in Anlage IVa Nr. 2 aufgeführten Gemeinden
		von dem Amtsbezirk Pforzheim	die in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Buchen	insgesamt
		Amtsbezirk Mosbach	insgesamt
		Amtsbezirk Sinsheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 4 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Tauberbischofsheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 5 aufgeführten Gemeinden

c) im Preisgebiet W XVI:

Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	von dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim	die in Anlage IVa Nr. 5 aufgeführten Gemeinden

d) im Preisgebiet W XVII:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz.....	Amtsbezirk Donaueschingen	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 9 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Villingen	insgesamt
		von dem Amtsbezirk Waldshut	die in Anlage IVa Nr. 10 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Freiburg.....	von dem Amtsbezirk Neustadt	die in Anlage IVa Nr. 11 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe.....	Amtsbezirk Pforzheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden

e) im Preisgebiet W XIX:

Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	von dem Amtsbezirk Mannheim.....	die in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden

f) im Preisgebiet W XX:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Säckingen	insgesamt
		Amtsbezirk Waldshut	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 10 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Freiburg	Amtsbezirk Emmendingen.....	insgesamt
		Amtsbezirk Freiburg	insgesamt
		Amtsbezirk Kehl.....	insgesamt
		Amtsbezirk Lahr	insgesamt
		Amtsbezirk Lörrach	insgesamt
		Amtsbezirk Müllheim	insgesamt
		Amtsbezirk Neustadt	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 11 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Offenburg	insgesamt
		Amtsbezirk Wolfach	insgesamt

Baden (Forts.) ...	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Bruchsal	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 1 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Bühl	insgesamt
		Amtsbezirk Karlsruhe	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 2 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Rastatt	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg	insgesamt
		Amtsbezirk Mannheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden
		von dem Amtsbezirk Sinsheim	die in Anlage IVa Nr. 4 aufgeführten Gemeinden

3. In Anlage III (Futtergerste) erhalten die sich auf Baden beziehenden Teile folgende Fassung:

a) im Preisgebiet G VII:

Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Buchen	insgesamt
		Amtsbezirk Mosbach	insgesamt
		Amtsbezirk Tauberbischofsheim	insgesamt

b) im Preisgebiet G VIII:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	von dem Amtsbezirk Donaueschingen	die in Anlage IVa Nr. 9 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Konstanz	insgesamt
		Amtsbezirk Stockach	insgesamt
		Amtsbezirk Überlingen	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Pforzheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden

c) im Preisgebiet G IX:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 9 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Säckingen	insgesamt
		Amtsbezirk Villingen	insgesamt
		Amtsbezirk Waldshut	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Freiburg	.....	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	Amtsbezirk Bruchsal	insgesamt
		Amtsbezirk Bühl	insgesamt
		Amtsbezirk Karlsruhe	insgesamt
		von dem Amtsbezirk Pforzheim	die in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Rastatt	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg	insgesamt
		Amtsbezirk Mannheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Sinsheim	insgesamt

d) im Preisgebiet G XI:

Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	von dem Amtsbezirk Mannheim	die in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden

4. In Anlage IV (Futterhafer) erhalten die sich auf Baden beziehenden Teile folgende Fassung:

a) im Preisgebiet H XI:

Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Tauberbischofsheim	insgesamt

b) im Preisgebiet H XIV:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz.....	von dem Amtsbezirk Donaueschingen	die in Anlage IVa Nr. 9 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Konstanz	insgesamt
		Amtsbezirk Stockach	insgesamt
		Amtsbezirk Überlingen	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe.....	Amtsbezirk Pforzheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Buchen	insgesamt
		von dem Amtsbezirk Mannheim	die in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Mosbach	insgesamt

c) im Preisgebiet H XVII:

Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz.....	Amtsbezirk Donaueschingen	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 9 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Säckingen	insgesamt
		Amtsbezirk Villingen.....	insgesamt
		Amtsbezirk Waldshut	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Freiburg.....	.....	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe.....	Amtsbezirk Bruchsal	insgesamt
		Amtsbezirk Bühl	insgesamt
		Amtsbezirk Karlsruhe	insgesamt
		von dem Amtsbezirk Pforzheim	die in Anlage IVa Nr. 3 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Rastatt	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg	insgesamt
		Amtsbezirk Mannheim	insgesamt, außer den in Anlage IVa Nr. 8 aufgeführten Gemeinden
		Amtsbezirk Sinsheim	insgesamt

5. Hinter Anlage IV (Futterhafer) wird folgende Anlage IVa (Anmerkungen zu den Anlagen I bis IV) eingefügt:

Anlage IVa

Anmerkungen zu den Anlagen I bis IV

1. Bahnbrücken
   Gochsheim, Stadt
   Gondelsheim
   Münzesheim
   Neibsheim
   Oberacker

2. Bauerbach
   Bretten, Stadt
   Büchig
   Diedelsheim
   Dürrenbüchig
   Flehingen
   Gölshausen
   Rinklingen
   Wössingen

3. Nußbaum
   Ruit
   Sprantal

4. Eichelberg
   Elsenz
   Landshausen
   Tiefenbach

5. Bettingen
   Boxtal
   Dertingen
   Dietenhan
   Dörlesberg
   Ebenheid
   Freudenberg, Stadt
   Gamburg
   Grünenwört
   Höhefeld
   Hundheim
   Kembach
   Külsheim, Stadt
   Lindelbach
   Mondfeld
   Nassig
   Niklashausen
   Rauenberg
   Reicholzheim
   Sachsenhausen
   Sonderriet
   Steinbach
   Steinfurt
   Urphar
   Vockenrot
   Waldenhausen
   Wertheim, Stadt
   Wessental

6. Dossenbach
   Minseln
   Nordschwaben
   Todtmoos
   Wehr

7. Bernau
   Brandenberg
   Breitnau
   St. Märgen
   Todtnau, Stadt
   Todtnauberg

8. Großsachsen
   Heddesheim
   Hemsbach
   Hohensachsen
   Laudenbach
   Leutershausen
   Lützelsachsen
   Oberflockenbach
   Rippenweier
   Ritschweier
   Sulzbach
   Ursenbach
   Weinheim, Stadt

9. Aulfingen
   Bargen
   Biesendorf
   Bittelbrunn
   Emmingen ab Egg
   Hattingen
   Hintschingen
   Immendingen
   Kirchen und Hausen
   Leipferdingen
   Mauenheim
   Möhringen, Stadt
   Stetten
   Zimmerholz
   Zimmern

10. Epfenhofen
    Fützen

11. Bachheim
    Ewattingen
    Münchingen
    Reiselfingen

Artikel 2

Der Einteilung der Amtsbezirke im Artikel 1 liegen die Bestimmungen des badischen Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Badisches Gesetz- u. Verordnungs-Bl. S. 80) ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugrunde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1936	Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 36	Verordnung über Preise für Silber	881

Verordnung über Preise für Silber.

Vom 6. Oktober 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, bei der Abgabe oder beim Erwerb von Silber und silberhaltigen Waren im Inlandsverkehr einen höheren Preis zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen als den Preis, der

a) von der Überwachungsstelle für Edelmetalle für silberhaltige Erze und Silber in Form von Zwischenerzeugnissen der Hüttenindustrie, Rückständen und Abfällen sowie von Roh-, Halb- und Altmaterial,

b) von der Überwachungsstelle „Chemie" für Silbersalze und sonstige Silberverbindungen festgesetzt ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Preisanordnungen der Überwachungsstellen bedürfen der Einwilligung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister und die im Abs. 1 genannten Überwachungsstellen können von den gemäß Abs. 1 getroffenen Bestimmungen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 und die dazu ergangenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ausführung vom Reichswirtschaftsminister oder den im § 1 genannten Überwachungsstellen erlassenen Anordnungen oder Entscheidungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen der §§ 13 bis 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 15 der vorgenannten Verordnung festgesetzte Grenze, bis zu der die Preisüberwachungsstellen selbständig Ordnungsstrafen festsetzen dürfen, nicht 1 000 RM (in Worten: Eintausend Reichsmark), sondern 10 000 RM (in Worten: Zehntausend Reichsmark) beträgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1936 | Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichserbhofgericht	883
14. 10. 36	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	884
15. 10. 36	Verordnung über Zolländerungen	884
16. 10. 36	Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	884
17. 10. 36	Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher	885

Im Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 10. Oktober 1936, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und des Scheckrechts (Anwendbarkeit auf Surinam und verschiedene britische Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete).

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 17. Oktober 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Braunschweig über die Durchführung einer preußischen Umlegung in Braunschweig. — Sechste Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle. — Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschiffahrt und Flößerei auf der Unterweser. — Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt des Australischen Bundes). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichserbhofgericht.

Vom 30. September 1936.

Ich verleihe den Mitgliedern des Reichserbhofgerichts, den Reichserbhofrichtern und den sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten des Reichserbhofgerichts das Hoheitszeichen, das auf der rechten Brustseite der Robe anzubringen ist.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen des Reichskirchenausschusses zur Neuregelung des Rechts der kirchlichen Beamten vom 13. Februar 1936 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 19. August 1936 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 97) sowie über die Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Kirchensteuer vom 30. Juli 1936*) werden bestätigt.

§ 2

Beschlüsse der Organe der Deutschen Evangelischen Kirche bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bei

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
2. Anleihen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen,
3. Verwendung des Vermögens der Deutschen Evangelischen Kirche zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken,
4. Festsetzung und Verteilung der Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche,
5. Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5 000 Reichsmark.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

*) Noch nicht veröffentlicht.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 15. Oktober 1936**)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird mit Wirkung vom 19. Oktober 1936 an verordnet:

In der Tarifnr. 844 Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) ist folgende Anmerkung anzufügen.

Anmerkung: Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1937 Ausnahmen von dem Zoll für Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln), auch in Plattenform gegossen, zu bewilligen.

Berlin, 15. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 242 vom 16. Oktober 1936.

Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes. Vom 16. Oktober 1936.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

Im § 3 der Durchführungsverordnung vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird als erster Absatz eingefügt:

„Als amtliche Sterbeurkunde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Feuerbestattungsgesetzes gilt auch der Todesschein (§ 15a des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichsgesetzbl. S. 23 — in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 116)."

§ 2

Im § 10 der Durchführungsverordnung wird als vierter Absatz eingefügt:

„Die Ruhefrist für die Aschenreste beträgt mindestens 20 Jahre. In den Betriebsordnungen für Feuerbestattungsanlagen und in den Friedhofsordnungen kann eine längere

Ruhefrist vorgesehen werden. Nach Ablauf der Ruhefrist sind die alsdann noch vorhandenen und als solche erkennbaren Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben."

§ 3

§ 12 der Durchführungsverordnung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen und frei von Metallbeschlägen sein. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für etwaige Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmull zu benutzen. Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte und zum Schließen der Kleidung Nadeln, Haken oder Ösen unzulässig, dagegen einfache umsponnene Knöpfe gestattet."

Berlin, den 16. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher. Vom 17. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Bestückungsröhren und bei Lautsprechern dürfen dem Handel im inländischen Geschäftsverkehr auf die durch die Hersteller festgesetzten Kleinhandelspreise nur die im folgenden bestimmten Nachlässe eingeräumt werden.

(2) Der für den einzelnen Händler zulässige Höchstnachlaß wird auf Grund des von ihm nachgewiesenen Umsatzes in Rundfunkempfangsgeräten, Lautsprechern und Röhren ermittelt, den er in einem mit meiner Zustimmung von der Wirtschaftsstelle der deutschen Rundfunkindustrie e. V. bestimmten Zeitraum von einem Jahre tatsächlich erzielt hat.

(3) Der Höchstnachlaß auf Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Bestückungsröhren beträgt

für Großhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert

			bis	40 000	Reichsmark	.....	36	vom	Hundert
über	40 000	Reichsmark	»	70 000	»	.....	40½	»	»
»	70 000	»	»	100 000	»	.....	42	»	»
»	100 000	»	»	125 000	»	.....	43	»	»
»	125 000	»	»	150 000	»	.....	44	»	»
»	150 000	»	»	195 000	»	.....	45	»	»
»	195 000	»	»	400 000	»	.....	46	»	»
»	400 000	»	.....				46½	»	»

für Einzelhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert

			bis	3 000	Reichsmark	.....	25	vom	Hundert
über	3 000	Reichsmark	»	5 000	»	.....	26	»	»
»	5 000	»	»	9 000	»	.....	30	»	»
»	9 000	»	»	16 000	»	.....	33⅓	»	»
»	16 000	»	»	40 000	»	.....	35	»	»
»	40 000	»	»	60 000	»	.....	36	»	»
»	60 000	»	»	90 000	»	.....	37	»	»
»	90 000	»	»	140 000	»	.....	38	»	»
»	140 000	»	.....				39	»	»

(4) Mit meiner Zustimmung können einzelne Herstellerfirmen über die im Abs. 3 genannten Nachlässe hinaus Großhändlern einen zusätzlichen Nachlaß bis zu 2 vom Hundert, Großhändlern der höchsten Stufe bis zu $1^1/_2$ vom Hundert des Kleinhandelspreises gewähren. Von diesem zusätzlichen Nachlaß ist die Hälfte an den Einzelhandel weiterzugeben.

(5) Der Höchstnachlaß für Lautsprecher wird auf die im Abs. 3 genannten Sätze zuzüglich 2 vom Hundert des Kleinhandelspreises festgesetzt.

(6) Der nach den Absätzen 3 bis 5 zulässige Nachlaß darf unter-, aber nicht überschritten werden.

(7) Bei Volksempfängern beträgt der Nachlaß für Großhändler 35 vom Hundert, für Einzelhändler 25 vom Hundert.

(8) Neben den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Nachlässen darf lediglich ein Nachlaß in Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungsbetrags bei Vorauszahlung, bei Nachnahme und bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen seit dem Tage der Rechnungserteilung gewährt werden.

(9) Es ist verboten, weitere Nachlässe oder Vergünstigungen in irgendeiner Form zu gewähren.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Soweit Vertragsbestimmungen den Vorschriften der §§ 1 und 2 widersprechen, treten die nach den in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Bestimmungen an ihre Stelle. Dies gilt auch für laufende Verträge, jedoch nicht für Kaufverträge, soweit die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgesandt ist.

§ 4

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen oder anzuordnen.

§ 5

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, oder bei einer derartigen Zuwiderhandlung mitwirkt, wird mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1937 außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1936	Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 36	Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes	887
14. 10. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz	888

Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes.

Vom 18. Oktober 1936.

Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.

Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der Obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz.

Vom 14. Oktober 1936.

Zur Ergänzung des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) mit späteren Änderungen wird nachstehendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach dem 31. August 1936

nach Ablauf ihrer zwölfjährigen oder einer längeren Dienstverpflichtung oder

nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit oder mangelnder Eignung

in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und den Zivildienstschein besitzen (Versorgungsanwärter), haben die Wahl zwischen den Übergangsgebührnissen nach § 7 Wehrmachtversorgungsgesetz oder Übergangsbezügen nach dieser Verordnung. Wählen sie die Übergangsbezüge, so gelten für sie die Vorschriften der §§ 7, 23, 23a, 24 des Wehrmachtversorgungsgesetzes nicht.

§ 2

(1) Die Übergangsbezüge werden Versorgungsanwärtern nach der Entlassung zunächst für die Dauer von drei Monaten gewährt. Darüber hinaus werden sie bis zur planmäßigen Anstellung in einer der im § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes genannten Beamtenstellen weiter gewährt, wenn die Versorgungsanwärter nachgewiesen haben, daß sie bei mindestens fünf Vormerkungsstellen für Beamtenstellen vorgemerkt sind. Unter diesen müssen sich eine Vormerkungsstelle für den Gemeindedienst und mindestens je eine Vormerkungsstelle von drei der nachstehenden Verwaltungen befinden. Als eine Verwaltung in diesem Sinne gilt

die Deutsche Reichspost,
die Deutsche Reichsbahn,
die Reichsfinanzverwaltung,
die Reichsjustizverwaltung sowie
die Wehrmacht.

(2) Gleichzeitig sind Vormerkungen für Angestelltenstellen bei Behörden oder Bewerbungen um Arbeitsplätze für Lohnarbeiter des öffentlichen Dienstes nachzuweisen (Zwischenbeschäftigung bis zur Einberufung als Beamte).

§ 3

Die Höhe der Übergangsbezüge richtet sich nach dem Ergebnis der Ausbildung an einer Wehrmachtfachschule (Entlassung ohne Abschlußprüfung, mit Abschlußprüfung I oder II).

§ 4

(1) Übergangsbezüge erhalten die Versorgungsanwärter

mit mindestens 12 und weniger als 18 Dienstjahren

ohne	Abschlußprüfung		in Höhe	der	Besoldungsordnung	A	Gruppe	11	Stufe 3,
mit	»	I	»	»	»	A	»	8a	» 3,
»	»	II	»	»	ihres letzten Diensteinkommens	der	Besoldungsordnung	C,	
					jedoch mindestens in Höhe	der	Gruppe	17	Stufe 2

des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) mit späteren Änderungen.

(2) Das Aufrücken in den Übergangsbezügen erfolgt nach § 5.

§ 5

(1) Die Übergangsbezüge nach § 4 steigen

bei mindestens vierzehnjähriger Dienstzeit

ohne	Abschlußprüfung		nach	drei	Jahren	in	die	Stufe	4	der	Gruppe 11,
mit	»	I	»	vier	»	»	»	»	4	»	» 8a,
»	»	II	»	vier	»	»	»	»	4	»	» 4c 2

der Besoldungsordnung A,

bei mindestens sechzehnjähriger Dienstzeit

ohne	Abschlußprüfung		nach	einem	Jahr	in	die	Stufe	4	der	Gruppe 11,
mit	»	I	»	zwei	Jahren	»	»	»	4	»	» 8a,
»	»	II	»	zwei	»	»	»	»	4	»	» 4c 2

der Besoldungsordnung A.

(2) Weiteres Aufrücken in den Übergangsbezügen erfolgt nach § 7.

§ 6

(1) Übergangsbezüge erhalten die Versorgungsanwärter

bei mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit

ohne	Abschlußprüfung		für	die	Dauer	eines	Jahres	in	Höhe	der	Gruppe	11	Stufe 4,
mit	»	I	»	»	»	von zwei	Jahren	»	»	»	»	8a	» 4,
»	»	II	»	»	»	» zwei	»	»	»	»	»	4c 2	» 4

der Besoldungsordnung A.

(2) Das Aufrücken in den Übergangsbezügen erfolgt nach § 7.

§ 7

Die in den §§ 5, 6 genannten Versorgungsanwärter rücken in ihren Übergangsbezügen alle weiteren zwei Jahre in die nächsthöhere Stufe ihrer Besoldungsgruppe auf.

§ 8

Zu den Übergangsbezügen (§ 2) werden Kinder- und örtliche Sonderzuschläge nach den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

§ 9

Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt haben Versorgungsanwärter, die Übergangsbezüge (§§ 4 bis 6) ungekürzt erhalten, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten eines Beamten dauernd unfähig sind und deshalb als Beamte in einer Stelle, für die sie sich haben vormerken lassen oder die ihnen billigerweise zugemutet werden kann, nicht angestellt werden können.

§ 10

(1) Das Ruhegehalt für Versorgungsanwärter (§ 9) wird nach den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften festgesetzt. Als ruhegehaltfähiges Diensteinkommen gelten die Übergangsbezüge.

(2) Die Zeit, in der Anspruch auf Übergangsbezüge bestanden hat, wird, soweit sie im öffentlichen Dienst verbracht ist, als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 11

Stirbt ein Versorgungsanwärter, der ungekürzte Übergangsbezüge (§§ 4 bis 6) oder Ruhegehalt (§ 10) erhält, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten.

§ 12

Das Recht auf den Bezug der Übergangsbezüge erlischt bei unwürdigem Verhalten, das nach den Grundsätzen des Beamtenrechts zum Verlust des Gehalts führen würde.

§ 13

(1) Das Recht auf den Bezug der Übergangsbezüge erlischt, wenn der Versorgungsanwärter bei Einberufung in eine der im § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes genannten Stellen ohne zwingenden Grund

a) sich nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist zu der Einberufung erklärt,

b) eine Einberufung in Stellen nach Abs. 2 oder zum Probedienst in Beamtenstellen ablehnt oder

c) eine solche Stelle oder den Probedienst wieder aufgibt.

Als Probedienst gilt sowohl die Probedienstleistung als auch die Anstellung auf Probe.

(2) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind

a) von den Versorgungsdienststellen der Wehrmacht nachgewiesene Angestellten- oder Arbeiterstellen des öffentlichen Dienstes, deren Annahme den Versorgungsanwärtern billigerweise zugemutet werden kann,

b) die außerplanmäßigen und planmäßigen Beamtenstellen, für die der Versorgungsanwärter vorgemerkt ist,

c) die außerplanmäßigen und planmäßigen Beamtenstellen, für die der Versorgungsanwärter zwar nicht vorgemerkt ist, aber durch die Versorgungsdienststellen der Wehrmacht vorgeschlagen wird.

(3) a) Ein zwingender Grund nach Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn der Versorgungsanwärter durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist,

sich fristgemäß zu einer Einberufung zu erklären,

einer Einberufung zu folgen oder

in der Stelle zu verbleiben.

b) Für die Ablehnung einer Einberufung liegt ferner ein zwingender Grund vor, wenn der Versorgungsanwärter in dem Zeitpunkt, in dem er einberufen wird,

schon in einer der im Wehrmachtversorgungsgesetz § 11 genannten Beamtenstellen Probedienst leistet oder auf Probe angestellt oder außerplanmäßig beschäftigt ist

oder sich in einer Fachschul- oder Sonderausbildung befindet, durch die seine Zeit oder Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird. Diese Ausbildung muß Voraussetzung für die Anstellung in einer Stelle sein, für die er vorgemerkt ist.

§ 14

(1) Bezieht ein Versorgungsanwärter, der Anspruch auf Übergangsbezüge hat, ein Arbeitseinkommen nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, so werden seine Übergangsbezüge für die Dauer dieser Beschäftigung um die Hälfte gekürzt.

(2) Ferner ruht während der Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes der Anspruch auf Ruhegehalt für Versorgungsanwärter (§§ 9, 10) und auf Hinterbliebenenversorgung (§ 11).

(3) Abs. 1 und 2 finden nicht Anwendung, wenn ein Arbeitseinkommen unter 50 Reichsmark monatlich bleibt.

§ 15

(1) Die Versorgungsanwärter haben jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder in der freien Wirtschaft, ihre Entlassung aus dieser Beschäftigung unter Angabe des Grundes, die außerplanmäßige und planmäßige Anstellung als Beamter sowie jede Änderung des Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) mitzuteilen.

(2) Wer diese Mitteilung unterläßt oder sich durch unberechtigten Empfang von Übergangsbezügen einen Vermögensvorteil verschafft, verliert auf Zeit oder Dauer seine Ansprüche auf Versorgung nach dieser Verordnung.

§ 16

(1) Die Übergangsbezüge, Kinder- und örtliche Sonderzuschläge sind beim Heere von den Entlassungstruppenteilen, bei der Kriegsmarine von den II. Admiralen der Nord- und Ostsee, bei der Luftwaffe von den die Entlassung durchführenden Verbänden erstmalig festzustellen.

(2) Änderungen der ersten Feststellungsverfügung, die Regelung der Übergangsbezüge (§§ 12 bis 15), die Feststellung des Ruhegehalts für Versorgungsanwärter (§ 10) und der Witwen- und Waisengelder (§ 11) werden durch das zuständige Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) durchgeführt.

§ 17

(1) Die Zahlung der Übergangsbezüge, Kinder- und örtlichen Sonderzuschläge veranlaßt das Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) so lange, als der Versorgungsanwärter nicht im öffentlichen Dienst angestellt oder beschäftigt ist.

(2) Für Versorgungsanwärter, die nach § 15 Abs. 1 im öffentlichen Dienst angestellt oder beschäftigt werden, sind die Übergangsbezüge durch die Wehrbezirkskommandos (Versorgungsabteilung) neu zu errechnen. Diese Berechnung ist den Versorgungsanwärtern und den Beschäftigungsstellen zuzustellen.

§ 18

(1) Die Übergangsbezüge, Kinder- und örtliche Sonderzuschläge zahlen die Stellen des öffentlichen Dienstes, bei denen die Versorgungsanwärter angestellt oder beschäftigt sind, für die Dauer dieser Anstellung oder Beschäftigung aus ihren Haushaltsmitteln in der ihnen nach § 17 Abs. 2 mitgeteilten Höhe.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen haben jede Anstellung oder Beschäftigung eines Versorgungsanwärters, seine Entlassung unter Angabe des Grundes sowie seine planmäßige Anstellung als Beamter dem für diesen zuständigen Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) unverzüglich mitzuteilen. Ferner haben sie mitzuteilen, wenn ein Versorgungsanwärter sich nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist zu einer Einberufung erklärt.

§ 19

Versorgungsanwärter mit Übergangsbezügen, soweit sie ein Arbeitseinkommen nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht beziehen, sind nach den für Beamte geltenden Vorschriften von der Beitragsleistung zu den Versicherungszweigen der Reichsversicherung (Gesetz vom 5. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 577) sowie von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Neufassung vom 12. Oktober 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 162 — mit späteren Änderungen) befreit. Die freiwillige Versicherung wird hierdurch nicht berührt.

§ 20

(1) Über die Entscheidungen nach §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2, §§ 16, 17 Abs. 2 sind schriftliche Bescheide zu erteilen.

(2) Gegen die Bescheide nach Abs. 1 ist unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten und den Spruchbehörden der Reichsversorgung die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids beim Wehrkreis-, Marinestations- und Luftkreiskommando zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung der im Abs. 2 genannten Dienststellen der Wehrmacht ist die weitere Beschwerde beim Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Beschwerde zulässig. Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht entscheidet endgültig.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 treten mit Wirkung vom 1. September 1936 in Kraft; sie gelten ausschließlich für Angehörige der Wehrmacht.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berchtesgaden, den 14. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1936	Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 36	Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten	893
17. 10. 36	Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen	896

Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten.

Vom 14. Oktober 1936.

Zur Durchführung meiner Erlasse über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) erlasse ich die nachstehenden Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung.

Diese Reichsgrundsätze sind bestimmt, der Erfüllung der Staatsaufgaben durch eine geordnete und gerechte Personalverwaltung zu dienen, die in ihrer finanziellen Auswirkung der Leistungskraft der Nation angepaßt ist. Sie binden alle Reichs- und Landesbehörden.

Grundbegriffe

§ 1

Im Sinne dieser Bestimmungen gilt

als Einstellung ..... eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten,

als Anstellung ..... eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle,

als Beförderung ..... eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

Einstellung

§ 2

Eingestellt wird nur, wer die Voraussetzungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für das zu übertragende Amt erfüllt.

Anstellung

§ 3

(1) Niemand darf in einem Amte angestellt werden, das nach Maßgabe der Besoldungsordnung höher zu bewerten ist als die Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn.

(2) Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden.

§ 4

(1) Die Anwärter für den höheren Dienst (Bau-, Gerichts-, Medizinal-, Regierungs-, Studien-, Veterinärassessoren u. dgl.) können erst nach Ablegung der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Staatsprüfungen eingestellt werden.

(2) Sie sollen nicht vor Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, gerechnet vom Tage des Bestehens der Abschlußprüfung (Großen Staatsprüfung) ab, in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) angestellt werden. Auf diese Dienstzeit kann bis zu zwei, bei Anwärtern des höheren Dienstes, die nicht der Gerichts- oder Verwaltungslaufbahn zugehören (Bau-, Medizinal-, Studien-, Veterinärassessoren u. dgl.), bis zu drei Jahren die Zeit angerechnet werden, die sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf verbracht haben.

(3) Haben nationalsozialistisch bewährte Anwärter für den höheren Dienst sich auch dienstlich bewährt und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Erfolg abgelegt, so können sie bereits nach dreijähriger, haben sie sich dienstlich besonders bewährt und die Prüfungen mit hervorragendem Erfolg abgelegt, so können sie bereits nach zweijähriger Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder

Kommunaldienst in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden. Auf diese Dienstzeit kann eine Zeit bis zu eineinhalb und bei Anwärtern des höheren Dienstes, die nicht der Gerichts- oder Verwaltungslaufbahn zugehören, bis zu zwei Jahren, bei besonderer Bewährung und hervorragendem Prüfungserfolg bis zu einem Jahr nach Abs. 2 Satz 2 angerechnet werden.

(4) Anwärter für den höheren Dienst sollen vor ihrer Anstellung in der planmäßigen Eingangsstelle (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) mindestens die Hälfte ihrer Dienstzeit seit ihrer Einstellung bei Behörden der Außenverwaltung abgeleistet haben.

(5) Hauptamtliche Tätigkeit im Dienste der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist auf die Anwärterdienstzeit anzurechnen. Die Beurlaubung zum Dienst in der Partei steht der Anstellung solcher Anwärter des höheren Dienstes, die sich auch für den Staatsdienst bereits als geeignet erwiesen haben, nicht entgegen.

§ 5

Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen, die die vorgeschriebenen Staatsprüfungen für die Einstellung in den höheren Dienst nicht abgelegt haben, dürfen in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst und erst in einem Lebensalter von mindestens 32 Jahren angestellt werden.

§ 6

Anstellungen in den Obersten Reichs- und Landesbehörden dürfen erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betreffenden Behörde erfolgen.

§ 7

(1) Die Anwärter für den gehobenen mittleren Dienst können erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens drei Jahren angestellt werden, die aus Arbeitern und Angestellten hervorgegangenen Diätare und die mittleren Techniker schon vorher, wenn sie ein Lebensalter von 27 Jahren erreicht haben. § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Personen im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder aus freien Berufen müssen das 27. Lebensjahr erreicht haben, wenn sie ohne außerplanmäßige Dienstzeit angestellt werden sollen.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versorgungsanwärter.

Beförderung

§ 8

Befördert kann nur der Beamte werden, der neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten

a) unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür bietet und seit dem 30. Januar 1933 bewiesen hat, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt,

b) den urkundlichen Nachweis geführt hat, daß er und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist (§ 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes),

c) nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht. Das Dienstalter allein rechtfertigt eine Beförderung in keinem Falle.

§ 9

Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres sind nicht zulässig.

§ 10

Einem Beamten in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) oder in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 1 darf ein Amt der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b oder A 2 a nur nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren in diesen Stellen verliehen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Planstelle. Sofern die dienstlichen Leistungen es als gerechtfertigt erscheinen lassen, kann die Oberste Reichsbehörde auf diese Zeit bis zu eineinhalb Jahren die Dienstzeit anrechnen, die der betreffende Beamte über vier Jahre hinaus im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst als Anwärter für den höheren Dienst oder in einer entsprechenden Stellung zurückgelegt hat.

§ 11

Die Beförderung eines Beamten bei Behörden der Außenverwaltung zu einem Amt, das den Reichsbesoldungsgruppen A 1a und b oder den entsprechenden Gruppen in allen anderen Teilen des öffentlichen Dienstes zuzurechnen ist, hat, soweit es sich nicht um politische Beamte handelt, zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von insgesamt vier Jahren in einer planmäßigen Eingangsstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2c 2 und in einer höheren Besoldungsgruppe A 2c 1, A 2b, A 2a.

§ 12

(1) Die Beförderung zum Ministerialrat hat zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von sechs Jahren als planmäßiger Beamter in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2c 2 (oder A 2c 1) und A 2b, A 2a oder darüber. Der Beförderung muß eine mindestens einjährige Dienstzeit in der Obersten Reichsbehörde vorausgehen.

(2) Um zu gewährleisten, daß der Ministerialrat die für eine Oberste Reichsbehörde notwendige Vielseitigkeit, den praktischen Blick, die aus eigener Tätigkeit gewonnene Erfahrung in der Auswirkung der gesetzlichen Vorschriften und aus unmittelbarer Fühlungnahme im Dienst Verständnis für das Volkswohl hat, hat der Beamte von dieser Gesamtdienstzeit von

sechs Jahren mindestens die Hälfte bei Behörden der Außenverwaltung abzuleisten. Dauernde eifrige ehrenamtliche Mitarbeit bei der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden — nicht bloße Mitgliedschaft — kann auf die Zeit bis zu einem Jahr in Anrechnung kommen, soweit die Gauleitung oder der SS-Abschnitt oder die SA-Gruppe ausdrücklich anerkennen, daß der Beamte sich in praktischer Volksgemeinschaft bewährt hat. Hauptamtliche Tätigkeit eines Beamten in Zentralstellen der NSDAP und ihrer Gliederungen ist zur Hälfte auf die Beschäftigungszeit bei der Obersten Reichsbehörde und bei Behörden der Außenverwaltung, hauptamtliche Tätigkeit bei anderen Parteidienststellen nur auf die Beschäftigungszeit bei Behörden der Außenverwaltung anzurechnen.

(3) Anwärter des höheren Dienstes sowie jüngere Planbeamte des höheren Dienstes in Eingangsstellen, die als Hilfsarbeiter in eine Oberste Reichsbehörde einberufen sind oder dort eine Planstelle innehaben, sollen in dieser Behörde, auch wenn sie nach Ablegung der Abschlußprüfung ihrer Laufbahn bereits drei Jahre in der Außenverwaltung tätig waren, nicht belassen werden, bis sie zu einer Ministerialratsstelle herangewachsen sind. Sie haben vielmehr zuvor mindestens ein Jahr die in den Obersten Reichsbehörden gewonnenen Kenntnisse in der praktischen Arbeit der Behörden der Außenverwaltung zu erproben.

(4) Die eingehende Durchbildung des Ministerialrats verlangt in jedem Fall ein Mindestlebensalter von 35 Jahren.

§ 13

Mit Rücksicht auf den Neuaufbau des Reichs und die damit zu erwartende Verschmelzung der Landesministerialaufgaben mit dem Aufgabenkreis der Reichsministerien ist die Wiederbesetzung der eigentlichen Ministerialstellen — also der Stellen, die keine unmittelbare Parallele in den Provinzialbehörden haben — im Wege der Beförderung in den Ländern in der Regel unzulässig. Es ist deshalb gerechtfertigt, bei Beförderung zu Ministerialräten in den Obersten Reichsbehörden bis zur Vereinheitlichung in gleicher Weise auch Landesbeamte zu berücksichtigen, die in den Obersten Landesbehörden nach Maßgabe dieser Grundsätze für eine solche Beförderung geeignet erscheinen.

§ 14

Beamte sollen innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur befördert werden, sofern zwingende sachliche Reichsinteressen dafür vorliegen, die von den Reichsministern des Innern und der Finanzen anerkannt werden.

§ 15

(1) Die Beförderung von Beamten des gehobenen mittleren Dienstes in Eingangsstellen des höheren Dienstes hat eine Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 20 Jahren und ein Lebensalter von 40 Jahren zur Voraussetzung.

(2) Solche Beförderungen können nur erfolgen, wenn

a) ein früherer Beamter des einfachen mittleren Dienstes die Laufbahn auch des gehobenen mittleren Dienstes,

b) ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes diese Laufbahn durchlaufen und sich in jeder Hinsicht bewährt hat.

§ 16

Eine Beförderung zum Amtsrat oder Amtmann hat eine Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst von mindestens 15 Jahren und ein Lebensalter von 35 Jahren zur Voraussetzung.

Ausnahmen

§ 17

(1) Ich ermächtige die Reichsminister des Innern und der Finanzen, von den Vorschriften der §§ 3 bis 7, 9 bis 12 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 und § 16 Abweichungen zuzulassen. Gleichzeitig behalte ich mir für besondere Fälle das Recht der persönlichen Entscheidung sowie das Recht vor, über die im Satz 1 aufgeführten Bestimmungen hinaus weitere Abweichungen zuzulassen.

(2) Soweit die Reichsminister des Innern und der Finanzen nach Abs. 1 zur Abweichung ermächtigt sind, ist der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei zwecks Herbeiführung einer etwaigen Entscheidung des Führers und Reichskanzlers zu beteiligen. Der Reichsminister des Innern hat dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei eine Abschrift des Antrags und der beabsichtigten Entscheidung zu übersenden. Erfolgt nach Ablauf von zwei Wochen keine Antwort des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei, so ist anzunehmen, daß der Führer und Reichskanzler eine persönliche Entscheidung nicht zu treffen beabsichtigt.

(3) Die Anträge auf Abweichung sind in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

(4) Liegen Gründe vor, die eine Anstellung oder Beförderung deshalb geboten erscheinen lassen, weil es sich um Angehörige der NSDAP handelt, die sich vor dem 30. Januar 1933 um die nationalsozialistische Bewegung besonders verdient gemacht haben, so holt der Reichsminister des Innern vorher die Erklärung des Stellvertreters des Führers ein, daß die besonderen Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung die beantragte Bevorzugung rechtfertigen.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Reichsgrundsätze gelten auch für Beamte der Länderbesoldungsgruppen, die den angeführten Gruppen der Reichsbesoldungsordnung entsprechen.

(2) Sie gelten nicht für Beamte, deren Amtstätigkeit ausschließlich wissenschaftlicher Art ist (Hochschulprofessoren, Dozenten, Mitglieder und Mitarbeiter an Forschungsinstituten od. dgl.).

§ 19

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, für bestimmte Verwaltungen und Beamtengruppen im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister für die Zeit bis zum 1. April 1940 Übergangsregelungen zu treffen.

§ 20

(1) Die Vorschrift des § 36a der Reichshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Eine Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gemäß § 17 zur Abweichung von den Reichsgrundsätzen schließt die nach § 36a der Reichshaushaltsordnung notwendige Zustimmung nur ein, wenn dies besonders zum Ausdruck gebracht ist.

Berchtesgaden, den 14. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen. Vom 17. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

Die Vorschriften der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen (§ 1 der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften, vom 19. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 341) finden Anwendung für die Beschaffung des gesamten zur Anlage und zur Erschließung einer Siedlung benötigten Landes, wenn die Siedlung städtebaulich und siedlungstechnisch eine Einheit bildet und vorwiegend aus Siedlungsvorhaben besteht, die von den zuständigen Behörden nach den Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936, Nrn. 43, 48, 64 und 65 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 97 vom 27. April 1936) als Kleinsiedlung anerkannt werden können.

Berlin, den 17. Oktober 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1936	Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 36	Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	897

Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise.

Vom 22. Oktober 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) sowie auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

Abschnitt 1

Preisvorschriften

§ 1

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten werden entsprechend den in der Anlage genannten Höchstpreisen für inländische Rinderhälften von Ochsen und Färsen der Schlachtwertklassen a und b nachstehende Kleinhandelshöchstpreise für je 500 Gramm festgesetzt:

Anlage (S. 903 u. 904)

1. Für frisches Rindfleisch ohne Filet und Lende (Roastbeef)

Bezeichnung der Ware	Bei einem Höchstpreis für inländische Rinderhälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark									
	74		76		78		80		82	
	Güteklasse		Güteklasse		Güteklasse		Güteklasse		Güteklasse	
	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf
Schmorfleisch (Bratfleisch)	85	75	87	77	89	79	91	81	93	83
Suppenfleisch	81	71	83	73	85	75	87	77	89	79
Knochen	20	10	20	10	22	12	24	14	24	14
Talg, roh	50	—	50	—	52	—	54	—	54	—
Talg, ausgelassen	60	—	60	—	62	—	64	—	64	—

2. Für Gefrierfleisch

Bezeichnung der Ware	Bei einem Höchstpreis für inländische Rinderhälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark				
	74	76	78	80	82
	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf
Roastbeef, ohne Knochen Filet, ausgeschält, ohne Knochen	125	128	130	132	135
Schmorfleisch (Bratfleisch)	72	74	76	78	80
Suppenfleisch	66	68	70	72	74
Knochen	10	10	12	14	14
Talg, roh	50	50	52	54	54
Talg, ausgelassen	60	60	62	64	64

(2) Die Preise für frisches Rindfleisch (Abs. 1 Nr. 1) gelten nicht für Filet und Lende (Roastbeef); als Lende gilt der Teil des Tieres vom Schloßknochen bis zur dritten Rippe.

(3) Bei Rouladen darf ein Zuschlag bis zu 10 Reichspfennig für je 500 Gramm auf den Preis für Schmorfleisch (Bratfleisch) ohne Knochen erhoben werden.

(4) Rindfleisch der Güteklasse I (Abs. 1 Nr. 1) ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a (einschließlich des Fleisches von Ausstichtieren) und b; Rindfleisch der Güteklasse II ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c.

(5) Soweit Fleischer oder Fleischwarenfabriken auf Schlachtviehmärkten Rinder der Schlachtwertklassen c oder d oder außerhalb der Schlachtviehmärkte Rinder zu entsprechenden Preisen gekauft haben, sind sie verpflichtet, in ihren Läden Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c zu den Preisen der Güteklasse II und Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse d zu weiter ermäßigten Preisen feilzuhalten.

§ 2

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten werden entsprechend den in der Anlage genannten Höchstpreisen für inländische Schweinehälften nachstehende Kleinhandelshöchstpreise für je 500 Gramm Schweinefleisch festgesetzt:

Bezeichnung der Ware	Bei einem Höchstpreis für inländische Schweinehälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark					
	68	70	71	73	74	75
	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf
Schinken mit Bein, frisch	82	84	85	86	88	88
Kotelett, mager, mit Filet	108	110	110	112	112	114
sonstiges Kotelett	98	100	100	102	102	104
Kamm mit Schuft	92	94	95	96	98	98
Schulterblatt	80	82	84	86	86	88
Bauch	78	80	80	80	82	82
Eisbein mit Pfoten	58	60	60	60	62	62
Eisbein ohne Pfoten	72	74	75	75	78	78

Bezeichnung der Ware	Bei einem Höchstpreis für inländische Schweinehälften je 50 Kilogramm in Reichsmark					
	68	70	71	73	74	75
	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf	Rpf
Pfoten	16	18	18	18	20	20
Kopf ohne Backe	36	38	40	40	42	42
Speck, frisch (Rückenfett)	76	76	80	80	84	84
Flomen	80	80	84	84	88	88
Schmalz	100	100	104	104	108	108
fetter Speck, geräuchert	102	102	106	106	110	110
magerer Speck, geräuchert	112	112	116	116	120	120
Kochschinken, im Aufschnitt (Ausschnitt)	176	176	180	180	184	184
Roher Schinken, geräuchert:						
1. Nußschinken (Mausschinken):						
im ganzen Stück	156	156	160	160	164	164
im Aufschnitt (Ausschnitt)	176	176	180	180	184	184
2. Rollschinken:						
im ganzen Stück	176	176	180	180	184	184
im Aufschnitt (Ausschnitt)	196	196	200	200	204	204
3. Knochenschinken (auch westfälischer Schinken, Katenschinken, Winterware):						
im ganzen Stück	176	176	180	180	184	184
im Aufschnitt (Ausschnitt)	216	216	220	220	224	224

(2) Bei Kaßler darf auf die im Abs. 1 festgesetzten Höchstpreise bei einem entsprechenden Fleischstück ein Zuschlag bis zu 10 Reichspfennig für je 500 Gramm, bei durchgedrehtem Rückenfett ein Zuschlag bis zu 5 Reichspfennig für je 500 Gramm erhoben werden.

§ 3

(1) Die Fleischpreise des § 1 und des § 2 beziehen sich, soweit nicht anderes angegeben ist, auf Fleischstücke mit eingewachsenen Knochen, nicht dagegen auf Fleischstücke mit besonderer Knochenbeilage.

(2) Soweit sich Fleischpreise auf Fleisch mit Knochen beziehen, erhöht sich der Kleinhandelshöchstpreis für Fleisch ohne Knochen beim Rindfleisch bis zu 25 vom Hundert, beim Schweinefleisch bis zu 20 vom Hundert.

(3) Soweit eine der in der Anlage aufgeführten Gemeinden Sitz einer Marktgemeinschaft für Schlachtviehverwertung (§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 301) / 8. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 366) ist, gelten die Preise des § 1 und des § 2 auch für die übrigen Gemeinden im Gebiete der Marktgemeinschaft für Schlachtviehverwertung.

§ 4

Die Preisüberwachungsstellen (in Berlin der Staatskommissar) sind ermächtigt,

1. die den Kleinhandelshöchstpreisen des § 1 und des § 2 zugrunde liegenden Durchschnittspreise um bis zu 5 vom Hundert zu ermäßigen oder zu erhöhen und die Kleinhandelshöchstpreise des § 1 und des § 2 entsprechend zu ändern;
2. die Höchstpreise für Schmorfleisch (Bratfleisch) und Suppenfleisch (§ 1) zu einem Einheitspreis zusammenzuziehen oder Höchstpreise für Einzelteile festzusetzen, soweit dies ortsüblich ist; dabei darf der entsprechende Durchschnittspreis nicht überschritten werden;
3. die Kleinhandelshöchstpreise für Schweinefleisch (§ 2) bei Einzelteilen mit Rücksicht auf jahreszeitliche Unterschiede im Verbrauch zu erhöhen, sofern die Preise für andere Einzelteile wertmäßig so gesenkt werden, daß der Durchschnittspreis nicht überschritten wird, sowie für weitere Einzelteile im Rahmen des Kleinhandelsdurchschnittspreises Höchstpreise festzusetzen, soweit hierfür ein örtliches Bedürfnis vorliegt;
4. Kleinhandelshöchstpreise für Kalb- und Hammelfleisch festzusetzen und bekanntzumachen;
5. anzuordnen, daß Fleischer oder Verkaufsstellen von Fleischwarenfabriken Gefrierfleisch nur an Einzelhaushaltungen verkaufen dürfen;
6. anzuordnen, daß Fleischer oder sonstige Verkaufsstellen für Fleisch, Fleisch-, Fett- oder Wurstwaren beim Verkaufe von Fleisch, Fleisch- oder Wurstwaren oder der im § 1 und § 2 genannten Fette auf Verlangen eines Kunden eine Bescheinigung auszustellen haben, die die Bezeichnung unter Angabe der Güteklasse, das Gewicht und den Preis der gekauften Ware enthält.

§ 5

Die Preisüberwachungsstellen (in Berlin der Staatskommissar) haben

1. für die in der Anlage aufgeführten, in ihrem Gebiet liegenden Gemeinden mit Schlachtviehmärkten einschließlich der im § 3 Abs. 3 genannten Gemeinden die sich nach §§ 1, 2 und 4 ergebenden Kleinhandelshöchstpreise festzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die im § 1 und § 2 angegebenen Bezeichnungen für die einzelnen Fleischstücke durch etwa abweichende ortsübliche Bezeichnungen zu ersetzen; beim Gefrierfleisch sind nur insoweit Kleinhandelshöchstpreise festzustellen und bekanntzumachen, als Gemeinden Gefrierfleisch zugeführt wird;
2. für die übrigen in ihrem Gebiet liegenden Orte Kleinhandelshöchstpreise unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen und bekanntzumachen;
3. Kleinhandelshöchstpreise für Wurstsorten, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, festzusetzen und bekanntzumachen.

§ 6

Die Anordnungen der Preisüberwachungsstellen auf Grund des § 4 Nr. 1 und des § 5 Nrn. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde, in Preußen der Oberpräsidenten und im Saarland des Reichskommissars.

§ 7

(1) Fleischereien und sonstige Verkaufsstellen für Fleisch, Fleisch-, Fett- oder Wurstwaren sind verpflichtet, die preisgebundenen Fleisch-, Fett- und Wurstsorten sowie Fleischwaren in einem angemessenen Umfang feilzuhalten.

(2) Fleischwarenfabriken, Schmalzsiedereien und Feintalgschmelzen sind verpflichtet, die preisgebundenen Fleisch-, Fett- und Wurstsorten sowie Fleischwaren in einem angemessenen Umfang herzustellen und abzugeben.

§ 8

Fleischwarenfabriken und sonstige Großbelieferer haben ihre Abgabepreise für preisgebundene Fleisch-, Fett- und Wurstsorten sowie Fleischwaren so festzusetzen, daß der Kleinhandel diese Waren mit einer angemessenen Verkaufsspanne verkaufen kann.

Abschnitt 2

Preisverzeichnis

§ 9

(1) Wer Frischfleisch oder Gefrierfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Einzelteile zweifelsfrei ersichtlich sind.

(2) Das Preisverzeichnis soll die Preise für sämtliche feilgehaltenen Teile des ausgeschlachteten Tierkörpers enthalten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe etwaiger Knochenbeilagen. Der Preis ist in Reichspfennig für 500 Gramm anzugeben.

(3) Wer Gefrierfleisch im Kleinhandel feilhält, ist ferner verpflichtet, beim Gefrierfleisch die sichtbar ausgestellten Fleischstücke mit einem Preisschild zu versehen, aus dem die Eigenschaft als Gefrierfleisch, die Art des Fleischstückes und der Preis für 500 Gramm ersichtlich sind.

(4) Die Preisüberwachungsstellen (in Berlin der Staatskommissar) können die Anbringung von Preisverzeichnissen auch für Fleisch- und Wurstwaren sowie für die im § 1 und § 2 genannten Fette vorschreiben. Sie können ferner unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 vorschreiben, daß sichtbar ausgestellte Fleischstücke sowie Wurst- und preisgebundene Fleischwaren sowie im § 1 und § 2 genannte Fette mit einem Preisschild zu versehen sind.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 10

Die obersten Landesbehörden, in Preußen die Oberpräsidenten, in Berlin der Staatskommissar und im Saarland der Reichskommissar können in besonderen Fällen mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 zulassen.

§ 11

Die Polizeibehörden können die Durchführung der Preisauszeichnungspflicht nach § 9 im Einzelfall durch polizeiliche Verfügung anordnen und erforderlichenfalls durch die ihnen nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchsetzen.

§ 12

(1) Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Verordnung sowie gegen eine auf Grund der Vorschriften der §§ 4, 5, 9 oder 10 ergangene Anordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höhe unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Antragsberechtigt sind die Preisüberwachungsstellen.

(3) Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle gegen einen Betrieb, in dem eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen. Die §§ 16 und 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 13

(1) Der Viehwirtschaftsverband kann einem Betriebe, dessen Inhaber oder Leiter einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund der Vorschriften der §§ 4, 5 oder 10 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, das dem Betrieb zustehende Kontingent an Schlachttieren oder Fleisch auf Zeit oder dauernd kürzen oder entziehen.

(2) Gegen die Kürzung oder Entziehung des Kontingents steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft zu. Die Entscheidung der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft ist endgültig.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 9. November 1936 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 31. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1122),

2. die Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung des Artikels III der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366),

3. § 27 und § 28 (Preisverzeichnis) der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung des § 3 der Verordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch vom 7. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und des Artikels I der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366).

(3) Die geltenden Höchstpreise für Fleisch, Schinken, Talg, Speck, Schmalz, für die entsprechenden Rohfette sowie für Wurstwaren treten, sofern nicht in dieser Verordnung für die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und für die im Gebiet einer Marktgemeinschaft für Schlachtviehverwertung gelegenen Gemeinden Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren sowie für tierische Fette festgesetzt worden sind, erst mit dem Inkrafttreten der Neuregelung der entsprechenden Höchstpreise auf Grund dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Anlage
(Zum § 1 Abs. 1)

Verzeichnis
der Gemeinden mit Schlachtviehmärkten

Bezeichnung der Gemeinden	Höchstpreise für Rinderhälften von Ochsen und Färsen der Schlachtwertklassen a und b für je 50 Kilogramm in Reichsmark	Höchstpreise für Schweinehälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark
Aachen	82	75
Aue (Sachs)	78	73
Augsburg	74	73
Berlin	78	71
Beuthen (Oberschles)	76	70
Bochum	80	74
Braunschweig	76	71
Bremen	78	71
Breslau	76	68
Chemnitz	78	73
Darmstadt	—	74
Dessau	78	73
Dillingen (Saar)	82	75
Dortmund	80	74
Dresden	78	73
Duisburg	80	74
Düsseldorf	80	74
Erfurt	78	73
Essen	80	74
Flensburg	76	70
Frankfurt (Main)	80	74
Freiburg (Breisgau)	80	74
Fulda	78	73
Gelsenkirchen	80	74
Görlitz	76	71
Halle (Saale)	78	73
Hamburg	78	71
Hannover	76	71
Heidelberg	80	74

Bezeichnung der Gemeinden	Höchstpreise für Rinderhälften von Ochsen und Färsen der Schlachtwertklassen a und b für je 50 Kilogramm in Reichsmark	Höchstpreise für Schweinehälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark
Heilbronn (Neckar)	80	74
Husum	74	—
Kaiserslautern	82	75
Karlsruhe (Baden)	80	74
Kassel	78	73
Kiel	76	71
Koblenz	80	74
Köln	80	74
Königsberg (Pr)	74	68
Leipzig	78	73
Lübeck	76	71
Magdeburg	76	71
Mainz	80	74
Mannheim	80	74
Memmingen	74	73
München	74	73
M Gladbach	80	74
Neunkirchen (Saar)	82	75
Niebüll (Schlesw)	74	—
Nürnberg	76	73
Osnabrück	76	71
Plauen (Vogtl)	78	73
Pforzheim	80	74
Regensburg	74	73
Saarbrücken	82	75
Saarlautern	82	75
Stettin	76	70
Stuttgart	78	74
Trier	82	75
Ulm (Donau)	76	73
Wesermünde	78	71
Wiesbaden	80	74
Wilhelmshaven	78	71
Wuppertal	80	74
Würzburg	78	73
Zwickau (Sachs)	78	73

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

905

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1936	Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	905
15. 10. 36	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	905
20. 10. 36	Vierte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland	906
20. 10. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes	906
22. 10. 36	Vierte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes	906
22. 10. 36	Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen	906
22. 10. 36	Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter	907

Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Vom 7. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird angeordnet:

Im § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14) wird als Satz 3 folgendes angefügt:

„Für die Handwerkskammerbeamten gelten auch nach dem Übergange der Aufsicht auf das Reich die landesrechtlichen Dienststrafgesetze bis zur endgültigen Regelung weiter."

Berlin, den 7. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Vom 15. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

Artikel 1

Ist nach der Satzung oder dem Beschlusse der General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft, die auf Grund des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 aufgelöst ist, der Vorstand bei der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte an die Zustimmung der General- oder Vertreterversammlung oder des Genossenschaftsrats gebunden, so tritt an die Stelle der Zustimmung dieser Organe die Zustimmung des Aufsichtsrats der Genossenschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Vierte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland.

Vom 20. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung tritt die preußische Verordnung zur Änderung der Erdölverordnung vom 11. September 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 147) im Saarland in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes.

Vom 20. Oktober 1936.

Auf Grund des § 2 des Forstlichen Artgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) wird verordnet:

§ 1

(1) Zapfen der Kiefer (Pinus silvestris) und der Lärche (Larix europaea) dürfen zur Saatgutgewinnung nur noch in vom Hauptausschuß für forstliche Saatgutanerkennung anerkannten Beständen gesammelt werden.

(2) In besonderen Fällen kann für das Erntejahr 1936/1937 die Beerntung noch nicht anerkannter Lärchenbestände auf begründeten Antrag hin durch die Landesforstverwaltungen gestattet werden.

(3) Saatgut der Lärche (Larix europaea) aus nicht anerkannten inländischen Beständen darf letztmalig im Frühjahr 1937, daraus gezogene Pflanzen dürfen letztmalig im Herbst 1938 verwendet werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach § 5 des Forstlichen Artgesetzes mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark oder mit Gefängnis oder Haft bestraft.

Berlin, den 20. Oktober 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Vierte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes.

Vom 22. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 14, 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 536) wird verordnet:

Im Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) wird das Wort „Weinbrand" ersetzt durch „Weindestillat".

Berlin, den 22. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Frey

Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen.

Vom 22. Oktober 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Einheitliche Pachtschutzbehörden

§ 1

(1) In den Ländern, in denen die Aufgaben der Pachteinigungsämter anderen Behörden als Justizbehörden zugewiesen sind, entscheiden vom 1. November 1936 an Pachteinigungsämter bei den Amtsgerichten, im zweiten Rechtszuge die Landgerichte durch eine Zivilkammer. Die bisherigen Verpächter- und Pächterbeisitzer werden übernommen.

(2) Die Einrichtung und Zuständigkeit der Pachteinigungsämter sowie das Verfahren richten sich nach der preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Preuß. Gesetzsamml. S. 177) und der preußischen Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 25. Januar 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) in deren jetzt geltender Fassung.

(3) Soweit nach den bisherigen Vorschriften die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in weiterem Ausmaße gegeben war, behält es hierbei sein Bewenden. Ein Rechtsentscheid findet nicht statt.

§ 2

(1) Anhängige Pachtschutzsachen werden in der Lage übernommen, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden.

(2) Eine Frist, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, endet frühestens einen Monat nach dem Übergang.

§ 3

Hinsichtlich der Befreiung von Gebühren finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

Artikel II

Beisitzer in Pachtschutzsachen

(1) In sämtlichen Ländern bleiben in Pachtschutzsachen die Verpächter- und Pächterbeisitzer bis auf weiteres im Amt. Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Amtszeit bereits abgelaufen und Ersatz noch nicht bestellt, so treten sie wieder ein.

(2) Soweit künftig im Einzelfalle die Bestellung von Beisitzern erforderlich wird, erfolgt sie durch den Oberlandesgerichtspräsidenten auf Vorschlag des Landesbauernführers, in Jagdpachtsachen auf Vorschlag des Gaujägermeisters.

Berlin, den 22. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter. Vom 22. Oktober 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) sowie des Artikels I § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 906) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu gemeinschaftlichen Pachteinigungsämtern werden bestimmt:

I. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle
1. das Amtsgericht Bückeburg für die Bezirke der Amtsgerichte Bückeburg und Stadthagen;
2. das Amtsgericht Detmold für die Bezirke der Amtsgerichte Blomberg, Detmold, Horn und Lage (Lippe);
3. das Amtsgericht Lemgo für die Bezirke der Amtsgerichte Alverdissen, Bad Salzuflen, Hohenhausen, Lemgo und Oerlinghausen.

II. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamburg
das Amtsgericht Eutin für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Schwartau und Eutin.

III. Im Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks Jena
1. das Amtsgericht Altenburg für die Bezirke der Amtsgerichte Altenburg, Meuselwitz, Ronneburg und Schmölln;
2. das Amtsgericht Arnstadt für die Bezirke der Amtsgerichte Arnstadt, Gehren und Ilmenau;
3. das Amtsgericht Eisenach für die Bezirke der Amtsgerichte Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Stadtlengsfeld, Thal und Vacha;
4. das Amtsgericht Gera für die Bezirke der Amtsgerichte Auma, Gera, Neustadt (Orla) und Weida;
5. das Amtsgericht Gotha für die Bezirke der Amtsgerichte Gotha, Gräfentonna, Ohrdruf und Waltershausen;
6. das Amtsgericht Greiz für die Bezirke der Amtsgerichte Greiz, Triebes und Zeulenroda;
7. das Amtsgericht Hildburghausen für die Bezirke der Amtsgerichte Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen und Römhild;
8. das Amtsgericht Jena für die Bezirke der Amtsgerichte Camburg (Saale), Eisenberg, Jena und Stadtroda;
9. das Amtsgericht Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Salzungen, Meiningen, Ostheim, Wasungen und Zella-Mehlis;
10. das Amtsgericht Rudolstadt für die Bezirke der Amtsgerichte Kahla, Königsee, Oberweißbach, Rudolstadt und Stadtilm;
11. das Amtsgericht Saalfeld (Saale) für die Bezirke der Amtsgerichte Gräfenthal, Lobenstein, Pößneck und Saalfeld (Saale);
12. das Amtsgericht Schleiz für die Bezirke der Amtsgerichte Hirschberg (Saale) und Schleiz;

13. das Amtsgericht Sondershausen für die Bezirke der Amtsgerichte Allstedt, Ebeleben, Bad Frankenhausen, Greußen und Sondershausen;
14. das Amtsgericht Sonneberg für die Bezirke der Amtsgerichte Schalkau, Sonneberg und Steinach;
15. das Amtsgericht Weimar für die Bezirke der Amtsgerichte Apolda, Blankenhain (Thür), Buttstädt, Großrudestedt, Vieselbach und Weimar.

IV. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg
1. das Amtsgericht Ballenstedt für die Bezirke der Amtsgerichte Ballenstedt und Harzgerode;
2. das Amtsgericht Bernburg für die Bezirke der Amtsgerichte Bernburg und Sandersleben;
3. das Amtsgericht Dessau für die Bezirke der Amtsgerichte Coswig, Dessau, Dessau-Roßlau, Jeßnitz und Oranienbaum.

V. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg
das Amtsgericht Jever für die Bezirke der Amtsgerichte Jever und Rüstringen.

VI. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock
1. das Amtsgericht Neubrandenburg für die Bezirke der Amtsgerichte Friedland (Meckl) und Neubrandenburg;
2. das Amtsgericht Neustrelitz für die Bezirke der Amtsgerichte Feldberg (Meckl), Fürstenberg (Meckl), Mirow, Neustrelitz und Woldegk.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1936	Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft	909
21. 10. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft	911
21. 10. 36	Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft..	915

Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft. Vom 20. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 1, 2, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

I. Bildung der Marktvereinigung

§ 1

Zur Durchführung des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft werden die Erzeuger-, Bearbeiter- und Verteilerbetriebe von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren zur „Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft" (Marktvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 2

In der Marktvereinigung werden als Mitglieder zusammengeschlossen, in der

A. Erzeugergruppe:

alle forstwirtschaftlichen, land- und forstwirtschaftlich gemischten Betriebe oder sonstige bodenwirtschaftliche Betriebe, soweit sie sich mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ihres Betriebes am marktmäßigen Absatz beteiligen. Eine Beteiligung am marktmäßigen Absatz liegt vor, soweit ein Erzeuger das Eigentum oder die Verfügungsgewalt über forstwirtschaftliche Erzeugnisse einer anderen physischen oder juristischen Person gegen Entgelt überläßt oder verschafft, ohne Rücksicht darauf, ob es sich hierbei um eine laufende, einmalige oder zeitweise aussetzende Betätigung handelt. Die Entnahme von Erzeugnissen zum Eigenverbrauch oder die Abgabe an Betriebsangehörige zum Eigenverbrauch ist nicht marktmäßiger Absatz. Zur Erzeugergruppe gehören auch Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten. Land- und forstwirtschaftlich gemischte Betriebe oder sonstige bodenwirtschaftliche Betriebe gehören nur mit dem Teil, in welchem forstwirtschaftliche Erzeugnisse gewonnen werden, zur Marktvereinigung.

B. Bearbeitergruppe:

alle Haupt-, Teil- und Nebenbetriebe und -unternehmungen jeder Art, in denen hergestellt und marktmäßig abgesetzt werden

1. Holzschnittwaren (Sägewerke),
2. Hobelwaren (Hobelwerke),
3. Furniere (Furnierwerke),
4. Sperrholz (Sperrholzwerke),
5. Holzschwellen und Masten und
6. sonstige weitere Holzhalbwaren, wie insbesondere
   a) Holzpflasterklötze,
   b) Naben, Felgen, Speichen, Hemmklötze,
   c) Faßdauben und Faßbodenteile,

d) Parkettrohfriesen, Rohkanteln,
e) Rohleisten,
f) Schindeln (gespaltene — gerissene),
g) Holzfaserplatten (Isolier- und Bauplatten aus Holzfasern, Holzmehl oder sonstigen Holzstoffen, auch unter Verwendung von Bindemitteln und Zusatzstoffen).

Soweit es sich um Betriebe oder Unternehmungen mit fachlich verschiedenartiger Tätigkeit handelt, gehören sie nur mit dem unter 1 bis 6 fallenden Teil des Betriebes oder der Unternehmung zur Bearbeitergruppe der Marktvereinigung.

C. Verteilergruppe

alle Betriebe, Unternehmungen oder Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Agenten, Makler), die eine marktmäßige Verteilertätigkeit im Sinne der §§ 343 und 344 des Handelsgesetzbuchs auf folgenden Fachgebieten ausüben:

1. a) Holzgroßhandel mit Roh- und Schnittholz
   α) inländischer Herkunft,
   β) ausländischer Herkunft,
   b) Holzgroßhandel mit Holzhalbwaren in- und ausländischer Herkunft;
2. Platzholzhandel
   a) mit Roh- und Schnittholz,
   b) mit Holzhalbwaren;
3. Grubenholzhandel;
4. Papierholzhandel
   a) mit Papierholz inländischer Herkunft,
   b) mit Papierholz ausländischer Herkunft.

Zu 1 bis 4 gehören auch Betriebe, die Roh-, Schnitt-, Gruben- und Papierholz sowie Holzhalbwaren selbst beim Erzeuger einkaufen oder einlagern, mit diesem Teil ihrer Betriebs- bzw. Einkaufstätigkeit.

5. Brennholzhandel;
6. Holzmakler für Roh-, Schnittholz, Holzhalbwaren
   a) inländischer Herkunft,
   b) ausländischer Herkunft;
7. Handel mit Forstpflanzen und -sämereien;
8. Handel mit forstlichen Nebenerzeugnissen (z. B. mit Gerbrinden, Harz, Weihnachtsbäumen, Schmuckreisig, Alpengras u. a.);
9. sonstige berufliche, selbständige Verteilertätigkeit in Roh-, Schnittholz und Holzhalbwaren (vgl. unter B. Nrn. 1 bis 6).

Soweit es sich um eine Teil- oder Nebenbetätigung von Betrieben und Unternehmungen handelt, gehören sie nur mit dem unter 1 bis 9 fallenden Teil ihrer Betätigung zur Marktvereinigung.

§ 3

Die Erzeugung, Bearbeitung und Verteilung von Schilfrohr, Korbweiden, Beeren, Pilzen und Faßreifen aus Holz unterliegen nicht der Regelung durch die Marktvereinigung, auch wenn sie in forstlichen, gewerblichen oder sonstigen ihr zugehörigen Betrieben oder Unternehmungen anfallen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Marktvereinigung sind insoweit anmelde- und beitragspflichtig, als ihr steuerpflichtiger Jahresumsatz, abzüglich des Eigenverbrauchs, in den unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen und Umsätzen in dem jeweils dem laufenden Steuer- und Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahre 5000 Reichsmark und mehr betragen hat. Bei der Feststellung der Anmelde- und Beitragspflicht sind jedoch gemäß § 4 Nrn. 1 bis 4 oder § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) steuerbefreite Umsätze hinzuzurechnen.

(2) Betriebe oder Unternehmungen, deren Jahresumsatz nach der vorstehenden Regelung 5000 Reichsmark nicht erreicht, werden auf Grund besonderer von der Marktvereinigung zu treffender Maßnahmen eingegliedert und erforderlichenfalls zu Beiträgen herangezogen.

§ 5

Der Inhaber eines gemäß § 4 anmeldepflichtigen Betriebes hat diesen spätestens bis zum 5. Dezember 1936 bei der Geschäftsstelle der Außenstelle (§ 8), in deren Bezirk der Betrieb liegt, als Mitglied der Marktvereinigung durch Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens anzumelden. Diese Fragebogen sind von den Betrieben, die angehören:

a) der Erzeugergruppe, bei den staatlichen Forstämtern,
b) der Bearbeitergruppe, bei den Wirtschaftsgruppen,
c) der Verteilergruppe, bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämtern, Bezirksämtern, Amtshauptmannschaften, Kreisämtern, Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte usw.)

ab 16. November 1936 anzufordern.

§ 6

Die fahrlässige oder absichtliche Unterlassung der Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann vom Vorsitzenden der Marktvereinigung mit einer

Ordnungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark für jeden Fall der Unterlassung bestraft werden. Die Festsetzung der Strafe ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen dieser Mitteilung beim Reichsforstmeister schriftlich Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsforstmeister endgültig.

II. Gliederung der Marktvereinigung

§ 7

An dem Sitz der Marktvereinigung wird eine Hauptgeschäftsstelle gebildet. Der Reichsforstmeister bestimmt den Sitz der Marktvereinigung, den Vorsitzenden und den Leiter der Hauptgeschäftsstelle.

§ 8

(1) Die Marktvereinigung wird nach Marktordnungsbezirken mit Außenstellen gegliedert. Der Reichsforstmeister bestimmt die Abgrenzung der Marktordnungsbezirke und den Sitz der Außenstellen.

(2) Am Sitz jeder Außenstelle wird eine Geschäftsstelle gebildet. Der Reichsforstmeister beruft den Leiter einer höheren Forstbehörde als Leiter der Geschäftsstelle und je einen oder mehrere Sachverständige aus der Erzeuger-, Bearbeiter- und Verteilergruppe als Mitarbeiter des Leiters.

§ 9

Die Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung und die Geschäftsstellen der Außenstellen sind dem Reichsforstmeister unmittelbar unterstellt. Sie haben die ihnen vom Reichsforstmeister zugewiesenen Aufgaben und erteilten Aufträge auszuführen.

§ 10

Der Reichsforstmeister bestimmt die weitere Gliederung der Marktvereinigung. Er regelt ihre Verwaltung durch eine Satzung.

§ 11

Zur Beratung des Reichsforstmeisters bei der Durchführung der Marktordnung wird ein Reichsbeirat gebildet.

§ 12

Zur Beratung des Leiters der Geschäftsstelle bei der Durchführung der Marktordnung wird in jedem Marktordnungsbezirk ein Beirat gebildet.

Berlin, den 20. Oktober 1936.

Der Reichsforstmeister
Göring

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

Vom 21. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Gartenbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

§ 1

(1) Zu Gartenbauwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräuter) anbauen und in den Verkehr bringen, ferner die Betriebe, die Tabak anbauen und ihn als Rohtabak in den Verkehr bringen (Erzeugergruppe). Zur Erzeugergruppe gehören ferner die Sammler von wildwachsenden Beerenfrüchten, Pilzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern);
2. die Betriebe, die Obst einschließlich der Südfrüchte, wildwachsende Beerenfrüchte, Gemüse aller Art oder Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten, sowie die Betriebe, die gewerbsmäßig Gewürzpflanzen oder deren Erzeugnisse zu Genußzwecken be- oder verarbeiten (Verarbeitergruppe). Zur Verarbeitergruppe gehören ferner die Betriebe, die gewerbsmäßig
   a) Zuckerrüben zu Rübenkraut (Rübensaft) verarbeiten,
   b) Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellorte abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe,
   c) Essige, auch Halbfabrikate, aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten herstellen,
   d) Speisesenf (Mostrich) oder verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate, aus Senfsaat (entölt oder nicht entölt), Senfkuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen;
3. die Betriebe, die die unter Nrn. 1 und 2 genannten Erzeugnisse verteilen, hinsichtlich der Heilpflanzen (Arzneikräuter), jedoch nur die Betriebe, die diese Erzeugnisse vom Anbauer oder Sammler zum Zwecke des Weiterverkaufs aufkaufen (Verteilergruppe). Ausgenommen sind die Verteiler von ausländischem Rohtabak sowie Apotheken. Als Verteiler gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler).

(2) Gartenbau im Sinne dieser Verordnung ist der Anbau von Obst, Gemüse, Pilzen, Blumen und Zierpflanzen sowie von Gemüse- und Blumensamen. Zum Gartenbau gehören auch die Baumschulen mit Ausnahme der forstlichen Baumschulen.

(3) Als staatliche oder gemeindliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2b gelten die Betriebe, die von einer Verwaltung des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) unterliegen, sowie Betriebe, an deren Kapital das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder mehrere von ihnen mit mehr als der Hälfte mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder auf deren Leitung sie durch Stimmenmehrheit in den Organen oder sonst entscheidenden Einfluß ausüben.

§ 2

(1) Die Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

(3) Zahl, Namen und Grenzen der Wirtschaftsverbände ergeben sich aus den Satzungen.

Satzungen

§ 3

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Zweck und Aufgabe der Zusammenschlüsse

§ 4

(1) Den Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen der im § 1 genannten Erzeugnisse durchzuführen. Zu diesem Zweck können die Zusammenschlüsse nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft insbesondere

1. zur Angleichung der Erzeugung an den Bedarf die Erzeugung regeln, z. B. Anbauregelungen für Sonderkulturen treffen, die Anpflanzung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von Gartenbauerzeugnissen, Gewürzpflanzen oder Heilpflanzen (Arzneikräutern) von ihrer Genehmigung abhängig machen;
2. die Erfassung und den Absatz regeln, z. B. Vorschriften über Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen, Einrichtungen für die Erfassung schaffen und die Mitglieder verpflichten, sich dieser Einrichtungen zu bedienen, die Verwendung von Schlußscheinen vorschreiben, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete erlassen, Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe festsetzen;
3. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen;
4. Ablieferungs-, Abnahme-, Einlagerungs- und Auslagerungspflichten sowie Verarbeitungspflichten auferlegen;
5. das gewerbsmäßige Abfüllen von Getränken aus Obst von ihrer Genehmigung abhängig machen;
6. volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen und die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken;
7. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
8. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren sowie mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Bildung eines Ausgleichsstockes Ausgleichsabgaben erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstockes treffen;
9. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen und anordnen, daß verbotswidrig angelegte Kulturen zu entfernen oder zu vernichten sind.

(2) Die Vorschriften von Kapitel III Artikel 3 des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) bleiben unberührt.

Entschädigung

§ 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer

angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Bestimmungen über den Ausnutzungsgrad oder Arbeitsumfang von Betrieben entstehen;
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird;
3. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 10 untersagt wird.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

Überordnung

§ 6

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle Anordnungen erlassen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind.

Zwangsvollzug, Beitreibung

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit eines Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 8

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Betriebe

§ 9

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe, eines Großverteilerbetriebes sowie eines Betriebes, der die im § 1 genannten Erzeugnisse im Straßenhandel, im Gewerbebetrieb im Umherziehen oder im Marktverkehr feilhält, und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

(2) Für die Entscheidung über die Genehmigung ist bei Betrieben der Verarbeitergruppe die Hauptvereinigung und im übrigen der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung versagen oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Wird die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(4) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Untersagung der Fortführung von Betrieben

§ 10

Die Hauptvereinigung kann im Einvernehmen mit den für Betriebsschließungen zuständigen Behörden (Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 706 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 661 —, des Gesetzes vom 19. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 413 — und des Gesetzes vom 19. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1516 —; Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 180 — in Verbindung mit der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1245) Betrieben, die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung Mitglied eines Wirtschaftsverbandes sind, die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche

Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines groben vorsätzlichen Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen eine Anordnung eines Zusammenschlusses über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Lieferungs- oder Versendungsvorschriften von einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

b) der Mitgliedsbetrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist und

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorsätzlich einen erneuten groben Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einlegen. Die Einlegung hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des betroffenen Mitgliedes anordnen, daß die Durchführung der Betriebsschließung vorläufig unterbleibt.

(3) Im Fall der Untersagung findet die Vorschrift des § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 9 findet keine Anwendung.

Verfügung des Wirtschaftsverbandes über bestimmungswidrig geleitete Erzeugnisse

§ 11

(1) Verstößt ein Mitglied bei der Verteilung von Gartenbauerzeugnissen gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse, die die Lieferung nach bestimmten Gebieten, Märkten, an bestimmte Abnehmer oder Einrichtungen vorschreibt, so ist derjenige Wirtschaftsverband, in dessen Gebiet sich die Gartenbauerzeugnisse befinden, berechtigt, darüber zu verfügen.

(2) Der zur Verfügung berechtigte Gartenbauwirtschaftsverband oder sein Beauftragter läßt die Gartenbauerzeugnisse dorthin für Rechnung des Versenders und unter Beachtung etwa festgesetzter Preise verkaufen, wo sie zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Der Erlös ist um die entstandenen Kosten zu kürzen.

Übergangsvorschriften

§ 12

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung übt die Befugnis der übrigen Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

Schlußvorschriften

§ 13

(1) Aufgehoben werden

1. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 343);
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 30. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905).

(2) Die Anordnungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

(3) Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 genannten Verordnungen gebildeten Hauptvereinigung und Wirtschaftsverbände gehen auf die auf Grund dieser Verordnung gebildeten Hauptvereinigung und Wirtschaftsverbände über. Streitigkeiten, die bei den Schiedsgerichten anhängig sind, die auf Grund der im Abs. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffen sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung oder des zuständigen Wirtschaftsverbandes zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung über die Zuständigkeit.

(4) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die sich aus der Aufhebung der im Abs. 1 genannten Verordnungen und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) in Verbindung mit dem Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft ergibt, nehmen die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und die Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft vor; die Regelung bedarf der Zustimmung des Reichsnährstandes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

§ 14

Die Verordnung tritt am 15. November 1936 in Kraft.

Hohenlychen, den 21. Oktober 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft.

Vom 21. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 2, 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Weinbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft

§ 1

(1) Zu Weinbauwirtschaftsverbänden werden zusammengeschlossen

1. die Betriebe, die Weintrauben von weinbergsmäßig angebauten Reben erzeugen und diese Erzeugnisse in den Verkehr bringen, sowie die Betriebe, die aus Weintrauben eigenen Wachstums Maische, Most, Traubensüßmost, Wein, Trester oder Weinhefe gewinnen (Erzeugergruppe);
2. die Betriebe, die gewerbsmäßig aus Weintrauben fremden Wachstums Maische, Most, Traubensüßmost, Wein, Trester oder Weinhefe gewinnen oder Wein zu Schaumwein oder Wermutwein verarbeiten (Verarbeitergruppe);
3. die Betriebe, die Weinbauerzeugnisse verteilen (Verteilergruppe). Als Verteiler gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Weinbauerzeugnissen vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler).

(2) Weinbauerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Weintrauben, Maische, Most, Traubensüßmost, Wein, Schaumwein und Wermutwein sowie Trester und Weinhefe.

§ 2

(1) Die Weinbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

(3) Zahl, Namen und Grenzen der Wirtschaftsverbände ergeben sich aus den Satzungen.

Satzungen

§ 3

Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

Zweck und Aufgabe der Zusammenschlüsse

§ 4

Den Zusammenschlüssen obliegt die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiete der Weinbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, der Erfassung, des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen von Weinbauerzeugnissen durchzuführen. Zu diesem Zweck können die Zusammenschlüsse unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach Gesetz und Satzung, insbesondere

1. die Erzeugung und Erfassung von Weinbauerzeugnissen regeln, z. B. Einrichtungen für die Erfassung schaffen und die Mitglieder verpflichten, sich dieser Einrichtungen zu bedienen;
2. den Absatz regeln, z. B. Vorschriften über Kennzeichnung und Gütenanforderungen erlassen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festsetzen, die Verwendung von Schlußscheinen vorschreiben, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete erlassen, eine angemessene Vorratshaltung anordnen;
3. Richtlinien für die Handhabung der Weinausfuhrüberwachung aufstellen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr treffen und die hierfür erforderlichen Einrichtungen oder Stellen schaffen;
4. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen, ihnen Verarbeitungspflichten zuweisen, ihnen und den Großverteilerbetrieben Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen sowie volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen;
5. das gewerbsmäßige Abfüllen von Traubensüßmost und Wein von ihrer Genehmigung abhängig machen;
6. für den Absatz der deutschen Weinbauerzeugnisse werben;
7. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
8. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen, für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren sowie, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, zur Bildung eines Ausgleichsstockes Abgaben erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstockes treffen;
9. Mitglieder, die gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse verstoßen, in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall nehmen.

Entschädigung

§ 5

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in der Satzung die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Mitgliedsbetriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Bestimmungen über den Ausnutzungsgrad oder Arbeitsumfang von Betrieben entstehen;
2. wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne Einverständnis des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach dauernder Stilllegung wieder aufgenommen worden ist.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

Überordnung

§ 6

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle Anordnungen erlassen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind.

Zwangsvollzug, Beitreibung

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des Vorsitzenden der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die die Zusammenschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen haben, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 8

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

Errichtung neuer Betriebe

§ 9

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

(2) Für die Entscheidung über die Genehmigung ist bei Betrieben der Verarbeitergruppe die Hauptvereinigung und bei Großverteilerbetrieben der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung versagen oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Wird die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf die Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(4) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Übergangsvorschriften

§ 10

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung übt die Befugnisse der übrigen Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

Schlußvorschriften

§ 11

(1) Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Regelung des Absatzes von Wein und Frischmost von Trauben nach dem Ausland vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 128),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1123).

(2) Die Anordnungen, die auf Grund der im Abs. 1 genannten Verordnungen ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

(3) Streitigkeiten, die bei den Schiedsgerichten anhängig sind, die auf Grund der im Abs. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffen sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung oder des zuständigen Wirtschaftsverbandes zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung über die Zuständigkeit.

(4) Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist die Vorschrift des § 13 Abs. 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) maßgebend.

§ 12

Die Verordnung tritt am 15. November 1936 in Kraft.

Hohenlychen, den 21. Oktober 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1936	Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 36	Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch	917
26. 10. 36	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft	918

Im Teil II, Nr. 39, ausgegeben am 28. Oktober 1936, sind veröffentlicht: Gesetz über die Aufhebung der Deutschen Gesandtschaft in Addis Abeba und die Errichtung eines Deutschen Generalkonsulats daselbst. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Verordnung zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zweiten deutsch-polnischen Vereinbarung zum Wirtschaftsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer dritten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zum Handelsvertrag. — Vierte Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatsichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Beitritt Monakos). — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Österreich, Estland, Ungarn). — Fünfte Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch.

Vom 23. Oktober 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) und dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, bei der Abgabe oder beim Erwerb von Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch (Statistisches Warenverzeichnis Nr. 843) im Inlandsverkehr einen höheren Preis zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen als den Preis, der von der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl festgesetzt ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Preisanordnungen der Überwachungsstelle bedürfen der Einwilligung des Reichswirtschaftsministers. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister und die im Abs. 1 genannte Überwachungsstelle können von den gemäß Abs. 1 getroffenen Bestimmungen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 und die dazu ergangenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ausführung vom Reichswirtschaftsminister oder der im § 1 genannten Überwachungsstelle erlassenen Anordnungen oder Entscheidungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Vorschriften über Strafantrag und Ordnungsstrafen der §§ 13 bis 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 15 der vorgenannten Verordnung festgesetzte Grenze, bis zu der die Preisüberwachungsstellen selbständig Ordnungsstrafen festsetzen dürfen, nicht 1 000 *RM* (in Worten: Eintausend Reichsmark), sondern 10 000 *RM* (in Worten: Zehntausend Reichsmark) beträgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft.

Vom 26. Oktober 1936.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird verordnet:

Artikel 1

In die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) ist in Abschnitt VIII folgender § 28a einzufügen:

„§ 28a

Die Wirtschaftskammer ist rechtsfähig.

Der Leiter vertritt die Wirtschaftskammer gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters."

Artikel 2

§ 31 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsbedarf der Wirtschaftskammer wird nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers aufgebracht."

Berlin, den 26. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1936	Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 36	**Gesetz zur Änderung des Bürgersteuergesetzes**	919
27. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes	921
27. 10. 36	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Bürgersteuerverordnung für das Saarland	924
28. 10. 36	Zweite Verordnung über die Hessische Notarskammer	926

Gesetz zur Änderung des Bürgersteuergesetzes

Vom 27. Oktober 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 3 Ziffer 3 wird zwischen den Worten „Reichsversorgungsgesetzes" und „erhält" eingefügt:

„oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327)"

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Bemessung der Bürgersteuer gelten die folgenden Steuergrundbeträge (Reichssätze):

3 Reichsmark für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind,

6 Reichsmark bei einem Einkommen von nicht mehr als 4 500 Reichsmark,

9 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 4 500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6 000 Reichsmark,

12 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 6 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8 000 Reichsmark,

18 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark,

24 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 12 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16 000 Reichsmark,

30 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 16 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20 000 Reichsmark,

50 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 20 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark,

75 Reichsmark bei einem Einkommen
von mehr als 25 000 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark,

150 Reichsmark bei einem Einkommen
von mehr als 50 000 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 75 000 Reichsmark,

300 Reichsmark bei einem Einkommen
von mehr als 75 000 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark,

500 Reichsmark bei einem Einkommen
von mehr als 100 000 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 250 000 Reichsmark,

1000 Reichsmark bei einem Einkommen
von mehr als 250 000 Reichsmark,
jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark.

Für jede weiteren angefangenen 300 000 Reichsmark Einkommen erhöht sich der Steuergrundbetrag (Reichssatz) von 1 000 Reichsmark um je 1 000 Reichsmark.

(2) Bei Personen, die steuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 zu a des Vermögensteuergesetzes besitzen, können die folgenden Reichssätze zugrunde gelegt werden, wenn sie höher sind als die Absatz 1 gemäß nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Reichssätze:

6 Reichsmark, wenn das Vermögen nicht mehr als 100 000 Reichsmark beträgt,

9 Reichsmark, wenn das Vermögen mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 150 000 Reichsmark beträgt,

12 Reichsmark, wenn das Vermögen mehr als 150 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark beträgt,

24 Reichsmark, wenn das Vermögen mehr als 200 000 Reichsmark beträgt.

Die Zusammenveranlagung für die Vermögensteuer (§ 11 des Vermögensteuergesetzes) gilt auch für die Bürgersteuer. Das Vermögen der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und das Vermögen der am Stichtag zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder sind auch dann zusammenzurechnen, wenn eine Zusammenveranlagung für die Vermögensteuer nicht erfolgt ist.

(3) Bei Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes 20 000 Reichsmark übersteigt, ist die Bürgersteuer mindestens nach einem Reichssatz von 6 Reichsmark zu erheben. Dabei ist das Vermögen der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und das Vermögen der am Stichtag zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder zusammenzurechnen.

(4) Bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Einkommen ermäßigen sich für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt am Stichtag (§ 2 Absatz 1) mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben, die Reichssätze des Absatzes 1:

a) um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen nicht mehr als 2 400 Reichsmark beträgt,

b) um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen mehr als 2 400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark beträgt.

Als Kinder im Sinn dieses Gesetzes gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

(5) Der Haushaltsvorstand wird zur Bürgersteuer herangezogen gemeinsam mit seinem Ehegatten, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten und gemeinsam mit den minderjährigen Kindern, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hatten, soweit ihre Einkünfte nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden.

(6) Als Einkommen gilt das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr,

das vor dem Stichtag (§ 2 Absatz 1) geendet hat. Dabei sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder sind zusammenzurechnen, soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes eine Zusammenrechnung erfolgt.

(7) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, bei deren Besteuerung § 34 des Einkommensteuergesetzes angewendet worden ist, so ist die Bürgersteuer, die sich nach Absatz 1 ergibt, auf Antrag in dem Verhältnis zu ermäßigen, in dem sich die Einkommensteuer durch Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt hat. Es ist jedoch mindestens die Bürgersteuer zu entrichten, die zu entrichten wäre, wenn der Steuerpflichtige die außerordentlichen Einkünfte nicht bezogen hätte."

§ 2

Das Gesetz ist erstmalig auf die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 anzuwenden.

Berchtesgaden, den 27. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes

Vom 27. Oktober 1936

§ 1

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird die Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 987) in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 Absatz 3 sind im Satz 3 die Worte „(§ 3 Absatz 5 BStG)" zu streichen.

2. Im § 3 erhalten die Absätze 4 und 5 die folgende Fassung:

„(4) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde spätestens bis zu den folgenden Zeitpunkten des Erhebungsjahrs rechtswirksam beschlossen sein:

wenn die Bürgersteuer erhoben werden soll mit

a) 50 oder 100 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Oktober,

b) 150 oder 200 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Juli,

c) 250 oder 300 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. April,

d) mehr als 300 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Januar.

Im Fall der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Satz 1 entsprechend für den Hundertsatz, um den die Steuer erhöht werden soll. Der Hundertsatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Satz 1 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre.

(5) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 4 hinsichtlich sowohl der erstmaligen Beschlußfassung für ein Erhebungsjahr als auch der späteren Erhöhung zulassen, wenn im Lauf des Erhebungsjahrs ein nicht voraussehbarer Bedarf an Deckungsmitteln auftritt."

3. Im § 6 Absatz 1 sind in Ziffer 2 die beiden letzten Sätze „Die Bürgersteuer darf jedoch ..... § 22 Absatz 3." zu streichen.

4. § 6 Absatz 1 erhält, auf neuer Zeile beginnend, den folgenden Zusatz:

„In den Fällen der Ermäßigung nach den obigen Bestimmungen gilt für die Einbehaltung von Lohnteilen § 22 Absatz 3. Die Bürgersteuer darf in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Einkommen oder das Vermögen die Bemessensgrundlage gebildet hätte."

5. § 6 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist die Bürgersteuer gemäß § 3 Absatz 2 BStG nach dem steuerpflichtigen Vermögen bemessen worden, so ist sie auf Antrag zu ermäßigen, wenn für den 1. Januar des Erhebungsjahrs bei einer Neuveranlagung des Steuerpflichtigen gemäß § 13 des Vermögensteuergesetzes ein niedrigeres Vermögen zugrunde gelegt worden ist, und zwar entsprechend dem Hundertsatz des Vermögensrückgangs. Die Bürgersteuer darf jedoch nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere steuerpflichtige Vermögen oder das Einkommen die Bemessungsgrundlage gebildet hätte. Ist die Bürgersteuer gemäß § 3 Absatz 3 BStG nach dem Reichssatz von 6 Reichsmark berechnet worden, so ist sie auf Antrag, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes im Weg der Neufeststellung gemäß § 22 des Reichsbewertungsgesetzes für den 1. Januar des Erhebungsjahrs auf einen Betrag unter 20 000 Reichsmark festgestellt worden ist, auf den Betrag zu ermäßigen, der sich nach § 3 Absätze 1 oder 2 BStG ergibt."

6. Im § 6 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Trifft eine Ermäßigung nach Absatz 1 mit einer Kinderermäßigung nach § 3 Absatz 4 BStG zusammen, so ist zunächst die Ermäßigung nach Absatz 1 und sodann die Ermäßigung nach § 3 Absatz 4 BStG zu berechnen."

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

„Begriff des Vermögens und Stichtag für den Vermögensbesitz

(1) Als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes gelten bei Anwendung des § 2 Absatz 3 Ziffer 4 BStG und des § 3 Absatz 3 BStG die Einheitswerte, die auf den letzten vor dem Stichtag (§ 4) gelegenen Feststellungszeitpunkt nach §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt sind.

(2) Als steuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 zu a des Vermögensteuergesetzes gilt bei Anwendung des § 3 Absatz 2 BStG das Vermögen, das der letzten vor dem Stichtag (§ 4) erfolgten Vermögensteuerveranlagung nach §§ 12 bis 14 des Vermögensteuergesetzes zugrunde gelegt worden ist."

8. Im § 9 ist Ziffer 3 zu streichen; an die Stelle der bisherigen tritt die folgende Bestimmung:

„Bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes gemäß § 3 Absatz 3 BStG ist der Reichssatz von 6 Reichsmark um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind zu ermäßigen, das am Stichtag (§ 2 Absatz 1 BStG, § 4 BStDVO) zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat."

9. § 10 Ziffer 7 erhält den folgenden Zusatz:

„Bei der Heranziehung der Witwe zur Bürgersteuer ist für das Erhebungsjahr, in das der Sterbetag des Ehemanns fällt, § 3 Absatz 2 BStG nicht anzuwenden."

10. § 13 ist zu streichen.

11. Im § 14 Absatz 1 Ziffer 5 sind die Worte „(§ 3 Absatz 2 BStG)" zu ersetzen durch die Worte „(§ 3 Absätze 2 und 3 BStG)".

12. Im § 14 Absatz 3 sind im ersten Satz die Worte „oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt" und im zweiten Satz die Worte „oder genehmigt" zu streichen.

13. Im § 14 Absatz 5 sind im ersten Satz die Worte „in den Fällen des § 7" zu streichen.

14. Im § 15 Absatz 1 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrag auf Grund eines Steuerbescheids (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 5) oder auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids (§ 14 Absatz 1 Ziffer 3) erhoben wird, wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt

a) 50 oder 100 vom Hundert: mit ihrem Gesamtbetrag am 10. Februar,

b) 150 oder 200 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai,

c) 250 oder 300 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August,

d) mehr als 300 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November;"

15. Im § 15 Absatz 1 wird Ziffer 3 gestrichen; die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

16. Im § 19 Absatz 3 sind im ersten Satz die Worte „(§ 3 Absatz 2 BStG)" durch die Worte „(§ 3 Absätze 2 und 3 BStG)" zu ersetzen.

17. Im § 23 ist die Überschrift zu ändern in „Änderung der Bemessungsgrundlage".

18. Im § 23 Absatz 1 sind die Worte „der Absätze 2 und 3" durch die Worte „des Absatzes 2" zu ersetzen und ist der letzte Satz „Die Änderung ..... heranzuziehen." zu streichen.

19. § 23 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Werden die Einheitswerte (§ 7 Absatz 1) oder das Vermögen (§ 7 Absatz 2) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung entweder die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4 BStG) oder eine Ermäßigung der Bürgersteuer (§ 3 Absätze 2 und 3 BStG), so fällt die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen weg oder wird entsprechend ermäßigt."

20. Im § 26 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:

„Einwendungen, daß das zugrunde gelegte Einkommen oder Vermögen nicht zutreffend festgestellt worden ist, können durch das Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer nicht geltend gemacht werden."

§ 2

(1) Die Änderungen und Ergänzungen nach Ziffern 1 bis 20 des § 1 sind zum erstenmal bei der Heranziehung zur Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 anzuwenden.

(2) In den Gemeinden, in denen die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1936 rechtswirksam beschlossen war, bedarf es eines Beschlusses über die Erhebung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 nur dann, wenn die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 mit einem anderen Hundertsatz des Reichssatzes als für das Kalenderjahr 1936 oder nicht mehr erhoben werden soll.

(3) Für die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 tritt im § 3 Absätze 3 und 6, im § 11 Absatz 5 und im § 14 Absatz 3 an die Stelle des 21. Oktober der 5. November.

Berlin, 27. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Bürgersteuerverordnung für das Saarland

Vom 27. Oktober 1936

§ 1

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird die Bürgersteuerverordnung für das Saarland vom 28. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1259) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 Absatz 2 Ziffer 3 wird zwischen den Worten „Reichsversorgungsgesetzes" und „erhält" eingefügt:

„oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327)".

2. Im § 5 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „2 000 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 500 000 Reichsmark" die Worte:

„für jede weiteren angefangenen 300 000 Reichsmark Einkommen erhöht sich der Steuergrundbetrag (Reichssatz) von 1 000 Reichsmark um je 1 000 Reichsmark."

3. Im § 5 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Bei Personen, die Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 zu a des Vermögensteuergesetzes besitzen, können die folgenden Reichssätze zugrunde gelegt werden, wenn sie höher sind als die Absatz 1 gemäß nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Reichssätze:

6 Reichsmark, wenn das Vermögen nicht mehr als 100 000 Reichsmark beträgt,

9 Reichsmark, wenn das Vermögen mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 150 000 Reichsmark beträgt,

12 Reichsmark, wenn das Vermögen mehr als 150 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark beträgt,

24 Reichsmark, wenn das Vermögen mehr als 200 000 Reichsmark beträgt.

Die Zusammenveranlagung für die Vermögensteuer (§ 11 des Vermögensteuergesetzes) gilt auch für die Bürgersteuer. Das Vermögen der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und das Vermögen der am Stichtag zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder sind auch dann zusammenzurechnen, wenn eine Zusammenveranlagung für die Vermögensteuer nicht erfolgt ist. Als Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 zu a des Vermögensteuergesetzes gilt das Vermögen nach § 13 der Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1517)."

4. § 6 erhält die folgende Fassung:

„Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am 10. Oktober 1936 mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben, ermäßigen sich bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Einkommen die Reichssätze des § 5 Absatz 1

a) um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen nicht mehr als 2400 Reichsmark beträgt,

b) um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen mehr als 2400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark beträgt.

Als Kinder im Sinn dieser Verordnung gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge."

5. § 7 Ziffer 5 erhält den folgenden Zusatz:

„Bei der Heranziehung der Witwe zur Bürgersteuer ist für das Erhebungsjahr, in das der Sterbetag des Ehemanns fällt, § 5 Absatz 3 nicht anzuwenden."

6. Im § 8 Absatz 1 ist in Ziffer 2 zu streichen der Satz:

„Die Bürgersteuer darf jedoch ..... gebildet hätte."

7. § 8 Absatz 1 erhält, auf neuer Zeile beginnend, den folgenden Zusatz:

„Die Bürgersteuer darf jedoch in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Einkommen oder das Vermögen die Bemessungsgrundlage gebildet hätte."

8. Im § 8 Absatz 2 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Wird die Bürgersteuer nach dem Vermögen bemessen (§ 5 Absatz 3), so ist sie auf Antrag zu ermäßigen, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen am 1. Januar 1937 im Weg der Neuveranlagung gemäß § 13 des Vermögensteuergesetzes niedriger festgestellt worden ist, und zwar entsprechend dem Hundertsatz des Vermögensrückgangs."

9. Im § 8 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Trifft eine Ermäßigung nach Absatz 1 mit einer Kinderermäßigung nach § 6 zusammen, so ist zunächst die Ermäßigung nach Absatz 1 und sodann die Ermäßigung nach § 6 zu berechnen."

10. Im § 9 Absatz 4 sind im ersten Satz die Worte „oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt" und im dritten Satz die Worte „oder genehmigt" zu streichen.

11. Im § 10 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrag auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird, wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt

a) 50 oder 100 vom Hundert: mit ihrem Gesamtbetrag am 10. Februar,

b) 150 oder 200 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai,

c) 250 oder 300 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August,

d) mehr als 300 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November;"

12. Im § 10 wird Ziffer 3 gestrichen; die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

13. Im § 17 Absatz 1 ist der letzte Satz „Die Änderung ..... heranzuziehen." zu streichen.

14. § 17 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Wird das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes (§ 4 Absatz 4) oder das Vermögen (§ 5 Absatz 3) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung o. dgl. geändert und begründet die Änderung entweder die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 4) oder eine Ermäßigung der Bürgersteuer (§ 5 Absatz 3), so fällt die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen weg oder wird entsprechend ermäßigt."

15. Im § 19 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:

„Einwendungen, daß das zugrunde gelegte Einkommen oder Vermögen nicht zutreffend festgestellt worden ist, können durch das Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer nicht geltend gemacht werden."

16. Im § 23 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde rechtswirksam beschlossen sein, wenn sie erhoben werden soll mit

a) 50 oder 100 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Oktober 1937,

b) 150 oder 200 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Juli 1937,

c) 250 oder 300 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. April 1937,

d) mehr als 300 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Januar 1937.

Im Fall der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Satz 1 entsprechend für den Hundertsatz, um den die Steuer erhöht werden soll. Der Hundertsatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Satz 1 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre.

(3) Der Reichskommissar für das Saarland oder die von ihm beauftragte Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 sowohl hinsichtlich der erstmaligen Beschlußfassung für ein Erhebungsjahr als auch der späteren Erhöhung zulassen, wenn im Lauf des Erhebungsjahrs ein nicht voraussehbarer Bedarf an Deckungsmitteln auftritt."

§ 2

(1) Die Änderungen und Ergänzungen nach Ziffern 1 bis 16 des § 1 sind zum erstenmal bei der Heranziehung zur Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 anzuwenden.

(2) In den Gemeinden, in denen die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1936 rechtswirksam beschlossen war, bedarf es eines Beschlusses über die Erhebung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 nur dann, wenn die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 mit einem anderen Hundertsatz des Reichssatzes als für das Kalenderjahr 1936 oder nicht mehr erhoben werden soll.

(3) Für die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1937 tritt im § 9 Absatz 4 an die Stelle des 15. November 1935 nicht, wie im § 26 Ziffer 3 vorgeschrieben, der 21. Oktober 1936, sondern der 5. November 1936

Berlin, 27. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung über die Hessische Notarskammer. Vom 28. Oktober 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Anschluß an die Verordnung vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1340) verordnet:

Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Hessischen Notarskammer wird über den 15. Oktober 1936 hinaus bis zum 15. Oktober 1937 verlängert.

Berlin, den 28. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1936	Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 36	**Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung** —	927

Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung —.

Vom 29. Oktober 1936.

Die Reichsregierung hat zur Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Preisbildung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Überwachung der Preisbildung für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte wird ein Reichskommissar bestellt.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Überwachung und Gestaltung der Löhne und Gehälter, im besonderen die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bleiben unberührt.

(3) Der Reichskommissar wird vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er untersteht dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Preußischen Ministerpräsidenten Generaloberst Göring. Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Der Reichskommissar ist ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die den Obersten Reichsbehörden auf dem Gebiete der Genehmigung, Festsetzung, Überwachung oder Bildung von Preisen und Entgelten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Der Reichskommissar kann mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Der Reichskommissar schlägt dem Beauftragten für den Vierjahresplan die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften vor.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, können mit Zuchthaus, Gefängnis, Haft oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer oder mehreren dieser Strafen bedroht werden. Dabei kann die

Einziehung derjenigen Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils vorgesehen werden. Wegen einer solchen Zuwiderhandlung kann Anklage vor den auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) errichteten Sondergerichten erhoben werden.

(2) Der Reichskommissar kann Ordnungsstrafen in Geld, deren Höhe unbegrenzt ist, androhen und verhängen.

(3) Er ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlung gegen seine Anordnungen und Maßnahmen die Schließung von Betrieben, in denen eine Zuwiderhandlung erfolgt ist, zu verfügen oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig zu machen. Er kann auch Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagen oder sie von Auflagen abhängig machen.

§ 5

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Reichskommissar Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 6

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen sind für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.

(2) Wegen eines Schadens, der durch eine Anordnung oder Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 29. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Preußischer Ministerpräsident, Generaloberst

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1936	Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes	929
26. 10. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	930
27. 10. 36	Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr	930
28. 10. 36	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	930
29. 10. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten	932
29. 10. 36	Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren	933
28. 10. 36	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 Reichsmark	934

Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.

Vom 27. Oktober 1936.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird verordnet:

Das der Verordnung vom 19. Februar 1931 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 25) beigegebene Verzeichnis wird dahin ergänzt:

Unter II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

G. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

ist zu setzen:

„5. der Reichsanwalt beim Volksgerichtshof".

Berchtesgaden, den 27. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz).

Vom 26. Oktober 1936.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet:

Die in den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes bestimmte Auskunfts-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht der Energieversorgungsunternehmen findet Anwendung auch auf Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, wenn ihre Stromerzeugungsanlagen eine installierte Leistung von insgesamt mehr als 1000 kW oder ihre Gaserzeugungsanlagen eine Leistungsfähigkeit von insgesamt mehr als 1000 cbm/Stunde besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen.

Die Anzeige ist an den Reichswirtschaftsminister zu richten. Die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 26. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr.

Vom 27. Oktober 1936

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Für tschechoslowakische Lastkraftfahrzeuge jeder Art (Lastkraftwagen, Zugmaschinen und ähnliche der Lastenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge), die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet eingehen, ist die Kraftfahrzeugsteuer abweichend von den Vorschriften der §§ 10, 11, 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und von § 60 Absatz 2 Ziffer 1, §§ 61 und 62 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz tageweise zu entrichten.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt für die im § 1 bezeichneten Kraftfahrzeuge abweichend von § 63 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz für jeden Kalendertag, der ganz oder teilweise im Reichsgebiet zugebracht wird, fünfzehn Reichsmark.

(2) Führt ein Lastkraftfahrzeug Anhänger mit, so erhöht sich die Steuer für das Kraftfahrzeug (§ 1) um fünfzehn Reichsmark für jeden Anhänger und für jeden Kalendertag des Aufenthalts im Reichsgebiet.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 10. November 1936 in Kraft.

(2) Steuerkarten, die für tschechoslowakische Lastkraftfahrzeuge (§ 1) vor dem 10. November 1936 im Reichsgebiet gelöst sind, verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Die für die Steuerkarten entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird, soweit sie auf die Zeit nach dem 9. November 1936 entfällt, auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. § 16 Absatz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 63 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen dazu finden keine Anwendung.

Berlin, 27. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 28. Oktober 1936*).

Auf Grund von §§ 35, 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) genannten Anbietungspflichtigen haben Gold, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (§ 6 Abs. 1, 2 und 4 des Devisengesetzes), die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) bis zum 30. November 1936 anzubieten und auf Verlangen zu ver-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 254 vom 30. Oktober 1936.

kaufen und zu übertragen, auch wenn sie diese Werte (im Gegenwert bis zu zweihundert Reichsmark) vor dem 3. Oktober 1931 erworben hatten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark. Sie gilt ferner nicht für Werte, die mit Genehmigung erworben oder von der Reichsbank freigegeben worden sind.

(3) Die Vorschriften des Artikels I der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 finden auf die Verpflichtung nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2

Mit der im § 42 Abs. 1 des Devisengesetzes angedrohten Strafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle trifft, zuwiderhandelt oder nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaufkommens dienen. Die Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 4 und der §§ 45, 46, 47 des Devisengesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Anordnungen der Überwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816).

§ 3

Die Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Jedoch brauchen ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark nicht angeboten zu werden."

2. § 1 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gold und inländische Goldmünzen."

3. § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

„1. bei der Ausfuhr im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden;"

„5. bei der Ausfuhr von in Briefsendungen versandten Waren mit Ausnahme von Warensendungen

a) in Päckchen, Wertbriefen und Wertkästchen,

b) in Einschreibbriefsendungen, die mit einem grünen Zollzettel versehen sind."

4. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Die Personen, denen die Anmeldung obliegt, haben sich auf Verlangen den Anmeldestellen gegenüber (§ 15) über ihre Person auszuweisen."

5. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Unterabsatz f:

„f) die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reisegepäck und unbegleitetem Reisegepäck mit der Eisenbahn ins Ausland versandt werden."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die in den §§ 43, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 13 Abs. 1, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung; enthält die Zuwiderhandlung zugleich eine Verletzung der dem Ausführer obliegenden Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Zahlungsmittel (vgl. §§ 1, 13 Abs. 2 dieser Verordnung), so bleiben die §§ 42, 45, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung unberührt."

7. Die Überschrift des Artikels III erhält folgende Fassung:

„Vorschriften zur Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Einfuhr".

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben bei der Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Einfuhr mitzuwirken."

9. Im § 22 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold- oder Edelmetalle" ersetzt durch die Worte

„Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, Edelmetalle oder Handelswaren".

10. Im § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung" ersetzt durch die Worte

„devisenrechtliche Vorschriften".

§ 4

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zu g erhält folgende Fassung:

„g) ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 143, 167, 375, 1093, 1094, 1104 und 1109; 1934 I S. 79, 112, 184, 224, 228, 376, 397 und 518; 1935 I S. 407; 1936 I S. 854 und 857)."

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen (vgl. § 2 dieser Verordnung).

§ 5

§ 4 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. November 1936, die Vorschriften des § 3 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung treten am 15. November 1936, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten. Vom 29. Oktober 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Anträge auf Entschuldung sind spätestens bis zum Ablauf des 31. März 1937 beim Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. (RDB), beim National-Sozialistischen Rechtswahrerbund e. V. (NSRB) — früher: Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. — oder bei den vom RDB oder NSRB für zuständig erklärten Stellen (Entschuldungsstellen) einzureichen. Ein Anspruch auf Entschuldung besteht nicht.

§ 2

Die Urkunde, durch deren Aushändigung die auszahlende Kasse von der Abtretung (§ 1 des Gesetzes) benachrichtigt wird, braucht nicht öffentlich beglaubigt zu werden. Es genügt, wenn die Entschuldungsstellen des RDB oder NSRB (§ 1 der Verordnung) schriftlich bestätigen, daß der Beamte die Erklärung über die Abtretung unterschrieben hat und daß die Abtretung auf Grund des Gesetzes erfolgt ist.

§ 3

(1) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen, in das Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstige laufende Dienstbezüge, die gegen einen Beamten, der auf Grund des Gesetzes entschuldet wird, bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind oder später vorgenommen werden, sind auf Antrag der Entschuldungsstelle (§ 1 der Verordnung) vom Vollstreckungsgericht einstweilen einzustellen. Dies gilt nicht für Zwangsvollstreckungen

a) wegen Steuern und anderer öffentlicher Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung (insbesondere auch zur Arbeitslosenversicherung),

b) wegen der Beiträge und sonstigen Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen für den Beamten, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder,

c) wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Stellung des Entschuldungsantrags und wegen der Rückstände aus gesetzlichen Unterhaltsansprüchen bis zur Höhe eines halben Jahresbetrags,

d) wegen der Ansprüche auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge der Personen, die im Dienste des Schuldners stehen oder gestanden haben, und

e) wegen der Ansprüche auf Zahlung des Miet- oder Pachtzinses für die Zeit nach Stellung des Entschuldungsantrags und wegen der Rückstände von Miet- oder Pachtzins in Höhe eines halben Jahresbetrags.

(2) Die Einstellung ist ferner abzulehnen, wenn sie nach Abwägung der Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einstellung ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung nachträglich eintritt.

(3) Die Entschuldungsstelle hat die Ablehnung eines Entschuldungsantrags oder die Beendigung der Entschuldung dem Vollstreckungsgericht und den Gläubigern, deren Vollstreckung eingestellt ist, un-

verzüglich mitzuteilen. Ist der Entschuldungsantrag abgelehnt, so ist der Einstellungsbeschluß auf Antrag des Gläubigers aufzuheben. Das gleiche gilt im Falle der Beendigung der Entschuldung, sofern nicht die Zwangsvollstreckung im Zuge der Entschuldung aufgehoben ist.

§ 4

Beamte, denen ein Teil ihrer Dienstbezüge auf Grund der preußischen Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 199) in Verbindung mit dem preußischen Gesetz zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 230) einbehalten worden ist, können zum Zweck einer auf Grund des Gesetzes durchgeführten Entschuldung die einbehaltenen Beträge an die Stelle, die ihnen durch Vermittlung des RDB oder NSRB das Ablösungsdarlehn gewährt, für den Fall abtreten, daß sie ohne Versorgung aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden oder daß, falls ihnen beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine Versorgung für einen bestimmten Zeitraum gewährt worden ist, diese Versorgung durch Zeitablauf wegfällt.

Berlin, den 29. Oktober 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren. Vom 29. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Flächen, die nach den geltenden Vorschriften aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen oder Nutzungsbeschränkungen unterworfen oder in eine Baulandumlegung einbezogen werden sollen, kann eine befristete Bausperre angeordnet werden, wenn die Durchführung der beabsichtigten Maßnahme durch die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen erschwert oder unmöglich gemacht werden würde. Als bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges.

(2) Die Bausperre soll nur angeordnet werden, wenn eine Bebauung auf Grund anderer Vorschriften nicht oder nicht rechtzeitig verhindert werden kann.

§ 2

(1) Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würde, hat die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen, bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) zu verbieten.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) anzuzeigen.

§ 3

(1) Die Bausperre wird durch die Gemeinde angeordnet. Die Anordnung bedarf in Preußen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin, im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten), in den übrigen Ländern der Genehmigung der entsprechenden höheren Verwaltungsbehörde. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch von sich aus die Bausperre anordnen.

(2) Die Anordnung der Bausperre ist, sobald die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt, durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen oder den betroffenen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten bekanntzugeben.

§ 4

(1) Die Bausperre wird mit ihrer Bekanntgabe nach § 3 Abs. 2 wirksam. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe außer Kraft. Sie ist schon vorher außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind; die höhere Verwaltungsbehörde kann auch eine von der Gemeinde angeordnete Bausperre außer Kraft setzen.

(2) Die Bausperre kann nach Ablauf der zwei Jahre erforderlichenfalls um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Reichsarbeitsminister kann in Ausnahmefällen eine weitere Verlängerung zulassen.

§ 5

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 Reichsmark.

Vom 28. Oktober 1936.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 200 Stücke ausgeprägt. Danach hat das Stück ein Gewicht von 8 Gramm. Der Durchmesser beträgt 25 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte den Kopf des verewigten Reichspräsidenten von Hindenburg im Profil von rechts. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur die Worte „Paul von Hindenburg", die Jahreszahlen „1847—1934" und das Münzzeichen.

Die Wertseite der Münze trägt innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes das Hoheitszeichen des Reichs. Entlang der unteren Hälfte des Randes stehen in Fraktur die Worte „Deutsches Reich" und in arabischen Ziffern die Jahreszahl. Auf der freien Fläche unter den ausgebreiteten Flügeln des Adlers befinden sich als Wertbezeichnung links die Zahl „2", rechts in Fraktur untereinander die Worte „Reichs Mark".

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Fraktur die vertiefte Inschrift „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch zwei Arabesken mit einem Stern getrennt.

Berlin, 28. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1936 | Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 36	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen	935
29. 10. 36	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge im Saarland	935
30. 10. 36	Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder	936
5. 11. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans	936
	Druckfehlerberichtigung	936

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen.

Vom 26. Oktober 1936.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Samen und Samen enthaltenden Zapfen der Nadelhölzer, die in Deutschland heimisch sind, mit Ausnahme der Arve (Pinus cembra) ist verboten. Ausnahmen kann in besonderen Fällen der Reichsforstmeister auf Antrag zulassen.

(2) Die unmittelbare Durchfuhr der im Abs. 1 genannten Waren unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 2

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen vom 28. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 76) in der Fassung vom 13. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird aufgehoben.

Berlin, den 26. Oktober 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Kendell

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge im Saarland.

Vom 29. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Saareinwohner" das Wort „Reichsangehörigkeit".

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Die Fürsorge wird nur Reichsangehörigen gewährt."
   b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Nichtsaareinwohner" das Wort „Ausländer".
   c) Abs. 3 wird gestrichen.

3. Im § 15 Abs. 3 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „sechsundzwanzig" ersetzt.

4. Im § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der Ausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises" beidemal die Worte „der Vorsitzende des Erwerbslosenfürsorgeamtes".

5. § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 erhalten je folgende Fassung:
   „(2) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Ausschuß des Erwerbslosenfürsorgeamtes zulässig; der Einspruch nach § 25 Abs. 1 ist ausgeschlossen."

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 29. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 284) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Nichtsaareinwohnern" das Wort „Ausländern".
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Ausländern, die im Saarland geboren sind, sowie solchen Personen, die die frühere Saareinwohnereigenschaft besessen, aber wegen längeren als einjährigen Aufenthalts außerhalb des Saarlandes verloren haben, kann die Fürsorge gewährt werden, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Saarland ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und wenn und solange sie zum Aufenthalt und zur Arbeitsaufnahme im Saarland berechtigt sind."
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 2 wird der Punkt hinter dem Worte „wurde" gestrichen und folgendes hinzugefügt:
   „oder
   3. dem Reichsarbeitsdienst angehört hat."
   b) Im Abs. 6 treten an die Stelle der Worte im ersten Klammerzusatz „Absatz 1 Satz 2" die Worte „Abs. 2" und an die Stelle des Wortes „achtzehn" das Wort „sechsundzwanzig".

Artikel 3

Über Beschwerden, die nach den §§ 34 und 35 der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 257) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung (Artikel 4) anhängig sind, entscheidet der Reichskommissar für das Saarland endgültig.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder.
Vom 30. Oktober 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Soweit Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder sonstigen Behörden eines Landes Rechtsanwälten gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei anderen deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

Berlin, den 30. Oktober 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans.
Vom 5. November 1936.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet, was folgt:

I.

Meine Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplans, die zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden müssen, werden, soweit sie nicht im Reichsgesetzblatt erscheinen, im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

II.

(1) Wer den in solchen Anordnungen enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) bleibt unberührt.

III.

Wegen eines Schadens, der durch eine nach Ziffer I veröffentlichte Anordnung entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 5. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

Druckfehlerberichtigung

Im Luftverkehrsgesetz in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) muß es auf Seite 657 im § 24 richtig heißen:

a) im Abs. 2 Satz 2: „§ 850g Nr. 1" statt „§ 850 Abs. 3" und „§ 850g Nr. 2" statt „§ 850 Abs. 1 Nr. 2",

b) im Abs. 3 Satz 2: „§ 794 Nrn. 1 und 5" statt „§ 794 Nrn. 1, 2 und 5".

In Anlage 3 (Kostenordnung der Reichsluftfahrtverwaltung) zur Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist auf Seite 698 im § 12 statt „Verfügung" zu setzen: „Vergütung".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1936	Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 36	Sechste Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung	937
10. 11. 36	Verordnung über Baugestaltung	938

Im Teil II, Nr. 40, ausgegeben am 7. November 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Beitritt Estlands, Ratifikation durch Japan). — Bekanntmachung über die Ratifikation einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über Perlmutterknöpfe. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für britische Gebiete, Ratifikation durch Belgien). — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Im Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 14. November 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum Deutsch-Estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Kanada. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das deutsch-französische Abkommen wegen Höherlegung der Straßburg-Kehler Brücken und Abbruch der Hüninger Eisenbahnbrücke. — Bekanntmachung über das Zahlungsabkommen zwischen Deutschland und Kanada. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Sechste Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung. Vom 5. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

In der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland aus dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird unter Aufhebung der Fünften Verordnung vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) im § 1 Nr. 18 (Bestimmungen über die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) der Satz 2 gestrichen.

Berlin, den 5. November 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über Baugestaltung. Vom 10. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, können durch Ortssatzung oder Baupolizeiverordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Ortssatzungen sind im Einvernehmen mit der für den Erlaß von örtlichen Baupolizeiverordnungen zuständigen Polizeibehörde zu erlassen, Baupolizeiverordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde (Gemeindeverband).

(2) Die Anforderungen nach Abs. 1 können sich vor allem beziehen auf die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Bauteile, besonders des Daches (einschließlich der Aus- und Aufbauten) und der Außenwände, sowie auf die Gestaltung der Grundstückseinfriedigung.

(3) Anforderungen nach Abs. 1 und 2 können innerhalb der Ortssatzung oder Baupolizeiverordnung auch in Form von Plänen (Aufbauplänen) gestellt werden.

§ 3

(1) Ortssatzungen und Baupolizeiverordnungen nach § 2 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen regeln sich Zuständigkeit und Verfahren nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Werden Ortssatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 trotz dringendem Bedürfnis nicht oder unzulänglich erlassen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Erlaß oder die Abänderung der Vorschriften verlangen. Ebenso kann sie die Abänderung von Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, fordern.

(3) Die oberste Landesbehörde bestimmt, ob die Anforderungen nach § 2 im Wege der Ortssatzung oder Baupolizeiverordnung zu stellen sind.

§ 4

(1) Solange bei einem Bauvorhaben den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 nicht Rechnung getragen ist, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Rechtsmittel bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

§ 5

Für Ausführungen, die einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den nach §§ 2 und 3 erlassenen Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden. Die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderungen stehen.

§ 6

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Berlin, den 10. November 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto: Berlin 96200**). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

939

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1936 | Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 36	**Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung**	939
12. 11. 36	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten	940
12. 11. 36	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	941
13. 11. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren	941
13. 11. 36	Elfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	942
14. 11. 36	Verordnung über die Grund-, Gebäude- und Haussteuer im Saarland	942
14. 11. 36	Zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr	944
16. 11. 36	Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen	945
16. 11. 36	Verordnung über Zolländerungen	945
19. 11. 36	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	946
16. 11. 36	Berichtigung	946

Im Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 21. November 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierten Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg über die gemeinsame Errichtung einer Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Beitritt Italiens mit seinen Kolonien und Besitzungen und des Irak). — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Beitritt Italiens mit seinen Kolonien und Besitzungen). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt Finnlands).

Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Vom 19. November 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Hochzuchtsaatgut und von anerkannter Saatware — mit Ausnahme von Rübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art nach dem 30. November zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(3) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht

und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung. Der Gläubiger ist an einem Schuldenregelungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art nicht beteiligt.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

§ 6

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Düngemittel- und Saatgutversorgung für die Ernten 1937, 1938 und 1939.

Berlin, den 19. November 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten.

Vom 12. November 1936.

I.

Ich verleihe den Richtern und sonstigen Beamten bei den deutschen Verwaltungsgerichten, sofern sie zum Tragen einer Amtstracht verpflichtet sind, das Hoheitszeichen, das auf der rechten Brustseite der Amtstracht anzubringen ist.

II.

Ich ermächtige den Reichsminister des Innern, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 12. November 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Außerdeutsche Kraftfahrzeuge (mit „Internationalem Zulassungsschein" oder mit ausländischem Zulassungsschein) müssen an der Rückseite außer ihrem heimischen Kennzeichen ein der Anlage entsprechendes Nationalitätszeichen führen. Fehlt bei Kraftfahrzeugen mit ausländischem Zulassungsschein das Nationalitätszeichen, so müssen sie ein deutsches Kennzeichen führen, das nach den Bestimmungen des § 6 von deutschen Zollstellen ausgegeben wird; ihre heimischen Kennzeichen sind dann zu entfernen oder zu überdecken. Nationalitätszeichen, heimische Kennzeichen und deutsche Kennzeichen müssen beleuchtet werden, sobald das Tageslicht für ihre Erkennbarkeit nicht mehr ausreicht."

Anlage (S. 1140)

2. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2" und „und zu beleuchten" gestrichen.

3. In der Anlage (Verzeichnis der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens — Nationalitätszeichen) werden im Kopfe die Worte „Abs. 1" und „nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens" gestrichen.

4. Ebendort wird im Verzeichnis bei „Südafrikanische Union" das Nationalitätszeichen „SAU" ersetzt durch „ZA".

5. Ebendort wird im Verzeichnis über den Worten „Deutsches Reich" als Überschrift eingefügt:

„A. Staaten, die dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr beigetreten sind."

6. Ebendort wird am Schlusse des Verzeichnisses hinzugefügt:

„B. Staaten, die dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr nicht beigetreten sind

China	RC
Columbien	CO
Ecuador	EQ
Guatemala	G
Haiti	RH
Mexiko	MEX
Panama	PA
Paraguay	PY
Peru	PE
Vereinigte Staaten von Amerika	US"

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren.

Vom 13. November 1936.

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren, vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Betäubung kann auch in einem zuverlässig wirkenden elektrischen Fischbetäubungsapparat erfolgen."

2. Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „durch Kopfschlag" gestrichen.

Berlin, den 13. November 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Elfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.

Vom 13. November 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Der § 2 der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Reichsarbeitsminister kann im einzelnen Falle zulassen, daß für die dienstordnungsmäßige Anstellung in einer gehobenen Stelle der Nachweis der Ablegung der ersten Staatsprüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst, der Diplomprüfung für Studierende der Landwirtschaft, für Volkswirte oder versicherungswissenschaftliche Sachverständige oder der kaufmännischen Diplomprüfung genügt, wenn der Angestellte mindestens zwei Jahre auf dem Gebiete der Reichsversicherung tätig gewesen ist und sich bewährt hat. Der Reichsarbeitsminister kann diese Befugnis im einzelnen Fall oder allgemein auf andere Stellen übertragen."

Berlin, den 13. November 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 19. November 1936.

Verordnung über die Grund-, Gebäude- und Haussteuer im Saarland.

Vom 14. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird für das Saarland folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Befugnisse, die nach dem preußischen Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 253) und dem preußischen Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317) dem Preußischen Finanzminister und nach der Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets, betreffend die Erhebung von staatlichen Grund- und Gebäudesteuern, vom 11. August 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 341) dem Mitglied der Regierungskommission für die Finanzen zustanden, werden vom Reichsminister des Innern ausgeübt.

Artikel 2

In den Befreiungsbestimmungen des

a) § 20 Abs. 1b des preußischen Kommunalabgabengesetzes in der im Saarland geltenden Fassung vom 7. Oktober 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 408),

b) Artikels 3 des bayerischen Umlagengesetzes in der im Saarland geltenden Fassung vom 21. Dezember 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 319),

c) § 3 Abs. a der Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 11. August 1932, betreffend die Erhebung von staatlichen Grund- und Gebäudesteuern (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 341),

werden die Worte „Grundstücke und Gebäude, an denen der Regierungskommission das Eigentum oder die Nutznießung zusteht" durch die Worte ersetzt: „Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum oder in der Nutznießung des Reiches stehen".

Artikel 3

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Gebäudesteuer wird unter der Leitung des Reichskommissars für das Saarland innerhalb der Veranlagungsbezirke durch den Vorsitzenden der Gebäudesteuerveranlagungskommission veranlagt.

Veranlagungsbezirk ist jeder Messungsamtsbezirk. In besonderen Fällen kann der Reichskommissar eine davon abweichende Regelung treffen.

Vorsitzender der Gebäudesteuerveranlagungskommission ist der Vorsteher des Messungsamts.

Die Gebäudesteuerveranlagungskommission berät den Vorsitzenden bei der Veranlagung. Eine Anhörung der Veranlagungskommission ist nicht erforderlich, soweit es sich um Rechtsfragen oder um wenig wichtige Einzelfälle handelt. Bei Reklamationen soll der Vorsitzende vor Erstattung des Gutachtens (§ 11 Abs. 1) ein oder mehrere Mitglieder der Veranlagungskommission hören.

Auf die Bildung der Gebäudesteuerveranlagungskommissionen, die Stellung ihrer Mitglieder und das Verfahren finden die §§ 34 bis 38 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 21 Ziffer 6 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sinngemäße Anwendung. Die bisherigen Mitglieder der Gebäudesteuerveranlagungskommissionen gelten als in die Kommission berufen im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung, soweit sie den Erfordernissen des § 34 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung genügen. Sie müssen im Veranlagungsbezirk ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Zahl der Mitglieder setzt der Reichskommissar unter Berücksichtigung des Umfanges des Veranlagungsbezirks und der Anzahl der dazugehörigen Städte fest."

2. Im § 10 wird der erste Absatz gestrichen.

3. Im § 10 Abs. 4 wird das Wort „Ausführungskommissar" ersetzt durch die Worte „Vorsitzenden der Gebäudesteuerveranlagungskommission".

4. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 4

Das bayerische Haussteuergesetz vom 17. August 1918 (Bayer. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 858) in der im Saarland geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Die Haussteuer wird durch das Finanzamt veranlagt.

§ 9

Vereidete Schätzer (Taxatoren) beraten das Finanzamt bei der Veranlagung.

Auf die Berufung der Schätzer, ihre Stellung und das Verfahren finden die §§ 34 bis 38 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 21 Ziffer 6 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sinngemäße Anwendung. Die bisherigen Schätzer (Taxatoren) gelten im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung als berufen, soweit sie den Erfordernissen des § 34 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung genügen.

Die Zahl der dem Finanzamt beizugebenden Schätzer setzt der Reichskommissar für das Saarland unter Berücksichtigung des Umfanges des Finanzamtsbezirks und seiner wirtschaftlichen Struktur fest.

§ 10

Das Finanzamt soll die Schätzer (Taxatoren) bei der Veranlagung hören, soweit es sich nicht um Rechtsfragen oder um wenig wichtige Einzelfälle handelt."

2. Im § 13 Abs. 2 wird das Wort „Mark" durch das Wort „Reichsmark" ersetzt, und

im § 14 Abs. 1 werden die Worte „von den Taxatoren" durch die Worte „durch das Finanzamt" ersetzt.

3. § 23 wird aufgehoben.

4. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Die Untersuchung und Bescheidung aller Reklamationen in bezug auf die Mietsteuer, und zwar sowohl in formeller als in materieller Beziehung, wird dem Reichskommissar für das Saarland übertragen. Dieser soll einen oder mehrere der dem Finanzamt beigegebenen Schätzer hören, bevor er entscheidet. § 10 gilt entsprechend."

Artikel 5

Die Mitglieder der Gebäudesteuerveranlagungskommissionen und die Schätzer (Taxatoren) sind ehrenamtlich tätig. Sie werden nach den Grundsätzen entschädigt, die jeweils für die Mitglieder der Beiräte bei den Finanzämtern gelten.

Artikel 6

(1) Es treten in Kraft:

1. die Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1935,
2. die Artikel 3 bis 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1936.

(2) Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen verlieren im Saarland zu den entsprechenden Zeitpunkten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. November 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr. Vom 14. November 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu den im § 1 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes benannten Stellen treten außer den in der Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) erwähnten Stellen noch die Reichsverkehrsgruppen Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt an Stelle des bisherigen Vertreters der Schiffahrtslinien.

§ 2

(1) Zu den im § 2 des Gesetzes benannten Mitgliedern des Arbeitsausschusses treten noch die Vertreter

des Deutschen Gemeindetages,

der Deutschen Lufthansa,

der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt,

der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt und

der Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

(2) Die Vertreter der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt und der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt treten an Stelle des bisherigen Vertreters der Schiffahrtslinien.

§ 3

An die Stelle der im § 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Schiffahrtslinien treten die Reichsverkehrsgruppen Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt.

Berlin, den 14. November 1936.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen. Vom 16. November 1936.

Auf Grund des § 25a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird verordnet:

§ 1

Gepökelte Lebern von Schweinen in natürlicher Verbindung mit Zunge, Schlund, Luftröhre, Lunge, Herz und den dazugehörigen Lymphknoten, auch mit sonstigen Eingeweiden sowie mit Kopffleischteilen dürfen abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes bis auf weiteres eingeführt werden, wenn das Gesamtgewicht mindestens 3 Kilogramm beträgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 1936 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen. Vom 16. November 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Abs. 1 und 2. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1937.....	frei

2. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen als Anmerkung 4 anzufügen:

4. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für frische Bananen zu bewilligen, wenn sie unter Zollsicherung zur Viehfütterung verwendet werden.

3. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 (Lebern von Schweinen usw.) zweimal an Stelle von „4 kg" zu setzen „3 kg".

4. In der Tarifnr. 136 (Eier von Federvieh usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für rohe Eier von Hühnern zu bewilligen, wenn die Eier zum Genuß nicht verwendbar sind.

5. In der Tarifnr. 173 (Stärke usw.) sind in der Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2 die Worte „bis zum 31. Oktober 1936" zu streichen.

§ 2

§ 1 Nr. 5 dieser Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. November 1936 an in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 23. November 1936 in Kraft.

Berlin, 16. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 19. November 1936*).

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) aufgeführten Personen haben ihre ausländischen Wertpapiere der im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art in das Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Liegen die Wertpapiere im Ausland, so ist der Verpflichtung genügt, wenn sie in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bestimmt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger die einzulegenden Wertpapiergattungen und den Zeitpunkt, bis zu dem die Einlegung zu erfolgen hat.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 19. November 1936.

§ 2

Ein Wertpapierhändler darf ausländische Wertpapiere der im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art nur mit Genehmigung im Inland aushändigen oder zu einem Wertpapierhändler, der nicht Devisenbank ist, umlegen.

§ 3

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann durch Anordnung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung auf andere als die im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Wertpapiere ausdehnen.

§ 4

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

Berlin, den 19. November 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Berichtigung

In der Vierten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 906) muß es in der Einleitung statt „Reichsgesetzbl. I S. 536“ richtig heißen: „Reichsgesetzbl. I S. 356“.

Berlin, den 16. November 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Melior

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1936 | Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 36	Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh	947
23. 11. 36	Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren	950
23. 11. 36	Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen	950

Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh.

Vom 21. November 1936.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird hiermit verordnet:

Abschnitt 1

Fütterung auf den Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen

§ 1

(1) Auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen dürfen nach Ermessen der Gemeindeverwaltung (Marktverwaltung) als Futtermittel für das zum Verkauf gestellte Schlachtvieh verwendet werden:

a) für Großvieh und Schafe:
Heu oder ein an Nährstoffen dem Wiesenheu mittlerer Beschaffenheit gleichzusetzendes Rauhfutter; teilweiser Ersatz des Heues durch Trockenschnitzel ist gestattet;

b) für Kälber:
Milch oder ein Trank mit einem dem Nährwert von Milch nahekommenden Nährstoffgehalt;

c) für Schweine:
ein Futtergemisch, das nicht mehr als 50 vom Hundert Gerstenschrot enthalten darf; die restlichen Hundertteile des Futters müssen nährstoffärmere Futtermittel (Kartoffelflocken oder ähnliche Futtermittel) sein; ein Teil des Gerstenschrots kann durch Roggenschrot ersetzt werden.

(2) Als Getränk für Schlachtvieh mit Ausnahme der Kälber darf nur reines Wasser verwendet werden.

(3) Die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln (Hafer, Mais oder ähnlichen Futtermitteln), mit den Hunger oder Durst anregenden Futtermitteln (Salz, Melasse, Futterzucker oder ähnlichen Futtermitteln) sowie an einem dem Markttage vorhergehenden Tage auch mit Futterstroh oder Trockenschnitzel ist verboten.

§ 2

(1) Die Futtermenge darf betragen:

a) an dem einem Markttage vorhergehenden Tage
für 1 Stück Großvieh .... bis zu 5 Kilogramm,
für 1 Kalb ..... bis zu 4 Liter,
für 1 Schwein ..... bis zu 1 Kilogramm,
für 1 Schaf ..... bis zu 1 Kilogramm;

b) an den übrigen Tagen
für 1 Stück Großvieh ... bis zu 10 Kilogramm,
für 1 Kalb ..... bis zu 5 Liter,
für 1 Schwein ..... bis zu 2 Kilogramm,
für 1 Schaf ..... bis zu $1^1/_2$ Kilogramm.

(2) Schlachtvieh, das an einem dem Markttage vorhergehenden Tage vor 12 Uhr verladen worden ist und am Verladetage nach 12 Uhr auf dem Schlachtviehmarkt oder dem Schlachtviehhof eintrifft, darf am Tage der Ankunft nur die Hälfte der festgesetzten Tagesfuttermenge (Abs. 1a oder b) erhalten.

§ 3

(1) Auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen darf das zum Verkauf gestellte Schlachtvieh innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden vor Marktbeginn bis zum Marktschluß nicht gefüttert und getränkt werden.

(2) Schlachtvieh, das aus einem Umkreis der Gemeinde mit Schlachtviehmarkt oder Schlachtviehhof bis zu 50 Kilometer versandt wird, darf in Abweichung von der Vorschrift im Abs. 1 bereits 17 Stunden vor Marktbeginn nicht mehr gefüttert werden. Wird dieses Schlachtvieh innerhalb von 15 Stunden vor Marktbeginn auf den Schlachtviehmarkt oder den Schlachtviehhof gebracht, so ist es nach näherer Weisung der Marktverwaltung zu kennzeichnen.

(3) Schlachtvieh, das ohne Zwischenfütterung mehr als 24 Stunden ununterbrochen unterwegs war und in dem Zeitraum zwischen 12 und 9 Stunden vor Marktbeginn auf dem Schlachtviehmarkt oder Schlachtviehhof eintrifft, darf in Abweichung von der Vorschrift im Abs. 1 noch die Hälfte der festgesetzten Tagesfuttermenge (§ 2 Abs. 1a) erhalten.

§ 4

(1) Die Marktverwaltung hat das Futter gegen Entgelt (§ 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 242) zu stellen. Die jeweilige Tagesfuttermenge ist täglich auszugeben.

(2) Soweit nicht die Fütterung des Schlachtviehs durch die Marktverwaltung erfolgt, bestimmt diese im Einvernehmen mit dem Marktbeauftragten, wer das Schlachtvieh zu füttern hat.

(3) Das nicht aufgenommene Futter ist der Marktverwaltung bei Fütterungsschluß und im Falle des § 3 Abs. 3 erst 8 Stunden vor Marktbeginn unentgeltlich zurückzugeben. Die Tränkeeinrichtungen sind zu entleeren.

§ 5

Die Marktverwaltung überwacht die Einhaltung der Fütterungsvorschriften; sie setzt die Futterzeiten nach Maßgabe der Vorschriften in dieser Verordnung fest und gibt die Futterzeiten bekannt.

Abschnitt 2

Feststellung einer Überfütterung bei Schlachtvieh

§ 6

(1) Schlachtvieh gilt als futterleer, wenn es

1. innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen vor dem Versand auf einen Schlachtviehmarkt oder Schlachtviehhof normal gefüttert und getränkt und
2. innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden vor Marktbeginn unbeschadet der Regelung im § 3 Abs. 2 und 3 nicht gefüttert und getränkt worden ist.

(2) Schlachtvieh, das vor Marktbeginn abweichend von der Vorschrift im Abs. 1 gefüttert oder getränkt worden ist, gilt als überfüttert. Als Überfütterung gilt auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln.

§ 7

(1) Erwirbt ein Käufer auf einem Schlachtviehmarkt oder einem Schlachtviehhof Schlachtvieh, bei dem nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Überfütterung (§ 6) festgestellt wird, so kann der Käufer den Kaufpreis entsprechend dem festgestellten, durch Überfütterung erzielten Mehrgewicht kürzen. Ein entsprechender Anspruch auf Minderung des Kaufpreises gilt zwischen Verkäufer und Käufer als vereinbart.

(2) Liegt der Verdacht vor, daß Schlachtvieh überfüttert worden ist, so kann der Käufer oder dessen Vertreter vor der Schlachtung des Tieres beim Marktbeauftragten Antrag auf besonders überwachte Schlachtung und Untersuchung des Mageninhalts und des Darminhalts (Mageninhalts) stellen. Der Marktbeauftragte hat Schlachtvieh, dessen Schlachtung besonders überwacht werden soll, zu kennzeichnen. Bei diesem Schlachtvieh gilt der Kaufpreis bis nach der Beendigung der Schlachtung und Untersuchung des Mageninhalts als gestundet.

(3) Gekennzeichnetes Schlachtvieh (Abs. 2) ist unter Überwachung des Marktbeauftragten innerhalb von 3 Stunden nach Marktschluß zu schlachten. Der Marktbeauftragte hat den Verkäufer und den Käufer oder deren Vertreter vom Zeitpunkt der Schlachtung zu unterrichten; sie sind berechtigt, an der Schlachtung und an der Untersuchung des Mageninhalts teilzunehmen. Der Marktbeauftragte entscheidet unter Hinzuziehung von zwei unbeteiligten Sachverständigen (ein Viehverteiler und ein Schlachter) darüber, ob das Tier als überfüttert zu gelten hat und welches Gewicht als Mehrgewicht infolge der Überfütterung anzusehen ist. Er hat den Verkäufer und Käufer oder deren Vertreter alsbald nach Beendigung der Untersuchung von dem Ergebnis zu verständigen.

(4) Verkäufer oder Käufer oder deren Vertreter können alsbald nach der Verständigung über das Ergebnis der Untersuchung beim Marktbeauftragten die Nachprüfung des Untersuchungsergebnisses durch einen von der Marktverwaltung bestimmten Tierarzt verlangen. Der Marktbeauftragte hat den Tierarzt alsbald von dem Antrag auf Nachuntersuchung zu unterrichten. Der Tierarzt hat das Ergebnis seiner Nachuntersuchung alsbald dem Marktbeauftragten sowie dem Verkäufer und Käufer oder deren Vertreter mitzuteilen. Die Entscheidung des Tierarztes auf Grund der Nachuntersuchung ist auch hinsichtlich der Feststellung des Gewichts, das als Mehrgewicht infolge der Überfütterung zu gelten hat, endgültig.

§ 8

(1) Die besonders überwachte Schlachtung von Schlachtvieh und Untersuchung des Mageninhalts (§ 7) ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt für Überwachung der Schlachtung und Untersuchung des Mageninhalts durch den Marktbeauftragten unter Hinzuziehung von zwei Sachverständigen (§ 7 Abs. 3)

für 1 Stück Großvieh .... 3 Reichsmark,
für 1 Kalb ..... 1 Reichsmark,
für 1 Schwein ..... 2 Reichsmark,
für 1 Schaf ..... 1 Reichsmark.

(3) Wird Nachuntersuchung beantragt (§ 7 Abs. 4), so wird folgende weitere Gebühr erhoben:

für 1 Stück Großvieh .... 3 Reichsmark,
für 1 Kalb ..... 1 Reichsmark,
für 1 Schwein ..... 2 Reichsmark,
für 1 Schaf ..... 1 Reichsmark.

(4) Die Gebühr hat der Käufer bei Stellung des Antrags im Falle des Absatzes 2 an den Marktbeauftragten und im Falle des Absatzes 3 an die Marktverwaltung zu entrichten; im Falle des Absatzes 2 hat der Marktbeauftragte ein Viertel der Gebühr an die Marktverwaltung abzuführen.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 9

(1) Die Marktverwaltung kann im Interesse des Tierschutzes im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Marktbeauftragten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Im übrigen bedürfen von dieser Verordnung abweichende Regelungen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 10

Der Marktbeauftragte kann Schlachtvieh, das den Vorschriften in den §§ 1 bis 4 zuwider gefüttert oder getränkt worden ist, vom Markt zurückstellen; er kann ferner im § 3 Abs. 2 bezeichnetes Schlachtvieh vom Markt zurückstellen, wenn dieses eine auffallende Volleibigkeit zeigt.

§ 11

(1) Der Viehwirtschaftsverband kann gegen Mitglieder der Viehwirtschaftsverbände, die gegen eine Vorschrift dieser Verordnung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark festsetzen.

(2) Bei Viehgroßmärkten kann der Viehwirtschaftsverband die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen (Abs. 1) auf die Marktbeauftragten übertragen.

(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Schiedsgerichts beim Viehwirtschaftsverband zu. Die Anrufung hat bei Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark keine aufschiebende Wirkung; im übrigen hat sie aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

(4) Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) findet Anwendung, soweit nicht diese Verordnung eine abweichende Regelung enthält.

§ 12

(1) Den Schlachtviehmärkten (Viehgroßmärkten) stehen Mittelmärkte und Nebenmärkte gleich.

(2) Mangels eines Marktbeauftragten tritt an dessen Stelle ein Beauftragter des Viehwirtschaftsverbandes.

(3) Als Schlachtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rinder einschließlich Kälber, Schweine und Schafe.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren. Vom 23. November 1936.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 25a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) — Fleischbeschaugesetz — wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf zubereitetes Schweinefleisch, das aus dem Ausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Sendungen unterliegen keiner amtlichen Untersuchung.

(2) Bei den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Sendungen ist von der Fleischbeschau abzusehen; es hat jedoch die Untersuchung auf Trichinen durch eine Auslandsfleischbeschaustelle zu erfolgen.

§ 3

Zubereitetes Fett, das aus dem Ausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, unterliegt keiner amtlichen Untersuchung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an die Stelle der Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1449).

Berlin, den 23. November 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen. Vom 23. November 1936.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

(1) Ohne Vorlegung eines Übernahmescheines dürfen einfach zubereiteter Schweinespeck, Schweineschmalz, Butter, Käse, Eier sowie fette Öle der Nr. 167 des Zolltarifs, alle diese bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht, zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden in den freien Verkehr des Zollinlands gebracht werden, wenn diese Waren im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Bei der Zollabfertigung der nachstehend aufgeführten Waren ist ein Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr zu zahlen, der für

1 Kilogramm Schweinespeck ..... 0,20 Reichsmark,
1 Kilogramm Schweineschmalz .. 0,20 Reichsmark,
1 Kilogramm Butter ..... 0,50 Reichsmark,
1 Kilogramm Käse ..... 0,20 Reichsmark,
1 Kilogramm Eier ..... 0,10 Reichsmark

beträgt.

(2) Die von der Übernahmescheinpflicht befreiten Waren bleiben zoll- und verbrauchssteuerpflichtig. Für Schweinespeck ist außerdem die Gebühr für die Trichinenschau zu entrichten.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1936	Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 36	**Gesetz zur Änderung des § 60a des Reichsbeamtengesetzes**	951
25. 11. 36	Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	952
25. 11. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft	952
27. 11. 36	Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein	954

Im Teil II, Nr. 43, ausgegeben am 26. November 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die deutschen Wasserstraßen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und des Verrechnungsabkommens.

Gesetz zur Änderung des § 60a des Reichsbeamtengesetzes.

Vom 28. November 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

§ 60a Absatz 1 Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes wird gestrichen.

§ 2

Die nach § 121 Absatz 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs sowie die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, treten nach den bisher anzuwendenden Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

Berlin, 28. November 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister.

Vom 25. November 1936.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 19 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) sind in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen

1. bis 5 000 RM ..... 10 RM,
2. über 5 000 RM bis 8 000 RM .. 20 RM,
3. » 8 000 RM » 11 000 RM .. 30 RM,
4. » 11 000 RM » 14 000 RM .. 50 RM,
5. » 14 000 RM ..... 100 RM

als Gebühr festzusetzen.

§ 2

(1) Für die Bestellung eines Stellvertreters (§ 50 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — Reichsgesetzbl. I S. 515 — und Ziffer 63 der Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 523) sind in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen

1. bis 5 000 RM ..... 5 RM,
2. über 5 000 RM bis 8 000 RM .. 10 RM,
3. » 8 000 RM » 11 000 RM .. 15 RM,
4. » 11 000 RM » 14 000 RM .. 25 RM,
5. » 14 000 RM ..... 50 RM

in Ansatz zu bringen.

(2) Bei einer voraussichtlichen Dauer der Stellvertretung von höchstens drei Monaten sind nur

zu 1. ..... 3 RM,
zu 2. ..... 5 RM,
zu 3. ..... 7 RM,
zu 4. ..... 12 RM,
zu 5. ..... 25 RM

zu erheben.

(3) Schuldner ist der Stellvertreter.

§ 3

Für die probeweise Bestellung (§ 23 der Verordnung) ist eine Gebühr von 5 RM festzusetzen.

§ 4

Für die Bestellung eines Stellvertreters bei der vorübergehenden Behinderung eines Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 32 der Verordnung und Ziffer 45 der Ausführungsanweisung) kommt die Erhebung einer Gebühr nur in Frage, wenn die Aufsichtsbehörde die Bestellung vornimmt. Die Gebühr ist mit 3 RM in Ansatz zu bringen und vom Kehrbezirksinhaber zu erheben.

§ 5

Die aufkommenden Verwaltungsgebühren fließen in die Kassen der Länder.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 25. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Verordnungen zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544) und vom 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873) wird wie folgt geändert:

1. Die in Anlage I (Roggen) für die Monate Dezember 1936 bis einschließlich Juni 1937 festgesetzten Preise werden in der Weise geändert, daß der Preis für diesen gesamten Zeitraum beträgt:

a)	im	Preisgebiet	R I	159	Reichsmark	für	die Tonne
b)	»	»	R II	160	»	»	» »
c)	»	»	R III	161	»	»	» »
d)	»	»	R IV	162	»	»	» »
e)	»	»	R V	163	»	»	» »
f)	»	»	R VI	164	»	»	» »
g)	»	»	R VII	165	»	»	» »
h)	»	»	R VIII	166	»	»	» »
i)	»	»	R IX	167	»	»	» »
k)	»	»	R X	168	»	»	» »
l)	»	»	R XI	169	»	»	» »
m)	»	»	R XII	170	»	»	» »
n)	»	»	R XIII	171	»	»	» »
o)	»	»	R XIV	172	»	»	» »
p)	»	»	R XV	173	»	»	» »
q)	»	»	R XVI	175	»	»	» »
r)	»	»	R XVII	176	»	»	» »
s)	»	»	R XVIII	177	»	»	» »
t)	»	»	R XIX	179	»	»	» » .

2. Die in Anlage II (Weizen) für die Monate Dezember 1936 bis einschließlich Juli 1937 festgesetzten Preise werden in der Weise geändert, daß der Preis für diesen gesamten Zeitraum beträgt:

a)	im	Preisgebiet	W I	194	Reichsmark	für	die Tonne
b)	»	»	W II	196	»	»	» »
c)	»	»	W III	197	»	»	» »
d)	»	»	W IV	198	»	»	» »
e)	»	»	W V	199	»	»	» »
f)	»	»	W VI	200	»	»	» »
g)	»	»	W VII	201	»	»	» »
h)	»	»	W VIII	202	»	»	» »
i)	»	»	W IX	203	»	»	» »
k)	»	»	W X	204	»	»	» »
l)	»	»	W XI	205	»	»	» »
m)	»	»	W XII	206	»	»	» »
n)	»	»	W XIII	207	»	»	» »
o)	»	»	W XIV	208	»	»	» »
p)	»	»	W XV	209	»	»	» »
q)	»	»	W XVI	210	»	»	» »
r)	»	»	W XVII	211	»	»	» »
s)	»	»	W XVIII	212	»	»	» »
t)	»	»	W XIX	214	»	»	» »
u)	»	»	W XX	216	»	»	» » .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1936.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein.

Vom 27. November 1936.

Auf Grund der §§ 1, 3, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Roggen oder Weizen darf zur Herstellung von Branntwein nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

§ 2

(1) Alle vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 abgeschlossenen Kaufverträge über Roggen oder Weizen zur Herstellung von Branntwein, die hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft (Hauptvereinigung) von den Verkäufern unverzüglich zu melden. Die Verkäufer sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung über die Verwertung dieser Getreidemengen Folge zu leisten.

(2) Die Brennereien haben die in ihrem Betrieb vorhandenen Bestände an gekauftem Roggen und Weizen unverzüglich der Hauptvereinigung zu melden. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung über die Verwertung dieser Getreidemengen Folge zu leisten.

(3) Die Hauptvereinigung kann anordnen, daß die Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 den Getreidewirtschaftsverbänden gegenüber abzugeben sind; in diesem Falle ist den Weisungen der Getreidewirtschaftsverbände Folge zu leisten.

(4) Soweit in landwirtschaftlichen Betrieben, zu denen eine Brennerei gehört, Bestände an Roggen oder Weizen eigener Erzeugung vorhanden sind, die zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, wird das Ablieferungssoll dieser Betriebe an Roggen oder Weizen erhöht. Die Erhöhung des Ablieferungssolls wird für die einzelnen Betriebe besonders festgesetzt.

§ 3

Soweit im abgelaufenen Monopol-Betriebsjahr Malachitroggen zur Herstellung von Branntwein freigegeben und noch nicht verbraucht worden ist, darf er im laufenden Monopol-Betriebsjahr noch zur Herstellung von Branntwein verwendet werden.

§ 4

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Roggen oder Weizen zur Herstellung von Branntwein kauft, erwirbt, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder verwendet, oder wer vorsätzlich den nach § 2 Absätze 1 bis 3 getroffenen Weisungen nicht nachkommt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 2 Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben der nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 7. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1936	Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 36	Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung —	955
26. 11. 36	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen	955
30. 11. 36	Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen	956

Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung —.

Vom 26. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird auf Vorschlag des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes verordnet:

I.

Die bisher auf dem Gebiet der Preisfestsetzung und Preisüberwachung erlassenen Verordnungen, Anordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. Oktober 1936 aufgehoben worden sind.

II.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. I genannten Bestimmungen finden die §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1936 ergänzend Anwendung.

III.

Abänderungen der im Abs. I genannten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen können durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung erfolgen.

Berlin, den 26. November 1936.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen.

Vom 26. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird auf Vorschlag des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte sind verboten. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab; Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.

(2) Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgeltes und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 (mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2) und § 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung; jedoch kann die im § 15 der Verordnung vom 11. Dezember 1934 angedrohte Ordnungsstrafe in unbegrenzter Höhe verhängt werden. Über Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm bestimmten Stellen endgültig.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1936.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen.

Vom 30. November 1936.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) wird folgendes angeordnet:

I.

Die Preise und Entgelte für die in den folgenden Verordnungen geregelten Waren bleiben von dem Verbot des § 1 der Verordnung vom 26. November 1936 unberührt:

1. Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 766),
2. Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843),
3. Verordnung über Preise für Silber vom 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 881),
4. Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897),
5. die von dem Beauftragten für den Vierjahresplan oder mit seiner Zustimmung erlassenen Verordnungen.

II.

Auf die in dem Spinnstoffgesetz vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) geregelten Preise findet die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 26. November 1936 keine Anwendung.

III.

(1) Die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380) und der darauf beruhenden reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen werden durch die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) nicht berührt. Eine höhere als die gesetzliche Miete darf nicht neu vereinbart werden; war am 18. Oktober 1936 eine höhere als die gesetzliche Miete vereinbart, so findet bei Abschluß neuer Mietverträge der § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen Anwendung.

(2) Bei Räumen, die den Vorschriften des Reichsmietengesetzes auf Grund reichsrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen nicht unterliegen, gilt folgendes:

a) Bei Abschluß neuer Mietverträge darf der Mietzins, der am 18. Oktober 1936 galt, nicht überschritten werden.

b) Ändert sich die Benutzungsart der Mieträume wesentlich oder hat der Vermieter in den Räumen nach dem 18. Oktober 1936 Änderungen vorgenommen, die den Mietwert der Räume erhöhen, so kann eine entsprechende Steigerung des Mietzinses vorgenommen werden.

c) Erhöhen sich nach dem 18. Oktober 1936 die von dem Vermieter vertraglich oder kraft Gesetzes zu tragenden Lasten, so kann der Mehrbetrag nach dem Verhältnis der gezahlten Miete auf die Mieter umgelegt werden.

(3) Für Streitigkeiten, die sich bei Anwendung der im Abs. 2 genannten Bestimmungen ergeben, ist das Mieteinigungsamt zuständig.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten bei Pachtverhältnissen über gewerbliche Räume entsprechend.

IV.

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften bleiben Schiffsfrachten und -Passagen sowie Gebührenfestsetzungen und Entgelte des Post- und Fernmeldewesens, die auf zwischenstaatlichen Verträgen beruhen, von der Verordnung vom 26. November 1936 unberührt.

V.

Auf den ausländischen Verkehr findet die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1936.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1936	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 36	**Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin**	957
24. 11. 36	Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer	960

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Von der gemeindlichen Verfassung

§ 1

(1) Für die Reichshauptstadt Berlin gilt die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49), soweit nicht dieses Gesetz Abweichungen vorsieht.

(2) Die Reichshauptstadt Berlin ist Stadtkreis. Sie hat auch die Aufgaben eines preußischen Provinzialverbandes.

§ 2

(1) Der Oberbürgermeister ist unmittelbarer Landesbeamter. Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident.

(2) Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters ist der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(3) Auf den Oberbürgermeister finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42 und 44 bis 45 der Deutschen Gemeindeordnung keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Beauftragte der NSDAP (§ 33 der Deutschen Gemeindeordnung) ist der Gauleiter des Gaues Berlin.

(2) Der Gauleiter ist vor Entschließungen des Oberbürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Städtebaues, des Verkehrs, der Kultur, der Kunst, der Presse und der Personalsteuern zu hören. Dieses Recht des Gauleiters kann nicht übertragen werden; sein Vertreter kann es ausüben, wenn der Gauleiter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist. Die Beteiligung des Gauleiters kann auf dessen Antrag von der Aufsichtsbehörde auf weitere Arbeitsgebiete ausgedehnt werden.

§ 4

Die Zahl der Ratsherren beträgt 45. Unter ihnen muß sich wenigstens ein Ratsherr aus jedem Bezirk befinden, der gleichzeitig Beirat dieses Bezirkes ist.

§ 5

(1) Die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt Berlin gliedert sich in die Hauptverwaltung und in die Verwaltung der Bezirke. Der Oberbürgermeister führt die Hauptverwaltung. Die Bezirksverwaltung liegt dem Bezirksbürgermeister ob; der Bezirksbürgermeister ist Leiter einer selbständigen Behörde und dem Oberbürgermeister unterstellt.

(2) Anzahl, Grenzen und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke werden durch die Hauptsatzung geregelt.

§ 6

(1) Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, die nicht von einer Stelle (Hauptverwaltung) aus geführt werden müssen, sind den Bezirksbürgermeistern als Bezirksgeschäfte zu übertragen.

(2) Der Kreis der Bezirksgeschäfte wird durch Satzung bestimmt; die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis der Bezirksgeschäfte

kann in den einzelnen Bezirken voneinander abweichen; auch können einem Bezirksbürgermeister Geschäfte eines Nachbarbezirkes übertragen werden.

(3) In den Bezirksgeschäften ist der Bezirksbürgermeister an Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden. Der Oberbürgermeister kann das Weisungsrecht auf jeden der Beigeordneten übertragen. Das Weisungsrecht des Oberbürgermeisters in staatlichen Angelegenheiten, die der Gemeinde zur Erfüllung nach Anweisung übertragen sind, bleibt unberührt.

(4) Außendienststellen der Hauptverwaltung für einzelne Verwaltungszweige werden nicht gebildet, es sei denn, daß die Satzung dies vorsieht.

§ 7

(1) Dem Bezirksbürgermeister stehen zur Bearbeitung der Bezirksgeschäfte Bezirksbeigeordnete als Stellvertreter zur Seite.

(2) Die Stellen der Bezirksbürgermeister werden hauptamtlich verwaltet, die Stellen der Bezirksbeigeordneten können ehrenamtlich verwaltet werden. Die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezirksbeigeordneten wird für jeden Verwaltungsbezirk in der Hauptsatzung festgelegt.

§ 8

(1) Auf die Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten finden § 34 Abs. 2 Satz 3 und §§ 35, 36, 38, 40, 42 bis 47 der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

(2) Auf die Berufung und Ernennung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten findet § 41 der Deutschen Gemeindeordnung mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Der Beauftragte der NSDAP berät die bei der Hauptverwaltung eingegangenen Bewerbungen, soweit es sich um Stellen der Bezirksbürgermeister handelt, mit den Gemeinderäten, soweit es sich um Stellen der Bezirksbeigeordneten handelt, mit den Bezirksbeiräten.
2. Nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde ist der Stadtpräsident.

(3) Für die Entscheidung nach § 45 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung bedarf der Stadtpräsident des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.

§ 9

Der Oberbürgermeister gibt dem Bezirksbürgermeister für die Führung der Bezirksgeschäfte das erforderliche sonstige Personal bei. Der Bezirksbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bezirksverwaltung.

§ 10

Die Vorschrift des § 43 der Deutschen Gemeindeordnung gilt nicht für Beamte, von denen der eine in der Hauptverwaltung, der andere in einer Bezirksverwaltung tätig ist oder die in verschiedenen Bezirksverwaltungen tätig sind.

§ 11

Der Beauftragte der NSDAP beruft für jeden Bezirk im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Bezirksbeiräte, die den Bezirksbürgermeister oder einen Bezirksbeigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten ständig beraten; der Bezirksbürgermeister ist vorher zu hören. § 48 Abs. 1, § 49 Satz 1 und §§ 51 bis 54 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufsichtsbehörde (§§ 51 und 54 der Deutschen Gemeindeordnung) der Stadtpräsident tritt.

§ 12

(1) In den Bezirksgeschäften gilt der Bezirksbürgermeister als Bürgermeister (Gemeindevorstand) im Sinne der Gesetze. Als Rechtsmittel gegen seine Entscheidung tritt an die Stelle eines in Gesetzen vorgesehenen Einspruchs die Beschwerde an den Oberbürgermeister.

(2) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung bestimmen, daß als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksbürgermeisters an die Stelle einer in Gesetzen vorgesehenen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde die Beschwerde an den Oberbürgermeister tritt; der Oberbürgermeister ist an Weisungen gebunden.

(3) Die Beschwerde soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei dem Bezirksbürgermeister eingelegt werden; die Rechtsmittelfrist gilt als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig dem Oberbürgermeister zugeht. Der Bezirksbürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht abhilft, dem Oberbürgermeister vor.

§ 13

(1) Die Hauptsatzung kann vorsehen, daß der Oberbürgermeister in einzelnen der im § 55 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung bezeichneten Angelegenheiten statt der Gemeinderäte die für das Arbeitsgebiet zuständigen Beiräte des Bezirks hört. Voraussetzung ist, daß die Bedeutung dieser Angelegenheit nicht wesentlich über einen Bezirk hinausgeht.

(2) Im Falle des Absatzes 1 treten die Bezirksbeiräte unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters oder des von ihm beauftragten Bezirksbürgermeisters zusammen.

Zweiter Teil

Von der Landesverwaltung der Reichshauptstadt Berlin

§ 14

Als Landesbehörde besteht in Berlin der Stadtpräsident. Ihm werden ein Vizepräsident als allgemeiner Vertreter sowie nach Bedürfnis Regierungsdirektoren, Regierungsräte und Hilfsarbeiter beigegeben.

§ 15

Auf den Stadtpräsidenten gehen die Aufgaben und Befugnisse des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin über, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

§ 16

(1) Die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten der Reichshauptstadt Berlin führt der Reichsminister des Innern. Ihm sind auch die Aufgaben des Oberpräsidenten nach § 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vorbehalten.

(2) Ist in Gesetzen oder Verordnungen gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen, so kann der Reichsminister des Innern für die Reichshauptstadt Berlin durch Verordnung bestimmen, daß an Stelle der Beschwerde der Einspruch tritt. Der Oberbürgermeister ist bei der Entscheidung über den Einspruch an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden.

(3) Die in anderen preußischen Landesteilen den Gemeindeprüfungsämtern zugeteilten Geschäfte gehen für die Reichshauptstadt Berlin auf das Prüfungsamt über, das bei dem Reichsminister des Innern gebildet wird. § 103 der Deutschen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 17

Die Aufsicht über die höheren Schulen geht auf den Stadtpräsidenten über.

§ 18

(1) Der Stadtpräsident ist zuständig

1. für die Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen sämtlicher Kirchengemeinden,
2. für die Entscheidung über Beschwerden gegen den Einspruchsbescheid gemäß § 20 Abs. 7 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 207),
3. für die Staatsaufsicht über die Stiftungen, soweit diese bisher der Polizeipräsident wahrgenommen hat,
4. für die Entscheidung über Einwendungen im Fluchtlinienverfahren,
5. für die in anderen Landesteilen den Regierungspräsidenten zustehenden Entscheidungen nach dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159) und nach dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Preuß. Gesetzsamml. S. 260).

(2) Die Entscheidung des Stadtpräsidenten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist endgültig.

§ 19

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Polizeipräsidenten an den Stadtpräsidenten und gegen Entscheidungen des Stadtpräsidenten an den Polizeipräsidenten finden nicht statt. An Stelle einer danach fortfallenden Beschwerde können die zuständigen Minister die Beschwerde an sich selbst oder den Einspruch zulassen.

(2) An die Stelle der Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberbürgermeisters an den Polizeipräsidenten tritt die Beschwerde an den Stadtpräsidenten.

(3) § 2 der Zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) sowie § 1 der preußischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283/295) in der Fassung des preußischen Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 477) finden in der Reichshauptstadt Berlin keine Anwendung.

§ 20

Soweit in künftigen Gesetzen oder Verordnungen die Ober- oder Regierungspräsidenten als zuständig bezeichnet werden und eine besondere Regelung für die Reichshauptstadt Berlin nicht getroffen wird, ist der Stadtpräsident zuständig.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Der Oberbürgermeister und Stadtpräsident gehört zu den im § 3 der preußischen Verordnung vom 26. Februar 1919 (Preuß. Gesetzsamml. S. 33) bezeichneten Beamten.

(2) Die Bezüge des Oberbürgermeisters und Stadtpräsidenten werden durch die preußische Besoldungsordnung festgesetzt. Den Anteil, den die Reichshauptstadt Berlin zu den Bezügen beizutragen hat, bestimmt der Reichsminister des Innern im Ein-

vernehmen mit dem Preußischen Finanzminister. Die Festsetzung einer Aufwandentschädigung durch die Reichshauptstadt Berlin bedarf der Genehmigung der beiden Minister.

(3) Die beiden bisherigen Bürgermeister der Hauptstadt Berlin werden Beigeordnete; ihre Amtsbezeichnung und ihre Bezüge regelt der Reichsminister des Innern.

§ 22

(1) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in der Reichshauptstadt Berlin ändern.

(2) Die zuständigen Minister können den Wortlaut der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen der neuen Rechtslage angleichen.

(3) § 16 des preußischen Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung des preußischen Gesetzes vom 25. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 411) wird aufgehoben. Ein Provinzialrat besteht für die Reichshauptstadt Berlin nicht.

§ 23

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung des Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Übergangsvorschriften treffen, die von diesem Gesetz abweichen.

(2) Vorschriften über die gemeindliche Wirtschaftsführung sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassen.

§ 24

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Preußische Ministerpräsident
Göring

Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer Vom 24. November 1936*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) sowie in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) Abs. 2 ist der Zollsatz „17" zu ändern in „21".
2. In der Tarifnr. 245 (Steinkohlenteeröle) Abs. 1 ist der Zollsatz „17" zu ändern in „21".

Artikel 2

Die Ausgleichsteuer für Mineralöle der im Artikel 3 § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 bezeichneten Art wird auf 6 Reichsmark und für Mineralöle der im § 2 Nr. 2 dieses Artikels bezeichneten Art auf 8,80 Reichsmark für je einen Doppelzentner festgesetzt.

Artikel 3

Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge über Lieferung von nach Artikel 1 oder 2 erhöhten Abgaben unterliegenden Waren bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise im Betrag der Zoll- oder Verbrauchsteuererhöhung zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpflichtung tritt jedoch nur ein, wenn die Waren nachweislich den erhöhten Abgaben unterlegen haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, 24. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 279 vom 30. November 1936

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

961

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1936	Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 36	**Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)**	961
1. 12. 36	**Gewerbesteuergesetz (GewStG)**	979
1. 12. 36	**Grundsteuergesetz (GrStG)**	986
1. 12. 36	**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer**	992

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Vom 1. Dezember 1936

Abschnitt I
Gemeindeabgaben

Unterabschnitt 1
Realsteuern §§ 1 bis 11

Unterabschnitt 2
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) §§ 12 bis 21

Unterabschnitt 3
Bürgersteuer §§ 22 und 23

Unterabschnitt 4
Gegenseitige Besteuerung § 24

Unterabschnitt 5
Anpassung der Landesvorschriften § 25

Abschnitt II
Finanzausgleich

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschrift § 26

Unterabschnitt 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes § 27

Abschnitt III
Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze §§ 28 bis 31

Abschnitt IV
Inkrafttreten § 32

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I

Gemeindeabgaben

Unterabschnitt 1

Realsteuern

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinden können vom 1. April 1937 ab die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe) nur nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und vom 1. April 1938 ab die Grundsteuer nur nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) erheben. Dabei gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern (§ 21 des Grundsteuergesetzes und §§ 16 und 25 des Gewerbesteuergesetzes) werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(2) Die Hebesätze können im Laufe eines Rechnungsjahrs einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze muß vor dem 1. Januar erlassen werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahrs zurück. Die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat gezahlt wird, der nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltsatzung beginnt.

§ 3

Mehrbelastung

Die Hebesätze für die Realsteuern können für einen Teil des Gemeindebezirks oder für eine Gruppe von Steuergegenständen höher als die allgemeinen Hebesätze festgesetzt werden, soweit der Gemeinde Kosten durch Einrichtungen erwachsen, die ausschließlich oder in besonders hervorragendem Maß diesem Teil des Gemeindebezirks oder dieser Gruppe von Steuergegenständen zustatten kommen und für die Beiträge nicht erhoben werden (Mehrbelastung). Bei der Bemessung der Mehrbelastung ist der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Mehrbelastung bedarf der Genehmigung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten

(1) Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die hierfür zuständige Behörde für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(2) Für Gemeinden, in denen aus Anlaß einer früheren Änderung von Gemeindegebieten verschiedene Realsteuersätze für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehörigen Gebietsteile zugelassen waren, bleibt diese Regelung vorläufig aufrechterhalten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt im einzelnen Fall die obere Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 5

Steuervereinbarungen

(1) Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer sind nur bei der Gewerbesteuer zulässig und bedürfen der Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde.

(2) Unberührt bleiben die bisherigen Vereinbarungen, die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Realsteuern rechtswirksam abgeschlossen haben. Soweit aus diesen Vereinbarungen den Ländern und den Gemeindeverbänden Ansprüche zustehen, geht der Anspruch auf die Gewerbesteuer am 1. April 1937 und der Anspruch auf die Grundsteuer am 1. April 1938 auf die Gemeinden über, die zur Erhebung dieser Steuern berechtigt sind.

§ 6

Steuerverkoppelung und Genehmigung der Hebesätze

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer zueinander stehen müssen und inwieweit die Hebesätze für diese Steuern der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden bedürfen.

§ 7

Hebesätze für die Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1937 und 1938

(1) Für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 soll die Gemeinde die Hebesätze für die Gewerbesteuer so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre. Zum Aufkommen im Sinn des Satzes 1 gehört nicht das Aufkommen für das Rechnungsjahr 1936 in der Gemeinde aus Mehrbelastungen im Sinn des § 3, soweit solche Mehrbelastungen für das laufende Rechnungsjahr unterbleiben und an ihrer Stelle Beiträge oder andere Abgaben erhoben werden.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen werden kann.

§ 8

Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938

(1) Für das Rechnungsjahr 1938 soll die Gemeinde die Hebesätze für die Grundsteuer so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre. Zum Aufkommen im Sinn des Satzes 1 gehört nicht das Aufkommen für das Rechnungsjahr 1937 in der Gemeinde aus Mehrbelastungen im Sinn des § 3, soweit solche Mehrbelastungen für das Rechnungsjahr 1938 unterbleiben und an ihrer Stelle Beiträge oder andere Abgaben erhoben werden. Zum Aufkommen im Sinn des Satzes 1 gehört auch das Aufkommen für das Rechnungsjahr 1937 in der Gemeinde aus Sondersteuern auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten im Sinn des § 27 Ziffer 3.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen werden kann.

§ 9

Umlagesätze der Gemeindeverbände für die Rechnungsjahre 1937 und 1938

(1) Soweit Gemeindeverbände ihren Finanzbedarf durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände decken, sollen die Umlagesätze für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 so bemessen werden, daß insgesamt kein höheres

Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der Umlagen und der eigenen Realsteuern nach bisherigem Recht für den Gemeindeverband erzielt worden wäre.

(2) Die Vorschriften des § 7 Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 sowie des § 8 Absatzes 1 Sätze 2, 3 und Absatzes 2 gelten sinngemäß.

§ 10

Aufhebung des Realsteuersperrgesetzes

Die Vorschriften des Realsteuersperrgesetzes vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 349) sind auf die Gewerbesteuer und auf die Umlagen der Gemeindeverbände vom 1. April 1937 ab, im übrigen vom 1. April 1938 ab nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Warenhaussteuer

In Ländern, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Warenhaussteuer (§ 10 des Realsteuersperrgesetzes vom 7. März 1935, Reichsgesetzbl. I S. 349) besteht, können für die Rechnungsjahre 1937, 1938 und 1939 die Hebesätze für die Gewerbesteuer (§§ 16 und 25 des Gewerbesteuergesetzes) hinsichtlich der in der Gemeinde belegenen Betriebstätten von Warenhäusern höher sein als für die übrigen Gewerbebetriebe. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen bestimmen die zulässigen Höchstsätze. Für die Entscheidung der Frage, welche Gewerbebetriebe zu der erhöhten Gewerbesteuer herangezogen werden können, gelten die Vorschriften des Landesrechts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

Unterabschnitt 2

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 12

Allgemeines

(1) Wohngemeinden können von Betriebsgemeinden einen Zuschuß nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 beanspruchen (Ausgleichzuschuß).

(2) Wohngemeinden im Sinn des Absatzes 1 sind Gemeinden, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme Arbeitnehmer, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt waren, ihren Wohnsitz hatten. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr vorausgegangen ist, für das ein Ausgleichzuschuß beansprucht wird. Als in einer Gemeinde beschäftigt gelten die Arbeitnehmer, die in einem Betrieb, der in dieser Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegt, tätig waren. Dem Wohnsitz steht, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt gleich.

(3) Die Vorschriften über den Anspruch der Wohngemeinde auf Ausgleichzuschuß und über die Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leistung des Ausgleichzuschusses gelten sinngemäß für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke). Die oberste Landesbehörde trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Satzes 1.

(4) Diese Vorschriften gelten erstmalig für das Rechnungsjahr 1937.

§ 13

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindesthöhe erheben, haben keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß. Maßgebend ist für die Realsteuern das Rechnungsjahr, für das ein Ausgleichzuschuß beansprucht wird, und für die Bürgersteuer das Kalenderjahr, in dem das Rechnungsjahr beginnt, für das ein Ausgleichzuschuß beansprucht wird.

§ 14

Mindestzahl der Arbeitnehmer

Wohngemeinden können Ausgleichzuschüsse nur von solchen Betriebsgemeinden beanspruchen, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten.

§ 15

Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so können Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse nur insoweit erhoben werden, als die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer übersteigt, die in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hatten und in jener Gemeinde beschäftigt waren. § 14 findet entsprechend Anwendung.

§ 16

Berechnung des Ausgleichzuschusses

Bei der Berechnung des Ausgleichzuschusses, der an eine Wohngemeinde zu leisten ist, wird von dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in dem vorangegangenen Rechnungsjahr ausgegangen. Dieses Aufkommen ist nach dem Durchschnitt der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital der Wohngemeinde und der Betriebsgemeinde umzurechnen und nur mit der Hälfte anzusetzen. Durch Teilung des so errechneten Betrags durch die Zahl der Arbeitnehmer, die am Tag der allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Be-

triebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren, wird der Betrag ermittelt, der als Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer an die Wohngemeinde zu leisten ist.

§ 17

Anmeldung der Ansprüche

Die Wohngemeinden müssen ihre Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse für ein Rechnungsjahr bei den Betriebsgemeinden bis zum 5. Januar des Jahres anmelden, in dem das Rechnungsjahr beginnt. Bei der Anmeldung ist die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, die am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren.

§ 18

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Die Betriebsgemeinde hat bis zum 5. Februar des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, zu erklären, ob sie den Anspruch anerkennt. Gibt die Betriebsgemeinde keine Erklärung ab oder erkennt sie den Anspruch nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig. Der Antrag muß bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bis zum 1. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, gestellt werden.

(2) Wenn Wohngemeinden und Betriebsgemeinden zum Bereich verschiedener oberer Gemeindeaufsichtsbehörden gehören, so bestimmt der Reichsminister des Innern die zur Entscheidung zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Ist die Reichshauptstadt Berlin beteiligt, so entscheidet der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 19

Fälligkeit

Die Ansprüche auf Ausgleichzuschüsse werden mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig.

§ 20

Härteausgleich

Ergeben sich aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Gemeindeaufsichtsbehörde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Der Antrag muß bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde gestellt werden. Die Wohngemeinden müssen den Antrag bis zum 5. Januar, die Betriebsgemeinden bis zum 1. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, stellen. Die Vorschriften des § 18 Absatzes 1 Satz 3 und Absatzes 2 gelten sinngemäß.

§ 21

Auskunft

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichzuschüsse maßgebende Zahl der Arbeitnehmer und die Höhe des Aufkommens an Gewerbesteuer zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Unterabschnitt 3

Bürgersteuer

§ 22

Änderung des Bürgersteuergesetzes

Das Bürgersteuergesetz wird, erstmalig mit Wirkung für die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1938, wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „und in den Fällen des § 4 verpflichtet" gestrichen.
2. § 4 wird gestrichen.
3. Im § 5
   a) werden die Worte „ — unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung nach § 4 — " gestrichen,
   b) wird Satz 3 gestrichen.

§ 23

Senkung von Bürgersteuersätzen

Bis zum Erlaß der im § 6 vorgesehenen Bestimmungen dürfen die Sätze der Bürgersteuer nur mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde gesenkt werden. Dies gilt nicht für eine Senkung der Bürgersteuer bis auf 700 vom Hundert des Reichssatzes.

Unterabschnitt 4

Gegenseitige Besteuerung

§ 24

Änderung des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung

Das Gesetz über gegenseitige Besteuerung (Fassung der Gesetze vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 252 —, vom 17. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 215 — und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 579 —) wird wie folgt geändert:

An die Stelle der §§ 4 und 5 treten, soweit sie die Gewerbesteuer betreffen, mit Wirkung vom 1. April 1937 und, soweit sie die Grundsteuer und die Gebäudeentschuldungsteuer betreffen, mit Wirkung vom 1. April 1938 die folgenden neuen §§ 4 und 5:

„§ 4

Die Gemeinden können Grundbesitz und Gewerbebetriebe des Reichs nach Maßgabe des

Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) besteuern.

§ 5

(1) Die Länder und die Gemeinden (die Gemeindeverbände) können vom bebauten Grundbesitz des Reichs die Gebäudeentschuldungsteuer nach Maßgabe der am 31. März 1938 in Kraft befindlichen Vorschriften erheben.

(2) Steuergegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, sind von der Gebäudeentschuldungsteuer befreit."

Unterabschnitt 5

Anpassung der Landesvorschriften

§ 25

Die Länder werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern im Verordnungswege Gesetze und Verordnungen des Landes den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, der Reichsabgabenordnung und dieses Gesetzes anzupassen und Vorschriften zur Überleitung der Gesetzgebung zu erlassen.

Abschnitt II

Finanzausgleich

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 26

Der Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) und die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen diesen Körperschaften sind im Hinblick auf die durch die Neuregelung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer eintretenden Änderungen in der Verteilung des Steueraufkommens nach einheitlichen Grundsätzen, die von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern aufgestellt werden, spätestens bis zum 1. April 1938 neu zu regeln.

Unterabschnitt 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 27

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der bisherigen §§ 8 bis 10 und § 11 Absätze 1 und 3 tritt, soweit sie die Gewerbesteuer betreffen, mit Wirkung vom 1. April 1937 und, soweit sie die Grundsteuer betreffen, mit Wirkung vom 1. April 1938 der folgende neue § 8:

„§ 8

Die Gemeinden können Grundsteuer und Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe) nach den gesetzlichen Vorschriften erheben."

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit das Zerlegungsverfahren der Reichsabgabenordnung Platz greift."

3. Hinter dem § 17a wird mit Wirkung vom 1. April 1938 folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Sondersteuern auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten dürfen nicht erhoben werden."

4. Im § 33 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

5. § 44 Absatz 3 wird gestrichen.

Abschnitt III

Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze

§ 28

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe)."

2. Im § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die Realsteuern gelten, soweit diese Steuern nicht von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, sinngemäß die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung:

1. die Vorschriften über die Haftung und die Verjährung,
2. die Vorschriften über Erlaß, Erstattung und Anrechnung von Steuern (§ 131 Absatz 2 Satz 1 und § 131 Absatz 3),
3. die Vorschriften über die Abhängigkeit des Realsteuerbescheids vom Steuermeßbescheid (§ 212b Absätze 2 und 3 und § 232),
4. die Vorschriften über Rechtsnachfolger und Haftpflichtige (§§ 210a und 240),
5. die Vorschriften über das Steuerstrafrecht."

3. Hinter dem § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Vorschriften, aus denen sich ein weiterreichendes Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ergibt, bleiben unberührt."

4. Im § 12

a) wird den bisherigen Vorschriften (dem zukünftigen Absatz 1) folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Er kann auf dem Gebiet der Reichssteuern für einzelne Gruppen von Fällen bestimmen, daß die Steuer im Abzugsverfahren durch Dritte zu entrichten ist; dabei kann er das Nähere insbesondere über die Haftung des Dritten und die Entlastung des Steuerpflichtigen bestimmen.";

b) werden die folgenden Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Zu Vorschriften (Absatz 1), die eine Realsteuer, die Bürgersteuer oder die Wertzuwachssteuer unmittelbar betreffen, bedarf der Reichsminister der Finanzen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(3) Vorschriften (Absatz 1), die lediglich die den Gemeinden als eigene Aufgabe obliegende (nicht nach § 26 übertragene) Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet der Realsteuern, der Bürgersteuer oder der Wertzuwachssteuer betreffen, erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Für andere als die im Satz 1 bezeichneten Gemeindesteuern werden alle Vorschriften (Absatz 1) vom Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassen.".

5. Im § 13 wird

a) in Ziffer 2 das Wort „Gewerbesteuer" ersetzt durch das Wort „Realsteuern";

b) folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Zu Vorschriften, die eine Realsteuer unmittelbar betreffen (Absatz 1 Ziffer 2), bedarf der Reichsminister der Finanzen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.".

6. Im § 18

a) erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern. Eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren;

2. Sonstige (nicht unter Ziffer 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Realsteuern und Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet anderer Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen hat. Derartige Verwaltungsgeschäfte werden den Finanzämtern und Landesfinanzämtern nicht mehr neu übertragen. Verwaltungsgeschäfte der in Satz 1 bezeichneten Art, die den Finanzämtern und Landesfinanzämtern bereits übertragen sind, sind (mit Ausnahme der helgoländischen Gemeindeeinfuhrsteuer) spätestens bis zum 1. April 1940 zurückzuübertragen;";

b) erhält in Ziffer 3 der erste Satz folgende Fassung:

„Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Steuern der Länder, soweit der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern und Landesfinanzämtern die Verwaltungsgeschäfte überträgt.";

c) wird in Ziffer 3 Satz 3 das Wort „nicht" gestrichen.

7. Im § 19

a) werden im Absatz 1 die Worte „§ 18" ersetzt durch die Worte „§ 18 Ziffern 2 und 3";

b) wird dem Absatz 3 folgender Satz hinzugefügt:

„§ 12 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.";

c) wird Absatz 5 gestrichen;

d) erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 5.

8. Im § 20 Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „anderen" gestrichen.

9. Im § 22 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;

2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend."

10. Im § 23 werden

a) im Satz 1 hinter dem Wort „Steuerbeteiligung" eingefügt die Worte „oder ein Steuermeßbetrag";

b) im Satz 2 hinter den Worten „durch Gebrauch eines Rechtsmittels" eingefügt die Worte „oder durch Anrufung der Aufsichtsbehörde".

11. Im § 31 wird die bisherige Ziffer 2 ersetzt durch die folgenden neuen Ziffern 2 und 3:

„2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer;
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz und bei der Festsetzung der Vermögensteuer. Ausgenommen sind diejenigen Steuern, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden."

12. Im § 34 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „die Vorsteher (Leiter) derjenigen Gemeinden (in Berlin: die Leiter derjenigen Gemeindebezirke)" ersetzt durch die Worte „die Bürgermeister derjenigen Gemeinden (in Berlin: die Bürgermeister derjenigen Bezirke)".

13. Im § 36

a) werden hinter dem Absatz 1 die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines Gewerbesteuerpflichtigen und bei der Gewerbesteuer soll das Finanzamt den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Steuerpflichtige eine Betriebstätte hat, hören, wenn es sich um einen Fall von größerer Bedeutung handelt oder wenn im einzelnen Fall der Bürgermeister seine Zuziehung verlangt. Das gilt nur für Gemeinden, die zum Bezirk des Finanzamts gehören.

(3) Auf Verlangen des Bürgermeisters (Absatz 2) ist ihm oder einem anderen Beamten der Gemeinde Einsicht zu gewähren in die den Gewerbesteuerpflichtigen betreffenden Betriebsprüfungsberichte, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerakten des Finanzamts.

(4) Auf Verlangen des Bürgermeisters (Absatz 2) ist ihm oder einem anderen Beamten der Gemeinde die Teilnahme an denjenigen Betriebsprüfungen (§ 162 Absätze 9 und 10 und § 193) zu gestatten, die bei Gewerbesteuerpflichtigen in der Gemeinde stattfinden.";

b) erhalten die bisherigen Absätze 2 bis 7 die Bezeichnung § 36a Absätze 1 bis 6.

14. Im § 47 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „sofern nicht das Rechtsmittel namens eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirks eingelegt worden ist" gestrichen.

15. Im § 48 Absatz 3 Ziffer 1 werden die Worte „landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe" ersetzt durch die Worte „land- und forstwirtschaftliche Betriebe".

16. In der Überschrift vor § 67 wird das Wort „Beamten", im § 68 das Wort „Beamter" durch das Wort „Amtsträger" ersetzt.

17. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Für die in den §§ 214 und 215 bezeichneten gesonderten Feststellungen (einschließlich ihrer Vorbereitung, Nachprüfung, Berichtigung und Fortschreibung) sowie für Maßnahmen der Steueraufsicht (ausgenommen die Maßnahmen nach § 201) ist örtlich zuständig:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Gewerbeberechtigungen:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück belegen ist (Belegenheitsfinanzamt). Erstreckt sich der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der wertvollste Teil belegen ist;
2. bei gewerblichen Betrieben:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich
   a) bei einem inländischen Betrieb: die Geschäftsleitung,
   b) bei inländischen Betriebstätten eines ausländischen Betriebs:
      die inländische Betriebstätte oder bei mehreren inländischen Be-

triebstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten

befindet (Betriebsfinanzamt);

3. in den Fällen des § 215 Absatzes 2 Ziffer 3:

das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird."

18. Im § 73 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge (gegebenenfalls auch für ihre Berichtigung und Fortschreibung) ist bei der Grundsteuer das Belegenheitsfinanzamt und bei der Gewerbesteuer das Betriebsfinanzamt zuständig.

(3) Soweit die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Realsteuern den Finanzämtern übertragen ist, ist dafür das Finanzamt zuständig, zu dessen Bezirk die hebeberechtigte Gemeinde gehört."

19. Im § 74 wird der bisherige Absatz 2 ersetzt durch die folgenden neuen Absätze 2 und 3:

„(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Verhältnissen des Erwerbers (bei Zweckzuwendungen nach den Verhältnissen des Beschwerten) zur Zeit des Erwerbs, wenn

1. bei einer Schenkung unter Lebenden der Erwerber (bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden der Beschwerte) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder
2. sich auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamts nicht feststellen läßt. Sind danach in einem Erbfall mit mehreren Erwerbern mehrere Finanzämter zuständig, so geht das Finanzamt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Bei Schenkungen (Zweckzuwendungen) unter Lebenden von einer Erbengemeinschaft ist das Finanzamt zuständig, das für die Bearbeitung des Erbfalls zuständig ist oder sein würde."

20. Im § 76 Ziffer 7 werden die Worte

„das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 73a ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Betriebsunternehmers maßgebend"

ersetzt durch die Worte

„das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet".

21. Im § 89 Satz 1 werden die Worte „im Inland steuerpflichtiges Vermögen oder eine Niederlassung" ersetzt durch die Worte „Inlandsvermögen oder im Inland eine Niederlassung".

22. Im § 94 Absatz 1 werden die Worte „Veranlagungsbescheid (§ 210 Absatz 1 Satz 2)" ersetzt durch die Worte „Steuermeßbescheid (§ 212a Absatz 1)".

23. Im § 100

a) werden hinter dem Absatz 1 die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die der Betriebsprüfung (§ 162 Absätze 9 und 10 und § 193) unterliegen, kann das Finanzamt, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, die Steuer vorläufig festsetzen. Dabei soll angegeben werden, daß der vorläufige Steuerbescheid auf dieser Vorschrift beruht. Eine weitere Begründung dafür, daß ein vorläufiger Bescheid erlassen wird, ist nicht erforderlich.

(3) Ergeben sich im Steuerermittlungsverfahren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzamt und dem Bürgermeister (§ 36 Absatz 2) und betreffen die Meinungsverschiedenheiten die Gewerbesteuer (zum Beispiel Gewinn aus Gewerbebetrieb), so kann der Bürgermeister, wenn eine Einigung mit dem Finanzamt nicht zustande kommt, verlangen, daß das Finanzamt zunächst nur einen vorläufigen Bescheid erläßt und das Landesfinanzamt im Weg der Dienstaufsicht entscheidet, ob das Finanzamt beim Erlaß des endgültigen Bescheids der Auffassung des Bürgermeisters Rechnung zu tragen hat.";

b) erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung Absatz 4.

24. §§ 114 und 115 erhalten folgende Fassung:

„§ 114

Ist eine Rechtsperson (eine juristische Person) dem Willen eines anderen Unternehmens (dem Willen eines Unternehmers) derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat, so haftet sie für diejenigen Steuern des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet.

§ 115

(1) Gehören Gegenstände, die einem gewerblichen Unternehmen dienen, nicht dem Unternehmer, sondern einem seiner Angehörigen oder einer an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für diejenigen Steuern des Unternehmers, bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich."

25. Im § 116 Absatz 2 wird der dritte (letzte) Satz gestrichen.

26. Im § 117 Absatz 2 werden die Worte „Grund- oder Betriebsvermögen" ersetzt durch die Worte „land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen".

27. Hinter dem § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

(1) Bei einer öffentlich-rechtlichen Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, kann die dingliche Haftung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundbesitzes geltend gemacht werden.

(2) Das gilt auch dann, wenn der Eigentümer des Grundbesitzes nicht persönlicher Schuldner der Abgabe ist."

28. Im § 127 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 ersetzt durch folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Das Finanzamt kann, wenn ihm die Erhebung einer Realsteuer übertragen worden ist, dem Steuerpflichtigen die Stundung der Realsteuer insoweit nicht versagen, als die steuerberechtigte Gemeinde sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat."

29. § 128 wird gestrichen.

30. Im § 131

a) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte ", soweit die Länder nichts anderes vorschreiben," gestrichen;

b) wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Grundsteuer kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für bestimmte Arten von Fällen Richtlinien aufstellen, nach denen die Grundsteuer ganz oder teilweise zu erlassen ist. Soweit nach diesen Richtlinien der Erlaß der Grundsteuer von Voraussetzungen abhängig ist, die nach den landesrechtlichen Bestimmungen auch für den Erlaß der Gebäudeentschuldungsteuer gelten, sind die Feststellungen, die die Landesbehörden (oder Finanzämter) für die Gebäudeentschuldungsteuer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen treffen, auch für den Erlaß der Grundsteuer bindend.";

c) erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung Absatz 4.

31. Im § 144 Satz 1 werden hinter den Worten „ein Jahr," eingefügt die Worte „bei der Grundsteuer drei Jahre,".

32. Im § 145 tritt an die Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 der folgende neue Absatz 3:

„(3) Abweichungen von Absatz 1:

1. Die Verjährung der Erbschaftsteuer beginnt:
   a) bei einer Schenkung:
      nicht vor dem Tod des Schenkers,
   b) bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden:
      nicht vor Erfüllung der Verpflichtung.
2. Die Verjährung der Wechselsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Wechsel fällig geworden ist.
3. Die Verjährung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem die Rechtsmittelentscheidung unanfechtbar geworden ist."

33. Im § 147

a) wird im Absatz 1 der zweite Satz gestrichen;

b) werden die folgenden Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Die Verjährung der Grundsteuer wird nur durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung, durch eine Stundung oder durch ein Anerkenntnis des Zahlungspflichtigen unterbrochen.

(3) Mit Ablauf des Jahrs, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung."

34. Im § 161 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben c werden die Worte „landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen" ersetzt durch die Worte „land- und forstwirtschaftliches Vermögen".

35. Im § 165d erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit beginnt, hat dies dem Finanzamt zu melden, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Betriebstätte eröffnet oder die Erwerbstätigkeit begonnen wird."

36. Hinter dem § 165d wird folgender § 165e eingefügt:

„§ 165e

(1) Wenn ein Steuerpflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Steuerverjährungsfrist erkennt, daß eine Steuererklärung oder

eine andere Erklärung, die er einer Finanzbehörde abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig ist, und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Verkürzung von Steuereinnahmen führen kann, so ist er (ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf) verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Steuervergünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher dem Finanzamt (gegebenenfalls der zuständigen Hilfstelle) anzuzeigen.

(3) Sind bei einem Gegenstand, der ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreit war, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Gegenstand oder für einen Teil des Gegenstands weggefallen, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen drei Monaten seit dem Wegfall der Voraussetzungen zu erstatten."

37. Im § 167

a) erhält im Absatz 3 der erste Satz folgende Fassung:

„Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind, sofern nicht der Reichsminister der Finanzen etwas anderes bestimmt, bis zum Ende des Monats Februar abzugeben.";

b) wird im Absatz 4 Satz 4 das Wort „Vermögensteuer" ersetzt durch die Worte „Vermögensteuer der natürlichen Personen".

38. Im § 185 Absatz 1 werden

a) im Eingangsatz die Worte
„Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften"

ersetzt durch die Worte

„Aktien, Kuxen und sonstigen Anteilen an Bergwerksgesellschaften, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genußscheinen haben die Vorstände und Liquidatoren der in Betracht kommenden Gesellschaften";

b) in Ziffer 3 die Worte „Anteile oder Kuxe" ersetzt durch die Worte „Kuxe, Anteile oder Genußscheine".

39. Der bisherige § 210 wird ersetzt durch die folgenden neuen §§ 210 bis 210b:

„§ 210

(1) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Finanzamt durch Steuerbescheid die Steuer fest.

(2) Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so ist es in jedem Fall zulässig, gegen die Gesamtschuldner einen einheitlichen Steuerbescheid zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn nach dem Rechtsverhältnis, das zwischen den Gesamtschuldnern besteht, die Steuer nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

(3) Die Vorschriften, die für Steuerbescheide gelten, finden auf Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten, nur insoweit Anwendung, als dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich bestimmt ist.

§ 210a

(1) Der Realsteuerbescheid richtet sich auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den nach dem Feststellungszeitpunkt oder nach dem Ablauf des Bemessungszeitraums der Betrieb, das Grundstück oder das Betriebsgrundstück übergegangen ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Realsteuerbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(2) Wer für eine Realsteuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Realsteuerbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 210b

(1) Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Das gleiche gilt für die Grunderwerbsteuer.

(2) Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Veranlagungszeitraum mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber. Das gleiche gilt, wenn sich die Grunderwerbsteuerschuld mit Zahlungen deckt, die geleistet worden sind, um eine Eintragung (Umschreibung) im Grundbuch zu ermöglichen."

40. Im § 211 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Worte „die Grundlagen der Festsetzung und Veranlagung" ersetzt durch die Worte „die Besteuerungsgrundlagen".

41. Hinter dem § 212 werden die folgenden §§ 212a bis 212c eingefügt:

„§ 212a

(1) Bei den Realsteuern setzt das Finanzamt durch Steuermeßbescheid den Steuermeßbetrag fest.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Steuern, auf Steuermeßbescheide finden die für Steuerbescheide (insbesondere für Realsteuerbescheide) geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(3) In der Festsetzung des Steuermeßbetrags liegt auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft).

§ 212b

(1) Die Finanzämter teilen die festgesetzten Steuermeßbeträge denjenigen Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung (der Erlaß des Realsteuerbescheids) obliegt.

(2) Die festgesetzten Steuermeßbeträge und die anderen Entscheidungen, die in den Steuermeßbescheiden enthalten sind (§ 212a Absatz 3), werden den Realsteuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Steuermeßbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ist ein Steuermeßbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsbescheid geändert worden, so wird ein Realsteuerbescheid, der auf dem bisherigen Steuermeßbescheid beruht, von Amts wegen durch einen neuen Realsteuerbescheid ersetzt, der der Änderung des bisherigen Steuermeßbescheids Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Steuermeßbescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß des neuen Realsteuerbescheids kann gewartet werden, bis die Änderung des bisherigen Steuermeßbescheids unanfechtbar geworden ist.

§ 212c

(1) Besteht Streit darüber, ob und inwieweit eine Person oder eine Sache für eine Realsteuer haftet, so hat auf Antrag der haftpflichtigen Person oder des Eigentümers oder Besitzers der haftpflichtigen Sache oder auf Antrag der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden.

(2) Besteht Streit darüber, ob eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Zweigstellensteuer unterliegt, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen oder der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden."

42. §§ 214 bis 216 erhalten folgende Fassung:

„§ 214

Gesondert festgestellt werden die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einheitswerte für die folgenden Gegenstände:

1. für die wirtschaftlichen Einheiten (land- und forstwirtschaftliche Betriebe; Grundstücke, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören; gewerbliche Betriebe; Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören), wenn die wirtschaftlichen Einheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören;
2. für die wirtschaftlichen Untereinheiten (Betriebsgrundstücke; Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören), wenn die wirtschaftlichen Untereinheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören;
3. für Teile der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten in den folgenden Fällen:
   a) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt, so wird der Einheitswert des inländischen Teils gesondert festgestellt.
   b) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich auf eine inländische Gemeinde beschränkt und mit einem ihrer Teile der Vermögensteuer oder einer Realsteuer unterliegt, so wird für diesen Teil der Einheitswert gesondert festgestellt.

§ 215

(1) Die im § 214 vorgesehenen gesonderten Feststellungen werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstand mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(2) Ferner werden einheitlich und gesondert festgestellt:

die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus selbständiger Arbeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind.

(3) Werden zusammen mit Einkünften, für die eine einheitliche Feststellung nach Absatz 2 stattfindet, andere gemeinschaftliche Einkünfte, insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, verwaltet, so sollen auch diese anderen Einkünfte einheitlich mitfestgestellt werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Absatz 2 Ziffern 1 und 4) weder im Inland belegen noch in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Absatz 2 Ziffer 2) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat. Auch sonst kann von der Anwendung des Absatzes 2 abgesehen werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

§ 216

(1) In dem Feststellungsbescheid (§§ 214 und 215) sind, soweit es für die Besteuerung erforderlich ist, auch Feststellungen zu treffen:

1. über die Art des Gegenstands, zum Beispiel darüber, ob es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück, einen gewerblichen Betrieb oder eine Gewerbeberechtigung handelt. Bei einem Grundstück ist auch eine Feststellung über die Grundstücksart (Beispiele: Mietwohngrundstück, Einfamilienhaus) zu treffen, wenn es bei der Besteuerung auf die Grundstücksart ankommt. Bei einem Betriebsgrundstück oder einer Gewerbeberechtigung, die zu einem gewerblichen Betrieb gehört, ist auch der Betrieb festzustellen, zu dem das Betriebsgrundstück oder die Gewerbeberechtigung gehört;
2. darüber, wem der Gegenstand (der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder die Gewerbeberechtigung, in den Fällen des § 215 Absatzes 2 die Einkünfte) bei der Besteuerung (ausschließlich der Zwangsvollstreckung) zuzurechnen ist. Sind an dem Steuergegenstand mehrere beteiligt (§ 215 Absätze 1 und 2), so ist in dem Feststellungsbescheid auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

(2) Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen."

43. Im § 218

a) werden im Absatz 3 Satz 1 die Worte „ein zu einem gewerblichen Betrieb gehörendes Mineralgewinnungsrecht" ersetzt durch die Worte „eine zu einem gewerblichen Betrieb gehörende Gewerbeberechtigung";

b) werden im Absatz 3 Satz 2 die Worte „das Mineralgewinnungsrecht" ersetzt durch die Worte „die Gewerbeberechtigung";

c) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Ist die in einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellung durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigungsfeststellung oder durch Fortschreibung (§ 225 a) geändert worden, so werden Bescheide (Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Feststellungsbescheide), die auf dem bisherigen Feststellungsbescheid beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung, Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibung, die die bisherige Feststellung ändert, unanfechtbar geworden ist.".

44. Im § 219

a) werden im Absatz 1 Satz 1 die Worte „dem Mineralgewinnungsrecht" ersetzt durch die Worte „der Gewerbeberechtigung" und das Wort „Reineinkünften" ersetzt durch das Wort „Einkünften";

b) erhält im Absatz 2 der erste Satz folgende Fassung:

„(2) Ein Feststellungsbescheid, der über einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder eine Gewerbeberechtigung ergeht (§§ 214 und 215 Absatz 1), richtet sich auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den nach dem Feststellungszeitpunkt der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder die Gewerbeberechtigung übergegangen ist oder übergeht.".

45. Hinter dem § 225 werden die folgenden §§ 225 a und 225 b eingefügt:

„§ 225 a

(1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 214 und § 215 Absatz 1) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt:

1. bei Änderung im Wert des Gegenstands: wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes eine Wertfortschreibung stattfindet;

2. bei Änderung in der Art des Gegenstands (§ 216 Absatz 1 Ziffer 1) oder bei Änderung in der Zurechnung des Gegenstands (§ 216 Absatz 1 Ziffer 2):

wenn die Änderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(2) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die neue Feststellung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 225b

Besteht Streit darüber, ob ein gewerblicher Betrieb, für den ein Steuermeßbetrag festgesetzt worden ist, nach Ablauf des Bemessungszeitraums, aber vor Ablauf des Erhebungszeitraums auf einen anderen Unternehmer übergegangen ist, so hat auf Antrag des bisherigen oder des neuen Unternehmers oder auf Antrag der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden."

46. § 226 erhält folgende Fassung:

„§ 226

(1) Ist ein Vermögensteuerbescheid oder ein Steuermeßbescheid ergangen und ist nach dem Veranlagungszeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) oder bei der Gewerbesteuer nach dem Ablauf des Bemessungszeitraums die Steuerpflicht weggefallen, so hat das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

(2) Ist ein Grundsteuermeßbescheid ergangen und hat nach dem Feststellungszeitpunkt der Steuergegenstand die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verloren, so hat das Finanzamt auf Antrag des bisherigen Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab der bisherige Steuerpflichtige die Grundsteuer nicht mehr zu entrichten hat.

(3) Ist über einen Gewerbebetrieb, der mehrere Betriebstätten hat, ein Steuermeßbescheid ergangen und sind im Lauf des Erhebungszeitraums alle in einer Gemeinde befindlichen Betriebstätten weggefallen, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, von wann ab die Gewerbesteuer für die weggefallenen Betriebstätten nicht mehr zu entrichten ist."

47. Im § 228 werden die Worte „Veranlagungsbescheide (§ 210 Absatz 1 Satz 2)" ersetzt durch die Worte „Steuermeßbescheide (§ 212a Absatz 1)".

48. Im § 231 Absatz 1

a) werden im Satz 1 die Worte

„dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist."

ersetzt durch die Worte:

„durch die Entscheidung über die Art des Gegenstands (§ 216 Absatz 1 Ziffer 1) oder über die Zurechnung des Gegenstands (§ 216 Absatz 1 Ziffer 2) beschwert fühlt.";

b) wird Satz 2 gestrichen.

49. Im § 232

a) wird im Absatz 1 der zweite Satz gestrichen;

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Liegen einem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid getroffen worden sind, so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid oder in dem Steuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid oder gegen den Steuermeßbescheid erhoben werden.".

50. § 233 erhält folgende Fassung:

„§ 233

Der Vorsteher des Finanzamts kann die ihm zustehenden Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen."

51. Im § 235

a) treten an die Stelle der bisherigen Ziffern 1 bis 3 die folgenden neuen Ziffern 1 bis 4:

„1. gegen Bescheide, durch die ein Antrag der im § 226 bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme einer Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibungsfeststellung, einer Berichtigungsveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung ganz oder teilweise abgelehnt wird;

2. gegen Bescheide, durch die festgestellt wird, daß oder inwieweit eine Person oder eine Sache für eine Realsteuer haftet (§ 212c Absatz 1);

3. gegen Bescheide, durch die festgestellt wird, daß eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Zweigstellensteuer unterliegt (§ 212c Absatz 2);
4. gegen Bescheide, die den Übergang eines gewerblichen Betriebs betreffen (§ 225b);"

b) erhalten die bisherigen Ziffern 4 und 5 die Bezeichnung Ziffern 5 und 6.

52. Im § 239

a) erhält im Absatz 1 der Eingangsatz folgende Fassung:

„Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, sind die folgenden Personen berechtigt:";

b) werden im Absatz 3 Satz 1 die Worte „dasselbe Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht" ersetzt durch die Worte „dasselbe Grundstück, dasselbe Betriebsgrundstück oder dieselbe Gewerbeberechtigung".

53. Im § 240

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder eine Gewerbeberechtigung, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid oder ein Realsteuerbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist

(Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung eines Steuermeßbetrags oder die Festsetzung einer Realsteuer betrifft)

läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen.";

b) werden im Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „Feststellungsbescheid" eingefügt die Worte „, Steuermeßbescheid oder Realsteuerbescheid";

c) wird im Absatz 2 Satz 3 das Wort „Feststellungen" ersetzt durch das Wort „Entscheidungen".

54. Im § 243 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, ändern."

55. § 250 wird gestrichen.

56. Im § 252 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so" ersetzt durch die Worte „Beim Finanzgericht und beim Reichsfinanzhof".

57. Die bisherigen §§ 259 und 260 werden ersetzt durch den folgenden neuen § 259:

„§ 259

(1) Soweit es sich nicht um Zölle oder Verbrauchsteuern handelt, steht dem Steuerpflichtigen gegen die in den §§ 228 und 235 bezeichneten Bescheide der Einspruch zu.

(2) Auf den Einspruch hin hat das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als das Finanzamt nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheids dem Einspruchsantrag entsprechen will. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vor.

(3) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtstufe anhängig, so kann das Finanzamt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige zustimmt. Der Aussetzungsbeschluß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschluß ist nicht gegeben."

58. Im § 261 wird Absatz 2 gestrichen.

59. Im § 263 wird Absatz 2 gestrichen.

60. Im § 266 Ziffer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

61. Im § 268 wird Absatz 2 gestrichen.

62. § 285 erhält folgende Fassung:

„§ 285

(1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts kann auch der Vorsteher des Finanzamts, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat, Rechtsbeschwerde einlegen.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde endigt für den Vorsteher des Finanzamts mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist."

63. Im § 287 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. der Reichsminister der Finanzen und in den Fällen des § 52 Absatzes 4 die oberste Landesbehörde, wenn sie ihren Beitritt zum Verfahren erklären; der Senat oder

der Vorsitzende des Senats kann sie um Beteiligung ersuchen. Bei Realsteuern und bei der Bürgersteuer kann statt des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern seinen Beitritt zum Verfahren erklären."

64. Im § 301 Ziffer 3 werden die Worte

„wenn er seine Zuziehung beantragt; der Senat kann ihn um Beteiligung ersuchen."

ersetzt durch die Worte

„wenn er seinen Beitritt zum Verfahren erklärt; der Senat oder der Vorsitzende des Senats kann ihn um Beteiligung ersuchen.".

65. § 308 wird gestrichen.

66. § 309 erhält folgende Fassung:

„§ 309

Kosten, die nicht dem Steuerpflichtigen zur Last fallen, hat das Reich zu tragen."

67. Im § 311 Absatz 1 und im § 313 Absatz 1 werden die Worte „, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirk" gestrichen.

68. Im § 316 wird der vierte (letzte) Satz gestrichen.

69. § 322 erhält folgende Fassung:

„§ 322

(1) Die Kosten des Einspruchsverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen) werden von der Geschäftstelle des Finanzamts festgesetzt. In den Fällen des § 236 wird das Finanzamt, dem die Festsetzung obliegt, vom Landesfinanzamt allgemein oder von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen), die im Verfahren vor einem Finanzgericht, vor einem Landesfinanzamt oder vor dem Reichsfinanzhof entstanden sind, werden festgesetzt:

1. regelmäßig:
   von der Geschäftstelle des Finanzamts, das in der ersten Rechtstufe entschieden hat;
2. wenn jedoch in der ersten Rechtstufe eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeverbandsbehörde entschieden hat:
   von der Geschäftstelle desjenigen Finanzamts, in dessen Bezirk die Gemeindebehörde oder die Gemeindeverbandsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Entschädigung, die einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Geschäftstelle der Behörde fest, der die Auskunft erteilt oder das Gutachten erstattet worden ist."

70. Im § 326

a) wird hinter dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zugunsten des Finanzamts gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.";

b) erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Absatz 5.

71. Vor dem § 382 wird die bisherige Überschrift

„Fünfter Abschnitt: Zerlegungsverfahren"

ersetzt durch die folgenden Überschriften:

„Fünfter Abschnitt:

Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren

Erster Unterabschnitt:

Zerlegungsverfahren".

72. Im § 382 werden die Worte „(Zerlegung von Steuerbeträgen, Steuermeßbeträgen oder Besteuerungsgrundlagen)" ersetzt durch die Worte „(Zerlegung von Steuerbeträgen oder Steuermeßbeträgen)".

73. § 384 erhält folgende Fassung:

„§ 384

Beteiligte am Zerlegungsverfahren sind:

1. der Steuerpflichtige, wenn das Verfahren der Zerlegung eines Steuermeßbetrags dient;
2. diejenigen Gemeinden, denen ein Anteil an dem zu zerlegenden Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag zugeteilt worden ist oder die auf eine solche Zuteilung Anspruch erhoben haben;
3. vor dem Reichsfinanzhof: der Reichsminister der Finanzen, wenn er seinen Beitritt zum Verfahren erklärt; der Senat oder der Vorsitzende des Senats kann ihn um Beteiligung ersuchen. Bei der Zerlegung von Steuermeßbeträgen kann statt des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern dem Verfahren beitreten."

74. Im § 385

a) werden im Absatz 1 Satz 1 die Worte „Länder und" gestrichen;

b) wird im Absatz 2 der zweite Satz gestrichen.

75. Im § 386

a) werden im Absatz 2 Ziffer 1 die Worte „oder der zerlegten Besteuerungsgrundlage" gestrichen;

b) werden im Absatz 2 Ziffer 2 die Worte „Ländern und" gestrichen;

c) werden im Absatz 3 Satz 1 die Worte „oder eine Besteuerungsgrundlage" gestrichen;

d) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Außerdem wird der Inhalt des Zerlegungsbescheids den beteiligten Gemeinden bekanntgegeben.".

76. Im § 387

a) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte

„ein Grunderwerbsteuerbetrag, ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage"

ersetzt durch die Worte

„ein Grunderwerbsteuerbetrag oder ein Steuermeßbetrag";

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Steht einer Gemeinde ein Anteil an einem Steuerbetrag oder an einem Steuermeßbetrag zu, hat das Finanzamt dies aber nicht berücksichtigt, auch den erhobenen Anspruch nicht zurückgewiesen, so hat es von Amts wegen oder auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Gemeinden, die an dem bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Gemeinde ergeben. Eine neue Zerlegung findet nicht statt, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem die Festsetzung des zu zerlegenden Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf des Jahrs gestellt worden ist.".

77. Im § 388

a) werden im Absatz 3 die Worte „oder die zerlegte Besteuerungsgrundlage unrichtig festgestellt" gestrichen;

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Ist sowohl gegen den Zerlegungsbescheid als auch gegen den ihm zugrunde liegenden Steuerbescheid oder Steuermeßbescheid ein Rechtsmittel eingelegt worden, so kann, sofern nicht wichtige Belange der Beteiligten entgegenstehen, die Rechtsmittelbehörde, die über das gegen den Zerlegungsbescheid eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, das Verfahren so lange aussetzen, bis der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag unanfechtbar feststeht.".

78. Hinter dem § 388 wird der folgende § 388a eingefügt:

„§ 388a

Die Vorschriften über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (§§ 307, 310 bis 324) finden auf Rechtsmittel, die im Zerlegungsverfahren eingelegt werden, Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eine Gemeinde hat die Kosten eines von ihr eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen wird oder im endgültigen Ergebnis erfolglos ist. Die Vorschriften des § 307 Absatzes 1 Satz 2, des § 307 Absatzes 2 Satz 2 und des § 307 Absatzes 4 gelten entsprechend.
2. Kosten, die weder dem Steuerpflichtigen noch einer Gemeinde zur Last fallen, hat das Reich zu tragen.
3. Eine Rechtsmittelgebühr (§ 311) und eine Abfindung für Auslagen (§ 313) werden nicht nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, sondern auch dann, wenn sie einer Gemeinde zur Last fallen."

79. § 390 wird ersetzt durch die folgenden Vorschriften:

„Zweiter Unterabschnitt:
Zuteilungsverfahren

§ 390

(1) Ist ein Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag in voller Höhe einer Gemeinde zuzuteilen, besteht aber Streit darüber, welches die berechtigte Gemeinde ist oder auf welche Zeit sich die Berechtigung erstreckt, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid (Zuteilungsbescheid) zu entscheiden.

(2) Besteht Streit darüber, ob ein Anteil am Steuermeßbetrag, der einer Gemeinde zugeteilt worden war, auf eine andere Gemeinde übergegangen ist, gegebenenfalls wann dies geschehen ist, so hat auf Antrag des Steuerpflichtigen oder der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid (Zuteilungsbescheid) zu entscheiden.

(3) Die Vorschriften, die für das Zerlegungsverfahren gelten, finden auf das Zuteilungsverfahren entsprechende Anwendung."

80. Im § 397 Absatz 3 wird das Wort „Einheitswertsteuern" ersetzt durch die Worte „Vermögensteuer oder Realsteuer".

81. Im § 463 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Ist der Angeklagte flüchtig (§ 276 Absatz 2 der Strafprozeßordnung), so findet § 473 Anwendung."

82. Im § 481 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen" ersetzt durch die Worte „land- und forstwirtschaftlichen".

83. § 484 wird gestrichen.

84. In den Überschriften wird das Wort „Titel" jeweils ersetzt durch das Wort „Unterabschnitt".

§ 29

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 5

a) wird die bisherige Ziffer 2 ersetzt durch die folgenden neuen Ziffern 2 und 3:

„2. bei der Vermögensteuer und bei der Grundsteuer:

mit Beginn des Kalenderjahrs, in das der Beginn des Rechnungsjahrs fällt, für das die Steuer erhoben wird;

3. bei der Gewerbesteuer:

mit Beginn des Rechnungsjahrs, für das die Steuer erhoben wird;";

b) erhalten die bisherigen Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnung Ziffern 4 bis 6.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Personen, die dieselbe steuerrechtliche Leistung schulden oder nebeneinander für dieselbe steuerrechtliche Leistung haften, sind Gesamtschuldner.

(2) Personen, die zusammen zu veranlagen oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung oder bei getrennter Heranziehung steuerfrei wären.

(3) Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung. Dem Finanzamt steht es frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann die geschuldete Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

(4) Zahlung (Entrichtung) durch einen Gesamtschuldner kommt den anderen Gesamtschuldnern zustatten. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrags bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

(5) Ist keine Zahlungspflicht, sondern eine andere Pflicht zu erfüllen (zum Beispiel Auskunft zu erteilen), so kommt Pflichterfüllung durch einen Gesamtschuldner den anderen Gesamtschuldnern dann nicht zustatten, wenn es für das Finanzamt von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Gesamtschuldnern erfüllt wird.

(6) Steuerrechtliche Sondervorschriften, die von Absatz 1 oder von Absatz 3 Sätzen 2 und 3 abweichen, bleiben unberührt."

3. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Erbschaftsteuer."

4. Im § 18 werden

a) im Absatz 1 die Worte „bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Deutsche Volksgenossen im Ausland" ersetzt durch die Worte „bedürftige Deutsche Volksgenossen";

b) im Absatz 2 die Worte „ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder" gestrichen.

§ 30

Änderung des Reichsbewertungsgesetzes

Das Reichsbewertungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt."

2. §§ 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 22

Fortschreibung

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 Reichsmark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Beruht bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Abweichung auf einer Bestandsveränderung, so wird der Einheitswert schon

dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den zwanzigsten Teil, mindestens aber um 500 Reichsmark, abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor,

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudebestand durch Neubau, Anbau oder Aufbau oder durch Abbruch, Abbrand u. dgl. verändert wird.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen (Sätze 1 und 2) anders festsetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den anderen Fällen der Fortschreibung (§ 225a Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) werden die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahrs zugrunde gelegt, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 23

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt.

(2) Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden sind, das dem maßgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt."

§ 31

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933

Die Steuerbefreiungen nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) gelten für Eigenheime, die künftig errichtet werden, nur dann, wenn sie bis zum 30. September 1937 bezugsfertig werden. Andere Eigenheime, die künftig errichtet werden, sind also weder von der Grundsteuer noch von der Einkommensteuer und der Vermögensteuer befreit.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 32

Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus seinem Inhalt oder aus den nach § 12 der Reichsabgabenordnung zu erlassenden Überleitungsvorschriften etwas anderes ergibt, mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gewerbesteuergesetz
(GewStG)
Vom 1. Dezember 1936

Abschnitt I
Allgemeines §§ 1 bis 6

Abschnitt II
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital §§ 7 bis 22

Unterabschnitt 1
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag §§ 7 bis 11

Unterabschnitt 2
Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital §§ 12 und 13

Unterabschnitt 3
Einheitlicher Steuermeßbetrag §§ 14 und 15

Unterabschnitt 4
Festsetzung und Erhebung der Steuer §§ 16 bis 22

Abschnitt III
Lohnsummensteuer §§ 23 bis 27

Abschnitt IV
Zerlegung §§ 28 bis 35

Abschnitt V
Übergangs- und Schlußvorschriften § 36

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

§ 3
Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieunternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt be-

schäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;

8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

§ 4

Hebeberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab der neue Unternehmer.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde erhoben werden. Die Richtlinien hierfür erlassen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen.

Abschnitt II

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

Unterabschnitt 1

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 7

Begriff des Gewerbeertrags

Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind;
5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;
6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;

7. Vorteile, die von Vereinigungen zum gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile drei vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist;
8. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
9. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

§ 9

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. drei vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der durch den letzten Einheitswertbescheid festgestellt worden ist. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;
2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebstätte entfällt.

§ 10

Maßgebendes Wirtschaftsjahr für die Ermittlung des Gewerbeertrags

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Kalenderjahrs, das dem Erhebungszeitraum (§ 14 Absatz 2) unmittelbar vorangegangen ist. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich führen, gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr oder die Wirtschaftsjahre geendet haben.

(2) Umfaßt infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewinns maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

(3) Ist der Gewerbebetrieb neu gegründet oder ist ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds steuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate des Gewerbebetriebs als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

(4) Wird im Lauf des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds steuerpflichtig, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate des Gewerbebetriebs als Gewerbeertrag zugrunde zu legen.

§ 11

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Reichsmark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen:

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Absatz 2 Ziffer 1:
   - für die ersten 1 200 RM des Gewerbeertrags ..... 0 v. H.
   - für die weiteren 1 200 RM des Gewerbeertrags ..... 1 »
   - für die weiteren 1 200 RM des Gewerbeertrags ..... 2 »
   - für die weiteren 1 200 RM des Gewerbeertrags ..... 3 »
   - für die weiteren 1 200 RM des Gewerbeertrags ..... 4 »
   - für alle weiteren Beträge ..... 5 »
2. bei anderen Unternehmen ..... 5 » .

(3) Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 auf die Hälfte.

Unterabschnitt 2

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

§ 12

Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet,

soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziffern 1 bis 3 entsprechen;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

(4) Unterhält ein Unternehmen eine oder mehrere Betriebstätten im Ausland, so ist nur das inländische Gewerbekapital zu berücksichtigen.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der durch den letzten Einheitswertbescheid festgestellt worden ist.

§ 13
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1000 Reichsmark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 3 000 Reichsmark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

Unterabschnitt 3
Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für das Rechnungsjahr (Erhebungszeitraum) festgesetzt und, soweit mehrere Gemeinden beteiligt sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2), zerlegt. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

§ 15
Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für diese Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Unterabschnitt 4
Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16
Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

§ 17
Zweigstellensteuer

(1) Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebstätte bis zu drei Zehnteln höher sein, als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Für die Zweigstellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend.

(2) Dient eine Betriebstätte, die unter Absatz 1 fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebstätte entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art die gleiche sein.

§ 18
Fälligkeit

(1) Die Steuer ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(2) Abweichend vom Absatz 1 ist die Steuer fällig:

1. am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 5 Reichsmark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 10 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 19
Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den im § 18 bezeichneten Zeitpunkten entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 19), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 18), so hat der Steuerschuldner den Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Festsetzung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsfestsetzung, Rechtsmittelentscheidung) geändert wird.

§ 21

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 19 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 18), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 22

Erhebung bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht

(1) Wird im Lauf des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht ein, so wird die Steuer vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

(2) Erlischt die Steuerpflicht im Lauf des Erhebungszeitraums, so wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen eine Betriebstätte in einer Gemeinde im Lauf des Erhebungszeitraums wegfällt, es sei denn, daß in dieser Gemeinde eine von mehreren Betriebstätten bestehen bleibt. Vorübergehende Unterbrechungen, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(3) Geht ein Gewerbebetrieb auf einen anderen bereits bestehenden Gewerbebetrieb über, so wird die Steuer bis zum Schluß des Erhebungszeitraums erhoben, in dem der Übergang erfolgt.

Abschnitt III

Lohnsummensteuer

§ 23

Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht 24 000 Reichsmark, so werden von ihr 7 200 Reichsmark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24

Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen oder Anweisungen des Reichsministers der Finanzen von der Lohnsteuer befreit sind.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an
   a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
   b) Arbeitnehmer, für die ein Einstellungszwang nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besteht,
   c) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,

   wenn beim einzelnen Arbeitnehmer der Jahresbetrag seiner Vergütungen die Lohngrenze nicht überschreitet, die für die Angestelltenversicherung maßgebend ist;
2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind;
3. Beträge, die nach § 8 Ziffern 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.

(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.

(5) In den Fällen des § 3 Ziffern 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25

Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Reichsmark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 4 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(4) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.

§ 26

Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben.

§ 27

Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Die Festsetzung des Steuermeßbetrags erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr unter Zugrundelegung der Lohnsumme, die der Unternehmer in dem Rechnungsjahr gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden.

Abschnitt IV

Zerlegung

§ 28

Allgemeines

(1) Werden Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt.

(2) Maßgebend für die Zerlegung sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums. In den Fällen des § 22 Absatz 1 sind die Verhältnisse zu Beginn des Monats maßgebend, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

§ 29

Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen:

   das Verhältnis, in dem die Summe der in allen inländischen Betriebstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;

2. in den übrigen Fällen, vorbehaltlich der Ziffer 3:

   das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen inländischen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen:

   zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in dem nach § 10 Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) erzielt oder gezahlt worden sind. In den Fällen des § 10 Absätze 2 bis 4 sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne der ersten zwölf Monate zugrunde zu legen.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1 000 *RM* abzurunden.

§ 30

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinn des § 24 Absätze 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen:

1. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Reichsmark übersteigen;
2. bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 6 000 Reichsmark jährlich anzusetzen;

3. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32

Zeitraum für die Zerlegung in besonderen Fällen

Ist in der Zeit nach dem Beginn des Zeitraums, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist (§ 10 Absätze 1 bis 3), und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums eine Betriebstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen für den Erhebungszeitraum die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne zu berücksichtigen, die in den auf die Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebstätte erzielt oder gezahlt werden.

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 32 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 10 Reichsmark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten befindet.

(2) Übersteigt der Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Reichsmark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Reichsmark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Erstmalige Anwendung des Gesetzes

(1) Das Gesetz ist erstmalig für das am 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund dieses Gesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital von je einem Viertel der nach dem Landesrecht zuletzt festgesetzten gesamten Jahressteuerschuld zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld nach § 18 Absatz 2 andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Berlin, 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Frick

Grundsteuergesetz
(GrStG)
Vom 1. Dezember 1936

Abschnitt I
Steuerpflicht §§ 1 bis 9

Abschnitt II
Berechnung der Grundsteuer §§ 10 bis 21

Unterabschnitt 1
Maßgebender Wert § 10

Unterabschnitt 2
Festsetzung der Steuermeßbeträge §§ 11 bis 16

Unterabschnitt 3
Zerlegung der Steuermeßbeträge §§ 17 bis 20

Unterabschnitt 4
Festsetzung der Grundsteuer § 21

Abschnitt III
Entrichtung der Grundsteuer §§ 22 bis 26

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 27 bis 33

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Steuerpflicht

§ 1
Steuerberechtigte

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Grundsteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Gemeinde erhebt die Steuer von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz.

(3) Für gemeindefreien Grundbesitz und für Grundbesitz in Gutsbezirken trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 2
Grundbesitz

Grundbesitz ist:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes),
2. das Grundvermögen (§§ 50 bis 53 des Reichsbewertungsgesetzes),
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 3
Steuergegenstand

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Reichsbewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§ 50 des Reichsbewertungsgesetzes). Den Grundstücken stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 4
Befreiungen

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Grundbesitz
   a) des Reichs, eines Lands, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird;
   b) des Reichs, der zum Reichseisenbahnvermögen gehört und von der Deutschen Reichsbahn für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer;
   c) des Unternehmens „Reichsautobahnen", der von ihm für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird;
2. Grundbesitz
   a) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
   b) des Zweckverbands Reichsparteitag Nürnberg,
   c) der NS-Volkswohlfahrt e. V.,
   d) der NS-Kriegsopferversorgung e. V.,
   e) des Reichs-Luftschutzbunds e. V.,
   f) des Deutschen Luftsportverbands e. V.,
   g) des Reichsverbands für Deutsche Jugendherbergen e. V.,
   h) der Technischen Nothilfe e. V.,
   i) des Volksbunds für das Deutschtum im Ausland e. V.,

   wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird;

3. Grundbesitz
   a) des Reichs, eines Lands, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands,
   b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient,

   wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird;

4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen;

5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
   b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird;
   c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;

6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;

7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister sprechen die Anerkennung aus. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;

8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Kranke zu Bedingungen aufnimmt, die der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen. Ziffer 7 Schlußsatz gilt entsprechend;

9. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege;
   b) das Rollfeld der Verkehrsflughäfen;
   c) die fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche), die deren Abfluß regelnden Sammelbecken und die im Eigentum des Reichs, eines Lands, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands stehenden Seen und Teiche;
   d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche;
   e) die Bestattungsplätze;

10. Grundbesitz eines fremden Staats, der für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staats benutzt wird, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5
Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

1. die Kasernen- und Lagerunterkünfte
   a) der Wehrmacht, der Schutzpolizei, der Gendarmerie, des Reichswasserschutzes, des sonstigen Schutzdienstes des Reichs und des Reichsarbeitsdienstes,
   b) der SA, der SS, des NSKK;

2. die gemeinschaftlichen Wohnräume
   a) des NS-Deutschen Studentenbunds, der Hitler-Jugend und in Jugendherbergen,
   b) in Schulungslagern und Erziehungsanstalten,
   c) in Prediger- und Priesterseminaren;

3. die Wohnräume
   a) in den Erholungsheimen der NS-Volkswohlfahrt und der NS-Kriegsopferversorgung, die für die Aufnahme der erholungsbedürftigen Personen bestimmt sind,
   b) der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziffern 3 und 6);

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereit halten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

§ 6

Ergänzungen zu §§ 4 und 5

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstands benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstands sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 7

Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:
1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 3 Ziffer 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
3. im Fall des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude.

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinn der Absätze 1 und 2.

§ 8

Persönliche Haftung

Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner:
1. der Nutznießer und der Nießbraucher,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

§ 9

Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Abschnitt II

Berechnung der Grundsteuer

Unterabschnitt 1

Maßgebender Wert

§ 10

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

Unterabschnitt 2

Festsetzung der Steuermeßbeträge

§ 11

Steuermeßbetrag

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

§ 12

Steuermeßzahl

(1) Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Meßzahlen bestimmen.

§ 13

Hauptveranlagung

(1) Die Steuermeßbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).

(2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 14

Fortschreibungsveranlagung

(1) Im Fall einer Fortschreibung des Feststellungsbescheids über einen Einheitswert (§ 225a der Reichsabgabenordnung) wird der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 22 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15

Nachveranlagung

(1) Im Fall einer Nachfeststellung des Einheitswerts (§ 23 des Reichsbewertungsgesetzes) wird der nachträglichen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Nachveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Nachfeststellungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Nachveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 16

Ende der Steuerentrichtung

(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund (§§ 4 bis 6) eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 226 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) gestellt worden ist.

(2) Für einen Steuergegenstand, der mit einem anderen Steuergegenstand verbunden wird und dadurch die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verliert, hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuer bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs zu entrichten.

Unterabschnitt 3

Zerlegung der Steuermeßbeträge

§ 17

Voraussetzung der Zerlegung

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen, soweit nicht nach § 20 die Zerlegung unterbleibt.

§ 18

Zerlegungstichtag

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrags sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen, auf den der für die Veranlagung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahrs neu zu ermitteln.

§ 19

Zerlegungsmaßstab

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Teile des maßgebenden Einheitswerts, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen, zueinander stehen.

§ 20

Ersatz der Zerlegung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können bestimmen, daß statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Die Bestimmung kann auf einzelne Teile des Reichs beschränkt werden.

Unterabschnitt 4

Festsetzung der Grundsteuer

§ 21

Hebesatz

(1) Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags (§ 11) oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Steuermeßbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebesatz). Der Hebesatz wird von der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2). Jedoch kann der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebesätze zueinander stehen müssen.

Abschnitt III

Entrichtung der Grundsteuer

§ 22

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird fällig:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags.

(2) Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags.

(3) Ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Absätze 1 und 2 wird die Steuer stets fällig:

1. am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 5 Reichsmark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 10 Reichsmark nicht übersteigt,
3. am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, wenn dieser 20 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 23

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den Zeitpunkten, die für ihn nach der bisherigen Zahlungsweise (§ 22) in Betracht kommen, entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 24

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 23), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 25

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 23 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 26

Entrichtung eines Ersatzbetrags

(1) Für Grundbesitz, der nach § 4 Ziffer 1 von der Grundsteuer befreit ist, ist in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag zu entrichten, wenn die Grundsteuer dieses Grundbesitzes 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls in der Gemeinde übersteigt und infolge der Steuerfreiheit dieses Grundbesitzes der Haushaltsausgleich der Gemeinde gefährdet ist. Die Vorschrift gilt nur für den Grundbesitz, für den die Voraussetzungen der Befreiung nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sind. Zur Leistung des Ersatzbetrags ist verpflichtet, wer im Fall der Steuerpflicht Steuerschuldner sein würde.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von ihnen dazu ermächtigten Stellen setzen den Ersatzbetrag fest. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern erlassen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Aufrechterhaltung landesrechtlicher Vergünstigungen für Siedlerstellen

Sind für Siedlerstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes begründet und übergeben worden sind, nach der bisherigen landesrechtlichen Regelung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vergünstigungen bei der Grundsteuer gewährt worden, so bleiben diese bis zu dem landesrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt aufrechterhalten.

§ 28

Neuhausbesitz

(1) Die Steuerbefreiungen nach § 14 Absätze 1 bis 4 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 582) und für das Saarland nach § 2 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 345) bleiben für die dort vorgesehenen Zeiträume aufrechterhalten.

(2) Das gleiche gilt für die Steuerbefreiungen nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 344) unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften:

1. Für Eigenheime, die künftig errichtet werden, wird Steuerbefreiung nur gewährt, wenn sie bis zum 30. September 1937 bezugsfertig werden.
2. Für Kleinwohnungen und Eigenheime, die vor dem 1. April 1938 in die halbe Gemeindegrundsteuerpflicht eingetreten sind, ist die

Grundsteuer bis zum Ablauf des vorgesehenen Befreiungszeitraums in der Höhe nach dem Stand vom 31. März 1938 weiter zu entrichten. Für Kleinwohnungen und Eigenheime, die erst am 1. April 1938 in die Steuerpflicht eintreten, ist die Steuer bis zum Ablauf des Befreiungszeitraums in der Höhe zu entrichten, in der die halbe Gemeindegrundsteuer auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stand vom 31. März 1938 zu entrichten gewesen wäre, wenn die Steuerpflicht bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden hätte.

§ 29

Förderung von Arbeiterwohnstätten

(1) Für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 bezugsfertig werden, gewährt das Reich zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten eine Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren. Der Beihilfezeitraum beginnt mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist.

(2) Die Beihilfe wird für Arbeiterwohnstätten, die nach dem 31. März 1937 bezugsfertig werden und nach § 28 Absatz 2 steuerbefreit sind, bis zum Ablauf dieser Steuerbefreiung in der Höhe gewährt, in der die Steuer nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 erhoben wird, und für den Rest des Beihilfezeitraums in der Höhe, in der die Steuer nach § 21 erhoben wird.

(3) Arbeiterwohnstätten im Sinn dieser Vorschriften sind Wohnstätten, die nach Größe, Art und Ausstattung sowie nach der Höhe der Lasten oder Mieten für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von dieser benutzt werden. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister bestimmen das Nähere.

§ 30

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte

(1) Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten oder solcher Witwen von Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebührnisse wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahrs an zu berichtigen.

§ 31

Außerkrafttreten von Sonderbefreiungsvorschriften

Soweit andere Gesetze, die nicht Steuergesetze des Reichs sind, eine Befreiung von der Grundsteuer oder eine Ermäßigung der Steuer vorsehen, treten diese Vorschriften ab 1. April 1938 außer Kraft.

§ 32

Ausgleich der Belastungsverschiebungen

Um die Gemeinden vor Steuerausfällen bei bebauten Grundstücken, die unter das Reichsmietengesetz fallen, zu bewahren, ist Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welchem Verhältnis die Beträge, um die die künftige Grundsteuer von der bisherigen Belastung abweicht, auf Vermieter und Mieter zu verteilen sind.

§ 33

Erstmalige Anwendung des Gesetzes

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 anzuwenden.

(2) Der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge ist abweichend vom § 13 Absätze 2 und 3 der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes) vor dem 1. April 1938 festgestellt worden ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund dieses Gesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 22 Absatz 1 bezeichneten oder nach § 22 Absatz 2 bestimmten Fälligkeitstagen Vorauszahlungen auf die Grundsteuer von je einem Viertel oder einem Zwölftel der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuletzt festgesetzten gesamten Jahressteuerschuld zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld nach § 22 Absatz 3 andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Berlin, 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 1. Dezember 1936

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Im Zweiten Teil Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) werden gestrichen:

1. im § 1 Absatz 1 die Worte:

   „vom 1. April 1937 ab um weitere 25 vom Hundert.

   Vom 1. April 1940 ab wird die Steuer nicht mehr erhoben."

2. die §§ 7 und 8.

§ 2

(1) Vom Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Grundsteuergesetzes des Reichs ab wird bei der Gebäudeentschuldungsteuer die dann geltende höchste Steuerstufe in jedem Land um ein Sechstel gesenkt.

(2) Soweit die übrigen Steuerstufen die Absatz 1 gemäß um ein Sechstel gesenkte höchste Steuerstufe übersteigen, werden sie auf diese gesenkt.

(3) Die Landesbestimmungen über die Stundung und Niederschlagung der Gebäudeentschuldungsteuer zugunsten hilfsbedürftiger Mieter treten von dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt ab außer Kraft. Die Auswirkungen dieser Änderung auf die hilfsbedürftigen Mieter sind, soweit erforderlich, durch Fürsorgemaßnahmen auszugleichen.

§ 3

Soweit eine Gebäudeentschuldungsteuer nach dem 1. April 1940 weiter erhoben wird, unterliegen ihr auch die Grundstücke, für die die Gebäudeentschuldungsteuer gemäß §§ 2, 3 des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) ganz oder teilweise abgelöst worden ist.

§ 4

Den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften werden aufgehoben.

§ 5

Die Länder werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im Verordnungsweg Gesetze und Verordnungen des Landes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1936	Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 36	**Gesetz über die Hitlerjugend**	993
1. 12. 36	**Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen**	994
1. 12. 36	**Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes**	994
1. 12. 36	**Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes**	995
27. 11. 36	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr	995
2. 12. 36	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen	997
26. 11. 36	Bekanntmachung zur Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	998

Gesetz über die Hitlerjugend.

Vom 1. Dezember 1936.

Von der Jugend hängt die Zukunft des Deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend ~~innerhalb des Reichsgebietes~~ ist in der Hitlerjugend zusammengefaßt.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Unterführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die die Amtstätigkeit eines Stützpunktleiters, eine dieser gleichstehende oder eine höhere Amtstätigkeit ausüben, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden.

(2) Dasselbe gilt für Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SS.

(3) Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen aussagen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

§ 2

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

(2) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist; ihre Erteilung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

§ 3

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, für welche Unterführer die §§ 1 und 2 gelten, welche Stellen über die Genehmigung entscheiden und welche Stellen dienstliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen als geheim oder vertraulich bezeichnen können.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz zur Milderung der Ruhensvorschriften des Reichsversorgungsgesetzes.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 62 des Reichsversorgungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 170 Reichsmark monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerks wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4

Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerks notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) gilt.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr.

Vom 27. November 1936.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird verordnet:

Artikel 1

Die „Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr" vom 20. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1164) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird in Nr. 3 an Stelle des Punktes ein Komma gesetzt und hinzugefügt:
   „4. bei Zurücknahme des Genehmigungsantrags,
   5. für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde."
2. § 2 erhält folgenden Abs. 2:
   „(2) Für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) beträgt der niedrigste Gebührensatz einheitlich 1 Reichsmark."
3. Im § 3 Satz 2 ist statt „§ 1" zu setzen: „§ 2".
4. § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die „Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr" wird in der durch Artikel 1 veränderten Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 27. November 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr.

Vom 27. November 1936.

§ 1

(1) Im Verfahren über Genehmigung von Gelegenheitsverkehr werden Gebühren erhoben:

1. für die Erteilung der Genehmigung,
2. bei Versagung der Genehmigung,
3. bei Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen die Genehmigung versagenden Bescheid,
4. bei Zurücknahme des Genehmigungsantrags,
5. für Berichtigung der Genehmigungsurkunde.

(2) Weitere Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen:

1. für Droschkenverkehr	1	bis	100	Reichsmark,
2. für Ausflugswagenverkehr	20	»	300	»
3. für Überland- und Mietwagenverkehr:				
a) bei ausschließlicher Verwendung von Personenwagen	1	»	100	»
b) bei Verwendung von Omnibussen (ausschließlich oder neben Personenwagen)	10	»	200	»
c) bei Verwendung von Lastwagen	30	»	300	»
4. für die Genehmigung der Verwendung von Fahrzeugen des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr (§ 42 der Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. I S. 473)	3	»	300	»

(2) Für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) beträgt der niedrigste Gebührensatz einheitlich 1 Reichsmark.

§ 3

Bei der Bemessung der Gebühr sind neben Umfang und Bedeutung des Unternehmens die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann die Gebühr unter die im § 2 bezeichneten Mindestsätze, jedoch nicht unter 0,50 Reichsmark herabgesetzt oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 4

Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Beitreibung von Verwaltungsgebühren allgemein geltenden Vorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Soweit bisher im Verfahren wegen Erteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr Gebühren und Auslagen nach anderen Grundsätzen festgesetzt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen.

Vom 2. Dezember 1936.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Unterführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung, Amtsleiter der Reichsleitung, Hauptstellenleiter der Reichsleitung, Stellenleiter der Reichsleitung, Hilfsstellenleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter, Gauhauptstellenleiter;

Kreisleiter, Kreisamtsleiter;

Ortsgruppenleiter, Stützpunktleiter;

SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer, SA-Brigadeführer, SA-Oberführer, SA-Standartenführer, SA-Obersturmbannführer, SA-Sturmbannführer, SA-Sturmhauptführer, SA-Obersturmführer, SA-Sturmführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer, SS-Brigadeführer, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Sturmbannführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Untersturmführer;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer, NSKK-Brigadeführer, NSKK-Oberführer, NSKK-Standartenführer, NSKK-Oberstaffelführer, NSKK-Staffelführer, NSKK-Hauptsturmführer, NSKK-Obersturmführer, NSKK-Sturmführer;

HJ-Stabsführer, HJ-Obergebietsführer, HJ-Gebietsführer, HJ-Oberbannführer, HJ-Bannführer, HJ-Unterbannführer;

Gebietsjungvolkführer, Oberjungbannführer Jungvolk, Jungbannführer Jungvolk, Stammführer Jungvolk;

Obergauführerin BDM, Gauführerin BDM, Untergauführerin BDM, Ringführerin BDM;

Untergauführerin JM, Ringführerin JM;

Reichsfrauenführerin, Gaufrauenschaftsleiterin, die einer Kreisfrauenschaftsleiterin mindestens ranggleichen Unterführerinnen im Stab, Kreisfrauenschaftsleiterin.

§ 2

(1) Stellen, die dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter der Reichsleitung, Hauptamtsleiter der Reichsleitung;

Gauleiter, stellvertretende Gauleiter;

Korpsführer NSKK, NSKK-Obergruppenführer, NSKK-Gruppenführer;

SA-Obergruppenführer, SA-Gruppenführer;

SS-Obergruppenführer, SS-Gruppenführer;

HJ-Stabsführer;

Reichsfrauenführerin

sowie die ausdrücklich Beauftragten dieser Unterführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 3

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Stellvertreter des Führers für:

Reichsleiter, Hauptdienstleiter und Hauptamtsleiter der Reichsleitung sowie deren Stäbe, ferner für Angehörige des Obersten Parteigerichts, Korpsführer NSKK mit Stab und Reichsfrauenführerin mit Stab; den Stab des Stellvertreters des Führers; Gauleiter.

(2) Der Stellvertreter des Führers kann seine Zuständigkeit auf andere Parteidienststellen übertragen.

(3) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung der Gauleiter oder Beauftragte seiner Dienststelle, soweit nicht der Stellvertreter des Führers etwas anderes anordnet.

§ 4

(1) Als Angehörige der Parteigerichte gelten die Vorsitzenden, Beisitzer und Hilfsbeisitzer.

(2) Als Angehörige des Sicherheitsdienstes gelten diejenigen, die auf Grund eines Ausweises ihrer Dienststelle die Dienstkleidung mit dem Kennzeichen SD zu tragen berechtigt sind.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Bekanntmachung zur Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 26. November 1936.

Die im § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 884) bestätigte Verordnung des Reichskirchenausschusses über die Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Kirchensteuer vom 30. Juli 1936 ist im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 103 veröffentlicht worden.

Berlin, den 26. November 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1936	Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 36	**Gesetz gegen Wirtschaftssabotage**	999
1. 12. 36	**Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen**	999
1. 12. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung**	1000
1. 12. 36	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes**	1001
16. 11. 36	Siebente Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen	1002

Gesetz gegen Wirtschaftssabotage.
Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Auslande verschiebt oder im Ausland stehenläßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

(2) Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen.
Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bergbauberechtigte sind verpflichtet, nach näherer Anordnung der Bergbehörde mit den zur Aufsuchung und Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen. Solche Anordnungen dürfen auch dann ergehen, wenn sie in den berggesetzlichen Vorschriften eines Landes oder in Vereinbarungen über die bergbauliche Aufschließung eines Gebietes nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen oder in anderer Art vorgesehen sind. § 28 Abs. 3 bis 5 des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1027) bleiben unberührt.

(2) Als Bergbauberechtigter gilt jeder, dem die Befugnis zu einer der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden zusteht.

(3) Bergbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die mittleren und obersten Bergbehörden des Reichs und der Länder.

§ 2

Der Berechtigte darf den nach § 1 angeordneten Betrieb nur mit Genehmigung der Bergbehörde, die ihn angeordnet hat, ganz oder teilweise aussetzen oder einstellen; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

(1) Wird der Betrieb nicht binnen der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist in dem von ihr

angeordneten Umfang aufgenommen oder fortgesetzt, so gilt mit Ablauf der Frist folgendes:

a) Ist in den maßgebenden berggesetzlichen Vorschriften ein Verfahren wegen Entziehung (Aufhebung) der Bergbauberechtigung vorgesehen, so wird dieses Verfahren eingeleitet.

b) Ausbeutungserlaubnisse oder -verträge auf Grund eines Staatsvorbehalts erlöschen in ihrem ganzen Geltungsbereiche; dasselbe gilt für Verträge über die Aufsuchung oder Gewinnung eines Vorkommens, das dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegt.

c) Sonstige Bergbauberechtigungen ruhen, solange sie dem bisher Berechtigten zustehen, wenn nicht die Bergbehörde anders bestimmt.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die dort geregelten Rechtswirkungen eingetreten sind, entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

(3) Ist hiernach eine Berechtigung erloschen, die im Grundbuch eingetragen ist, so kann die zur Löschung erforderliche Bewilligung des Berechtigten durch eine amtliche Bescheinigung der Bergbehörde über das Erlöschen der Berechtigung ersetzt werden. Auch kann die Bergbehörde das Grundbuchamt um Löschung der Berechtigung ersuchen.

§ 4

In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Bergbehörde mit sofortiger Wirkung alle Anordnungen treffen und nötigenfalls auf Kosten des bisher Bergbauberechtigten durchführen, die aus polizeilichen Gründen oder zur ordnungsmäßigen Ausnutzung der Bergbauberechtigung notwendig sind.

§ 5

Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes sowie zur Angleichung und Vereinheitlichung der berggesetzlichen Vorschriften der Länder kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit diese Vorschriften auch den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung. Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 37 werden als § 37a und § 37b eingefügt:

„§ 37a

(1) Liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß ein Inländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so können die Devisenstellen anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschiebung verhindert werden kann. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so können die Devisenstellen auch sonstige sichernde Anordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Sie werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder, wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden sind.

(3) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 ist die Beschwerde an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37b

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann auch in anderen als den im § 37a genannten Fällen die Anordnungen treffen, die zur Sicherung der Devisenbestände erforderlich sind."

2. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3, §§ 30 bis 32, 37 oder gegen eine Anordnung nach § 37a verstoßen, sind nichtig."

3. Hinter § 41 wird als § 41a eingefügt:

„§ 41a

Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wird eine Entschädigung nicht gewährt."

4. In § 42 Abs. 1 wird als Nr. 8 eingefügt:

„8. einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle getroffen hat, zuwiderhandelt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; als devisenwirtschaftlich sind auch alle Maßnahmen anzusehen, die der Förderung und Erhaltung des Devisenaufkommens dienen. Für Anordnungen der Überwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816)."

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die von einer mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stelle gemachten Auflagen oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt;".

Als Nr. 7 wird eingefügt:

„7. den Bestimmungen der Reichsbank über die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr zuwiderhandelt."

6. § 45 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 42 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 7 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden; im Falle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 kann die Einziehung auf alle von dem Täter nach Deutschland verbrachten oder ihm in Deutschland zur Verfügung gestellten Reiseschecks, Reisekreditbriefe und Akkreditive sowie die darauf erhobenen Reichsmarkbeträge erstreckt werden."

7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 42, 43 und 45 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht die Haftung aussprechen kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur im Einvernehmen mit dem Nebenkläger (§ 50) stellen."

8. § 52 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen § 13 oder gegen die zur Durchführung des § 13 erlassenen Vorschriften sowie im Falle des § 43 Abs. 1 Nr. 7 sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und ihrer nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Devisenstelle befugt."

§ 2

§ 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) und § 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930) werden gestrichen.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) mit dem Abänderungsgesetz vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann für solche Grundflächen — auch für geschlossene

Ortschaften und sonstige bebaute Flächen — an Stelle der Enteignung die für Naturschutzgebiete vorgesehenen Sondermaßnahmen treffen. Sofern die Maßnahmen eine Beschränkung des Bauens enthalten, ist das Einverständnis des Reichsarbeitsministers erforderlich. § 24 findet Anwendung."

2. Im § 19 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Sie können sich auch auf die Beseitigung von Verunstaltungen erstrecken, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt."

3. Im § 21 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in Abweichung von Abs. 1 durch Verordnung vorschreiben, daß Zuwiderhandlungen gegen einzelne der im Abs. 1 genannten Vorschriften mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.";

der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Im § 21 Abs. 3 — bisher Abs. 2 — wird unter Buchstabe b eingefügt:

„b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder Naturschutzgebietes";

der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Siebente Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 16. November 1936.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V, Artikel 1 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) wird verordnet:

I. § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsunternehmungen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1938 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nrn. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

II. Für die im Abs. I bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil Artikel V (Reichsgesetzbl. I S. 493), entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

III. Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) maßgebend.

Berlin, den 16. November 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1936 | Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 36	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften	1003
2. 12. 36	Vierte Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz	1006

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.

Vom 2. Dezember 1936.

Auf Grund des § 16 des Umwandlungsgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Geltungsdauer und Geltungsbereich des Umwandlungsrechts

§ 1

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach dem Umwandlungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen kann bis zum 31. März 1939 beschlossen werden.

§ 2

Den Kapitalgesellschaften, die bis zum 1. Juli 1934 entstanden sind (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), stehen die Gesellschaften gleich, deren Gesellschaftsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist.

Artikel 2

Umwandlungsbilanz

§ 3

Das Registergericht soll die Umwandlung in der Regel nur eintragen, wenn die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens vier Monate vor dem Tage der Eintragung liegt.

Artikel 3

Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß

§ 4

(1) Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der nur die zustimmenden Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß).

(2) Die Vorschriften über die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 5

(1) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt worden ist.

(2) Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich neun Zehntel des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung nicht erschienener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

§ 6

(1) Die an der offenen Handelsgesellschaft nicht beteiligten Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aktien.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

§ 7

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sowie auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft finden §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter (Hauptgesellschafter) oder auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft finden §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die Umwandlung ist jedoch schon dann zulässig, wenn sich in der Hand des Gesellschafters oder der bestehenden offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft mehr als drei Viertel des Grundkapitals befinden und ohne Rücksicht darauf, ob andere Gesellschafter der Umwandlung widersprechen oder zustimmen.

(3) Dies gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter (Gewerken) oder auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

§ 9

Wird eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine bergrechtliche Gewerkschaft durch Mehrheitsbeschluß umgewandelt, so kann die den ausscheidenden Aktionären (Gewerken) nach §§ 6 bis 8 zu gewährende Abfindung nach den folgenden Vorschriften in einem Spruchverfahren festgestellt werden.

§ 10

(1) Spruchstelle des ersten Rechtszuges ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft (Gewerkschaft) ihren Sitz hatte. Ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt sie an die Stelle der Zivilkammer.

(2) Spruchstelle des zweiten Rechtszuges ist das Oberlandesgericht.

§ 11

Auf das Verfahren der Spruchstelle findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 12

(1) Der Antrag auf Feststellung der Abfindung kann nur gestellt werden, wenn der Umwandlungsbeschluß nach dem 31. Dezember 1936 gefaßt worden ist.

(2) Der Antrag kann erst nach Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister und nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dieser Eintragung gestellt werden.

(3) Zur Antragstellung berechtigt ist nur die Personengesellschaft oder der Hauptgesellschafter (Hauptgewerke), auf die das Vermögen der Kapitalgesellschaft übertragen worden ist.

§ 13

(1) Die Spruchstelle hat den ausscheidenden Aktionären (Gewerken) zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Die Bestellung kann unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der ausscheidenden Aktionäre auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Vertreter kann von dem Antragsteller eine Vergütung für seine Tätigkeit und Ersatz der notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen verlangen. Vergütung und Auslagen setzt die Spruchstelle fest. Sie kann dem Antragsteller auf Verlangen des Vertreters die Zahlung von Vorschüssen aufgeben. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 14

Die Spruchstelle hat den Antrag und die Bestellung des gemeinsamen Vertreters einmal im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Sie kann sie auch in anderen öffentlichen Blättern bekanntmachen und die ausscheidenden Aktionäre (Gewerken) noch in anderer Weise benachrichtigen.

§ 15

(1) Die Entscheidung der Spruchstelle wirkt, wenn sie nichts anderes bestimmt, für und gegen alle ausscheidenden Aktionäre (Gewerken). Rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche und andere Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

§ 16

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem gemeinsamen Vertreter zuzustellen.

§ 17

(1) Gegen die Entscheidung und die Verfügungen der Spruchstelle des ersten Rechtszuges findet die sofortige Beschwerde statt. Die Frist für die Beschwerde gegen die Bestellung und die Auswahl des gemeinsamen Vertreters beginnt für alle Beteiligten mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf diese Verfügungen nicht anzuwenden.

(2) Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung und die Verfügungen der Spruchstelle werden erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 18

(1) Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von 50 bis 10 000 Reichsmark erhoben, deren Höhe die Spruchstelle nach den gesamten im Einzelfall gegebenen Verhältnissen festsetzt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller. Hat der Antragsteller im zweiten Rechtszug obgesiegt, so kann die Spruchstelle des zweiten Rechtszuges von der Erhebung einer Gebühr für das Beschwerdeverfahren absehen; sie kann die Gebühr einzelnen Aktionären (Gewerken) auferlegen, wenn der gemeinsame Vertreter ohne Erfolg Beschwerde eingelegt hat.

(3) Gegen die Festsetzung der Gebühr im ersten Rechtszug steht dem Antragsteller und der Reichskasse die sofortige Beschwerde zu, über die die Spruchstelle des zweiten Rechtszuges endgültig und gebührenfrei entscheidet. Die Festsetzung der Gebühr im zweiten Rechtszug ist unanfechtbar.

(4) Für das Verfahren über Beschwerden gegen die Verfügungen nach § 13 werden von dem Beschwerdeführer Gebühren nach § 123 Abs. 1 und 2 der Kostenordnung erhoben.

(5) Im übrigen gelten für die Kosten des Verfahrens die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 16, 28, 138 bis 141 der Kostenordnung. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet die Spruchstelle, bei der die Kosten angesetzt sind, endgültig; die Festsetzung der Gebühr (Abs. 1) kann mit der Erinnerung nicht angefochten werden.

§ 19

(1) Wird gegen die Personengesellschaft oder den Hauptgesellschafter (Hauptgewerken), auf die das Vermögen einer Kapitalgesellschaft übertragen worden ist, auf Zahlung der Abfindung für die ausscheidenden Aktionäre (Gewerken) Klage erhoben, so kann der Beklagte die Aussetzung des Rechtsstreits verlangen, wenn er die Spruchstelle angerufen hat. § 155 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung.

(2) Das Gericht kann die Kosten des Rechtsstreits, wenn er sich durch die Entscheidung der Spruchstelle oder durch einen vor der Spruchstelle geschlossenen Vergleich ganz oder teilweise erledigt, nach billigem Ermessen verteilen.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Artikel 2 der Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) und Artikel 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Vierte Durchführungsverordnung zum Umwandlungs-Steuergesetz
Vom 2. Dezember 1936.

Auf Grund des § 5 des Umwandlungs-Steuergesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) wird das folgende bestimmt:

Die Steuererleichterungen des Umwandlungs-Steuergesetzes und der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz werden auch gewährt, wenn die Umwandlung oder Auflösung bis zum 30. Juni 1937 beschlossen wird. Dies gilt mit der Maßgabe, daß bei Umwandlungen oder Auflösungen, die nach dem 31. Dezember 1936 beschlossen werden, die Bewertungsfreiheit nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung nicht in Anspruch genommen werden darf:

1. für kurzlebige Wirtschaftsgüter im Sinn des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes;
2. für Ersatzbeschaffungen im Sinn des Abschnitts II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323).

Berlin, 2. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1936	Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 36	Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel	1007
25. 11. 36	Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel	1008
5. 12. 36	Verordnung über Fremdwährungsschulden	1010

Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel.

Vom 25. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer Wild, Wildgeflügel und Geflügel im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf den Märkten und in den Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise für Wild, Wildgeflügel und Geflügel, die Art des Stückes und die Qualitätsbezeichnung zweifelsfrei ersichtlich sind.

(2) Wird Wild, Wildgeflügel und Geflügel in Einzelteile zerlegt und in Einzelteilen feilgehalten, so sind die Preise für sämtliche Teile des zerlegten Stückes in das Preisverzeichnis aufzunehmen.

§ 2

(1) Wer Wild, Wildgeflügel und Geflügel in ganzen Stücken oder in Einzelteile zerlegt sichtbar ausstellt, ist verpflichtet, die Stücke und die Einzelteile mit gut sichtbaren Preisschildern zu versehen, auf denen der Verkaufspreis, die Art des Stückes oder des Einzelteiles und die Qualitätsbezeichnung verzeichnet sind.

(2) Werden auf den Preisschildern für Wild, Wildgeflügel und Geflügel die Preise für das ganze Stück angegeben, so muß das Preisschild außerdem eine Angabe über das Gewicht des ganzen Stückes enthalten.

§ 3

Die Preise in den Preisverzeichnissen und auf den Preisschildern sind in Reichspfennigen je 500 Gramm anzugeben, sofern nicht für Wild, Wildgeflügel und Geflügel oder die Einzelteile nur ein Stückpreis vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Ordnungsstrafen, deren Höchstmaß unbegrenzt ist, bestraft.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des IV. Abschnitts der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) mit der Maßgabe, daß über Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm bestimmte Stelle endgültig entscheidet.

§ 5

Die Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1936.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel. Vom 25. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beim Verkauf von Wild und Wildgeflügel durch den Jäger, Aufkäufer oder Großhändler an den Kleinverteiler dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Rotwild			
schwer	je Kilogramm	0,90	Reichsmark
mittel	» »	1,00	»
Schmaltiere	» »	1,04	»
Damwild			
schwer	je Kilogramm	0,90	Reichsmark
mittel	» »	1,00	»
Schmaltiere	» »	1,20	»
Rehwild			
I	je Kilogramm	1,30	Reichsmark
II	» »	1,16	»
Kitze	» »	0,96	»
Wildschweine			
grob	je Kilogramm	0,80	Reichsmark
mittel	» »	0,90	»
Überläufer	» »	1,00	»
II	» »	0,50	»
Frischlinge	je Kilogramm	1,00	Reichsmark
Hasen			
über $3^1/_2$ Kilogramm	je Kilogramm	1,00	Reichsmark
von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Kilogramm	» »	0,90	»
unter $2^1/_2$ Kilogramm	» »	0,83	»

Kaninchen, wilde			
große	je Stück	1,10	Reichsmark
kleine	» »	0,80	»
Wildenten			
I	je Stück	1,50	Reichsmark
II	» »	1,10	»
Rebhühner			
junge I	je Stück	1,30	Reichsmark
junge mittel	» »	0,80	»
junge II	» »	0,85	»
alte	» »	0,90	»
Fasanenhähne			
junge I	je Stück	2,40	Reichsmark
junge II	» »	1,50	»
alte	» »	1,80	»
Fasanenhennen			
I	je Stück	1,40	Reichsmark
II	» »	1,10	» .

(2) Die vorstehenden Preise gelten ab Versandstation des Verkäufers.

§ 2

Die Obersten Landesbehörden, in Preußen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident und im Saarland der Reichskommissar für das Saarland werden ermächtigt, Kleinhandelshöchstpreise für Wild und Wildgeflügel und für Einzelteile festzusetzen und bekanntzugeben.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder eine auf Grund des § 2 ergangene Anordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 (mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 2) und § 17 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden entsprechende Anwendung; jedoch kann die im § 15 der Verordnung vom 11. Dezember 1934 angedrohte Ordnungsstrafe in unbegrenzter Höhe verhängt werden. Über Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm bestimmte Stelle endgültig.

§ 4

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1936.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Fremdwährungsschulden.
Vom 5. Dezember 1936.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515) wird verordnet:

Die Vorschriften des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen finden sinngemäß auch auf nicht in Wertpapieren verbriefte Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs Anwendung, die aus Auslandskrediten oder Ausländerguthaben herrühren und auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten.

Berlin, den 5. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1936	Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 36	Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz	1011
8. 12. 36	Verordnung über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes	1012
8. 12. 36	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrag von 1, 2, 5 und 10 Reichspfennig	1014
9. 12. 36	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1014

Im Teil II, Nr. 44, ausgegeben am 11. Dezember 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (Ratifikation durch die Türkei). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-österreichischen Vertrags über die Regelung des Geld- und Devisenverkehrs mit den an das deutsche Zollgebiet angeschlossenen österreichischen Gebietsteilen. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz. Vom 7. Dezember 1936.

Zum Zwecke verstärkter Rohstoffgewinnung aus dem Walde wird auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordnet:

§ 1

Der Reichsforstmeister wird ermächtigt, die Höhe des jährlichen Einschlages in Waldungen jeder Besitzart zu regeln. Er kann auch die Holzarten und Sortimente bestimmen, in denen gebietsweise oder in einzelnen Betrieben der vorgeschriebene Einschlag zu erfüllen ist.

§ 2

Die Durchführung der auf Grund des § 1 vom Reichsforstmeister zu erlassenden Anordnungen kann er durch von ihm zu bestimmende Stellen überwachen lassen. Die von ihm beauftragten Stellen haben das Recht, von den Betrieben Unterlagen einzufordern und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen können auf Antrag des Reichsforstmeisters mit Geldstrafen bis zu 100 000 Reichsmark bestraft, angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

(2) Bei leichteren Verstößen gegen von ihm erlassene Anordnungen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark verhängen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1936.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Verordnung über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes.

Vom 8. Dezember 1936.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Wird ein nicht mündelsicheres Grundpfandrecht oder der nicht mündelsichere Teil eines Grundpfandrechts, das nach Artikel 36 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 609) nicht als Deckungswert gilt, nach § 29 Abs. 1 Nr. III Satz 2 des Gesetzes oder auf Grund sonstiger Vorschriften um mehr als 50 vom Hundert gekürzt, so gewährt das Reich dem Gläubiger in Höhe des 50 vom Hundert übersteigenden Kürzungsbetrags Schuldbuchforderungen nach § 65 des Gesetzes. Dies gilt auch für den Fall eines freiwilligen Nachlasses nach Artikel 37 der Sechsten Durchführungsverordnung.

(2) Betreibt eine Grundkreditanstalt neben dem Pfandbriefgeschäft in einer besonderen Abteilung Bankgeschäfte, so gilt § 29 Abs. 1 Nr. III Satz 2 des Gesetzes für die von der Bankabteilung gegebenen Kredite nicht, die am 23. Juli 1933 von der Bankabteilung verwaltet wurden.

Artikel 2

Das Reich gewährt Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 65 des Gesetzes und des Artikels 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch dann,

a) wenn von mehreren im Rang unmittelbar aufeinander folgenden oder gleichrangigen Grundpfandrechten desselben Gläubigers ein Grundpfandrecht unkürzbar ist und infolge der im Artikel 23 der Sechsten Durchführungsverordnung vorgesehenen Regelung ein mündelsicheres Grundpfandrecht gekürzt wird,

b) wenn eine Grundkreditanstalt Schuldverschreibungen auf Grund von öffentlichen Grundstückslasten ausgegeben hat und rückständige Lasten gekürzt werden,

c) wenn ein Gewährverband Schuldverschreibungen ausgegeben hat, deren Erlös einer Grundkreditanstalt zur Gewährung von grundbuchlich gesicherten Darlehen zugeflossen ist.

Artikel 3

Artikel 37 der Sechsten Durchführungsverordnung gilt entsprechend für die Träger der staatlichen Zwangsversicherung.

Artikel 4

(1) Die aus Mitteln der Blair-Anleihe gegebenen Hypotheken der Schlesischen Landschaft gelten für das Schuldenregelungsverfahren nicht als Auslandshypotheken.

(2) Im Falle der Kürzung werden Schuldbuchforderungen nur insoweit gewährt, als den Ausfällen nicht Währungsgewinne gegenüberstehen.

Artikel 5

(1) Wird eine nach der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (Zinserleichterungsverordnung) vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) entstandene Zusatzforderung gekürzt, so werden keine Schuldbuchforderungen gewährt. Hat jedoch eine Grundkreditanstalt oder eine private Versicherungsunternehmung, die Gläubigerin der Zusatzforderung ist, nach § 14 Satz 1 der Zinserleichterungsverordnung oder nach Artikel 18 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Zinserleichterungsverordnung vom 24. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 534) gegen Übertragung von Schuldverschreibungen oder von Zusatzforderungen eine Reichshilfe erhalten, so erstattet ihnen das Reich den Ausfall durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen oder von Zusatzforderungen in entsprechender Höhe.

(2) Wird ein Grundpfandrecht voll gekürzt, bei dem eine Zusatzforderung entstanden ist, so erlischt diese. Steht die Zusatzforderung einer Grundkreditanstalt oder einer privaten Versicherungsunternehmung zu, die eine Reichshilfe erhalten hat, so gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Wird ein Grundpfandrecht, bei dem eine Zusatzforderung entstanden ist, in voller Höhe abgelöst oder nach § 84 Nr. 3 des Gesetzes von einer Pfandbriefanstalt übernommen, so erlischt die Zusatzforderung.

Artikel 6

Hat der Betriebsinhaber mit einer Grundkreditanstalt vereinbart, daß die von ihm zu leistenden Tilgungsbeträge statt zur Tilgung zur Erfüllung eines Lebensversicherungsvertrages verwendet werden (Tilgungsversicherung), so sind die dem Reich nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes zustehenden Tilgungsbeträge erst vom 1. Oktober 1940 ab an das Reich abzuführen.

Artikel 7

In den Fällen des Artikels 23 der Sechsten Durchführungsverordnung sind die Tilgungsbeträge aller Grundpfandrechte nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes an das Reich abzuführen; dies gilt nicht für die im § 1 Ziffer 1a und c, Ziffer 2 und im § 4 des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) bezeichneten Grundpfandrechte.

Artikel 8

Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gelten für die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Gesetzes mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Schuldbuchforderungen werden im einzelnen Falle nur für auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundete Beträge gewährt. Die Entschuldungsstellen haben zu diesem Zwecke die Kürzung so vorzunehmen, daß der Kürzungs-

betrag mit vollen 10 Reichsmark ausläuft; dies gilt auch dann, wenn hierdurch der gesetzlich zulässige Kürzungssatz unwesentlich überschritten wird.

2. Die Verzinsung der Schuldbuchforderungen beginnt mit dem Zeitpunkte, von dem an der Betriebsinhaber die nach dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage verbleibende Forderung zu verzinsen hat (Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 – Reichsgesetzbl. I S. 641 –, Artikel 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Artikel 8 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes vom 5. September 1934 – Reichsgesetzbl. I S. 824 –, § 10 Abs. 1 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 – Reichsgesetzbl. I S. 1280). Zinsen werden nur für volle Kalendermonate, für den im Zeitpunkt des Satzes 1 laufenden Kalendermonat nur dann gewährt, wenn der Verzinsungsbeginn vor dem 15. des Monats liegt. Sie sind an die Grundkreditanstalten je nach der Fälligkeit der Zinsscheine der Schuldverschreibungen, zu deren Deckung die Schuldbuchforderungen dienen sollen, halbjährlich nachträglich am 31. März und 30. September oder am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten. Die Träger der staatlichen Zwangsversicherung erhalten die Zinsen halbjährlich nachträglich am 31. März und 30. September eines jeden Jahres. Das gleiche gilt für Schuldbuchforderungen, die das Reich nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Verordnung gewährt.

3. Der Umtausch von Schuldbuchforderungen in Schuldverschreibungen des Reichs kann nicht verlangt werden.

4. Die Schuldbuchforderungen können nicht abgetreten, gepfändet, verpfändet oder sonst zugunsten eines Dritten beschränkt werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verfügungsverbot des Satzes 1 zulassen. Besteht an einem ursprünglich aus Mitteln der Golddiskontbank gegebenen Kredit einschließlich der Hypothekarumschuldungskredite A und B der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für diese im Zeitpunkte der Kürzung ein Pfandrecht oder ist ihr die gekürzte Forderung zur Sicherung abgetreten, so erwirbt sie mit der Eintragung der Schuldbuchforderung an dieser ein Pfandrecht. Das Pfandrecht ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldbuchforderung in das Schuldbuch einzutragen. Satz 3 gilt entsprechend für die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf die Centrallandschaft für die Preußischen Staaten übertragenen Golddiskonthypotheken.

5. Die näheren Bestimmungen über die Tilgung der Schuldbuchforderungen trifft der Reichsminister der Finanzen durch Verwaltungsanordnung.

Artikel 9

Die von dem Betriebsinhaber während des Verfahrens von dem im Artikel 8 Ziffer 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte bis zur Stellung des Antrags auf Gewährung von Schuldbuchforderungen bei der Reichsschuldenverwaltung (Artikel 13) entrichteten Tilgungsbeträge werden auf den Betrag der Schuldbuchforderungen angerechnet, soweit ihr Gesamtbetrag mit vollen 10 Reichsmark ausläuft; Artikel 9 Satz 2 der Sechsten Durchführungsverordnung bleibt unberührt. Der danach verbleibende Betrag wird in das Schuldbuch eingetragen.

Artikel 10

Die an das Reich abzuführenden Tilgungsbeträge sind an dem auf die Leistung des Betriebsinhabers folgenden Vierteljahrsletzten an die Reichsschuldenverwaltung zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu entrichten.

Artikel 11

Leistet der Betriebsinhaber Teilzahlungen auf die von ihm zu entrichtenden Zins- und Tilgungsbeträge, so sind diese zunächst auf die Zinsen und sodann auf die Tilgungsbeträge zu verrechnen.

Artikel 12

(1) Zahlt ein Betriebsinhaber ein Grundpfandrecht, bei dem die Tilgungsbeträge an das Reich abzuführen sind, vorzeitig zurück, so hat er der Grundkreditanstalt neben den dieser aus dem Darlehnsverhältnis zustehenden Ansprüchen den Betrag zu zahlen, der bei einem Weiterbestehen des Grundpfandrechts an das Reich hätte abgeführt werden müssen. Die Grundkreditanstalt hat die dem Reiche zustehenden Beträge einschließlich der noch nicht fälligen Tilgungsbeträge unverzüglich an die Reichsschuldenverwaltung abzuführen. Bei Teilrückzahlungen gilt das Entsprechende für den zurückgezahlten Teilbetrag.

(2) Im Falle der Zwangsversteigerung des Betriebes hat die Grundkreditanstalt den nach den Grundsätzen des Absatzes 1 zu errechnenden Betrag anzumelden. Der Betrag hat mit dem Kapitalanspruch der Grundkreditanstalt gleichen Rang. Die Grundkreditanstalt hat den zur Hebung gelangenden Betrag unverzüglich an die Reichsschuldenverwaltung abzuführen.

(3) Erwirbt ein Dritter das mit dem Grundpfandrechte belastete Grundstück, so bleibt die Grundkreditanstalt auch weiterhin verpflichtet, die Tilgungsbeträge an das Reich abzuführen. Der Erwerber kann sich insoweit auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Träger der staatlichen Zwangsversicherung entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Anträge auf Gewährung von Schuldbuchforderungen sind bei der Reichsschuldenverwaltung auf einem von dieser vorzuschreibenden Vordruck einzureichen. Die Aufsichtsbehörde hat die tatsächliche und rechtliche Richtigkeit nachzuprüfen und zu bescheinigen; sie hat insbesondere zu bescheinigen, daß es sich bei den gekürzten Grundpfandrechten um Deckungswerte im Sinne des § 65 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 36 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung oder um nach Artikel 1 Abs. 1 dieser Verordnung ersatzfähige Grundpfandrechte handelt.

(2) In den Fällen des Artikels 37 der Sechsten Durchführungsverordnung hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt der Aufsichtsbehörde gegenüber die Richtigkeit der Bescheinigung der Entschuldungsstelle zu bestätigen.

Artikel 14

Die Vorschriften der Artikel 1, 2, 4 bis 12 und des Artikels 13 Abs. 1 dieser Verordnung gelten für die Osthilfeentschuldungsverfahren sinngemäß.

Berlin, den 8. Dezember 1936.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrag von 1, 2, 5 und 10 Reichspfennig.

Vom 8. Dezember 1936.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Münzen im Nennbetrag von 1, 2, 5 und 10 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die mit glattem Rande geprägten Münzen im Nennbetrag von 1 und 2 Reichspfennig bestehen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink. Die mit geripptem Rande geprägten Münzen im Nennbetrag von 5 und 10 Reichspfennig bestehen aus einer Legierung von 91,5 Teilen Kupfer und 8,5 Teilen Aluminium. Das 1-Reichspfennigstück erhält einen Durchmesser von $17^1/_2$ Millimeter und ein Gewicht von 2 Gramm. Das 2-Reichspfennigstück erhält einen Durchmesser von 20 Millimeter und ein Gewicht von $3^1/_3$ Gramm. Das 5-Reichspfennigstück erhält einen Durchmesser von 18 Millimeter und ein Gewicht von $2^1/_2$ Gramm. Das 10-Reichspfennigstück erhält einen Durchmesser von 21 Millimeter und ein Gewicht von 4 Gramm.

Die Münzen tragen auf der Wertseite innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes im oberen Teil in Fraktur die Umschrift „Reichspfennig". Im unteren Teil befindet sich zwischen zwei Eichenblättern das Münzzeichen. In der Mitte steht in arabischen Ziffern die Wertbezeichnung „1", „2", „5" oder „10".

Auf der Adlerseite befindet sich innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes das Hoheitszeichen, darunter in Fraktur die Umschrift „Deutsches Reich" und in arabischen Ziffern die Jahreszahl.

Berlin, 8. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Vom 9. Dezember 1936.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1936 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen und mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen. Jeder Decke werden zwei Blatt künstlerisch gestaltetes Vorsatzpapier beigegeben.

Es wird für Teil I und Teil II je eine besondere Einbanddecke hergestellt.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung zugesandt.

Jede Einbanddecke kostet ausschließlich der Postgebühren 1,45 Reichsmark. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1936 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein Stück bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Die Decken werden, sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen ist, unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, nicht vor Mitte Januar 1937 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken zum gleichen Preis lieferbar.

Berlin, den 9. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1936	Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 36	**Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen**	1015
9. 12. 36	Vierte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung	1016
11. 12. 36	Berichtigung	1016

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen. Vom 15. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen im Ausland stehen hat, verfällt nicht der Bestrafung aus dem Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und erlangt Straffreiheit für alle Strafen, die er durch diese Tat und mit ihr zusammenhängende Taten verwirkt hat, wenn er bis zum Ablauf des 31. Januar 1937 die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anbietet. Entsprechendes gilt für den, der den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider anbietungspflichtige Werte im Inland stehen hat.

(2) Straffreiheit tritt auch ein, wenn der Täter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider Vermögen im Ausland oder Inland hatte stehen lassen, das er zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich vor Einleitung eines Strafverfahrens der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten hat.

(3) Strafverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Straftaten anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Eingestellte Verfahren wegen der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen können wieder aufgenommen werden, wenn sich später herausstellt, daß der Täter bis zum Ablauf des 31. Januar 1937 der Anbietungspflicht nicht genügt hat.

(4) Ist ein Verfahren eingestellt, so findet auch eine Einziehung der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, im selbständigen Strafverfahren nicht statt.

(5) Strafurteile wegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Straftaten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Vierte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung. Vom 9. Dezember 1936*).

Auf Grund des § 182a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933, Artikel 2 § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

Im § 3 der Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 17) treten an Stelle der Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1936"

die Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1938".

Berlin, den 9. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 289 vom 11. Dezember 1936.

Berichtigung

In der „Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr" vom 27. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 996) muß es im § 1 Nr. 5 statt „Berichtigung" richtig heißen: „Berichtigungen".

Berlin, den 11. Dezember 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Brandenburg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1936	Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 36	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	1017
15. 12. 36	Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags	1018
16. 12. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen	1018
11. 12. 36	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	1019

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften. Vom 12. Dezember 1936.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird verordnet:

In Abänderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 494) werden im Artikel 2 Ziffern 1 bis 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1282) die Worte: „1. Januar 1937" durch die Worte: „1. Juli 1937" ersetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags.

Vom 15. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 sind in Waldungen jeder Besitzart 150 vom Hundert des Abnutzungssatzes einzuschlagen. In Waldungen, in denen ein auf einem Betriebswerk beruhender Abnutzungssatz nicht besteht, sind 150 vom Hundert vom jährlichen Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren eingeschlagenen Holzmengen einzuschlagen.

§ 2

Waldeigentümer, deren Waldbesitz kleiner als 50 Hektar ist, sind von der Bestimmung des § 1 befreit.

§ 3

Die Landesforstverwaltungen können allgemein oder auf Antrag Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 zulassen; sie sind ermächtigt, ihre Befugnisse aus dieser Verordnung ganz oder zum Teil auf unterstellte höhere Forstbehörden zu übertragen.

§ 4

Die Durchführung der Verordnung liegt bei den im § 3 genannten Behörden, die sich hierzu für die Privatwaldungen der Hilfe der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes bedienen.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden bestraft gemäß § 3 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011).

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Der Reichsforstmeister
Göring

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen.

Vom 16. Dezember 1936.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) verordne ich im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen, was folgt:

§ 1

Im § 1 des Gesetzes sind unter im Ausland oder Inland stehendem Vermögen Werte zu verstehen, für die eine Verpflichtung zur Anbietung an die Reichsbank begründet oder aufrechterhalten worden ist durch:

1. Artikel I und Artikel V der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930),
2. § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in der Fassung der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543),

3. § 5 der Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 467),

4. § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930).

§ 2

(1) Die Straffreiheit nach § 1 des Gesetzes erstreckt sich auf Strafen für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und gegen das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) in der Fassung des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sowie auf Strafen für Devisenzuwiderhandlungen, Steuerzuwiderhandlungen und sonstige damit zusammenhängende Straftaten, die begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angebotenen Werte (§ 1),
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(2) Zu den Strafen, auf die sich hiernach die Straffreiheit erstreckt, gehört auch die nach den devisenrechtlichen Vorschriften verwirkte Ordnungsstrafe.

Berlin, den 16. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Vom 11. Dezember 1936.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2d bis A 4c 2,

b) bei preußischen Beamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preußischen Besoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preußischen Besoldungsgruppen A 2d bis A 4b 2, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an Staatlichen Fachschulen,

c) bei außerpreußischen Landesbeamten

die Ernennung und Entlassung sämtlicher planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und Pädagogischen Institute, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat, sowie die kommissarische Bestellung der Direktoren dieser Hochschulen und Institute und die Aufhebung solcher Bestellungen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen

a) für das Reich

1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
2. dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,

b) für Preußen

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,

c) für die übrigen Länder

den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) ist vorher die erforderliche Zustimmung des Führers und Reichskanzlers bzw. der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Meine Anordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 751) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1936.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Zschintzsch

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1936	Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 36	Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung)	1021

Verordnung zur Devisenbewirtschaftung

(Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung).

Vom 19. Dezember 1936.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die nachstehenden neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erlassen.

Sie treten am 1. Januar 1937 in Kraft. Mit diesem Tage treten außer Kraft:

die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119),

die Erste Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282, 513, 552),

die Zweite Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 605),

die Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682),

die Dritte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 12. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1149),

die Vierte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1410) und

die Fünfte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 468).

Berlin, den 19. Dezember 1936.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
In Vertretung
Dr. Hartenstein

Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung

I. Abschnitt

Allgemeine Richtlinien und Richtlinien zum 1. Abschnitt des Devisengesetzes

Begriffsbestimmungen
(vgl. auch § 6 des Devisengesetzes)

1. Soweit sich nicht aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift etwas anderes ergibt, sind im Sinne dieser Richtlinien:

Devisen: ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 des Devisengesetzes);

Devisengesetz: das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1000);

Durchführungsverordnung: die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278), des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung und des § 3 der Sechsten Durchführungsverordnung;

Zweite Durchführungsverordnung: die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) in der Fassung des § 4 der Sechsten Durchführungsverordnung und des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1000);

Dritte Durchführungsverordnung: die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in der Fassung des § 1 der Vierten Durchführungsverordnung;

Vierte Durchführungsverordnung: die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543);

Fünfte Durchführungsverordnung: die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 467);

Sechste Durchführungsverordnung: die Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930) in der Fassung des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1000);

Siebente Durchführungsverordnung: die Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 19. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 946);

Abzweigung: Erfüllung eines Teils einer Verbindlichkeit aus der Wareneinfuhr durch Bezahlung von Nebenkosten desselben Warengeschäfts für Rechnung des ausländischen Gläubigers oder Verwendung eines Teils einer Forderung aus der Warenausfuhr zur Bezahlung von Nebenkosten desselben Warengeschäfts für eigene Rechnung; als Abzweigung gilt auch bei einer laufenden Geschäftsverbindung die handelsübliche Erfüllung eines Teils einer Verbindlichkeit aus der Wareneinfuhr durch Bezahlung von Nebenkosten der vorhergehenden oder folgenden Einfuhrgeschäfte oder die handelsübliche Verwendung eines Teils einer Forderung aus der Warenausfuhr zur Bezahlung von Nebenkosten der vorhergehenden oder folgenden Ausfuhrgeschäfte;

allgemeine Schiffahrtskosten: Kaigebühren, Kosten der Ladung und Löschung, Lotsengelder, Kanalgebühren und ähnliche

Abgaben; ferner Schleppkosten und Auslagen für die Charterung ausländischer Schiffe für Einzelfahrten in der Binnenschiffahrt; dagegen nicht: Schiffsbedürfnisse und die sonstigen im Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu f) bis m) aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

Altguthaben: vor dem 16. Juli 1931 entstandene Guthaben eines Ausländers in inländischer oder ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind; als Altguthaben gelten nicht Guthaben bei einem saarländischen Kreditinstitut;

Altkredite: vor dem 16. Juli 1931 von einem Ausländer eingeräumte Kredite in inländischer oder ausländischer Währung, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind; den vor dem 16. Juli 1931 von einem Ausländer eingeräumten Krediten stehen die von einem Auswanderer vor der Auswanderung eingeräumten Kredite gleich. Als Altkredite gelten nicht Kredite, die einem saarländischen Schuldner eingeräumt sind;

Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch die Bezahlung eingeführter Waren entstanden sind und über die im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt IV Nr. 14 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Auswandererguthaben: die im Zeitpunkt der Auswanderung bestehenden Guthaben eines Auswanderers (§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Devisengesetzes) bei einem inländischen Kreditinstitut sowie Sperrguthaben eines Auswanderers, die durch eine Kreditrückzahlung nach Abschnitt IV Nr. 43 oder 45 Abs. 2 oder die nach § 17 des Devisengesetzes entstanden sind;

beschränkt verfügbare Devisen: Devisen solcher Währungen, die infolge von Devisenbeschränkungen nur innerhalb des betreffenden Landes verwendet werden können;

deutsche Auslandbonds: Wertpapiere der im § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes genannten Art;

deutsche Auslandpfandbriefe: Wertpapiere der im § 22 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Art;

Devisenbescheinigungen: Genehmigungen der Überwachungsstellen zu solchen Zahlungen, die nach dem Devisengesetz oder einer Durchführungsvorschrift einer Genehmigung bedürfen;

Devisenerwerbsgenehmigungen: Genehmigungen (Devisenbescheinigungen) der Devisenstellen, der Überwachungsstellen oder der Reichsbank, die berechtigen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung oder Überbringung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes), zur Versendung oder Überbringung inländischer Zahlungsmittel ins Ausland (§ 13 des Devisengesetzes), zur Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (§ 12 des Devisengesetzes, Abschnitt II Nr. 12 dieser Richtlinien) — vgl. auch Abschnitt IV Nr. 34;

Devisenverwendungsgenehmigungen: Genehmigungen (Devisenbescheinigungen) der Devisenstellen, der Überwachungsstellen oder der Reichsbank, die berechtigen zur Verfügung — auch durch Aufrechnung — über dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallene Devisen und zur Versendung oder Überbringung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes), zur Versendung oder Überbringung von aus freien Reichsmarkguthaben zahlbaren Schecks und Wechseln ins Ausland (§ 13 des Devisengesetzes), zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung oder Überbringung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes), zur Leistung von Reichsmarkzahlungen im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten eines Ausländers mit Ausnahme von Zahlungen auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (§ 11 des Devisengesetzes), zur Aufrechnung mit Reichsmarkforderungen gegen Ausländer und zur Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens;

freie Reichsmark: Zahlungen aus freien Reichsmarkguthaben sowie aus dem Ausland eingegangene inländische Zahlungsmittel (mit Ausnahme von Reichsmarknoten, inländischen Scheidemünzen und sonstigen inländischen Zahlungsmitteln, die ohne die erforderliche Genehmigung ins Ausland versandt worden sind);

freie Reichsmarkguthaben: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers (auch Aus-

wanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt, über die im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt II Nr. 12 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

freie Währungsguthaben: solche Guthaben in ausländischer Währung eines Ausländers (auch Auswanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut, über die im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt II Nr. 1 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Gegenseitigkeitsgeschäfte: Geschäfte, bei denen Forderungen je einer inländischen und ausländischen Firma aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr über ein Verrechnungsabkommen beglichen werden, wenn die Genehmigung zur Leistung des inländischen Zahlungsverpflichteten von dem Abschluß des Gegengeschäfts abhängig sein soll; vgl. auch den Begriff private Verrechnungsgeschäfte;

geregelter Freiverkehr: Handel in Wertpapieren, die in den Tätigkeitsbereich der Ausschüsse der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes — einbezogen sind;

inländische Schiffsagenten: inländische Schiffsmakler, inländische Schiffsagenten und solche inländische Niederlassungen ausländischer See- und Binnenschiffahrtsreedereien, die wie ein Schiffsagent für diese tätig sind;

Kassa-Usancegeschäfte: der gleichzeitige Umtausch von Devisen einer Währung gegen solche einer anderen Währung;

Kreditsperrguthaben: Sperrguthaben, die durch eine Kreditrückzahlung nach Abschnitt IV Nr. 43 oder 45 Abs. 2, durch eine regelmäßige Tilgung nach Abschnitt IV Nr. 46 Abs. 1 zu c) oder die nach den §§ 16, 17, 18 Abs. 1 des Devisengesetzes entstanden sind, soweit die Sperrguthaben nicht unter den Begriff Auswandererguthaben oder Sortensperrguthaben fallen;

Nebenkosten des Warenverkehrs: die mit der Einfuhr, der Ausfuhr und dem Transitverkehr (Transithandel, Durchfuhrverkehr und sonstige Transitgeschäfte) zusammenhängenden Unkosten. Besondere Nebenkosten sind die mit einem einzelnen Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, allgemeine Nebenkosten sind alle übrigen Nebenkosten des Warenverkehrs;

private Verrechnungsgeschäfte: Geschäfte, bei denen Forderungen je einer oder mehrerer inländischer und ausländischer Firmen aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr im Wege der Verrechnung, und zwar außerhalb eines etwa bestehenden Verrechnungsabkommens ausgeglichen werden;

regelmäßige Tilgungen: von vornherein vereinbarte planmäßige Tilgungen;

Rohstoffkreditgeschäfte: Geschäfte, bei denen Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr auf Grund einer verbindlichen Zusage der zuständigen Devisenbehörde durch Verwendung der Ausfuhrerlöse der aus diesen Waren hergestellten Erzeugnisse abgedeckt werden;

Schiffsbedürfnisse: zur Ausrüstung eines Schiffes notwendige Lebensmittel, Antriebstoffe (Bunkerkohle, Öle u. dgl.) und sonstige Gegenstände sowie Ausbesserungsarbeiten und ähnliche Aufwendungen;

Sonderkonten: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch Einzahlungen von Inländern entstanden sind und über die in dem durch die Richtlinien oder die Genehmigung der Devisenstelle festgelegten Rahmen zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Sortensperrguthaben: Sperrguthaben, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung oder § 1 der Fünften Durchführungsverordnung entstanden sind, auch wenn zugleich einer der Tatbestände des § 16 des Devisengesetzes erfüllt ist;

Spediteure: Land- und Seespediteure.
Den Spediteuren stehen gleich: Frachtführer, Lagerhalter, Reeder, Binnenschiffer;

Sperrforderungen: Forderungen eines Ausländers gegen einen Inländer, über die auf Grund des Devisengesetzes, einer Durchführungsvorschrift oder des Vorbehalts

einer Devisenstelle (§ 18 Abs. 1 des Devisengesetzes) nur mit Genehmigung verfügt werden darf;

Sperrguthaben: Guthaben eines Ausländers bei einem inländischen Kreditinstitut, über die auf Grund des Devisengesetzes, einer Durchführungsvorschrift oder des Vorbehalts einer Devisenstelle (§ 18 Abs. 1 des Devisengesetzes) nur mit Genehmigung verfügt werden darf;

Stillhalteabkommen: das Deutsche Kreditabkommen von 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61), das Deutsch-Schweizerische Sonderkreditabkommen von 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 61), das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 55) sowie Abkommen, die zur Verlängerung oder Abänderung eines dieser Abkommen geschlossen werden;

Stillhaltekredite: Kredite, welche Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Tilgungssperrguthaben: Kreditsperrguthaben, die durch eine regelmäßige Tilgung nach Abschnitt IV Nr. 46 Abs. 1 zu c) entstanden sind;

Transportkosten: die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewegung der einzelnen Ware stehenden Frachten, Rollgelder, Kosten der Ladung und Löschung, Lagergelder, bahnamtlichen Gebühren, Provisionen ausländischer Spediteure und sonstigen Auslagen; dagegen nicht allgemeine Schiffahrtskosten, Schiffsbedürfnisse und die sonstigen im Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu e) bis m) aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

Verrechnungsabkommen: Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlich zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln (§ 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 997);

Warenkredite: Kredite, die der ausländische Warenlieferant selbst seinem inländischen Abnehmer einräumt;

Wertpapiersperrguthaben: Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder die Rückzahlung von Wertpapieren entstanden sind (§ 20 des Devisengesetzes);

Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens: die Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse (durch Vermittlung einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenbank) oder, soweit das nach dem Verrechnungsabkommen zulässig ist, der Erwerb von Devisen aus dem auf Grund des Abkommens bestehenden Guthaben der Deutschen Verrechnungskasse.

2. (1) Als inländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen.

(2) Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blankoakzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 2 des Wechselsteuergesetzes vom 12. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 219).

3. (1) Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, ohne daß der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat, gelten als Forderungen in inländischer Währung.

(2) Als Forderungen in inländischer Währung gelten ferner die für schweizerische Goldhypotheken (Artikel I des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 6. Dezember 1920 — Reichsgesetzbl. S. 2023) eingetragenen Franken-Grundschulden (Artikel 6 und 7 des Zusatzabkommens vom 25. März 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 284).

4. (1) Als Wertpapiere gelten auch Zins- und Gewinnanteilscheine, dagegen nicht Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe und die im § 363 des Handelsgesetzbuchs genannten Urkunden.

(2) Als inländische Wertpapiere gelten auch Anteilscheine, die von ausländischen Treuhändern auf Grund von inländischen Aktien oder Reichsschuldbuchforderungen ausgestellt worden sind.

5. Zweigniederlassungen einer ausländischen Firma im Inland und inländische Betriebe eines

Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet; Zweigniederlassungen einer inländischen Firma im Ausland und ausländische Betriebe eines Inländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Ausländer, wenn sich nicht der Ort ihrer Leitung im Inland befindet.

Allgemeine Grundsätze

6. (1) Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ist es, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da das Gesetz der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist es bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können.

(2) Bei der Anwendung des Gesetzes ist zu beachten, daß die Devisenbewirtschaftung nicht nur den Verkehr in ausländischen Werten, sondern auch den Verkehr in Werten deutscher Währung zugunsten von Ausländern umfaßt.

7. Die Verbote des Devisengesetzes und der Durchführungsvorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur (natürliche oder juristische Person), Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung) der Person, welche die Rechtshandlung vornimmt. Sie gelten für Rechtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, insoweit, als sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlungen nach deutschem Recht bestimmt.

8. (1) Eine nach dem Devisengesetz und den Durchführungsvorschriften erteilte Genehmigung wird in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt. Die Devisenstellen und Überwachungsstellen können anordnen, daß eine Genehmigung unwirksam wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihr Gebrauch gemacht worden ist. Bei Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) soll die Geltungsdauer in der Weise befristet werden, daß die Genehmigung einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit der genehmigten Zahlung unwirksam wird.

(2) Unwirksam gewordene Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) sind an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

9. Ist die Genehmigung zur Verfügung über ausländische Werte erteilt, die nach den §§ 1, 2 der Durchführungsverordnung der Reichsbank anzubieten sind, so muß auf Grund der Genehmigung die Freigabe bei der Reichsbank nachgesucht werden. Dies gilt auch bei Werten, welche die Reichsbank als nicht ankaufsfähig dem Pflichtigen vorübergehend belassen hat. In den Genehmigungsbescheid soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

10. Die Richtlinien berücksichtigen nicht Sonderregelungen gegenüber einzelnen Ländern. Soweit auf Grund solcher Sonderregelungen abweichende Vorschriften für bestimmte Geschäfte erlassen worden sind, bleiben diese unberührt.

10 A. Soweit die Richtlinien bestimmte Handlungen, die nach dem Devisengesetz oder den Durchführungsvorschriften genehmigungsbedürftig sind, ohne Genehmigung für zulässig erklären, kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einzelfall anordnen, daß ein bestimmter Vorgang der Genehmigung bedarf. Die Anordnung der Reichsstelle wird mit dem Zugehen an denjenigen, der die Handlung nur mit Genehmigung vornehmen darf, wirksam.

Sachliche Zuständigkeit

11. (1) Die Reichsbank ist, vorbehaltlich der Vorschriften in Nr. 12 Abs. 2 und im Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 2, zuständig für die Entscheidung über Verbindlichkeiten, welche Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind (vgl. § 4 Abs. 1 des Devisengesetzes). Dies gilt insbesondere für die völlige oder teilweise Tilgung solcher Verbindlichkeiten, für Zins- und Provisionszahlungen, für die Umwandlung in freie Guthaben sowie überhaupt für jede Bewegung innerhalb der von den Abkommen betroffenen Forderungen und der für sie haftenden Sicherheiten. Zu den von den Abkommen betroffenen Forderungen sind auch Forderungen ausländischer Bankgläubiger auf Konkurs- oder Vergleichsdividenden gegen deutsche Bank-, Handels- oder Industriefirmen zu rechnen, gleichgültig ob sie vor oder nach dem 17. September 1931 entstanden sind, sowie alle nach dem 8. Oktober 1931 gegebenen Kredite, die gemäß früherer Kreditzusage oder im Zusammenhang mit Ziffer 9 (3) oder Ziffer 10 (7) (b) des Deutschen Kreditabkommens von 1936 oder entsprechender Bestimmungen früherer oder künftiger Stillhalte-

abkommen gewährt wurden. Die Reichsbank ist ferner zuständig, soweit nach dem Devisengesetz oder den Durchführungsvorschriften zu Leistungen an die Deutsche Treuhandgesellschaft von 1933 m. b. H. und zu Verfügungen dieser Gesellschaft eine Genehmigung erforderlich ist.

(2) Die Reichsbank ist ferner zuständig für Entscheidungen, welche die im § 4 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Rechtsbeziehungen betreffen. Dies gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 auch dann, wenn der Gläubiger seinen Sitz in einem Lande hat, mit dessen Gläubigern kein Stillhalteabkommen besteht.

(3) Anfragen oder Anträge, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, für welche die Bestimmungen eines Stillhalteabkommens gelten, oder welche die im § 4 Abs. 2 des Devisengesetzes genannten Rechtsbeziehungen betreffen, sind an das Reichsbankdirektorium in Berlin abzugeben. Anträge, die sich auf nach dem 8. Oktober 1931 gewährte Kredite beziehen, sind im Zweifelsfalle dem Reichsbankdirektorium in Berlin zur Prüfung der Zuständigkeit zuzuleiten.

12. (1) Die Überwachungsstellen sind vorbehaltlich besonderer Anweisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und vorbehaltlich der Vorschriften der Nr. 11 zuständig für die Entscheidung über Verbindlichkeiten, die aus der Einfuhr von Waren einschließlich der dabei entstehenden besonderen Nebenkosten herrühren, wenn die Kaufpreisforderung nach dem 23. September 1934 erstmalig fällig geworden ist.

(2) Die Überwachungsstellen sind auch zuständig für die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Stillhaltekrediten zur Finanzierung der Wareneinfuhr sowie für die Bezahlung von Waren im Wege von Rohstoffkredit- und Gegenseitigkeitsgeschäften.

(3) Die Überwachungsstellen sind nicht zuständig:

a) für Verbindlichkeiten aus der Einfuhr von Waren, wenn die Kaufpreisforderung vor dem 24. September 1934 erstmals fällig geworden ist;

b) für die Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr, wenn für die Bezahlung der Kaufpreisverbindlichkeit die Devisenstelle zuständig ist;

c) für die Erteilung allgemeiner Genehmigungen, die zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr berechtigen (Abschnitt IV Nr. 10 Abs. 2, Nr. 11 Abs. 2, Nr. 18, 18 A, 20, Nr. 22 Abs. 1 und 5);

d) *[Weggefallen];*

e) für die Bezahlung eingeführter Waren im Wege des privaten Verrechnungsgeschäfts; für Gegenseitigkeitsgeschäfte sind ausschließlich die Überwachungsstellen zuständig;

f) für die Einrichtung von Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen im Warenverkehr; doch dürfen Einzahlungen auf solche Konten nur auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle erfolgen;

g) *[Weggefallen];*

h) für Zahlungen aus Transitgeschäften.

13. Die Zuständigkeit der einzelnen Überwachungsstellen bestimmt sich nach den Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. und 14. September 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 218), vom 14. Januar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 14), vom 16. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 65, 67, 83), vom 20. Mai 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124), vom 12. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 164), vom 16. Dezember 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 294), vom 31. Januar 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 29), vom 26. Juni 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 149) und vom 27. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280).

14. Die Devisenstellen sind zuständig für alle Entscheidungen, für die nicht nach Nr. 11 oder 12 die Reichsbank oder eine Überwachungsstelle zuständig ist.

Örtliche Zuständigkeit

15. Die einzelnen Überwachungsstellen sind für das ganze Reichsgebiet zuständig.

16. (1) Für Anträge, die sich auf ein bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto eines Ausländers beziehen oder die ein inländisches Kreditinstitut für einen ausländischen Kunden stellt, ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 2 Satz 2 die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk das Kreditinstitut oder seine Zweigniederlassung seinen Sitz hat.

(2) Für Anträge, die sich auf das inländische Vermögen eines Auswanderers beziehen, ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Auswanderer früher ansässig war.

17. (1) Für Anträge eines Gläubigers auf Erteilung der Genehmigung zur Leistung des

Schuldners (§ 8 Abs. 2 des Devisengesetzes) oder zu einer anderen Verfügung über seine Forderung ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist (vgl. auch Nr. 34 und 35).

(2) Für Anträge eines Bevollmächtigten (Vertreter, Beauftragter) auf Erteilung der Genehmigung zu einer Handlung seines Vollmachtgebers ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Vollmachtgeber ansässig ist. Für Anträge von Patentanwälten auf Genehmigung der Zahlung von Patentgebühren ist jedoch die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Patentanwalt ansässig ist.

18. (1) Für Anträge, die sich auf den Ausgleich von Forderungen eines Inländers gegen einen Ausländer mit Schulden eines Inländers an einen Ausländer durch Zahlung oder Verrechnung zwischen Inländern beziehen, ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 die für einen der Beteiligten zuständige Devisenstelle, bei der dieser die Genehmigung nachsucht, auch insoweit zuständig, als es sich um die den anderen beteiligten Inländern zu erteilenden Genehmigungen handelt. Die Devisenstelle hat die von ihr erteilten Genehmigungen den Devisenstellen mitzuteilen, in deren Bezirk Personen ansässig sind, denen sie eine Genehmigung erteilt hat.

(2) Für Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk die oder eine der an der Verrechnung beteiligten inländischen Ausfuhr- oder Dienstleistungsfirmen ansässig ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

19. Für Angelegenheiten ausländischer, im Inland zugelassener Versicherungsunternehmungen ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 2 Satz 2 die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat.

20. Wenn nach § 2 Abs. 3 des Devisengesetzes mehrere Devisenstellen zuständig wären, die Entscheidung aber nur einheitlich erfolgen kann, so ist diejenige Devisenstelle zuständig, bei der zuerst ein Antrag eingereicht wurde.

21. (1) Allgemeine Genehmigungen nach Abschnitt IV dieser Richtlinien sind für Zweigniederlassungen, die selbständig Geschäfte abschließen und im Handelsregister eingetragen sind, in der Regel von der für diese zuständigen Devisenstelle zu erteilen. Wenn die zuständige Devisenstelle einer Hauptniederlassung eine solche allgemeine Genehmigung zugleich für den Geschäftsbereich einer oder mehrerer ihrer Zweigniederlassungen erteilt, so ist dies in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich auszusprechen.

(2) Wird einer Zweigniederlassung durch die nach Abs. 1 zuständige Devisenstelle eine allgemeine Genehmigung erteilt, so soll diese Stelle die für die Hauptniederlassung zuständige Devisenstelle hiervon unterrichten; wird einer Hauptniederlassung eine allgemeine Genehmigung durch die nach Abs. 1 Satz 2 zuständige Devisenstelle erteilt, so soll diese die für die Zweigniederlassungen zuständigen Devisenstellen hiervon unterrichten.

Allgemeine Bestimmungen über Genehmigungen

22. Devisenverwendungsgenehmigungen (Devisenverwendungsbescheinigungen) berechtigen zur Verfügung über dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallene Devisen nur, soweit die Reichsbank diese im Einzelfall oder allgemein in der Form eines Devisenbetriebsfonds freigegeben hat.

23. Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland.

24. Genehmigungen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel berechtigen auch zur Verwendung dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallener Devisen, soweit die Reichsbank diese im Einzelfall oder allgemein in der Form eines Devisenbetriebsfonds freigegeben hat.

Einzelgenehmigungen

25. In jedem Genehmigungsbescheid ist das Rechtsgeschäft, auf das sich die Genehmigung bezieht, unter Angabe aller wesentlichen Merkmale, eindeutig zu bezeichnen (z. B. Zahlung von 100 englischen Pfunden als Transportversicherungsprämie an eine bestimmte Versicherungsagentur einer ausländischen Versicherungsunternehmung; Mitnahme von 1000 französischen Franken für eine Geschäftsreise nach Paris). Eine Bezugnahme auf den genehmigten Antrag ist nur zulässig, wenn sich aus diesem das genehmigte Rechtsgeschäft eindeutig ergibt und der Antrag mit dem Genehmigungsbescheid fest verbunden ist. In dem Genehmigungsbescheid sind ferner die genehmigungsbedürftigen Handlungen, auf die sich die Genehmigung bezieht, durch Angabe der betreffenden devisengesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen (z. B. § 11 Abs. 1 des Devisengesetzes). Zur Ausführung eines bestimmten Rechtsgeschäftes können mehrere genehmigungsbedürftige Handlungen (Zahlungsweisen) wahlweise zugelassen werden (z. B. Erwerb und Versendung von Devisen — § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Devisengesetzes — oder Versendung inländischer Zahlungsmittel — § 13 Abs. 1 des Devisengesetzes).

26. Wird eine Genehmigung zur Leistung einer Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erteilt, so ist in dem Genehmigungsbescheid anzugeben:

a) Name und Anschrift des Gläubigers, zu dessen Gunsten die Zahlung erfolgt;

b) Rechtsgrund der Zahlung (genaue Gliederung nach Zinsen, Tilgung, Gewinnanteil, Mietüberschuß usw.; die Art der Zinsen ist zu bezeichnen, z. B. Anleihe-, Hypotheken- und Darlehnszinsen);

c) Fälligkeitszeitpunkt;

d) geschuldete Währung (bei mehreren wahlweise geschuldeten Währungen die von dem Wahlberechtigten gewählte Währung);

e) Zeitraum, auf den sich die Zahlung bezieht;

f) bei Zins- und Gewinnanteilen ferner Höhe des Zinsfußes bzw. Vomhundertsatz der Gewinnausschüttung und Höhe des Kapitals;

g) bei Zinsen, Gewinnanteilen und sonstigen Erträgnissen ferner, ob der Gläubiger die Vorteile eines Transferabkommens genießt.

27. (1) Die Devisenstellen dürfen Devisenerwerbsgenehmigungen nur erteilen, nachdem die erforderlichen Devisen bereitgestellt worden sind. Zu diesem Zweck haben die Devisenstellen täglich die als vordringlich anerkannten Anträge, denen nicht durch Erteilung einer Devisenverwendungsgenehmigung entsprochen werden kann, in einer Aufstellung nach besonderem Muster, nach Verwendungszwecken gegliedert, der Meldestelle für Devisenanforderungen bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Feststellung der verfügbaren Devisen vorzulegen. Im Rahmen der von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung täglich zugeteilten Beträge haben die Devisenstellen in eigener Zuständigkeit die beantragten Genehmigungen zu erteilen. Soweit die zugeteilten Beträge nicht ausreichen, sind die Anträge mit dem Hinweis abzulehnen, daß eine Genehmigung mangels der erforderlichen Devisen nicht möglich sei; doch kann die Entscheidung über einzelne Anträge zur Berücksichtigung aus der Devisenzuteilung eines der folgenden Tage zurückgestellt werden.

(2) Die Devisenstellen dürfen Devisenverwendungsgenehmigungen, die zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen berechtigen, nur erteilen, nachdem die erforderlichen Devisen bereitgestellt worden sind. Zu diesem Zweck haben die Devisenstellen die als vordringlich anerkannten Anträge, für welche die Zuteilung beschränkt verfügbarer Devisen in Frage kommt, dem Büro der Devisenzuteilungskommission bei der Reichsbank zur Feststellung, ob solche Devisen verfügbar sind, vorzulegen. Im Rahmen der zugeteilten beschränkt verfügbaren Devisen kann den Anträgen entsprochen werden. Soweit die zugeteilten Beträge nicht ausreichen, ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gerechtfertigt erscheint; in diesem Fall ist nach Abs. 1 zu verfahren.

(3) Abgelehnte Anträge können nur wiederholt werden, wenn neue Tatsachen vorgebracht werden.

28. Die Überwachungsstellen dürfen Devisenerwerbsbescheinigungen nur in dem Umfang erteilen, in dem ihnen Bardevisen oder Kreditlinien bereitgestellt worden sind.

Allgemeine Genehmigungen

29. (1) Allgemeine Genehmigungen sollen in der Regel auf ein halbes Jahr erteilt werden.

(2) In dem Genehmigungsbescheid sind Höchstbeträge für die in jedem Kalendermonat auf Grund der Genehmigung zulässigen Zahlungen festzusetzen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Jede genehmigungsbedürftige Handlung ist von dem betreffenden Höchstbetrag abzuschreiben. Berechtigt die allgemeine Genehmigung zum Erwerb von Devisen und zu Überweisungen von einem Bank- oder Postscheckguthaben, so hat die Bank oder das Postscheckamt, welches den Auftrag ausführt, bei allen anderen Zahlungen der Inhaber der Genehmigung selbst die Abschreibung vorzunehmen. Berechtigt die Genehmigung zu Zahlungen mit Wechseln oder Schecks, so hat die Abschreibung im Zeitpunkt der Aushändigung oder Versendung der Papiere zu erfolgen; einer weiteren Abschreibung im Zeitpunkt der Einlösung bedarf es nicht. Berechtigt die allgemeine Genehmigung zu Kassa-Usancegeschäften, so bedarf es bei der Vornahme solcher Geschäfte einer Abschreibung nicht. Bei genehmigungsbedürftigen Verrechnungen genügt es, wenn jeweils nach Ausgleichung der beiderseitigen Rechnungsposten die Gesamtsumme der Verpflichtungen, die durch Verrechnung getilgt worden sind, von dem Höchstbetrag abgeschrieben wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Verrechnungen nicht den Vorschriften über private Verrechnungsgeschäfte. Vertrauenswürdigen Inhabern allgemeiner Genehmigungen, die einen besonders umfangreichen Kontokorrentverkehr mit ausländischen Firmen haben, kann gestattet werden, genehmigungsbedürftige Verrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, auf die sich die

Genehmigung bezieht, ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag und dementsprechend ohne Abschreibung von dem betreffenden Höchstbetrag vorzunehmen.

(3) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, ist ein Ausgleich zwischen den Höchstbeträgen zweier aufeinanderfolgender Monate im Wege des Vorgriffs und der Übertragung bis zu 25 vom Hundert des Höchstbetrags zulässig.

30. (1) Allgemeine Genehmigungen sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, nur zu erteilen, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß er im Rahmen seines Geschäftsbetriebs regelmäßig Zahlungen für die Zwecke zu leisten habe, für welche die allgemeine Genehmigung gilt. Die Bescheinigung soll nur solchen Personen erteilt werden, welche Gewähr für die Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen bieten. Sie soll ferner eine gutachtliche Äußerung zu dem beantragten monatlichen Höchstbetrag enthalten.

(2) Die Versagung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Bescheinigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr vorliegen.

31. Jede Firma, die eine allgemeine Genehmigung erhalten hat, hat der zuständigen Devisenstelle bis zum sechsten jedes Monats eine Aufstellung über alle genehmigungs- und abschreibungsbedürftigen Handlungen einzureichen, die sie während des vergangenen Monats auf Grund der Genehmigung vorgenommen hat. Bei allgemeinen Genehmigungen zur Einrichtung eines Inkassokontos hat die kontoführende Devisenbank die Aufstellung einzureichen.

32. Sammelgenehmigungen sollen in der Regel auf ein halbes Jahr erteilt werden.

33. In dem Sammelgenehmigungsbescheid sind die einzelnen Zahlungen unter Angabe der Fälligkeitszeitpunkte aufzuführen. Die Sammelgenehmigung berechtigt zur Vornahme der einzelnen Zahlungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit. Nr. 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zum § 8 Abs. 2 des Devisengesetzes

34. Bei Anträgen des Gläubigers soll, wenn nicht die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits eindeutig geklärt sind oder Gefahr im Verzug liegt, dem Schuldner vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Anhörung bezweckt nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des behaupteten Anspruchs, sondern lediglich die Klärung derjenigen Tatsachen, die für die devisenrechtliche Entscheidung von Bedeutung sind (z. B. ob eine alte oder neue Forderung vorliegt; ob es sich um einen Waren- oder einen Finanzkredit handelt).

35. (1) Die Genehmigung zu einer Leistung ist stets dem Schuldner zu erteilen, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Gläubiger ist die Genehmigung stets abschriftlich mitzuteilen.

(2) Beantragt der Gläubiger die Genehmigung zur Leistung des Schuldners, so kann der Genehmigungsbescheid auf Wunsch des Gläubigers oder seines inländischen Vertreters diesem ausgehändigt werden; dem Schuldner ist in diesem Falle die Genehmigung abschriftlich mitzuteilen.

II. Abschnitt

Richtlinien zum 2. Abschnitt des Devisengesetzes

Zum § 9 Abs. 2 des Devisengesetzes

1. (1) Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes kann ein Ausländer über sein Guthaben in ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) entstanden ist (freies Währungsguthaben). Der Erwerb von ausländischen Wertpapieren und deutschen Auslandbonds aus einem solchen Guthaben bedarf nicht der Genehmigung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Auswanderer hinsichtlich der nach der Auswanderung erworbenen Guthaben, ausgenommen jedoch

a) Guthaben, die aus der Rückzahlung oder Veräußerung ausländischer Wertpapiere herrühren;

b) Guthaben, die aus Erträgnissen ausländischer Wertpapiere herrühren, wenn der Auswanderer nach dem 31. Dezember 1936 ausgewandert ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Guthaben eines Ausländers bei einem saarländischen Kreditinstitut, die vor dem 1. März 1935 entstanden sind.

2. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, die sich schon bisher mit dem Ankauf von Fremdwährungswechseln ihrer Kunden gegen Ausfuhrware befaßt hat, solche Wechsel diskontieren oder lombardieren. Soweit es sich um nicht akzeptierte Wechsel (Tratten) handelt, entfällt in diesem Fall die Verpflichtung des Kunden zur vorherigen Anbietung der Wechsel nach § 1 der Durchführungsverordnung.

3. Ohne Genehmigung können Forderungen in ausländischer Währung an eine Devisenbank zur Sicherung für einen von dieser eingeräumten Kredit abgetreten werden, wenn die Devisenbank die für die Forderungen etwa gegebenen Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) sowie die ihr bei Fälligkeit der Forderung zufließenden Devisen unverzüglich an die Reichsbank abführt, soweit ihr nicht im Einzelfall die Reichsbank gestattet hat, die eingehenden Devisen zur Abdeckung eines dem Kreditnehmer eingeräumten Währungskredits zu verwenden.

4. (1) Eine Genehmigung zu Kassa-Usancegeschäften kann erteilt werden, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, insbesondere wenn sich die Zahlungsverpflichtung des Antragstellers auf eine andere Währung beläuft als seine gleichzeitigen Deviseneingänge.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank für eigene Rechnung Kassa-Usancegeschäfte vornehmen, soweit die Reichsbank dies gestattet und die Devisenbank die von dieser hierbei gemachten Auflagen erfüllt.

(3) Der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 1 oder einer allgemeinen Genehmigung, die zu Kassa-Usancegeschäften berechtigt, hat das Kassa-Usancegeschäft in der Weise durchzuführen, daß die angefallenen Devisen an die Reichsbank oder eine Devisenbank gegen Reichsmark verkauft und die benötigten Devisen gleichzeitig gegen Reichsmark erworben werden. Die Freigabebescheinigung der Reichsbank (vgl. Abschnitt I Nr. 9) ist hierbei vorzulegen. Die Beschränkungen dieses Absatzes gelten nicht für die im Abschnitt IV Nr. 33 Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen bei Kassa-Usancegeschäften, die unmittelbar zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgenommen werden; derartige Kassa-Usancegeschäfte sind der zuständigen Reichsbankanstalt durch monatliche Aufstellungen nachzuweisen.

5. (1) Ohne Genehmigung kann ein Inländer inländische Zahlungsmittel (§ 6 des Devisengesetzes) mit Ausnahme von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen für eine Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer unter Umrechnung der Forderung zum amtlichen Kurs von dem Schuldner selbst in Zahlung nehmen (vgl. auch Nr. 20).

(2) Dagegen ist eine Genehmigung für die Erfüllung oder Umstellung einer Forderung in ausländischer Währung auch dann erforderlich, wenn Gläubiger und Schuldner Inländer sind.

6. Ohne Genehmigung kann ein bei einer ausländischen Bank geführtes Guthaben zu einer anderen Bank umgelegt werden, wenn dabei die Währung des Guthabens nicht verändert wird und durch die Umlegung nicht unmittelbar oder mittelbar eine Verbindlichkeit abgedeckt wird, z. B. dadurch, daß ein ausländischer Gläubiger mit seiner Forderung aufrechnet.

7. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über Devisen zum Zwecke der Leistung von Zahlungen an Inländer kann, auch wenn die Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 25 und 26 nicht erfüllt sind, erteilt werden, wenn die Reichsbank die Werte der betreffenden Währung allgemein freigegeben hat oder wenn der Antragsteller nachweist, daß die Reichsbank den Ankauf der Werte abgelehnt oder diese ihm als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Als Nachweis gilt ein in doppelter Ausfertigung einzureichendes Verzeichnis, das die Werte nach Art, Fälligkeit, Schuldner, Betrag und Währung einwandfrei ersichtlich macht und auf dem die Reichsbank die Ablehnung oder die vorübergehende Belassung oder die Devisenbank, der die Werte angeboten worden sind, ihre Ablehnung vermerkt hat.

(2) Eine auf Grund einer solchen Genehmigung erfolgende Verfügung unterliegt nicht der Vorschrift des § 29 des Devisengesetzes. Erwirbt der Antragsteller jedoch durch die Verfügung andere Devisen, so finden auf diese § 9 Abs. 2 und § 13 des Devisengesetzes sowie § 1 der Durchführungsverordnung Anwendung. Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung bleiben unberührt.

8. (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllt, Devisen, die ihr von der Reichsbank freigegeben worden sind (§ 36 des Devisengesetzes), deren Ankauf die Reichsbank abgelehnt hat oder die die Reichsbank ihr als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat, an Personen veräußern, die eine Genehmigung zum Erwerbe solcher Devisen besitzen.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, wenn sie die von der Reichsbank gemachten Auflagen erfüllt, Devisen gegen inländische Zahlungsmittel erwerben, wenn die Reichsbank die Werte der betreffenden Währung allgemein freigegeben hat oder wenn der Veräußerer nachweist, daß die Reichsbank den Ankauf der Werte abgelehnt oder diese ihm als nicht ankaufsfähig vorübergehend belassen hat. Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Als Verfügung über eine Forderung eines Ausländers in ausländischer Währung gilt nicht

a) die Kündigung;
b) die Stundung von Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr;
c) der Verzicht auf die Forderung;
d) bei Wechselforderungen die Protesterhebung.

10. Als Verfügung über eine Forderung eines Ausländers in ausländischer Währung gilt auch die Verwertung der für die Forderung bestellten Sicherheiten.

11. Ohne Genehmigung kann über die Ansprüche in ausländischer Währung eines ausländischen Versicherungsnehmers aus einem Versicherungsvertrag mit einer inländischen oder einer solchen ausländischen Versicherungsunternehmung, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist oder im Inland, ohne gesetzlich der Zulassung zu bedürfen, Geschäfte betreibt, zugunsten eines anderen Ausländers verfügt werden. Das Erfordernis der Genehmigung zur Leistung von Zahlungen bleibt unberührt.

Zum § 11 des Devisengesetzes

12. (1) Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes kann ein Ausländer über sein Reichsmarkguthaben bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 31. Juli 1931) entstanden ist (freies Reichsmarkguthaben) und sich nicht aus einer für die Einzahlung erteilten Genehmigung etwas anderes ergibt. Er kann insbesondere auch auf das inländische Konto eines anderen Ausländers Überweisungen vornehmen, selbst Beträge von dem Guthaben abheben, zu Lasten des Guthabens Zahlungen an andere Ausländer im Inland leisten sowie Schecks, die auf das Guthaben gezogen sind, ins Ausland versenden oder überbringen.

(2) Devisenerwerbsgenehmigungen zu Lasten des freien Guthabens eines Ausländers können erteilt werden, soweit die betreffenden Geschäfte nicht nach Abs. 1 ohne Genehmigung zulässig sind. Für die Erteilung solcher Genehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27 nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auswanderer hinsichtlich der nach der Auswanderung erworbenen Guthaben, ausgenommen jedoch

a) Guthaben, die aus der Rückzahlung oder Veräußerung ausländischer Wertpapiere herrühren;
b) Guthaben, die aus Erträgnissen von ausländischen Wertpapieren oder von Reichsbankanteilen herrühren, wenn der Auswanderer nach dem 31. Dezember 1936 ausgewandert ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Guthaben eines Ausländers bei einem saarländischen Kreditinstitut, die vor dem 1. März 1935 entstanden sind.

13. Eine Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Leistung von Zahlungen an das inländische Sondervermögen eines Ausländers (z. B. die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Firma, den rechtlich nicht selbständigen Betrieb eines Ausländers, die inländische Niederlassung einer in Deutschland zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung, den Treuhänder für das getrennt verwaltete Inlandsvermögen eines Ausländers) und zur Leistung von solchen Zahlungen an Inländer aus dem inländischen Sondervermögen, die für Rechnung des Sondervermögens erfolgen.

14. Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes kann der inländische Beauftragte oder Vertreter eines Ausländers Reichsmarkzahlungen an Inländer aus Mitteln leisten, die ihm zu diesem Zwecke von seinem ausländischen Geschäftsherrn oder Auftraggeber

a) aus dem Ausland in anderer Weise als in der Form von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen oder
b) aus einem freien inländischen Guthaben (vgl. Nr. 1 und 12)

zur Verfügung gestellt worden sind.

14A. Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes kann ein Inländer Reichsmarkzahlungen bei einem inländischen Rechtsanwalt oder Notar zu treuen Händen unter der Voraussetzung hinterlegen, daß der Rechtsanwalt, Notar oder Devisenberater unverzüglich die zur Zahlung des Reichsmarkbetrags an einen ausländischen Berechtigten oder zu dessen Gunsten an dritte Personen erforderliche Genehmigung nachsucht und den Betrag, falls die Genehmigung versagt wird, alsbald an den zahlenden Inländer

zurückzahlt. Ist der Schuldner zur Zahlung nicht bereit, so bleiben die §§ 39 bis 41 des Devisengesetzes unberührt.

14B. Eine Genehmigung nach den §§ 11, 19 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Abführung der Steuerabzugsbeträge von inländischen Einkünften eines Ausländers.

15. Als Forderungen im Sinne von § 11 Abs. 2, § 15, § 18 Abs. 1 des Devisengesetzes gelten auch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden; als Forderungen im Sinne von § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes gelten auch Eigentümergrundschulden.

16. (1) Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes gilt nicht für Reichsschuldbuchforderungen, die auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) oder des Artikels III des Gesetzes über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles vom 18. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 539) in Verbindung mit der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) eingetragen worden sind, sofern mit dem Antrag auf Übertragung der Reichsschuldbuchforderung die Erklärung einer Devisenbank vorgelegt wird, daß die Umschreibung zur Erfüllung eines von ihr vermittelten Kaufgeschäfts erfolgt.

(2) Die Vorschrift des § 15 des Devisengesetzes gilt nicht für Reichsschuldbuchforderungen der im Abs. 1 genannten Art.

17. Eine Genehmigung nach § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen dinglich berechtigten Ausländer im Zwangsversteigerungsverfahren nach § 118 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Zu den §§ 9 und 11 des Devisengesetzes

18. (1) Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes kann eine Devisenbank über Devisen oder zugunsten von Ausländern über Reichsmarkforderungen verfügen, soweit dies erforderlich ist zur Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden, für die eine Genehmigung erteilt wurde oder nicht erforderlich ist.

(2) Insbesondere ist eine Genehmigung nicht erforderlich für den Zinsschein- und Gewinnanteilschein-Einlösungsdienst, welchen Devisenbanken für ausländische Schuldner vornehmen; daher kann die Devisenbank zu Lasten eines Dotationsfonds die von Inländern oder Ausländern vorgezeigten Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine einlösen und, wenn sie als Haupteinlösungsstelle für ausländische Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine tätig wird, mit einer Nebeneinlösungsstelle abrechnen; dies gilt auch dann, wenn sie vorübergehend in Vorlage tritt; (vgl. auch Nr. 48).

19. Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes kann über Forderungen eines Ausländers zugunsten eines anderen Ausländers verfügt werden, es sei denn, daß es sich um Forderungen, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, oder um Forderungen der in den §§ 16 bis 20 des Devisengesetzes genannten Art handelt (vgl. auch Nr. 52 Abs. 1).

20. Ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 des Devisengesetzes darf ein Inländer für eine Forderung in in- oder ausländischer Währung gegen einen Ausländer von einem anderen Inländer Reichsmarkbeträge in Zahlung nehmen. Dies gilt nicht, wenn er weiß oder wissen muß, daß der andere Inländer die Zahlung ohne die erforderliche Genehmigung leistet. Unberührt bleibt das Erfordernis einer Genehmigung zu einer sonstigen Verfügung über die Forderung, z. B. durch Anweisung des ausländischen Schuldners zur Zahlung an einen anderen Ausländer.

21. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Forderungen oder Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder gegenüber Ausländern haben oder sonstige Werte besitzen, die nur mit Genehmigung erworben werden dürfen oder über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) umgewandelt werden, es sei denn, daß die Umwandlung den Übergang von Werten der genannten Art auf einen Ausländer zur Folge hat. Beim Übergang von Vermögenswerten einer Kapitalgesellschaft auf Grund des genannten Gesetzes besteht keine Anbietungspflicht nach § 1 der Durchführungsverordnung.

Zum § 12 des Devisengesetzes

22. (1) Ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes kann der Gegenwert von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers, der im Zeitpunkt der Fälligkeit aus den Wechseln berechtigt ist, gutgeschrieben werden,

a) wenn die Genehmigung (Devisenbescheinigung) zur Versendung des Wechsels ins Ausland

oder zur Aushändigung desselben an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer (§§ 11, 13 des Devisengesetzes) auf dem Wechsel selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Wechsel verbunden ist;

b) wenn die Versendung oder Aushändigung des Wechsels auf Grund einer allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigung erfolgt ist und der Inhaber der allgemeinen Genehmigung oder in seinem Auftrag ein inländisches Kreditinstitut die Nummer der Genehmigung und die Devisenstelle, von der sie erteilt worden ist, vermerkt hat;

c) wenn die Versendung durch ein Kreditinstitut auf Grund einer einem Kunden erteilten Einzelgenehmigung erfolgt ist und das Kreditinstitut dies vermerkt hat.

Der Vermerk nach b) und c) ist auf dem Wechsel selbst anzubringen oder mit ihm zu verbinden; er soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nur, wenn die Genehmigung nach dem 30. September 1934 erteilt worden ist.

(2) Ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes kann der Gegenwert von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, dem im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigten Ausländer im Wege der Verrechnung durch Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse gutgebracht werden, wenn eine der im Abs. 1 zu a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllt ist, der Wechsel für eine Verpflichtung akzeptiert worden ist, die nach einem Verrechnungsabkommen nur im Wege der Verrechnung erfüllt werden darf, und auf dem Wechsel selbst oder einem mit ihm verbundenen Blatt der Vermerk „Zahlbar im Wege des Verrechnungsabkommens mit ..... (Land, dem gegenüber die Verpflichtung entstanden ist)" angebracht ist. Der Vermerk soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat.

(3) Eine Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes ist erforderlich zur Gutschrift des Gegenwertes von eigenen Wechseln und von solchen Wechseln, die für eine nicht aus dem Handelsverkehr stammende Verpflichtung akzeptiert worden waren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Inland zahlbare Wechsel, die auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen. Dasselbe gilt, wenn bei Wechseln mit Effektivklausel der ausländische Berechtigte sich mit Reichsmarkzahlung einverstanden erklärt.

23. Sind die Voraussetzungen von Nr. 22 nicht erfüllt, so kann der Gegenwert von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, dem im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigten Ausländer ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes nur auf einem Hinterlegungskonto gutgeschrieben werden. Die Vorschrift der Nr. 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

24. (1) Ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes kann der Gegenwert solcher Reichsmarkschecks, die auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt gezogen sind, auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers gutgeschrieben werden, wenn die Genehmigung (Devisenbescheinigung) zur Versendung des Schecks ins Ausland oder zur Aushändigung desselben an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer (§§ 11, 13 des Devisengesetzes) auf dem Scheck selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Scheck verbunden worden ist. Ist die Versendung oder Aushändigung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung erfolgt, so gilt Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 zu b) und Satz 2 entsprechend; entsprechendes gilt, wenn der Scheck im Ausland auf Grund einer allgemeinen Genehmigung ausgestellt worden ist. Nr. 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten für Schecks entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Schecks, die auf Grund einer Verpflichtung gezogen worden sind, die nach einem Verrechnungsabkommen nur im Wege der Verrechnung erfüllt werden darf.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so kann der Gegenwert von Reichsmarkschecks, die auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt gezogen sind, dem aus dem Scheck berechtigten Ausländer ohne Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes nur auf einem Hinterlegungskonto gutgeschrieben werden.

25. (1) Eine Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für Gutschriften, welche die kontoführende Bank zur Abwicklung ihrer Geschäfte mit dem ausländischen Kontoinhaber vornimmt. Die Gutschrift darf nur auf gesperrtem Konto erfolgen, es sei denn, daß nach den sonst geltenden Vorschriften für derartige Leistungen eine Gutschrift auf freiem Konto oder eine Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vorgesehen ist.

(2) Eine Genehmigung nach § 12 des Devisengesetzes zur Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers ist ferner nicht erforderlich, wenn der

Inländer, der die Reichsmarkbeträge einzahlt, zu dieser Zahlung keiner Genehmigung bedarf. Die Gutschrift darf nur auf gesperrtem Konto erfolgen, es sei denn, daß nach den sonst geltenden Vorschriften für derartige Leistungen eine Gutschrift auf freiem Konto zulässig ist.

Zum § 13 des Devisengesetzes

26. Zugleich mit der Genehmigung zum Erwerb von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren und zur Verfügung über Zahlungsmittel oder Wertpapiere soll die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung der Werte erteilt werden, wenn der angegebene Verwendungszweck eine Versendung oder Überbringung erforderlich macht.

27. (1) Eine Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für die Zurückschaffung von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift.

(2) Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland oder in die badischen Zollausschlußgebiete darf nicht erteilt werden; dies gilt nicht, wenn einer der Tatbestände des § 2 Abs. 2 oder 3 der Dritten Durchführungsverordnung vorliegt oder die Reichsmarknoten vor dem 6. Dezember 1935 aus dem Ausland eingegangen sind.

(3) Genehmigungen zur Überweisung eines Betrags ins Ausland berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten, inländischen Goldmünzen oder inländischen Scheidemünzen.

27 A. Genehmigungen zur Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Gold oder Edelmetallen berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung dieser Werte im aufgegebenen Gepäck oder in Gütern des Eisenbahn- und sonstigen Landfrachtverkehrs sowie des See- und Luftfrachtverkehrs ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete, es sei denn, daß sich aus dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich etwas anderes ergibt und die Versendung in solchen Gütern erfolgt, die nach zollamtlicher Nachschau von einer Zollstelle verschlossen worden sind.

28. Eine Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) für die Versendung von Inkassopapieren und für die Rücksendung aus dem Ausland eingegangener, nicht eingelöster oder vor Verfall zurückgerufener Inkassopapiere durch Devisenbanken. Erteilt der inländische Kunde der Bank, nachdem die Versendung erfolgt ist, den Auftrag, die Papiere wertfrei einem Ausländer auszuliefern, und kann die hierzu erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig beigebracht werden, so hat die Devisenbank, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Erteilung des Auftrags die Genehmigung der Devisenstelle nachbringt, der für den Kunden zuständigen Devisenstelle hiervon Mitteilung zu machen; erfolgt die Auslieferung gegen Empfang eines Prolongationspapiers, so bedarf es weder einer Genehmigung noch einer Mitteilung;

b) für die Versendung von Wechseln zur Akzepteinholung oder zur Prolongation einer bestehenden eigenen Wechselverpflichtung sowie zur Nachstempelung;

c) für die Rücksendung von Wechseln, die einem inländischen Kreditinstitut zur Diskontierung eingereicht waren, wenn die Diskontierung abgelehnt wird oder der diskontierte Wechsel zurückgerufen oder mangels Zahlung zurückgeschickt wird;

d) für die Versendung von Wertpapieren durch eine Devisenbank, die den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Papiere im Ausland zu verkaufen oder zur Einlösung zu bringen und die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen, wenn ein Verzeichnis der Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift in Nr. 29 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird; entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung im Ausland verkauft oder zur Einlösung bringt und für Wertpapiere, deren Erlös von der Anbietung freigestellt ist;

e) für die Versendung von Wertpapieren durch eine Devisenbank, die zur Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier (Ausübung von Bezugsrechten, Erhebung von Zinsen usw.) erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die versandten Papiere oder die an ihre Stelle tretenden Papiere wieder an die Devisenbank zurückgelangen;

f) für die Rücksendung von Wertpapieren, die von Ausländern zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch (in diesem Fall auch, wenn zum Spitzenausgleich ein Zukauf

erfolgt ist) oder zu ähnlichen technischen Zwecken nach Deutschland gesandt oder überbracht worden waren, und für die Versendung der an ihre Stelle getretenen Wertpapiere, wenn ein Verzeichnis der Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift der Nr. 29 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird;

g) für die Rücksendung von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen an einen Ausländer, wenn die Einlösung zu freier Verfügung des Inhabers abgelehnt worden ist; ferner für die Versendung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen von deutschen Auslandbonds und ausländischen Wertpapieren durch eine Devisenbank, wenn die zugehörigen Wertpapiere einem Ausländer gehören und im Depot bei der Devisenbank liegen;

h) für die Überbringung von Zahlungsmitteln und Wertpapieren bei der Ausreise durch einen Ausländer, wenn dieser die Zahlungsmittel oder Wertpapiere laut einer noch gültigen Grenzbescheinigung einer Grenzeingangsstelle bei der Einreise eingeführt oder laut einer noch gültigen Auszahlungsbescheinigung eines inländischen Kreditinstituts oder Postamts aus dem Ausland zugesandt erhalten hat oder wenn er in anderer Weise nachweist oder glaubhaft versichert, daß er diese Zahlungsmittel oder Wertpapiere bei seiner Einreise aus dem Ausland mitgebracht oder während seines Aufenthalts im Inland aus dem Ausland zugesandt erhalten habe; an Stelle der eingebrachten Zahlungsmittel können Zahlungsmittel einer anderen Währung oder einer anderen Art ins Ausland überbracht werden, wenn sie den eingebrachten Zahlungsmitteln gleichwertig sind; Nr. 27 A gilt entsprechend;

i) für die Überbringung von deutschen Postreiseschecks und von Reiseschecks des Mitteleuropäischen Reisebüros, die nur im Inland zahlbar sind.

29. (1) Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren darf nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein von dem Antragsteller unterschriebenes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung beigefügt ist, aus dem die zur Versendung oder Überbringung bestimmten Stücke, nach Gattungen getrennt, mit allen für die Unterscheidung wesentlichen Merkmalen in der Reihenfolge der Nummern ersichtlich sind und das die Versicherung enthält, daß die aufgeführten Nummern mit denen der zur Versendung oder Überbringung bestimmten Stücke übereinstimmen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Versendung oder Überbringung von Zins- und Gewinnanteilscheinen inländischer auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere; außerdem ist anzugeben, bei welcher Verwahrungsstelle sich die zu den Zins- oder Gewinnanteilscheinen gehörenden Stücke befinden. Auf die Versendung oder Überbringung von Zins- und Gewinnanteilscheinen anderer Wertpapiere findet Abs. 1 keine Anwendung.

30. (1) Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren ins Ausland kann erteilt werden, wenn die Werte in einem auf den Namen eines Ausländers geführten Depot liegen und dieser die ausdrückliche Erklärung (Affidavit) abgibt, daß die zu versendenden Stücke nicht Eigentum eines Inländers sind und auch nicht von einem Inländer an einen Ausländer sicherungshalber übereignet sind. Dies gilt auch, wenn die Stücke einem Sammeldepot beigefügt sind oder auf einem Stückekonto zugunsten eines Ausländers geführt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Auswanderer.

Zum § 14 des Devisengesetzes

31. Als Krediteinräumung im Sinne von § 14 des Devisengesetzes gilt insbesondere

a) die Einräumung von Diskont- und Akzeptkrediten;

b) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, und zwar sowohl wenn der Gläubiger als auch wenn der Hauptschuldner ein Ausländer ist;

c) die Bestellung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch den inländischen Grundstückseigentümer für die persönliche Schuld eines Ausländers;

d) die Stundung des Kaufpreises bei Wertpapierankäufen einer Bank für ihre Kunden und des Restkaufgeldes beim Verkauf eines inländischen Grundstücks;

e) die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Wertpapieren an einen ausländischen Gläubiger.

32. Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld zur Sicherung eines von einem Ausländer

gleichzeitig im Inland in ausländischer Währung oder freier Reichsmark gegebenen Kredits;

b) zu der nach § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgenden Genehmigung des inländischen Gläubigers zur Schuldübernahme durch den ausländischen Erwerber eines Grundstücks;

c) zur Bevorschussung von Schecks oder sonstigen Inkassopapieren, die von Ausländern zum Einzug eingereicht werden und deren Gegenwert unter Vorbehalt des Eingangs gutgebracht wird, durch eine Devisenbank bis zu einer Frist von einer Woche vom Zeitpunkt der Einziehung an.

33. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Ausbringung und Durchführung eines Arrests in Grundstücke, die nicht unter § 18 Abs. 2 des Devisengesetzes fallen, bewegliche Sachen und solche Forderungen, die nicht unter die §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes fallen (vgl. auch Abschnitt III Nr. 6).

34. Eine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Devisengesetzes kann erteilt werden

a) zur Ablösung der Hypothek eines Inländers auf dem inländischen Grundstück eines Ausländers;

b) zur Gewährung eines Hypothekendarlehens an einen ausländischen Grundstückseigentümer zum Zwecke der Ablösung der Hauszinssteuer nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Kapitel I der Vierten Notverordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) oder zum Zweck der Finanzierung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten nach den Bestimmungen des Abschnitts I des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651).

35. (1) Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen durch eine Devisenbank zugunsten ihrer inländischen Kunden, wenn die Devisenbank bereits bisher derartige Verpflichtungen zu übernehmen pflegte, das garantierte Geschäft der Genehmigung bedarf und diese erteilt worden ist. In diesen Fällen kann die zur Erfüllung solcher Verpflichtungen erforderliche Genehmigung bereits bei der Übernahme der Garantie oder Bürgschaft verbindlich in Aussicht gestellt werden.

(2) Die Genehmigung zur Erfüllung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen in ausländischer Währung kann einer Devisenbank erteilt werden, die eine solche Verpflichtung vor dem 29. Dezember 1934 ohne Genehmigung zugunsten ihrer inländischen Kunden übernommen hatte, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

36. Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien kann erteilt werden, wenn dargetan wird, daß die Übernahme üblich und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, und wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme der Garantie demgegenüber verhältnismäßig gering ist. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Lieferungs- und Anzahlungsgarantien zugunsten deutscher Ausfuhrfirmen.

Zu den §§ 9, 11 und 14 des Devisengesetzes

37. (1) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) zur Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren (Warenkredit) und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr (z. B. Frachtkosten) im Rahmen der handelsüblichen Fristen;

b) zur Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredits im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen;

c) zur Stundung fälliger Zinsen und Tilgungsraten, zur Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung, zum Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen und zur Herabsetzung von Zinsforderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner sowie zur Stundung fälliger Prämienforderungen gegenüber einem ausländischen Versicherungsnehmer, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich sind;

d) zur Herabsetzung von Zinsforderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner auf Grund des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533);

e) für Preisnachlässe nach Vertragsabschluß, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Wettbewerbern, gerechtfertigt sind.

(2) Als Verfügung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 des Devisengesetzes gilt es nicht, wenn zweifelhaft gewordene Forderungen gegen Ausländer, ohne daß ein ausdrücklicher Verzicht oder Erlaß vorliegt, ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

38. Als Verfügung über eine Forderung gegen einen Ausländer gilt bei einem Bankguthaben, das bisher täglich oder mit kurzer Kündigungsfrist fällig war, die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermins oder einer längeren Kündigungsfrist.

Zum § 15 des Devisengesetzes

39. Forderungen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Kapitalzinsen, Mietzinsen) gelten erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als entstanden im Sinne von § 15 des Devisengesetzes.

40. Als Verfügung nach § 15 des Devisengesetzes gilt nicht

a) die Kündigung;
b) die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden und der Zinssatz die jeweils von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festgesetzte Höhe nicht übersteigt;
c) der Verzicht auf die Forderung;
d) die Änderung des Rangverhältnisses eines dinglichen Rechts (Nr. 15);
e) bei Wechselforderungen die Protesterhebung.

41. Als Verfügung über eine Forderung nach § 15 des Devisengesetzes gilt auch die Verwertung der für die Forderung bestellten Sicherheiten.

Zum § 16 des Devisengesetzes

42. Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich, wenn die im Inland eingereichten Zahlungsmittel Schecks auf ein freies Reichsmarkguthaben sind.

43. (1) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann erteilt werden, wenn der Einreicher glaubhaft macht, daß ihm die inländischen Zahlungsmittel zu Lasten eines freien Reichsmarkguthabens ausgezahlt worden sind oder daß er ihren Gegenwert in ausländischer Währung aus dem Ausland zugesandt erhalten oder mitgebracht hat.

(2) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland, die inländische Scheidemünzen einsenden, erteilt werden, wenn sie den Nachweis führen, daß sie die Scheidemünzen durch Umwechslungen in Höhe von nicht mehr als 50 Reichsmark für jede Person von Inländern erworben haben, welche diese Beträge auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung, eines die Mitnahme von weiteren 50 Reichsmark über die Freigrenze hinaus zulassenden Reiseverkehrsabkommens (vgl. Nr. 80 Abs. 2) oder einer zur Mitnahme von inländischen Scheidemünzen berechtigenden Einzel- oder allgemeinen Genehmigung ins Ausland überbracht haben. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Nachweises trifft die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Die Genehmigung kann für den Einzelfall oder in allgemeiner Form erteilt werden.

Zum § 18 des Devisengesetzes

44. Eine Genehmigung zur Zahlung auf ein Sperrkonto zugunsten eines Ausländers darf nur erteilt werden, wenn der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungs Statt anzunehmen, und wenn die Devisenbank, bei der das Konto geführt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht. Die Erklärung der Annahme an Erfüllungs Statt hat dahin zu lauten, daß die Zahlung auf Sperrkonto in voller Höhe des Nennwerts, bei Fremdwährungsverbindlichkeiten umgerechnet zum amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werktag, als Erfüllung der Forderung angenommen wird.

Zum § 19 des Devisengesetzes

45. Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für den Zinsen- und Tilgungsdienst einer ausländischen Einlösungsstelle ist inländischen Anleiheschuldnern zu erteilen, wenn es sich um Anleihen handelt, für welche Wertpapiere der im § 22 des Devisengesetzes bezeichneten Art ausgegeben worden sind.

46. Eine Genehmigung nach § 19 des Devisengesetzes ist zum Verzicht auf die Forderung nicht erforderlich.

47. (1) Die Genehmigung zur Einlösung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen zugunsten eines Ausländers ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt. Abschnitt IV Nr. 48 und 49 gelten entsprechend.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren zugunsten eines Aus-

länders einziehen, wenn dieser das Affidavit abgibt, daß sowohl die Wertpapiere als auch die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine nicht einem Inländer gehören, daß er sie nicht von einem Inländer zum Zweck der Einziehung erworben hat und daß sie nicht von einem Inländer an einen Ausländer verpfändet oder sicherungshalber übereignet worden sind, und wenn die Devisenbanken ferner den Erlös alsbald an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlt.

(3) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden inländischen Wertpapieren, die schon vor dem 1. Juli 1933 bei ihr im Depot eines Ausländers lagen, zu dessen Gunsten einziehen, wenn der Erlös zur Verminderung des Debetsaldos auf dem gleichen oder einem anderen Konto des Ausländers verwendet wird.

(4) Erlöse, die 10 Reichsmark nicht erreichen, können auf freiem Konto des Ausländers gutgebracht werden, wenn die Wertpapiere oder die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine schon vor dem 1. Juli 1933 im Depot bei der Devisenbank lagen und der Konversionskasse monatlich nachträglich der Gesamtbetrag der Gutschriften und die Zahl der Konten mitgeteilt wird.

48. (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers aus den von dem ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einlösen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen (vgl. auch Nr. 18 Abs. 2).

(2) Abs. 1 gilt nicht zugunsten eines Auswanderers, der nach dem 31. Dezember 1936 ausgewandert ist (vgl. Nr. 1 Abs. 2b, Nr. 12 Abs. 3b).

Zu den §§ 17 und 19 des Devisengesetzes

49. Eine Genehmigung nach den §§ 17, 19 des Devisengesetzes ist auch dann nicht erforderlich, wenn für die Verpflichtung eines Ausländers gegenüber einem Inländer Befriedigung aus einem inländischen Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gesucht wird.

Zum § 20 des Devisengesetzes

50. Ohne Genehmigung kann über die Forderung eines Ausländers verfügt werden, die durch die Einlösung rückzahlbar gewordener ausländischer Wertpapiere entstanden ist. Dies gilt nicht für die Forderung eines Auswanderers (vgl. Nr. 1 Abs. 2a, Nr. 12 Abs. 3a).

51. Die Genehmigung zur Verfügung über den Erlös aus der Veräußerung von inländischen, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden Wertpapieren zur Abdeckung eines Kredits bei einer inländischen Bank kann erteilt werden, wenn die Wertpapiere zu dessen Sicherung gedient hatten und der Kredit bereits vor dem 12. November 1931 durch solche Wertpapiere gesichert war.

Zu den §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes

52. (1) Die Genehmigung zur Abtretung einer Forderung der in den §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes genannten Art oder einer Forderung in ausländischer Währung eines Ausländers, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, an einen anderen Ausländer kann erteilt werden, wenn die Abtretung nicht mittelbar oder unmittelbar zur Abdeckung der Forderung führt, z. B. dadurch, daß der neue Gläubiger aufrechnet.

(2) Die Genehmigung zur Abtretung einer Forderung der in den §§ 15 bis 20 des Devisengesetzes genannten Art eines Ausländers an einen Inländer kann erteilt werden, wenn das Abtretungsentgelt auf ein Sperrkonto gezahlt wird.

53. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über

a) Altguthaben,
b) Auswandererguthaben,
c) Kreditsperrguthaben,
d) Wertpapiersperrguthaben, wenn die Wertpapiere, aus deren Veräußerung oder Rückzahlung das Sperrguthaben entstanden ist, bereits vor dem 15. April 1932 Eigentum des Inhabers des Sperrguthabens waren,
e) Sortensperrguthaben,

zum Zweck der langfristigen Kapitalanlage im Inland kann erteilt werden.

(2) Als langfristige Kapitalanlagen gelten:

a) Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken sowie Kredite an Inländer und Beteiligungen an inländischen Unternehmungen, in jedem Fall mit einer festen Laufzeit von mindestens fünf Jahren. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß eine Verfügung über die Hypotheken, Grundschulden, Forderungen oder Beteiligungen, insbesondere eine vorzeitige Rückzahlung durch den Schuldner, nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig ist;
b) inländischer Grundbesitz. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß eine Verfügung über das Grundstück, insbesondere eine Veräußerung desselben, nur mit Geneh-

migung der Devisenstelle zulässig ist, und daß der Erlös aus einer Veräußerung wieder auf ein gleichartiges Konto zu verbringen ist;

c) Versicherungsbeiträge für auf Reichsmark oder Goldmark lautende Versicherungen, die der Kontoinhaber für sich selbst oder zugunsten seiner Familienangehörigen abgeschlossen hat. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß Leistungen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag in Höhe der aus dem gesperrten Guthaben entrichteten Versicherungsbeiträge, bei nach dem 17. Juni 1936 abgeschlossenen, erneuerten oder verlängerten Versicherungsverträgen in voller Höhe auf ein gleichartiges Sperrkonto zu verbringen sind. Bei Sach-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen kann in Aussicht gestellt werden, daß der wieder auf ein Sperrkonto zu verbringende Teil der Versicherungsleistung zur Beseitigung des eingetretenen Schadens im Inland freigegeben wird.

Zuständig ist in den Fällen zu a) die Devisenstelle, in deren Bezirk der Kreditnehmer (Hypothekenschuldner) oder die Unternehmung, an welcher die Beteiligung beabsichtigt ist, ansässig ist, in den Fällen zu b) die Devisenstelle, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

(3) Bei Anträgen nach Abs. 1 ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen, wenn nach der Art der Kapitalanlage oder nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt, volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Anlage bestehen können; die Entscheidung der Reichsstelle ist außerdem einzuholen bei Anträgen, welche Guthaben der im Abs. 1 zu a) bis c) bezeichneten Art betreffen, wenn es sich um Beträge von mehr als 100 000 Reichsmark handelt, bei Anträgen, welche Guthaben der im Abs. 1 zu d) und e) bezeichneten Art betreffen, wenn es sich um Beträge von mehr als 50 000 Reichsmark handelt.

54. Bei der Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 53 ist der Inhaber des gesperrten Guthabens ausdrücklich auf die Beschränkungen hinzuweisen, denen er in der Verfügung über die Kapitalanlage unterliegt. In den Fällen des Absatzes 2 zu a) ist ferner dem Eigentümer des belasteten Grundstücks, dem Kreditnehmer oder der Unternehmung, in den Fällen des Absatzes 2 zu c) der Versicherungsunternehmung, in Fällen, in denen die Kapitalanlage zu einer Grundbucheintragung führt, auch dem Grundbuchamt eine entsprechende Mitteilung zu machen. Werden für die langfristigen Anlagen Schuldurkunden ausgestellt, so ist die Auflage zu machen, diese für die Laufzeit der Anlage in ein gesperrtes Depot bei einer Devisenbank zu legen oder bei einem Notar mit der Maßgabe zu hinterlegen, daß die Aushändigung nur mit Genehmigung der Devisenstelle erfolgen darf. In den Fällen des Absatzes 2 zu c) ist der Versicherungsunternehmung aufzuerlegen, in ihrer Aufstellung nach Abschnitt I Nr. 31 anzuzeigen, wenn Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen auf ein gesperrtes Konto verbracht worden sind.

55. (1) Dem ursprünglichen Kontoinhaber eines Sperrguthabens der in Nr. 53 Abs. 1 zu a) bis d) bezeichneten Art kann die Genehmigung zur Übertragung angemessener Beträge auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank erteilt werden, über das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ohne weitere Genehmigung zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers für folgende Zwecke verfügt werden kann:

a) zu unentgeltlichen Zuwendungen (z. B. an Verwandte zur persönlichen Unterstützung oder an soziale, religiöse oder andere Einrichtungen) oder zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte;

b) zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit der Entstehung oder Verwaltung des Sperrguthabens oder anderer gesperrter Vermögenswerte des Kontoinhabers geschuldet werden (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, Bankprovisionen, Depotgebühren). Als gesperrte Vermögenswerte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch solche Werte, durch deren Veräußerung ein Sperrguthaben oder eine sonstige Sperrforderung entsteht;

c) zur Bezahlung von Steuern, die sich auf das inländische Vermögen oder Einkommen des Kontoinhabers beziehen;

d) zur Bezahlung nicht geschäftlicher Reisen des Kontoinhabers, seiner Familienmitglieder und des begleitenden Dienstpersonals nach Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Zwecke innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als 2000 Reichsmark für jede Person freigegeben werden können. Als Reisekosten gelten auch Kosten eines Studienaufenthalts des Kontoinhabers oder seiner Familienmitglieder in Deutschland.

Die Devisenstelle kann bei der Erteilung der Genehmigung gestatten, daß auch andere näher zu bezeichnende Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers aus dem Sonderkonto geleistet werden. Die Genehmigung ist mit der

Auflage zu erteilen, daß die kontoführende Devisenbank zu Ende des in dem Genehmigungsbescheid bestimmten Zeitraums eine Aufstellung über alle aus dem Sonderkonto geleisteten Zahlungen einreicht, und daß ein nicht verbrauchter Restbetrag auf das Sperrkonto zurückzuübertragen ist, wenn die Devisenstelle nicht die Genehmigung verlängert.

(2) Dem ursprünglichen Kontoinhaber kann die Genehmigung zur Verfügung über ein Sperrguthaben der in Nr. 53 Abs. 1 zu a) bis d) bezeichneten Art erteilt werden

a) zu Zahlungen der im Abs. 1 zu a) bis d) bezeichneten Art. Für Reisen (Abs. 1 zu d)) können auch mehr als 2000 Reichsmark freigegeben werden, wenn es sich um eine Pauschalreise durch Vermittlung eines Reisebüros handelt;

b) wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung eine unerträgliche Härte bedeuten würde. Für die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27;

c) zur Bezahlung von höchstens 25 vom Hundert des Rechnungsbetrages neuer Warenlieferungen oder Dienstleistungen inländischer Firmen zur eigenen Verwendung oder für eigene Rechnung des ursprünglichen Kontoinhabers, soweit nicht ein Abkommen mit dem Land, in dem der Kontoinhaber ansässig ist, entgegensteht. Der Auslandkostenanteil der Waren (ausschließlich der Vertriebskosten) darf nicht mehr als 20 vom Hundert betragen. Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß der Rest des Rechnungsbetrages vorher oder gleichzeitig in Devisen oder in freier Reichsmark oder, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, auf Grund des Verrechnungsabkommens bezahlt wird.

56. (1) Die Genehmigung zur Verfügung über Wertpapiersperrguthaben ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2, nicht erforderlich für den Erwerb

a) inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, vorausgesetzt, daß über das Geschäft ein Schlußschein eines vereideten Kursmaklers oder eines freien Maklers (Mitglied der Maklergemeinschaft) ausgestellt und das Geschäft zum amtlichen Kurse oder innerhalb der festgesetzten Preisspannen am Abschlußtage abgeschlossen wird;

b) inländischer, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautender Inhaberschuldverschreibungen, die gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben werden, sofern sie öffentlich zur Zeichnung aufgelegt sind und gemäß den Ausgabebedingungen gezeichnet werden.

(2) Die Genehmigung ist erforderlich

a) zum Erwerb von Aktien, sofern nicht für Rechnung desselben Kontoinhabers gleichzeitig Aktien, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, im gleichen ausmachenden Betrag veräußert werden;

b) zum Erwerb von deutschen Auslandpfandbriefen (§ 22 Abs. 2 des Devisengesetzes);

c) zum Erwerb von Reichsbankanteilen und Reichsbankgewinnanteilscheinen;

d) zum Erwerb von Stücken der Internationalen 5 1/2prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Younganleihe), deutsche Ausgabe;

e) zum Erwerb von Anteilen und Aktien deutscher Kolonialgesellschaften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 zu a) bis c) und e) bezeichneten Art. Für den Erlös aus einer Veräußerung der erworbenen Wertpapiere gilt § 20 des Devisengesetzes; doch kann die Devisenstelle auf Antrag gestatten, daß der Erlös nach den für das ursprüngliche gesperrte Guthaben geltenden Grundsätzen behandelt wird.

57. Die Genehmigung zur Verfügung über gesperrte Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art ist nicht erforderlich für die Veräußerung solcher Guthaben an die Deutsche Golddiskontbank. In diesem Fall bedarf auch die Einbehaltung der im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Bankprovision keiner Genehmigung.

58. Die Genehmigung zur Umlegung von gesperrten Guthaben der in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Art zu einer anderen Devisenbank kann erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird und die Devisenbank, zu der das Guthaben umgelegt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht.

Wird die Genehmigung zur Umlegung eines gesperrten Guthabens zu einer Devisenbank im Bezirk einer anderen Devisenstelle erteilt, so soll diese Devisenstelle von der Genehmigung unter Angabe der Art des Guthabens und etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen unterrichtet werden.

Zu den §§ 21 bis 23 des Devisengesetzes

59. (1) Ohne Genehmigung nach § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes können ausländische Wertpapiere und deutsche Auslandbonds an Ausländer veräußert werden, wenn die Veräußerung durch eine Devisenbank im Ausland erfolgt und die Devisenbank unwiderruflich beauftragt wird, die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung verkauft.

(2) Ohne Genehmigung nach § 23 des Devisengesetzes kann ein Inländer unverzinsliche Schuldscheine (Scrips) oder verzinsliche Schuldverschreibungen (Fundierungsbonds) der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, die er als Gegenwert für Zinsscheine erhalten hat, entweder im Ausland verkaufen, wenn er die anfallenden Devisen alsbald der Reichsbank zur Verfügung stellt, oder gegen Reichsmark an die Deutsche Golddiskontbank oder für deren Rechnung an eine Devisenbank verkaufen.

(3) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Scrips oder Fundierungsbonds der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Rechnung eines Ausländers im Ausland verkaufen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen.

60. (1) Die Aushändigung von Wertpapierdepots ist keine Verfügung im Sinne von § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 23 des Devisengesetzes; daher kann ein Wertpapierhändler, sofern nicht die Voraussetzungen von § 26 des Devisengesetzes und der §§ 2, 3 der Siebenten Durchführungsverordnung erfüllt sind, ohne Genehmigung Wertpapiere der im § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1 und § 23 des Devisengesetzes genannten Art dem Eigentümer aushändigen, in ein anderes Depot des Eigentümers bei einem anderen inländischen Wertpapierhändler oder in das Depot eines Dritten bei demselben oder einem anderen inländischen Wertpapierhändler umlegen. Dies gilt auch für Stücke, die für Rechnung eines Kunden als Depot eines inländischen Wertpapierhändlers im Ausland ruhen; es gilt ferner ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere im Sonderdepot oder im Sammeldepot ruhen oder der Kunde Anspruch aus Stückekonten hat.

(2) Die Ausführung von Kommissionsgeschäften, welche Wertpapiere der im Abs. 1 genannten Art betreffen und sich nicht auf die Behandlung nach dem Depotvertrag beschränken, bedarf, vorbehaltlich der Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, der Genehmigung.

61. Als Verfügung im Sinne der §§ 21, 22 des Devisengesetzes gilt nicht die Zustimmung zu einer Änderung der Zins-, Tilgungs- oder Fälligkeitsbedingungen oder der Währung eines Wertpapiers auf Grund eines an alle Inhaber einer Anleihe gerichteten Angebots des Anleiheschuldners. Die Verpflichtung zur Anbietung rückzahlbar gewordener Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Durchführungsverordnung bleibt unberührt.

62. (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank oder eine andere Person durch Vermittlung einer Devisenbank ausländische Wertpapiere (§ 21 des Devisengesetzes) auf Grund eines an alle Inhaber einer Wertpapiergattung gerichteten Angebots des Ausstellers in andere ausländische Wertpapiere umtauschen, wenn die erworbenen Wertpapiere unverzüglich in das Inland verbracht oder in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden. Das Erfordernis einer Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für rückzahlbar werdende Wertpapiere vom Zeitpunkt der Auslosung oder Kündigung ab oder während der letzten zwölf Monate vor einem festen Rückzahlungstermin.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist ein etwaiger Spitzenbetrag der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; dagegen entfällt die Verpflichtung zur Anbietung der neu erworbenen Wertpapiere, sofern auch die im Tausch weggegebenen Wertpapiere der Anbietungspflicht nicht unterlagen.

63. (1) Die Genehmigung zur Einlösung der Zinsscheine von deutschen Auslandbonds und Auslandpfandbriefen in Reichsmark zugunsten eines Inländers kann erteilt werden, wenn der Anleiheschuldner nach den Bedingungen der Anleihe zu dieser Einlösung berechtigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zinsscheine von Anleihen, für welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung nach Abschnitt IV Nr. 49 die Genehmigung zur Zahlung von Zinsen ganz oder teilweise versagt hat.

64. Ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 des Devisengesetzes können deutsche Auslandbonds im Inland erworben und kann über solche Wertpapiere verfügt werden, wenn die Stücke mit der Bescheinigung einer deutschen Effekten-Girobank über die

Handelbarkeit versehen sind. Die Genehmigung bleibt erforderlich zur Verwendung solcher Stücke zur Tilgung der Anleihe, für welche die Wertpapiere ausgegeben worden sind, sowie zur Tilgung oder Ablösung eines aus den Mitteln dieser Anleihe gegebenen Kredits. § 13 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

Zum § 24 des Devisengesetzes

65. Ohne Genehmigung nach § 24 Satz 2 des Devisengesetzes kann über Anteilsrechte eines Ausländers an inländischen Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von anderen Ausländern verfügt werden.

Zum § 26 des Devisengesetzes

66. Ohne Genehmigung nach § 26 Abs. 1 des Devisengesetzes kann über Anteilsrechte eines Ausländers bei einem Wertpapierhändler Wertpapiere eingelegt werden, die

a) in Ausführung eines von dem Ausländer erteilten Auftrags angeschafft worden sind oder
b) aus dem Depot eines Ausländers bei demselben oder einem anderen Wertpapierhändler umgelegt werden.

67. Eine Genehmigung nach § 26 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn die Wertpapiere zugunsten desselben Berechtigten in das Depot einer Devisenbank umgelegt werden;
b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines durch eine Devisenbank vorgenommenen Verkaufsgeschäfts erfolgt und die Devisenbank den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Papiere im Ausland zu verkaufen und die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung im Ausland verkauft;
c) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines Umtausches (Nr. 62) erfolgt;
d) für Wertpapiere eines Auswanderers, die nach seiner Auswanderung in das Depot eingelegt worden sind.

68. Eine Genehmigung nach § 26 Abs. 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn Wertpapiere eines Ausländers, der nicht Auswanderer ist, an einen Wertpapierhändler zugunsten eines Ausländers ausgehändigt werden;
b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines von dem Ausländer erteilten Verkaufsauftrags erfolgt und der Erlös auf einem Sperrkonto bei einer Devisenbank gutgebracht wird;
c) wenn Wertpapiere, die bereits vor dem 27. Dezember 1934 in einem unter dem Namen einer Devisenbank im Ausland geführten Depot eines Inländers lagen, von der Bank für den Inländer im Inland ins Depot genommen werden;
d) wenn ausländische Wertpapiere (§ 21 des Devisengesetzes), die aus dem Ausland eingehen oder eingebracht werden, für einen Inländer im Inland ins Depot genommen werden.

69. (1) Für die Genehmigung nach § 26 Abs. 3 des Devisengesetzes gilt Nr. 29 entsprechend.

(2) Für die Genehmigung zur Aushändigung von Wertpapieren im Inland an einen Ausländer gilt Nr. 30 entsprechend.

70. Eine Genehmigung nach § 26 Abs. 3 des Devisengesetzes darf nur erteilt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Aushändigung oder Umlegung nicht dazu führt, daß der Ausländer über den Gegenwert der Stücke im Widerspruch zu § 20 des Devisengesetzes frei verfügen kann.

Zum § 27 des Devisengesetzes

71. (1) Eine Genehmigung nach § 27 Abs. 1 und 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) für die Weiterlieferung zum Verkauf angelieferter Wertpapiere an einen Wertpapierhändler, der nicht vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden ist; eine Leistung im Zusammenhang mit der ersten Anlieferung (z. B. Gutschrift, Aushändigung oder Überweisung des Erlöses) ist auch in diesem Falle erst zulässig, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung der Reichsbank oder eine Genehmigung der Devisenstelle vorliegt;
b) wenn Wertpapiere aus dem Ausland für Rechnung eines Ausländers angeliefert werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bleibt die Anzeigepflicht nach § 27 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes unberührt.

72. (1) Eine Genehmigung nach § 27 Abs. 1 und 3 und eine Anzeige nach § 27 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich, wenn der ausmachende Betrag der Wertpapiere 200 Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß

a) es sich um Aktien (einschließlich der Reichsbahnvorzugsaktien) oder um Industrieobligationen handelt oder

b) innerhalb des laufenden Kalendermonats von der Person, welche die Wertpapiere anliefert, bereits eine Anlieferung erfolgt war.

(2) Eine Genehmigung und eine Anzeige ist ferner nicht erforderlich

a) bei Wertpapieren der in den §§ 21, 22 Abs. 1 und § 23 des Devisengesetzes genannten Art; die Anzeige bleibt erforderlich für Schuldverschreibungen Schweizerischer Eisenbahnen, Continentale Linoleum-Aktien, J. G. Chemie-Aktien, Aku-Aktien, Chade-Aktien, Spanische und Argentinische Chade-Bonds;

b) bei Zins- oder Gewinnanteilscheinen, wenn der Empfänger die angelieferten Scheine nach besonderer Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kennzeichnet und sich über die aus § 34 des Devisengesetzes ergebenden Verpflichtungen hinaus bereit erklärt, die Scheine der Reichsbank auf Verlangen vorzulegen;

c) bei Steuergutscheinen;

d) bei Weizen- und Roggenausfuhrscheinen;

e) bei Osthilfeentschuldungsbriefen;

f) bei Zinsvergütungsscheinen (Durchführungsverordnung zum Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 2. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 717, 727);

g) bei Wertpapieren, die zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch, zur Umschreibung auf den Namen oder auf den Inhaber oder zu anderen technischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von Rechten aus den Wertpapieren angeliefert werden;

h) wenn Wertpapiere, die bereits am 15. April 1932 in einem Depot einer Devisenbank im Ausland lagen, von der Bank im Inland ins Depot genommen werden;

i) wenn Gegenstand der Anlieferung ein Effektenscheck ist;

k) wenn nur Bogen von Wertpapieren angeliefert werden oder nur Mäntel, die der Wertpapierhändler dem Einlieferer früher ausgehändigt hatte;

l) wenn Wertpapiere von der Reichsschuldenverwaltung angeliefert werden mit der Erklärung, daß eine Anzeige nach § 27 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes nicht erforderlich ist.

Zum § 28 des Devisengesetzes

73. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden von einer Person, die innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen hat.

74. Die Freigrenze gilt nur für Zahlungen aus eigenen Mitteln dessen, der die Zahlung leistet; bei anderen Rechtshandlungen gilt sie für den, für dessen Rechnung die Rechtshandlung vorgenommen wird.

75. Die Zusammenrechnung gleichartiger Tatbestände ist auf die Person abzustellen, welche die genehmigungsbedürftigen Rechtshandlungen vornimmt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen einer oder verschiedenen Personen gegenüber vorgenommen werden, und ohne Rücksicht auf den Zweck der Handlung.

76. (1) Nimmt ein inländisches Kreditinstitut im Auftrag seiner Kunden Rechtshandlungen vor, so wird die Freigrenze für jeden Kunden besonders berechnet. In bezug auf die Verfügung über Reichsmarkguthaben gilt jede ausländische Niederlassung einer ausländischen Bank, die ein eigenes Reichsmarkkonto unterhält, als selbständige ausländische Person.

(2) Auch bei Krediteinräumungen durch ein inländisches Kreditinstitut wird die Freigrenze für jeden ausländischen Kunden besonders berechnet, wenn die einzelnen Kredite (Kontenüberziehungen) jeweils innerhalb eines Monats wieder abgedeckt werden und in keinem Zeitpunkt 10 Reichsmark übersteigen.

77. Als gleichartige Tatbestände gelten insbesondere die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder zugunsten von Ausländern an Inländer sowie die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland (§§ 9, 11, 13 des Devisengesetzes).

78. Der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln, die Überweisung von Geldbeträgen ins Ausland, insbesondere durch die Post, sowie die Versendung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Rahmen der Freigrenze sind nur zulässig, wenn der Erwerb, die Überweisung oder die Versendung durch die Stelle, bei welcher die Zahlungsmittel erworben werden, oder welche die Überweisung oder Versendung ausführt, unter Angabe des Betrags oder seines Gegenwerts in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß dessen eingetragen wird, der die Zahlungsmittel erwirbt, oder aus dessen Mitteln die Überweisung oder Versendung vorgenommen wird. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann bestimmen, daß die Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Rahmen der Freigrenze nur zulässig ist, wenn die Überbringung von dem Zollbeamten unter Angabe des Betrags und des Tages in den Reisepaß dessen eingetragen wird, der

die Zahlungsmittel ins Ausland überbringt. Die Paßeintragung hat die Überschrift:

„Freigrenze, Monat ....."
(folgen Monatsname und Jahreszahl)

zu tragen.

79. Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten steht die Freigrenze nicht zu.

80. (1) Natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu 50 Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten im Reiseverkehr ohne Genehmigung ins Ausland überbringen und zu diesem Zweck ausländische Geldsorten bis zum Gegenwert von 50 Reichsmark erwerben, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde oder bei Geschäftsreisen der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der sonst von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ermächtigten zuständigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung bestätigt ist. Die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigung ist in den Reisepaß des Antragstellers einzutragen.

(2) Einer Dringlichkeitsbescheinigung nach Abs. 1 bedarf es nicht, soweit neben der Mitnahme von Reiseschecks, Kreditbriefen oder anderen Zahlungsmitteln die Mitnahme eines weiteren Reichsmarkbetrags über die Freigrenze hinaus in inländischen Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten nach den zu den einzelnen Reiseverkehrsabkommen ergangenen Vorschriften der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zugelassen ist.

(3) Die Dringlichkeitsbescheinigung ist beim Grenzübertritt unaufgefordert dem Grenzzollbeamten abzugeben. Sie wird unwirksam, wenn die Grenze nicht innerhalb der in der Dringlichkeitsbescheinigung bestimmten Frist überschritten wird.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt Nr. 27 A entsprechend.

81. Eine Genehmigung kann auch zu Rechtshandlungen erteilt werden, die nach dem Devisengesetz oder einer Durchführungsvorschrift einer Genehmigung bedürfen, bei denen aber damit zu rechnen ist, daß sie im Rahmen der Freigrenze erfolgen können, sofern ein Interesse an einer Klärung ihrer Zulässigkeit besteht, insbesondere wenn ein Anspruch im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung verfolgt werden soll.

81 A. Die Freigrenze gilt nicht

a) für die Versendung von inländischen Zahlungsmitteln ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete;

b) für die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers;

c) für die Bezahlung von Waren;

d) für auf einer Rechtspflicht beruhende Unterstützungszahlungen und unentgeltliche Zuwendungen; zulässig bleiben jedoch Unterstützungszahlungen an im Ausland ansässige Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten;

e) für Reisezwecke; zulässig bleibt jedoch die Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Reiseverkehr und der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln zum Zwecke der Überbringung ins Ausland im Reiseverkehr.

Zum Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung

82. Hinterlegungsstelle im Sinne von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist die Deutsche Golddiskontbank, Berlin SW 111.

83. Die Vorschriften des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung finden keine Anwendung auf inländische Scheidemünzen, die bis zum Betrage von 30 Reichsmark von Ausländern zur Verwendung für Reisezwecke eingebracht werden; die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann den Betrag von 30 Reichsmark für einzelne Länder erhöhen. Die genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf von Inländern eingebrachte inländische Scheidemünzen, die entweder den Betrag von 10 Reichsmark nicht übersteigen oder nachweislich im Rahmen der deutschen Devisenbestimmungen ins Ausland überbracht worden sind; die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist. Für den Verkehr in Grenzgebieten und für Personenkreise, die in Ausübung ihres Berufs regelmäßig die Grenze überschreiten, kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung abweichende Bestimmungen erlassen.

84. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift finden keine Anwendung auf eingesandte Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen, die von der Ausgabestelle aufgerufen worden sind, sofern die Einsendung an die Ausgabestelle oder die Deutsche Golddiskontbank geschieht.

85. Eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung und eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Devisenbank an sie eingesandte oder bei ihr eingereichte Reichsmarknoten oder inländische Scheidemünzen dem Einsender oder Einreicher auf einem Sortensperrguthaben gutschreibt, dem Einsender in das Ausland zurücksendet oder auf einem Hinterlegungskonto bei der Deutschen Golddiskontbank einzahlt.

III. Abschnitt

Richtlinien zum 3. und 4. Abschnitt des Devisengesetzes

Zum § 30 des Devisengesetzes

1. (1) Für die Durchführung von Devisenterminge schäften gegen inländische Zahlungsmittel hat die Reichsbank die „Stelle für Devisenterminge schäfte bei der Reichsbank", Berlin SW 111, geschaffen, bei welcher Anträge auf Durchführung solcher Geschäfte unmittelbar einzureichen sind. Die Devisenstellen haben daher Anträge auf Genehmigung von Devisenterminge schäften gegen inländische Zahlungsmittel an die genannte Stelle abzugeben.

(2) Vor der Erteilung der Genehmigung zum Abschluß von Usancetermin- oder Swap-Geschäften haben die Devisenstellen die Stellungnahme der Reichsbank einzuholen.

(3) Bei der Erteilung einer solchen Genehmigung ist dem Antragsteller die Auflage zu machen, der Stelle für Devisenterminge schäfte bei der Reichsbank den Abschluß des Geschäfts mitzuteilen unter Angabe

a) des oder der Vertragschließenden,

b) der Währungen, in denen sich das Geschäft vollzieht, der Währungsbeträge und der Kurse, zu denen das Geschäft abgeschlossen wurde,

c) der Fälligkeit des Geschäfts.

Zum § 34 des Devisengesetzes

1 A. Beauftragen die im § 34 des Devisengesetzes genannten auskunftsberechtigten Stellen Bedienstete ihrer Behörde oder anderer Behörden mit der Einholung von Auskünften, so sind diese Personen mit einem allgemeinen Ausweis oder einem schriftlichen Einzelauftrag zu versehen, aus denen sich ihre Befugnis zur Einholung der Auskünfte ergibt. Bei schriftlichen Auskunftsersuchen ist auf den allgemeinen Ausweis oder den Einzelauftrag Bezug zu nehmen.

Zum § 35 des Devisengesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung

2. Die Verpflichtung zur Anbietung von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen und rückzahlbar gewordenen Wertpapieren nach § 1 der Durchführungsverordnung entfällt, wenn eine Devisenbank im Auftrag ihres Kunden vor oder alsbald nach Fälligkeit unter Benachrichtigung der Reichsbank die Einziehung übernimmt und den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, die eine Devisenbank für eigene Rechnung einzieht.

Zum § 37 des Devisengesetzes

3. In der schriftlichen Mitteilung nach § 37 des Devisengesetzes sowie bei der Entziehung einer allgemeinen Genehmigung ist unter Bezugnahme auf § 37 und § 43 Abs. 1 Nr. 4 des Devisengesetzes darauf hinzuweisen, daß es strafbar ist, wenn trotzdem für das betreffende Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen eingegangen werden, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf.

Zu den §§ 39 bis 41 des Devisengesetzes

4. (1) Prozessuale Handlungen (Klageerhebung, Streitverkündung, Zwangsvollstreckung) bedürfen als solche nicht der Genehmigung. Dem § 39 des Devisengesetzes liegt aber die Rechtsauffassung zugrunde, daß, wenn ein Anspruch verfolgt wird, zu dessen Erfüllung der Schuldner der Genehmigung bedarf, das Gericht ohne den Nachweis des Vorliegens der Genehmigung der Klage nicht stattgeben könnte, da es den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde. Daher ist in diesen Fällen die Genehmigung nicht zur Erhebung der Klage oder zur Durchführung der Zwangsvollstreckung als solcher, sondern „zur Leistung des Schuldners" zu erteilen.

(2) Ist die Genehmigung zur Leistung des Schuldners erteilt oder kann der Schuldner die Leistung auf Grund einer dem Gläubiger erteilten allgemeinen Genehmigung ohne besondere Genehmigung bewirken, so bedarf die Durchführung der Zwangsvollstreckung keiner Genehmigung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes.

(3) Anträge auf Genehmigung einer prozessualen Handlung sind so zu behandeln, als ob die Genehmigung zu der Leistung nachgesucht würde, deren Herbeiführung im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll.

(4) Für die Durchführung einer Feststellungsklage (§ 256 Zivilprozeßordnung) bedarf es keiner Genehmigung, da mit einer solchen Klage keine Leistung des Schuldners verlangt wird.

(5) Der Abschluß eines Vergleichs (§ 794 Nr. 1 Zivilprozeßordnung) und die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Nr. 5 Zivilprozeßordnung) bedürfen keiner Genehmigung; § 41 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die Verurteilung zur Zahlung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens sowie die gerichtliche Festsetzung der Kosten bedürfen keiner Genehmigung; § 41 des Devisengesetzes bleibt vorbehaltlich der Vorschrift in Nr. 9 unberührt.

5. Soll aus einem dinglichen Recht (Abschnitt II Nr. 15) gegen den Grundstückseigentümer vorgegangen werden, so ist die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, darauf abzustellen, daß der Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundstück suchen darf.

6. Ohne Genehmigung zur Leistung nach § 41 des Devisengesetzes ist zulässig

a) die Erteilung der Vollstreckungsklausel;

b) die Vorpfändung einer Forderung (§ 845 Zivilprozeßordnung);

c) die Ausbringung und Durchführung eines Arrests (§§ 916 ff. Zivilprozeßordnung — vgl. auch Abschnitt II Nr. 33).

7. Die Rückgabe einer von einem Ausländer nach den §§ 67 ff. des Zwangsversteigerungsgesetzes geleisteten Sicherheit (Bietungskaution) bedarf keiner Genehmigung.

8. Ohne Genehmigung können Zahlungen zugunsten von Ausländern, welche Gerichte, Gerichtsvollzieher, Konkurs- oder Zwangsverwalter von Amts wegen zu bewirken haben (z. B. die Auszahlung von Anteilen an einem Versteigerungserlös), an eine Devisenbank mit der Maßgabe geleistet werden, daß über das entstandene Guthaben nur mit Genehmigung verfügt werden darf, wenn die Gerichte oder Gerichtsvollzieher gleichzeitig der Devisenstelle Berlin von der Zahlung Mitteilung machen.

9. Ohne Genehmigung können durch gerichtliche Entscheidung festgesetzte Rechtsverfolgungskosten in Reichsmark zugunsten des ausländischen Gläubigers an inländische Prozeßbevollmächtigte oder an die Gerichtskasse gezahlt werden.

10. Ohne Genehmigung können auf Grund der bestehenden Staatsverträge über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen ausländische Steueransprüche beigetrieben und auf einem Sperrkonto zugunsten des Gläubigers gutgebracht werden. Eine Genehmigung zur Überweisung der beigetriebenen Beträge in der Währung des Vertragslandes an den Gläubiger kann erteilt werden. Bedarf es hierzu einer Devisenerwerbsgenehmigung, so gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

10 A. Den Präsidenten der Landesfinanzämter kann eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, die Befriedigung von Steuerforderungen inländischer Abgabenberechtigter aus dem inländischen Vermögen ausländischer Steuerschuldner zu betreiben. Die Vollstreckung in Sperrguthaben ist auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung nur zulässig, wenn es sich um die im Abschnit II Nr. 53 Abs. 1 zu a) bis d) aufgeführten Sperrguthaben handelt. Soweit die allgemeine Genehmigung reicht, bedarf der ausländische Schuldner und der inländische Drittschuldner keiner Genehmigung zur Leistung. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind ermächtigt, die allgemeine Genehmigung auf die ihnen nachgeordneten Steuerbehörden zu übertragen.

11. Hält eine Behörde der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen der Auffassung einer Devisenstelle eine Handlung für genehmigungsbedürftig, so ist dies für die Devisenstelle bindend.

IV. Abschnitt

Richtlinien für besondere Gruppen von Geschäften

1. Waren- und Dienstleistungsverkehr

Wareneinfuhr und Nebenkosten der Wareneinfuhr

1. (1) Die Überwachungsstellen können nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, soweit es sich um die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Überwachungsstellen handelt, nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Devisenbescheinigungen zur Bezahlung eingeführter Waren erteilen.

(2) Die Überwachungsstellen können nach näherer Anweisung der im Abs. 1 genannten Stellen Devisenbescheinigungen zur Abdeckung von Warenkrediten oder zur Abdeckung von anderen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten (insbesondere

von Stillhaltekrediten oder von Rembourskrediten außerhalb der Stillhalteabkommen) verbindlich in Aussicht stellen. Die Abdeckung bedarf jedoch bei solchen Krediten, die nach § 4 des Devisengesetzes und Abschnitt I Nr. 11 der Zuständigkeit der Reichsbank unterliegen, der Genehmigung der Reichsbank.

2. Devisenbescheinigungen können erteilt werden

a) für den Kaufpreis der Ware einschließlich der etwa im Kaufpreis enthaltenen Nebenkosten (Hauptbescheinigung);

b) für die an Ausländer geschuldeten oder für Rechnung eines Ausländers zu zahlenden besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr (Nebenkostenbescheinigung).

3. (1) Soweit die in Nr. 2 genannten Leistungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, ist die Devisenbescheinigung in der Form zu erteilen, daß sie nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens berechtigt.

(2) Hauptbescheinigungen können auch in der Form erteilt werden, daß sie zum Teil zu Abzweigungen in inländischer Währung im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern oder in ausländischer Währung nach den für die Erteilung von Nebenkostenbescheinigungen geltenden Vorschriften berechtigen. Derartige Devisenbescheinigungen sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Inhaber solche Zahlungen auf der Devisenbescheinigung abzuschreiben hat.

(3) Nebenkostenbescheinigungen können auch in der Form erteilt werden, daß sie zur Verwendung angefallener Devisen berechtigen. Soweit es sich um Seefrachten handelt, kann die Bescheinigung sowohl für Zahlungen an ausländische Reedereien und deren inländische Schiffsagenten (Devisenverwendungsbescheinigung) als auch nach den Vorschriften der Nr. 25 an inländische Reedereien oder deren ausländische Schiffsagenten (Valutazahlungsbescheinigungen) erteilt werden; Devisenerwerbsbescheinigungen können insoweit nur erteilt werden, als es sich um unmittelbare Zahlungen an ausländische Reedereien handelt. Inländischen Schiffsagenten können Devisenerwerbsbescheinigungen nicht erteilt werden. Soweit es sich um Transportversicherungsprämien handelt, kann eine Devisenverwendungs- oder -erwerbsbescheinigung nur zu Zahlungen in ausländischer Währung an inländische Versicherungsunternehmungen oder an solche selbständigen Versicherungsagenturen, welche eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 33 besitzen, erteilt werden.

4. (1) Hauptbescheinigungen sind in der Regel dem Einführer zu erteilen. Berechtigt, einen Antrag auf Erteilung einer Hauptbescheinigung an einen Einführer zu stellen, ist auch der ausländische Warenlieferant.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, welche Nebenkosten im Kaufpreis enthalten sind und ob ein Teil des Kaufpreises zur Bezahlung von Nebenkosten abgezweigt (vgl. Nr. 3 Abs. 2) werden soll. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe nicht im Kaufpreis enthaltene Nebenkosten an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern zu zahlen sind; dabei sind insbesondere auch die Nebenkosten anzugeben, die nach den Vorschriften in Nr. 24 Satz 1 genehmigungsfrei an die Deutsche Reichsbahn, an die Deutsche Reichspost, an inländische Spediteure oder an inländische Schiffsagenten gezahlt werden.

(3) Führt ein Ausländer Ware ein, um sie im Zollinland auf ein Lager (Konsignationslager) zu nehmen und von diesem Lager aus zu verkaufen, so können die Devisenbescheinigungen dem inländischen Lagerhalter erteilt werden, wenn die Zahlung für die Ware auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat und der Ausländer schon vor dem 24. September 1934 regelmäßig Waren der gleichen Art aus einem im Zollinland unterhaltenen Konsignationslager verkauft hatte.

(4) Liefert ein Ausländer auf Grund einer Anzahl bestimmter, bereits vorliegender Aufträge in einer einheitlichen Sendung an einen inländischen Spediteur oder Vertreter, der seinerseits im Zollinland die Verteilung an mehrere bestimmte Empfänger vornimmt (Sammelsendung), so können die Devisenbescheinigungen dem inländischen Spediteur oder Vertreter einheitlich für sämtliche zu der Sammelsendung gehörige Waren erteilt werden, wenn die Zahlung für die Waren auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat.

5. Nebenkostenbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn eine Hauptbescheinigung oder ein nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung gleichstehendes Ersatzpapier vorliegt. Entsprechend den Vorschriften in Nr. 22 Abs. 5 können Nebenkostenbescheinigungen ohne diese Voraussetzung erteilt werden, soweit es sich um die Bezahlung besonderer Nebenkosten für Rechnung eines ausländischen Lieferanten für Sendungen handelt, die nicht alsbald nach ihrer Ankunft im Inland zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne (einschließlich des Zollsicherungsverfahrens) abgefertigt werden sollen.

6. Hauptbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn für die Bezahlung der Einfuhr die bei derartigen Geschäften üblichen Zahlungsziele gewährt

werden. Dies gilt auch für die Erteilung von Hauptbescheinigungen zu Zahlungen auf Grund eines Verrechnungsabkommens.

7. (1) Hauptbescheinigungen sollen in der Regel nur solchen Firmen erteilt werden, die vor dem 24. September 1934

a) eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 3 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben oder

b) regelmäßig Einzelgenehmigungen nach Abschnitt III Nr. 4 jener Richtlinien erhalten haben oder

c) regelmäßig Zahlungen auf ein Konto nach Abschnitt III Nr. 5 bis 8 jener Richtlinien ohne Genehmigung geleistet haben.

In den Fällen der Nr. 4 Abs. 3 und 4 sollen Hauptbescheinigungen nur solchen Lagerhaltern oder Spediteuren erteilt werden, die vor dem 24. September 1934 eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 11 oder Nr. 28 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ist in den Fällen zu a) und des Satzes 2 durch Vorlage des für das zweite Kalenderhalbjahr 1934 erteilten Genehmigungsbescheides oder durch eine entsprechende Bescheinigung der Devisenstelle, in den Fällen zu b) durch eine entsprechende Bescheinigung der Devisenstelle, in den Fällen zu c) durch eine entsprechende Bescheinigung der Bank, welche das Konto geführt hat, zu führen.

8. (1) Die Leistung von Zahlungen oder der Erwerb von Devisen auf Grund einer Devisenbescheinigung ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

(2) Das Kreditinstitut, welches die Zahlungen ausführt, hat die gezahlten Beträge unter Angabe der Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, sowie bei Umrechnungen des Umrechnungskurses auf der letzten Seite des Genehmigungsbescheides abzuschreiben. Es hat, wenn weitere Zahlungen auf Grund der Devisenbescheinigung nicht in Frage kommen, die Devisenbescheinigung einzubehalten, zu entwerten und an die Überwachungsstelle zurückzusenden.

9. (1) Eine Hauptbescheinigung berechtigt nur insoweit zur Leistung von Zahlungen, als die Eingangsabfertigung der Ware zum freien Verkehr, zu einem Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne (einschließlich des Zollsicherungsverfahrens), zu einer öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß (einschließlich der inländischen Betriebsanstalten im Sinne des § 1a der Mineralölzollordnung) erfolgt und der Wert der Ware von der Zollstelle auf der Bescheinigung abgeschrieben worden ist. Die Zollstelle nimmt die Abschreibung vor, wenn die Hauptbescheinigung bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung vorgelegt wird.

(2) Der Abschreibung bedarf es nicht, wenn die Ware vor dem 24. September 1934 zum freien Verkehr abgefertigt worden ist.

(3) Die Überwachungsstellen können Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 in Fällen zulassen, in denen nach den handelsüblichen Zahlungsbedingungen die Bezahlung schon vor der zollamtlichen Eingangsabfertigung zu erfolgen hat (z. B. Kasse gegen Dokumente). In solchen Fällen ist die Hauptbescheinigung mit der Auflage zu erteilen, die Ware in unveränderter Beschaffenheit innerhalb einer angemessenen Frist in das Zollinland zu verbringen und dies der Überwachungsstelle nachzuweisen.

(4) Eine Nebenkostenbescheinigung berechtigt zur Leistung von Zahlungen, auch wenn die Ware noch nicht eingeführt worden ist.

(5) Unberührt bleiben die für den Freihafen Hamburg getroffene Sonderregelung und sonstige Sonderregelungen für Zollausschlüsse und Freibezirke.

10. (1) An einen Lagerhalter, der eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung von Waren besitzt, die nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht worden sind und für welche Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat (Nr. 4 Abs. 3), können die Käufer der Ware ohne besondere Devisenbescheinigung Zahlung leisten. Der Lagerhalter kann die eingenommenen Beträge bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten des ausländischen Lieferanten einzahlen.

(2) Die Devisenstellen können Lagerhaltern eine allgemeine Genehmigung erteilen, für den ausländischen Lieferanten durch Bezahlung von Nebenkosten der Wareneinfuhr kurzfristig in Vorlage zu treten und die daraus entstehenden Forderungen mit Forderungen des ausländischen Lieferanten aus Lagerverkäufen zu verrechnen, wenn die Überwachungsstelle es befürwortet.

11. (1) An einen Spediteur oder Vertreter, der eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung von Waren besitzt, die als Sammelsendung eingeführt worden sind und für welche Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat (Nr. 4

Abs. 4), können die Käufer der Ware ohne besondere Devisenbescheinigung Zahlung leisten. Der Spediteur oder Vertreter kann die eingenommenen Beträge bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten des ausländischen Lieferanten einzahlen.

(2) Die Devisenstellen können Spediteuren oder Vertretern die allgemeine Genehmigung erteilen, für den ausländischen Lieferanten durch Bezahlung von Nebenkosten der Wareneinfuhr kurzfristig in Vorlage zu treten und die daraus entstehenden Forderungen mit Forderungen des ausländischen Lieferanten aus der Einziehung des Kaufpreises zu verrechnen, wenn die Überwachungsstelle es befürwortet.

Rohstoffkreditgeschäfte

12. (1) Anträge auf Genehmigung von Rohstoffkreditgeschäften sind bei der für die einzuführende Ware zuständigen Überwachungsstelle einzureichen (Abschnitt I Nr. 12 Abs. 2).

(2) Die Überwachungsstellen dürfen Genehmigungen zur Durchführung von Rohstoffkreditgeschäften nur dann erteilen, wenn sie die für bestimmte Ausfuhren notwendige Rohstoffeinfuhr nicht mit Hilfe der ihnen für die Erteilung von Devisenbescheinigungen zur Verfügung stehenden Mittel (Bardevisen, Rembourse, Tredefinakredite, Zahlungswertgrenzen für Zahlungs- und Verrechnungsabkommen) ermöglichen können.

(3) Ist nach den allgemeinen Anweisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts zulässig, so hat die Überwachungsstelle der Ausfuhrfirma zunächst eine verbindliche Zusage zu erteilen, die zur Inanspruchnahme des Rohstoffkredits berechtigt; sie hat dem Einführer der Rohstoffe außerdem eine Bestätigung über das Vorliegen einer Rohstoffkreditgenehmigung auszufertigen. Diese Bestätigung ist bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware (Nr. 9 Abs. 1) der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt.

(4) Nach Eingang der Devisenerlöse für die im Rahmen des Rohstoffkreditgeschäfts durchgeführten Ausfuhren und nach Prüfung der entsprechenden Ein- und Ausfuhrbelege erteilt die Überwachungsstelle der Ausfuhrfirma die Genehmigung zur Abdeckung des Rohstoffkredits durch Verwendung der ihr angefallenen Devisenerlöse. Sofern die Einfuhr mit Hilfe eines Stillhaltekredits vorgenommen worden ist, bedarf die Abdeckung des Kredits außerdem der Genehmigung der Abteilung der Reichsbank für Auslandsschulden.

Ausländerinkassokonten

13. (1) Die Devisenstellen können Ausländern, die nachweislich innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Devisenbewirtschaftung Waren nach Deutschland eingeführt haben und in einem Lande ansässig sind, mit dem ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist, die Einrichtung eines Inkassokontos bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt zur Entgegennahme von Zahlungen für nach Deutschland eingeführte Waren genehmigen. Die Einzahlung auf ein solches Konto ist nur zulässig auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle, die zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens mit dem Lande des ausländischen Lieferanten berechtigt.

(2) Die auf dem Inkassokonto eingegangenen Beträge sind von der Devisenbank oder dem Postscheckamt in bestimmten, von der Devisenstelle festgesetzten Zeitabständen bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Ferner können an Inländer geschuldete Nebenkosten aus dem Konto bezahlt werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers stehen und auf Grund eines Verrechnungsabkommens beglichen werden können; Transitland- und Transitseefrachten stehen im Sinne dieser Bestimmung nicht im Zusammenhang mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers. Andere Zahlungen aus dem Konto sind nicht zulässig.

(3) Ist ein Inkassokonto nach Abs. 1 eingerichtet, so kann außer dem Einführer und dem ausländischen Lieferanten (Nr. 4 Abs. 1) auch der inländische Vertreter des ausländischen Lieferanten oder die Devisenbank, bei welcher das Konto geführt wird, den Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung an den Einführer stellen.

(4) Vor dem 24. September 1934 erteilte allgemeine Genehmigungen nach Abschnitt III Nr. 5 bis 8 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 gelten ohne weiteres als Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3, wenn der Kontoinhaber in einem Lande ansässig ist, mit dem ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist. Solche Genehmigungen berechtigen zur Entgegennahme von Zahlungen für Waren, welche vor dem 24. September 1934 eingeführt worden sind, auch dann, wenn eine Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle nicht vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die Waren nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht (Nr. 4 Abs. 3) und erst nach dem 23. September 1934 verkauft worden sind.

Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen

14. (1) Die Devisenstellen haben Anträge auf Genehmigung zur Einrichtung eines Ausländersonderkontos für Inlandzahlungen mit einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Überwachungsstelle der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Genehmigung zur Einrichtung eines solchen Sonderkontos für mehrere Warenarten erteilt, so muß das Konto entsprechend der Zuständigkeit der Überwachungsstellen für die einzelnen Warenarten unterteilt werden.

(2) Einzahlungen auf Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen zur Abdeckung von Einfuhrverbindlichkeiten sind auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle zulässig; Einzahlungen zur Abdeckung von Nebenkostenverbindlichkeiten können auch auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle geleistet werden.

(3) Die auf den Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen gutgeschriebenen Beträge können ohne Genehmigung verwendet werden

a) zur Bezahlung von Waren, die der Kontoinhaber selbst bezieht und die in Deutschland gewonnen oder hergestellt sind oder dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben;

b) zur Bezahlung von in Reichsmark an Inländer geschuldeten, im Inland entstandenen Nebenkosten des Warenverkehrs des Kontoinhabers; für die Bezahlung von Seefrachten und Land- und Binnenschiffahrtstransitfrachten gelten die Vorschriften zu c);

c) zur Bezahlung von 35 vom Hundert von Transitlandfrachten sowie Transitbinnenschiffahrtsfrachten und Seefrachten an inländische Reedereien, falls die Transporte für eigene Rechnung des Kontoinhabers erfolgen und der nicht aus dem Ausländersonderkonto zu bezahlende Teil zum üblichen Fälligkeitszeitpunkt in Devisen oder in freier Reichsmark oder, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, auf Grund des Verrechnungsabkommens gezahlt wird. Kauft der Kontoinhaber cif ausländischer Hafen, so kann er den Teil des Warenpreises, den der inländische Ausführer zur Bezahlung der Seefracht zu verwenden hat, ebenfalls nur zu 35 vom Hundert aus dem Konto zahlen.

(4) Verfügungen über die auf dem Konto befindlichen Beträge dürfen nur im Wege unmittelbarer Überweisungen zugunsten deutscher Empfangsberechtigter erfolgen. Andere Verfügungen, insbesondere durch Schecks, sind nicht zulässig.

Private Verrechnungsgeschäfte

15. (1) Anträge auf Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte, bei denen beiderseits Forderungen aus Warengeschäften ausgeglichen werden, sind zugleich bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle und der für die Ausfuhrware zuständigen Prüfungsstelle zur Begutachtung einzureichen. Die Anträge werden von diesen Stellen an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung weitergeleitet, welche die zuständige Devisenstelle mit der erforderlichen Weisung versieht.

(2) Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind, sofern eine Wareneinfuhr beabsichtigt ist, bei der zuständigen Überwachungsstelle zur Begutachtung einzureichen. Die Anträge werden von der Überwachungsstelle an die zuständige Devisenstelle weitergeleitet.

(3) Die Devisenstellen haben bei der Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte dem Einführer außer dem Genehmigungsbescheid eine Bestätigung über das Vorliegen der Verrechnungsgenehmigung auszustellen. Die Bestätigung ist mit der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware (Nr. 9 Abs. 1) der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt.

(4) Die Überwachungsstelle kann einer Einfuhrfirma allgemein bescheinigen, daß gegen die Bezahlung bestimmter Waren im Wege privater Verrechnungsgeschäfte in einem für einzelne Kalendermonate bestimmten wertmäßigen Umfang, vorbehaltlich der Nachprüfung der Bedingungen des einzelnen Geschäfts, keine Bedenken bestehen. Auf Grund einer solchen allgemeinen Bescheinigung können Anträge auf Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte, die nach Abs. 2 zu behandeln sind, unmittelbar bei der zuständigen Devisenstelle eingereicht werden.

Transithandel

16. (1) Die Devisenstellen können Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung ihnen selbst aus Transithandelsgeschäften angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für Transithandelsgeschäfte erteilen.

(2) Die allgemeine Genehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung

mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht, jedoch nicht zur Leistung von Reichsmarkzahlungen im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten eines Ausländers. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 4).

17. Die Devisenstellen können Firmen Einzelgenehmigungen zur Verwendung ihnen selbst aus einem Transitverkaufsgeschäft angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für das entsprechende Transiteinkaufsgeschäft erteilen. Sie können ferner, wenn aus einem bestimmten Transitgeschäft ein erheblicher Devisenüberschuß zu erwarten ist, Devisenerwerbsgenehmigungen mit der Auflage erteilen, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach dem Erwerb der Reichsbank die aus dem Verkaufsgeschäft angefallenen Devisen wieder zur Verfügung zu stellen oder nachzuweisen, daß ein entsprechender Betrag in freier Reichsmark aus dem Geschäft angefallen ist. Die Erfüllung der Auflagen ist der Devisenstelle nachzuweisen. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

Nebenkosten des Warenverkehrs

18. (1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Ausländern für nachstehende Zwecke erteilen:

a) Transportkosten;
b) allgemeine Schiffahrtskosten;
c) Zölle und ähnliche Abgaben;
d) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien in ausländischer Währung;
e) Schiffsbedürfnisse, die nur in nichtdeutschen Häfen gedeckt werden können;
f) Gehälter und Löhne im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter;
g) Betriebskosten ausländischer Filialen und Tochtergesellschaften;
h) Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter;
i) Werbekosten;
k) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;
l) Rückvergütungen;
m) Geschäftsreisen.

Die allgemeine Genehmigung berechtigt zur Bezahlung von Seefrachten nur, wenn diese ausländischen Reedereien oder deren inländische Schiffsagenten, dagegen nicht, wenn sie inländischen Reedereien oder deren ausländischen Schiffsagenten geschuldet werden. Sie berechtigt zur Zahlung von Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien nur, soweit sie den in Nr. 32 Abs. 1 aufgeführten inländischen Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen geschuldet werden. Sie berechtigt zur Bezahlung von Gehältern und Löhnen im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter auch, soweit diese Inländer sind. Kommen für eine Firma Zahlungen für einen der im Satz 1 genannten Zwecke nicht in Frage, so ist die allgemeine Genehmigung entsprechend zu beschränken.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 4). Sie berechtigt dazu, für ausländische Kunden durch Bezahlung von Transportkosten und Zöllen ohne Anrechnung auf den im Abs. 3 vorgesehenen Höchstbetrag kurzfristig in Vorlage zu treten. Sie berechtigt, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens. Sie berechtigt ferner zu Zahlungen in in- oder ausländischer Währung an inländische Inkassobevollmächtigte oder Vertreter eines Ausländers sowie unabhängig von etwaigen Verrechnungsabkommen zu sonstigen Zahlungen in inländischer Währung an Inländer zugunsten von Ausländern, die auf Anweisung des ausländischen Gläubigers für dessen Rechnung geleistet werden.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die im Abs. 1 zu a) bis d), zu e), zu f) bis *l*) und zu m) genannten Leistungen festzusetzen.

(4) In der monatlichen Aufstellung (Abschnitt I Nr. 31) sind die Zahlungen für die im Abs. 1 zu m) genannten Zwecke unter Angabe der Namen der Reisenden und der für jeden derselben aufgewendeten Beträge besonders auszuweisen.

18 A. (1) Die Devisenstellen können Ausführern und Transithändlern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Ausländern für nachstehende Zwecke erteilen, soweit sie nachweislich bisher schon derartige Zahlungen unmittelbar an Ausländer geleistet haben:

a) Transportkosten;
b) Zölle und ähnliche Abgaben;

c) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien in ausländischer Währung;
d) Gehälter und Löhne im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter;
e) Betriebskosten ausländischer Filialen und Tochtergesellschaften;
f) Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter;
g) Werbekosten;
h) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;
i) Rückvergütungen;
k) Montagekosten und Unterlieferungen;
l) Geschäftsreisen.

Die allgemeine Genehmigung berechtigt zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten des Warenverkehrs (Transportkosten, Zöllen und ähnlichen Abgaben, Transportversicherungsprämien, Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter, Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, Rückvergütungen) nur im Ausfuhr- und Transitverkehr. Sie berechtigt zur Bezahlung von Seefrachten nur, wenn diese ausländischen Reedereien oder deren inländischen Schiffsagenten, dagegen nicht, wenn sie inländischen Reedereien oder deren ausländischen Schiffsagenten geschuldet werden. Sie berechtigt zur Zahlung von Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien nur, soweit sie den in Nr. 32 Abs. 1 aufgeführten inländischen Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen geschuldet werden. Sie berechtigt zur Bezahlung von Gehältern und Löhnen im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter auch, soweit diese Inländer sind. Kommen für eine Firma Zahlungen für einen der im Satz 1 genannten Zwecke nicht in Frage, so ist die allgemeine Genehmigung entsprechend zu beschränken.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 4). Sie berechtigt ferner, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens. Sie berechtigt ferner zu Zahlungen in in- und ausländischer Währung an inländische Inkassobevollmächtigte oder Vertreter eines Ausländers sowie unabhängig von etwaigen Verrechnungsabkommen zu sonstigen Zahlungen in inländischer Währung an Inländer zugunsten von Ausländern, die auf Anweisung eines ausländischen Gläubigers für dessen Rechnung geleistet werden.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die im Abs. 1 zu a) bis c), zu d) bis k) und zu *l*) genannten Leistungen festzusetzen.

(4) In der monatlichen Aufstellung (Abschnitt I Nr. 31) sind die Zahlungen für die im Abs. 1 zu k) genannten Zwecke unter Angabe der Namen der Reisenden und der für jeden derselben aufgewendeten Beträge besonders auszuweisen.

19. (1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 18 erhalten haben, auch eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für

a) Transportkosten;
b) allgemeine Schiffahrtskosten;
c) Zölle und ähnliche Abgaben;
d) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien

erteilen. Die allgemeine Genehmigung berechtigt zur Bezahlung von Transportkosten, Zöllen und ähnlichen Abgaben sowie Transportversicherungsprämien nur im Ausfuhr- und Transitverkehr. Sie berechtigt nur zur Bezahlung von Seefrachten, die ausländischen Reedereien, dagegen nicht deren inländischen Schiffsagenten oder inländischen Reedereien und deren ausländischen Schiffsagenten geschuldet werden. Sie berechtigt zur Bezahlung von Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien nur an inländische Versicherungsunternehmungen oder an solche selbständigen Versicherungsagenturen, welche eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 33 besitzen.

(2) Die allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenerwerbsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 23 und 24 bezieht.

(3) Für die allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Vorschriften in Nr. 18 Abs. 3 und 5 entsprechend. Außer den in Nr. 18 Abs. 3 genannten Höchstbeträgen ist ein weiterer monatlicher Höchstbetrag festzusetzen, bis zu welchem auf Grund der allgemeinen Genehmigung Devisen erworben oder die sonst auf Grund einer Devisenerwerbsgenehmigung zulässigen Zahlungen geleistet werden dürfen. Ein Erwerb von Devisen ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht; er ist nur zulässig, wenn dem

Inhaber der Genehmigung im Zeitpunkt der Zahlung eigene Devisen nicht zur Verfügung stehen oder wenn die vorhandenen Devisen für Leistungen der in Nr. 18 Abs. 1 zu e) bis m) genannten Art, die binnen zehn Tagen mit Bestimmtheit fällig werden, gebraucht werden und die vorhandenen Devisen den Betrag eines etwa von der Reichsbank eingeräumten Devisenbetriebsfonds nicht übersteigen.

(4) Zahlungen, die auf Grund einer Verwendungsgenehmigung nach Nr. 18 Abs. 1 zu a) bis d) und einer Erwerbsgenehmigung nach Abs. 1 zulässig sind, können wahlweise von dem Höchstbetrag der Verwendungsgenehmigung oder der Erwerbsgenehmigung abgeschrieben werden.

20. (1) Die Devisenstellen können inländischen Schiffsagenten eine allgemeine Genehmigung erteilen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes für Nebenkosten des Warenverkehrs eingenommenen Beträge (vgl. insbesondere Nr. 24) für folgende Zwecke zu verwenden:

a) zu Reichsmarkzahlungen im Inland für den inländischen Geschäftsbetrieb der von ihnen vertretenen Reedereien;
b) zu Zahlungen an Ausländer für die in Nr. 18 Abs. 1 genannten Zwecke, soweit die Beträge in Devisen angefallen sind;
c) zu Zahlungen auf Grund eines Verrechnungsabkommens für die in Nr. 18 Abs. 1 genannten Zwecke;
d) soweit die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten nicht bestehen oder erschöpft sind, zum Erwerb von Devisen für die in Nr. 18 Abs. 1 zu a), c) und d) genannten Zwecke.

(2) Die Genehmigung ist durch einen einheitlichen Höchstbetrag zu begrenzen. Innerhalb dieses Höchstbetrages sind für die Verwendung angefallener Devisen, die Einzahlungen auf Verrechnungskonten für Einfuhrnebenkosten, den Devisenerwerb für Einfuhrnebenkosten und den Devisenerwerb für Ausfuhr- und Transithandelsnebenkosten Teilhöchstbeträge festzusetzen. Die Verwendung angefallener Devisen aus dem Einfuhrverkehr ist auf den Höchstbetrag für den Devisenerwerb für Einfuhrnebenkosten anzurechnen. Die Erteilung von allgemeinen Weiterleitungsgenehmigungen nach Nr. 22 Abs. 2 zu b) an inländische Schiffsagenten ist ausgeschlossen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen in Nr. 18 und 19 entsprechend.

21. (1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs und des sonstigen Handelsverkehrs erteilen, an denen ein dringliches volkswirtschaftliches Interesse besteht, wenn die Zahlungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 18, 18A, 19 oder 20 nicht geleistet werden können oder der Antragsteller eine solche Genehmigung nicht besitzt. Einzelgenehmigungen zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr können nur erteilt werden, soweit die Devisenstellen nach Abschnitt I Nr. 12 Abs. 3 zu b) zuständig sind. Für die Leistungen der Versicherungsunternehmer gelten die besonderen Vorschriften der Nr. 32, für die Leistungen der Versicherungsunternehmungen die Vorschriften der Nr. 39 und 40. Devisenerwerbsgenehmigungen zur Bezahlung von Seefrachten ausländischer Reedereien können nur erteilt werden, wenn zwischen der ausländischen Reederei und dem Ausführer oder Transithändler kein inländischer Schiffsagent eingeschaltet ist.

(2) Genehmigungen zu Zahlungen und zur Mitnahme von Zahlungsmitteln für geschäftliche Auslandsreisen von Gewerbetreibenden oder ihren Angestellten sind nur zu erteilen, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und daß Art und voraussichtliche Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigen.

(3) Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

Inkasso- und Nachnahmeverkehr

22. (1) Die Devisenstellen können Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und im Namen und für Rechnung von Ausländern regelmäßig Zahlungen aus dem Warenverkehr von In- oder Ausländern zu erhalten oder an In- oder Ausländer zu leisten haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) von Inländern, welche die Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer besitzen, erhaltene Beträge in ausländischer oder inländischer Währung (jedoch nicht in Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen) an den ausländischen Empfangsberechtigten weiterzuleiten, für dessen Rechnung bei der Deutschen Verrechnungskasse auf Grund eines Verrechnungsabkommens oder bei einer Devisenbank auf ein Ausländersonderkonto für Inlandzahlungen einzuzahlen, zur Verrechnung mit Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten in

inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder für dessen Rechnung in inländischer Währung an Inländer zu zahlen;

b) Beträge, die sie von Ausländern erhalten haben, in ausländischer Währung an Inländer weiterzuleiten;

c) Beträge in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark, die sie von Ausländern für Rechnung eines anderen Ausländers aus dem Transitverkehr erhalten haben, in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark an Ausländer weiterzuleiten und zur Verrechnung mit Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten zu verwenden;

d) Beträge in ausländischer Währung, die sie von Inländern erhalten haben, welche die Genehmigung zur Zahlung in ausländischer Währung an Inländer besitzen (vgl. Nr. 25 und 26), an den inländischen Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(2) Eine solche allgemeine Genehmigung kann auch Spediteuren erteilt werden, soweit sie

a) Rechnungsbeträge oder

b) Transportkosten, Zölle und Transportversicherungsprämien in ausländischer Währung

bei Inländern für einen in- oder ausländischen Auftraggeber oder bei Ausländern für einen inländischen Auftraggeber einziehen (Nachnahmeverkehr). Die Genehmigung kann darauf ausgedehnt werden, für ausländische Abnehmer deutscher Waren durch Bezahlung der Ware an den deutschen Ausführer in Vorlage zu treten; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgelegten Beträge spätestens innerhalb von vier Wochen Sorge zu tragen.

(3) Spediteuren, die in größerem Umfange für ausländische Kunden internationale Transporte ausführen, kann die allgemeine Genehmigung nach Abs. 2 auch darauf ausgedehnt werden, von Ausländern in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark erhaltene Zahlungen in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark an andere Ausländer weiterzuleiten und für ausländische Abnehmer ausländischer Waren durch die Bezahlung der Waren in Devisen an den ausländischen Ausführer in Vorlage zu treten, soweit der von der Reichsbank belassene Devisenbetriebsfonds dazu ausreicht; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Kassa-Usancegeschäfte (vgl. Abschnitt II Nr. 4). Die Genehmigung nach Abs. 1 zu a) ist mit der Auflage zu erteilen, jede Verrechnung oder Inlandzahlung von der Genehmigung des Inländers, von dem die Beträge empfangen sind, abzuschreiben. Der Festsetzung eines Höchstbetrages bedarf es nicht. Die Genehmigung ist dem Antragsteller mit der Auflage zu erteilen, sich bei der Nachnahme von Rechnungsbeträgen die Devisenbescheinigung oder eine sonstige Genehmigung zur Bezahlung der Ware und bei der Nachnahme von Nebenkosten in ausländischer Währung die Genehmigung zur Bezahlung der Nebenkosten von dem Einführer aushändigen zu lassen. Wenn eine Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erteilt worden ist, sind in den monatlichen Aufstellungen (Abschnitt I Nr. 31) die Vorlagen und ihre fristgemäße Abdeckung nachzuweisen.

(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann darauf ausgedehnt werden, für einen ausländischen Lieferanten durch Bezahlung von Nebenkosten der Wareneinfuhr ohne Vorliegen einer Devisenbescheinigung oder eines entsprechenden Ersatzpapiers in Vorlage zu treten, wenn die Ware nicht alsbald nach ihrer Ankunft im Inland zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne (einschließlich des Zollsicherungsverfahrens) abgefertigt werden soll; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgenannten Beträge innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen. Die Rückzahlung kann durch Verrechnung mit dem Erlös aus den Warenverkäufen auf Grund der Genehmigung nach Abs. 1 zu a) erfolgen; soweit die Waren im Ausland verkauft werden, sind die anteiligen Nebenkosten aus dem Erlös dieser Auslandsgeschäfte zu bestreiten.

23. (1) Die Devisenstellen können vertrauenswürdigen Spediteuren die allgemeine Genehmigung nach Nr. 22 darauf ausdehnen, soweit es sich um Waren mit Übernahmeschein oder Einfuhren von minderer Bedeutung (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. April 1935, Z 1134 – 240 II, Abschnitt IV Nr. 1 — Reichszollbl. S. 147, 148) handelt und die Bezahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens im Wege der Verrechnung zu erfolgen hat, den Rechnungsbetrag eingeführter Waren auch dann nachzunehmen, wenn der Einführer nicht in der Lage ist, gleichzeitig die Devisenbescheinigung auszuhändigen. Derartige Beträge dürfen lediglich als Sicherheit angenommen werden und sind auf einem besonderen unpersönlichen Konto zu verbuchen, bis der Einführer nachträglich die Devisenbescheinigung vorlegt. Nach Empfang der Devisenbescheinigung sind die eingezogenen Beträge alsbald bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen.

(2) Die Ausdehnung der Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, der zuständigen Überwachungsstelle Mitteilung zu machen, wenn eine Devisenbescheinigung nicht innerhalb eines Monats nachgebracht wird.

24. Ohne Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes können Reichsmarkbeträge für an Ausländer zu erstattende oder erstattete Transportkosten und Zölle für Rechnung eines Inländers an die Deutsche Reichsbahn, an die Deutsche Reichspost, an inländische Spediteure oder an Schiffsagenten gezahlt werden. Zu Zahlungen von Transportkosten und Zöllen des Einfuhrverkehrs, die unter Anrechnung auf einen Kaufpreis für Rechnung des ausländischen Verkäufers erfolgen, bedarf es einer Abzweigungsbescheinigung der Überwachungsstelle (vgl. Nr. 3 Abs. 2) oder einer Abzweigungsgenehmigung der Devisenstelle. Abzweigungen im Einfuhrverkehr können auch auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 22 Abs. 1 zu a) vorgenommen werden.

25. Außer in den Fällen der Nr. 22 und vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für Versicherungsgeschäfte kann die Genehmigung zur Verwendung angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Inländern (im Falle zu b) auch gegenüber Ausländern erteilt werden, wenn es sich um Zahlungen handelt

a) für Transithandelsgeschäfte,

b) für Seefrachten an inländische Reedereien oder deren ausländische Schiffsagenten,

c) für ausländische Waren, die zur Verarbeitung im Inland bestimmt sind, jedoch nur durch den ersten inländischen Verarbeiter oder seine Vorlieferanten,

und wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachgewiesen wird, daß es in dem Gewerbezweig des Antragstellers im Verkehr mit seinen inländischen Lieferanten bisher handelsüblich war, Zahlung in ausländischer Währung effektiv zu leisten. Zuständig für die Erteilung ist die Devisenstelle, bei Einfuhrseefrachten die Überwachungsstelle.

26. Die Devisenstellen können unter den Voraussetzungen der Nr. 25 eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung angefallener Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Leistung von Zahlungen an Inländer (im Falle zu b) auch an Ausländer

a) für Transithandelsgeschäfte,

b) für Ausfuhr- und Transitseefrachten an inländische Reedereien oder deren ausländische Schiffsagenten,

c) für ausländische Waren, die zur Verarbeitung im Inland bestimmt sind, jedoch nur durch den ersten inländischen Verarbeiter oder seine Vorlieferanten

erteilen, wenn es sich um Personen und Personenvereinigungen handelt, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Patentgebühren, Lizenzen

27. (1) Die Devisenstellen können Patentanwälten eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung der ihnen im Geschäftsverkehr mit ausländischen Patentanwälten und sonstigen ausländischen Auftraggebern angefallenen Devisen (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes) zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und Patentanwaltskosten für Rechnung ihrer inländischen Auftraggeber erteilen.

(2) Die Devisenstellen können Inhabern ausländischer Patente und ähnlicher Schutzrechte sowie ausländischer Lizenzen eine allgemeine Genehmigung erteilen, Devisen, die ihnen aus der Ausfuhr oder der Vergebung von Lizenzen und Unterlizenzen anfallen, zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und mit der Vergebung der Lizenz oder Unterlizenz zusammenhängender Abgaben zu verwenden (§ 9 Abs. 2, § 13 des Devisengesetzes).

(3) Die allgemeinen Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 berechtigen auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 4). Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

28. (1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zu Zahlungen an Ausländer für Patentgebühren erteilen, wenn die Erhaltung des Auslandspatents volkswirtschaftlich dringlich ist.

(2) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zu Zahlungen an Ausländer für Lizenzen, Verbindlichkeiten aus Marktschutzabkommen und ähnliche ideelle Leistungen erteilen, wenn ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Devisenanfalls oder einer Ersparnis von Devisen, an der Leistung besteht und wenn die Höhe der Zahlungen angemessen ist.

(3) Für die Erteilung von Erwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

Gold

29. (1) Die Genehmigung zum Erwerb und zur Versendung von Gold und zur Verfügung über Gold (§§ 10, 13 des Devisengesetzes) kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwendet werden soll.

(2) Die Genehmigung ist an Personen, die aus dem erworbenen Gold Goldwaren zur gewerblichen Weiterveräußerung herstellen, mit der Auflage zu erteilen, aus dem Gold nur Goldwaren herzustellen, bei denen der Fassonwert (nach Vornahme aller Abzüge) bei Veräußerung an inländische Großhändler mindestens 55 vom Hundert des Goldwerts, bei Veräußerung an inländische Einzelhändler mindestens 100 vom Hundert des Goldwerts beträgt. In geeigneten Fällen ist ferner die Auflage zu erteilen, Goldwaren in erster Linie zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz im Ausland herzustellen und alle Auslandsaufträge anzunehmen, die ohne Verlust angenommen werden können. An Personen, die das erworbene Gold gewerblich weiterveräußern, ist die Genehmigung mit der Auflage zu erteilen, das Gold nur gegen schriftliche Erklärung des Erwerbers abzugeben, daß das in seinem Besitz befindliche Gold zusammen mit dem zu erwerbenden Gold den Betrag nicht übersteigt, zu dessen Erwerb in den Fällen der Nr. 29 und 31 die Genehmigung, in den Fällen der Nr. 30 die Bescheinigung des Finanzamtes in Verbindung mit dem nach Nr. 30 vorgeschriebenen Vermerk der zuständigen Devisenstelle berechtigt.

30. (1) Personen und Personenvereinigungen, denen eine Weiterveräußerungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (§ 21 Abs. 2 Ziffer 9 zu a) der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 947 — und Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1934, S 4030 – 50 III, unter B 5 a — Reichssteuerbl. S. 1537, 1541) erteilt ist, können Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken bis zu einem von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festzusetzenden monatlichen Höchstbetrag nur dann ohne besondere Genehmigung erwerben, wenn die zuständige Devisenstelle dies auf den Weiterveräußerungsbescheinigungen vermerkt. Die Vermerke dürfen nur solchen Inhabern von Weiterveräußerungsbescheinigungen erteilt werden, die nachweislich seit dem 1. Januar 1934 ständig Gold im eigenen Betriebe verarbeitet haben. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Fachverbandes bzw. der Fachgruppe (Abschnitt IV Nr. 31 Abs. 2) der Devisenstelle gegenüber zu führen. Die Stellen, bei denen das Gold erworben wird, haben bei jedem derartigen Erwerb den Betrag in Reichsmark und in Gramm bzw. Kilogramm Feingold unter Angabe des Tages und ihrer Firma in die Bescheinigung einzutragen. Nr. 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beträgen im Werte von nicht mehr als 3 Reichsmark und bei dem Erwerb feinmechanischer Hilfsteile aus Gold für die Zahntechnik (Prothetik und Orthodontik) kann im Einzelfall von der Eintragung in der Bescheinigung abgesehen werden. Die Stellen, bei denen das Gold erworben wird, sind verpflichtet, die Eintragung in der Bescheinigung auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn damit zu rechnen ist, daß der Bezieher insgesamt während eines Monats den Höchstbetrag erreichen wird.

(3) Das auf Grund einer Bescheinigung in Verbindung mit dem nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vermerk in einem Kalendermonat erworbene Gold kann auch im folgenden Monat verwendet werden; doch ist es auf den für den Erwerb von Gold in diesem Monat geltenden Höchstbetrag anzurechnen. Außerdem darf, wenn der Höchstbetrag des laufenden Monats erschöpft ist, für Inlandszwecke auf die nicht voll in Anspruch genommenen Höchstbeträge der jeweils vorangegangenen drei Monate bis zur Höhe von 50 vom Hundert zurückgegriffen werden; für Ausfuhrzwecke darf auf den nicht voll in Anspruch genommenen Höchstbetrag des Vormonats unbeschränkt zurückgegriffen und auf den Höchstbetrag des nächsten Monats bis zu 25 vom Hundert vorgegriffen werden.

31. (1) Die Devisenstellen können Personen und Personenvereinigungen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes oder Berufes zur Eintragung nicht verpflichtet sind, eine allgemeine Genehmigung zum Verkehr mit Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken erteilen, wenn die Antragsteller den unter Nr. 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Nachweis führen und ferner dartun, daß sie entweder eine finanzamtliche Weiterveräußerungsbescheinigung nach Nr. 30 nicht beschaffen können oder daß ihre bisherige Verarbeitungsmenge den auf Grund von Nr. 30 von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festgesetzten Höchstbetrag überschreitet. Handelt es sich um Personen oder Personenvereinigungen, die Gold im eigenen Betrieb nicht verarbeiten, so darf die allgemeine Genehmigung unter der Voraussetzung erteilt werden, daß der bisherige Goldumsatz des Antragstellers einen von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung festzusetzenden Höchstbetrag übersteigt.

(2) Bei Betrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, wird die Bescheinigung nach Abschnitt I Nr. 30 durch die zuständige Handwerkskammer erteilt,

bei Zahnärzten, die Mitglieder des Reichsverbandes der Zahnärzte Deutschlands E. V. sind, durch den örtlich zuständigen Landesverband dieses Verbandes, bei Dentisten, die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Dentisten E. V. sind, durch den örtlich zuständigen Großbezirk dieses Verbandes, bei zahntechnischen Laboratorien, die Mitglieder des Reichsinnungsverbandes des Zahntechnikerhandwerks sind, durch die Reichsgeschäftsstelle dieses Verbandes. Bei allen anderen Personen und Betrieben wird die Bescheinigung von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer erteilt. In Ausnahmefällen können die Devisenstellen auf die Beibringung der Bescheinigung verzichten.

(3) Der Höchstbetrag (Abschnitt I Nr. 30) ist in dem Genehmigungsbescheid in Reichsmark und in Gramm bzw. Kilogramm Feingold anzugeben. Bei Personen und Personenvereinigungen, die im Besitz einer finanzamtlichen Bescheinigung in Verbindung mit dem nach Nr. 30 vorgeschriebenen Vermerk der zuständigen Devisenstelle sind, ist der Betrag, zu dessen Bezug dieser Vermerk berechtigt, von dem festgesetzten Höchstbetrag abzuziehen. Der Erwerb von Gold ist durch die Stelle, bei welcher das Gold erworben wird, von dem Höchstbetrag abzuschreiben. Nr. 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Stellen zur Eintragung in den Genehmigungsbescheid dann verpflichtet sind, wenn damit zu rechnen ist, daß der Bezieher durch einen solchen Erwerb den Höchstbetrag der Genehmigung überschreiten wird. Nr. 29 Abs. 2 sowie Nr. 30 Abs. 3 gelten entsprechend.

2. Versicherungsverkehr

Leistungen der Versicherungsnehmer

32. (1) Die Devisenstellen können Versicherungsnehmern Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen aus Versicherungsverträgen in ausländischer Währung an inländische Versicherungsunternehmungen oder an inländische Zweigniederlassungen ausländischer, in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmungen oder an solche selbständige Versicherungsagenturen, welche eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 33 besitzen, erteilen für

a) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungen im Ausfuhr- und Transitverkehr sowie im Einfuhrverkehr, soweit nach Abschnitt I Nr. 12 Abs. 3 die Devisenstellen zuständig sind;

b) Schiffskasko- und -haftpflichtversicherungen;

c) sonstige Schadens-, insbesondere Feuerversicherungen von Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, die inländische Unternehmungen zur Veredelung oder unter Eigentumsvorbehalt mit der Auflage erhalten haben, eine Versicherung in Fremdwährung vorzunehmen;

d) Kautionsversicherungen, welche für deutsche Warenlieferungen an das Ausland oder für deutsche Dienstleistungen im Ausland erforderlich sind.

Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

(2) Soweit in anderen Fällen die Erteilung einer Genehmigung zur Leistung von Zahlungen der Versicherungsnehmer in ausländischer Währung oder an ausländische Versicherungsunternehmungen aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer persönlicher Härten dringend erforderlich erscheint, ist bei Beträgen über 300 Reichsmark einmalig oder 1000 Reichsmark jährlich die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

Versicherungsunternehmungen

33. (1) Die Devisenstellen können inländischen Versicherungsunternehmungen, inländischen Zweigniederlassungen ausländischer, in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmungen sowie solchen selbständigen Versicherungsagenturen ausländischer Versicherungsunternehmungen, die eine allgemeine Genehmigung nach Abschnitt III Nr. 21 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 besessen haben, zur Erfüllung von Verpflichtungen in in- oder ausländischer Währung aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gegenüber Ausländern oder Inländern eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung erteilen. Die erforderliche Bescheinigung (Abschnitt I Nr. 30) erteilt bei von ihm beaufsichtigten Unternehmungen das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, in anderen Fällen die zuständige Industrie- und Handelskammer.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 22 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 4). Der Festsetzung eines Höchstbetrags bedarf es nicht.

(3) Zahlt die Versicherungsunternehmung auf Grund der allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung aus, der bei Transportversicherungen 1 000 Reichsmark, bei anderen Schadens- und bei Personenversicherungen 300 Reichsmark übersteigt, so hat sie der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen. Bei Versicherungen, die auf mehrere Unternehmungen aufgeteilt sind, hat diejenige Unternehmung, welche die Auszahlung vornimmt, bei quotenmäßiger Auszahlung hat jede Unternehmung für ihre Quote die Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsbetrag insgesamt die im Satz 1 angegebenen Summen erreicht. Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Leistungen an andere Versicherungsunternehmungen auf Grund von Rück- oder Mitversicherungsverträgen.

34. (1) Die Devisenstellen können den in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen neben einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 33 zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen gegenüber Ausländern in inländischer Währung eine auf Reichsmarkzahlungen beschränkte allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung (allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung) erteilen zur Leistung von Zahlungen aus

a) Transport- oder Ausfuhrkreditversicherungen sowie aus Kautionsversicherungen für deutsche Warenlieferungen an das Ausland oder für deutsche Dienstleistungen im Ausland;

b) Kasko- und Haftpflichtversicherungen (Sachschäden) für Schiffe, Kraftwagen und Luftfahrzeuge;

c) Lebensversicherungen;

d) Unfallversicherungen, die zugunsten deutscher im Ausland tätiger Angestellten und Arbeiter abgeschlossen sind;

e) Rückversicherungen;

f) Personen- oder Sachversicherungen sonstiger Art, soweit sie mit Personen abgeschlossen sind, die bei Abschluß des Vertrages Ausländer waren und nach dem 15. Juli 1931 die Prämien in Devisen oder freier Reichsmark entrichtet haben.

Soweit eine allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung für Versicherungsleistungen anderer Art beantragt wird, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen. Nr. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenerwerbsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 23 bezieht, mit Ausnahme des Erwerbs von Devisen und ihrer Versendung ins Ausland. Die monatlichen Höchstbeträge (Abschnitt I Nr. 30) sind nach Anhörung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung bei den von diesem beaufsichtigten Unternehmungen, in anderen Fällen nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer festzusetzen.

(3) Werden auf Grund der allgemeinen Reichsmarkzahlungsgenehmigung Schecks ausgestellt, so ist auf dem Scheck selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Abschnitt mit rechtsverbindlicher Unterschrift die Bezeichnung „Versicherungsscheck" sowie die Nummer des Genehmigungsbescheides und die Devisenstelle, welche die Genehmigung erteilt hat, zu vermerken.

(4) Die Inhaber einer allgemeinen Reichsmarkzahlungsgenehmigung haben dem Reichsbankdirektorium, Berlin, täglich eine Aufstellung der auf Grund der Genehmigung geleisteten Zahlungen mit dem Kennwort „Reichsmarkversicherungszahlungen an Ausländer" einzureichen.

35. (1) Als Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen im Sinne von Nr. 33 und 34 gelten neben der Auszahlung der Versicherungs- oder Schadenssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls (Versicherungsleistungen im engeren Sinne) auch alle Zahlungen und Aufrechnungen, die geschäftsüblich mit dem Abschluß und der Durchführung eines Versicherungsvertrags verbunden sind, z. B. die Zahlung oder Verrechnung von Prämien, Maklergebühren (Courtagen), Abschlußgebühren, Gewinnanteilen, Zinsen und Rückflüssen (Provennes); dagegen gelten nicht als Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen Zahlungen für allgemeine Unkosten, insbesondere der in Nr. 39 Abs. 1 aufgeführten Art.

(2) Als Erfüllung von Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen im Sinne von Nr. 33 und 34 gelten

a) mittelbare oder unmittelbare Zahlungen von Rückversicherungsprämien an einen ausländischen Rückversicherer nur dann, wenn dessen Gegenleistungen an die inländische, prämienzahlende Versicherungsunternehmung zurückfließen,

b) Leistungen an einen ausländischen Versicherungsnehmer, wenn dieser seinerseits die Prämien in Devisen oder freier Reichsmark an den inländischen Rückversicherer gezahlt hat.

(3) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen nicht zu Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung dadurch entstanden ist, daß ein Inländer durch die Devisenbewirtschaftung an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert worden ist.

(4) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen auch zur Auszahlung von aufgewerteten Lebensversicherungsansprüchen. Sie berechtigen nicht zur Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung oder zur Gewährung von Policedarlehen an ausländische Versicherungsnehmer. Sie berechtigen — vorbehaltlich der Bestimmungen der Nr. 34 Abs. 1 zu d) und f) — ferner nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte bei Abschluß des Vertrages Inländer war und nach dem 15. Juli 1931 seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat; diese Einschränkung findet keine Anwendung auf die Transport-, Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Glas-, Unfall- und Abonnentensterbegeldversicherung. In den Fällen des Satzes 2 und 3 bedarf es einer Einzelgenehmigung, die nur erteilt werden soll, wenn die Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers nachgewiesen ist; übersteigt die Leistung 1 000 Reichsmark, so ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

(5) Die Beschränkungen von Abs. 4 gelten nicht

a) für vor dem 15. Juli 1931 mit einem Ausländer in fremder Währung abgeschlossene Versicherungen, wenn die Zahlung aus eigenen Fremdwährungswerten der Versicherungsunternehmung erfolgen kann,

b) für Leistungen der Versicherungsunternehmungen in Höhe der nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark entrichteten Beiträge,

c) für einmalige Versicherungsleistungen an ausländische Versicherungsnehmer bis zu 100 Reichsmark für jeden Versicherungsschein,

d) wenn der Versicherungsnehmer sich mit einer Zahlung der Versicherungsleistung auf ein Kreditsperrkonto einverstanden erklärt.

36. (1) Die Devisenstellen können den in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen Einzel-Devisenverwendungsgenehmigungen und Einzel-Reichsmarkzahlungsgenehmigungen für die in Nr. 33 und 34 vorgesehenen Leistungen erteilen. Sie können diesen Versicherungsunternehmungen, Zweigniederlassungen und Versicherungsagenturen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, auch Einzel-Reichsmarkzahlungsgenehmigungen für andere als die in Nr. 34 Abs. 1 zu a) bis f) aufgeführten Versicherungsarten und, wenn die Versicherungsunternehmung die Erklärung abgibt, daß sie über keine eigenen Fremdwährungswerte verfügt, auch Einzelgenehmigungen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland (§ 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes) erteilen. In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen, wenn die Leistung 1 000 Reichsmark übersteigt.

(2) Für die Erteilung von Erwerbsgenehmigungen (einschließlich der Reichsmarkzahlungsgenehmigungen) gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27. Für die Ausstellung von Schecks auf Grund einer Reichsmarkzahlungsgenehmigung gilt Nr. 34 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wird einer Versicherungsunternehmung die Genehmigung erteilt, an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung auszuzahlen, der bei Transportversicherungen 1 000 Reichsmark, bei anderen Schadens- und bei Personenversicherungen 300 Reichsmark übersteigt, so hat die Devisenstelle der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Die Beschränkungen in Nr. 35 finden auf die Erteilung von Einzelgenehmigungen entsprechende Anwendung.

37. Die von der Reichsbank allgemein ausgesprochene Ausnahme von der Anbietungspflicht für die von den Versicherungsunternehmungen als Versicherungsprämien oder als Zinsen aus Deckungsmitteln für die fachlichen Rücklagen (technische Reserven) erworbenen Werte gilt nur so lange, als diese Werte tatsächlich als Deckungsmittel dienen. Die Werte müssen alsbald der Reichsbank angeboten werden, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden.

38. (1) Inländische Versicherungsunternehmungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, §§ 21, 22 des Devisengesetzes nicht, soweit sie über ihre dem Auslandgeschäft zuzurechnenden Werte im Rahmen des laufenden Auslandgeschäfts verfügen. Die inländischen Versicherungsunternehmungen haben monatlich den Devisenstellen eine Aufstellung einzureichen, aus der sich ergibt, in welchem Umfange und in welcher Weise sie in dem Berichtsmonat im Ausland derartige ohne Genehmigung zulässige Handlungen vorgenommen haben.

(2) Die in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsunternehmungen und Zweigniederlassungen haben ihr Auslandgeschäft von dem Inlandgeschäft getrennt zu halten. Die Überführung von Versicherungen in den Bestand des Auslandgeschäfts und die Abgabe von Vermögenswerten an das Auslandgeschäft bedürfen der Genehmigung. Sollen Überschüsse einer inländischen Zweigniederlassung an ihre ausländische Hauptniederlassung überwiesen werden, so ist bei Beträgen über 50000 Reichsmark jährlich die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verhältnis der in Nr. 33 aufgeführten Versicherungsagenturen zu den von ihnen vertretenen ausländischen Unternehmungen.

(3) Die von ausländischen Versicherungsunternehmungen im Versicherungsgeschäft zu hinterlegenden Sicherheiten und Rücklagen müssen in solchen Werten gestellt werden, die jederzeit in frei verfügbare Guthaben umgewandelt werden können. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

(4) Ausländischen Versicherungsunternehmungen kann gestattet werden, Erträgnisse und Kapitalerlöse aus Werten, die sie vor dem 15. Juli 1931 für Zwecke des inländischen Geschäftsbetriebes erworben haben, auf ein Sonderkonto einzuzahlen, das zur Anschaffung von Deckungs- und Kautionswerten und zur Auszahlung von Versicherungsleistungen an Inländer verwendet werden kann. Sollen Beträge über 50000 Reichsmark auf das Sonderkonto eingezahlt werden, so ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

39. (1) Die Devisenstellen können, soweit die Zahlungen nicht auf Grund von Nr. 38 Abs. 1 ohne Genehmigung geleistet werden können, inländischen Versicherungsunternehmungen eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Bezahlung folgender Nebenkosten im geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande erteilen:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen und Auslagen der ausländischen Niederlassungen, Vertreter, Angestellten und Arbeiter;

b) Werbekosten im Geschäft mit Ausländern;

c) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;

d) Geschäftsreisen.

(2) Nr. 18 Abs. 2 und Nr. 33 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die im Abs. 1 zu a) bis c) und zu d) genannten Leistungen festzusetzen. Nr. 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die allgemeine Genehmigung kann, wenn der Inhaber einen besonders umfangreichen Geschäftsverkehr mit ausländischen Versicherungsunternehmungen hat, darauf ausgedehnt werden, für die ausländischen Versicherungsunternehmungen durch Bezahlung von Sachverständigengebühren und ähnlichen Leistungen bis zu 100 Reichsmark im Einzelfalle in Vorlage zu treten; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgelegten Beträge spätestens innerhalb von vier Wochen Sorge zu tragen.

40. Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für die in Nr. 39 Abs. 1 zu a) bis d) aufgeführten Zwecke erteilen, wenn die Zahlungen nicht auf Grund von Nr. 38 Abs. 1 ohne Genehmigung geleistet werden können oder der Antragsteller eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 39 nicht besitzt. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

Versicherungsagenten und Versicherungsmakler

41. (1) Die Devisenstellen können Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und im Namen und für Rechnung von Versicherungsunternehmungen regelmäßig genehmigungsbedürftige Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu erhalten oder zu bewirken haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) Beträge aus Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die sie von Inländern erhalten haben, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer oder zur Zahlung in ausländischer Währung an einen Inländer besitzen, in inländischer oder ausländischer Währung an diese weiterzuleiten oder zur Aufrechnung gegen Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder zugunsten des ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer Währung an Inländer zu zahlen;

b) Beträge aus Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die sie von Ausländern empfangen haben, an die empfangsberechtigten Inländer oder Ausländer weiterzuleiten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 gilt auch für Kassa-Usancegeschäfte (vgl. Abschnitt II Nr. 4). Der Festsetzung eines Höchstbetrages bedarf es nicht.

3. Kapitalverkehr

Kreditrückzahlung

42. Die Genehmigung zur völligen oder teilweisen Rückzahlung eines Altkredites zu freier Verfügung des Gläubigers ist grundsätzlich zu versagen. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers oder des Schuldners eine unerträgliche Härte bedeuten würde; für die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

43. (1) Bei Altkrediten, die an inländische Handels- oder Industriefirmen oder Privatpersonen gegeben worden sind, kann die Genehmigung zur Rückzahlung des fälligen Gesamtbetrages oder eines fälligen Teilbetrages in Reichsmark auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 44 erfüllt sind. Für regelmäßige Tilgungsbeträge gilt die Vorschrift der Nr. 46 Abs. 1 zu c).

(2) In Fällen, in denen die Bestimmungen des Absatzes 1 zu einer unbilligen Härte für den Schuldner führen, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

44. Bei Anleihen, für die Inhaberschuldverschreibungen (Bonds, Notes usw.) ausgegeben sind, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen, es sei denn, daß es sich um eine regelmäßige Tilgung handelt.

45. (1) Die Genehmigung zur völligen oder teilweisen vertragsmäßigen Rückzahlung eines Kredites in inländischer oder ausländischer Währung, der nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) von einem Ausländer eingeräumt worden ist, kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kredit in Devisen oder freier Reichsmark gegeben worden ist und daß die Devisen der Reichsbank zur Verfügung gestellt wurden. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27. Die Rückzahlung von Warenkrediten und von anderen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten bestimmt sich nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.

(2) Wird der im Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, so gilt Nr. 43 Abs. 1 entsprechend.

Zinsen, Erträgnisse und regelmäßige Tilgungen

46. (1) Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zugunsten des ausländischen Gläubigers ist zu erteilen

a) für fällige Zinsen, Gewinnanteile, Miet- und Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen,

b) für Provisionen und Spesen,

c) für regelmäßige Tilgungsbeträge

aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern.

(2) Für regelmäßige Tilgungsbeträge findet Nr. 43 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Rückzahlung regelmäßiger Tilgungsbeträge auf Tilgungssperrkonto statt an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann genehmigt werden.

47. (1) Ohne Genehmigung können inländische Kreditinstitute Zinsen aus Sperrguthaben zugunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlen, auf dem Sperrkonto gutbringen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers verwenden. Eine Genehmigung zur Zahlung der Zinsen an die Konversionskasse ist jedoch erforderlich, wenn die Vorteile eines Transferabkommens in Anspruch genommen werden sollen. Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für derartige Leistungen erteilen.

(2) Werden Zinsen aus Sperrguthaben später als einen Monat nach Fälligkeit an die Konversionskasse überwiesen, so unterliegen die Zinsen den zur Zeit der Überweisung für Vermögenserträgnisse geltenden Grundsätzen, es sei denn, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 aus dem Genehmigungsbescheid hervorgeht, daß die Genehmigung vor Ablauf eines Monats nach Fälligkeit der Zinsen beantragt worden ist.

(3) Ohne Genehmigung können Zinsen aus Sperrguthaben, die 10 Reichsmark nicht erreichen, auf freiem Reichsmarkkonto des Ausländers gutgebracht werden, wenn der Konversionskasse monatlich nachträglich der Gesamtbetrag der gutgeschriebenen Beträge und die Zahl der Konten mitgeteilt wird.

48. (1) Die erforderlichen Genehmigungen zur Zahlung zu freier Verfügung des Gläubigers können erteilt werden

a) für Zinsen in angemessener Höhe, Provisionen und Spesen aus Warenkrediten und anderen der Finanzierung der Warenbewegung dienenden Krediten (z. B. Rembourskredite außerhalb der Stillhalteabkommen); wegen der sachlichen Zuständigkeit vgl. Abschnitt I Nr. 12;

b) für Zinsen in angemessener Höhe, einer angemessenen Verzinsung entsprechende Gewinnanteile sowie andere Leistungen der in Nr. 46 genannten Art, soweit die Guthaben, Kredite, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen nachweislich aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind;

c) für Leistungen der in Nr. 46 genannten Art, wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung der Genehmigung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers oder des Schuldners eine unerträgliche Härte bedeuten würde.

(2) Falls in den Fällen des Absatzes 1 eine Devisenerwerbsgenehmigung erforderlich ist, gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 zu a) und b) der Gläubiger nicht bereit, die Zinsen oder Gewinnanteile bis zu einer angemessenen Höhe zu senken, so kann nur eine Genehmigung zur Zahlung der Zinsen oder Gewinnanteile in voller Höhe auf ein Sperrkonto erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 44 erfüllt sind. Auf Antrag des Gläubigers kann statt der Zahlung auf ein Sperrkonto, auch die Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden genehmigt werden.

(4) Abweichende Regelungen, die sich aus Vereinbarungen mit einzelnen Ländern ergeben, bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung zur Einzahlung angemessener Beträge aus Leistungen der in Nr. 46 Abs. 1 genannten Art — mit Ausnahme von Erträgnissen aus Wertpapieren, die dem Antragsteller nicht bereits vor dem 15. April 1932 gehört haben — auf ein Sonderkonto des ausländischen Gläubigers bei einer Devisenbank kann erteilt werden, über das innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ohne weitere Genehmigung zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers für die im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 zu a) bis d) bezeichneten Zwecke verfügt werden kann. Die Devisenstelle kann bei der Erteilung der Genehmigung gestatten, daß auch andere näher zu bezeichnende Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers aus dem Sonderkonto geleistet werden. Die Genehmigung kann als Sammelgenehmigung für mehrere innerhalb eines bestimmten Zeitraumes fällig werdende Leistungen erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu erteilen, daß die kontoführende Devisenbank zu Ende des in dem Genehmigungsbescheid bestimmten Zeitraumes eine Aufstellung über alle aus dem Sonderkonto geleisteten Zahlungen einreicht und daß ein nicht verbrauchter Restbetrag an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einzuzahlen ist, wenn die Devisenstelle nicht die Genehmigung verlängert.

(6) Dem Schuldner einer Leistung der in Nr. 46 Abs. 1 genannten Art — mit Ausnahme von Erträgnissen aus Wertpapieren, die dem Antragsteller nicht bereits vor dem 15. April 1932 gehört haben — kann die Genehmigung zu unmittelbaren Zahlungen im Inland für die im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 zu a) bis d) bezeichneten Zwecke für Rechnung des ausländischen Gläubigers erteilt werden.

49. In Fällen, in denen eine Versagung der Genehmigung zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für eine im Ausland begebene Anleihe erforderlich erscheint zur Durchführung einer zwischen dem Anleiheschuldner und der Mehrheit der Anleihegläubiger vereinbarten Änderung der Anleihebedingungen oder zur Fortführung zwischen dem Anleiheschuldner und Vertretern der Anleihegläubiger schwebender Verhandlungen, durch die eine solche Vereinbarung herbeigeführt werden soll, ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

50. Die Devisenstellen können zu Leistungen der in Nr. 46 bezeichneten Art, die an regelmäßig wiederkehrenden Stichtagen in bestimmter Höhe fortlaufend zu entrichten sind, eine Sammelgenehmigung erteilen.

51. (1) Die Devisenstellen können Ausländern, die im Inland Kredite oder Hypotheken ausgeliehen haben oder Grundstücke oder ähnliche Vermögensanlagen besitzen, die allgemeine Genehmigung zur Einrichtung eines Sonderkontos (Verwaltungssonderkonto) bei einer Devisenbank zur Entgegennahme von Zahlungen für Darlehns-, Hypotheken-, Pacht- und Mietzinsen und ähnliche wiederkehrende Leistungen

erteilen, wenn der Antragsteller oder die kontoführende Bank eine Aufstellung dieser Leistungen nach Arten, Beträgen und Fälligkeitszeitpunkten einreicht. Auf das Sonderkonto können Inländer derartige Zahlungen ohne Genehmigung leisten. Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nicht.

(2) Die auf dem Sonderkonto eingegangenen Beträge können ohne Genehmigung zu solchen Zahlungen an Inländer verwendet werden, die zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind. Für sonstige Zahlungen zu Lasten des Kontos ist eine Genehmigung erforderlich. Diese darf nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt; für die Behandlung von Härtefällen gilt Nr. 48 Abs. 1 zu c) entsprechend. Ohne Genehmigung darf ein solches Guthaben zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers verwendet werden; die Genehmigung zur Übertragung angemessener Beträge aus dem Verwaltungssonderkonto auf ein Sonderkonto nach Nr. 48 Abs. 5 kann erteilt werden. Die Genehmigung nach Abs. 1 ist mit der Auflage zu erteilen, daß mit Ablauf der Genehmigung ein nicht verbrauchter Restbetrag vom Verwaltungssonderkonto an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen ist, soweit nicht der Devisenstelle der Nachweis erbracht wird, daß der Restbetrag in einem späteren Zeitpunkt zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich ist. Werden nach Satz 3 und 5 Zahlungen an die Konversionskasse geleistet, so unterliegen die entstehenden Guthaben den zur Zeit der Einzahlung für Vermögenserträgnisse geltenden Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Postscheckkonten.

(4) Eine allgemeine Genehmigung nach Abs. 1 kann auch einem inländischen Vertreter eines ausländischen Grundstückseigentümers oder Hypothekengläubigers erteilt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Von der Einreichung der Aufstellungen (Abschnitt I Nr. 31) kann die Devisenstelle befreien, wenn die kontoführende Bank oder der inländische Vertreter sich verpflichtet, Bücher und sonstige Beweisunterlagen in einer Weise zu führen, die es gestattet, die Einhaltung der Höchstbeträge und der sonstigen Beschränkungen der allgemeinen Genehmigung jederzeit nachzuprüfen.

4. Sonstige Zahlungen

Versorgungsbezüge, Renten und Unterstützungen

52. (1) Die Devisenstellen können die erforderlichen Genehmigungen zur Überweisung an im Ausland ansässige Bezugsberechtigte von Ruhegeldern für solche ehemaligen Offiziere und Beamte sowie deren Hinterbliebene erteilen, denen die für die Zahlung zuständige Stelle nach der Entscheidung der für die Zustimmung zur Wohnsitzverlegung zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§§ 10 und 14 des Abschnitts I Kapitel V des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537) eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihnen die Aufgabe ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur Zeit nicht zugemutet werden könne; der Bescheinigung bedarf es nicht bei Überweisungen an Ruhegeldempfänger in den abgetrennten Gebieten. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Überweisung ausschließlich durch die Post oder, soweit mit dem betreffenden Lande ein Postanweisungs- oder Überweisungsverkehr nicht besteht, durch Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen des betreffenden Landes erfolgen darf; für die Erteilung derartiger Genehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27 nicht.

(2) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, öffentliche Versorgungsbezüge der im Abs. 1 genannten Art für Rechnung des Bezugsberechtigten auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann; dabei können Zahlungen für bestimmte Zwecke ausgeschlossen werden. Andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung. Bei der Bezahlung von Versicherungsprämien aus dem Sonderkonto hat die kontoführende Devisenbank der Versicherungsunternehmung eine entsprechende Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Überweisung der Bezüge durch die kontoführende Devisenbank an den im Ausland ansässigen Bezugsberechtigten.

(3) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Leistungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art erteilen.

(4) Die Devisenstellen können in der in den Absätzen 1 und 2 genannten Weise auch Genehmigungen zur Zahlung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen in dringenden Fällen an die dort genannten Bezugsberechtigten erteilen.

53. Die Bestimmungen der Nr. 52 Abs. 1 gelten entsprechend für die Überweisung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche im Ausland durch die öffentlichen Fürsorgeverbände im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

54. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Ausführung von Leistungen an Berechtigte im Ausland, die von den Trägern der deutschen Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu gewähren sind, wenn die Zahlungen ausschließlich durch die Post erfolgen. Dasselbe gilt für Leistungen, welche die Träger der deutschen Sozialversicherung auf Grund von Verträgen nicht an den einzelnen Berechtigten, sondern an vertraglich festgelegte Stellen oder in Verfolg notwendiger Verfahrensmaßnahmen zu zahlen haben.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Zahlung von Versorgungs- und Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene sowie zur Zahlung sonstiger Militärrenten an im Ausland ansässige Berechtigte, wenn die Zahlung ausschließlich durch die Post erfolgt. Gleiches gilt für Kosten von Verfahrensmaßnahmen, die für den Rentenbezug notwendig sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Regelung gilt nur für solche Berechtigten, die bereits vor dem 1. Oktober 1934 im Ausland ansässig gewesen sind. Für Berechtigte, die nach diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, gilt Nr. 55 entsprechend.

(4) Nr. 52 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zur Einzahlung der Beträge auf das Sonderkonto eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Eine Genehmigung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht erforderlich zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Bezugsberechtigten.

55. (1) Die Devisenstellen sollen die erforderlichen Genehmigungen zur Überweisung angemessener Beträge aus laufenden Pensionsbezügen, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, Leibrenten, Versicherungsrenten und ähnlichen regelmäßig wiederkehrenden, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen an ausländische Empfänger nur erteilen, wenn dem Empfänger eine Rückkehr nach Deutschland aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und er auf die Bezüge für seinen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist; Nr. 52 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zahlung derartiger Bezüge auf ein Sonderkonto bei einer inländischen Devisenbank und für die Verfügung über dieses Konto gilt Nr. 52 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Leistungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art erteilen.

Auswanderung

56. (1) Die Devisenstellen können Personen, die

a) ihre ernste Auswanderungsabsicht glaubhaft machen,

b) eine Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle über die wirtschaftliche Durchführbarkeit ihres Auswanderungsvorhabens sowie über die Angemessenheit des beantragten Betrages vorlegen,

c) ein mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes Verzeichnis ihres derzeitigen Vermögens, gesondert nach Anlageart und Betrag, vorlegen, aus welchem im einzelnen ersichtlich ist, welche Werte nach der Auswanderung im Inland verbleiben, und

d) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts beibringen, wonach Steuerrückstände nicht bestehen,

eine Genehmigung nach Abs. 2 im Rahmen des von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannten Betrages erteilen. Bei Beträgen über 20 000 Reichsmark ist die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Genehmigungen erteilt werden

a) zur Bezahlung von Einrichtungsgegenständen für den eigenen Beruf oder Betrieb des Auswanderers oder von Waren, die in seinem gewerblichen Betrieb als Produktionsmittel verwendet oder verarbeitet werden sollen und einen Auslandkostenanteil (ausschließlich der Vertriebskosten) von nicht mehr als 20 vom Hundert haben;

b) zur Mitnahme von Wertpapieren der in den §§ 21, 22 des Devisengesetzes genannten Art, wobei für die Bemessung des Wertes der Papiere der im Ausland voraussichtlich zu erzielende Erlös zugrunde zu legen ist;

c) zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen des Ziellandes;

d) zur Überweisung nach dem Zielland durch Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens, wenn das Abkommen derartige Leistungen allgemein umfaßt oder wenn die Verrechnungsstellen einer derartigen Leistung im Einzelfall zugestimmt haben;

e) zur Überführung einer auf Fremdwährung lautenden Lebensversicherung bei einer inländischen Versicherungsunternehmung oder bei einer inländischen Zweigniederlassung einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung in den ausländischen Bestand der Versicherungsunternehmung, wobei für die Berechnung des Wertes der Versicherung der gegenwärtige Beleihungswert zugrunde zu legen ist.

Im Rahmen der im Abs. 1 genannten Beträge können Genehmigungen nach Satz 1 zu a) bis d) auch nebeneinander erteilt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch nicht sämtlich erfüllt, so kann eine Genehmigung verbindlich für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß die erforderlichen, bestimmt zu bezeichnenden Nachweisungen noch geführt werden.

(4) Die größeren Auswandererberatungsstellen (Abs. 1 zu b) sind folgende:

Berlin W 9, Linkstraße 15 II;
Berlin C 2, Monbijouplatz 10 (Evangelischer Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer);
Bielefeld, Jastrowstraße 29;
Bremen, Dechanatstraße 15 II;
Breslau, Friedrichstraße 3 I;
Dresden A 1, Schloßstraße 1;
Essen (Ruhr), Lindenallee 10 (Deutschlandhaus);
Frankfurt (Main), Braubachstraße 27;
Freiburg (Breisgau), Werthmannshaus;
Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 110 III;
Hamburg, Große Allee 42 (St. Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer);
Karlsruhe (Baden), Karlstraße 38;
Köln, Ubierring 25;
Königsberg (Pr), Prinzenstraße 5;
Leipzig N 22, Friedrich-Karl-Straße 22;
München, Kanalstraße 29 II;
Münster (Westf), Breul 22;
Stuttgart, Deutsches Auslands-Institut, Haus des Deutschtums.

57. (1) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, inländische Einnahmen von Auswanderern sowie angemessene Beträge aus einem Auswandererguthaben auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann, soweit diese Zahlungen zur Verwaltung der im Inland verbleibenden Vermögenswerte, zur Begleichung vor oder aus Anlaß der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (z. B. Versicherungsprämien, Steuern, Darlehnszinsen, Anwaltsgebühren) sowie für Leistungen der im Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 bezeichneten Art erforderlich sind. Nr. 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bezahlung von Waren aus dem Sonderkonto sowie andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Zahlungen der im Abs. 1 Satz 1 genannten Art erteilen.

Beamte im Ausland

58. (1) Aktive Beamte des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank sowie aktive Angehörige der Wehrmacht (Reichsheer und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, ferner deren Ehefrauen, die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und die bei diesen beschäftigten reichsdeutschen Angestellten und deren Ehefrauen stehen hinsichtlich ihrer inländischen Konten und Forderungen in Reichswährung sowie ihrer inländischen und auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden Wertpapiere den Inländern gleich, es sei denn, daß sie diese Werte erst nach der Verlegung ihres Wohnsitzes nach dem Ausland mit Mitteln ihres ausländischen Vermögens erworben haben. Das Erfordernis der Genehmigung nach §§ 9, 13, 21, 22 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

(2) Einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1, § 13 des Devisengesetzes bedürfen jedoch die im Abs. 1 genannten Personen und Vertretungen nicht zu Zahlungen nach dem Ausland in der Währung ihres Wohnsitzlandes, soweit es sich um Beträge handelt, die bei der Überweisung auf ihr bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto von der vorgesetzten Dienststelle als Dienstbezüge oder amtliche Gelder gekennzeichnet sind. Überweisungen zu Lasten dieses Kontos auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (vgl. Abschnitt II Nr. 12) sowie die Gutschrift des Einlösungsbetrages eines aus dem Ausland eingegangenen, zu Lasten dieses Kontos gezogenen Schecks auf freiem Reichsmarkkonto eines

Ausländers bedürfen keiner Genehmigung. Eine Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland ist unzulässig.

(3) Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Bestimmung.

Ausländische Vertretungen und Diplomaten

59. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Bezahlung von Gebühren und ähnlichen Leistungen im Inland in Reichsmark unmittelbar an eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland oder auf ein Sonderkonto, das für eine solche Vertretung bei einer Devisenbank geführt wird. Die Einrichtung eines Sonderkontos bei einer Devisenbank für eine diplomatische oder konsularische Vertretung zur Entgegennahme der im Satz 1 genannten Leistungen bedarf keiner Genehmigung. Auf das Sonderkonto können auch die Kontoinhaber genehmigungsfrei Reichsmarkbeträge einzahlen. Über das Sonderkonto kann für eigene Rechnung des Kontoinhabers oder seiner Heimatbehörde ohne Genehmigung zu Zahlungen im Inland verfügt werden. Eine Überweisung von dem Sonderkonto auf das freie Reichsmarkkonto eines Ausländers bedarf der Genehmigung.

(2) Abweichend von Abschnitt II Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 kann ein Inländer im Inland auf eine Forderung in ausländischer Währung gegen eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland ohne Genehmigung auch Zahlung in Reichsmarknoten entgegennehmen.

(3) Den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland können die erforderlichen Genehmigungen für Zahlungen und sonstige Rechtshandlungen für eigene Rechnung der Vertretung oder ihrer Heimatbehörde erteilt werden. Der Erwerb von Devisen soll nur insoweit genehmigt werden, als er zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland erforderlich ist. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

(4) Für die Überweisung eingenommener oder auf ein Sonderkonto nach Abs. 1 eingezahlter Gebühren an ihre Heimatbehörde kann ausländischen Konsulaten eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden. Die Genehmigung ist auf einen täglichen oder wöchentlichen Höchstbetrag zu beschränken. Abschnitt II Nr. 30 und 31 finden auf solche allgemeine Genehmigungen keine Anwendung.

60. Die Chefs, die Mitglieder und das Personal der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland stehen, soweit sie nach § 4 der Durchführungsverordnung von der Anbietungspflicht befreit sind, hinsichtlich der Verfügung über ihr ausländisches Vermögen und Einkommen sowie über ihre nach dem 15. Juli 1931 entstandenen Währungsguthaben bei inländischen Kreditinstituten (Abschnitt II Nr. 1) den Ausländern gleich. Die Vorweisung eines amtlichen Reisepasses und die Eintragung der erworbenen Zahlungsmittel darin ist nicht erforderlich, wenn solche Personen ausländische Zahlungsmittel im Rahmen der Freigrenze (§ 28 des Devisengesetzes) erwerben.

Lotteriegewinne

61. (1) Die Genehmigung zur Auszahlung von Lotteriegewinnen an Ausländer kann erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewinnlose Ausländern gehören. Als Nachweis gilt bei Staatslotterien (mit Ausnahme der Hamburger Staatslotterie) die schriftliche Erklärung des Lotterieunternehmers, daß auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen oder der Eintragungen in ein Spielerbuch das Gewinnlos von einem Ausländer gekauft und bezahlt wurde. Als Nachweis gilt bei Privatlotterien und bei der Hamburger Staatslotterie die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß das Gewinnlos in den von dem Lotterieeinnehmer eingereichten Aufzeichnungen als Besitz eines Ausländers eingetragen ist; die Devisenstelle kann außerdem von dem Lotterieeinnehmer den Nachweis verlangen, daß die Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung geführt sind. In jedem Falle hat der Lotterieeinnehmer ferner nachzuweisen, daß die ihm durch den Verkauf des Loses etwa angefallenen Devisen der Reichsbank nach § 1 der Durchführungsverordnung angeboten wurden.

(2) Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 27.

Abwanderung aus dem Saarland

62. (1) Ohne Genehmigung können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die nachstehend bezeichneten Personen, soweit sie nach dem 28. Februar 1935 noch in Erfüllung ihrer Aufgaben im Saarland bleiben, Zahlungsmittel (mit Ausnahme von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen) ins Ausland versenden oder überbringen oder Geldbeträge in ausländischer Währung ins Ausland überweisen:

a) die nicht deutschen Beamten der Regierungskommission sowie die nicht deutschen Verwaltungs- und Justizbeamten des Saarlandes;

b) die Beamten der Abstimmungskommission sowie die Mitglieder und Beamten der Abstimmungsgerichte;

c) die nicht deutschen Beamten und Angestellten der französischen Verwaltung der Domanialgruben und der öffentlichen französischen Verwaltungen;

d) das vorübergehend mit der Einziehung der ausländischen Zahlungsmittel beschäftigte französische Personal.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen des Absatzes 1 ist, daß die im Abs. 1 a) bis c) bezeichneten Personen im Besitz einer mit einem Visum der Regierungskommission, Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten, oder der französischen Staatsgrubenverwaltung versehenen Erklärung gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Währungsverordnung der Regierungskommission des Saargebietes vom 5. Februar 1935 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. Nr. 86 S. 47), die im Abs. 1 d) bezeichneten Personen im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Leiters des französischen Einziehungsdienstes sind. Bei der Versendung von Zahlungsmitteln oder Überweisung von Geldbeträgen ist der Stelle, durch welche die Versendung oder Überweisung durchgeführt wird, bei der Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland ist der Grenzzollbehörde die Erklärung vorzulegen. Diese Stellen haben den versandten, überwiesenen oder ins Ausland überbrachten Betrag auf der Erklärung zu vermerken; sie haben zu prüfen, daß der in der Erklärung festgestellte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für die Mitglieder und Beamten der Abstimmungsgerichte, soweit sie Inhaber von diplomatischen Reisepässen sind; für diese Personen genügt als Ausweis die Vorlage ihres diplomatischen Reisepasses.

63. Die in Nr. 62 Abs. 1 bezeichneten Personen, die im Besitz der in Nr. 62 Abs. 2 vorgesehenen Erklärungen sind, sind von der Anbietungspflicht gegenüber der Reichsbank nach der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz befreit. Nr. 62 Abs. 3 gilt entsprechend.

64. Die Devisenstelle in Saarbrücken kann Personen, die am 3. Dezember 1934 ihren Wohnsitz im Saarland hatten und das Saarland vor dem 1. März 1935 verlassen haben oder die bis zum 31. August 1935 der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich erklärt haben, daß sie die Absicht haben, das Saarland zu verlassen, und bis zum 29. Februar 1936 das Saarland verlassen haben, die erforderlichen Genehmigungen zur Mitnahme ihres beweglichen Vermögens und des Erlöses aus der Veräußerung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und aus der Einziehung ihrer Forderungen im Saarland bei ihrer Abwanderung sowie zur Überführung dieser Vermögenswerte ins Ausland nach ihrer Abwanderung nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erteilen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1936	Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 36	Erbhofrechtsverordnung (EHRV)	1069
21. 12. 36	Erbhofverfahrensordnung (EHVfO)	1082

Erbhofrechtsverordnung (EHRV).

Vom 21. Dezember 1936.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt.	Der Erbhof	§§ 1 bis 4	Seite 1069
2. Abschnitt.	Der Bauer	§§ 5 und 6	» 1070
3. Abschnitt.	Erbfolge kraft Anerbenrechts	§§ 7 bis 16	» 1071
4. Abschnitt.	Ehegattenerbhöfe	§§ 17 bis 25	» 1073
5. Abschnitt.	Beschränkungen der Veräußerung oder Belastung des Erbhofs	§§ 26 bis 36	» 1075
6. Abschnitt.	Beschränkungen der Zwangsvollstreckung	§§ 37 bis 41	» 1077
7. Abschnitt.	Steuerliche und ähnliche Vergünstigungen	§§ 42 und 43	» 1078
8. Abschnitt.	Besondere Güterarten	§§ 44 bis 46	» 1079
9. Abschnitt.	Übergangsvorschriften	§§ 47 bis 53	» 1080
10. Abschnitt.	Schlußvorschriften	§§ 54 und 55	» 1081

Auf Grund der §§ 46, 47, 51, 52, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Berücksichtigung der Schulden des Eigentümers bei der Entstehung eines Erbhofs

(1) Eine Besitzung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht Erbhof geworden ist, kann Erbhofeigenschaft nur erlangen, wenn

1. die allgemeinen sachlichen und persönlichen Erfordernisse für die Entstehung der Erbhofeigenschaft gegeben sind und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers den Betrag von siebzig vom Hundert des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswerts der Besitzung nicht übersteigt.

(2) In dem anerbengerichtlichen Verfahren, das die Klärung der Erbhofeigenschaft einer Besitzung der im Abs. 1 erwähnten Art zum Gegenstand hat, hat der Eigentümer über den Schuldenstand Auskunft zu geben und die Richtigkeit seiner Angaben auf Verlangen des Richters an Eides Statt zu versichern.

(3) Bei der Prüfung des Gesamtbetrags der Schulden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als Wert der vom Eigentümer geschuldeten wiederkehrenden Leistungen die Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung der Vorschriften des § 22 Abs. 1, 2, 5 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) ergibt.

(4) Sobald die Besitzung in die Erbhöferolle eingetragen ist, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 als erfüllt, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß der Schuldenstand zum maßgebenden Zeitpunkt die zulässige Höhe überschritten hat.

(5) Das im Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Erfordernis gilt nicht

1. für Höfe, die in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) gebildet werden;
2. für Besitzungen, hinsichtlich deren der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 des Gesetzes eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes zuläßt;
3. für Besitzungen, bei denen die Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft im Zuge eines über das Vermögen des Eigentümers durchgeführten Entschuldungsverfahrens erfüllt werden.

§ 2
Vergrößerung eines Erbhofs über die zugelassene Höchstgrenze

(1) Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von hundertfünfundzwanzig Hektar hinaus vergrößert werden, so werden die hinzugenommenen Flächen nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 des Gesetzes eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes zuläßt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine Besitzung, die auf Grund des § 5 des Gesetzes Erbhof geworden ist, vergrößert werden soll.

(3) Die Vorschriften der §§ 44, 45 der Erbhofverfahrensordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3
Grundstücke im Umlegungsverfahren

Sind Grundstücke in ein Verfahren zur Grundstücksumlegung (Flur- oder Feldbereinigung) einbezogen und im Laufe dieses Verfahrens durch vorläufige Besitzeinweisung einem anderen am Umlegungsverfahren Beteiligten zugewiesen, so wird hierdurch für die Anwendung des Reichserbhofgesetzes, insbesondere des § 7 des Gesetzes, ihre Zugehörigkeit zu dem Grundbesitz, von dem aus sie bisher bewirtschaftet wurden, noch nicht berührt.

§ 4
Nutzungsrechte und Anteile

(1) Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Dasselbe gilt für Miteigentumsanteile an einem Grundstück, die dem Erbhof dienen, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen den Erbhof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.

(2) Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das gleiche gilt für Anteile an einer gemeinschaftlich betriebenen Dreschmaschine oder ähnlichen Anlage.

2. Abschnitt
Der Bauer

§ 5
Befreiung vom Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

(1) Von dem im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Fällt der Erbhof jemandem an, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene innerhalb der Frist des § 29 Abs. 2 des Gesetzes weder das Einbürgerungsgesuch gemäß § 29 Abs. 3 des Gesetzes noch den im obigen Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag stellt.

(3) Wird das Einbürgerungsgesuch rechtzeitig gestellt, aber abgelehnt, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung seines Gesuchs den im Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag stellt, oder wenn auch der Befreiungsantrag abgelehnt wird.

(4) Wird der im Abs. 1 vorgesehene Befreiungsantrag innerhalb der im § 29 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Frist gestellt, aber abgelehnt, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides das Einbürgerungsgesuch stellt, oder wenn auch das Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird.

(5) Zur Wahrung der Fristen, die im § 29 Abs. 3 des Gesetzes sowie in den vorstehenden Absätzen vorgesehen sind, reicht es aus, wenn das Einbürgerungsgesuch oder der Befreiungsantrag innerhalb der Frist bei einer inländischen Behörde oder bei einer Dienststelle des Reichsnährstandes eingeht. Geht das Gesuch oder der Antrag bei einer nicht zuständigen Stelle ein, so hat diese das Gesuch oder den Antrag unverzüglich an die für die Entscheidung zuständige Stelle abzugeben.

§ 6
Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der Abstammung

Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung der §§ 12, 13 des Gesetzes erforderlich werden, sind gebührenfrei.

3. Abschnitt

Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 7

Kinder aus mehreren Ehen (§ 21 Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Hat der Ehegatte, dem der Erbhof gehört, Söhne aus mehereren Ehen, so gehen die Söhne aus der ersten Ehe den anderen Söhnen vor.

(2) Hat der Ehegatte, dem der Erbhof gehört, Töchter aus mehreren Ehen, so gehen die Töchter aus der ersten Ehe den anderen Töchtern vor.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten entsprechend, wenn in einer der übrigen Ordnungen Söhne oder Töchter aus mehreren Ehen vorhanden sind.

(4) Will der Erblasser unter Übergehung eines Sohnes aus seiner ersten Ehe einen Sohn aus seiner zweiten Ehe zum Anerben bestimmen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Anerbengerichts. Das Anerbengericht soll die Zustimmung nur erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Ausscheiden eines Anerben, der bereits einen Erbhof hat (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Hat der Erblasser, dessen Anerbe ausscheidet, weil er bereits einen Erbhof hat, einen anderen Verwandten der gleichen Anerbenordnung (z. B. einen weiteren Sohn oder Bruder oder eine weitere Tochter oder Schwester) und hat weder dieser Verwandte noch dessen Ehegatte noch einer der Abkömmlinge dieses Verwandten einen Erbhof, so hat dieser Verwandte den Vorrang vor den Abkömmlingen des ausscheidenden Anerben.

(2) Ist der Verwandte gestorben oder wird er aus einem anderen Grunde nicht Anerbe, so gilt der im Abs. 1 vorgesehene Vorrang auch zugunsten seines Sohnes oder Sohnessohns.

§ 9

Überspringen eines Anerbenberechtigten (§ 25 des Gesetzes)

(1) Der Erblasser kann mit Zustimmung des Anerbengerichts unter Überspringen eines noch nicht durch Tod, Erbverzicht oder auf andere Weise weggefallenen Sohnes dessen Sohn oder Sohnessohn zum Anerben bestimmen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dasselbe gilt entsprechend, wenn ein Bruder (eine Tochter, eine Schwester) des Erblassers zugunsten eines Sohnes oder Sohnessohns des Bruders (der Tochter, der Schwester) übersprungen werden soll.

(3) Abs. 1 gilt ferner entsprechend, wenn ein zur sechsten Ordnung gehörender Abkömmling des Erblassers zugunsten eines Nachkommen dieses Abkömmlings übersprungen werden soll.

§ 10

Hofsatzung über die Anerbenfolge im Mannesstamm (§ 25 des Gesetzes)

(1) Der Bauer kann in einer Hofsatzung mit Geltung für alle künftigen Erbfälle bestimmen, daß der Hof sich zunächst ausschließlich im Mannesstamm vererbt, also nur auf Personen männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt sind. Hierbei können Anerbenberechtigte der vierten bis sechsten Ordnung hinter männlichen Verwandten, die nicht zu den Anerbenberechtigten im Sinne des § 20 des Gesetzes gehören, zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden.

(2) In der Hofsatzung ist ferner zu regeln, inwieweit der jeweilige Erbhofeigentümer innerhalb der festgelegten Folgeordnung den Anerben bestimmen kann.

(3) Die Hofsatzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

(4) Die Hofsatzung unterliegt der Genehmigung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft. Vor der Entscheidung ist der Reichsbauernführer zu hören. Bei der Genehmigung kann angeordnet werden, daß die Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen der Zustimmung des Anerbengerichts bedarf.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Hofsatzung wird dem Antragsteller von Amts wegen zugestellt. Für das Genehmigungsverfahren wird eine volle Gebühr im Sinne der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben; der Geschäftswert bestimmt sich nach deren § 24 Abs. 2; die Vorschriften der §§ 7, 28 der Kostenordnung gelten entsprechend.

(6) Die Entscheidung, durch welche die Hofsatzung genehmigt wird, wird mit einer beglaubigten Abschrift der Hofsatzung dem Anerbengericht zugefertigt. Das Anerbengericht trägt von Amts wegen und gebührenfrei in die Erbhöferolle (Spalte Bemerkungen) ein, daß die Anerbenfolge sich nach der genehmigten Hofsatzung richtet.

(7) Für die Änderung oder Aufhebung der Hofsatzung gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Verwaltung und Nutznießung des Ehegatten des Erblassers (§ 26 des Gesetzes)

(1) Durch Testament oder Erbvertrag kann bestimmt werden, daß dem Ehegatten des Erblassers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar für den Fall, daß der Anerbe zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben, für andere Fälle auch hierüber hinaus.

(2) Hat der Anerbe das dreißigste Lebensjahr vollendet, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die im Abs. 1 bezeichnete Verwaltung und Nutznießung aufheben.

§ 12

Hofname
(§ 27 des Gesetzes)

(1) Hat der Erblasser gemäß §§ 27, 28 des Gesetzes durch Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt, so tritt die Namensänderung mit dem Anfall des Erbhofs ein; sie erstreckt sich nicht auf den Ehegatten oder die Kinder des Anerben.

(2) Der Hofname wird im Falle des Absatzes 1 durch einen Bindestrich mit dem Familiennamen des Anerben verbunden. Bestehen Zweifel über den Hofnamen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(3) Der Anerbe kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Führung des Namenszusatzes durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen. Die Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung. Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet von Amts wegen nach Anhörung des Kreisbauernführers das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(4) Sobald der Namenszusatz und seine Annahme feststehen, veranlaßt das Nachlaßgericht die Eintragung eines Randvermerks im Geburts- und Heiratsregister des Anerben.

(5) Für das Verfahren des Anerbengerichts und des Nachlaßgerichts gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden keine Gebühren erhoben.

§ 13

Form der Bestimmung des Anerben oder der Anordnung der Verwaltung und Nutznießung

(1) Der Erblasser kann die Erklärung, durch die er für den Erbhof einen Anerben bestimmt oder die nach seinem Tode eintretende Verwaltung und Nutznießung am Erbhof anordnet, außer durch Testament oder Erbvertrag (§ 28 des Gesetzes) auch mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts oder vor einem Notar abgeben.

(2) Die Form der Beurkundung richtet sich nach den für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden geltenden Vorschriften. Die Urkunde soll nicht als Testament bezeichnet werden. Im übrigen steht die Urkunde einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher Form errichteten Testament gleich; dies gilt insbesondere für die Verwahrung, den Widerruf, die Eröffnung und die Beweiskraft der Urkunde.

§ 14

Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten
(§ 34 des Gesetzes)

(1) Der Anerbe haftet, auch wenn er am übrigen Nachlaß nicht als Miterbe beteiligt ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(2) Der Anerbe haftet für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs. Das durch Pfändung zugunsten eines Nachlaßgläubigers begründete Pfandrecht an den Nutzungen des Erbhofs hat (in Abweichung von § 804 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen den Vorrang vor dem Pfändungspfandrecht eines Gläubigers des Anerben, dessen Anspruch vor dem Erbfall begründet ist.

§ 15

Erbschein

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof, so ist in dem Erbschein auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihm das Nachlaßgericht einen Erbschein ausstellt, in dem lediglich seine Folge in den Erbhof bescheinigt wird.

(3) Auf den Nachweis des Übergangs des Erbhofs gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 20, 21, 22, 24 dieser Verordnung finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

§ 16

Feststellung, daß kein Anerbe vorhanden ist

(1) Besteht Grund zu der Annahme, daß kein Anerbe vorhanden ist (§ 25 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes), so hat das Nachlaßgericht von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anerbenrechts erlassen. Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 948 bis 950 der Zivilprozeßordnung. Die öffentliche Aufforderung soll auch in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

(3) Ergeben die Ermittlungen, daß kein Anerbe vorhanden ist, so stellt das Nachlaßgericht dies in einem Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Reichsbauernführer, gegebenenfalls auch demjenigen, der behauptet, Anerbe zu sein, von Amts wegen zuzustellen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(4) Der Kreisbauernführer kann beim Nachlaßgericht den Erlaß eines Beschlusses des im Abs. 3 vorgesehenen Inhalts beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Kreisbauernführer das Recht der sofortigen Beschwerde und dem Landesbauernführer das Recht der sofortigen weiteren Beschwerde zu.

(5) Die Feststellung (Abs. 3) begründet die Vermutung, daß ein Anerbe nicht vorhanden ist.

(6) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Ermittlungen des Nachlaßgerichts einsehen. Er kann auch eine Abschrift der einzusehenden Schriftstücke fordern. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

4. Abschnitt

Ehegattenerbhöfe

§ 17

Erbhöfe im Miteigentum von Ehegatten

(1) Befindet sich am 1. Oktober 1933 (dem Tage des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes) eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhof.

(2) Erfüllt beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Besitzung, die bis dahin noch nicht Erbhof geworden ist, die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen (abgesehen von dem dort vorgesehenen Stichtag), so ist sie vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab Erbhof. Die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 und die des § 1 dieser Verordnung erfüllt.

(4) Auf Antrag eines der Ehegatten oder des Kreisbauernführers kann das Anerbengericht bestimmen, daß das Fehlen der Bauernfähigkeit eines der Ehegatten die Entstehung der Erbhofeigenschaft nicht hindert. Das Anerbengericht darf dem Antrag nur entsprechen, wenn der nichtbauernfähige Ehegatte wenigstens die Erfordernisse der §§ 12, 13 des Gesetzes erfüllt und wenn der andere Ehegatte bauernfähig ist und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß der Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet wird. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Sobald der dem Antrag entsprechende Beschluß rechtskräftig geworden ist, gilt die Befreiung als erteilt, und zwar mit Wirkung vom Beginn des Tages ab, an dem der Antrag beim Anerbengericht eingegangen ist.

§ 18

Ehegattenerbhöfe, die sich aus verschiedenen Eigentumsarten zusammensetzen

(1) Befindet sich am 21. Dezember 1933 (dem Tage des Inkrafttretens der Zweiten Durchführungsverordnung) eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung zu diesem Zeitpunkt, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung von diesem Zeitpunkt ab Erbhof.

(2) Erfüllt beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Besitzung, die bis dahin noch nicht Erbhof geworden ist, die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen (abgesehen von dem dort bezeichneten Stichtag), so wird sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Erbhof. Die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 und die des § 1 dieser Verordnung erfüllt.

(4) Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Rechtliche Behandlung der Ehegattenerbhöfe

Für die Ehegattenerbhöfe sind dieselben Vorschriften maßgebend, welche allgemein für Erbhöfe gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden §§ 20 bis 23 etwas anderes ergibt.

§ 20

Bestimmung des Anerben

(1) Jeder Ehegatte kann den anderen Ehegatten zum Anerben bestimmen.

(2) Die Ehegatten können ferner durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Überlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des andern Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(3) Der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, kann, falls er nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, auch einseitig bestimmen, daß der Hof nach seinem Tode an eine Person fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des andern Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(4) Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, bleiben unberührt. Dies gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen, die bei Ehegattenerbhöfen aus § 17 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, bei Ehegattenerbhöfen aus § 18 vor dem 21. Dezember 1933 errichtet worden sind.

§ 21

Recht der Ehefrau, in besonderen Fällen den Anerben einseitig zu bestimmen

(1) Hat die Ehefrau den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Besitzes in die Ehe eingebracht, so kann sie, solange sie nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, mit Zustimmung des Anerbengerichts auch ohne Mitwirkung des Mannes bestimmen, daß sie selbst Anerbin des Mannes sein soll, oder daß der Hof beim Tode des Mannes oder bei ihrem eigenen Vorversterben an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des andern Ehegatten bestimmt werden könnte, oder daß ihr selbst oder dem anderen Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus.

(2) Die Frau kann die im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen nur bei Lebzeiten des Mannes und nur in Form eines öffentlichen Testaments vornehmen; die Errichtung des Testaments durch Übergabe einer verschlossenen Schrift ist ausgeschlossen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn dem Ehemann eine beglaubigte Abschrift zugestellt wird; der beurkundende Richter oder Notar hat die Zustellung von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Jeder der Ehegatten kann beim Anerbengericht den Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zu dem Testament stellen.

(4) Das Anerbengericht kann auf Antrag bestimmen, daß dem überlebenden Ehegatten, falls er nicht Anerbe wird, die Verwaltung und Nutznießung zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des von der Frau bestimmten Anerben hinaus.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22

Gesetzliche Anerbenfolge

(1) Machen die Ehegatten von dem Recht, den Anerben gemäß §§ 20, 21 zu bestimmen, keinen Gebrauch, so fällt der Erbhof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an.

(2) Stirbt der Mann, gleichviel ob vor oder nach der Frau, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 steht der Frau bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zu, soweit dieses Recht nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann das Anerbengericht in besonderen Fällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag bestimmen, daß der überlebenden Ehefrau auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll.

§ 23

Ehescheidung

(1) Die Erbhofeigenschaft eines Ehegattenerbhofs wird nicht dadurch berührt, daß die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

(2) Auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten leitet das Anerbengericht das Verfahren zur Auseinandersetzung über den Erbhof ein (§§ 67 ff. der Erbhofverfahrensordnung).

§ 24

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Gehört eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entspricht, beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist sie vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhof. Die Entstehung der Erbhofeigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nicht alle anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sind; jedoch muß der überlebende Ehegatte und mindestens einer der anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sein.

(2) Haben die Ehegatten vor Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemeinschaftlich einen Anerben bestimmt (etwa gemäß §§ 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so fällt der Erbhof beim Tode des überlebenden Ehegatten dieser Person als Anerben an, falls sie nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des einen oder des andern Ehegatten hätte bestimmt werden können.

(3) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt, so kann mit Zustimmung des Anerbengerichts auch der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen.

(4) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt und hat auch der überlebende Ehegatte von dem Recht des Absatzes 3 keinen Gebrauch gemacht, so fällt der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist. Hierbei gehen die anteilsberechtigten Abkömmlinge andern Anerbenberechtigten vor.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten nicht, wenn alle Anteile an der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigen (§§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(6) Im Falle des Absatzes 4 kann das Anerbengericht auf Antrag bestimmen, daß in der Zeit nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Das gilt nicht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urteil aufgehoben worden ist.

(7) In den Fällen der Absätze 3, 6 finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 25

Siedlungsverträge, die vor dem 1. Oktober 1933 mit Ehegatten abgeschlossen sind

(1) Erwerben bauernfähige Eheleute in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 auf Grund eines vor dem 1. Oktober 1933 abgeschlossenen Vertrages nach dem 30. September 1933 eine Siedlungsstelle als Teil des Gesamtguts ihrer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst als ihr gemeinsames Eigentum und entspricht diese Besitzung, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes, so wird die Besitzung mit der Überführung in das Eigentum der Ehegatten Erbhof.

(2) Die Vorschriften der §§ 19 bis 23 dieser Verordnung finden Anwendung.

5. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung oder Belastung des Erbhofs

§ 26

Eigentümergrundschuld. Auszahlung einer Hypothek

(1) Als Belastung des Grundstücks im Sinne des § 37 des Gesetzes gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld.

(2) Ist bei einer Besitzung vor dem Zeitpunkt, in dem sie Erbhof geworden ist, eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so hindert die Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Gesetzes den Gläubiger nicht, durch Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek zu erwerben.

§ 27

Teilung eines Erbhofs. Entziehung der Erbhofeigenschaft

(1) Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab bedarf die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofs der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) Einzelnen Teilen des Erbhofs kann die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden.

(3) § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Tilgungsversicherung

(1) Ist ein Erbhof von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, insbesondere von einer Landschaft, beliehen, so kann das Anerbengericht gemäß §§ 9, 37 Abs. 2 des Gesetzes genehmigen, daß ein zur Abtragung der Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben und künftige Tilgungsbeträge gemäß den Satzungen der Kreditanstalt als Gegenleistung für eine Lebensversicherung verwendet werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Vereinbarung über diese Art der Verwendung der Tilgungsbeträge schon vor dem Zeitpunkt getroffen ist, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist.

(2) Der Versicherer hat die ihm aus einer solchen Tilgungsversicherung obliegenden Leistungen (Versicherungssumme, Rückvergütung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses) bei Fälligkeit mindestens insoweit an die Kreditanstalt abzuführen, als sich bei dieser ohne den Abschluß der Versicherung aus pflichtmäßigen Tilgungsbeträgen ein Tilgungsguthaben ergeben hätte.

(3) Die Kreditanstalt hat die gemäß Abs. 2 an sie abzuführenden Beträge zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen und zur Abdeckung rückständiger Darlehnszinsen sowie des Darlehns selbst zu verwenden.

(4) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Anerbengericht genehmigen, daß die Kreditanstalt in Abweichung von Abs. 3 die Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise zur Auszahlung für andere Zwecke freigibt.

(5) Für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 macht es keinen Unterschied, ob die Vereinbarung über die im Abs. 1 vorgesehene Art der Verwendung der Tilgungsbeträge vor oder nach dem Zeitpunkt getroffen worden ist, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat.

§ 29

Bestandteilszuschreibung

(1) Soll ein Erbhofgrundstück einem mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Erbhofgrundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 53 des Gesetzes, § 890 Abs. 2, § 1131 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich, es sei denn, daß die Belastung des Hauptgrundstücks sich bereits vor der Zuschreibung auf das zuzuschreibende Grundstück erstreckt.

(2) Hat das Grundbuchamt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Abweichung von Abs. 1 ohne die Genehmigung des Anerbengerichts eine solche Zuschreibung vorgenommen, so gilt sie unbeschadet der Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, als eine zur Zeit der Zuschreibung erfolgte Vereinigung im Sinne des § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Grundbuchamt hat die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist gebührenfrei.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 steht es dem Bauern frei, beim Anerbengericht die Genehmigung dazu nachzusuchen, daß das Grundstück dem belasteten Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird. Macht er von dieser Befugnis binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gebrauch, so ergeht die Entscheidung des Anerbengerichts gebührenfrei; auch die Eintragung der Bestandteilszuschreibung im Grundbuch erfolgt gebührenfrei, wenn der Bauer sie binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung des Anerbengerichts beantragt.

§ 30

Verpachtung des Erbhofs

(1) Ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 31

Alte Veräußerungs- oder Belastungsanträge

(1) Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof

geworden ist, die auf Veräußerung oder Belastung gerichtete Erklärung des Eigentümers bindend und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt, die Eintragung aber vor dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht bewirkt worden ist.

(2) Das Anerbengericht soll in den Fällen des Absatzes 1 in der Regel die Genehmigung erteilen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 32

Ausnahmen vom Belastungs- und Veräußerungsverbot

(1) Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für die Belastung des Erbhofs mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichen Lasten;
2. zur Einbeziehung eines Erbhofs in ein Verfahren zur Grundstücksumlegung (Flur- oder Feldbereinigung);
3. für die von der Siedlungsbehörde zugelassene Belastung derjenigen Erbhöfe, die in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 gebildet werden;
4. für die Belastung eines Erbhofs, wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofeigenschaft erlangt und die Belastung im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft erfolgt;
5. für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Ersteher.

(2) Die anerbengerichtliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn im Osthilfegebiet (§ 97 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933) in einem beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes anhängigen Entschuldungsverfahren ein Erbhof mit einer Entschuldungshypothek zugunsten der Bank für deutsche Industrie-Obligationen oder mit einer Betriebssicherungshypothek zugunsten des Reichs belastet werden soll.

§ 33

Verpflichtungsgeschäft

(1) Bedarf eine Verfügung über den Erbhof der anerbengerichtlichen Genehmigung, so ist diese auch zu einem Rechtsgeschäft erforderlich, das die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung zum Gegenstand hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Die Ausübung eines Vorkaufsrechts ist nicht davon abhängig, daß das Rechtsgeschäft, auf das sich das Vorkaufsrecht erstreckt, die anerbengerichtliche Genehmigung gefunden hat. Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses, das durch die Ausübung des Vorkaufsrechts zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Verpflichteten zustande kommt, bewendet es bei den Vorschriften der Absätze 1, 2.

§ 34

Verhältnis zu den Verfügungsbeschränkungen des Landwirtschafts- und Siedlungsrechts

(1) Die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) sowie die sonstigen reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung, Teilung oder Belastung von Grundstücken oder die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit (oder die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Maßnahme) verbieten oder beschränken, finden auf Erbhöfe keine Anwendung.

(2) Rechtsgeschäfte, die der zuständigen Behörde noch nicht gemäß den im Abs. 1 erwähnten Vorschriften zur Genehmigung vorgelegt worden sind oder über deren Genehmigung die zuständige Behörde beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden hat, sind so anzusehen, als wenn die Behörde die Genehmigung ohne Einschränkung erteilt hätte.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die Beschränkungen, die sich aus dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) sowie aus dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) ergeben.

§ 35

Verhältnis zu sonstigen siedlungsrechtlichen Beschränkungen

(1) Auf einem Siedlungs- oder Rentengutsverfahren beruhende Wiederkaufs-, Ankaufs- und Heimfallrechte sowie ähnliche auf einem solchen Verfahren beruhende Beschränkungen des Eigentums am Erbhof erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, bei künftig entstehenden Erbhöfen mit der Erlangung der Erbhofeigenschaft.

(2) Soweit Rechte der im Abs. 1 bezeichneten Art in das Grundbuch eingetragen sind, werden sie nach und nach von Amts wegen gebührenfrei gelöscht. Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(3) Das Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und des Landlieferungsverbandes gemäß §§ 4, 11, 14 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) bleibt unberührt.

§ 36

Streitigkeiten über vertragliche Versorgungsansprüche

(1) Das Anerbengericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Versorgungsansprüche, die dem Übergeber eines Erbhofs oder seinen Familienangehörigen auf Grund des Übergabevertrags oder auf Grund eines aus Anlaß der Übergabe geschlossenen Rechtsgeschäfts gegenüber dem Übernehmer zustehen, und zwar gleichviel, ob der Vertrag vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft des Anwesens abgeschlossen worden ist.

(2) Das gleiche gilt für Versorgungsansprüche von Familienangehörigen des Bauern, die auf einer vom Bauern mit seinen Familienangehörigen oder dem Anerben getroffenen Vereinbarung oder auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen und gegen einen Anerben des Bauern geltend gemacht werden, auf den der Erbhof nicht durch Übergabevertrag, sondern von Todes wegen übergegangen ist.

(3) Das Anerbengericht kann die Versorgungsleistungen (Abs. 1, 2), soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht, auf Antrag anderweitig festsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, sich seit dem Abschluß des Vertrags oder seit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen wesentlich verändert haben.

(4) Soweit die Versorgungsansprüche bereits den Gegenstand einer anerbengerichtlichen Entscheidung gebildet haben (etwa bei Genehmigung eines Übergabevertrags), können sie nur dann auf Grund des Absatzes 3 anderweitig festgesetzt werden, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, sich seit Erlaß der Entscheidung wesentlich verändert haben.

(5) Soweit gemäß vorstehenden Vorschriften das Anerbengericht zuständig ist, finden die Vorschriften des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldleistungen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 815) keine Anwendung.

(6) Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

6. Abschnitt

Beschränkungen der Zwangsvollstreckung

§ 37

Vollstreckung in Forderungen

(1) Die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Bauern aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Erbhofs, oder in Miet- oder Pachtzinsforderungen, die dem Bauern aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zustehen, unterliegt folgenden Beschränkungen.

(2) Die Pfändung ist auf Antrag des Bauern vom Vollstreckungsgericht (im Verwaltungszwangsverfahren von der Vollstreckungsbehörde) insoweit aufzuheben, als der Bauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofs zu erhalten.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind insbesondere insoweit nicht erfüllt, als der Bauer den vorbezeichneten Bedarf unmittelbar aus den Erzeugnissen des Hofs entnehmen (§ 2 Abs. 2, § 39 Abs. 1 des Gesetzes) oder aus sonstigen Einkünften decken kann.

§ 38

Eigentümergrundschuld

Das im § 38 des Gesetzes ausgesprochene Verbot, in einen Erbhof zu vollstrecken, bewirkt, daß auch eine Eigentümergrundschuld am Erbhof wegen einer Geldforderung nicht gepfändet werden kann.

§ 39

Maßnahmen gegen mißbräuchliche Beanspruchung des Vollstreckungsschutzes

(1) Ist ein Grundstück, das keine Erbhofeigenschaft hat, durch eine Rechtshandlung, die der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung unterliegt, veräußert worden und macht der Anfechtungsbeklagte geltend, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt habe, so kann das Prozeßgericht dem Antrage, den Beklagten ohne Vorbehalt des Vollstreckungsschutzes des § 38 des Gesetzes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu verurteilen, nur entsprechen, nachdem das Anerbengericht in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren rechtskräftig die Erbhofeigenschaft verneint hat (Abs. 3).

(2) Hat ein Schuldner ein Grundstück, das keine Erbhofeigenschaft hat, veräußert, nachdem es zum Zwecke der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt worden ist, und wird geltend gemacht, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt habe, so darf das Vollstreckungsgericht, falls die Behauptung der Erbhofeigenschaft nicht offenbar unrichtig ist, das Versteigerungsverfahren erst fortsetzen, nachdem das Anerbengericht in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren rechtskräftig die Erbhofeigenschaft des Grundstücks verneint hat (Abs. 3). Gelangt das Anerbengericht rechtskräftig zur Bejahung der Erbhofeigenschaft, so hebt das Vollstreckungsgericht die Beschlagnahme auf.

(3) In den Fällen der Absätze 1, 2 hat das Anerbengericht die Erbhofeigenschaft auch dann zu verneinen, wenn die Veräußerung sich als eine unlautere Machenschaft oder als ein Versuch zur mißbräuchlichen Beanspruchung des im § 38 des Gesetzes vorgesehenen Vollstreckungsschutzes darstellt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind.

§ 40

Niederschlagung von Kosten

Wird infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 des Gesetzes ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben, so werden die staatlichen Gebühren des Verfahrens niedergeschlagen; bereits gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 41

Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Unterliegt eine unter § 39 Abs. 1 des Gesetzes fallende öffentlich-rechtliche Geldforderung der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, so gelten die folgenden Bestimmungen:

(2) Die mit der Beitreibung befaßte Vollstreckungsbehörde stellt eine Erklärung aus, in der sie

1. Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet,
2. die Verfügung (Entscheidung, Anordnung, Beschluß) angibt, aus der die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht,
3. bescheinigt, daß der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde läßt diese Bescheinigung dem Kreisbauernführer zustellen. Hierdurch wird die im § 39 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzt.

(4) Will der Kreisbauernführer gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Schuld für den Reichsnährstand übernehmen, so hat er dies der Vollstreckungsbehörde gegenüber zu erklären. Der Reichsnährstand befriedigt den Gläubiger durch Zahlung an die Vollstreckungsbehörde. Die Verpflichtung des Reichsnährstandes zur Befriedigung des Gläubigers ist abhängig von der Aushändigung einer von der Vollstreckungsbehörde vollzogenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, die den im Abs. 2 angegebenen Inhalt hat und außerdem die Bestätigung enthält, daß der Reichsnährstand die Schuld übernommen und beglichen hat und daß gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Forderung gegen den Schuldner auf den Reichsnährstand übergegangen ist.

(5) Ist die im Abs. 4 bezeichnete Bescheinigung dem Kreisbauernführer ausgehändigt worden, so ist der Reichsnährstand berechtigt, die Forderung nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beitreiben zu lassen.

7. Abschnitt

Steuerliche und ähnliche Vergünstigungen

§ 42

Befreiung von Steuern

(1) Von der Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge, der Urkundensteuer und der Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer) sind ausgenommen:

1. der Übergang des Erbhofs auf den Anerben im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrags;
2. die vom Anerbengericht gemäß § 37 des Gesetzes ausnahmsweise zugelassene Übertragung des Erbhofs auf eine nicht anerbenberechtigte Person, wenn der Vertrag seinem sachlichen Inhalt nach einem Übergabevertrag entspricht;
3. der Übergang eines Erbhofs, der im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person;
4. der Erwerb von Grundbesitz, wenn durch den Erwerb ein neuer Erbhof gebildet wird. Wird eine Besitzung durch den zeitlich aufeinanderfolgenden Erwerb von einzelnen Grundstücken auf eine Ackernahrung vergrößert, so gilt die Befreiung nur für den letzten Erwerb, durch den die Besitzung unmittelbar Erbhofeigenschaft erlangt;
5. der Übergang einer über hundertfünfundzwanzig Hektar großen Besitzung in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person oder in das Eigentum eines bauernfähigen Ehepaars, wenn innerhalb von drei Monaten seit dem Übergang der im § 5 des Gesetzes vorgesehene Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes beim Anerbengericht eingereicht wird und die Besitzung nach Genehmigung des Antrags Erbhofeigenschaft erlangt.

(2) Wenn im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 die Voraussetzung für die Steuerbefreiung erst nach Entstehung der Steuerschuld eintritt, werden die bezeichneten Steuern auf Antrag erlassen oder erstattet; der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat.

§ 43

Notarielle oder gerichtliche Gebühren

(1) Die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, welche für den nach § 42 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 steuerlich begünstigten Grundstückserwerb erforderlich sind, werden auf die Hälfte ermäßigt. Dasselbe gilt für die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Vermittlung der in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Auseinandersetzung einer Gemeinschaft. Die Gerichtskosten für die Umschreibung im Grundbuch werden in diesen Fällen nicht erhoben.

(2) Beträge, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 als zuviel gezahlt erweisen, sind zurückzuerstatten.

8. Abschnitt
Besondere Güterarten

§ 44
Familienfideikommisse und ähnliche gebundene Vermögen

(1) Wird ein Familienfideikommiß Erbhof, so regelt sich die Anerbenfolge, solange das Fideikommiß noch nicht aufgelöst oder der Eigentümer noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, nach den fideikommißrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wird eine früher fideikommissarisch gebundene Besitzung, deren Eigentümer noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, Erbhof, so regelt sich die Anerbenfolge, solange der Eigentümer noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, nach den fideikommißrechtlichen Bestimmungen.

(3) Ist der nach den Absätzen 1, 2 zum Anerben Berufene nicht bauernfähig, so bestimmt sich die Anerbenfolge ausschließlich nach dem Reichserbhofgesetz. Das gleiche gilt, wenn nach den fideikommißrechtlichen Bestimmungen mehrere in Rechtsgemeinschaft nebeneinander zur Nachfolge berufen sind.

(4) Gehört der nach den Absätzen 1, 2 zum Anerben Berufene nicht zu einer der im § 20 des Gesetzes aufgeführten Ordnungen, so kann der Fideikommißbesitzer oder der nach Art eines Vorerben beschränkte Eigentümer mit Zustimmung des Anerbengerichts statt des nach den Absätzen 1, 2 Berufenen einen Anerbenberechtigten der vierten bis sechsten Ordnung des § 20 des Gesetzes zum Anerben bestimmen, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) In den Fällen der Absätze 3, 4 kann das Anerbengericht dem Anerben die Verpflichtung auferlegen, dem Anwärter (Anfallberechtigten, Nacherben), der nach den Absätzen 1, 2 berufen wäre, eine angemessene Versorgungsleistung zu gewähren.

(6) Zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber, wer nach den fideikommißrechtlichen Bestimmungen Folger geworden ist, sind die Fideikommißgerichte zuständig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, soweit Lehen, Stammgüter oder sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 treten vom 1. Oktober 1933 ab in Kraft.

§ 45
Erbpachtgüter und Lehnbauerngüter

(1) Entspricht ein Erbpachtgut, abgesehen davon, daß es nur im Nutzeigentum des Erbpächters steht, den Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofs, so ist es als Erbhof anzusehen.

(2) Durch ein mit Zustimmung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassendes Landesgesetz können Bestimmungen folgenden Inhalts getroffen werden:

1. Es kann bestimmt werden, daß das Nutzeigentum von Erbpächtern ohne Entschädigung des Obereigentümers in freies Eigentum des Erbpächters umgewandelt wird.
2. Es können Bestimmungen darüber getroffen werden, inwieweit Belastungen des Nutzeigentums als Belastungen des Eigentums bestehen bleiben und wie die auf dem bisherigen Erbpachtverhältnis beruhenden Rechte und Pflichten der Obereigentümer und Erbpächter zu regeln sind.
3. Es kann angeordnet werden, daß Hypotheken, die zur Ablösung der auf dem Erbpachtverhältnis beruhenden Rechte eingetragen sind, erlöschen, soweit die ihnen zugrunde liegenden Forderungen getilgt werden.
4. Den aus dem Erbpachtverhältnis herrührenden Lasten und Rechten kann der Vorrang vor anderen Rechten zugewiesen werden.

(3) Die Überleitung von Belastungen und Beschränkungen des Nutzeigentums in Belastungen des Eigentums bedarf nicht der im § 37 des Gesetzes vorgesehenen Genehmigung des Anerbengerichts.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Lehnbauerngüter entsprechende Anwendung.

§ 46
Landesrechtliches Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern

(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Rentengütern und preußischen Ansiedlungsgütern von nicht mehr als hundertfünfundzwanzig Hektar, soweit diese Güter nicht Erbhof werden.

(2) Ist das Anwesen in die Erbhöferolle eingetragen und der Anerbengutsvermerk im Grundbuch gelöscht worden, stellt sich aber nachträglich heraus, daß die Eintragung in die Erbhöferolle zu Unrecht erfolgt ist, so gilt die Aufhebung der Anerbengutseigenschaft als nicht eingetreten; die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, bleiben unberührt. Bei Löschung des Guts in der Erbhöferolle ist das Grundbuch von Amts wegen durch Wiedereintragung des Vermerks gebührenfrei zu berichtigen.

9. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 47

Rechtsstellung des angenommenen Kindes
(§ 21 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Hat der Erblasser vor dem 1. Oktober 1933 eine Person an Kindes Statt angenommen, so steht dieses Kind hinsichtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleich.

(2) Hat der Bauer eine Person erst nach dem 30. September 1933 an Kindes Statt angenommen, so kann er sie mit Zustimmung des Anerbengerichts und nur für den ersten auf die Entstehung der Erbhofeigenschaft folgenden Erbfall zum Anerben bestimmen, wenn die Person schon vor der Entstehung der Erbhofeigenschaft längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hat.

(3) Ist bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden, so gilt bei Anwendung des vorstehenden Absatzes 2 der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall.

(4) Hat eine an Kindes Statt angenommene Person einen Erbhof durch Erbgang oder Übergabevertrag von dem Annehmenden erworben, so findet beim Tode des Angenommenen die Erbfolge in den Erbhof so statt, als ob der Angenommene ein eheliches Kind des Annehmenden wäre. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Hof vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft auf den Angenommenen übergegangen ist.

§ 48

Anerbenstellung der Tochter des Erblassers
(§ 21 Abs. 7 des Gesetzes)

(1) Der im § 21 Abs. 7 des Gesetzes vorgesehene Vorrang der Tochter des Erblassers und der sonstigen Anerben der vierten Ordnung vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung gilt nur für den ersten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist. Bei Anwendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind.

(2) Wenn bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des vorstehenden Absatzes der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall angesehen.

§ 49

Mehrere Erbhöfe
(§§ 23, 58 des Gesetzes)

Wenn bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des § 58 des Gesetzes der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall angesehen.

§ 50

Gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen aus der Zeit vor dem Eintritt der Erbhofeigenschaft

(1) Haben Ehegatten vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und ist der eine Ehegatte vor diesem Zeitpunkt gestorben und soll nach den Bestimmungen der Verfügung von Todes wegen nach dem Tode des Überlebenden der Nachlaß an Verwandte des Erstverstorbenen fallen, so fällt der Erbhof beim Tode des Überlebenden demjenigen der eingesetzten Verwandten als Anerben an, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Erstverstorbenen berufen wäre.

(2) Soll nach der gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen ein Verwandter des Erstverstorbenen allein den Hof übernehmen, so fällt der Hof diesem Verwandten als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des Erstverstorbenen hätten bestimmt werden können.

(3) Haben die Ehegatten den Anerben nicht bestimmt, auch keine Bestimmung des im Abs. 2 vorgesehenen Inhalts getroffen, so kann der überlebende Ehegatte mit Zustimmung des Anerbengerichts unter den eingesetzten Verwandten den Anerben bestimmen.

§ 51

Vorerbschaft

(1) Die Entstehung eines Erbhofs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Besitzung dem Eigentümer lediglich als Vorerben gehört.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge fällt der Erbhof demjenigen als Anerben an, der Anerbe wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Falles der Nacherbfolge verstorben wäre.

(3) Hat der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß einer der Nacherben allein den Hof übernehmen soll, so fällt der Hof diesem Nacherben als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Erblassers hätten bestimmt werden können.

(4) Hat der Erblasser den Anerben nicht bestimmt, auch keine Bestimmung des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Inhalts getroffen, so kann der Vorerbe mit Zustimmung des Anerbengerichts unter den Nacherben den Anerben bestimmen.

§ 52

Volleigentum und Vorerbschaftseigentum

(1) Hat eine Besitzung am 1. Oktober 1933 dem Eigentümer teils als Volleigentümer, teils als Vorerben gehört, so steht dieser Umstand dem nicht entgegen, daß die Besitzung in diesem Zeitpunkt Erbhofeigenschaft erlangt.

(2) Erreicht der Wert des Teils der Besitzung, der dem Eigentümer bereits beim Anfall der Vorerbschaft zu Volleigentum gehört, mindestens die Hälfte des Wertes der ganzen Besitzung, so richtet sich die Anerbenfolge nach der Person des Eigentümers. Mit

Zustimmung des Anerbengerichts kann der Eigentümer auch eine Person zum Anerben bestimmen, die nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des ursprünglichen Erblassers hätte bestimmt werden können.

(3) Ist der Wert des Teils der Besitzung, der dem Eigentümer beim Anfall der Vorerbschaft zu Volleigentum gehört, geringer als der Wert des zur Vorerbschaft gehörenden Teils der Besitzung, so richtet sich die Anerbenfolge nach § 51 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung. Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Eigentümer auch eine Person zum Anerben bestimmen, die nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des Eigentümers bestimmt werden könnte, wenn die Anerbenfolge sich nach seiner Person richtete.

(4) Tritt der Fall der Nacherbfolge vor dem Tode des Eigentümers ein, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Eigentümers bestimmen, daß dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 53

Bestimmung eines Anerben aus der Sippe des Ehegatten

(1) Ist jemand Eigentümer eines Erbhofs, den er vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, durch Erbgang oder Rechtsgeschäft von seinem Ehegatten oder von einer Gemeinschaft (z. B. einer Erbengemeinschaft), an der sein Ehegatte beteiligt war, erworben hat, so kann er zum Anerben auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des andern Ehegatten hätte bestimmt werden können.

(2) Macht der Berechtigte von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so finden die Vorschriften, nach denen zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, Anwendung; hierbei ist der Fall so anzusehen, als wenn es sich um die Bestimmung des Anerben nach dem andern Ehegatten handelte. Der vorstehende Satz gilt nicht bei Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind.

10. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge

(1) Falls die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen sollte, so kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf den binnen drei Monaten nach dem Erbfall zu stellenden Antrag des Landesbauernführers nach Anhörung des Erbhofgerichts mit Wirkung vom Erbfall ab einen anderen Anerbenberechtigten zum Anerben bestimmen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend beim Übergang eines Erbhofs in den Fällen des § 22 Abs. 3 des Gesetzes. Die für den Antrag des Landesbauernführers vorgesehene Frist beginnt in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt, an dem die Übernahmeerklärung des Anerben beim Anerbengericht eingeht.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 finden bei Erbfällen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, keine Anwendung. Auf Antrag des Reichsbauernführers kann von den Vorschriften der Absätze 1, 2 ausnahmsweise auch bei Erbfällen Gebrauch gemacht werden, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1934 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind; der Antrag ist spätestens binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 treten mit Ende des 31. Dezember 1938 außer Kraft.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 749), die Zweite Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 27. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 343) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Erbhofverfahrensordnung
(EHVfO).
Vom 21. Dezember 1936.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt.	Einrichtung der Anerbenbehörden	§§ 1 bis 10	Seite 1082
2. Abschnitt.	Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Anerbenbehörden		
1. Unterabschnitt.	Vorschriften für alle Anerbenbehörden	§§ 11 bis 21	» 1085
2. Unterabschnitt.	Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht	§§ 22 bis 26	» 1087
3. Abschnitt.	Erbhöferolle. Erbhofbuch		
1. Unterabschnitt.	Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle	§§ 27 bis 33	» 1087
2. Unterabschnitt.	Anlegung der Erbhöferolle	§§ 34 bis 42	» 1088
3. Unterabschnitt.	Besitzungen von mehr als 125 Hektar	§§ 43 bis 45	» 1090
4. Unterabschnitt.	Ergänzende Vorschriften über die Erbhöferolle	§§ 46 bis 48	» 1091
5. Unterabschnitt.	Erbhofbuch	§ 49	» 1091
4. Abschnitt.	Verfahren des Grundbuchamts	§§ 50 bis 53	» 1091
5. Abschnitt.	Feststellungsverfahren	§§ 54 bis 58	» 1092
6. Abschnitt.	Genehmigungsverfahren	§§ 59 bis 66	» 1093
7. Abschnitt.	Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung	§§ 67 bis 72	» 1094
8. Abschnitt.	Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer Übersicht über die Maßnahmen	§ 73	» 1095
1. Unterabschnitt.	Wirtschaftsüberwachung	§§ 74 bis 76	» 1095
2. Unterabschnitt.	Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder	§§ 77 bis 84	» 1096
3. Unterabschnitt.	Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes	§§ 85 bis 94	» 1098
4. Unterabschnitt.	Entziehung des Eigentums am Erbhof gemäß § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes	§§ 95 bis 98	» 1101
9. Abschnitt.	Gebühren und Auslagen	§§ 99 bis 119	» 1102
10. Abschnitt.	Schlußvorschriften	§ 120	» 1105

Auf Grund der §§ 46, 47, 51, 52, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Einrichtung der Anerbenbehörden

§ 1
Amtsbezeichnung und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Die Amtsbezeichnung der bäuerlichen Beisitzer lautet bei den Anerbengerichten Anerbenrichter, bei den Erbhofgerichten Erbhofrichter und beim Reichserbhofgericht Reichserbhofrichter.

(2) Auf die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer finden die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) entsprechende Anwendung. Die Anerbenrichter erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Erbhofrichter die der Landesarbeitsrichter, die Reichserbhofrichter die der Reichsarbeitsrichter.

§ 2
Bestellung der Anerbenrichter

(1) Der Landesbauernführer reicht durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk eines jeden Anerbengerichts eine Vorschlagsliste für die Bestellung von sechs Anerbenrichtern ein.

(2) Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Anerbengerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt.

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts prüft vor Weitergabe der Vorschlagsliste, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 bei den Vorgeschlagenen vorliegen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident

die vorgeschlagenen Bauern zu Anerbenrichtern. Er kann, falls mehr Bauern vorgeschlagen sind, als zu bestellen sind, unter den Vorgeschlagenen wählen. Er teilt die Liste der Bestellten dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer mit.

(5) Die Anerbenrichter werden auf die Dauer von drei Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1936, bestellt. Die Landesbauernführer machen mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Oberlandesgerichtspräsidenten durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts die Vorschläge für die Neubestellung der Beisitzer. Die bisherigen Beisitzer können wiederbestellt werden.

(6) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere bestellt werden.

§ 3

Einzelvorschriften über die Anerbenrichter

(1) Die Anerbenrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Anerbengerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann der Vorsitzende bestimmen, daß einzelne Anerbenrichter nur bei Behinderung eines anderen Anerbenrichters heranzuziehen sind.

(2) Jeder Anerbenrichter wird bei seiner ersten Dienstleistung im Anerbengericht auf die Dauer des Richteramts vereidigt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Anerbenrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Der Anerbenrichter leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(3) Ist ein Anerbenrichter Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt der Anerbenrichter, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Fortlassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

(4) Die Anerbenrichter üben während der Sitzung des Anerbengerichts das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(5) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Anerbenrichter sinngemäß. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Anerbenrichters entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(6) Ein zum Anerbenrichter bestellter Kreis- oder Landesbauernführer ist kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschwerde eingelegt hat.

§ 4

Bestellung der Erbhofrichter

(1) Die Erbhofrichter werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem das Erbhofgericht gebildet ist, für das Landeserbhofgericht in Celle von dem Präsidenten dieses Gerichts, bestellt.

(2) Der Reichsbauernführer schlägt der bestellenden Stelle für jedes Erbhofgericht die erforderliche Zahl von Bauern für die Bestellung zu Erbhofrichtern vor. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Erbhofgerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Vorgeschlagenen von der im Abs. 1 bezeichneten Stelle bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 2 Abs. 4 bis 6, § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Vertretung des Vorsitzenden des Anerbengerichts oder des Erbhofgerichts

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts oder des Erbhofgerichts wird durch seinen ständigen Stellvertreter (§§ 41, 43 des Gesetzes) und, wenn auch dieser verhindert ist, durch denjenigen vertreten, der den Vorsitzenden allgemein im Richteramt vertritt. Ist hiernach eine Vertretung nicht möglich, so bestimmt die für die Geschäftsverteilung zuständige Stelle den Vertreter.

(2) Hört der Vorsitzende oder der ständige Stellvertreter auf, Richter an dem Ort zu sein, an dem er tätig war, als er zum Vorsitzenden oder Vertreter ernannt wurde, so endet damit zugleich auch sein Amt beim Anerbengericht oder Erbhofgericht.

§ 6

Einrichtung des Reichserbhofgerichts

(1) Das Reichserbhofgericht wird beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Es kann auch außerhalb von Berlin Sitzungen abhalten. Präsident des Reichserbhofgerichts ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Auf Vorschlag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz ernennt der Führer und Reichskanzler einen zum Richteramt befähigten Beamten hauptamtlich oder für die Dauer seines Hauptamtes nebenamtlich zum Vizepräsidenten.

(2) Beim Reichserbhofgericht werden Senate gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei beamteten Beisitzern und zwei Reichserbhofrichtern.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Senatspräsident.

(4) Die Senatspräsidenten und die beamteten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Reichsminister für Ernährung und

Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz vorgeschlagen und durch den Führer und Reichskanzler hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamts oder für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ernannt. Die hauptamtlich ernannten Beisitzer führen die Bezeichnung Reichserbhofgerichtsräte. Die haupt- und die nebenamtlichen Mitglieder haben untereinander gleichen Rang; ihr Dienstalter als Mitglieder des Reichserbhofgerichts bestimmt sich nach dem Tage ihrer Ernennung zum haupt- oder nebenamtlichen Mitglied, bei Ernennung am selben Tage nach dem Lebensalter; alle vor dem 1. Januar 1936 ernannten Mitglieder gelten als am selben Tage ernannt.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über Dienstvergehen der Reichsbeamten finden auf die hauptamtlich ernannten Mitglieder des Reichserbhofgerichts und bei Handlungen, die in Ausübung des Richteramts begangen sind, auch auf die nebenamtlich ernannten Mitglieder nur insoweit Anwendung, als nicht nachstehend etwas anderes vorgeschrieben ist. Sie dürfen wider ihren Willen nur wegen eines Dienstvergehens und nur durch eine in einem förmlichen Dienststrafverfahren ergangene Entscheidung aus ihrem Amte entfernt werden. Die Entfernung aus dem Amte darf nur in Dienstentlassung bestehen. Dienststrafen jeder Art dürfen nur in einem förmlichen Dienststrafverfahren durch die entscheidenden Dienststrafbehörden auf Grund der §§ 84 bis 118 des Reichsbeamtengesetzes verhängt werden. Bei der Entscheidung dürfen nur richterliche Mitglieder der Dienststrafbehörden mitwirken.

(6) Die hauptamtlich ernannten Mitglieder des Reichserbhofgerichts treten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Ernennung eines nebenamtlich ernannten Mitglieds darf, wenn sie für die Dauer seines Hauptamts erfolgt, vor Beendigung seiner hauptamtlichen Tätigkeit, wenn sie auf bestimmte Zeit erfolgt, vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden.

(7) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz aus der Zahl der im Dienst des Reichs stehenden planmäßig angestellten richterlichen Beamten Hilfsrichter zum Reichserbhofgericht einzuberufen. Die Abordnung eines Hilfsrichters ist für die Zeit, für die er einberufen ist, unwiderruflich.

(8) Die Reichserbhofrichter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes sowie des § 2 Abs. 2, 4 bis 6, § 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(9) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt der Präsident die Geschäfte auf die Senate. Er bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Reichserbhofgerichts zu den Sitzungen heranzuziehen sind, und bezeichnet die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden und Beisitzer.

(10) Der Geschäftsgang wird durch eine Anweisung geregelt, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und vom Reichsminister der Justiz gemeinschaftlich erlassen wird.

§ 7

Der Große Senat des Reichserbhofgerichts

(1) Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an den Großen Senat zu verweisen. Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschluß die Entscheidung, von der er abweichen will, zu bezeichnen und seine eigene Rechtsauffassung zu begründen. Die Verweisung findet nicht statt, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, der Abweichung zustimmt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats abweichen will.

(3) Der Große Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident des Reichserbhofgerichts. Als Beisitzer wirken mit vier beamtete Mitglieder des Reichserbhofgerichts und vier Reichserbhofrichter.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden für je ein Kalenderjahr im voraus durch den Präsidenten ausgewählt.

(5) Der verweisende Senat bestimmt eines seiner beamteten Mitglieder, das für die Entscheidung der Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 4 bestimmten Beisitzern, so scheidet von den bezeichneten Beisitzern der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach Jüngste für die Entscheidung der Sache aus.

(6) Soweit die Entscheidung über die Sache, die an den Großen Senat verwiesen ist, eine mündliche Verhandlung erfordert, findet diese vor dem Großen Senat statt.

§ 8

Arische Abstammung der beamteten Mitglieder der Anerbenbehörden

(1) Zu Vorsitzenden des Anerbengerichts, zu Vorsitzenden oder richterlichen Mitgliedern des Erbhofgerichts oder zu beamteten Mitgliedern des Reichserbhofgerichts dürfen nur Personen ernannt werden, die im Sinne des § 13 des Gesetzes deutschen oder stammesgleichen Blutes sind.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 wird vermutet, wenn die arische Abstammung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes nachgewiesen ist.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist zugleich die Geschäftsstelle des Anerbengerichts. Die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts ist zugleich die Geschäftsstelle des Erbhofgerichts. Beim Reichserbhofgericht und beim Landeserbhofgericht in Celle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Auf die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle finden die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(3) Zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten soll der mit der Dienstaufsicht betraute Amtsrichter tunlichst diejenigen Beamten bestimmen, denen auch die Bearbeitung der Grundbuchsachen obliegt.

(4) Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten und den Erbhofgerichten werden durch die vom Reichsminister der Justiz erlassene Aktenordnung und durch weitere von ihm zu treffende Verwaltungsvorschriften geregelt. Beim Reichserbhofgericht wird die Geschäftsordnung vom Präsidenten des Gerichts aufgestellt.

§ 10

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(1) Die Verhandlungen vor den Anerbenbehörden sind nicht öffentlich. Dem Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer oder seinem Beauftragten ist die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Mitglieder der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund des Reichserbhofgesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften befaßt ist.

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Anerbenbehörden

1. Unterabschnitt

Vorschriften für alle Anerbenbehörden

§ 11

Grundsatz

Soweit nicht im Reichserbhofgesetz oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

§ 12

Amtsbetrieb. Rechtliches Gehör. Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung soll nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Wer im Sinne dieser Vorschrift als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Das Gericht kann, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Die Anordnungen können nur zusammen mit der Hauptentscheidung angefochten werden. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 13

Mündliche Verhandlung

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

(2) Das Gericht kann einem Beteiligten, der die mündliche Verhandlung beantragt, aufgeben, den übrigen Beteiligten die Kosten vorzuschießen oder zu erstatten, die ihnen durch die persönliche Wahrnehmung des Termins oder die Bestellung eines Bevollmächtigten erwachsen.

(3) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 14

Vertretung vor den Anerbenbehörden

(1) Die Beteiligten können vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wird, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Gericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Personen, die nicht arischer Abstammung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes sind, oder die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 821) entsprechende Anwendung.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist zur Vertretung vor den Anerbenbehörden jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

§ 15

Güteversuch. Vergleich

(1) Im Verfahren über die Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes, § 36 der Erbhofrechtsverordnung) sowie über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§§ 22, 36 des Gesetzes) soll in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist, soweit sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(3) Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 16

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird; § 272b der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende kann insbesondere auch, wenn die Eignung eines Hofes zum Erbhof in Frage steht (§§ 2, 3 des Gesetzes), einem bäuerlichen Beisitzer des Gerichts aufgeben, den Hof vorher zu besichtigen.

§ 17

Beweisaufnahme

(1) Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(2) Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter, einschließlich des § 576 der Zivilprozeßordnung, gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die bäuerlichen Beisitzer des Gerichts auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 18

Amtshilfe

(1) Die Anerbenbehörden, für die Zwecke der Durchführung des § 5 des Gesetzes und der §§ 10, 54 der Erbhofrechtsverordnung auch der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, können andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen. Sie können insbesondere die Gemeinde- oder Polizeibehörden ersuchen, die für die Eignung eines Hofes zum Erbhof wesentlichen Tatsachen (§§ 2, 3 des Gesetzes, § 1 der Erbhofrechtsverordnung) festzustellen. Sie können auch die Gemeinde- oder Polizeibehörden sowie den Kreis- oder Landesbauernführer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete ersuchende Behörde kann auch den Vorsitzenden eines Anerbengerichts um die Aufnahme von Beweisen ersuchen. Bei der Einnahme des Augenscheins durch das ersuchte Anerbengericht kann ein Bauer, der Beisitzer des Anerbengerichts ist, als sachkundiger Beisitzer zugezogen werden.

§ 19

Vorentscheidung des Vorsitzenden

(1) In Fällen, in denen das Anerbengericht endgültig entscheidet oder in denen eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, sowie in den Fällen des § 22 Abs. 4, 5 des Gesetzes kann der Entscheidung des Gerichts eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen.

(2) Die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

§ 20

Einspruch

(1) Der Einspruch ist bei dem Gericht, dessen Vorsitzender die Vorentscheidung erlassen hat, einzulegen, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Einspruch kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(3) Der Vorsitzende gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für den Einspruch, der im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle eingelegt wird (§§ 40, 46, 47 dieser Verordnung).

§ 21

Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird beim Anerbengericht vom Vorsitzenden, bei den übrigen Gerichten von dem Vorsitzenden und den beamteten Mitgliedern unterzeichnet. Wenn der Beschluß nach Vorentscheidung des Vorsitzenden ergeht, wird die Formel des Beschlusses beim Anerbengericht auch von den Anerbenrichtern mitunterschrieben.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel. Der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

2. Unterabschnitt

Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht

§ 22

Allgemeines

In Ergänzung der §§ 11 bis 21 gelten für das Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 23

Schriftliche Vorbereitung. Vertretung durch Rechtsanwälte. Beiordnung eines Beistandes

(1) Das Gericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache anordnen. In einem solchen Falle finden die §§ 130 bis 134 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt. In diesem Falle finden hinsichtlich dieses Beteiligten auf das weitere Verfahren die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften des § 78, § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 129, § 135 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Das Gericht kann einem armen Beteiligten in entsprechender Anwendung des § 116 der Zivilprozeßordnung einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder einen Rechtskundigen, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beiordnen.

§ 24

Form und Zulässigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde

(1) Die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht (§ 49 des Gesetzes) muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für die Beschwerde des Landesbauernführers (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Lassen die besonderen Umstände eines Falles dessen Nachprüfung im dritten Rechtszuge erforderlich erscheinen, obwohl ein neuer selbständiger Beschwerdegrund im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes nicht gegeben ist, so kann das Reichserbhofgericht ausnahmsweise von dem Erfordernis des neuen selbständigen Beschwerdegrundes absehen.

§ 25

Zurückverweisung durch das Reichserbhofgericht

Hebt das Reichserbhofgericht die Entscheidung des Erbhofgerichts auf, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zu neuer Entscheidung an das Erbhofgericht (oder an ein anderes Erbhofgericht) oder an das Anerbengericht zurückverweisen. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, ist an die Beurteilung des Reichserbhofgerichts gebunden.

§ 26

Entscheidung des Reichserbhofgerichts in besonderen Fällen

(1) Die Entscheidung, durch welche das Reichserbhofgericht eine sofortige weitere Beschwerde als unzulässig verwirft, weil die vorgeschriebene Form oder Frist nicht eingehalten oder weil kein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben ist, kann auch ohne Mitwirkung der bäuerlichen Beisitzer ergehen.

(2) Das gleiche gilt für einen Beschluß des Reichserbhofgerichts, durch den über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über ein Armenrechtsgesuch entschieden wird.

3. Abschnitt

Erbhöferolle. Erbhofbuch

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle

§ 27

Eintragungen

(1) In der Erbhöferolle sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke aufzuführen. Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese), die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem es eingetragen ist, anzugeben. Dies gilt auch für diejenigen Grundstücke, welche der Bauer nach der Eintragung des Hofes zum Hof hinzuerwirbt.

(2) Für die Erbhöferolle soll ein Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 1) verwendet werden.

(S. 1106 bis 1107)

§ 28

Löschungen

(1) Verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft, so ist der Hof in der Rolle zu löschen (§ 47 Abs. 3 dieser Verordnung).

(2) Werden einzelne Grundstücke vom Erbhof abgetrennt, so werden diese Grundstücke in der Rolle gelöscht.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer bei der Eintragung des Hofes nicht deutscher Staatsangehöriger war, und daß der Hof infolgedessen nicht Erbhof geworden ist, so ist dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder die Befreiung gemäß § 5 der Erbhofrechtsverordnung nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung zu löschen.

§ 29

Form der Eintragungen und Löschungen

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unter Angabe des Unterzeichnungstages unterschrieben.

§ 30

Benachrichtigung des Bauern

Von allen Eintragungen und Löschungen in der Rolle ist der Bauer zu benachrichtigen. Im Falle der Eintragung eines Erbhofs ist der Nachricht eine beglaubigte Abschrift des die Eintragung enthaltenden Blatts der Erbhöferolle beizufügen.

§ 31

Äußere Einrichtung der Erbhöferolle

(1) Die Erbhöferolle ist in der Form des gebundenen Buchs anzulegen.

(2) Für jede Gemeinde ist mindestens ein Band anzulegen. Von der Anlegung eines besonderen Bandes für die Gemeinde soll nur abgesehen werden, wenn die Zahl ihrer Erbhöfe geringer ist als zehn.

§ 32

Bedeutung der Eintragung in der Erbhöferolle

(1) Die Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle begründet die Vermutung, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft besitzt.

(2) Sobald die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vermutet, daß Grundstücke, die nicht in die Erbhöferolle eingetragen sind, die Erbhofeigenschaft nicht besitzen.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vom Reichsminister der Justiz im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 1 macht es keinen Unterschied, ob die Erbhofeigenschaft aus Anlaß der Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle oder aus Anlaß eines gemäß § 10 des Gesetzes gestellten Antrags geprüft worden ist.

§ 33

Einsicht in die Erbhöferolle

Die Einsicht in die Erbhöferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

2. Unterabschnitt

Anlegung der Erbhöferolle

§ 34

Gemeindeverzeichnis der Höfe bis zu einer Größe von 125 Hektar (Verzeichnis A)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens $7\frac{1}{2}$ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt. Besitzungen unter $7\frac{1}{2}$ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Gesetzes darstellen.

(2) In dem Verzeichnis ist bei jeder Besitzung anzugeben

1. Zu- und Vorname des Eigentümers,
2. gegebenenfalls der gebräuchliche Hofname und die Nummer der Häuserliste,
3. die Art der Besitzung (z. B. Vollhof, Halbhof, Kötnerstelle, Weingut),
4. die Größe der Besitzung in Hektar,
5. nach Möglichkeit das Grundbuchblatt, auf dem die Hofstelle sowie die übrigen zum Hof gehörenden Grundstücke eingetragen sind. Bei den Grundstücken ist auch die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese) sowie die Größe in Hektar anzugeben.

(3) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besitzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 des Gesetzes oder der sonstigen Vorschriften anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer deutscher Staatsangehöriger oder deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, so ist dies besonders zu vermerken.

(4) Für das Gemeindeverzeichnis soll ein Vordruck verwendet werden, der dem anliegenden Muster entspricht (Anlage 2). Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben.

(5) Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.

(6) Der Gemeindevorsteher übersendet das Verzeichnis A spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde (z. B. in Preußen dem Landrat).

(7) Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses A gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1934 dem Anerbengericht.

(8) Bürgermeister von Gemeinden, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (z. B. in Preußen von kreisfreien Städten), reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Anerbengericht ein.

(S. 1108 bis 1110)

§ 35

Gerichtliches Verzeichnis

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Verzeichnisse A die gerichtlichen Verzeichnisse der Erbhöfe für den Bezirk des Anerbengerichts auf.

(2) Er hat hierbei auf Grund des beim Grundbuchamt geführten Eigentümerverzeichnisses die Vollständigkeit der Verzeichnisse A nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Besitzungen gehörenden Grundstücke unter Angabe des Grundbuchblatts im gerichtlichen Verzeichnis bei der betreffenden Besitzung vermerkt werden. Nötigenfalls kann er weitere Ermittlungen anstellen.

(3) Für das gerichtliche Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 3) verwendet werden. Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit Blattzahlen zu versehen sind.

§ 36

Zustellung eines Auszugs aus dem gerichtlichen Verzeichnis an den Eigentümer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts soll jedem in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommenen Eigentümer einen Auszug aus dem Verzeichnis zustellen und den Eigentümer hierbei auffordern, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien, dies binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen.

§ 37

Aushang des gerichtlichen Verzeichnisses an der Gerichtstafel

(1) Das gerichtliche Verzeichnis ist einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verzeichnis ist am Schluß mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel beim Anerbengericht Einspruch erheben kann.

§ 38

Auslegung des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt jedem Gemeindevorsteher eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses einschließlich des im § 37 Abs. 2 vorgesehenen Hinweises zustellen mit der Aufforderung, die Abschrift zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Gemeindevorsteher hat den Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses zweimal in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und hierbei auf die im § 37 Abs. 2 bezeichnete Einspruchsfrist hinzuweisen.

§ 39

Mitteilung des gerichtlichen Verzeichnisses an den Kreisbauernführer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt dem Kreisbauernführer eine Abschrift des seinen Bezirk betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses zustellen mit der Aufforderung, das Verzeichnis auch seinerseits nachzuprüfen und gegen etwaige Unrichtigkeiten (Eintragung oder Nichteintragung eines Hofes oder einzelner Grundstücke) binnen einem Monat nach Zustellung beim Anerbengericht Einspruch einzulegen.

§ 40

Entscheidung über den Einspruch. Eintragung in die Erbhöferolle

(1) Über den Einspruch (§§ 36, 37, 39) entscheidet das Anerbengericht. In der Formel des Beschlusses, durch den über den Einspruch sachlich entschieden wird, ist zum Ausdruck zu bringen, ob das Grundstück Erbhof ist oder nicht.

(2) Die Entscheidung wird dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt.

(3) Die Höfe, gegen deren Eintragung kein Einspruch eingelegt ist, oder bei denen der Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist, werden in die Erbhöferolle eingetragen.

§ 41

Eintragung der durch die Erbhofrechtsverordnung geschaffenen Ehegattenerbhöfe in die Erbhöferolle

(1) Alsbald nach dem Inkrafttreten der Erbhofrechtsverordnung stellen die Gemeindevorsteher ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden, deren Umfang mindestens 7½ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt und die im Eigentum von Ehegatten stehen.

(2) Dieses Ergänzungsverzeichnis zur Erfassung der durch § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung geschaffenen Ehegattenerbhöfe enthält nur Besitzungen, bei denen folgende Eigentumsverhältnisse gegeben sind:

1. Gesamthandeigentum oder sonstiges gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten oder
2. teils Alleineigentum des Mannes und teils Alleineigentum der Frau oder
3. teils gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten und teils Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten.

(3) Besitzungen unter 7½ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Gesetzes darstellen. Besitzungen, die bereits in das bei Beginn der Anlegung der Erbhöferolle aufgestellte Gemeindeverzeichnis aufgenommen sind, werden in das Ergänzungsverzeichnis der Absätze 1, 2 nicht aufgenommen.

(4) Der Gemeindevorsteher übersendet das Ergänzungsverzeichnis spätestens bis zum 1. März 1937 der unteren Verwaltungsbehörde (z. B. in Preußen dem Landrat). Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. April 1937 dem Anerbengericht. Bürgermeister von Gemeinden, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (z. B. in Preußen von kreisfreien Städten) reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. März 1937 unmittelbar dem Anerbengericht ein.

(5) Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Gemeindeverzeichnisse, die ihm gemäß § 34 der Ersten Durchführungsverordnung (§ 34 dieser Verordnung) und gemäß den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 5 eingereicht sind, ein gerichtliches Ergänzungsverzeichnis der Besitzungen auf, die auf Grund des § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung Erbhof geworden sind. Die Vorschriften der vorstehenden §§ 35 bis 40 finden entsprechende Anwendung.

(7) Der Reichsminister der Justiz kann Abweichungen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 6 zulassen.

§ 42

Liste der Besitzungen aus den Gemeindeverzeichnissen, die nicht in die Erbhöferolle aufgenommen werden

(1) Will der Vorsitzende des Anerbengerichts eine im Gemeindeverzeichnis (§§ 34, 41) stehende Besitzung nicht in das gerichtliche Verzeichnis aufnehmen, so hat er die Gründe hierfür zu den Akten zu vermerken.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle führt eine Liste (Anlage 4), in welche die im Abs. 1 bezeichneten Fälle aufzunehmen sind.

(S. 1114)

(3) In Fällen, in denen eine Besitzung zur Eintragung als Erbhof sachlich geeignet ist, aber zur Zeit nicht eingetragen werden kann aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen (§§ 12 bis 15, 17 des Gesetzes), hat der Vorsitzende des Anerbengerichts durch entsprechende Wiedervorlageverfügung dafür zu sorgen, daß die Eintragung erfolgt, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

3. Unterabschnitt
Besitzungen von mehr als 125 Hektar

§ 43

Statistisches Verzeichnis der Besitzungen über 125 Hektar (Verzeichnis B)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und größer sind als 125 Hektar (Verzeichnis B).

(2) Für das Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 5) verwendet werden. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(S. 1114)

(3) Der Gemeindevorsteher soll in dem Verzeichnis die Besitzungen so anordnen, daß zuerst die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehenden Besitzungen aufgeführt werden und erst danach die Besitzungen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehen.

(4) Der Gemeindevorsteher reicht das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde ein. Diese übersendet das Verzeichnis nach Prüfung der Vollständigkeit alsbald durch die Hand des Kreisbauernführers an den Landesbauernführer. Der Bürgermeister einer Stadt, die nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, übersendet das Verzeichnis bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Kreisbauernführer zur Weitergabe an den Landesbauernführer.

(5) Der Landesbauernführer übersendet die Verzeichnisse, nach Kreisbauernschaften geordnet, alsbald dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 44

Antrag auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar

(1) Grundbesitz von mehr als 125 Hektar kann im allgemeinen nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 5 des Gesetzes als Erbhof zugelassen werden.

(2) Der Eigentümer reicht den mit einer Begründung versehenen Antrag beim Anerbengericht ein. Für den Antrag ist ein Formblatt nach anliegendem Muster (Anlage 6) zu verwenden, das beim Anerbengericht angefordert werden kann. Der Eigentümer versichert die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt.

(S. 1115 bis 1116)

(3) Das Anerbengericht prüft, ob, abgesehen von §§ 3, 5 des Gesetzes, die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Ist dies offenbar nicht der Fall, so lehnt das Anerbengericht durch begründeten Beschluß die Weiterleitung des Antrags ab.

(4) Andernfalls übersendet das Anerbengericht den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Kreisbauernführer. Dieser reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Landesbauernführer weiter. Dieser nimmt gleichfalls Stellung und legt den Antrag dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vor.

§ 45

Entscheidung des Reichsministers über den Antrag aus § 44

(1) Die Entscheidung, durch welche der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 5 des Gesetzes eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes zuläßt, wird dem Eigentümer zugestellt und dem Anerbengericht zugefertigt. Die Entscheidung wird mit der Zustellung an den Eigentümer, oder, falls die Entscheidung dem Anerbengericht eher zugeht, mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Anerbengericht wirksam.

(2) Das Anerbengericht trägt, falls die sonstigen Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft gegeben sind, den Hof in die Erbhöferolle ein. Es benachrichtigt hiervon den Eigentümer und übersendet ihm eine Abschrift der Eintragung.

4. Unterabschnitt

Ergänzende Vorschriften über die Erbhöferolle

§ 46

Regelmäßige Nachprüfung der Erbhöferolle

(1) Im Jahre 1940 und danach im Zeitraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts der unteren Verwaltungsbehörde oder dem Bürgermeister einer Stadt, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt ist, ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe zu übersenden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde oder der Bürgermeister prüft, ob die Eintragung in die Erbhöferolle noch zu Recht besteht und ob im Bezirk noch andere Besitzungen vorhanden sind, die als Erbhöfe anzusehen, aber noch nicht eingetragen sind.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde oder der Bürgermeister teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Der Vorsitzende des Anerbengerichts entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen über die Berichtigung der Erbhöferolle. Die Entscheidung ist dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen. Diesen steht binnen einem Monat nach Zustellung der Einspruch bei dem Anerbengericht zu.

§ 47

Ergänzung der Erbhöferolle

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zeit zwischen den im § 46 vorgesehenen regelmäßigen Nachprüfungen dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt, und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden.

(2) Wird die Eintragung in die Rolle außerhalb des Anlegungsverfahrens angeordnet, so ist der die Eintragung anordnende Beschluß des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen, falls die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolge oder die zum Hof gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien.

(3) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Grundstück in der Erbhöferolle gelöscht werden soll (§ 28), es sei denn, daß das Fehlen oder der Verlust der Erbhofeigenschaft des Grundstücks oder das Ausscheiden des Grundstücks aus dem Erbhof offenkundig ist oder sonst unzweifelhaft feststeht.

§ 48

Beschaffung der Vordrucke

Die im § 27 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 5, 6, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 vorgesehenen Vordrucke werden den Gemeindebehörden und Anerbengerichten durch die Justizverwaltung zur Verfügung gestellt.

5. Unterabschnitt

Erbhofbuch

§ 49

Erbhofbuch

(1) Das Anerbengericht stellt dem Bauern auf Antrag ein amtliches Erbhofbuch aus. Das Buch enthält namentlich eine beglaubigte Abschrift der auf den Hof bezüglichen Eintragungen in der Erbhöferolle sowie der Erbscheine, aus denen sich die Erbfolge in den Hof ergibt. Das Erbhofbuch kann nur durch das Anerbengericht bezogen werden.

(2) Die Herstellung und der Vertrieb von nichtamtlichen Büchern gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung ist unzulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Führung der Erbhofbücher erläßt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

4. Abschnitt

Verfahren des Grundbuchamts

§ 50

Grundbuchvermerk

(1) Gleichzeitig mit der Eintragung des Erbhofs übersendet der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Grundbuchamt eine Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle mit dem Ersuchen, im Grundbuch bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen.

(2) Der Erbhofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Erbhof.
Eingetragen in der Erbhöferolle von ..... Bl. ..."

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts benachrichtigt das Grundbuchamt auch von den weiteren Eintragungen (Hinzuerwerb eines Grundstücks, Löschung eines Grundstücks, Löschung des Erbhofs) mit dem Ersuchen, bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen oder zu löschen.

(4) Die Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle wird bei den Grundakten der Hofstelle aufbewahrt. Sie soll vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts auf dem laufenden gehalten werden.

(5) Nicht zum Erbhof gehörende Grundstücke sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Erbhofs einzutragen.

§ 51

Vereinigung von Grundstücken

Für die Vereinigung der zu einem Erbhof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück (§ 53 des Gesetzes, § 890 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie für die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrags werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 52

Benachrichtigung des Anerbengerichts

(1) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht Nachricht geben, wenn der Bauer zum Erbhof ein Grundstück hinzuerwirbt oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert.

(2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht ferner Nachricht geben, wenn im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs andere Veränderungen vorgenommen werden, die für die Führung der Erbhöferolle von Bedeutung sind (z. B. Vereinigung von Grundstücken, Bestandteilszuschreibung; Änderung des Grundbuchblatts, der Bezeichnung oder der Angabe der Wirtschaftsart des Grundstücks).

(3) Das Anerbengericht nimmt die entsprechenden Eintragungen in der Rolle vor (§§ 27, 28, 47 dieser Verordnung).

§ 53

Einsicht des Grundbuchs

(1) Dem Reichsbauernführer, den Landesbauernführern, den Kreisbauernführern und den von diesen Beauftragten ist die Einsicht des Grundbuchs in Wahrnehmung der Aufgaben, die ihnen durch das Reichserbhofgesetz und dessen Durchführungsvorschriften übertragen sind, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses gestattet.

(2) Die Einsicht erstreckt sich auf die Grundakten, auch soweit es sich nicht um die im § 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt.

(3) Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

5. Abschnitt

Feststellungsverfahren

§ 54

Antragsrecht in Feststellungsverfahren

Der Antrag auf anerbengerichtliche Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, Deutschblütigkeit oder Bauernfähigkeit (§ 19, § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes) kann auch von demjenigen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist.

§ 55

Befugnis des Antragsberechtigten, sich einem anderen Verfahren anzuschließen

(1) Ist ein Verfahren auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, sei es auf Grund eines Antrags aus § 10 des Gesetzes oder auf Grund eines im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle eingelegten Einspruchs, bereits anhängig, so kann jeder, der gemäß § 54 antragsberechtigt ist, sich dem anhängigen Verfahren anschließen, indem er in dem Rechtszuge, in dem das Verfahren schwebt, eine entsprechende Erklärung abgibt.

(2) Der Anschluß kann sich auch in der Weise vollziehen, daß der nach § 54 Antragsberechtigte zu einer Zeit, zu der die Beschwerdefrist noch nicht für alle an dem anderen Verfahren Beteiligten abgelaufen ist, Beschwerde einlegt.

(3) Die Absätze 1, 2 gelten entsprechend, wenn der aus § 54 Antragsberechtigte sich einem gemäß § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes eingeleiteten Verfahren anschließen will.

§ 56

Entscheidung über die Erbhofeigenschaft

(1) Ist über einen auf § 10 des Gesetzes gestützten Antrag rechtskräftig entschieden, so kann der Antragsteller, der Eigentümer, der Kreisbauernführer oder derjenige, der sich gemäß vorstehendem § 55 dem Verfahren angeschlossen hat, einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft desselben Grundstücks nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht sind oder von ihm dort geltend gemacht werden konnten.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle über den Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung eines Grundstücks eine sachliche Entscheidung ergangen ist.

(3) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 kann ein neuer Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt.

(4) Ist in dem früheren Verfahren eine sachliche Entscheidung im Beschwerderechtszuge ergangen, so ist der im Abs. 3 vorgesehene Antrag an das Rechtsmittelgericht, also je nach dem, welches Gericht die letzte sachliche Entscheidung getroffen hat, an das Erbhofgericht oder an das Reichserbhofgericht zu richten. Ist der Antrag hiernach an das Reichserbhofgericht zu richten, so findet § 24 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das nach Abs. 4 zuständige Gericht soll über den Antrag selbst entscheiden. Erscheint dies im Einzelfall nicht tunlich, so kann das Gericht, nachdem es entschieden hat, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, die Sache zur weiteren Entscheidung über den Feststellungsantrag an das Anerbengericht (oder auch an das Erbhofgericht) verweisen.

§ 57

Entscheidung über die Bauernfähigkeit

(1) Ist über einen auf §§ 13, 18 des Gesetzes gestützten Antrag rechtskräftig entschieden, so kann der Antragsteller, der Kreisbauernführer, die Person, deren Bauernfähigkeit den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder derjenige, der sich gemäß § 55 dieser Verordnung dem Verfahren angeschlossen hat, einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Bauernfähigkeit derselben Person nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht sind oder von ihm dort geltend gemacht werden konnten.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn über einen auf § 10 des Gesetzes gestützten Antrag oder im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle über den Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung eines Grundstücks sachlich entschieden und hierbei auch die Frage der Bauernfähigkeit des Eigentümers geprüft worden ist.

§ 58

Beschränkungen für die Rücknahme von Anträgen

(1) Ein Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kann, nachdem über ihn eine sachliche Entscheidung ergangen ist, nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Dasselbe gilt für den Einspruch im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle.

6. Abschnitt

Genehmigungsverfahren

§ 59

Zustimmung des Anerbengerichts zu einer Verfügung von Todes wegen

(1) In allen Fällen, in denen nach dem Reichserbhofgesetz oder den Durchführungsvorschriften zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, kann die Zustimmung vor oder nach der Errichtung der Verfügung von Todes wegen beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Erblasser, bei einem Erbvertrag auch die andere Vertragspartei.

(3) Nach dem Tode des Erblassers ist, falls bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht ergangen ist, jeder antragsberechtigt, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des Anerbengerichts nachweist.

§ 60

Antragsrecht bei Veräußerung oder Belastung des Erbhofs

Der Antrag auf Erteilung der im § 37 des Gesetzes für die Veräußerung oder Belastung vorgesehenen Genehmigung kann sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen gestellt werden, zu dessen Gunsten die Veräußerung oder Belastung stattfindet.

§ 61

Beschwerderecht beim Übergehen eines Anerbenberechtigten

(1) Hat der Bauer bei der Bestimmung eines Anerben näher berufene Anerbenberechtigte übergangen, zu deren Übergehung die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, so ist gegenüber der diese Zustimmung erteilenden Entscheidung unter den Übergangenen nur der Nächstberechtigte beschwerdeberechtigt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 steht dem Nächstberechtigten derjenige gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts noch nicht erteilt ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten entsprechend bei Genehmigung eines Übergabevertrags.

§ 62

Umfang des Beschwerderechts der Anerbenberechtigten bei Veräußerung, Teilung, Belastung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken

(1) Den Anerbenberechtigten als solchen steht ein Beschwerderecht gegenüber der Genehmigung einer Belastung des Erbhofs überhaupt nicht und gegenüber der Genehmigung einer Veräußerung, Teilung oder Verpachtung des Erbhofs oder von Erbhofgrundstücken nur insoweit zu, als sich dies aus den nachstehenden Absätzen ergibt.

(2) Der nächstberufene gesetzliche Anerbenberechtigte ist beschwerdeberechtigt gegenüber der Genehmigung

1. der Veräußerung des ganzen Erbhofs;
2. der Veräußerung von Erbhofgrundstücken, wenn durch die Veräußerung die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes aufgehoben oder gefährdet wird;
3. der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung), wenn durch diese Entziehung die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes aufgehoben oder gefährdet wird;
4. der Teilung des Hofs in mehrere Erbhöfe (§ 27 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung);
5. der Verpachtung des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für denjenigen, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts noch nicht erteilt ist.

§ 63

Beschwerderecht des Kreis- und des Landesbauernführers

In allen Fällen, in denen das Anerbengericht über den Antrag auf Zustimmung zur Bestimmung eines Anerben entscheidet, finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 64

Antragsrecht des Notars

(1) Ist ein Rechtsgeschäft, das der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt worden, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Entscheidung des Anerbengerichts zu beantragen; dies gilt entsprechend, wenn ein vom Notar gefertigter Entwurf der späteren rechtsgeschäftlichen Erklärungen dem Antrag zugrunde liegt.

(2) Anträgen und Eingaben, die der Notar in diesen Sachen an die Anerbenbehörden richtet, stehen die Vorschriften des § 14 Abs. 2 dieser Verordnung, mit Ausnahme der die arische Abstammung betreffenden, nicht entgegen.

§ 65

Beschwerdeeinlegung durch den Notar

Zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde an das Reichserbhofgericht (§ 24 Abs. 1 dieser Verordnung) bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer unter den Voraussetzungen des § 64 einen Antrag beim Anerbengericht gestellt hat.

§ 66

Wirksamkeit der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts

(1) In allen Fällen, in denen nach dem Reichserbhofgesetz oder den Durchführungsvorschriften die Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist, wirkt diese erst mit der Rechtskraft.

(2) Erklärt das Anerbengericht rechtskräftig, daß seine Zustimmung oder Genehmigung nicht erforderlich sei, so steht dieser Beschluß, falls eine andere Stelle die anerbengerichtliche Zustimmung oder Genehmigung dennoch für erforderlich halten sollte, der Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung gleich.

7. Abschnitt

Anerbengerichtliches Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung

§ 67

Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens

Kommt eine Einigung zwischen den geschiedenen Ehegatten über die Auseinandersetzung hinsichtlich eines Ehegattenerbhofs nicht zustande (§ 23 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung) oder wird eine solche Einigung nicht genehmigt, so leitet das Anerbengericht auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten das Verfahren zur Auseinandersetzung über den Erbhof ein.

§ 68

Ladung

Das Gericht hat den Antragsteller und den anderen Ehegatten, diesen unter Mitteilung des Antrags, zu einem Verhandlungstermin zu laden. Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß auch bei Ausbleiben eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt wird. Die Frist zwischen der Ladung und diesem ersten Verhandlungstermin soll mindestens zwei Wochen betragen.

§ 69

Gütliche Einigung

(1) In dem Termin soll das Gericht zunächst darauf hinwirken, daß die geschiedenen Ehegatten sich über die Auseinandersetzung hinsichtlich des Erbhofs einigen, und zwar so, daß der Auseinandersetzungsvertrag vom Anerbengericht genehmigt werden kann.

(2) Kommt eine solche Einigung zustande, so kann die Auflassung vor dem Anerbengericht erklärt werden. Das Gericht beurkundet die Auflassung und die sonstigen Vereinbarungen und entscheidet über die Genehmigung.

(3) Wird die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so ersucht der Vorsitzende des Anerbengerichts von Amts wegen das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch. In dem Ersuchen sind die Grundstücke und Rechte sowie die notwendigen Eintragungen und Löschungen genau zu bezeichnen.

§ 70

Auseinandersetzungsvorschlag des Gerichts

(1) Schlägt der Einigungsversuch fehl oder glaubt das Anerbengericht die Genehmigung nicht erteilen zu können, so macht es den geschiedenen Ehegatten einen Vorschlag für die Auseinandersetzung.

(2) In diesem Vorschlag soll das Anerbengericht die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen regeln, und zwar, soweit es die Lage des Einzelfalles rechtfertigt, in Anlehnung an § 1477 Abs. 2, § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Anerbengericht kann hierbei eine Teilung des Erbhofs, insbesondere zur Bildung mehrerer Erbhöfe, vorsehen.

(3) Die Regelung ist nach Möglichkeit so zu treffen, daß die Erbhofeigenschaft des Anwesens nicht verloren geht. Der Erbhof oder die entstehenden Erbhöfe dürfen nicht übermäßig belastet werden.

(4) Der Vorschlag wird den geschiedenen Ehegatten und dem Kreisbauernführer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Äußerung zugestellt.

§ 71

Auseinandersetzungsbeschluß

(1) Nach Ablauf der Äußerungsfrist erläßt das Anerbengericht einen den Vorschriften des § 70 entsprechenden Auseinandersetzungsbeschluß.

(2) Will das Gericht in seinem Beschluß von seinem Vorschlag in wesentlichen Punkten abweichen, so soll es zuvor die Beteiligten zu einem neuen Verhandlungstermin laden.

(3) Der Auseinandersetzungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und den geschiedenen Ehegatten und dem Kreisbauernführer zuzustellen.

(4) Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 72

Wirkungen des Auseinandersetzungsbeschlusses

(1) Der rechtskräftige Auseinandersetzungsbeschluß ist für die geschiedenen Ehegatten in gleicher Weise verbindlich wie rechtsgeschäftliche Erklärungen gleichen Inhalts.

(2) Ist im Auseinandersetzungsbeschluß vorgesehen, daß Erbhofgrundstücke in das Alleineigentum eines der geschiedenen Ehegatten übergehen sollen, so tritt der Eigentumsübergang mit der Rechtskraft des Beschlusses ein.

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht von Amts wegen das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs und um die sonstigen zur Vollziehung des Auseinandersetzungsbeschlusses erforderlichen Grundbucheintragungen. In dem Ersuchen sind die Grundstücke und Rechte sowie die notwendigen Eintragungen und Löschungen genau zu bezeichnen.

8. Abschnitt

Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer

§ 73

Übersicht über die Maßnahmen

(1) Das Anerbengericht kann gegen einen schlecht wirtschaftenden Bauern

1. die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 74 bis 76 dieser Verordnung) oder
2. die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (§§ 77 bis 84 dieser Verordnung)

anordnen.

(2) Verliert der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit, so kann das Anerbengericht

1. eine der im Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen treffen oder
2. dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Hofes, unter Umständen das Eigentum am Hof entziehen (§ 15 des Gesetzes, §§ 85 bis 98 dieser Verordnung).

1. Unterabschnitt

Wirtschaftsüberwachung

§ 74

Anordnung der Wirtschaftsüberwachung

(1) Bewirtschaftet der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß die Wirtschaft des Bauern für bestimmte Zeit durch einen Vertrauensmann überwacht wird (Wirtschaftsüberwachung).

(2) In dem Beschluß, durch den die Wirtschaftsüberwachung angeordnet wird, bestellt das Anerbengericht eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Vertrauensmann. Der Vertrauensmann soll bauernfähig und für das Amt geeignet sein.

(3) In dem Anordnungsbeschluß bestimmt das Anerbengericht ferner, wie lange die Überwachung dauern soll; über die Frage der Dauer der Überwachung soll sich der Landesbauernführer bereits in seinem Antrag äußern. Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht die Überwachung verlängern.

(4) Der Anordnungsbeschluß wird dem Bauern, dem Landesbauernführer und dem Vertrauensmann zugestellt; der Beschluß wird mit der Zustellung an den Eigentümer wirksam. Dasselbe gilt für den Verlängerungsbeschluß.

(5) Der Beschluß, durch den das Anerbengericht über den Antrag auf Anordnung der Wirtschaftsüberwachung entscheidet, unterliegt der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde (§§ 48, 49 des Gesetzes). Beschwerdeberechtigt sind der Eigentümer und der Landesbauernführer. Dasselbe gilt für den Beschluß, durch den das Anerbengericht die Wirtschaftsüberwachung verlängert oder die Verlängerung ablehnt.

§ 75

Rechte und Pflichten des Vertrauensmanns

(1) Der Vertrauensmann hat die wirtschaftliche Lage des Bauern zu prüfen und seine Betriebs- und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er soll darauf hinwirken, daß der Bauer den Hof ordnungsmäßig und mit dem Ziel einer möglichst hohen Erzeugungsleistung bewirtschaftet und seinen Schuldverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachkommt.

(2) Der Vertrauensmann ist insbesondere berechtigt, die Grundstücke und Gebäude des Bauern zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er

kann von dem Bauern und von den auf dem Hof beschäftigten Personen alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, soll der Bauer nur mit Zustimmung des Vertrauensmanns eingehen. Auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, soll er unterlassen, wenn der Vertrauensmann dagegen Einspruch erhebt.

(4) Nimmt der Bauer Maßnahmen, die für die landwirtschaftliche Betriebsführung notwendig sind, trotz einer Aufforderung des Vertrauensmanns nicht vor, so kann das Anerbengericht den Vertrauensmann auf seinen Antrag ermächtigen, einzelne näher zu bezeichnende Maßnahmen dieser Art auf Kosten des Bauern selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Der Vertrauensmann und die von ihm bei der Überwachung etwa zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle auf Grund der Überwachungstätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Bauern verpflichtet.

(6) Der Vertrauensmann hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer über seine Tätigkeit und seine Beobachtungen Bericht zu erstatten.

(7) Die näheren Einzelheiten der Wirtschaftsüberwachung können durch Richtlinien geregelt werden, die hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebsführung vom Reichsbauernführer mit Zustimmung der Reichsminister der Justiz sowie für Ernährung und Landwirtschaft, im übrigen von den Reichsministern der Justiz sowie für Ernährung und Landwirtschaft gemeinschaftlich erlassen werden.

(8) Erweist sich der Vertrauensmann als ungeeignet, so kann das Anerbengericht ihn entlassen. Das Anerbengericht soll den Vertrauensmann ferner entlassen, wenn der Landesbauernführer die Entlassung unter Darlegung triftiger Gründe beantragt. Vor der Entscheidung soll das Anerbengericht den Vertrauensmann und, soweit nötig, auch den Landesbauernführer hören. Das Anerbengericht ersetzt den Abberufenen durch einen vom Landesbauernführer vorzuschlagenden anderen Vertrauensmann.

(9) Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Er kann jedoch verlangen, daß der Bauer ihm die angemessenen baren Auslagen erstattet. Das Anerbengericht setzt die zu erstattenden Beträge fest. Vor der Entscheidung ist der Bauer zu hören. Vereinbarungen des Vertrauensmanns und des Bauern über die Höhe der Auslagen oder über Zahlung einer Vergütung sind nichtig.

(10) Die in den Absätzen 8, 9 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen, dagegen nicht der weiteren Beschwerde.

§ 76

Beendigung der Wirtschaftsüberwachung

(1) Die Wirtschaftsüberwachung endigt, falls kein Verlängerungsbeschluß ergeht, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Das Anerbengericht kann die Wirtschaftsüberwachung schon vorher auf Antrag des Landesbauernführers oder des Bauern oder von Amts wegen aufheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) Der Beschluß, durch den das Anerbengericht die Aufhebung anordnet oder einen Aufhebungsantrag ablehnt, unterliegt der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde (§§ 48, 49 des Gesetzes). Beschwerdeberechtigt sind der Bauer und der Landesbauernführer. Der Aufhebungsbeschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, daß der Aufhebungsbeschluß schon vorher vorläufig wirksam wird.

(4) Die Wirtschaftsüberwachung endigt ferner mit dem Wirksamwerden des Beschlusses, durch den die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet oder dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum am Erbhof gemäß § 15 des Gesetzes (§§ 85, 95 dieser Verordnung) entzogen wird.

2. Unterabschnitt

Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

§ 77

Anordnung der Wirtschaftsführung

(1) Bewirtschaftet der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, und erscheint die Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung gemäß §§ 74 bis 76 dieser Verordnung zur Beseitigung des Mißstandes nicht ausreichend, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß ein Treuhänder die Wirtschaftsführung auf dem Hof übernimmt.

(2) Das Anerbengericht kann die Anordnung der Wirtschaftsführung auf einen Teil des Betriebs beschränken.

(3) In dem Beschluß, durch den die Wirtschaftsführung angeordnet wird, bestellt das Anerbengericht eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Treuhänder. Der Treuhänder soll bauernfähig und für das Amt geeignet sein.

(4) In dem Anordnungsbeschluß bestimmt das Anerbengericht ferner, wie lange die Wirtschaftsführung dauern soll; über die Frage der Dauer der Wirtschaftsführung soll sich der Landesbauernführer bereits in seinem Antrag äußern. Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht die Wirtschaftsführung verlängern.

(5) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht anstatt der beantragten Wirtschaftsführung die Wirtschaftsüberwachung gemäß §§ 74 bis 76 anordnen.

(6) Ist der Vorsitzende des Anerbengerichts der Meinung, daß anstatt der beantragten Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder in dem Einzelfall die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 85 dieser Verordnung zulässig sei und der Sachlage mehr entspreche, so kann er beim Landesbauernführer eine entsprechende Ergänzung des Antrags anregen.

§ 78

Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses. Beschwerde

(1) Der Anordnungsbeschluß wird dem Bauern, dem Landesbauernführer und dem Treuhänder zugestellt; der Beschluß wird mit der Zustellung an den Bauern wirksam. Dasselbe gilt für den Verlängerungsbeschluß.

(2) Das Anerbengericht macht die Anordnung der Wirtschaftsführung sowie den Namen des Treuhänders in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt sowie in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt.

(3) Das Anerbengericht ersucht das Grundbuchamt, die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder im Grundbuch zu vermerken.

(4) Der Beschluß, durch den das Anerbengericht über den Antrag auf Anordnung der Wirtschaftsführung entscheidet, unterliegt der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde (§§ 48, 49 des Gesetzes); beschwerdeberechtigt sind der Bauer und der Landesbauernführer. Dasselbe gilt für den Beschluß, durch den das Anerbengericht die Wirtschaftsführung verlängert oder die Verlängerung ablehnt.

§ 79

Wirkungen des die Wirtschaftsführung anordnenden Beschlusses

(1) Die Anordnung der Wirtschaftsführung bewirkt, daß der Bauer die Befugnis verliert, den Erbhof zu verwalten oder über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Der Bauer kann nicht mehr über die Nutzungen des Erbhofs verfügen, und zwar auch nicht über die bei Anordnung der Wirtschaftsführung vorhandenen Erbhoferzeugnisse und über die aus der Veräußerung von Erbhoferzeugnissen ausstehenden Forderungen.

(3) Eine Verfügung des Bauern, die mit den Vorschriften der Absätze 1, 2 im Widerspruch steht, ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam.

(4) Der Treuhänder verwaltet den Erbhof für Rechnung des Bauern. Die Erträge sind zum Besten des Hofes, insbesondere auch zur Abdeckung der Schulden und Lasten zu verwenden. Reinerträge gebühren dem Bauern. Geht der Treuhänder bei der Verwaltung des Hofes für den Bauern eine Verpflichtung ein, so ist nicht der Treuhänder, sondern der Bauer Schuldner der Verpflichtung.

(5) Hat das Anerbengericht gemäß § 77 Abs. 2 die Wirtschaftsführung nur für einen Teil des Betriebs angeordnet, so erstrecken sich die Wirkungen der Anordnung nur auf diesen Teil.

§ 80

Rechte und Pflichten des Treuhänders

(1) Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, den Erbhof in Besitz zu nehmen und ihn nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten haftet er für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Der Treuhänder kann im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über den Erbhof sowie über die zu ihm gehörenden Gegenstände und seine Nutzungen verfügen. Die Vorschriften, nach denen gewisse Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Anerbengerichts bedürfen, bleiben unberührt. Hat das Anerbengericht die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Verfügung nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden darf, als erfüllt.

(3) Der Treuhänder vertritt den Bauern in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die mit dem Betriebe oder der Verwaltung des Erbhofs zusammenhängen.

(4) Hat der Bauer nach dem Zeitpunkt, in welchem der im § 77 vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Anerbengericht eingegangen ist, Grundstücke des Erbhofs vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem Treuhänder gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(5) Hat der Bauer vor Anordnung der Wirtschaftsführung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

§ 81

Rechtsstellung des Bauern während der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

(1) Während der Wirtschaftsführung hat der Treuhänder dem Bauern die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen.

(2) Der Treuhänder gewährt dem Bauern und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen, insbesondere dem Ehegatten und den unversorgten Kindern des Bauern, den angemessenen und der wirtschaftlichen Lage des Hofes entsprechenden Unterhalt.

(3) Der Bauer ist verpflichtet, soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfange auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(4) Das Anerbengericht kann die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 des Gesetzes näher regeln. Gefährdet der Bauer oder ein Mitglied seines Hausstandes die Wirtschaftsführung, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Treuhänders dem Bauern die Räumung der Wohnräume aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(5) Reichen die dem Treuhänder zur Verfügung stehenden Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht aus, so kann das Anerbengericht, falls dies nach den Vermögensverhältnissen des Bauern der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Treuhänders dem Bauern aufgeben, dem Treuhänder einen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten zu leisten.

(6) Die in den Absätzen 4, 5 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde. Die hierauf ergehende Entscheidung des Erbhofgerichts kann nur zusammen mit dem Beschluß über die Anordnung oder Verlängerung der Wirtschaftsführung mit der sofortigen weiteren Beschwerde angefochten werden.

§ 82

Pflichten des Treuhänders gegenüber dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer

(1) Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Anerbengerichts. Das Anerbengericht wird hierbei durch den Landesbauernführer unterstützt. Der Landesbauernführer kann dem Treuhänder in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebs (Bestellung der Äcker, Behandlung des Viehes u. dgl.) Weisungen erteilen.

(2) Der Treuhänder hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer jederzeit auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben. Er hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer halbjährlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Treuhänder hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer jährlich, und zwar in der Regel nach Schluß des Wirtschaftsjahres, sowie bei Beendigung seiner Wirtschaftsführung Rechnung zu legen. Der Landesbauernführer prüft die Rechnung und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Das Anerbengericht kann einem Gläubiger des Bauern auf Antrag Einsicht in die Rechnung gewähren.

(4) Das Anerbengericht kann auf Antrag des Landesbauernführers oder von Amts wegen dem Treuhänder die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

(5) Das Anerbengericht kann den Treuhänder durch Verhängung von Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

(6) Das Anerbengericht kann den Treuhänder aus wichtigem Grunde, insbesondere, wenn er gegen die Pflichten eines ordentlichen Verwalters verstößt, entlassen. Das Gericht soll vor der Entscheidung den Treuhänder und den Landesbauernführer hören.

(7) Die in den Absätzen 4 bis 6 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen, dagegen nicht der weiteren Beschwerde.

§ 83

Vergütung und Auslagen des Treuhänders

(1) Das Anerbengericht kann bestimmen, daß der Treuhänder von dem Bauern eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit sowie Erstattung barer Auslagen verlangen kann.

(2) Die Höhe der Vergütung und der Auslagen wird auf Antrag des Treuhänders sowie nach Anhörung des Bauern vom Anerbengericht festgesetzt.

(3) Vereinbarungen des Treuhänders mit dem Eigentümer über die Höhe der Vergütung oder der Auslagen sind nichtig.

(4) Der in den Absätzen 1, 2 vorgesehene Beschluß kann von dem Bauern, dem Treuhänder oder dem Landesbauernführer mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 84

Beendigung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

(1) Die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder endigt, falls kein Verlängerungsbeschluß ergeht, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Das Anerbengericht kann die Wirtschaftsführung auf Antrag des Landesbauernführers oder des Bauern oder von Amts wegen schon vorher aufheben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist.

(3) Die Wirtschaftsführung endigt ferner mit dem Wirksamwerden des Beschlusses, durch welchen dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum am Erbhof gemäß § 15 des Gesetzes (§§ 85, 95 dieser Verordnung) entzogen wird.

(4) Auf die Anfechtung des im Abs. 2 vorgesehenen Beschlusses finden die Vorschriften des § 76 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(5) Nach Beendigung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder macht das Anerbengericht die Beendigung in denselben Blättern bekannt, in denen die Anordnung der Wirtschaftsführung veröffentlicht worden ist. Das Anerbengericht ersucht ferner das Grundbuchamt, den Vermerk über die Wirtschaftsführung im Grundbuch zu löschen.

3. Unterabschnitt

Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes

§ 85

Grundsatz

(1) Hat der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit verloren oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers dem Eigentümer gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit entziehen (§§ 86 bis 94 dieser Verordnung).

(2) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrags des Landesbauernführers bedarf, anstatt der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 74 bis 84 dieser Verordnung anordnen.

§ 86

Auswahl des Nutzverwalters

(1) Für die Auswahl desjenigen, dem die Verwaltung und Nutznießung zu übertragen ist (Nutzverwalter) gelten die folgenden Vorschriften:

(2) Das Anerbengericht soll die Verwaltung und Nutznießung grundsätzlich auf den Ehegatten des Eigentümers oder auf denjenigen übertragen, der gesetzlicher Anerbe des Eigentümers wäre, wenn dieser im Zeitpunkt des Erlasses des Übertragungsbeschlusses stürbe.

(3) Das Anerbengericht kann die Verwaltung und Nutznießung auch auf eine Person übertragen, die der Eigentümer zulässigerweise zum Anerben bestimmt hat. Bedarf der Eigentümer zur Bestimmung dieses Anerben der Zustimmung des Anerbengerichts und ist über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung noch nicht rechtskräftig entschieden, so wird die anerbengerichtliche Zustimmung durch die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung auf diesen Anerben ersetzt.

(4) Erscheint die nach den Absätzen 2, 3 in Betracht kommende Person nach den Umständen des Falles für die Aufgaben des Nutzverwalters dauernd oder doch voraussichtlich auf lange Zeit ungeeignet, so kann das Anerbengericht die Verwaltung und Nutznießung auf eine andere Person übertragen, die dem Eigentümer gegenüber anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 des Gesetzes zum Anerben bestimmt werden könnte. Vor der Entscheidung ist die nach Abs. 2, gegebenenfalls auch die nach Abs. 3 in Betracht kommende Person zu hören.

(5) Erscheint die nach den Absätzen 2 bis 4 in Betracht kommende Person für die Aufgaben eines Nutzverwalters lediglich aus solchen Gründen ungeeignet, die voraussichtlich in absehbarer Zeit wegfallen, oder ist damit zu rechnen, daß noch ein geeigneter Anerbenberechtigter geboren wird, so kann das Anerbengericht gemäß § 85 Abs. 2 für eine entsprechende Zeit die Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung anordnen und aussprechen, daß der Eigentümer nicht bauernfähig ist, sowie bestimmen, daß die Reinerträge der Wirtschaftsführung (§ 79 Abs. 4) nicht dem Eigentümer, sondern dem Anerben oder dem später etwa eingesetzten Nutzverwalter gebühren.

§ 87

Bestimmung des Nutzverwalters zum Anerben

(1) Auf Grund eines spätestens vor Eintritt des Erbfalls gestellten Antrags des Landesbauernführers kann das Anerbengericht bestimmen, daß derjenige, dem gemäß vorstehendem § 86 die Verwaltung und Nutznießung des Hofes dauernd übertragen ist, beim Tode des Eigentümers auch dessen Anerbe ist. Ist die Ehefrau zum Nutzverwalter bestellt, so kann das Anerbengericht sie nur dann zur Anerbin bestimmen, wenn auch der Bauer sie zur Anerbin einsetzen könnte.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Anordnung ist nur zulässig, wenn sie den Belangen der Sippe und des Hofes entspricht und für andere, insbesondere näherberufene Anerbenberechtigte keine unbillige Härte bedeutet.

(3) Vor der Entscheidung sind der Eigentümer, der nächstberufene gesetzliche Anerbenberechtigte sowie der vom Eigentümer zulässigerweise durch Verfügung von Todes wegen bestimmte Anerbe zu hören.

(4) Ergeben sich später wichtige neue Tatsachen, die den gemäß Abs. 1 erlassenen Beschluß als ungerechtfertigt erscheinen lassen, so kann das Anerbengericht auf Grund eines spätestens vor dem Erbfall gestellten Antrags des Landesbauernführers die Anordnung wieder aufheben.

§ 88

Einschränkung der Befugnis des Eigentümers, den Anerben zu bestimmen

(1) Der Eigentümer, dem die Verwaltung und Nutznießung rechtskräftig entzogen ist, kann nur mit Zustimmung des Anerbengerichts den Anerben für den Erbhof bestimmen oder eine solche Bestimmung widerrufen oder von ihr zurücktreten.

(2) Die Genehmigungsbedürftigkeit tritt schon mit der Stellung des im § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Antrags des Landesbauernführers ein, auf Grund dessen dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung rechtskräftig entzogen wird.

(3) Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 89

Bekanntgabe der Einsetzung des Nutzverwalters

(1) Sobald der den Nutzverwalter einsetzende Beschluß Rechtskraft erlangt, macht das Anerbengericht die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung sowie den Namen des Nutzverwalters in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt sowie in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt. Dasselbe gilt für eine Entscheidung nach § 86 Abs. 5.

(2) Nach Rechtskraft des Beschlusses ersucht das Anerbengericht ferner das Grundbuchamt, die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung und den Namen des Nutzverwalters im Grundbuch zu vermerken.

§ 90

Wirkungen des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses

(1) Mit der Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses verliert der Eigentümer die Befugnis, den Erbhof zu verwalten, zu nutzen oder über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Der Erbhofeigentümer kann nicht mehr über die Nutzungen des Erbhofs verfügen, und zwar auch nicht über die bei Rechtskraft des Einsetzungsbeschlusses vorhandenen Erbhoferzeugnisse und über die in diesem Zeitpunkt aus der Veräußerung von Erbhoferzeugnissen ausstehenden Forderungen.

(3) Eine Verfügung des Eigentümers, die mit den Vorschriften der Absätze 1, 2 im Widerspruch steht, ist dem Nutzverwalter gegenüber unwirksam.

(4) Das Recht, den Erbhof zu verwalten und zu nutzen, geht auf den Nutzverwalter über.

(5) Steht dem Eigentümer kraft ehelichen Güterrechts, kraft elterlicher Gewalt oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde das Recht der Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Nutzverwalters zu, so erstreckt sich dieses Recht nicht auf die dem Nutzverwalter durch den Einsetzungsbeschluß übertragenen Rechte.

(6) Der Nutzverwalter haftet mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs für die bei Einsetzung der Nutzverwaltung bestehenden Schulden des Eigentümers. Das durch Pfändung zugunsten eines solchen Gläubigers begründete Pfandrecht an den Nutzungen des Erbhofs hat (in Abweichung vom § 804 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen den Vorrang vor dem Pfändungspfandrecht eines Gläubigers des Nutzverwalters, dessen Anspruch vor Einsetzung der Nutzverwaltung begründet ist.

§ 91

Rechte und Pflichten des Nutzverwalters

(1) Der Nutzverwalter ist berechtigt und verpflichtet, den Erbhof in Besitz zu nehmen und ihn nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten und zu nutzen.

(2) Der Nutzverwalter kann im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über den Erbhof sowie über die zu ihm gehörenden Gegenstände und seine Nutzungen verfügen. Die Vorschriften, nach denen gewisse Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Anerbengerichts bedürfen, bleiben unberührt. Hat das Anerbengericht die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Verfügung nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden darf, als erfüllt.

(3) Der Nutzverwalter kann Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Betriebe oder der Verwaltung des Erbhofs zusammenhängen, in eigenem Namen führen.

(4) Hat der Eigentümer nach dem Zeitpunkt, in welchem der im § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Anerbengericht eingeht, Grundstücke des Erbhofs vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem Nutzverwalter gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(5) Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind diese Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

§ 92

Rechtsstellung des Eigentümers während der Nutzverwaltung

(1) Der Nutzverwalter hat dem Eigentümer die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

(2) Das Anerbengericht kann bestimmen, daß der Nutzverwalter dem Eigentümer und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen, insbesondere dem Ehegatten und den unversorgten Kindern des Eigentümers, den angemessenen und der wirtschaftlichen Lage des Hofes entsprechenden Unterhalt zu gewähren hat.

(3) Erhält der Eigentümer gemäß Abs. 2 Unterhalt, so ist er verpflichtet, soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfange die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(4) Das Anerbengericht kann die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 des Gesetzes näher regeln. Gefährdet der Eigentümer oder ein Mitglied seines Hausstandes die Nutzverwaltung, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Nutzverwalters dem Eigentümer die Räumung der Wohnräume aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(5) Reichen die dem Nutzverwalter zur Verfügung stehenden Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht aus, so kann das Anerbengericht, falls dies nach den Vermögensverhältnissen des Eigentümers der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Nutzverwalters dem Eigentümer aufgeben, dem Nutzverwalter einen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten zu leisten.

(6) Die in den Absätzen 4, 5 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde. Die hierauf ergehende Entscheidung des Erbhofgerichts kann nur zusammen mit dem Beschluß über die Anordnung der Nutzverwaltung angefochten werden.

§ 93

Wechsel des Nutzverwalters

(1) Verliert der Nutzverwalter die Bauernfähigkeit oder kommt er den Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers ihm die Verwaltung und Nutznießung entziehen und sie gemäß § 85 dieser Verordnung einer anderen Person übertragen, die gegenüber dem Eigentümer anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 des Gesetzes zum Anerben bestimmt werden könnte. Mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert ein Beschluß, durch den der abgesetzte Nutzverwalter gemäß § 87 dieser Verordnung zum Anerben des Eigentümers eingesetzt worden war, seine Wirksamkeit.

(2) Stirbt der Nutzverwalter, so bleibt dies dem Eigentümer gegenüber auf die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung ohne Einfluß. Das Anerbengericht setzt auf Antrag des Landesbauernführers gemäß § 85 dieser Verordnung einen anderen Anerbenberechtigten als Nutzverwalter ein.

(3) Das Anerbengericht macht den Wechsel des Nutzverwalters in denselben Blättern bekannt, in denen auch die Anordnung der Nutzverwaltung veröffentlicht worden ist. Das Anerbengericht ersucht ferner das Grundbuchamt, den Wechsel des Nutzverwalters im Grundbuche zu vermerken.

§ 94

Beendigung der Nutzverwaltung

(1) Ist die Nutzverwaltung auf Zeit angeordnet, so endigt sie, falls das Anerbengericht nicht auf Antrag des Landesbauernführers rechtskräftig die Verlängerung anordnet, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß vorgesehenen Zeit.

(2) Nach Beendigung der Nutzverwaltung macht das Anerbengericht die Beendigung in denselben Blättern bekannt, in denen die Anordnung der Nutzverwaltung veröffentlicht worden ist. Das Anerbengericht ersucht ferner das Grundbuchamt, den Vermerk über die Nutzverwaltung im Grundbuch zu löschen.

4. Unterabschnitt

Entziehung des Eigentums am Erbhof gemäß § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes

§ 95

Grundsatz

(1) Hat der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit verloren oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, und ist ein bauernfähiger Ehegatte oder eine bauernfähige Person nicht vorhanden, die dem Eigentümer gegenüber anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 des Gesetzes zum Anerben bestimmt werden könnte, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Reichsbauernführers gemäß § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes das Eigentum am Erbhof auf eine vom Reichsbauernführer vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen (§§ 96 bis 98 dieser Verordnung).

(2) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrags des Reichs- oder Landesbauernführers bedarf, anstatt der Eigentumsübertragung die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 74 bis 84 dieser Verordnung anordnen.

§ 96

Bekanntgabe der Eigentumsübertragung

(1) Sobald der Beschluß, durch den das Eigentum übertragen wird, Rechtskraft erlangt, macht das Anerbengericht die Eigentumsübertragung sowie den Namen des neuen Bauern in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt sowie in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt.

(2) Das Anerbengericht ersucht ferner gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigentümers.

§ 97

Wirkungen des Übertragungsbeschlusses

(1) Bei Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses geht auch das Eigentum an den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Erbhoferzeugnissen von dem früheren Eigentümer auf den neuen Bauern über. Dasselbe gilt für die in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Forderungen aus dem Verkauf solcher Erzeugnisse.

(2) Hat der Eigentümer nach dem Zeitpunkt, in welchem der im § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Antrag des Reichsbauernführers beim Anerbengericht eingegangen ist, Grundstücke des Erbhofs vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem neuen Bauern gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(3) Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des die Eigentumsübertragung anordnenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind diese Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

§ 98

Rechtsstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen nach der Eigentumsübertragung

(1) Das Anerbengericht kann bestimmen, daß der neue Bauer dem früheren Eigentümer die für dessen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen hat.

(2) Das Anerbengericht kann ferner bestimmen, daß der neue Bauer dem früheren Eigentümer und dessen Ehegatten wie Altenteilern sowie den unversorgten Abkömmlingen des früheren Eigentümers wie weichenden Erben den angemessenen und der wirtschaftlichen Lage des Hofes entsprechenden Unterhalt zu gewähren hat.

(3) Erhält der frühere Eigentümer gemäß Abs. 2 Unterhalt, so ist er verpflichtet, soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfang auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(4) Das Anerbengericht kann die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 des Gesetzes näher regeln. Gefährdet der frühere Eigentümer oder ein Mitglied seines Hausstandes die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes, so kann das Anerbengericht auf Antrag des neuen Bauern dem früheren Eigentümer die Räumung der Wohnräume aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(5) Reichen die dem neuen Bauern zur Verfügung stehenden Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht aus, so kann das Anerbengericht, falls dies nach den Vermögensverhältnissen des früheren Eigentümers der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Bauern dem früheren Eigentümer aufgeben, dem Bauern einen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten zu leisten.

(6) Die in den Absätzen 4, 5 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde. Die hierauf ergehende Entscheidung des Erbhofgerichts kann nur zusammen mit dem die Eigentumsübertragung aussprechenden Beschluß angefochten werden.

9. Abschnitt

Gebühren und Auslagen

§ 99

Anwendbarkeit der Reichskostenordnung

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten, soweit nicht im Reichserbhofgesetz oder in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) entsprechend.

Geschäftswert

§ 100

(1) Bei Verfahren über die in den §§ 10, 13, 15, 18, § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Nrn. 1, 2 des Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung; er darf jedoch nicht auf mehr als 3000 Reichsmark angenommen werden.

(2) Dasselbe gilt bei Verfahren

1. über die Genehmigung der Bestimmung eines Anerben,
2. über die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof oder
3. über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung (§§ 74 ff., §§ 77 ff. dieser Verordnung).

§ 101

Der Geschäftswert bestimmt sich

1. bei Verfahren über die Genehmigung
   a) einer Veräußerung,
   b) einer Belastung,
   c) eines Verpflichtungsgeschäfts, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstand hat,
   d) einer Verpachtung,

   nach der Hälfte des Wertes, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend ist, auf das sich das Verfahren bezieht;
2. bei Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrags nach einem Viertel des Wertes des übergebenen Erbhofs (§ 18 Abs. 1 der Kostenordnung);
3. bei Verfahren
   a) über die Genehmigung der Erbhofteilung oder der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27 der Erbhofrechtsverordnung),
   b) bei Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes),
   c) bei Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten,
   d) über die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung auf Grund des § 44 Abs. 5 der Erbhofrechtsverordnung

   nach den Vorschriften des § 24 Abs. 2 der Kostenordnung.

§ 102

Der Geschäftswert bestimmt sich

1. im Falle des § 22 Abs. 2 des Gesetzes nach dem Wert des angefallenen Erbhofs nach Abzug der Schulden;
2. im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nach dem Wert des gewählten Erbhofs nach Abzug der Schulden;
3. bei Fristsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) nach der Hälfte des Wertes des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Erbhöfe nach Abzug der Schulden;
4. bei der Ausschlagung des Erbhofanfalls (§ 22 Abs. 3, § 29 des Gesetzes) nach dem Wert des ausgeschlagenen Erbhofs nach Abzug der Schulden.

Gebührensätze

§ 103

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Genehmigung der Veräußerung, Übergabe oder Belastung des Erbhofs, die Genehmigung eines hierauf gerichteten Verpflichtungsgeschäfts, die Genehmigung der Verpachtung oder Teilung des Erbhofs oder der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 37 des Gesetzes, §§ 27, 30, 33 der Erbhofrechtsverordnung);
2. die Genehmigung der Bestimmung eines Anerben oder die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof;
3. die Entscheidung über Erbhofeigenschaft, Deutschblütigkeit oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes); ergeht die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle, so werden keine Gebühren erhoben (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes);
4. die Entscheidung darüber, ob Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch ist (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) oder eine Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1, 2 des Gesetzes.

(2) Die volle Gebühr wird ferner erhoben für den im § 56 Abs. 5 Satz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Beschluß.

§ 104

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes;
2. für die Entgegennahme der Erklärung in den Fällen des § 22 Abs. 2, 3, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 2 des Gesetzes, und zwar gegebenenfalls neben der unter 1 vorgesehenen Gebühr;
3. für das Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

§ 105

(1) Für das Verfahren bei Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes) oder über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten werden folgende Gebühren erhoben:

1. ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß der Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrags oder in sonstiger Weise verzichten;
2. die volle Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht eine dieses Verfahren abschließende Entscheidung ergeht;
3. eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Gericht einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung; kommt es im Einspruchsverfahren zu einem Vergleich oder wird der Einspruch zurückgenommen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für das Verfahren über die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung auf Grund des § 44 Abs. 5 der Erbhofrechtsverordnung.

(3) Für das Auseinandersetzungsverfahren gemäß §§ 67 ff. dieser Verordnung wird das Dreifache der vollen Gebühr, berechnet nach dem Wert des Erbhofs, erhoben. Kostenschuldner sind beide Ehegatten. Durch diese Gebühr wird auch die in den §§ 69, 72 vorgesehene Tätigkeit des Anerbengerichts abgegolten. Die Kosten der Grundbucheintragungen werden besonders erhoben; die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 3 der Erbhofrechtsverordnung bleiben unberührt. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das Verfahren auf andere Weise, bevor der Auseinandersetzungsvertrag genehmigt oder der Auseinandersetzungsbeschluß erlassen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf das Doppelte der vollen Gebühr. Erledigt sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

§ 106

Gebühren im Beschwerderechtszug

(1) In dem Verfahren vor dem Erbhofgericht und dem Reichserbhofgericht gilt § 123 Abs. 1 der Kostenordnung entsprechend.

(2) Wird gegen die gemäß § 19 dieser Verordnung ergehende Vorentscheidung des Vorsitzenden des Beschwerdegerichts ohne Erfolg Einspruch eingelegt, so wird für das Einspruchsverfahren einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Wird der Einspruch zurückgenommen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

§ 107

Verteilung der Kosten in besonderen Fällen

(1) In dem Verfahren bei Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 des Gesetzes) und bei Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 des Gesetzes, § 36 der Erbhofrechtsverordnung) sowie in anderen Fällen, in denen mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat oder wie die Kosten zu verteilen sind.

(2) Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 108

Kosten in den Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer

(1) Keine Gebühr wird erhoben für die Verfahren, die betreffen:

1. die Anordnung oder Verlängerung der Wirtschaftsüberwachung gemäß §§ 74 ff. dieser Verordnung,
2. die Anordnung oder Verlängerung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 77 ff. dieser Verordnung,
3. die Einsetzung eines Nutzverwalters gemäß §§ 85 ff. dieser Verordnung,
4. die Übertragung des Eigentums am Erbhof gemäß §§ 95 ff. dieser Verordnung.

(2) Wird die Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung angeordnet oder verlängert, so trägt die Auslagen des Verfahrens der Bauer. Wird ein Nutzverwalter eingesetzt, so trägt die Auslagen des Verfahrens der Eigentümer, hilfsweise der Nutzverwalter. Wird das Eigentum am Erbhof übertragen, so trägt die Auslagen des Verfahrens der frühere Eigentümer, hilfsweise der neue Bauer.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag des Bauern auf vorzeitige Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder der Wirtschaftsführung (§ 76 Abs. 2, § 84 Abs. 2 dieser Verordnung) wird eine volle Gebühr, berechnet nach einem Geschäftswert von nicht mehr als 3 000 Reichsmark, erhoben. Diese Gebühr und die Auslagen des Verfahrens trägt der Bauer.

(4) Auf die Kosten eines selbständigen Verfahrens über Streitigkeiten aus § 81 Abs. 4 bis 6, §§ 92, 98 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 101

Nr. 3c, § 105 Abs. 1, § 107 dieser Verordnung über die Kosten bei Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

(5) Für das den Wechsel des Nutzverwalters betreffende Verfahren (§ 93 dieser Verordnung) wird keine Gebühr erhoben. Die Auslagen trägt im Falle des § 93 Abs. 1 der abgesetzte Nutzverwalter, im Falle des § 93 Abs. 2 der Eigentümer, in beiden Fällen hilfsweise der neue Nutzverwalter.

(6) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens richten sich nach § 106 dieser Verordnung; die Kosten für das im § 82 Abs. 5 dieser Verordnung vorgesehene Ordnungsstrafverfahren richten sich nach § 110 der Kostenordnung.

§ 109

Kostenfreiheit für die Bauernführer

(1) Der Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführers beruht, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. In den Fällen des § 15 Abs. 2, 3 des Gesetzes sowie bei dem Verfahren über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung (§§ 74 ff., §§ 77 ff. dieser Verordnung) kann unter diesen Voraussetzungen eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden.

§ 110

Kostenfreiheit in besonderen Fällen

Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Diese Entscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache ergehen (§ 112).

§ 111

Fälligkeit. Vorschuß

(1) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 112

Verfahren

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen fest.

§ 113

Erinnerung

Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Reichskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts. Er entscheidet auch über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 107 Abs. 2). Die Entscheidungen ergehen gebührenfrei.

§ 114

Beschwerde in Kostensachen

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 112 Abs. 2) sowie über die Erinnerung (§ 113) findet, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt, Beschwerde, im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 107 Abs. 2) sofortige Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt, sofern das Erbhofgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über den Wert des Gegenstandes sowie über die Erinnerung findet die Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt, sofern der Vorsitzende des Erbhofgerichts sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 der Kostenordnung entsprechende Anwendung.

§ 115

Mehrere Kostenschuldner

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligter nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 116

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. Volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung ist die Gebühr des § 26 der Kostenordnung.

(2) Im Beschwerderechtszuge tritt an die Stelle der im § 41 der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühr im Verfahren vor dem Erbhofgericht und vor dem Reichserbhofgericht die volle Gebühr.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2, § 114 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 117

Gebühren des Notars in den Fällen der §§ 64, 65

(1) Für den Antrag (§ 64 dieser Verordnung) sowie für die Erledigung von Beanstandungen des Antrags kann der Notar keine Gebühren fordern. Ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird dessen Einreichung von der Partei verlangt, so erhält der Notar eine Gebühr in Höhe der Hälfte der im § 26 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) bezeichneten vollen Gebühr. Unter Anträgen im Sinne dieses Absatzes sind auch Beschwerden zu verstehen.

(2) Ist der Notar, der das Rechtsgeschäft beurkundet, beglaubigt oder entworfen hat, zugleich Rechtsanwalt, so kann er als Rechtsanwalt Gebühren nur dann fordern, wenn er in dem Verfahren kraft besonderen Auftrags als Rechtsanwalt tätig ist; auch in diesem Falle steht ihm für das Verfahren die Prozeßgebühr nicht zu.

§ 118

Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

§ 119

Kostenrechtliche Behandlung der im § 13 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Urkunde

Für die Anwendung der Kostenvorschriften steht die im § 13 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehene Urkunde, durch die ein Anerbe bestimmt oder die Verwaltung und Nutznießung angeordnet wird, einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher Form errichteten Testament gleich.

10. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 120

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer der Anerbenbehörden vom 24. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771) und die Verordnung über die Führung von Erbhofbüchern vom 4. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 739) außer Kraft.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren bleiben bis zur Beendigung des Rechtszuges, in dem die Sache sich befindet, die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften anwendbar.

Berlin, den 21. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1
(§ 27 Abs. 2, EHVfO)
— Titelseite des Umschlagbogens —

Anerbengericht: .....

Erbhöferolle

für die Gemeinde .....

Noch Anlage 1
— Rückseite der Titelseite —

Verzeichnis der in diesem Band eingetragenen Erbhöfe

Gemeinde: .....

Name des Hofes	Erbe der Familie	Blatt-Nr. der Rolle	Name des Hofes	Erbe der Familie	Blatt-Nr. der Rolle

Gemeinde: *Buchhain*

Erbhöferolle Blatt *25*

Name des Erbhofs: *Niederhof* **Art:** *Abbaustelle*

im Erbe der Bauernfamilie: *Korn*

(auf dem Hofe urkundlich seit *1867*).

Lfde. Nr.	Bisherige lfde. Nr.	Zum Hofe gehören: Bezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs	eingetragen im Grundbuch: von	Bd.	Bl.	lfde. Nr.	in einer Größe von: ha	a	qm	Eintragung: Zur lfdn. Nr.		Löschung: Zur lfdn. Nr.		Bemerkungen
1	1a	2	3	4	5	5a	6	7	8	9		10		11
1		*Hofstelle, Abbaustelle Nr. 8*	*Buchhain*	*IV*	*87*	*3*	*4*	*3*	*16*	*1, 2, 3*	*eingetragen am 26. 2. 1934*			
2		*Acker im Mittelfelde*	*Buchhain*	*IV*	*89*	*7*	*15*	*2*	—		*Richter Führ*			
3		*Waldwiese*	*Buchhain*	*IV*	*90*	*2*	*1*	*32*	*05*					

Anlage 2
(§ 34 Abs. 4, ESVfO)
— Titelseite des Umschlagbogens —

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Gemeindeverzeichnis A

(Besitzungen bis zu 125 ha)

Das Verzeichnis besteht aus ..... Einlageblättern (Aufzählung auf inliegendem ersten Blatt). Das Verzeichnis enthält sämtliche zur Ernährung einer Familie ausreichenden Besitzungen in unserer Gemeinde, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und nicht größer sind als 125 ha.

....., den ..... 193....

.....
Gemeindevorsteher

An
den Herrn Landrat
in .....

Aufzählung der Einlageblätter

Noch Anlage 2 *)

Lfde. Nr.	Name des Eigentümers	Lfde. Nr.	Name des Eigentümers
1	2	1	2
1		28	
2		29	
3		30	
4		31	
5		32	
6		33	
7		34	
8		35	
9		36	
10		37	
11		38	
12		39	
13		40	
14		41	
15		42	
16		43	
17		44	
18		45	
19		46	
20		47	
21		48	
22		49	
23		50	
24		51	
25		52	
26		53	
27		54	

*) Anmerkung: Diese Aufzählung ist das erste Blatt zum Umschlagbogen; sind mehr als 54 Höfe vorhanden, so ist ein neues Blatt einzulegen.

Gemeinde: *Buchhain*

Kreis: *Seefeld*

Einlageblatt Nr. .....

Gemeindeverzeichnis A

(Besitzungen bis 125 ha)

Lfde. Nr.	Eigentümer: Zuname	Eigentümer: Vorname	Hof: a) Name b) Art (Haus-Nr.) c) Gesamtfläche in ha	Bestandteile: Wirtschaftsart	Bestandteile: Grundbuchblatt	Bestandteile: Größe in ha	Stellungnahme des Gemeindevorstehers: a) Ist die Besitzung Erbhof? (Nötigenfalls kurze Begründung) b) Bemerkungen	Stellungnahme des Landrats	Bemerkungen des Anerbengerichts
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	*Korn*	*Peter*	a) *Niederhof* b) *Abbaustelle Nr. 8* c) *20 ha*	*Hofstelle* *Acker* *Wiese*	*Buchhain Bd. IV, Bl. 87* *ebenda Bl. 89* *„ Bl. 90*	*4* *15* *1*	a) *Ja* b) *Seit 1867 im Besitz der Familie K.*	*Einverstanden*	*Gerichtliches Verzeichnis Buchhain Nr. 6* *Erbhöferolle Buchhain Bl. 25*

Anerbengericht *Seefeld*

Anlage 3
(§ 35 Abs. 3, EHVfO)
— Titelseite des Umschlagbogens —

Gerichtliches Verzeichnis

der in der Gemeinde *Buchhain* belegenen Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist

Für die Dauer eines Monats an die Gerichtstafel geheftet am *10. 1. 1934.*
Dem Gemeindevorsteher in *Buchhain* zugestellt am *17. 1. 1934.*

Hinweis

Jeder Eigentümer, der in dem Verzeichnisse zu Unrecht nicht eingetragen ist, kann beim Anerbengericht binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel Einspruch einlegen.

Noch Anlage 3

— Rückseite der Titelseite —

Aufzählung der Einlageblätter

Lfde. Nr.	Name des Eigentümers	Lfde. Nr.	Name des Eigentümers
1	2	1	2
1		28	
2		29	
3		30	
4		31	
5		32	
6		33	
7		34	
8		35	
9		36	
10		37	
11		38	
12		39	
13		40	
14		41	
15		42	
16		43	
17		44	
18		45	
19		46	
20		47	
21		48	
22		49	
23		50	
24		51	
25		52	
26		53	
27		54	

Das gerichtliche Verzeichnis, enthaltend ..... Einlageblätter, wird hiermit abgeschlossen.

Seefeld, den *10. Januar 1934.*

Der Vorsitzende des Anerbengerichts

Richter

Anerbengericht *Seefeld*

Einlageblatt Nr. .....

Gerichtliches Verzeichnis

der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist

Gemeinde *Buchhain*

Lfde. Nr.	Lfde. Nr. des Gemeindeverzeichnisses	Eigentümer: Familienname	Eigentümer: Vorname	Hof: a) Name b) Art c) Gesamtgröße in ha	Bestandteile: Wirtschaftsart	Bestandteile: Grundbuchblatt	Bestandteile: Größe ha	Größe a	Größe qm	Unterschrift des die Aufnahme anordnenden Vorsitzenden (mit Datum)	Einspruch ist eingelegt a) am b) von	Auf den Einspruch ist entschieden durch: Zurückweisung am	Auf den Einspruch ist entschieden durch: Stattgabe am	Beschwerde beim Erbhofgericht ist eingelegt	Eingetragen in die Erbhöferolle von *Buchhain*: Blatt	Eingetragen in die Erbhöferolle von *Buchhain*: am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	*1*	*Korn*	*Peter*	a) *Niederhof* b) *Abbaustelle Nr. 8* c) *20 ha*	*Hofstelle* *Acker im Mittelfeld* *Waldwiese*	*Buchhain Bd. IV Bl. 87* *ebenda Bl. 89* *ebenda Bl. 90*	*4* *15* *1*	*3* *2* *32*	*16* — *05*	*Richter 9. 1. 34*	a) *20. 1. 34* b) *Eigentümer*	*10. 2. 34*	—	—	*25*	*26. 2. 34*	

Anlage 4

(§ 42 Abs. 2, EHVfO)

Liste

der Höfe, die aus dem Gemeindeverzeichnis nicht in das gerichtliche Verzeichnis übernommen sind

Lfde. Nr.	Gemeindeverzeichnis		Sammelakten, Heft, Blatt	Name des Eigentümers	Auszugsweise Angabe der Gründe nach den zu den Akten gebrachten Gründen	Fristen zur Wiedervorlage sind notiert für den	Bemerkungen, insbesondere über etwa später erfolgte Eintragungen in die Erbhöferolle
	der Gemeinde	Nr.					
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 5

(§ 43 Abs. 2, EHVfO)

Gemeinde: ..... **Einlageblatt Nr.** .....

Kreis: .....

Gemeindeverzeichnis B

(Besitzungen über 125 ha)

Lfde. Nr.	Eigentümer		Besitzung			
	Zuname	Vorname	Name	Art	Grundbuchblatt	Größe in ha
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 6
(§ 44 Abs. 2, EHVfO)
— Titelseite des Antragbogens —

Antrag

auf Zulassung einer Besitzung über 125 ha als Erbhof

gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und § 44 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082)

Antragsteller: .....
(Zuname, Vorname, Stand)

in .....
(genaue Anschrift)

Anerbengericht in .....

Kreisbauernschaft des Kreises ..... in .....

Landesbauernschaft ..... in .....

Noch Anlage 6

— *Seite 2 des Antragbogens* —

Ich bitte, *meine* unten näher bezeichnete Besitzung, die in der Gemeinde *Buchhain* Kreis *Seefeld* gelegen ist, als Erbhof zuzulassen.

Eigentümer Zuname Vorname	Besitzung a) Name b) Art c) Gesamtgröße in ha	Bestandteile der Besitzung: Wirtschaftsart der Grundstücke	Bestandteile der Besitzung: Grundbuchblatt	Bestandteile der Besitzung: Größe in ha	Bestandteile der Besitzung: Steuerlicher Einheitswert in RM	Bestandteile der Besitzung: Belastung	Persönliche Schulden des Eigentümers in RM	Angaben über sonstige Besitzungen des Antragstellers, und zwar Lage, Art und Größe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schäfer, Paul	a) *Heidehof* b) *Vollhof* c) *210 ha*	*Hofstelle*	*Buchhain Bd. V Bl. 15*	*10*				
		Acker	*ebenda Bl. 20*	*50*				
		Wiese	*Bl. 20*	*50*				
		Wald	*Bl. 20*	*100*				

Zur Begründung meines Antrags führe ich folgendes an*):

(Ort, Tag) (Unterschrift)**)

*) Falls der Raum nicht ausreicht, kann ein Blatt eingelegt werden.
**) Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern (§ 44 Abs. 2, EhVfO).

Noch Anlage 6

— *Seite 3 des Antragbogens* —

Stellungnahme***)

1. des Anerbengerichts
2. des Kreisbauernführers
3. des Landesbauernführers

***) Für längere Stellungnahme steht Seite 4 des Antragbogens zur Verfügung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1936 | Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 36	Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	1117
17. 12. 36	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1121
18. 12. 36	Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes	1121
18. 12. 36	Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum Gesetz über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen	1121
21. 12. 36	Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten	1121

Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Vom 16. Dezember 1936*).

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

§ 1

Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

§ 2

Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter die Unfallversicherung fallen.

§ 3

(1) Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

(2) Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Beginnt die Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe, so gilt für die Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung das Ende der Beschäftigung als Zeitpunkt des Unfalls.

(3) Bei Staublungenerkrankungen (Nr. 17 der Anlage) gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie für die Minderung der Renten (Notverordnung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II, Artikel 4 § 1 — Reichsgesetzbl. I S. 273, 275 — und Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 3 — Reichsgesetzbl. I S. 499, 500) als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Läßt sich der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht feststellen, so ist der Berechnung der Verdienst zugrunde zu legen, den ein Versicherter der gleichen Art im Betrieb oder in einem möglichst benachbarten Betrieb gleicher oder ähnlicher Art in dem Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkt bezogen hat. Der durchschnittliche Verdienst dieses Versicherten für den vollen Arbeitstag ist mit der in diesem Jahre betriebsüblich gewesenen Zahl von Arbeitstagen zu vervielfältigen. Die §§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die Vorschriften über die Umrechnung von Renten nach dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anwendbar. Die Vollrente (§ 559a der Reichsversicherungsordnung) beträgt zwei Drittel des hiernach ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

(4) Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften des Absatzes 3 auch auf andere Berufskrankheiten Anwendung finden.

§ 4

Bei Tropenkrankheiten, Fleckfieber und Skorbut (Nr. 25 der Anlage) wird den in Betrieben der Seeschiffahrt Versicherten Entschädigung auch dann gewährt, wenn sie sich die Krankheit zugezogen haben, während sie in eigener Sache an Land beurlaubt waren. Das gilt nicht, wenn die Versicherten die Krankheit selbst verschuldet haben.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 296 vom 19. Dezember 1936.

§ 5

(1) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Betriebe die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll ihn der Versicherungsträger zur Unterlassung dieser Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.

(2) Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 6

(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1558 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten entsprechend. Die Ortspolizeibehörde hat bei ihr eingehende Anzeigen über Berufskrankheiten unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten.

(2) Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem für den Arbeitsort des Versicherten zuständigen staatlichen Gewerbearzt und eine Abschrift dem für den Arbeitsort zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden.

(3) Der Gewerbearzt hat den Erkrankten unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten. Er kann den Versicherungsträger um Vornahme von Ermittlungen ersuchen; diesem Ersuchen ist zu entsprechen. Betreffen die Ermittlungen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Augenscheinseinnahme oder ähnliche Maßnahmen, so hat der Versicherungsträger dem Gewerbearzt rechtzeitig Kenntnis von Ort und Zeit der Ermittlungen zu geben. Stellt der Versicherungsträger von sich aus Ermittlungen an, bevor der Gewerbearzt sein Gutachten erstattet hat, so hat er ihn vorher von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten und ihm nach ihrer Durchführung von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

(4) Für die See-Unfallversicherung kann das Reichsversicherungsamt das Verfahren bei der Unfallanzeige abweichend von den Vorschriften der §§ 1745 bis 1752 der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 7

(1) Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat diese Feststellung dem Versicherungsträger oder dem Gewerbearzt unverzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

(2) Wird eine Berufskrankheit dem nach § 6 Abs. 2 zuständigen Gewerbearzt unmittelbar angezeigt, so übersendet er Abschrift der Anzeige dem zuständigen Versicherungsträger und verfährt im übrigen nach § 6 Abs. 3. Erfolgt die Anzeige an einen unzuständigen Gewerbearzt, so übersendet dieser die Anzeige dem zuständigen Gewerbearzt oder dem zuständigen Versicherungsträger.

(3) Wenn ein Arzt die Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann der Gewerbearzt oder der Versicherungsträger eine Bestrafung des Arztes bei der zuständigen Ärztekammer beantragen.

(4) Der Arzt hat für die Anzeige Anspruch auf eine Gebühr gegen den Versicherungsträger. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

§ 8

(1) Der Reichsarbeitsminister kann mit der Durchführung der nach dieser Verordnung dem Gewerbearzt obliegenden Aufgaben ausnahmsweise andere beamtete Stellen betrauen.

(2) Er bestimmt Näheres über die den Gewerbeärzten oder den nach Abs. 1 beauftragten Stellen für die Tätigkeit nach dieser Verordnung zu gewährende Vergütung.

§ 9

Der Rekurs ist immer zulässig, wenn streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder wenn der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist.

§ 10

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) außer Kraft. Auf Grund der §§ 12 und 13 der Zweiten Verordnung anhängige Verfahren werden nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zu Ende geführt.

(2) Auf Verfahren, die am 1. April 1937 bei dem Versicherungsamt oder dem geeigneten Arzt (§ 6 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 11. Februar 1929) anhängig sind, finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 keine Anwendung.

§ 12

Leidet ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Berufskrankheit, die nicht schon auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) zu entschädigen ist, so wird die Entschädigung nach den vorstehenden Vorschriften gewährt, wenn der Versicherungsfall (§ 3 Abs. 2 Satz 1) nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Berlin, den 16. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Anlage

Lfde. Nr.	Berufskrankheit		Betriebe und Tätigkeiten
I	II		III
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	mit Ausnahme von Hauterkrankungen. Diese gelten als Berufskrankheit nur insoweit, als sie Erscheinungen einer durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper bedingten Allgemeinerkrankung sind oder gemäß Nr. 15 entschädigt werden müssen	Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Unfallversicherung unterliegen
2	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen		
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen		
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen		
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen		
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen		
7	Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge		
8	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe der Fettreihe		
9	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff		
10	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff		
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd		
12	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe		
13	Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und ähnliche Stoffe		
14	Erkrankungen an Krebs oder anderen Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine		
15	Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen		
16	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeit mit Preßluftwerkzeugen		
17	a) schwere Staublungenerkrankungen (Silikose) b) Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit Lungentuberkulose, wenn die Gesamterkrankung schwer ist und die Staublungenveränderungen einen aktiv-fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben		
18	Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)		

Lfde. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe und Tätigkeiten
I	II	III
19	Erkrankungen an Lungenkrebs	Betriebe der Chromaterzeugung
20	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern und befördern
21	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Sachsen)
22	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung
23	Grauer Star	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas; Eisenhütten, Metallschmelzereien
24	Wurmkrankheit der Bergleute	Betriebe des Bergbaues
25	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	Betriebe der Seeschiffahrt und der Luftfahrt, Beschäftigung im Ausland
26	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 17. Dezember 1936.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle Göttingen anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen dem für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 17. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes. Vom 18. Dezember 1936.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 17 Absatz 2 des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben die Einheitswerte, die der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1936 zugrunde liegen (Verordnung zur Durchführung des Grundsteuerrahmengesetzes vom 20. Januar 1936, Reichsgesetzbl. I S. 27), auch für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1937 maßgebend.

§ 2

Für Neu- und Nachfeststellungen, die für die Zwecke der Grundsteuer auf den 1. Januar 1937 vorzunehmen sind, gelten noch die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222).

Berlin, 18. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum Gesetz über die Auflösung der Zweckparunternehmungen. Vom 18. Dezember 1936.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Auflösung der Zweckparunternehmungen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1457) wird verordnet:

Die Behörde des Reichsbeauftragten für Zweckparunternehmungen (§ 9 des Gesetzes über Zweckparunternehmungen vom 17. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 269) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1937 aufgelöst.

Die Erledigung der verbleibenden Restaufgaben wird dem Präsidenten des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung übertragen.

Berlin, den 18. Dezember 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten. Vom 21. Dezember 1936.

Im Anschluß an das Zweite Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) wird auf Grund des § 5 des Dritten Kapitalverkehrsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467) zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten folgendes verordnet:

Artikel 1

Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Die Verordnung findet Anwendung auf die aufgewerteten Hypotheken (Grundschulden) und die aufgewerteten persönlichen Forderungen (§§ 4, 9 des Aufwertungsgesetzes), soweit sie auf Grund der bisherigen Vorschriften nach dem Inkrafttreten der Verordnung fällig werden oder fällig werden können. Hat die Aufwertungsstelle dem Schuldner auf Grund der bisherigen Vorschriften für einen Teil des Aufwertungsbetrages eine Zahlungsfrist bis zum 31. Dezember 1936 bewilligt, so findet die Verordnung auf diesen Aufwertungsteilbetrag nur dann Anwendung, wenn er mehr als zwei Drittel des gesamten Aufwertungsbetrages ausmacht.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn die Beteiligten die Zahlung des Aufwertungsbetrages durch eine Vereinbarung geregelt haben. Als solche

Vereinbarungen sind jedoch nicht anzusehen vorläufige Vereinbarungen, in denen die Beteiligten die Fälligkeit nicht endgültig geregelt, sondern sich nur auf ein weiteres Stillhalten des Gläubigers geeinigt haben.

(3) Wo in den folgenden Vorschriften die Bezeichnung Kapital oder Hypothek verwendet wird, sind damit nur die Aufwertungsbeträge gemeint, auf die die Verordnung nach Abs. 1 und 2 Anwendung findet.

Artikel 2

Kündigung des Gläubigers

(1) Der Gläubiger kann die Zahlung des Kapitals von dem Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gekündigt hat.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Kalendervierteljahres, zu dessen Schlusse gekündigt wird, zu erfolgen.

Artikel 3

Kündigung des Schuldners

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind berechtigt, das Kapital nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Kalendervierteljahres, zu dessen Schlusse gekündigt wird, zu erfolgen.

Artikel 4

Anstaltsgläubiger

Hypothekenbanken, sonstige Grundkreditanstalten und öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen sowie Versicherungsgesellschaften aller Art sind unbeschadet einer etwa bestehenden besonderen Verpflichtung nicht gehalten, aufgewertete Hypotheken zu kündigen, die zur Teilungsmasse gehören oder als Pfandbriefdeckung dienen.

Artikel 5

Vereinbarte Fälligkeitsregelung

(1) Hat der Gläubiger nach Artikel 2 gekündigt, so ist der Schuldner verpflichtet, das Kapital zur rechtzeitigen Zahlung bereitzustellen. Er hat dazu seine eigenen Mittel nach besten Kräften einzusetzen.

(2) Stehen dem Schuldner eigene Mittel zur Zahlung nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, so hat er sich darum zu bemühen, das Kapital unter zumutbaren Bedingungen umzuschulden.

(3) Bietet sich dem Schuldner auch keine Gelegenheit zur Umschuldung, so hat er dem Gläubiger einen Vorschlag für eine endgültige Regelung der Fälligkeit zu machen. Lehnt der Gläubiger den Vorschlag ab und kommt eine Einigung auf einen anderen Vorschlag nicht zustande, so gewährt der Richter den Beteiligten Vertragshilfe nach folgenden Vorschriften.

Artikel 6

Antrag auf richterliche Vertragshilfe

(1) Der Gläubiger, der persönliche Schuldner und der Eigentümer des belasteten Grundstücks können die richterliche Vertragshilfe binnen sechs Wochen, nachdem der Gläubiger gekündigt hat, beantragen.

(2) Der Antrag ist an dasjenige Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Sind mehrere Grundstücke belastet, die in verschiedenen Bezirken liegen, so ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(3) Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 2 gilt für die aufgewertete persönliche Forderung auch dann, wenn das dingliche Recht nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes nicht wieder eingetragen worden ist.

(4) Der Antragsteller soll seinen Antrag begründen. Stellt der persönliche Schuldner oder der Eigentümer den Antrag, so soll er dabei nach Möglichkeit seine Einkommensverhältnisse und die Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks nachweisen; er soll auch angeben, ob er sich bemüht hat, das Kapital umzuschulden und welches Ergebnis die Verhandlungen mit dem Antragsgegner über eine Regelung der Fälligkeit gehabt haben.

Artikel 7

Aufgabe des Richters

(1) Der Richter, der den Beteiligten Vertragshilfe gewährt, soll zunächst darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten endgültig über die Zahlung des Kapitals einigen.

(2) Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so regelt der Richter die Fälligkeit des Kapitals nach den folgenden Richtlinien.

(3) Der Richter soll die Fälligkeit des Kapitals nur dann ändern, wenn der Schuldner über die zur Zahlung des Aufwertungsbetrages erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Der Richter soll aber auch unter diesen Voraussetzungen die Fälligkeit nicht ändern, wenn dies für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Eine unbillige Härte

liegt in der Regel vor, wenn der Betrag, den der Gläubiger zurückverlangt, im Verhältnis zu dem Ertragswert des Grundstücks gering ist.

(4) Der Richter soll darauf hinwirken, daß das Zahlungsvermögen des Schuldners, auch wenn es nur beschränkt ist, für die Schuldentilgung in vollem Umfang nutzbar gemacht wird. Dabei soll der Richter die Pflichten berücksichtigen, die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks der Allgemeinheit und den Mietern gegenüber obliegen. Mit Zustimmung des Gläubigers kann der Richter

a) Abschlags- oder Teilzahlungen festsetzen;
b) Hypotheken in Abzahlungshypotheken umwandeln;
c) Hypotheken in Tilgungshypotheken umwandeln, das heißt in Hypotheken, die durch gleichbleibende Jahresleistungen in der Weise verzinst und getilgt werden, daß die bei fortschreitender Kapitaltilgung ersparten Zinsen der Tilgung zuwachsen; hierbei soll der Tilgungssatz 2 vom Hundert in der Regel nicht übersteigen.

Ferner kann der Richter auch ohne Zustimmung des Gläubigers dem Schuldner für das ganze Kapital oder einen Teilbetrag eine Zahlungsfrist bewilligen, die höchstens ein Jahr läuft und nach deren Ablauf der gestundete Betrag ohne weiteres zur Zahlung fällig wird.

(5) Für den Kapitalbetrag oder Kapitalteilbetrag, dessen Fälligkeit sich nach Abs. 4 in billiger Weise nicht regeln läßt, kann der Richter die Kündigung, die der Gläubiger ausgesprochen hat, für unwirksam erklären und die ordentliche Kündigung für den Gläubiger auf zwei Jahre ausschließen.

(6) Die Anordnungen, die der Richter im Wege der Vertragshilfe trifft, ersetzen die Vereinbarung der Beteiligten.

Artikel 8

Gerichtliches Verfahren

(1) Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Sind Eigentümer und persönlicher Schuldner verschiedene Personen, so soll der Richter in der Regel beide an dem Verfahren beteiligen ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt hat.

(3) Der Richter kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen ist. Die Anordnung und ihre Ablehnung sind unanfechtbar.

(4) Der Richter kann sich mit der Glaubhaftmachung an Stelle des vollen Beweises tatsächlicher Behauptungen begnügen.

(5) Die Anordnungen und Entscheidungen, die der Richter in dem Verfahren trifft, werden mit der Rechtskraft wirksam.

Artikel 9

Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde innerhalb der Frist von zwei Wochen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München nach der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251).

Artikel 10

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

(1) Aus der rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten sowie aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Ist der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung des Kapitals nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, so soll der Richter in dem Verfahren auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht des Schuldners aussprechen. Das gleiche gilt für den Anspruch des Gläubigers gegen den Eigentümer, wegen der Hypothek die Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu dulden. Die rechtskräftige Entscheidung steht in diesen Fällen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Artikel 11

Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Richter kann über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Für das Verfahren wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Hat der Richter eine Vereinbarung nach Artikel 7 Abs. 1 vermittelt, so erhöht sich die Gebühr auf die volle Gebühr. Kommt es zur richterlichen Entscheidung nach Artikel 7 Abs. 2, so erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine gerichtliche Verfügung getroffen ist, so wird keine Gebühr erhoben.

(3) Der Geschäftswert ist nach freiem Ermessen, mindestens auf ein Zwanzigstel des Betrages der Forderung oder des dinglichen Rechts, festzusetzen. Bei der Bemessung des Geschäftswerts bleibt ein Antrag auf Ausspruch der Zahlungspflicht (Artikel 10 Abs. 2) außer Betracht.

(4) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug berechnet.

Artikel 12

Grundbucheintragung

(1) Die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen (Artikel 2, 3, 13) und die richterlichen Anordnungen auf Grund des Artikels 7 Abs. 5 bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

(2) Ist die Fälligkeit einer Hypothek durch eine vom Gericht vermittelte Vereinbarung (Artikel 7 Abs. 1) oder durch eine richterliche Anordnung nach Artikel 7 Abs. 4 endgültig geregelt, so kann das Amtsgericht das Grundbuchamt um Eintragung der neuen Regelung in das Grundbuch ersuchen. Die Eintragung einer solchen Regelung erfolgt in jedem Fall gebührenfrei.

Artikel 13

Vorzeitige Fälligkeit

(1) Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig wird, sowie die Gläubigerrechte nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch die Vorschriften der Artikel 2 und 3 sowie durch eine Vereinbarung oder Anordnung auf Grund des Artikels 7 nicht berührt. Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen länger als einen Monat im Verzug sind.

(2) Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt, bevor die Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Eigentümer oder der persönliche Schuldner durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

Artikel 14

Aufwertungsschulden der Gemeinden

Für die Aufwertungsschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, daß die Fälligkeitsregelung nach den Vorschriften der Ergänzungsverordnung zum Zweiten Kapitalverkehrsgesetz vom 21. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erfolgt.

Berlin, den 21. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,– RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1125

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1936 | Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 36	**Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten**	1125
22. 12. 36	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen**	1126
23. 12. 36	**Gesetz über Abwertungsgewinne**	1126
23. 12. 36	**Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung**	1128
18. 12. 36	Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	1131
18. 12. 36	Zweite Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen)	1131
21. 12. 36	Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer	1140
22. 12. 36	Elfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	1141
23. 12. 36	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	1141
23. 12. 36	Verordnung zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz	1144
	Druckfehlerberichtigung	1144

Im Teil II, Nr. 45, ausgegeben am 19. Dezember 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Zweiten Vertrag zur Abänderung des deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt der Tschechoslowakischen Republik). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Im Teil II, Nr. 46, ausgegeben am 22. Dezember 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung deutsch-italienischer Vereinbarungen über die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags und des Verrechnungsabkommens auf die italienischen Besitzungen und Kolonien und eines deutsch-italienischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen aus literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Urheberrechten. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Vereinbarung zum deutsch-italienischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten.

Vom 22. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Kosten der öffentlichen Fürsorge, die vor dem 1. Januar 1935 aufgewendet wurden, sind dem Fürsorgeverband weder von dem Unterstützten noch von seinem Ehegatten, seinen Eltern oder seinem Erben zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Kosten einer in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1935 gewährten öffentlichen Fürsorge, sofern der Unterstützte oder, falls ein zuschlagsberechtigter Angehöriger (§ 103 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, der Hauptunterstützungsempfänger vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstützung wegen Erreichung ihrer Höchstbezugsdauer ausgeschieden war.

(2) § 21a der Fürsorgepflichtverordnung findet keine Anwendung; Anzeigen, die ein Fürsorgeverband nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Dritten gerichtet hat, werden unwirksam.

§ 2

Die Fürsorgepflichtverordnung wird wie folgt geändert:

I. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmen, welches Vermögen oder Einkommen hinreichend ist."

II. § 25b erhält folgende Fassung:

„§ 25b

Der Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25a erlischt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist."

§ 3

§ 2 Nr. II gilt auch für Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind.

§ 4

(1) Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten für Ansprüche, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Nr. II oder § 3 erlöschen oder dem Fürsorgeverband nach § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht mehr zustehen, sind freizugeben.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 22. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen.

Vom 22. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 1 des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1936" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1937" ersetzt.

Berlin, den 22. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Abwertungsgewinne.

Vom 23. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Abwertungsgewinne, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen, werden für allgemeinwirtschaftliche Zwecke erfaßt und verwendet. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Verwendung der abgelieferten Abwertungsgewinne.

(2) Abwertungsgewinne sind Gewinne, die einem Inländer (vgl. § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 106) bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypo-

theken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen, die auf eine abgewertete ausländische Währung lauten oder deren Höhe sich nach einer abgewerteten ausländischen Währung bestimmt, infolge der Abwertung anfallen; der Erfüllung steht es gleich, wenn ein Inländer durch die Umstellung des Schuldverhältnisses auf eine andere Währung oder aus einem sonstigen Grunde von einer Verbindlichkeit in einer abgewerteten ausländischen Währung befreit wird. Als Gewinn gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Reichsmarkgegenwert der Verbindlichkeit in ausländischer Währung an dem Tage ihrer Entstehung und dem Reichsmarkgegenwert an dem Tage, an dem die Befreiung des Schuldners von der Verbindlichkeit in ausländischer Währung eintritt. Der Gewinn ist angefallen, wenn nach deutschem Recht die Befreiung des Schuldners eingetreten ist.

§ 2

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Abwertungsgewinn entstanden ist, in welcher Höhe er erfaßt wird und an welche Stelle er abzuliefern ist, treffen die Präsidenten der Landesfinanzämter (Devisenstelle).

(2) Bedarf ein Schuldner zur Erfüllung oder zur Vornahme einer sonstigen Rechtshandlung, durch die er von einer Verbindlichkeit in einer abgewerteten ausländischen Währung befreit wird, keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung oder seinen Durchführungsvorschriften, so hat er den Anfall des Abwertungsgewinnes dem für ihn zuständigen Präsidenten des Landesfinanzamts (Devisenstelle) binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 3

(1) Gegen die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß ein Abwertungsgewinn nicht entstanden oder daß der abzuliefernde Abwertungsgewinn unrichtig festgesetzt oder daß die Ablieferung des Abwertungsgewinnes in der festgesetzten Höhe oder zu einem Teil davon für den Betroffenen wirtschaftlich untragbar sei.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzureichen, welche die Entscheidung erlassen hat. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, so kann sie ihr abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde endgültig

a) der Reichsminister der Finanzen, wenn der Betroffene eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen ist, an dem juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert des Gesellschaftskapitals beteiligt sind; ausgenommen sind jedoch öffentliche Kreditanstalten;

b) im übrigen der Reichswirtschaftsminister.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Beschwerde nicht oder nicht vollständig entsprochen, so können dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Der Reichswirtschaftsminister regelt ihre Höhe.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Reichsbank.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ferner keine Anwendung

a) auf Schuldverhältnisse, die unter das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken, vom 6. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2023) und das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) fallen;

b) auf die im Ausland aufgenommenen Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Deutschen Landesbanken-Zentrale A.-G. und der Sächsischen Landespfandbriefanstalt, soweit Stücke dieser Anleihen nach den Anweisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Ablösung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Hypotheken verwendet werden;

c) auf die im Ausland aufgenommenen Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Landesbanken-Zentrale A.-G. hinsichtlich der bei den Kreditinstituten anfallenden Abwertungsgewinne, soweit die Kreditinstitute den Anleiheerlös zur Gewährung von landwirtschaftlichen Darlehen verwendet haben;

d) auf die sogenannte Blair-Anleihe.

§ 5

Die Beitreibung nicht rechtzeitig abgelieferter Abwertungsgewinne und der von dem Betroffenen nach § 3 Abs. 4 geschuldeten Kosten erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf Grund des Vollstreckungsersuchens der Stelle, die den abzuliefernden Abwertungsgewinn festgesetzt hat. Für das Beitreibungsverfahren ist das Finanzamt zuständig, das nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Betroffenen nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 6

(1) Wer sich der Verpflichtung zur Ablieferung des Abwertungsgewinnes zu entziehen sucht oder wer der im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Anzeige vom Anfall des Abwertungsgewinnes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen Geldstrafe anzudrohen.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dabei kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen werden. Die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften können als Richtlinien für die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen erlassen werden; sie werden in diesem Fall im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger verkündet.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung. Vom 23. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Freiwillige Versicherung beim Aufenthalt im Ausland

Artikel 1

Selbstversicherung

§ 1

Im § 1243 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird als Nr. 3 und im § 22 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird als Nr. 4 eingefügt:

„deutsche Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten".

Artikel 2

Beiträge

§ 2

Der § 1413 der Reichsversicherungsordnung erhält die folgenden Absätze 2 und 3:

„Beim Aufenthalt im Ausland sind die Beiträge für die Selbstversicherung und Weiterversicherung in ausländischer Währung durch Barzahlung oder Überweisung zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

Weitere Ausnahmen vom Abs. 1 kann der Reichsarbeitsminister zulassen und hierfür Näheres bestimmen."

§ 3

Dem § 176 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird als Abs. 2 und dem § 131 des Reichsknappschaftsgesetzes als Abs. 4 angefügt:

„Für die Entrichtung freiwilliger Beiträge beim Aufenthalt im Ausland gilt der § 1413 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung."

Ferner erhält der § 140 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes folgende Fassung:

„Der § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend."

§ 4

Auch an die Reichsbahn-Versicherungsanstalt und an die Seekasse als Sonderanstalten der Invalidenversicherung sind beim Aufenthalt im Ausland die freiwilligen Beiträge in ausländischer Währung zu entrichten. Näheres kann die Satzung, Abweichendes der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen.

Abschnitt II
Sonstige Änderungen in der Reichsversicherung

Artikel 1

Weihnachtszuwendungen

§ 5

Im § 160 der Reichsversicherungsordnung erhält der Abs. 1 folgenden Satz 2:

„Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes in der Zeit vom 25. November bis zum

24. Dezember gewährt werden und nicht in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrage festgelegt sind, fallen hierunter nur, soweit sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat übersteigen."

Ferner wird der folgende Abs. 3 angefügt:

„Für die Berechnung der Beiträge werden einmalige Zuwendungen, soweit sie als Entgelt anzusehen sind, nur in dem Zeitabschnitt berücksichtigt, in dem sie gewährt werden."

§ 6

(1) Im § 1 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hinter dem Wort „Entgelt" eingefügt: „(§ 160 der Reichsversicherungsordnung)".

(2) Der § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt weg.

Artikel 2

Beschäftigung bei Exterritorialen

§ 7

Hinter dem § 167 der Reichsversicherungsordnung wird als § 167a und hinter dem § 143c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als § 144 eingefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben."

Artikel 3

Ruhen der Rente bei staatsfeindlicher Betätigung

§ 8

Hinter dem § 615 der Reichsversicherungsordnung wird eingefügt:

„§ 615a

Die Rente ruht, wenn der Berechtigte sich nach dem 30. Januar 1933 in staatsfeindlichem Sinne betätigt hat.

Der Reichsminister des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, ob staatsfeindliche Betätigung vorliegt. Der Reichsminister des Innern kann zur Aufklärung des Sachverhalts eidliche Vernehmungen anordnen; diese Vernehmungen dürfen jedoch nur durch einen zum Richteramt oder auf Grund von Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten erfolgen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Zeit die Rente aus dem im Abs. 1, 2 bezeichneten Grunde ruht. Er kann die Rente ganz oder zum Teil Angehörigen des Berechtigten überweisen, die sich im Inland aufhalten und von dem Berechtigten überwiegend unterhalten worden sind.

Die nach Abs. 2, 3 getroffenen Entscheidungen binden die Versicherungsbehörden und Versicherungsträger."

§ 9

Der bisherige § 615a der Reichsversicherungsordnung wird § 615b. In ihm werden die Worte „Der § 615 gilt" ersetzt durch: „Die §§ 615, 615a gelten".

§ 10

Im § 1116 der Reichsversicherungsordnung wird als Abs. 4 und im § 1280 der Reichsversicherungsordnung als Abs. 2 eingefügt:

„Für das Ruhen der Rente bei staatsfeindlicher Betätigung gelten die §§ 615a, 615b."

Der bisherige Abs. 4 des § 1116 wird Abs. 5.

Artikel 4

Steigerungsbeträge

§ 11

Der § 1270 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Soweit die Verteilung der Wochenbeiträge auf die Klassen nicht mehr festzustellen ist, wird für jeden Wochenbeitrag der Steigerungsbetrag der zweiten Klasse gewährt. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Wochenbeiträge auf die Klassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach § 1268 Abs. 3 zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist; die Erhöhung wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem der Nachweis geführt wird."

§ 12

Der § 36 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgenden Abs. 4:

„Soweit die Verteilung der Monatsbeiträge auf die Klassen nicht mehr festzustellen ist, gilt der § 1270 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

Artikel 5

Beginn der Rente

§ 13

Der § 1286 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1286

Die Rente beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit dem Ablauf des Antragsmonats.

Wird Krankengeld über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem ab die Rente nach Abs. 1 zu zahlen wäre, beginnt sie erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage."

§ 14

Im § 41 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und im § 51 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes fällt der Satz 2 weg.

Artikel 6

Zusammentreffen von Leistungen der Reichsversicherung mit Auslandsbezügen

§ 15

Der Reichsarbeitsminister kann die Leistungen der Reichsversicherung abweichend von der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz für die Fälle regeln, in denen der Berechtigte auch Anspruch auf die Leistungen aus einer ausländischen Sozialversicherung oder auf sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln des Auslandes hat.

Artikel 7

Versicherungstechnische Bilanzen

§ 16

Der § 1391 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und der § 172 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten folgende Fassung:

„Als Unterlage für die Bemessung der Beiträge stellt der Reichsarbeitsminister in vierjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1936, versicherungstechnische Bilanzen auf."

Artikel 8

Entgegennahme von Anträgen

§ 17

Im § 1613 Abs. 5 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „oder bei einem Organ der Versicherungsträger" und im § 214 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Worte „oder bei einem Organ der Reichsversicherungsanstalt" ersetzt durch: „, einem deutschen Versicherungsträger oder einer Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront".

Artikel 9

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 18

Der § 46 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die zur Angestelltenversicherung und zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten entrichteten Beiträge werden für Wartezeit und Anwartschaft zusammengerechnet; die zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge werden nur für die Anwartschaft berücksichtigt. Im übrigen gelten die §§ 1544a bis 1544n der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 19

Im § 47 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „aus den erstatteten Beiträgen" ersetzt durch „aus den bisher entrichteten Beiträgen".

§ 20

Der § 397 Abs. 5 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Absätze 1 bis 4;".

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 21

(1) Die Vorschriften des Abschnitts I treten, soweit sie sich auf die Invalidenversicherung beziehen, mit dem 4. Januar 1937, im übrigen mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

(2) Die §§ 8 bis 10 treten mit Wirkung vom 1. Februar 1933, die §§ 11, 12, 16, 18, 19 mit Wirkung vom 1. Januar 1934, die §§ 5, 6 mit Wirkung vom 25. November 1936, die §§ 7, 13, 14, 15, 17, 20 mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

(3) Der Anwendung der §§ 11, 12, 18, 19 steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen. Auf Antrag ist zu prüfen, ob die neuen Vorschriften für den Berechtigten günstiger sind. Der Versicherungsträger erteilt einen neuen Bescheid. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1937 gestellt werden. Gegen den Bescheid des Versicherungsträgers findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(4) Die §§ 13, 14 gelten für Rentenanträge, die nach dem 31. Dezember 1936 bei dem zuständigen Versicherungsträger eingehen.

(5) Der § 15 erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1937 eingetreten sind.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 18. Dezember 1936

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird bestimmt:

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) tritt am 1. März 1937 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen) Vom 18. Dezember 1936

Auf Grund des § 12, § 13 Ziffer 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt
Begriffe

§ 1
Grundsatz

Die Beförderungsteuer wird erhoben

1. für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen,
2. für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Reichspost und durch die Deutsche Reichsbahn,

und zwar für Beförderungen innerhalb des Reichsgebiets im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr.

§ 2
Linien- und Gelegenheitsverkehr

(§ 4 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande — PBG —, vom 4. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1217; § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande — DurchfV. PBG —, vom 26. März 1935, Reichsgesetzbl. I S. 473)

(1) Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Jahr wöchentlich mehr als zwei Fahrten zwischen bestimmten Punkten mit Kraftomnibussen ausgeführt werden und das Unternehmen dem öffentlichen Verkehr dient (Linienverkehr). Alle übrigen Beförderungen gelten als nicht linienmäßig (Gelegenheitsverkehr).

(2) Dem öffentlichen Verkehr dient ein Unternehmen, dessen Einrichtungen nach seiner Zweckbestimmung jedermann benutzen kann.

§ 3
Ortslinienverkehr

(1) Ortslinienverkehr ist der Verkehr, der mit Kraftomnibussen linienmäßig innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks betrieben wird.

(2) Als Ortslinienverkehr gilt auch der Verkehr

1. zwischen Nachbarorten (Orten, die aneinandergrenzen),
2. zwischen solchen Orten, die, ohne aneinanderzugrenzen, in den besonderen Verkehrsbeziehungen einer Wohngemeinde zur Betriebsgemeinde stehen und zwischen deren Grenzen keine Betriebsgemeinden mit entsprechenden Verkehrsbeziehungen liegen; der Verkehr muß vorwiegend der Massenbeförderung im Arbeiter-, Angestellten- und Schülerverkehr von und zur Arbeitsstätte dienen.

§ 4
Fernlinienverkehr

Fernlinienverkehr ist der Linienverkehr, der nicht Ortslinienverkehr im Sinn des § 3 ist.

§ 5
Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr ist

1. der Kraftdroschkenverkehr (§ 6),
2. der Ausflugwagenverkehr (§ 7),
3. der Überlandwagenverkehr (§ 8),
4. der Mietwagenverkehr (§ 9).

§ 6

Kraftdroschkenverkehr

Kraftdroschkenverkehr ist der Verkehr mit Personenkraftwagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden (§ 39 DurchfV. PBG).

§ 7

Ausflugwagenverkehr

Ausflugwagenverkehr ist der Verkehr mit Kraftomnibussen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden (§ 39 DurchfV. PBG).

§ 8

Überlandwagenverkehr

Überlandwagenverkehr ist der Verkehr mit Kraftomnibussen, Personenkraftwagen und Lastkraftwagen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden und zwischen bestimmten Punkten verkehren (§ 39 DurchfV. PBG).

§ 9

Mietwagenverkehr

Mietwagenverkehr ist der Verkehr mit Kraftomnibussen, Personenkraftwagen und Lastkraftwagen, die nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen bereit gehalten werden (§ 39 DurchfV. PBG).

§ 10

Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen

(1) Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind und nicht mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben (§ 2 DurchfV. PBG, § 5 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz — KraftStDB —, vom 5. Juli 1935, Reichsgesetzbl. I S. 875).

(2) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt sind und mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben (§ 2 DurchfV. PBG, § 7 KraftStDB).

(3) Lastkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung nicht zur Beförderung von Personen, sondern zur Beförderung von Lasten bestimmt sind (§ 2 DurchfV. PBG, § 6 KraftStDB).

Zweiter Abschnitt

Inländischer Linien- und Gelegenheitsverkehr

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

Zur Erhebung der Steuer für Personenbeförderungen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, soweit sie im Reichsgebiet ohne Grenzüberschreitung betrieben werden, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmers befindet. Befindet sich die Betriebsleitung in einem anderen Ort als die Geschäftsleitung, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.

§ 12

Anmeldungspflicht

(1) Der Unternehmer, der Personen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr befördert, hat dies binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen oder binnen zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung zum Linien- oder Gelegenheitsverkehr dem Finanzamt anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. Name (Firma) und Ort der Geschäfts- oder Betriebsleitung des Unternehmers,
2. die Zahl und die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und die Zahl der Anhänger,
3. beim Linienverkehr: die Anfangs- und Endpunkte der Linien; an Stelle der Bezeichnung der Einzellinien kann der Anmeldung eine Übersichtskarte des Gesamtliniennetzes beigefügt werden,
4. beim Ortslinienverkehr: Angaben über das Vorliegen der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen,
5. beim Gelegenheitsverkehr: Angaben über das Gebiet, für das die Genehmigung erteilt worden ist.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung gemachten Angaben hat der Unternehmer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Mitteilungspflicht

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 DurchfV. PBG) teilt dem Präsidenten des Landesfinanzamts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, die Genehmigung, die sie einem Unternehmer zum Linien- oder

Gelegenheitsverkehr erteilt, und den Umfang der Genehmigung laufend mit. Das gleiche gilt für eine Änderung oder die Zurücknahme einer Genehmigung.

(2) Die Polizeibehörde (§ 1 DurchfV. PBG) teilt dem Finanzamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, die Genehmigung, die sie einem Unternehmer zum Kraftdroschkenverkehr erteilt, und den Umfang der Genehmigung laufend mit. Das gleiche gilt für eine Änderung oder die Zurücknahme einer Genehmigung.

§ 14

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für Beförderungen im Linien- und Gelegenheitsverkehr ist, wer den Beförderungspreis zu zahlen hat.

(2) Der Unternehmer von Linien- oder Gelegenheitsverkehr haftet für die Beförderungsteuer für die von ihm ausgeführten Beförderungen. Er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

2. Fernlinienverkehr

§ 15

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im Fernlinienverkehr (§ 4):
12 vom Hundert des reinen oder 10,714 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

(2) Zum Beförderungspreis gehört auch das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck.

§ 16

Fahrscheine

(1) Der Steuerschuldner (Fahrgast) muß sich bei Antritt der Fahrt einen Fahrschein beschaffen und ihn während der ganzen Fahrt behalten. Der Unternehmer muß bei Antritt der Fahrt dem Fahrgast einen Fahrschein aushändigen.

(2) Die Fahrscheine sind in Blocks zusammengefaßt. Die Blocks, die Fahrscheine für dieselbe Beförderungstrecke oder für denselben Beförderungspreis enthalten, sind mit laufenden Nummern zu versehen. Der Block besteht aus einem Umschlag und einer größeren Zahl Einzelblättern. Das Einzelblatt besteht aus einem mit dem Umschlag fest verbundenen Stammabschnitt und dem Fahrschein. Der Fahrschein ist vom Stammabschnitt abtrennbar. Die Einzelblätter sind mit laufenden Nummern versehen, und zwar der Stammabschnitt und der Fahrschein mit derselben Nummer. Der Stammabschnitt und der Fahrschein tragen einen übereinstimmenden Aufdruck. Der Aufdruck muß in jedem Fall den Beförderungspreis ergeben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Ausgestaltung von Zeitkarten (Abonnements) und Sammelkarten.

(4) Das Finanzamt darf auf Antrag eine andere Ausgestaltung der Fahrscheine und der Zeitkarten zulassen, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist.

§ 17

Abrechnungsverfahren

(1) Der Unternehmer von Fernlinienverkehr muß die Steuer im Weg nachträglicher Abrechnung für einen bestimmten Abrechnungszeitraum beim Finanzamt entrichten.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Das Finanzamt darf auf Antrag die Abrechnung für einen längeren Zeitraum gestatten.

§ 18

Nachweisung

(1) Der Unternehmer muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung in drei Stücken aufstellen, in der er bezeichnet

1. die Beförderungseinnahmen, die er im Abrechnungszeitraum im Fernlinienverkehr gehabt hat; die Einnahmen aus steuerfreien Beförderungen sind gesondert aufzuführen;
2. die Nummern der Fahrschein- und Zeitkartenblocks, die er im Abrechnungszeitraum benutzt hat.

(2) Der Unternehmer muß in der Nachweisung die Steuer berechnen und die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

§ 19

Steuerentrichtung

(1) Der Unternehmer muß die für den Abrechnungszeitraum abgeschlossene Nachweisung bis zum 10. des folgenden Monats dem Finanzamt in drei Stücken einreichen. Das Finanzamt darf auf Antrag die Frist verlängern.

(2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Unternehmer die Steuer entrichten.

§ 20

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Zusendung des einen Stücks der Nachweisung dem Unternehmer bekannt.

(2) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet das Finanzamt bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 21

Schätzung

Reicht der Unternehmer die Nachweisung (§ 18) nicht fristgemäß ein oder hat er in der Nachweisung die Beförderungseinnahmen nicht richtig angegeben, so hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (die Beförderungspreise) zu schätzen (§ 217 der Reichsabgabenordnung). Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer die Aufzeichnungen (§ 22) oder die Fahrscheinblocks mit den Stammabschnitten nicht vorlegen kann oder wenn die Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

§ 22

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Unternehmer muß sämtliche Beförderungseinnahmen, die er für die von ihm ausgeführten Personenbeförderungen im Fernlinienverkehr hat, laufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tags aufzeichnen, und zwar getrennt nach Einnahmen aus steuerpflichtigen und steuerfreien Beförderungen. Bei der Aufzeichnung der Beförderungspreise darf er geschäftliche oder sonstige Ausgaben vorher nicht abziehen.

(2) Die Aufzeichnungen muß der Unternehmer am Schluß eines jeden Monats abschließen und dabei den Gesamtbetrag der vereinnahmten Beförderungspreise aus steuerpflichtigen Beförderungen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung ermitteln. Außerdem muß er in der Nachweisung die Nummern aller Fahrschein- und Zeitkartenblocks vermerken, die er im Abrechnungszeitraum benutzt hat.

§ 23

Aufbewahrungspflicht

Der Unternehmer muß die Aufzeichnungen und die verwendeten Fahrscheinblocks mit den Stammabschnitten zehn Jahre aufbewahren; die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Aufzeichnungen gemacht ist oder die Fahrscheinblocks verwendet sind (§ 162 Absatz 8 der Reichsabgabenordnung).

3. Ortslinienverkehr. Kraftdroschkenverkehr. Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen

§ 24

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt

1. im Ortslinienverkehr (§ 3) und im Kraftdroschkenverkehr (§ 6):

   2 vom Hundert des reinen oder 1,961 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises,

2. im Mietwagenverkehr (§ 9) mit Personenkraftwagen:

   2 vom Hundert des reinen Beförderungspreises.

(2) Zum Beförderungspreis gehört auch das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck.

§ 25

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Unternehmer muß sämtliche Beförderungseinnahmen, die er für die von ihm ausgeführten Personenbeförderungen im Ortslinienverkehr, Kraftdroschkenverkehr oder Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen hat, laufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tags aufzeichnen, und zwar getrennt nach Einnahmen aus steuerpflichtigen und steuerfreien Beförderungen. Bei der Aufzeichnung der Beförderungseinnahmen darf er geschäftliche oder sonstige Ausgaben vorher nicht abziehen.

(2) Die Aufzeichnungen muß der Unternehmer am Schluß eines jeden Monats abschließen und dabei den Gesamtbetrag der Beförderungseinnahmen aus steuerpflichtigen Beförderungen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung ermitteln.

§ 26

Abrechnungsverfahren

(1) Der Unternehmer von Ortslinienverkehr, Kraftdroschkenverkehr und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen hat die Steuer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung beim Finanzamt auf Grund einer Nachweisung zu entrichten.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Das Finanzamt darf auf Antrag die Abrechnung für einen längeren Zeitraum gestatten.

§ 27

Nachweisung

(1) Der Unternehmer muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung in drei Stücken aufstellen, in der er die Beförderungseinnahmen bezeichnet, die er im Abrechnungszeitraum gehabt hat; die Einnahmen aus steuerfreien Beförderungen sind gesondert aufzuführen.

(2) Der Unternehmer muß in der Nachweisung die Steuer berechnen und die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

§ 28

Steuerentrichtung

(1) Der Unternehmer muß die für den Abrechnungszeitraum aufgestellte Nachweisung bis zum 10. des folgenden Monats dem Finanzamt in drei Stücken einreichen. Das Finanzamt darf auf Antrag die Frist verlängern.

(2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Unternehmer die Steuer entrichten.

§ 29

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Zusendung des einen Stücks der Nachweisung dem Unternehmer bekannt.

(2) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet das Finanzamt bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 30

Schätzung

Reicht der Unternehmer die Nachweisung (§ 27) nicht fristgemäß ein oder hat er in der Nachweisung die Beförderungseinnahmen nicht richtig angegeben, so hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (die Beförderungspreise) zu schätzen (§ 217 der Reichsabgabenordnung). Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer die Aufzeichnungen (§ 25) nicht vorlegen kann oder wenn die Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

4. Ausflugwagenverkehr. Überlandwagenverkehr. Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen

§ 31

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im Ausflugwagenverkehr (§ 7), im Überlandwagenverkehr (§ 8) und im Mietwagenverkehr (§ 9) mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen:

0,3 Reichspfennig für jede Person und jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Personenkilometer).

(2) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzer Kilometer zu rechnen.

(3) Der berechnete Steuerbetrag ist auf volle 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 32

Ausgabe von Fahrausweisen

(1) Der Steuerschuldner (Fahrgast) muß sich bei Antritt der Fahrt einen Fahrausweis beschaffen und ihn während der ganzen Fahrt behalten. Der Unternehmer muß bei Antritt der Fahrt dem Fahrgast einen Fahrausweis aushändigen.

(2) Der Unternehmer darf bei der Beförderung mehrerer Personen, die die Fahrt gemeinschaftlich machen (Beispiel: Vereinsfahrt), für alle Fahrgäste einen einzigen Fahrausweis ausstellen. Diesen muß er einem Teilnehmer der Fahrt aushändigen, der ihn während der ganzen Fahrt behalten muß.

§ 33

Fahrausweise

(1) Die Fahrausweise sind in Blocks zusammengefaßt. Der Block besteht aus einem Umschlag und einer bestimmten Zahl von Stammabschnitten und Fahrausweisen. Der Stammabschnitt ist mit dem Umschlag fest verbunden. Unter jedem Stammabschnitt befindet sich ein Fahrausweis. Die Fahrausweise sind vom Umschlag abtrennbar. Die Stammabschnitte und die Fahrausweise sind mit laufenden Nummern versehen. Je ein Stammabschnitt und Fahrausweis tragen dieselbe Nummer. Der Stammabschnitt und der Fahrausweis enthalten einen übereinstimmenden Vordruck für die Eintragung des Tags der Beförderung, der Zahl der zu befördernden Personen, des Abfahrts- und Bestimmungsorts der Fahrt, einer kurzen Bezeichnung der Beförderungstrecke und der zu durchfahrenden Kilometer.

(2) Der Unternehmer muß die Blocks mit laufenden Nummern versehen und vor der Benutzung dem Finanzamt vorlegen. Das Finanzamt versieht jeden Block mit dem Abdruck des Dienststempels und vermerkt die Nummern der Blocks und die Zahl der in jedem Block enthaltenen Fahrausweise in den Steuerakten.

(3) Der Unternehmer muß den Stammabschnitt und den Fahrausweis im Durchschreibeverfahren ausfüllen, und zwar muß er eintragen:

1. den Tag der Beförderung,
2. die Zahl der zu befördernden Personen,
3. den Abfahrts- und Bestimmungsort der Fahrt,
4. eine kurze Bezeichnung der Beförderungstrecke,
5. die Zahl der zu durchfahrenden Kilometer.

(4) Das Finanzamt darf auf Antrag eine andere Ausgestaltung der Fahrausweise zulassen, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist,

insbesondere die Zahl der geleisteten Personenkilometer aus den Büchern oder Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann.

§ 34

Fahrtenbuch

(1) Der Unternehmer muß ein Fahrtenbuch führen. In diesem muß er unter laufender Nummer für jede einzelne Fahrt aufführen:

1. den Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Zahl der Anhänger,
3. die Nummer des Fahrausweisblocks und die Nummern der daraus entnommenen Fahrausweise,
4. die Zahl der beförderten Personen,
5. die Länge der Beförderungstrecke, in Kilometern,
6. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Personenkilometer.

(2) Das Finanzamt darf auf Antrag eine andere Ausgestaltung des Fahrtenbuchs zulassen, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, insbesondere sich die Zahl der geleisteten Personenkilometer aus dem Fahrtenbuch ergibt.

(3) Der Unternehmer muß das Fahrtenbuch nach Ablauf des Abrechnungszeitraums (§ 35) abschließen und die für den Abrechnungszeitraum abzuführende Beförderungsteuer berechnen.

§ 35

Abrechnungsverfahren

(1) Der Unternehmer von Ausflugwagenverkehr, von Überlandwagenverkehr und von Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen muß die Steuer im Weg nachträglicher Abrechnung für einen bestimmten Abrechnungszeitraum beim Finanzamt entrichten.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Das Finanzamt darf auf Antrag die Abrechnung für einen längeren Zeitraum gestatten.

§ 36

Nachweisung

(1) Der Unternehmer muß für jeden Abrechnungszeitraum eine Nachweisung in drei Stücken aufstellen. In dieser muß er aufführen:

1. die Nummern der im Abrechnungszeitraum verwendeten Fahrausweisblocks,
2. die Zahl der geleisteten Personenkilometer,
3. den Steuerbetrag.

(2) Der Unternehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die in der Nachweisung enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

§ 37

Steuerentrichtung

(1) Der Unternehmer muß die für den Abrechnungszeitraum abgeschlossene Nachweisung bis zum 10. des folgenden Monats dem Finanzamt in drei Stücken einreichen. Das Finanzamt darf auf Antrag die Frist verlängern.

(2) Gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung muß der Unternehmer die Steuer entrichten.

§ 38

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf zwei Stücken der Nachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Zusendung des einen Stücks der Nachweisung dem Unternehmer bekannt.

(2) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet das Finanzamt bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 39

Schätzung

Reicht der Unternehmer die Nachweisung (§ 36) nicht fristgemäß ein oder hat er in der Nachweisung die geleisteten Personenkilometer nicht richtig angegeben, so hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (die geleisteten Personenkilometer) zu schätzen (§ 217 der Reichsabgabenordnung). Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer das Fahrtenbuch (§ 34) oder die Fahrausweisblocks mit den Stammabschnitten nicht vorlegen kann oder wenn das Fahrtenbuch unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig ist.

§ 40

Aufbewahrungspflicht

Der Unternehmer muß das Fahrtenbuch und die Fahrausweisblocks mit den Stammabschnitten zehn Jahre aufbewahren; die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in das Fahrtenbuch gemacht ist oder die Fahrausweisblocks verwendet worden sind (§ 162 Absatz 8 der Reichsabgabenordnung).

Dritter Abschnitt

Grenzüberschreitender Linien- und Gelegenheitsverkehr

§ 41

Begriff

Grenzüberschreitend ist der Linien- und Gelegenheitsverkehr (§§ 2 bis 10), der vom Reichsgebiet ins Ausland oder vom Ausland ins Reichsgebiet betrieben wird.

§ 42

Zuständigkeit

Die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenzzollstelle erhebt als Hilfstelle des Finanzamts, in dessen Bezirk sie liegt, die Steuer für Beförderungen im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr.

§ 43

Steuerschuldner und Haftender

(1) Steuerschuldner für Beförderungen im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr ist, wer den Beförderungspreis zu zahlen hat.

(2) Der Unternehmer, der Personen im grenzüberschreitenden Verkehr befördert, haftet für die Steuer für die von ihm ausgeführten Beförderungen. Er hat die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten.

§ 44

Dingliche Haftung

Die im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsverkehr benutzten Kraftfahrzeuge haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die Steuerschuld. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, darf die Grenzzollstelle die Kraftfahrzeuge mit Beschlag belegen.

§ 45

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr:

0,3 Reichspfennig für jede Person und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke im Reichsgebiet (Personenkilometer).

(2) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzer Kilometer zu rechnen.

(3) Der berechnete Steuerbetrag ist auf 5 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 46

Steuerentrichtung

(1) Der Unternehmer, der Personen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsverkehr befördert, hat die Steuer bei jeder Fahrt über die Reichsgrenze für die Beförderung im Reichsgebiet auf Grund einer Nachweisung bei der Grenzzollstelle zu entrichten.

(2) Wird bei einer Beförderung die Reichsgrenze mehrmals überschritten, so ist die Steuer bei der für den ersten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle zu entrichten.

§ 47

Nachweisung

(1) Der Unternehmer hat der Grenzzollstelle eine Nachweisung in drei Stücken vorzulegen.

(2) Die Nachweisung muß enthalten:

1. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
2. den Tag der Grenzüberschreitung,
3. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und die Zahl der Anhänger,
4. bei der Grenzüberschreitung eines ausländischen Kraftfahrzeugs vom Ausland ins Reichsgebiet: den Stand eines vorhandenen Kilometerzählers,
5. den Abfahrts- und Bestimmungsort,
6. eine kurze Bezeichnung der inländischen Beförderungstrecke,
7. die Länge der Beförderungstrecke im Reichsgebiet, in Kilometern,
8. die Zahl der beförderten Personen,
9. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Personenkilometer,
10. den Steuerbetrag.

(3) Befördert der Unternehmer auf einer Fahrt (§ 46 Absatz 1) Personen von mehreren Abfahrtsorten oder nach mehreren Bestimmungsorten, so muß er die Angaben in der Nachweisung für die einzelnen Personen getrennt machen.

(4) Der Unternehmer muß die Nachweisung mit der Versicherung unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

§ 48

Steuerfestsetzung

(1) Die Grenzzollstelle trägt die Nachweisung in das Beförderungsteueranmeldungsbuch ein.

(2) Die Grenzzollstelle setzt die Steuer nach Prüfung auf zwei Stücken der Nachweisung im Durchschreibeverfahren fest und gibt die Steuerfestsetzung dem Unternehmer durch Aushändigung eines Stücks bekannt. Der Unternehmer muß dieses Stück der Nachweisung während der Fahrt im Reichsgebiet zur Einsicht für Zwecke der Steueraufsicht jederzeit bereit halten.

(3) Die Drittstücke aller in einem Monat eingereichten Nachweisungen übersendet die Grenzzollstelle bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Reichsamt.

§ 49

Berichtigung der Steuerfestsetzung

(1) Hat der Unternehmer bei einer Beförderung, bei der die Reichsgrenze mehrmals überschritten wird, die Steuer nach § 46 Absatz 2 bei der für den ersten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle entrichtet, so hat er der für den letzten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle die Nachweisung (§ 47) mit der Steuerquittung vorzulegen.

(2) Hat sich während der Beförderung die Strecke im Reichsgebiet oder die Personenzahl geändert, so hat die für den letzten Grenzübergang zuständige Grenzzollstelle die Steuerfestsetzung zu berichtigen. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck eine neue Nachweisung in drei Stücken aufzustellen und der Grenzzollstelle vorzulegen. Für die Berichtigung der Steuerfestsetzung gilt § 48 entsprechend.

§ 50

Sonderbestimmung

(1) Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts (§§ 11 bis 40) gelten nicht für den grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 bis 49 gelten nicht für die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

Vierter Abschnitt

Linien- und Gelegenheitsverkehr der Reichspost und Reichsbahn

1. Reichspost

§ 51

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im Personenverkehr der Reichspost

1. im Verkehr mit Kraftposten, und zwar
   a) im Ortslinienverkehr (§ 3):
      2 vom Hundert des reinen oder $^2/_{102} = 1{,}961$ vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises,
   b) im Fernlinienverkehr (§ 4):
      12 vom Hundert des reinen oder $^{12}/_{112} = 10{,}714$ vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises;
2. im Verkehr mit Kraftsonderposten (Gelegenheitsverkehr):
   0,3 Reichspfennig für jede Person und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Personenkilometer);
3. im Verkehr mit Landkraftposten (Absatz 2):
   2 vom Hundert des reinen oder $^2/_{102} = 1{,}961$ vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

Zum Beförderungspreis gehört auch das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck.

(2) Landkraftposten sind Kraftwagenverbindungen der Deutschen Reichspost, die mit posteigenen Kraftfahrzeugen von höchstens einer Tonne Nutzlast und höchstens vier Sitzplätzen einschließlich Führersitz betrieben werden und vornehmlich der Postsachenbeförderung über Land dienen (§ 2 Absatz 5 DurchfV. PBG).

§ 52

Abrechnungsverfahren

(1) Die Reichspost führt die Beförderungsteuer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Weg nachträglicher Abrechnung mit dem Finanzamt ab.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 53

Nachweisung

(1) Die Reichspostdirektionen führen als Unterlagen für die Steuerabrechnung Listen

1. über die Beförderungseinnahmen (einschließlich der Einnahmen für die Beförderung von Reisegepäck), die im Abrechnungszeitraum auf jeder Kraftfahrlinie aufgekommen sind, und zwar getrennt nach
   a) Fernlinienverkehr,
   b) Ortslinienverkehr,
   c) Landkraftpostenverkehr;

   die Einnahmen aus steuerfreien Beförderungen sind gesondert aufzuführen;
2. über die Personenkilometer, die im Gelegenheitsverkehr im Abrechnungszeitraum von jeder Kraftsonderpost geleistet worden sind.

(2) Die Reichspostdirektionen nehmen die Ergebnisse der Listen (Absatz 1) und die sich daraus ergebenden Steuerbeträge in Nachweisungen auf. Die Nachweisungen übersenden sie in je zwei Stücken spätestens bis zum 17. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die Reichspostdirektion Berlin.

§ 54

Steuerentrichtung

(1) Die Reichspostdirektion Berlin nimmt die Steuerbeträge aus den ihr übersandten Nachweisungen und aus ihrer eigenen Nachweisung in eine Sammelnachweisung auf und sendet diese in zwei Stücken bis zum 25. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden

Monats an das Finanzamt Börse, Berlin C 2, Kleine Präsidentenstraße 7. Der Sammelnachweisung fügt sie je ein Stück der ihr übersandten Nachweisungen und ihrer eigenen Nachweisung bei. Je ein weiteres Stück der Sammelnachweisung ohne die Einzelnachweisungen übersendet die Reichspostdirektion Berlin dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister.

(2) Gleichzeitig mit der Übersendung der Sammelnachweisung an das Finanzamt Börse überweist die Reichspostdirektion Berlin die sich aus der Sammelnachweisung ergebende Steuer an das Finanzamt Börse und vermerkt die Überweisung auf der Sammelnachweisung.

§ 55

Steuerfestsetzung

Das Finanzamt Börse prüft die Sammelnachweisung und die Nachweisungen, setzt die Steuer auf beiden Stücken der Sammelnachweisung fest und gibt die Steuerfestsetzung durch Zusendung des einen Stücks der Sammelnachweisung der Reichspostdirektion Berlin bekannt.

2. Reichsbahn

§ 56

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im Personenverkehr der Reichsbahn

1. im Ortslinienverkehr (§ 3):
   2 vom Hundert des reinen oder $^2/_{102} = 1{,}961$ vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises;
2. im Fernlinienverkehr (§ 4):
   12 vom Hundert des reinen oder $^{12}/_{112} = 10{,}714$ vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises;
3. im Gelegenheitsverkehr (§ 5):
   0,3 Reichspfennig für jede Person und für jedes Kilometer der Beförderungsstrecke (Personenkilometer).

Zum Beförderungspreis gehört auch das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck.

(2) Für Personenbeförderungen mit Fahrkarten, die außer zur Benutzung der Bahn wahlweise zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs der Reichsbahn berechtigen, wird die Beförderungsteuer den Vorschriften der Verordnung über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahn vom 10. Juli 1930 (Reichssteuerbl. S. 469) gemäß berechnet und abgeführt. Dies gilt nicht, soweit für die Benutzung des Kraftfahrzeugs ein Zuschlag erhoben wird; insoweit gelten die Vorschriften der §§ 56, 57.

§ 57

Verfahren

(1) Die Deutsche Reichsbahn führt die Beförderungsteuer für die von ihr mit Kraftfahrzeugen durchgeführten Beförderungen im Linien- und Gelegenheitsverkehr entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 8 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738) ab.

(2) Die Reichsbahn weist die Einnahmen aus dem Ortslinienverkehr getrennt von denen aus dem Fernlinienverkehr und die im Gelegenheitsverkehr geleisteten Personenkilometer besonders nach; die Einnahmen aus steuerfreien Beförderungen im Ortslinienverkehr und Fernlinienverkehr sind gesondert aufzuführen.

(3) Die Reichsbahn bemißt die Abschlagzahlungen (§ 3 Absatz 2 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1936):

1. beim Ortslinienverkehr:
   in Höhe von $^2/_{102} = 1{,}961$ vom Hundert der voraussichtlichen steuerpflichtigen Verkehrseinnahme des Monats, für den die Abschlagzahlung zu leisten ist,
2. beim Fernlinienverkehr:
   in Höhe von $^{12}/_{112} = 10{,}714$ vom Hundert der voraussichtlichen steuerpflichtigen Verkehrseinnahme des Monats, für den die Abschlagzahlung zu leisten ist,
3. beim Gelegenheitsverkehr:
   in Höhe der voraussichtlichen Steuer, die sich aus den in dem Monat geleisteten Personenkilometern ergibt, für den die Abschlagzahlung zu leisten ist.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 58

Ausnahme von Besteuerung

(§ 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Beförderungsteuergesetzes)

Von der Beförderungsteuer ausgenommen sind Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderungen im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt.

§ 59

Inkrafttreten

Die Vorschriften treten am 1. März 1937 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Schaefer

Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer

Vom 21. Dezember 1936

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1

(1) Von der Kraftfahrzeugsteuer wird befreit das Halten

1. von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
2. von Krankenstühlen mit maschinellem Antrieb,

die auf Grund des § 31 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung durch Anordnung des Reichsverkehrsministers von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge ausgenommen sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung des Kraftfahrzeugs vom Zulassungsverfahren vorliegen, auf Antrag aber eine besondere Betriebserlaubnis zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (§ 14 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung) erteilt wird.

§ 2

Als Arbeitsmaschinen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen Einrichtungen zur Leistung von Arbeiten, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet und bestimmt sind. Die Einrichtungen zur Arbeitsleistung müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Eigenschaft des Kraftfahrzeugs als Arbeitsmaschine wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß von dem Fahrzeug auch die zur Verrichtung der Arbeit erforderlichen Begleitmannschaften und Arbeitsgeräte und die sonstigen Hilfsmittel, die für die mit der Arbeitsmaschine vorzunehmenden Arbeiten notwendig sind, mitbefördert werden.

§ 3

(1) Der Eigentümer des Kraftfahrzeugs hat vor dessen Inbetriebnahme beim Finanzamt eine Steueranmeldung einzureichen (§ 22 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935, Reichsgesetzbl. I S. 875). In den Fällen des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, in den Fällen, in denen das Fahrzeug von einer anderen Person als dem Eigentümer gehalten wird, ist der Fahrzeughalter zur Steueranmeldung verpflichtet.

(2) Ist eine Betriebserlaubnis erteilt (§ 1 Absatz 2), so ist die Steueranmeldung bei der Zulassungsbehörde einzureichen. Die Vorschriften der §§ 23, 48 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

§ 4

(1) Wird Steuerbefreiung beantragt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 1) vorliegen.

(2) Das Finanzamt darf sich das Kraftfahrzeug vorführen lassen. Es darf auch bei reihenweise hergestellten Kraftfahrzeugen die Vorlegung eines Typscheins fordern. Das Finanzamt darf in jedem Fall die Vorlegung einer Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen im Kraftfahrwesen darüber verlangen, daß das Kraftfahrzeug nach seiner Bauart, seinen Einrichtungen und seinem Verwendungszweck als ein Fahrzeug der im § 1 bezeichneten Art anzusehen ist. Die Kosten für die Bescheinigung des Sachverständigen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 5

Erkennt das Finanzamt die Steuerbefreiung an, so erteilt es eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung (Muster 2 der Durchführungsbestimmungen). Die Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird zeitlich nicht beschränkt. Die Steuerbefreiung ist in die Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen (§ 48 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen) unter einem besonderen Abschnitt einzutragen. Einer Überwachung nach § 54 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen bedarf es nicht.

§ 6

Erkennt das Finanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht an, so teilt es dies der Zulassungsbehörde mit und veranlaßt die Versteuerung des Kraftfahrzeugs.

§ 7

(1) Das Kraftfahrzeug darf ohne die Bescheinigung über die Steuerbefreiung nicht benutzt werden.

(2) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung über die Steuerbefreiung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben.

§ 8

(1) Der Eigentümer des Kraftfahrzeugs ist verpflichtet, dem Finanzamt unter Rückgabe der Bescheinigung über die Steuerbefreiung anzuzeigen, wenn das Fahrzeug verändert oder durch ein anderes ersetzt wird oder wenn es veräußert wird oder wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegfallen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter gegeben, so erteilt das Finanzamt eine neue Bescheinigung über die Steuerbefreiung, macht die alte Bescheinigung unbrauchbar und nimmt sie zu den Fahrzeugakten. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so hat der Fahrzeugeigentümer dem Finanzamt eine Steueranmeldung einzureichen. § 3 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 1936 an in Kraft.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug der im § 1 bezeichneten Art seit dem 30. April 1936 ohne besondere Betriebserlaubnis (§ 14 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung) in Verkehr gebracht worden, so hat der Eigentümer die Steueranmeldung (§ 3) innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Finanzamt einzureichen.

(3) Ist für ein Kraftfahrzeug der im § 1 bezeichneten Art Kraftfahrzeugsteuer entrichtet worden, so wird auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte der Teil der Steuer erstattet, der auf die Zeit seit Erteilung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung entfällt. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes entsprechend.

Berlin, 21. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 22. Dezember 1936.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) hiermit verordnet:

Die im § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 und in der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 748) bestimmten Fristen werden bis zum 30. Juni 1937 verlängert.

Berlin, den 22. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise. Vom 23. Dezember 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden neuen Abs. 2:

   „(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben auch bestehen, wenn die im Abs. 1 genannten Höchstpreise für inländische Schweinehälften um einen Betrag bis zu einer Reichsmark für je 50 Kilogramm ermäßigt werden."

2. Der bisherige Abs. 2 des § 2 wird Abs. 3.

3. Im § 4 und § 5 werden die Worte: „Die Preisüberwachungsstellen (in Berlin der Staatskommissar)" ersetzt durch die Worte:

   „die Preisbildungsstellen (Nr. 1 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291)".

4. § 6 wird gestrichen.

5. Im § 9 Abs. 4 werden die Worte: „(in Berlin der Staatskommissar)" gestrichen.

6. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. (S. 1142/43)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Dr. Brebeck

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Anlage

(Zum § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1936)

Verzeichnis
der Gemeinden mit Schlachtviehmärkten

Bezeichnung der Gemeinden	Höchstpreise für Rinderhälften von Ochsen und Färsen der Schlachtwertklassen a und b für je 50 Kilogramm in Reichsmark	Höchstpreise für Schweinehälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark
Aachen	82	75
Aue (Sachs)	78	74
Augsburg	74	73
Berlin	78	71
Beuthen (Oberschles)	76	70
Bochum	80	74
Braunschweig	76	71
Bremen	78	71
Breslau	74	68
Chemnitz	78	73
Darmstadt	—	74
Dessau	78	73
Dillingen (Saar) — Saarlautern	82	75
Dortmund	80	74
Dresden	78	73
Düsseldorf	80	74
Duisburg	80	74
Erfurt	78	73
Essen	80	74
Flensburg	74	70
Frankfurt (Main)	80	74
Freiburg (Breisgau)	80	74
Fulda	78	73
Gelsenkirchen	80	74
Görlitz	76	71
Halle (Saale)	78	73

Bezeichnung der Gemeinden	Höchstpreise für Rinderhälften von Ochsen und Färsen der Schlachtwertklassen a und b für je 50 Kilogramm in Reichsmark	Höchstpreise für Schweinehälften für je 50 Kilogramm in Reichsmark
Hamburg	76	71
Hannover	76	71
Heidelberg	80	74
Heilbronn (Neckar)	80	74
Kaiserslautern	82	75
Karlsruhe (Baden)	80	74
Kassel	78	73
Kiel	76	71
Koblenz	80	74
Köln	80	74
Königsberg (Pr)	74	68
Leipzig	78	73
Lübeck	76	71
Magdeburg	76	71
Mainz	80	74
Mannheim	80	74
Memmingen	74	73
München	74	73
M Gladbach	80	74
Neunkirchen (Saar)	82	75
Nürnberg	76	73
Osnabrück	76	71
Pforzheim	80	74
Plauen (Vogtl)	78	74
Regensburg	74	73
Saarbrücken	82	75
Stettin	76	70
Stuttgart	78	74
Trier	82	75
Ulm (Donau)	76	73
Wesermünde	78	71
Wiesbaden	80	74
Wilhelmshaven	78	71
Wuppertal	80	74
Würzburg	78	73
Zwickau (Sachs)	78	73

Verordnung zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz. Vom 23. Dezember 1936.

Auf Grund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf stehenden Holzes in Bausch und Bogen ist verboten. Er darf nur in preislich vereinbarten Sortimenten der Reichshoma in Verbindung mit dem sich nach der Fällung ergebenden Anfall erfolgen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
von Keudell

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 19. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) muß im **II. Abschnitt** auf S. 1043 bei Nr. **66** die zweite Zeile richtig lauten: „Devisengesetzes können in das Depot eines Aus-".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1145

Teil I

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1936 | Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 36	Verordnung zur Ausführung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks	1145
22. 12. 36	Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen	1146
23. 12. 36	Verordnung über Zolländerungen	1146
24. 12. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin	1147
24. 12. 36	Dritte Verordnung über kassenärztliche Vergütung	1148
29. 12. 36	Siebente Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	1148

Im Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 28. Dezember 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936.

Im Teil II, Nr. 48, ausgegeben am 29. Dezember 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrags über den Deutsch-Niederländischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-siamesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken). — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr.

Verordnung zur Ausführung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 22. Dezember 1936.

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags verordnet:

§ 1

(1) Das Zwangsverwaltungsverfahren zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger einer Handwerkerinnung wird durch Verfügung der Handwerkskammer eingeleitet.

(2) Die Verfügung ist in dem für. Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blatt und in einer Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

(1) Die Zwangsverwaltung wird durch einen Beauftragten durchgeführt, der die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Maßnahmen trifft.

(2) Der Beauftragte wird von der Handwerkskammer bestellt.

§ 3

Bei der Bestellung des Beauftragten ist der Umfang seiner Befugnisse und seine Stellung gegenüber den Organen der Innung näher zu bestimmen. Der Beauftragte kann insbesondere ermächtigt werden, über das Innungsvermögen zu verfügen, Beiträge und Gebühren einzuziehen und in Abweichung von der Satzung Beiträge und Gebühren festzusetzen.

§ 4

Während der Dauer des Zwangsverwaltungsverfahrens sind Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Innung unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt.

§ 5

Bei Einleitung des Zwangsverwaltungsverfahrens anhängige Zwangsvollstreckungen sind auf Antrag des Beauftragten einstweilen einzustellen. Auf Ersuchen der Handwerkskammer sind die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.

§ 6

Die Kosten der Zwangsverwaltung trägt die Innung. Die Handwerkskammer setzt die Vergütung des Beauftragten fest.

§ 7

Gegen die Anordnungen der Handwerkskammer kann Beschwerde bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag erhoben werden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Berlin, den 22. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen. Vom 22. Dezember 1936.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) in Verbindung mit § 11 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) wird verordnet:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten im Feuerlöschwesen wird ein Reichsfeuerwehrehrenzeichen geschaffen.

§ 2

(1) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen wird in zwei Klassen verliehen. Die 1. Klasse wird Mitgliedern anerkannter Berufs- oder Freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben. Außerdem wird die 1. Klasse verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Bekämpfung von Bränden.

(2) Die 2. Klasse wird Mitgliedern einer anerkannten Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehr verliehen, die nach dem 1. Mai 1936 ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörige vollenden.

(3) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Verleihung kann auch an Ausländer erfolgen.

§ 3

(1) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen stellt ein Flammenkreuz auf weißem Grunde dar, das in der Mitte das Hakenkreuz trägt und mit der Umschrift versehen ist: „Für Verdienste im Feuerlöschwesen".

(2) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen 1. und 2. Klasse wird auf der linken Brustseite getragen, und zwar die 2. Klasse am rot-weißen Bande im Knopfloch (an der Ordensschnalle).

(3) Sofern das Ehrenzeichen an der Ordensschnalle angebracht wird, ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen bestimmten Stelle (§ 14 Abs. 1 der Verordnung vom 14. November 1935 in der durch Verordnung vom 17. März 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 178 — abgeänderten Fassung) zu tragen.

§ 4

(1) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen wird im Namen des Reichsministers des Innern vom Chef der Deutschen Polizei verliehen.

(2) Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

§ 5

(1) Verloren gegangene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein neues zu beschaffen.

(2) Zu Unrecht verliehene Ehrenzeichen können entzogen werden.

(3) Das Ehrenzeichen bleibt nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Sie sind zum Tragen des Ehrenzeichens nicht berechtigt.

§ 6

Die im § 11 Satz 3 der Verordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1344) den Landes- und Provinzialfeuerwehrverbänden vorbehaltene Ermächtigung zur Verleihung von Ehrenzeichen erlischt.

Berlin, den 22. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. Dezember 1936 *)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen „, bis 31. August 1937" und der Zollsatz „6" zu ändern in „1".

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) ist in der Anmerkung 5 in der Textspalte anzufügen „, bis 31. August 1937" und der Zollsatz „8,50" zu ändern in „1".

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen „, bis 31. August 1937" und der Zollsatz „6" zu ändern in „1".

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen „, bis 31. August 1937" und der Zollsatz „6" zu ändern in „1".

5. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) ist folgende Anmerkung 8 anzufügen:

8. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Mais und Dari zu bewilligen.	

6. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „30. Juni 1937".

7. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) Abs. 4 (anderes Obst) ist:

a) in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „31. Dezember 1937";

b) in der Anmerkung 2 an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „30. Juni 1937".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1936.

8. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 2 ist an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „30. Juni 1937";

b) die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 30. Juni 1937	2

9. In der Tarifnr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „31. Dezember 1937".

10. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in den drei Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „31. Dezember 1937".

11. Hinter der Tarifnr. 165 erhält die Anmerkung zu Nr. 162, 164 und 165 unter der Überschrift „Anmerkungen zu Nr. 162, 164 und 165." die Bezeichnung „1." als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Müllereierzeugnisse zu bewilligen.

12. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 (Leinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1936" zu setzen „31. Dezember 1937";

b) die Allgemeine Anmerkung zu Nr. 166 erhält unter der Überschrift „Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 166." die Bezeichnung „1." als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für fette Öle zu bewilligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, 23. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin. Vom 24. Dezember 1936.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnungen des Reiches und des Landes Preußen zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung gelten auch für die Reichshauptstadt Berlin, soweit nicht in dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin oder nachstehend anderes bestimmt ist.

(2) An Stelle des 30. Juni 1935 im § 4 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) und an Stelle des 1. Oktober 1935 in den §§ 20 und 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung tritt der 1. April 1937, an Stelle des 1. April 1935 im § 42 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung und im § 12 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) tritt der 1. Januar 1937.

(3) Vorschriften zur Durchführung des § 34 Abs. 2 Satz 3 und der §§ 35, 36, 38, 40, 42 bis 47 der Deutschen Gemeindeordnung gelten auch für die Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten.

§ 2

Verwaltungsbezirke der Reichshauptstadt Berlin sind bis zum Erlaß der Hauptsatzung die bisherigen Verwaltungsbezirke.

§ 3

Bis zum Erlaß der im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Satzung gelten die Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten, die nach der Bezirksverwaltungssatzung den Bezirken als bezirkseigene Geschäfte und übertragene Gemeinschaftsgeschäfte zugewiesen sind, als Bezirksgeschäfte. Bis zum Erlaß der Satzung kann der Oberbürgermeister Geschäfte der im § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art den Bezirksbürgermeistern übertragen.

§ 4

Verpflichtungserklärungen, die die Bezirksbürgermeister in übertragenen Gemeinschaftsgeschäften in einer den jetzigen Vorschriften entsprechenden Form abgegeben haben, sind nicht wegen mangelnder Vertretungsbefugnis rechtsungültig.

§ 5

Anhängige Rechtsmittelverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Staatskommissars der Stadtpräsident entscheidet.

§ 6

Im Falle des § 31 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung entscheidet über die Beschwerde der Oberbürgermeister, soweit es sich um die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bezirken mit Ausnahme der Tätigkeit der Bezirksbeigeordneten und Bezirksbeiräte handelt.

§ 7

Die Vereidigung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten gemäß § 46 der Deutschen Gemeindeordnung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 8

Für die Entscheidung nach § 7 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 141) ist der Oberbürgermeister zuständig. Gegen seinen Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 9

Einleitungsbehörde für das förmliche Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Reichshauptstadt Berlin mit Ausnahme der Beigeordneten, Bezirksbürgermeister, Bezirksbeigeordneten und Ratsherren ist der Oberbürgermeister.

§ 10

(1) Gegen die Anordnung der Reichsverweisung durch den Polizeipräsidenten von Berlin steht dem Ausländer innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern zu. Die §§ 43 und 44 der preußischen Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 179 und 195) finden hierbei keine Anwendung.

(2) Gegen alle übrigen polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident von Berlin in Angelegenheiten der Ausländerpolizei erläßt, ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

§ 11

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des preußischen Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 10. Oktober 1934 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 1228) bleibt vorläufig in Kraft, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeiten für die Prüfung anders regelt.

§ 12

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des preußischen Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 30. März 1935 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 502) bleibt vorläufig in Kraft, jedoch werden die folgenden Vorschriften geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angelegenheiten der Volksschulen wie der städtischen mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Aufstellung des Schulhaushalts können zu Bezirksgeschäften erklärt werden."

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Angelegenheiten der Volksschulen oder der höheren Schulen gemäß § 3 Abs. 2 zu Bezirksgeschäften erklärt worden sind, werden unter entsprechender Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 Abs. 1 Bezirksbeiräte für das Volksschulwesen und Bezirksbeiräte für das höhere Schulwesen berufen."

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen sind auf die Bezirksbeiräte die für die Bezirksbeiräte geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 anzuwenden."

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung über kassenärztliche Vergütung. Vom 24. Dezember 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2, § 2 wird verordnet:

Eine Kündigung von Gesamtverträgen ist bis zum 31. Dezember 1937 ausgeschlossen; ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 28. Dezember 1936.

Siebente Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1936 hinaus bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1149

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1936	Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 36	Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	1149
26. 12. 36	Verordnung über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier	1150
28. 12. 36	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien für die Erfassung von Abwertungsgewinnen)	1151
28. 12. 36	Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	1153
28. 12. 36	Verordnung über die Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland	1154
29. 12. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft	1155
29. 12. 36	Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung	1156
29. 12. 36	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark	1156
28. 12. 36	Anordnung über die Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz in Saarpfalz	1156

Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 23. Dezember 1936.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Wer infolge seines zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119) notwendigen oder nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) angeordneten Anstaltsaufenthalts einen Verdienstausfall erleidet, erhält von dem zuständigen Stadt- oder Landkreis eine angemessene Unterstützung.

(2) Die Kosten der Unterstützung werden den Stadt- und Landkreisen aus der Staatskasse erstattet. Jedoch erstattet die Krankenkasse die Kosten in Höhe des halben gesetzlichen Krankengeldes für die Zeit, während der sie die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen hat (Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 289), wenn der Unterstützte bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung haben würde; § 182 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung finden keine Anwendung. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Höhe der Unterstützung, Zuständigkeit und Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für die Erstattung der Kosten durch die Krankenkassen gilt § 1540 der Reichsversicherungsordnung.

Artikel 2

(1) Ist eine Frau infolge ihres Anstaltsaufenthalts (Artikel 1 Abs. 1) an der Pflege von Angehörigen, insbesondere von Kindern, oder der Führung eines Haushalts verhindert, so hat der zuständige Stadt- oder Landkreis für die erforderliche Hilfe zu sorgen. Bei der Bemessung des Umfangs dieser Hilfe ist eine nach Artikel 1 gewährte Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Die Aufwendungen für die Hilfe werden den Stadt- und Landkreisen aus der Staatskasse erstattet.

(3) Zuständigkeit und Verfahren regelt der Reichsminister des Innern.

Artikel 3

(1) Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so ist dieser nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wie ein Zeuge zu entschädigen.

(2) Muß sich der Unfruchtbarzumachende zur Vornahme des Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 119) oder auf Grund gerichtlicher Anordnung (Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021) in eine Anstalt begeben, so ist ihm eine Entschädigung für die Reise und für seinen durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsort während der Reise verursachten Aufwand gemäß § 7 ff. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewähren. Für eine Unterstützung wegen etwaigen Verdienstausfalls (Artikel 1) gilt ein Reisetag als ein Tag des Anstaltsaufenthalts.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 werden, sofern der Amtsarzt das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden angeordnet hat, vom Gesundheitsamt, im übrigen von der Justizverwaltung getragen. Die Kosten nach Abs. 2 werden von der Justizverwaltung getragen, falls das Gericht die Unterbringung angeordnet hat; im übrigen gilt Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289).

(4) Zu den Reisekosten im Sinne von Abs. 1 und 2 und im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) gehören auch die Kosten einer Begleitung, die notwendig ist, wenn ohne sie eine Anordnung nicht oder nicht zu der festgesetzten Zeit durchgeführt werden könnte.

(5) Artikel 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) fällt weg.

Artikel 4

Für die Zeit, während der die Krankenkasse die Kosten des Aufenthalts in der Anstalt zu tragen hat (Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 289), sind keine Beiträge zur Krankenkasse zu entrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier.

Vom 26. Dezember 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Überwachungsstelle für Papier wird ermächtigt, Preise für Papierspäne und Altpapier (Nr. 673a des Statistischen Warenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif) oder deren einzelne Sorten festzusetzen und nach meiner Zustimmung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" bekanntzugeben. Eine Preisfestsetzung dieser Art gilt auch für laufende Verträge, jedoch nicht für Kaufverträge, soweit die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgesandt ist.

(2) Die Preise für ausländische Papierspäne und Altpapier unterliegen der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

(3) Soweit ausländische Papierspäne eingeführt werden und mit oder ohne Sortierung mit inländischen Papierspänen (Altpapier) vermischt verkauft werden, fallen die Preise dieser Verkäufe unter die Bestimmung des Absatzes 1.

§ 2

Es ist verboten, für Papierspäne und Altpapier (Nr. 673a des Statistischen Warenverzeichnisses des deutschen Zolltarifs) oder deren einzelne Sorten im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als sie gemäß § 1 von der Überwachungsstelle für Papier festgesetzt worden sind.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Preisfestsetzungen der Überwachungsstelle umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgeltes und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die nach der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben oder Befugnisse des Reichskommissars vom 12. Dezember 1936 dafür zuständigen Stellen können

a) Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen,

b) die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügen oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig machen. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1936.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne (Richtlinien für die Erfassung von Abwertungsgewinnen).

Vom 28. Dezember 1936*).

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1126) werden nachstehend die Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes über Abwertungsgewinne erlassen:

Zu § 1 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 1

Beschränkung des Gesetzes auf Schuldverhältnisse des Kapitalverkehrs

Die Aufzählung der Schuldverhältnisse im § 1 Abs. 2 des Gesetzes, aus denen Abwertungsgewinne erfaßt werden, stimmt mit der Aufzählung der Vermögensanlagen im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) überein. Daraus ergibt sich, daß Abwertungsgewinne nur aus Schuldverhältnissen des Kapitalverkehrs, nicht des Waren- und Dienstleistungsverkehrs erfaßt werden.

§ 2

Schuldverhältnisse in ausländischer Währung

(1) Abwertungsgewinne werden auch aus inländischen Schuldverhältnissen, die auf eine abgewertete ausländische Währung lauten, erfaßt. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung in ausländischer Währung nicht ausdrücklich bedungen ist (vgl. § 244 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Hat ein inländisches Kreditinstitut Mittel, die es sich durch Kreditaufnahme oder Anleihen im Ausland beschafft hat, in ausländischer Währung an Inländer ausgeliehen, so ist der Abwertungsgewinn bei diesen inländischen Schuldnern zu erfassen, wenn sie den Kredit zum Kurs der abgewerteten Währung tilgen und verzinsen. Tilgen und verzinsen die inländischen Schuldner den Kredit dagegen zum Kurs der Währung vor ihrer Abwertung, so ist der Abwertungsgewinn bei dem Kreditinstitut zu erfassen.

(3) Schuldverhältnisse in ausländischer Währung sind auch Verbindlichkeiten eines saarländischen Schuldners, die vor der Rückgliederung des Saarlandes in französischer Währung entstanden sind.

§ 3

Begriff der Abwertung

(1) Als abgewertet ist jede Währung anzusehen, deren amtliche Notierung an der Berliner Devisenbörse über die gewöhnlichen Kursschwankungen hinaus unter die ursprüngliche Goldparität gesunken ist. Ist der Reichsmarkgegenwert einer Verbindlichkeit in einer abgewerteten Währung im Zeitpunkt des Erlöschens der Verbindlichkeit nicht um mehr als 5 vom Hundert niedriger als der Reichsmarkgegenwert der Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses, so ist von der Erfassung des Abwertungsgewinnes abzusehen.

(2) Maßgebend ist stets, ob zwischen dem Zeitpunkt der Begründung einer Verbindlichkeit und dem Zeitpunkt ihres Erlöschens der Kurs der Währung, auf welche die Verbindlichkeit lautet, an der Berliner Devisenbörse in dem in Abs. 1 bestimmten Umfang gesunken ist. Ob das Sinken des Kurses durch einen Eingriff der für die Währungspolitik des betreffenden Landes zuständigen Stellen oder durch andere Umstände verursacht worden ist, ist ohne Bedeutung.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 303 vom 30. Dezember 1936.

Zu § 2 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 4

Festsetzung des Abwertungsgewinnes

(1) Die Devisenstellen erteilen dem Schuldner (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 dieser Richtlinien), in der Regel gleichzeitig mit der devisenrechtlichen Genehmigung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in einer abgewerteten ausländischen Währung oder zur Vornahme einer Umstellung oder sonstigen Rechtshandlung, durch die der Schuldner von einer Verbindlichkeit in einer ausländischen Währung befreit wird, einen Bescheid, durch den der abzuliefernde Abwertungsgewinn festgesetzt wird. Soweit der Schuldner keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedarf, ist ihm der Festsetzungsbescheid nach der Anzeige des Anfalls eines Abwertungsgewinnes (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) zu erteilen.

(2) Ist für die Erteilung einer devisenrechtlichen Genehmigung die Reichsbank zuständig, so stellt sie der Devisenstelle, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist, die zur Erteilung des Festsetzungsbescheides erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Auf Grund dieser Unterlagen erteilt die Devisenstelle den Festsetzungsbescheid.

(3) Soweit Anträge auf Erteilung devisenrechtlicher Genehmigungen die Umwandlung von Forderungen (Guthaben) in ausländischer Währung eines Ausländers oder Inländers gegen ein inländisches Kreditinstitut oder eines inländischen Kreditinstituts gegen einen Inländer in eine andere Währung zum Gegenstand haben, sind sie ohne Rücksicht auf die devisenrechtliche Zuständigkeit stets bei der Reichsbank einzureichen oder, wenn sie bei einer Devisenstelle eingehen, von dieser der Reichsbank zuzuleiten. Auch in diesen Fällen wird entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Zur Festsetzung des Abwertungsgewinnes ist ein Formblatt nach vorgeschriebenem Muster zu verwenden. Der Schuldner ist durch den Festsetzungsbescheid für verpflichtet zu erklären, den festgesetzten Abwertungsgewinn binnen zwei Wochen nach dem Tag, an dem die genehmigte Erfüllung der Verbindlichkeit oder die sonstige, den Schuldner befreiende Rechtshandlung vertragsgemäß vorzunehmen ist, an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin SW 111, auf das Sonderkonto „Abwertungsgewinne" abzuführen. Wird der Festsetzungsbescheid nach dem im Satz 1 bestimmten Zeitpunkt oder auf Grund einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes erteilt, so ist die Frist von zwei Wochen von der Ausstellung des Festsetzungsbescheides an zu bemessen.

§ 5

Berechnung des Abwertungsgewinnes

(1) Als Abwertungsgewinn gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Reichsmarkgegenwert der Verbindlichkeit in ausländischer Währung an dem Tag ihrer Entstehung und dem Reichsmarkgegenwert an dem Tag ihres Erlöschens oder der Vornahme einer Umstellung oder einer sonstigen Rechtshandlung, durch die der Schuldner von einer Verbindlichkeit in einer abgewerteten ausländischen Währung befreit wird (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes). Verbindlichkeiten, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Entstehung des ihnen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses als entstanden im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Bei der Berechnung des Reichsmarkgegenwertes am Stichtag der Entstehung der Verbindlichkeit ist der Kurs zugrunde zu legen, zu dem der dem Schuldner zugeflossene Reichsmarkbetrag nachweislich berechnet worden ist. Ist eine Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Reichsmark nicht erfolgt oder ist der Umrechnungskurs nicht mehr festzustellen, so finden für die Festsetzung des Kurses die §§ 31, 32 des Devisengesetzes entsprechende Anwendung. Abzüge von dem Kreditbetrag für Provisionen und andere Kreditkosten sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Berechnung des Reichsmarkgegenwertes am Stichtag der Befreiung des Schuldners von der Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist der für diese Währung an der Berliner Börse amtlich notierte Kurs des Werktages zugrunde zu legen, der dem Tag der Ausstellung des Festsetzungsbescheides vorausgeht. Wird der Abwertungsgewinn auf Grund einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzt, so ist der von den Parteien des Schuldverhältnisses gewählte Kurs zugrunde zu legen.

(4) Bei der Berechnung des Abwertungsgewinnes sind Einwendungen des Schuldners, daß die Ablieferung des Abwertungsgewinnes oder eines Teiles davon für ihn wirtschaftlich untragbar sei, nicht zu berücksichtigen. Derartige Einwendungen können nur im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden.

§ 6

Teilweise Belassung des Abwertungsgewinnes

(1) Von dem Abwertungsgewinn, der einem Schuldner bei der Befreiung von einer Verbindlichkeit anfällt, werden dem Schuldner vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 25 vom Hundert belassen. Der Anteil des Schuldners kann angemessen erhöht werden, wenn der Schuldner vor Fälligkeit nach Maßgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen Zahlung leistet.

(2) Bei der Zahlung von Zinsen und sonstigen Kreditkosten bestimmt die Devisenstelle im Einzelfall, ob und in welcher Höhe dem Schuldner ein Teil des angefallenen Abwertungsgewinnes belassen wird.

Zu § 3 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 7

Prüfung der Beschwerden

(1) Die Devisenstellen haben in allen Fällen, soweit ihnen nicht entgegenstehende Anweisungen zugehen, die bei ihnen eingelegten Beschwerden zu prüfen. Hält eine Devisenstelle eine Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, ohne vorher die Entscheidung der Beschwerdestelle einzuholen. Hält die Devisenstelle eine Beschwerde nicht oder nicht in vollem

Umfang für begründet, so hat sie die Beschwerde mit gutachtlicher Stellungnahme der Beschwerdestelle unverzüglich zuzuleiten.

(2) Für die Grundsätze, nach denen die wirtschaftliche Tragbarkeit der Ablieferung des Abwertungsgewinnes zu beurteilen ist, bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

(3) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, so werden dem Schuldner stets die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Wird der Beschwerde nur zu einem Teil nicht entsprochen, so wird dem Schuldner ein entsprechender Anteil der Kosten auferlegt. Die Höhe der Gebühren wird durch besondere Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers geregelt.

Zu § 5 des Gesetzes über Abwertungsgewinne

§ 8

Überwachung der Ablieferung des Abwertungsgewinnes

(1) Die Devisenstellen geben der Deutschen Golddiskontbank von jedem Festsetzungsbescheid zwei Abschriften. Zahlt der Schuldner den Abwertungsgewinn nicht in der festgesetzten Frist, so benachrichtigt die Deutsche Golddiskontbank die Devisenstelle. Diese bescheinigt auf einer Ausfertigung des Festsetzungsbescheides dessen Vollstreckbarkeit und übersendet diese Ausfertigung dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist (vgl. § 73a der Reichsabgabenordnung), mit dem Ersuchen um Beitreibung des festgesetzten Betrages mit Kosten und Zinsen.

(2) Die Devisenstellen treffen ferner die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung der Strafverfolgung des Schuldners.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 28. Dezember 1936.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) wird verordnet:

§ 1

(1) Für behördliche Maßnahmen auf Grund des Güterfernverkehrsgesetzes werden Gebühren erhoben:

1. für Erteilung oder Übertragung der Genehmigung,
2. bei Versagung der Genehmigung,
3. bei Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 des Güterfernverkehrsgesetzes),
4. bei Zurückweisung eines Einspruchs nach § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Satzung des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes vom 4. Mai 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 104),
5. bei Zurücknahme des Genehmigungsantrags,
6. für Anmeldung oder Ummeldung des Standorts der im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge,
7. für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde.

(2) Weitere Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

§ 2

Die Gebühren betragen:

1. für Erteilung oder Übertragung der Genehmigung:
   a) zum Güterfernverkehr im ganzen Reich für das erste Kraftfahrzeug ..... 50 RM,
   für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers ..... 20 RM,
   b) zum Güterfernverkehr nach § 29 der Durchführungsverordnung für das erste Kraftfahrzeug ..... 10 bis 25 RM,
   für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers ..... 5 bis 10 RM,
   c) zum Möbelfernverkehr für das erste Kraftfahrzeug oder den ersten Anhänger ..... 10 bis 25 RM,
   für jedes weitere Kraftfahrzeug oder jeden weiteren Anhänger desselben Unternehmers ..... 5 bis 10 RM,
2. für die im § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Fälle ..... 1 bis 30 RM,
3. für Zurücknahme des Genehmigungsantrags (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) ..... 1 bis 10 RM,
4. für Anmeldung oder Ummeldung des Standorts der im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) ... 1 RM,
5. für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) ..... 1 bis 10 RM.

§ 3

Bei Altunternehmern im Sinne des § 42 Abs. 2 der Durchführungsverordnung und des § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Möbelfernverkehr vom 17. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 736) sind in dem ersten auf Grund des Güterfernverkehrsgesetzes durchzuführenden Genehmigungsverfahren die im § 2 Nr. 1 bezeichneten Gebührensätze bis auf ein Fünftel herabzusetzen.

§ 4

Bei Bemessung der Gebühren sind neben Umfang und Bedeutung des Unternehmens die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann die Gebühr unter die im § 2 bezeichneten Mindestsätze, jedoch nicht unter 0,50 Reichsmark herabgesetzt oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 5

Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Beitreibung von Verwaltungsgebühren allgemein geltenden Vorschriften.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Soweit bisher Gebühren und Auslagen nach anderen Grundsätzen festgesetzt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Verordnung über die Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beim Aufenthalt im Ausland.

Vom 28. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1415 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1128) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Die freiwilligen Beiträge sind beim Aufenthalt im Ausland zu zahlen

a) in der Invalidenversicherung ..... an die Landesversicherungsanstalt Berlin, soweit nicht eine Sonderanstalt zuständig ist,

b) in der Angestelltenversicherung ..... an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,

c) in der knappschaftlichen Versicherung ..... an die Reichsknappschaft.

§ 2

Bei der Entrichtung der Beiträge soll angegeben werden:

a) Vor- und Zuname des Versicherten,

b) seine genaue Anschrift,

c) Geburtsort und -tag,

d) das Einkommen in ausländischer Währung,

e) die Zeit, für welche die Beiträge gelten sollen.

§ 3

Mit dem Eingang der Zahlung bei den im § 1 genannten Stellen gilt der Beitrag als entrichtet. Dem Zahlungseingang steht die Gutschrift auf einem Konto des Versicherungsträgers gleich.

§ 4

Die Landesversicherungsanstalt Berlin verwendet für die ihr zugegangenen Beträge Marken von entsprechendem Werte. Die Marken sind so zu verwenden, wie es für den Versicherten am günstigsten ist. Die Versicherten haben ihre Karte der Landesversicherungsanstalt zu überlassen. Diese verwahrt die Karten, tauscht sie um und erteilt Aufrechnungsbescheinigungen. Sie ist Ursprungsanstalt, wenn die Selbstversicherung im Ausland begonnen wird.

§ 5

Die Reichsversicherungsanstalt und die Reichsknappschaft verbuchen die ihnen zugegangenen Beträge so, wie es für den Versicherten am günstigsten ist.

§ 6

(1) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann in Fällen besonderer Härte zulassen, daß die Beiträge nicht in ausländischer Währung gezahlt werden.

(2) Die Beiträge sind dann nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten; sie können aber auch durch Barzahlung oder Überweisung eines entsprechenden Geldbetrages in inländischer Währung nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 geleistet werden.

§ 7

§ 6 Abs. 1 gilt auch für die Reichsbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse als Sonderanstalten der Invalidenversicherung.

§ 8

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Abschnitt I des Gesetzes vom 23. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein aufrechtes, gleicharmiges, geradliniges weißes Kreuz auf grünem Grunde gilt nicht als Nachahmung des schweizerischen Wappens, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 2

(1) Das im § 1 beschriebene Zeichen wird für den allgemeinen Gebrauch freigegeben.

(2) Wegen seiner Verwendung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung können keine Ansprüche aus bestehenden Schutzrechten für Warenzeichen oder Ausstattungen geltend gemacht werden.

(3) Warenzeichen, die das beschriebene Zeichen oder verwechslungsfähige Nachahmungen davon enthalten, können nicht mehr in die Zeichenrolle eingetragen werden.

(4) Führt die Vorschrift im Abs. 3 zur Zurückweisung eines Eintragungsantrages, der vor Ablauf von zehn Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung beim Reichspatentamt eingegangen ist, so werden die gezahlten Gebühren erstattet. Im übrigen begründen die vorstehenden Bestimmungen keine Entschädigungsansprüche.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle kann für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Waren und Verpackungsmittel in besonders begründeten Ausnahmefällen Aufbrauchsfristen bis längstens 31. Dezember 1937 bewilligen.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund von § 42 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Reichsschuldenordnung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 21 der Reichsschuldenordnung wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Verzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reichs sind den Schuldverschreibungen nach § 21 (1) und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 gleichzusetzen, sofern der Reichsminister der Finanzen dies bestimmt.";

der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2

Im § 39 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Der Reichsminister der Finanzen kann der Reichsschuldenverwaltung auch die Verwaltung anderer Schulden übertragen."

Berlin, 29. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291) und die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) gemäß den Bekanntmachungen vom 8. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 403), vom 17. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49), vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 314), vom 20. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 113), vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 237), vom 26. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 13), vom 30. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 111), vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 141), vom 24. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 152), vom 9. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 205) und vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 155) ausgeprägten Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark gelten ab 1. April 1937 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark werden bis zum 30. Juni 1937 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 29. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Anordnung über die Umbenennung des Wirtschaftsgebietes des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz in Saarpfalz.

Vom 28. Dezember 1936.

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern bestimme ich, daß das auf Grund der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) gebildete Wirtschaftsgebiet des Treuhänders der Arbeit Saarland-Pfalz fortab die Bezeichnung Wirtschaftsgebiet Saarpfalz führt.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.